Neueste Sammlung

der

Verordnungen und Vorschriften

für die

königlich bayerische Kreishauptstadt

Augsburg.

Ein

unentbehrliches Hand- und Hülfsbuch

für

jeden Bürger und Einwohner der Stadt.



Augsburg.

Verlag der Albr. Volkhart'schen Buchdruckerei.

1855.

Vorwort.

Jede, besonders aber jede größere, alte, an historischen Momenten reiche Stadt hat ihre eigenen Lokal = Verhältnisse, ihre eigenen Einrichtungen und hierauf bezüglichen Vorschriften und Verordnungen, deren genaue Kenntniß für Bürger und Einwohner dringendes Bedürfniß ist, um sich darnach richten, den gehörigen Nutzen davon ziehen und sich vor allem aus Unkenntniß dieser Einrichtungen etwa entspringenden Schaden wahren zu können.

Die allseitig gefühlte Nothwendigkeit dieser Kenntniß von Seite hiesiger Bürger- und Einwohnerschaft veranlaßte schon im Jahre 1831 die Herausgabe einer vollständigen Sammlung hiesiger Lokal = Verordnungen und Vorschriften unter dem Titel: „Nothwendiges Hand- und Hülfsbuch für alle Bürger und Einwohner der königl. bayer. Kreis-Hauptstadt Augsburg“ in zwei Bänden, welche damals, von einer großen Anzahl Bürger und Hausbesitzer erworben, seine Zweckmäßigkeit auf das Nachhaltigste bewährte. — Da aber seitdem zahlreiche neue Verordnungen erschienen sind, die theils neue Einrichtungen in's Leben riefen, theils schon bestandene änderten oder beseitigten, so stellte sich seit Jahren das

Bedürfniß einer neuen Ausgabe erwähnten Werkes heraus, wozu der Herausgeber, von vielen Seiten dazu aufgemuntert, sich endlich entschloß, nachdem er unterm 12. Mai 1854 die allerunterthänigst nachgesuchte, allerhöchste Genehmigung Sr. Majestät des Königs hiezu erhalten hatte.

Der Herausgeber legt in nachstehendem Werke das Resultat seiner Bemühungen mit der Bitte um nachsichtige Beurtheilung vor, wenn trotz aller Sorgfalt dennoch das eine oder andere Wünschenswerthe hier übersehen worden seyn sollte. Das, was der Herausgeber versprach, glaubt er redlich erfüllt zu haben und wird im Laufe der Zeit etwa nothwendig werdende Nachträge liefern, in welche das allenfalls jetzt Vermißte aufgenommen werden soll.

Augsburg, im Januar 1855.

Der Herausgeber.

Inhalt.

Abbrechen alter Mauern, siehe Bauordnung.

Abfuhr, siehe Bauschutt, Schnee und Straßenreinigung.

Abladungsplätze, siehe dieselben Worte, wie bei Abfuhr.

Ableitungs-Rinnen. „In Gemäßheit hohen Commissariats-Rescripts vom 3. dies werden hiemit nachfolgende polizeiliche Erinnerungen und Verfügungen zur Kenntniß der hiesigen Einwohner gebracht. 1) Einige, wiewohl wenige Hauseigenthümer sind den allerhöchsten Verordnungen, ihre Hausdächer mit Ableitungsrinnen zu versehen, noch nicht nachgekommen. Dieselben werden hierdurch erinnert, diese Rinnen mit Beschleunigung herstellen zu lassen, und zwar um so lieber, als man sonst die Saumseligen mit Strenge dazu anhalten wird. 2) Nicht blos die Hausdächer, sondern auch die Dächer der Erker und alle überstehenden kleinen Vordächer müssen, wenn die Eigenthümer sie noch länger beibehalten wollen, in Zeit von sechs Monaten mit einer an das Haus zurückgeführten Ableitungsrinne versehen werden. Diese über die Baulinie der Häuser in die Straßen hervorragenden kleinen Vordächer laufen überhaupt gegen alle polizeiliche Bauordnung und es wird daher künftig weder die neue Herstellung noch die Reparation eines solchen Vordaches ferner gestattet. Nur allein den Bäckern kann die Wiederherstellung der Vordächer zugestanden werden, jedoch mit der Beschränkung, daß sowohl die Auslage als das Vordach nicht mehr als zwei Schuh von der Wand des Hauses hervorrage und die Breite von acht Schuh nicht übertreffe. Augsburg den 4. Mai 1812. Königliche Polizei-Direktion. Freiherr von Andrian."

Ablässe. (Wasserablaß, Auskehr.) Ihr Zweck ist die Reinigung der Kanäle und die Vornahme der Wasserbauten und Reparaturen aller Art. Während der Ablässe bessert nicht nur die Stadt die ihr zur Unterhaltung obliegenden Brücken, Widerlagen, die Wände der Kanäle, die Schleußen u. s. w. aus, oder stellt selbe nach Bedürfniß neu her, sondern auch die Privaten repariren ihre schadhaften Wasserwandungen, die Besitzer der Mühlen und anderer Werke reinigen ihre Kanäle und Wasserbettungen und bessern das Schadhafte an ihren Werken aus. Solche Ablässe finden statt: 1) für die sämmtlichen Lechkanäle, welche ihren Ursprung an dem Lech haben und von dem Haupt-Lechkanal oder Haupt-Stadtkanal gespeis't werden. Hiebei können die Brunnenwerke, die Brunnenmühlen und Gewerke am Brunnenleche, und die Mühlen und Gewerke am Singoldbache in Thätigkeit bleiben. 2) Für den Brunnenlech, auch

Mühlbach genannt, wodurch nur die vier Brunnenmühlen und die an diesem Kanale noch weiter vorhandenen drei hiesigen industriellen Werke zum Stehen kommen. 3) Für den obern Brunnenthurm, ohne die übrigen Brunnenwerke oder Kanäle zu stören. 4) Für das untere Brunnenwerk, ohne Behinderung der übrigen Brunnenwerke. Hiebei kommt das Vogelbrunnenwerk und die Haindl'sche Papiermühle außer Thätigkeit, und den Fischkästen im Fischgraben wird das Wasser entzogen. 5) Für die Jakober Brunnenwerke durch den Schluß der Schleuse, das sogenannte Langenmäntele, bei dem Vogelthore und Sperrung der Forster'schen Ableitung, dann durch die Oeffnung der beiden Grundfallen an den Wehren und der Haindl'schen Papiermühle, endlich durch die Ableitung des Lauterlechkanals. 6) Für den Singoldbach, wodurch der allgemeine Badeplatz, die Militärschwimmschule, die städtische Schwimm- und Badeanstalt, die Chur'sche Badeanstalt, dann die an diesem Bache liegenden acht Gewerke ihr Wasser verlieren.

Es können auch noch Nebenablässe für einzelne Kanäle oder Gewerke veranlaßt werden und zwar: a) für den Herrn- oder Durchlaßbach und den Proviantbach, b) für den Hanrey- und Fichtelsbach, c) für den Schäfflersbach, d) für den Ochsen- und Sparrenlech, e) für die Lauterlechkanäle.

Die wichtigste oder Hauptablässe ist die Lechablässe und erstreckt sich, wie oben angegeben wurde, über alle Kanäle in und außerhalb der Stadt, welche ihren Ursprung an dem Lechwehre haben. Sie tritt einmal im Frühjahre, gewöhnlich im Monat April, und einmal im Herbste, gewöhnlich Ende September oder Anfangs Oktober ein. Die Frühlingsablässe dauert in der Regel vierzehn Tage. Die Herbstablässe währt meistens acht Tage, kann aber unter Umständen verlängert oder verkürzt werden, wie die Frühlingsablässe.

Die Singoldablässe findet Ende September oder Anfangs Oktober vor der Herbstlechablässe statt und dauert gewöhnlich sechs Tage. Für die vier Brunnenthürme oder Brunnenwerke hat man gleichfalls drei Ablässe, nämlich eine für den obern Brunnenthurm, eine für den untern Brunnenthurm und für das Vogelbrunnenwerk, und eine für die zwei Jakober Brunnenthürme. Die Brunnenablässe werden so eingetheilt, daß sie mit den übrigen Ablässen nicht zu gleicher Zeit zusammentreffen. Die Brunnenablässe haben keine bestimmte Zeiten, ebenso hängt ihre Dauer von den mehr oder minder schwierigen Arbeiten ab, welche vorzunehmen sind. In der Regel währt die Ablässe für den obern Brunnenthurm sechs bis zehn Tage, für die übrigen Brunnenthürme vier bis sechs Tage.

Außer den oben angegebenen gewöhnlichen Ablässen können auch außergewöhnliche stattfinden, wenn ein Werk einen solchen Schaden leidet, daß mit der Herstellung bis zur nächsten Ablässe nicht zugewartet werden kann. Außergewöhnliche Ablässe werden nur im äußersten Nothfalle vorgenommen. Die Stadt-Augsburgische Bauordnung sagt im ersten Theile, erstem Kapitel, zweiten Titel und 26. §., daß alle Jahre zur gewöhnlichen Zeit sowohl an den Singold- als den beiden Lechablässen die Visitation bei den bürgerlichen Gütern zu verrichten sei, bei welchen zum wenigsten alle drei Jahre einmal die Lechweiten der Bachmütter in den drei Lechen

der Stadt ebenfalls visitirt werden sollen, damit selbe in ihrer vorgeschriebenen Weite erhalten werden. Der Anhang der Bauordnung über die Räumung der Leche enthält die Bestimmung, wie weit ein jeder Müller, Bürger oder die Stadt die Kanäle zu räumen haben.

Die sämmtlichen Lechkanäle haben einen gemeinschaftlichen Ursprung durch einen Hauptkanal am Lechwehre, eine Stunde von der Stadt entfernt. Auf dem Wege nach der Stadt theilt sich dieser Hauptkanal in mehrere Zweige und führt außer dem Aufschlagwasser für die Mühlen und Gewerke vermittelst Flößen auf verschiedene Lagerplätze Bau-, Brenn- und Schneidholz herbei.

Der erste Zweig vom Hauptkanal entfernt sich bei der ehemaligen Pulvermühle unter dem Namen Herrn- oder Durchlaßbach, zieht sich außerhalb der Stadt dem Lechfluß zu und theilt sich unterwegs in den Hanrey-, Fichtels- und Proviantbach, und treibt neun Gewerke.

Der zweite Zweig entfernt sich bei der Franzosenschanze unter dem Namen Schäfflersbach, läuft für sich außerhalb der Stadt seiner Ausmündung in den Hauptlechkanal entgegen und treibt unterwegs zehn Gewerke.

Der dritte Zweig entfernt sich bei der Dietrich'schen Sägmühle unter dem Namen Sparrenlech, läuft durch die Jakober Vorstadt unter dem Namen Ochsenlech und vereinigt sich mit dem Hauptkanal bei dem evangelischen Waisenhause und treibt unterwegs acht Gewerke.

Der Hauptkanal, nachdem er diese Zweige vor der Stadt abgegeben hat, tritt am Schwibbogenthore unter dem Namen Stadtbach in die Stadt ein, erhält bei St. Ursula, nachdem er sich daselbst in zwei Theile getheilt, nämlich in den mittlern und hintern Lech, den Namen Mittler-Lech, läuft unter diesem Namen bis zur Haarbrücke und geht von da unter dem früheren Namen Stadtbach beim Oblatter-Thor über den Stadtgraben dem Lechflusse zu und treibt unterwegs zehn Gewerke.

Der vierte Zweig, der hintere Lech, vereinigt sich wieder mit dem Hauptkanal bei der Rainmühle und treibt unterwegs zwei Gewerke.

Ein fünfter Anstich des Hauptkanals geht über den Stadtgraben bei den sieben Kindern zu der Oswald'schen Tuchwalke und mündet in den Sparrenlech aus.

Der Brunnenlech entspringt in der Mehringer Aue unter dem Namen Loch- oder Mühlbach, vier Stunden von Augsburg entfernt, und tritt unter dem Rothen Thore in die Stadt ein, durchströmt unter dem Namen Brunnen- oder Vorderer Lech einen Theil der Stadt und mündet bei der Haarbrücke in den Hauptlechkanal aus, er treibt unterwegs in der Stadt vier Mühlen.

Der Brunnenbach enspringt in der Mehringer Aue, durch die Zuflüsse vom Gieserbach, Jägerbächle, Mittelbach, Blauen-Pumper, Oehlbächle 2c., läuft durch den Siebentischwald der Stadt zu und tritt unter der Rothenthor-Brücke neben dem Brunnenlech in die Stadt, treibt und speis't die obern Brunnenwerke und mündet hinter dem Rothenthor-Walle in den Stadtgraben aus.

Von hier wälzt sich diese Wassermasse dem Vogelthore zu, theilt sich da zum Betrieb des Vogelbrunnenwerks, der Forster'schen Cottonfabrik und der beiden Jakober Brunnenwerke in zwei Theile. Der Theil, welcher

das Vogelbrunnenwerk treibt und speis't, fließt durch den obern Graben, bewässert die Fischkästen am Barfüßerthor, wälzt sich durch den mittlern Graben dem untern Brunnenwerke zu und setzt dasselbe in Bewegung. Den untern Graben fortlaufend tritt dieses Brunnenwasser beim Oblatterthor vor die Stadt, vereiniget sich mit jenem, welches die Jakober Vorstadt umfließt und geht beim Stephingerthor der Haindl'schen Papiermühle, dann unter dem Namen Malvasierbach der Lodweberwalke entgegen, treibt diese beiden Gewerke und vereiniget sich endlich, nachdem es die ehemals Schüle'sche Bleiche durchströmt hat, mit dem Hauptlechkanal.

Der Theil des Brunnen- oder Stadtgrabenwassers, welcher beim Vogelthor östlich zum Betrieb der Jakober Brunnenwerke hinfließt, läuft zum Theil durch die Forster'sche Cottonfabrik und zum Theil durch die Schleuse das „Langenmäntele" genannt unter dem Sparrenleche dem Jakoberthor zu (der Theil, welcher durch die Forster'sche Fabrik läuft, mündet dreihundert Schuh unterhalb obiger Schleuse wieder in den Stadtgraben aus), gibt unmittelbar am Thore zur Bewässerung und Reinigung der Jakober Vorstadt den sogenannten Lauterlech ab und treibt zweihundert Schuh unterhalb der Jakober Thorbrücke, woselbst ein Wehr erbaut ist, das obere Jakober Brunnenwerk.

Achtzig Schuh hinter diesem Wehre vereinigt sich der eigentliche Lauterlech, welcher gegenwärtig um den Jakoberthor-Ravelin läuft, mit dem Stadtgraben. Von hier fließt die Wassermasse der Oblatter Bastion zu, in deren Nähe ein zweites Wehr und das untere Jakober Brunnenwerk erbaut sind, setzt letzteres in Bewegung und läuft um obige Bastion zu dem Oblatterthor, strömt neben der Oblatterthorbrücke unter dem Hauptstadtbache hindurch und vereinigt sich daselbst mit jenem Brunnenwasser, welches vom untern Brunnenwerke her unter der Stadtmauer hervorkommt.

Der Lauterlechkanal entspringt in den sogenannten feurigen Aengern bei der Franzosenschanze, läuft durch die ehemals Wohnlich'sche Cottonfabrik, geht bei den Schweinställen unter dem Schäfflersbach durch und fließt am Jakober Thor-Ravelin in den Stadtgraben. Ehemals ging dieser Kanal zur Reinigung der Jakober Vorstadt über den Stadtgraben weg in die Stadt, gegenwärtig aber wird ein Theil des Stadtgrabenwassers hiezu verwendet.

Ein Anstich des Ochsenlechs beim Vogelthor läuft durch mehrere Gärten und durch die Fuggerei über den Saumarkt bei der Jakobskirche in den obigen Lauterlech, welcher beim allgemeinen Krankenhaus in den Hauptlechkanal sich ergießt.

Der Singoldbach nimmt seinen Ursprung am Wertachwehre, läuft westlich an der Stadt vorbei, vereinigt sich unweit der Wasenmeisterei mit dem Hauptlechkanal und treibt unterwegs sechs Gewerke. — Siehe auch Bauordnung.

Abraupen der Bäume. Dießfalls wird gewöhnlich alle Jahre vor dem Ausgange des Winters eine polizeiliche Bekanntmachung erlassen, welche gemeiniglich dahin lautet: „Es ist eine bekannte Sache, daß die Raupen, wenn man ihre Brut nicht bei Zeiten zerstört oder vernichtet, den Bäumen und Gesträuchen große Verwüstungen drohen. Die Erfahrung der Vorjahre hat gelehrt, daß alle Bemühungen nichts mehr fruchten,

wenn solche zu spät und erst mit dem Anfange des Frühlings, oder nicht allgemein angewendet werden. Es werden daher alle Gartenbesitzer erinnert, bei Zeiten, und noch vor dem Eintritte des Frühlings, nicht allein die Raupennester auf das Sorgfältigste von den Bäumen und Gesträuchen abnehmen, sondern auch die abgenommenen Nester, was das Beste ist, verbrennen zu lassen, um dadurch sowohl sich als die Nachbarn vor Schaden zu sichern. Diejenigen, welche sich hierin säumig bezeigen, haben nebst der gerichtlichen Klage auf Schadenersatz von Seite ihrer Nachbarn zu erwarten, daß das Abraupen ihrer Bäume und Hecken auf ihre Kosten von Amtswegen angeordnet werden würde." — Einige Zeit nach dem Erlasse dieser Warnung wird dieselbe wiederholt, ein angemessener Termin zum Vollzug angesetzt und die Drohung beigefügt, daß nach Verfluß der festgesetzten Zeit eine Untersuchung in allen Gärten angeordnet und, wo man sich von dem Nichtvollzuge der Anordnung überzeugen sollte, dieselbe auf Kosten der Säumigen bewirkt werden würde.

Abtritte, deren Räumung. „Nachdem dem Thomas Ganzenmüller die Ausübung des Nachtmeistergeschäftes anstatt seinem verstorbenen Vater bewilliget wurde, bringt man die ihm ertheilte Instruktion, wie nachfolgt, zur öffentlichen Kenntniß:

§. 1. Dem als Nachtmeister aufgestellten hiesigen Bürger steht in der Regel ausschließlich die Befugniß zu, die Räumung der Abtritte in dem Stadtbezirke gegen die §. 6. verzeichnete Taxe vorzunehmen.

§. 2. Derselbe hat sich nicht nur selbst anständig gegen die seiner bedürfenden Einwohner zu benehmen, sondern auch solcher Leute als Arbeiter zu bedienen, welche entweder von hier und guten Leumunds sind, oder sich mit ausdrücklich für diese Beschäftigung ertheilten Aufenthaltskarten dahier befinden.

§. 3. Die Räumung der Abtritte darf im Sommer nicht vor elf Uhr und im Winter nicht vor zehn Uhr Nachts, eben so wenig mehr nach Tagesanbruch geschehen, und für die Ausleerung des Unraths und Wassers ist dem Nachtmeister der bisherige Platz an der Haarbrücke bestimmt, wobei der Unrath mit möglichster Reinlichkeit und Stille ausgeleert werden muß.

§. 4. Der Nachtmeister hat zu diesem Geschäfte zwei gut verwahrte Truhwägen und Fässer sich anzuschaffen und zu unterhalten, und solche nebst einem Grubenknecht, einem Ausleerer und drei Nachtarbeitern bei jeder Grubenräumung jede Nacht zu verwenden.

§. 5. Ausnahmsweise, mittelst Erlaubnißscheinen der Polizeibehörde gestattete Räumungen der Abtrittgruben durch Landleute und Oekonomen können durch den Nachtmeister nicht gehindert werden, übrigens bleibt demselben die Aufsicht auf solche Räumungen in der Art übertragen, daß er im Falle einer Verunreinigung der Straßen durch die Landleute oder Oekonomen, welche sich ebenfalls mit gut verwahrten Truhwägen und Fässern zu versehen haben, die Reinigung der Straßen durch seine Leute unentgeldlich zu besorgen habe, wofür jeder Hausbesitzer, welcher die Abtritträumung Landleuten oder Oekonomen überläßt, die §. 7. festgesetzte Gebühr zu entrichten schuldig ist.

§. 6. Für die Grubenräumung ist dem Nachtmeister folgende Gebühr bestimmt, welche er für eine Nacht zu fordern hat, keineswegs aber überschreiten darf, als:

A. Für eine große Grube, deren Räumung mehrere Nächte erfordert:

1) dem Nachtmeister Gebühr	fl. —	51 kr.
2) „ Grubenknecht	„ —	30 „
3) „ Ausleerer	„ —	30 „
4) jedem der drei Nachtarbeiter à 24 kr.	„ 1.	12 „
5) für Wägen, Pferde und Zugehör	„ 1.	48 „
6) für Lichter	„ —	15 „
im Ganzen	fl. 5.	6 kr.

B. Für eine kleine Grube, welche in einer Nacht geräumt werden kann und nur drei bis vier Schuh tief ist, auch nur einen Wagen und zwei Arbeiter in Anspruch nimmt, mit Einschluß der Lichter und übrigen Zugehör, überhaupt für eine Nacht fl. 1. 12 kr.

§. 7. Für die Aufsicht auf die Landleute und Oekonomen, welche Abtritträumung vornehmen, sind dem Nachtmeister 24 kr. für eine Nacht zu bezahlen. Augsburg, den 26. Juni 1834. Magistrat der Stadt Augsburg. (In legaler Abwesenheit des Bürgermeisters.) Der rechtskundige Magistratsrath: Mayerhofer. Birkinger, Sekretär."

Alleen um die Stadt. „Verbot des Reitens und Fahrens auf den für Fußgänger bestimmten Pfaden in den Alleen um die Stadt." „Ungeachtet schon zum öftern verboten wurde, auf den schmalen, nur für Fußgänger bereiteten Wegen an den Alleen um die Stadt zu reiten oder zu fahren, weil nicht nur dadurch diese äußerst verdorben und ungangbar gemacht werden, sondern es auch mit um so größeren Gefahren verbunden ist, da ein unglücklicher Sturz in die anstoßenden tiefen, zum Theil mit Wasser gefüllten Stadtgräben leicht die Folge davon werden kann; und ungeachtet schon Unglücksfälle der Art, welche eben so gut den in Verlegenheit gesetzten Fußwandler, als den Reiter selbst treffen können, von fernerer Verübung dieses Unfugs hätten abhalten sollen; so liefert doch die tägliche Erfahrung noch immer Beispiele von fortdauernder Entgegenhandlung des diesfalls bestehenden Verbots. Aus höchstem Auftrage findet man sich daher veranlaßt, dieses Verbot mit beigefügter Warnung hiemit zu erneuern, daß alle erforderlichen Maaßregeln genommen seien, dergleichen Contravenienten durch die nächsten Wachposten oder Patrouillen zur gebührenden Ahndung ohne weiteres anhalten zu lassen. Augsburg, den 1. Jänner 1815. K. B. Polizeidirektion: Dr. Wirschinger, prov. Polizeidirektor." — „Warnung gegen das Reiten und Fahren in den Alleen." „Schon öfter ist gegen den Unfug des Reitens und Fahrens in Alleen oder auf Plätzen, die für Spaziergänger bestimmt sind, gewarnt worden; dessen ungeachtet sind neuerdings Wahrnehmungen gemacht worden, welche die Erneuerung dieser Warnung veranlassen. Indem nun dieses hiemit geschieht, wird ausdrücklich bemerkt, daß durch das erforderliche Benehmen mit der Königl. Kommandantschaft und durch sonstige Maßnahmen für die bestimmteste Aufrechthaltung solcher Vorschriften gesorgt worden sei und sich der Entgegenhandelnde die unangenehmen Folgen selbst beizumessen hat. Augsburg, den 28. März 1818. K. B. Polizeidirektion: Dr. Wirschinger, Polizeidirektor."

Alleen, Verletzung derselben. „Jedermann, der solche Personen, welche im diesseitigen Bezirke Bäume beschädigen oder verstümmeln,

entdeckt, genügende Anzeige darüber vorlegt oder dieselben arretirt, erhält eine Belohnung von einem Dukaten aus der Kommunalkasse. Augsburg, den 23. Februar 1819. v. Caspar, Bürgermeister. Kentner." — „Seit einiger Zeit hat man in den Alleen in und um die Stadt Baumverstümmelungen wahrgenommen. Man hat zwar die Wachsamkeit dagegen verdoppelt und wird gegen die Baumfrevler mit aller Strenge verfahren; man findet es aber zweckmäßig, hiemit bekannt zu machen, daß jenen Individuen, welche Baumfrevler zur Anzeige bringen, nebst Verschweigung ihres Namens angemessene Belohnungen werden ertheilt werden. Augsburg, den 9. April 1829. Magistrat der Stadt Augsburg. Barth, I. Bürgermeister. Kentner." — „Die Maulbeerbäume und Gesträuche um die Stadt betr. Der unterfertigte Stadtmagistrat hat im allgemeinen Interesse der Seidenzucht im Königreiche, sowie in jenem der Schonung der Maulbeerbäume und Gesträuche in den Alleen und Anlagen, die Benützung der Maulbeerblätter zur Zeit dem Kreis-Seidenbau-Frauenverein überlassen, welcher durch eigene geübte Leute diese Blätter pflücken läßt, und bei welchem Seidenzüchter ihren Bedarf hievon holen können. Dieselben werden somit angewiesen, sich deßwegen bei dem Sekretär dieses Vereins, Herrn Carl August v. Brentano zu melden. Eigenmächtiges Pflücken solcher Blätter wird daher untersagt und gegen Zuwiderhandelnde müßte mit Strafe eingeschritten werden. Augsburg, den 3. Juni 1852. Magistrat der Stadt Augsburg. Der I. Bürgermeister: Forndran. Rotty, Sekretär." — Siehe auch Bäume und Baumfrevler.

Almosen, siehe Armenwesen und Armenbeiträge.

Alumnat, siehe Collegium von St. Anna.

Anlagen um die Stadt, Beschädigung derselben; siehe Alleen — Bäume — Baumfrevel.

Anlanden zum Nachtheil der Bauten an den Ufern der Wertach und des Lechs; siehe Wasserbauten.

Anlehen aus Stadt-Augsburgischen Anstalten und Stiftungen. Zufolge einer magistratischen Bekanntmachung vom 19. April 1825 soll bei dieser Behörde auf keine Anlehenstabelle, welche nicht mit Schreiben der betreffenden Gerichte unmittelbar (oder mit einem solchen von dem Kapitalbewerber selbst) an den Magistrat gelangt, eine Rücksicht genommen werden. „Wenn derlei Tabellen den Gerichten nicht mit gehöriger Erklärung rückgesendet werden, ist anzunehmen, daß sie diesseits als genehmigungswürdig befunden, sofort zur seinerzeitigen Rücksichtsnahme aufbewahrt worden seyen. Andere Aufschlüsse können den Kapitalsuchern, wenn sie sich auch hieher begeben, nicht ertheilt werden; bemerkt wird aber, daß durchaus keinem Dritten, sondern nur den Kapitalsuchern selbst, wenn sie ohne sogenannte Agenten erscheinen, Aufschlüsse gegeben werden." — Die Königl. Landgerichte werden in jener Bekanntmachung eingeladen, die Gerichtsholden, welche sich um Ausstellung von Anlehenstabellen zur Kapitalsaufnahme bei hiesigen Stiftungen melden, von dieser Anordnung zu verständigen und sie vor Uebervortheilungen, welche durch derlei Agenten eintreten könnten, zu bewahren. — Siehe auch Darlehen aus Stiftungsmitteln.

Anlehen, a) aus den Mitteln des Augsburger Gewerbe-Unterstützungsvereines. Die Statuten dieses Vereines lauten wie folgt: „I. Abschnitt: Zweck des Vereines und Bestimmung derjenigen Personen und Gewerbe, welche auf Unterstützung durch dieselbe Anspruch machen können. §. 1. Der Unterstützungsverein hat vorzugsweise den Zweck: 1) diejenigen seiner Mitbürger, welche selbstständige Gewerbe und Erwerbe treiben, mit in der Regel unverzinslichen Vorschüssen zu unterstützen, die sodann in bestimmten, gewöhnlich monatlichen Raten nebst dem §. 5. bestimmten Beitrage wieder abzutragen sind; 2) die Gewerbe überhaupt zu befördern, und bewilligt daher Geldunterstützungen behufs Hebung und Verbesserung der städtischen Gewerbe außer dem sub Ziffer 1. erwähnten Zwecke.

§. 2. Nur solche Personen können der ad §. 1. Ziffer 1. erwähnten Unterstützung theilhaftig werden, welche 1) Angehörige der Gemeinde Augsburg sind; 2) irgend ein producirendes Gewerbe, oder einen solchen Erwerb für Handel und Verkehr auf eigene Rechnung und mit gehöriger Befugniß treiben; 3) nachzuweisen vermögen, daß sie die zur Betreibung desselben erforderlichen Mittel nicht besitzen; 4) übrigens aber unbescholten sind und sich bereits in ihrem Berufe als fleißige, geschickte und betriebsame Leute bewährt haben; 5) endlich darf das Darlehen lediglich nur zur Anschaffung oder Rücklösung von Material und Werkzeugen, oder zu verbesserter Einrichtung der Werkstätten, keineswegs aber in die Haushaltung oder zu sonstigen Ausgaben, oder auch zur Tilgung vorhandener Schulden verwendet werden. Die Erreichung der §. 1. Ziffer 2. genannten Zwecke kann selbstständig von dem Unterstützungsvereine nie bethätiget werden, sondern liegt in dem Geschäftskreise des Gewerbsvereins oder eines an seine Stelle tretenden gewerblichen Organs, welcher seine deßfallsigen Anträge durch seinen Vorstand an den Unterstützungsverein bringen wird. Die zu diesem Zwecke zu bestimmende Summe soll den dritten Theil der künftigen Sammlungen zum Unterstützungsverein (§. 17.) beziehungsweise des anzulegenden Reservefondes nicht übersteigen.

II. Abschnitt: Bedingungen und Anordnung zur Sicherung der bewilligten Vorschüsse, sowie zur nachdrücklichen Eintreibung der stockenden Zahlungsrückstände. §. 3. Alle diejenigen Personen, welche eine Unterstützung von dem Unterstützungsvereine zu erhalten wünschen, und nach den Bestimmungen des vorgehenden Paragraphen Ziffer 1—5. hiezu befähigt sind, haben sich an dem §. 12. bestimmten Termine vor dem Ausschusse zu melden und eine bekannte zahlungsfähige, in hiesiger Stadt oder im Burgfrieden wohnende Person als Bürgen vorzuschlagen, welche nicht schon eine solche Bürgschaft übernommen hat.

§. 4. Die Empfänger, sowie die Bürgen haben bei Auszahlung des Darlehens einen darüber ausgefertigten Schuldschein zu unterschreiben; die Unterschrift vor dem versammelten Ausschusse, ausnahmsweise vor dessen Vorstand anzuerkennen, und empfangen dagegen einen besondern Abdruck der Darlehensbedingungen, nach welchen sie sich zu richten haben, so daß sich weder der Eine noch der Andere mit Unkunde der eingegangenen Verpflichtungen entschuldigen kann. Die Schuldscheine erhalten von dem Vorstande die Zahlungsanweisung und sind dem Kassier zu übergeben, der das Darlehen auch erst bei ihrer Uebergabe ausbezahlen darf.

§. 5. Die Rückzahlung der erhaltenen Vorschüsse hat der Schuldner in der Regel in monalichen Raten, und zwar:

von je 25 fl. monatlich 1 fl. — von je 50 fl. monatlich 2 fl.
„ „ 75 fl. „ 3 fl. — „ „ 100 fl. „ 4 fl.

u. s. w., an jedem ersten Montag im Monate bei dem ihm angewiesenen Spezialkassier ununterbrochen zu leisten, bis das Darlehen gänzlich abgetragen ist. Mit der letzten Rate, außerdem einen Monat später, hat jeder Empfänger eines Darlehens über 50 fl. einen verhältnißmäßigen Beitrag zu den Regiekosten und zum Reservefond der Vereinskasse zu bezahlen, nämlich zur Zeit von

60 fl. — 1 fl.	150 fl. — 3 fl.	300 fl. — 8 fl.	700 fl. — 21 fl.
75 fl. — 1½ fl.	175 fl. — 4 fl.	400 fl. — 11 fl.	800 fl. — 24 fl.
100 fl. — 2 fl.	200 fl. — 5 fl.	500 fl. — 15 fl.	900 fl. — 28 fl.
125 fl. — 2½ fl.	250 fl. — 7 fl.	600 fl. — 18 fl.	1000 fl. — 32 fl.

Wer jene Raten nicht pünktlich einhält, wer diesen Beitrag nicht bezahlt, oder wer es gar dabei auf gerichtliche Einklage ankommen läßt, oder wer den Bürgen, welcher für den Schuldner zahlte, nicht befriedigte, im Falle ersterer sich beschwert, kann auch nach geschehener endlicher Abzahlung seiner Schuld ein neues Vorlehen nicht wieder erhalten. — Schuldner und Bürge haften für den Beitrag eben so, wie für das Darlehen. — Es ist auch nicht gestattet, die letzteren Raten auf einmal zu bezahlen, um auf solche Weise früher wieder ein Darlehen zu erhalten.

§. 6. Wenn diese theilweisen Rückzahlungen drei Monate lang unterlassen werden, so ist der Bürge verbunden, für den Entnehmer als Selbstzahler einzutreten und an seiner Stelle die Rückstände binnen kürzester Frist abzutragen. Unterläßt er dieses, so ist der ganze Schuldrest als aufgekündigt zu betrachten, und es steht der Anstalt frei, ihn oder den Schuldner nach Gutbefinden gerichtlich einzuklagen. Die sorgfältige Beitreibung der Rückstände aber ist darum unerläßlich, weil ohne pünktliche Einhaltung der vorgeschriebenen Ratenzahlungen eine Wiederverleihung des also stockenden Geldes an andere Bedürftige nicht stattfinden kann.

§. 7. Personen, welche Vorschüsse von der Kasse erhalten haben, können so lange nicht als Bürgen für andere Petenten angenommen werden, bis sie ihre Schuld völlig abgetragen haben und auch alsdann nur, wenn ihre gegenwärtigen Vermögensumstände dem Unterstützungsvereine volle Sicherheit gewähren.

§. 8. Sollte noch vor Abzahlung des Darlehens ein dabei betheiligter Bürge mit Tod abgehen, oder sonst in den Fall kommen, seine eingegangene Verbindlichkeit nicht erfüllen zu können, so liegt unbeschadet der Rechtsansprüche des Vereines an den Nachlaß des Bürgen und seiner Erben gegenüber dem Schuldner und Vereine, dem Schuldner ob, sogleich davon Anzeige zu machen und einen neuen annehmbaren Bürgen an die Stelle des verstorbenen vorzuschlagen, widrigenfalls der noch stehende Schuldrest stillschweigend als aufgekündigt angesehen und nach Umständen weiter in der Sache verfahren wird.

III. Abschnitt: Die Geschäftsführung des Vereins und die Verhältnisse des letztern zu dem Gewerbevereine betreffend. §. 9. Die Verwaltung des Gewerbeunterstützungsvereins wird durch einen, gegenwärtig durch

die Wahl der ersten Begründer konstituirten, später unter Mitwirkung der Vorstandschaft des Gewerbevereins jeweils zu ergänzenden Ausschuß geleitet.

§. 10. Dieser besteht aus einem Vorstand, einem Schriftführer, einem rechtskundigen Vereinsgliede, welches die gerichtliche Eintreibung der Rückstände besorgt; einem Hauptkassier und vier Beisitzern, dann dem jeweiligen Vorsitzenden des Gewerbsvereines, oder seinem Stellvertrer. Zu Fassung eines gültigen Beschlusses sind wenigstens fünf Mitglieder nothwendig. Der Ausschuß ist befugt, Spezialkassiere nach Bedarf aus der Bürgerschaft auszuwählen. Sämmtliche Ausschußmitglieder bekleiden ihre Stellen fortwährend und unentgeldlich, und ihr Austritt hängt lediglich von individuellen Umständen ab. Die Wahl eines neuen Mitgliedes in einem solchen Falle steht der Vorstandschaft des Gewerbevereins zu aus drei Kandidaten, welche der Unterstützungsverein der Vorstandschaft vorschlagen kann; unterbleibt dieser Vorschlag, so wählt die Vorstandschaft das neue Mitglied selbst. So lange die ursprünglichen Gründer leben, können sich diese bei dem Vorschlag betheiligen, später sind die Subscribenten besonders zu betheiligen.

§. 11. Der Ausschuß hat die Eingaben der Bittsteller einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen und über Entnehmer und Bürgen zuverlässige Erkundigungen einzuholen.

§. 12. Die Unterstützungsgesuche werden, wenn Mittel vorhanden, wöchentlich an einem bestimmten Tage in Gegenwart des ganzen Ausschusses durch den Schriftführer protokollirt, die erforderlichen Belege über Leumund u. dgl. entgegen genommen und die Bescheidung auf einen bestimmten spätern Termin verschoben, wobei die Ausschußmitglieder die eingezogenen Erkundigungen mitzutheilen haben.

§. 13. Die Spezialkassiere haben die ihnen zugewiesenen neuen Schuldner in das vorhandene Spezialkassabuch genau und sorgfältig einzutragen. Das Gleiche hat mit den monatlichen Abzahlungen zu geschehen und ist der Betrag derselben vor der angesetzten neuen monatlichen Ausgleichung rechtzeitig an die Hauptkasse einzuliefern. Der Vorstand hat das Recht, diese Bücher, sowie das Hauptkassabuch jederzeit zur Einsicht zu verlangen und allenfallsige Erinnerungen dabei zu machen.

§. 14. Die sämmtlichen genannten Bücher werden alljährlich, und zwar mit dem letzten März, geschlossen und von dem Hauptkassier eine specificirte Rechnung angefertigt, welche, sowie die Bücher und Scripturen der Vorstandschaft des Gewerbevereins zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen sind.

§. 15. Dieselbe wählt zwei Mitglieder aus ihrer Mitte, welche die Revision zu übernehmen und in kürzester Frist darüber zu berichten haben, damit der gedruckte Rechenschaftsbericht zur rechten Zeit, spätestens im Juni desselben Jahres, ausgegeben werden kann.

§. 16. Dieser Jahresbericht enthält nach Wahl des Ausschusses die Anfangsbuchstaben oder die vollen Namen der Schuldner, mit Beifügung ihrer Gewerbe in fortlaufender Nummer, den Betrag der Schuld und der hievon geleisteten Abzahlungen; die im Rückstande verbleibenden Summen, endlich den Abschluß der Hauptkassa mit Hinzufügung der etwa nöthigen Bemerkungen.

§. 17. Zugleich mit der Ausgabe der gedruckten Rechenschaftsberichte kann alljährlich eine Sammlung für den Unterstützungsverein unter den Mitbürgern und sonstigen Freunden gedachten Vereins verbunden werden, und das Ergebniß wird in dem nächstfolgenden Berichte dankbar aufgezeichnet.

§. 18. Außerordentliche Schenkungen und Vermächtnisse werden mit Benennung der Geber in dem gedruckten Rechenschaftsbericht angezeigt.

IV. Abschnitt: Vereinsvermögen. §. 19. Das Vereinsvermögen bildet sich a) aus den ursprünglichen Fundirungskapitalien; b) aus dem Staatszuschusse und Zuschüssen der Gemeinde; c) aus den Sammlungen (§. 17.); d) aus den außerordentlichen Zuflüssen durch Schenkungen, Legate 2c. 2c.; e) aus den Beiträgen zum Reservefond (§. 5.).

§. 20. Das Vereinsvermögen (ohne Rücksicht auf die Zwecke §. 1. Ziffer 1. u. 2.) gehört dem Unterstützungsverein entweder eigenthümlich an, oder ist demselben nur zur Erreichung seines Zweckes geliehen. Letzteren Falles hat der Darleiher den Termin der Rückzahlung, der erst Ein Jahr nach der Kündung erfolgt, zu bestimmen, verzichtet aber zum Voraus auf Zinsengenuß und auf Ersatz des Verlustes an seinem Kapitale pro rata des Gesammtkapitals, wenn er bei gehöriger Geschäftsführung unvermeidlich war. Das eigenthümliche Vermögen ist untheilbar und unangreifbar, darf nur zu dem statutenmäßigen Zwecke verwendet werden und geht, wenn der Verein sich jemals auflösen sollte, zu gleichem Zwecke an die Gemeinde über, welcher hiedurch für diesen Fall ein Forderungsrecht auf das dann bestehende Vereinsvermögen eingeräumt wird.

V. Abschnitt: Schlußbestimmung. §. 21. Die Umänderung dieser Satzungen kann auf Vorschlag des Unterstützungsvereins und mit Zustimmung des Gewerbevereines, jedoch niemals mit Veränderung des Hauptzweckes geschehen. Augsburg, den 10. April 1852. Der Ausschuß des Gewerbeunterstützungsvereins. Forndran, Vorsitzender. Albr. Volkhart. Carl Forster. P. Ferd. Degmair. Bapt. Vigl. Th. Sander. J. P. Himmer. Heinrich Schwaiger."

Anlehen, b) aus der Kreishilfskasse. „Aus den vielfachen Gesuchen um eine Aushilfe von der Kreishilfskasse hat man entnehmen müssen, daß der größte Theil der Bewerber die Bedingungen nicht kennt, unter welchen eine Aushilfe aus der bezeichneten Kasse erlangt werden kann.

Zur Beseitigung der vielen, ganz ungeeigneten Gesuche, und zur Belehrung derjenigen, welche eine Aushilfe aus der Kreishilfskasse zu erhalten wünschen, werden die Bestimmungen der allerhöchsten Instruktion zur Behandlung und Verwaltung der Kreishilfskassen (Intelligenzblatt des Oberdonaukreises. Nr. 36. S. 1033 u. f. f.), welche den Bewerbern zu wissen nothwendig sind, hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

§. 1. Der Art. II. des Stiftungsbriefes bestimmt im Allgemeinen, daß nur jene, welche sich in unverschuldeten Nothfällen befinden, Aushilfe von den Hilfskassen zu hoffen haben; daraus folgt, daß von selbst ausgeschlossen sind: a) Alle, welche sich nicht sowohl in einem besondern Unglücksfalle befinden, als vielmehr durch unkluge Wirthschaft, Spekulationen, die allgemeinen Zeitumstände u. dgl. in Vermögensabnahme

und Mangel gekommen sind; b) Alle, welche nicht sowohl zur Erhaltung, als vielmehr zur Erweiterung ihrer Erwerbsfähigkeit Unterstützung suchen. Nach Art. VII. des Stiftungsbriefes sind ferner ausgeschlossen: c) Alle, welche den Vorwurf der Unthätigkeit, der Unsittlichkeit, der Unrechtlichkeit gegen sich haben; d) Diejenigen, denen noch andere Mittel, ihrer Noth abzuhelfen, zu Gebote stehen, daher Alle, welche noch im Stande sind, Anlehen im gewöhnlichen Wege zu erhalten.

§. 2. Die Unglücksfälle, welche einen Anspruch auf Unterstützung begründen, sollen nicht im Wege der gewöhnlichen Atteſtate, sondern so weit immer möglich durch Notorietät dargethan werden; wie denn überhaupt ein eigentlicher Unglücksfall, z. B. Brand, Wetterschlag, Viehfall u. dgl. der Notorietät nie entgehen kann. Auf bloße Zeugnisse begründete Angaben von Unglücksfällen sollen nicht berücksichtiget, doch können einzelne Nebenumstände eines übrigens notorischen Unglücks, z. B. der Betrag der Beschädigung von Häusern u. dgl. durch Atteſtate dargethan werden, wenn es auf dieselben anzukommen hat.

§ 3. Auch das weitere Erforderniß der Sittlichkeit, Rechtlichkeit und Thätigkeit soll mehr nach dem allgemeinen Rufe eines Mannes bemessen, als durch Zeugnisse Einzelner dargethan werden, einzelne Thatsachen jedoch, welche nur den Behörden nach ihrer Natur bekannt seyn können, sollen von diesen im Laufe der Instruktion eines Gesuches gewissenhaft beigefügt werden.

§. 4. Jeder, der ein Anlehen aus der Hilfskasse sucht, hat sein deßfallsiges Gesuch bei dem Armenpflegrathe der Gemeinde, oder in den Städten des Distriktes, wozu er gehört, im Rheinkreise bei dem Bürgermeister, vorzubringen. Hiebei ist der veranlassende Unglücksfall anzuführen, daß durch ein Anlehen geholfen werden könne, und wie, auseinanderzusetzen, die Rückzahlungsfristen zu bestimmen, die zu leistende Sicherheit zu benennen. Nach Abtritt des Bittstellers hat der Armenpflegrath, ob wirklich Hilfe nöthig sei, ob der Fall für die Hilfskasse geeignet, die Sicherheit hinreichend, von Seite der Rechtlichkeit und Sittlichkeit des Bittstellers kein Anstand vorhanden sei, zu berathen, und wenn Alles gegründet, die Hilfe durch ein Anlehen für nöthig und möglich erachtet wird, ein Protokoll darüber, und zwar als Armensache Tax- und Stempelfrei aufzunehmen und solches unterzeichnet und besiegelt, jedoch offen, dem Bittsteller einzuhändigen.

§. 5. Findet aber der Armenpflegrath den Antrag aus irgend einem Grunde ungeeignet, so ist der Bittsteller ohne Schreiberei nur mündlich abzuweisen, diesem steht aber frei, zu verlangen, daß sein Gesuch nebst dem abweisenden Beschlusse des Pflegrathes und dessen Gründen zu Protokoll gebracht und ihm dasselbe zur etwaigen Führung einer Beschwerde eingehändiget werde. Solche Protokolle sind jedoch nicht, wie die §. 4. bemerkten, Tax- und Stempelfrei. Sämmtliche Bewerber haben sich nun hiernach auf das Genauste zu achten. Augsburg, am 1. Dezember 1828. Der Armenpflegschaftsrath der Stadt Augsburg. Der Vorstand. Barth, l. Bürgermeister. v. Rehling."

Anlehen, c) aus der Ludwigs- und Theresienstiftung. Bei der Anwesenheit der genannten königl. Majestäten am 29. August 1829 in Augsburg veranstaltete der hiesige Stadtmagistrat statt einer

glänzenden Illumination der Stadt unter deren Bürgern eine Sammlung, deren Ertrag sich auf 4,733 fl. 48 kr. belief, mit welchem Kapitale der Grund zu einer Stiftung gelegt ward, welche den Zweck hat „aus dem „Fundationskapitale von den herausfallenden Annuitäten dürftige Hand„werker aus dem Bürgerstande, auf zehn Jahre gegen Rückerstattung mit„tels Annuitäten zu unterstützen." — Der Zinsfuß besteht in zwei Prozent und die Rückzahlung hat in der Regel in vierzig Annuitäten zu geschehen, welche in vierteljährigen Raten eingehoben werden. Die Nichteinhaltung einer einzigen Rate hat die Aufkündung des Kapitals zur Heimzahlung zur Folge, wenn nicht besondere Umstände dem Magistrat und dem Armenpflegschaftsrath zur weitern Nachsicht Veranlassung geben. Die Interessen sind vierteljährlich in den Abschlagsraten enthalten. Die Gesuche um ein Darleihen aus dieser Stiftung sind (durch den Armenpflegschaftsrath) an den Stadtmagistrat zu richten.

Anlehen, d) aus der Josepha Singer'schen Schenkung. Die unter'm 12. Februar 1849 dahier verstorbene Privatierswittwe Frau Josepha Singer, geborene Heiberger, hat mittelst Schenkungsurkunde vom 24. Juni 1847 das ihr zugefallene Brauerei- und Wirthschaftsanwesen zum „Eisenhut" Lit. D. Nro. 73 u. 74. mit allen dazu gehörigen Rechten und Lasten, wie sie selbst es besessen, als freiwillige Schenkung unter Lebenden an die Stadtgemeinde Augsburg in der Weise überlassen, daß Letztere entweder den reinen Pachtschilling oder im Falle des Verkaufes die Zinsen des erübrigten Kapitales dazu verwenden soll, armen, vorzugsweise gewerbtreibenden katholischen Bürgern kleine Anlehen zur Erleichterung ihrer gewerblichen oder häuslichen Verhältnisse ohne Hypothek, entweder ohne Zinsen oder gegen geringere als landesübliche Zinsen, entweder ganz oder theilweise oder gar nicht rückzahlbar zu geben. (Sollte zu gleichem Zwecke eine ähnliche Stiftung oder ein Verein entstehen, so soll nach letztwilliger Verfügung der Wittwe Singer mit diesem zu gleichem Zwecke gemeinsam gewirkt werden.) Mit dem Vollzuge ward die jeweilige Stadtbehörde Augsburg betraut. Letztere verordnete im Einverständniß mit der genannten Wohlthäterin den Verkauf des Anwesens „zum Eisenhut", aus welchem nach Bezahlung und Abzug aller dem eigenen Kapitale der Wittwe Singer vorgehenden Forderungen, aller Gerichts- und außergerichtlichen Kosten, Zinsen und Auslagen jeder Art ein reiner Ueberschuß von 2000 fl. (im Februar 1849) sich ergab, dessen Zinsen nunmehr die stiftungsgemäße Verwendung erhalten.

Antonspfründe (Lit. A. Nro. 61.) hat die Bestimmung, zwölf arme Männer, welche Alters und Gebrechlichkeit halber nicht mehr vermögend sind, sich alle nöthigen Lebensbedürfnisse selbst zu verschaffen, welche endlich das hiesige Bürgerrecht besitzen, zu verpflegen. Das Einkaufsgeld ist 250 fl. Dagegen hat jeder Pfründner folgenden Genuß: eine Wochenspende von 1 fl. 30 kr., zur Seelenbreze 4 kr., zur Martinsgans 1 fl., zur Kirchweih 30 kr. und zur Georgiwäsch 1 fl. 30 kr. In Natur bezieht Jeder wöchentlich vier Pfund Roggenbrodes, freie Wohnung, Beholzung und Beleuchtung, und zwar acht Männer in besondern Stübchen, vier hingegen in einer gemeinschaftlichen Stube; in kranken Tagen hat Jeder volle Verpflegung, auch wird eine gemeinschaftliche Küche von der Stiftung frei unterhalten.

Die erste Gründung dieses Instituts geschah im Jahre 1410 und 1411, als Lorenz Egen oder von Argen die beiden Pfründhäuser schenkungsweise überließ. Dessen Sohn Peter von Argen und seine Gattin Elisabetha vermehrten die Einkünfte um jährliche 350 fl. Georgs, des Letzten aus dem reichen und mächtigen Edelgeschlechte der Argen, mit welchem dasselbe den 27. September 1532 ausstarb, Schwestern Barbara, verehelichte von Dienheim, und Anna überließen im Jahre 1532 der Pfründe ihr ganzes Vermögen.

Ein Zuwachs dieses Pfründevermögens erwuchs demselben, außer mehreren kleineren Legaten rc. rc., durch das Vermächtniß der am 28. August 1846 verstorbenen großen Wohlthäterin Frau Maria Anna Provino, Kaufmannsgattin von hier, welche zur Stiftung und Verleihung eines Platzes in dieser Pfründe ein Kapitallegat von 6000 fl. mit der Bestimmung vermachte, daß zu solchem Stiftungsplatze vorerst Verwandte der Testirenden und aus der de Crignis- und Stadler'schen Verwandschaft aufgenommen werden müssen, in deren Ermangelung aber dann hiesige Bürger in diesen gestifteten Platz eintreten sollen.

Anzeige abgelaufener Aufenthaltskarten, siehe Aufenthaltskarten.

Anzeige vorgefallener Miethveränderungen „Sämmtliche hiesige Einwohner werden hiemit aufgefordert, die am gegenwärtigen Georgiziel bei ihnen vorfallenden Miethveränderungen (Ein- und Ausziehen der Miethsleute) ungesäumt im diesseitigen Civilkonscriptionsbureau anzuzeigen. Gegen deßfalls Säumige würde unnachsichtlich mit geeigneter Ahndung eingeschritten werden. Augsburg, den 23. April 1853. Magistrat der Stadt Augsburg. Der I. Bürgermeister: Forndran. Rotty, Sekretär." — Es ist diese Vorschrift gültig für jedes Ziel und für jeden Fall vorkommender Miethveränderungen. — Siehe auch Mieth-Ordnung.

Anzeigen der Handwerksgesellen. „In Gemäßheit höchster Regierungsausschreibung vom 11. November v. J. werden nachstehende Vorschriften zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht. 1) Jeder Gewerbsmann, bei welchem ein Wandergeselle in Arbeit tritt, hat sogleich bei dem unterfertigten Magistrate hierüber Anzeige zu machen und ein Gleiches bei dessen Austritte zu beobachten; 2) da in den Wanderbüchern die Zeugnisse der Arbeit und Aufführung vorgetragen werden, wenn der Wandernde den Meister, bei welchem er in Arbeit stand, wieder verläßt und bei einem andern eintritt, oder sich von hier entfernt, so hat der Meister oder Fabrikant, bei welchem er sich in Kondition befand, dieses Zeugniß mit zu unterschreiben. Während der Konditionirung werden die Wanderbücher zu Obrigkeits Hand genommen und verwahrt. Augsburg, am 8. April 1824. Magistrat der Stadt Augsburg. Barth, Bürgermeister. Kentner, Sekretär."

Armaturstücke, Verkauf derselben, siehe Landwehr- und Militär-Effekten.

Armenbeiträge in abgewürdigten Münzen. „Bei jeder Einsammlung der freiwilligen Beiträge der hiesigen Einwohner zur Armenanstalt mußte man die Erfahrung machen, daß mehrere Beiträge in schlechten, abgewürdigten und auch zum Theil in ganz falschen Münzsorten geleistet

werden. Da der Armenanstaltkasse hierdurch ein bedeutender Nachtheil zugehet, so werden sämmtliche Beitragleistende ersucht, die Beiträge in guten gangbaren Münzsorten geben zu wollen, indem man andere Münzen nicht mehr in Umlauf bringen kann. Bei dem sehr zu rühmenden Wohlthätigkeitssinne der hiesigen Einwohner läßt sich erwarten, daß diese Einladung auf das Genaueste berücksichtiget werde. Augsburg, den 24. März 1828. Armenpflegschaftsrath der Stadt Augsburg. Barth, Vorstand. Violand."

Armenbeschäftigungsanstalt, siehe Armenwesen.

Armenbillete, Versetzung derselben, siehe Armenzettel.

Armenkinderhaus, evangelisches. Bartholomäus Krauß, ein bemittelter und kinderloser Bürger evangelischer Religion, seiner Profession ein Bortenmacher, kann mit Recht als Derjenige genannt werden, welcher den Antrieb und die Anleitung zu dieser jetzt so ausgedehnten und so freundlichen Liebesanstalt gab. Ihn erbarmte das leibliche und geistige Elend armer und noch überdieß sittlich verdorbener Menschen, die sich dem Bettel ergaben. Er suchte sie bei braven Bürgersleuten unterzubringen und sorgte für ihren unentgeldlichen Unterricht. Die Kosten bestritt er zum größten Theil aus eigenen Mitteln, bewog aber auch andere wohldenkende Bürger zu Beiträgen. Nach seinem im Jahre 1699 erfolgten Tode setzte sein Freund, Georg Friedrich Beck, gleichfalls ein Bortenmacher, das Liebeswerk fort und fand in dem damaligen ersten Diakon bei den Barfüßern und nachmaligen Senior des Ministeriums, M. Gottfried Lomer, einen treuen Gehilfen, welcher darauf dachte, ein eigenes Haus für diesen Zweck einzurichten. Sie bekamen hiezu die Erlaubniß der Obrigkeit, jedoch ohne Zusage einer Unterstützung von derselben, und mietheten das damals Koch'sche Haus an der Brühlbrücke um jährlich 40 fl. — Bei Eröffnung der Anstalt am 23. April 1702 verband sich mit ihnen Johann Sigmund Beeg, ein Bierbrauer. Diese drei bildeten nun das erste Vorsteherkollegium der unter obrigkeitlichen Schutz gestellten, auf dem freien Zusammentritt wohldenkender Bürger beruhenden Anstalt. Die Erhaltungsquellen waren Geschenke an Geld, Lebensmitteln und Kleidungsstücken und die Einlagen in die, mit obrigkeitlicher Erlaubniß in den sämmtlichen sechs evangelischen Pfarrkirchen gehaltenen Büchsen. Man fühlte bald die Nothwendigkeit, ein eigenes Haus anzukaufen. Es wurde ein solches um 5500 fl. in der Nähe des Katzen- oder Königsstadels in der untern Stadt erworben und am 31. Oktober 1703 bezogen, bei welcher Veranlassung ein vierter Vorsteher, der Handelsmann Michael Rauner, hinzutrat.

Kurz darauf erfolgte die Belagerung Augsburgs durch das vereinigte französisch-bayerische Kriegsheer. Noch im Dezember desselben Jahres wurde die Stadt beschossen und die einfallenden Bomben verwandelten das Armenhaus in einen Schutthaufen.

Aber aufs Neue flossen milde Beiträge hiesiger Bürger und selbst fremder Städte, als Nürnberg, Regensburg, Leipzig, Dresden, Frankfurt, Danzig. Hamburg zeichnete sich durch eine Collekte von 3434 fl. aus. Hiedurch waren die Vorsteher in den Stand gesetzt, das auf dem ehemaligen alten Heumarkte (jetzt Philippine Welserstraße) gelegene Haus

Lit. D. Nro. 283. um die Summe von 9000 fl. zu erkaufen, das dem vormals so reichen, aber dann insolvent gewordenen Kaufmann Samuel Bertermann, aus Breslau gebürtig, gehört hatte.

Am 12. Juni 1706 wurde dieses Haus bezogen, in welchem die Anstalt bis zum 9. November des Jahres 1853 bestand.

Die Leitung der Anstalt war von jeher und blieb ihren selbst erwählten bürgerlichen Vorstehern überlassen, deren Zahl nach und nach auf sieben anwuchs, so daß zwei Mitglieder aus der Geistlichkeit, zwei aus der Kaufmannschaft und drei aus der Gemeinde das Vorsteherkollegium bilden, welchem zwei Rathsdeputirte beigeordnet wurden, die sich dieser Anstalt in besonders wichtigen Angelegenheiten annehmen sollten.

Eine Zeit lang wurden Personen jeden Alters, um sie dem äußersten Elende und dem sittenverderbenden Bettel zu entziehen, in das Haus aufgenommen. In den Jahren 1711 bis 1717 war sogar eine Art Zuchthaus damit in Verbindung. In der Folge aber wurde die Aufnahme älterer Personen immer seltener und hörte dann ganz auf.

Im Jahre 1778 begann man auch ganz kleine Kinder in das Haus aufzunehmen. Diese „Kleine Anstalt" stand zwar unter der gleichen Aufsicht und Verwaltung, wie die „Große Anstalt", blieb aber rücksichtlich ihrer Erhaltungsquellen von derselben lange ganz gesondert. In der Folge aber wurde diese Ausscheidung nicht mehr für gut gehalten, und es bilden jetzt beide ein Ganzes, mit dem alleinigen Unterschiede, daß die Kinder der kleinen Anstalt ein eigenes Wohn- und Schlafzimmer und eine eigene Pflegerin haben. Die Bedürfnisse zu bestreiten, genügten die gewöhnlichen milden Gaben nicht. — Im Jahre 1796 wurde eine Collekte unter den Begüterten der Stadt veranstaltet; bei der Jubiläumsfeier des Hauses, am 22. Juli 1802, fielen reiche Gaben; die Legate der Herrn Peter Laire, der Frau von Hillenbrand, der Frau von Halder, sowie ein Geschenk von 2000 fl., womit Frau A. B. v. Stetten noch bei Lebzeiten das Haus bedachte, machten zwar den Fortbestand des Hauses möglich, aber sie reichten doch nur zur äußersten Noth für die Gegenwart hin und die Vorsteher sahen nicht hinaus, wie sich die Anstalt bei ihrer immer größer gewordenen Ausdehnung auf die Dauer erhalten könne.

Sie stand unter den drückenden Zeitumständen der Kriegsjahre nahe daran, aus Mangel an zureichenden Mitteln, wenn nicht ganz aufhören, doch die Zahl der Zöglinge sehr mindern zu müssen.

Da kam unverhofft Hilfe in der Noth. Der am 1. August 1805 in seinem 86. Lebensjahre verstorbene Silberjuwelier, Herr Joh. Gottlieb Klaucke, hatte in seinem letzten Willen das evangel. Armenkinderhaus zu seinem zweiten Haupterben in der Art ernannt, daß der für dasselbe bestimmte Nachlaß, unter der Benennung „Klaucke'sches Erbe" einzig und allein von den jeweiligen beiden Vorstehern des evang. Armenkinderhauses aus der Kaufmannschaft, unter Mitverwaltung und Oberaufsicht zweier von ihm ausdrücklich bestellten Direktoren als fortbestehende Testaments-Exekutoren verwaltet werde.

Fast neun Jahre lang war der Genuß der Rente zweifelhaft, weil der Gold- und Silberarbeiter Türk und seine Streitgenossen dagegen prozessirten, bis im Jahre 1814 der Rechtsstreit vollständig zu Gunsten des evangel. Armenkinderhauses entschieden wurde.

Während dieser Wart- und Sorgezeit kam Hilfe durch das Legat der Frau A. B. v. Stetten von 6000 fl. und das der Schum'schen Ehegatten von 10,000 fl.

Dem evangel. Armenkinderhause war nun aber zu wünschen, daß es auch ein für ein Erziehungsinstitut besser geeignetes Lokal erhalten möge. Denn obschon das im Jahre 1706 erkaufte Haus Lit. D. Nr. 283 in der Philippine Welserstraße und das nachmals hiezu erworbene Hinterhaus Lit. D. Nr. 251 in der St. Annastraße den Raum bot, um im Durchschnitte eine Anzahl von achtzig Zöglingen zu beherbergen, so mangelten doch die Spielräume und Tummelplätze für die vielen Kinder und eine Sonnenlicht und Wärme gewährende Lage. Diese ihren Zöglingen zu verschaffen, waren die Vorsteher ernstlich bedacht

Sie wandten sich daher wegen der Mittel zur Erwerbung eines günstigen Raumes und Erbauung eines neuen Hauses an die Herren Direktoren der Klauke'schen Stiftung, und diese gaben die Zusage, für diesen Zweck ein unverzinsliches, in Raten heimzahlbares Kapital vorzuleihen.

Wegen seiner Lage als vorzüglich geeignet wurde das Anwesen des königl. Oberpoststallmeisters Grashey Lit. F. Nr. 230 in der langen Gasse um den Kaufpreis von 20,000 fl. erworben und hiezu auch die Häuser Lit. F. Nr. 228 u. 229. vom Webermeister Rottmayr um 5000 fl. erkauft. Die Rottmayr'schen Häuser wurden ganz abgetragen und von den Grashey'schen Gebäuden wurde nur das Wohnhaus zur Verwalterswohnung, Krankenzimmern, Kassazimmer und Vorrathskammern verwendet, die übrigen Gebäude aber gleichfalls abgetragen und für die Zöglinge ein vollständig neues Gebäude aufgeführt.

Die alten Häuser der Anstalt Lit. D. Nr. 283 u. 251. erkaufte der Stadtmagistrat von derselben um 26,000 fl. und bestimmte sie zu einem Museum, in welches der historische Verein mit dem Antiquarium und der naturhistorische Verein ihre Sammlungen aufstellen werden.

Die Bau- und Einrichtungskosten der sämmtlichen neuen Räume der Anstalt betrugen die Summe von 55,513 fl. 24 kr. 4 hl. Die feierliche Eröffnung des neuerbauten Armenkinderhauses geschah am 10. Nov. 1853.

Die Räumlichkeiten dieses Neubaues sind zwar darauf berechnet, fünfundvierzig Knaben und eben so viele Mädchen in die große Anstalt, und dreißig Kinder in die kleine Anstalt, also im Ganzen hundertundzwanzig Zöglinge aufnehmen zu können. Vorerst aber und bis anderweitige Mittel eine Vermehrung gestatten, bleibt die Aufnahme auf zwanzig kleine Kinder, dreißig Knaben und eben so viele Mädchen, im Ganzen also auf achtzig Zöglinge beschränkt.

Durch die seit dem Jahre 1806 in Geltung stehenden Statuten des evangel. Armenkinderhauses ist zur Aufnahmsfähigkeit in diese Anstalt erforderlich:

1) daß die Kinder evangelischer Religion seyen;

2) daß ihre Armuth und Hilfsbedürftigkeit erwiesen sey, gleichviel ob sie Waisen oder nicht Waisen, ob sie ehelicher oder nicht ehelicher Abkunft seyen. Jedoch wird unter gleich dringenden Umständen den ehelichen vor den unehelichen, den Waisen vor den Nicht-Waisen der Vorzug gegeben (sofern die Waisen nicht in das Waisenhaus gebracht werden können);

3) daß sie von solcher körperlicher und geistiger Beschaffenheit seyen, daß sich von ihnen die Tauglichkeit zum künftigen Broderwerb mit gutem Grund erwarten läßt. Simpelhafte und kranke Kinder werden nicht aufgenommen;

4) daß die Eltern hier verbürgert oder ansässig sind. Fremde Kinder können nur unter besonders motivirenden Gründen (in dankbarer Erinnerung der, diesem Hause einst gekommenen Hilfe) Aufnahme finden;

5) Kinder nicht armer Eltern können nur gegen Vergütung aller Kosten und unter der Voraussetzung aufgenommen werden, daß a) keinem armen Kinde dadurch der Platz genommen wird, und b) sie in allen Stücken der Ordnung des Hauses unterworfen bleiben. Auch haben sie auf die durch das Klaucke'sche Testament den Zöglingen zuerkannten Wohlthaten keinen Anspruch. Die Gesuche um Aufnahme sind bei der Administration (welche monatliche Sitzungen hält) anzubringen, werden von dieser berathen und nach Beschlußfassung dem Stadtmagistrate zur Bestätigung vorgelegt.

Die aufgenommenen Zöglinge finden volle Verpflegung und Unterricht und haben (sofern nicht moralische oder physische Gebrechen ihre Entfernung nothwendig machen) in der Anstalt zu verbleiben, bis sie — die Knaben in Lehren, die Mädchen in Dienste treten können.

Die Knaben werden mit vierzehn bis fünfzehn Jahren, nach erlangter Konfirmation, in die Lehre gestellt. Bei der Wahl des Handwerks oder der Profession werden ihre natürlichen Anlagen oder ihre körperliche Beschaffenheit in Betracht gezogen und auf ihre eigene Neigung, so weit es gut ist, billige Rücksicht genommen. — Bei vorzüglichen Anlagen und entschiedener Neigung, jedoch nur in seltenen Fällen, können Einzelne zur Kaufmannschaft, zu Künsten, auch wohl zum Gelehrtenstande gebildet werden. Das Lehrgeld wird von der Anstalt bezahlt und mit dem Lehrherrn deßhalb jedesmal ein Vertrag abgeschlossen. Während der Lehrzeit werden die Zöglinge mit der nöthigen Kleidung, Leibwäsche und Schuhen versorgt. — Läuft ein Zögling seinem Meister böslicher Weise davon, oder wird er von ihm schlechter Streiche wegen fortgejagt, so macht er sich aller Wohlthaten der Anstalt verlustig. Hat er dagegen seine Lehrzeit gut bestanden und wird er zum Gesellen gesprochen, so erhält er die Klaucke'sche Aussteuer zum Gesellenkleid mit 50 fl.

Die Mädchen werden mit sechzehn bis siebzehn Jahren entlassen, um in Dienste zu treten. Halten sie sich hier gut, so empfangen sie gleichfalls die Klaucke'sche Aussteuer mit 50 fl.

Die Eltern oder Verwandte haben bei Aufnahme eines Kindes die vorhandenen Dotenpfenninge des Kindes zur Aufbewahrung zu übergeben, deßgleichen gewissenhaft anzugeben, was das Kind etwa beim Oberpflegamte oder sonst an Vermögen ausstehen hat. Die Interessen von einem dergleichen kleinen Kapital bezieht die Anstalt, so lange das Kind in der Alimentation des Hauses ist, das Kapital aber bleibt des Kindes Eigenthum. Stirbt das Kind, ehe es aus der Verbindung mit dem Hause getreten ist, so ist die Anstalt Erbe der ganzen Verlassenschaft des Kindes.

Die Zahl der seit dem Jahre 1702 bis jetzt (Juli 1854) in der Anstalt Aufgenommenen beträgt 3446, wovon 528 im Hause verstorben sind. Der Unterhalt derselben kostete im Ganzen die Summe von 1,117,355 fl.

Armenkinderhaus, katholisches, ist mit dem Waisenhause vereinigt; siehe Waisenhaus.

Armenwesen. (Armenpflegschafts-Rath, städtische Armenpflege.) Auf den Grund einer am 17. November 1816 erschienenen allgemeinen Verordnung für das Königreich Bayern erhielt im Jahre 1817 die mit dem gesammten städtischen Armenwesen betraute Armenpflege und der Armenpflegschaftsrath Augsburgs diejenige Einrichtung, welche noch gegenwärtig, nur mit den durch Einsetzung des Magistrates herbeigeführten Modifikationen besteht. Die Einrichtung ist folgende: Die Stadt Augsburg hat für sich eine eigene Armenpflege, die Ausdehnung ihres Geschäftskreises ist durch die Markung der Stadt bestimmt. Die Führung der Armenpflegegeschäfte liegt dem Pflegschaftsrathe ob, welcher seit dem 1. Februar 1817 in Wirksamkeit ist. An den Verhandlungen des Armenpflegschaftsrathes nehmen vermöge ihres Amtes Antheil und haben den Vorsitz: der königl. Stadtkommissär und die beiden Bürgermeister; ebenso nehmen verordnungsmäßig Antheil die Stadtpfarrer beider Konfessionen und der königl. Gerichtsarzt. Außer den genannten Personen bilden den Armenpflegschaftsrath die von dem Magistrate in den Armenpflegschaftsrath deputirten Magistratsräthe, dann die aus den Gemeindegliedern durch die Bevollmächtigten, unter der Leitung eines königl. Commissärs gewählten und von der königl. Regierung bestätigten Armenpflegschaftsräthe, welche nicht nur den Sitzungen beiwohnen, sondern auch die einzelnen unter sie vertheilten Verwaltungsgeschäfte besorgen, wie z. B. die Konscribirung der Armen in den bestimmten Distrikten 2c. 2c. — Ueberdies bestehen für einen jeden Distrikt ein besonderer Armenarzt, ein Arzt zur augenärztlichen Behandlung für alle Distrikte, je für einen bestimmten Distrikt ein Armenwundarzt, und acht Armenhebammen zu beliebiger Auswahl der Gebährenden. Jede Person, welche eine Unterstützung aus dem öffentlichen Armenfond, oder ihre eigene oder eines Kindes Aufnahme in eine Versorgungsanstalt nachsucht, muß sich bei dem Armenpflegschaftsrathe ihres Distriktes melden, welcher über ihr Gesuch einen Fragebogen aufnimmt, der die Beantwortung nachstehender Fragen enthält:

1) Wie ist Euer Tauf- und Familien-Name? Wo wohnt Ihr dermalen?
2) Seid Ihr Bürger oder Beisitzer dahier, oder unter welch' sonstigem Titel haltet Ihr Euch in hiesiger Stadt auf, und wie lange schon?
3) Welches Geschäft habt Ihr gelernt, welche Arbeit treibt Ihr jetzt?
4) Welches ist der Name Eures Geburtsortes und des Gerichtsbezirkes, in welchem selber gelegen ist?
5) Wie alt seyd Ihr? (Geburtsjahr 2c.)
6) Von welcher Religion seyd Ihr?
7) Wer sind oder waren Eure Eltern, wo sind sie und wovon ernähren sie sich, oder wo und wann sind sie gestorben?
8) Habt Ihr Geschwister, wer und wie alt sind sie, wo halten sie sich auf, womit ernähren sie sich?
9) Seyd Ihr ledig, verheirathet oder im Wittibstande?

NB. Wenn der Supplikant verheirathet oder im Wittwerstande ist, so muß in der Antwort der Tauf- und Geschlechtsname des noch

lebenden Ehegatten, das Alter desselben, sowie der Geburtsort und auch der Ort, wo die eheliche Trauung geschehen ist, nicht minder die Art und Weise der Beschäftigung angegeben werden. Beim verwittibten Stande sind der Tag und das Jahr des Todes, sowie der Ort, wo der verstorbene Ehegatte begraben liegt, zu benennen. Uebrigens ist auch das Heirathgut anzugeben, was diese Leute zusammengebracht, und das Gewerbe, auf das sie sich zuerst verehelicht haben.

10) Gebt Aufschluß über das Geschlecht, über den Stand, über das Alter, über den Aufenthaltsort Eurer Kinder, und zeigt die Schule an, in welche die noch schulpflichtigen Kinder gehen. Endlich verlangt man auch zu wissen, ob diese Eure Kinder die Menschenblattern gehabt haben, oder ob selbe mit Schutzpocken geimpft worden sind? Weiset daher den Blatterschein vor.

11) Seid Ihr gesund, und da Ihr Euch auf Krankheit beruft, wo ist das Zeugniß des Stadtgerichts-Arztes?

12) Mit welcher Arbeit haben sich Eure Angehörigen im letzten Vierteljahre beschäftiget?

13) Im Fall Ihr zum Theil von dem Erlöse verkaufter oder versetzter Kleidungsstücke oder Hausgeräthe gelebt habt, so sollt Ihr erstern Falls die verkauften Effekten und den erlösten Geldbetrag angeben, im zweiten Fall aber die Versatzzettel produziren.

14) Wo waret Ihr hier schon überall in der Miethwohnung? — Wie viel müßt Ihr gegenwärtig halbjährig Miethzins bezahlen?

15) Welche Personen sind bei Euch noch auf der Stube, und was tragen diese zur Bezahlung des Miethzinses bei?

16) Worin besteht Euer gegenwärtiges Vermögen?

17) Genießt Ihr von Niemanden eine Privatunterstützung? — Was und von wem?

18) Genießt Ihr nicht eine Pension, eine Leibrente ꝛc.? Wieviel u. woher?

19) Bezieht Ihr nicht schon eine Unterstützung? Und wieviel beträgt dieselbe?
   a) Von der Armenanstalt?
   b) Aus Stiftungen?

20) Seid Ihr nicht einer Begräbnißkasse einverleibt, und welcher?
   Wer entrichtete bisher die Beiträge?
   Wo befindet sich der Kasseschein?

NB. Hierbei ist auf genaue Bezeichnung der betreffenden Kassen zu sehen und wenigstens der Pedell, der die Beiträge abholt, zu nennen.

21) Seid Ihr noch niemals in Untersuchung gewesen? Auch nicht Euer Ehegatte, oder eines Eurer Kinder? und warum?

Pflichtmäßige Bemerkungen des Armenpflegrathes:

a) die Aufführung und Erwerbsfähigkeit des Armen und seiner Familie;

b) über den Zustand, worin er denselben bei der Untersuchung seiner Wohnung angetroffen hat, wie seine Hauseinrichtung beschaffen ist, u. s. w.;

c) ob ihm der Blatterschein vorgewiesen, und unter welchem Dato derselbe ausgestellt sei?

Bemerkung: Um was das vorbemeldete Individuum ansucht?

Augsburg, den 18

Antrag und Unterschrift des Armenpflegrathes: ꝛc. ꝛc.

Beschluß: ꝛc. ꝛc.

Die „Instruktion zur Behandlung sämmtlicher Gesuche, über welche der Armenpflegschaftsrath theils definitiv zu beschließen, theils seine gesetzlich nothwendige Erinnerung oder sein motivirendes Gutachten abzugeben hat," datirt vom 28. Dezember 1848 und lautet wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen. §. 1. Ansprüche auf den Pflegegenuß in einer bestimmten Gemeinde oder in einem bestimmten Bezirke müssen gemäß Art. 8. des Armenedikts vom 17. November 1816 nach dem Gesetze über die Heimath vom 11. September 1825 bemessen werden. Nur ausnahmsweise sind nicht heimathberechtigte Arme hier zu unterstützen, wenn sie einer augenblicklichen Hilfe dringend bedürftig sind.

Außerdem muß bezüglich jedes zu Unterstützenden (auch bei jenen aus der Kreishilfskasse) der Stand der Armuth in Fragebögen, welche von den Pflegräthen, nach in der Wohnung des Bittstellers vorher selbst genommener Einsicht und gewonnener voller Ueberzeugung von der Wahrheit aller Verhältnisse, ausgefertiget werden, nachgewiesen seyn.

§. 2. Zum hiesigen Gemeindeverbande gehören, und begründen sofort ihr Heimathsrecht dahier nachfolgende Personen:

1) welche durch besondern rechtsgiltigen Vertrag mit der Gemeinde die Heimath erwerben;
2) welche die Ansässigkeit in der Gemeinde durch Grundbesitz, Gewerbskonzession, Lohnerwerb, dann Eintritt in ein öffentliches Amt des Staates, der Kirche oder Gemeinde mit definitiver Anstellung erwerben;
3) welche sich gemäß der von der Gemeindebehörde ertheilten Erlaubniß hier verheirathen, blos kirchliche Trauungen solcher, welche auswärts ihre Heimath erworben haben und behalten, ausgenommen;
4) welche in der Gemeinde mit eigener Gefahr bei öffentlicher Noth Hilfe leisteten, wenn eine bei solcher Nothhilfe erlittene Beschädigung die Erwerbsunfähigkeit zur Folge gehabt hat, vorausgesetzt, daß der Beschädigte nicht vorzieht, seine bisherige Heimath zu behalten;
5) welche, ohne eine Heimath selbst anderwärts erworben zu haben, dieselbe hier haben, entweder durch eheliche Abstammung von hier heimathberechtigten Vätern, oder, sofern sie unehelich, von solchen Müttern;
6) welchen sie vorsorglich hier angewiesen wird, vorbehalten bei letztern die Verpflichtung des Kreises zur Unterhaltung.

§. 3. Wer nicht auf eine oder die andere Art sein Heimathsrecht dahier begründen kann, hat keinen Anspruch an die hiesige Armenanstalt; er ist um so mehr ab-, und an seine Ge-

meinde zu verweisen, als der Andrang um Unterstützung immer mehr sich vergrößert, und andere Gemeinden dießfallsige Lasten nicht von sich abwenden können, sondern gesetzlich zu ihrer Tragung verpflichtet sind.

§. 4. Rücksichtlich außerehelicher, dann der unehelichen Kinder, deren nicht von hier gebürtige Mütter an dem Stande des Vaters keinen Theil haben, wird nachdrücklich erinnert, daß diese den Müttern zu folgen haben. Sie sind daher mit diesen in ihre Heimath zu verweisen, falls sie die öffentliche Unterstützung ansprechen, für ihre dermalige und zukünftige Subsistenz nicht eine sichere Deckung, und für ihren Aufenthalt keine polizeiliche Erlaubniß haben.

§. 5. Wenn auch die Praxis dem Vater überhaupt die Pflicht auflegt, unehelichen Kindern aller Art die natürlichen Alimente vor der Mutter zu geben, so hindert diese Bestimmung doch keineswegs den Vollzug des sub. §. 4. aufgeführten Grundsatzes; der Mutter bleibt unbenommen, ihre Ansprüche gesondert zu verfolgen.

§. 6. Rücksichtlich der Anverwandten, denen die gesetzliche Pflicht obliegt, arme Verwandte zu unterhalten, wird bemerkt, daß folgende gesetzliche Ordnung bestehe:

1) Sind pflichtig die leiblichen Eltern, zuerst aber der Vater, dann die Mutter, hierauf die Ascendenten väterlicher, endlich jene mütterlicher Seits.
2) Sollte von allen diesen Niemand mehr vorhanden oder vermöglich seyn, so fällt die Last der Unterhaltung auf die leiblichen Kinder und Descendenten in gerader Linie mit Beachtung der in der Erbfolge üblichen Ordnung.
3) Geschwister oder
4) weitere Seitenverwandte oder Verschwägerte können rechtlich nicht angehalten werden.
5) Unter Eltern und Kindern werden nicht nur eheliche, sondern auch uneheliche verstanden, wenn die Abkunft vollkommen hergestellt ist.

II. Besondere Bestimmungen. §. 7. Unterstützungsgesuche der nach obigen allgemeinen Bestimmungen hiezu berechtigten Personen können von mehrfacher Art seyn, entweder wird

a) um einen regelmäßigen ständigen Beitrag; oder
b) um Aufnahme in ein öffentliches Institut; oder
c) um momentane Beiträge zu besondern Zwecken gebeten.

A. Ertheilung von ständigen Beiträgen. §. 8. Es ist gesetzlich ausgesprochen, daß jede Person, welche sich in dem Stande der Armuth befindet, und zu irgend einer Arbeit fähig ist, von jedem Genusse eines Beitrages aus der Armenanstalt oder aus den Wohlthätigkeitsstiftungsrenten ausgeschlossen sey, so lange sie zur nothdürftigen Lebsucht zureichende Arbeit erhalten kann, sich aber der ihr gebotenen Beschäftigung entzieht (§. 27. unten). — Hierauf soll mit aller Strenge bestanden und in dieser Beziehung gefordert werden, daß jeder Unterstützung Suchende nachweist, daß er entweder

a) arbeitsunfähig sey; oder
b) daß er, ungeachtet eifrigen Bestrebens, gar keine oder seinen Unterhalt nicht sichernde Arbeit gefunden habe.

Die Nachweise werden ad a) durch ärztliche Zeugnisse, Notorietät oder eigene Ueberzeugung des Armenpflegschaftsrathes, ad b) durch Zeugnisse des Beschäftigungscomités geliefert.

§. 9. **Regelmäßige ständige Armenbeiträge können sofort nur angewiesen werden:**

a) Personen, welche sich auf dem Stande der vollen Armuth befinden, nämlich weder Vermögen noch Arbeitsfähigkeit, noch hinlängliche Unterstützung aus andern Kassen, von Privaten oder gesetzlich pflichtigen Verwandten haben; daher

b) Personen jeden Alters, welche nicht weltläufig, krüppelhaft oder mit andern Gebrechen, welche ihre Beschäftigung unmöglich machen, behaftet sind, denen anderweite sub a) erwähnte Unterhaltsmittel fehlen, und welche in öffentliche Institute nicht untergebracht werden können;

c) Personen, welche sich durch Arbeit den nothdürftigen Unterhalt erwiesenermaßen nicht ganz verdienen können, welchen deßhalb der Abgang billigermaßen durch Armenbeiträge ersetzt werden soll;

d) Personen, welche zwar arbeitsfähig sind, aber keine Arbeit momentan erhalten können. Die solchen Personen anzuweisenden Beiträge sollen nur vorübergehend seyn und eingezogen werden, sobald sie Arbeit haben, worüber die Herrn Pflegräthe alle vierzehn Tage die geeignete Rücksprache mit den Distriktsvorstehern oder mit dem Beschäftigungscomité nehmen werden;

e) den in der Verpflegsanstalt befindlichen Armen unter obiger Voraussetzung; (§. 8.)

f) Personen, welche in das Inkurabelhaus gebracht werden müssen, und für welche der bestehende Stiftungsfond wegen Unzulänglichkeit nicht mehr bezahlen kann;

g) Personen, welche ihren Unterhalt zwar durch Arbeit verdienen, jedoch in Krankheitsfällen der Unterstützung bedürfen.

Alle Beiträge werden eingezogen bei Aufnahme in ein Institut, das volle Versorgung bietet.

§. 10. Eine **Anweisung** von ständigen Beiträgen kann **durch den Armenpflegschaftsrath** nur auf den Grund vorliegender Fragebögen (§. 1. oben) gemacht werden, welche nach den bisher erwähnten Grundsätzen genau verfaßt und mit den betreffenden Zeugnissen der Aerzte, der Distriktsvorsteher oder des Comités der Beschäftigungsanstalt rc. versehen sind.

§. 11. Für die **Größe und Art der wöchentlichen Armenbeiträge** kann keine Regel gegeben werden, weil die Fälle nach §. 9. zu verschieden sind; indeß bleibt das bisher in Anwendung gebrachte Maximum an Geldbeiträgen in

fl. 1. — für eine Person,
fl. 1. 45 kr. für ein Ehepaar,
fl. 1. 30 kr. für einen Blinden,

oder für in der Unbehilflichkeit und im Elende diesen gleichgeachtete Personen, und es versteht sich von selbst, daß **die anderweiten Bezüge oder Arbeitsverdienste in Anschlag gebracht werden müssen.**

Geldbeiträge werden immer nur ausnahmsweise, der Regel nach nur Anweisungen auf Suppenportionen bewilliget, welche sich nach den Bedürfnissen richten, doch so, daß Eine Person täglich höchstens Eine Portion erhalte.

B. Aufnahme in öffentliche Institute. §. 12. Gesuche um Aufnahme in ein öffentliches Institut müssen durch die vorschriftsmäßigen rc. gehörig belegten Fragebögen zunächst nach §. 2. u. 8. begründet werden, und es wird zur Leitung des dießfallsigen Gutachtens Folgendes erinnert:

a) Für das paritätische Bürgerhospital eignen sich alle verarmten und presthaften Bürger beiderlei Geschlechtes, und bei erheblichen Ursachen selbst fremde dürftige Personen, welche hier das Heimathrecht erworben und sich ehrlich verhalten haben; jedoch müssen die Competenten ledigen oder verwittweten Standes seyn und das fünfzigste Lebensjahr zurückgelegt haben.

b) Die Versorgungsanstalt richtet sich nach dem 15. u. 32. Art. des Armenediktes vom 17. November 1816. bezw. §. 2, 4, 8 u. 9 dieser Instruktion, und ist bestimmt, alle verbürgerte Personen, welche die nothwendigen Bedürfnisse des Lebens weder aus eigenen Mitteln, noch durch eigene Kräfte, noch aus Mitteln von Anverwandten, auf welche sie gesetzlichen Unterhaltsanspruch haben, erwerben können, folglich auf dem Grade der vollen Armuth stehen, aufzunehmen.

c) Das paritätische Inkurabelhaus hat solche Individuen aufzunehmen, deren ansteckende Krankheit oder Deformität oder sonst eckelerregende Kränklichkeit die Entfernung aus dem täglichen Umgange mit der übrigen menschlichen Gesellschaft erfordert. Die Fundation geht auf 24 Köpfe.

d) Das katholische Findelhaus bezweckt die Erziehung und Verpflegung der Findel- und überhaupt unehelichen Kinder; sie sind seit der Auflösung und dem Verkaufe des Findelhauses im katholischen Waisenhause untergebracht.

e) Die katholische St. Antonspfründe bezweckt die Verpflegung zwölf katholischer armer Männer, welche Alters- oder Gebrechlichkeitshalber nicht mehr vermögend sind, sich alle nöthigen Lebensbedürfnisse selbst zu verschaffen. Jedoch ist die Aufnahme durch ein Einkaufsgeld von 250 fl. bedingt.

f) Das katholische Bach'sche Seelhaus bezweckt die Unterhaltung von katholischen weiblichen Personen, welche den Kranken in der Stadt gegen statutenmäßig festgesetzte Belohnung, nach Bedürfniß auch unentgeldlich, auswarten sollen.

g) Das katholische Gilg-Schneider'sche Bethaus übernimmt die Unterstützung zehn bejahrter katholischer Dienstmägde, welche sich Alters- und Gebrechlichkeitshalber nicht mehr durch Dienen ernähren können.

h) Das protestantische Armenkinderhaus bezweckt die Ernährung, den Unterricht und die Erziehung armer gesunder Kinder der protestantischen Konfession. Die Zahl ist unbestimmt und richtet sich

nach den Kräften und nach der Lokalität des Instituts, sowie auch nach dem Drange der Zeitumstände.

i) Hinsichtlich des katholischen Waisenhauses ist zu erörtern, daß der Zweck die Aufnahme und Erziehung solcher kathol. Kinder sey, welche weder Vater noch Mutter haben, über das siebente Jahr hinaus sind, von ehelicher und bürgerlicher Geburt abstammen und ohne wesentliche körperliche Gebrechen sind. Auch werden kathol. Halbwaisen aufgenommen, wenn deren noch lebende Väter oder Mütter gänzlich verarmt sind, sohin für die Kinder weder aus eigenen Mitteln, noch aus Mitteln von Verwandten, auf welche sie gesetzlichen Unterhaltsanspruch haben, etwas geleistet werden kann. Endlich erzweckt diese Stiftung die Aufnahme armer kathol. Kinder überhaupt, welche von ehelicher und bürgerlicher Geburt abstammen, und deren Eltern oder Verwandte sie zu ernähren erwiesener Maßen gänzlich außer Stande sind.

k) Der Zweck des katholischen Armenkinderhauses ist derselbe; nur findet sich keine Beschränkung auf blos eheliche Kinder.

l) Der Zweck des evangelischen Waisenhauses ist in Anbetracht der Aufnahme der nämliche, wie bei dem kathol. Waisenhause.

m) In die paritätische Verpflegungsanstalt in der städtischen Armenpflege eignen sich nur solche Personen, welche das Bürger- oder Beisitz- oder Heimathrecht hier besitzen, denen in der Stadt zu ihrer unentbehrlichsten Bedienung jede Gelegenheit mangelt, oder welche Miethwohnungen nicht aufzubringen vermögen.

n) In die paritätische Armenkinderanstalt in der städtischen Armenpflege sind Kinder solcher Eltern geeignet, welche mit hiesiger Bewilligung geehelicht, daher mit polizeilicher Genehmigung hier domilizirt waren oder noch sind und nach Ansicht der Untersuchungsakten außer Stande sind, für die Erziehung und Unterhaltung der Kinder zu sorgen; welche Waisen ohne Vermögen und ohne Verwandte sind, denen ihre Versorgung gesetzlich aufgebürdet werden könnte; endlich auch uneheliche Kinder.

o) Das Neidhart'sche Stiftungshaus gewährt protestantischen armen Personen Wohnung und Obdach gegen ganz geringe Vergütung.

p) Denselben Zweck hat das Walter'sche Stiftungshaus für protestantische Zimmergesellen.

q) Das Jubiläumsstiftungshaus gewährt protestantischen und katholischen Familien unentgeldliche Wohnung.

r) Die Fuggerei gewährt hiesigen verbürgerten und heimathberechtigten katholischen armen Einwohnern Wohnung und Obdach gegen billige Zinsen.

s) Endlich besteht noch die paritätische St. Jakobspfründe, armen Rathspersonen, verunglückten brodlosen Bürgern und Bürgerswittwen, oder solchen Personen bestimmt, welche sich in einem im Bürgerstande zurückgelegten Alter von wenigstens fünfzig Jahren befinden und geneigt sind, gegen Einlegung einer gewissen Summe ihre Tage in der Versorgung zu beschließen. Es fällt von selbst auf, daß dieses Institut nur für noch etwas vermögliche Bürger be-

stimmt und darum nicht als ein eigentliches Armeninstitut im engsten Sinne zu betrachten sey.

§. 13. Was nun den Wirkungskreis des Armenpflegschaftsrathes rücksichtlich der Aufnahme von Armen in die §. 12. bezeichneten Institute betrifft, so wird bemerkt, daß für die Besetzung der erledigten Stellen in öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten durch den XI. Artikel der allgemeinen Verordnung vom 6. Sept. 1811 (Rggsbl. 1811, S. 1472) zur ausschließlichen Bedingung festgesetzt sey:

a) daß der Pfründegenuß nur solchen Individuen gestattet werde, welche sich in dem gänzlichen Mangel eines Vermögens und der Arbeitsfähigkeit, also in dem Stande der vollen Armuth befinden;

b) daß die polizeilichen und ärztlichen Zeugnisse über Vermögenslosigkeit und Erwerbsunfähigkeit strenge gewürdiget;

c) daß die Stiftungspfleger mit ihrem Gutachten über die Zulässigkeit einer neuerlichen Aufnahme von Pfründnern nach ökonomischen Rücksichten nicht umgangen werden; und

d) daß bei der Verleihung von Pfründen, welche durch Stiftungen zum Behufe der Armen eines Orts, einer Familie oder einer bestimmten Klasse der Armen entstanden sind, genau nach dem Inhalte der einschlägigen Stiftungsurkunden verfahren werde.

Da es nun nach dem Art. 14 des Armenedikts vom 17. November 1816 ausschließlich in dem Wirkungskreise des Armenpflegschaftsrathes liegt, den Stand der Armuth herzustellen; da die mit der Armenpflege verbundenen öffentlichen Anstalten nach dem §. 53 des erwähnten Armenedikts der fortwährenden Aufsicht des Armenpflegschaftsrathes unterstellt sind; da endlich nach den klaren Bestimmungen des ofterwähnten Ediktes und nach dem Art. 1 einer allerhöchsten Entschließung vom 24. April 1809 dasselbe auch von den Waisen- und Armenkinderhäusern ausdrücklich gilt: so darf in den öffentlichen Armeninstituten (wofür ein besonderes Stiftungsvermögen und besondere Verwaltungen bestehen) keine erledigte Stelle ohne vorläufiges Gutachten des Armenpflegschaftsrathes besetzt werden; und der Magistrat wird die Genehmigung zur Besetzung einer erledigten Stelle in keinem Falle aussprechen, wofür nicht das Gutachten des Armenpflegschaftsrathes vorliegt, und wo der Stand der vollen Armuth nicht durch vorliegende Fragebögen desselben nachgewiesen ist.

§. 14. Wenn sofort in dem §. 12, sub lit. a, b, d, g, h, i, k, l, o, p, q, erörterten Instituten durch Todesfälle oder Austritte Erledigungen eintreten, so werden diese dem Armenpflegschaftsrathe zu dem Ende angezeigt, um von demselben offizielle Vorschläge zur Wiederbesetzung zu erhalten.

Hiefür bestehen bei dem Armenpflegschaftsrathe eigene Vormerkungsbücher, in welchen Personen verzeichnet sind, welche mit Rücksicht auf die §. 13 erörterten gesetzlichen Bestimmungen, und unter Beachtung der §. 12 erwähnten Zwecke der verschiedenen Wohlthätigkeits-Institute, auf den Grund der in den Sitzungen gehörig debattirten Untersuchungsakten als zur Aufnahme würdig erachtet worden sind. Als in gleicher Art vorgemerkt sind auch jene Arme zu betrachten, welche sich in der paritätischen Armenverpflegungsanstalt (§. 12. lit. m) befinden.

Wenn es sich daher um einen zu machenden Vorschlag zur Wiederbesetzung einer erledigten Stelle handelt, so geschieht dieser in der Regel aus der Klasse der so eben erwähnten Vorgemerkten mit Rücksicht auf die längere Zeit der Vormerkung; sollte aber ein später Vorgemerkter für den vorliegenden Fall als des Vorzuges würdig erkannt werden müssen, oder ergäbe sich aus den neuesten, noch nicht zur Vormerkung dekretirten, nach §§. 2, 6 und 8 begründeten Fragebögen momentan ein Dürftigerer, so kann ausnahmsweise der Vorschlag auf diesen fallen.

§. 15. Was die Besetzung der im Inkurabelhause (§. 12, lit. c.) eintretenden Erledigungen betrifft, so beruht solche lediglich auf medizinisch-polizeilichen Rücksichten; es kann daher der Armenpflegschaftsrath dießfalls zwar kein ausschließendes Vorschlagsrecht begründen, wenn indeß den Pflegräthen in ihren Bezirken Personen auffielen, welche in das Inkurabelhaus gebracht werden müssen (§. 12, lit. c.), so sollen sie allerdings die gehörige Anzeige machen, um das geschäftsmäßige Benehmen mit dem magistratischen Polizeisenate einleiten zu können.

§. 16. Rücksichtlich der Besetzung der in der katholischen St. Antons- und in der paritätischen St. Jakobspfründe (§. 12, lit. e. und s.) eintretenden Erledigungen waltet der Umstand ob, daß die Aufnahme in beide Institute durch Einkauf bedingt, diese also total armen Personen nicht möglich ist und beide Institute deßhalb nicht als eigentliche Armeninstitute zu betrachten sind. — Ein Vorschlagsrecht zur Besetzung solcher Stellen ist im Wirkungskreise des Armenpflegschaftsrathes nicht begründet, wenn aber von den betreffenden Verwaltungen Fragebögen von angezeigten Bittstellern requirirt würden, so können diese von den betreffenden Pflegräthen unbedenklich aufgenommen und dem Requirirenden behändigt werden.

Bezüglich der Aufnahme in das Bach'sche Seelhaus hat der Stadtmagistrat die Zuständigkeit nach den deßfalls getroffenen vertragsmäßigen Bestimmungen vom 11. Jänner 1847.

§. 17. Da die paritätische Armenverpflegungs- und Kinderanstalt der städtischen Armenpflege (§. 12, lit. m. u. n.) kein besonderes Stiftungsvermögen besitzt, da beide aus der Armenanstalt erhalten werden und deßhalb unter einem besondern Comité von Armenpflegräthen stehen, da endlich hiefür der Armenpflegschaftsrath Rechnung zu stellen hat; so werden die in beiden Anstalten erledigten Stellen unmittelbar durch den Armenpflegschaftsrath besetzt. Schließlich wird noch bemerkt, daß der Armenpflegschaftsrath über alle im §. 12 benannten Institute die Aufsicht übet und das Recht der periodischen Visitation hat, wobei jedoch im Institute selbst weder Lob noch Tadel ausgesprochen werden darf, da dieß durch den Armenpflegschaftsrath den Gemeindebehörden gegenüber zu geschehen hat. Mit diesem Rechte der Aufsicht verbindet sich nothwendig das Recht der Ueberwachung der richtigen Verwendung der Stiftungsrenten, und Beiforderung der Ueberschüsse zur Armenpflege.

Ebenso werden die Privatwohlthätigkeitsvereine jeder Art und jeden Zweckes sich gern veranlaßt finden, ihre Erfahrungen und Hilfeleistungen beständig durch das betreffende Comité dem Armenpflegschaftsrathe mitzutheilen.

C. Momentane Beiträge zu besondern Zwecken. §. 18. Die dritte Art von Gesuchen, welche an den Armenpflegschaftsrath gebracht werden, besteht in momentanen Beiträgen zu besonderen Zwecken, welche sich auf ärztliche Hilfe; auf Reichung von Begräbnißkosten; auf Zahlung von Miethzinsen; auf Behölzung; auf Uebernahme von Lehrgeldern; auf Anschaffung von Handwerkszeugen; oder auf Mittheilung der unentbehrlichsten Bekleidung oder auf Vermittlung von Beschäftigung ausdehnen.

§. 19. Zur allgemeinen Grundbedingung wird festgesetzt, daß die Ertheilung einer jeden Art dieser Beiträge lediglich durch den Stand der Armuth von Seite des Bittstellers begründet werden könne; nur soll bei Würdigung solcher Gesuche nicht ausschließlich auf dem Daseyn der vollen Armuth beharrt, sondern auch verhältnißmäßig arme Personen solcher Unterstützung theilhaftig werden, wenn durch vorliegende gehörig aufgenommene Fragebögen erwiesen ist, daß die Bittsteller zum hiesigen Gemeindeverbande gehören (§. 2.), daß sie keine Anverwandte haben, welche das zeitliche Bedürfniß leisten können und gesetzlich sollen (§. 6.), und daß endlich ihre anderweiten Bezüge aus der Armenanstalt, aus andern Kassen oder von Privaten auch mit Einrechnung ihrer Arbeitsverdienste zur Bestreitung des zeitlichen Bedürfnisses durchaus nicht hinreichen.

§. 20. Wenn die besonderen Krankenstiftungsvereine oder das allgemeine Krankenhaus verarmten Personen freie ärztliche Hilfe nicht oder nicht mit Vortheil darbieten können, wird hiemit festgesetzt, daß Personen, welche sich in der Armenanstalt befinden, sowohl in Hinsicht der ärztlichen und chirurgischen Behandlung, als in Hinsicht der benöthigten Medikamente frei versorgt seyn sollen, jedoch unter der Bedingung, daß ihre Behandlung durch den Arzt oder Wundarzt ihres Armendistriktes zu geschehen habe, und der treffende Pflegrath vorher den Krankenzettel und durch diesen die Bescheinigung der Armuth ausgestellt hat.

Spricht eine Person, welche sich noch nicht in der Armenanstalt befindet, freie ärztliche Hilfe an, so sind die Pflegräthe, wo sie die allgemeine Bedingung (§. 19.) begründet finden, ermächtigt, in eilenden Fällen auf den Grund ärztlicher Bezeugung der Krankheit Freischeine auszustellen; in verschieblichen Fällen werden sie aber das Gesuch vorerst nach §. 19 instruiren (was auch bei eilenden Fällen nachträglich zu geschehen hat), und bei der nächsten Sitzung den Beschluß erwarten.

Wenn den Kranken die Wahl des Arztes, des Chirurgen und der Apotheke ausnahmsweise frei gestellt werden soll, müssen ganz besondere Umstände für die Genehmigung dieses Antrages sprechen.

Wenn erst nach erlangter Wiedergenesung die Bezahlung der erlaufenen Kurkosten angesucht wird, soll die strengste Würdigung der Grundbedingung (§. 19.) eintreten und im Gewährungsfalle eine Zahlung in der Regel entweder nur theilweise, oder nur gegen Unterhandlung mit den Gläubigern, höchst selten aber nach voller Summe beantragt und genehmigt werden.

Geburtshilfe für arme Kindbetterinnen wird im Falle der Erfüllung der Grundbedingung (§. 19.) ebenfalls durch den Accoucheur oder

durch die Hebamme des Armendistrikts analog geleistet. Uneheliche Kindbetterinnen haben, wenn die Kindbettkosten nicht sie selbst, oder die Schwängerer bestreiten können, sich in's Gebährhaus zu begeben.

Kommt ein Armer als krank in das Lokalkrankenhaus, so ist sein Armenschein von dem dortigen Verwalter abzunehmen, und dem Kassier des Armenpflegschaftsrathes einzuhändigen; beim Austritt ihm wieder gegen Zeugniß des Krankenhausverwalters zuzustellen.

§. 21. Die Begräbnißkosten werden aus der Armenanstalt in der Regel für alle Verstorbenen bezahlt, welche ständige Armenbeiträge genossen haben, und deren Rücklaß diese Kosten nicht deckt. Wenn aber die Verlassenschaft die Beerdigungskosten deckt, oder gar übersteigt, auch nicht ganz dürftige Erben vorhanden sind, sollen derlei Gesuche standhaft abgeschlagen und soll von den Pflegräthen zugleich darauf gesehen werden, daß die von solchen Scheinarmen genossenen Armenbeiträge angezeigt werden, um selbe nach dem Art. 3. des Armenedikts aus der Verlassenschaftsmasse rückfordern zu können. Gesuche um Bezahlung der Beerdigungskosten für Verstorbene, welche noch nicht in der Armenanstalt standen, sind nach dem §. 19. zu würdigen, auch soll auf vorstehende Grundregel geachtet werden. Die Bezahlung erfolgt letzteren Falles erst auf Anweisung des Armenpflegschaftsrathes.

§. 22. Wenn Gesuche um Bezahlung von Wohnungsmiethe, Zinsen gestellt werden, so wird hiemit festgesetzt, daß dieselben für Personen, welche sich in der Armenanstalt befinden, denen also schon der erforderliche ständige Beitrag nach den bestehenden Anordnungen gespendet wird, in der Regel weder ganz noch theilweise begutachtet und genehmigt werden sollen. Dagegen kann nach Befund der Umstände (§. 19.) für Personen, welche die Armenanstalt nicht belasten, die Bezahlung von Miethzinsen ganz oder theilweise begutachtet und genehmigt werden. Alle Miethzinsbeiträge sind direkte in die Hände des Hauseigenthümers zu übergeben.

§. 23. Was die Gesuche um Beiträge zur Beholzung betrifft, so kömmt zu erinnern, daß bereits eine doppelte Holzaustheilungsanstalt besteht, wovon die erste (kleine) ein eigenes Stiftungsvermögen besitzt, und die andere (große) durch Privatbeiträge erhalten wird.

Der Zweck dieser Holzaustheilungsanstalten geht dahin, ganz armen Personen den zeitlichen Bedarf theils um den schonendsten Preis, theils auch unentgeldlich zu verabreichen.

Die entgeldliche Holzaustheilung geschieht gegen Zeichen in der Regel zu 4 kr. Die unentgeldliche Holzaustheilung geschieht durch den Armenpflegrath unmittelbar, oder durch dessen Mitglieder, welchen Zeichen zur Vertheilung an Dürftige nach ihrem Ermessen vom Armenpflegschaftsrathe zugestellt werden

Der Armenpflegschaftsrath hat ein Holzlager angelegt, um aus demselben bis zu ein Viertel Klafter an Unbemittelte gegen Bezahlung der Ankauf- und Regiekosten und des Macherlohns abzugeben.

§. 24. Es liegt in den Pflichten des Armenpflegschaftsrathes, arme Jünglinge, denen die natürliche älterliche Hilfe nicht zukommt, und für

welche auch eine gesetzliche Hilfe von Anverwandten nicht angesprochen werden kann (§. 6.), zu ihrem künftigen ehrlichen Fortkommen anzuleiten, sohin dafür zu sorgen, daß dieselben mit Berücksichtigung ihrer Neigung, körperlichen Beschaffenheit und Gangbarkeit des Handwerkes, Meistern in die Lehre gegeben werden, welche Geschicklichkeit und Willen haben, die Lehrlinge zu brauchbaren Gesellen während der Lehrzeit zu machen.

Wenn sich dadurch für den Armenpflegschaftsrath die Pflicht zur Uebernahme der Lehrgelder äußert, so kommen die Fragen zu erörtern:

1) wie derlei Gesuche zu instruiren seyen;
2) welche Einleitungen zu Aufbringung von ordentlichen Meistern getroffen, und
3) welche Bedingungen mit den Lehrherren gemacht werden sollen? und die Ueberwachung zu pflegen sey?

Ad. 1. Jedes Gesuch um Uebernahme eines Lehrgeldes auf die Armenkasse muß bei dem Comité des Lehrgeldinstitutes in der Art angebracht werden, daß der Bittsteller einen Fragebogen beibringt, welchen der betreffende Pflegrath seines Distrikts über die Eltern und den Bittsteller selbst nach den §. 2, 6, 9 und 19 erörterten Grundsätzen aufzunehmen, und bei Aufnahme desselben dahin zu trachten hat, daß die Beweise über den vollendeten Werktagsschulbesuch und über den Gesundheitszustand des Lehrlings durch Uebergabe des Schulentlassungsscheines und des ärztlichen Zeugnisses geliefert werden. Derselbe Pflegrath hat endlich diesem Fragebogen seinen pflichtgemäßen Antrag beizusetzen, ob die Eltern oder Vormünder des Lehrlings zu den Kosten des Lehrgeldes und des damit verbundenen Aus- und Einschreibens etwas, und wieviel beizutragen im Stande seyen oder nicht.

Nun äußert sich der Wirkungskreis des Comités für das Lehrgeldinstitut dahin,

a) daß das Gesuch selbst nach den so erörterten Grundsätzen, sowie
b) die Moralität und Geschicklichkeit des beantragten Meisters näher gewürdigt,
c) daß, im Falle noch kein Lehrherr bekannt wäre, ein ordentlicher Meister ausgemittelt werde,
d) daß die mit dem Lehrherrn zu machenden Bedingungen begutachtet,
e) daß die im Laufe eines Quartals eingekommenen und vollständig berichtigten Lehrgeldsgesuche gesammelt, und endlich
f) am Schlusse eines jeden Quartals hierüber in einer Sitzung des Armenpflegschaftsrathes, welchem die Genehmigung der Lehrgelder allein zusteht, vollständiger Vortrag erstattet werde. Deßgleichen sollen auch die Namen jener Gewerbsmeister gesammelt werden, welche sich geneigt erklären, arme Knaben in die Lehre zu nehmen, um die betheiligten Eltern, Vormünder rc. mit Rath unterstützen zu können.

Ad. 2. Wenn der Bittsteller noch keinen Lehrherrn vorgeschlagen hat, oder wenn über die Moralität und Geschicklichkeit des Vorgeschlagenen nähere Erkundigungen eingezogen werden sollen, so hat sich das Comité in der Regel an die Vorsteher der betreffenden Innung, an die einschlägigen Distriktsvorsteher, oder auch an den magistratischen Polizeisenat zu wenden; ausnahmsweise aber alle zulässigen Maß-

regeln zu ergreifen, welche in vorliegenden Fällen als die sichersten sich darbieten, und es ist keineswegs von der Hand zu weisen, wenn auf dem Lande sich eine bessere (jedoch amtlich zu bestätigende) Gelegenheit zur Lehre des Bittstellers fände.

Ad. 3. Was die mit den Lehrherren zu treffenden Bedingungen betrifft, so sollen jene durch das Comité zu den billigsten Forderungen unter Rücksichtsnahme auf den Armenzweck bewogen werden.

Als unabänderlicher Grundsatz wird festgesetzt, daß der Lehrherr den Lehrling auf vier bis sechs Wochen unentgeldlich auf die Probe nehme; daß das Lehrgeld auf dreimal, und zwar das erste Drittheil beim sogenannten Einschreiben; das zweite Drittheil in der Hälfte der Lehrzeit, und das letzte Drittheil beim Ausschreiben bezahlt werde; — daß der Lehrling nur zur Profession und nicht zu Hausarbeiten u. dgl. weder vom Meister noch Gesellen verwendet werde; daß der Lehrling sich alle Halbjahr bei dem Comité zu stellen habe, um demselben über seine Behandlung Notiz zu geben; daß endlich auch der Lehrherr alle Halbjahr (jedoch nicht gleichzeitig mit dem Lehrlinge) dem Comité über das Verhalten und Fortschreiten des Lehrlings schriftliche Anzeige zu erstatten habe, und daß dem Comité die Pflicht eigener Nachsicht obliegt und das Recht zukomme, so oft es für nöthig erkannt, eine Prüfung mit dem Lehrling vornehmen zu lassen, um dessen Fortschritte im Gewerbe zu konstatiren. Nicht minder soll sich das Comité bekümmern, ob die Lehrlinge die Schulen und Christenlehren fleißig besuchen, und sich die Ausweise vorlegen lassen.

Die Größe der Lehrgelder läßt sich hier nicht feststellen, indem dieselbe von der mehr und mindern Billigkeit der Meister und von der Qualität der Profession abhängt.

Da indeß gewöhnlich eine freie oder wenigstens viel wohlfeilere Lehre gestattet wird, wenn die Lehrlinge ihre Lehrzeit um ein Jahr verlängern, so hat das Comité diesen Punkt nicht außer Acht zu lassen, und soweit die Gesetze es gestatten, in Fällen, wo diese Verlängerung der Lehrzeit nach den individuellen Verhältnissen der Lehrlinge denselben in ihrer künftigen Bestimmung nicht nachtheilig ist, die Unterhandlung mit dem Lehrherrn darnach zu richten.

Wenn der Armenpflegschaftsrath in Sachen beschlossen hat, so liegt endlich dem Comité der Vollzug der Beschlüsse nach allen Theilen ob.

§. 25. Mit dem Inhalte des vorstehenden Paragraphen verbunden sind die einkommenden Gesuche um Anschaffung von Handwerkszeugen, welche größtentheils von den nach §. 24 versorgten armen Jünglingen, zuweilen aber auch von andern bereits ohne diesseitiges Zuthun ausgelernten Individuen, ja auch von Gewerbemeistern gestellt werden.

Die Gewährung einer solchen Bitte hängt von dem (nach §. 2, 6, 9 und 19 herzustellenden) Grade der Armuth, vom Beweise der ordnungsmäßig überstandenen Lehrzeit, und von der unerläßlichen (von den Vorstehern der betreffenden Profession zu attestirenden) Bedingung ab, daß der Geselle bei dem Gewerbe des Bittstellers den Handwerkszeug mit sich bringen müsse, beziehungsweise, daß der Meister dessen Anschaffung ohne seine Schuld nicht erschwingen könne.

Ein neuerlicher Beweis der Armuth von Lehrlingen nach §. 24 kann erlassen werden, wenn das Comité des Lehrgeldinstituts, zu welchem auch dieser Gegenstand ressortirt, keine Aenderungen der Umstände vermuthet.

Anschaffung von Handwerkzeug für schon ansäßige Meister eignet sich unmittelbar zum Armenpflegrathe.

§. 26. Wenn Gesuche um Mittheilung von Kleidungsstücken einkommen, so kann hier nur die Rede von den unentbehrlichsten Bekleidung seyn, welche von Personen angesprochen wird, die sich auf dem Grade der vollen Armuth befinden.

Rücksichtlich der Behandlung solcher Gesuche bedarf es lediglich einer Hinweisung auf die §. 2, 6 und 9, und nur als Ausnahmen werden die Fälle als zuläßig erklärt, wenn Personen die unentbehrliche Bekleidung vorerst verschafft werden muß, um sie sodann ohne Verletzung der öffentlichen Moralität unter die Menschen lassen und zur Arbeit anweisen zu können.

§. 27. Beschäftigung der Armen, soweit sie arbeitsfähig sind, anzuweisen, ist Hauptaufgabe des Armenpflegschaftsrathes, und jede andere Unterstützung unterbleibt so lange, als der Armenpflegschaftsrath selbst oder durch Anweisung Arbeit bietet, aus deren Verrichtung und Bezahlung die Lebsucht der Armen gedeckt erscheint (§. 8). Zu diesem Zwecke hat der Armenpflegschaftsrath eine Arbeitsnachweisungs- und eine Beschäftigungsanstalt errichtet. In ersterer kann jeder Arme sein Verlangen nach Arbeit, wie jeder Einwohner den Arbeitsantrag jederzeit unentgeldlich anbringen; in letzterer gibt die Armenpflege auf eigene Kosten Arbeit, so weit sie auf Kosten Dritter nicht verschafft werden kann.

D. Behandlung der verschämten Armen. §. 28. Wenn sub Ziff. II. Lit. A. §. 8 bis 11 incl. von Unterstützung der Armen durch ständige Beiträge die Rede war, so ist dieß nur von solchen Armen zu verstehen, die sich entweder nicht scheuen, das Mitleid der Einwohner öffentlich anzusprechen, oder welche weder nach ihrem frühern Stande, noch nach ihren Familienverhältnissen so gestellt sind, daß ihnen eine öffentliche Verpflegung aus der Armenanstalt kränkend fiele.

Arme von entgegengesetzter Klasse erscheinen unter dem Namen „von verschämten Armen" und verdienen in gleichem Grade die Beachtung des Armenpflegschaftsrathes, weil gerade diese Klasse von Personen oft um so ärmer ist, als es ihnen Ehre und Anstand verbietet, ihre Armuth öffentlich zu äußern, sonach der Armenanstalt sich aufzubringen.

Die Aufnahme unter die verschämten Armen hat nur durch Beschluß des Armenpflegschaftsrathes nach genauer Prüfung der Verhältnisse zu geschehen.

§. 29. Die Gesuche solcher Armen gehen nun

a) entweder auf ständige Unterstützung, oder
b) auf momentane Beiträge zu besondern Zwecken.

§. 30. Was die Gesuche verschämter Armen um ständige Unterstützung betrifft, so kann diese nur nach hergestelltem strengsten Beweise der vollen, nicht blos verhältnißmäßigen Armuth, sonach nur auf den Grund der von den betreffenden Pflegräthen analog nach obigen Grundsätzen (§. 2, 6, 9.) aufgenommenen Fragebögen von dem Armenpflegschaftsrathe ausgesprochen werden.

Als allgemeine Bestimmung über die Größe der Beiträge wird hiemit folgendes festgesetzt:

1) Die Zutheilung der Beiträge geschieht nicht durch die verschiedenen Austheiler nach den gewöhnlichen Armenscheinen, sondern durch den jeweiligen Armenpflegekassier gegen Quittung, welche am Schlusse des Jahres durch den einschlägigen Pfarrer mit dem Lebens- und unveränderten Standeszeugnisse versehen werden muß.

2) Die Empfänger werden in der öffentlichen Jahresrechnung nicht namentlich, sondern nur mit den Anfangs- und Endbuchstaben ihrer Namen und mit der Gesammtsumme der erhaltenen Unterstützung aufgeführt.

3) Die Größe der Beiträge wird in der Regel auf das Maximum von jährlichen 100 fl. für eine Person, 150 fl. für eine Familie, 120 fl. für einen Blinden, oder für in der Unbehilflichkeit und im Elende diesem gleichgeachteten Personen, festgesetzt; jedoch wird das Maximum nur äußersten Falles bewilliget, und müssen alle anderweiten Bezüge von königlichen Kassen, von Stiftungen und Privaten, sowie der Arbeitsverdienst selbst, wie §. 11 vorschreibt, genau erhoben und obigem Maximum mit eingerechnet werden, so daß die Armenanstalt nur den Abgang leistet.

§. 31. Wenn von verschämten Armen momentane Beiträge zu besonderen Zwecken angesprochen werden, so gelten für Behandlung dergleichen Gesuche ganz die von §. 18 bis 26 incl. erörterten Grundsätze; nur richtet sich die Art der Zutheilung nach §. 30. Nr. 1 und 2, und die Größe der Beiträge nach dem Verhältnisse, wie das Maximum in §. 11 zu jenem in §. 30 Nr. 3.

§. 32. Bezüglich aller Beiträge gilt die Regel, daß

a) dieselben nur so lange dauern, als das Bedürfniß,

b) das Bedürfniß auf die äußerste Nothdurft zu beschränken sei,

c) daher die Pflegräthe die Unterstützten beständig unter Aufsicht zu behalten, und jede Aenderung ihrer Verhältnisse sogleich anzuzeigen haben.

E. Allgemeine Bestimmungen. §. 33. Der Leumund des zu Unterstützenden ist überall wohl in Anschlag zu bringen.

Ueberhaupt ist es Aufgabe der Pflegräthe, das sittliche und bürgerlich ehrenhafte Verhalten sowohl der Unterstützten als ihrer Mitbürger überhaupt zu überwachen, um bei diesen, sofern ihr Verhalten den Hauszustand gefährden könnte, durch Ermahnung zuvorzukommen, und um jene auf bessere Wege zu leiten und den Mißbrauch der Unterstützungen zu hindern.

F. Gutachten des Armenpflegschaftsrathes über die Heirathsgesuche von unangesessenen Gemeindegliedern. §. 34. Um dieses gesetzlich vorgeschriebene Gutachten mit Umsicht an den Magistrat geben zu können, werden zur Leitung der deßfallsigen Abstimmung folgende Anhaltspunkte gegeben:

1) Der Grund des Gesetzes liegt darin, daß von der Armenpflege Lasten abgewendet werden, welche sich dadurch begründeten, wenn Ansässigkeits- und Verehelichungssuchern, welche sich über die Mög-

lichkeit ihres Unterhaltes nicht hinreichend ausweisen können, die Ansässigkeitsbewilligung ertheilt würde. Es sind demnach die Ausweise über den Nahrungszustand strenge zu würdigen.

2) Wenn solche Personen die Möglichkeit ihres Unterhaltes ausschließlich auf den Besitz eines eigenthümlichen Vermögens gründen, so ist der Ausweis, da die Mobilien nicht zum Vermögen gerechnet werden können, in Baarschaft oder aufliegenden Geldern zu liefern, und zwar in der Art, daß er, zumal bei Auswärtigen, gerichtlich hergestellt ist. Bei Hiesigen kann dieser Ausweis, jedoch nicht in der Regel, auch von verlässigen rechtlichen Bürgern ausgestellt, angenommen werden. Die Größe des Vermögens müßte von der Art seyn, daß durch die hieraus fließenden Zinsen der Unterhalt der neuen Familie gesichert ist.

3) Wenn die Bittsteller die Möglichkeit ihres künftigen Unterhaltes auf Gewerbsbetrieb oder auf sonstigen Arbeitsverdienst gründen, so muß erwogen werden, ob das Geschäft, in welchem der Ehemann seinen Verdienst suchen will, ein gangbares oder nur precäres Geschäft sei. Im ersten Falle kann der Beweis seines Fleißes und seiner Geschicklichkeit den Zweifel heben, daß der Ort seiner Beschäftigung nicht für die ganze Zukunft gesichert sey; im letztern Falle hingegen kann nur mit besonderer Umsicht die nachgesuchte Bewilligung ertheilt werden.

4) Wenn indeß die Bittsteller auch hinlängliches Vermögen (2) und die größte Geschicklichkeit ausweisen könnten, ihnen aber die Umstände entgegen ständen, daß sie sich bisher durch unstetes Leben, durch Liederlichkeit und Müßiggang selbst als nutzlose Mitglieder des Staates dargestellt, oder solche Verbrechen begangen haben, woraus für den Familienstand oder für die bürgerliche Gesellschaft Gefahr zu besorgen wäre, oder welche den Beweis körperlicher Unfähigkeit zur andauernden Arbeit an sich tragen; so sind letztere Umstände für die Armenanstalt in Beziehung ihrer künftigen Last zu entscheidend, als daß ein affirmatives Gutachten gegeben werden könnte.

5) Eine in ihren Folgen erhebliche Rücksicht besteht endlich darin, ob die Bittsteller fremd oder von hier gebürtig sind. Da die Stadtgemeinde an letztern, im unglücklichen Falle, ohnehin eine unvermeidliche Last hat, während bei erstern diese Furcht nicht eintritt; so muß, falls bei einem gangbaren Gewerbe eine Konkurrenz mit Hiesigen eintritt, und nach dem Verhältnisse des Bedarfes allen, wenn auch qualifizirten Bittstellern die Heirathslicenz nicht ertheilt werden kann, für die Fremden eine entschiedene Auszeichnung vor den Hiesigen sprechen. In minder gangbaren Gewerben hingegen müssen die Fremden nebst dieser Auszeichnung noch eine größere Vermögenssumme auszuweisen im Stande seyn, als oben sub Nr. 2 erwähnt ist.

Schlußbestimmungen. §. 35. Da die Armenpflegen als Erben in die Verlassenschaften der aus ihren Mitteln ernährten Personen, wenn von diesen keine armen Notherben vorhanden sind, eintreten, so haben die Pflegräthe die Pflicht und das Recht, den Nachlaß solcher Personen sogleich nach deren Tode in Empfang zu nehmen, und schon bei deren

Lebzeiten, z. B. im Falle schwerer Erkrankung, bei Verbringung derselben ins Krankenhaus rc. zu sorgen, daß keine Verschleppung des Besitzthums stattfinde. — Der Rücklaß ist aufzuzeichnen und dem Armenpflegschaftsrathe anzuzeigen.

§. 36. Jeder Unterstützung Suchende hat sich auf Verlangen vor dem Armenpflegschaftsrathe persönlich zu stellen, wenn nicht Krankheit oder Gebrechlichkeit, oder bezüglich der verschämten Armen ein förmlicher einstimmiger Beschluß des Armenpflegschaftsrathes auf Grund der Zeugnisse zweier Mitglieder dispensirt.

§. 37. Scheinarme, d. h. solche, welche sich durch eigene Geldmittel oder eigene Arbeit selbst ernähren können, aber es vorziehen, das Mitleid unverschämt anzusprechen, haben die Pflegräthe sogleich anzuzeigen.

§. 38. Die Pflegräthe werden es sich zur besondern Aufgabe rechnen, arme Kinder in ordentlichen Familien unterzubringen, und ihre arbeitgebenden Mitbürger zu bestimmen, Arbeit zunächst den arbeitsfähigen Armen zukommen zu lassen.

Beschlossen in der Sitzung des Armenpflegschaftsrathes am 28. Dezember 1848."

Von dem Armenpflegschaftsrathe berufen, bethätigt das Comité der städtischen Armenpflege den Vollzug aller Armenpflegschaftsrathsbeschlüsse; es leitet somit die gesammte städtische Armenpflege, eine Anstalt, welche die gesetzlich gebotene Vorsorge für die Armen im ganzen Umfange zu erfassen, daher den Armen nach seinen verschiedenen Bedürfnissen, Fähigkeiten und Lebensabstufungen zu beurtheilen, darnach zu beschäftigen, aufzurichten, zu versorgen sucht. Diese Anstalt bietet demnach ebenso eine Wiege der armen, hilflosen, verlassenen Kindheit als ein schützendes Dach solchen Armen, welche aus Mangel an Erwerb oder voller Erwerbsfähigkeit, aus körperlicher oder geistiger Gebrechlichkeit oder aus Mangel an gesunden Sinnen sich ein Unterkommen nicht zu gründen vermögen, während sie dem gebrechlichen Alter des Armen eine Ruhestätte gewährt, welche vorausgegangene, unangenehme und schmerzliche Lebenserfahrungen vergessen und die Tage des Alters auf eine wenigstens erträgliche Weise verbringen läßt.

Als ihre Hauptaufgabe erkennt die Anstalt, dem noch Arbeitsfähigen, momentan Arbeitslosen, jeden Alters und Geschlechts, der seine Kräfte benützen mag, um sich ehrlich und redlich zu nähren, durch Arbeit Verdienst, — durch Arbeit Brod — zu geben und demjenigen, welcher sich durch eigenen Verdienst nicht genügend zu nähren vermag, eine gute und kräftige Nahrung zu reichen.

Die Anstalt wirkt nach den bezeichneten Leistungen in vier Abtheilungen und zwar:

1) durch eine Beschäftigungsanstalt für Personen, welche aus Mangel an Arbeitsverdienst für ihren Lebensunterhalt nicht hinreichend gesichert sind,
2) durch eine Verpflegungsanstalt für solche Arme, welche in verwandte Anstalten nicht aufgenommen werden, keine eigene Wohnung zu bestreiten vermögen oder auch aus polizeilichen Rücksichten der Unterbringung oder Ueberwachung mehr oder weniger bedürfen;

3) durch eine Suppenanstalt, welche den Armen gute und ausreichende Nahrung bietet und die Ueberzeugung gewährt, daß die Armen, selbst in theueren Zeiten, nicht Mangel leiden; endlich
4) durch eine Armenkinderanstalt, in welcher Kinder, deren Eltern durch drückende Verhältnisse an der Erfüllung ihrer Pflichten gehindert sind, Aufnahme, vollständige Verpflegung und Unterricht finden und zwar bis zu einem Alter, das ihnen möglich macht, durch eigene Thätigkeit sich ein weiteres Fortkommen zu gründen.

Folgendes ist nun der Wortlaut der amtlich festgestellten „Organisation der in der städtischen Armenpflege befindlichen Beschäftigungs-, Verpflegungs-, Suppen- u. Armenkinderanstalt in Augsburg."

„Erster Abschnitt: Verhältniß der in der städtischen Armenpflege befindlichen Anstalten zum Armenzwecke. §. 1. Durch den Artikel 4. der allerhöchsten Verordnung vom 17. November 1816, das Armenwesen betreffend, ist festgesetzt, daß jede Stadtgemeinde eine örtliche öffentliche Armenpflege habe, welche nach dem 25. Artikel die öffentliche Vorsorge für den Stand der Armuth durch Arbeits-, Verpflegungs- und Almosenanstalten bethätiget.

§. 2. Die Zwecke der Armenpflege werden theils in von der Armenpflege errichteten Beschäftigungs- und Versorgungshäusern, theils außer denselben durch Belehrung, Aufsicht, Arbeitsanweisung oder Vermittelung, durch Suppen-, Holz-, Kleidungs- &c. &c. Abgabe, oder durch Geldspenden erreicht. (Titel II. cap. I. II. III. der allerh. Verordn. vom 17. November 1816.)

§. 3. In der Stadt Augsburg stellt sich die §. 1. erwähnte Armenpflege auf folgende Weise verwirklicht dar:

a) Für den Stand der vollen Armuth besteht das paritätische Bürgerhospital zum heiligen Geist; — die paritätische Versorgungsanstalt; —
b) Für den Stand der partiellen Armuth: sohin für solche, welche noch theilweise sich etwas verdienen können, besteht das kathol. Gilgschneider'sche Bethaus; das Neidhart'sche-, Walter'sche- und Jubiläumsstiftungshaus; — die Fuggerei; — die paritätische Verpflegungsanstalt; — die Suppenanstalt und das öffentliche Almosen mit den momentanen Unterstützungen und dem Lokalkrankenhause.

Für arme Kinder ist gesorgt:
1) in dem katholischen Findel-, Armenkinder- u. Waisenhause;
2) im evangelischen Waisenhause,
3) im evangelischen Armenkinderhause,
4) in der paritätischen Armenkinderanstalt,
5) durch Erziehung bei mildthätigen Leuten auf Kosten der Armenpflege.

§. 4. Wenn mit den vorstehenden Paragraphen die in der städtischen Armenpflege etablirten Anstalten vergleichend in's Auge gefaßt werden, und zwar

a) die Beschäftigungsanstalt, welche den aus was immer für Gründen arbeitslosen Personen Beschäftigung gibt; (§. 6.)

b) die Verpfleganstalt, welche theils den Arbeit Suchenden, theils den gänzlich Armen, und theils den unter polizeiliche Aufsicht gestellten Armen, nach Maßgabe des Bedarfs, Dach und Fach darbietet; (§. 33.)
c) die Suppenanstalt, welche nicht nur den im Hause arbeitenden, sondern auch den in der Stadt zerstreuten Armen theils unentgeldlich, theils auf die wohlfeilste Art nahrhafte Suppe gewährt; (§. 61.)
d) die Armenkinderanstalt, welche theils die Kinder der in der Arbeitsanstalt beschäftigten Eltern während des Tages aufnimmt, und theils solche Kinder versorgt, welche entweder sich in die bestehenden Waisen- und Findelhäuser nicht eignen, oder in denselben nicht mehr untergebracht werden können; — (§. 69.)

so kann nicht zweifelhaft seyn, daß diese vier Anstalten keineswegs Privatanstalten seyen, sondern als öffentliche Anstalten auftreten, welche als integrirende Theile der §. 1. vorgeschriebenen Armenpflege sich darstellen, und also nach den allerhöchsten Bestimmungen des Armenedikts behandelt werden müssen.

§. 5. Da es sich hier um die Organisation der §. 4. erwähnten Anstalten handelt, so ist hier nicht der Ort, auch alle §. 3. bezeichneten Institute in Untersuchung zu ziehen. Der Armenpflegschaftsrath hat den Zweck erreicht, wenn durch nachfolgende Statuten erstere Anstalten eine Einrichtung erhalten, daß sie ihrer Bestimmung und den Forderungen des Armenzweckes entsprechen.

Beschäftigungsanstalt. I. Umfang der Beschäftigungsanstalt. §. 6. Alle Personen, welche aus Mangel eines Arbeitsverdienstes und bei dem Abgange eines anderweiten Vermögens oder einer andern gesetzlichen Unterstützung von Seite der Verwandten für ihren Lebensunterhalt nicht gesichert sind, und die Hilfe der Armenpflege ansprechen, — sind gehalten, nach Maßgabe des §. 7., in so weit es von der Armenpflege verlangt wird, im Beschäftigungshause zu arbeiten, oder sich von dort aus Arbeit geben oder anweisen zu lassen.

§. 7. Wer sich daher in dieser Lage befindet und zu irgend einer Arbeit fähig ist, ist von jedem Genusse eines Beitrages aus der Armenanstalt, oder aus den Wohlthätigkeitsstiftungsrenten ausgeschlossen, wenn er sich der Beschäftigung entzieht.

§. 8. Die arbeitsfähigen Armen sind in ein Kataster gebracht, aus welchem jeder Pflegrath für seinen Distrikt einen Auszug erhält. Der Pflegrath hat diesen Auszug immer zu ergänzen und zu sorgen, daß kein Arbeitsfähiger einen Armenbeitrag erhalte, der nicht von der Beschäftigungsanstalt entweder ein Arbeitsbüchel, welches seine fortwährende, jedoch den nothdürftigen Unterhalt nicht deckende Arbeit ausweist, oder ein Zeugniß vorweist, daß er dermalen nicht beschäftigt werden könne. Die von Zeit zu Zeit sich neuerlich darstellenden arbeitsfähigen Armen sind von dem Pflegrath vor Allem in die Beschäftigungsanstalt zu verweisen. Die Distriktsvorsteher sind gehalten, den Pflegräthen mit Rath und That beizustehen.

§. 9. In der Regel geschieht die Arbeit außer, und nur, wenn jene nicht möglich, in dem Beschäftigungshause.

§. 10. Zur mehreren Aufmunterung der Armen zur Arbeit soll aus der Klasse der arbeitsfähigen Armen Niemand in das Spital aufgenommen werden, welcher sich nicht über frühere ordentliche Beschäftigung ausweist, und den dießfallsigen Untersuchungsakten soll jedesmal ein Arbeitszettel beiliegen.

II. Lokal der Beschäftigungsanstalt. §. 11. Zu diesem Zwecke ist die städtische Armenpflege Lit. A. Nro. 68., am Predigerberge, bestimmt.

§. 12. Zu Erhaltung der Ordnung ist das Haus gesperrt. Der Portier ist gegen Abnahme eines Zeichens verbunden, jeden Arbeiter hinauszulassen. Sollte dieser aber einen Korb oder Pack haben, so hat er denselben auszusuchen und ist berechtiget, allenfallsige Produkte der Arbeitsanstalt ohne weiteres wegzunehmen. Die Arbeiten finden immer nur zur Tagszeit zwischen 6 Uhr Morgens und 6 Uhr Abends, mit einer Stunde Essenszeit Mittags, statt.

III. Beschäftigungsart. §. 13. Die Wahl der Beschäftigungsart muß in der Rücksicht geschehen, daß ein größtentheils unbehilfliches, entkräftetes Personale zu beschäftigen sey, daß auf größtmöglichste Erleichterung des Fondes und auf den sichersten Absatz der Waaren, sowie auf Beiseitehaltung der Beeinträchtigung der Gewerbe und Nahrungszweige der Bürger Bedacht genommen werden soll. Keine Arbeit darf der Gesundheit der Arbeitenden schaden und muß ihren Kräften angemessen seyn.

§. 14. Die Wahl der Beschäftigungsarten ist, vorbehaltlich der Genehmigung des Armenpflegschaftsrathes, dem Comité für Beschäftigung überlassen, dessen Hauptaugenmerk darauf zu richten ist, daß auf eigene Rechnung der Armenpflege nur dann zu arbeiten ist, wenn gar keine Beschäftigung bei oder für Private nach einem zu entwerfenden Zahlungstarife zu finden ist, und daß selbst in diesem Falle jene Beschäftigung gewählt werde, deren Erzeugniß schnellen und leichten Absatz verspricht, die möglichst große Anzahl Menschen beschäftigt und am wenigsten Vorauslagen erfordert. Das Comité und zunächst der Direktor haftet für die Güte der Arbeit und getreue Verwendung und Bewahrung des Materiales.

§. 15. Für jede Beschäftigungsweise und den Absatz der Fabrikate hat das Comité vorher eine Instruktion zu entwerfen und zur Genehmigung des Armenpflegschaftsrathes vorzulegen.

IV. Verwaltung der Beschäftigungsanstalt. §. 16. Zur Verwaltung der Beschäftigungsanstalt ist

a) ein Comité zur Leitung der Anstalt;
b) ein Direktor zu deren unmittelbarer Bethätigung;
c) das Hilfspersonal für den Detaildienst, bestellt.

§. 17. Das Comité besteht aus sechs bis eilf Pflegräthen unter Zuziehung des Direktors der Beschäftigungsanstalt; letzterer ist besoldet, erstere nicht.

§. 18. Das Comité wählt sich einen Vorstand und Schriftführer, Buchhalter und Kassier, und gibt sich vorbehaltlich der Genehmigung des Armenpflegschaftsrathes eine eigene Geschäftsinstruktion.

§. 19. Der Direktor ist der Beamte des Comités, dessen ordentliches Mitglied mit entscheidender Stimme; er hat die beständige und verantwortliche Aufsicht über die ganze Beschäftigung; er ist Vollzieher der Beschlüsse des Comités, daher letzteres keine unmittelbare Anordnungen, bezüglich der Arbeit und der Arbeiter, sondern nur durch den Direktor erläßt. Der Direktor hat Alles wahrzunehmen, was das Gedeihen der Anstalt fördert und daher beständig mit der Literatur und den Bestrebungen anderer Städte und Anstalten bekannt zu bleiben, und von Zeit zu Zeit über seine Erfahrungen und Selbststudien Rapporte zu machen.

§. 20. Die Aufstellung des jeweils nöthigen Hilfspersonals geschieht auf Vorschlag des Comités durch den Armenpflegschaftsrath. Die obenerwähnte Instruktion für jede einzelne Beschäftigungsart enthält auch die Bestimmungen für Verwendung und Kontrolirung des Hilfspersonals.

§. 21. Das Hilfspersonal wird nur in widerruflicher Eigenschaft aufgenommen und nach üblichen Löhnen bezahlt.

V. Fond und Kosten der Beschäftigungsanstalt. §. 22. Der Fond der Beschäftigungsanstalt bildet sich aus den Zuschüssen der Armenpflege. Die Bezahlung geschieht nach der gelieferten Arbeit. Der Armenpflegschaftsrath bestimmt halbjährig, ob und welchen Verlust die Armenpflege dabei zu übernehmen habe.

§. 23. Das Comité hat die Pflicht, für jede gewählte Beschäftigung die genauesten Voranschläge über Kosten des Rohmateriales, der Verwaltung, Erzeugung und der Möglichkeit des Ersatzes durch den Verkauf zu liefern, und halbjährig genaue Rechnung zu stellen.

VI. Buchhaltung der Beschäftigungsanstalt. §. 24. Das Comité ist über den Vollzug seiner Aufgabe der Bürgerschaft öffentliche Rechnung schuldig.

§. 25. Die Buchhaltungsnorm soll möglichst einfach seyn und auf den Zweck hinzielen, daß sie deutlich, klar, Jedermann verständlich sey, und sowohl über die einzelnen Theile der Verwaltung, als über das Ganze genaue Rechenschaft gibt.

§. 26. Die Rechnungsführung wird bethätiget:

a) durch das Kassatagbuch,
b) durch das Waarenbuch,
c) durch das Fabrikationsbuch,
d) durch das Regiebuch mit Inventar,
e) durch das Extraverdienstbuch,
f) durch das Verkaufsbuch,
g) durch das Hauptbuch.

§. 27. Das Kassatagbuch enthält in chronologischer Folge, möglichst detaillirt alle Geldeinnahmen und Ausgaben, abgetheilt nach den verschiedenen Zwecken; aus demselben geschehen die Ueberträge in die übrigen Bücher.

Das Waarenbuch hat die Aufgabe, den Empfang des Rohmateriales und dessen Veredlung bis zum Verkaufe in einzelnen Kontis nach der Stufe dieser Veredlung nachzuweisen, und läßt daher in jedem Augenblicke den Stand des Materiales rechnerisch darstellen.

Das Fabrikationsbuch weist in eigenen Kontis die auf die Veredlung der Rohstoffe in ihren verschiedenen Perioden verwendeten Kosten nach, und bestimmt dadurch den Preis der Waare in jeder einzelnen Fabrikationsstufe. Zugleich wird der jeweilige Waarenstand selbst nachgewiesen, bzw. genau controlirt.

Das Regiebuch weist die Ausgaben nach für Anschaffung und Reparatur von Maschinen und Arbeitsgeräthschaften, für Baulichkeiten aller Art, für Verköstigung, Beheitzung, Beleuchtung, Bekleidung, Reinigung, Mobilien, Besoldungen, Löhne u. dgl. abgetheilt:

a) für die Beschäftigungsanstalt,
b) für die Verpflegungsanstalt,
c) für die Suppenanstalt und
d) für die Armenkinderanstalt.

Mit dem Regiebuch ist ein Inventar nach denselben vier Abtheilungen verbunden.

Das Buch der Extraverdienste weist detaillirt die auf Rechnung Dritter zur Verarbeitung übernommenen Gegenstände nach Zahl, Maaß, Gewicht und die dafür bezahlten Löhne, sowie die Ablieferung der fertigen Arbeit nach.

Das Verkaufsbuch enthält die fertigen Waaren nebst dem zurepartirten Preise, und den Einzelnverkauf nebst dem Erlöse, liegt immer im Verkaufsgewölbe und dient jeder Zeit nebst dem Waarenbuche als Nachweis des Vorrathes der fertigen Waaren und des deßfallsigen Vermögensstandes.

§. 28. Das Hauptbuch weist alle Einnahmen unter den geeigneten Titeln nach, und gibt Rechenschaft über alle Geldausgaben nach Maßgabe der Abschlüsse vorstehender Bücher, deren einzelne Konti in geeigneten Titeln vorgetragen werden, und bildet so die eigentliche Rechnung.

§. 29. Der Abschluß der sub §. 27. genannten sechs Bücher geschieht halbjährig.

§. 30. Um endlich volle Richtigkeit zu begründen und jeden Anlaß zu Streitigkeiten zu entfernen, sollen einem jeden Aufseher, Arbeiter, Weber, Garnsieder, Färber ꝛc. ꝛc. Spalt- oder Gegenbücheln zugegeben werden, in welchen Abnahme und Einlieferung vorgemerkt ist.

§. 31. Der Direktor führt das Kassatag- und Waarenbuch selbst; alle übrigen Bücher hat der Buchhalter unter Leitung des Direktors zu führen.

Zweiter Abschnitt: Verpflegungsanstalt. I. Zweck und Umfang der Verpflegungsanstalt. §. 32. Da die öffentlichen Wohlthätigkeitsinstitute theils durch ihre Statuten, theils durch ihre Fonds und Lokale auf eine bestimmte Zahl von Pfründnern beschränkt sind, und alle Armen nicht aufnehmen können, denen in der Stadt zu ihrer unentbehrlichsten Bedienung jede Gelegenheit mangelt, oder welche Miethwohnungen nicht aufbringen können, so kann eine Anstalt, welche dieser Klasse von Armen Dach und Fach und die nöthigste Bedienung gewährt, nicht anders als wohlthätig und nothwendig erscheinen.

Auch gibt es Arme, welche aus polizeilichen Rücksichten, ohne deßhalb zur Abordnung in eine Strafanstalt geeignet zu seyn, unter besondere Aufsicht gestellt werden müssen.

Ein Haus, in welchem dieser Zweck erreicht wird, und diese Personen zugleich Beschäftigung finden, ist daher Bedürfniß.

§. 33. Da die in der städtischen Armenpflege befindliche Verpflegungsanstalt dieser Bestimmung gewidmet ist, so bedingt es sich von selbst, daß eine genaue Ausscheidung der Personen, welche um Aufnahme in diese Anstalt nachsuchen, stattfinden müsse, und es soll jede Aufnahme nur durch einen Beschluß des Armenpflegschaftsrathes geschehen, jene Fälle ausgenommen, in welchen der magistratische Polizeisenat Personen zur Aufsicht und Detention abordnet.

§. 34. Wenn zur Erhaltung der Gesundheit die Zimmer nicht überfüllt werden sollen, so stellt sich die Zahl der aufzunehmenden Armen folgendermaßen dar: Es faßt das Zimmer Nro. 1: 5; Nro. 2: 12; Nro. 3: 7; Nro. 4: 14; Nro. 5: 12; Nro. 6: 12; Nro. 7: 14; Nro. 8: 14; Nro. 9: 9; Nro. 10: 17, und Nro. 11: 10 Arme.*)

II. Ansprüche und Unterhaltungskosten der Verpflegten. §. 35. Die Genüsse der Verpflegten bestehen in freier Wohnung, Beholzung, Beleuchtung, ärztlicher momentaner Hilfe, nach Bedürfniß in täglichen Portionen Suppe und in Verpflegungsbeiträgen; sie werden ferner, im Falle ihrer körperlichen Unbehilflichkeit, gehörig bedient, und die Kleidungsstücke und Bettfournituren, welche nach dem Tode eines Verpflegten allenfalls der Anstalt zufallen, werden den übrigen nach dem Grade ihrer Dürftigkeit zugetheilt.

§. 36. Die Beiträge an Suppe und Geld bestimmen sich nach Maßgabe des möglichen Arbeitsverdienstes, resp. der Nothwendigkeit der Ergänzung desselben zur Existenz.

§. 37. Da die Verpflegungsanstalt keinen eigenen Fond besitzt, übrigens aber nach dem §. 4. als ergänzender Theil der §. 1 und §. 2. gesetzlich vorgeschriebenen Armenpflege, sofort als eine öffentliche Anstalt erscheint, so ist dieselbe auf Rechnung der Armenanstalt zu unterhalten.

Es sind daher von den zur Armenanstalt disponiblen Renten jene Summen auszuscheiden und dem bezeichneten Comité in monatlichen Raten zuzustellen, welcher sich als jährlicher Bedarf für Beheizung, Beleuchtung, innere Einrichtung, Bettfournituren, ärztliche Behandlung, Beerdigung u. dgl. ausweisen.

§. 38. Das Comité hat die Einnahmen und Ausgaben gehörig zu verrechnen.

III. Hausgesetze. §. 39. Zur Aufnahme in die Verpflegungsanstalt sind nur solche Personen geeignet, welche das Bürger- oder Heimathrecht hier besitzen.

§. 40. Jeder Aufgenommene ist schuldig, seine eigenthümlichen Kleidungsstücke, Bettfournituren und Mobilien in die Anstalt zu bringen, und das Comité wird in dem Fragebogen den Bestand derselben zu kontroliren wissen.

§. 41. Jeder in die Verpflegsanstalt Aufgenommene bleibt Eigenthümer des §. 40 erwähnten Besitzes, nur darf er sich keine muthwillige Entäußerung erlauben. Nach seinem Tode fällt die Verlassenschaft als Ersatz der genossenen Verpflegung der Anstalt zu.

---

*) Außerdem liegen in dem großen Saale der städtischen Armenpflege gegenwärtig 54 männliche, und in dem neuerbauten Saale 42 weibliche Pfründner. A. d. H.

Hat ein Aufgenommener nicht die nöthige Wäsche oder Kleidung, so wird sie ihm von der Anstalt gegeben, deren Eigenthum sie bleibt.

§. 42. Wenn ein Aufzunehmender einer Leichenkasse einverleibt ist, so übernimmt das Comité gegen Einziehung des Scheines die Zahlung der künftigen Sterbbeiträge, zieht nach dem Tode des Einverleibten das Sterbekapital von den einschlägigen Leichenkassen ein, und bringt dasselbe nach Abzug der Leichenkosten mit Genehmigung des Magistrates zur fructifizirlichen Kapitalsanlage, um allmählig einen Fond für die Verpflegungsanstalt zu gründen.

§. 43. Wenn ein Armer in die Verpflegungsanstalt eintritt, soll mit demselben zu dem §. 40., 41. und 42. genannten Zwecke ein kurzes Protokoll abgehalten werden, welches seinen Besitz spezifizirt und seine nächsten Anverwandten ꝛc. benennt.

§. 44. Jeder Verpflegte soll bei seinem Eintritte über die Hausgesetze belehrt, und erinnert werden, sich in allen Fällen, wo er Rath oder Hilfe braucht, an das Comité zu wenden.

§. 45. Da die Anstalt für beide Religionstheile bestimmt ist, so soll vorzüglich auf Toleranz gesehen, alle Anlässe zu Differenzen entfernt, und jeder gehörig bestraft werden, welcher sich eine Uebertretung dieses Statuts zu Schulden kommen läßt. Uebrigens soll sich jeder eines tugendsamen Wandels befleißen, und aller Ausschweifungen bei Vermeidung schwerer Ahndung enthalten.

§. 46. Die Zimmergenossen sollen sich enthalten, einander zu necken, durch Schimpfworte oder Mißhandlungen Zwietracht zu veranlassen, und dadurch den Hausfrieden, den sie als Verschwisterte einer und derselben Klasse sorgfältig befördern sollen, zu stören.

Wer sich dagegen verfehlt, wird bestraft.

§. 47. Sollte sich Jemand beigehen lassen, einem Mitgenossen etwas zu entwenden, oder ihn auf was immer für eine Art zu übervortheilen, so wird der Schuldige nicht nur strenge gestraft, sondern nach Umständen auch aus der Anstalt entlassen.

§. 48. Da es unmöglich ist, daß die Mägde der Anstalt außer ihren größeren Hausarbeiten auch alle kleineren Nebengeschäfte verrichten, so sind die Verpflegten gehalten, sich in letztern so viel als möglich behilflich zu seyn, und es soll bei Besetzung der Zimmer nicht nur im Allgemeinen darauf gesehen werden, daß die Religionsverwandten zusammen verlegt, und Reinliche von den Schmutzigen getrennt werden, sondern es soll auch insbesondere darauf gesehen werden, daß in jedes Zimmer wenigstens zwei noch kräftigere, mehr taugliche Personen kommen, welche ihren Mitgenossen abwechselnd Hilfe leisten können.

§. 49. Da die Mägde von der Anstalt bezahlt sind, und auch die Verpflegten blos ihre Sustentation haben, so wird hiemit strenge verboten, daß die Mägde für Einheitzen, Waschen, Reinigung der Zimmer, Aufbetten, Behandlung der Kranken, Speisen bereiten oder Holen u. dgl. von den Verpflegten Zahlung fordern, oder annehmen, daß ferner die noch kräftigeren Verpflegten für ihre nach §. 48. zu leistende wenige Hilfe desselben sich erfrechen.

Im Betretungsfalle werden die Schuldigen strenge bestraft.

§. 50. Um eine feste Ordnung zu erzielen, wird hiemit bestimmt, daß die Pforte des Hauses beständig geschlossen bleibe, sowie daß das

Licht von Galli bis Josephi Abends um 8 Uhr, von Josephi bis Galli um 9 Uhr abgelöscht werde.

§. 51. So wie jeder Verpflegte schon nach dem allgemeinen Verbote einer Strafe unterliegt, wenn er dem Bettel sich ergibt, so hat er auch Strafe zu gewärtigen, wenn er sich eines ärgerlichen Lebenswandels oder der Berauschung ꝛc. auf den Gassen oder in den Wirthshäusern der Stadt oder in der Anstalt schuldig macht.

§. 52. Wenn ein Verpflegter zu einer Arbeit noch fähig ist, so ist er hiezu verbunden, und die Beschäftigungsanstalt wird ihm, falls er keine anderweite Beschäftigung hätte, geeignete Arbeit geben.

§. 53. Da übermäßige Hitze der Gesundheit schadet, und im Holzbedarf möglichste Ersparung eintreten soll, so ist den Verpflegten untersagt, die Oefen selbst zu heitzen, oder nachzuschüren. Zu diesem Ende sollen die Oefen möglichst versperrt werden, und das Einheitzen blos durch die Dienstboten geschehen, welchen ein bestimmtes Quantum Holz angewiesen wird.

§. 54. Da das Aufstellen von Häfen, Schüsseln ꝛc. auf die Oefen, üble Dünste verursacht, und den Verpflegten eine eigene Küche frei steht, so ist jenes strenge verboten.

§. 55. Um einen Mißbrauch der Armenzettel von Seite der Verpflegten unmöglich zu machen, sind jene bei dem Comité zu deponiren; die Armenanstalt gibt die allenfallsigen Beiträge an das Comité ab, welches sofort den Verpflegten ihre Beiträge zutheilt.

§. 56. Wer immer überführt wird, die vorbezeichneten Statuten überschritten zu haben, wird im ersten Falle (und wenn nicht besonders gravirende Umstände vorliegen) von dem Comité mit Verweis, Einsperrung oder mit Einziehung seiner Genüsse auf einen Tag bestraft. Im wiederholten Falle aber und bei gröberen Vergehen tritt die Bestrafung durch die Polizeibehörde ein, und es soll eine schlecht qualifizirte Person, wenn nicht besondere Rücksichten es mißrathen, ohneweiters aus der Anstalt entfernt werden.

§. 57. Die Dienstboten werden beauftragt, die Armen mit Geduld und Gelassenheit zu behandeln, und sie thätig zu pflegen. Den Verpflegten wird es daher zur Pflicht gemacht, Dienstesnachlässigkeiten oder beleidigendes hartes Benehmen der Mägde sogleich dem Comité anzuzeigen.

IV. **Bildung eines Comités und Aufstellung des Dienstpersonals.** §. 58. Die Leitung dieser Anstalt hat das Comité für Beschäftigung zu bethätigen.

§. 59. Die Kompetenz des bezeichneten Comités ist in den vorstehenden Paragraphen bestimmt, und es wird nur noch Folgendes bemerkt:

a) es ist ein Kataster zu bilden, welcher über sämmtliche Verpflegte einen vollständigen Nachweis ihrer persönlichen Verhältnisse unter Hinweisung auf die adnumerirten Fragebögen und Aufnahms-Protokolle darstellt. Dieser Kataster soll fortwährend bereiniget, und mit einem Register begleitet seyn, welches den jedesmaligen Personalbestand augenblicklich nachweist;

b) es hat die Todesfälle der Verpflegten der Polizei anzeigen zu lassen, und über die Wiederbesetzung der erledigten Stellen in den Sitzungen des Armenpflegschaftsrathes Vortrag zu erstatten;

c) es hat die Fälle, wo die vorliegenden Vergehen zur polizeilichen Abhandlung geeignet sind, oder die gewöhnlichen Disziplinarstrafen die gehörige Wirkung nicht haben, der Polizei anzuzeigen;

d) es hat die Mägde, sowie den Hausknecht aufzunehmen, und im Falle ihrer Untauglichkeit zu entlassen. Indeß soll hiebei auf solche Personen Rücksicht genommen werden, welche zugleich dem Armenstande sich nähern, ohne deshalb zum Dienste untauglich zu seyn; —

e) es hat zu wachen, daß im Hause Ordnung herrsche, Deteriorationen des Hauses vermieden, die Servituten richtig eingehalten, und auch allenthalben gute Nachbarschaft unterhalten werde;

f) wenn Verpflegte Suppen-Portionen gemäß Beschluß frei erhalten, so sind zu Vermeidung aller Mißbräuche bestimmte Zeichen zu halten, und dieselben täglich eine Viertel Stunde vor der Vertheilung auszutheilen, welche sofort durch den kontrolirenden Armenpflegrath nach der Suppenvertheilung dem Direktor zuzustellen sind, welcher diesfalls von dem Comité die geeigneten Weisungen erhalten wird.

Dritter Abschnitt: Suppenanstalt. I. Zweck und Umfang der Suppenanstalt. §. 60. Die letzten Jahre der Theuerung haben die Nothwendigkeit bewiesen, daß hier eine Anstalt bestehen soll, welche einem Jeden auf die wohlfeilste Art eine nahrhafte und schmackhafte Suppe verschafft.

§. 61. Der Armenpflegschaftsrath hat auf Rechnung der Armenanstalt eine eigene Suppenanstalt in der städtischen Armenpflege errichtet, und wird nach Bedürfniß noch andere errichten.

§. 62. Die Suppe wird verabreicht:

1) Jenen, welche der Armenpflegschaftsrath dazu anweist,

2) Allen, welche sie gegen die festgesetzte Bezahlung abholen wollen, und dieses wenigstens 24 Stunden vorher anmelden.

II. Einrichtung und Kosten der Suppenanstalt. §. 63. Die Bereitung der Suppe steht unter Aufsicht des Comités und des Hausarztes, und geschieht durch besonders bezahlte Leute auf Kosten der Armenanstalt.

§. 64. Jede Portion besteht in dreiviertel Maaß bayerisch.

III. Bildung eines Comité's und Aufstellung des erforderlichen Hilfspersonals. §. 65. Die Leitung der Suppenanstalt wird durch das Comité für Beschäftigung bethätiget. —

§. 66. Die Kompetenz dieses Comités ist folgende:

a) Aufnahme des erforderlichen Hilfspersonals; dessen Lohnbestimmung; Aufsicht und Disciplin — Aufnahme und Lohnbestimmung unter Zustimmung des Armenpflegschaftsrathes.

b) Das Comité hat Verfügungen zu erlassen und Aufsicht zu pflegen, daß größtmöglichste Reinlichkeit beobachtet, allen ungeeigneten Abflüssen vorgebeugt, und die beste Oekonomie in allen Theilen des Verbrauches erzielt werde. Ebenso ist Sorge zu tragen, daß der Kochapparat und die übrigen Utensilien geschont, und unachtsame Behandlung, woraus für die Anstalt nur kostspielige Reparaturen entstehen, vermieden werde.

c) Das Comité hat dafür zu sorgen, daß der Einkauf des Bedarfes an Viktualien und Holz rechtzeitig und auf die wohlfeilste Art geschehe.

Der Ankauf des Holzes geschieht gleichzeitig mit den übrigen Anstalten des Hauses auf dem Wege des Akkordes von dem Wenigstnehmenden, mit Vorbehalt der Genehmigung von Seite des Armenpflegschaftsrathes. Der Holzbedarf für jede Abtheilung wird von dem allgemeinen Holzvorrathe nach dem Ankaufs- und Hackpreise abgegeben und im Regiebuche in Ausgabe gestellt. Eben so hängt es nach vorhergehendem Vorschlag des Comités von dem Ermessen des Armenpflegschaftsrathes ab, welche Art des Einkaufes von Viktualien nach den obwaltenden Zeitverhältnissen gewählt werden soll. Das Comité hat die jedesmaligen Beschlüsse zu vollziehen.

d) Da die Einnahme von den täglich abgegebenen Suppenportionen einem besondern Aufseher überlassen werden muß, so hat das Comité rücksichtlich der erforderlichen Kontrole und Abrechnung die sachdienlichen Verfügungen zu erlassen. Die monatliche Verrechnung der an die Armen ohne Bezahlung abgegebenen Portionen ist mit den Coupons der Suppenzettel zu belegen, und diese sind mit den Originalanweisungen des Armenpflegrathes zu kontroliren.

e) Das Comité hat (wie §. 27. bemerkt ist) über die der Suppenanstalt angehörigen Requisiten ein vollständiges Inventar zu halten, welches nach dem Abgange unbrauchbarer, oder nach dem Zugange neuer Stücke fortan zu ergänzen ist.

f) Das Comité hat alle Jahre dem Armenpflegschaftsrathe Rechnung zu stellen, welcher sofort dieselbe dem Publikum öffentlich bekannt machen wird, um dieses von den Wirkungen der Anstalt, und von der erzielten Oekonomie zu überzeugen.

g) Da die Suppenanstalt nach §. 4. als eine öffentliche Anstalt erscheint, und also auf Rechnung der Armenanstalt sustentirt werden muß, so werden die dem Comité der Suppenanstalt erforderlichen Vorschüsse von dem Armenpflegschaftsrathe jedesmal bei dem Kassier der Armenanstalt angewiesen, weshalb das Comité bei einem jedesmaligen Bedarfe Vortrag in den Sitzungen des Armenpflegschaftsrathes zu machen hat.

§. 67. Das Comité hat wegen Einrichtung der Anstalt, Annahme, Beschäftigung, Beaufsichtigung, Kontrolirung, Belohnung und Entlassung des Personals Instruktionen zu entwerfen und vorzulegen.

Vierter Abschnitt: Armenkinderanstalt. I. Zweck und Umfang der Armenkinderanstalt. §. 68. Die Erfahrung hat bewiesen, daß manche Aeltern, welche sich auf dem Stande der Armuth befinden, in der Beschäftigungsanstalt, oder durch auswärtige Arbeiten bei Bürgern ꝛc. ihre Sustentation suchen würden, wenn sie nicht durch ihre noch unmündigen Kinder zu Hause hingehalten würden; auch gibt es Fälle, daß manches arme Kind, dessen Aufnahme in ein Waisen- oder Findelhaus wegen Abgang der stiftungsmäßigen Bedingungen oder wegen Mangels an Platz unmöglich ist, dem physischen und moralischen Verderben unterliegen würde.

Da es nun im Allgemeinen in den Verbindlichkeiten einer Korporation, und insbesondere in den Pflichten des Armenpflegschaftsrathes liegt, diesem Mangel durch sachdienliche Verfügungen abzuhelfen; so kann es

nicht entgehen, daß die in der städtischen Armenpflege etablirte Armenkinderanstalt als eine nothwendige, in dem Umfange der hiesigen Lokalbedürfnisse gegründete öffentliche Anstalt beurkundet werden müsse.

§. 69. Der Zweck der Armenkinderanstalt besteht sonach darin, daß sie die Kinder der in der Beschäftigungs-Anstalt oder auswärts bei Privaten rc. beschäftigten Aeltern während der Arbeitszeit aufnimmt, so weit hierin nicht schon durch die Kleinkinderbewahranstalten vorgesorgt ist, und solche Kinder versorgt, welche sich entweder in die bestehenden Waisen- und Findelhäuser nicht eignen, oder in denselben nicht mehr untergebracht werden können.

§. 70. Was nun die weitere Erörterung der Frage: „welche Klasse von Kindern zur Aufnahme in diese Anstalt geeignet sey?" betrifft, so ist es nothwendig, die im §. 69. bezeichnete zweifache Abtheilung des Zweckes zu beachten.

I. Abtheilung. Weil es sich darum handelt, daß die Kinder der in der Stadt oder vorzugsweise in dem Beschäftigungshause arbeitenden Aeltern während der Arbeitszeit unter Aufsicht und Obhut gestellt werden sollen, so darf kein Kind solcher Aeltern zurückgewiesen werden, so lange hiefür Platz vorhanden ist; wenn die Ueberzeugung besteht, daß den Aeltern eine anderweite Gelegenheit mangle, ihre Kinder während der Arbeitszeit unter eine geeignete Aufsicht zu geben, wenn das Kind gesund und nicht mit ansteckender Krätze oder Hautausschlägen behaftet ist.

II. Abtheilung. Besteht aber der Antrag, ein armes Kind, welches weder in einem der katholischen oder protestantischen Armenkinder- und Waisenhäuser untergebracht werden kann (§. 2. u. 3.), zur Versorgung förmlich aufzunehmen, so muß dieser Antrag nach den Bestimmungen des Armenzweckes gewürdigt werden. Als Regel wird dießfalls festgesetzt: daß das Kind, sey es ehelich oder außerehelich, von Aeltern sey, welche dem hiesigen Gemeindeverbande angehören, und daß die noch lebenden Aeltern nach Ansicht der Untersuchungsakten außer Stand seyen, für die Erziehung und Unterhaltung des Kindes zu sorgen; daß endlich das verwaiste Kind ohne Vermögen und ohne Verwandten sey, denen die Versorgung des Waisen gesetzlich aufgebürdet werden könnte.

Die Aufnahme eines andern Kindes kann nur als Ausnahme in den wenigen Fällen realisirt werden, wo von Seite des Stadtmagistrates ganz besondere polizeiliche Rücksichten es gebieten.

§. 71. Rücksichtlich des Alters, welches bei der Aufnahme eines Kindes zu beobachten ist, wird hiemit festgesetzt, daß ein Kind nach obwaltenden Umständen gleich von seiner Geburt an aufgenommen werden könne, und bis zum siebenten Lebensjahre in der Anstalt zu verbleiben habe, nach welchem dahin getrachtet werden soll, daß die Kinder, und vorzüglich die Knaben, in die Waisen-, Findel- rc. Häuser übersetzt werden. Sollte dieß durchaus nicht möglich seyn, und sollten solche Kinder auch nicht bei Privaten untergebracht werden können; so sind sie im Institute zu behalten, bis ein Mädchen zum Dienen, eine Knabe zur Erlernung eines Handwerks befähigt ist.

§. 72. Die Genüsse der Kinder von der zweiten Abtheilung dehnen sich auf alle Bedürfnisse des Körpers und des Geistes aus; sie bestehen daher in Verköstigung, Bekleidung, ärztlicher Behandlung und

Unterricht. Die Kinder der ersten Abtheilung (§. 70.) haben außer der Aufsicht und Obersorge, der Regel nach, keine anderweitigen Genüsse, und es muß den Eltern überlassen bleiben, für ihre Verpflegung zu sorgen. Erhalten sie aber Mittagskost, so haben diese die Eltern nach einem bestimmten Maßstabe in der Regel zu ersetzen.

§. 73. Das der Armenkinderanstalt gewidmete Lokale besteht in folgenden Piecen: Nro. 1: ein Schulzimmer, — Nro. 2: gemeinschaftliches Wohnzimmer, — Nro. 3: Schlafzimmer für zwölf kleine Kinder, — Nro. 4: Garderobe, — Nro. 5: Krankenzimmer für zehn Kinder, — Nro. 6: Krankenzimmer für vier Kinder, — Nro. 7: Küche mit Speisekammer, — Nro. 8: Schlafzimmer für zehn Knaben, — Nro. 9: Schlafzimmer für sechszehn Mädchen, — Nro. 10: Schlafzimmer für die Kindsmagd.

§. 74. Mit Rücksicht auf das Lokal und auf die übrigen Lasten der Armenanstalt wird die Zahl der aufzunehmenden Kinder der zweiten Abtheilung auf das Maximum von dreißig Köpfen festgesetzt, und da die Armenanstalt, auf deren Rechnung die erwähnte Armenkinderanstalt fällt, für beide Religionstheile bestimmt ist, so soll auch hier rücksichtlich der Confession kein Unterschied obwalten, daher die Anstalt für Kinder beider Religionstheile gewidmet seyn.

II. Einrichtung, Kosten und Hausgesetze der Armenkinderanstalt. §. 75. Es geht schon aus den eben angeführten Paragraphen hervor, daß der Zweck der Armenkinderanstalt dahin ziele, die hieher geeigneten Kinder ihrem physischen und moralischen Verderben zu entreißen, ihren Körper gesund und kräftig zu erhalten, ihre Geisteskräfte auszubilden, sie in der betreffenden Religion nach Vorschrift zu unterrichten und sie zu brauchbaren und guten Menschen zu machen. Die innere Einrichtung dieser Kinderanstalt, ihre Hausgesetze, können daher nur in diesem Sinne verfaßt werden.

§. 76. Bezüglich der Verköstigung wird als Grundsatz festgesetzt, daß die Kost im Hause bereitet, jedoch (unabbrüchiger Verfügung) nicht in eigener Regie, sondern durch Akkord mit der jeweiligen Kindermutter aufgebracht werden soll. Was das Kostreglement betrifft, so soll einerseits unter Berücksichtigung des Armenzweckes die größtmöglichste Sparsamkeit und Einfachheit beobachtet, andererseits aber der Umstand in Betracht gezogen werden, daß das physische Gedeihen der Kinder nicht durch Kargheit oder durch eine Auswahl von hart verdaulichen oder minder nahrhaften Speisen gehemmt, oder verdorben werden dürfe. (§. 75.)

Es wird sonach folgendes Reglement festgesetzt:

Morgens, alle Tage: Suppe mit Veränderung; Mittags, Sonntag: Suppe, Fleisch, Gemüs, nebst Brod; Montag: Suppe, Speckzelten; Dienstag: Suppe, Griesmus; Mittwoch: Suppe, Fleisch, Gemüs, nebst Brod; Donnerstag: Suppe, Bäckennudeln; Freitag: Suppe, Gogelhopf mit Zugabe; Samstag: Suppe, geröstete Kartoffel im Winter, Mehlspeise im Sommer; Abends: Suppe, dann um 1 Kreuzer Semmelbrod; Nachmittags 4 Uhr: eine Portion Brod, kleinere Kinder erhalten auch Vormittags Brod.

Ganz kleinen Kindern, welche obige Kost der Größern noch nicht genießen können, soll eine ihnen zuträgliche Speise, als Brei oder Suppe, gegeben werden.

Eine jeweilige Kindermutter trägt deßfalls die Verbindlichkeit:

a) obiges Kostreglement genau einzuhalten;

b) nur gute Viktualien anzukaufen und die Speisen in, der Gesundheit nicht nachtheiligen Geschirren zu bereiten, daher die kupfernen Geschirre gut verzinnt zu erhalten;

c) die erdenen Koch- und Speisegeschirre auf eigene Rechnung anzuschaffen;

d) sich alle drei Monate auszuweisen, daß die für die Anstalt verwendeten Viktualien an die betreffenden Gewerbsleute richtig bezahlt seyen;

e) das Gemüs nach der Jahreszeit einzurichten, und mit der Suppe eine genügende Abwechslung zu treffen;

f) die Portionen in dem Maße abzugeben, daß die Kinder gesättigt werden.

Uebrigens wird es von dem Stande der Viktualienpreise abhängen, welch' vortheilhafterer Akkord abgeschlossen werden könne; auf keinen Fall darf ein Akkord auf eine längere, als die Dauer eines Jahres eingeleitet werden, nach dessen Umfluß ein neuer Akkord zu veranlassen ist.

§. 77. Die Bekleidung soll so weit als möglich aus den Fabrikaten der Armenbeschäftigungsanstalt gewählt werden. Es muß zwar möglichste Einfachheit und Ersparung stattfinden, jedoch die Bekleidung von der Art seyn, daß sie ihrem Zwecke entspricht und den öffentlichen Anstand nicht verletzt.

Behufs der Anschaffung neuer und Ausbesserung alter Kleidungsstücke mit Einschluß der Seife zu der Wäsche soll ein Maximalbetrag festgesetzt werden.

Ueber sämmtliche Kleidungsstücke ist ein besonderes Inventar zu halten; die jedesmaligen Abgänge der unbrauchbar gewordenen Stücke, so wie die Zugänge der neuen Kleidungen sind, jedoch beides unter Leitung des Comités, in demselben gehörig vorzumerken.

§. 78. Bettfournituren sind in der nothdürftigen Zahl vorhanden; jedoch ist es nothwendig, daß von Jahr zu Jahr eine bestimmte Zahl von Leintüchern und Ueberzügen nachgeschafft werde, um die erforderliche Reinlichkeit durch Abwechslung erzielen zu können. Auch darf die Ausbesserung der alten Fournituren, sowie die Nachfüllung und Reinigung der Strohsäcke nicht übersehen werden. Dießfalls wird ein jährliches Aversum zur Etatsposition erhoben und das §. 77. vorgeschriebene Inventar hat sich auch hierauf zu erstrecken.

§. 79. Die ärztliche Behandlung geschieht durch den für das mehrerwähnte Verpflegshaus überhaupt aufgestellten Arzt. Da dessen jährliches Honorar auf Rechnung der Anstalt zu ganz geschrieben ist, so kommt hier nur der allenfallsige Betrag der Medikamentenkosten in Ansatz.

§. 80. Die Beerdigungskosten bezahlt die Anstalt.

§. 81. Was die innere Hauseinrichtung in den Wohnzimmern, Schlafsälen und in der Küche betrifft, so sind die nöthigen Meubels und Requisiten bereits vorhanden. Sie sind genau zu inventiren, und die Ab- und Zugänge ebenso zu behandeln.

Auf Nachschaffung neuer und Ausbesserung alter Requisiten wird eine nicht zu überschreitende Aversalsumme etatsmäßig angesetzt, und es

wird bemerkt, daß die Nachschaffung der erdenen Koch= und Speisegeschirre der Kindermutter akkordmäßig obliege. (§. 76.)

§. 82. Beholzung und Beleuchtung geschieht auf Kosten der Anstalt; ebenso die Reinigung des Hauses.

§. 83. Was die Behandlung des Unterrichtes betrifft, so muß dieser Gegenstand in seiner vollen Wichtigkeit aufgefaßt und wohl erwogen werden, daß es darauf ankomme, der Welt brauchbare Menschen zu bilden, welche im Stande seyn sollen, sich ihren künftigen Unterhalt durch eigene Thätigkeit zu verschaffen.

§. 84. Diese eigentliche Erziehung muß aus einem doppelten Gesichtspunkte betrachtet werden, insoferne sie nämlich

a) die Bildung der Kinder in der Schule, und

b) die Behandlung derselben zu Hause

berührt.

§. 85. Was die Bildung der Kinder in der Schule betrifft, so geschieht dieselbe durch eigens bestellte Lehrer der Anstalt nach den allgemeinen Vorschriften für die deutschen Schulen.

§. 86. Die Behandlung der Kinder, und vorzüglich der größern, zu Hause (§. 84.) muß mit aller Vorsicht geschehen.

Es werden folgende Anhaltspunkte bemerklich gemacht:

a) Man arbeite dahin, daß sich die Kinder als Brüder und Schwestern lieben, und der Unterschied der Confession, obgleich jeder Theil die Gebete nach seinem Ritus zu verrichten und den Religionsunterricht nach Vorschrift seines Glaubens zu empfangen hat, in dem gegenseitigen Benehmen ganz verschwinde. Sollte sich dießfalls irgend eine Collision zeigen, so sind die Fehlenden gehörig zu belehren und die allenfallsigen Irrthümer der Kinder mit Gutmüthigkeit und faßlichen, in der Religion begründeten Vorstellungen zu berichtigen.

b) Alle Kinder gehen im Winter um 8 Uhr, im Sommer um 9 Uhr zu Bette; stehen im Winter um 6 Uhr, im Sommer um 5 Uhr auf; hiebei muß Ruhe stattfinden, und die Magd, welche sich zwischen den gesonderten Schlafsälen der Mädchen und der Knaben der Aufsicht wegen befindet, hat die größte Sorgfalt zu beobachten.

c) Vor dem Schlafengehen, nach dem Aufstehen, vor und nach den Mahlzeiten sind die Kinder zum Gebete anzuhalten.

d) Die Stunden, welche außer der Schule und den häuslichen Schulaufgaben disponibel bleiben, sind so einzurichten, daß die Kinder zu häuslichen Arbeiten angehalten, ihnen aber auch die nöthige Erholung zu Theil werde.

e) Die größern Mädchen, welche ohnehin das Nähen, Stricken, Spinnen und Kochen (so weit letzteres im Hause stattfindet) zu erlernen haben, sind außer der Schulzeit mit Arbeiten gleicher Art, mit Reinigung der Zimmer, mit Waschen, Kinderpflegen, insbesondere mit Flicken ꝛc. nach dem Grade ihrer körperlichen Beschaffenheit und Geschicklichkeit zu beschäftigen, um sie auf diese Art zu befähigen, einst durch Dienen die Zufriedenheit der Dienstherrschaften zu erwerben.

f) Die größern Knaben haben außer der Schulzeit das Geschäft des Holz= und Wassertragens; sie haben spinnen, stricken, zeichnen,

Papparbeiten machen ꝛc., nach dem Grade ihrer körperlichen Beschaffenheit, ihrer geistigen Anlagen mit Rücksichtnahme auf ihre individuelle Neigung zu lernen.

g) Damit aber die Kräfte dieser Kinder nicht überspannt, ihre angeborne Munterkeit durch immerwährendes Lernen und Arbeiten nicht erstickt werde, und ihr Körper die gehörige Gelenkigkeit und Stärke behalte, so soll ihnen auch zur Erholung und geeigneten Belustigung Zeit belassen werden. Hiezu sind ihnen täglich zwei Stunden anzuberaumen, welche sich nach der Schuleintheilung zu richten haben.

h) Kleinere Kinder von drei bis fünf Jahren, welche noch nicht schulpflichtig sind, sind nach dem Grade ihrer körperlichen Beschaffenheit und Neigung, nach den Grundsätzen einer richtigen Erziehung zu behandeln.

i) Ein Hauptaugenmerk ist auf Reinlichkeit theils in der Wäsche, theils an dem Körper zu richten; man gewöhne die Kinder frühzeitig an diese; sie befördert vorzüglich die Gesundheit und entfernt die Kinder von der schädlichen Gleichgiltigkeit an sich selbst. Was das tägliche Waschen des Gesichtes, des Mundes und der Hände betrifft, so muß dieses durchaus vor dem Frühstück geschehen, und ein größeres Kind muß auf letzteres verzichten, wenn es sich nicht reinlich gewaschen hat.

k) Die Kinder sind an eine Ordnung im Anzuge, sowie im ganzen Thun und Lassen anzuhalten; diese Angewöhnung bestimmt sehr viel für das Loos des kommenden Bürgers; Nachlässigkeit und Gleichgiltigkeit hindert überall das Fortkommen des Menschen. Man weise den Kindern zu ihren Kleidern besondere Abtheilungen an, mache ihnen die Aufgabe, letztere selbst zu ordnen, vor dem Schlafengehen die ausgezogenen Kleider so zusammen zu legen, daß sie Morgens gleich wieder bei Handen sind. —

l) Sittlich gutes Betragen bezeichne alle Schritte der Kinder; hierauf achte man besonders; Ausgelassenheit, Schadenfreude, Neid, sind als gewöhnliche Fehler von einer Kindergemeinschaft sorgfältig zu verbannen. Das Trachten eines, zumal größern Kindes, nach Einsamkeit, Trübsinn und mürrisches Wesen; Scheu des Kindes vor den Augen der Aufseher ꝛc. lassen auf einen Hang zur Selbstbeflekkung ꝛc, oder zu andern großen Lastern, ziemlich verläßig schließen. Ein solches Kind soll sorgfältig beobachtet werden, und bei Entdeckung der Ursache soll geeignete Belehrung, Warnung und nach Umständen Bestrafung ohne Zögerung vorgekehrt werden.

m) So wie man Sorge zu tragen hat, daß die Kinder im Spiele beisammen sind und sich nicht in viele Parthieen abtheilen, um ihre allenfalls tadelnswerthen Triebe und Handlungen leichter beobachten zu können, so soll man auch ein Augenmerk auf die beiden Geschlechter richten, und dießfalls alle nur immer mögliche Vorsichtsmaßregeln anwenden.

n) Höflichkeit gegen Jedermann, Zuvorkommenheit gegen einander, gegen Vorgesetzte, auch gegen Fremde, soll den Kindern eingeprägt werden. Auch Gehorsam ohne Murren und Zögern sollen die Kinder sich angewöhnen; man lasse dieß nie außer Acht.

o) Man gewöhne die Kinder frühzeitig an Sparsamkeit in allen Handlungen des Lebens: man bestimme ihnen eigene Sparbüchsen, mache sie auf den klugen Gebrauch des Geldes aufmerksam und halte sie an, alle Geschenke in die Sparbüchse zu bringen, worüber eine eigene Aufschreibung zu halten und alles dem betreffenden Kinde zu sichern ist.

p) Strafen der Kinder dürfen nur ausnahmsweise in Schlägen mit der Ruthe bestehen, auch sollen immer Belehrungen und Warnungen vorausgegangen seyn. Die besondern Gemüthsarten der Kinder sollen die Art der nach fruchtlosen Belehrungen und Mahnungen einzutretenden Strafen bestimmen. Beschämung eines Kindes vor Andern; Ausschließung von Spielen 2c.; Absonderung vom Tische; Verzichtnahme von einer Portion Speise; Anhaltung zu irgend einer besondern Arbeit; — diese und andere dergleichen Verfügungen wirken bei manchem Kinde besser, als Schläge. Die Auswahl der Strafen soll von der Art seyn, daß das Kind nicht zur Gleichgiltigkeit und Verstocktheit getrieben wird. — So wie Verzärtlung und unzeitige Nachsicht in der Erziehung verderblich ist, so bringt auch rücksichtslose Abhärtung und Strenge nur schlechte Früchte. Liebevolles Benehmen, mäßige Strenge soll in der Erziehung vorleuchten, und man verbanne den die Menschheit entehrenden Gedanken: daß es nur arme Kinder seyen, für welche alles recht seyn müsse! —

q) Die Kinder sollen nicht in die Zimmer eingepreßt, der Zutritt von frischer Luft nicht für immer verbannt werden, sondern es sollen die Wohnzimmer und Schlafsäle gehörig gelüftet werden.

r) Vorstehende Hausregeln treten auch mehr und minder nach ihrem Zwecke bei den Kindern der ersten Abtheilung (§. 70.) in Anwendung, welche nur während der Arbeitszeit der Eltern sich im Hause befinden.

Hauptaugenmerk bleibt, daß diese Kinder sich künftig ihren Unterhalt selbst verdienen sollen; daher körperlich kräftig, in der religiösen Ueberzeugung fest und für ihren künftigen Beruf freudig und muthvoll werden.

III. Bildung eines Comités und Aufstellung des Unterpersonals. §. 87. Um diese Armenkinderanstalt zu leiten und dem Zwecke das Gelingen zu sichern, ist die Aufstellung eines eigenen Comités nothwendig. Dazu wird das Comité für die Beschäftigung bestimmt, der Direktor der Beschäftigungsanstalt aber insbesondere mit der nächsten Aufsicht auf die Anstalt betraut.

§. 88. Die Competenz dieses Comités geht zwar schon aus dem bisher Gesagten hervor; indeß werden doch noch folgende Punkte ausgesetzt:

1) Da die Aufnahme eines Kindes zweiter Abtheilung nur durch einen Beschluß des Armenpflegschaftsrathes geschehen kann: so hat das Comité unter Vorlage der Untersuchungsakten und unter genauer Würdigung der festgesetzten Bestimmungen in den Sitzungen des Armenpflegschaftsrathes jedesmal die geeigneten Anträge zu stellen, und die erfolgten Beschlüsse zu vollziehen.

2) Wenn auch der Fall eintritt, daß von Seite des Magistrates ein Kind in die Anstalt abgesendet werden muß, so ist es doch nothwendig, daß dem Armenpflegschaftsrathe eine gleichmäßige Würdigung der Gründe überlassen bleibe. Das Comité, welchem jedesmal ein magistratischer motivirter Beschluß zugehen wird, hat sofort unter Vorlage desselben Anzeige in den Sitzungen des Armenpflegschaftsrathes zu erstatten und seine Zustimmung oder seine Gegengründe zu erklären. Indeß darf die Annahme des Kindes bis dahin nicht verschoben werden, sondern sie findet sogleich auf die Requisition des Stadtmagistrates eventuell statt.
3) Die Aufnahme der Kinder erster Abtheilung bleibt ganz dem Comité überlassen, welches sofort der Kindermutter die geeigneten Weisungen ertheilen wird.
4) Wenn ein Kind zweiter Abtheilung in die Anstalt gebracht wird, so muß der Impfschein abgefordert werden, und wenn es sich zeigt, daß ein Kind noch nicht geimpft ist, so muß dasselbe bestimmt zur nächsten Impfung gebracht werden.
5) Ueber die Aufnahme der Kinder zweiter Abtheilung ist ein fortlaufendes tabellarisches Protokoll zu halten, welches die Zeit der Aufnahme, das Datum des Genehmigungsbeschlusses, die Zeit der bestandenen Impfung, die Namen, Geburtsort, Religion und Alter der Kinder, Namen und Stand der Eltern, das allenfallsige Vermögen oder die etwaigen Erbschaftsansprüche, endlich die nächsten Anverwandten und deren Vermögensverhältnisse nachweist.
6) So wie mit dem Eintritte des Comités eine Revision der Kinder eintritt, so muß diese auch alle Jahre wiederholt werden, da der Fall eintreten kann, daß die Eltern inzwischen zu einigem Vermögen gekommen sind, welches ihnen die Selbsterziehung ihres Kindes nun möglich macht. In diesem Falle hat das Comité nach vorläufiger Anzeige in den Sitzungen und nach erfolgtem Beschlusse des Armenpflegschaftsrathes die Hinausgabe des Kindes an die Eltern zu verfügen.
7) Das Comité hat sich mit den Vorständen der Waisen- und Armenkinderhäuser im Benehmen zu erhalten und, im Falle die Uebersetzung eines Kindes der Anstalt möglich ist, die geeigneten Vorträge zu erstatten, damit das Erforderliche eingeleitet werden könne.
8) Sollte es dem Comité möglich werden, auf eine andere, jedoch sichere Art ein oder das andere von den größern Kindern etwa bei einem Privaten, sey es auch auf dem Lande, frei oder gegen einige Entschädigung unterzubringen; so werden die geeigneten Anträge in den Sitzungen gewärtigt, und der Armenpflegschaftsrath wird dem Comité die geeigneten Beschlüsse ertheilen.
9) Wenn ein Mädchen zum Dienen und ein Knabe zur Lehre fähig, (falls ein Kind nach dem § 72. so lange in der Anstalt behalten werden müßte), so soll das Comité eine vorzügliche Aufmerksamkeit darauf richten, dem Mädchen ordentliche und ihren Fähigkeiten angemessene Dienste, dann den Knaben Meister zu verschaffen, welche Geschicklichkeit und Willen haben, die Lehrlinge zu brauchbaren Gesellen während der Lehrzeit zu bilden. Bei Hingabe der Knaben in

die Lehre hat das Comité auf ihre Neigung, körperliche Beschaffenheit, sowie auf Gangbarkeit des Handwerks ꝛc. selbst Rücksicht zu nehmen.

Vor dem Austritte sowohl der Mädchen als der Knaben sind beide auf Rechnung der Armenanstalt ordentlich zu bekleiden; bezüglich der Bezahlung des Lehrgeldes ist die Verhandlung an das Lehrgeldkomité zu geben, welchem die Angabe des Beschäftigungskomités als Fragebogen dient, welches übrigens nach §. 24. der Instruktion für die Behandlung sämmtlicher Gesuche beim Armenpflegschaftsrathe ꝛc. verfährt.

10) Die Sparbüchsen, in welche die Kinder alle Geschenke abzuliefern haben, sind unmittelbar unter die Verwahrung und Rechnung des Comités zu nehmen; sie bleiben Eigenthum der Kinder, und es wird von den besondern, auf ihren Nutzen abzielenden Erwägungen abhängen, ob ihnen der Betrag sogleich oder später, zu ganz oder in Fristen, baar oder in Kleidungsstücken ꝛc. verabfolgt werden soll.

Dasselbe versteht sich auch von jenem weitern Vermögen, welches allenfalls den Kindern während ihres Aufenthaltes in der Anstalt auf was immer für eine Art zufällt.

Das Rechnungsbuch soll in Positionen abgetheilt und bei einer jeden der Empfang und die Verwendung in belegter Form nachgewiesen werden. Dieses Buch ist alle Jahre dem Armenpflegschaftsrathe vorzulegen. Wenn ein größeres Kind in ein Waisen-, Findel- ꝛc. Haus versetzt werden kann, so ist der ganze Bestand der Sparbüchse ꝛc. an die Administration dieses Institutes gegen Schein abzugeben.

11) Da die Armenkinderanstalt eine öffentliche Anstalt ist, so soll auch die Jahresrechnung, nachdem sie die Sanktion des Armenpflegschaftsrathes erlangt haben wird, zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

12) Das Comité hat dafür zu sorgen, daß von Seite der Kindermutter das Kostreglement genau eingehalten werde; dasselbe wird die Qualität und Quantität der Kost, sowie die dazu bestimmten Viktualien im rohen Zustande zu unbestimmter Zeit in Untersuchung ziehen; demselben liegt die Akkordsregulirung vorbehaltlich der Genehmigung des Armenpflegschaftsrathes ob.

13) Dem Comité steht es zu, in allen Bedürfnissen einerseits nach einer klugen Befriedigung, und andererseits nach Sparsamkeit zu trachten, für den Unterricht der Kinder in und außer der Schule, sowie für eine pünktliche Befolgung der bestehenden Hausregeln zu wachen.

14) Das Comité hat über die Aufnahme und Entlassung der Kindermutter Anträge in den Sitzungen zu erstatten, die Mägde aber selbst aufzunehmen und zu entlassen. Hiebei ist eine sorgfältige Auswahl zu treffen, da zur Erziehung der Kinder Geduld, Liebe, Religiosität und Charakterfestigkeit wesentliche Vorbedingungen sind.

§. 89. Dem Comité sind als Hilfspersonal ausschließlich untergeordnet:

1) eine Kindermutter, welcher die eigentliche Erziehung und Haushaltung nach der im vorliegenden Organisationsplane enthaltenen Vorschriften unter den Befehlen des Comités anvertraut ist;
2) Mägde, welche der Kindermutter in der Art beigegeben sind, daß sie deren Anordnungen zu befolgen haben. Uebrigens sind sie auf dieselben Vorschriften, wie die Kindermutter angewiesen, und es wird ihren Diensteifer beurkunden, wenn sie allenfallsige Abweichungen der letztern von den gegebenen Vorschriften dem Comité anzeigen.

Das Comité wird bezüglich der Aufnahme, Beschäftigung und Beaufsichtigung des Hilfspersonals, der Erziehung und Verwendung der Kinder u. dgl. besondere Instruktion entwerfen und vorlegen. — Beschlossen in der Sitzung des Armenpflegschaftsrathes am 28. Dez. 1848.

Die seit dem Jahre 1849 regelmäßig veröffentlichten amtlichen „Jahresberichte über das Armenwesen der Stadt Augsburg" enthalten außer den fortlaufenden specifizirten Nachweisen über die Leistungen der städtischen Armenpflege nach allen ihren Abtheilungen, über das Rechnungswesen ꝛc. ꝛc., auch die seit Einführung vorstehender „Organisation" in der Verwaltung ꝛc. sich ergebenen Veränderungen, durch welche übrigens die vorgezeichneten leitenden Grundsätze der Armenpflege weder im Ganzen noch Einzelnen der Ausführung irgendwie alterirt worden.

Armenzettel (Armenscheine, Almosenscheine), Versatz derselben. „Viele hiesige Hausbesitzer und Vermiether von Wohnungen pflegten bisher die Armenanstaltszettel der bei ihnen wohnenden Armen zur Sicherheit des bedungenen Hauszinses in Beschlag zu nehmen, und sich durch Einnahme der Almosenbeiträge bezahlt zu machen. Da dieser Mißbrauch in Zukunft nicht mehr geduldet werden kann, so erhalten hiemit alle Häuser- und Wohnungsvermiether den Auftrag, sogleich nach Bekanntwerdung dieses alle in Handen habenden Almosenzettel den betreffenden Armen zurückzugeben. Dagegen steht ihnen frei, den Betrag des bedungenen Hauszinses dem einschlägigen Armendeputirten anzuzeigen, welcher dann sorgen wird, daß derselbe alle halbe Jahre an den gewöhnlichen Zielzeiten bei dem Armeninstitutskassier . . . .*) unmittelbar abgelangt werden kann. Derjenige Arme, welcher in Zukunft seinen Almosenzettel an wen immer versetzt, wird dessen für immer verlustig und der Darleiher muß es sich selbst zuschreiben, wenn er mit seiner Forderung in Verlust geräth, und überdieß noch nach den über die Winkelleihhäuser bestehenden Verordnungen bestraft wird. Das nämliche versteht sich auch von Waaren, welch' immer für einer Gattung, die auf Armenzettel abgegeben werden. Augsburg, den 23. Jänner 1812. Königliche Polizeidirektion. Freiherr von Andrian."

Dem Armen nach dem Maaße seines Bedarfes und den Kräften der Armenanstalt Hilfe und Erleichterung zu schaffen, ist das unausgesetzte Bemühen der Polizeibehörde, und der für diese Geschäftsführung bestehenden Armendeputation. Lohnend ist die Zweckerreichung durch die

---

*) Jetzt dem Kassier der städtischen Armenpflege, auf dem Bureau dieser Anstalt.
Anm. d. Herausg.

theilnehmende Unterstützung so vieler Armenfreunde; daß jedoch auch mancher Arme diese Wohlthat nicht dankbar zu verdienen suche, ist ebenfalls durch Erfahrung bewiesen; — selbst die Anweisungsbilleten werden in Versatz gegeben, und in derselben Stadt, welche durch die Namen der ehrwürdigsten Wohlthäter glänzet, finden sich Einwohner, welche auf die Ausweise der Armuth gewinnsüchtige Versatzrechnungen stützen, dadurch dem wahrhaft Armen die Gabe der Wohlthätigkeit schmälern, dem Leichtsinnigen Gelegenheit zum schändlichsten Mißbrauche bieten. Es wird daher bestimmt: a) daß jedes in Versatz genommene Armenbillet ohne Ersatzleistung auf der Stelle eingefordert; b) jeder Versatzgeber nach dem Grade schuldbarer oder gewinnsüchtiger Beiwirkung mit angemessenen Geldbußen zum Armenfond belegt; c) jeder Arme, der sein Billet auf solche Art aus den Händen gibt, nach Umständen für immer oder auf eine Zeit aus den Armenlisten gestrichen; d) nach den Forderungen der Verhältnisse sowohl der Name solcher Versatzgeber als Versatznehmer in dem Intelligenzblatte bekannt gemacht; e) die periodische Revision der Herrn Deputirten, der Almosensammler und Austheiler zur Entdeckung und Kontrollirung benützt, übrigens jede auf solche Entdeckungen zielende Mittheilung mit dankbarster Bereitwilligkeit gewürdigt, und diese Bestimmung bei der nächsten Almosenvertheilung jedem Armen oder Almosengenießer ausdrücklich bekannt gemacht werden solle. Augsburg, den 5. Mai 1815. Königliche Polizeidirektion. Dr. Wirschinger, Polizeidirektor."

„Man hat in Erfahrung gebracht, daß von vielen Individuen, welche aus dem Lokalarmenfonde eine wochentliche Unterstützung genießen, die Armenscheine versetzt werden. Da nun dieses ausdrücklich den Armen verboten und bestimmt ist, daß die Armenscheine in diesem Falle eingezogen werden, wird hiemit Jedermann gewarnt, auf diese Zettel etwas zu leihen, oder als Pfand inne zu behalten. Augsburg, den 5. August 1825. Der Armenpflegschaftsrath der Kreishauptstadt Augsburg. Barth, Vorstand. Violand."

Arzneimittelverkauf. „Da vermöge hohen Rescripts des Königl. Kommissariats der Stadt Augsburg dd. 26. v. M. außer den Landapotheken und Materialisten, niemand weder innere noch äußerliche Arzneimittel, wie sie immer heißen mögen, unter Strafe von 10 Reichsthalern, die in jedem Uebertretungsfalle verdoppelt werden soll, verkaufen darf, so wird anmit das Publikum hievon mit dem Anhange in Kenntniß gesetzt, daß bereits denjenigen Individuen, welche sich bisher mit solcher Handelschaft in eigenem Namen befaßten, oder besagte Arzneimittel als Kommissionsgut verkauft haben, derlei Geschäfte gänzlich untersagt worden seyen. Augsburg, den 13. März 1811. Königliche Polizeidirektion. Freiherr von Andrian." — Siehe auch Geheimmittel.

Auctionen, Verhalten der Käufler hiebei; siehe Käuflerordnung.

Aufenthaltskarten. (Aufenthalt.) „Bekanntmachung, die Nachweise fremder Personen, welche sich dahier aufhalten wollen, betreffend. Immer häufiger wird der Fall, daß Individuen und Familien zum Theil aus ziemlich entfernten Gegenden ohne allen Ausweis hierher kommen,

um sich dahier aufzuhalten. Um den Nachtheilen zu begegnen, welche hieraus für die Betheiligten sowohl, als für die hiesige Stadt hervorgehen, sieht man sich bemüßiget, Nachstehendes über die Berechtigung zum Aufenthalte dahier und über die beizubringenden Ausweise hiemit bekannt zu machen. Nach dem Gesetze über die Heimath dd. Tegernsee den 11. September 1825. §. 6. steht es jedem Staatsangehörigen frei, auch außer seiner Heimath sich allenthalben im Königreiche mit den Seinigen aufzuhalten, in so ferne er sich mit seiner Familie auf eine erlaubte Weise ernährt, und ihm nicht solche Rücksichten entgegen stehen, welche auf Gesetze und Verordnungen gegründet sind. Es hat sich demnach ein Jeder, welcher in Folge dieser gesetzlichen Bestimmung sich dahier aufzuhalten gedenkt, ohne in den Gemeindeverband zu treten, darüber, daß er ein Bayer sey, und welcher Heimath er angehöre, durch obrigkeitliche, bei der hiesigen Stadtbehörde niederzulegende Zeugnisse auszuweisen, und sich durch eben solche Zeugnisse über seinen guten Leumund zu legitimiren. Da die Gesetze bestimmen, daß alle Kinder beiderlei Geschlechts vom sechsten Jahre an bis zum achtzehnten theils zur Werktags- theils zur Sonntagsschule pflichtig sind; so müssen Familienväter, welche mit Kindern hier ihren Aufenthalt nehmen wollen, nachweisen, daß sie im Stande sind, das Lehrgeld für ihre Kinder aus eigenem Vermögen zu bezahlen, oder sie müssen eine verbindliche Erklärung der Gemeinde ihrer Heimath beibringen, daß dieselbe das Schulgeld für die Kinder bezahle. Nachdem in gleicher Art die Gesetze für die Armenpflege und Krankenpflege die Vorsorge für die Fälle der Krankheit auferlegen, so ist es unerläßlich, daß Diejenigen, welche sich dahier aufhalten wollen, aber kein eigenes Vermögen besitzen, sondern bloß durch Arbeit ihren Lebensunterhalt zu gewinnen beabsichtigen, sohin wohl in gesunden Tagen sich zu ernähren vermögen, aber für die Tage der Krankheit nicht gesichert sind, sich durch verbindliche Erklärungen der Gemeinden ihrer Heimath darüber ausweisen, daß dieselben die Kosten übernehmen, welche sich in Krankheitsfällen auf die Verpflegung und Kur der ihrem Verbande angehörigen Individuen in dem hiesigen Krankenhause ergeben. Man ersucht sämmtliche Behörden, jene Individuen, welche sich hierher begeben, und hier ihren Aufenthalt nehmen wollen, nach Vorstehendem zu belehren, damit dieselben die nöthigen Ausweise mitbringen. Augsburg, den 19. Mai 1829. Magistrat der Stadt Augsburg. Barth, I. Bürgermeister. Kentner."

Eine neuere magistratische Verfügung, die Aufenthaltskarten betr., bestimmt: „Aufenthaltskarten werden nur auf bestimmte Termine gegeben; vor Ablauf derselben sind sie zur Erneuerung vorzulegen. Wer dieß versäumt, hat nicht blos Strafe, sondern nach Umständen Einziehung der Aufenthaltskarten, sohin Verweigerung des Aufenthaltes zu gewärtigen.

Alle Besitzer von Aufenthaltskarten werden daher ermahnt, ihre Karten nachzusehen, und, sollte der bewilligte Termin abgelaufen seyn, oder der Ablauf bevorstehen, sie unverzüglich bei dem Stadtmagistrate (Polizeioffiziant Ursprung) abzugeben.

Wer, weil er hier nicht heimathberechtiget ist, eine Aufenthaltskarte bedarf und noch nicht besitzt, hat eine solche unverweilt zu erholen. Hausbesitzer und Dienstherrschaften werden aufgefordert, ihre Innleute

und jene Arbeiter, welche nicht bei ihnen in Kost und Wohnung sind, hierauf aufmerksam zu machen, und selbst sich zu überzeugen, da sie sich selbst mitschuldig machen, wenn sie fremde Inwohner oder solche Arbeiter ohne Aufenthaltskarte behalten. Augsburg, den 22. November 1852. Der königl. Stadtkommissär: Frhr. v. Seckendorff. Stadtmagistrat: Der I. Bürgermeister: Forndran. Rotty, Sekretär."

Die Aufenthaltskarten selbst enthalten auf ihrer Rückseite folgende „Amtliche Erinnerungen:"

„1) Die Aufenthaltsbewilligung wird unter ausdrücklichem Vorbehalte des Widerrufes und der Vorbedingung unbedenklichen Benehmens eingeräumt.

2) Nach dem Ablaufe eines jeden Aufenthaltstermines ist der Fremde verpflichtet, dessen Verlängerung nachzusuchen.

3) Die Veränderung der Wohnung, Eintritt in eine Arbeit oder in einen Dienst, sowie die Abreise von hier, hat der Aufenthaltskartenträger innerhalb 24 Stunden unter Vorlage der Karte im Civilconscriptionsbureau anzuzeigen.

4) Die Nichtbefolgungen der Vorschriften sub 2 & 3. bewirkt unnachsichtliche Strafe."

Siehe auch Anzeige vorgefallener Miethveränderungen, und Anzeigen der Handwerksgesellen. S. 14.

Aufhängen der Glocke, siehe Glocke.

Aufschlag des Biers, siehe Bieraufschlag.

Aufschlag des Getreides, siehe Getreidaufschlag.

Aufschlag der Kohlen, siehe Kohlenaufschlag.

Aufschriften, öffentliche. „Dem Publikum wird hiemit erinnert, daß in Folge der bestehenden Baupolizeigesetze keinem Hauseigenthümer erlaubt ist, ein Gemälde oder eine Inschrift auf die Außenseite eines Hauses zu setzen, ohne daß hierüber die schriftliche Bewilligung der Königlichen Polizeidirektion erholt worden wäre. Die Königliche Polizeidirektion ist beauftragt, jede Gegenhandlung mit einer Geldstrafe von 10—25 fl. zu belegen, und die Inschrift oder das Gemälde, was es auch immer sey, auf des Eigenthümers Kosten hinwegstreichen zu lassen. Augsburg, den 26. Oktober 1811. Königl. Kommissariat der Stadt Augsburg. v. Stichaner. Stiwel." — „Da man wahrgenommen, daß an einzelnen Gebäuden Aufschriften verschiedener Art, vorzüglich bei mehreren Gewerbsleuten angebracht werden, welche der eigentlichen Bestimmung nicht entsprechen, — nicht selten sogar Veranlassung zu Beschwerden bieten — da ferner hiedurch in manchen Beziehungen Verantwortlichkeit für die Polizeibehörde erwachset, so setzt man mit höherer Genehmigung fest: a) daß sämmtliche bestehende öffentliche Aufschriften gesammelt, und hiernach jene Abänderungen, die etwa nach einer genauen Prüfung für nöthig erachtet werden könnten, getroffen werden sollen; b) daß von nun an weder an Gebäuden, noch an sogenannten Schilden ꝛc. Aufschriften, welche nicht vorher bei der Polizeibehörde vorgelegt und genehmigt worden sind, angebracht werden dürfen; c) daß daher im Falle des Entgegenhandelns sowohl jene Personen, welche die Aufschriften veranlassen, als jene Gewerbsleute, welche deren Aufschrei-

bung besorgen, verantwortlich bleiben. Augsburg, den 8. Juli 1814. Königl. Polizeidirektion. Dr. Wirschinger, prov. Polizeidirektor." *)

Augenheilanstalt. „Nachdem der Magistrat unterm 21. Dezember vorigen Jahres die Errichtung einer provisorischen Augenheilanstalt beschlossen hat, so setzt man das Publikum hiemit auf nachstehende Weise in Kenntniß: I) Für solche Augenkranke, deren Krankheitszustand Ausschließung von allen Geschäften, und fortwährende Behandlung und Pflege erfordert, ist im Lokalkrankenhause eine eigene, von den übrigen Kranken ausgeschiedene Lokalität hergestellt. Herr Hofrath Dr. Reisinger hat die Behandlung der für diese Anstalt geeigneten Augenkranken übernommen. Für ihre Verpflegung ist die gehörige Anordnung getroffen. II) Für Augenkranke, welche nur einer periodischen Nachsicht bedürfen, deren Krankheitszustand die Entfernung von den Geschäften nicht unbedingt erfordert, und welche im Krankenhause weder untergebracht seyn wollen noch müssen, wird dadurch gesorgt, daß Herr Hofrath Dr. Reisinger denselben täglich von 1 — 2 Uhr Rath und Hilfe in seiner Wohnung zu ertheilen bereit ist. III) Diese Augenheilanstalt ist zunächst für die ärmere Klasse bestimmt. Wer in das Krankenhaus zur Heilung versetzt werden soll, muß ein Zeugniß des Herrn Hofraths Dr. Reisinger auf der Polizei präsentiren, welches sofort mit dem geeigneten Vidit versehen wird, womit sich der Augenkranke in das Krankenhaus begiebt. Ist es eine dahier verbürgerte Person, so muß sie zugleich ein Armuthszeugniß von dem betreffenden Armenpflegschaftsrathe; ist es ein Handwerksgeselle oder ein Dienstbothe männlichen oder weiblichen Geschlechtes, so muß Jedes zugleich die Empfangsbescheinigung über die bezahlten Krankenhausbeiträge mitbringen. Für ambulirende Augenkranke, welche in der Wohnung des Herrn Hofraths Dr. Reisinger Rath und Hilfe nachsuchen wollen, wird bemerkt, daß eine dahier verbürgerte Person bei Letzterm das Armuthszeugniß des betreffenden Armenpflegschaftsrathes, ein Handwerksgeselle die polizeiliche Bescheinigung seines Wanderbuches nebst der Empfangsbescheinigung über bezahlte Krankenhausbeiträge, ein Dienstbothe sein Dienstbothenbuch ebenfalls mit der Empfangsbescheinigung über bezahlte Krankenhausbeiträge vorzuweisen habe. IV) Die unter Ziffer III. erwähnten nothleidenden Augenkranken erhalten im Krankenhause unentgeldliche Behandlung und Verpflegung; solche ambulirende Augenkranke Behandlung und die erforderliche Arznei ꝛc. gleichfalls unentgeldlich. V) Sollte eine dahier domicilirende Person, welche unter die sub Ziffer III. bemerkte Armenklasse nicht gezählt werden kann, sich im Falle befinden, im Krankenhause ihre Behandlung und Pflege suchen zu wollen, so kann dieß gegen Bezahlung gleichfalls geschehen, und es wird bemerkt, daß man Bedacht nehmen werde, rücksichtlich einer eigenen Lokalität das Geeignete zu verfügen. VI) Das Publikum wird aus gegenwärtiger Verfügung ersehen, wie man fortan bedacht sey, dem hiesigen Krankenhause die möglichste Ausdehnung zu geben, und nichts zu

*) Für Aushängtafeln, welche auf Gewerbsbefugnisse sich beziehen, muß insbesondere das Visum des Amtsvorstandes, nicht allein das des Baubureaus erholt werden, da dieses nur die äußere Form eines Aushängschildes zu berücksichtigen hat.

verabsäumen, was zum Wohle der leidenden Menschen gereicht. Man verbindet daher an die hiesigen Menschenfreunde die obrigkeitliche Einladung, dieses Institut mit dem längst bewährten Wohlthätigkeitssinne fortan zu gedenken. Augsburg, am 2. Januar 1827. Magistrat der Stadt Augsburg. Barth, Bürgermeister. Kentner."

Ausbrennen der Vorkamine, siehe Vorkamine.

Ausstellen der Leichen. „Nachdem es sich mehrmalen ereignete, daß die Verstorbenen den bestehenden allerhöchsten Verordnungen entgegen, sowohl in den Häusern, während der zu ihrer Beobachtung bestimmten Zeit, als auch auf der Hausflur kurz vor der Beerdigung, und endlich auf der Grabstätte selbst vor ihrer Einsenkung noch einmal zur Schau ausgestellt werden; so sieht man sich veranlaßt, hiemit öffentlich bekannt zu machen, daß dergleichen Ausstellungen durchaus nicht zu dulden seyen, und die dagegen Handelnden sich polizeilicher Ahndung unterziehen. Augsburg, den 3. Oktober 1828. Magistrat der Stadt Augsburg. Barth, I. Bürgermeister. Kentner."

Aussteuerprämien, siehe Prämien.

Austragen, siehe Unrath.

Aus- und Einfahren, siehe Stadtthore.

Aus- und Einziehen, siehe Miethsveränderungen.

Baden in den Flüssen und Kanälen. Hierüber wird gewöhnlich alle Jahre eine Bekanntmachung erlassen, deren Inhalt im Wesentlichen folgender ist: 1) Der Lech- und Wertachfluß sind als verbotene Plätze durch Warnungstafeln den Badenden als stets gefährlich bezeichnet; 2) zum Baden sind der sogenannte Holzbach und der Schäfflersbach als geeignete Plätze bestimmt und die hiezu angewiesenen Strecken durch die aufgestellten Badpfähle angezeigt; 3) das königl. Militär benützt den Holzbach Dienstag, Mittwoch, Freitag und Samstag Abends 5 Uhr, und den Schäfflersbach Montag, Mittwoch und Samstag zwischen 6 und 8 Uhr Abends, zu welcher Zeit die zum Baden bestimmten Plätze von hiesigen Einwohnern nicht besucht werden dürfen; 4) wird jedem Badenden zur Pflicht gemacht, die Vorschriften für Anständigkeit und Sittlichkeit niemals außer Acht zu lassen; 5) den Badpatrouillen, welchen die Handhabung der Ordnung und die Einweisung in die bestimmten Plätze, so wie die Abweisung von den verbotenen Plätzen übertragen ist, ist die gehörige Folge zu leisten, indem Uebertretung der Vorschriften, oder wohl gar Widersetzung gegen die Patrouillen geeignete Strafe nach sich zieht.

Bäume, Abraupen derselben; siehe Abraupen.

Bäume, junge, Beschädigung derselben. „Man hat wahrgenommen, daß junge Bäume in der Nähe der Waschplätze in den Umgebungen der hiesigen Stadt nicht selten durch Anheftung, durch Waschstricke oder durch Behängung mit Wäsche beschädigt werden. Das Verbot, die den Waschplätzen nahe stehenden jungen Bäume zu dem angeführten Behufe zu benützen, wird mit dem Anhange hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die hiesigen Flurschützen den Auftrag erhalten haben, hierüber zu wachen und die Uebertreter nach vorausgegangener Warnung näher anzuzeigen, welche sodann das gewöhnliche Pfandgeld zu bezahlen, im fernern Uebertretungsfalle aber schärfere Ahndung zu ge-

wärtigen haben." Augsburg, am 23. Juni 1821. Magistrat der Stadt Augsburg. v. Caspar, Bürgermeister. Lanius, Sekretär." — Siehe auch Alleen, Verletzung derselben.

Baumfrevel. „Es wird Jedermann gewarnt, an den Ufern des Wertach- und Lechflusses durch Viehtrieb, Fuhrwerk, Holzsammeln oder Anlanden die mit so großen Kosten hergestellten Wasserbauten und Weidenpflanzungen zu beschädigen, wie auch die neuen sowohl als alten Anlagen um die Stadt vorsätzlich, muthwillig oder fahrlässig zu verderben; außerdessen die Fälligen nach Vorschrift der Gesetze zu geeigneter Strafe gezogen werden würden. Augsburg, den 4. Mai 1821. Magistrat der Stadt Augsburg. v. Caspar, Bürgermeister. Lanius, Sekretär." — Siehe auch Alleen und Wasserbauten.

Bauordnung, reichsstädtische vom Jahre 1740. „Demnach ein Hoch-Edel und Hochweiser Rath dieser des Heil. Röm. Reichs Stadt Augsburg des mehrern reiflich erwogen, welcher gestalten nicht allein unter der allhiesigen Bürgerschaft von Zeit zu Zeit viel und mancherlei Streitigkeiten und Irrungen in Bau-Sachen sich ereignet, sondern auch sich ergeben, daß die bisherige Bau-Ordnung und die darin enthaltene Articul, weilen dieselbe schon vor sehr alten Zeiten verfaßt worden, hier und da wegen einiger Undeutlichkeit manchmalen ganz anderst verstanden werden wollen, wodurch dann geschehen, daß vielmahl diejenige, so etwa in einem Bau begriffen gewesen, in solchem durch kostbare, und weitläufige Prozesse nicht nur gehindert, sondern auch manchmalen in nicht geringe Beschädigung gesetzt worden, über dieses auch das Bau-Wesen gegen die vorige Zeiten sich in vielen Stücken geändert.

Als hat bemelter Hoch-Edel und Hochweiser Rath aus Stadt-Väterlicher Sorgfalt, diesen und mehr andern Beschwerlichkeiten abzuhelfen, so nöthig als gemeiner Stadt und Bürgerschaft nützlich und ersprießlich angesehen, die bisherige alte Bau-Ordnung nach allen Umständen, Artikeln und Verordnungen wohlbedächtlich zu durchgehen, zu überlegen, und wie es theils in Ansehung des Geschwornen Amts, und der Geschwornen Werkmeister selbst soll gehalten werden; theils, wie sich die sammtliche allhiesige Zimmer- und Maur-Meister bei vorfallenden, sowohl alten als neuen Gebäuen, und andern Bau-Sachen inner und ausser der Stadt zu verhalten haben; theils auch, wornach bei etwa vorkommenden Irrungen zu erkennen, und zu sprechen, und was sonsten in allerhand Bau-Fällen zu beobachten seyn möchte, von neuem Obrigkeitlich zu setzen und zu verordnen, wie hienach in unterschiedlichen Kapiteln des mehreren folget.

Caput I. Verhalt der Maurer- und Zimmer-Meister bei Führung sowohl neuer als alter Gebäu, in- und ausser der Stadt betreffend.

§. 1. Die Maurer sollen schuldig seyn, bei einem jeden Gebäu, wo sie eine neue, auch eigene Maur führen, von unten auf bis oben ordentliche Satzlöcher, Pfeiler, Bögen, Füllungen und dergleichen Kennzeichen einer eigenen Maur fleißig zu machen, wie auch mit Einlegung oder Einmaurung der Thräme sich also zu verhalten, damit nicht allein der Bau- und Feuerordnung gemäß gehandelt, sondern auch künftiger Streit und Uneinigkeit verhindert werde. Würden sie aber darwider handeln, so sollen sie nicht allein die in der Bauordnung gesetzte Strafe der

3 fl. verwirkt haben, sondern auch schuldig seyn, das unrecht, oder zum Schaden des Nachbars gebaute, auf eigene Kosten zu ändern und Ordnungsmäßig zu machen. Würde aber ein Maurer, oder jemand anderer sich unterstehen, heimlich oder doloser Weise einiges Satzloch ꝛc. in seines Nachbars Maur einzubrechen, so solle selbiger unabläßlig mit dem Gewölblen, oder nach Gestalt des Verbrechens mit noch schärferer Strafe gestraft werden.

§. 2. Auch sollen sie in der Stadt keine andere als völlig gemaurte Gibel oder Schiesser machen: desgleichen sollen sie auch die Seiten-Mauren, so hart an eines Nachbars Haus oder Wand stossen, keineswegs mehr von Holz machen, oder mit Brettern verschlagen, sondern völlig mauren. Wenn aber

§. 3. solche Seitenwand gegen eine Reihen gebauet wird, und diese wenigst drei Schuh weit ist, so mögen sie zwar wohl in Riegel mauren, doch soll von dem Grunde auf solche Wand wenigst zehn Schuh hoch völlig gemaurt seyn, und hernach erst die bemelte Riegel-Maur darauf gesetzt werden. Deswegen sollen auch

§. 4. alle Wände in Riegeln, so nur mit Leim oder wie gedacht, mit Brettern gegen den Nachbar verschlagen, künftighin völlig verboten seyn, und abgeschafft werden.

§. 5. Auch sollen weder Maurer, noch Zimmer-Leuth keinen Bau, er mag wenig oder viel betragen, oder importiren, auch inn- oder ausser der Stadt seyn, oder Namen haben wie er will, für sich selbst anfangen, oder etwas daran verbessern, sie haben dann vorhero solches 1) dem Geschwornen Amt gebührend angezeigt, auch über sothanen Bau, zumal wann selbiger ein neuer Bau ist; 2) gedachtem Amt einen ordentlichen Riß, sowohl nach jedem Gaden-Grund, als auch nach dem Aufzug und Profil verfertiget, übergeben; nicht minder 3) besagtes Amt auf den Augenschein erbeten, und 4) von demselben einen ordentlichen Bescheid erhalten. Wann sie dann mit einem solchen Bau fertig, so sollen sie 5) schuldig seyn, das Geschworne Amt abermahl auf den Augenschein zu verlangen, damit selbiges nachsehe, ob solcher Bau angegebener und bewilligter Massen, absonderlich der Bau- und Feuer-Ordnung gemäß gebaut worden, oder nicht? alles bei der in dem vorhergehenden §. dieses Kap. enthaltenen Strafe. Zu dem Ende sollen auch

§. 6. die dem Geschwornen Amt von Zeit zu Zeit übergebene Riß fleißig aufbehalten, und verwahrt werden, damit man sich deren allezeit nach Nothdurft gebrauchen kann.

§. 7. So ist auch nicht minder den sämmtlichen Werk-Meistern verbothen, vor der Stadt, ohne Wissen und Erlaubniß des Geschwornen Amtes, einiges Gebäu, es mag Namen haben wie es will, anzulegen, zu graben oder zu bauen: Item einiges Thill oder Planken, Stecken, Stöcke oder andere dergleichen Sachen zu setzen, bei Straf 1 fl. 30 kr. von jedem Uebertreten.

§. 8. Ferner solle ohne eines hochl. Magistrats Spezial-Bewilligung vor der Stadt kein ganz gemauertes Gebäu zugelassen, oder geduldet werden, sondern blosse Riegel-Gebäu, oder von Holz, also daß daran allein der Grund ausgemauert sey, und dieser nicht über vier oder sechs Zeilen über den Grund hervorgehe.

§. 9. Desgleichen sollen dergleichen Gebäu höher nicht, als zweigädig gemacht, und alsdann der Dachstuhl darauf gesetzt werden.

§. 10. Es soll auch Niemand erlaubt seyn, vor der Stadt einigen gewölbten Keller, oder eine gemaurte Bruck über einiges Wasser zu machen.

§. 11. Item soll ein jedes Wohnhaus vor der Stadt nicht mehr als 50 Schuh lang, und 24 Schuh breit, auch jeder Gaden nicht höher als 10 Schuh, wohl weniger, aber nicht mehrers zu bauen, erlaubt und zugelassen seyn, und daß an solchen Gebäuen die Riegel zum wenigstens von außen können gesehen werden. Bei dem allen aber soll

§. 12. das Geschworne Amt demjenigen, so vor der Stadt ein Gebäu führen will, dabei anzeigen, daß er all sein Gebäu in fürfallender Noth= oder Feindes-Gefahr auf ersten Befehl eines hochl. Magistrats auf seine Kosten alsobald abzubrechen, und die Keller auszufüllen schuldig; oder da eine hochl. Obrigkeit solche aus dringender Noth müßte abbrennen lassen, daß man ihm einige Schadens=Vergütung oder Ergötzlichkeit deßhalb zu geben nicht verbunden sey.

§. 13. So sollen auch weder Zimmerleute noch Maurer bei alten Gebäuen, ohne Vorwissen des Geschwornen Amtes, keineswegs sich unterfangen, einige Reparation, oder Ausbesserung, Ausbrechung neuer Kreuz-Stöcke oder auch Dachlöcher, Legung einer Rinne, Gußrohrs, oder dergleichen, vorzunehmen; am allerwenigsten aber dergleichen zu thun einigem Gesellen verstatten, widrigen Falls, und da sie solchem Gesellen durch die Finger sehen, oder solches selbst verstattet, und dem Geschwornen Amt nicht vorher angezeigt hätten, sollen sie derentwegen zur ordnungsmäßigen Strafe gezogen werde. Würde aber ein Maurer oder Zimmergesell sich unterstehen, einige Arbeit, es sey wenig oder viel, und überhaupts beschaffen, wie sie wolle, ohne Wissen eines Meisters, für sich selbst zu machen, so solle derselbe auf jedes Betreten, ohne Nachsicht mit dem Gewölblen bestraft werden." (Eine hieher bezügliche Bekanntmachung vom 16. Juni 1851, die „Anzeige eines jeden Baues bei der Polizeibehörde betr.", siehe am Schlusse dieses Artikels.)

„§. 14. Es sollen auch die Maurer= und Zimmerleute schuldig und verbunden seyn, alle bei geistlichen Häusern, Gärten, Höfen, und sonsten vorfallende Gebäu und Reparationen gegen einige bürgerliche Häuser, oder gegen Reichs=Straß gehorsamlichst anzuzeigen, damit man nicht allein derentwegen von dem Geschwornen Amte die behörige Augenscheine nehme, sondern auch der Nachbarn, insonderheit aber gemeiner Stadt Schaden und Nachtheil allen Falls prospiciren, und verhindern kann, auch sonsten der Bau= und Feuerordnung gemäß gebaut werde. Wie dann auch

§. 15. in solchen geistlichen Häusern, so entweder von denselben selbst besessen werden, oder von Bürgern zu Lehen stehen, ausser denen, so bereits solche haben, kein neuer Laden, Eß, oder anderes dergleichen zu machen, hinführo zugelassen werden soll.

§. 16. Endlich so werden sämmtliche Zimmer= und Maurer=Meister hiemit überhaupts zu gehorsamer Nach=Leb= und Beobachtung der weitern, in nachfolgenden Kapiteln und Artikeln gemachten obrigkeitlichen Spezial=Verordnungen nachdrücklich, und bei unausbleiblicher Bestrafung hiemit erinnert und angewiesen.

Caput II. Verhalt der Partheien bei den Augenscheinen, und vor dem Geschwornen Amt.

§. 17. Da ein Bürger oder Inwohner dieser Stadt einen Augenschein von nöthen hätte, so soll er sich 1) deßwegen bei dem Geschwornen Amt an dem gewöhnlichen Mittwoch Nachmittag entweder selbst, oder durch einen seiner Werkmeister gebührend anmelden; sodann 2) seinen Nachbarn oder Anstößen, wie er deshalben von dem Amt erinnert worden, zu rechter Zeit zu demselben auch ansagen: 3) sich mit seinen brieflichen Urkunden versehen, und parat halten: zumahl aber 4) sich vor dem Amte, und bei dem Augenscheine der schuldigen und behörigen Bescheidenheit, sowohl gegen die obrigkeitlichen Deputirte, als geschworne Werk-Meister gebrauchen, mithin des grob- und unanständigen Zankens und Ungestüms enthalten; widrigen Falls, und da ein solcher auf vorheriges Erinnern mit sothaner Unbescheidenheit fortfahren, oder wohl gar gegen das Amt mit schmählichen Worten und Reden verfallen würde, derselbe um 3 fl., oder befindenden Dingen, und des Geschwornen Amts hierüber beikommenden Beschwehrung nach, mit dem Gewölblen, oder noch härterer Bestrafung angesehen werden soll. So sollen auch

§. 18. vor dem Geschwornen Amte keine Weiber, sondern allein die Männer, nebst ihren Werk-Meistern zugelassen werden, es sey gleich bei den gewöhnlichen Amts-Sitzen, oder auf den Augenscheinen; wäre es aber eine Sache, so eine Wittfrau, oder noch ledige Weibsperson betrifft, so sollen selbige nichts anders erscheinen, oder vorgelassen werden, als mit ihren Beiständen, oder in geringen Sachen, wenigstens Eines derselben.

§. 19. Damit auch das Geschworne Amt in seiner gebührenden Activität erhalten werde, so setzet und ordnet hiemit Ein Hochedel und hochw. Rath, daß alle und jeder Bürger und Einwohner, wann sie vor dasselbe citirt oder erfordert werden, gehorsamlich erscheinen. Würde aber

§. 20. Jemand das erstemal, ohne ehehafte Entschuldigung, nicht erscheinen, so soll derselbe das anderemal das Biethgeld zu bezahlen schuldig seyn, und da er das anderemal nicht erscheinte, neben dem Biethgeld um 30 kr., das drittemal neben wiederholtem Biethgeld um 3 fl. gestraft, und auf weitere Ungehorsams-Bezeugung und des Geschwornen Amts Requisition von dem Bürgermeister-Amt auf zweimal 24 Stund in ein Gewölblen verschafft, auch, gestallten Umständen nach, in die sumptus morae oder Verzögerungs-Kosten verfällt werden.

Gleiche Beschaffenheit hat es auch, wann irgend einem Bürger von dem Geschwornen Amt entweder auf Instanz eines Nachbars, oder ex Officio ein ruinoses Gebäu zu bessern, und, seinem Nachbar Schaden zu verhüten, anbefohlen würde, selbiger aber solches unterließe, und hernach dem Nachbar einiger Schaden zugefüget würde, daß jener diesem den Schaden nach Ermässigung des Geschwornen Amts zu ersetzen schuldig und gehalten seyn soll.

§. 21. Wenn von dem Geschwornen Amt in Bau-Strittigkeiten zwischen den Partheien ein Spruch oder Bescheid gegeben wird, und der eine oder der andere Theil sich dadurch beschwert zu seyn vermeint, so soll demselben unbenommen seyn, seine Beschwerden derentwegen bei

einem Hoch-Edel- und hochw. Rath vorzubringen; jedoch soll diejenige Parthei, so erst gedachtermassen vor Rath provociren will, schuldig seyn, solch ihr Vorhaben in den nächsten 10 Tagen, von dem gegebenen Bescheid an zu rechnen, entweder bei dem Geschwornen Amt, oder, da in solcher Zeit kein Amt wäre, bei einem der beiden Deputirten in dem Haus anzuzeigen, und alsdann mit ihrer Provokations-Schrift in den folgenden zehn Tagen hienach, mithin von dem Tag und Stund des ergangenen Bescheids an zusammengerechnet, in zwanzig Tagen bei wohlgedachtem hochlöbl. Rath einzukommen. Würde aber

§. 22. jemand solche jetzt gemelte zehn oder zwanzig Tage vergeblich vorbei streichen lassen, so soll der ergangene Geschworne Amtsspruch die Kraft Rechtens allerdings erlangt haben; gestalten ein Hoch-Edel- und hochw. Rath bei Unterlassung oder Verzögerung sothaner in ob angesetzter Zeit einzubringen, der habe Provocationen nach den dießfalls vorhandenen offenen Anschlägen straks zu verfahren, und die zu spat einkommenden Schriften um des der andern Parthei dadurch zuwachsenden Nachtheils willen, ohne höchst wichtige Ursachen, und genugsamen Beweis rechtmässiger Hindernissen keineswegs anzunehmen, sondern solche Partheien abzuweisen gedenket; massen sich alsdann dieselbe die Schuld selbst beimessen mögen, daß sie nicht in gebührender Zeit eingekommen, und des Geschwornen Amts-Spruch in Kraft Rechtens haben erwachsen lassen. Und weil man

§. 23. zum öftern wahrgenommen, daß manche Parthei mehrmal aus blossem Muthwillen, und ihren Nachbar an seinem Bau nur zu hintern, an einem Hoch-Edel- und Hochw. Rath zu provociren pflege, solche Unbilligkeit aber keineswegs zu gedulden ist; also wird hiemit Obrigkeitlich gesetzt und statuirt, daß, so oft eine Parthei auf dergleichen Muthwillen ergriffen, und der ergangene Geschworne Amtsspruch bestätiget wird, solche muthwillige Parthei jedesmal nach Beschaffenheit der Umstände, entweder um ein Gewisses in die neue Armen-Anstalt gestraft werden, oder auch dem Aerare diejenige Unkosten, so allenfalls über des Bau-Amts Augenschein ergangen, wieder zu ersetzen, schuldig und gehalten seyn soll. Die weil auch

§. 24. öfters geschieht, und die Erfahrung bezeuget, daß einige Gebäu und Häuser, Gärten, Aenger und dergleichen, so vorher bei einander gewesen, oder an- und nebeneinander gestanden, bei vorfallenden Erbs-Abtheilungen, auch Kauf-, Tausch- und andern Contrakten von einander getheilt werden, und die Leuthe, theils öfters aus Unverstand, ihre Güter mit allerhand Dienstbarkeiten, die ihnen hernach beschwerlich, oder gar unerträglich fallen, selbsten belästigen, theils manchmal aus Bosheit ihrem Nächsten solcherlei beschwerliche Dienstbarkeiten aufladen, und dadurch diese oder jene Gerechtigkeit an sich bringen, und noch überdieß, entweder in deutlicher Ausdrückung oder Benennung solcher Dienstbarkeiten, und wie weit sich selbige erstrecken sollen, so unbehutsam und ungeschicklich verfahren, oder solche wunderliche Abtheilungen machen, daß hieraus mit der Zeit nichts, als Irrung und Streitigkeit entstehet, ja manchmal den Grund-Stücken selbst ziemlich geschadet wird, worunter hernach auch wohl das gemeine Wesen, oder ein Dritter zu leiden hat, oder wider die ausdrückliche Bau-Ordnung gehandelt wird; als setzet

und ordnet hiemit Ein Hoch = Edel = und Hochw. Rath wohlbedächtlich, und will, daß, gleichwie ohnedem allhier über die in hiesiger Stadt und deren Gebiet liegende Güter nichts giltiges contrahirt und geschlossen werden kann, es werde dann auf gemeiner Stadt = Kanzlei, oder bei Stiftungen in deren Aemterstuben ordentlich angezeigt, und zum Protokoll genommen: ingleichen, daß kein Bürger oder Einwohner in = und ausser der Stadt gegen die Reichs = und Land = Straß, Vieh = Weiden und Gemeinden, oder einen benachbarten Anstösser nichts von Mauern, Wänden, Thillen, Stapflen, Stiegen, Läden, Keller = Hälsen, Thüren, Thoren, und deren Gerichten, Stecken, Pfählen, Stöcken, Bäumen, Aesten, Ausschüssen, Stein = Schlachten an Aeckern und dergleichen, ohne des Geschwornen, oder Bau = Amts Wissen und Erkenntniß setzen, anbauen und machen, noch sonst etwas Beschwerliches vornehmen soll; also auch insonderheit bei allen, und jeden Gebäuen oder Häusern, Gärten, Aengern, Wiesen, Hof = Stätten, und so ferner: ingleichem auch bei den Röhr = Wassern, keine Privat = Abtheilung vorgenommen, oder vor gültig erkannt werden soll, es sey dann, daß diejenige, so eine dergleichen Abtheilung vorhaben, oder einige Dienstbarkeit auf einig liegendes Gut setzen, oder transferiren und übertragen wollen, zu vorhero das Geschworne Amt nebst den Nachbarn und Angrenzenden auf den Augenschein berufen, und die vorhabende Abtheilung oder Dienstbarkeits = Errichtung und Translocation denselben nach allen Umständen vorgetragen habe. Dabei dann das Geschworne Amt den vorhabenden Contrakt, Vergleich, Abtheilung oder dergleichen gegen die Situation oder Beschaffenheit des Orts nicht allein wohl zu untersuchen, die Partheien gegen einander zu vernehmen, und alles auf das deutlichste, als möglich ist, einzurichten: auch, wann gemeine Stadt auf ein oder andere Weise hiebei interessirt wäre, dem Bau = Amt hievon Nachricht zu geben, und sodann hierüber zu sprechen, oder in bedenklich und wichtigen Fällen, zumahl, wo derenthalben keine obrigkeitliche Verordnung vorhanden, oder eine Quaestio Juris sich ergiebet, die Sache zu obrigkeitlicher Entschließung gutachtlich zu berichten haben soll.

§. 25. Wann aber ein Bescheid erfolgt ist, so soll ermeltes Geschworne Amt den Partheien einen Extractum Protocolli ertheilen, und selbige damit auf gemeine Stadt = Kanzlei weisen, da dann solche Handlung von einem Herrn Stadt = Sekretär nicht allein in die künftig zu verfertigen habende respective Abtheilungs =, Kauf =, Tausch = oder Transport = Briefe einverleibt, sondern auch in die Grund = Bücher eingetragen werden sollen. Indessen dann

§. 26. erstgedachter Stadt = Kanzlei durch ein besonderes Dekret nachdrücklich anbefohlen worden, künftig keinen dergleichen Abtheilungs = oder Absonderungs =, Kauf =, Transport = oder Dienstbarkeits = Brief auf blosses Angeben der Partheien, ohne Vorweisung eines solchen Extractus Protocolli, oder (da es eine Abtheilung eines Röhr = Wassers betrifft) ohne einen Consens = Schein von dem Bau = Amte anzunehmen, noch zu verfertigen, sondern die Partheien in jenen Fällen an gedachtes Geschworne Amt, in dem letzten Falle aber an das Bau = Amt zu respectiver Verfügung der Gebühr oder Consens = Ausbittung anzuweisen. Wann aber

§. 27. jemand dergleichen Abtheilung, Transport, Dienstbarkeit, und dergleichen durch eine letzte Willens-Verordnung zukommet, so soll derselbe schuldig seyn, solches an mehrbesagtes Geschworne Amt zu behörig obbemelter Untersuchung und Vernehmung derer, denen daran gelegen, vorher gelangen zu lassen, und hierüber alsdann, wie vorgemeldet, einen Extractum Protocolli auf gemeine Stadt-Kanzlei zu bringen.

§. 28. Widrigen Falls sollen alle dergleichen ausser der Stadt-Kanzlei, und ohne des Geschwornen Amts genommenen Augenschein gemachte Privat-Verträge, Kauf- Tausch- Abtheilungs- und Transports-Contracte an sich selbst völlig unkräftig, null und nichtig seyn, auch keineswegs darüber erkannt werden.

Caput. III. Unterirdische Special-Artikel und Verordnungen in Bau-Sachen.

Art. I. Gemeine Mauern betreffend.

§. 1. Wann eine gemeine oder gemeinschaftliche Mauer Besserns oder Reparirens nöthig, so soll solches auch von beiden Nachbarn, denen solche Mauer gehört, auf gemeinschaftlichen Unkosten geschehen; da sich aber ein Nachbar dessen weigert, so soll von dem Geschwornen Amt hierüber erkannt, und der widersetzliche Theil allenfalls bei Strafe oder ferner executive dazu angehalten werden.

§. 2. Wo zwei Nachbarn mit einander eine gemeinschaftliche Mauer oder Schiesser haben, sie seye so dick sie wolle, so soll ein jeder gegen den andern an denselben zu Einlegung der Thräm: item zum Gewölben, Schliessung der Bögen, Einsetzung der Wand-Kästlen, Füllungen oder Satz-Löcher, Feuers-Gefahr zu verhüten, zum wenigsten einen Viertel Mauer-Stein solcher Mauer uneröffnet oder unzergänzt liegen lassen.

§. 3. Sollen erstgedachte Thräm-Einlegung, Bogen-Schliessung, Wand-Kästlen, Füllungen und Satz-Löcher also angelegt, und gemacht werden, daß solche nicht gerade für und gegen des Nachbars ebenfalls in solcher Mauer vorhandene Füllungen, Thräm, Satz-Löcher ꝛc. zu stehen kommen, sondern beiderseits von solchen von einander abgewichen werde, damit die gemeinschaftliche Mauer dadurch der Orten nicht zu viel geschwächt werde.

§. 4. So mögen auch zwey Nachbarn auf einer gemeinschafftlichen Maur zu Ausführung ihres Traff- und Regen-Wassers, mit einander auf gleiche Kosten einen gemeinschafftlichen Rust legen, und unterhalten, doch daß von keinem Theil weder sauber- noch unsaubers darein geschüttet, gegossen oder geworffen werde.

§. 5. Wolte ein Nachbar auf einer gemeinschafftlichen Maur mit einem Gebäu höher fahren, so solle ihm solches nicht anderst erlaubt seyn, als auf seinem halben Theil, also, daß er seinem Nachbar den andern halben Theil frey liegen lasse; auch solle er alsdann auf seine also höher aufgeführte Maur einen eigenen Rust zulegen, und dadurch sein Traff- und Regen-Wasser auf dem Seinigen, ohne des Nachbars Belästigung auszuführen schuldig seyn.

§. 6. Ferner solle an keine gemeinschafftliche, weniger an eines andern Maur einige s. v. Mist-Tung-Loh oder andere dergleichen Grub

gegraben oder gemacht, sondern von derselben wenigstens zwei Schuh abgewichen werden.

§. 7. Es solle auch kein Nachbar ohne des andern Wissen, viel weniger ohne vorherige Anzeig bei dem Geschwornen Amt in einer gemeinschafftlichen Maur etwas brechen, oder mehr, als er vorhero darinnen gehabt, darein legen, bey Straff 2 Gulden von jedem Uebertretten, und daß derselbe das, was er also gebrochen, oder eingelegt, wider abthue, und in vorigen Stand stelle, es wolte dann der Nachbar solches gutwillig gestatten.

§. 8. Wann aber zwey Nachbarn zwischen ihren Häusern keine gemeine Maur, Schiesser, oder Wand hätten, noch machen wolten, und miteinander strittig wären, so solle ein jeder für sich selbst gegen den andern eine Maur, Wand, 2c. machen, und das Seinige beschliessen, auch sein Traff- und Regen-Wasser ob dem Seinigen, ohne des Nachbars Schaden auszuführen schuldig seyn, auch in diesem Fall keiner gegen den andern einiges Liecht, noch Traff machen.

Art. II. Eigene Mauren betreffend.

§. 9. Wo einer gegen seines Nachbars Hauß eine eigene Maur hat, sie seye so dick sie wolle, so mag er zu Einlegung der Thräm, und zum Gewölben, Schliessung der Bögen; ferner zu Wandkästlen und Satz-Löcher, und was er zu seiner Nothdurfft gebraucht, wohl einbrechen, jedoch daß er gegen seinen Nachbar zum wenigsten ein Viertel eines Maur-Steins liegen lasse.

§. 10. Wann aber einer in seiner eigenen Maur gegen seinen Nachbar eine Feur-Statt, oder Feur-Maur und Kümmich machte, so solle er an solcher Feur-Maur seine Maur wenigstens einen halben Stein dick lassen, oben in dem Kümmich aber wenigstens einen Viertel-Stein, damit der Nachbar vor Feur verwahrt seye.

§. 11. Wolte einer mit seiner eigenen Maur gegen seinen Nachbar höher fahren, und die Maur wäre nur von einem halben Stein dick, so solle er gleichwohl ein Viertel eines Maur-Steins gegen seinen Nachbar, zu Verhütung Feurs-Gefahr, unzergäntzt lassen, und alsdann nach Nothdurfft Bleygerad auffahren.

§. 12. Wo aber des Nachbars Maur oder Wand gegen den, so auffahren will, herüber hängt, daß er nicht Bley-gerad auffahren kan, so ist der mit der hangenden Maur oder Wand schuldig, das jenige, was überhängt, hinweg zu raumen, damit sein Nachbar an seinem Bley-geraden Auffahren nicht verhindert werde. Würde aber selbiger sich dessen weigern, so mag der andere Theil räumen, und der weigernde Theil solle schuldig seyn, diesem, so viel er geraumet oder gebrochen, und respective wieder zugemaurt, nach Erkanntnus des Geschwornen Amts wiederum zu verguten.

Art. III. Von gemeinschafftlichen Reyhen.

§. 13. Wo zwey Nachbarn zwischen ihren Häusern mit einander eine gemeine oder gemeinschafftliche Reyhe haben, sie seye so weit sie wolle, und also auch beide darinnen die Liecht- und Traff-Gerechtigkeit geniessen, so mögen sie, da sie mit einander zufrieden, zu beyden Thei-

len von ihren Häusern und Hof-Stätten all ihr Dach-Traff, Himmel-Hof-Bronnen-Wäsch-Bad-Stuben, und anderes Wasser durch eine Mitten in derselben gepflästerte, oder gemeinschafftlich-hölzerne Rinnen, so zu beyden Seiten eine gute Thal-Neigung, und röſches Gehäng hat, auch mit Letten wohl beschlagen ist, ohne Hindernus ausführen.

§. 14. Im Fall aber sich dessen einiger Theil beschwehrte, oder strittig wurde, daß einer mehr Wasser, als der andere darein führte, und die Reyhe wäre 4 oder 3 Werckschuh weit, so mag jeder Nachbar in solcher Reyhe seinen gebührenden Theil für sich selbst auf seinen Kosten einnehmen, und in diesem seinem halben Theil in der Mitte eine Rinne mit einer guten Thal-Neigung machen, und durch dieselbe sein eigen Traff-Himmel- und anderes Wasser auf Reichs-Straß ausführen, doch alles dem Andern ohne Schaden.

§. 15. Wäre aber eine solche gemeinschafftliche Reyhe enger, als 3 Werck-Schuh, und sich wegen Ausführung des Wassers ein Nachbar beschwehrte, so sollen sie beyde Nachbarn in solcher Reyhe anders nichts, als lauteres Traff- und Regenwasser von ihren Häusern darein fallen lassen, und ausführen, solche Reyhe auch nicht eingefangen, oder getheilt werden.

§. 16. Desgleichen soll in keine gemeinschaftliche Reyhe, ohne des Nachbars Willen, etwas gelehnt, gelegt, oder gestellt, noch unsauberes Spiel-Sudel- oder anderes unreines Wasser ausgeschüttet werden. Solchemnach solle auch

§. 17. für sauber und unsauberes Ausschütten, Giessen, und Werffen ein jeder Nachbar alle seine Liechter und Fenster, so aus ihren Häusern in solche gemeinschafftliche Reyhen gehen oder gemacht werden, mit eisernen Gättern aussen, der Maur gleich oder eben vergättert werden.

§. 18. Würde aber von einem Nachbar, dessenohnerachtet, unsauber oder anderes Wasser ausgeschüttet, oder etwas geworfen, so solle das Geschworne Amt befugt seyn, dem übertrettenden Theil zu schaffen, solche Fenster mit engen gestrickten Gättern zu beschließen, oder allen Falls solche auf seine, des Ungehorsamen, Unkosten machen zu lassen.

§. 19. Die gemeinen oder gemeinschafftlichen Reyhen sollen hinten zu End derselben auf gemeinschafftliche Kosten von Maur- oder Holzwerck von siben Schuh hoch, und nicht höher, vermacht und geschlossen seyn.

§. 20. Vornen gegen Reichsstraß aber solle eine gemeinschafftliche Reyhe mit einer Thür, so hoch es beyden Nachbarn gefällig, auf gemeinsamen Unkosten geschlossen, und mit einem Schloß, dazu ein jeder Nachbar einen Schlüssel haben solle, verwahrt, auch solche Thür zum Zeichen solcher Gemeinschafftlichkeit gegen Reichsstraß mit zweyerley Farben angestrichen, oder wenigst mit einem schwarzen wohl sichtbarlichen Strich von Oel-Farb bemercket werden.

§. 21. In einer gemeinschafftlichen Reyhe hat kein Nachbar einigen Wandel, Ein- oder Ausgang zu suchen oder zu praetendiren, es seye dann, daß selbige säuberns brauchte, oder ein Nachbar Bauens, oder anderer fürfallender Nothwendigkeit halber darein gehen, und nach seinem Hauß umsehen müßte.

§. 22. Wolte aber gleichwohl jemand durch eine gemeinschafftliche Reyhe einen Ein= oder Ausgang in das Seinige suchen, solle es ihm, ohne des Nachbarn Willen, nicht gestattet werden, es wolte dann der, so den Eingang suchet, sein Hauß abbrechen, und wenigst drey oder vier Schuh (nach des Geschwornen Amts Erkanntnus) seines eignen Grunds gegen seinen Nachbar liegen lassen, und zuruck weichen, sodann mag ihm solcher Ein= und Ausgang für sich, und seine Hauß=Leuthe, nach Nothdurfft wohl zugelassen werden, doch daß seines Nachbars Hauß, Grund oder Maur mit Legen, Leinen, oder in andere Weg unverletzt bleibe.

§. 23. Auch solle einem solchen, der bemelte drey oder vier Werck=Schuh seines eignen Grunds in einer gemeinschafftlichen Reyhe zuruck gewichen, in dem andern Gaden oder Stock=Werck, um so viel der Ein= oder Ausgang weiter, als zwei Werck=Schuh ist, unbenommen seyn, einen Ausschuß zu machen, doch daß er gegen seines Nachbars Grund zwey Schuh liegen lasse, seine Fenster vergättere, und sein Traff ohne Schaden des Nachbars ausführe.

§. 24. Wo eine gemeinschafftliche Reyhe weder hinten, noch vornen auf Reichs=Straß geht, und derhalben die beyde Nachbarn keine gemeinschafftliche Thür haben könnten, so mag jeder auf seiner Seiten, wann es ihm gefällig, eine Thür an solche Reyhe machen, doch daß dieselbe beschlossen seye, und nicht anderst, als im Nothfall, wie obstehet, eröffnet werde.

§. 25. Es mag auch Einer gegen eine gemeinschafftliche Reyhe einen Ausguß in einem kupffern, hölzern, oder andern wohlverwahrten Rohr, außen oder innen an seiner Maur schregs herab bis auf Reichs=Straß leiten, und führen, also daß solches Ausguß=Rohr nicht in der Reyhe, sondern außer derselben auf Reichs=Straß, oder der Erden seinen Ausgang und Ausfluß habe.

§. 26. Wäre ihm aber ein solch schreges Rohr beschwehrlich, oder es könnte wegen Beschaffenheit der Reyhe selbsten nicht seyn, so mag er seinen Ausguß in einem kupfern= oder andern wohlverwahrten Rohr biß auf seinen gebührenden halben Theil an seinem Hauß oder Maur inner= oder ausser derselben auch wohl gerad herab, und sodann in einer an seinem Hauß unter der Erden liegenden bedeckten Rinnen bis auf Reichs=Straß führen, und also seinen Nachbarn Schad= und Klaglos stellen.

Art. IV. Von eigenen Reyhen, und wie es damit solle gehalten werden.

§. 27. Wann jemand zwischen seinem und seines Nachbars Hauß eine eigene Reyhe ungefehr zwey Werck=Schuh, mehr oder weniger weit, hat, so solle der, dem die Reyhe eigen zugehört, in Mitte derselben eine gute gepflästerte, oder hölzerne Rinne mit einer genugsamen Thalneigung machen, und darinnen sein Himmel= Traff= Wäsch= und anders Wasser, ohne Schaden des Nachbars, ohne Irrung ausführen därffen.

§. 28. Er solle aber das Traff von seinem Hauß, so er in seine Reyhe fallen läßt, so richten, daß es in die Mitte solcher Rinnen falle, und den Nachbar nicht übersprütze.

§. 29. Da es aber nicht seyn könnte, oder der Nachbar beschwehrt würde, solle er schuldig seyn, einen Rust in Stützen zu legen, und auszuhängen, oder sein Traf durch ein Rohr an seiner Maur gerad herab in die Reyhe, und so dann durch dieselbe auf Reichs-Straß auszuführen.

§. 30. Es solle auch ein Jeder seine Liechter und Fenster gegen seine eigene Reyhe für sauber, und unsaubers Ausschütten oder Werffen nach Nothdurfft vergättern.

§. 31. Nicht minder an seines Nachbars Hauß oder Maur nichts legen, oder lehnen in keine Weg.

§. 32. Ein jeder mag durch seine eigne Reyhe einen ungehinderten Aus- und Eingang haben, doch alles ohne Schaden und Nachtheil seines Nachbars.

§. 33. Desgleichen ist niemand verwehrt, in seiner eignen Reyhe einen Ausguß in einem kupfern- oder andern wohlverwahrten Rohr, entweder schregs biß auf Reichsstraß, oder, da es nicht seyn könnte, gerad herab, wie hieoben bei den gemeinschafftlichen Reyhen gemeldet worden, inn- oder ausser seiner Maur zu machen, und sein Sp'el- oder anders Wasser darinnen auszuführen.

§. 34. Wolte einer seine eigne Reyhe verbauen, und zu seinem Hauß gar einnehmen, folglich unten, wie sein Grund und Boden vermag oder ausweißt, zunächst und hart an seines Nachbarn Hauß seiner Nothdurfft nach Bley-gerad auffahren, so mag er solches wohl thun, jedoch, daß er gegen seinen Nachbar eine eigene Mauer zulege.

Art. V. Abweichung mit einem neuen Haupt- Abseiten- oder andern Gebäu inn- und außer der Stadt.

§. 35. Wann jemand inn- oder außer der Stadt gegen seinen Nachbar einen neuen Bau führen will, da dieser Liecht- und Traff-Gerechtigkeit hat, und der Bau kein Reyd-Bau wäre, so solle der, so den Bau führet, auf seinem eignen Grund zwey Stadt-Werck-Schuh hinter sich fahren, und gegen seinen Nachbar liegen lassen, damit demselben seine Liecht- und Traff-Gerechtigkeit frey, und zwischen ihnen beyden vier Schuh weit Raum gelassen bleibe.

§. 36. Wofern aber einer gegen seinen Nachbar weder Liecht, noch Traff-Gerechtigkeit, oder erweißlich nur Vergunst-Liechter, und seinen Grund völlig innen hätte, so hat derselbe den Andern, so bauen will, nicht Macht zu hintern; es ist auch dieser nicht schuldig ermelte zwey Werck-Schuh liegen zu lassen, sondern er mag seiner Gelegenheit nach, sein Gebäu hart an des Nachbars Maur aufführen, ohne Widerrede, es könnte denn dieser briefflische Urkunden dagegen auflegen, und dadurch ein anders erweisen.

§. 37. Wer also an seinem Nachbar mit einem neuen Gebäu hart anfähret, der solle schuldig seyn, gegen seinen Nachbar entweder durchaus ein eigne Maur, zum wenigsten einen gantzen Riegel-Stein, oder zwölf Zoll dick zuzulegen, auch in des Nachbars Hauß, oder Maur nicht das mindeste zu brechen, oder einzumauren; oder da er Bögen und Pfeiler machen will, soll er die Pfeiler einen gantzen Maur- oder Riegel-Stein dick machen, und seine Thräme darauf legen, doch daß er an bemelten Pfeilern und Bögen gegen seinen Nachbar einen halben, in

den Füllungen aber jederzeit ein Viertel eines solches Maur- oder Riegel-Steins unzergänzt liegen lasse.

§. 38. Wann nun einer mit solchem neuen Bau seines Grunds zwey Werck-Schuh gewichen, also daß zwischen ihm und seinem Nachbar ein leerer Platz, oder Reyhe von vier Werck-Schuh liegen geblieben, so darf der, so den neuen Bau geführt, nicht allein sein Traff auf seine zwey Schuh fallen lassen, oder einen Rust anhängen, sondern auch Liechter nach Nothdurfft einsetzen, doch daß sie nicht gerad gegen seines Nachbars Liechter überstehen, sondern abweichen und vergättert seyn.

§. 39. Wem ein Gebäu vor der Stadt aufzubauen erlaubt wird, der solle von den Schranken der Stadt-Thor, oder des Einlasses nicht allein auf fünfzig Schuh abweichen, sondern auch den Bau also richten, daß das Außsehen von den Thoren nicht gehindert werde.

§. 40. Gegen dem Stadt-Graben oder Contrescarpen aber, wo kein Thor ist, solle man mit einem jeglichen Bau zwey und dreyßig Schuh abweichen, damit die Straße umb die Stadt nicht geschmählert werde.

Art. VI. Abweichung mit einer Hof- oder Garten-Mauer, Thill, oder Schrancken, inn- und außer der Stadt, wie auch deren Beschaffenheit betreffend.

§. 41. In der Stadt mag einem auf sein Ansuchen nach des Geschwornen Amts Erkanntnus zugelassen, und bewilliget werden, seinen Hof, Garten, oder andern Grund gegen Reichs-Straß mit einem Mäurlen oder Thill einzufahen, und sich damit zu befrieden, so hoch er seiner Gelegenheit nach will.

§. 42. Wo zwey Nachbarn in der Stadt Gärten oder Höfe gegen einander haben, und des Einfahens halber strittig seyn, so solle denselben auferlegt werden, daß jede Parthey den halben Theil des Mäurlens oder Thills zwischen ihren Gärten oder Höfen für seine Kosten machen, die Pfeiler oder Saulen an seinem Theil gegen sich selbst herüber setzen, und also ihre Gärten und Höfe verwahren sollen.

§. 43. Es sollen auch dergleichen Mäurlen oder Thill, wann sie nicht auf Reichs-Straß gehen, höher nicht, als siben Werck-Schuh gemacht werden, doch mag das Geschworne Amt auf Ansuchen, oder erheischender Nothdurfft nach erlauben, auf jetztgemelte Mäurlen oder Thill noch einen Latten-Zaun von zwey bis drey Schuh hoch darauf zu setzen.

§. 44. Die Höhe der bemelten siben Werck-Schuhe aber solle auf dessen Grund, dem das Mäurlen oder Thill zugehört, gemessen werden. Würde aber jemand solch seinen Grund gefährlicher Weiß durch Anschütten, oder in andere Weg seinem Nachbar zum Schaden erhöhen, so solle derselbe um 3. Gulden gestrafft werden, und noch über diß schuldig seyn, das unrechtmässig erhöhete alsobald wegzuthun, und seinen Nachbar Klagloß zu stellen.

§. 45. Wolten aber zwey Nachbarn ihre Höfe oder Gärten mit ihrem guten Willen, mit einander mit einer gemeinschafftlichen Maur oder Thill höher oder niederer, als siben Werck-Schuh machen, so solle ihnen solches unbenommen seyn, doch daß sie alsdann die Pfeiler oder Säulen zu beyden Seiten setzen, und machen lassen.

§. 46. Wann ein Nachbar gegen den andern einen Garten oder Hof, und dieser ein Hauß mit zwey Werck-Schuh seines eignen Grunds zu Liecht und Traff-Gerechtigkeit gegen bemelten Garten oder Hof liegen hat, so solle der, dem der Garten oder Hof zugehöret, seinen Grund gegen seinen Nachbar, so allda Liecht und Traff-Gerechtigkeit hat, mit einem Mäurlen oder Thill einzufahen, nicht Macht haben, es wolte ihm dann sein Nachbar solches gütlich zugeben, oder er seines eignen Grunds auch zwey Schuh zuruck weichen. Jedoch solle auch der, dem das Hauß, und also besagte zwey Schuh zu Liecht und Trafft zugehören, auf diesen seinen zwey Schuhen, außer in Bauens und Nothfall, keinen Wandel haben; desgleichen auch sein Traff- und Regen-Wasser, als wie bei den eignen Reyhen hieoben gemeldet worden, allein auf solch seinen zwey Schuh eignen Grunds auszuführen, und seine Liechter oder Fenster, für allerley sauber- und unsaubers Ausschütten, Gießen oder Werffen, nach Nothdurfft zu vergättern gehalten seyn.

§. 47. Wolte aber dieser Nachbar, so gegen des anderen Hof oder Garten gedachte zwey Schuh eignen Grunds zu Liecht und Traff zu suchen hat, diese seine zwey Schuh für sich selbst einfahen, und zu sich nehmen, so ist ihm solches mit einer Maur oder Thill, wie obstehet, zu thun, unbenommen; es wäre dann seinem Nachbar aus Neyd, oder einig und allein zum offenbahren Schaden, welchen Falls das Geschworene Amt solches nicht gestatten solle.

§. 48. Wann auch ein Nachbar mit einem Hof oder Garten gegen den andern mit einem Hauß, worin dieser, wie obstehet, Liecht und Traff, mithin zwey Schuh eignen Grunds zu suchen hat, schon eine Garten-Maur oder Thill hätte, und der Theil mit dem Hauß sich wegen seiner Liechter beschwehrete, so solle der, dem der Hof oder Garten gehörig ist, an solcher Garten-Maur oder Thill, wann solche ruinos wäre, nichts bessern noch machen, sondern entweder selbige gar wegthun, oder mit derselben, wie mit einem Gebäu, seines eignen Grunds zwey Schuh hinter sich weichen; es wolte dann sein Nachbar mit dem Hauß solche Maur oder Thill gutwillig wider in den alten Grund setzen, und aufführen lassen.

§. 49. Bey dem Thillen oder Einschrancken vor der Stadt solle das Geschworne Amt, laut dessen Instruction, fleißige Obsicht haben, daß jeder Burger oder Einwohner bey seinem alten Grund bleibe, und auf der Stadt Grund und Boden gegen Reichs-Straß Vieh-Weyde oder Gemeinden nicht im mindesten herausfahre; wer aber heimlich oder gefährlich hierwider handelte, der solle nicht allein schuldig seyn, solches alsobald abzuthun, sondern auch um 3. Gulden von jedem Uebertretten gestrafft werden.

§. 50. Es sollen auch vor der Stadt die Gärten mit keinen Mauren, sondern allein mit höltzernen Wänden oder Thillen, oder auch Hecken verwahrt und geschlossen, mithin ein mehrers nicht verstattet werden, als daß man bei den Garten-Thoren, oder Portalen zu beyden Seiten gemaurte Flügel von acht Schuh hoch, und zehn oder zwölf Schuhe lang, machen möge, welche sich von bemelten Thor- oder Portal-Säulen allmählich auf einen Schuh verliehren. Die Aenger und Wiesen

aber sollen allein mit zwey oder drey Brettern eingeschranckt, oder mit einem Zaun oder Hecken zugemacht werden.

§. 51. Wann zwey Nachbarn vor der Stadt zwischen ihren Gärten, Aengern oder Wiesen ein gemeinschafftliches Thill, Zaun oder Schrancken haben, so sollen sie die Thill- und Schrancken-Säulen oder Zaun-Pfähle zu beyden Seiten setzen, um solche Gemeinschafftlichkeit jederzeit dadurch wahrnehmen zu können.

§. 52. Hätte aber an solchem Thill, Schrancken oder Zaun ein jeder Nachbar nur einen gewissen District oder Länge auf seine Kosten allein zu machen und zu unterhalten, so solle er, so weit solcher sein District oder Antheil gehet, die Thill- oder Schrancken-Säulen, oder Zaun-Pfähle auch allein auf seine Seite hereinwärts gegen sich setzen.

§. 53. Bey den Zäunen vor dem Thor solle auch ferner dieses beobachtet werden, daß, wann jemand seinen Garten, Wiesen oder Anger mit einer Hecken oder Zaun verwahren will, solche Hecke nicht über fünf Schuh hoch solle bewilliget werden; desgleichen, daß zu vorhero, ehe er solche Hecke anlegt, sein Garten- Anger- oder Wiesen-Grund, so gegen die Reichs- und Land-Straß, Viehweyde oder gegen eine Gemeinde lieget und anstoßet, ordentlich durch das Geschworne Amt ausgepfahlt werde, damit nicht allein der Reichs- und Land-Straß, Vieh-Weyd oder Gemeinde nicht praejudicirt werde, sondern auch solche Hecken nicht über die Pfähl heraus wachsen, und derohalben fleissig beschnitten werden.

§. 54. Endlich sollen auch alle die jenige, welche umb die Stadt herum Gärten, Aenger oder Wiesen gegen der Reichs- oder Landstraß anlegen wollen, von denen Stadt-Gräben und Contrescarpen hinkünfftig auf zwey und dreyssig Schuh zuruck weichen, oder liegen lassen, und mit deren Ein-Thill-Umzäun- und Einschrankung nicht näher kommen. Wer deme zuwider handelt, solle nicht allein 3. Gulden Straff verwürckt haben, sondern auch zu ermelter Abweichung von dem Geschwornen Amt nachdrucklich angehalten werden.

Art. VII. Abweichung mit einem Ausschuß, wie auch deren Beschaffenheit betreffend.

§. 55. Wer entweder gegen Abgang einer Schupffen oder Walsen; ingleichem einen gantz neuen Ausschuß machen, oder einen bereits vorhandenen erhöhen will, der solle nach genommenen Augenschein des Geschwornen Amts, an einen Hoch-Edl- und Hochweisen Rath gewiesen werden.

§. 56. Wird jemand alsdann ein solcher Ausschuß bewilliget, so solle das Geschworne Amt nach dem Innhalt des hierüber ausfallenden Decrets dem Eigenthumer anzeigen, wie groß er solchen Ausschuß bauen und machen möge? auch darauf fleißig Acht haben, daß deme nicht entgegen gehandelt werde.

§. 57. Ein jeder Ausschuß solle ordentlicher Weiß von der Reichs-Straß auf gemessen, zum wenigsten acht Werck-Schuh hoch über der Erden gebaut seyn: auch

§. 58. selbiger weiter nicht, dann anderthalb oder fünf Viertel eines Maur-Steins gegen Reichs-Straß in den Tag heraus gehen.

§. 59. Desgleichen solle der weiteste Ausschuß nicht breiter, als acht Werck-Schuh in den Tag zu bauen gestattet werden.

§. 60. Ein jeder Ausschuß solle also angelegt und gebaut werden, daß zwischen einem jeden Nachbar, sowohl oben, als unten, nicht allein ein Creutz-Stock oder Fenster frey liegend bleiben, sondern es solle auch dieses Fenster oder Creutz-Stock von beyder Nachbarn Maur zwei Schuh abstehen, und abgewichen seyn.

Art. VIII. Von Abweichung und Anlegung der s. v. Privet.

§. 61. Die alte s. v. Privet und heimliche Gemach, sofern sie dem gemeinen Wesen, oder Nachbarn nicht schädlich seyn, sollen, wie sie jedes Orts vorhanden, noch ferner also gelassen werden.

§. 62. Wo aber jemand hinführo ein neues s. v. Privet auf seinen Grund gegen seinen Nachbar setzen oder anrichten, oder ein altes ruionoses repariren will, der solle mit der Grube von seinem Nachbar zum wenigsten drey Werck-Schuh in das Seinige rucken, auch die Grube mit geschlagenem Letten zum wenigsten einen halben Schuh rings um wohl verwahren, damit dem Nachbar durch das austringende Wasser kein Schaden, und Nachtheil geschehe.

§. 63. Die gemeinschafftliche s. v. Privet-Gruben aber mögen, wann sie auch schon neu müssen gemacht oder reparirt werden, jederzeit an ihrem alten Ort bleiben, doch daß dieselbe, wie vorgemeldet, aller Orten wohl verwahrt werden.

Art. IX. Abweichung mit einer Schwind- oder Tung- Loh- und dergleichen Gruben, und deren Beschaffenheit betreffend.

§. 64. Eine jede Schwind-Grube solle also gemacht werden, daß solche von des Nachbars Hauß-Maur, oder Grund und Boden zum wenigsten vier Werck-Schuh abstehe, und damit seines eignen Grunds zuruck gewichen werde.

§. 65. So sollen auch alle Schwind-Gruben ausgemaurt seyn.

§. 66. Jngleichem solle keine Schwind-Grube bis auf das Bronnen- oder lebendige Wasser gegraben werden.

§. 67. Es sollen keine Tung- Loh- oder andere dergleichen Gruben an eine gemeinschafftliche, und noch weniger an eines Nachbars eigne Maur gemacht, sondern von beyden um drey Schuh eignen Grunds abgewichen, und das Gehäng im Grund derselben gegen sich selbst gemacht, gegen den Nachbar mit Letten beschlagen, und der Grund ausgemaurt werden.

§. 68. Es solle auch eine jede Tung-Grube wenigstens vier Werck-Schuh tieff gegraben seyn.

§. 69. Es solle nicht minder niemand einiges Traff, oder anders Wassers, außer das, so von freyem offenen Himmel darein fallt, in eine Tung- Loh- oder dergleichen Grube richten oder fallen lassen, sondern solches Wasser durch einen Rust oder Rinne Ordnungsmässig ausführen.

Art. X. Abweichung mit einem Keller, oder Bronnen, und deren Beschaffenheit betreffend.

§. 70. Wer gegen seinem Nachbar einen Keller oder Bronnen graben will, solle solches, (wie sonst allezeit) seinem Nachbar anzeigen, und das Geschworne Amt auf den Augenschein begehren bey Straff 1. Gulden.

§. 71. Gleiche Beschaffenheit hat es auch, wann jemand einen Keller tieffer will graben lassen, als seines Nachbars Keller ist.

§. 72. Wann jemand einen Keller grabt, und an der einen oder andern Seite gegen seinen Nachbar keine Maur hätte, der solle schuldig seyn, an seines Nachbars Maur eine eigne Maur nach Nothdurfft zuzulegen.

§. 73. Wo in einem Hauß, Hof, oder Garten schon ein Bronnen vorhanden, mag selbiger also stehen bleiben; wann aber über kurtz oder lang einiger Burger oder Innwohner auf und in dem Seinigen irgendwo einen neuen Bronnen graben oder machen wollte, so solle derselbe seines eignen Grunds und Bodens drey Stadt-Werck-Schuh von seinem Nachbar ab- und hinter sich zu weichen schuldig seyn.

Art. XI. Abweichen mit Setzung der Wäsch-Kessel.

§. 74. Wann jemand in seinem Hauß, Hof, oder Garten gegen seinen Nachbar, so zwey Schuh zu Liecht und Traff hätte, einen Wäsch- oder andern Kessel setzen will, so solle er von diesem mit demselben auch zwey Schuh seines eignen Grunds und Bodens zuruck weichen, und mag er über solchen Kessel ein Ziegel- oder Blatten-Dächlen, und einen Kümmich ungefähr fünf Werck-Schuh, oder nach Erkanntnus des Geschwornen Amts höher, darüber aufführen, die Kappe und den Schlund aber gegen ihm selbst richten, und also den Rauch ohne des Nachbars Schaden ausführen.

§. 75. Hat aber der Nachbar mit seinem Hauß seinen Grund gar eingenommen, und weder Traff, noch Liecht-Gerechtigkeit herüber zu suchen, so mag einer seinen Kessel auch zu nächst an seinen Nachbar ansetzen, doch daß er so weit die Feur-Statt, und Kessel-Maur gehet, auf das wenigste ein- einen halben Maur-Stein dickes Mäurlen gegen seinen Nachbar zulege, in desselben Maur nichts breche, noch sein Dächlen darinn bevestige, sondern dieses gleichwohl auf ein besonders Thram lege, oder seine eigne zugelegte Maur bis unter gedachtes Dächlen aufführe.

Art. XII. Abweichen mit Wasser-Rinnen betreffend.

§. 76. Wo einer gegen seines Nachbars Hauß, Garten, Maur, Thill oder Grund eine Rinne unten auf ebner Erde zu Ausführung seines Himmel- Traff- Regen- und Bronnen-Wassers machen will, der solle damit seines eignen Grunds nnd Bodens einen Werck-Schuh von seinem Nachbar zuruck weichen.

§. 77. Es sollen auch die Rinnen, dadurch solches Wasser ausgeführt wird, so weit sie auf Reichs-Straß heraus gehen, um Schaden zu verhüten, mit einem guten Deckel oder Laden wohl verwahrt werden.

Art. XIII. Abweichen mit Sommer-Häusern vor der Stadt betreffend.

§. 78. Wer in seinem Garten, oder anderswo vor der Stadt, ein Sommer-Hauß machen will, dem solle solches nicht anderst vergönnt werden, als von Holtz, dazu solle solches nicht grösser, als zwölf Schuh in der Vierung, oder Quadrat, auch nicht höher, als zweygädig werden.

§. 79. Es sollen aber diese zwey Gaden also beschaffen seyn, daß der untere hinter das Thill oder Zaun zu stehen komme, der andere aber über demselben allein gesehen werde, und die Dachung unmittelbar darauf komme.

§. 80. Es solle auch kein Sommer-Hauß mit einer Schupfe gedultet werden, oder es solle, so groß die Schupfe ist, so viel mit dem Grund gewichen, und hinter sich gefahren werden, daß nichts über das Thill oder den Zaun überstehe.

Art. XIV. Abweichen mit allerhand Bäum-Hopfen, und Wein-Reben Setzen in der Stadt betreffend.

§. 81. Wann jemand künfftig Bäume, Hopfen, oder Wein-Reben setzen will, der solle schuldig seyn, seines eignen Grunds und Bodens von seinem Nachbar, da derselbe der Orten einige Liechter hat, zum wenigsten drey oder vier oder sechs Schuh, nach Erkanntnus des Geschwornen Amts, und des Orts Beschaffenheit zuruck zu weichen.

§. 82. Hätte aber der Nachbar neben bemelten Liechtern noch zwey Schuh zu Traff eignen Grunds herüber zu suchen, so solle der, so bemelte Bäume, Hopfen, oder Wein-Reben setzen will, von diesen zweyen Schuhen angerechnet, ebenfalls drey oder vier Werck-Schuh seines eignen Grunds zuruck weichen.

§. 83. Nicht minder soll er gegen den Nachbar solche Bäume, Hopfen, oder Wein-Reben fleissig zu beschneiden schuldig seyn, daß nichts auf desselben Grund hinüber hange, widrigen Falls dieser berechtigt seyn solle, was überhangt, wegzuhauen oder wegzuschneiden.

§. 84. Hätte aber ein Nachbar mit seiner Maur oder Gebäu seinen Grund völlig eingenommen, so mag der jenige, welcher Bäume, Hopfen oder Reben setzen will, mit einem eignen Geländer gegen den Nachbar biß auf einen halben Schuh Grund anfahren, und solche Bäume, Hopfen, oder Wein-Reben daran also aufziehen, daß sie in die Breite wachsen, und des Nachbars Gebäu, Maur oder Thill nicht drucken, sondern solche unbeschädiget bleiben. Dahero ihme auch

§. 85. nicht zugelassen, sein Geländer oder Latten, ohne Vergünstigung des Nachbars, in dessen Maur, Wand oder Thill im mindesten zu befestigen, noch derentwegen etwas einzubrechen.

Art. XV. Abweichen mit allerhand Bäumen, Hopfen, und Wein-Reben vor der Stadt betreffend.

§. 86. Vor der Stadt sollen die Felber, und allerhand andere Bäume, auch die Wein-Reben von des Nachbars Grund und Boden, Thill oder Wand, zwey Schuh seines eignen Grunds zuruck gesetzt werden.

§. 87. Desgleichen solle das jenige, was auf dessen Grund herüber hangt, allezeit fleissig abgeschnitten, oder, solches zu thun, dem andern gestattet werden.

§. 88. Hätten aber zwey Nachbarn ein gemeinschafftliches Thill, so mag ein jeder, da sie dessen wohl zu frieden, nach Gelegenheit solche näher hinzu setzen. Herentgegen, und da einer ein eignes Thill hat, demselben unverwehrt bleibt, so nahe, als er mag, hinan zu setzen, doch daß nichts gegen seinen Nachbar, wie obstehet, überhange.

Art. XVI. Abweichen mit Eisper-Beer, Wurtz- und andern nidern Gewächsen: item Fallen betreffend.

§. 89. Wann einer gegen seinen Nachbar, der mit einem Gebäu, Garten, Maur oder Thill seinen Grund gar eingefangen, Eisper-Beere, Wurtz- oder anders niederes Gewächs pflantzen: item Fallen setzen will, so solle er das Erdreich unten auf seinem eignen Grund und Boden von seines Nachbars Gebäu ꝛc., umb einen halben Schuh wegraumen, und folgends mag er bemelte Gewächs daselbst pflantzen und aufziehen, oder seine Fallen einlegen, doch daß er seines Nachbars Hauß, Garten, Maur oder Thill in keine Weg zwinge. Dagegen mag einer

§. 90. an sein eigen Thill oder Garten-Maur dergleichen Eisper-Beere, Wurtz- und anders niedere Garten-Gewächs, auch die Fallen, nach seiner Gelegenheit gantz anbauen, doch daß nichts auf seines Nachbars Grund überhange, wie obstehet.

§. 91. Wann aber ein Nachbar von seinem Hauß herüber gegen seines Anstössers Garten, oder Hof zwey Werck-Schuh zu Liecht- und Traff-Gerechtigkeit hat, und selbige wären weder mit einer Maur, noch Thill gar nicht eingefangen, so solle der Innhaber des Garten oder Hofs mit seinen Eisper-Beeren, ꝛc. vier Schuh, nemlich zwey, die seinem Nachbar eigenthumlich zugehören, und zwey seines eignen Grunds liegen lassen.

Art. XVII. Abweichen mit Gebäuen an den Lechen betreffend.

§. 92. Welcher Burger oder Innwohner gegen den Lech einen Garten, Hof oder dergleichen hat, und darauf bauen will, der solle nicht befugt seyn, auf die Schlacht-Pfähl zu bauen, sondern hinter denselben Bley-gerad auffahren, und seinen Grund mit guten Dufft-Steinen wohl verwahren.

§. 93. Hat aber einer an dem Lech schon ein Hauß, und will solches ausbessern, auswechslen, oder von neuem aufbauen, so solle er auf dem alten Grund bleiben, Bley-gerad auffahren, und nicht im mindesten herausweichen, noch einige Pfähle an solches Gebäu oder Hauß in den Lech einschlagen, dadurch die Bach-Mutter geschmählert wird, doch mag er seine Maur mit anderthalb zolligen Brettern, oder Strich-Läden wohl befrieden. Auch mag ihm

§. 94. gegen den Lech eine Thür, heraus wärts aufgehend, verstattet werden.

Art. XVIII. Abweichen von der Stadt-Ring-Maur inner der Stadt betreffend.

§. 95. Ein Jeglicher, so in dieser Stadt gegen die Ring-Maur bauen will, der solle schuldig seyn, von derselben sechzehen Stadt-Werck-Schuh zu weichen; doch mag er

§. 96. den jenigen Grund, den er seines eignen Bodens durch solches zuruck weichen liegen läßt, mit einem Thill einfahen, und zu einem Höflen oder Gärtlen gebrauchen.

§. 97. Es solle auch keinem Burger an solche Ring-Maur einige Zinne oder anders Gebäu, wie es Nahmen haben mag, ohne Bewilligung Einer Hoch-Löblichen Obrigkeit zugelassen werden.

Art. XIX. Abweichen mit Altanen, und wie dieselbe gemacht werden sollen, betreffend.

§. 98. Eine jede Altana solle gegen seinen Nachbar, der mit einem Gebäu oder Maur seinen Grund eingenommen hätte, da dieselbe höher aufgeführt würde, sieben Stadt-Werck-Schuh gegen ermelten Nachbar, und zwey Schuh gegen sich selbst verschlagen werden, damit dem Nachbar weder durch Einsehen, noch Schütten oder Werffen keine Beschwehrlichkeit verursacht werde.

§. 99. Hätte aber der Nachbar zwey Schuh zu Liecht- und Traff-Gerechtigkeit, so solle der Bauende mit seinem Altanen Bau seines eignen Grunds noch zwey Schuh zuruck weichen, und selbige ebenfalls verschlagen, wie obgemeldet.

§. 100. Es solle aber hinführo ohne Erlaubnus des Geschwornen Amts keine Altana in der Stadt gebaut, gebessert, oder von neuem belegt werden, bey der in dieser Ordnung gesetzten Straff à 3. Gulden.

§. 101. Und weilen die Altanen den Gebäuen nicht sonderlich nutzlich; als sollen selbige anderst nicht, als zur Nothdurfft zugelassen, und erlaubt werden.

Art. XX. Von Gebäuen an die alte Stadt-Maur vor dem Frauen-Thor betreffend.

§. 102. Wer gegen die alte Stadt-Maur etwas bauen will, der solle in solche ohne besondere Bewilligung Hoch-Löblicher Obrigkeit nichts brechen, oder legen, sondern eine eigne Wand oder Maur daran machen.

§. 103. Desgleichen solle er auch jederzeit auf seinem alten Grund bleiben, und weder Liecht noch Traff gegen solche Stadt-Maur richten.

Art. XXI. Von Hauß- Hof- Garten- und Laden-Thüren oder Thor: item Keller-Thüren, Keller- und Dunck-Fenstern; ingleichem Laden- und Fenster-Dächlen.

§. 104. Alle Hauß- Hof- und Garten-Thüren oder Thore in der Stadt sollen nicht gegen die Reichs-Straß heraus, sondern allein einwärts aufgehend erlaubt, und zugelassen werden.

§. 105. So viel aber die alte Thüren, so etwa noch vorhanden seyn, die auf Reichs-Straß aufgehen, anbelangt, so mögen selbige nach des Geschwornen Amts Erkanntnus, und nach gestalten Umständen, nachdeme die Gasse eng oder weit ist, wie vorhero, von neuem an die alte Haggen eingehängt, und gemacht werden; wo aber die alte Haggen auf einigerley Weiß verruckt, oder verwendet werden, so solle dergleichen Thür oder Thor nicht mehr aus- sondern einwärts aufgehend gemacht, und eingehängt werden. So bleibt es auch

§. 106. wegen der Keller-Thüren (wo es nicht anderst seyn kan) bey der bisherigen Observanz, daß selbige zwar auf Reichs-Straß heraus

aufgehen mögen, es sollen aber dieselbe also eingehängt werden, daß man selbige an die Maur umschlagen kan; da auch dieselbe so nahe stünden, daß sie, wann sie umgeschlagen werden, des Nachbars Grund überstechen, und selbiger solches nicht gestatten wolte, so solle eine solche Thür abgegliedet, und der Nachbar also Klag-los gestellet werden.

§. 107. Es solle niemand erlaubt seyn, einigen Keller-Halß auf Reichs-Straß heraus zu richten, sondern selbige sollen, gleichwie auch die Keller-Fenster jederzeit der Maur gleich und eben gemacht, auch nach Nothdurfft vergättert werden.

§. 108. Die Laden-Thüren und Flügel betreffend, sollen selbige, weil sie meisten theils auswärts aufgehen, also gemacht und gerichtet werden, daß man sie an die Maur umschlagen kan, und, da sie zu breit wären, daß sie auf des Nachbars Grund überstechten, solle es damit, wie mit den Keller-Thüren, hieoben gemelter massen, gehalten werden.

§. 109. Es solle auch der untere Theil an den Läden, welcher, wann solche offen seyn, aufgeschlagen wird, gegen Reichs-Straß nicht weiter, als anderthalb Werck-Schuh in den Tag heraus gehen, damit niemand im Gehen, Reiten oder Fahren gehindert werde. Jedoch ist solches nur auf raumliche und breite Gassen zu verstehen, immassen in engen Gäßlen, nach Erkanntnus des Geschwornen Amts, hierinnfalls zu verfahren.

§. 110. Die Laden-Dächlen, sie mögen seyn, und Nahmen haben, wie sie wollen, sollen vornen von der Reichs-Straß auf gerechnet, wenigstens acht Schuh hoch, wohl darüber, aber nicht darunter stehen, unp gesetzt werden; auch sollen selbige

§. 111. nicht weiter, als fünff biß sechs Stadt-Werck-Schuh nach Erkanntnus des Geschwornen Amts, in den Tag heraus gehen.

§. 112. In engen Gassen aber solle das Geschworne Amt nach deren Beschaffenheit erkennen, und das Maaß fürschreiben.

§. 113. Die kupfferne Regen-Dächlen über die Fenster sollen nach Erfordernus des Gebäus, und nach Umständen der Gassen-Weite, nicht breiter, als sechs oder höchstens zehen Zoll in den Tag heraus gemacht werden.

§. 114. Wegen der Weber Dunck-Fenster, so in deren respective Keller und Werck-Stätte gehen, hat es, weilen darinnen mehr Liecht, als sonst in andern Kellern erforderlich ist, bey dem alten Herkommen sein ferners Verbleiben, dergestalt, daß selbige von dem Geschwornen Amt oben anderthalb Stadt-Werck-Schuh weit auf Reichs-Straß in den Tag heraus erlaubt, und mit einem Geläger verwahrt werden mögen; es sollen aber die Weber schuldig seyn, über jedes dergleichen Dunck-Fenster eine Falle oder Blickel zu machen, und solche jederzeit nächtlicher Weil zuzudecken, damit allerhand Schaden verhütet werde.

§. 115. Wo aber jemand gegen eines andern Grund dergleichen Dunck-Fenster machen wolte, da er keine Traff-Gerechtigkeit hätte, so solle es ihm, ohne des Nachbars Vergünstigung und guten Willen, nicht bewilliget werden, sondern, da er in seinem Hauß gegen den Nachbar Liechter und Fenster hätte, so mag er, wann ihm solche Dunck-Fenster nöthig wären, selbige seiner Maur eben, und gerad machen, damit er gleichwohl seiner Nahrung halber keinen Schaden habe.

§. 116. Da aber ein Weber auszöge, und ein anderer, so dieses Handwercks nicht ist, darinnen wohnte, so solle er schuldig seyn, solche Dunck-Fenster entweder so lang zuzuhalten, und nicht zu eröffnen, biß wieder ein Weber solches Hauß beziehet, das Handwerck treibet, und also in solchem Keller seine Werck-Statt und Nahrung sucht; Oder es sollen ihm die Dunck-Fenster ab- und in die Maur derselben eben und gerad einzumauren aufgetragen, und anbefohlen werden.

Art. XXII. Von Keller-Fenstern auf der Reichs-Straß zu ebner Erden.

§. 117. Wer dergleichen Fenster vor seinem Hauß von Alters her hat, der solle selbige jederzeit im alten Stand lassen, und ohne Vorwissen und Consens Hoch-Löblicher Obrigkeit auf keine Weiß verändern oder verrucken.

§. 118. Desgleichen sollen die Keller-Fenster nicht allein dem Pflaster auf der Reichs-Straß gantz eben und gleich gemacht, sondern auch mit starcken eisenen, und zwar solch engen Gättern also verwahrt werden, daß man ohne Gefahr darüber gehen, reiten und fahren, und weder Menschen, noch Vieh einiges Unglück nehmen können. Zumahlen sollen selbige

§. 119. Nicht minder, als die Keller selbsten durch Gewölb- oder Untermaurung dergestalt wohl befestiget werden, daß sie sich nicht setzen, noch sencken können.

Art. XXIII. Von Eck- und andern Säulen.

§. 120. Wer einige Eck- Thür- oder Thor-Säulen oder Steine setzen will, dem solle es von dem Geschwornen Amt zwar verstattet werden, doch daß solche nicht über vierzehen Zoll in den Tag gegen Reichs-Straß heraus gehen.

§. 121. Wäre aber die Reichs-Straß der Orten eng, daß solcher Eck-Stein oder Saul am Fahren Hindernus machte, so solle der Eigenthumer des Hauses unten sein Hauß-Eck abschneiden, und den Stein oder Saul alsdann dahin setzen, und also das Seinige verwahren.

§. 122. Wolte aber jemand Steine oder Säulen vor sein Hauß weiter auf Reichs-Straß, und in den Tag heraus setzen, so hat derselbe um solche Erlaubnus bey Einem Hoch-Edl- und Hochweisen Rath anzuhalten, und da ihm dergleichen verstattet wird, das Geschworne Amt auf den Augenschein zu führen, und nach dessen Anzeig mit Grab- und Setzung derselben zu verfahren.

Art. XXIV. Von Bäncklen vor den Thüren, Thür-Geschwöllen und Stapfflen.

§. 123. Alle steinerne, oder gemaurte, auch höltzerne Sitze und Bäncklen vor den Häusern auf Reichs-Straß, sollen nicht breiter erlaubt und zugelassen werden, als anderthalb Werck-Schuh breit.

§. 123. In gar engen Gassen hat das Geschworne Amt nach deren Beschaffenheit, solche zu erlauben, oder zu verweigern.

§. 125. Die Tritte oder Stapfflen vor den Häusern betreffend, so sollen auf Reichs-Straß nicht mehr als eine Stapffel oder Tritt von Stein, Holtz, oder Maur-Werck zugelassen seyn, auch nicht breiter, als eines Stadt-Werck-Schuhs in den Tag herauß gehen.

§. 126. Da aber die Gelegenheit und Umstände eines Hauses mehr Tritte oder Stapfflen erfordern, so sollen selbige entweder also gemacht und angelegt werden, daß die erste (wie vorgemeldet) allein auf Reichs-Straß zu stehen kommt, die andere in der Hauß- oder Schiesser-Maur liege, und die dritte innerhalb des Hauses bleibe: oder es hat das Geschworne Amt die Parthey an Einen Hoch-Löblichen Magistrat zu verweisen.

Art. XXV. Die Becken- Kräutler- Hucker- und andere dergleichen Läden und Schrägen betreffend.

§. 127. Die Becken- Kräutler- Hucker- und andere dergleichen Läden, so an den Häusern fest gemacht werden, sollen nicht breiter als dritthalb Schuh auf Reichs-Straß in den Tag herauß gehen.

§. 128. So viel aber deren Schrägen betrifft, so mögen selbige, weilen man darinn zu sitzen pflegt, wohl auf vier Schuh lang in den Tag heraus verstattet werden.

Art. XXVI. Von Bäncken, Läden, Brücklen oder Stegen: item Wäsch-Bäncken und dergleichen über die Lech.

§. 129. Wer zu seiner Nothdurfft ein Brücklen oder Steg über einen Lech machen will, und er der Orten kein eigen Geschlacht hätte, oder ihn sein Nachbar auf sein Geschlacht nicht wolte auflegen lassen, so mag er solchen Steg wohl auf Köpferlen, aber auf keinen Pfahl oder Saul setzen.

§. 130. Wo ihm aber sein Nachbar vergönnt auf sein Geschlacht aufzulegen, so ist der, so das Brücklen oder Steg machen will, seinem Nachbar an den obern zwey Geschlacht-Bäumen, so weit er solche mit seinem Brücklen oder Steg einnimmt, bei jederweiliger Reparation für den Schuh 4. Kreutzer ohne weitern Kosten zu bezahlen schuldig.

§. 131. Es sollen auch alle Brücklen über die Lech zu beyden Seiten mit Geländern versehen und verwahrt werden, damit niemand leichtlich in das Wasser fallen kan. Desgleichen sollen

§. 132. die Holtz zu solchen Brücklen und Stegen über die Lech in die Geschlacht fleissig eingeschnitten, und nicht auf Pfähl gesetzt seyn, damit weder die Geschlacht sich einwärts drucken, noch der freye Lauff des Wassers gehindert werde.

§. 133. Wollte Jemand Bäncklen in den Lech machen, so ist ihm solches zugelassen, jedoch daß er selbige (als vorgedacht) auf Köpferlen und keine Säulen oder Pfähl setze, noch letztere in den Lech schlage. Herentgegen sollen

§. 134. Die Wäsch-Bäncke über und auf den Lechen inn- und ausser der Stadt allezeit offen gelassen, und bey Vermeydung willkührlicher Bestraffung nicht für sich selbst verändert, oder verwendet werden.

Art. XXVII. Von Garn- und Seiffen-Sieders Hütten und Werck-Stätten bey und ob den Lechen.

§. 135. Wer eine Garn- oder Seiffen-Sieders-Hütten über einen Lech machen will, soll um deren Erlaubnus bey Einem Hoch-Edl- und Hochweisen Rath einkommen, das Geschworne Amt aber

§. 136. auf erhaltene Erlaubnus gute Obsicht haben, daß in allen Stücken nach der Obrigkeitlichen Vor-Schrifft gebaut werde. Absonderlich solle

§. 137. den Garn- und Seiffen-Siedern nicht gestattet werden, ihre Wäsch-Bäncke oder Brucken über den Lechen gantz herab auf- und in das Wasser zu setzen, damit sich solches nicht geschwölle. So sollen auch

§. 138. die Garn- oder Seiffen-Sieder gewarnet werden, bey dem Auswäschen des Garns, oder sonsten keine Aschen in den Lech zu schütten, dann, wo sich zeigen würde, daß hierinnfalls wider die Gebühr geschehete, und deshalben Klag vorkäme, so solle der Uebertretter nach Erkanntnus des Geschwornen Amts schuldig seyn, den Lech von solcher Asche auf eigene Kosten zu raumen.

Art. XXVIII. Von Lider- oder Pfahl-Löchern vor den Häusern.

§. 139. Die Pfahl-Löcher auf Reichs-Straß zum Wein einlegen, sollen anderst nicht vergönnt werden zu machen, sie werden dann mit starcken eisenen Deckeln verwahrt, damit niemand verunglücken möge.

Art. XXIX. Von s. v. Priveten, so wohl in Häusern, als auf fliessenden Wassern, und jener Raumung betreffend.

§. 140. Alle Burger und Innwohner dieser Stadt sollen ihre s. v. Privet (dahin auch die Schwind-Gruben, wann dieselbe mit Schlamm und Unrath angefüllt seyn, daß das Wasser sich nicht verschlieffen kan, zu rechnen) in ihren Häusern zu keiner andern, als zu Winters-Zeit, und zwar zwischen St. Michaelis, und St. Georgen Tag, raumen lassen; diejenige aber, so es auf eine andere Zeit einstellen, oder erst im Sommer wolten raumen lassen, und dessen keine erhebliche wahrhaffte Entschuldigung oder Ehehafften hätten, sollen schuldig seyn, bey dem Bau-Amt sich deswegen anzumelden, und Bescheids zu erwarten; wer solches gefährlich übertritt, solle um zehen Gulden gestrafft werden.

§. 141. Wer hingegen keine Gelegenheit in seinem Hauß zu einem s. v. Privet hätte, der solle bey Straff eines Gulden von jedem Uebertretten, den s. v. Unrath ebenfalls zu keiner andern, als zur Nacht-Zeit austragen, auch solchen keines Wegs in die Rinnen auf Reichs-Straß, sondern in den Lech ausschütten; das unreine Wasser aber mag (jedoch nur zur Sommers-Zeit) in ermelte Rinnen, da solches füglich hinweg fliessen kan, geschüttet werden.

§. 142. Welcher Burger oder Innwohner an seinem Hauß auf ein fliessend Wasser, oder in den Lech ein s. v. Privet-Rohr machen will, der soll gegen seinen Nachbar zwey Werck-Schuh seines eignen Grunds damit liegen lassen, und dasselbe gantz herab, biß ungefähr auf einen Schuh hoch, über das Wasser richten.

§. 143. Es solle auch dergleichen Rohr nicht weiter, als anderthalb Schuh in den Tag heraus gemacht werden.

§. 144. Hätte aber einer ein Hauß gegen den Lech, so er neu von Maur-Werck aufgebaut, so sollen die Rohr auch von Maur-Werck gemacht werden.

§. 145. Desgleichen solle niemand gestattet werden, mehr Rohr zu machen, als deren er unentbehrlich benöthiget ist.

§. 146. Die jenige hingegen, so vor ihren Häusern auf Reichs-Straß ob ihren Geschlachten über den Lech einen s. v. Privet-Sitz haben, sollen die Säulen desselben hart an die Geschlacht setzen, und solche mehr nicht, als anderthalb Werck-Schuh in Tag über den Lech bauen, selbige auch auf das geschmeidigste, als es seyn kan, machen lassen.

§. 147. Wer aber dergleichen Sitz erst von neuem machen wolte, dem solle es ohne besondere Bewilligung Hoch-Löblicher Obrigkeit nicht zugelassen werden.

Art. XXX. Von Schmöltz- und Trieb-Heerden, Schmid- und andern Essen und Feur-Mauren: item Hafners-Oefen, Färbers-Thollen, und dergleichen in Burger- und Geistlichen Häusern.

§. 148. Welcher Burger oder Innwohner allhier in seinem Hauß einen Schmöltz- und Trieb-Heerd, oder Schmid-Eß zu bauen verlangt, bey dem solle das Geschworne Amt die Gelegenheit des Orts und Hauses wohl besichtigen, die Nachbarn darüber vernehmen, und alsdann darüber sprechen, oder seinen Bescheid ertheilen.

§. 149. Es solle aber keinem gestattet werden einigen Schmöltz- und Trieb- oder Eß-Kümmich in andere Kümmich zu richten, sondern zu einem jeden derselben solle ein eigner und besonderer Kümmich von achtzehen Zoll zum wenigsten im Liecht gemacht werden.

§. 150. Nicht minder solle dergleichen Kümmich zum wenigsten mit einem Guggeißlen ausgemaurt seyn; wer darwider gefährlich handelt, der solle alsobald das unrecht gebaute wieder abzuthun schuldig, und noch anbey in die Ordnungs-mässige Straff à 3. Gulden verfallen seyn.

§. 151. Desgleichen sollen alle Trieb-Heerde, Schmöltz-Oefen und Essen gegen den Nachbar ihre eigne Maur von einem Riegel- oder wenigstens halben Maur-Stein dick haben.

§. 152. Die Hafners-Oefen sollen, weilen darinnen starck gefeuret wird, rings umher, und sonderlich gegen eines Nachbars Hauß-Maur, oder Wand mit eben dergleichen eignen Maur, als erstgemeldet, verwahrt seyn, auch deren Kümmich ohne Kappen also geführt und gebaut werden, daß der Rauch gerad über sich steigen kan, und der Nachbarschafft davon keine Ungelegenheit gemacht werde. Gleiche Beschaffenheit hat es auch

§. 153. mit den Brandtewein- und andern Brenn-Oefen: ingleichem mit den Farb- und Seiffen-Sieders, auch andern Kesseln: item Färbers-Thollen und dergleichen, daß, wo jemand etwas solches bauen will, das Geschworne Amt nicht allein nach der Beschaffenheit der Umstände (wie in dem 168. §. dieses Tituls verordnet worden) dieselbe nicht nur nicht zu nahe an eines Nachbars Grund, so er der Orten einen hat, anbauen lasse, sondern auch dieselbe mit ihren Mauren, Schlund, und Kümmichen vor Feurs-Gefahr und Beschwehrlichkeit des Rauchs wohl und genugsam verwahrt zu machen, nachdrucklich, und bey unausbleiblicher Straff anbefehle.

§. 154. So viel endlich die Geistliche Häuser in allhiesiger Stadt betrifft, welche entweder von Geistlichen selbsten besessen werden, oder von einem respective Hochwürdigen Dom-Capitul, Canonicat-Stüfft oder andern Geistlichkeit zu Lehen rühren oder Zinßbar seyn, und darinn vor-

hero keine durch rechtmässigen Titul hergebrachte Eß gewesen wäre, in solchen solle auch fernerhin von dem Geschwornen Amt, gleichwie keine Läden, also auch noch mehr keine Essen zu machen erlaubt werden, sondern Selbiges die Sache an Einen Hoch-Edl- und Hochweisen Rath gelangen lassen.

Art. XXXI. Von Preu-Stätten, Maltz-Dörren und Bach-Oefen.

§. 155. Alle Preu-Stätte und Maltz-Dörren sollen also gemacht werden, daß man dabei von des Nachbars Hauß-Maur, und Grund, nach Maßgab der gegenwärtigen Ordnung, und des Geschwornen Amts Anzeig gebührend abweiche, oder eine eigne Maur von genugsamer Dicke vor Feuers-Gefahr aufführe.

§. 156. Insonderheit solle bei den Seyhen und Maltz-Dörren alle Vorsichtigkeit gebraucht werden, daß sie mit guten Mauren versorgt seyen, daß nicht leicht eine Entzündung zu beförchten stehe.

§. 157. Die Bach-Oefen sollen nicht allein nach Erfordernus mit einem daurhafften Gewölb ausgemaurt, sondern auch gegen den Nachbar (als hievor stehet) entweder Ordnungs-mässig abgewichen, oder, da er seinen Grund völlig innen hätte, gebührend genugsam zugelegt werden.

§. 158. Desgleichen sollen auch die Bach-Oefen oben und über dem gemaurten Gewölb mit einem so genannten Mantel wohl beschlagen und bedeckt werden, auch so angelegt und gebaut seyn, daß man nach Nothdurfft dazu kommen, und darnach umsehen kann. Endlich sollen auch

§. 159. die Bach-Oefen nicht zu nahe an die Thräme oder Balcken gemacht werden, sondern zum wenigsten anderthalb Schuh weit davon abstehen, daß man keine Gefahr zu beförchten habe.

Art. XXXII. Von Koch-Heerden, Kutten, Feur-Wänden, und Kümmichen insonderheit.

§. 160. Wer einen Koch-Heerd, oder Feur-Stätte an eine gemeinschafftliche Maur machen will, der solle, so weit die Feur-Maur gehet, einen halben Maur-Stein: aber oben im Kümmich auf das wenigst ein Viertel eines Maur-Steins an solcher Maur gegen seinen Nachbar unzergäntzt, und unausgebrochen liegen lassen.

§. 161. Hätte aber einer eine eigne Maur, und der Nachbar dagegen keine, so hat es bey erst vorstehender Verordnung ebenfalls sein Verbleiben.

§. 162. Die Kutten sollen also gemacht werden, daß die Kutten-Holtz nicht zu nahe an die Feur-Maur über das Koch-Feur, noch gerad über ein Ofen-Loch gelegt, oder eingemaurt werden, damit sie sich nicht leicht entzünden, oder sie sollen mit Maur-Blatten wohl verwahrt werden.

§. 163. Desgleichen sollen die Kutten und Kümmiche alle mit samt deren Schluff oder Schlund biß zu dem ersten Ruh-Absatz von Maur, oder Riegel-Stein oder Guggeißlen, auch mit Mördel, und nicht mit Leim oder Thon gemacht werden, bey unausbleiblicher scharffen Straffe.

§. 164. Es solle auch keinem Burger zugelassen seyn, einiges Schirm-Brett oder Schild bey einer Feur-Maur fürzumachen, sondern selbige abgeschafft, und allen Falls weggeschlagen werden; wohl aber ist dergleichen Schild oder Schirm von Maur-Werck zugelassen.

§. 165. Nicht minder sollen die Kümmich aller Orten wenigst anderthalb Schuh weit im Liecht, folglich so raumlich gemacht werden, daß nicht allein der Rauch-Fang- oder Kümmich-Kehrer allenthalben, biß oben aus hindurch kommen, schlieffen und kehren kan, sondern auch der Rauch sich nicht so leicht erhitze, oder entzünde.

§. 166. Es sollen auch ferner inn- und ausserhalb der Stadt nicht mehr, als zwei Feur-Stätte oder Rauch von zwey Gemächern, so man täglich bewohnet, in einen Kümmich gerichtet werden.

§. 167. Desgleichen solle jeder Rauch-Fang oder Kümmich nach Beschaffenheit des Gebäus, oder der Lage, sechs oder mehr Schuh gerad über die Dachung hinaus gehen, und dergestallt geführt werden, daß der Nachbar davon keinen Schaden zu befahren habe.

§. 168. Nicht minder solle durch keinen Camin oder Kümmich weder oben noch unten, innwendig einiges Holtz durchgezogen werden, und wo sich dergleichen irgendwo zeigen würde, so solle solches entweder gar hinweg geschafft, oder, da es ohne großen Schaden nicht seyn könnte, tieff abgeschnitten oder ausgehauen, und das Loch mit einem liegenden, oder gedoppelten flachen Maur-Stein zugemaurt werden. Gleiche Beschaffenheit hat es auch

§. 169. mit den liegenden Kümmichen, daß selbige umb so mehr genugsame Weite in dem Schluff haben, damit der Kümmich-Kehrer völlig und raumlich durchschlieffen und kehren kan.

§. 170. Es sollen ferner an keinem Kümmich oder Camin, so durch ein oder mehr Zimmer gehen, einiger Unterschlag oder andere Einfahung von Holtz-Werck hart angelegt, oder angemacht werden, damit desto leichter alle Entzündung verhütet werde.

§. 171. Weiter sollen keine gemaurte Vor-Kümmich von neuem gestattet, sondern selbige von Kupffer- oder Eisen-Blech zu machen anbefohlen werden.

§. 172. Wie dann auch die alte gemaurte Vor-Kümmich, wann sie ihre Weite, wenigst von fünfzehen Zoll, haben, länger nicht, als drey Schuh lang gedultet, der übrige Theil aber abgenommen und weggebrochen werden solle.

§. 173. Endlich sollen auch die Aschen-Löcher auf den Koch-Heerden wohl verwahrt, und mit einem Stein, oder Eisen-Blech zugedeckt, und mit einem doppelten Boden ausgemaurt seyn.

Art. XXXIII. Von Nüsten, und Dach-Rinnen.

§. 174. Die Dach-Rinnen oder Nüste sollen zu Ausführung des Traff-Wassers an jedem Hauß wenigstens sechs Schuh in den Tag hinaus und hervor gehen, damit man an den Häusern sicher darunter durchgehen kan.

§. 175. Wo aber eine Gasse eng, daß solches nicht seyn könnte, so solle der Nust, nach Beschaffenheit der Weite, abgeschnitten, und vornen entweder mit einer Kappen, oder mit einer Zungen verwahrt, und also gerichtet werden, daß das Traff ohne der vorbey-Gehenden Schaden kan ausgeführt werden. Da aber der Platz der Gassen auch dieses nicht zuliesse, so solle

§. 176. der Rust oder Rinne zu nächst an dem Hauß abgeschnitten, oben mit einem raumlichen Trichter versehen, und das Traff durch ein Rohr aussen an der Maur biß auf sechs oder acht Schuh gerad herab, so dann aber in der Maur bis auf die ebne Erden oder Boden auf die Reichs-Straß ausgeführt werden.

§. 177. Wäre aber ein Rust oder Dach-Rinne so nieder, daß die jenige, so hin und wieder gehen, reiten, oder fahren, an dem freyen Wandel gehindert würden, so sollen selbige keines Wegs in den Tag heraus gehen, sondern (wie vorgemelt) zu nächst an dem Hauß abgeschnitten, und das Wasser in einem Rohr nach Erkanntnus des Geschwornen Amts auf Reichs-Straß ausgeführt werden.

Art. XXXIV. Von Beschlag- und Beschlachtung der Lechen in der Stadt.

§. 178. Ein jeder Burger solle schuldig seyn, das Geschlacht an den Lechen vor ihren Häusern, als lang oder breit dieselbe seyn, auf eigene Kosten zu machen, und zu unterhalten; auch keiner

§. 179. bey unausbleiblicher Straff sich unterstehen, bei solcher Geschlachtung die Bach-Müttern enger zu machen, oder gegen die Reichs-Straß zu fahren, und selbige zu schmählern, sondern nach der jeden Orts von dem Geschwornen Amt angeschriebenen Bach-Mutter-Weite sich richten; wie dann, damit ein Jeder wisse, wie weit er die Bach-Mutter in dem Grund lassen, und also sein Geschlacht darnach machen solle.

§. 180. das Geschworne Amt bei der von drey Jahr zu drey Jahren derentwegen zu halten habenden Lech-Visitation solche Bach-Mutter-Weiten von Stoß zu Stoß einem jedem Burger an sein Hauß mit Rötel anzumercken, und anzuschreiben hat, damit sich weder der Eigenthumer, noch dessen Zimmer-Meister mit der Unwissenheit entschuldigen, so mithin vor Straff hüten möge; gestalten wer darwider handelt, und dessen zu Schulden kommet, nicht allein die Ordnungs-mäßige Straff verwürckt haben, sondern auch schuldig seyn solle, das unrecht gebaute ohne Weigerung alsobald abzuthun.

§. 181. Welcher Burger oder Innwohner an den Lechen zu geschlachten hat, dem solle von dem Geschwornen Amt ernstlich und bey Straff zweyer Gulden anbefohlen werden, das Geschlacht nicht dem ebnen Boden gleich zu machen, sondern wenigstens einen Baum über den Boden heraus gehen, und auflochen, die Schwingen aber über diesen Baum noch wenigstens zwey Schuh hoch überstehen zu lassen, und solche entweder mit Brettern, oder mit Latten zu verschlagen, damit niemand so leicht in den Lech fallen kann.

§. 182. Würde aber diesem also gebührend nachzukommen sich Jemand weigern, so solle das Geschworne Amt Macht haben, solches durch die Geschworne Werck-Meister machen zu lassen, die Besitzere der jenigen Häuser aber, denen solches gebührt hätte, sollen der darüber ergehenden Unkosten halber auf Requisition der Deputirten des Raths, neben der gesetzten Straff der zwey Gulden, allen Falls durch das Burger-Meister-Amt executivè angehalten werden.

Art. XXXV. Von Licht-Pfählen, Licht-Steinen, Wuhr-Bäumen, Wasser-Betten, Wasser-Rädern, Kröpffen, Wasser-Fallen, Fach-Brettern, Rinnen und dergleichen.

§. 183. Es solle sich kein Burger oder Innwohner unterstehen, einigen Eicht-Pfahl, Eicht-Stein, Wuhr-Baum oder Wasser-Bett oder sonst etwas in den Wassern für sich selbst einzuschlagen, auszuziehen, aufzuheben, zu verrucken, oder auf einigerley Weiß zu ändern, sondern das Geschworne Amt vorhero auf den Augenschein erfordern, alles und jedes genau besichtigen und abmessen lassen, und so dann Bescheids darüber erwarten, bei schwehrer Straff.

§. 184. Es sollen auch die Eicht-Pfähle, wo deren einige geschlagen werden müssen; ingleichem die Wuhr-Bäume, Wasser-Betten, Wasser-Räder, Kröpffe, Fach-Bretter, Rinnen und dergleichen, allezeit in der vorigen Höhe, Breite und Länge verbleiben, und hierinnen niemand mehrers verstattet oder nachgesehen werden. Zu dem Ende

§. 185. das Geschworne Amt nach Beschaffenheit der Umstände, da von jetzt gemelten Sachen etwas von neuem gemacht oder reparirt wird, die Nachbarn, sonderheitlich aber die oben und unten zu nächst gelegene Müller darüber vernehmen, auch allen Falls das Wasser und Gehäng abwägen solle, damit niemand hierunter gefährt oder beschädiget werde.

§. 186. Wolte aber jemand in ein oder andern obgedachten Stükken eine Aenderung suchen oder begehren, so solle das Geschworne Amt solches an Einen Hoch-Edl- und Hochweisen Rath weisen, und in dem hierüber allen Falls zu erstatten habenden Bericht nicht allein der Benachbarten vorgebrachten Widerspruch anzeigen, sondern auch sein Gutachten darüber geben, und so dann die Obrigkeitliche Entschliessung erwarten, auch ferner fleissige Obsicht haben, daß nach dessen buchstäblichen Vorschrifft gebaut, und keine Gefährde getrieben werde. Wurde aber

§. 187. Jemand ein gantz neues Wasser-Rad, Wasser-Bett, Rinnen, Fach-Brett oder dergleichen, so er vorhero niemahlen gehabt, zu machen verlangen, so solle derselbe angewiesen werden, umb solche Erlaubnus bey Einem Hoch-Edl- und Hochweisen Rath anzuhalten.

Art. XXXVI. Von Verlegung beschwehrlicher Werck-Stätten bey laut-klopffenden Handwerckern.

§. 188. Wegen Verlegung der beschwehrlichen Werck-Stätten bey laut-klopffenden Handwerckern, läßt es Ein Hoch-Edl- und Hochweiser Rath bey den derentwegen schon vorhandenen Obrigkeitlichen Raths-Erkanntnussen und Decreten vom 4. Junii und 20. Septembris 1661. wie auch 28. Junii 1667. lediglich bewenden, also und dergestalt, daß nemlich das Geschworne Amt hinkünfftig alle Translationes oder Verlegung der beschwehrlich- und laut-klopffenden Gewerb- und Handwercker-Werck-Stätten an den Haupt-Gassen niemand gestatten, sondern solche mit ihrem Begehren entweder an das Bau-Amt, oder an Einen Hoch-Löblichen Rath verweisen solle.

Art. XXXVII. Von Eisen-Körben, und Gittern auf Reichs-Straß.

§. 189. Die Eisen-Körbe und Gitter an den Häusern auf Reichs-Straß sollen, wo es die Beschaffenheit des Hauses, und die Breite der

Gassen zuläßt, um bessern Wandels willen, wenigstens sechs Schuh hoch von ebener Erden aufgemessen, und nicht niederer gemacht werden. Es sollen auch

§. 190. dergleichen Gitter oder Körbe unter dem Bauch nicht weiter, als acht Zoll in den Tag heraus gehen, oder gemacht werden. Wo aber

§. 191. die Reichs-Straß mehrers eng und schmahl ist, daß Handel und Wandel leichtlich verhindert werden kan, oder die Beschaffenheit des Hauses es nicht leidet, daß solche Körbe oder Gitter ermelte sechs Schuh hoch gesetzt werden mögen, so sollen nach Erkanntnus des Geschwornen Amts entweder keine Gitter und Körbe zugelassen, oder selbige der Maur eben, und nichts in Tag heraus gemacht werden.

Art. XXXVIII. Von Färber- auch Cotton-Drucker-Händen oder Rechen.

§. 192. Es solle keine neue Färber- auch Cotton-Druckerhäncke oder Rechen in der Stadt zu bauen gestattet werden, ohne Erlaubnus Eines Hoch-Edl- und Hochweisen Raths.

§. 193. Alle Färber- und Cotton-Drucker-Häncken oder Rechen sollen gegen Reichs-Straß heraus nicht weiter in den Tag erlaubt werden, als von zwey Barchet-Tuch-Breiten, oder respective drey oder vier Schuh.

§. 194. Es solle auch eine jede dergleichen Häncke gegen die Nachbarn zu beyden Seiten mit einem so genannten Schirm oder Flügel verwahrt werden, damit die ausgehängte Tuch die Nachbarn nicht belästigen oder gegen dieselbe überschlagen.

§. 195. Und weilen dergleichen Häncken oder Rechen zimlich hoch gemacht werden, folglich das herabfallende Traff den benachbarten Dächern vielen Schaden verursachen kan, so solle ein jeder Färber oder Cotton-Drucker an jeder Seiten, wo das Traff gegen einem Nachbar stehet (wann er daselbst keinen eignen Hof hat, oder zwischen ihm, und seinem Nachbar eine vier-schuhige entweder eigne, oder gemeinschafftliche Reyhe wäre) einen Rust anhängen, und das Traff durch ein Rohr herab auf seinen Grund- oder in ermelte Reyhe, und dadurch auf Reichs-Straß ausführen, damit das besagte Traff nicht auf des Nachbars Hauß und Grund, oder an dessen Maur überschiesse und spritze.

Art. XXXIX. Von Thürnlen auf den Häusern.

§. 196. Die Thürnlen auf den Häusern sollen, weilen in Feurs-Nöthen, oder in andere Weg nichts, als Schaden davon zu gewarten, oder zwischen den Nachbarn derentwillen allerhand Uneinigkeiten entstehen können, sie mögen klein oder groß seyn, keines Wegs mehr gestattet, auch die bereits vorhandene weder gebessert, noch gefristet werden, sondern hinführo gäntzlich abgehen.

Art. XL. Von Kümmichen gegen den Lech.

§. 197. Wann ein neuer Kümmich gegen den Lech zu machen zugelassen wird, weilen solcher innerhalb des Hauses nicht ausgeführt werden kan, so solle derselbe entweder durchaus, oder wenigst von unten auf, auf eine gewiese, und von dem Geschwornen Amt vorgeschriebene Höhe ausserhalb desselben gemaurt, und letztern Falls auf das gemaurte

ein raumliches Rohr von Kupffer- oder Eisen-Blech gesetzt, und also der Rauch, jedoch ohne Schaden des Nachbars ausgeführt werden; jenen Falls aber solle der Kümmich in allweg können geschloffen werden.

Art. XLI. Von Holz-Belägern in der Stadt bey der Zimmer-Leuth, Drechsler, und Bildhauer, x. Häuser.

§. 198. Den Zimmer-Leuthen, Drechslern und Bildhauern ist zwar vergönnt, von gemeinem Zimmer-Holtz à dreyssig in viertzig Schuh lang, Bäume vor ihre Häuser auf Reichs-Straß, wo dieselbe ohne deren Hindernus mit Reiten, Gehen oder Fahren kan bewandelt werden, zulegen, jedoch auf einmahl nur sechs Stuck, und nicht mehr, und zwar in einem gewiesen, und von dem Geschwornen Amt ausgepfahlten Platz.

§. 199. Hingegen sollen denselben nicht allein die lange und doppel-Bäume, sondern auch der geschnittene Zeug an gedacht ihre Häuser auf Reichs-Straß zu legen, verbotten seyn, alles bey der in der Stätt-Meister-Ordnung enthaltenen Straff.

§. 200. So mögen auch die Drechsler und Bildhauer vor ihren Häusern in weiten Gassen etliche Bäume legen, doch also, daß daran niemand am Fahren, Gehen oder Reiten gehindert werde. In engen Gassen aber sollen selbige nicht gedultet, sondern in deren Häuser geschafft werden.

Art. XLII. Von Pferd- Küh- s. v. Schwein- und andern Ställen.

§. 201. Wolte Jemand in dem Seinigen entweder an seine eigne, oder mit dem Nachbar gemeinschafftliche Maur einen Pferd- Küh- oder s. v. Schwein- und andern Stall bauen, so solle derselbe solches ohne allen Schaden und Nachtheil seines Nachbars thun, und deswegen nicht allein das Gehäng wohl abwärts gegen sich selbst richten, sondern auch

§. 202. das unreine Wasser in eine eigne Schwind-Grube leiten, gestalten das Geschworne Amt dahin instruirt ist, bey solchen Stallungen allezeit darauf zu sehen, daß solches unreine Wasser nicht auf die Reichs-Straß geleitet, oder ausgeführt werde, und, wo es seyn kan, entweder eine Schwind-Grube gegraben, oder dergleichen Ställe (besonders die s. v. Schwein-Ställe) so schlechter Dings nicht bewilliget werden.

§. 203. Hätte aber der jenige, so eine dergleichen Stallung bauen will, weder eine eigne, noch gemeinschafftliche Maur, der Nachbar aber hätte mit seiner eignen Maur seinen Grund völlig eingenommen, so solle er an seines Nachbars Maur, so lang und breit, auch hoch die Stallung gebaut wird, eine eigne, zum wenigsten einen halben Maur-Stein dicke Maur zulegen, und des Nachbars Maur mit brechen oder in andere Wege unbeschädiget lassen.

§. 204. Wann aber jemand eine dergleichen Stallung in seinem Hof gegen seinen Nachbar machen will, und dieser hätte zwey Schuh zu Liecht und Traff, so solle mit solcher Stallung Ordnungs-mäßig das ist, zwey Schuh eignen Grunds abgewichen werden."

(Die Anzeige eines jeden Baues bei der Polizeibehörde betreff.) — „Mehrfache Wahrnehmungen in neuerer Zeit machen dringend nothwendig, die Ausschreibung vom 8. Januar 1842 in's Gedächtniß zurückzurufen, und deren genaue Beobachtung einzuschärfen, wie folgt:

Es wird mehrfach wahrgenommen, daß Bauten verschiedener Art und Größe ohne vorherige Anzeige und Genehmigung des Stadtmagistrats begonnen, und zum Theil bei erfolgter Genehmigung schon ganz oder größtentheils ausgeführt sind. Da dieses nicht blos dem Zwecke der zu erholenden amtlichen Genehmigung, sondern auch der städtischen Bauordnung von 1740. Th. II. Kap. I. §. V. VII. VIII. XIII. zuwiderläuft, so sieht sich der Stadtmagistrat veranlaßt, in Erinnerung zu bringen, daß jeder Bau, von was immer für einer Art und Umfang, ohne allen Unterschied, dem Stadtmagistrate bei der Baukommission vorerst zur Anzeige gebracht, und in der Regel die schriftliche Genehmigung erhalten müsse, und daß vor erfolgter Genehmigung der Bau in keiner Weise beginnen dürfe.

Zuwiderhandelnde haben empfindliche Strafe und die augenblickliche Einstellung des ohne Genehmigung begonnenen Baues zu gewärtigen.

Da ferner die städtische Bauordnung Thl. II. Kap. I. §. XIII. ausdrücklich vorschreibt, daß kein Maurer- oder Zimmergeselle berechtigt sey, einige Arbeit, es sey viel oder wenig, oder überhaupt beschaffen, wie sie wolle, ohne Wissen eines Meisters für sich selbst zu machen, so wird hierauf aufmerksam gemacht mit dem Bemerken, daß der ohne Wissen des betreffenden Zimmer- oder Maurermeisters einen Gesellen in seine Arbeit nehmende Bauherr eben so strafbar sey, wie der Geselle selbst. Augsburg, den 16. Juni 1851. Magistrat der Stadt Augsburg. Der I. Bürgermeister. Forndran. Rotty, Sekretär."

Baupolizeikommission. Constituirung derselben für die Stadt Augsburg. — „Nachdem durch eine allerhöchste Entschließung vom 16. Dezember v. J. die Constituirung einer Lokalbau-Polizeikommission allergnädigst genehmiget worden, so wird das Publikum von dieser Anordnung in Kenntniß gesetzt, und werden zugleich die nähern Bestimmungen des Wirkungskreises dieser neuen Lokalbehörde hiemit bekannt gemacht. 1) Kein Neubau, keine wesentliche Reparation eines Gebäudes darf ohne vorherige Erholung der Erlaubniß der Baukommission vorgenommen werden. 2) Bei jedem solchen Baue, bei jeder wesentlichen Reparation ist nebst der Anzeige auch eine ordentliche Planzeichnung über das, was gebaut werden soll, vorzulegen. 3) Dieser Plan ist in duplo, und zwar von dem Bauunternehmer und seinem Maurer- und Zimmermeister unterzeichnet, einzureichen, und dabei folgendes zu beobachten: a) es muß Grundriß, Durchschnitt, Façade und die anstoßenden Nachbaue richtig bemerkt seyn; b) Höhe, Länge, Dicke der Mauern, nebst der Stärke der Träme und Sparren muß genau bestimmt, und c) das, was auf dem Plane von Plätzen und Gebäuden der Adjacenten enthalten ist, soll von denselben und ihren Werkmeistern zum Beweise des Einverständnisses mit der Bauunternehmung gleichfalls unterschrieben seyn. 4) Verweigern die Adjacenten ihre Genehmigungsunterschriften wegen gegründeter Beschwerden gegen die Bauführung, so hat die Lokalbaukommission diese Beschwerden zu untersuchen, und wo möglich zum Voraus alle Anstände, welche die Ausführung erschweren, in polizeilicher und rechtlicher Hinsicht zu beseitigen. 5) Eigentliche Baustreitigkeiten, wo es sich um Besitzthum, Servituten und Eigenthumsrechte handelt, und wo also juri-

dische Beurtheilung eintritt, sind sogleich der kompetenten Gerichtsbehörde zur Entscheidung zu überweisen. 6) Jeder Plan wird nach folgenden Gesichtspunkten geprüft: a) Dauerhaftigkeit und Sicherheit, b) Bequemlichkeit, c) Ebenmaß und Schönheit in der äußern Anlage der Gebäude. 7) Die Ausführung kann erst dann, und zwar nur durch verpflichtete, für die Vollstreckung und Anordnung haftende Maurer- und Zimmermeister, welche ohnehin sämmtlich der Lokalbaupolizeikommission untergeordnet sind, begonnen werden, wenn dem Bauunternehmer die Genehmigung eröffnet, und das von der Baukommission unterzeichnete Exemplar zugestellt seyn wird. 8) Der Bauführer soll durch diese Commission gegen Uebervortheilung durch Anstellung schlechter Arbeiter, zu vieler Lehrjungen und Schmälerung der Arbeitsstunden geschützt werden. 9) Bei entdeckter Abweichung von dem genehmigten Plane, wofür durch rechtzeitige Visitationen und Warnungen gesorgt werden wird, soll das Fehlerhafte ohne weiters, gleichgültig, ob der Bauherr oder die Werkleute Schuld tragen, niedergerissen werden. In dem Vertrauen, die Einwohnerschaft werde das Wohlthätige dieser Einrichtung, wodurch das Verhalten in Bauunternehmungen der den polizeilichen Forderungen entsprechenden Reglementarverordnung unterstellet wird, damit einerseits die zulässige Freiheit der Bauten nicht widernatürlich gestöret oder beschränket, andererseits die Mißgriffe gegen Sicherheit, Gesundheit, Bequemlichkeit, Dauer und Geschmack beseitiget werden, einsehen, erwartet man auch, daß durch rechtzeitige und ordnungsmäßige Anzeigen nach den angedeuteten Gesichtspunkten zur Zweckerreichung werde beigewirkt werden. Augsburg, den 24. März 1816. Königliches Lokalkommissariat der Stadt Augsburg. Freiherr v. Hettersdorf. Stiwel."

„Da die Zweckerreichung, welche als Aufgabe für die Lokalbau-Polizeikommission erscheint, vorzüglich von den Werkleuten, die ihrer Bestimmung nach zur Bauführung gebraucht werden, abhängig bleibt, so wird in Gemäßheit der erhaltenen gnädigsten Instruktion festgesetzt: 1) Sämmtliche Maurer- und Zimmermeister sind von nun an der Lokal-Baupolizeikommission in der Art untergeordnet, daß keiner derselben einen Neubau oder eine wesentliche Gebäudereparation ohne die vorher erhaltene Erlaubniß der bemerkten Commission vornehmen darf. 2) Kein Maurer- oder Zimmermeister kann ohne die durch die Commission verfügte Prüfung seiner Kenntnisse aufgenommen, und mit dem Meisterrechte begabt werden. (Hierüber sind nunmehr durch allgemeine Gesetze andere Bestimmungen getroffen worden.) 3) Kein Maurer oder Zimmerarbeiter kann zum Gesellen gesprochen werden, er habe dann vorerst eine zu bestimmende Arbeit geliefert, welche dessen Kenntniß zu erproben fähig ist. 4) Kein Lehrling kann bei diesem Gewerbe ohne Würdigung der Vorkenntnisse und physischen Tüchtigkeit eingetragen werden. 5) Jede Bauführung durch Gesellen macht die Werkleute sowohl, als den Bauherrn für jede Folge verantwortlich. 6) Jeder Werkmeister hat eine Liste zu halten, oder sonstige Vorlage jeden Augenblick zu machen, woraus die Beschäftigung der ihm zugewiesenen Gesellen ersichtlich ist. Königliche Polizeidirektion als Lokalbaukommission. Dr. Wirschinger, Polizeidirektor." — „Nach dem neuesten Gemeinde-Edikte und den dazu gehörigen Instruktionen besteht die magistratische Baupolizeikommission aus einem Bür-

germeister, einem rechtskundigen Magistratsrathe, dem städtischen Baurathe, zweien bürgerlichen Magistratsräthen, zweien Maurer- und zweien Zimmermeistern. Die Anmeldungen geschehen im Bauamte bei dem städtischen Baurathe." — Siehe auch Bauten.

(Vorschriften bezüglich auf die baupolizeilichen Instruktionen und Bescheidungen betreffend.) „Die am 27. Mai 1843 ergangene, inzwischen auch durch höchstes k. Ministerialrescript vom 5. März 1845 bestätigte Bekanntmachung in obenstehendem Betreffe, wird in nachstehendem Abdrucke zur genauesten Nachachtung erneuert:

Um künftigen Irrungen und Anständen, welche sich bezüglich auf baupolizeiliche Instruktionen und Bescheidungen in Fällen ergaben, wo die Rechte und Interessen der Kommune zunächst betheiliget sind, wird hiemit zur genauen Nachachtung bekannt gemacht, daß in Zukunft keine baupolizeiliche Instruktion und Bescheidung mehr stattfinden kann, wenn die hiebei betheiligten Rechte der Kommune nicht vorerst im Wege der Uebereinkunft mit dem Stadtmagistrate als Kommunalbehörde oder auf andere gesetzliche Weise festgestellt sind.

Zugleich werden die schon am 8. Januar 1842 veröffentlichten Bestimmungen der Bauordnung der Stadt Augsburg vom Jahre 1740. Thl. II. cap. 1. §§. V. VII. VIII. und XIII. im Einklange mit den allgemeinen Baupolizeivorschriften in Erinnerung gebracht, gemäß welchen 1) jeder Bau von was immer für einer Art und ohne allen Unterschied bei dem Bauamte angezeigt, und baupolizeilich instruirt und beschieden werden muß, und wonach 2) kein Bau vor erfolgter schriftlicher Genehmigung des Stadtmagistrats als Baupolizeibehörde bei Vermeidung angemessener Bestrafung und augenblicklicher Einstellung irgend begonnen werden darf. Augsburg, den 22. März 1845. Magistrat der Stadt Augsburg. Der I. Bürgermeister: Dr. Carron du Val. Birkinger, Sekr."

Bauschutt. Abführung desselben auf die städtischen Dämme am Lech und an der Wertach. — „Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Schutt, welcher sich bei Baulichkeiten ergiebt, künftig nach der längstbestehenden Abtheilung der Stadtdistrikte nur auf die Dämme am Lech und an der Wertach geführt werden darf. Zur Kontrolle für Bauherrn, welche den Schutt nicht mittelst eigenen Gespannes entfernen, sondern durch die bestehenden Karrer dahier ausführen lassen, hat man die Anordnung getroffen, daß die städtischen Abschütter für jede Fuhr mit Bauschutt ein blechernes Zeichen mit der Stadtpür behändigen, welches der Karrer dem Bauherrn einzuliefern, und letzterer sämmtliche Zeichen nach Vollendung der Baulichkeit auf das städtische Baubureau im Rathhausgebäude zu senden hat. Augsburg, den 9. November 1826. Magistrat der Stadt Augsburg. Barth, Bürgermeister Lanius, Sekretär."

„Es wird zur allgemeinen Darnachachtung bekannt gemacht, daß Schutt und Urbau nur an die nachbenannten Plätze gefahren werden dürfe, nämlich 1) von der Jakober Vorstadt an die Dämme des Lechs; 2) von der obern Stadt in den Graben zwischen dem Rothen- und Schwibbogenthor; 3) von dem mittlern und untern Theile der Stadt an die Wertach. Diejenigen, welche Schutt fahren, haben sich nach der

Anweisung der an den bezeichneten Plätzen aufgestellten Schuttmeister zu achten. Uebrigens wird bemerkt, daß zur Zeit aller Schutt und Urbau, welcher von der mittlern und untern Stadt ausgeführt wird, nächst der Brücke nach Pfersee gefahren, und dort, der zu erhaltenden Weisung gemäß, angeschüttet werden soll. Augsburg, den 21. September 1825. Magistrat der Stadt Augsburg. Barth, Bürgermeister. Kentner."

Bauten, neue. „Vermöge höchster königl. Regierungsentschließung vom 8. Mai Nro. 15494 K. d. J. wird nachstehende Anordnung mit dem Anhange bekannt gemacht, daß die nicht nach dieser Vorschrift bearbeiteten Bauplane unberücksichtigt bleiben müssen, und daß man erwartet, daß die Plane immer rechtzeitig und geraume Zeit vor dem Beginnen der Bauten zur Genehmigung vorgelegt werden. Augsburg, den 28. Juni 1827. Magistrat der Stadt Augsburg. Barth, Bürgermeister. Kentner." — „Da die in Gemäßheit des §. 60. der Formation der Kreisregierungen vom 17. Dezember 1825 vorzulegenden Bauplane der in den Städten I. und II. Klasse aufzuführenden neuen Gebäude bisher nicht immer so vorgelegt wurden, daß darauf ohne Anstände die Genehmigung ertheilt werden konnte: so findet sich die unterfertigte Regierung in Beziehung auf die Ausschreibung vom 4. August v. Js. Nro. 7759 noch weiter veranlaßt, anzuordnen, wie folgt: 1)Sämmtliche Plane müssen jedesmal in duplo eingereicht, und sowohl die lange als die schmale Seite des Gebäudes einen Querdurchschnitt und den Grundriß darstellen. 2) Bei den Grund- und Aufrissen und Querprofilen muß der Zoll des bayerischen Werkschuhes in zehn Schuhe, — bei den größern, den Planen beizusetzenden Detail-Zeichnungen, besonders der Gesimse, müssen vier Zolle in zehn Schuhe getheilt werden. 3) Da bereits die Plane der eilf Städte II. Klasse im Kreise (Kreisintelligenzbl. 1818. S. 810.) in 2500theiligem Maße aufgenommen, und bei der königl. unmittelbaren Steuerkatasterkommission lithographirt zu haben sind: so ist als Situationsplan, worin der Bauplatz roth bezeichnet ist, die Steuerkarte, (die immer wieder zurückfolgen soll, und daher öfters gebraucht werden kann:) oder wenigstens eine Copie desselben, auf dünnes Papier einfach vorzulegen, damit beurtheilt werden kann, ob hinsichtlich der Stellung des Gebäudes in Beziehung auf die übrigen nichts zu erinnern ist. Augsburg, den 8. Mai 1827. Königliche Regierung, Kammer des Innern. Graf Drechsel."

Bauten innerhalb der Schußlinie vor der Stadt. „Nach den bestehenden Bauverordnungen in hiesiger Stadt und Umgebung müssen solche Bauten oder Bauvergrößerungen, welche an denen hiesigen Stadtmauern oder auf Gründen in der Schußlinie außerhalb der Stadt vorgenommen werden, nicht allein bei der städtischen Baukommission, sondern auch zugleich der königl. Stadtkommandantschaft, der darüber von den Grundbesitzern auszustellenden Reverse wegen, rechtzeitig angezeigt, und die Baukonsense erholt werden. Nachdem manche Grundbesitzer diese Pflicht vernachläßigt und sich eben dadurch Unannehmlichkeiten zugezogen haben: so findet man sich veranlaßt, an die genaue Beobachtung besagter polizeilicher Vorschrift auf ein neues hiemit zu erinnern. Augsburg, den 3. Januar 1829. Magistrat der Stadt Augsburg. Barth, I. Bürgermeister. Kentner."

„Nachdem es sich im Laufe mehrerer Jahre häufig ereignete, daß innerhalb der um hiesige Stadt ausgesteckten Schußpfähle Gebäude, Gartenmauern und andere Baulichkeiten aufgeführt werden, ohne daß hierüber, nach den bestehenden allerhöchsten Verordnungen vom 12. Mai 1811 auf Grundlage der in der Bauordnung der Stadt Augsburg vom Jahre 1740 im ersten Kapitel §. 12. festgesetzten Bedingungen, die immer geltend sind, Reverse ausgestellt, und durch solche die Erlaubniß zu dergleichen Bauten und Anlagen innerhalb der fraglichen Linie von der höchsten Militärbehörde erholt werden; so wird andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß durch allerhöchstes Rescript vom 7. September ds. Js. von denen in obig angeführter Bauordnung enthaltenen Bedingungen durchaus nicht abgegangen werden darf, und sich also jeder Bauunternehmer innerhalb der bezeichneten Schußlinie gehörig darnach zu achten hat. Augsburg, den 8. Oktober 1828. Die königl. Stadtkommandantschaft Augsburg. Epplen, General."

Bauten an den Ufern der Wertach und des Lechs; siehe Wasserbauten.

Beerdigung, siehe Pfarreien katholische, Begräbnißrecht derselben.

Begießen der Straßen an trockenen Sommertagen; siehe Straßen.

Begräbniß-Recht der katholischen Pfarreien, siehe Pfarreien.

Beiträge der Dienstboten zum Krankenhaus; siehe Krankenhaus.

Beschädigung junger Bäume; siehe Alleen, Bäume und Baumfrevel.

Beschlachtung an den Lechkanälen; siehe Lechkanäle.

Besuch der Sonn- und Feiertagsschule; siehe Schule.

Besuch der Wirthshäuser und Tanzplätze von Seite der schulpflichtigen Jugend; siehe Schulpflichtige Jugend.

Betten, Aushängen derselben an den Fenstern; siehe Waschtrocknen.

Bettler. (Bettel.) „Man hat bereits im v. J. den 30. März (wochentlicher Anzeiger Nro. 28) gegen die Begünstigung des Bettels gewarnt: von Zeit zu Zeit ist öffentliche Rechenschaft über die für Linderung berücksichtigungswürdiger Dürftigkeit genommene Vorsorge gegeben worden, man sieht sich jedoch veranlaßt, wiederholt den Art. 10, 11 und 12 der allerhöchsten Verordnung vom 28. Nov. 1816 (Regierungs-Blatt 1816 St. XLIV. S. 867) besonders und mit dem Beisatze zu verkünden, daß Entgegenhandelnde sich jede Folge selbst beizumessen haben. Augsburg, den 14. Februar 1818. Kgl. Polizei-Direktion. Dr. Wirschinger, Polizei-Direktor. Art. 10. Wer herumziehenden Bettlern Almosen gibt, es bestehe in Geld oder Naturalien, oder wer Vermächtnisse für Arme willkührlich vertheilt, soll eine Geldbuße von 1 bis 5 fl. erlegen, und im letzten Falle soll noch der Ersatz dessen vorbehalten seyn, was der Armenpflege durch ein solches gesetzwidriges Benehmen entzogen worden ist. — Art. 11. Eine Arreststrafe von 1 bis 3 Tagen oder eine Geldbuße von 3 bis 10 fl. haben diejenigen zu erleiden, welche ohne Anzeige bei der Obrigkeit, Bettlern oder Landstreichern Herberge geben; sonstiges herren-

loses und verdächtiges Gesindel bei sich aufnehmen, Dienstboten ohne Zeugnisse und Vorweise, oder Handwerks-Gesellen ohne Wanderbücher dingen und einstellen, oder in eben der Art aus Dienst und Arbeit wieder entlassen, oder deren Entweichung verschweigen. Gleicher Strafe sind unterworfen: Eltern, oder deren Stellvertreter, die aus Fahrlässigkeit und Mangel an Aufsicht ihre Kinder dem Betteln und einem herumschweifenden Leben nachgehen lassen; Hausväter, die ein solches Leben oder andere polizeiwidrige und schlechte Erwerbsarten bei ihren Ehehalten, Gesellen oder Miethleuten wissentlich dulden; und endlich Wirthe, welche unbekannte Personen, deren Gewerb und Absichten verdächtig sind, nicht bei der Obrigkeit anmelden, oder überhaupt die Vorschriften vernachlässigen, die sie rücksichtlich der Fremden zu beobachten haben. — Art. 12. Wer Bettler, Landstreicher und sonstiges Gesindel anleitet und abrichtet, wie sie sich in ihrem unerlaubten Gewerbe benehmen und fortbringen sollen; wer ihnen dazu besondere Vortheile und Kunstmittel an die Hand gibt, wer an dem Ertrage ihres Gewerbes sich einen Antheil bedingt und genießt, wer dieselben, auf obrigkeitliche Frage und Spähe, geflissentlich verhehlt, verbirgt, ihnen durchzuhelfen und ihre Verhaftung zu vereiteln sucht, soll den gegen die Bettler und Landstreicher selbst ausgesprochenen Arreststrafen unterworfen, und, wenn aus solchen Begünstigungen, Verhehlungen und Dienstleistungen ein Gewerbe gemacht wird, auch körperlich gezüchtiget, und nach Umständen in ein Zwangs-Arbeitshaus gesperrt werden. Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit, oder ihre Diener und Wachen bei Verhaftung, Abführung oder Bestrafung der Bettler und Landstreicher, wird nach den Bestimmungen des Straf-Gesetzbuches gerichtet." — „Obgleich die allerhöchste Verordnung vom 28. November 1816 (Regierungsblatt 1816 Stück 44) den Straßen- und Haus-Bettel strenge verbietet, und obgleich von Seite des Magistrats nach Möglichkeit dem Bettel entgegen gewirkt wird, so mußte man doch wahrnehmen, daß derselbe noch immer nicht ganz aufhöre. Man hat heute an die Polizeimannschaft den strengsten Auftrag erneuert, diesem aller öffentlichen Ordnung und Sicherheit widerstrebenden Unwesen eine vorzügliche Achtsamkeit zu widmen, und alle auf dem Haus- oder Straßen-Bettel ertappte Personen zu ergreifen, und der gebührenden Strafe wegen auf die Polizei zu bringen. Man ist aber auch der festen Ueberzeugung, daß, wenn nicht zugleich die respektiven Einwohner mitzuwirken geneigt sind, der Zweck bei dem großen Umfange unserer Stadt und Umgebungen nie ganz erreicht werden könne. Die verschiedenen Abtheilungen der hiesigen Armen- und Krankenpflege, so wie die besonders bestehenden Wohlthätigkeits-Institute sind so eingerichtet, daß der mäßige und bescheidene Arme die genügende Unterstützung aus und in diesen findet; der unmäßige und unverschämte Arme hingegen, der seine Arbeits-Fähigkeit nicht benutzt — dem Bettel und der Trägheit sich hingibt — und mit keiner Gabe zufrieden ist, ist nicht nur der edlen Theilnahme der hiesigen Einwohnerschaft an die Sorge für Armuth unwerth, sondern verdient mit allem Rechte die gesetzlichen Strafen. Indem man sofort die Einwohnerschaft unter Beziehung auf die frühern dießfallsigen Mandate hiemit einladet, einem jeden Bettler (was schon die Gesetze verbieten) Gaben zu versagen, und an die Armenpflege zu verweisen, sofort

im thunlichen und für dieselbe nicht beschwerlichen Falle, die Bettler den einschlägigen Distriktsvorgehern anzuzeigen, welche dießfalls die instruktionsmäßigen Einschreitungen veranlassen werden, wird zugleich jeder Bettler gewarnt, bei Verlust seiner Beiträge aus der Armen-Anstalt, und zu Vermeidung der gesetzlichen Strafen vom Bettel sich zu enthalten. Augsburg, den 27. April 1820. Magistrat der Stadt Augsburg. v. Caspar, Bürgermeister. Lanius, Sekretär." — „Bereits am 27. April 1820 (Stück 34 des Wochenblattes), wurde gegen den Bettel eine Bekanntmachung und Warnung erlassen, und das hiesige Publikum wiederholt angewiesen, allen Bettlern ohne Unterschied Allmosen zu versagen; da ihrer von Seite des Armenpflegschafts-Rathes, hinlänglich mit Armen-Beiträgen bedacht ist. Allein man mußte wahrnehmen, daß dieser Bekanntmachung nicht nachgekommen wird, und das ungeeignete Mitleiden so vieler der hiesigen Einwohner die polizeilichen Maßregeln gegen den Bettel vereitle. Bei diesen Verhältnissen findet man sich veranlaßt, auf den Grund der Verordnung vom 28. November 1816 (Regierungsblatt 1816, S. 860), Art 10. und 11 hiemit bekannt zu machen, daß man diejenigen der hiesigen Einwohner, welche durch Abgabe von Allmosen den Bettel unterstützen, Bettlern und Landstreichern ohne Anzeige bei der Polizei Herberge geben, und sonstiges herrenloses und verdächtiges Gesindel bei sich aufnehmen, als Begünstiger, Hehler und Gehilfen der Bettler und Landstreicher behandeln, sonach zu einer Geldbuße von 1 bis 10 fl., und nach Umständen zu einer Arrest-Strafe von 1 bis 3 Tagen verurtheilen werde. Gleicher Strafe sind unterworfen Eltern oder deren Stellvertreter, welche aus Fahrlässigkeit und Mangel an Aufsicht ihre Kinder dem Betteln und einem herumschweifenden Leben nachgehen lassen. Eben so wird gegen die Gastgeber, Wirthe und öffentliche Gewerbetreibende eingeschritten, welche in ihren Häusern und auf ihren Plätzen Bettler gedulden, oder überhaupt die Vorschriften vernachlässigen, die sie rücksichtlich der Fremden zu beobachten haben. Die Polizeimannschaft erhielt neuerliche Befehle, ihre dießfallsigen Vorschriften mit allem Eifer und mit gehöriger Strenge zu vollziehen. Augsburg, den 19. Oktober 1822. Magistrat der Stadt Augsburg. Barth, I. Bürgermeister. Birkinger, Sekretär."

Bettler, Arretirung derselben. „Es sind mißfällige Anzeigen geschehen, daß die Polizeidiener bei Arretirung von Straßen-Bettlern, vorzüglich von Kindern, welche von denen Eltern auf den Bettel ausgeschickt werden, öfters Hindernisse erfahren, daß Zusammenläufe entstehen, und daß sich Leute sogar dagegen aufhalten wollen. Man will wohlmeinend gewarnt haben, daß dieses von Niemanden mehr geschehe, indem gegen solche freventliche Störung des Polizeidienstes ohne Ansehen der Person mit aller gesetzlichen Strenge eingeschritten, und die Schuldigen eben so gestraft werden würden, wie diejenigen, welche sich gegen eine Militär-Wache vergehen. Die Polizeidiener sind deswegen auch besonders beauftragt worden, die Namen solcher Individuen, die sich eine solche freventliche Einmischung, oder gar Störung erlauben, unverweilt zur Bestrafung näher anzuzeigen. Augsburg, den 7. März 1814. Königliche Polizei-Direktion. Freiherr von Andrian." — Siehe auch Straßenbettel.

Bibliothek. „Einem verehrlichen Publikum wird hiemit bekannt gemacht, daß die hiesige Kreis- und Stadtbibliothek von dem 1. Junius

an Jedermann zum Besuche offen stehe. Die für den Sommer dazu bestimmten Stunden sind: Sonntags von 10—12 Uhr; Montags von 8—12 Uhr; Mittwochs von 2—6 Uhr, und Donnerstags von 8—12 Uhr. Das Weitere wird man in der auf höchsten Befehl in dem nächsten Intelligenz-Blatte abzudruckenden Bibliothek-Ordnung finden. Augsburg, den 29. Mai 1821. Der kgl. Kreis- und Stadt-Bibliothekar, Rektor Beyschlag."

Ordnung für die vereinte Kreis- und Stadtbibliothek zu Augsburg. §. 1. Die hiesige Kreis- und Stadtbibliothek wird wochentlich dreimal zum öffentlichen Gebrauche eröffnet: nämlich am Montag und Donnerstag Vormittags, am Mittwoche aber Nachmittags. An den Vormittagen ist die Bibliothek im Sommer von 8—12 Uhr, im Winter von 9—12 Uhr offen. Am Nachmittage des Mittwochs wird sie um 2 Uhr geöffnet, geschlossen aber im Sommer um 6 Uhr, im Winter um 4 Uhr. Dann wird auch Sonntags von 10—12 Uhr die Bibliothek jederzeit zum Besuche offen stehen. §. 2. An besagten Tagen wird die Bibliothek Jedermann vorgewiesen, Niemanden aber wird zugestanden, selbst ein Buch heraus zu nehmen, sondern jeder hat sich solches zum An- oder Durchsehen, so wie zum Lesen von den Bibliotheks-Aufsehern geben zu lassen, die solches nach dem gemachten Gebrauche wieder an seinen Ort einzustellen haben. §. 3. Außer den benannten Tagen und Stunden soll die Bibliothek Fremden, auch zu andern Zeiten, auf geschehenes Anmelden beim Bibliothekar vorgezeigt werden. §. 4. Eine weitere Bedingung für alle, welche die Bibliothek besuchen wollen, ist, daß sie keinen Hund dahin mitbringen. §. 5. Jungen Studirenden soll zur anschaulichen literarischen Kenntniß am Nachmittage jeden Samstags von 2—4 Uhr Gelegenheit gegeben werden, jedoch müssen sie unter Begleitung ihres Klassenlehrers erscheinen, der aber nie mehr als 6—8 seiner Schüler zu bestellen hat. Dieses Vorweisen beschränkt sich aber, in der Regel, auf die zwei Obergymnasial-Klassen, für deren jede eine besondere Stunde zu bestimmen ist. §. 6. Das Lesezimmer nebst den dazu aptirten Plätzen des obern Saales sind neben dem Lesen auch zum Excerpiren bestimmt, wozu die nöthigen Schreibmaterialien hergerichtet werden. §. 7. Wer ein zum Lesen erbetenes Buch mit nach Hause nehmen will, hat solches den Bibliothek-Aufsehern anzuzeigen, und darüber einen Schein auszustellen und in der bestimmten Zeitfrist an den gewöhnlichen Lesetagen zurück zu geben. Bekannten und angesessenen Personen wird auf ihren bloßen Schein gewillfahrt; Fremde aber und junge Leute haben einen, den auszustellenden Schein mit zu unterschreibenden Bürgen zu stellen. §. 8. Die Bücher müssen in dem Zustande, in dem man sie erhielt, wieder zurückgestellt werden. Es ist daher vor allem für Schonung des Einbandes zu sorgen, so wie das richtige Brechen und Einlegen der Kupfer zu beobachten. Umbiegen der Blätter, so wie das Anstreichen und das Einzeichnen, selbst von Druckfehlern, kann nicht gestattet werden. Letztere auf einem besondern Blatte dem Buche beigelegt, werden mit gebührendem Dank anerkannt werden. §. 9. Nur zu besondern Arbeiten können mehrere Bücher auf einmal abgegeben werden, jedoch muß für jedes Werk ein eigener, besonderer Schein ausgestellt werden. Größere, zum Nachschlagen gehörige, und

nur einmal vorhandene Werke sind in der Regel nur auf der Bibliothek zu benützen, und müssen, bei einer Ausnahme davon, in den nächsten Tagen wieder zurück gestellt werden. Voranstehende Ordnung bringt auf höchsten Befehl zur Kenntniß eines verehrlichen Publikums. Augsburg, den 30. Mai 1821. Der k. Kreis- und Stadt-Bibliothekar, Rektor Beyschlag." — Ueber Leih-Bibliotheken siehe Leihbibliotheken.

Bieraufschlag. „Se. Königl. Majestät von Bayern, unser allergnädigster König und Herr, haben auf die Berichte des Königl. General-Kommissariats als Kommunal-Kuratel des Lechkreises ddo. 10. Januar und auf die dringenden Vorstellungen des Verwaltungs-Rathes in Augsburg in huldreichster Erwägung des erschöpften Zustandes der städtischen Kassen in Augsburg und in weiterer allergnädigster Erwägung des durch die drückenden Ereignisse der Zeit so sehr gesunkenen und von Allerhöchst Denselben besonders beherzigten Wohlstandes der Einwohner von Augsburg unterm 1. Februar allergnädigst zu beschließen geruht, daß, um eine weitere Vermehrung der direkten Auflagen zum Besten der steuerpflichtigen Einwohner dieser Stadt zu vermeiden, ein besonderer Bieraufschlag à 25 kr. pr. Metzen Malz der hiesigen Verbräuung, und à 30 kr. pr. Eimer Bier der Einfuhr aus auswärtigen Orten für die hiesige Stadt-Gemeinde-Kasse eingehoben werden sollen. Diese allergnädigste Entschließung wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, und nachdem unter heutigem Dato auch die hiesigen Bräuer und Wirthe hievon besonders in geeignete Kenntniß gesetzt werden, zugleich die nachfolgenden provisorischen Anordnungen publizirt, nach welchen sich jedermann zu achten hat, wer auswärtiges Bier zur Consumtion in hiesige Stadt-Markung hereinzubringen gedenkt. Augsburg, den 22. März 1810. Königl. Baier. Oberaufschlag-Amt des Lechkreises. v. Grauvogl, Oberaufschläger. Prismann, Controlleur. Königl. Baier. Verwaltungs-Rath der Hauptstadt Augsburg. Freiherr v. Andrian. v. Besserer, dirig. Bürgermeister. Kentner, Aktuar." — „Provisorische Anordnungen, welche vom 1. April 1810 angefangen zu beobachten sind, wenn nach Augsburg fremdes Bier eingeführt wird. 1) Wer fremdes Bier zu importiren gedenket, hat vor der Importation eine Einfuhrpolette von dem Königlichen Malz-Unteraufschläger in Augsburg zu erholen, in welcher auszudrücken ist: Datum, Name des Einführers, Bestimmung oder Adresse, wohin das Bier gehört, Zahl der Fässer und Maas (welche mit der laufenden Jahreszahl nach den hiesigen Eichtvorschriften den Fässern aufgebrannt seyn muß), Art des Biers, Aufschlagsbetrag, geleistete Aufschlags-Zahlung, Unterschrift des Königl. Unteraufschlägers. 2) Der Königl. Unteraufschläger hat diese Einfuhrpoletten nicht anders, als auf baare Bezahlung des Stadt-Aufschlages à 30 kr. pr. Eimer erfolgen zu lassen, und hierüber in chronologischer Ordnung, wie gewöhnlich, ein Manual zu halten. 3) So oft fremdes Bier eingeführt wird, hat der Thorschreiber und die Polizei-Thorwache die Einfuhrpoletten einzuziehen, das einzuführende Bier mit den Poletten zu vergleichen, und dieselben monatlich der Königl. Stadt-Casse zu überliefern, welche jede einzelne Einfuhr-Polette durch sein vidit mit der Unterschrift kontrollirt, sofort diese Poletten dem Königl. Unteraufschläger zur Belegung seiner Rechnung hinübergibt, bey deren Revision das Königliche Oberaufschlag-Amt auf Erfüllung der vorge-

schriebenen Formen besonders strenge halten wird. 4) Die Thorschreiber und die Polizei-Wachen haben sorgfältig zu wachen, daß nichts von fremdem Bier auf andere Weise importirt werde, außer es sey der Hereinbringer mit einer Einfuhr-Polette des Königl. Unteraufschlägers und mit hier geeichteten Fässern versehen, widrigenfalls der Hereinbringer zu arretiren, und mit seiner Ladung zu gehöriger Bestrafung auf die Königl. Polizei-Direktion zu führen ist. 5) Fremdes Bier darf nur bei dem Klenker- und Schwibbogen-Thor in die hiesige Stadt eingeführt werden. 6) Wenn die hiesigen Platzwirthe, z. B. der Sieben-Tisch-, Ablaß-, Schießgraben-, oder die übrigen vor den Thoren befindlichen hiesigen Wirthe, fremdes, das ist, ein nicht in der Stadt Augsburg erzeugtes Bier sich beilegen wollen, so haben sie gleichfalls die nach vorstehendem 1. und 2. Punkt vorgeschriebenen Einfuhrpoletten von dem Königl. Malz-Unteraufschläger in Augsburg zu erholen, und sind gleichfalls verbunden, mit ihrem Bier vor dem Klenker- oder Schwibbogen-Thor anzufahren, wo die Poletten abgegeben, das Bier aber gemäß vorstehendem 3ten und 4ten Punkt visitirt werden muß. 7) Gegen die wider diese Anordnungen Handelnden soll mit dem durch die Königl. allgemeine Malz-Aufschlags-Verordnung ddo. 28. Juli 1807. Königliches Regierungs-Blatt pag. 1287 festgesetzten Strafen, nämlich 100 Reichsthaler im ersten, 200 Reichsthaler im zweiten und 300 Reichsthaler im dritten Falle und so weiter verfahren, ein entdecktes Kontrebande-Bier aber sammt den Fässern konfiszirt, die eine Hälfte der Strafen und der Konfiskations-Beträge dem Aufbringer, die andere Hälfte aber dem Stadt-Aerar zuerkannt werden. Augsburg am 22. März 1810. Königl. Bayer. Ober-Aufschlags-Amt des Lechkreises. v. Grauvogl, Oberaufschläger. Prismann, Kontrolleur. Königl. Bayer. Verwaltungs-Rath der Hauptstadt Augsburg. Freiherr v. Andrian. v. Besserer, dirig. Bürgermeister. Kentner, Actuar." — „Provisorische Anordnungen, welche bei der Exportation des Augsburgischen Bieres, vom 1. April 1810 angefangen, zu beobachten sind: Wenn Bier mit Anspruch auf Rückvergütung oder Abschreibung des städtischen Aufschlags für Konsumtion in auswärtige Gerichtsbezirke ausgeführt werden will, so soll: 1) Der Vekturant, Träger, Fuhrmann oder Both sich mit einem gerichtlichen Attestat über seine Person, Namen, Stand, Wohnort und mit einer Beschreibung seines Fuhrwerks und seiner Pferde versehen. 2) Der Bräuer, von welchem das Bier ausgeführt werden will, hat (die Quantität mag viel oder wenig betragen) hierüber einen vollständigen specificirten Frachtbrief zu verfassen, in welchem das Datum, der Name des Vekturanten, die Adresse, die Zahl und Specifikation der Fässer (welche auf der hiesigen Stadt-Eicht gehörig geeicht und gebrannt und von Nro. 1. angefangen, fortlaufend nummerirt seyn müssen) mit den Eimern und Maaßen des Innhalts und der Art des Biers specifique ausgedrückt und von dem betreffenden Bräuer eigenhändig unterschrieben seyn müssen, der sich zur Legalisirung seiner den Frachtbriefen beizufügenden Unterschrift und der Authenticität über das vorgedachte gerichtliche Zeugniß des Fuhrmanns die Bestättigung der Königl. Polizeidirektion hierauf zu erholen hat. 3) Vorstehender Frachtbrief muß mit einem damit übereinstimmenden specifiquen Eichtzettel von der hiesigen Königl. Stadt-Eicht belegt seyn. 4) Auf diesen gehörig

belegten und legalisirten Frachtbrief gestützet, hat der betreffende Bräuer eine genau hiemit übereinstimmende Ausfuhr-Polette mit bedingtem eventuellen Umgeldabschreibungswerth bei dem königl. Malz-Unteraufschläger dahier zu erholen. 5) Zur Erleichterung der Kontrolle werden zwei Stadtthore, das Klenker- und Schwibbogen-Thor allein bestimmt, durch welche das mit Anspruch auf städtische Umgeldabschreibung essitirende Bier ausschlüßlich exportirt werden darf. 6) Die am Thor erscheinenden Bier-Vekturanten sind verbunden, den Thorschreibern und der Polizeiwache die oben Nro. 1, 2, 3 und 4, beschriebenen Papiere vorzuweisen. Während sie mit ihren Fuhrwerken am Thor zu halten haben, prüfen die Thorschreiber und Polizeiwache, ob die Papiere in Ordnung sind, und mit dem auf dem Fuhrwerke befindlichen Bier übereinstimmen, in welchem Falle sie auf den Frachtbrief die Bemerkung visitirt und richtig befunden, zusetzen und mit ihrer Unterschrift zu bestättigen, so fort das befragliche Bier ungehindert passiren zu lassen haben. In dem Falle hingegen, wenn sie an den gedachten Papieren irgend einen Mangel oder eine Differenz gegen die Ladung entdecken, haben sie den Vekturanten mit seinen Papieren und mit seiner Ladung durch einen Mann von der Wache auf die Königl. Polizeidirektion zu Untersuchung der Sache geleiten zu lassen. 7) Entdeckt sich bei der Untersuchung eine unterlaufene Unregelmäßigkeit, ein Mangel an den Papieren oder wie immer eine das Stadt-Aerar gefährdende Unordnung oder Defraudation, so werden die Schuldigen nach Maßgabe der Königl. allgemeinen Aufschlags-Verordnung ddo. 28. July 1807. Königl. Regierungsblatt 1807 pag. 1287. im ersten Fall mit 100, im zweiten Fall mit 200, im dritten Fall mit 300 Reichsthalern und so weiter bestraft, das Bier mit den Gefäßen konfiscirt, die eine Hälfte der Strafe und Confiskation den Aufbringern, die andere Hälfte dem Stadt-Aerar zuerkannt. 8) Der Vekturant hat bei Ankunft an seiner angeblichen Bestimmung ein legales specifikes auf das Zeugniß von zweien von dem betreffenden Stadt- oder Landgerichte namentlich anzuführenden glaubwürdigen Augenzeugen (als welche die Ortsvorsteher angesehen werden) gestütztes Attestat von der Königl. Gerichtsbehörde zu erholen, aus welchem erhellet, mit welcher Ladung Bier er an seinen Bestimmungsort angekommen sey, ob und welcher Wirth zum Ausschenken oder welcher Privatmann für seinen Hausbedarf das Bier empfangen habe. 9) Wenn der betreffende Bräuer innerhalb 4 Wochen nach Ausstellung der Ausfuhrpolette dieses gerichtliche Attestat und ein weiteres dergleichen Certifikat von dem auswärtigen Bier-Abnehmer, daß dieser das befragliche Bier wirklich um 25 kr. den Eimer wohlfeiler als die hiesige Stadt-Biertaxe gesetzt ist, von dem hiesigen Bräuer erhalten habe, mit den oben sub 2, 3 und 4, bemeldten von den Thorschreibern und der Polizeiwache visitirten Papieren der königl. Stadt-Kasse überbringt und der Stadt-Kassier nach Vergleichung, Richtig-Erachten und Uebereinstimmung dieser Papiere mit den gerichtlichen Attestaten und Certifikaten sein vidit hierüber auf die befragliche Polette beigesetzt hat, so kann der Bräuer diese Papiere mit den gerichtlichen Attestaten und Certifikaten dem königl. Malzunteraufschläger dahier überliefern, welcher, wenn er alles in gehöriger Ordnung findet, die betreffende städtische Aufschlags-Abschreibung zu Gunsten des Bräuers zu machen befugt ist, mit diesen

Papieren und gedachten gerichtlichen Attestaten und Certifikaten aber seine Rechnung hierüber zu belegen hat, welche das königl. Oberaufschlagamt bei der Revision besonders in Beziehung auf die Legalität der Belege strenge prüfen wird. 10) Wenn jemand ein mit Anspruch auf Aufschlags-Abschreibung ausgeführtes Bier auf hiesiger Stadtmarkung abstoßt, oder von seinem auswärtigen Bestimmungsort in hiesiger Stadt-Markung an jemanden, z. B. an einen der zum Augsburgischen Stadtgerichtsbezirk gehörigen Platzwirthe ꝛc. zurückführt, so werden die Schuldigen nach der Strenge der vorgedachten allgemeinen Königl. Aufschlags-Gesetze unter Confiszirung des befraglichen Bier-Kolli jeder im ersten Betrettungsfalle um 100 Reichsthaler, im zweiten um 200 Reichsthaler, im dritten um 300 Reichsthaler und so weiter unnachsichtlich bestraft werden. 11) Hingegen soll alles Bier, welches ohne Anspruch auf Rückvergütung oder Abschreibung des städtischen Malz-Aufschlages an die Augsburgischen Zapfenwirthe und Gartenbesitzer vor den Thoren ꝛc. oder von wem immer exportirt werden will, bey allen Thoren frei ohne Frachtbrief und ohne Polette oder andere Erfordernisse hinaus passiren dürfen, wenn die Fässer nur mit den hiesigen Stadteichtzeichen gehörig versehen sind. Augsburg am 22. März 1810. Königl. Baier. Oberaufschlag-Amt des Lechkreises. v. Grauvogl. Prismann, Kontrolleur. Königl. Bair. Verwaltungs-Rath der Hauptstadt Augsburg. Freiherr v. Andrian. v. Besserer, dirig. Bürgermeister. Kentner, Actuar." — „Man hat wahrgenommen, daß bei Einfuhr fremden Biers die von der vormals königl. Polizei-Direktion im XIII. Stück des Intelligenz-Blattes publicirten Bestimmungen vom 22. März 1810, welche in der Beilage zur Moy'schen Zeitung Nro. 273. unterm 31. Oktober 1822 wiederholt worden sind, nicht strenge eingehalten werden. Um einerseits die Kontravenienten vor Strafe zu warnen, und andererseits die Stadt-Kämmerei von Nachtheilen zu bewahren, sieht man sich veranlaßt, fragliche Bestimmungen zu erneuern, wie folgt: 1) Wer fremdes Bier zu importiren gedenkt, hat vor der Importation eine Einfuhr-Polette von dem Malz-Aufschlagamt dahier zu erholen, in welcher auszudrücken ist: Datum, Name des Einführers, Bestimmung oder Adresse, wohin das Bier gehört, Zahl der Fässer und Maaß (welche mit der laufenden Jahreszahl nach den hiesigen Eichtvorschriften den Fässern aufgebrannt seyn muß), Art des Biers, Aufschlags-Betrag, geleistete Aufschlags-Zahlung, Unterschriften der Unteraufschlägerey ꝛc. 2) Die Unteraufschlägerei hat diese Einfuhrs-Poletten nicht anders, als auf baare Bezahlung des städtischen Aufschlags à 30 kr. per Eimer verabfolgen zu lassen, und hierüber in chronologischer Ordnung wie gewöhnlich ein Manual zu halten. 3) So oft fremdes Bier eingeführt wird, hat der Thor-Zoller und die Polizei-Thorwache die Einfuhr-Poletten einzuziehen, das einzuführende Bier mit den Poletten zu vergleichen, und dieselben monatlich der Stadtkämmerei zu überliefern, welche jede einzelne Einfuhr-Polette durch ihr vidit mit der Unterschrift kontrollirt, sofort diese Poletten der Unteraufschlägerei zur Belegung ihrer Rechnung hinüber gibt, bey deren Revision das königl. Ober-Aufschlagamt auf Erfüllung der vorgeschriebenen Formen besonders strenge halten wird. 4) Die Thor-Zoller und die Polizei-Wachen haben sorgfältig zu wachen, daß nichts vom fremden Bier

auf andere Weise importirt werde, außer es sey der Hereinbringer mit einer Einfuhr-Polette der Unteraufschlägerei und mit hier geeichten Fässern versehen, widrigenfalls der Hereinbringer zu arretiren, und mit seiner Ladung zu gehöriger Bestrafung in das magistratische Polizei-Lokale zu führen ist. 5) Fremdes Bier darf nur beim Wertachbrucker-, Rothen- und Hall-Thor in die hiesige Stadt eingeführt werden. 6) Wenn die hiesigen Platzwirthe, z. B. die Siebentisch-, Ablaß-, Schießgraben- oder die übrigen vor den Thoren befindlichen hiesigen Wirthe fremdes, das ist, ein nicht in der Stadt Augsburg erzeugtes Bier sich beilegen wollen, so haben sie gleichfalls die nach vorstehenden 1. u. 2. Punkt vorgeschriebenen Einfuhrpoletten von der Unteraufschlägerei in Augsburg zu erholen, und sind gleichfalls verbunden, mit ihrem Bier vor dem Rothen-, oder Wertachbrucker- und Hallthor anzufahren, wo die Poletten abgegeben, das Bier aber, gemäß vorstehenden 3. u. 4. Punkt, visitirt werden muß. 7) Gegen die wider diese Anordnung Handelnden soll mit den nach der allerhöchsten Entschließung vom 23. Februar 1819 festgesetzten Strafen verfahren werden, nemlich im ersten Fall mit dem zehnfachen Betrag des unterschlagenen Aufschlags, im zweiten mit dem zwanzigfachen, und im dritten mit dem dreißigfachen, und gebühren von diesen Strafen die eine Hälfte dem Aufbringer und die andere Hälfte dem städtischen Aerar. Augsburg, den 21. Oktober 1828. Königl. Oberaufschlagamt des Oberdonaukreises. Scheftlmayer, Oberaufschläger. Baumann, Kontrolleur. Magistrat der Kreishauptstadt Augsburg. Barth, I. Bürgermeister. Kentner." — Die Rückvergütung des Lokalaufschlags von dem Bier, welches die Bierbräuer in Augsburg an Wirthe oder Private ohne Wirthschaft außer dem Burgfrieden in großen oder kleinen Fässern absetzen, ist auf 25 kr. per Eimer in jüngster Zeit bestimmt worden. Die neuesten Sicherungsmaßregeln vor Gefährde wurden nicht mehr öffentlich bekannt gemacht.

Bierausschenken, siehe Glockenaufziehen.

Bier, fremdes, Einfuhr desselben; siehe Bieraufschlag.

Bierpreis. Die Bräuer, zugleich Wirthe schenken das Bier um den Ganterpreis, die Platzwirthe um zwei Pfennige, die Kaffeeschenken und Traiteurs um einen Kreuzer per Maß höher.

Blitzableiter, Reparaturen an denselben betr. „Die allgemeine und Privatsicherheit erheischt die jährliche Nachsicht und Reparatur der bestehenden Blitzableiter. Es werden daher die Hauseigenthümer aufgefordert, die auf ihren Häusern befindlichen Blitzableiter sogleich durch Sachverständige untersuchen und die als nothwendig befundenen Reparaturen vornehmen zu lassen. Den Besitzern von großen und hohen Gebäuden, welche dieselben noch nicht mit Blitzableitern versehen ließen, wird diese Versicherung dringend empfohlen. Augsburg, den 20. Mai 1853. Magistrat der Stadt Augsburg. Der I. Bürgermeister: Forndran. Rotty, Sekretär."

Blumenstöcke vor den Fenstern. „Da durch die Erfahrung nachgewiesen wird, daß die — aus Sicherheitsrücksichten dringend nöthige — Verwahrung der Blumenstöcke rc. an Fenstern außer Acht gelassen werde; so sieht man sich veranlaßt, die frühern Verbote hiemit zu erneuern und

anzufügen, daß Entgegenhandelnde nicht nur die ausgesprochenen Ahndungen zu erwarten haben, sondern auch für jede aus solcher Fahrlässigkeit entstehende Folge verantwortlich bleiben. Die Polizeiwache, Patrouillen sind zur strengsten Aufmerksamkeit in dieser Beziehung angewiesen. Augsburg, den 12. März 1815. Königl. bayer. Polizeidirektion. Dr. Wirschinger, prov. Polizeidirektor."

(Das Ausstellen von Blumentöpfen an den Fenstern betr.) „Das Ausstellen der Blumentöpfe an der frischen Luft erfordert theils das Gedeihen der Pflanzen, theils erscheinen die Häuser durch die Blumen und die Gewächse sehr freundlich geziert. Dagegen erfordert die öffentliche Sicherheit auch besondere Vorsorge gegen das Herabfallen der oft schwer mit Erde gefüllten Töpfe. Die Bewohner Augsburgs werden daher aufmerksam gemacht, die vor den Fenstern, auf den Altanen &c. auszustellenden Blumentöpfe sehr wohl zu verwahren. Jeder Dawiderhandelnde wird geeignet gestraft, und nach Umständen in den Schadenersatz verurtheilt. Die Polizeimannschaft ist zur Wachsamkeit angewiesen. Vorstehende, schon mehrmals erlassene Anordnung wird hiemit zur genauesten Nachachtung erneuert. Augsburg, den 26. April 1853. Magistrat der Stadt Augsburg. Der I. Bürgermeister: Forndran. Rotty, Sekretär."

Brandanzeigen, siehe Feuerlöschordnung &c.

Briefpost, siehe Post.

Brodtaxe. (Tarifirtes Röggeln- und Luxusbrod betreff.) „Der Stadtmagistrat hatte schon seit längerer Zeit auf den Grund der Schrannenregister die Erfahrung gemacht, daß die Bäcker dahier zu dem weißen oder sogenannten Röggelnbrod größtentheils Weizen verwenden. Nachdem nun seit dem 26. August 1829 bei Berechnung des Tarifes für das weiße Brod die Verwendung von Kernmehl zu Grunde gelegt und hiernach ein Quantum von 5,9000 Loth Röggelnbrod aus dem Schäffel auszubacken vorgeschrieben war, so beschloß der Stadtmagistrat unter dem 13. Oktober 1843 und resp. 30. März 1844, es sey fortan der auf den Verbrauch von Weizen begründete Münchener Tarif auch hier beim Ausbacken des Röggelnbrodes anzuwenden; und hiernach, wie in München, das Ausbacken von 6,600 Loth gewöhnlichen Röggelnbrodes aus dem Schäffel Weizen anzuordnen. Diese Beschlüsse des Stadtmagistrats erhielten in Folge einer dagegen erhobenen Beschwerde der hiesigen Bäcker durch höchste Entschließung vom 7. ds. Mts. Nr. 21249 die Genehmigung der königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, mit dem Beisatze, daß den hiesigen Bäckern unbenommen bleibe, Luxusbrod zu backen. Der Stadtmagistrat sah sich in Folge dieser Bestimmung veranlaßt, zur Sicherung des consumirenden Publikums am 18. d. M. vorläufig nachstehende Bestimmungen zu beschließen, welche hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden: I. Den Bäckern ist gestattet, neben dem tarifirten gewöhnlichen weißen Röggelnbrode, besseres, oder sogenanntes Luxusbrod auszubacken. II. Das Luxusbrod muß entweder eine von der runden Form der gewöhnlichen tarifirten Röggeln abweichende Form, oder einen Querschnitt oberhalb erhalten, und an den Bäckerläden sichtbar geschieden und als Luxusbrod

bezeichnet seyn. III. Das gewöhnliche tarifirte Röggelnbrod darf an der Güte der Qualität nichts ermangeln lassen, und muß immer nach dem erforderlichen Bedarfe vorhanden seyn. Augsburg, den 21. Mai 1844. Magistrat der Stadt Augsburg. Der I. Bürgermeister: Dr. Carron du Val. Birkinger, Sekr."

(Das Ausbacken und den Verkauf des weißen Brodes aus Waizen oder Kern betreff.) „Mit Genehmigung königlicher Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, vom 9. l. Mts. Nr. 36,158 wird hiedurch bekannt gegeben: §. 1. Die gemäß der Bekanntmachung vom 22. Mai d. Js. (Int. Bl. der k. b. Stadt Augsburg 1844 Nr. 41.) gegebene Erlaubniß, sogenanntes „Luxusbrod" auszubacken, wird andurch als zurückgenommen erklärt, und damit hört zugleich die Benennung **„Luxusbrod"** fortan auf.

§. 2. In Zukunft dürfen die Bäcker nur tarifirtes oder nicht tarifirtes weißes Brod ausbacken.

§. 3. Das tarifirte weiße Brod führt dahier den herkömmlichen Namen „Röggeln", muß in guter Weise gearbeitet und ausgebacken werden, darf nur eine hochrunde, nicht eingeschnittene Form, sowohl für Kreuzer- als halbe Kreuzer-Röggeln haben, und dessen Gewicht wird durch die zuständige Behörde vorschriftsmäßig bestimmt.

§. 4. Das nicht tarifirte Brod, bekannt bis jetzt unter den Namen Eierwecken, Bretzchen, Hörnlein, mürbes Ulmer-, Frankfurter-, französisches, Milch-, Herrn- oder Mundbrod, Stingele, Zöpfeln, Schnecken, Butterlaibchen und dergleichen, darf nur vom sogenannten Mundmehl (dem besten, den Gehalt des tarifmäßigen Mehles nicht beeinträchtigenden Auszuge), und zwar aus diesem allein, oder mit Milch, oder Butter, oder Zucker gemischt, gemacht werden, und darf nie die Form des tarifirten Brodes, also nie die hochrunde Form der Röggeln annehmen; unterliegt übrigens der polizeilichen Gewichtsbestimmung nicht.

§. 5. Jeder Bäcker ist gehalten, Röggelnbrod den ganzen Tag über nach Bedarf vorräthig zu halten. Die Erzeugung von nicht tarifirtem Brode bleibt dem Ermessen der Bäcker überlassen.

§. 6. Es ist den Bäckern verboten, ohne ausdrückliches Verlangen ihren Kunden nicht tarifirtes Brod abzugeben oder in's Haus zu schicken.

§. 7. Die Qualität des tarifirten und nicht tarifirten Brodes unterliegt **der polizeilichen Aufsicht**, und beide Gattungen sind an den Bäckerläden genau und Jedermann sichtlich, zu scheiden.

§. 8. Jeder Bäcker, welcher sich gegen diese Bestimmungen verfehlt, **unterliegt polizeilicher Bestrafung.** Augsburg, den 11. Oktober 1844. Magistrat der Stadt Augsburg. Der I. Bürgermeister: Dr. Carron du Val. Birkinger, Sekretär."

(Den Tarif des Roggenbrodes betreff.) „Auf Bitten der Bäcker, und mit Berücksichtigung der erhobenen Mahl- und Backproben, dann unter Befolgung der allerhöchsten Verordnung vom 15. September 1818, §. VI. hat der Stadtmagistrat gemäß allerhöchster Verordnung vom 17. Dezember 1825, §. 62 Abschnitt VI. beschlossen: „es seyen bei Berechnung des „wochentlichen Tarif für das Roggenbrod statt 290 Pfd., wie bisher an„genommen wurde, 280 Pfd. Roggenbrod aus dem Schäffel Roggen aus-

„zubacken." Diese Verfügung ist widerruflich, und beruht auf der Voraussetzung, daß die Bäcker beim Abmahlen des Roggens keinen Auszug machen, beim Verbacken reines Roggenmehl verwenden, und schmackhaftes, der Qualität des Probegebäckes entsprechendes Roggenbrod erzeugen. Dabei wird die Bekanntmachung vom 9. Mai vorigen Jahres (Lokal-Intelligenzblatt Nro. 38. Seite 207.) wiederholt, insbesondere dahin lautend: „Beschwerden, daß „das Roggenbrod diesen Voraussetzungen nicht enspreche, ungesäumt „und unmittelbar der Polizeibehörde zur Anzeige zu brin„gen." — Augsburg, den 25. Januar 1845. Magistrat der Stadt Augsburg. Der I. Bürgermeister: Dr. Carron du Val. Birkinger, Sekr."

(Bezeichnung des Roggenbrodes durch neue Marken bei den hiesigen Bäckern betr.) „Zur leichtern Kontrole durch die Behörde und das Publikum hat der unterfertigte Stadtmagistrat angeordnet, daß das Roggenbrod künftig mit dem Buchstaben und der Nummer des Wohnhauses des das Brod ausbackenden Bäckers bezeichnet werde. Diese Art der Bezeichnung des Roggenbrodes hat **mit dem 10. d. Mts. zu beginnen.** Augsburg, den 5. März 1845. Magistrat der Stadt Augsburg. Der I. Bürgermeister: Dr. Carron du Val. Birkinger, Sekretär."

(Die Tarife des Roggenbrodes betr.) „Der Stadtmagistrat hat in Anbetracht der gegenwärtigen hohen Getraidpreise und der Qualität des Roggens des heurigen Jahres einerseits, auf den Grund der vorgenommenen Mahl- und Backproben andererseits, und um den Bürgern und Einwohnern der Stadt die möglichste Erleichterung zuzuwenden, nachstehende Beschlüsse gefaßt: 1) vom 25. d. Mts. an bis auf Weiteres a. Roggenbrod zu 2, 4 und 8 kr., b. Roggenbrod zu 3 und 6 kr. auszubacken, wobei zu keiner der beiden Brodgattungen Mehl von andern Getraidsorten gemischt werden darf. 2) Das zu 2, 4 und 8 kr. ausgebackene Roggenbrod ist das bisher übliche, jedoch sind bis auf Weiteres statt wie bisher 280 Pfd., künftig 290 Pfd. aus dem Schäffel Roggen auszubacken, ohne daß an der Qualität etwas geändert werden dürfte, weil die dießjährige vorzügliche Qualität des Roggens diese Erhöhung gestattet. 3) Von dem zu 3 und 6 kr. ausgebackenen Brode sind 370 Pfd. per Schäffel Roggen zu erzeugen. 4) Keinerlei Roggenbrod darf unter was immer für einem Vorwande weder verlangt, noch käuflich abgegeben werden, ehe es 24 Stunden alt ist. 5) Für beide Gattungen Roggenbrod werden als Eintrocknung nach 24 Stunden 2 Quint, nach 48 Stunden 3 Quint per Pfd. gestattet. 6) Die Grundlage der Tarifberechnung bildet künftig der Durchschnittspreis aus sämmtlichen auf je einer Schranne verkauften Schäffeln Roggen. 7) Die bisher den Bäckern bewilligte Mannsnahrung, sowie der Aufschlag bleiben in derselben Größe. 8) Die Bäcker sind gehalten, von beiden sub Nro. 1. a. und b. genannten Brodgattungen soviel Vorrath auszubacken, daß sie zu jeder Zeit die Nachfrage des Publikums befriedigen können. Der Stadtmagistrat wird den Vollzug dieser Anordnungen auf's Genaueste überwachen, gegründeten Beschwerden über Mangel an Gewicht, geringe Qualität u. dgl. die sorgfältigste Unter-

suchung zuwenden, Contravenienten auf's strengste bestrafen, und erwartet daher von den Bäckern den genauesten Vollzug obiger durch die Dringendheit der Zeitverhältnisse gebotenen Verfügungen. Augsburg, den 13. Oktober 1846. Magistrat der Stadt Augsburg. Der I. Bürgermeister: Dr. Carron du Val. Birkinger, Sekretär."

(Den Brod- und Mehltarif betr.) „Nachdem durch neuere Erfahrung die seit einem Jahre versuchsweise Uebung, den Brod- und Mehltarif erst vom Sonntage an gelten zu lassen, als unpraktisch sich erwiesen hat, so hat vom kommenden Samstage an der neu berechnete Tarif jedesmal am Samstage in Wirksamkeit zu treten, was hiemit zur Kenntniß des Publikums gebracht wird. Augsburg, den 22. Juni 1847. Magistrat der Stadt Augsburg. Der I. Bürgermeister: Forndran. Birkinger, Sekretär."

(Den Tarif des weißen Brodes betr.) „In den früheren Jahren wurde das weiße Brod lediglich nach dem jedesmaligen Preise des Kerns berechnet; da es sich aber zeigte, daß die Bäcker die Ausbackung des Waizens vortheilhafter fanden, daher auch größtentheils Waizen ankauften, so wurde im Jahre 1844 die Verfügung getroffen, daß der Tarif des weißen Brodes nach den Schrannenpreisen des Waizens berechnet wurde. Da sich nun aber bei der letzten Schranne zeigte, daß die Bäkker eine bedeutende Quantität des ziemlich wohlfeilern Kerns aufkauften, so wird beschlossen: es sey in Zukunft jedesmal nach Bedürfniß der Tarif des weißen Brodes nach dem Ankaufspreise des Waizens und Kerns zusammen zu berechnen, dabei auch, wie es schon beim Roggenbrod gemäß höchster und allerhöchster Entschließungen angeordnet ist, der Tarif nach den gesammten höchsten, mittlern und niedersten Ankaufspreisen der gesammten jedesmaligen Schranne, zu bewerkstelligen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Augsburg, den 10. August 1847. Magistrat der Stadt Augsburg. Der I. Bürgermeister: Forndran. Birkinger, Sekretär."

Vergl. die Art. Mehl- u. Brodtarif, sowie Schrannenpreise.

Brücken, schnelles Fahren und Reiten auf denselben; siehe Straßenpolizei.

Brunnenarbeiten bei Privaten. Um das Gemeindeaerar sowohl, als auch die hiesigen Einwohner hinsichtlich der Kosten für die den letztern obliegenden Reparationen und neuen Herstellungen der Gumpbrunnen und Wasserleitungen durch das diesseits bedienstete Personal vor möglicher Uebervortheilung und Gefährde zu sichern, und die höchst mögliche, somit entsprechende Kontrolle in die Auf- und Verrechnung des aus diesseitigen Magazinsvorräthen abzugebenden Materials, und die Kosten hiefür sowohl, wie auch die hiebei vorkommenden Taglöhnungen herzustellen, ist es nothwendig, daß den betheiligten Einwohnern bei solchen Arbeiten von dem hiezu verwendet werdenden bediensteten Personal das hiezu nothwendige Material an Holz, Eisen, Blei, Metall &c. vorgezeigt, und von den respektiven Bauherrn hierüber sowohl, als auch über den Arbeitslohn mit namentlicher Aufführung der Arbeiter und der Arbeitstage eines jeden derselben ein Controllschein ausgestellt, von einem jeweiligen Brunnenmeister zwar auf den Grund dieses Controllscheines der Conto über die Gesammtkosten hergestellt, jedoch nebst diesem Con-

trollschein auch eine Doppelschrift des Conto dem städtischen Baurath zur sachgemäßen Prüfung und Contrasignirung vorgelegt, von diesem aber der Stadtkämmerei hinüber gegeben, und nur allein durch letztere die Bezahlung von den betreffenden respektiven Bauherrn gegen Einbehaltung des Duplicats von Contos und des Controllscheins, dann gegen Hinausgabe des bescheinigten Conto erhoben werde. Die hiesigen respektiven Einwohner werden hiemit von dieser zur allseitigen Sicherheit dringend nothwendigen Verfügung in Kenntniß gesetzt, und man ist von ihrem so oft schon bethätigten Sinne für Rechtlichkeit zu der Erwartung berechtigt, daß sie selbst in der bezeichneten Art zum Vollzuge derselben kräftig mitwirken, somit auf keine andere Weise für fragliche Arbeit eine Zahlung leisten, sofort jede anderweitige Forderung von der Hand weisen und diesseits anzeigen werden. Augsburg, den 15. Juni 1820. Magistrat der Stadt Augsburg. v. Caspar, Bürgermeister. Birkinger, Sekretär." — „Bei Brunnenarbeiten, welche durch das städtische Personal vorgenommen werden, muß es im Interesse des betheiligten Publikums, welches die diesfälligen Rechnungen an die Stadtkämmerei zu entrichten hat, liegen, von der in den Rechnungen vorkommenden Zahl der Arbeiter und der Arbeitstage, sowie von der Richtigkeit des dazu verwendeten Materiales sich überzeugt zu haben. Zu diesem Ende wurden die resp. Bauherrn bereits unterm 15. Juni 1820. (Moy'sche Zeitung 1820. Nro. 152., dann Wochenblatt St. 50.) aufgefordert, auf jeder ihnen vorgelegten Rechnung die Anerkennung derselben rücksichtlich der Zahl der Arbeiter, der Arbeitstage und des Materials zu bezeugen, oder die allenfallsigen Anstände bei der Stadtkämmerei anzuzeigen. Da aber dieß seit längerer Zeit nicht mehr geschehen ist, so findet man sich veranlaßt, die frühere Verfügung in obiger Art mit dem Beisatze zu erneuern, daß an das Brunnenpersonal durchaus keine Zahlung geschehen dürfe. Augsburg, den 5. Oktober 1826. Magistrat der Stadt Augsburg. Barth, Bürgermeister. Kentner, Sekretär."

Brunnen, siehe Gemeindebrunnen.

Bürgermilitär, siehe Landwehr.

Bürgerrechtsgebühren. „Für die Erhebung der Bürgerrechtsgebühren bestehen nach Maßgabe des bessern oder mindern Ertrages eines Gewerbes vier Klassen, und werden in der ersten Klasse 100 fl., in der zweiten Klasse 75 fl., in der dritten Klasse 50 fl., in der vierten Klasse 25 fl. als Aufnahmsgebühren erhoben. Diese Beiträge kommen nur einfach von dem Familienhaupte zu entrichten, die übrigen Glieder der Familie haben nichts zu leisten. Namentlich hat keine Bürgerrechtsgebühr zu entrichten die Frau, welche der neu angehende Bürger mit sich hierher bringt, oder welche er in der Folge heirathet. Die Bürger und Gewerbe sind zu diesem Ende in besagte vier Klassen folgendermaßen eingetheilt: Erste Klasse zu einhundert Gulden: Advokaten, Aerzte und andere Honoratioren; Apotheker, Banquiers, Bierbräuer, Brandweiner, Briechler, Buchhändler, Eisenhändler, Fabrikanten jeder Art, Gewürzmüller, Glockengießer, Gold- und Silberjuweliers, Großhändler, Hammerschmiede, Hutstafierer, Kaffeeschenke, Kaufleute, Krämer, Lebzelter oder Wachsmacher, Maurermeister, Müller, Papiermüller, Regenschirm-

macher, Sägmüller, Schlosser, Schmiede, Wagner, Weingastgeber, Weinhändler, Weinschenke, Wechsel- und Waarensensale, Zimmermeister. Zweite Klasse zu siebenzig fünf Gulden: Bäcker, Bleicher, Buchdrucker, Chirurgen, Essigsieder, Färber, Floßmeister, Fuhrleute und Boten, Glaser, Gürtler, Gold- und Silberarbeiter, Hucker, Hutmacher, Instrumentenmacher, Käshändler, Kaminfeger, Kartenmacher, Käufler, Kalk- und Ziegelbrenner, Kürschner, Kupferschmiede, Kunstmaler, Kornmesser, Landärzte, Lohnrößler, Metzger, Riemer, Rothgerber, Säckler, Sattler, Schäffler, Seiler, Schneider, Schriftengießer, Schuster, Seifensieder, Spengler, Tapezierer, Tuchmacher, Weißgerber, Wirthe, Zuckerbäcker. Dritte Klasse zu fünfzig Gulden: Bader, Bildhauer und Steinmetzen, Bleibüchsenmacher, Bortenmacher, Briefmaler oder Illuministen, Brunnenmacher, Buchbinder, Büchsenmacher, Bürstenbinder, Chokolademacher, Diamantschneider, Drahtzieher, Drechsler, Emailleurs, Farbmacher, Faßzieher, Feilenhauer, Fischer, Früchtenhändler, Gärtner, Garköche, Garnsieder, Gräzmüller, Geschmeidemacher, Gerstenründler, Glasschleifer, Spiegelmacher, Graveurs, Goldschlager, Hafner, Holzmesser, Kammmacher, Kerzenzieher, Kistler, Knopfmacher, Kreuzelgießer, Kupferstecher, Lackirer, Lodweber, Mangmeister, Messerschmiede, Mechaniker, Nadler, Nagelschmiede, Perückenmacher, Pergamentmacher, Schleifer, Schriften- und Landkartenstecher, Seidenweber, Sporrer, Sticker, Strumpfwirker, Taschenmacher, Tuchscherer, Uhrmacher, Vergolder, Zinngießer. Vierte Klasse zu zwanzig fünf Gulden: Anstreicher, Baumwollenweber, Beinringler, Blumenmacher, Fächermacher, Gabel- und Rechenmacher, Geigenmacher, Haubenmacher, Hechelmacher, Klärimacher, Küchlbäcker, Krapfenbäcker, Leimsieder, Leineweber, Leistschneider, Löffelmacher, Modelschneider, Musikanten, Obstner, Pfannenflicker, Pinselmacher, Pflästerer, Roßtäuschler, Sackmacher, Schachtelmacher, Siebmacher, Schweizer, Siegellackmacher, Strohhutmacher. Die Aufnahmsgebühren solcher Individuen, welche blos ein Grundeigenthum in der hiesigen Stadt erwerben, ohne zugleich ein Gewerb in Ausübung zu bringen, sind gleichfalls in vier Klassen, nach dem Werthe der Realitäten eingetheilt, und es kommen hiernach zu entrichten von 8000 fl. Werth und darüber 100 fl. — von 6000 bis 8000 fl. 75. — von 4000 bis 6000 fl. 50 fl. — von 1000 bis 4000 fl. 25 fl. Wer sich dahier ansässig macht, und weder ein Gewerbe ausübt, noch ein Grundeigenthum erwirbt, mithin nach den gesetzlichen Bestimmungen des Gemeinde-Ediktes in den Bürgerverband nicht eintreten kann, hat keine Aufnahmsgebühr zur Kämmereikasse zu bezahlen. Nachlässe an Bürgerrechtsgebühren werden nur solchen Dienstboten bewilligt, welche wenigst zehn Jahre in einem Dienste treu, sittlich und tugendhaft sich aufgeführt haben."

Bürgerschule, höhere. „Nachdem die bisher bestandenen Realschulen bei erfolgter Auflösung der Realinstitute ihren ersten und vorzüglichen Zweck, die Schüler zum Eintritte in diese Institute vorzubereiten, nicht mehr erreichen können; so haben Se. k. Majestät vermög allerhöchsten Rescripts vom 28. v. Monats Sept., empfangen den 13. dies, allergnädigst zu beschließen geruht, daß dieselben künftig ihre zweite Bestimmung, den Bürgersöhnen eine ihrem Berufe angemessene höhere Bildung zu verschaffen, um so besser erfüllen, eine dieser Bestimmung gemäße

Einrichtung erhalten, und unter der Benennung, höhere Bürgerschulen, bestehen sollen. In Hinsicht dieser Schulen wird folgendes festgesetzt: 1) Der Unterricht in denselben erstreckt sich auf a) eine gesteigerte Religions- und Sittenlehre, mit besonderer Hinweisung auf die Pflichten der Schüler als künftige Bürger und Hausväter, und mit einem kurzen Unterrichte über die Rechte, welche sie als solche haben, b) geschichtliche, und c) geographische Kenntniß des Vaterlandes, und der sämmtlichen Länder von Europa, unter besonderer Bemerkung ihrer Kulturverhältnisse, ihrer Natur- und Kunstprodukte und ihres Handels. Von den übrigen Erdtheilen ist nur das Nothwendigste und Wissenswürdigste unter derselben Bemerkung in den Unterricht mit aufzunehmen, d) Kosmographie, e) das Nöthigste aus der Naturbeschreibung und Naturlehre mit steter Hinweisung und Anwendung auf die bürgerlichen Gewerbe, f) Arithmetik vollständig, und gleichfalls mit steter Anwendung auf das bürgerliche Leben — auch das Nöthigste aus der Plani- und Stereometrie; g) gesteigerte Kenntniß der deutschen Sprache, und Uebung in der Fertigung solcher Aufsätze, welche im bürgerlichen Geschäftsleben gewöhnlich vorkommen; h) französische Sprachlehre; i) Kalligraphie, und k) Zeichnen. 2) Ein zweijähriger Kurs mit wöchentlichen zwanzig Stunden für die Gegenstände von a bis h wird zu diesem Unterrichte bestimmt. Für den französischen Sprachunterricht, die Kalligraphie und das Zeichnen werden die nach Verhältniß der Schülerzahl und ihrer Vorkenntnisse nöthigen Stunden weiter angewiesen werden. 3) Die Schüler werden in zwei Abtheilungen getheilt. 4) Die unmittelbare Aufsicht und Leitung dieser höhern Bürgerschulen, in welche die Schüler nach geendetem Lehrkurse der deutschen Volksschulen, oder auch der lateinischen Vorbereitungsschulen aufgenommen werden, wird der königl. Lokalschulkommission übertragen. Solches wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Augsburg, den 14. Oktober 1816. Königliches Lokalkommissariat der Stadt Augsburg. Freiherr von Hettersdorf. Stiwel."

Vergleiche den Artikel: Schulen.

Caffeehäuser, siehe Feierabendstunden.

Canäle und Stadtgräben, Verunreinigung derselben. „Man erhält seit einiger Zeit die höchst unangenehme Ueberzeugung, daß die in der Stadt befindlichen Kanäle sowohl als Stadtgräben durch Einschütten und Einwerfen verschiedener, zum Theil höchst eckelhafter Gegenstände und Steine sehr verunreinigt werden. Diesen Unfug und Mißstand zu heben, werden sämmtliche Einwohner dagegen mit der Eröffnung gewarnet, daß jeder Uebertreter des Verbotes des Einschüttens und Einwerfens mit unnachsichtlicher Strenge beahndet werden würde. Augsburg, den 23. Juni 1819. Magistrat der Stadt Augsburg. v. Caspar, Bürgermeister. Lanius, Sekretär."

„Von Magistrats wegen werden hiemit sämmtliche Inwohner, unter Erinnerung auf die diesfalls bereits bestehenden Verordnungen, wiederholt aufgefodert, jeder Verunreinigung des Wassers und vorzüglich derjenigen Kanäle, welche das Trinkwasser liefern; sey es durch Hineinwerfen faulender oder anderer Stoffe, oder auf andere Weise, wodurch der Ge-

sundheitszustand des Publikums gefährdet wird, um so mehr sich zu enthalten, als man im entgegengesetzten Falle gezwungen wäre, mit Strafen fürzufahren. Augsburg, den 20. August 1819. Magistrat der Stadt Augsburg. v. Caspar, Bürgermeister. Lanius, Secretär."

„Schon wiederholt hat man die unangenehme Erfahrung machen müssen, daß die Wasserkanäle in der Stadt (Lechkanäle) so sehr verunreinigt werden, während doch sämmtlichen Einwohnern selbst daran gelegen seyn sollte, selbe stets reinlich zu erhalten. Man macht daher wiederholt darauf aufmerksam, daß alles Hineinschütten und alles Hineinwerfen von Gegenständen, welche sich zu Boden senken, und auf dem Grunde liegen bleiben, insbesondere das Hineinwerfen von Urbau, Steinen, Mörtel, Hafengeschirr, Gassenkoth, Dung, Asche u. s. w. durchaus strengstens verboten sey, und man die dagegen Handelnden zur empfindlichen Strafe ziehen werde. Augsburg, am 27. November 1827. Magistrat der Stadt Augsburg. Barth, Bürgermeister. Birkinger, Sekretär."

(Den Eisgang und das Eisnen in den Lech-, Wertach- und Brunnenkanälen betr.) „Bei bereits eingetretener Winterszeit ist der Stadtmagistrat als Bau- und Flußpolizeibehörde wiederholt veranlaßt, behufs der öffentlichen Ordnung bekannt zu machen, daß um Eisstopfungen und in deren Folge Ueberschwemmungen, namentlich bei großer Kälte, rauhem Ost- oder Nordwinde, großem Schneefalle und plötzlichem Thauwetter, zu verhüten, es vorzüglich der thätigen Mitwirkung und Wachsamkeit der sämmtlichen Wasserwerkbesitzer und sonst Betheiligten in und außerhalb der Stadt bedarf und diese deßhalb polizeilich angewiesen werden: 1) während des Eisgangs sehr aufmerksam und selbstthätig zu seyn, und jeder ihnen zukommenden Aufforderung und Weisung von Seiten des städtischen Baupersonals willig und ohne Verzug zu entsprechen; 2) jedesmal bei eintretendem starken Eisgange die Pansterräder, die Fangläden und die Leerschützen sogleich aufzuziehen, dann die Wasserrechen und die Leerschußöffnungen fleißig vom Eise frei zu erhalten; 3) die zum Eisgeschäfte nöthigen Requisiten, je nach der Größe und Bedeutung des Wasserwerks, auf eigene Kosten anzuschaffen, und in brauchbarem Zustande zu erhalten; 4) bei dem Eintritte einer Eisstopfung und dem Anschwellen des Wassers vor dem Werke ist sogleich der oberhalb am Kanale zunächst betheiligte Werkbesitzer und sind die allenfallsigen Adjacenten in Kenntniß zu setzen, damit dieselben die geeigneten Vorkehrungen zu treffen und die nöthige Beihilfe zu leisten vermögen; 5) das städtische Wasser-, Bau- und Schleußenpersonale hat zunächst die Pflicht, die öffentlichen Wehre und Schleußen zu überwachen, und die im öffentlichen Interesse zulässigen Wassermengen in die Stadtkanäle zu dirigiren; das Geschäft des Eisnens in den einzelnen Kanalhaltungen, zum ausschließlichen Betriebe der Wasserwerke, obliegt den Wasserwerkbesitzern, in ihrem speziellen Interesse selbst, und es trägt die Stadtgemeinde hiezu keine Verpflichtung; 6) Die Fabrikherren und sonstige Wasserwerkbesitzer wollen daher auch ihren Untergebenen, Geschäftsführern, Aufsehern und dergleichen die deßfallsig geeigneten Instruktionen ertheilen; endlich 7) wenn wegen Mangels an Wasser zeitlich Minderung in einzelnen Kanälen eintreten muß, so hat sich jeder Wasserwerkbesitzer der Anordnung des städtischen Baurathes unweigerlich zu fügen, jedoch bleibt ihm vorbehal-

ten, seine Beschwerde sofort zu Protokoll zu bringen, auf welche schleunige Verfügung erfolgen wird. Augsburg, den 9. Dezember 1853. Magistrat der Stadt Augsburg. Der I. Bürgermeister: Forndran. Notty, Sekretär." — Siehe auch Fischen in den Kanälen, und Lechkanäle.

Capitalgesuche; siehe Anlehen.

Carneval; siehe Maskirungen und Redoute.

Cavalleriepferde; siehe Remontepferde.

Christenlehre, Besuch derselben. „Es wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß sowohl die Werktage- als die Sonntagschüler und Schülerinnen beider Confessionen verbunden sind, jeden Sonntag die Christenlehre fleißig und unausgesetzt zu besuchen, und daß die Schullehrer den Auftrag haben, die von der Christenlehre abwesenden Individuen aufzuzeichnen, und dem Magistrate zur Bestrafung monatlich anzuzeigen. Wonach sich zu achten hat. Augsburg, den 18. Mai 1820. Magistrat der Stadt Augsburg. v. Caspar, Bürgermeister. Birkinger, Sekretär."

Collegium, zu St. Anna, eine protestantische Erziehungsanstalt. Sie wurde gestiftet im Jahre 1581, im Jahre 1799 wurde das Zusammenleben der unter dem Namen Collegiaten aufgenommenen Zöglinge aufgehoben. Im Jahre 1828 erhielt die Wiederherstellung dieses Instituts die allerhöchste Genehmigung, und wurde mit dem Eintritte des zweiten Semesters des Schuljahres $18^{28}/_{29}$ eröffnet. Dasselbe befindet sich in der St. Annagasse D. 221 und hat Freiplätze für zwölf Zöglinge. Bei den zahlenden Schülern findet nach dem Verhältnisse ihres Vermögens und ihrer Würdigkeit eine Abstufung statt, und gibt es hiernach drei Klassen des Kost- und Erziehungsgeldes zu 100, 135 und 180 fl. Die Bedingnisse zur Aufnahme in diese Erziehungsanstalt sind folgende:

1) Jeder Schüler, der in diese Anstalt aufgenommen zu werden wünscht, muß geimpft und durch frühern Unterricht so weit gründlich vorbereitet seyn, daß er zum Eintritt in die unterste Gymnasialklasse, welche die in der lateinischen Vorbereitungsschule zu erlernenden Kenntnisse und Fertigkeiten schon voraussetzt, reif ist.

Nur protestantische Zöglinge können in dieses Institut aufgenommen werden.

2) Alle Zöglinge müssen als Schüler an allen Unterrichtsgegenständen der öffentlichen königl. protestantischen Studienanstalt ohne Ausnahme Theil nehmen.

3) Die Gesuche sowohl um Aufnahme gegen Bezahlung des Allerhöchsten Ortes bestimmten, höchst billigen Kost- und Erziehungsgeldes, als auch um Freiplätze, sind längstens bis zum ersten des Monats April eines jeden Jahres bei dem Magistrate der Stadt Augsburg schriftlich anzubringen und einzureichen, und denselben vollständige und legale Zeugnisse über den vorher genossenen Unterricht, unter genauer Angabe aller einzelnen Lehrgegenstände, über die darin gemachten Fortschritte, über Fleiß, sittliches Betragen und über die Vermögensumstände beizulegen, damit hinlängliche Zeit übrig bleibt, den einzelnen Bittstellern

während der Herbstferien noch vor dem Anfange eines neuen Studienjahres den gehörigen Bescheid auf ihre Gesuche ertheilen zu können.

4) Jene Studirende, welche weder die Vorbereitungs- noch die Gymnasialklassen einer königl. Studienanstalt besucht haben, haben sich einer durch das königl. Studienrektorat veranstalteten Prüfung zu unterwerfen, und auf den bestimmten Tag pünktlich und unfehlbar einzufinden; weil auf die Gesuche derjenigen, welche die Termine zur Anmeldung und Prüfung versäumen, für dasselbe Jahr durchaus keine weitere Rücksicht genommen werden kann. Eine Prüfung für Studirende, welche bereits die Vorbereitungs- oder Gymnasialklassen einer Studienanstalt besucht haben, findet nur dann statt, wenn eine zu große Anzahl Bewerber um Freiplätze vorhanden ist, damit man durch eine Concursprüfung in den Stand gesetzt werde, den Würdigsten den Vorzug zu geben.

5) Kein Studirender kann als Zögling aufgenommen werden, der nicht von dem königl. protestantischen Studienrektorate als zum Besuche des Gymnasiums hinlänglich befähigt gefunden worden ist; oder dessen Sittenattest die Note tadelhaft enthält.

6) Sobald auf die Beschlüsse des Magistrats, welche nach vorhergegangenem Gutachten des Verwaltungsausschusses über die Aufnahmsgesuche gefaßt und der königl. Regierung zur Bestätigung vorgelegt worden, die höchste Resolution erfolgt, so wird dieselbe dem Verwaltungsausschusse durch den Magistrat mitgetheilt und gleichzeitig die Bewerber unverzüglich durch den Letztern davon in Kenntniß gesetzt.

7) Auf die Verleihung von Freiplätzen haben zunächst die Söhne minder wohlhabender Bürger der Stadt Augsburg, dann jene anderer dortiger Einwohner Anspruch; doch können auch Knaben und Jünglinge aus andern Orten des Königreiches bei hervorragenden Talenten mit Bewilligung solcher Freiplätze gleichfalls unterstützt werden.

8) Obgleich die Anstalt vorzüglich für die Vorbildung künftiger Theologen errichtet wurde und daher die Erziehung solcher Jünglinge, welche sich dem Studium der Theologie zu widmen gedenken, wegen Gewöhnung zu der für Ansehen und Würde des geistlichen Standes gedeihlichen Zurückgezogenheit besonders bezweckt; so bleibt doch nach wie vor die Wahl des Lebensberufes den aufgenommenen Zöglingen, ihren Eltern und Vormündern, ganz frei gestellt.

9) Bei den gegen Bezahlung aufzunehmenden Schülern findet nach Befund ihrer Vermögensumstände und Würdigkeit eine Abstufung des sehr mäßig berechneten Kost- und Erziehungsgeldes zu 100 fl., zu 135 fl. und zu 180 fl. statt, wofür sie Wohnung, Beheitzung, Licht, nahrhafte, gesunde und vollkommen hinlängliche Kost, dann Leitung des Unterrichtes in allen den Sprachen, Wissenschaften und Künsten, welche in der Studienanstalt gelehrt werden, und endlich Erziehung und ununterbrochene Aufsicht durch zwei Inspektoren, als welche zwei vorzügliche Kandidaten der Theologie und Philosophie aufgestellt werden, bekommen. Auf Kosten der Anstalt werden auch für alle Zöglinge ohne Ausnahme Bettladen und Strohsäcke angeschafft und das Waschen der Bettwäsche bestritten. Das Bett selbst aber haben die Zahlungsfähigen und dann die nicht ganz armen Freischüler mitzubringen. Da anderwärts eine höhere oder

doch bei niedrigern Ortspreisen wenigstens eine gleiche Zahlung eingeführt ist, so werden sowohl alle Eltern als Vormünder und Verwandte, die ihre Söhne dieser Anstalt anvertrauen wollen, die große Billigkeit dieser abgestuften Preise anerkennen müssen.

10) Das Kost- und Erziehungsgeld für die Zahlungsfähigen wird jedesmal ein Vierteljahr in guter Münzsorte vorausbezahlt, dabei findet weder eine Abrechnung für die Vakanzzeit, noch eine zwangsweise Entfernung während dieser Zeit statt.

11) Die Kosten in Krankheitsfällen werden nach Verhältniß der Freiplätze und des Mehraufwandes theils von der Anstalt, theils von den Zahlungspflichtigen nach der in der allerhöchsten Verfügung des königl. Staatsministeriums des Innern vom 10. April 1828 Nro. III. vorgeschriebenen Bestimmung bestritten, so daß z. B. bei einem Aufwand von 30 fl. monatl. für einen zu 100 fl. aufgenommenen Zögling die Anstalt 13 fl. 20 kr., der Zahlungspflichtige 16 fl. 40 kr., jedoch ohne Einrechnung der jährlichen Aversalremuneration für den Arzt zu bestreiten hätte.

Für Schüler, welche Freiplätze haben, werden die Kosten aus dem Fond des Collegii bezahlt.

12) Jeder Zögling hat eine doppelte vollständige, jedoch einfache Kleidung, die zugleich anständig seyn muß, nämlich eine für Sonn- und Festtage und eine für die Wochentage, nebst Leibwäsche, wenigstens ein halb Dutzend von jeder Gattung mitzubringen und sogleich bei seinem Eintritte ein genaues Verzeichniß davon zum Aufbewahren zu übergeben.

13) Wegen der Kleidung wird im allgemeinen bestimmt, daß selbe anständig und nicht übertrieben, jedoch gleichfärbig und von grauer Farbe seyn soll.

Als Kopfbedeckung werden Mützen oder Kappen von dunkler Farbe gestattet, für Sonn- und Feiertage aber wird ein schwarzer runder Hut vorgeschrieben.

14) Die Kosten für das Waschen der Leibwäsche und für das nöthige Ausbessern derselben hat jeder Zögling ohne Ausnahme selbst zu bestreiten. Dieses Waschen und Ausbessern wird einer eigenen Wäscherin übertragen, mit Ausnahme derjenigen Schüler, deren Eltern und Verwandte dieses Geschäft zu Hause besorgen wollen. Es wird Sorge getragen werden, daß eine mäßige Waschlohntaxe festgesetzt und gehörig eingehalten, auch gegründeten Klagen über verdorbene oder vernachlässigte Wäsche sogleich abgeholfen werde.

15) In der Regel wird alle drei Wochen gewaschen und auf genaue Einhaltung der Ordnung gesehen werden.

16) Die tägliche Reinigung der Kleidungsstücke und die Anschaffung der dazu nöthigen Bürsten u. s. w. liegt den sämmtlichen Schülern selbst ob, damit sie schon frühe lernen, in möglichen Nothfällen der Zukunft sich selbst bedienen zu können. Hievon ist jedoch das Putzen der Stiefel und der Schuhe, welches durch den Hausknecht zu geschehen hat, ausgenommen. Die Wichse muß indessen durch die Zöglinge bezahlt werden.

17) Trink- und Waschwasser, sowie andere Geschäfte, welche nicht dem Dienerpersonal vorgeschrieben und zur Pflicht gemacht sind, haben die Zöglinge selbst zu besorgen.

18) Alle leicht zerbrechlichen oder verlierbaren Geräthschaften, z. B. Schlüssel, Messer, Gabeln, Löffel, Trink- und Wassergeschirre u. s. w., sowie Verbrauchssachen, nämlich: Lesebücher, Dinte, Papier, Federn, Seifen u s. w. müssen die Schüler aus eigenen Mitteln sich an- und verschaffen. Aermern jedoch wird zu ihrer Erleichterung aus der Kasse der Anstalt ein verhältnißmäßiger Unterstützungsbeitrag für Bücher, in bestimmten Summen abgereicht.

Die Anstalt steht unter einem jeweiligen Rektor des protestantischen Gymnasiums als Direktor, und eines protestantischen Stadtpfarrers als geistlichen Mitvorstandes. Die unmittelbare Aufsicht über die Zöglinge führen die beiden Inspektoren. Das Oekonomische besorgt ein Verwaltungsausschuß, welcher dem Magistrate und der königl. Kreisregierung untergeordnet ist.

Confirmation der Protestanten; siehe Protestantische Kircheneinrichtung.

Dämme. Abführung von Bauschutt auf dieselben; s. Bauschutt.

Darleihen aus Stiftungsmitteln. Zur Prüfung, Begutachtung und Genehmigung eines Darleihens aus Stiftungsmitteln, muß I) die vorschriftsmäßig gefertigte Anlehenstabelle in Folge der durch die königl. Regierung von Schwaben und Neuburg erlassenen beiden Ausschreiben vom 28. März 1838 (Kreisbl. S. 358.) und vom 19. August 1842 (Kreisbl. S. 687.) insbesondere auch noch nachbezeichnete data enthalten: a) das Alter und den Stand des Kapitalsuchers: ob derselbe verheirathet, Wittwer oder noch ledigen Standes sey? b) die Zahl — sowie das Alter des ältesten und des jüngsten der Kinder; c) den jüngsten Erwerbs- oder Uebernahmspreis von den zu verpfändenden Realitäten; im Falle einer Uebernahme — mit dem Beisatze von wem? und ob im kindlichen Anschlage? d) die Beisetzung der summarischen Steuerverhältnißzahl (von den in der Tabelle aufgeführten Objecten) durch das betheiligte königl. Rentamt; e) das Leumundsattest mit gleichzeitiger Bezugnahme auf Fleiß und Sparsamkeit. (Anmerkung. Würde die Anlehenstabelle nicht genug Raum darbieten, so wollen die beiden letzten Erfordernisse ad d. und ad e. durch das königl. Rentamt und durch den Gemeindevorstand oder königl. Pfarramt auf die Rückseite der Tabelle gesetzt werden.) Dann ist II) auch ein allgemeiner Hypothekenbuchsextract mit gleichzeitiger Angabe der allenfallsigen Dispositionsbeschränkungen, oder Belastung mit Wohnungsrecht, Naturalgeding u. s, w., erforderlich.

Depositen-Kommission, bei dem königl. Kreis- und Stadtgerichte; siehe Kreis- und Stadtgericht.

Dienstboten, Beiträge derselben zum Krankenhause; s. Krankenhaus.

Dienstboten, Belohnungen derselben. Im Jahre 1813 wurde bei der Polizei ein Dienstbotenbureau errichtet, wo die Dienstboten sich melden müssen und erfragt werden können. Zugleich wurde damit ein Institut zur Belohnung würdiger Dienstboten verbunden. Jeder Dienstbote muß, wenn er hier in Dienst tritt, oder den Dienst wechselt, zwei Kreuzer von jedem Gulden des jährlichen Dienstlohns, aber nur ein für

allemal, so lange er im nämlichen Dienste bleibt, entrichten. Der Ertrag dieser Abgabe wird über Abzug der Bureaukosten zu Belohnungen für Dienstboten wegen rechtschaffen geleisteten Diensten von zehn Jahren und darüber verwendet. —

Dienstboten, Wanderzeit derselben. „Die am verflossenen Michaelistage geschehene viele Anfragen, wann die Dienstboten wandern dürften, veranlaßten unterfertigte Königl. Polizeidirektion, das königl. Generalkommissariat des Lechkreises um eine hohe Entschließung zu bitten. Dasselbe geruhte nun zu bestimmen, daß die bisher nach unveränderlichen Festtagen bestimmt gewesenen Wanderziele, z. B. Michaelis, Lichtmeß, Georgi, Jakobi, noch fernerhin bis zu erwarten stehender Gesindeordnung, auf die Monatstage gesetzt werden sollen, auf welche jene Festtage ehemals gefallen sind, also das Ziel Michaelis auf den 29. September, Lichtmeß den 2. Februar, Georgi den 25. April, Jakobi den 24. Juli. Wonach sich demnach die hiesigen Einwohner künftig zu richten. Augsburg, den 3. Oktober 1811. Königl. Polizeidirektion. Freiherr v. Andrian."

Dienstboten, Nachlaß derselben an Bürgerrechtsgebühren; siehe Bürgerrechtsgebühren.

Dienstbotenwechsel. „Bei dem gegenwärtigen Georgiziele, an welchem mehrere Dienstboten ihre Dienste wechseln werden, sieht man sich veranlaßt, Folgendes zur genauesten Darnachachtung wiederholt bekannt zu machen. 1) Jeder Dienstbote, ohne Ausnahme, ist verbunden, seinen Dienst-Ein- oder Austritt auf den Grund der Atteste in seinem Dienstbuche jedesmal, und zwar bei Vermeidung angemessener Strafe im Civilkonscriptionsbureau im Polizeigebäude innerhalb 14 Tagen persönlich anzuzeigen. Bei dieser Anmeldung des Diensteintrittes hat jeder Dienstbote den Krankenhausbeitrag für das einschlägige Quartal mit dem jeweils treffenden Betrage sogleich zu bezahlen und den Krankenhausschein entgegenzunehmen. 2) Die Dienstherrschaften werden für pünktliche Einhaltung dieser Verfügung von Seite ihrer Dienstboten in der Art sorgen, daß sie die zugesagten Aufnahmen in den Dienst nebst der Angabe ihrer Namen, Charakter, Hausnummer und Buchstaben, sowie des zugesicherten Jahreslohnes eigenhändig in das Dienstbuch eintragen, und für dessen wirkliche, an den hiezu festgesetzten Tagen zu geschehende Vorlage bei der Polizeibehörde wachen. Bei dem Austritte aus dem Dienste muß das verdiente Zeugniß in das Dienstbuch eingeschrieben werden. 3) Kein Dienstbote darf ohne polizeiliche Erlaubniß dienstlos sich aufhalten, und hat in letzterem Falle noch insbesondere eine Aufenthaltskarte zu lösen. Dagegen Handelnde haben strenge Bestrafung zu gewärtigen. 4) Scheindienste werden an den Gebern und Nehmern unnachsichtlich bestraft. 5) Das gewerbsmäßige Mägdeverdingen ist verboten; die städtische Armenpflege hat die Einrichtung getroffen, daß sie Dienstgesuche sowohl von Dienstgebern als Dienstnehmern unentgeldlich besorgt, und die Bücher hierüber können dort zu jeder Zeit eingesehen werden. Augsburg, den 23. April 1853. Magistrat der Stadt Augsburg. Der I. Bürgermeister: Forndran. Rotty, Sekretär."

Dienstbotenwesen und unbefugter Aufenthalt. „Man hat die unangenehme Ueberzeugung geschöpft, daß mehrere Dienstboten sowohl männlichen als weiblichen Geschlechtes dahier in Diensten stehen: daß ferner mehrere ihre Dienste verlassen haben, ohne daß hierorts die vorschriftsmäßige Anzeige gemacht worden ist. Man mußte sogar einigemal die Erfahrung machen, daß derlei Personen unter falschem Vorgeben eines Dienstverhältnisses in Fortsetzung ihrer unerlaubten Lebensweise bei einigen der hiesigen Einwohner Schutz finden, oder daß sie dienst- und beschäftigungslos in Schlupfwinkeln hergehalten werden, ohne daß Aufenthaltskarten nachgesucht und ertheilt worden sind. Es kann dem Publikum nicht entgehen, daß derlei Unterlassungen die Aufsicht der Polizei erschweren, ein unnützes und gefährliches Gesindel begünstigen, und Ordnung und Sicherheit vereiteln. Man hat zwar in Sachen geeignet fürgeschritten, und wird mit Strenge derlei Fälle fortan behandeln. Um indeß sowohl derlei Dienstboten als auch ihre Hehler und Begünstiger vor Strafen zu warnen, findet man sich veranlaßt, Nachstehendes zu verfügen: a) jeder Dienstbote ist verbunden, seinen Ein- und Austritt in und aus einem Dienste auf den Grund der Atteste in seinem Dienstbuche jedesmal auf der Polizei anzuzeigen und vidiren zu lassen: b) jede Dienstherrschaft ist verpflichtet, für pünktliche Einhaltung dieser Verfügung von Seite ihrer Dienstboten in der Art zu sorgen, daß sie die zugesagte Aufnahme in den Dienst im Dienstbuche einschreibe, und für dessen wirkliche Vorlage bei der Polizei zum Behufe der Visirung wache. Beim Austritte aus dem Dienste soll das verdiente Zeugniß in das Dienstbuch eingeschrieben, sonach letzteres auf die Polizei geschickt werden, wo der Dienstbote dasselbe nach geschehener Visa und Vormerkung ablangen kann. Wenn die neue Dienstherrschaft findet, daß im Dienstbuche das Zeugniß der letzten Dienstherrschaft nicht polizeilich visirt ist, so wird erstere zur Anzeige bei der Polizei aufgefordert. c) Kein Dienstbote darf hier ohne polizeiliche Erlaubniß seinen Aufenthalt nehmen: wer dagegen handelt, hat polizeiliche Strafe zu gewärtigen. d) Kein Einwohner darf Leute beherbergen, ohne bei der Polizei die geeignete Anzeige zu machen. e) Obgleich man im Allgemeinen die Beruhigung hat, daß das Hinhalten fremder Personen unter dem falschen Vorgeben, als stünden sie in Diensten, von keinem ordentlichen Einwohner geschieht, so muß man doch den Kontravenienten bemerken, daß sie ohne weiters als Begünstiger, Hehler oder Gehilfen dieses arbeitsscheuen Gesindels angesehen und behandelt werden würden. f) Wer die Vorschriften sub a, b u. d überschreitet, muß es sich selbst zuschreiben, wenn gegen denselben ohne alle Rücksicht mit Strafe verfahren wird. Augsburg am 11. März 1823. Magistrat der Stadt Augsburg. Barth, Bürgermeister. Lanius, Sekretär. — Siehe auch Gesinde-Ordnung.

Distrikts-Vorsteher, deren sind dermal 36. Die 36 Distrikte der Distrikts-Vorsteher sind folgendermaßen eingetheilt:

I. Distrikt. A. 118 bis 127. 169 — 316. Der Eser, die Spitalgasse, Kirchgasse, der Mildberg, die Zwerchgasse, das Ketzergäßchen.

II. Distrikt. A. 317—323. 329—331. 345—439. Der obere und der untere Brunnenlech, das Margarethen-, das Saugäßchen, vom Schwibbogen bis zu St. Ursula.

III. Distrikt. A. 40—45. 69—76. 97—103. 113—117. 128—168. 324—328. 332—344. Die Bäckergasse, das Afragäßchen, der Prediger-berg, der Afrawald.

IV. Distrikt. A. 77—79. 440—505. 527—581. Hinter den Dominikanern, das Findelgäßchen, der Schwal, der Vorderlech und Mittellech bis zum Bauerntanz.

V. Distrikt. A. 80—96. 506—526. C. 254—273. 278—345. Sämmtliche Hunoldsgräben, der Butzenberg, Judenberg, Eisenberg, die weiße Gasse, Pfladergasse, Maria Stern nebst der Gasse am Märzenbad und Bauerntanz, so wie der hintere Perlach.

VI. Distrikt. C. 346—405. Der Mittellech bis zur Baarfüßerkirche, das Schleifergäßchen, der untere hintere Lech und die Schlossermauer.

VII. Distrikt. A. 582—651. Das Kuttlergäßchen, der obere hintere Lech und die Schlossermauer.

VIII. Distrikt. B. 46—120. Hinter St. Ulrich, der Kitzenmarkt, das Kohlen- und Fabrizgäßchen, die weite Gasse und Zwinger-Mauer.

IX. Distrikt. A. 28—39. 104—112. B. 20—45. 121—152. Maximilians-Platz, obere Maximilians-Straße bis zur Halle, die Armenhaus- und Kapuziner-Gasse.

X. Distrikt. A. 1—27. 46—68. B. 1—19. C. 1—13. D. 1—13. Mittlere und untere Maximilians-Straße bis zum Rathhaus, die Wintergasse und das Grabgäßchen.

XI. Distrikt. B. 153—231. Die Katharinagasse, das Bleygäßchen, die Zeuggasse, das Plätzchen, der Zeug- und Moritz-Platz, das Apothekergäßchen.

XII. Distrikt. B. 232—265. D. 17—33. 214—242. 249—264. 273—287. St. Annagasse und Platz, der alte Heumarkt bis zum Gögginger-Thor und die Nebengäßchen.

XIII. Distrikt. C. 14—33. D. 14—16. 34—82. 100—103. 264—272. Der Ludwigs-Platz, die Karolinenstraße, die Steingasse, die Karlsstraße resp. Juden-Gasse und der Obstmarkt.

XIV. Distrikt. D. 139—213. 243—248. Die Ludwigsstraße, der Kesselmarkt, das Hafnerberglein und Thäle, die Grottenau und Zwingermauer.

XV. Distrikt. C. 34—57. D. 83—99. 104—138. Das Schwalbeneck und hinter demselben, der hohe Weg und Domplatz bis zum Frauenthor, die St. Johannesgasse nebst der finstern Gräth und Schönefeldergasse, der Frohnhof nebst Nebengäßchen.

XVI. Distrikt. C. 58—139. Das Spengler-Gäßchen, der Mauerberg und die Gegend der Mauer-Mühle, bei St. Barbara, das Springergäßchen, das vordere und innere Pfaffengäßchen, das Kustosgäßchen.

XVII. Distrikt. B. 140—253. 274—277. Die große und kleine Schmiedgasse, der Metzgplatz mit Nebengäßchen, rechts und links, der Perlach bis zum Baarfüßerthore.

XVIII. Distrikt. F. 1—29. E. 1—25. 154—174. 184—222. Die Windgasse, die Karmelitengasse, das äußere Pfaffengäßchen.

XIX. Distrikt. E. 59—153. 175—183. Das Pfärrle mit allen Nebengäßchen, der Stephingerberg nebst der Mauer am Kühloch, der Stephansplatz.

XX. Distrikt. E. 26—58. F. 30—94. Die St. Georgengasse, die Herrenhäuser, das Fischergäßchen und der Windhof.

XXI. Distrikt. F. 95—139. 223—260. Die lange Gasse, Gegend am Wertachbruckerthor, der Katzenstadel bis zur Inselwirthschaft.

XXII. Distrikt. F. 140—214. 364—386. Von der Inselwirthschaft herauf nebst den Gäßchen an der Mauer, die hl. Kreuzgasse nebst dem Ottmars- und Docktorsgäßchen, am Klinkerthor und an der Mauer beim Leihhaus und Weinstadel.

XXIII. Distrikt. F. 215—222. 332—363. 387—420. Die Kohler- und Jesuitengasse, die alte Gasse und das obere Kreuz.

XXIV. Distrikt. F. 261—331. Das mittlere und untere Kreuz, das Georgengäßchen.

XXV. Distrikt G. 1—26. 262—272. 316—340. H. 1—24. 144—171. 401—408. Jacobergasse bis zur St. Jacobskirche, das Karrengäßchen und das kurze Sächsengäßchen; Schluß des oberen und mittleren Grabens.

XXVI. Distrikt. G. 27—80. H. 25—29. 31—67. 99—100. Jacoberstraße von der St. Jacobskirche bis zum Jacoberthor, das Rosengäßchen mit der Jacobermauer.

XXVII. Distrikt. G. 81—141. Fuggerei 1—53. Der Saumarkt und Umgegend, das Kappeneck sammt der Mauer, die Fuggerei.

XXVIII. Distrikt. G. 181—193. 288—315. 233—249. 273—287. Die Vogelmauer sammt Plätzle, der Anfang des obern Grabens bis zur Brühlbrücke, sammt dem Wämstlergäßchen und der Sack nebst dem sogenannten Winkel.

XXIX. Distrikt. G. 142—180. 194—232. 250—261. Das kurze und lange Lochgäßchen, der Ochsenlech, das Paradiesgäßchen nebst dem Häspele-, Ketten- und Buchmayergäßchen.

XXX. Distrikt. H. 30. 121—143. 172—245. Der untere Lauterlech, das lange Sächsengäßchen nebst allen Neben- und Quergäßchen.

XXXI. Distrikt. H. 333—400. Der mittlere Graben, das Pilgerhausgäßchen nebst dem sogenannten Elend und dessen Gäßchen.

XXXII. Distrikt. H. 120. 246—250. 291—332. Der untere Graben, das Pulvergäßchen, die Franziskaner- und Krankenhausgasse.

XXXIII. Distrikt. H. 68—98. 101—119. 251—290. Vom Jacoberthor links an die Mauern, die beiden Krezengäßchen, die Haasengasse, das Jägergäßchen, der Gänsbühel.

XXXIV. Distrikt. Umgebung. Nro. 1—89. Vom Wertachbruckerthor links bis zu dem rothen Thor.

XXXV. Distrikt. Nro. 90—239. Vom rothen Thor links bis zum Jacoberthor.

XXXVI. Distrikt. Nro. 240—329. Vom Jacoberthor bis zum Wertachbruckerthor.

Distriktsvorsteher, deren Instruktion. §. 1. „Die Distriktsvorsteher sind nach Inhalt der allerhöchsten Verordnung vom 17. Mai 1818. Cap. 5. §. 89. dem Magistrate zur Beihilfe untergeordnet. — §. 2. In der Regel besorgen sie ihre Geschäfte nur in dem von dem Magistrate ihnen zugewiesenen Bezirke. Ihre Aufsicht erstreckt sich auf alle darin wohnende Personen. Ausnahmsweise können sie auch zu andern besondern Geschäften verwendet werden, wozu die spezielle magi-

stratische Verfügung sie auffordern wird. — §. 3. Nach dem Maaße, als die Geschäfte des Magistrats verschiedenartig sind, eben so theilen sich auch die Geschäfte der Distrikts-Vorsteher in verschiedene Zweige. — §. 4. Sie berühren hauptsächlich: A. das Kommunal-Wesen, B. die Polizei, und C. die Armenanstalt. — §. 5. Die Obliegenheiten des Distrikts-Vorstehers bestehen demnach ad A. 1) In Besorgung aller Gemeinde-Angelegenheiten, die ihnen von dem Magistrate im Allgemeinen, oder besonders aufgetragen werden. 2) Sie führen die Aufsicht auf die in ihrem Bezirke gelegenen, der Kommune angehörigen Häuser, Brücken, Wege, Stege, Brunnen und Wasserleitungen, oder öffentliche Denkmäler. 3) Sie wachen, daß die Kommune weder an Rechten noch an Gefällen verkürzt, oder beschädigt werde. 4) Der Magistrat bedient sich ihrer Beihülfe bei Anordnung und Vertheilung der Gemeinde-Lasten, bei Einquartirung und Durchmärschen, Vorspann ꝛc. 5) Bei Erhebung verschiedener Geldpräštationen und Abgaben, wozu jedoch jedesmal die specielle ausdrückliche Aufforderung des Magistrats vorausgehen muß. — §. 6. ad B. In Betreff der Polizei haben die Distrikts-Vorsteher 1) bezüglich auf Sicherheit, vorzüglich auf alle müßige, geschäftslose, oder verdächtige, in ihrem Bezirke wohnende Personen ein wachsames Auge zu halten, und wo sie solche entdecken, die Anzeige zu machen. 2) In Beziehung auf Gesundheit, auf medicinische Pfuschereien, unberechtigten Verkauf von Arzneien, von Fleisch, oder andern Eßwaaren, unreifer Früchte ꝛc. zu wachen; sie haben jede Wahrnehmung über ansteckende Krankheiten, vorzüglich über Blattern-Krankheit, und Nichtbeachtung der Schutzpocken-Impfungs-Vorschriften, so wie die der Hundewuth, der Behörde sogleich mitzutheilen. 3) In Beziehung auf Unglücksfälle haben sie alles, was zu ihrer Entfernung beiträgt, anzuwenden, und wenn sich wirklich ein Unglücksfall ergibt, für die erste augenblickliche Hülfe oder Rettung des Verunglückten zu sorgen. In welcher Hinsicht die Feuer-Arbeiter besonders zu beobachten sind. 4) Es ist zu sorgen, daß sich weder in Privat- noch Wirthshäusern Handwerker oder anderes Gesinde aufhalte, welches entweder durch gar keine Aufenthalts-Karte, oder durch eine bereits abgelaufene Karte zu keinem längern Aufenthalte berechtigt ist. Ein gleiches gilt von Wander- und Dienst-Büchern. 5) Ein vorzügliches Augenmerk haben die Distrikts-Vorsteher auf die Kinder armer Eltern zu wenden, damit sie zum Kirchen- und Schulbesuch fleißig angehalten, und dem Müßiggange oder dem Bettel entwöhnt werden. Eltern, die hierin schuldhaft befunden werden, sind unverzüglich anzuzeigen. 6) Eben so wird die Anzeige über all' jenes, was gegen die Reinlichkeit öffentlicher Plätze und Straßen streitet, gewärtigt. — §. 7. In Beziehung ad C. auf das Armenwesen haben 1) die Distrikts-Vorsteher durchaus keine Bettler zu gedulden, und wo sie deren wahrnehmen, die Polizei-Patrouillen aufmerksam zu machen. 2) Den Armenpflegschafts-Rath in seinem Wirken nach Kräften zu unterstützen. — §. 8. Um demnach diesen sämmtlichen Anforderungen hauptsächlich in Anbetracht auf das Armenwesen, Erziehung der Jugend, Einquartirung und Volksbeschreibung zu entsprechen, haben sich daher die Distrikts-Vorsteher eine genaue Kenntniß sowohl der in ihrem Bezirke wohnenden Personen, ihrer Verhältnisse, der Art ihrer Beschäftigung, Erwerbsmittel ꝛc. ꝛc., als auch in Beziehung

der Oertlichkeit zu verschaffen. — §. 9. Den Distrikts-Vorstehern bleibt es überlassen, ob sie ihre gemachten Erfahrungen und Bemerkungen schriftlich mittelst Anzeige an den Magistrat, oder mündlich der Polizei-Mannschaft machen wollen. — §. 10. Es wird ihnen zugesichert, daß der Name des Anzeigers niemals entdeckt wird, den Fall einer verläumderischen, in böser Absicht gemachten Anzeige ausgenommen, welche auch außerdem die Wirksamkeit der Strafgesetze nach sich zieht. — §. 11. An jedem Tage wird bei jedem Distrikts-Vorsteher ein Polizei-Soldat sich einfinden, welchem die gemachten Erfahrungen mitgetheilt, oder die schriftlichen verschlossenen Anzeigen mitgegeben werden können. — §. 12. Auch solche Bemerkungen, die ein Distrikts-Vorsteher außerhalb des ihm zugewiesenen Bezirks zu machen Gelegenheit fand, können ausnahmsweise angebracht werden. Augsburg den 30. September 1830. Magistrat der Stadt Augsburg."

Droschken-Ordnung. „§. 1. Die hiesigen Lohnkutscher können mittels einspänniger, zweisitziger Fuhrwerke, sogenannter Droschken, dahier Fiakerdienste leisten.

§. 2. Die Bedingungen zum Fiakern mit Droschken sind:

a) der Besitz eines von dem Stadt-Magistrate als Polizei-Behörde ausgestellten, jährlich widerrufbaren Erlaubnißscheines nebst Zutheilung einer Nummer;

b) der Besitz verlässiger, gut genährter Pferde, gut gebauter Droschken und brauchbarer Geschirre und Führer;

c) guter Leumund Seitens des Besitzers und der Führer.

Mangel einer dieser Bedingungen hat die sofortige Entfernung vom Fiakerdienste mittels Droschken zur Folge.

§. 3. Wer einen Erlaubnißschein erhalten hat, darf während des Laufes eines Jahres das Droschkenfuhrwerk nicht aufgeben. Zur Zeit erhalten nur real berechtigte Lohnkutscher Erlaubnißscheine. Die Droschken müssen gleichartig, vierräderig, zweisitzig, mit Vordach und Seitenvorhängen von Leder oder Glasfenstern versehen, dauerhaft, von gefälligem Aeußern und bequem gebaut, mit Kothflügeln und festen Tritten zum Aus- und Einsteigen, an beiden Seiten und rückwärts mit der dem Unternehmer bewilligten Nummer versehen seyn. Bei Schlittenbahn können anständige Schlitten von ähnlicher Beschaffenheit aufgefahren werden.

§. 4. Das Geschirr muß anständig und dauerhaft seyn.

§. 5. Ueber Droschke und Geschirr entscheidet ein Augenschein von Sachverständigen.

§. 6. Dieser Dienst kann entweder vom Eigenthümer der Droschke, oder von seinem Knechte versehen werden. Doch muß der Knecht wenigstens achtzehn Jahre alt seyn.

§. 7. Die der Lohnkutscherinnung gehörigen Droschken werden von den einzelnen Mitgliedern derselben nach dem bestehenden besondern Turnus und auf gemeinschaftliche Rechnung der Innung gefahren, jedoch haben sich die jeweiligen Droschkenführer und deren Knechte stets nach gegenwärtiger Ordnung zu halten.

§. 8. Die Droschken haben sich am Merkurbrunnen und zur Zeit der Ankunft der Bahnzüge auf dem Bahnhofe in genügender Anzahl auf-

zustellen. Die Vertheilung ist Sache der Vorgeher. Die Aufstellung beginnt spätestens früh 7½ Uhr und dauert Abends bis zur Ankunft der letzten Bahnzüge, der Regel nach zwischen 7 und 9 Uhr. Die Aufstellung bei außerordentlichen Gelegenheiten, namentlich bei Bällen, Theatern, Kirchweihen ꝛc. anzuordnen, bleibt der Polizeibehörde überlassen. Namentlich können bei Vermehrung der Droschken die früheren Fiakerwartplätze am Augustusbrunnen, beim Salzstadel, beim hohen Meere und bei der St. Jakobskirche von den Droschkenführern, wie von den Fiakern, wieder eingenommen werden.

§. 9. Auf den Wartplätzen haben sich die Droschkenführer ruhig zu verhalten, bis man sich ihrer bedient, wobei den Droschkenführern das höfliche Anbieten, dem Publikum aber die Wahl frei steht. Der Droschkenführer hat sofort mit jeder einzelnen, seine Dienste verlangenden Person abzufahren, und darf auf dem Wartplatze Niemanden, unter was immer für einem Vorwande, seine Dienstleistung verweigern.

§. 10. In der Stadt ist im Trotte, vor derselben etwas schneller zu fahren. Verboten ist unbesonnenes Vorfahren, sowie das Nahefahren an den Häusern oder Gehewegen. Der Droschkenführer darf bei dem Ein- und Aussteigen nicht in der Mitte der Straße halten, oder an Orten, wo die Fußgänger gehindert werden. Wenn er aus einer Seitenstraße in eine andere, aus einem Hause, oder über eine Brücke fährt, hat er solches im Schritte zu thun; Fußgänger, welche vor dem Wagen gehen, bei Zeiten anzurufen und im Winter das Pferd mit helltönenden Schellen zu behängen. Bei der Fütterung auf den Wartplätzen hat er sich nur des Futtersackes zu bedienen und die Zugstränge während dessen auszuhängen.

§. 11. Der Droschkenführer hat nach jeder Fahrt seine Droschke zu durchsuchen und die aus Versehen darin zurückgebliebenen Gegenstände in Verwahrung zu nehmen und längstens binnen 24 Stunden auf der Polizei zu übergeben.

§. 12. Den Droschkenführern ist nicht gestattet, in den Straßen hin- und herzufahren, um Verdienst zu suchen; der Droschkenführer muß jedoch auf der Rückfahrt auf seinen Wartplatz Personen, welche sich seiner bedienen wollen, aufnehmen, wenn er nicht bestellt ist.

§. 13. Der Droschkenführer ist berechtigt und verpflichtet, außer der Stadt an alle nicht weiter als drei Poststunden von dieser entfernte Orte der Umgegend zu fahren; er darf sich aber daselbst nicht länger als eine halbe Stunde aufhalten und das Pferd nicht ausspannen, ausgenommen, er wäre von dem Fahrgaste auch für die Rückfahrt gemiethet und für die Wartzeit bezahlt.

§. 14. Die Droschken sind nur für zwei Fahrgäste, Kinder ausgenommen, bestimmt; zwei Fahrende zahlen wie einer. — Zwei Kinder unter zehn Jahren zahlen für einen Erwachsenen.

§. 15. Jeder Droschkenführer hat die Droschkenordnung bei sich zu tragen und auf Verlangen jedem Fahrgaste vorzuzeigen; überdieß ist ein besonderer auf Leinwand gefertigter Abdruck eines kurzen Auszugs aus gegenwärtiger Droschkenordnung nebst Preistarif an der vordern Wand innerhalb der Droschke zu befestigen.

§. 16. Ein Lohnkutscher kann eine oder mehrere Droschken halten, nur ist solches bei der Polizeibehörde anzuzeigen, die hier ertheilten Nummern sind seitwärts an den beiden Schlägen und rückwärts der Droschke auf Blech anzubringen und die Droschkenführer dürfen die ihnen gegebenen Nummern nicht verwechseln.

§. 17. Jede Droschke muß in gut baulichem Zustande und reinlich erhalten werden.

§. 18. Zur Nachtzeit sind an jeder Droschke zwei Laternen mit angezündeten Lichtern anzubringen.

§. 19. Die Bezahlung des Droschkenführers geschicht nach den hier angefügten Tarifen Nro. I. II. und III. Der Droschkenführer, welcher von seinem Wartplatze zum Abholen bestellt wird, darf bei der Hinfahrt an den Ort der Bestellung für einen Zeitaufwand von zehn Minuten keine Taxe berechnen. Bei Verwendung von mehr als zehn Minuten tritt in allen Fällen eine Vergütung von 12 kr. per Viertelstunde ein. Das zu seiner Bestellung abgesendete Individuum kann sich durch Mitfahren über die Dauer der auf der Hinfahrt zugebrachten Zeit versichern. Fährt der Droschkenführer nicht von seinem Wartplatze aus, sondern wird anderwärts in der Stadt oder Umgebung angehalten und benützt, so richtet sich die Bezahlung nach dem Aufnahmsplatze bis zu dem Absteigorte nach Maßgabe der Tarife.

§. 20. Die Bezahlung wird beim Aussteigen geleistet; dabei gilt die laufende Viertelstunde für eine volle Viertelstunde. Zur Sicherung gegen Prellereien ist der Droschkenführer berechtigt, Vorausbezahlung von Viertelstunde zu Viertelstunde zu verlangen. Zur Nachtzeit darf der Droschkenführer für die Lichter drei Kreuzer für jede Viertelstunde fordern, bei Fahrten von und zur Eisenbahn aber überhaupt nur drei Kreuzer. — Nach Mitternacht gebührt dem Droschkenführer durchgängig doppelte Taxe. — Trinkgeld darf weder bezahlt, noch angenommen werden.

§. 21. Der Droschkenbesitzer haftet für Schaden, welcher durch ihn oder seinen Knecht aus Nachlässigkeit verursacht wird.

§. 22. Strafen: Ueberschreitung der Taxe wird mit 5 fl. für jeden Fall, sonstige Uebertretungen der Droschkenordnung durch den Droschkenbesitzer oder seinen Knecht werden mit Geld von 1 fl. bis 10 fl., oder mit Arrest bis zu drei Tagen bestraft. Bei Geldstrafen haftet der Herr für seinen Knecht. Beschwerden sind bei Amt, oder bei dem auf dem Eisenbahnhofe kommandirten Rottmeister anzubringen.

§. 23. Die Competenz zur Aufsicht und Strafverfügung steht dem Stadtmagistrate zu, ebenso die Entscheidung von Irrungen zwischen Droschkenführern und Fahrenden. — Augsburg, den 14. Oktober 1853. Magistrat der Stadt Augsburg. Der I. Bürgermeister: Forndran. Rotty, Sekretär. Ad Num. 3690. Gesehen und genehmigt Augsburg, den 24. Oktober 1853. Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg. Kammer des Innern. Frhr. v. Welden, kgl. Regierungspräsident. (L. S.) Stubenbeck, coll."

Tarif Nro. I.

für Fahrten an bestimmt genannte entferntere Orte.

Bezeichnung der den Droschken gestatteten Fahrten nach der Umgebung der Stadt.	Entfernung nach geog. Stunden.	Zeit, welche der Droschkenführer verwenden darf. Std.	Min.	Zahlung für eine und zwei Personen. fl.	kr.
I. Straße nach Schwabmünchen.					
Göggingen	1	—	30—36	—	30
Wöllenburg	2	1	15	1	—
Inningen	2	1	15	1	—
Bobingen	3	1	45	1	30
II. Straße nach Zusmarshausen.					
Kriegshaber	1	—	30—36	—	30
Steppach	1⁶/₈	—	48—57	—	48
Deuringerhof	2	1	30	1	—
Kobel, Hainhofen, Westheim, Schmutterhäuschen	2	1	15	1	—
Diedorf	3	1	30—45	1	30
Biburg	3	1	30—45	1	30
Neusäß	1⁴/₈	1	—	—	45
Ottmarshausen	2	1	15	1	—
Hamel	2⁴/₈	1	15—30	1	15
Aystetten	3	1	45	1	30
III. Straße nach Donauwörth u. Wertingen:					
Gersthofen	1⁴/₈	1	—	—	45
Täfertingen	2	1	15	1	—
Hirblingen	2¹/₈	1	15	1	6
Gailenbach	3	1	45	1	30
Gablingen	3	1	45	1	30
Batzenhofen	3	1	45	1	30
Stettenhofen	3	1	45	1	30
IV. Straße nach Affing:					
Mühlhausen	2²/₈	1	20	1	12
V. Straße nach Friedberg:					
Friedberg	1⁴/₈	—	45 M. bis 1 Std.	—	45
VI. Straße nach Landsberg:					
Haunstetten und Jägerhaus	1⁴/₈	—	45 M. bis 1 Std.	—	45
Königsbrunn	3	1	45	1	30

Tarif Nro. II.

für Fahrten in der Stadt oder deren nächster Umgebung.

Anzahl der Viertel-Stunden.	Eine und zwei Personen. fl.	kr.	Bemerkungen.
I.	—	18	Diese Tabelle ist für die Stadt und deren nächste Umgebung, und zwar nicht nach Wegstunden, sondern nach Zeitstunden berechnet.
II.	—	30	
III.	—	42	Zur nächsten Umgebung gehören:
IV.	—	54	Pfersee, Oberhausen, Lechhausen, Spickel, Ablaß und Siebentisch.
V.	1	6	
VI.	1	18	Für einen Koffer, oder einen großen Reisesack 6 kr., alles übrige kleinere Gepäck ist frei.
VII.	1	30	
VIII.	1	42	
IX.	1	54	
X.	2	6	
XI.	2	18	
XII.	2	30	

Tarif Nro. III.

für Fahrten von und zur Eisenbahn.

Für eine oder zwei Personen vom Bahnhofe in jeden Theil der Stadt und aus jedem Theile der Stadt zum Bahnhofe . . . . 18 kr.

(Wird an verschiedenen Orten ausgestiegen, die halbe Taxe mehr.)

Jeder Koffer und großer Reisesack . . . . 6 kr.

Kleine Handsäcke und sonstige kleine Gegenstände sind frei.

(Nach Mitternacht ist die Taxe durchaus doppelt.)

Zwei Kinder unter zehn Jahren zahlen wie Ein Erwachsener.

Beim Abholen vom Wartplatze darf die Zeit von zehn Minuten vom Kutscher nicht berechnet werden.

Siehe auch Fiakertaxe.

Dulten sind in Augsburg zwei: eine um Ostern, eine um Michaelis. Jede dauert 14 Tage. Die Osterdult fängt 8 Tage nach Ostern an. Die Michaelis-Dult beginnt am Michaelistage. Die Markt-Register werden jedesmal 2—3 Tage vorher eröffnet. Die Markt-Vorschriften sind folgende:

§. 1. Jeder, sowohl hiesige als auswärtige Kauf- oder Handelsmann, welcher die Dult beziehen will, hat spätestens 8 Tage vor dem Beginne der Dult schriftlich oder mündlich entweder die bereits inhabende Bude wiederholt, oder eine andere zu bestellen. Ist bis zu diesem Termine die wiederholte Bestellung nicht geschehen, so kann, wenn sich ein anderer Dultgast um dieselbe rechtzeitiger würde gemeldet haben, auf ihren etwaigen frühern Inhaber keine weitere Rücksicht genommen werden. Fremde, sowohl In- als Ausländer, welche die Beziehung der Dult

dem Stadt-Magistrate anzeigen, und um Buden nachsuchen, haben zur Sicherheit des wirklichen Beziehens der Buden und des Bezahlens der Gebühren einen hiesigen Bürger als Selbstzahler zu bestellen, da außerdem das Gesuch nicht beachtet werden kann.

§. 2. Da der Andrang an dem Tage vor Eröffnung der Dult gewöhnlich sehr groß ist, so liegt es im eigenen Interesse der Dultgäste, schon in den ersten zwei Tagen sich um Zulassungsscheine zur Dult zu bewerben; und namentlich werden hier domicilirende Dultgäste aufgefordert, am ersten oder zweiten Tage die Zulaßscheine zu lösen.

§. 3. Die Berechtigung zum Besuche der Dult richtet sich nach den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 8. Mai 1841 (Regierungs-Blatt 1811. Seite 649 — 654). Hienach können insbesondere nur jene Ausländer die Dult zum Waarenverkaufe besuchen, welche entweder selbst Fabrikanten oder konzessionirte Professionisten, oder mit offenen Läden versehene Kaufleute, oder Künstler, oder Producenten roher Erzeugnisse sind, und sich über diese Eigenschaft durch, von der Obrigkeit ihres Wohnortes, ausgestellte, jährlich zu erneuernde Originalatteste ausweisen. Es genügt demnach nicht, wenn Jemand in seinem Passe sich bloß als Krämer oder Händler zu charakterisiren vermag. — Jeder, welcher sich über die erforderlichen Eigenschaften nicht ausweist, kann die Bewilligung zum Besuche der Dult nicht erhalten. Die vorgelegten Papiere werden zurückgegeben, und nur ausnahmsweise bei Amt deponirt.

§. 4. Bei der Anmeldung sind sämmtliche Dultgebühren zu bezahlen. Nur nach geschehener vollständiger Bezahlung erhält der betreffende Marktbesucher einen auf die Nummer der Bude lautenden und bis zum Ende der Dult giltigen Zulaß-Schein, für welchen insbesondere 18 kr. zu entrichten sind.

§. 5. Nur derjenige, welcher diesen Zulaßschein besitzt, darf mit der Auslegung seiner Waaren, sowohl in Buden, als Gewölben, beginnen. Wer vor Lösung des Dultscheines seine Waaren auszulegen beginnt, gleichviel, ob er hier domicilirt oder nicht, ist strafbar. Es versteht sich daher von selbst, daß die Einräumung der Buden und Gewölbe frühestens vom 26. ds. Mts. an geschehen könne.

§. 6. Vor dem Anfange, oder nach dem Ende der Dult dürfen weder im Großen noch im Kleinen, weder in Marktbuden, noch in den für die Dultzeit und zum Handel auf der Dult gemietheten Gewölben von Dultgästen Geschäfte gemacht werden. Die Einwendung früherer Bestellungen der Waaren, so wie überhaupt keinerlei Einrede, kann deßfalls beachtet werden. — Die Uebertretung dieser Vorschrift zieht eine Strafe von 1—15 fl. nach sich.

§. 7. Kein Dultgast darf zwei gesonderte Buden, oder eine eigene geschlossene Marktbude besitzen.

§. 8. Jeder Dultgast hat die ihm zugetheilte Bude an jedem Abende beim Verlassen sorgfältig zu verschließen. Wer dieses unterläßt, verfällt in eine Strafe von 1 fl. 30 kr.

§. 9. An Sonn- und gebotenen Feiertagen dürfen Buden und Gewölbe vor Morgens 10 Uhr nicht geöffnet werden.

§. 10. Weinbergsbesitzer, welche die hiesige Dult mit ihren selbst produzirten Weinen besuchen, sind auf den Verkauf derselben unter dem Reife bis zu $^1/_8$ Eimer beschränkt. Der Minutoverschleiß ist verboten.

§. 11. Gold- und Silberwaaren dürfen nur dann zum Kaufe ausgelegt werden, wenn sie den gesetzlichen Feingehalt haben, und mit einem öffentlichen Probezeichen versehen sind.

§. 12. Aller Hausirhandel ist bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe verboten.

§. 13. Schauspieler, Kunstreiter ꝛc. können ohne polizeiliche Bewilligung keinerlei Produktionen aufführen.

§. 14. Das Tabakrauchen in den Buden, sowie überhaupt auf dem Markte ist verboten.

§. 15. Eine besondere Dultwache hat den Sicherheitsdienst während der Nacht zu verrichten. — Augsburg, den 6. September 1851. Magistrat der Stadt Augsburg. Der II. Bürgermeister: Heinrich. Rotty, Sekr."

Ehen, gemischte, Trauungsrecht bei denselben; s. Trauungsrecht.

Eichanstalt. Die Erfahrungen, welche durch eine mit besonderer Sorgfalt, und unter Leitung anerkannter Sachkundiger fortgesetzte Untersuchung über Maaße, Gewichte und Waagen gesammelt worden sind, bestimmen zur Beseitigung jedes Uebelstandes, jedes für Käufer und Verkäufer im Handel und Wandel möglichen Nachtheiles — auf dem Grunde der bestehenden allerhöchsten Verordnungen und mit spezieller gnädigster Regierungsgenehmigung die nachgesetzten Vorschriften zur pünktlichsten Beachtung zu verkünden. — 1) Jeder Gewerbtreibende ohne Ausnahme ist verpflichtet, richtig gestelltes Maß und Gewicht, welches zum Beweise der Eichung mit dem gesetzlichen Stempel bezeichnet ist, zu führen; eben so nur solche Waagen zu gebrauchen, welche nach gesetzlicher Vorschrift hergestellt und geprüft sind. — 2) Jedes Maß, jedes Gewicht, welches den für das Königreich Bayern ausgesprochenen Bestimmungen widerspricht, und auf Kaufplätzen getroffen wird, ist als gesetzwidrig anzusehen, und gründet Verantwortlichkeit. — 3) Zur Richtigstellung der Maße, Gewichte und Waagen sind geprüfte und beeidigte Sachverständige berufen, welche als Gehilfen der nunmehr eigens angeordneten Eichkommission dienen. Diese Commission besteht aus einem Königlichen Polizeibeamten, aus einem Eichmeister für die Flüssigkeitsmaße; aus einem Eichmeister für Gewichte und Waagen; aus einem Eichmeister für Längenmaße; aus einem Eichschäffler. — 4) Der Beweis der Richtigstellung wird durch den in Gegenwart des Eichkommissärs an den festgesetzten Tagen dem Maße oder Gewichte aufgedrückten Stempel gegeben. Die Eintragung in die Register und die Anwendung der Jahreszahl neben dem Stempel wird jeden möglichen Zweifel entfernen. — 5) Jede durch häufigen Gebrauch entstehende Aenderung am Maße oder Gewicht, nicht minder an den Waagen hat der Gewerbtreibende durch Veranlassung der erforderlichen Untersuchung und Berichtigung und zwar in dem Verhältnisse dringend erheben zu lassen, als dieses durch augenfällige Beobachtung wahrgenommen werden kann. Die Anzeige der Gebühren für die ursprüngliche und spätere Richtigstellung und Berichtigung ist in dem angefügten Conspecte enthalten und gründet sich auf frühere gesetzliche Be-

stimmungen, welche vorzüglich in Hinsicht auf Unterabtheilungen und wiederholte Nacheichung nach billigen Grundsätzen moderirt worden sind. — 6) Jedes Gebrechen dieser Art, welches bei den periodischen Untersuchungen von Seite der Behörde entdeckt wird, hat die Verhängung einer Strafe zur Folge, welche nach dem Grade der Fahrlässigkeit, nach der durch die Umstände kennbaren Absichtlichkeit des Uebervortheilers, und nach der in Hinsicht auf Wiederholung, auf Werth der Feilschaft gesteigerten Wichtigkeit erhöht werden muß, auch die Konfiscation der Maße, Gewichte ꝛc. mit sich bringen kann. — 7) Deßwegen werden zur Abschneidung jener ungegründeten Einrede noch besondere Erinnerungen angefügt. A. Hinsichtlich der Maße für Flüssigkeiten jeder Art. a) Jede künstliche Vorrichtung, welche die Maßbestimmung zu umgehen berechnet ist, oder Täuschung bezielt, z. B. Verminderung des Maßinhalts durch Einlagen, durch Verdickung des Bodens oder der Seitenwände ꝛc., Zusammenziehung durch Ringe oder Reife ꝛc. wird nach gehöriger Erhebung, so lange ohnehin nicht der Fall die polizeiliche Strafkompetenz übersteigt, mit den höchsten Strafsätzen beahndet. b) Derselbe Fall tritt ein, wenn Stücke solcher Gefäße, die den Stempel enthalten, zu andern nachgebildeten Gefäßen verwendet werden, oder wenn c) beim Gebrauche andere, den Zweck alterirende Kunst- und Handwerksgriffe versucht werden; d) insbesondere wird bei Geneigtheit der Gastwirthe durch willkührliche, mit Deckeln versehene oder auch offene Trinkgeschirre, eigens geformte Bouteillen, Sauerbrunnenkrüge, Schoppengläser ꝛc. theils die gewöhnlichen Satzbestimmungen zu vereiteln, theils das wahre — den Preis bestimmende Maß zu entziehen, der Gehalt für eine Bouteille auf $^3/_4$ Maß, einer halben Bouteille auf $1^1/_2$ Schoppen oder $^3/_8$ Maß, eines Sauerbrunnenkruges auf $1^1/_4$ Maß, eines Schoppenglases auf $^1/_4$ Maß festgesetzt. Konfiscation der Geschirre, die nicht nach diesem Maße berechnet sind, und bei dem wirklichen Ausschenken gebraucht werden, Zerstörung derselben und verhältnißmäßige Geldbuße tritt im Falle des Entgegenhandelns ein. B. Hinsichtlich der Längenmaße. a) Jedes Längenmaß muß aus einem Material bestehen, welches in der Regel keine merkliche Aenderung erleidet; — b) jedes Längenmaß muß an beiden Endpunkten mit dem Stempel bezeichnet seyn; — c) auf jedem Längenmaße kann und darf nur die gesetzliche Unterabtheilung aufgetragen werden; d) jede Einzeichnung vormaliger oder aufgehobener, auch fremder Maße ist verboten bei jenen Längenmaßen, die sich als Maße auf den öffentlichen Feilplätzen befinden; e) jedes Längenmaß, das auch dem gesetzlichen Maße entspricht, jedoch nicht vorerst der Prüfung und Stempfung unterworfen worden ist, macht beim Gebrauche oder Vorfinden an Kaufsplätzen straffällig. C. Hinsichtlich der Gewichte. a) Die Gewichte müssen aus Eisen oder Messing bereitet seyn, Gewichte von Stein, Blei ꝛc. werden nicht geduldet, der Gebrauch solcher Gewichte wird bestraft, selbst wenn der Gehalt derselben richtig wäre; b) kein Gewicht kann durch Anhängung trennbarer Ringe, Platten oder Nägel berichtiget, oder durch solche Zulagen ergänzt werden; c) keine Gegenstände, die eine andere Bestimmung haben, oder von der üblichen Form der Gewichte abweichen, dürfen als Gewichte — auch bei gleichem Gehalte — gebraucht werden; d) wo bei der Rektifizirung eine Abfeilung oder Einlassung nö-

thig wird, ist die Bezeichnung der Stelle durch den Stampf erforderlich; e) Gewichte sollen wegen ihrer Bestimmung nicht zu andern Zwecken, z. B. zur Unterlegung bei Bearbeitung harter Körper rc. verwendet, beim Gebrauche schwerer Gewichte auch das durch heftiges Werfen rc. besorgliche Springen sorgsam vermieden, übrigens die Anwendung nach dem Hervortreten eines solchen Gebrechens vermieden werden. f) bei Apothekergewichten, Silbergewichten rc. ist schon die Wahrnehmung nicht genügender sicherer Aufbewahrung zur Strafgründung hinreichend; g) Gewicht-Fabrikanten, Eisenhändler rc. dürfen kein für das Inland bestimmtes Gewicht, das nicht vorher rektifizirt und gestempelt ist, verkaufen, bei Vermeidung einer der Wichtigkeit der Folge entsprechenden Geldstrafe. D. Hinsichtlich der Waagen. a) Nur jene Waagen, welche nach der normalen Struktur bereitet, und so hoch aufgehangen sind, daß sie freischwebend für die Zunge einen Spielraum von 6 Zoll wenigstens sichern, können als richtig angesehen werden; b) Waagen, welche durch künstliche Anrichtung des Waagbalkens, der Schaalen, Schnüre oder Ketten einen Wechsel leiden, oder durch Beifügung von Ringen, Platten rc. im freien Spielen gehemmt sind, oder dadurch unrichtige Vorstellungen über sogenannten Vorschlag wecken, werden als unrichtig betrachtet; das Vorfinden solcher Waagen auf Kauf-Plätzen gründet angemessene Strafe; c) gleiche Bestrafung mit Ausnahme der Konfiscation tritt bei Waagen ein, welche richtig sind, bei deren Gebrauche jedoch durch rasches absichtliches Einwerfen der Waare, durch Holzunterlagen zur Zurücktreibung einer oder der andern Schaale die nämliche unrichtige Vorstellung begründet und der Käufer gefährdet wird, welches d) auch dann der Fall ist, wenn durch Unreinlichkeit z. B. in Metzghäusern rc. oder durch Zurücklassung von Abfällen in der Waagschale ähnliche Wirkungen veranlaßt werden. — e) Jedem Gewerbtreibenden fallen bei der Kunde in seinem Gewerbebetriebe die Gebrechen, welche hier beispielweise und ausdrücklich angeführt worden, leicht auf; die Aufmerksamkeit, welche derselbe als Gewerbsmann haben muß, benimmt jede Einrede von Nichtwahrnehmung, sohin auch jede Entschuldigung gegen die festgesetzte Strafe, von welcher zwei Dritttheile zum Armen-Institute, oder nach Umständen auch ein Dritttheil dem Anzeiger zugerechnet wird. Uebrigens wird zur Warnung gegen jeden weitern Versuch hiemit auch eingeschärft, daß derjenige, welcher sich in seinem Gewerbe falschen Maßes oder Gewichtes bedient, oder durch Mißbrauch öffentlichen Stempels oder anderer Zeichen öffentlicher Autorität, unächte oder verfälschte Waaren verkauft, nach dem Strafgesetzbuche Art. 263. als des ausgezeichneten Betruges schuldig untersucht, und bestraft werde. Diese Bestimmungen treten mit dem ersten Oktober in Vollzug. Augsburg den 25. September 1817. Königliche Polizei-Direktion. Dr. Wirschinger, Polizei-Direktor."

(Die jährliche Vornahme der Eiche betr.) „Da gemäß Eichordnung vom 29. November 1836 die Eiche der Flüssigkeits-, Trocken- und Längenmaaße, der Gewichte und Waagen aller Art ohne irgend einen Unterschied, sofern dieselben wie immer im öffentlichen Verkehr gebraucht werden, wieder vorgenommen werden muß, so wurde als amtlicher Commissär bei den verschiedenen Eichhandlungen der Polizeirottmeister Ammann bestimmt. Derselbe wird die nähere Bezeichnung der Zeit und Art der

Eichvornahme durch besondere Circularien den Vorstehern der betreffenden Gewerbsvereine rechtzeitig mittheilen, welche ihrerseits die Vereinsmitglieder durch die Innungsdiener ungesäumt zu verständigen und die erforderliche Assistenz zu leisten haben. Im Allgemeinen wird bezüglich der Vornahme dieser Eiche zur Nachachtung festgesetzt: 1) Die Vornahme geschieht ohne vorherige Lösung einer Polette, gemäß Bekanntmachung vom 22. August 1840 und 24. December 1841, und die Bezahlung hat sich lediglich nach dem der Eichordnung beigefügten Tarif zu richten. 2) Alle — jedoch mit Rücksicht auf §. 3 der Eichordnung — eichpflichtigen Gegenstände ohne Unterschied, also auch solche, welche den Eichstempel von 1816 tragen, müssen geeicht und resp. nachgeeicht werden; ausgenommen von der Nacheiche sind nur a) Trinkgefäße von Glas und sogenannte steinerne Krüge, nicht aber Trinkgefäße aus Zinn oder anderm Metall; b) Ellenstäbe, wenn sich solche nicht sichtlich gebogen haben, und an den beiden Enden geeicht sind. 3) Gemäß königlicher Ministerial-Entschließung vom 6. Juni 1837 dürfen hiesige Bürger ihre eichpflichtigen Gegenstände nur bei den hiesigen Eichmeistern eichen lassen. Jedes Zuwiderhandeln wird um so mehr geahndet, als die Eichgebühren auf den geringsten Satz ermäßigt wurden. 4) Die verpflichteten Eichmeister sind Johann Höschel, Lit. A. Nr. 435, und Schäfflermeister Georg Wittmann, Lit. D. Nr. 255. 5) Der Stadtmagistrat behält sich vor, nach vollendeter allgemeiner Eiche eine Nachvisitation vornehmen zu lassen, und jedes dabei vorfindliche, mit dem Stadteichzeichen nicht versehene, zum öffentlichen Verkehr der Gewerbsleute bestimmte Maaß und Gewicht, und solche Waagen ohne Unterschied, begründen gesetzliche Bestrafung. — Der Stadtmagistrat darf übrigens erwarten, daß die Eichpflichtigen den an sie ergehenden Aufforderungen schnelle und willige Folge leisten werden, um das Geschäft in keiner Weise aufzuhalten. Mit Beziehung auf die obige Ausschreibung in rubrizirtem Betreffe werden die Vorschriften über die Eiche in Nachstehendem zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

A. Allgemeine Bestimmungen. §. 1. Jeder Gewerbetreibende ohne Ausnahme ist verpflichtet, richtig gestelltes Maaß und Gewicht, welches zum Beweise der Eichung mit dem gesetzlichen Stempel bezeichnet ist, zu führen, eben so nur solche Waagen zu gebrauchen, welche nach gesetzlicher Vorschrift hergestellt und geprüft sind.

§. 2. Jedes Maaß, jedes Gewicht, welches den für das Königreich Bayern ausgesprochenen Bestimmungen widerspricht, und auf Kaufplätzen getroffen wird, ist als gesetzwidrig anzusehen, gründet Verantwortlichkeit und Strafe.

§. 3. Die Eiche ist nach höchstem Reskripte kgl. Regierung des Oberdonaukreises vom 23. April 1828 Nr. 13658 auf solche Gefäße, welche nicht zu den gewöhnlichen Schenkgefäßen gehören, nicht auszudehnen, sofern nicht andere Rücksichten, z. B. die Controlle der Staats- und Communalgefälle die Eiche gebieten.

§. 4. Zur Richtigstellung der Maaße, Gewichte und Waagen sind geprüfte und beeidigte Sachverständige berufen, welche als Gehilfen der nunmehr eigens angeordneten Eichkommission dienen. Diese

Kommission besteht aus einem magistratischen Kommissär, und aus dem für die zu eichenden Gegenstände jeweils bestimmten verpflichteten Eichmeister.

§. 5. Der Beweis der Richtigstellung wird durch den, in Gegenwart des Kommissärs, an dem festgesetzten Tage, dem Maaße oder Gewichte aufgedrückten Stempel gegeben. Die Eintragung in die Register, und die Anwendung der Jahreszahl neben dem Stempel wird jeden möglichen Zweifel entfernen.

§. 6. Daß die Eiche bei noch ganz neuen Maaßen, Gewichten rc. unbedingt vorgenommen werden müsse, namentlich auch bei jenen, welche wie Trinkkrügeln, hie und da von Privaten in die öffentlichen Plätze gestellt werden, versteht sich von selbst. Ebenso kann aber auch von der Nacheiche bei jenen Gegenständen nicht Umgang genommen werden, welche durch den Gebrauch sich abnützen, wie Gewichte, oder kleiner werden, wie Fässer und dergleichen. Die beigesetzte Jahreszahl wird die richtig geschehene Nacheiche bescheinigen. Bei Trinkgläsern und Krügen mag, sofern sie den bayerischen Eichstempel oben am Glase tragen, zur Zeit von der Nacheiche Umgang genommen werden; dasselbe gilt von bereits an beiden Enden gestempelten Ellenstäben. Soll die Nacheiche auch bei andern Gegenständen unterlassen werden, so ist hiezu besondere polizeiliche Bewilligung erforderlich.

§. 7. Die Anzeige der Gebühren für die ursprüngliche und spätere Richtigstellung und Berichtigung ist in dem angefügten Conspekte enthalten, und gründet sich auf frühere Bestimmungen, welche vorzüglich in Hinsicht auf Unterabtheilungen und wiederholte Nacheichung nach billigen Grundsätzen moderirt worden sind.

§. 8. Jeder Mangel der Eiche oder jedes andere hieher bezügliche Gebrechen, welches nach Umfluß der zur Eiche hiernach bestimmten Zeit bei den periodischen Untersuchungen von Seite der Behörde entdeckt wird, hat die Verhängung einer arbiträren Strafe zur Folge, welche nach dem Grade der Fahrlässigkeit, nach der durch die Umstände kennbaren Absichtlichkeit des Uebervortheilens, und nach der in Hinsicht auf Wiederholung, auf den Werth der Feilschaft gesteigerten Wichtigkeit erhöhet werden muß, auch die Confiskation der Maaße, Gewichte rc. nach Umständen mit sich bringen kann.

§. 9. Die nachfolgend beigefügten Instruktionen der Eichmeister bezeichnen die Art ihres Verfahrens und die Rechte der Gewerbsleute.

B. Besondere Bestimmungen. 1. Hinsichtlich der Maaße für Flüssigkeiten jeder Art. §. 10. Jede künstliche Vorrichtung, welche die Maaßbestimmung zu umgehen berechnet, oder Täuschung beziel, z. B. Verminderung des Maaßinhaltes durch Einlagen, durch Verdickung des Bodens oder der Seitenwände rc, durch Zusammenziehung mit Ringen, Reifen und dergleichen, wird nach vorgängiger Erhebung, sofern die polizeiliche Kompetenz nicht überschritten wird, mit gebührender Strenge geahndet.

§. 11. Derselbe Fall tritt ein, wenn Stücke solcher Gefäße, welche den Stempel enthalten, zu andern nachgebildeten Gefäßen verwendet, oder wenn beim Gebrauche andere, den Zweck alterirende Kunst- oder Handwerksgriffe versucht werden.

§. 12. Daß alle Trink- und Kellermaaße, und alle Schenkfässer ohne Ausnahme geeicht seyn müssen, ist schon oben bemerkt worden.

§. 13. Die Eiche der Gläser, Krüge, Kannen, Bouteillen ꝛc. findet im Februar und März statt.

§. 14. Die Eiche der Fässer wird im April, Mai und Juni vorgenommen.

2. Hinsichtlich der Längenmaaße. §. 15. Jedes Längenmaaß muß aus einem Materiale bestehen, welches in der Regel keine merkliche Aenderung erleidet.

§. 16. Jedes Längenmaaß muß an beiden Endpunkten mit dem Stempel bezeichnet seyn.

§. 17. Auf jedem Längenmaaße kann und darf nur die gesetzliche Unterabtheilung aufgetragen werden.

§. 18. Jede Einzeichnung vormaliger oder aufgehobener, auch fremder Maaße, ist verboten.

§. 19. Die Eiche geschieht vom 15. bis 24. Februar.

3. Hinsichtlich der Gewichte. §. 20. Die Gewichte müssen aus Eisen oder Messing bereitet seyn. Gewichte von Stein, Blei ꝛc. werden nicht geduldet, und der Gebrauch Letzterer wird gestraft, selbst wenn die Gewichte richtig befunden werden.

§. 21. Kein Gewicht kann durch Anhängen trennbarer Ringe, Platten oder Nägel ꝛc. berichtigt oder durch solche Zulagen ergänzt werden.

§. 22. Keine Gegenstände, die eine andere Bestimmung haben, oder von der üblichen Form der Gewichte abweichen, dürfen als Gewichte, auch bei gleichem Gehalte, gebraucht werden.

§. 23. Wo bei der Rektifizirung eine Abfeilung oder Einlassung nöthig wird, ist die Bezeichnung der Stelle durch den Stampf erforderlich.

§. 24. Gewichte sollen wegen ihrer Bestimmung nicht zu andern Zwecken, z. B. zur Unterlegung bei Bearbeitung harter Körper ꝛc. verwendet, beim Gebrauche schwerer Gewichte auch das durch heftiges Werfen ꝛc. zu besorgende Springen sorgsam vermieden werden.

§. 25. Bei Apotheker-, Silbergewichten ꝛc. ist schon die Wahrnehmung nicht genügender sicherer Aufbewahrung zur Strafverhängung zureichend.

§. 26. Gewichtfabrikanten, Eisenhändler ꝛc. dürfen kein für das Inland bestimmtes Gewicht, das nicht vorher rektifizirt und gestempelt ist, verkaufen, bei Vermeidung einer der Wichtigkeit der Folge entsprechenden Geldstrafe.

§. 27. Die Eiche wird vorgenommen vom 25. Februar bis 25. April.

Hinsichtlich der Waagen. §. 28. Nur jene Waagen, welche nach der normalen Struktur bereitet, und so hoch aufgehangen sind, daß sie freischwebend für die Zunge einen Spielraum von 6 Zoll wenigstens sichern, können als richtig angesehen werden.

§. 29. Waagen, welche durch künstliche Anrichtung des Waagbalkens, der Schaalen, Schnüre oder Ketten, einen Wechsel leiden, oder durch Beifügung von Ringen, Platten ꝛc. im freien Spiele gehemmt sind, oder dadurch unrichtige Vorstellungen über sogenannten Vorschlag wecken, werden als unrichtig betrachtet.

§. 30. Strafe tritt auch dann ein, wenn die Waagen zwar richtig sind, bei deren Gebrauche jedoch durch rasches absichtliches Einwerfen der Waare, durch Holzunterlagen zur Zurücktreibung einer oder der andern Schaale, dieselbe unrichtige Vorstellung begründet und der Käufer gefährdet wird, welches

§. 31. auch dann der Fall ist, wenn durch Unreinlichkeit, z. B. in Metzghäusern rc. oder durch Zurücklassung von Abfällen in der Waagschaale ähnliche Wirkungen veranlaßt werden.

§. 32. Die Vornahme der Eiche findet in der im §. 27. bezeichneten Zeit statt.

§. 33. Die sogenannte trockene Eiche der Metzen, Schäffeln rc. findet vom 25. April bis 3. Mai statt.

§. 34. Die Eiche der Längenmaaße geschieht vom 4. bis 7. Mai.

C. Schlußbestimmungen. §. 35. Jedem Gewerbetreibenden fallen bei der Kunde in seinem Gewerbsbetriebe die Gebrechen, welche hier beispielweise und ausdrücklich angeführt sind, leicht auf; die Aufmerksamkeit, welche derselbe als Gewerbsmann haben muß, benimmt jede Einrede von Nichtwahrnehmung, sohin auch jede Entschuldigung gegen die auszusprechende Strafe, von welcher 2 Drittheile zum Armenfond, 1 Dritttheil nach Umständen dem Anzeiger zugerechnet wird. — Uebrigens wird zur Warnung gegen jeden weitern Versuch hiemit auch eingeschärft, daß derjenige, welcher sich in seinem Gewerbe falschen Maaßes und Gewichtes bedient, oder durch Mißbrauch öffentlichen Stempels oder anderer Zeichen öffentlicher Autorität, unächte oder verfälschte Waaren verkauft, nach Art. 263. Thl. I. des Strafgesetzbuches, als des ausgezeichneten Betrugs schuldig, untersucht und bestraft werde.

§. 36. Außer den obengenannten Zeitfristen sind die Eichmeister gehalten, täglich, Sonn- und gebotene Feiertage ausgenommen, von 10 bis 12 Uhr Vormittags, und von 2 bis 4 Uhr Nachmittags zur Eiche bereit zu seyn.

§. 37. Der zur Eiche beorderte Kommissär hat durch Cirkularien die Zeit der Eiche für die einzelnen Zünfte rechtzeitig zu bestimmen.

Uebersicht der Gebühren für die Eichung und Richtigstellung der Maaße, Gewichte und Waagen.

A. Bei Flüssigkeitsmaaßen.		An den Eichmeister.		An den Eichgehilfen.		An das Aerar.		Total-Betrag.	
		kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.
Für eine Kanne, Krug, von Glas, Stein, Erde im Gehalte von 1/4, 1/2 u. 1 Maaß	Beim Nacheichen wird dem Eich-Meister die Hälfte bezahlt, die Gebühren für Gehilfen u. an das Aerar bleiben dieselben.	—	3	—	—	—	1	1	—
Für ein größeres Gefäß unter u. einem Eimer		3	—	—	2	—	2	4	—
„ „ „ „ von 2 bis 5 Eimer		5	—	—	2	—	2	6	—
„ „ „ „ „ 6 „ 10 „		7	—	—	2	—	2	8	—
„ „ „ „ „ 11 „ 15 „		9	—	—	2	—	2	10	—
„ „ „ „ „ 16 „ 20 „		11	—	—	2	—	2	12	—
„ „ „ „ „ 21 „ 25 „		13	—	—	2	—	2	14	—
„ „ „ „ „ 26 „ 30 „		15	—	—	2	—	2	16	—
„ einen Branntweinkessel		4	—	—	—	2	—	6	—

	An den Eichmeister.		An den Eichgehilfen		An das Aerar.		Total-Betrag.	
B. Bei trockenen Maaßen.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.
Für ein Fruchtschaff neu zu eichen	12	—	6	—	6	—	24	—
Dergleichen nach zu eichen	3	—	4	—	2	—	9	—
Ein Fruchtmetzen neu zu eichen	4	—	—	—	4	—	8	—
Dergleichen nach zu eichen	2	—	—	—	1	—	3	—
Für 1/2, 1/4 Metzen u. für kleinere Maaße neu zu eichen	2	—	—	—	2	—	4	—
Dergleichen nach zu eichen	—	2	—	—	—	2	1	—
Für ein Kalkmaaß neu und nach zu eichen, wie beim Fruchtmetzen.								
Für 1 und 1/2 Zuber Kohlenmaaß neu und nach zu eichen, wie beim Fruchtschäffel.								
C. Bei Längenmaaßen.								
Für ein Holzmaaß	4	—	—	—	4	—	8	—
„ „ Ellenmaaß	1	—	—	—	—	2	1	2
„ „ Fußmaaß	1	—	—	—	—	2	1	2
D. Bei Gewichten.								
1. Bei bürgerlichen Gewichten.								
a) Einsätze.								
Für 1/2 Pfund Einsatz	2	—	—	—	1	—	3	—
„ 1 „ „	3	—	—	—	1	—	4	—
„ 2 „ „	5	—	—	—	1	—	6	—
„ 4 „ „	7	—	—	—	1	—	8	—
„ 8 „ „	11	—	—	—	1	—	12	—
„ 16 „ „	19	—	—	—	3	—	22	—
b) Stockgewichte.								
Für 1/4 und 1/2 Pfund incl.	—	2	—	—	—	2	1	—
„ 1 „ 10 „	1	—	—	—	—	2	1	2
„ 11 „ 25 „	1	2	—	—	—	2	2	—
„ 26 „ 50 „	3	—	—	—	1	—	4	—
„ 51 „ 100 „	6	—	—	—	2	—	8	—
NB. Bei der Eiche der Dezimalgewichte kömmt lediglich das respective Gewicht eines einzelnen Stockgewichtes zur Normirung der Eichgebühr in Ansatz.								
2. Beim Gold- und Silbergewichte.								
a) Einsätze.								
Für 1/2 Mark	4	—	—	—	1	—	5	—
„ 1 „	6	—	—	—	1	—	7	—
„ 2 „	8	—	—	—	1	—	9	—
„ 4 „	10	—	—	—	1	—	11	—
„ 8 „	12	—	—	—	1	—	13	—
„ 16 „	19	—	—	—	1	—	19	—
b) Stockgewichte.								
Für 1/2 Mark	1	—	—	—	1	—	2	—
Von 1 bis 5 Mark	2	—	—	—	1	—	3	—
„ 6 „ 10 „	3	—	—	—	1	—	4	—
„ 11 „ 20 „	4	—	—	—	1	—	5	—

	An den Eichmeister.		An den Eichgehilfen.		An das Aerar.		Total-Betrag.	
	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.
Von 21 bis 30 Mark	6	—	—	—	1	—	7	—
„ 31 „ 40 „	8	—	—	—	1	—	9	—
„ 41 „ 50 „	10	—	—	—	1	—	11	—
3. Beim Apothekergewichte.								
a) Bei einzelnen Gewichtabtheilungen.								
Für 1 bis 10 Gran	—	1	—	—	—	1	—	2
„ 11 Gran bis 1 Scrupel und ½ Drachme	—	2	—	—	—	1	—	3
„ 1 Drachme bis 1 Loth incl.	1	—	—	—	—	2	1	2
„ 1 Unze bis 1 Pfund incl.	2	—	—	—	—	2	2	2
b) Bei Einsätzen mit Einschluß obiger Unterabtheilung.								
Für 1 Pfund	4	—	—	—	—	2	4	2
Für 2 Pfund	6	—	—	—	—	2	6	2
E. Bei Waagen entscheidet lediglich die Arbeit, deren Vergütung dem Eichmeister gebührt.								
Bemerkung. Die nöthigen Reparaturen bei trockenen Maaßen, Längenmaaßen, Gewichten, worunter bei letzteren auch das Eingießen von Metallen zum Zwecke ihrer Rectificirung mit begriffen ist, sind dem betreffenden Eichmeister besonders zu vergüten.								

Augsburg, den 26. Februar 1853. Magistrat der Stadt Augsburg. Der I. Bürgermeister: Forndran. Rotty, Sekretär."

Eier, siehe Ostereier.

Einschreiben der Handwerks-Lehrjungen; siehe Handwerks-Lehrjungen, Ein- und Ausschreiben derselben.

Einwohner, Anzeigen derselben; siehe die Artikel: Aufenthaltskarten, S. 55 u. f., dann auch Anzeige vorgefallener Miethveränderungen, und Anzeigen der Handwerksgesellen. S. 14.

Ein- und Ausziehen; siehe die Artikel: Anzeige vorgefallener Miethveränderungen (S. 14.) und Miethordnung.

Eis und Schnee, Abladung des aus der Stadt geführten auf die Landstraßen; siehe die Artikel: Schnee und Straßenreinigung.

Equipagen-Besitzer, Beschwerden der Lohnkutscher gegen dieselben; siehe Lohnkutscher.

Ersparniß-Kasse. „Statuten für die unter der magistratischen Verwaltung stehende Ersparniß-Kasse in Augsburg. In Folge des Gesetzes vom 4. Juni 1848: „die Verhältnisse der Spar-Kassen und beziehungsweise die bei der Staatsschuldentilgungs-Anstalt anliegenden Sparkasse-Kapitalien betr." und in Folge der seitdem eingetretenen Verhältnisse und gemachten Erfahrungen sind Aenderungen der bisherigen Statuten der hiesigen Sparkasse nothwendig geworden, welche deßhalb einer Revision unterstellt wurden. Mit Zustimmung der Gemeinde-Bevollmächtigten und Genehmigung der königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J., werden nunmehr die folgenden Statuten, als die nun geltenden, festgesetzt und bekannt gemacht.

§. 1. Die Sparkasse in Augsburg ist eine unter der Verwaltung des Stadtmagistrats stehende Anstalt, welche zum Zwecke hat, die eigenen Ersparnisse

a) von Minderjährigen ohne Unterschied des Standes;
b) von Dienstboten;
c) von Lehrlingen, Handwerksgesellen und Fabrikarbeitern;
d) von Taglöhnern;
e) von einzelnen Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Anstalten;
f) von Gewerbs- und andern zum Gemeindebesten bestehenden Vereinen,

anzunehmen, sie zu verzinsen, und die Einlagen sammt Zinsen auf Verlangen nach Maaßgabe gegenwärtiger Statuten wieder zurück zu bezahlen.

§. 2. Nur von Personen, Anstalten und Vereinen, welche und so lange sie hier wohnen, oder heimathberechtigt sind, und beziehungsweise bestehen, werden Einlagen in die hiesige Ersparnißkasse angenommen.

§ 3. Die von Verwandten, Pathen oder andern Wohlthätern für Kinder schenkungsweise gemachten Einlagen, sowie kleine Erbschaften der zur Einlage berechtigten Personen werden den eigenen Ersparnissen unter der nachfolgenden Bestimmung des §. 4. gleichgeachtet.

§ 4. Die Einlagen werden von dreißig Kreuzern als der kleinsten, bis zu Einhundert Gulden als der größten einmaligen Einlage angenommen; sie dürfen in einem Jahre Zweihundert Gulden, im allgemeinen aber Dreihundert Gulden nicht übersteigen. Die Verzinsung hievon kann jedoch bis die ganze Summe an Kapital und Zinsen 400 fl. erreicht, hinzugeschlagen werden. Ist diese Summe erreicht, so hört sofort jede Verzinsung dieses Guthabens durch die Sparkasse auf.

§. 5. Die Verzinsung der Einlagen geschieht mit 3⅓ Prozent oder 2 kr. vom Gulden jährlich.

Kreuzerbrüche kommen dabei nicht in Ansatz, sowie auch von Kreuzerbeträgen ein Zins nicht bezahlt wird.

Sobald die jährlichen Zinsen von einer Einlage wenigstens Einen Gulden betragen, werden sie zum Kapital geschlagen und ebenfalls verzinst. Von den vor dem Ablaufe eines Jahres zurückgeforderten und bezahlten Einlagen werden keine Zinsen bezahlt.

Im Uebrigen beginnt die Verzinsung einer neuen Einlage immer erst mit dem ersten Tage des nächstfolgenden dritten Monats, so daß z. B. Einlagen, die in dem Monate Mai gemacht werden, nicht eher, als vom 1. August anfangend verzinst werden.

Für jenes Quartal, in welchem eine Einlage zurückgenommen wird, wird hieraus kein Zins mehr gutgeschrieben.

§. 6. Der Zinsfuß zu 3⅓ Prozent wird in so lange gewährt, als der landesübliche nicht unter 4 Prozent herabsinkt. Für diesen Fall wird sich die Abänderung des vorgehenden Paragraphen vorbehalten.

§. 7. Die Theilnehmer treten durch ihre Einlage mit der Spar-Anstalt in ein Darlehens-Verhältniß; das Gemeindevermögen haftet für die Gesammteinlagen.

§. 8. Die Ueberschüsse der Anstalt, welche sich bereits schon gebildet haben, und noch bilden werden, sind ausschließliches Eigenthum der Kommune, und ihre Verwendung ist den Bestimmungen des Stadtmagistrats und der Gemeindebevollmächtigten vorbehalten.

Vorläufig wird angeordnet, daß dieselben bis zu 10 Prozent des Gesammt-Kapitals der Sparkasse anzusammeln seyen, und als Reserve-Fond für dieselbe dienen sollen, und der seinerzeitige Mehrbetrag, sowie die Zinsen des Reservefondes nie anders, als im Interesse der Sparkasse-Anstalt oder anderer allgemeiner wohlthätigen Zwecke und Anstalten der Stadt Augsburg verwendet werden sollen.

§. 9. Die verzinsliche Anlage der Sparkassengelder geschieht zur einen Hälfte der Gesammt-Einlagen gegen hypothekarische Sicherheit, zur andern Hälfte in bayerischen Staatsobligationen, nach den für die Anlegung von Stiftungs-Kapitalien bestehenden Normen. In wie weit dieses Verhältniß der Anlagen in der einen und andern Weise allmählich erreicht wird, ist aus dem jährlichen öffentlichen Rechenschaftsberichte zu entnehmen.

§. 10. Die Sparkasse steht unter der Verwaltung des Stadt-Magistrats.

Für die unmittelbare Aufsicht und Leitung derselben besteht eine eigene Kommission (zusammengesetzt aus einem Bürgermeister, oder rechtskundigem Rathe, zwei bürgerlichen Magistratsräthen und zwei Gemeinde-Bevollmächtigten, dann sechs Assistenten aus der Bürgerschaft), welcher das erforderliche Kassa- und Buchführungs-Personal beigegeben ist.

Alle Staatsobligationen, Schuld- und Hypothekenbriefe und andere Werthpapiere, welche mit den Sparkassegeldern erworben werden, werden von der Verwaltungs-Kommission der Sparkasse sogleich nach ihrem Empfange an die magistratische Reservekassen-Kommission abgeliefert und von dieser in dem Reservekassen-Gewölbe unter dreifachem Verschlusse verwahrt.

Jährlich wird von der Verwaltungs-Kommission Rechnung gestellt, welche dem Stadtmagistrate zur Genehmigung, den Gemeinde-Bevollmächtigten zur Erinnerung und der königl. Regierung zur Revision vorgelegt wird.

Die Resultate der Rechnung werden in einem Rechenschaftsberichte zusammengefaßt und öffentlich bekannt gemacht.

§. 11. Zur Annahme und Zurückbezahlung der Einlagen sind in jeder Woche zwei Tage, erforderlichen Falles auch drei Tage bestimmt.

In der Regel ist der Montag Nachmittag zur Einlage, der Dienstag Nachmittag zur Rücknahme der Gelder festgesetzt.

§. 12. Jede Einlage setzt eine Anmeldung, und jede Rückzahlung eine Aufkündigung voraus.

Die Anmeldungen der Einlagen, sowie die Aufkündigungen haben am Donnerstage jeder Woche, von 8—12 Uhr Vormittags, und von 2—6 Uhr Nachmittags zu geschehen.

Diejenigen, welche sich zu Einlagen melden, erhalten gleich denjenigen, welche ihre Einlagen ganz oder theilweise zur Zurückzahlung aufkünden, Billete mit Bezeichnung des Tages, an welchem ihre Einlagen angenommen, oder die gekündeten Guthaben zurückbezahlt werden.

Die Anmeldungen zu den Einlagen werden immer für den nächsten Einlagetag vorgemerkt, für welchen noch nicht so viele Einlagen angemeldet sind, um sie nicht an einem Tage behandeln zu können.

§. 13. Jeder Einleger empfängt gegen eine Gebühr von sechs Kreuzern ein mit der fortlaufenden Nummer bezeichnetes, auf seinen Na-

men gestelltes, von einem der Bürgermeister unterschriebenes Quittungsbuch, welchem die Statuten vorgebunden sind. In dieses wird der Einlage-Betrag durch den an jedem Kommissionstage anwesenden magistratischen Kommissär und den Kassier, mit Beisetzung der Zeit derselben und mit dessen Unterschrift eingetragen.

Einlagen dürfen nur auf den Namen des Einlegers gemacht und angenommen werden. Derselbe hat seinen Tauf- und Geschlechtsnamen, seinen Stand, Geburtsort, und den Buchstaben und die Nummer seiner Wohnung genau anzugeben.

Wer auf fremden Namen Einlagen macht, wird im Falle der Entdeckung des Zinsgenusses aus der gemachten Einlage verlustig.

Die Einlage wird demselben zurückgegeben, und der etwa bereits erhobene Zins davon abgezogen.

Einlagen dürfen nur in dem öffentlichen Geschäftslokale angenommen werden, und die Sparkasse haftet für Einzahlungen, welche außer demselben gemacht würden, nicht.

§. 14. Diese Quittungsbücher dürfen von den Eigenthümern weder verpfändet, noch cedirt werden. Bei Erbfällen wird jedoch das Buch auf einen sich hiezu legitimirenden Erben umgeschrieben, soferne derselbe nach §. 1. zur Theilnahme an der Ersparnißkasse berechtigt ist, und das Geld nicht zurücknehmen will.

Verloren gegangene Quittungsbücher werden durch den Stadtmagistrat in dem Intelligenz-Blatte bekannt gemacht, und wenn sich der Besitzer binnen sechs Wochen vom Tage der Bekanntmachung an nicht meldet, wird dem Eigenthümer ein Duplikat gegen Bezahlung der Inserations- und anderer Kosten ausgefertiget und ausgehändiget.

§. 15. Für den Einleger, wie für die Sparkasse-Anstalt besteht das Recht der vierteljährigen Kündung; die Anstalt hat keine Verpflichtung vor Abfluß dieser Frist eine Rückzahlung zu leisten. Sie wird aber von diesem Rechte nur in außerordentlichen Fällen Gebrauch machen und und in der Regel nach Maaßgabe des vorhandenen baaren Kassebestandes und mit Bevorzugung derjenigen, welche ein dringendes Bedürfniß nachweisen, auch in kürzerer Frist, selbst bis zu acht Tagen, Rückzahlungen leisten.

Verfallene Zinsen können ohne Aufkündung, jedoch unter Beobachtung der vorgeschriebenen Anmeldung (§. 12.), erhoben werden.

Auf Kündungen, welche während des jährlichen Abrechnungsgeschäftes verfallen, wird erst nach dessen Vollendung Zahlung geleistet. —

§. 16. Wenn Einlagen oder Zinsen zurückgefordert werden, so ist die Rückforderung bei dem Kassier der Ersparnißkasse-Kommission unter Einlieferung des Quittungsbuches anzumelden, wogegen die Bescheinigungen entgegen gegeben werden, welche den Kommissionstag bezeichnen, an welchem die Gelder erhoben werden können.

Diese Bescheinigungen legitimiren zum Geldbezuge und sind daher bei der Erhebung des Geldes zu übergeben.

§. 17. Die Zurückzahlungen können nur gegen Einlieferung der Quittungsbücher und gegen Empfangsbestätigung zu Protokoll durch den Kassier in Gegenwart des magistratischen Kommissärs und des Buchhalters, oder eines andern Verwaltungs-Mitgliedes stattfinden.

Bei theilweisen Rückzahlungen wird jederzeit zuerst die im Laufe des Jahres eingelegte Summe, und wenn diese nicht hinreicht, der Rest von dem vorjährigen Guthaben genommen.

Wer sein ganz oder theilweise aufgekündetes Guthaben zur Verfallzeit nicht erhebt, hat keinen Anspruch auf fortlaufendes Interesse, sondern es wird als neu angelegt behandelt.

Abschlagszahlungen werden in den Quittungsbüchern durch den Kassier eingetragen, aber auch von Seiten der Empfänger in Gegenwart der Verwaltungs-Kommission zu Protokoll quittirt.

§. 18. Ist die Ausbezahlung des eingelegten Kapitals oder der Zinsen hievon an den Ueberbringer der in §. 16 bezeichneten Bescheinigung geschehen, bei Zurücknahme des ganzen Guthabens das Quittungsbuch an die Sparkasse zurückgegeben, bei theilweisen Erhebungen aber der Betrag vom Empfänger bescheinigt, so ist die Kasse von aller Verbindlichkeit frei und kann von Niemanden mehr wegen dieses so bezahlten Guthabens in Anspruch genommen werden. Jeder Einleger hat daher Sorge zu tragen, daß sein Quittungsbuch wohl verwahrt sey, oder daß er es nicht Händen anvertraue, welche Mißbrauch machen könnten. Kommt ein Sparkassebuch, oder die Bescheinigung (§. 16) wie immer, abhanden, so soll der Eigenthümer zu seiner Sicherheit sogleich hievon Anzeige bei der Sparkasse machen und eine Vormerkung beantragen, da dieselbe für eine einem Dritten geleistete Zahlung, welche auf Vorlage des Quittungsbuches oder der Bescheinigung (§. 16) geschehen ist, in keinem Falle mehr haftet.

§. 19. Der Rechnungstermin lauft vom 1. Mai eines jeden Jahres bis Ende April des kommenden Jahres. Nach abgeschlossenen Hauptbüchern wird jedem Einleger der Zins in dem Quittungsbuche gutgeschrieben, sofort die Summe seines Guthabens hergestellt. Zu diesem Behufe sind, wie schon die Vormerkung in den Quittungsbüchern verkündet, letztere in dem Monat März einzuliefern, wogegen die Einleger Bescheinigungen empfangen, welche die Nummer der Bücher enthalten, und von dem Kassier unterzeichnet sind.

Die Aufforderung zur Einlieferung wird von dem Stadtmagistrate in öffentlichen Blättern besonders bekannt gemacht. Sollten Einleger darauf nicht achten, durch ihren Saumsal das Abrechnungsgeschäft verzögern, und die vollständige Liquidation vereiteln, ungeachtet unter Bezeichnung der Nummern der abgängigen Quittungsbücher eine zweite Aufforderung mit einem Präjudicial-Termine von 14 Tagen erlassen worden ist, so werden die treffenden Guthaben mit dem Beisatze aufgekündet, daß von dem abgelaufenen Rechnungstermine anfangend, keine Zinsen mehr berechnet werden.

Zum Zeichen der Uebereinstimmung des Vortrages im Quittungsbuche mit dem Vortrage im Hauptbuche wird dem erstern bei der Abrechnung jedesmal das Siegel der Sparkasseverwaltung beigedrückt.

§. 20. Die Guthaben der Einleger werden geheim gehalten; Arrestgesuche von Privaten auf eingelegte Gelder mit Zinsen werden nicht honorirt, nur gerichtlichen Arrestverfügungen wird entsprochen.

§. 21. Außer den im §. 13 erwähnten Gebühren von 6 kr. für das Quittungsbuch dürfen die Einleger unter keinerlei Titel weder irgend

eine Gebühr entrichten, noch haben sie bei den Einlagen oder Rückzahlungen irgend einen Abzug zu erleiden.

§. 22. Gegenwärtige Statuten treten mit dem 1. Mai 1852 in Kraft und haben sofort für alle von diesem Tage an geschehenen Einlagen verbindende Wirkung.

Die Einlagen, welche vom 1. Mai 1848 bis zum 31. Januar 1852 gemacht wurden, werden, so ferne sie bis dahin nicht zurückgenommen sind, vom 1. Mai 1852 mit $3\frac{1}{3}$ % verzinst, im übrigen mit den Einlagen seit dem 1. Februar 1852 nach den gegenwärtigen Statuten behandelt.

Die ältern Einlagen, vor dem 1. Mai 1848, werden bis zu ihrer Zurückbezahlung nach den bisherigen Statuten angesehen; ihre Rückzahlung richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 4. Juni 1848 „die Verhältnisse der Sparkassen u. s. w. betr." und nach Maßgabe der von der Staatsschuldentilgungskasse quartaliter erfolgenden Heimzahlungsraten an den bei ihr angelegten Sparkassen-Kapitalien, in der Art, daß, wenn nach Bezahlung solcher von den Einlegern selbst gekündeten ältern Einlagen, von diesen Raten noch ein Ueberschuß bleibt, bis zum Betrage desselben ältere Einlagen vor dem 1. Mai 1848 nach der laufenden Nummer der Sparkassebücher zur Rückbezahlung sammt Zinsen binnen 4 Wochen gekündet werden.

Im Uebrigen werden diese ältern Einlagen von dem 1. Mai 1852 angefangen mit 3 fl. 50 kr. vom Hundert verzinst.

Will ein von der Sparkasse gekündetes älteres Guthaben wieder liegen belassen werden, so wird dasselbe als neue Einlage behandelt, jedoch mit Umgangnahme von der in §. 4. aufgenommenen Beschränkung für eine einmalige Einlage.

§. 23. Vorstehende Statuten werden zu dem Zwecke zur allgemeinen Kenntniß gebracht, damit jeder Betheiligte die Einrichtung der Augsburger Sparkasse kennen lerne, sich nicht mit der Einrede schütze, es seyen ihm die betreffenden Bestimmungen unbekannt gewesen, und die Ueberzeugung gewinne, daß die Sicherheit der Einlagen und die Erreichung des Zweckes der Sparkasse den gegenwärtigen Statuten als Ziel und Absicht zu Grunde gelegt worden ist. Augsburg, den 7. Februar 1852. Magistrat der Kreishauptstadt Augsburg. Der I. rechtskundige Bürgermeister: Forndran. Rotty, Sekretär."

Fahren auf den für Fußgänger bestimmten Pfaden in den Alleen um die Stadt; siehe Alleen um die Stadt, Seite 6.

Fahren, das polizeiwidrige schnelle, innerhalb des Hallthores, und die damit verbundenen Störungen des öffentlichen Dienstes betr. „Die unterfertigte Polizeibehörde sieht sich veranlaßt, im Interesse des öffentlichen Dienstes und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Folgendes zur allgemeinen Kenntniß und genauesten Darnachachtung wiederholt zu bringen. Das Fahren von der Hauptstraße durch die Einfahrt des kgl. Stadtgerichtsgebäudes bis zum Hallhofthore, sowie von diesem durch die bemerkte Einfahrt auf die Hauptstraße kann für jedes Fuhrwerk nur im Schritte gestattet werden, wobei das Knallen mit der Peitsche sorgfältig zu unterlassen ist. Zuwiderhandlungen werden mit

1 fl. 30 kr. bis 3 fl. an Geld, oder nach Umständen mit angemessenem Arreste bestraft werden. Die Polizeimannschaft ist angewiesen, obige Vorschrift strenge zu überwachen und die Contravenienten zur Anzeige zu bringen. Augsburg, den 28. Oktober 1851. Magistrat der Stadt Augsburg. Der II. Bürgermeister: Heinrich. Rotty, Sekretär."

Fahren, schnelles, auf den Brücken; siehe Straßenpolizei.

Fahren, schnelles, überhaupt; s. Straßenpolizei u. Theater.

Fahren und Reiten, Verbot desselben auf dem Militärparadeplatze (Frohnhofe). „In Folge neuerlicher Requisition der kgl. Stadtkommandantschaft Augsburg vom 20. April l. Js. rubrizirten Betreffs wird hiemit wiederholt bekannt gemacht, daß das Reiten und Fahren auf dem Militärparadeplatze (Frohnhof), mit Ausnahme der Passage von dem ehemaligen Paßbureau bis zum Durchgange zur Domkirche bei Platzwirth Ernst, und mit Ausnahme des Fahrens mit Chaisen zu der Domkirche zu gottesdienstlichen Zwecken, bei Vermeidung strenger Strafen verboten, und die Polizeimannschaft angewiesen sey, Zuwiderhandelnde zur Anzeige zu bringen. Augsburg, den 29. April 1853. Magistrat der Stadt Augsburg. Der I. Bürgermeister: Forndran. Rotty, Sekretär."

Fahren und Reiten, Verbot desselben in dem sogenannten Remshardtgäßchen. „Da das sogenannte Remshardtgäßchen keine Fahrstraße ist, und wegen der geringen Breite und der darin befindlichen Kleinkinderbewahranstalt zu einer solchen auch nicht benützt werden darf, so wird hiedurch wiederholt zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das Fahren und Reiten durch dieses Gäßchen, welches von der Jakobervorstadt auf den sogenannten Saumarkt führt, für Jedermann verboten seye und Zuwiderhandlungen unnachsichtlich bestraft werden müßten. Augsburg, den 27. April 1853. Magistrat der Stadt Augsburg. Der I. Bürgermeister: Forndran Rotty, Sekretär."

Farben, schädliche, an den Spielzeugen für Kinder. „Um zu verhüten, daß weder Spielzeug für Kinder, noch Eßwaaren, mit Farben, deren Genuß der Gesundheit nachtheilig ist, bemalt und angestrichen werden, werden hiemit in Gemäßheit hohen Kommissariatsreskripts vom 15. dies die schädlichen und unschädlichen Farben zur allgemeinen Kenntniß gebracht. 1) Zur Verfertigung von Spielzeug (schädliche Farben) Weiß: Bergweiß, Kremserweiß, Schieferweiß. Gelb: Operment, Rauschgelb, Königsgelb, Wassergelb, Neapelgelb, Bleigelb, Gummi Guttae. Grün: Grünspan, Braunschweigergrün, Berggrün, Bremergrün, Schwedisch- oder Schlesisches-Grün. Blau: Bergblau und alles Blau, was sich die Maler aus Kupfer oder Kupfervitriol, mit Salmiak und Kalk bereiten. Roth: Malerzinnober, Menninge. (Unschädliche Farben.) Weiß: Präparirte, gut ausgewaschene Kreide, oder mit Wasser gelöschter, wieder getrockneter und gepulverter Gyps, desgleichen auch weiß gebranntes Hirschhorn. Gelb: Kurkume, Schüttgelb, Safran, Orlean, Okergelb und eine Abkochung von Gelbholz mit dem vierten Theil Alaun, mit Gummi versetzt. Grün: Saftgrün und alles Grün, was man sich selbst aus der mannigfaltigen Mischung der unschädlichen gelben und blauen

Farben machen kann, wie z. B. eine Zusammensetzung von Berlinerblau mit der gelben Farbe aus Gelbholz. Blau: Berlinerblau, Neublau, Indigo, Lakmus und Saftblau. Roth: Karmin, Kugellack, Berlinerroth, Florentinerlack, Armenischer Bolus, rothe Eisenerde, (caput mortuum) und Fernambuck= und Brasilienholzabkochung mit Alaun und Gummi versetzt. 2) Für Conditoren und Kuchenbäcker (schädliche Farben) Roth: Malerzinnober, Menninge. Gelb: Gummi guttae, Aurum pigmentum. Blau; Blaue Stärke oder Smalte, Bergblau, auch Berlinerblau, weil dieses öfters kupfrig ist. Grün: Grünspan, Grünspanblumen. Gold= und Silberfarbig: Unechtes oder Schaumgold, unechtes oder Schaumsilber. (Unschädliche Farben.) Roth: Eine Abkochung von Fernambuckholz, die Säfte rother Beeren, z. B. Berberitz, desgleichen eine Abkochung von Cochenille mit etwas Weinstein und eine Infusion von rothen Klatschrosenblättern mit Wasser gemacht. Gelb: Safran, Saflor, Kurkumewurzel, und eine mit Wasser gemachte Infusion der gelben Blumenblätter von der Ringelblume (Calendula officinalis.) Blau: Lakmus, Indigo und besonders die mit vier Theilen koncentrirter Schwefelsäure gemachte und durch Natrum abgestumpfte Auflösung des Indigo's. Grün: Eine Zusammensetzung von unschädlichem Blau und Gelb, z. B. eine Verbindung der Indigoauflösung mit der gelben Farbe von Ringelblumen. Orangengelb: Orlean. Violett: Cochenille mit etwas Kalkwasser. Gold= und Silberfarbig: echtes Blattgold, echtes Blattsilber. Ein jeder, welcher, dieser Bekanntmachung zuwider, oben erwähnte schädliche Farben zu jenem Zwecke erweislich gebraucht, wird mit einer Strafe von 20 — 30 fl., die im zweiten Uebertretungsfalle doppelt, und im dritten in eine 4monatliche Arreststrafe verwandelt wird, belegt werden. Augsburg, den 1. März 1813. Königl. Polizeidirektion. Freiherr von Andrian."

Faßnacht, siehe Maskirungen.

Feier der Sonn= und Festtage. „Damit in Zukunft die Sonn= und Feiertage mit mehr Würde gefeiert, und die Ruhe des Gottesdienstes auf keine Weise gestört werde, hat sich der unterfertigte Magistrat veranlaßt gefunden, Folgendes zur öffentlichen Kenntniß und Darnachachtung zu bringen. 1) Sollen die Wirths= und Kaffeehäuser künftig an Sonn= und Feiertagen von 8—10 Uhr während der Frühgottesdienste geschlossen bleiben, und ist das Zechen und Spielen bei Strafe verbothen. 2) Das Fahren der Mühlwagen, sowie der Bonzenfuhrwerke der Wirthe in ihre Sommerkeller wird gleichfalls während dem ganzen Tage bei Strafe verbothen. 3) Die Bierwirthe dürfen unter dem Gottesdienste kein Bier auf die Schenkplätze führen lassen, und endlich 4) bleiben alle offenen Läden unter dem Gottesdienste geschlossen, und dürfen daher nur von Vormittags 10 Uhr bis spätestens Nachmittags 2 Uhr geöffnet seyn. Augsburg, den 30. Juni 1827. Magistrat der Stadt Augsburg. Barth, Bürgermeister. Kentner." — Anmerkung. Die sub 1. vorkommende Bestimmung erlitt später eine Modifikation.

(Polizeiliche Maßregeln zur Abwendung der Störung des Gottesdienstes betr.) „Der Stadtmagistrat sieht sich veranlaßt, den in bezeichnetem Betreffe bereits bestehenden polizeilichen Verfügungen noch folgende anzureihen, zu deren Aufrechthaltung die wachehabende Polizei=

mannschaft besonders angewiesen wurde. 1) Alle Wagen, welche während des Gottesdienstes in der protestantischen Pfarrkirche St. Ulrich, vom Kitzenmarkte hinter St. Ulrich herkommen, haben ihren Weg künftig längs der Zwingermauer zu nehmen. 2) Während des sonntäglichen Vormittagsgottesdienstes in der Pfarrkirche St. Anna müssen künftig die von unter herkommenden Fuhrwerke bei den Häusern Lit. D. Nro. 220 und Lit. D. Nro. 256 vorüber durch den Bogen der Philippinewelserstraße, und die von oben herkommenden Fuhrwerke bei dem Hause Lit. B. Nro. 258 über den St. Annaplatz nach der Philippinewelserstraße ihren Weg nehmen. 3) Damit der Gottesdienst in der protestantischen Pfarrkirche zum hl. Kreuz nicht durch die vorbeifahrenden Wagen und dergleichen gestört werde, haben die Fuhrwerke in der Nähe des Gasthauses zum weißen Lamm abzulenken, und nach der neuen Straße zu, durch das k. Residenzgebäude, zu fahren. Die von Oben, vom Klinkerthore her, gegen die hl. Kreuzkirche kommenden Fuhrwerke lenken bei dem katholischen Waisenhause ab, und fahren über das sogenannte obere Kreuz. 4) Alle aus der Stadt oder vom Jakoberthore herkommenden Fuhrwerke, Handkarren und dergleichen nehmen ihren Weg während des Gottesdienstes in der Kirche zu St. Jakob, hinter dieser Kirche an der Seite, an welcher das Meßnerhaus angebaut ist. Augsburg, den 12. Juni 1843. Magistrat der Stadt Augsburg. Der I. Bürgermeister: Dr. Carron du Val. Birkinger, Sekretär."

„Das knechtische Arbeiten an Sonn- und gebotenen Feiertagen ist durch kirchliche und Staatsgesetze verboten und nur ausnahmsweise kann bei unabweislicher Nothwendigkeit Dispense eintreten. Wer von dieser Dispense Gebrauch machen will, hat bei der Polizeibehörde rechtzeitig, wenn immer möglich vorher, Anzeige zu machen, und darf nur mit ihrer Zustimmung genannte Arbeiten an Sonn- und gebotenen Feiertagen verrichten oder verrichten lassen. War vorhergehende Anzeige unmöglich, so hat sie so schleunig als möglich zu geschehen. Wer solche Erlaubniß oder nachträgliche Dispens nicht erhalten hat, verfällt unnachsichtlich in eine Strafe. Augsburg, den 30. November 1853. Magistrat der Stadt Augsburg. Der I. Bürgermeister: Forndran. Rotty, Sekretär."

Feierabendstunden. Die Feierabendstunde ist für alle Gattungen der Wirthschaften ohne Unterschied auf Nachts 12 Uhr festgesetzt.

Feiertage; siehe Feier der Sonn- und Festtage.

Feiertage, Handeln der Juden an denselben; siehe Juden.

Feiertagsschule; siehe Schule.

Fenster, Blumenstöcke vor denselben; s. Blumenstöcke. S. 102.

Fenster, Betten an denselben; siehe Waschtrocknen.

Festtage, Feier derselben; siehe Feier.

Feueranzeige; siehe Feuerlöschordnung.

Feuersbrunst; siehe Feuerlöschordnung.

Feuerhaus. „Von Königl. Baier. Polizeidirektionswegen wird hiemit bekannt gemacht, daß die bisher in dem sogenannten Jesuiten-Come-

dienstadel aufbewahrt gewesene Feuerspritzen und andere Löschgeräthschaften heute in das zum Feuerlöschrequisitenhaus hergerichtete Schrannenhaus Lit. B. Nro. 4. nächst der Moritzkirche transportirt worden seyen. Sämmtlichen mit Pferden versehen Bürgern wird daher zur Pflicht gemacht, daß sie mit selben bei einem etwa entstehenden Feuerlärmen sogleich diesem Gebäude zueilen, und da zur Abführung der Löschrequisiten beitragen sollen. Augsburg, den 7. Februar 1809. Frhr. v. Andrian."

Feuerlöschordnung. „§. 1. A. Requisiten und deren Aufbewahrungsorte. Die Löschgeräthschaften aller Art und die Rettungs-Apparate sind auf Kosten der Kommune angeschafft worden, und ihrer Fürsorge bleibt die Nachschaffung und Erhaltung im guten Zustande anvertraut.

Das beigefügte Verzeichniß (Beil. A.) über die vorhandenen Löschmaschinen und Geräthschaften 2c. und ihrer Aufbewahrungsorte, gewährt die erforderliche Uebersicht.

Im Feuerhause Lit. B. Nro. 1 sind verpflichtete Wächter bestellt, welche auch bei Abordnung der Maschinen, deren Reinigung u. s. w. mitzuwirken haben.

§. 2. B. Zuführung der Löschrequisiten u. dgl. Mit dem königl. Poststallmeister ist ein Vertrag über die Bespannung der Feuerlöschmaschinen und des Requisitenwagens geschlossen, und durch denselben die zunächst erforderliche Anzahl von Pferden gesichert; außerdem sind die Bierbräuer, Lohnkutscher und Müller verpflichtet, ihre Pferde beim ersten Feuerlärm in das Feuerhaus zu senden. Demjenigen, welcher (die Bespannung durch den kgl. Poststallmeister ausgenommen) zuerst mit Pferden eintrifft, wird eine Prämie von drei Kronenthalern; — dem zweiten Ankommenden werden zwei, und dem dritten ein Kronthaler aus der Stadtkasse gereicht. Die unmittelbare Abordnung der nöthigsten Löschgeräthschaften geschieht zunächst im Benehmen mit dem wachehabenden Spritzenmeister durch den Jour haltenden Polizeibeamten, welcher auf erhaltene Anzeige, oder bei dem ersten Feuerlärm in das Feuerhaus sich zu begeben angewiesen ist. Der jeweilige Maschinenmeister wird im Einverständnisse mit der Löschdirektion bestimmen, welche Spritzen und Geräthschaften dann ferner auf den Brandplatz zu bringen sind. Die Bräuer und Branntweinbrenner haben im Winter ohnehin Vorräthe warmen Wassers, und diejenigen, welche zu dieser Jahreszeit warmes Wasser zuerst zur Brandstätte bringen, sollen angemessene Prämien aus der Kommunalkasse empfangen. Für die Abführung der Löschrequisiten aus den übrigen Aufbewahrungsorten, ist durch freiwilligen Vorspann gesorgt.

§. 3. Der städtische Baurath besorgt das Inventar für sämmtliche Requisiten und überwacht deren sichere und entsprechende Aufbewahrung. Von dem guten Zustande aller Geräthschaften wird sich die Polizeibehörde mit dem Rettungs- und Löschvereine bei den mehrmals im Jahre anzuordnenden Proben, und durch öftere Visitation in den Aufbewahrungsorten Ueberzeugung verschaffen.

§. 4. C. Feuerlöschkompagnie. Die Feuerlösch- und Rettungsmannschaft ist gebildet aus den Mitgliedern des Rettungs- und Löschvereins. Sie hat eine Dienstordnung und die im Anhang beigefüg-

ten Statuten, welche einen Theil dieser Feuerlöschordnung ausmachen. Nach dem §. 4. dieser Statuten übernimmt der Rettungs- und Löschverein, welcher in seiner Eigenschaft als Vollzugsorgan der städtischen Polizeibehörde bei Feuersgefahren unter der Aufsicht und Leitung des Stadtmagistrates steht, **ausschliessend** das Rettungs- und Löschgeschäft und verpflichtet sich, bei vorkommenden Fällen dasselbe mit Aufbietung aller Kraft zu besorgen. Bei großen Bränden, wo die Kräfte der Vereinsmitglieder nicht mehr ausreichen sollten, wird die Löschdirektion die gesammte Einwohnerschaft zur Hilfeleistung berufen. Bei Brandfällen in kgl. Militärgebäuden ist gemäß Mittheilung der kgl. Stadtkommandantschaft vom 6. Aug. 1851, die militärische Lösch- und Rettungsmannschaft nach §. 6. der für die Garnison bestehenden Feueralarminstruktion vom 1. Januar 1850 den Anordnungen des Platzingenieursoffiziers untergeben, und es hat daher die städtische Löschdirektion und mit dieser das Kommando des Rettungs- und Löschvereins gemeinschaftlich mit jenem Offiziere die nöthigen Maßnahmen zu treffen.

§. 5. Kaminkehrer. Jeder Kaminkehrermeister, vorzugsweise jener des Bezirkes und seine Gesellen, sind verbunden, bei dem Ausbruche eines Feuers jedesmal sogleich mit Leitern, Besen und nassen Säcken auf dem Brandplatze sich einzufinden.

§. 6. Thurmwächter. Zum Behufe schneller Entdeckung eines Feuers sind acht Wächter auf dem Perlach-, Ulrich-, Georgen- und Jakobsthurm, auf Kosten der Kommune bestellt, und mit besonderer Instruktion versehen.

§. 7. Die kgl. Stadtkommandantschaft wird mit der bisherigen dankenswerthen Bereitwilligkeit auch künftig die erforderliche Militärmannschaft zum Löschen kommandiren; deren Entsendung zur Brandstätte geschieht aber nur dann, wenn es in einem kgl. Militärgebäude brennt, oder wenn es die allererste nachbarliche Hilfe oder ein größerer über mehrere Gebäude ausgebreiteter Brand nöthig macht, und die Löschdirektion deßfalls besonderes Ansuchen stellt. Polizeipatrouillen werden zur Aufrechthaltung der Ordnung mitwirken.

§. 8. D. Anzeige des Brandes und Alarmirung. Jeder Einwohner ist zur Anzeige eines Brandes verpflichtet, insbesondere in dem Falle, wo die Entwicklung des Feuers noch von Außen nicht sichtbar ist. Gleiche Verpflichtung liegt den Polizeisoldaten ob, welche regelmäßig in den Distrikten patrouilliren.

§. 9. Die Alarmirung geht zunächst von den Thurmwächtern (§. 6) aus, sie geschieht, wenn ein Brand, sey er bedeutend oder nicht, bei Tag oder Nacht, innerhalb des Polizeibezirkes der Stadt, ausgebrochen ist, oder während eines Brandes noch ein anderer entsteht. Brände, außerhalb des Stadtpolzeibezirkes, zu deren sichern Erkennung mit genauer Angabe des Ortes künstliche Vorrichtungen auf dem Perlach- und St. Ulrichsthurme aufgeführt wurden, sind im Meldungswege unverweilt zur Kenntniß der Polizeibehörde zu bringen. Die Brände im Stadtbezirke werden angezeigt: a) durch das Sprachrohr, mittelst dessen vom Thurme herab den Vorübergehenden die Gasse und der Platz, wo es brennt, bezeichnet wird; b) durch zwei sich schnell folgende Glockenschläge für die obere Stadt, als jener Gegend, welche oberhalb des

Perlachthurmes liegt, nebst der entsprechenden Umgebung vom Vogel- bis zum Göggingerthor; — durch drei ebenso gegebene Glockenschläge für die untere Stadt, als der Gegend unterhalb des Perlachs, nebst der entsprechenden Gegend vom Gögginger- bis zum Oblaterthor; — durch vier Glockenschläge für die Jakobervorstadt, vom Graben angefangen und die äußere zwischen dem Oblater- und Vogelthor gelegene Umgebung. Diese Glockenschläge folgen sich schneller oder langsamer, je nachdem der Brand zu- oder abnimmt, und sind nach dessen Aufhören oder aus Auftrag der Polizeibehörde zu unterlassen. Ist der Brand nicht sichtbar, so dauern die Glockenschläge nur fünf Minuten lang, als Alarmruf für die Mitglieder des Rettungs- und Löschvereines; nach dieser Zeit hören diese Glockenschläge auf, wenn nicht die Polizeibehörde anders verordnet, oder der Brand bereits vom Thurme aus sichtbar wird. Ferner wird bei Tage gegen jene Seite zu, auf welcher das brandbedrohte Gebäude liegt, die Feuerfahne; bei Nacht dagegen die Feuerlaterne auf dieselbe Art ausgehängt. Dieser Allarmirung folgt c) der Trommelschlag durch 6 Tambours des kgl. Militärs oder der Landwehr in den verschiedenen Quartieren der Stadt, doch in dem Quartier, wo es brennt, verhältnißmäßig am stärksten. Der Trommelschlag wird nur dann vorgenommen, wenn die Glockensignale wegen Sichtbarseyns des Feuers länger als fünf Minuten dauern, oder die Polizeibehörde durch schriftliche Requisition denselben besonders verlangt.

§. 10. Das gleichzeitige Ausbrechen eines neuen Brandes (in einem andern Stadttheile) wird auf dem Thurme durch Wendung der Feuerfahne oder Feuerlaterne und durch zwanzig schnell folgende Glockenstreiche signalisirt, und dem Polizeivorstande noch besonders gemeldet. Wenn in solchen Fällen, oder bei einem großen Brand die Rettungs- und Löschmannschaft nicht mehr ausreicht, so wird die ganze Einwohnerschaft durch ununterbrochenes Anschlagen zur Hilfeleistung aufgerufen, und es ist dann jedes Einwohners Pflicht, auf dem Brandplatz zu erscheinen.

§. 11. E. Verhalten nach der Alarmirung und während des Brandes. Auf die erste Meldung oder Alarmirung begibt sich der Polizeivorstand oder dessen Stellvertreter auf den Brandplatz; dahin folgen die Polizeibeamten, denen nicht schon ein besonderer Dienst zugewiesen ist, mit dem entbehrlichen magistratischen Unterpersonale und den noch verfügbaren Polizeisoldaten. — Ein Polizeiofficiant mit dem Oberrottmeister eilt in das Feuerhaus (§. 2.) und leitet die ungesäumte Abordnung der nöthigsten Spritzen und des Zubringers Nr. 11 auf den Brandplatz, wohin auch gleichzeitig der Requisitenwagen, in welchem 150 lederne Wasserkübel (Behälter) mit mehreren Feuerhacken, Schaufeln, Kreuzhauen, Stechstangen, Stricken, Leitern und vier tragbaren Spritzen, sich befinden, dann fünf sogenannte Bonzen und sechs Kessel abgeführt werden.

§. 12. Straßenbeleuchtung u. s. w. Während der Dauer eines Brandes zur Nachtzeit findet nach Bedarf die öffentliche Straßenbeleuchtung statt, ohne Rücksicht auf die sonst übliche Beleuchtungszeit. Auch haben die Einwohner in den Nebenstraßen, die zum Brandplatze führen, brennende Lichter in Laternen auszustellen, und bei Glatteis für die Bestreuung der Trottoirs zu sorgen.

§. 13. Besondere von den Einwohnern zu beobachtende Vorsichtsmaßregeln. In den der Brandstätte zunächst liegenden Gebäuden haben die Einwohner für Netzung der Dächer, Abwehr des Flugfeuers, für Schließung der Oeffnungen in Dächern, Gemäuern u. s. w. die möglichste Sorgfalt zu verwenden, — eine Vorsicht, welche bei starkem Winde auch in den weiter vom Brandplatze entfernten Gebäuden genau zu beobachten ist.

§. 14. Direktion. Die Oberleitung der sämmtlichen Lösch- und Rettungsanstalten steht dem Polizeivorstande oder dessen Stellvertreter zu. Er wird — unterstützt von Magistratsräthen, von dem städtischen Baurathe, den übrigen Beamten und dem Kommando des Rettungs- und Löschvereins — alle erforderlichen Anordnungen treffen, auch über die von Seite des kgl. Militärs zu leistenden Dienste (§. 7.) mit dem von der kgl. Stadtkommandanschaft beorderten Herrn Offizier das Nöthige besprechen. Der Standpunkt, welchen die Direktion auf jedem Brandplatze oder in dessen Nähe genommen, wird bei Tag durch Aufstellung einer Fahne, und bei Nacht durch eine ausgestellte größere farbige Laterne bezeichnet. An die hier verweilende Direktion sind Meldungen und Anfragen zu richten. Im Falle zu gleicher Zeit oder nach einander mehrere Brände entstehen sollten, werden von der Direktion auf die übrigen Brandplätze obrigkeitliche Kommissäre und die nöthige Mannschaft mit ihren Führern aus dem Rettungs- und Löschvereine und den erforderlichen Löschmaschinen und Geräthschaften abgeordnet, überhaupt alle zur Löschung des Feuers gebotenen Vorkehrungen getroffen.

§. 15. Wer an den Arbeiten bei Feuersbrünsten Theil nimmt, hat sich den Anordnungen des Polizeivorstandes, der ihn umgebenden Beamten und dem Kommando des Rettungs- und Löschvereins, zu fügen. Den jedesmal um die Brandstätte durch Militärposten und Polizeisoldaten gebildeten und geschlossenen Kreis darf Niemand überschreiten, den nicht Amtsobliegenheiten oder sonstige Verpflichtung hiezu berechtiget. Unnöthiges Lärmen und Schreien und das häufig vorkommende Anordnen von Seite Unberufener bleibt auf das strengste untersagt, damit insbesondere die Thätigkeit und Wirksamkeit der Rettungs- und Löschkompagnie und ihrer Hilfsarbeiter auf keine Art gestört wird.

§. 16. F. Verhalten nach gelöschtem Brande. Sobald der technische Ausspruch ergangen, daß die Flamme völlig gedämmt und keine Gefahr mehr vorhanden sey, ist der Brand als gelöscht zu betrachten, und die Direktion trifft im Benehmen mit dem Kommando der Rettungs- und Löschmannschaft die Anordnung, daß die entbehrlichen Löschgeräthschaften gesammelt und in ihre Aufbewahrungsorte zurückgebracht, jedoch eine oder zwei Löschmaschinen, mehrere Kübel und Kessel und eine Feuerwache zurückgelassen werden, bis zur Abräumung des Brandplatzes, welche möglichst zu beschleunigen ist. — Die Direktion entläßt die beorderten Hilfsarbeiter, wovon jedoch die nöthige Zahl so lange auf dem Brandplatze zu verweilen hat, bis die Abräumung geschehen.

§. 17. Wer sich bei Löschung des Brandes durch vorzügliche, mit Muth und Entschlossenheit geleistete Dienste auszeichnet; — wer insbesondere Menschen mit Anstrengung und eigener Gefahr rettet; — darf

auf angemessene Belohnung aus der Gemeindekasse zählen, sowie diejenigen, welche die gegebenen Vorschriften nicht beobachten, unnachsichtliche Bestrafung zu gewärtigen haben.

§. 18. Diese revidirte **„Feuerpolizei- und Feuerlöschordnung"** tritt nach ihrer Verkündigung sogleich in Wirksamkeit, und wird durch das Lokalintelligenzblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht, auch noch besonders dem Drucke übergeben. Die Feuerrettungs- und Löschkompagnie und die Gewerbsvereine empfangen die erforderlichen Exemplare dieser revidirten Ordnung unmittelbar von der Behörde. — Beschlossen Augsburg am 9. Juli 1852. Magistrat der k. Kreishauptstadt Augsburg. Der I. Bürgermeister: Forndran."

Beilage A.

Verzeichniß der vorhandenen, der Commune Augsburg gehörigen Feuerlösch- und Rettungsrequisiten und deren Aufbewahrungsorte.

Lauf. Nr.	Vortrag.	Nähere Bezeichnung.	Aufbewahrungsort.	Bemerkungen.
1	Feuerspritze Nr. I.	Große Spritze m. 2 Wendrohr.	Feuerhaus	
2	" " II.	Zubringer	"	
3	" " III.	desgleichen	"	
4	" " IV.	desgleichen	"	
5	" " V.	2te Landspritze	städtisch. Eichtstadel.	
6	" " VI.	—	Bei Bierbrauer Beer am Wertachbrucker-Thor Lit. F. Nr. 92.	
7	" " VII.	—	Jakobspfründe	
8	" " VIII.	—	Gebäude der kathol. Studienanstalt bei St. Stephan.	
9	" " IX.	1ste Landspritze	Feuerhaus.	
10	" " X.	—	Städt. Baumagazin.	
11	" " XI.	Zubringer	Feuerhaus.	
12	" " XII.	—	Stadttheater.	
13	" " XIII.	Handfahrbar	Feuerhaus.	
14	" " XIV.	desgl.	"	
15	" " XV	Tragspritze	Feuerhaus, auf d. großen Requisitenwagen.	
16	" " XVI.	desgl.	ebenda.	
17	" " XVII.	Handspritze	Feuerhaus.	
18	" " XVIII.	desgl.	"	
19	" " XIX.	desgl.	"	
20	" " XX.	desgl.	" } auf den Requisitenwäg.	
21	" " XXI.	desgl.	" }	
22	" " XXII.	Zubringer	Feuerhaus.	

Lauf. Nr.	Vortrag.	Nähere Bezeichnung.	Aufbewahrungsort.	Bemerkungen.
23	Feuerspritze	sog. Freiburger Spritze	Feuerhaus.	
24	Handspritze	—	Polizeigebäude.	
25	" "	—	Stadttheater.	
26	" "	—	" "	
27	" "	—	" "	
28	" "	—	Städt. Ziegelstadel.	
29	" "	—	Ob. Brunnenthurm.	
30	" "	—	Perlachthurm.	

Den Stiftungen gehörige Spritzen.

Lauf. Nr.	Vortrag.	Nähere Bezeichnung.	Aufbewahrungsort.	Bemerkungen.
31	Feuerspritze	Große vierrädrige Spritze	Im Hospitalgebäude.	
32	" "	Tragspritze	Leihhaus.	
33	" "	Handspritze	ebenda.	
34	" "	Tragspritze	Inkurabelhaus.	
35	" "	Handspritze	ebenda.	
36	" "	Handfahrbare Spritze	Allgemeines Krankenhaus.	
37	" "	Tragspritze	Jakobspfründe.	

Andere Feuerlösch- und Rettungsrequisiten.

Lauf. Nr.	Vortrag.	Nähere Bezeichnung.	Aufbewahrungsort.	Bemerkungen.
1	Kleiner Requisiten-Wagen	Handfahrbar	Feuerhaus.	Mit Feuereimern, Schäffern, Laternen und Brechwerkzeugen beladen.
2	Großer Requisiten-Wagen	—	" "	Mit Eimern, Schäffern, Handspritzen, Laternen, Brechwerkzeugen, Leitern u. Feuerhacken, Reserveschläuchen u. Fackeln beladen.
3	Wägen u. Schleifen mit Wasserkufen	— An Zahl 9	" "	

Beilage B.

Verzeichniß derjenigen Plätze in der Stadt, an welchen Feuerleitern und Feuerhacken aufbewahrt werden.

1. Am Eser Lit. A.. an der Stadtmauer.
2. Am Kitzenmarkt Lit. B. 68.
3. Im Eichtstadel Lit. A. 435.
4. Im Spitalhof Lit. A. 311.
5. Armenhausgasse Lit. B. 134.
6. Hinter dem Perlachberg Lit. C. 14.
7. Mauermühle Lit. C. 137.
8. Im Thäle Lit. D. 152.
9. Salzstädel Lit. D. 20.
10. Fischerthor Lit. E. 50.
11. Kautzengäßchen Lit. E. 106.
12. Gallusplatz Lit. E. 132.
13. Kühloch Lit. E. 183.
14. Blatterwall Lit. H. 287.
15. Kappeneck Lit. G. 86.
16. Pulvergäßchen Lit. H. 326.
17. Quergäßchen Lit. H. 204.

Statuten für die Mitglieder des Augsburger Rettungs- und Löschvereins. „Einleitung. Zur Ergänzung der bisher bestandenen Hilfeleistung bei zu befürchtenden oder ausgebrochenen Feuersbrünsten ist im Jahre 1848 ein Verein ins Leben getreten, der es seinen Mitgliedern zur Aufgabe macht, bei Feuersbrünsten mit Ordnung und möglichster Schonung des Eigenthums die Rettung von Menschen, Thieren und Besitzgegenständen ausschließend zu übernehmen und alle Verrichtungen, gegenüber den Beschädigten, unentgeltlich zu besorgen. Dieser Verein gab sich den Namen „Augsburger Rettungsverein bei Feuersgefahren" und hat, nachdem auch das Löschgeschäft im Jahre 1849 eine Reform in gleichem Sinne erfahren hatte, diesen Namen in „Augsburger Rettungs- und Löschverein" abgeändert. Dieser Verein hat seine Anerkennung von den städtischen Behörden erhalten, handelt im Einklange mit denselben und besorgt, soweit es in seinen Kräften steht, ausschließend das Rettungs- und Löschgeschäft. Jedes Mitglied verpflichtet sich, die nachfolgenden Statuten und die ihnen angehängte Dienstordnung, welche ein Bestandtheil derselben ist, unverbrüchlich zu halten.

Allgemeine Bestimmungen. §. 1. Aufnahme. Mitglied des Vereins kann werden jeder unbescholtene Mann, welcher hier wohnhaft, körperlich befähigt und geneigt ist, die nöthige Gewandtheit sich zu erwerben und die ausschließliche Hülfeleistung mit Anwendung aller Kraft als Ehrensache zu bethätigen, daher den bestehenden Statuten und der Dienstordnung sich unweigerlich zu unterziehen.

§. 2. Die Zahl der Mitglieder ist unbeschränkt und die Aufnahme erfolgt nach Vorschlag oder Meldung von einem Mitgliede des Vereins durch den Verwaltungsausschuß, welcher jeden Monat eine Aufnahmssitzung hält und wird jedem Aufgenommenen die Aufnahme schriftlich mitgetheilt.

§. 3. Eintheilung. Der Aufgenommene wird, je nach seiner Befähigung und dem bestehenden Bedürfnisse, unter möglichster Berücksichtigung seiner Wünsche der Rettungs- oder Löschmannschaft zugetheilt und hat sich Jeder zu den verschiedenen Verrichtungen, die Löschmannschaft aber besonders zum Dienste der Spritzen und Herbeischaffung des Wassers, brauchbar zu machen, zu welchem Zwecke jedem Mitgliede die Verpflichtung obliegt, bei den angeordneten Uebungen zu erscheinen.

§. 4. Rechte und Pflichten. Die Mitglieder des Augsburger Rettungs- und Löschvereins haben das Recht, die Rettung von Menschen und Eigenthum, sowie das Geschäft des Löschens bei einem entstandenen Brande mit Ausschluß anderer — dem Vereine nicht angehöriger — Personen allein zu besorgen und von den Eigenthümern sowohl, als Andern, in Ausübung dieses Rechtes willigen Gehorsam zu verlangen. Dagegen übernehmen die Mitglieder die Pflicht, bei Ausübung ihres Dienstes nach allen Kräften und mit der größten Schonung zu verfahren.

§. 5. Der Verein hat das Recht der Versammlung und der Anordnung von Uebungen, dann der Führung eigener Abzeichen.

§. 6. Als allgemeine dienstliche Vorschriften, worüber die angefügte Dienstordnung das Nähere enthält, gelten folgende Bestimmungen:

a) Jedes Mitglied hat sowohl bei den Uebungen, als auf die erste Kunde von einem in der Stadt ausgebrochenen Feuer auf dem Sammelplatze oder dem Brandplatze, mit Abzeichen, zu erscheinen. Im Falle der Verhinderung durch Krankheit oder anderer dringender Hindernisse hat es seine Entschuldigung an den Rotten- oder Zugführer schriftlich zu richten.

b) Die Mannschaft hat den an sie ergehenden Aufforderungen und Befehlen ihrer Vorgesetzten unweigerlich und unverzüglich Folge zu leisten und alle Uebungen und Arbeiten sind mit der größten Ruhe auszuführen.

c) Die Rettungsmannschaft, sowie sämmtliche Spritzenmeister und Schlauchführer haben sich dem ihnen obliegenden Nachtwachedienste auf dem Feuerlöschrequisitenhause pünktlich und unweigerlich, nachdem die besondere Bereitschaft in den Lokalblättern ausgeschrieben und der Commandirschein zugestellt worden ist, zu unterziehen.

Organisation. §. 7. Eintheilung. Der Augsburger Rettungs- und Löschverein besteht aus zwei Hauptabtheilungen. Die erste Hauptabtheilung der Rettungsmannschaft besteht aus a) den Turnern als Steiger, b) den Rettern als Austräger und Wachmannschaft. — Die zweite Hauptabtheilung, Arbeits- und Löschmannschaft, besteht aus a) dem technischen Zuge — Bauhandwerker, b) den Spritzenmeistern, c) den Schlauchführern, d) der Mannschaft zum Pumpen und Wassertragen. — Jede Hauptabtheilung ist in 5 Züge eingetheilt und bilden bei der Rettungsmannschaft

den I. Zug die Turner,
II. „ die Mitglieder, wohnhaft in Lit. A. u. B. (obere Stadt),
III. „ „ „ in Lit. C. u. D. (mittlere Stadt),
IV. „ „ „ in Lit. E. u. F. (untere Stadt),
V. „ „ „ in Lit. G. u. H. (Vorstadt).

Die außerhalb der Stadt in Lit. J. wohnenden Mitglieder sind den Zügen zugetheilt, in deren Nähe ihre Wohnungen liegen.

Bei der Arbeits- und Löschmannschaft bilden

den I. Zug die Bauhandwerker, Einreißer,
II. „ „ Mitglieder, wohnhaft in Lit. A. u. B.
III. „ „ „ „ in Lit. C. u. D.
IV. „ „ „ „ in Lit. E. u. F.
V. „ „ „ „ in Lit. G. u. H.

Die außerhalb der Stadt in Lit. J. wohnenden Mitglieder, sowie die in den größern Fabriken aus den betreffenden Arbeitern gebildeten Rotten sind wie bei der Rettungsmannschaft den bezüglichen Zügen zugetheilt. Wenn Innungen besondere Rotten bilden, so sind dieselben immer dem Zuge beigegeben, in dessen Bezirke ihr Sammelplatz sich befindet.

§. 8. Die sämmtlichen Züge sind wieder in Rotten abgetheilt und diese sind bei der Rettungsmannschaft, den Bauhandwerkern und den Rotten der Innungen und der Fabrikarbeiter festgesetzt. Von den übrigen Mitgliedern der Löschmannschaft stehen aber je 20 Mann unter Einem Rottenführer.

§. 9. Vorgesetzte. In Beziehung auf allgemeine Anordnungen bei einem ausgebrochenen Brande sind die Kommandanten der im §. 92 der allgemeinen Feuerordnung für die Provinz Schwaben vom Jahre 1804 genannten Behörde und namentlich der Löschinspektor der Löschdirektion untergeordnet, die Ausführung der angeordneten Maßregeln bleibt jedoch ihnen überlassen. — Die Löschdirektion besteht aus dem I. Bürgermeister oder dessen Stellvertreter unter Assistenz der rechtskundigen, im Polizeidienste funktionirenden Räthe und des städtischen Bauraths, deren Gehilfen die Polizeiaktuare und Offizianten sind. Bei Brandfällen in kgl. Militärgebäuden ist die militärische Lösch- und Rettungsmannschaft den Anordnungen des Platz-Ingenieuroffiziers untergeben, und es haben sich in solchen Fällen die Vereinskommandanten gemeinschaftlich mit demselben über das Nöthige zu berathen und die Ausführung zu bewerkstelligen.

§. 10. Die I. Hauptabtheilung — Rettungsmannschaft — wird von dem Hauptmanne oder dessen Stellvertreter, die II. — Löschmannschaft — von dem Löschinspektor oder dessen Stellvertreter, die Züge und Rotten von ihren Führern, die Bauhandwerker von ihren Obmännern und die Spritzenmeister von dem Maschinenmeister, dem 8 Oberspritzenmeister beigegeben sind, befehligt.

§. 11. Das Vereinskommando der Rettungsmannschaft, bestehend aus dem Hauptmanne und dessen Stellvertreter, dem Adjutanten und den 5 Zugführern, steht in allen Verwaltungsgegenständen unter dem Verwaltungsausschusse, in dem Rettungsgeschäfte bei Feuersgefahren und bei Anordnung und Leitung von Uebungen ist es unabhängig von demselben. Der Hauptmann setzt die Züge in Bereitschaft für den Nachtwachdienst im städtischen Feuerlöschrequisitenhause mittels Ausschreibung in den Lokalblättern und die Zugführer kommandiren die Mitglieder ihrer Züge zu der Wache.

§. 12. Der Vorstand des Vereins ist der jeweilige städtische Baurath. Auf Anordnung desselben finden durch den Löschinspektor und Maschinenmeister zu leitende Uebungen der sämmtlichen Arbeits- und Löschmannschaft statt. Außerdem kommandirt der Löschinspektor die Spritzenmeister und Schlauchführer zur Nachtwache im Feuerlöschrequisitenhause. Der Maschinenmeister und die Oberspritzenmeister instruiren die Spritzenmannschaft und ersterer ist für die gute Instandhaltung der Feuerlöschrequisiten besorgt.

§. 13. Wahl. Sämmtliche Vorgesetzte werden aus den Mitgliedern des Vereins gewählt und gehen der Hauptmann und dessen Stell-

vertreter bei der Rettungsmannschaft aus der freien Wahl derselben, die Zug- und Rottenführer aus jener der Züge und Rotten hervor.

§. 14. Die Wahl des Adjutanten für die Rettungsmannschaft bleibt dem Hauptmanne überlassen.

§. 15. Der Löschinspektor und dessen Stellvertreter, die Assistenten und der Maschinenmeister werden von dem Verwaltungsausschusse und den Experten der Rettungs- und Löschmannschaft gewählt, die Oberspritzenmeister und Spritzenmeister, die Obmänner der Bauhandwerker und die Schlauchführer aber auf gleiche Weise ernannt. — Die Obmänner, welche Maurer- und Zimmermeister sind, wählen einen ihrer Vorgeher als Führer des bautechnischen Zuges.

§. 16. Der Hauptmann und sein Adjutant, der Löschinspektor und seine Assistenten, der Maschinenmeister, die Zug- und Rottenführer treten nach je zwei Jahren jedesmal Ende März von ihren Verrichtungen ab, sind aber wieder wählbar.

§. 17. Für die Leitung und Verwaltung der äußern und innern Angelegenheiten des Vereins und Vertretung desselben den Behörden und dem Publikum gegenüber, steht an der Spitze des Vereins der Verwaltungsausschuß, gebildet aus acht von der gesammten Mannschaft in der Generalversammlung durch freie Wahl ernannten Mitgliedern.

§. 18. Bei Erstattung des Rechenschaftsberichts in der Generalversammlung, Anfangs April jeden Jahrs, erneuert sich der Verwaltungsausschuß zur Hälfte der gewählten Mitglieder durch freie Wahl, und sind die austretenden 4 Mitglieder wieder wählbar.

§. 19. Alle Wahlen geschehen durch Stimmzettel nach dem absoluten Mehr der Anwesenden.

§. 20. Der Vorstand des Vereins (§. 12) ist der Vorsitzende im Verwaltungsausschusse. — Dieser (der Verwaltungsausschuß) gibt sich, nach eigenem Ermessen, seine Geschäftsinstruktion und hat im Allgemeinen die Befugniß und die Pflicht, den Vollzug der Statuten und der Dienstordnung anzuordnen und zu überwachen. Ueber jede Sitzung wird ein Protokoll geführt.

§. 21 Bei den Aufnahmen von Mitgliedern oder Wahlen (§. 2. u. 16.) oder Berathungen, die das Rettungs- oder Löschgeschäft insbesondere betreffen, verstärkt sich der Verwaltungsausschuß durch die Experten, nämlich durch das Vereinskommando (§. 11.) der Rettungsmannschaft und die Oberführer der Löschmannschaft, welche sind: der Löschinspektor und dessen Stellvertreter, der Maschinenmeister, die 5 Zugführer und ein dazu gewählter Oberspritzenmeister.

§. 22. Strafen. Sowie der Verwaltungsausschuß die Mitglieder in den Verein aufnimmt und über den pünktlichen Vollzug der Statuten und Dienstordnung wacht, so hat derselbe auch die Strafen bei Uebertretung derselben in Anwendung zu bringen. Die Strafen bestehen

1) in schriftlichem Verweise: a) bei Versäumung der Nachtwachen; b) beim Wegbleiben von den ausgeschriebenen Uebungen, oder c) beim Wegbleiben von einem Brande, ohne daß der Betreffende sich bei seinem Führer vor- oder nachher begründet entschuldigt hat; und

2) im Ausschluß aus dem Vereine mittels öffentlichen Anschlags des Namens auf der Wachstube, wenn sich Jemand diese Dienstordnungs-

Widrigkeit im Laufe eines Jahres zweimal nacheinander zu Schulden kommen läßt.

§. 23. Zeugnisse. Der Verwaltungsausschuß stellt auf Verlangen Zeugnisse den Mitgliedern aus, und ertheilt für ausgezeichnete Dienste oder besondere Auszeichnung bei Bränden Diplome.

§. 24. Generalversammlung. Jedes Jahr muß Anfangs April eine Generalversammlung abgehalten, und der Tag der Abhaltung 8 Tage vorher öffentlich bekannt gemacht werden. Der Verwaltungsausschuß kann jedoch jeder Zeit eine Generalversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins dieselbe wünschenswerth erscheinen läßt. Ebenso muß eine solche ferner berufen werden, wenn wenigstens ein Dritttheil der Mitglieder in schriftlicher Eingabe an den Verwaltungsausschuß eine solche verlangt.

§. 25. Aufgabe der regelmäßigen Generalversammlung ist die Entgegennahme und Bescheidung des Rechenschaftsberichts, die Vornahme der ihr in dem §. 17 vorbehaltenen Wahl der Mitglieder des Verwaltungsausschusses und die Entscheidung über Aenderung der Statuten und der Dienstordnung; wenn ihr hiefür Anträge von dem Verwaltungsausschusse vorgelegt werden.

§. 26. Jedes Mitglied des Vereins kann in der Generalversammlung Anfragen oder Anträge stellen und sind erstere von den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses zu beantworten, letztere aber können nur dann zur Diskussion gebracht werden, wenn sie von 20 Mitgliedern unterstützt werden, und wenigstens 3 Tage vor der Generalversammlung dem Verwaltungausschusse schriftlich angezeigt worden sind.

§. 27. Den in der Generalversammlung gefaßten Beschlüssen, sowie andern, öffentlich ausgeschriebenen Verhandlungen haben sich die abwesenden Mitglieder immer anzuschließen. Ueber eine jede solche Verhandlung wird ein Protokoll geführt.

§. 28. Zu der Generalversammlung, sowie zu den besondern Sitzungen des Verwaltungsausschusses ist der I. Bürgermeister oder dessen Stellvertreter jedesmal einzuladen. Die aus den Wahlen und Ernennungen hervorgegangenen Besitzer der Chargen sind dem I. Bürgermeister jeweils schriftlich anzuzeigen.

§. 29. Das militärische Feuerpiquet wird den Verein und alle dessen Mitglieder überall nicht hindern, sondern nach Kräften unterstützen. Anforderungen an das Militär, Seitens des Vereins, geschehen durch die städtische Behörde."

Dienstordnung für die Mitglieder des Augsburger Rettungs- und Löschvereins. — „Organisation und Eintheilung. §. 1. Der Augsburger Rettungs- und Löschverein bildet zwei Hauptabtheilungen, wovon I. Abtheilung — Rettungsmannschaft, vorzugsweise die Rettung von Menschen und Effekten, und die II. Abtheilung — Löschmannschaft, das Löschen und Einreißen bei einem Brande zu besorgen hat.

§. 2. Die Rettungsmannschaft wird von einem Hauptmann befehligt, welchem ein Adjutant und ein Signalist, sowie von jedem Zug ein Mann als Ordonnanz beigegeben sind.

§. 3. Das Commando über die Löschmannschaft führt der Lösch-inspektor, welcher den Anordnungen der Löschdirektion untergeordnet ist, und sind demselben zur Ausführung seiner Befehle 4 Assistenten, und von jedem Zug ein Mann als Ordonnanz beigegeben.

§. 4. Jede der zwei Hauptabtheilungen besteht aus fünf Zügen mit ihren weiteren Gliederungen, und bilden die Turner als „Steiger," und die Bauhandwerker als „Einreißer" je den ersten Zug, dann die Vereinsmitglieder, wohnhaft in

Lit. A und B — obere Stadt, je den II. Zug,
„ C „ D — mittlere „ „ „ III. „
„ E „ F — untere „ „ „ IV. „
„ G „ H — Vorstadt „ „ V. „

Die außerhalb der Stadt Wohnenden sind den Zügen zugetheilt, denen sie zunächst wohnen.

§. 5. Die Züge sind wieder in Rotten von 12 bis 20 Mann eingetheilt, welche von den Zug- und Rottenführern, die Bauhandwerker aber von ihren Obmännern befehligt werden.

§. 6. Sämmtliche Commandanten und Führer haben Stellvertreter, welche, wenn sie nicht selbst commandiren, die Ausführung der gegebenen Befehle überwachen. —

I. Abtheilung. Rettungsmannschaft. §. 7. Die Rettungsmannschaft zerfällt: a) in Turner — Steiger; b) in Retter — als Austräger und Wachmannschaft.

§. 8. Die Steiger — Turner — bedürfen zur Erfüllung der ihnen obliegenden Dienstpflichten Gewandtheit und Kraft, und zur Erlangung derselben bedarf es vieler Uebungen, da ihnen vorzugsweise die Bedienung der Hackenleitern zur Ersteigung eines Gebäudes von außen, die Anwendung der Rettungsschläuche und der Rettungsseile obliegt. Sie müssen im Dienst, und namentlich beim Ersteigen von Gebäuden mit Gurt und Seil, und der Eine oder Andere auch mit Handbeilen und Laternen versehen seyn.

§. 9. Die Retter und Austräger schaffen die Effekten aus dem brennenden, oder vom Feuer bedrohten Gebäude auf den Rettungsplatz, und die älteren, oder ihrer Körperkonstitution wegen zu diesem Geschäft nicht geeigneten Mitglieder, übernehmen die Wache auf dem Rettungsplatz, und versehen überhaupt den Wachdienst, wo solcher erforderlich ist.

Abzeichen. §. 10. Die Rettungsmannschaft hat als Dienstesauszeichnung Armbinden mit den Stadtfarben, grün roth und weiß, mit messingenen Schilden und Nummern im weißen Streif, und ist ein Theil derselben mit Säcken versehen. Die Schärpen der Führer haben dieselben Farben, und der Hauptmann und dessen Stellvertreter haben auf der Armbinde statt der Nummer ein H. und die Schärpe mit Knopf und Schleife über die Schultern; — der Adjutant hat eine Binde mit Ad: nebst Schärpe wie der Hauptmann; — die Zugführer haben auf der Armbinde ein Z. und die Schärpen um den Leib; — die Stellvertreter der Zugführer führen nur in Abwesenheit derselben die Gradauszeichnung, welche für sie vorräthig im Requisitenwagen ist; — die Rottenführer haben Armbinden mit Nummern und an denselben Kokarden mit weißen Schleifen; — die Turner haben Armbinden mit Nummern, Jacken und

Beinkleider von hellgrauer Leinwand, und als Kopfbedeckung einen messingenen Helm.

Dienstbereitschaft und Wachdienst. §. 11. Um den Eifer der Mitglieder rege zu erhalten, und bei Entstehung eines Brandes sogleich zur Hülfe bereit zu seyn, findet ein fortwährender Dienstwechsel von je einem Zuge Retter und einer Rotte Turner statt, und zwar der Art, daß immer der vom Hauptmann in Bereitschaft gesetzte Zug auch den Nachtwachdienst im Feuerlöschrequisitenhause versieht.

§. 12. Die Nachtwache beziehen: zwei Retter, zwei Turner, und ein Spritzenmeister oder Schlauchführer, und werden die Mitglieder immer den vorhergehenden Tag zu diesem Dienst durch Commandirschein berufen. — Ist der Commandirte verhindert, die Wache zu übernehmen, so hat er davon rechtzeitig dem Zugführer, oder der Spritzenmeister dem Löschinspektor, oder dem, der seine Stelle beim Commandiren versieht, Anzeige zu machen, da der Wachdienst keine Versäumung erleiden darf. Der Wachdienst beginnt mit dem Zapfenstreich und endet mit der Tagsreveille.

§. 13. Die wachhabenden Retter und Turner haben nach erhaltener Anzeige eines in der Stadt oder deren Umgebung entstandenen Brandes sogleich den Wagen mit den Rettungsrequisiten auf den Brandplatz zu bringen. — Außer der Wachzeit haben aber die dem Feuerlöschrequisitenhause zunächst wohnenden oder beschäftigten Turner auf die erste Kunde von einer Feuersgefahr dahin zu eilen und die Requisiten auf die bedrohte Stelle zu schaffen.

§. 14. Die Mitglieder des in Bereitschaft gesetzten Zuges und der Rotte Turner haben, bei einer mehrere Tage oder längere Zeit andauernden Entfernung aus der Stadt, ihrem Führer davon Anzeige zu machen.

§. 15. Sowohl die in Bereitschaft gesetzte Mannschaft als die Mitglieder der andern Züge sind verpflichtet, immer die Armbinden bei sich zu tragen, damit sie sogleich bei Entstehung eines Brandes zur Hülfeleistung bereit seyn können, denn ohne dieselben ist Niemand, wer es auch sey, zur Ausübung der den Vereinsgliedern obliegenden Pflichten, oder zum Eintritte in das brennende Gebäude berechtigt.

Requisiten. §. 16. Die Rettungswerkzeuge für die Mannschaft und zunächst für die Turner bestehen aus: zwei Rettungsschläuchen, einem Rettungstuch, verschiedenen Hackenleitern, einer Strickleiter, Gurten und Seilen, dann Beilen und Laternen, nebst einer Anzahl Säcke; und befinden sich, nebst den für die Wachmannschaft auf dem Rettungsplatz zur Bezeichnung der geretteten Effekten nöthigen Gegenständen, auf einem hiezu bestimmten Wagen, der im Feuerlöschrequisitenhaus steht. Außerdem besitzt eine Anzahl Retter und die Turner Rettungssäcke, die bei einem Brand, wie beim Wachdienst und den Uebungen immer mitzubringen sind. Die Säcke sind immer mit einer der Armbinde des Inhabers gleichlautenden Nummer versehen.

§. 17. Für den guten Stand der Requisiten hat der vom Verwaltungsausschuß ernannte Requisitenmeister zu sorgen, und nach einem Brande die gebrauchten Säcke an die betreffenden Inhaber zurückstellen zu lassen.

Signale. §. 18. Um sowohl bei den Uebungen als bei einem Brande Ruhe und möglichste Stille zu erhalten, wodurch den Commandirenden wie den Arbeitenden ihre zu lösende Aufgabe erleichtert wird,

ist alles unnöthige Rufen und Schreien verboten, und sind deßhalb für die Rettungsmannschaft folgende Signale mit Trompeten, Hörnern und Pfeifen bestimmt: Einzelne vom Signalisten gegebene Trompetenstöße machen sämmtliche Mitglieder der Rettungs- und Löschmannschaft auf eine sich allenfalls zeigende Gefahr aufmerksam, und hat dann Jeder mit aller Vorsicht bei seiner Arbeit zu Werke zu gehen. Bei Erblickung einer drohenden Gefahr muß Jeder sogleich dem Commando davon Anzeige machen, damit noch rechtzeitig das Nothsignal zum allgemeinen Rückzug durch anhaltendes Trompeten gegeben werden kann. Bei diesem Signal muß sich die im brennenden Gebäude noch beschäftigte Mannschaft so schnell als möglich aus demselben entfernen.

§. 19. Die Zugführer haben Hörner, durch welche sie ihrer Mannschaft das Signal zum Versammeln geben und zwar der Mannschaft vom I. Zug durch 1 Ruf, — vom II. Zug durch 2 Rufe, — vom III. Zug durch 3 Rufe, — vom IV. Zug durch 4 Rufe, — vom V. Zug durch 5 Rufe, welchen Rufen Jeder, mit Ausnahme der Wachdienstleistenden welche auf ihrem Posten bis zur Abberufung zu verbleiben haben, wenn nicht wichtige Ursachen ihn zurückhalten, Folge zu leisten hat.

§. 20. Die Turner verständigen sich bei ihren verschiedenen Beschäftigungen durch folgende, vorzugsweise von den Rottenführern oder deren Stellvertretern, und den besonders dazu bezeichneten Steigern mit Pfeifen zu gebende Signale, als:

1 Pfiff kurz, heißt Achtung! beim Benützen des Schlauches, des Sprungtuches, beim Herablassen von Gegenständen an den Seilen, beim Besteigen der Leitern ꝛc., und die ebenso gegebene Antwort heißt: fertig!

1 Pfiff langgedehnt, heißt Ruhe! man will eine Mittheilung machen, Halt! es sind genug Leute oben; es sind genug Leute herab, oder in's Springtuch gesprungen, oder es kommt nichts mehr.

2 Pfiffe kurz, drücken das Verlangen nach Hülfe oder mehr Mannschaft aus.

2 Pfiffe lang gedehnt, drücken das Verlangen nach Mannschaft zur Bedienung des Schlauches oder Springtuches aus.

3 Pfiffe kurz, drücken das Verlangen nach dem Schlauch mit Rahm und Hacken aus.

3 Pfiffe kurz, in hohem, tiefen und hohen Ton gegeben, drücken das Verlangen nach dem Schlauch mit den Stangen aus.

3 Pfiffe langgedehnt, drücken das Verlangen nach dem Springtuche aus.

Zum Zeichen, daß die Signale mit der Pfeife gehört und verstanden wurden, werden sie von dem Zug- oder Rottenführer, der das Nöthige anordnet, wiederholt. Sämmtliche Turner müssen sich mit diesen Signalen ganz vertraut machen, um sie sogleich zu verstehen, oder nöthigenfalls auch geben zu können.

Vorschriften bei einem Brande für die Rettungsmannschaft. — Im Allgemeinen. §. 21. Sobald der Feuerruf ertönt durch Anschlagen auf dem Perlachs-, Ulrichs-, Georgen- und Jakobsthurm mittelst zwei sich schnell folgender Glockenschläge für die obere Stadt, als jener Gegend, welche oberhalb des Perlachthurmes liegt, nebst der entsprechenden Umgebung vom Vogel- bis zum Göggingerthore;

— drei ebenso gegebener Glockenschläge für die untere Stadt, als der Gegend unterhalb des Perlachs, nebst der entsprechenden Gegend vom Gögginger- bis zum Oblatterthore; — vier Glockenschläge für die Jakobsvorstadt, vom Graben angefangen, und die äußere, zwischen dem Oblatter- und Vogelthore gelegene Umgebung, welche Alarmzeichen noch vermehrt werden durch Trommeln von 6 Tambours, welche die verschiedenen untengenannten Straßen durchziehen, und durch die Signalhörner der Zugführer, welche analog mit den Glockenschlägen die Gegend eines Brandes durch eine gleiche Anzahl Hornrufe bei Nachtzeit bezeichnen, muß jedes Mitglied des Vereins auf den Brandplatz und beziehungsweise Sammelplatz eilen, und sich zur Verfügung seines Führers stellen. — Die Straßen, welche die 6 Tambours durchziehen, sind folgende: a. von der Hauptwache aus: 1) die Steingasse, Ludwigsstraße zur Kreuzkaserne, die Kohlergasse, Jesuitengasse, der hohe Weg und die Karolinenstraße; 2) die Maximiliansstraße bis zur Cavalleriekaserne, die enge Kirchgasse, Bäckergasse, Predigerberg, Dominikaner- und Wintergasse. b. Von der Kreuzkaserne aus: 3) die h. Kreuzstraße, das obere Kreuz, die lange Gasse, St. Georgigasse, Windgasse, das untere Kreuz und die alte Gasse; 4) die Ludwigs- und Annastraße bis zum Göggingerthor, das Zeughausgäßchen, St. Moritzplatz, den Judenberg hinunter durch die weite Gasse an den mittlern Lech, bei St. Ursula vorbei bis zum Schwal; 5) die Karlsstraße (Judengasse), Karolinenstraße, Perlachberg, die Barfüßer- und Jakoberstraße bis zum Jakoberthor, dann die Lauterlechgasse, beim Rammgarten den mittlern Graben, durch's Springergäßchen, beim Pfaffenkeller vorbei, das Pfaffengäßchen bis zum Frauenthor; 6) das Hafnerbergle, den Obstmarkt, den Schmidberg hinunter an den Schmidlech, unten am Mauerberg über den Steg beim untern Brunnenthurm auf den mittlern Graben, dann den obern Graben bis zum Vogelthor.

§. 22. Der zuerst auf dem Brandplatz ankommende Führer übernimmt das Commando so lange, bis ein höher Commandirender erscheint, und er sucht sich zunächst genaue Kenntniß von der Ausdehnung des Feuers zu verschaffen, um ermessen zu können, ob das Ausräumen des Gebäudes nothwendig, oder das Feuer bald gedämpft werden könne. Mittlerweile sind die Einwohner des brennenden Gebäudes und die Nachbarn von den anwesenden Rettern aufmerksam zu machen, daß die Wohnungen, oder die Häuser bis zum Eintritt von Rettern geschlossen bleiben sollen; aber für jeden Fall der Noth, vorläufig im Innern alle Zimmerthüren und Kästen zu öffnen, die werthvollsten Sachen einzupacken oder herzurichten, Frauen, Kinder, kranke oder schwächliche und alte Personen möglichst bald aus dem brennenden Gebäude zu entfernen, und ist den Rettern beim Ausräumen ganz freier Spielraum zu lassen.

§. 23. Kommen Retter erst an, wenn von andern dem Vereine nicht angehörigen Personen schon ausgeräumt wird, so werden sie sich mit Einwilligung des Eigenthümers der zu rettenden Effekten, oder auf besonderes Verlangen desselben mit der Leitung der Ausräumung und Mitwirkung bei derselben beschäftigen, allein auch darauf aufmerksam machen, daß sie nur für die ihnen übergebenen Gegenstände vorzugsweise Sorge tragen können, und es muß ihnen freigestellt werden, alle den Rettern

nicht zugezählten Personen vom Ausräumen und Austragen ausschließen zu dürfen.

§. 24. Im Allgemeinen gilt die Regel, daß das Austragen nicht im ganzen Hause auf einmal, sondern vorerst in den vom Feuer zunächst bedrohten Lokalen und dann in den brennenden Stockwerken vorgenommen werde, und ist zu diesem Behufe aus der Wachmannschaft der Retter sogleich eine Aufsicht zu bilden, welche das Verbot des unnöthigen Austragens gehörig zu überwachen hat, und die Bewohner über das meistens Zwecklose ihrer Bemühungen belehrt und versichert, daß bei dem wirklichen Vorhandenseyn einer Gefahr die Rettung ihres Eigenthums mit Schonung und aller Anstrengung vollzogen werde.

§. 25. Die Wachposten der Rettungsmannschaft, oder militärische und polizeiliche, werden an den Ausgängen des Hauses, oder der Häuser und der Wohnungen aufgestellt, und sie haben außer den Rettern und Bauhandwerkern nur die Mitglieder der Löschdirektion ein- und auspassiren zu lassen. Personen, die nicht in das Haus gehören, und sich früher daselbst eingefunden haben, können, wenn deren Hilfe entbehrlich oder gar gefährlich seyn sollte, auf Anordnung der Commandirenden, jedoch mit nöthiger Schonung aus dem Hause entfernt werden.

§. 26. Ist die Nothwendigkeit des Austragens erkannt, und ein Rettungsplatz für die zu rettenden Fahrnißgegenstände bestimmt, so beginnen die Retter mit dem Retten der für die Eigenthümer werthvollen Gegenstände, indem sie dabei dem durch die Gefahr geschwächten Gedächtnisse derselben durch namentliches Anführen folgender Gegenstände zu Hülfe kommen, als: Pretiosen, Kunstsachen, Dokumente und Handlungsbücher oder andere werthvolle Papiere, Geld und Geldeswerth, Gold- und Silbergeschirr, Uhren, und fahren dann erst mit dem Retten von Weißzeug, Kleider, Betten, und zuletzt den Möbeln fort. Wenn Kästen und Schränke nicht verschlossen oder ganz wegzutragen sind, so sind sie mit möglichster Schonung zu öffnen und zu entleeren. Sind feuergefährliche oder leicht brennende Gegenstände, als: Pulver, Terpentin, Weingeist, Oel, im Gebäude, so sind dieselben zuerst und mit aller Vorsicht fortzuschaffen.

§. 27. Da stets der Rettungsschlauch zur Rettung der kleinern Effekten benützt werden soll, so sind dieselben statt hinab zu tragen, immer durch denselben hinabzulassen; auch können verschiedenene Gegenstände zur Beschleunigung der Ausräumung von den Turnern an den Seilen aus den höhern Stockwerken hinabgelassen werden.

§. 28. Alle Arbeiten sind mit besonnener Ruhe, rasch, aber ohne übertriebene Eile, welche das Zusammenwirken hindert, und im tiefsten Stillschweigen auszuführen.

§. 29. Die geretteten Effekten werden auf dem Rettungsplatze von der Wachmannschaft in Empfang genommen, und den Instruktionen §. 38. gemäß bewacht.

§. 30. Sind alle in einem brennenden Gebäude vorhandenen Effekten gerettet und in Sicherheit gebracht, so ziehen sich die Retter aus demselben zurück, wenn sie nicht vorher schon durch das Sammelzeichen ihrer Führer oder das Nothsignal aus demselben gerufen worden sind, und stellen sich bei ihren Führern in Reih und Glied auf.

Für die Führer der Retter. §. 31. Der Hauptmann wird seinen Standpunkt so wählen, daß er die Brandstätte gut übersehen, die nöthigen Anordnungen treffen, und von Jedermann leicht gefunden werden kann. Er wird sich immer, insbesondere aber bei schwierigen Fällen, mit dem Löschdirektorium in's Benehmen setzen, und im Einvernehmen mit demselben seine Befehle ertheilen. Dem Hauptmann ist von allen Vorfällen Meldung zu machen, damit er von allen Vorkommnissen möglichst unterrichtet bleibt.

§. 32. Der Stellvertreter des Hauptmanns und der Adjutant sind, je nach den Umständen, entweder bei dem Hauptmanne, oder überwachen und führen dessen Anordnungen aus. Ersterer kann auch auf einer andern Seite des brennenden Hauses wirken, wird aber von da aus in beständiger Verbindung mit dem Hauptmann bleiben, entweder durch persönliche Meldung oder durch Ordonnanzen.

§. 33. Die Zugführer überwachen die Mannschaft ihrer Züge, und halten sie, möglichst in Ordnung aufgestellt, beisammen, damit sie nach erhaltenem Befehle mit dem ganzen Zug oder mit Rotten denselben ausführen können. Der Aufstellplatz eines jeden Zuges wird bei Nacht durch eine Laterne mit weißen Gläsern mit der treffenden Nummer des Zuges bezeichnet. Die Turner sammeln sich bei ihrem Requisitenwagen. So lange der Zugführer abwesend, übernimmt dessen Ersatzmann, und wenn derselbe auch nicht anwesend, der erstankommende Rottenführer die Leitung der Mannschaft.

§. 34. Die Rottenführer leiten in der Regel das Austragen und Fortschaffen der geretteten Effekten, bleiben wo möglich immer bei ihrer Rotte, und werden auch die bei einem Brande von derselben Abwesenden zur Anzeige bringen.

Für die Turner — Steiger. §. 35. Wenn die dem Feuerhause zunächst wohnenden oder Wache habenden Turner die Requisiten auf den Brandplatz bringen, so haben sie sogleich Alles in Bereitschaft zu setzen, und bleibt dann ein Mann beim Wagen zur Abgabe der bedürfenden Gegenstände, oder auch als Wache, während die Uebrigen sich in das brennende Gebäude begeben, vorausgesetzt, daß die Treppen noch zugänglich sind, durchsuchen schleunigst alle Räume, wenn möglich auch die Dachböden und Kammern, und versichern sich zunächst, ob kein Menschenleben in Gefahr ist. Ist eine solche Gefahr vorhanden, so wird sogleich der von der unten befindlichen Mannschaft bereit gehaltene Rettungsschlauch durch das betreffende Signal verlangt, und die Rettung durch denselben vollzogen, sonst kann auch der Sack, welchen jeder Turner bei sich hat, dazu benützt werden, indem man den oder die Bedrängten in denselben hüllt, und am Seil hinunter läßt. Sollte das Feuer in den untern Stockwerken zu allen Fenstern schon herausschlagen, so wird die Rettung durch das Springtuch vollzogen, und da die Rettung immer auf eine oder die andere Art ausgeführt werden kann, so muß es der Einsicht und Energie der Rottenführer oder der einzelnen Steiger überlassen bleiben, die geeignetste zu wählen. Wenn bei dieser Art von Rettung den Turnern ein anständiges Verfahren zur Pflicht gemacht wird, so wird auf der andern Seite aber auch von ihnen erwartet, daß

sie im Falle einer Weigerung oder Widersetzlichkeit kräftig handeln, und besonders alle zeitraubenden Wechselreden vermeiden.

§. 36. Die Turner haben auch sogleich die zur Anlegung der Leitern, um das Gebäude von Außen ersteigen zu können, und für die Rettungsschläuche passenden Plätze aufzusuchen, und dann sich in Bereitschaft zu setzen, daß die Leitern und der Schlauch rasch angelegt werden können. Beim Ersteigen höherer Stockwerke müssen die Leitern in den untern Stockwerken immer gleich durch andere ersetzt werden, damit fortwährend eine Verbindung vorhanden und der Rückweg nicht abgeschnitten ist. Beim Anlegen und Hinaufheben der Leitern müssen immer zwei Turner, die mit Gurten und Seilen versehen sind, beisammen seyn, um sich gegenseitig unterstützen zu können. Sie haben sich zunächst mit aller Vorsicht zu überzeugen, daß die Leitern fest hängen und für die Nachkommenden ohne Gefahr ersteigbar sind, daß Fensterstöcke, Bretter und Kreuze so fest sind, daß man sich darauf verlassen und daran halten könne. — Wenn das Einhalten an den Fensterkreuzen aber vermieden werden kann, so soll es unterbleiben. Das Rettungstuch wird beim Ersteigen mehrerer Stockwerke gleich in Bereitschaft gesetzt, und vorsichtshalber unter den Kletternden aufgespannt; auch wird dasselbe angewendet, wenn Menschen aus den Fenstern herabzuspringen gezwungen, oder wenn Effekten von den Fenstern in dasselbe geworfen werden.

§. 37. Von den Turnern im Gebäude muß sich immer ein Rottenführer oder sonst ein Turner in jedem Stockwerk an einem Fenster aufhalten, wo sie von dem Commandirenden gesehen werden, und demselben Rapporte geben, oder von demselben empfangen und weiter ergehen lassen können. Die Turner und Retter unterstützen sich gegenseitig, sowohl beim Austragen, als am Springtuch und Schlauch, und überhaupt überall, wo gegenseitige Hülfe nöthig ist.

Für die Wachmannschaft. §. 38. Die Wachmannschaft besteht aus älteren oder zum schnellen Transport von Effekten nicht wohl geeigneten Mitgliedern, und sie versieht vorzugsweise den Wachdienst in den Häusern und auf dem Rettungsplatz, gleichwie sie auch zur Mitwirkung beim Abschließen der Brandstätte beigezogen werden kann, obwohl diese Abschließung vorzugsweise von Polizeisoldaten und dem Feuerpiquet gehandhabt werden wird. Die Wachen in den Häusern haben den ihnen von den Commandirenden gewordenen Befehlen pünktlich nachzukommen, und zur Aufrechthaltung der Ordnung beim Ausräumen kräftigst mitzuwirken.

§. 39. Die Wachmannschaft auf dem Rettungsplatz hat die von den Trägern herbeigetragenen Gegenstände in Empfang und darauf Bedacht zu nehmen, daß die aus einem Stockwerke oder einer Wohnung kommenden Effekten zusammengestellt werden, zu welchem Zwecke für jedes Stockwerk ein besonderer Platz bestimmt werden soll, auf welchem die im Turnrequisitenwagen befindlichen Tafeln, mit der Bezeichnung der Stockwerke, aufzustellen sind. Sie hat sich auch mit Laternen, Papier, Bleistift, Nadeln, Kreide 2c. 2c., die ebenfalls im Requisitenwagen zu finden sind, zu versehen, um die geretteten Gegenstände näher bezeichnen zu können, und haben sich der oder diejenigen, welche solche in Empfang nehmen, von den Ueberbringern immer gleich die geeignete Angabe machen zu lassen. — Bei werthvollen Sachen ist auch die Nummer des

Trägers beizusetzen. Ferner ist Sorge zu tragen, daß etwa noch glimmende Gegenstände besonders gestellt werden, und für solche Wasser zum Löschen wie auch eine Handspritze bereit gehalten wird.

§. 40. Die Wachmannschaft wird sich besonders in der kalten Jahreszeit mit warmer Kleidung versehen, da sie auf dem Rettungsplatz auszuharren hat, bis die geretteten Sachen den Eigenthümern zurückgestellt werden können. — Bei etwa stattgefundener Ablösung soll immer darauf Rücksicht genommen werden, daß die Empfangnehmer auch wieder bei der Abgabe anwesend sind.

Rettungsplätze. §. 41. Der Rettungsplatz wird in der Regel durch eine farbige Laterne bezeichnet, und für solche Plätze sind als besonders geeignet zu bezeichnen:

Das Rathhaus,	Krankenhaushof,
Die Börse,	St. Maxkirche,
Domkirche und Domplatz,	Evangelisches Waisenhaus,
Spital und Spitalhof am rothen Thor,	Baugarten,
St. Ulrichskirche und Hof,	Artilleriekaserne und Hof,
Dominikanerhof,	Reitschule,
Kavalleriekaserne,	Jesuitenkirche,
Heiligkreuzkirche und Kaserne,	St. Annakirche und Hof,
St. Stephanskirche und Platz,	Hallhof,
St. Georgenkirche und Platz,	Polytechnische Schule,
Jakobspfründe,	St. Morizkirche und Platz,
St. Jakobskirche,	Barfüßerkirche.

Diese Lokalitäten, sowie noch andere in der Nähe einer Brandstätte befindlichen, für diesen Zweck geeigneten Räumlichkeiten werden auf Ansuchen gewiß zur Verfügung gestellt werden. Bemerkt wird, daß die Benützung der Kirchen selbst nur in besondern Nothfällen, wenn in den Vorhöfen derselben die Unterbringung nicht mehr möglich, zulässig ist. Sonst kann auch den Eigenthümern der zu rettenden Effekten freigestellt werden, einen in der Nähe befindlichen Rettungsplatz für dieselben wählen zu dürfen, wenn nicht die Richtung des Windes, auf welchen bei der Wahl eines Rettungsplatzes immer Rücksicht zu nehmen ist, zu einer Einsprache Veranlassung gibt.

Abgabe der geretteten Gegenstände. §. 42. Nachdem der Hauptmann im Einverständniß mit dem Löschdirektorium die Ordre zur Verabfolgung der geretteten Effekten dem auf dem Rettungsplatz commandirenden Rottenführer ertheilt hat, so haben sich die Eigenthümer zur Uebernahme derselben einzufinden.

§. 43. Gegen Vorweis der vom Hauptmanne oder dessen Stellvertreter empfangenen Billete, welche die Eigenthümer wie ihre Gehülfen zu der Empfangnahme ermächtigen, werden ihnen ihre Effekten verabfolgt. — Ohne ein solches Billet, auf welchem immer der Name des Eigenthümers und jener des Inhabers steht, und mit der Unterschrift des Hauptmanns versehen ist, kann Niemand auf dem Rettungsplatz bei der Abgabe zugelassen noch etwas verabfolgt werden. Bei der Abgabe ist die größte Ordnung von Seite der Retter zu beobachten, und keiner darf seinen Posten verlassen, bis er davon entlassen oder abgelöst worden ist.

§. 44. Die dem Vereine gehörigen Säcke werden in's Feuerlöschrequisitenhaus abgeliefert, und wird sie dann der Requisitenmeister den Inhabern zustellen lassen. — Wer nach zwei Tagen nicht im Besitze seines Sackes ist, hat sich darum bei dem Requisitenmeister bei Vermeidung des Ersatzes aus eigenen Mitteln zu melden.

Nach dem Brande. §. 45. Ist das Feuer gelöscht, so sind die gebrauchten Requisiten auf den Requisitenwagen zu bringen, und haben namentlich die Turner Beile, Stricke, Gurten, Laternen ꝛc. ꝛc. nach dem Gebrauche, unter eigener Verantwortlichkeit, sogleich wieder zu sich zu nehmen, und schadhafte oder fehlende Gegenstände dem Requisitenmeister anzuzeigen.

§. 46. Der Requisitenmeister ist verpflichtet, die übergebenen Requisiten zu untersuchen, schadhafte sogleich repariren, die gebrauchten Laternen gleich wieder mit Kerzen versehen zu lassen, und Sorge zu tragen, daß der Requisitenwagen so bald als möglich vollkommen beladen und zum Wiedergebrauche geeignet ist.

Entlassung der Mannschaft. §. 47. Kein Retter darf ohne Erlaubniß seines Vorgesetzten den Brandplatz verlassen, ehe der Hauptmann den Befehl zum Auseinandergehen gegeben hat. Dem Hauptmann bleibt es in Uebereinstimmung mit dem Löschdirektorium überlassen, zu bestimmen, ob vorsichtshalber noch Retter und Geräthschaften auf der Brandstätte zu bleiben haben; und derselbe wird in diesem Falle Sorge tragen, daß eine regelmäßige Ablösung der Zurückbleibenden stattfinde. Kein Retter darf sich dem Auftrage des Bleibens oder der Ablösung auf der Brandstätte, ohne erhebliche Gründe, entziehen, da der Ruf und die Ehre des Vereins es erfordern, daß Jeder seine Kräfte aufbiete, auszuhalten, bis den Beschädigten oder Bedrohten ihre Habe gesichert ist. —

II. Abtheilung. Löschmannschaft. §. 48. Die Löschmannschaft besteht aus: a) der technischen Abtheilung — Bauhandwerker, b) den Spritzenmeistern, c) den Schlauchführern, d) der Mannschaft zum Pumpen an den Spritzen und zum Wassertragen.

§. 49. Die Bauhandwerker — Einreißer bilden den I. Zug bei der Löschmannschaft, und werden von ihren Obmännern, welches Maurer- und Zimmermeister sind, befehligt. — Sie haben bei der ersten Kunde von einem Brande (siehe §. 22) auf die bedrohte Stätte zu eilen, und sich zur Verfügung ihrer Obmänner zu stellen.

§. 50. Die Spritzenmeister und Schlauchführer haben auf gleiche Weise wie die Bauhandwerker auf die Brandstätte zu eilen, sich zur Verfügung des Maschinenmeisters zu stellen, und sich zur Leitung der ankommenden oder schon anwesenden Spritzen bereit zu machen.

§. 51. Außerdem haben die Oberspritzenmeister und Spritzenmeister wie die Schlauchführer, sich dem Nachtwachdienste im Feuerlöschrequisitenhause zu unterziehen, und zwar der Art, daß immer Ein Mann mit den Rettern und Turnern (siehe §. 10) die Nachtwache bezieht, wozu sie durch den Löschinspektor mittelst Kommandirschein, der ihnen immer den vorhergehenden Tag zugestellt wird, berufen werden. Im Falle der Verhinderung ist rechtzeitig Anzeige zu erstatten, daß noch ein Anderer kommandirt werden kann.

§. 52. Nach erhaltener Anzeige von einem Brande geht der wachehabende Oberspritzen- oder Spritzenmeister, oder Schlauchführer mit der erstabgehenden Feuerspritze zu der Brandstätte ab, und requirirt sogleich die zur Bedienung derselben nöthige Mannschaft.

§. 53. Für die Mannschaft zur Bedienung der Spritzen und zum Wassertragen sind Sammelplätze bestimmt, nämlich für einen Brand in der obern Stadt: **am Feuerhause,** — für einen Brand in der untern Stadt: **am Domplatze,** — für einen Brand in der Vorstadt: **am Roßmarkt beim Barfüßerthor,** wohin die Mitglieder und Mannschaft derjenigen Züge, in deren Stadttheil die Feuersgefahr sich nicht befindet, bei der ersten Kunde zu eilen haben; und so wie eine Rotte von 15—20 Mann beisammen ist, rückt sie unter Anführung eines Rottenführers in die Nähe der Brandstätte. — Derselbe setzt sogleich den Zugführer oder den Löschinspektor von der Nähe der Rotte in Kenntniß, und erwartet weitere Befehle. — Nur auf diese Weise kann die nöthige Ordnung auf dem Brandplatze erhalten, und ein kräftiges geordnetes Handeln möglich werden.

§. 54. Dagegen hat die Mannschaft von dem Zuge, in dessen Bezirk es brennt, sogleich auf die Brandstätte zu eilen, wohin auch die von Innungen und Fabrikarbeitern eigens gebildeten Rotten sich sogleich zu begeben, und die Anordnungen des Löschinspektors mit Aufbietung aller Kraft auszuführen haben, bis Verstärkung von den Sammelplätzen kommt. Der Aufstellplatz eines jeden Zuges wird bei Nacht durch eine Laterne mit rothen Gläsern mit den treffenden Nummern des Zuges bezeichnet.

§. 55. Die von Innungen und Fabrikarbeitern gebildeten Rotten stehen unter dem Commando des Zugführers, dessen Zug sie zugetheilt sind, beziehungsweise auch desjenigen Führers, der auf der Brandstätte kommandirt.

Abzeichen. §. 56. Da ohne Abzeichen Niemand auf die Brandstätte, außer in Fällen, wo das Löschdirektorium die allgemeine Mitwirkung der Einwohnerschaft in Anspruch zu nehmen für nöthig erachtet, zugelassen werden wird, so müssen dieselben stets zum möglichst schnellen Erscheinen auf dem Brand- oder Sammelplatz bereit gehalten werden, und wird dieses zunächst dadurch erreicht, daß die Besitzer von solchen sie stets bei sich tragen.

§. 57. In den Fällen, wo Geschäftsmänner nicht nur Abzeichen für sich, sondern auch für ihre Gehülfen, Gesellen oder Arbeiter genommen haben, um dieselben bei einem Brande zur Mitwirkung bei dem Löschgeschäft beiziehen zu können, sind solche, wenn sie den Betreffenden nicht in Verwahrung gegeben wurden, in welchem Falle immer das wirkliche Vereinsmitglied dafür haftet, stets bereit zu halten, damit sie bei Feuerallarm sogleich den zur Hülfeleistung Berufenen übergeben werden können.

§. 58. Jedes Mitglied, jeder Inhaber von mehreren Abzeichen, ist für dieselben verantwortlich.

§. 59. Die Abzeichen für sämmtliche Mitglieder der II. Abtheilung — Löschmannschaft — bestehen aus rothen Armbinden mit weißen aufgenähten Tuchschildern, auf welchen das auszuübende Geschäft durch eine schwarze aufgedrückte Zeichnung angegeben ist. Die Pumper und Wasserträger haben außerdem die Nummer ihres Zuges auf der Armbinde.

§. 60. Als Dienstesauszeichnung dient daher: Bei den Bauhandwerkern: gekreuzte Hauen auf den Schilden. Bei den Spritzenmeistern: eine Spritze auf den Schilden. Bei den Schlauchführern: gekreuzte Schläuche auf den Schilden. Bei der Mannschaft, zum Pumpen und Wassertragen: Spritzendruckleitern und Wassereimer auf den Schilden. Die aus den Fabrikarbeitern bestehende Löschmannschaft hat statt Wassereimer die Firmen der Fabriken auf den Schilden.

§. 61. Als Gradauszeichnung dient: Bei dem Löschinspektor und dessen Stellvertreter: Armbinden mit weißen Schilden, und Hüte mit Huppe und Busch. — Bei den Assistenten: Armbinden mit weißen Schilden und Huppe. — Bei dem Maschinenmeister: eine Armbinde mit weißem Schild, und eine Kokarde mit Schleife im Knopfloch. — Bei den Oberspritzenmeistern: Spritzen auf den Schilden, und Kokarden im Knopfloch. — Bei den Obmännern der Bauhandwerker: gekreuzte Hauen auf den Schilden, und Hüte mit Huppen. — Bei den Zugführern der Sprizzenleute und Wasserträger: die Nummer ihres Zuges auf der Armbinde, und eine rothe Schärpe um den Leib. — Bei den Rottenführern der Spritzenleute und Wasserträger: Spritzendruckleitern und Wassereimer auf den Schilden, mit weißen Schleifen an den Binden.

Feuerlöschrequisiten. §. 62. Die zum Löschen nöthigen Spritzen und sonstigen Requisiten sind im Feuerlöschrequisitenhause aufbewahrt, außerdem sind in den verschiedenen Stadttheilen Feuerspritzen aufgestellt und Feuerleitern vorhanden, und sind von dem Löschdirektorium Anordnungen getroffen, daß Spritzen und Requisitenwagen sogleich auf die Brandstätte gebracht werden können.

§. 63. Der Stadtbrunnenmeister wird mit seinem Unterpersonal für die Oeffnung der Wechsel der Röhrenleitungen zur Vermehrung des Wasserzuflusses sorgen.

§. 64. Von den Bauhandwerkern finden die Maurer die zum Einreißen nöthigen Werkzeuge auf dem großen Requisitenwagen, und nur die Zimmerleute haben ihre Fälläxte mitzubringen, da solche nicht in nöthiger Zahl auf demselben vorhanden sind.

Vorschriften bei einem Brande für die Löschmannschaft. — Im Allgemeinen §. 65. Nach vernommenem Allarmzeichen (siehe §. 22) muß jedes Mitglied der Löschmannschaft, und die zu dem Dienst derselben von ihren Dienstgebern Berufenen, auf den Sammelplatz und beziehungsweise Brandplatz eilen, und sich zur Verfügung der Obmänner, Zug- oder Rottenführer stellen, alle ihnen zugewiesenen Arbeiten pünktlich und mit aller Kraftanstrengung vollziehen, und dabei mit aller Ruhe, rasch aber ohne übertriebene Eile handeln.

§. 66. Ohne bestimmte Befehle der Führer, welche solche kurz und deutlich geben werden, soll kein Einzelner etwas unternehmen, mit Ausnahme in Fällen, wo den Umständen gemäß sogleich gehandelt werden muß.

§. 67. Diese Vorschriften sind strenge einzuhalten, da sonst die Kräfte unnöthig erschöpft, durch überflüssiges Reden oder Rufen die Stimmen der Befehlenden oder um Hülfe Rufenden nicht gehört oder falsch verstanden werden, und dadurch nur Unordnung und Unfälle veranlaßt werden können.

Für die Führer. §. 68. Der Löschinspektor empfängt seine Befehle von der Löschdirektion, und hat die technische Leitung über das ganze Personal der Löschabtheilung. — Derselbe hat seinen Platz bei der Feuerfahne, und entfernt er sich von derselben, um sich vom Stand des Feuers, oder andern Sachen selbst zu überzeugen, so muß immer der Stellvertreter oder ein Assistent dessen Stelle einnehmen, um seine Anordnungen oder die vom Löschdirektorium erlassenen Befehle weiter ergehen zu lassen.

§. 69. Der Stellvertreter des Löschinspektors überwacht in Anwesenheit desselben die getroffenen Anordnungen und rapportirt über alle ihm zur Kenntniß kommenden Vorfälle.

§. 70. Die Assistenten haben die Anordnungen des Löschinspektors oder seines Stellvertreters in Ausführung zu bringen, und Sorge zu tragen, daß die gegebenen Befehle auch ausgeführt werden. — Sie melden sich so oft als thunlich bei dem Löschinspektor, um ihm Bericht zu erstatten und neue Instruktionen einzuholen. Nebenbei beaufsichtigen sie auch die Spritzenmannschaft und Wasserträger.

§. 71. Der Maschinenmeister oder dessen Stellvertreter führt die Oberaufsicht über sämmtliche in Thätigkeit befindlichen Spritzen, ordnet die Abführung vom Feuerlöschrequisitenhaus und Aufstellung derselben an, überwacht die Spritzenmeister und Schlauchführer, daß sie zweckmäßigen und das Feuer rasch unterdrückenden Gebrauch von den Löschmaschinen machen.

§. 72. Die Oberspritzenmeister sind dem Maschinenmeister zu seinem Beistand beigegeben, und überwachen mit die von demselben getroffenen Anordnungen, und gehen, wo es nöthig erscheint, den Spritzenmeistern und Schlauchführern mit Rath und That an die Hand. Sie haben sich außerdem genaue Kenntnisse von dem Bau und der Construktion der Löschmaschinen und sonstigen Geräthschaften zu verschaffen, und sich auf Veranlassung des Löschinspektors und im Einvernehmen mit dem Maschinenmeister abwechslungsweise jeden Monat von dem brauchbaren Zustande sämmtlicher im Feuerlöschrequisitenhaus und in den verschiedenen Stadttheilen aufgestellten städtischen Spritzen zu überzeugen, und allenfallsige Mängel, mit geeigneten Vorschlägen zur Abhülfe, beim Verwaltungsausschuß zur Anzeige zu bringen, welcher dann seine Anträge beim Löschdirektorium stellen wird. Sie haben ferner den Spritzenmeistern bei den Uebungen und Proben die nöthigen Belehrungen zu ertheilen, und zu sorgen, daß jeder Spritzenmeister seine Spritze genau kennt, und zu leiten versteht.

§. 73. Die Obmänner für das Personal des bautechnischen Zuges, welche Maurer- und Zimmermeister sind, haben die Leitung der diesem Zug zugetheilten Arbeiten, und es müssen dieselben ruhige, besonnene und gewandte, mit den nöthigen praktischen Kenntnissen ausgestattete Männer seyn. Ihnen fällt zunächst die Leitung des Einreißens, wozu der Befehl nur vom Löschdirektorium gegeben werden kann, bei dem Brande zu, und da ein zu großer Eifer der Bauhandwerker beim Einreißen aber auch großen Schaden bringen kann, so werden sie darüber wachen, daß ihre Mannschaft nicht mehr zerstört, als was die Noth er-

fordert, um dem Brande Einhalt zu thun, und vertraut man in dieser Beziehung ihrer Umsicht und Erfahrung.

§. 74. Die Zugführer der Spritzenleute und Wasserträger führen das Commando über ihre Züge, bilden auf den Sammelplätzen, oder beziehungsweise dem Brandplatz, Rotten von je 20 Mann, und lassen dann solche unter Führung eines Rottenführers in die Nähe der Brandstätte rücken, wohin sie sich mit der erst abgehenden Rotte ebenfalls begeben, und die Bildung von weitern Rotten entweder ihrem Stellvertreter übertragen, oder wenn solcher nicht anwesend, einem Rottenführer dazu den Auftrag ertheilen. Sie haben für die Aufrechthaltung möglichster Ruhe und Stille bei ihrer Mannschaft zu sorgen, und Bedacht zu nehmen, wenn dieselbe schon längere Zeit arbeitet, daß eine regelmäßige Ablösung stattfinde, und die abgelöste Mannschaft in Reserve bleibe. — Wenn ihrem Zug die Herbeischaffung des Wassers obliegt, so haben sie darüber zu wachen, daß dasselbe so schnell als möglich den Spritzen zugebracht werde, damit selbe in fortwährender Thätigkeit seyn können.

§. 75. Die Rottenführer bleiben immer bei ihren Rotten, und überwachen sowohl dieselben, als die denselben übertragenen Arbeiten, sind aber auch besorgt, daß eine rechtzeitige Ablösung, namentlich beim Pumpen erfolge, und wenn die Noth es erfordern sollte, alsdann die Mannschaft sogleich wieder beim Wasserbieten beschäftiget werde. — Sie werden Jedem von ihrer Mannschaft rücksichtsvoll begegnen, aber auch strenge darüber wachen, daß Jeder seine Pflicht als Mitglied des Vereins erfülle, und seinen Posten nicht früher verlasse, als bis er entbehrlich geworden ist.

§. 76. Die Spritzenmeister leiten ihre Spritzen, und ihren Anordnungen ist die die Spritzen bedienende Mannschaft untergeordnet, während der betreffende Rottenführer sorgen wird, daß regelmäßig abgelöst werde. Sie bleiben immer bei ihren Spritzen, wenn auch Schläuche benützt werden, und geben dann genau auf die Mittheilungen der Schlauchführer Acht, um sogleich darnach die nöthigen Anordnungen treffen zu können. Bei der Leitung des Standrohrs ist darauf zu sehen, daß der Zweck der Spritze erfüllt, das Wasser nicht unnöthig oder gar zum Nachtheil verwendet werde, daß der Strahl derselben ungetheilt und mit aller Kraft die brennende Stelle trifft, da ein getheilter Strahl geeigneter ist, das Feuer noch mehr anzufachen als zu dämpfen. Bei einer großen Kälte muß der Spritzenmeister vor Allem zu verhindern suchen, daß die Spritze gefriert, und ist solche eingefroren, so muß er bemüht seyn, sie so schnell als möglich wieder brauchbar zu machen.

§. 77. Da die Spritzenmeister durch Unkenntniß der Spritzen, oder durch eine Unachtsamkeit solche zum Gebrauch unfähig machen können, so haben sich dieselben genaue Kenntniß von dem Bau der städtischen Spritzen und Wasserzubringer zu verschaffen und deßhalb nach erhaltener Aufforderung an den angeordneten Proben Theil zu nehmen. Die bei denselben hervortretenden Mängel sind sogleich einem Oberspritzenmeister oder dem Maschinenmeister zur Anzeige zu bringen.

§. 78. Da für jede Spritze mehrere Spritzenmeister bestimmt sind, so lösen sich dieselben bei einem Brande oder einer Probe ab. Wird eine Spritze zuerst von einem nicht zu derselben gehörenden Spritzenmei-

ster geleitet, so überläßt derselbe alsbald die Leitung demjenigen, der dazu gehört, macht aber denselben auch gleich auf allenfalls gefundene Mängel aufmerksam.

§. 79. Da fast immer die gleichen Spritzen auf den Brandplatz kommen, so könnte die Mehrzahl der Spritzenmeister bei Feuersbrünsten mit ihren Spritzen nicht beschäftigt werden; aus dieser Ursache tritt alljährlich im Monat April ein Wechsel der Spritzenmeister bei den Spritzen ein, so daß jeder derselben nach und nach zu der Leitung der zuerst in Gebrauch kommenden Spritzen gelangt.

§. 80. Die Spritzenmeister müssen vorzugsweise ruhige, aufmerksame Männer seyn, und der die Spritzen bedienenden Mannschaft mit gutem Beispiel vorangehen, indem sie alles unnöthige Rufen und Commandiren vermeiden, und gleiche Ruhe von ihrer Umgebung fordern.

§. 81. Die Schlauchführer eilen bei der ersten Kunde von einem Brande sogleich auf die Brandstätte, und sehen bei den ankommenden Spritzen sogleich nach, ob die Schläuche vorhanden und die Mundstücke dabei sind. Dann richten sie ihre Aufmerksamkeit auf die Aufsuchung der zum Löschen des Feuers geeigneten Stellen. Sie haben, wie der Spritzenmeister, hauptsächlich darauf zu sehen, daß der Wasserstrahl ungetheilt und mit aller Kraft die brennenden Stellen treffe, und darum müssen sie auch immer die passendsten Angriffspunkte aufsuchen.

§. 82. Den Schlauchführern wird unter Umständen auch die Aufgabe zu Theil, die Rettungsmannschaft und Bauhandwerker gegen das Feuer zu decken, und sie werden in allen Fällen von den Turnern möglichst unterstützt werden.

§. 83. Bei den Uebungen haben sich die Schlauchführer vorzugsweise mit dem Anschrauben und Verbinden der Schläuche vertraut zu machen, damit sie bei Feuersgefahr rasch und ohne Zeitverlust ihre Aufgabe lösen können.

Für das Personal des bautechnischen I. Zuges. §. 84. Dasselbe besteht aus eigens hiezu bestimmten Maurern und Zimmerleuten, dann den Kaminfegern, und ist denselben das schwierige Geschäft des Einreißens der brennenden Gebäudetheile und dergleichen, wie auch die Abgrenzung des Feuers übertragen. Die Mitglieder dieses Zuges eilen bei der ersten Kunde von einer Feuersgefahr auf den Brandplatz, und stellen sich zur Verfügung ihrer Obmänner. — Ohne deren Anordnung dürfen nur in den äußersten Fällen Thüren eingeschlagen, Feuer- oder Schutzmauern eingerissen werden, und es wird jedem zur besondern Pflicht gemacht, alle Arbeiten mit Schonung und Umsicht auszuüben.

§. 85. Die Kaminfegermeister und Gesellen haben sich außerdem besonders dem Löschen der Kaminbrände zu unterziehen, da dieses eine eigene Behandlung und Uebung erfordert.

§. 86. Die Bauhandwerker und Retter werden sich, da sie meistens im brennenden Gebäude beschäftigt sind, auf Ansuchen in ihren verschiedenen Geschäften unterstützen, und durch gegenseitiges Ausweichen die schnelle Hülfeleistung erleichtern; allein für den Fall, daß die Anwesenheit der ersteren (Bauhandwerker) in irgend einem Lokale nicht erforderlich ist, so haben sie dasselbe zu verlassen, und die weiteren Befehle ihrer Obmänner einzuholen.

§. 87. Ohne besondere Aufforderung ist den Bauhandwerkern nicht gestattet, die Führung der Spritzenschläuche zu übernehmen, da dieß Geschäft den Schlauchführern vorbehalten ist. Gibt es für diese Arbeitsmannschaft nichts mehr zu thun, so versammelt sie sich bei ihrem aus den Obmännern erwählten Führer, der dann weitere Anordnungen treffen, oder sie mit Zustimmung des Löschdirektoriums entlassen wird.

Für die Spritzenleute und Wasserträger. §. 88. Bei der Allarmirung wegen Feuersgefahr eilen Diejenigen, in deren Bezirk das Feuer ausgebrochen ist, sogleich, mit ihren Armbinden versehen, zu der Brandstätte, während sich die Einwohner der andern Bezirke auf die Sammelplätze (siehe §. 53.) zu begeben haben, um von da rottenweise in die Nähe des Brandplatzes zu rücken, wo sie dann gleich zum Dienst berufen werden, oder auch als Reservemannschaft zu verbleiben haben, je nachdem es die Umstände erfordern.

§. 89. Es wird einem Jeden zur Pflicht gemacht, seinem Führer Folge zu leisten, und alles Einreden und Schreien zu unterlassen, denn nur dadurch kann die nöthige Ordnung und Ruhe erhalten, und können alle vorkommenden Geschäfte mit Erfolg betrieben werden. Hört eine Rotte, oder mehrere, zu arbeiten auf, so stellen sie sich in Reih' und Glied an, da Keiner ohne Erlaubniß eines Führers die Brandstätte verlassen darf.

§. 90. Ist ein Theil der Mannschaft von ihrer Arbeit ermüdet, so wird sie abgelöst, und auf eine bestimmte Zeit zu ihrer Erholung außer Thätigkeit gesetzt, oder auf einige Zeit entlassen; es hat sich dann aber Jeder wieder rechtzeitig auf seinem Platze einzufinden.

§. 91. Wenn die Mannschaft zum Pumpen der Spritzen und zum Wassertragen nicht ausreicht, wird die allgemeine Hülfeleistung der ganzen Einwohnerschaft von Seite der Löschdirektion beigezogen, und dieß durch fortwährende Glockenschläge zur Kenntniß derselben gebracht werden.

§. 92. Die Mannschaft zur Bewachung der Brandstätte nach gelöschtem Feuer, wie zu den verschiedenen Arbeiten, wird von der Löschdirektion wie bisher bestimmt, und dafür nach der bisherigen Norm bezahlt werden.

Feuerwächter, Instruktion derselben *). „Nachfolgende Instruktion für die neu aufgestellten Feuerwächter, welche mit 1. Oktober heurigen Jahres zu wirken beginnt, wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Augsburg, den 4. August 1812. Der Königl. Kämmerer und Polizey-Direktor. Freiherr von Andrian. — Dienstes-Instruktion für die aufgestellten Feuerwächter. §. 1. Die Feuerwächter auf dem Perlach-, Ulrich-, Georgen- und Jakober-Thor-Thurme sind auf Wohlverhalten angestellt, und können, wenn sie ihre Pflicht nicht erfüllen, oder andere Dispositionen es nothwendig machen, nach vorausgegangener vierteljähriger Aufkündigung wieder entlassen werden, ohne Ansprüche auf eine Pension zu haben. — §. 2. Jeder derselben erhält aus der Stadt-Kämmerei-Kasse in monatlichen Raten eine Besoldung von jährlich 150 fl. — §. 3. Dagegen sind sie verbunden, auf den ihnen angewiesenen Thürmen die Feuerwache persönlich zu besorgen, ohne befugt zu seyn, für sich einen

*) Man vergleiche hiemit die Bestimmungen der „Feuerlöschordnung", das Aufschlagen durch die Thurmwächter betr., wodurch die hier folgenden §§. 13 und 14. als abgeändert, beziehungsweise außer Kraft gesetzt erscheinen. — (Vergl. auch die Art. Signale und Thurmwächter.)

Löhner aufzustellen, den einzigen Fall einer Krankheit ausgenommen. — §. 4. Die Pflichten der Feuerwächter bestehen a) in schneller Entdeckung und b) in zweckmäßiger Bekanntmachung eines ausbrechenden Feuers. — §. 5. Um den ersten Zweck zu erreichen, ist erforderlich, daß auf jeden der obenerwähnten Thürme immer einer von den Wächtern wachbar sey, und denjenigen Theil der Stadt und ihrer Umgebungen beobachte, welcher von da aus übersehen werden kann. — §. 6. Die auf jedem Thurme aufgestellten zwei Wächter haben in ihrem Dienste dergestalt abzuwechseln, daß der eine von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends, dann von 12 Uhr Nachts bis 6 Uhr Morgens, der andere aber von 6 Uhr Abends bis 12 Uhr Nachts, dann von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends die Wache versieht. Somit ist jeder Wächter alle 4 Tage 2 Tage und 2 halbe Nächte dienstfrei; und daher im Stande nicht nur gehörig auszuruhen, sondern auch zur Erreichung seiner Lebsucht sich einen Nebenverdienst zu verschaffen. — §. 7. Während des Dienstes darf sich kein Wächter von seinem Posten entfernen. Wer sich dieses erlaubt, wird das erstemal mit einer dreitägigen Arrest-Strafe, das zweitemal aber mit der Dienstesentlassung bestraft. — §. 8. Zum Beweise ihrer beständigen Wachsamkeit haben die Wächter bei Tage die Stunden, bei Nacht aber die Viertel- und ganze Stunden durch Nachschlagen der bereits dazu hergestellten Glocken zu bezeichnen. — §. 9. Es ist den Feuerwächtern zwar erlaubt, ihr Gewerbe, wenn dieses anders mit dem Dienste vereinbarlich ist, bei Tage auch während der Wachtzeit auszuüben, jedoch darf darüber der Wachtdienst im geringsten nicht vernachlässiget werden. — §. 10. Die schnelle und sichere Verbreitung der Brandnachricht geschieht a) durch das Anschlagen der Glocken, b) durch Benützung des Sprachrohrs, und c) durch Aushängung der Fahne bei Tage, und der Feuerlaterne bei Nacht nach dem Orte des Brandes. — §. 11. Nur wenn inner dem Burgfrieden der Stadt ein Feuer ausbricht, darf sich obiger Mittel zur Verbreitung der Brandnachricht bedient werden. Die Feuersbrünste in den übrigen nähern oder entferntern Umgebungen der Stadt sind bloß auf der Polizei-Direktion mündlich zu melden. — §. 12. Auch inner dem Burgfrieden darf sich obiger Verbreitungsmittel nur dann bedient werden, wenn der Wächter wirklich ein aufloderndes Feuer bemerkt. Er hat aber dem ungeachtet, bei schwerer Verantwortung, jeden verdächtigen Rauch und alle Besorgniß erregende Auffallenheiten, und zwar auf das schleunigste, jedoch nur mündlich zur Kenntniß der unterzeichneten Behörde zu bringen. — §. 13. Das Anschlagen der Glocken wird mit fünf so schnell wie möglich auf einander folgenden Streichen angefangen, sodann eine kleine Weile ausgesetzt, worauf wieder fünf Streiche folgen, und zwar so lange bis das Feuer gelöscht ist, oder frühere Ordre zum Aufhören durch die Polizei-Direktion, welche allein hierüber zu entscheiden hat, ertheilt wird. — §. 14. Nimmt der Brand zu, so vermehrt sich auch die Anzahl der Schläge, welche bis auf zehn steigen können. — §. 15. Während der eine Wächter mit dem Anschlagen beschäftigt ist, hängt der andere, welcher im Falle erlaubter Abwesenheit sich sogleich auf seinen Wach-Posten verfügen muß, mit größtmöglichster Beschleunigung die Feuerfahne, oder die Feuerlaterne aus, und ruft mit dem Sprachrohr laut und deutlich die Straße, in welcher es brennt, nach allen

Seiten des Thurmes aus, und zwar so lange, bis er überzeugt ist, daß der Ort des Brandes nicht mehr in Zweifel gezogen werden könne. — §. 16. Wenn die Wächter eines Thurmes anzuschlagen anfangen, so müssen sogleich alle übrigen eben dasselbe thun, und die Feuerfahne, oder die Laterne, nach der nämlichen Richtung aushängen, sie mögen das Feuer bemerken oder nicht. Derjenige Wächter, welcher zuerst angeschlagen hat, bleibt in einem solchen Falle allein für die Aechtheit der Brand-Nachricht verantwortlich. — §. 17. Wenn während eines Brandes in einem andern Theile der Stadt eine zweite Feuersbrunst, die mit der ersten in keiner Verbindung ist, entstehet, so müssen die Wächter, welche dieses bemerken, sogleich die Feuer-Fahne oder Laterne nach dem Orte des zweiten Brandes drehen, mit ununterbrochen fortgesetzten zwanzig Streichen, die nach kurzen Pausen wiederholt werden, das neue Unglück bekannt machen, und den zweiten Brand-Ort durch das Sprachrohr deutlich ausrufen. — §. 18. Auf der pflichtmäßigen Aufmerksamkeit der Feuerwächter beruhet öfters die Sicherheit des Lebens und Eigenthums der Einwohner, so wie die Möglichkeit, einen ausgebrochenen Brand in dem wichtigsten Zeitpunkte, nämlich in seinem Entstehen, zu unterdrücken. Jede Vernachlässigung der den Feuerwächtern vorgeschriebenen Obliegenheiten muß daher nachdrücklichst geahndet werden. — §. 19. Unterläßt ein Wächter bei Tage eine Stunde, und bei Nacht eine Viertelstunde anzuschlagen, so wird er das erstemal mit einem 6stündigen — das zweitemal mit einem 12stündigen, das drittemal mit einem 24stündigen Arreste, seinem Dienste unbeschadet, bestraft. Begehet er im Laufe eines Jahres diese Fehler viermal, so muß er als untauglich entlassen werden. — §. 20. Verfehlt sich ein Wächter bei einem ausbrechenden Brande gegen die Vorschriften gegenwärtiger Instruktion, ohne jedoch die Verbreitung der Brandnachricht zu verspäten, so wird dieses Vergehen mit einer 24stündigen Arrest-Strafe belegt. — §. 21. Versäumt aber ein Wächter, einen Brand mit der größtmöglichsten Schnelligkeit anzuzeigen, und wird er überwiesen, daß Nachlässigkeit auf seiner Seite an dieser Versäumniß Schuld ist, so wird er auf der Stelle seines Dienstes entlassen. — §. 22. Außer den erwähnten Obliegenheiten haben die Feuerwächter eines jeden Thurmes auch noch das Wachtzimmer, Vorplatz und Stiege rein zu erhalten, und über die sichere Aufbewahrung der ihnen mittelst Inventar übergebenen Geräthschaften zu sorgen, und gemeinschaftlich zu haften. Insbesondere müssen die Instrumente, welche zur Verbreitung der Brandnachricht dienen, immer in ganz brauchbarem Stande unterhalten werden. — §. 23. Die aufgestellten Feuerwächter haben sich auf Hand-Gelübd an Eidesstatt zu verpflichten, daß sie allen in gegenwärtiger Instruktion enthaltenen Vorschriften nachkommen wollen. Augsburg, den 8. April 1812. Königliche Polizei-Direktion. Freiherr von Andrian."

Feuerwerke. „Durch einige Vorfälle aufmerksam gemacht, sieht sich die Königl. Polizei-Direktion veranlaßt, den 17. Artikel im ersten Abschnitt der hiesigen Feuerordnung den hiesigen Einwohnern in Erinnerung zu bringen, nach welchem alles Schießen, Raquetenwerfen, und Feuerwerke aller Art inner der Stadt gänzlich verboten sind. In denen vor der Stadt gelegenen Häusern und Gärten muß, so oft ein Feuer-

werk abgebrannt werden will, eine besondere Bewilligung der Königl. Polizei-Direktion erholt, und der Königl. Kommandantschaft schuldige Anzeige gemacht, so wie auch der Sachverständige hierorts angegeben werden, der bei dem Feuerwerke beigezogen wird. Augsburg, den 6. August 1811. Der Königliche Kämmerer und Polizei-Direktor. Freiherr von Andrian." — „Man hat wahrgenommen, daß Feuerwerke abgebrannt werden, ohne daß ehevor eine Anzeige bei der K. Stadtkommandantschaft und dem Magistrate davon gemacht wurde. Die sämmtlichen Einwohner der Stadt ohne Unterschied des Standes werden an die dießfalls bestehenden und längst bekannten polizeilichen Bestimmungen erinnert und vor Uebertretung derselben unter dem Beisatze gewarnt, daß das Abbrennen von Feuerwerken oder auch von einzelnen Raqueten, ohne ehevor eingeholte Bewilligung der K. Stadtkommandantschaft und des Magistrats unnachsichtlich eine Geldstrafe von 10 Reichsthalern zur Folge haben würde. Augsburg, den 26. August 1820. Magistrat der Stadt Augsburg. von Kaspar, Bürgermeister. Kentner."

Fiaker-Ordnung. „§. 1. Zum Fiakern in Augsburg können zur Zeit nur in Augsburg mit realer Lohnkutscher-Gerechtsame versehene, oder besonders persönlich koncessionirte Lohnkutscher zugelassen werden.

§. 2. Die Ermächtigung zur Haltung eines Fiakerwagens wird durch jährlich zu erneuernde, jeder Zeit widerrufliche amtliche Erlaubnißscheine ertheilt. Ohne den Besitz eines solchen Scheines kann auch dem koncessionirten Lohnkutscher die Aufstellung eines Fiakers nicht gestattet werden.

§. 3. Jeder Fiaker übernimmt die Verbindlichkeit, sich genau an die Vorschriften der gegenwärtigen Fiakerordnung zu halten, unterliegt beim Ungehorsame den bestimmten Strafen, und kann insbesondere im Laufe des Jahres ohne polizeiliche Genehmigung den Fiakerdienst nicht aufgeben.

§. 4. Die Aufnahme der Fiaker durch Ausstellung eines amtlichen Erlaubnißscheines, sowie die Leitung der Fiakeranstalt steht dem Stadt-Magistrate als Polizeibehörde zu. Die Bedingungen zur Aufnahme als Fiaker sind:

a) der Besitz einer realen Lohnkutschergerechtsame oder einer persönlichen Lohnkutscherkoncession,
b) die Nachweisung eines hinlänglichen Vermögens,
c) der Besitz verlässiger Pferde, eines guten Wagens und brauchbarer Geschirre, und
d) ein guter Leumund.

§. 5. Der Besitz von verlässigen Pferden, eines guten Wagens und brauchbarer Geschirre wird durch den Augenschein von Sachverständigen hergestellt; auch werden die Wägen, Pferde und deren Geschirre bei den Fiakern öfters untersucht werden.

§. 6. Ein Fiaker kann, wenn er des Fahrens kundig ist, selbst fahren, oder einen eigenen Knecht aufstellen.

Ein solcher Knecht muß einen guten Leumund besitzen, wenigstens 18 Jahre alt, des Fahrens wohl kundig und geübt, und gut gekleidet seyn.

Dieser Knecht erhält einen eigenen Dienstes-Ausweis, welcher in der Form der Dienstbotenbücher ausgestellt wird, und die Personal-

beschreibung enthält; er hat ihn immer bei sich zu tragen, und auf Verlangen der Polizeimannschaft vorzuzeigen.

§. 7. Die Fiaker werden in und um die Stadt an bestimmten Plätzen aufgestellt. Diese Plätze sind theils ständige Wartplätze, auf welchen sich eine bestimmte Anzahl von Fiakern täglich einfinden muß, theils werden für außerordentliche Gelegenheiten die besondern geeigneten Plätze jeweils bestimmt werden.

§. 8. Die Fiaker haben sich ohne Widerrede den besondern jeweils nothwendigen Bestimmungen des Stadtmagistrates zu fügen. — Da aber die Verschiedenheit der zur Aufstellung angewiesenen Wartplätze nicht ohne Einfluß auf den Verdienst bleiben kann, so findet in dieser Beziehung ein billiger Wechsel statt, und es ist Sorge zu tragen, daß an den gewöhnlichen Tagen nur eine dem Bedürfnisse entsprechende Zahl von Fiakern auf den allgemeinen Wartplätzen sich aufhalte.

§ 9. Auf den Wartplätzen haben sich die Fiaker ruhig zu halten, bis man sich ihrer bedient.

Das Publikum kann sich aus der Reihe der Fiaker ohne Rücksicht auf den länger Wartenden nach Belieben wählen.

Der Fiaker darf dem oder den Fahrenden gegen deren Willen noch eine andere Person zum Fahren nicht aufdringen.

Ebenso ist es jedem Fiaker strenge untersagt, unter irgend einem Vorwande seine Dienstleistung irgend Jemanden zu verweigern.

§. 10. In der Stadt darf der Fiaker nur im langsamen Trotte, vor den Thoren etwas schneller fahren. Verboten ist ihm unbesonnenes Vorfahren, sowie das Nahefahren an den Häusern oder Gehwegen.

Er darf bei dem Ein- und Aussteigen nicht in der Mitte der Straße halten, oder an Orten, wo die Fußgänger gehindert werden.

Wenn er aus einer Seitenstraße in eine andere, aus einem Hause oder über eine Brücke fährt, hat er die Pferde im Schritte zu leiten; Fußgänger, die vor dem Wagen gehen, bei Zeiten anzurufen, und im Winter die Pferde mit helltönenden Schellen zu behängen.

Er darf sich bei der Fütterung an den Wartplätzen nur der sogenannten Futtersäcke bedienen, und hat dabei die Stränge auszuhängen.

§. 11. Den Fiakern liegt die Verbindlichkeit ob, den Wagen nach jeder verrichteten Fahrt zu durchsuchen, die aus Versehen darin zurückgebliebenen Gegenstände in Verwahrung zu nehmen, und längstens innerhalb 24 Stunden dem Stadtmagistrate zu übergeben.

Den Fiakern ist nicht gestattet, in den Straßen hin und her zu fahren, um Verdienst zu suchen; gestattet ist ihnen jedoch, auf der Rückfahrt an ihren resp. Wartplatz jene Individuen aufzunehmen, welche sich ihrer bedienen wollen.

§. 12. Der Fiaker ist berechtigt und verpflichtet, außer der Stadt an alle nicht weiter als vier Poststunden von hier entfernte Orte der Umgegend zu fahren, er darf sich aber, wenn er in eines der benachbarten Orte fährt, daselbst nur längstens ½ Stunde aufhalten, und seine Pferde nicht ausspannen. — Eine Ausnahme von letzterer Bestimmung tritt nur dann ein, wenn derjenige, welcher den Fiaker gemiethet hat, denselben zur Rückfahrt bei sich behalten will, und für die Wartzeit bezahlt.

§. 13. Der Fiaker muß sich in den Wintermonaten von Morgens 9 Uhr bis Abends 8 Uhr, in den Sommermonaten von 7 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends an dem betreffenden Wartplatze aufhalten. — In seinem Wagen muß sich die Fiakerordnung befinden, damit sich jeder Fahrende aus derselben die nöthige Aufklärung erholen kann.

§. 14. Der Fiaker kann entweder mit einem gewöhnlichen viersitzigen, oder mit einem Gesellschaftswagen (Omnibus) auffahren.

Die Zahl der Personen, welche der Fiaker in einen Gesellschaftswagen aufnehmen darf, wird für jeden solchen Wagen bestimmt.

Kinder bis zu 12 Jahren werden zwei für eine Person gerechnet.

§. 15. Der Fiaker kann einen oder mehrere Wagen halten. Jeder derselben muß reinlich, gut gebaut, und mit einer eigenen Nummer versehen seyn.

Die Bewilligung zur Haltung mehrerer Wagen muß ausdrücklich nachgesucht, und in der Autorisation bemerkt werden, auch dürfen die Fiaker die ihnen gegebenen Nummern nicht verwechseln.

Diese Nummern werden auf einem Bleche von zureichender Größe sowohl am Schlage an beiden Seiten, als an der hinteren Seite des Wagens angebracht und gut befestiget.

§. 16. Wenn der Fiaker zur Nachtzeit fährt, so ist er verpflichtet, zwei Laternen mit angezündeten Lichtern an seinem Wagen anzubringen.

§. 17. Die Bezahlung des Fiakers geschieht nach dem angehängten Tarife Nro. I. für die Stadt und nächste Umgebung, nach dem Tarife II. für die entfernteren Orte.

Der Fiaker, welcher von dem angewiesenen Wartplatze zum Abholen bestellt wird, ist berechtigt, den bei der Bezahlung zum Maßstabe dienenden Zeitraum seiner Benützung von dem Momente an zu berechnen, in welchem er von seinem Wartplatze abfährt. Das zur Bestellung des Fiakers abgesendete Individuum kann sich durch Mitfahren über die Dauer der auf der Hinfahrt zugebrachten Zeit versichern.

Fährt der Fiaker nicht von seinem Standplatze aus, sondern wird anderwärts in der Stadt oder Umgebung, angehalten und benützt, so richtet sich die Bezahlung nach der von dem Aufnahms- bis zu dem Absteig-Orte zugebrachten Zeit (Tarif I.), oder dem für den zurückgelegten Weg treffenden Ratum (Tarif II.).

§. 18. Die Bezahlung wird beim Aussteigen geleistet; dabei gilt die laufende Viertelstunde für eine volle Viertelstunde.

Zur Sicherung gegen Prellereien ist der Fiaker berechtigt, Vorausbezahlung von Viertel- zu Viertelstunde zu verlangen.

Zur Nachtszeit darf der Fiaker für die Lichter 3 kr. für jede Viertelstunde fordern.

Nach Mitternacht gebührt dem Fiaker durchgängig doppelter Lohn.

Trinkgeld darf weder bezahlt noch angenommen werden.

§. 19. Der Fiaker haftet für Schaden, welcher durch ihn oder seinen Knecht aus Nachlässigkeit verursacht wird.

§. 20. Uebertretungen der Fiaker-Ordnung durch den Fiaker oder seinen Knecht werden mit Geld bis zu 15 fl., oder mit Arrest bis zu drei Tagen bestraft. Bei Geldstrafen haftet der Herr für seinen Knecht.

§. 21. Die Competenz zu Strafverfügungen steht dem Stadtmagistrate zu; ebenso die Entscheidung von Irrungen zwischen den Fiakern und Fahrenden. — Augsburg, am 4. November 1845. Magistrat der Stadt Augsburg. Der I. Bürgermeister: Dr. Carron du Val. Birkinger, Sekr.

Tabelle I.

Anzahl der Viertel-Stunden.	Eine und zwei Personen. fl.	kr.	Drei und vier Personen. fl.	kr.
I.	—	18	—	24
II.	—	36	—	48
III.	—	48	1	—
IV.	1	—	1	12
V.	1	12	1	24
VI.	1	24	1	36
VII.	1	36	1	48
VIII.	1	48	2	—
IX.	2	—	2	12
X.	2	12	2	24
XI.	2	24	2	36
XII.	2	36	2	48

Diese Tabelle ist für die Stadt und deren nächste Umgebung, und zwar nicht nach Wegstunden, sondern nach Zeitstunden berechnet.

Zur nächsten Umgebung gehören:

Pfersee, Oberhausen, Lechhausen, Spickel, Ablaß und Siebentisch.

Tabelle II.

Bezeichnung der den Fiakern gestatteten Fahrten nach der Umgebung der Stadt.	Entfernung nach geometr. Stunden.	Zeit, welche der Fiaker verwenden darf. St.	Min.	Zahlung für eine und zwei Personen. fl.	kr.	Zahlung für drei und vier Personen. fl.	kr.
I. Straße nach Schwabmünchen.							
Göggingen	1	—	30–36	—	36	—	48
Wöllenburg	2	1	15	1	12	1	24
Inningen	2	1	15	1	12	1	24
Bobingen	3	1	45	1	48	2	—
Straßberg	4	2	15–30	2	24	2	36
II. Straße nach Busmarshausen.							
Kriegshaber	1	—	30–36	—	36	—	48
Steppach	$1\frac{6}{8}$	—	48–57	—	54	1	12
Deuringerhof	2	1	30	1	12	1	24
Kobel, Hainhofen, Westheim, und Schmutterhäuschen .	2	1	15	1	12	1	24
Diedorf	3	1 bis 2	30 bis	1	48	2	—

Bezeichnung der den Fiakern gestatteten Fahrten nach der Umgebung der Stadt.	Entfernung nach geometr. Stunden.	Zeit, welche der Fiaker verwenden darf.		Zahlung für eine und zwei Personen.		Zahlung für drei und vier Personen.	
		St.	Min.	fl.	kr.	fl.	kr.
Biburg	3	1	30–45	1	48	2	—
Neusäß	$1\frac{4}{8}$	1	—	—	48	1	—
Ottmarshausen	2	1	15	1	12	1	24
Hamel	$2\frac{4}{8}$	1	15–30	1	18	1	24
Aystetten	3	1	45	1	48	2	—
III. Straße nach Donauwörth und Wertingen:							
Gersthofen	$1\frac{4}{8}$	1	—	—	48	1	—
Täfertingen	2	1	15	1	12	1	24
Hirblingen	$2\frac{1}{8}$	1	15	1	12	1	24
Gailenbach	3	1	45	1	48	2	—
Gablingen	3	1	45	1	48	2	—
Batzenhofen	3	1	45	1	48	2	—
Stettenhofen	3	1	45	1	48	2	—
IV. Straße nach Affing:							
Mühlhausen	$2\frac{2}{8}$	1	20	1	24	1	36
Affing	$3\frac{4}{8}$	2	—	2	—	2	24
Scherneck	$3\frac{4}{8}$	2	—	2	—	2	24
V. Straße nach Friedberg:							
Friedberg	$1\frac{4}{8}$	—	45 bis	—	48	1	—
		1					
VI. Straße nach Landsberg:							
Haunstetten und Jägerhaus .	$1\frac{4}{8}$	—	45 bis	—	48	1	—
		1					
Königsbrunn	3	1	45	1	48	2	—
Neuhaus	$3\frac{2}{8}$	1	50	1	48	2	—

Fiakertaxe bei Chaisenfahrten von und zur Eisenbahn. „Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Taxe für zweispännige Chaisen bei Fahrten von und zur Eisenbahn in jeden Theil der Stadt und aus jedem Theil der Stadt für eine, oder zwei Personen auf 24 kr. und für drei und vier Personen auf 36 kr. festgesetzt sey.

Für einen Koffer, oder einen großen Handsack sind 6 kr. besonders hiebei zu bezahlen; alles übrige kleinere Gepäck ist frei.

Hiedurch sind die Bestimmungen §§. 16 und 19. der Fahr-Ordnung von und zur Eisenbahn vom 1. August 1846 aufgehoben.

Die übrigen Bestimmungen dieser Ordnung, sowie jene der Fiaker-Ordnung vom 4. November 1845 dagegen bleiben in Kraft. Augsburg, den 14. Oktober 1853. Magistrat der Stadt Augsburg. Der I. Bürgermeister: Forndran. Rotty, Sekr."

Fischen in den Canälen. „Es ist zur Kenntniß gekommen, daß sowohl mehrere hiesige Einwohner, welche vor der Stadt an den Lechkanälen wohnen, als auch andere Personen, das Fischen sich in den Gewässern erlauben, während solches ausschließlich eine Befugniß der hiesigen berechtigten Fischermeister ist.

Diesem zu Folge sieht man sich wiederholt veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß das Fischen in allen Wässern und Kanälen der Stadt, außer den berechtigten Fischern, Jedermann verboten sey, und man die desfallsigen Uebertreter zur Strafe ziehen werde. Augsburg, den 25. Oktober 1852. Magistrat der Stadt Augsburg. Der I. Bürgermeister: Forndran. Rotty, Sekr."

Fleischverkauf. „Zufolge hoher Entschließung Königlicher Regierung von Schwaben und Neuburg K. d. Innern vom 4., erhalten 6. d. Mts., Nr. 3147 wird nachstehende Anordnung über die Fleischzuwagen zur Nachachtung bekannt gemacht:

„Der Stadtmagistrat ist durch höchste Entschließung kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg Kammer des Innern vom 15. August d. Js. Nr. 31571. unter Zugrundlegung einer höchsten Entschließung des kgl. Ministeriums des Innern vom 7. Juli 1836 veranlaßt, bezüglich der Fleischzuwagen zu bestimmen, was folgt:

1) Den Metzgern dahier ist gestattet, beim Ochsen-, Schmal-, Kalb-, Schaf- und Schweinefleisch Zuwagen zu geben.
2) Die Zuwagen dürfen nur von der verkauften Fleischgattung gegeben, müssen der polizeilichen Geschau unterstellt werden, und in der Haushaltung nützlich zu verwenden seyn.
3) Als Zuwagtheile dürfen, wenn die Käufer es nicht besonders verlangen, nicht gegeben werden:
   a) beim Ochsen- und Schmalfleisch:
   das Maul, die Kuttelwaaren, Lunge, Leber, Nieren und Füße;
   b) beim Kalbfleisch:
   Eingeweide und Füße;
   c) beim Schaffleisch:
   dürfen nur der Kopf, die Lunge, und die Leber;
   d) beim Schweinefleisch:
   Kopf und Füße als Zuwage gegeben werden.
4) Zuwagen dürfen nur gegeben werden:
   a) vom Ochsenfleisch:
   zum Hochbalg, Kantstück, Lendbraten, Lendbratenkopf, zur Herrenmaus, Nagesbraten, Kappenstück, Hochstück, zu den Flügeln, den Weichen, Bauchschlampen, zur gedeckten und ungedeckten Rippe, zum Schweifstück, Lankenstück, Brustkern, Brustfleck, Schulterblatt, zum hohen Schlampen;

b) vom Schmalfleisch:
zum Hochbalg, Lendbraten, Lendbratenkopf, Herrenmaus, Nagesbraten, Hochstück, weichen Bauchschlampen, zur gedeckten und ungedeckten Rippe, Schweifstück, Lankenstück, Brustkern, Brustfleck, Schulterblatt, und zum hohen Schlampen;

c) vom Kalbfleisch:
zu allen Theilen, mit Ausnahme des Buges, Halses, und Brustspitzes;

d) vom Schaffleisch:
zu allen Theilen mit Ausnahme des Buges, Halses und der Brust;

e) vom Schweinefleisch:
zu allen Theilen.

5) Die Zuwage darf, wenn nur ein oder zwei Pfund gekauft werden, drei Loth auf das Pfund nicht überschreiten; wenn drei oder mehrere Pfunde gekauft werden, darf die Zuwage beim Ochsen-, Kalb- und Schweinefleisch den achten Theil, beim Schaf- und Schmalfleisch den zehnten Theil nicht übersteigen.

6) Diese Bestimmungen gelten für die Stadt- und Freibankmetzg auf gleiche Weise, jedoch bleibt den bürgerlichen Metzgern überlassen, die bisher ausgelösten Beine mit auszuhauen. Denjenigen Stadtmetzgern, welche ihr Mastvieh nicht in Viertel arbeiten, ist zur Zeit gestattet, eine Zuwage bis zum sechsten Theil des gekauften Fleisches bei den besseren Stücken zu geben.

7) Die Ueberwachung dieser Ordnung geschieht durch unvermuthete Nachwägungen, welchen sich auf Verlangen jeder Fleischkäufer unterziehen muß.

8) Uebertreter dieser Bestimmungen verfallen in eine Strafe von 3 bis 5 fl.

Augsburg, den 8. November 1844. Magistrat der Stadt Augsburg. Der I. Bürgermeister: Dr. Carron du Val. Birkinger, Sekr."

(Verkauf des Schweinfleisches in der sogenannten Bäckermetzg betr.) „Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß gemäß königlicher Regierungs-Entschließung vom 12. vorigen Monats, Nr. 59,258, die hiesigen Bäcker, welche am Mittwoch oder Samstag Schweinfleisch in der ihnen bei der Metzg angewiesenen Bank verkaufen, verpflichtet sind, nur gut gemästetes und ordnungsmäßig beschautes gesundes Schweinfleisch um einen Pfennig, und den Speck um zwei Pfennige, wohlfeiler per Pfund zu verkaufen, als die bürgerlichen Schweinmetzger. — Augsburg, den 26. August 1845. Magistrat der Stadt Augsburg. Der I. Bürgermeister: Dr. Carron du Val. Birkinger, Sekr."

Floßfahrt-Ordnung. Siehe Holzlager-Ordnung.

Flurschützen, siehe Pfänder.

Forndran'sche Stiftung zur Förderung des gewerblichen Fortschrittes. Urkunde des I. rechtskundigen Bürgermeisters der Stadt Augsburg Georg Forndran. §. 1. Der I. rechtskundige Bürger-

meister Georg Forndran verwendet vorläufig, so lange er im aktiven Dienste ist, jährlich 500 fl., d. i. fünfhundert Gulden, theils zur Austheilung von Preisen, theils zur Unterstützung der Gewerbe und Industrie überhaupt.

§. 2. Jährlich am 21. September sollen vier Preise ausgetheilt werden, und zwar zwei Preise an Lehrlinge, zwei Preise an Gesellen.

§. 3. Um an den Preisen für Lehrlinge Theil zu nehmen, wird erfordert:

a) ein Alter zwischen 16 bis zu 19 Jahren, je einschlüssig; nur ausnahmsweise, z. B. bei Zimmermeisters-Lehrlingen, schließt auch ein vorgerückteres Alter von der Bewerbung nicht aus;
b) daß der Bewerber hier in einer Lehre bei einem ordentlichen Gewerbsmeister eingeschrieben sey;
c) daß der Bewerber vollständige Kenntniß in seiner Religion besitze; daß ihm im Betragen durchgehends die Note der Auszeichnung gebühre;
d) daß der Bewerber gut lesen, schreiben, rechnen, und geschäftliche Aufsätze korrekt und fertig machen könne;
e) daß der Bewerber an der polytechnischen Schule oder an einem andern, ihm bestimmt werdenden Platze eine in sein Gewerb einschlagende Probearbeit selbstständig und fehlerfrei mache.

§. 4. Um einen Gesellen-Preis zu erlangen, wird erfordert:

1) ein Alter zwischen 18 bis 25 Jahren, je einschlüssig;
2) daß der Bewerber entweder hier geboren sey, oder wenigstens drei Jahre hier arbeite bei einem ordentlichen Gewerbsmeister, einer Fabrik oder öffentlichen Anstalt;
3) daß der Bewerber vollständige Kenntniß seiner Religion besitze, und einen moralisch durchaus untadelhaften Wandel führe;
4) daß der Bewerber gut und korrekt lese und schreibe, alle für sein Geschäft erforderlichen Rechnungen und Geschäftsaufsätze korrekt und fertig mache;
5) daß der Bewerber an der polytechnischen Schule hier oder an einem ihm bestimmt werdenden Platze, eine seinem Gewerbe entsprechende Probearbeit selbstständig und ohne allen Fehler fertige.

§. 5. Bewerber, welche die Vorbedingungen §. 3. lit. a. b. c. und und §. 4. Ziff. 1. 2. 3. nicht nachweisen oder erfüllen können, sind sofort abzuweisen. Außerdem entscheidet zwischen mehreren Bewerbern lediglich der Grad der Vollkommenheit der Probearbeit und der Grad der theoretischen Ausbildung.

(§. 3. lit. d. u. e. und §. 4. Ziff. 4. u. 5.)

Um jedoch diesen Rangstreit möglichst zu vermeiden, wird der Stifter jährlich rechtzeitig das oder die Gewerbe bezeichnen, welche konkurriren können. Sollten dessenungeachtet mehrere ganz gleich qualifizirte Bewerber auftreten, als Preise ausgesetzt sind, so haben, wenn sich keine Mittel finden, um alle Preiswürdigen zu belohnen, die gleich qualificirten Bewerber zu loosen, und jene, welche durch das Loos nicht begünstiget werden, sollen nach §. 8. Diplome erhalten.

§. 6. Die Bewerbung geschieht bei dem I. rechtskundigen Bürgermeister Forndran längstens bis zum 24. April jeden Jahres.

§. 7. Die Aufgabe der Probearbeiten, die Anordnung und Abhaltung der Prüfung geschieht ganz selbstständig durch eine Commission, bestehend aus

a) einem katholischen und einem protestantischen Schullehrer;
b) zwei Meistern des betreffenden Gewerbes;
c) zwei betreffenden Lehrern der Gewerbs-, oder polytechnischen Schule;
d) aus dem Rektor dieser Schule als Vorstand.

Der I. rechtskundige Bürgermeister wird jeweils die betreffenden Herren Commissions-Mitglieder zur gefälligen Theilnahme bitten.

Die Commission wird sich bei der Zulassung zur Prüfung und ihrem Urtheile nach Maßgabe dieser Statuten richten; ihr Ausspruch ist für die Verleihung der Prämien allein maßgebend. In ihren Verhandlungen fällt jede Weitläufigkeit weg; sie bildet sich ihr Urtheil nach eigenem Ermessen blos nach ihrem Gewissen und fertigt nur gemeinsam das Endergebniß ihrer Berathung schriftlich an den I. Bürgermeister Forndran aus.

§. 8. Die Commission ist berechtigt, für Bewerber mit besonderer Auszeichnung Diplome zur bessern Empfehlung auszufertigen.

§. 9. Jede Prämie für einen Lehrling beträgt 25 fl., für einen Gesellen 150 fl.; erstere werden in Sparkasse-Quittungsbüchern, letztere in solchen, oder baar gegeben. Ueber die Probearbeiten verfügt der Bewerber frei und unbehindert, und königliche Regierung wird gebeten, den Verkauf derselben zu genehmigen.

§. 10. Wenn ein Lehrling oder Gesell die erforderlichen Mittel zur Anfertigung seiner Probearbeit nicht besitzt, aber das Gelingen seiner Bewerbung durch sonstige Beweise wahrscheinlich ist, soll ihm aus der §. 1. erwähnten Summe eine erkleckliche Unterstützung gegeben werden. Dem Stifter steht frei, deßfalls das Gutachten Sachverständiger zu erholen.

§. 11. Wer einmal einen Preis erhalten, kann als Bewerber derselben Kategorie nicht mehr auftreten.

§. 12. Der Stifter wird einen Theil der zu Preisen nicht verwendeten Summe zur Unterstützung der Gewerbe nach Gutbefinden, insbesondere zur Bezahlung der Beiträge für die bürgerliche Krankenkasse verwenden.

§. 13. Die erforderliche Summe von 500 fl. wird jährlich aus dem Gehalte des I. rechtskundigen Bürgermeisters Forndran geschöpft.

§. 14. Sollten sich keine, oder keine fähigen Bewerber nach Maßgabe §. 3. und 4. oben melden, so soll die Commission berechtigt seyn, tüchtige Gesellen, welche schon einmal Preise erhielten oder preiswürdig befunden wurden, in Vorschlag zu bringen, um sie zu einer technischen Reise genügend zu unterstützen.

§. 15. Sollte auch hier die disponible Summe keine Verwendung finden, so ist dieselbe zu admassiren, und der I. Bürgermeister Forndran behält sich die Verfügung darüber bevor. Augsburg, am 17. August 1850. gez. Georg Forndran, I. Bürgermeister."

Forst- und Jagdfrevel in der Stadt-Waldung. „Man findet sich veranlaßt, die unterm 6. Juni v. Js. (Lokal-Intelligenzblatt 1820 S. 195) erlassene Bekanntmachung zur allgemeinen Kenntniß, Darnachachtung und Warnung in Erinnerung zu bringen, wie folgt: 1) Jedermann, welcher in der Stadt-Waldung von den ordentlichen Wegen entfernt, und ohne Beruf getroffen wird, soll arretirt und zur polizeilichen Untersuchung eingebracht werden; zu dieser Arretirung sind außer dem polizeilichen und städtischen Forstaufsichts-Personal, auch die Wächter des Hochablasses und die Jäger des Jagdpächters ermächtiget. 2) Jeder Wald- oder Jagdfrevel, wohin auch das Schießen, Feueranzünden, die Gestattung des Umherlaufens der Hunde, Aushebung der Vogelnester und die Zerstörung der Gewildbruten 2c. gehört, soll nachdrücklich bestraft werden. — 3) Insbesondere wird verfügt, daß Niemand ein Wildpret, es mag solches zum Verkauf auf dem Markte, oder an Private bestimmt seyn, ohne schriftlichen oder sonst hinlänglichen Ausweis des Eigenthümers oder Jagdberechtigten, bei Vermeidung der Beschlagnahme und weitern Untersuchung zu den Thoren der Stadt hereinbringen darf; weßhalb bereits die geeigneten Verfügungen getroffen worden sind. Augsburg am 16. Mai 1821. Magistrat der Stadt Augsburg. v. Caspar, Bürgermeister. Lanius, Sekretär."

Fremde, welche sich dahier aufhalten wollen; siehe Aufenthalt S. 55 und Anzeige S. 14.

Gänsemarkt. (Markt für den Verkauf lebender Gänse.) „Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von nächster Woche an der Gänsemarkt auf dem Gänse-Bühl in der Jakober-Vorstadt gehalten werde. Augsburg, den 2. Juli 1829. Magistrat der Stadt Augsburg. Barth, I. Bürgermeister. Kentner."

Gartenanlagen. Umfriedung derselben. „Das Bemühen — die schönen Umgebungen der Stadt durch geschmackvolle Anlagen zu zieren — hat längst dankbare Erinnerungen der Einwohner geschaffen, die den Genuß im Freien dadurch erhöhet fanden; zahlreiche Gärten bieten durch niedere Mauern, Staketen-Umzäunung, oder sonstige freundlichere Umfriedungen alles dar, was in Wünschen einer mit Verschönerungs-Rücksichten beauftragten Behörde liegen kann. — Dagegen stört nicht selten die Wahrnehmung, daß bei Reparaturen an ältern und bei Gründung neuerer Gartenanlagen verschlossene sogenannte Dill-Planken und Bretterwände emporsteigen, welche mit dem bessern Geschmacke im höchsten Widerspruche stehen, und selbst die Aussicht in die Gegend entziehen. Deßwegen wird in Folge höherer Anbefehlung öffentlich bekannt gemacht, daß bei Anordnung solcher Reparaturen oder bei Anlegung neuer Gärten in den Umgebungen der Stadt schlechterdings nur mehr niedere Mauern, Staketen oder solche Umfriedungen geduldet werden, welche freie Aussicht belassen, und weder der Straße noch dem Fußwege zu irgend einer Jahreszeit Nachtheil bringen; jede andere Umschließung würde entfernt werden, und amtliche Einschreitung zur Folge haben. Es werden daher vorzüglich Werkleute verantwortlich gemacht, und die Polizei-Wachen zur strengen Aufmerksamkeit angewiesen. Augsburg, den 27. August 1814. Königliche Polzei-Direktion. Dr. Wirschinger, prov. Polizei-Direktor."

(Die Einfriedung von Garten-Anlagen, Wiesen in den Umgebungen Augsburgs betr.) „Der Stadtmagistrat als Baupolizei-Behörde sieht sich veranlaßt, noch vor dem Beginne der Bauzeit sowohl die in Betreff der Einfriedung der Garten-Anlagen und Wiesen in den Stadt-Umgebungen erlassenen höchsten Verordnungen (Reg. Bl. vom 3. Okt. 1803. S. 807, und Kgl. Verordnung vom 16. August 1805) und die diesseitigen baupolizeilichen Bekanntmachungen vom 27. August 1814 u. 12. März 1835 wieder in Erinnerung zu bringen, als auch im Sinne des höchsten Regierungs-Auftrags vom 10. Januar 1846 anzuordnen, daß die Umzäunungen der Gärten, Wiesen, Bleichen und andern Etablissements ängs der Staatsstraße (Chausseen), der Gemeindewege und öffentlichen Spaziergänge um die Stadt höchstens vier Schuh hoch geschlossen hergestellt werden dürfen, über diese Höhe aber aus Staketten oder in einer andern, die Durchsicht und den Luftzug nicht beschränkenden Weise konstruirt werden müssen.

Wo bereits Hecken als Umzäunungen bestehen, sind dieselben in gleicher Höhe von vier Fuß im Schnitte zu erhalten, und wo sie bereits höher gewachsen sind, auf diese Höhe zu reduciren.

Die Eigenthümer der Grundstücke sowohl als die Werkmeister werden für die genaue Befolgung gegenwärtiger Bekanntmachung und für die rechtzeitige Bauanzeige und Planvorlage bei der städtischen Baukommission nach §. 7. S. 3. Th. II. der Lokalbauordnung haftend gemacht, und im Falle eines Zuwiderhandelns oder Nichtnachkommens müßte jede anders konstruirte fehlerhafte neue Umzäunung eines an einer Staats-Straße, an einem Gemeindewege oder an einem öffentlichen Spaziergange dahier gelegenen Grundstücks wieder abgebrochen und auf die anbefohlene Weise hergestellt — zu hoch und zu breit gewachsene Hecken aber — auf Kosten des Eigenthümers auf die verordnungsmäßige Höhe und Dicke reducirt werden. — Augsburg, den 8. Februar 1847. Magistrat der Stadt Augsburg. Der II. Bürgermeister: Heinrich. Birkinger, Sekr."

Geburts-Hilfe, siehe Armenpflege S. 42.

Geflügel. „Man kann hier vielfältig Geflügel bemerken, welches von den Eigenthümern theils frei auf den Straßen herumlaufen gelassen, theils, was das Junge betrifft, unter Körben aufbewahrt wird. Da Gegenstände der Art in Städten nicht auf die Straße gehören, so wird der angeführte Mißbrauch hiemit für die Zukunft bei einer Strafe von 1 bis 5 fl. verboten, und den Eigenthümern von Geflügel aufgetragen, dasselbe inner ihren Häusern und Hofräumen zu verwahren. Die Polizeiwache ist beauftragt, über den Vollzug dieser Polizei-Verfügung sorgfältig zu wachen, und die Contravenienten bei eigener Verantwortlichkeit anzuzeigen. Augsburg, den 12. August 1811. Der Königliche Kämmerer und Polizei-Direktor. Freiherr von Andrian."

Gerichtstage bei dem Kreis- und Stadtgerichte; siehe Kreis- und Stadtgericht.

Gesell; siehe Handwerksgesell.

Gesellen, Beiträge derselben zum Krankenhaus; siehe Krankenhaus.

Gesindeordnung für die ehemalige Churpfalzbayerische Provinz in Schwaben. „Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbayern. Die Klagen über die Ausartung und Verkehrtheit des Gesindes sind allgemein, und, was mit Befremden bemerkt werden mußte, weder ungerecht noch übertrieben. Uebermuth und Starrsinn, Verdrossenheit und Trägheit, unbändiger Hang zum Spielen und Schwelgen, zur Ueppigkeit, Kleiderpracht und heilloser Befriedigung niedriger Sinnlichkeit, scheinen in ihm jedes Gefühl für freudige Erfüllung seiner Pflichten, für Anhänglichkeit, und Treue, Willigkeit und Arbeitsliebe, Mäßigkeit, Anstand und Sittlichkeit verdrängt zu haben. Viele seiner ausschweifenden Wünsche können auch nicht anders, als mit einem Aufwande befriediget werden, der mit seinem Lohn oder Vermögen in keinem Verhältnisse steht, und es nicht selten zur Verletzung einer seiner heiligsten Pflichten, der Ehrlichkeit, oder zur leichtsinnigen Aufopferung seiner Tugend und Züchtigkeit verleitet. Gleichwohl ist der Gesindestand in der bürgerlichen Einrichtung unentbehrlich, mit dem häuslichen Glücke einzelner Familien enge verwebt, und, wenn er den billigen Forderungen, die man an ihn zu machen berechtiget ist, Genüge leistet, der öffentlichen Achtung und eines besondern Schutzes würdig. Alle Regierungen, die für Reinheit der Sitten, für Erhaltung und Befestigung des gesellschaftlichen Wohlstandes Sinn hatten, hielten ihn auch ihrer vorzüglichen Aufmerksamkeit werth, und bestrebten sich, ihn von den Verirrungen in die heilsamen Gränzen der Ordnung zurück zu führen, die darum nicht minder wohlthätig ist, wenn sie auch strenge und lästig scheinen sollte. So wurden insbesondere für die altbayerischen Staaten unterm 14. März 1660, 20. August 1746, 17. März 1755, und noch erst unterm 1. März 1781 eigene Ehehaltenordnungen bekannt gemacht, und dadurch eben so viele öffentliche Geständnisse abgelegt, wie sehr man sich von ihrer Erheblichkeit und Nothwendigkeit, selbst in einem Lande überzeugt gehalten habe, dem alle Mittel zur Volksleitung ohne beschränkende Rücksichten auf Lokalverhältnisse zu Gebote stehen. In der Churpfalzbayerischen Provinz Schwaben wird indessen das Bedürfniß einer allgemeinen Gesindeordnung tiefer als irgend anderswo gefühlt, da sie aus so vielen fremdartigen, an Sitten und Gebräuchen von einander so verschiedenen Theilen zusammengesetzt wurde, wo entweder keine Gesetze dem Muthwillen und Unfug der Dienstboten entgegengesetzt waren, oder nicht mit dem erforderlichen Nachdruck gehandhabt worden sind. Um diesem dringenden Bedürfnisse abzuhelfen, um eine eben so nothwendige als ersprießliche Gleichförmigkeit einzuführen, und vorzüglich um dem lauten und einmüthigen Wunsche aller redlich gesinnten Einwohner zu entsprechen, glaubt die Kurfürstliche Landesdirektion auf ihren Dank, und, woran noch mehr gelegen ist, was auch unerläßlich erwartet wird, auf ihre thätige Mitwirkung zur Beförderung der gemeinnützlichen Absichten mit Zuversicht rechnen zu dürfen, wenn sie, nach dem Beispiele der ältern Kurfürstlichen Erbstaaten, hier eine allgemeine Gesindeordnung für die Kurpfalzbayerische Provinz in Schwaben zur genauen und pünktlichen Befolgung bekannt machet. Es wird daher festgesetzt:

§. 1. Alle Dienstbothen beiderlei Geschlechts, — auf dem Lande, und die, welche in den Städten sich zu landwirthschaftlichen Diensten

gebrauchen lassen, sind verbunden, sich wenigstens auf ein Jahr zu verdingen, und dürfen vor dessen Umlauf den Dienst nicht verlassen; im widrigen Falle erhalten sie keinen Lohn, vielmehr ist der Dienstherr, bei 3 Reichsthaler Strafe, verbunden, es der Obrigkeit ungesäumt anzuzeigen, damit sie die eigenwillig austretenden Knechte und Mägde zur angemessenen Strafe ziehen, und zur Auswartung der bedungenen Zeit anhalten könne.

§. 2. Um wegen dem Aus- und Einstehen eine durchgängige Gleichheit zu erhalten, werden für sämmtliche landwirthschaftliche Dienstbothen zween Aus- und Eintrittstermine, auf Lichtmessen und Michaelis, bestimmt. An diesen Tagen sollen alle Dienstwechsel vorgehen, und dagegen keine andere Entschuldigungen gelten, als wenn der Dienstbothe, wegen weiterer Entfernung des Ortes, wo er aussteht, erst einen oder zween Täge später in seinen neuen Dienst eintreten kann.

§. 3. Die Vermiethung der Bauern, und Landwirthschafts-Dienstbothen und so auch die wechselseitige Dienst-Aufkündigung sowohl von Seiten der Dienstherrschaft, als der Ehehalten darf nur 6 Wochen vor jedem der vorgesetzten zwei Termine und nicht mehr später geschehen.

§. 4. Die Ehehalten in den Städten, welche zu keiner Feld- oder landwirthschaftlichen Arbeit gebraucht werden, mögen sich auch ferner nach der örtlichen Observanz, entweder auf ein Halb- oder Vierteljahr, verdingen oder gedingt werden, nur soll die wechselseitige Aufkündigung jedesmal 4 Wochen vorher, und nie später statt haben. Der hie und da bestandene Unfug, daß binnen den ersten 14 Tagen nach dem Eintritte die Dienstherrschaft den Dienstbothen ohne alle andere Ursache entlassen, oder dieser eben so wieder austreten könne, wird für die Zukunft ganz und schlechterdings abgeschafft.

§. 5. Die in Livree stehenden Diener können auch ferner auf Monate gedungen werden. In diesem Falle ist sich nach den zwischen ihnen und ihren Dienstherrn errichteten Verträgen zu achten.

§. 6. Nie darf bei Aufdingung der Dienstbothen, sowohl in den Städten als auf dem Lande, die sogenannte Darangabe oder das Haftgeld mehr als den 20sten Theil des Lohnes betragen. Jede, dieses Gesetz übertretende Dienstherrschaft verfällt, nach Umständen und Vermögen, in eine Strafe von 2 bis 4 Reichsthaler.

§. 7. Jeder Dienstbothe in den Städten und auf dem Lande, der sich einmal verdungen und das Haftgeld angenommen hat, muß in den Dienst eintreten, und es steht ihm nicht mehr frei, in dem alten Dienste zu verbleiben, oder ohne Einwilligung des neuen Dienstherrn von der getroffenen Uebereinkunft abzuweichen; vielmehr soll er dazu durch Gerichtszwang angehalten, und ihm allenfalls der Abschied von Obrigkeit taxfrei ertheilt werden, wenn der vorige Dienstherr ihn ohne Ursache verweigern würde.

§. 8. Kein Dienstbothe darf eine andere Herrschaft suchen, noch weniger sich aufs neue vermiethen, bevor er nicht den Dienst bei der vorigen Dienstherrschaft in den festgesetzten Zielen aufgekündet hat. Handelt er dem zuwider, so muß er auf Verlangen der alten Herrschaft nicht nur forthin bei derselben die gebührende Zeit über verbleiben, sondern wird noch wenigstens 8 Tage mit Gefängniß bestraft.

§. 9. Aber auch keine Herrschaft darf, bei Strafe von 6 Reichsthalern, einen Dienstbothen miethen, bevor sie sich nicht bei dessen zeitheriger Dienstherrschaft erkundiget hat, ob er den Dienst aufgekündet, oder die Herrschaft ihm solchen aufgesagt habe. Es liegt hingegen den Dienstherrschaften, wenn über die bisherige Aufführung ihrer Dienstbothen Erkundigung bei ihnen eingezogen wird, ob, darüber genaue, der Wahrheit gemäße Auskunft zu geben, und wenigstens die entdeckten Hauptfehler derselben nicht zu verschweigen.

§. 10. Erkühnte sich irgend ein Dienstbothe, von mehreren Herren das Haftgeld anzunehmen, so muß er bey jenem, der ihn in der gesetzmäßigen Zeit zuerst gemiethet hat, einstehen, den übrigen, nebst Zurückstellung des Darangeldes, den etwa verursachten Schaden ersetzen, und nach Umständen noch drei Tage seinen Frevel im Gefängnisse büssen.

§. 11. Alle Dienstbothen auf dem Lande müssen sich zwar auf ein ganzes Jahr verdingen, und überhaupt darf kein Ehehalte ausser den vorbestimmten Terminen und ohne vorhergegangene Aufkündigung aus dem Dienst treten. Indessen wird doch gestattet, daß auch unter der Zeit mit beederseitiger Einwilligung, des Dienstherrn und Dienstbothen, eine Abänderung vorgehen möge, nur sollen auch billige Ursachen dazu vorhanden seyn.

§. 12. So versteht sich die für Bauern und landwirthschaftliche Dienstbothen bestimmte Jahresfrist auch nur auf den Fall, wenn ein Dienstbothe sich ehrlich, gehorsam, treu und fleißig beträgt; denn wenn er sich anders verhielte, ist jeder Dienstherr befugt, ihn ausser der Zeit abzuschaffen, zur Erstattung allenfallsiger Beschädigung anzuhalten und ihm weder Liedlohn, noch Abschied ausfolgen zu lassen. Nebst dem sind aber solche bösgeartete und liederliche Dienstbothen von der Obrigkeit auch noch besonders nach Verhältniß der Umstände mit kürzerer oder längerer Gefängnißstrafe zu belegen, und wenn eine wiederholte Züchtigung noch keine Sinnesänderung bewirken würde, im dritten Fall auf ein Jahr in's Arbeitshaus zu liefern. Sowohl Lieferungs- als Azungskösten haben die dazu verfehlten Dienstbothen aus eigenen Mitteln zu bestreiten, in deren Ermangelung aber mit der Handarbeit abzuverdienen. Alles, was hier von den Dienstbothen auf dem Lande verordnet wurde, versteht sich auch in seiner Maaß von den Ehehalten in den Städten.

§. 13. Wenn ein Dienstherr auf dem Lande ausser der gesetzlichen Zeit, nämlich vor oder nach Lichtmessen oder Michaelis einen Dienstbothen anzunehmen gezwungen wäre, so soll das Dienstjahr nicht vom Tage des Eintrittes, sondern erst von dem nächstfolgenden allgemeinen Einstandstermine, das ist, von Lichtmessen oder Michaelis seinen Anfang nehmen, und um eben diese Zeit sich endigen, damit jede Unordnung vermieden werde; doch hat der Dienstbothe, wie billig, seinen bedungenen Liedlohn von der Einstandszeit zu empfangen.

§. 14. Keine Ursache kann einen Dienstbothen beiderlei Geschlechts berechtigen, auf dem Lande vor Ausgange des Jahres, in den Städten ausser den herkömmlichen und bestättigten Terminen, seine Entlassung zu suchen, es wäre dann, daß er a) in eine länger anhaltende Krankheit verfiele, oder b) Gelegenheit zu einer anständigen

Heirath erhielte, oder c) das Gut seiner Eltern übernehmen sollte, desgleichen d) wenn er von seinem Dienstherrn wider Billigkeit bedrüket, und dieses von der Obrigkeit erkennet, oder e) wenn aus andern erheblichen Ursachen die Dienstentlassung von der Obrigkeit nothwendig erachtet würde. Indessen ist der wegen einer anständigen Heirath oder Gutsübernahme austrettende Dienstbothe verbunden, einen andern tauglichen Ehehalten zu verschaffen.

§. 15. Jeder Dienstherr, in den Städten und auf dem Lande ist verpflichtet, seinen Dienstbothen, männlichen oder weiblichen Geschlechtes, ein schriftliches Zeugniß über dessen Wohlverhalten nach Verdienst zu ertheilen. Ist er des Schreibens unkundig, so kann er es durch einen Nachbar oder den Schullehrer fertigen lassen; in jedem Falle haftet er für den Inhalt.

§. 16. Ohne Zeugniß, Kundschaft oder Abschied, darf kein Dienstherr weder in den Städten, noch auf dem Lande, bei Vermeidung der im 6. §. enthaltenen Strafe, einen Dienstbothen aufnehmen. Der Dienstherr hat die ihm eingehändigte Kundschaft ꝛc. so lange bei sich zu bewahren, bis der Dienstbothe ihm, oder er jenem aufgekündet hat. Nach geschehener Aufkündung wird dem Dienstbothen die alte Kundschaft sogleich zugestellt, und er erhält die neue erst beim wirklichen, ordnungsmäßigen Austritte. Einer Person, die noch nirgends gedient hat, folglich in den ersten Dienst tritt, wird von der betreffenden Obrigkeit ein unentgeldliches Zeugniß über ihre Aufführung ausgestellt.

§. 17. Würde ein Dienstherr seinem zu entlassenden Dienstbothen den Abschied ohne Ursache versagen, oder ihm einen ungerechten ertheilen, so ist dieser befugt, sich bei der Obrigkeit darüber zu beschweren. Diese hat dann die Sache schleunigst, doch genüglich, zu untersuchen, nach Verhältniß den verdienten Abschied von Amtswegen auszustellen, und den Dienstherrn in alle etwa verursachte Kösten zu verfällen.

§. 18. Soferne ein Dienstbothe ohne Vorwissen seiner Herrschaft aus dem Dienste entweichen, und dann irgendwo im Lande erfragt würde, so ist die Obrigkeit, in derer Gerichtsbarkeit er sich aufhält, verbunden, den Entwichenen auf das erste Ansuchen des Dienstherrn, oder auch nur auf die erste andere Anzeige verhaften, und dem Dienstherrn zuführen zu lassen. Handelt die Obrigkeit dawider, und läßt sie sich säumig finden, so muß sie allen Schaden ersetzen, und noch 6 Reichsthaler Strafe erlegen.

§. 19. Entläuft der Dienstbothe dem nämlichen, oder einem andern Dienstherrn zum zweitenmale, dann ist er mit sechswöchentlicher Gefängnißstrafe zu belegen, und das drittemal, nach Vorschrift des §. 12., auf ein Jahr in ein Arbeitshaus zu liefern. Es liegt übrigens allen Obrigkeiten ob, dergleichen entwichene Dienstbothen auch ohne Erwartung eines Klägers von Polizei wegen aufzusuchen, anzuhalten, und gegen sie mit einem Ernst zu verfahren, der andern die Lust benehmen kann, ihrem Beispiele zu folgen.

§. 20. Sollte ein eingeborner Dienstbothe sich erkühnen, aus den Churfürstlich-Pfalzbayerischen Staaten zu entweichen, so verwirkt er durch diese Handlung allein sein sämmtliches Vermögen. Daher hat die Obrig-

keit, unter welcher der Entwichene gestanden hat, den Fall, sobald sie davon sicher unterrichtet ist, ungesäumt der Churfürstlichen Landesdirektion anzuzeigen, welche dann durch die Obrigkeit des einzuziehenden Gutes, wegen dessen Beschreibung, Einziehung und Vormerkung das Weitere verfügen wird.

§. 21. Da die Churpfalzbayerische Provinz in Schwaben von verschiedenen reichsunmittelbaren, oder sonst von ihr unabhängigen Gebiethen begränzt und durchschnitten ist, so kann sichs öfters fügen, daß ausherrische, in der Provinz dienende Ehehalten ohne Vorwissen ihrer Dienstherren in ein solches Gebiethe entfliehen. In diesem Falle haben sich die Obrigkeiten, wenn der Flüchtling erfragt würde, an den Gerichtsstand, wo er sich aufhält, zu wenden, und dessen Auslieferung, mit dem Erbiethen eines gleichen Benehmens in einem ähnlichen Vorfall, nachzusuchen. Es ist nicht zu erwarten, daß einem so billigen Antrage ein Nachbarliches Mitwirken zur Handhabung einer guten Polizei versagt werden sollte. Sämmtlichen Landgerichten, Polizeidirektionen und Patrimonial-Gerichtsherrschaften, wird aber auch gemessenst aufgetragen, keinen aus einem fremden, benachbarten Gebiethe entwichenen Dienstbothen den Aufenthalt in der Provinz zu gestatten, oder irgend einen Schutz angedeihen zu lassen, sondern ihn auf das erste Anmelden des Dienstherrn, oder Ersuchen des Gerichtsstandes, ohne alle Schwierigkeit auszuliefern.

§. 22. Sehr oft entspringt die eigenmächtige Austrettung der Dienstbothen aus fremden Anstiftungen, indem sie von Andern in ihrem Ungehorsam und ihrer Widersezlichkeit bestärkt, aufgehezt, unterstüzt und verhehlt werden. Wenn daher die entwichenen Dienstboten betreten werden, so sind sie von der Obrigkeit vorzüglich über ihre Rathgeber, Verhetzer, Aufnehmer und Verhehler ernstlich zu befragen, und diese nach Umständen, die Vermöglichern mit Geldbusse von 2 bis 12 Reichsthalern, die Unbemittelten aber verhältnißmäßig mit Gefängnißstrafe zu belegen.

§. 23. Wer immer einen dienstlosen, obgleich ordnungsgemäß entlassenen Ehehalten, in den Städten oder auf dem Lande beherbergen will, muß es der Obrigkeit anzeigen, welche die Umstände zu erwägen, und allenfalls die Zeit zu bestimmen hat, wie lange der Dienstbothe in der Wohnung behalten werden darf. Unterläßt Jemand die Anzeige, oder kömmt er dem erhaltenen obrigkeitlichen Auftrage nicht nach, so verfällt er in die, im unmittelbar vorgehenden §. bestimmte Geld- oder Gefängnißstrafe.

§. 24. Alle unanständige oder unmoralische Bedingungen, die der Dienstbothe seinem Dienstherrn aufdringen will, sind kraftlos und nichtig. Er kann nur seinen gewöhnlichen billigen Lohn an Geld, und, wo es üblich ist, Naturalien an Flachs, Leinwand, Leder und dergleichen, deren Bewilligung aber lediglich der Willkühr des Dienstherrn überlassen wird, sich ausbedingen, und ist vielmehr verpflichtet, anzugeloben, daß er als ein ehrbarer Dienstbothe sich in seinen Verrichtungen getreu und gehorsam bezeigen, keiner ihm angewiesenen Beschäftigung entziehen, und seinem Dienste, nach dem Willen seines Herrn, unverdrossen und unweigerlich obliegen wolle.

§. 25. Kein Dienstboth soll an Sonn- und Feyertagen ohne seines Herren Bewilligung ausgehen, und wenn ihm dieser es erlaubt, sich aller

ungebührlichen Ausschweifungen enthalten, auch zu rechter Zeit wieder nach Hause kehren, damit der Dienstherr sich zu beschweren keine Ursache habe.

§. 26. Jede Dienstherrschaft hat die unerläßliche Pflicht, zu sorgen, daß die Dienstbothen, männlichen und weiblichen Geschlechts, wohl abgesondert gehalten werden, und alle unanständige und unsittliche Vertraulichkeit vermieden bleibe. Ueber die Beobachtung dieser Anordnung haben sämmtliche Gerichtsdiener und Obrigkeiten mit Ernst zu halten.

§. 27. Sämmtliche Dienstbothen auf dem Lande und in den Städten haben sich mit der landüblichen Kost, und einem billigen Lohne zu begnügen, von irgend einer übertriebenen Steigerung des Lohnes von selbst abzugehen, und nicht zu veranlassen, daß eine eigene Bestimmung des Lohnes verfügt werden müsse. Indessen wird allen Obrigkeiten befohlen, alle muthwillige Dienstbothen, welche unzufrieden mit einem billigen Lohne auf einer überspannten Forderung hartnäkig beharren würden, nach Befund und richterlichem Ermessen mit den im §. 12. festgesetzten Strafen ohne Nachsicht zu belegen.

§. 28. Vieles tragen auch mehr bemittelte Dienstherrschaften zu diesem Uebermuth selbst bei, indem sie die Dienstbothen durch das Versprechen eines zu hohen Lohnes, übertriebener Schenkungen und dergleichen, an sich zu locken kein Bedenken tragen. Dieser, mit der Nächstenliebe und Redlichkeit nicht zu vereinbare Unfug kann nicht gestattet werden, daher sämmtliche Obrigkeiten hierüber besonders wachen, und die Uebertretter nach Befund mit Geldbusse von 6 bis 12 Reichsthalern belegen sollen.

§. 29. Die Dienstbothen haben sich des nächtlichen Auslaufens in Tanz- und Wirthshäusern bei empfindlicher Strafe zu enthalten, auch dieses die Dienstherren ihnen nicht zu gestatten, oder wenn es gegen ihren Willen geschieht, hievon sogleich der Obrigkeit die Anzeige zu machen, im Unterlassungsfalle aber zu gewärtigen, daß sie zur Verantwortung und Strafe gezogen werden. Ueberhaupt wird verordnet, daß selbst bei obrigkeitlich erlaubten Tänzen die weiblichen Dienstbothen im Sommer vor der Dämmerung, im Herbst, Winter und Frühjahr aber längstens um 8 Uhr Abends ohne Begleitung nach Hause kehren sollen.

§. 30. Alle zur Nachtzeit herumschwärmende Knechte und Bauernsöhne sollen mit den §. 12. bestimmten Strafen belegt werden. Würde sich einer derselben erkühnen, die zur Nachtzeit in der Visitation und Nachsicht begriffenen Gerichtsdiener oder Nachtwächter mit Worten oder mit der That zu beleidigen, der ist gleich das erstemal auf ein Jahr in ein Arbeitshaus zu überführen.

§. 31. Um zu verhüten, daß die Dienstbothen ihren Lohn nicht leichtsinnig verschwenden, soll keine Dienstherrschaft bei willkührlicher Strafe ihnen einen Vorschuß auf den Liedlohn geben, sie seye dann der nützlichen Verwendung versichert.

§. 32. Auch wird sämmtlichen Wirthen, Zäpflern und Schenkberechtigten untersagt, einem Dienstbothen auf dem Lande oder in den Städten mehr als höchstens einen Gulden zu borgen, weil alles Mehrgeborgte hiemit als verfallen erklärt wird.

§. 33. Der unter den Dienstbothen, besonders in den Städten und Märkten, auch auf dem Lande allgemein eingerissene, äußerst verderbliche Hang zur Kleiderpracht ist eine der Hauptursachen des Uebermuths und der Lohnsteigerung, und veranlaßt wohl nachtheiligere, selbst für das Eigenthum der Dienstherrschaft gefährliche, Folgen. Sämmtliche Dienstbothen werden daher wohlmeinend, zugleich aber ernstlich ermahnet, ihren durch Arbeit erworbenen Lohn nicht an übermäßigen Pracht und Flitterstaat zu verschwenden, sondern sich dauerhafte, anständige und minder kostspielige Kleidung anzuschaffen, und dadurch an Sparsamkeit und Wirthschaftlichkeit frühzeitig zu gewöhnen. Zugleich werden die Dienstherrschaften aufgefordert, ihren Dienstbothen das Tragen unstandesmäßiger Kleidungsstücke von höherm Werthe nicht zuzugeben. Sollte diese ernstliche Erinnerung die erwünschte Wirkung nicht haben, so wird man von Oberpolizeiwegen andere Maaßregeln zu ergreifen sich gezwungen sehen.

§. 34. Nie darf einem Dienstbothen gestattet werden, an abgewürdigten Feiertagen ein Wirthshaus oder eine Schenke zu besuchen; und besonders wird den Wirthen untersagt, ihm einen Trunk zu verreichen. Auch in Privathäusern an solchen Tagen Zusammenkünfte zu halten, oder zu spielen, ist den Ehehalten nimmermehr erlaubt. Gegen die Uebertreter dieses Verbots haben die Obrigkeiten und zwar gegen die Dienstbothen nach Vorschrift des 12. §. und gegen die Wirthe, Schenken und Hausherren nach Inhalt des 6. §. zu verfahren.

§. 35. Würde ein Dienstbothe in den Städten oder auf dem Lande sich weigern, an einem abgewürdigten Feiertage zu arbeiten, so ist auch gegen diesen die im §. 12. bestimmte Strafe in der gegebenen Stufenfolge zu verhängen.

§. 36. Das zu hohe und kostbare Spielen mit Karten, Kegeln u. dgl. wird den Dienstbothen bei empfindlicher Strafe ernstlich verbothen, und den Obrigkeiten, Dorfsführern und Gerichtsdienern nachdrücklich aufgetragen, darüber zu wachen, um auch die, welche so ein hohes Spiel in ihren Häusern gestattet haben, der verdienten Zurechtweisung zu unterwerfen.

§. 37. Keinem Dienstbothen, weder in den Städten noch auf dem Lande, ist zu gestatten, länger als höchstens 3 Wochen ohne Dienst zu bleiben, und wenn einer aus einem Dienste austritt, ohne sogleich einen andern zu erhalten, hat er sich ungesäumt bei der Obrigkeit, in deren Gerichtsbezirke er sich aufzuhalten gesinnet ist, zu melden, die Ursache, warum er keinen Dienst bekommen habe, anzugeben, und zugleich anzuzeigen, wo er wohne, und mit was für einer Beschäftigung er sich ernähren wolle. Alle diese Umstände sind, nebst dem Tauf- und Geschlechtsnamen, Geburts- und letztem Dienstorte des Ehehalten in ein eigenes, dazu bestimmtes, mit einem alphabetischen Register versehenes, Protocoll kurz einzutragen. Wenn ein Dienstbothe betreten wird, der sich länger als 3 Wochen ohne Dienst aufhält oder herumzieht, so ist gegen ihn eine der im §. 12. bestimmten Strafen ohne Nachsicht zu verhängen; es wäre dann, der Dienstbothe könnte besonders erhebliche Entschuldigungen vorbringen und beweisen.

§. 38. Man hat die Beobachtung gemacht, daß die Dienstbothen auf dem Lande, besonders zur Heu- und Erndtezeit, sich vorzüglich un-

gehorsam, unfleißig und widerspenstig bezeigen, wohl gar muthwillig, und ohne hinlängliche Ursache aus dem Dienste treten, sodann keinen Dienst mehr suchen, noch annehmen, sondern als Tagewerker und Tagelöhnerin arbeiten. Diesen, dem Landmann so empfindlichen Unfug, haben die Obrigkeiten mit allem Ernst abzustellen, und keinem inländischen, ledigen Knecht, auch keiner Magd, zur Heu- und Erndtezeit, das Arbeiten als Tagewerker und Tagewerkerin um das Tagelohn, zu gestatten, ausser es träten so erhebliche Beweggründe ein, welche eine seltene Ausnahme begünstigen könnten; aber in diesem Falle muß einem Dienstbothen die Erlaubniß von der Obrigkeit schriftlich ertheilt werden.

§. 39. Zu dem hie und da sich äußernden Mangel an tauglichen Dienstbothen trägt auch dieses nicht wenig bei, daß viele Leute, welche mehrere Kinder zu Hause behalten, die sie zur Betreibung ihres Gewerbes nicht nöthig haben, solche doch nicht wollen dienen, sondern lieber dem Müssiggang oder Bettel nachgehen lassen. Die Abstellung dieser gemeinschädlichen Ungebühr haben sich alle Obrigkeiten ernstlich angelegen seyn zu lassen, und solche übelgesinnte Eltern zur Abgebung ihrer entbehrlichen und tauglichen Kinder in ehrliche Dienste, mit angemessenen, verfänglichen Zwangsmitteln anzuhalten.

§. 40. Nie ist indessen zu erwarten, daß das Gesinde den Forderungen entsprechen werde, welche die Dienstherrschaft zu machen berechtiget ist, so lange es über seine Pflichten, und die Vortheile, die aus ihrer gewissenhaften Erfüllung ihm unmittelbar selbst zufließen, nicht belehrt, ihm überhaupt nicht höhere Schätzung für Moralität beigebracht wird. Dieß ist das Geschäft der Pfarrer und Religionslehrer. Zu ihnen versieht man sich auch, daß sie jeden Anlaß mit Eifer ergreifen werden, durch eingreifende Vorträge die Absichten der Churfürstlichen Landesdirektion zu unterstützen, und an der Bildung gutgesinnter Dienstbothen, mit Unverdrossenheit, zu arbeiten. Sämmtliche Dienstbothen aber werden ernstlich und mit Nachdruck ermahnet, an Sonn- und gebothenen Feiertagen dem Pfarrgottesdienste, besonders den Predigten und Christenlehren, fleißig, mit Aufmerksamkeit, Anstand und Erbauung, beizuwohnen, und nicht in weit entlegene Kirchen auszulaufen. Hierauf haben nicht nur alle Obrigkeiten, Dorfsführer und Gerichtsdiener beständig gute Obsicht zu tragen, sondern auch die Pfarrer und Seelsorger die Nachlässigen der Obrigkeit anzuzeigen, um sie mit Ernst zur Beobachtung ihrer Pflichten anzuhalten.

§. 41. So wie nun jeder Dienstbothe schuldig ist, seiner Dienstherrschaft gehorsam und treu zu seyn, besonders sich der Widerspenstigkeit, Aufwiegelung, Klätscherei, Trunkenheit, Leichtfertigkeit, des Zanks und Streits unter einander, Ungenügsamkeit in der ihm zu reichenden landüblichen Kost, ungebührlicher Kleiderpracht, und alles übermäßigen Aufwandes zu enthalten: so ist es auch Pflicht der Dienstherrschaft, ihrem Gesinde den versprochenen Lohn zu gehöriger Zeit, und die nothdürftige landübliche Kost, auch wo es herkömmlich oder bedungen ist, die bestimmten Naturalien zu reichen, die Dienstbothen, besonders in zustoßenden Krankheiten, nicht zu verlassen, sondern mit Menschenliebe und bescheidener Freundlichkeit zu behandeln; wie dann jeder Dienstbothe berechtiget seyn solle, sich über ungerechtes, menschenfeindliches und allzuhartes

Betragen seiner Dienstherrschaft, bei der Obrigkeit zu beschweren, und Hülfe zu suchen, die ihm auch, in billigen Sachen, nicht versagt werden kann.

§. 42. Alle zwischen Dienstbothen entstehende Irrungen und Zwistigkeiten sind von den betreffenden Obrigkeiten schleunig, summarisch und ohne Taxeinbringung zu verhandeln und abzuthun. Appellationen haben in dieser Polizeisache nie statt. Nur, wenn einem oder dem andern Theile durch die erstrichterliche Entscheidung ein sehr beträchtlicher Schaden zugienge, und dieser in der Beschwerdeschrift gleich überzeugend bescheiniget werden kann, mag der Rekurs an das Churfürstliche Hofgericht in Schwaben genommen werden.

§. 43. Von den eingehenden Strafgeldern sind, nach Abzug eines Drittheils für den Anzeiger, die übrigen zween Drittheile, zum Behufe der Armen, alle halbe Jahre mit einem Begleitungsberichte, an die Churfürstliche Landesdirektion einzusenden.

§. 44. Man versieht sich zu sämmtlichen Landgerichten, Polizeidirektionen und Patrimonalgerichtsherrschaften, daß sie diese Verordnungen in allen Stücken genau und pflichtmäßig befolgen, über ihre pünktliche Beobachtung mit Nachdruck und Ernst wachen, und jede Uebertretung mit Strenge rügen werden.

§. 45. Gegenwärtige Gesindeordnung soll dem Regierungsblatte einverleibt, in allen Städten, Märkten und Dörfern der Churpfalzbaierischen Provinz in Schwaben, durch die Landgerichte, Magistrate und Ortsobrigkeiten, den versammelten Bürgerschaften und Gemeinden eröffnet, auch von den Kanzeln durch die Pfarrer dem Volke zur allgemeinen Wissenschaft und Befolgung verkündet, endlich alle Jahre zweimal, nämlich am Sonntag vor Lichtmeß und am Sonntag vor Michaelis, öffentlich in der Kirche verlesen werden. Ulm, den 27. August 1804. Churpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben. Freiherr von Hertling. Metz."

Getreid=Aufschlag. Ordnung über den Getreid=Aufschlag der Stadt Augsburg. „Da mehrere Fälle die Ueberzeugung geben, daß die Getreid=Aufschlag=Ordnung der Stadt Augsburg ddo. 8. Jänner 1813 noch nicht allgemein bekannt ist, und mehrere sich mit Unkenntniß derselben entschuldigten, so wird solche zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht. Augsburg, den 20. April 1816. Königliche Polizei=Direktion. Dr. Wirschinger, prov. Polizei=Direktor." — „Ordnung über den Getreid=Aufschlag der Stadt Augsburg. §. 1. Der Getreid=Aufschlag von dem consumirt werdenden Getreide zu Augsburg ohne Unterschied seines Gebrauches beträgt von dem Schäffel Waitzen, Kern, Roggen 33 kr. — pf., Gerste 24 kr. — pf., Haber 16 kr. 2 pf. §. 2. Von diesem Aufschlage sind befreit die hiesigen Bierbräuer und Brandweinbrenner in Rücksicht des zu ihren Gewerben erforderlichen Getreides. — §. 3. Ferner ist davon ausgenommen das Getreide für die Brod=Portionen und Fourage=Rationen des hier garnisonirenden Königlichen Militärs, — was aber außer den Brod=Portionen von dem Militär konsumirt wird, bleibt dem Aufschlage unterworfen. Bloße Zeugnisse der Bäckermeister können nicht angenommen werden, sondern sie

müssen von dem Militär=Oekonomen ausgestellet, und entweder von der Königl. Kommandantschaft, oder dem K. Oberkriegskommissariate contrasignirt seyn. — §. 4. Was hier für die Consumtion außer dem Stadt-Bezirke gekauft wird, unterliegt keinem Aufschlage, würde aber ein solches für auswärtige Consumtion bestimmtes Getreid hier verwendet werden, so ist der Aufschlag zu entrichten bei Strafe der Defraudation. — §. 5. Der Aufschlag des Speisegetreides wird von den Consumenten, welche das zu ihrem Bedarf benöthigte Getreid selbst mahlen lassen, unmittelbar, — außerdem aber von den mit Getreide Gewerb treibenden Bürgern, — den Bäckern, Melbern, Huckern, Zuckerbäckern, Kuchenbäckern, Kläremachern, Gerstenrändlern entrichtet. Auch die Müller müssen den Aufschlag von dem Getreide bezahlen, welches sie entweder zu ihrem Hausbedarf gebrauchen, oder welches sie gemahlen wieder an andere Consumenten verkaufen. — §. 6. Die Müller dürfen daher vor gelöster Aufschlagspolete kein Getreide — weder für sich, noch für Andere mahlen. — Jeder Mahlgast ist verbunden, sich zuerst an das Getreide=Aufschlagsamt zu wenden, und von demselben gegen Entrichtung des Aufschlags eine Polete zu erholen, worin die Quantität und Qualität des Getreides, der Mahlgast und die Mühle, welche er gewählet hat, enthalten ist. Ohne diese Aufschlags=Polete darf kein Getreide in einer Mühle aufgenommen werden, und noch weniger dürfen die Müller fremdes, ihnen nicht angehöriges Getreide auf ihre Speicher schütten, oder sonst verbergen. — §. 7. Kein Getreide darf, um der Aufsicht zu entgehen, zur Nachtszeit zur Mühle gebracht werden. Für die drei Wintermonate November, Dezember und Jänner ist die Zeit von 7 Uhr früh, bis 5 Uhr Abends bestimmt. — §. 8. Die Säcke der Mahlgäste sollen in der Mühle nicht untereinander gemengt werden, sondern für einen jeden sind sie abgesondert zusammen zu stellen. — Jeder Sack der mit Getreide Gewerbe treibenden Bürgern soll ein Schäffel enthalten, und mit des Eigenthümers Namen, oder seinem gewöhnlichen Zeichen gemerket seyn, bei Strafe von 1 fl. für jeden Sack, welcher dieser Bestimmung nicht gemäß ist. — §. 9. Das Getreide, welches in die Mühle gebracht wird, darf nicht geöffnet, benetzet, noch weniger gemahlen werden, bevor es nicht von dem Mühlvisitator besichtiget, und wenn derselbe nicht schon von dem richtigen Maße überzeugt ist — von Neuem durch ihn gemessen worden ist. — Der Mühlvisitator empfängt sodann die Aufschlags=Polete, bemerkt auf derselben die allenfallsige Verschiedenheit des Maßes, und liefert sie dem Aufschlagsamte zurück. — §. 10. Kein Müller darf von einem Mahlgaste eine zweite Getreid=Lieferung aufnehmen, bevor nicht die erste gemahlen ist, — die Gewerbe haben sich daher auf andere Weise wegen der einstweiligen Aufbewahrung ihres Getreides vorzusehen. — Das Getreide, welches auf eine Mühle gebracht ist, kann nicht ohne vorherige Anzeige von dort hinweggenommen, und auf eine andere geführt werden. — §. 11. Wird von den Mühlvisitatoren wegen bemerkter Unrichtigkeit der Arrest auf ein Getreide gelegt, so darf es bis auf weitere Weisung des Aufschlagamtes nicht gemahlen werden. — Die Einwendung des Müllers, daß das Getreide zur Consumtion außer dem Stadtbezirke bestimmt sey, kann ohne alsbaldigen Beweis nicht gehöret werden. — §. 12. Jede Getreidelieferung zur Mühle, und jede

Mehllieferung von der Mühle soll mit einem Male geschehen. — §. 13. Der Müller haftet für alle Unrichtigkeiten, welche von seinem Personale, oder auch von Andern herrühren, und in seiner Mühle vorgehen. — §. 14. Wer ein Getreide auf einer auswärtigen Mühle mahlen läßt, muß zuvor den Aufschlag entrichten, und die Polete bei der Ausfuhr an einem der vier Hauptthore dem Thorzöllner behändigen. Das zurückkommende Mehl wird sodann an dem nämlichen Thore wieder angezeigt — mit der Polete verglichen — und diese von dem Zöllner dem Aufschlagamte wieder zurückgestellt. — §. 15. Alles fremde Brod und Mehl, welches in hiesige Stadt gebracht wird, soll von den Thorzöllnern mit Bemerkung der Ladung an das Aufschlagamt angewiesen werden, — der Vekturant hat sich nachher bei dem Thore über den entrichteten Aufschlag zu legitimiren. — §. 16. Was von dem Mahlen des Getreides bestimmt ist, findet auch auf das Brechen desselben seine Anwendung. Ueberall kann nur das bayerische Landesmaß verstanden werden. — §. 17. Die Einwohner sind verbunden, den Aufschlag für den zu hiesigem Verbrauche erkauften Haber zu entrichten, derselbe mag auf der Schranne — oder auf Getreidböden, oder außer dem Stadtbezirke behandelt worden seyn — im ersten Falle wird der Aufschlag gleich an der Schranne entrichtet — im zweiten Falle muß der Kauf von dem Käufer und von dem beigezogenen Kornmesser angezeigt werden; — im dritten Falle geschieht die Anzeige an dem Thore, und sowohl der Käufer als der Thorzöllner haben dem Aufschlagamte Kenntniß zu geben. Das Aufschlagamt hat außerdem noch am Ende jeden Monats von dem Königl. Rentamte, und den Königl. Communal- und Stiftungs-Administrationen eine Anzeige der Haberverkäufe an hiesige Einwohner zu erholen, und sie mit seinen Aufschlagseinnahmen zu controlliren. — §. 18. Die Verrichtungen des Getreide-Aufschlägers sind: a) die Einnahme des Aufschlages sowohl in der Schranne — als außer derselben in seiner Wohnung zu besorgen; b) für den entrichteten Aufschlag die Poleten nach fortlaufenden Nummern auszufertigen; c) ein ordentliches Journal, und ein ordentliches Contobuch zu führen; d) über alle Unrichtigkeiten und Gefährden zu wachen; e) das Gefäll monatlich an das Stadtkassieramt abzuliefern; und f) am Ende des Etatsjahres seine Einnahmen und Ablieferungen summarisch zusammen zu stellen. — §. 19. Das Journal und das Contobuch müssen nach den vorgeschriebenen Formularen ohne Zwischenräume und Einschaltungen geführet werden. Letzteres enthält für jeden Gewerbsmann der im §. 5. bezeichneten Gewerbe besondere Blätter, in welche ihre Aufschlags-Zahlungen aus dem Journal mit Allegierung der Nummern der Aufschlags-Poleten täglich übergetragen werden. Auch die Müller erhalten in dem Contobuche eigene Blätter für das Getreide, welches sie für ihren eigenen Bedarf, oder Verkauf, oder für die Consumenten unmittelbar vermahlen. Dieses Contobuch ist theils zur Beurtheilung der richtigen Aufschlags-Perception, theils dazu bestimmt, um mit diesen Gewerbs-Individuen, welche den Aufschlag nicht jedesmal besonders entrichten wollen, am Ende eines jeden Monats abrechnen zu können. — Wenn der Aufschlag bei dieser Abrechnung am Ende des Monats nicht entrichtet wird, so darf dem Restanten so lange keine Polete mehr ausgestellet werden, bis der Ausstand berichtiget ist. — §. 20. Am Ende

eines jeden Quartals hat das Aufschlagamt das abgeschlossene Journal mit allen dazu gehörigen adnumerirten Aufschlags-Poleten an den Verwaltungsrath einzuliefern — das Contobuch aber bei dem Amte zu verwahren. — §. 21. Dem Aufschlagamte ist ein Gegenschreiber beigegeben, welcher dem Amte alle nothwendige Beihülfe zu leisten, insbesondere aber an den beiden Schrannentagen die Getreidekäufe nach vorheriger Verläßigung aufzuzeichnen, und sie dem Aufschläger anzugeben hat. — §. 22. Beide Beamte sind beauftragt, monatlich zweimal die hiesigen Mühlen zu unbestimmten Zeiten zu besuchen, und zu untersuchen, ob sowohl die Müller als die Mühlvisitatoren ihren Pflichten nachkommen. — §. 23. Die aufgestellten Mühlvisitatoren haben in und außerhalb der Schranne und bei den Mühlen Aufsicht zu tragen, daß das Getreide dem Aufschlage nicht entzogen werde. Sie sind schuldig, bei der Schranne gegenwärtig zu seyn, die vorgehenden Käufe zu beobachten, — zu wachen, daß sie ordentlich und getreu angesagt werden, und die Unrichtigkeiten alsbald dem Aufschlagamte anzuzeigen, außerhalb der Schranne haben sie nachzusehen, ob die Säcke auf dem Getreidkarren richtig bemerket, ob die Knechte mit den Poleten versehen sind, — ob die Zufuhr zur Mühle der Instruktion gemäß geschieht. Die Mühlen haben sie täglich zu besuchen, und nicht nur darauf zu sehen, ob die obigen Vorschriften von §. 6 bis 13 richtig befolgt werden, sondern sie auch selbst pflichtmäßig zu beobachten. — §. 24. Auf die richtige Befolgung dieser Ordnung sollen nach Bestimmung der ältern Getreidaufschlags-Ordnungen bei dem Verwaltungsrathe verpflichtet werden, die dermal bestehenden und künftig antretenden Mühlvisitatoren, Müller, Melber, Bäcker, Hucker, Gersten-Rändler, Kuchenbäcker, Zuckerbäcker, Klärenmacher. — §. 25. Die Strafe der Aufschlags-Defraudation ist schon durch die ältern Getreid-Aufschlags-Ordnungen auf 4 fl. vom Schäffel festgesetzt, sie soll im Wiederholungsfalle verdoppelt, und bei öfterer Uebertretung durch Suspension des Gewerbes geschärft werden. Diejenigen Individuen hingegen, welche auf die Entrichtung des Aufschlags besonders zu wachen verbunden sind, als die Mühlvisitatoren, die Kornmesser, die Thorzöllner werden das erste Mal mit Arrest, das zweite Mal mit Entlassung bedroht, und wenn sich die Mühlvisitatoren diesem Falle aussetzen sollten, so wird auf ihre Kosten eine andere Aufsicht bestellet werden. — §. 26. Die Straf-Erkenntnisse stehen mit Vorbehalt des Recurses an das Königl. Commissariat der Stadt Augsburg der Königl. Polizei-Direktion zu, an welche sich das Aufschlagamt in vorkommenden Fällen zu wenden hat. — §. 27. Diese Ordnung soll gedruckt — und sowohl bei der Schranne, als auch bei allen hiesigen Mühlen angeheftet — jedem betheiligten Gewerbsmanne aber ein Exemplar mitgetheilet werden. Augsburg, den 8. Januar 1813. Königl. Baier. Commissariat der Stadt Augsburg. von Stichaner. Stiwel."

„Mit dem 1sten Jänner 1830 tritt nach der Bekanntmachung im 101sten Stücke des Intell.-Bl. die Aufhebung der Taxe für Mehl und Brod, sofort auch die freie Konkurrenz mit diesen Viktualien ein. — Nachdem aber für das eingebracht werdende Mehl und Brod, so wie auch von der gerändelten Gerste (Rollgerste) und von der Kläre (Stärk) der Getreidaufschlag zu erheben ist, so wird auf den Grund höchster Regierungs-Entschließung vom 9. dieß Mts. Nro. 2289 im Anhange der Tarif, nach welchem die

Erhebung des Aufschlages Statt findet, zur Kenntniß gebracht, und derselbe mit nachstehenden Bestimmungen begleitet. a) Mehl, Brod, Kläre und Rollgerste darf nur durch das Göggingerr=, Wertachbrucker=, Jakober=, Schwibbogen= und rothe Thor eingebracht werden. b) Den dortigen Zöllnern ist das importirte Gut nach dem Gewichte anzugeben, und hievon der tarifmäßige Aufschlag zu entrichten, wofür der Important eine Polete zu empfangen hat, welche auf dem sub lit. f. bemerkten Marktplatze an das dort aufgestellte Individuum abzugeben ist, dort wird zugleich das Gewicht des eingebrachten Gutes untersucht. c) Wer die bezeichneten Hauptthore umgeht, oder eine Aufschlags=Polete nicht vorweisen kann, oder durch geringere Angabe des eingebrachten Gewichtes das städtische Interesse benachtheiliget, wird als Defraudant behandelt. d) Unter Beziehung auf das Eingangs allegirte Ausschreiben wird bemerkt, daß die Importanten denselben Bestimmungen, wie die hiesigen Bäcker rc. unterworfen seyen, daß sie sofort alles größere Laibelbrod, so wie das römische oder gemischte Brod und das Roggenbrod nur nach ständigem Gewichte — nämlich das Stück zu einem halben, zu einem, zwei, drei, vier und sechs Pfunden verkaufen dürfen rc. e) Das Hausiren ist nach den bestehenden Gesetzen verboten, und es wird dagegen sorgfältige Spähe angeordnet. f) Der Verkauf des eingebrachten Mehles, Brodes, der Kläre und Rollgerste findet in dem ehemaligen Schmalzwaag=Lokale im St. Katharina=Klosterhofe Statt. g) Wenn hiesige Kaufleute oder sonstige Privaten Rollgerste und Kläre von Außen beziehen, so haben sie rechtzeitig eine Polete bei der Getreid=Aufschlags=Einnehmerei zu lösen. Augsburg, den 31. Dezember 1830. Magistrat der Stadt Augsburg. Barth, Bürgermeister. Kentner, Sekretär."

(Den städtischen Getreide=Aufschlag betr.) Die Vorschriften in Beziehung auf die Entrichtung des städtischen Getreid=Aufschlages werden, wie nachsteht, zur allgemeinen Darnachachtung hiemit wiederholt bekannt gemacht.

1. Privat=Niederlagen zum Handel mit Getreide können nur mit Bewilligung der Polizei statt finden, und der Getreide=Aufschläger ist berechtigt, in den Niederlagsorten zu visitiren, sobald er der Kontrole wegen sich hiezu veranlaßt findet.

Hiebei tritt die Anordnung vom 26. Februar 1824, die Aufschlags=Entrichtung vom Haber betreffend, in volle Anwendung, dahin lautend, daß von den hiesigen Getreide=Spekulanten der Aufschlag sogleich und ohne alle Nachborgung beim Einkaufe erhoben, derselbe aber ihnen bei spätern Exportationen rückvergütet werde, wenn sie jede vorhabende Ausfuhr mit der Zahl der Säcke und Schäffel angezeigt, dagegen einen dieselbe Zahl ausweisenden Ausfuhrschein erhalten, und denselben unter dem Thore dem Zöllner resp. wachhabenden Polizeisoldaten abgegeben haben, welcher die wirkliche Ausfuhr nach Säcken vergleicht, die Uebereinstimmung oder Abweichung auf denselben Schein bemerkt und so am Schlusse jeder Woche sämmtliche Scheine dem Aufschläger einliefert.

2. Wenn hiesige Bürger Haber auf der Schranne oder sonst in der Stadt zur Wiederausfuhr erkaufen, so tritt die Verfügung vom 26. Februar 1824 wie vorsteht in gleichmäßige Anwendung.

3. Alles Getreide, welches am Sonntag, Montag, Dienstag, Mittwoch und Samstag in die Stadt eingeführt werden will, darf und kann nur gegen eine vor der Einfuhr bei dem Getreide-Aufschläger zu erholende Pollete einpassiren. Die Aufschlags-Pollete wird unter das Thor gelegt, und der Vekturant beruft sich auf dieselbe. Findet der am Thor anwesende Polizeisoldat die Angabe richtig, so gestattet er die Einfahrt, und übergibt die Pollete der nächsten Patrouille, welche sie sofort auf die Aufschlägerei bringt, um dem Aufschläger die Möglichkeit zu geben, die Einfuhr an Ort und Stelle zu controliren.

Stimmt die Ladung mit dem Inhalte der Pollete nicht überein, so hat der Polizeisoldat die Abweichung auf der Pollete rückwärts als dienstliche Meldung zu setzen, und sie schleunigst dem Aufschläger zuzusenden, damit dieser sich sogleich an den Ort der Abladung begeben, die nähern Umstände erheben, den Mehrbetrag des Aufschlages nachträglich erheben, oder nach Umständen, welche eine beabsichtete Defraudation indiziren, Anzeige an den Magistrat erstatten könne.

Wird eine Pollete 14 Tage lang unter dem Thore nicht abgenommen, so nimmt sie der visitirende Aufschläger zu sich, und setzt sich mit dem betreffenden Einwohner, der die Pollete lös'te, in's Benehmen, und macht nöthigen Falls Anzeige an den Magistrat.

4. Alles an Donnerstagen und Freitagen eingehende Getreide bedarf keine Pollete, darf aber nur in die Schranne eingeführt werden.

Wer ohne besondere schriftliche Erlaubniß der Polizei an Donnerstagen und Freitagen Getreide in sein Haus führen läßt, also die Schranne umgeht, wird nach Umständen als Defraudant behandelt, weßhalb der Getreide-Aufschläger Kontraventionsfällen fleißig nachzuspüren, und in jedem Falle hierüber Anzeige an den Magistrat zu erstatten hat.

5. Vekturanten, welche Haber für das königl. Militärmagazin zu führen vorgeben, dürfen nur beim rothen Thore einpassiren, und werden von den an andern Thoren wachehabenden Polizeisoldaten dahin angewiesen.

Der Polizeisoldat am rothen Thore hat solche Vekturanten durch das dort zu diesem Dienste besonders aufgestellte Individuum bis zum Militär-Magazin begleiten zu lassen. Sollte die Ladung von der dortigen Oekonomie-Commission nicht angenommen werden, so ist Vorsorge getroffen, daß die Vekturanten durch einen dortigen Diener zur Schranne begleitet werden, wo sie den Haber bis zum nächsten Schrannentage in Verwahr zu geben haben.

Im Uebrigen bleibt es ohnehin bei den schon bestehenden allgemeinen und besondern Anordnungen, deren Vollzug durch vorstehende Verfügungen gesichert werden soll, und zu deren Nachachtung die Betheiligten hiedurch angewiesen werden. Augsburg, den 1. Dezember 1851. Magistrat der Stadt Augsburg. Der II. Bürgermeister: Heinrich. Rotty, Sekr."

Getreid, dessen Normalgewicht; siehe Schrannenordnung.

Getreidfuhren, Pflasterzoll von denselben; siehe Pflasterzoll.

Getreidkäufe und Verkäufe; siehe Schrannenordnung.

Getreidwägen, Beladung derselben; siehe Mühlwägen.

Getreid-Winkel-Käufe; siehe Schrannenordnung.

Gewerbe-Unterstützungs-Verein; siehe Anlehen. S. 8.

Gewerbsvereine; siehe Zünfte.

Gewichte; deren Eichung, siehe Eichanstalt. S. 8.

Gießen der Straßen an trocknen Sommertagen; siehe Straßen.

Glockenaufziehen. „Schon früher hat man den Unfug — die Sommerkeller früher, als die Vorräthe abgesetzt sind, zu schließen — beseitiget; um die Wiederkehr überflüssiger Anfragen dieser Art zu hindern, wird hiemit bekannt gemacht, daß durchaus nur dann die sogenannten Glocken eingezogen werden dürfen, wenn sämmtliche Biervorräthe aufgezehrt seyn werden. Augsburg, den 16. August 1817. Königliche Polizei-Direktion. Dr. Wirschinger, Polizei-Direktor."

Gumpbrunnen und Wasserleitungen, die Reparation und neuen Herstellungen derselben auf Kosten von Privaten, siehe Wasserleitungen.

Handwerke; siehe Zünfte.

Handwerksgesellen, Beiträge derselben zum Krankenhaus; siehe Krankenhaus.

Handwerksgesellen, Anzeige derselben; siehe Anzeigen ꝛc. ꝛc. Seite 14.

Handwerkslehrjungen, Ein- und Ausschreiben derselben. — „Da bei Ein- und Ausschreibung solcher Lehrlinge, welche ihr Lehrgeld vom Armeninstitute oder andern öffentlichen Anstalten erhalten, noch immer Gebühren für die Innungslade erhoben werden, und in dieser Beziehung schon unterm 10ten Juni 1815 den Handwerksinnungen die Bestimmung ertheilt wurde, daß jeder solcher Lehrjunge ohne Gebühren ein- und ausgeschrieben, und dieß jedesmal in der Rechnung beigemerkt werde: so wird diese Verfügung zur allgemeinen Kenntniß und genauen Darnachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht. Augsburg, den 26. April 1821. Magistrat der Stadt Augsburg. Kremer, II. Bürgermeister. Lanius, Sekretär."

Handwerkslehrjungen, Tanzen, Wirthshausbesuch derselben; siehe Schulpflichtige Jugend.

Häuser, Inschriften auf denselben, siehe Aufschriften, öffentliche. S. 57.

Häuser, Numerirung derselben. „Der bereits im Jahre 1832 an die Hausbesitzer ergangene und im Jahre 1835 erneuerte amtliche Auftrag, an den Häusern die fehlenden oder unleserlich gewordenen Nummern und Buchstaben in einem vollständig guten und regelmäßigen Zustande herzustellen, ergeht hiemit wiederholt mit dem Beisatze, daß gegen die Säumigen unlieb mit Strafe eingeschritten werden müßte. Hierauf haben vorzüglich jene Hauseigenthümer Rücksicht zu nehmen, bei deren Häusern der Anstrich erneuert wird. Augsburg, den 6. Februar 1846. Magistrat der Stadt Augsburg. Der I. Bürgermeister: Dr. Carron du Val. Birkinger, Sekr."

Häuser-Reparaturen, siehe Bauordnung. S. 60.

Hausdächer, siehe Ableitungsrinnen. S. 1.

Hauskauf, siehe Kauf.

Hausthüren, deren Offenstehenlassen zur Nachtzeit. „Durch die in auffallender Menge vorkommenden Anzeigen der diesseitigen Polizeimannschaft über das Offenstehenlassen der Hausthüren bei Nacht sieht man sich veranlaßt, jeden Hauseigenthümer hiesiger Stadt hiedurch aufzufordern, die Hausthüren bei Nacht sorgfältig geschlossen zu halten, und werden insbesondere alle übrigen Hausinwohner ernstlich ermahnt, hiebei kräftigst mitzuwirken. Augsburg, den 2. August 1847. Magistrat der Stadt Augsburg. Der I. Bürgermeister: Forndran. Birkinger, Sekr.

Hazardspiele. „Die traurige Einwirkung der Glücksspiele auf Sittlichkeit und häuslichen Wohlstand des Bürgers, so wie auf das damit innig verbundene öffentliche Wohl des Staates ist bekannt, und hat schon mehrmal die nachdrücklichsten allerhöchsten Verordnungen veranlaßt; insbesondere wurden auf Befehl der vormaligen Landes-Direktion in Schwaben den 4ten Februar 1804 die Straf-Bestimmungen verkündet, und im Jahr 1807 auch durch das hiesige Intelligenzblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Da nun mehrmal zur Anzeige gekommen, daß Uebertretungen Statt gehabt, da sogar Unbekanntheit allgemeiner Bestimmungen vorgeschützt werden will, so sieht man sich veranlaßt dieselben wiederholt zu publiziren. — §. 1. Alle Hazardspiele ohne Unterschied, insbesondere aber das Würfeln, Biribi, Pharao, Bassetl, Treice, Maccao, Quinze, Trente, Quarante, Vingt un, Rouge et Noir, Halbzwölf, Häufeln, die Thurn- und Drehspiele auch andere dergleichen, die auf bloßem Glücke beruhen, sind verboten. — §. 2. Jeder Hauswirth, der solche Spiele gestattet, soll a) für das erstemal mit einer Geldstrafe von 50 fl. rhein. belegt; b) die folgenden Uebertretungsfälle aber mit der doppelten Straffumme geahndet werden; c) im dritten Wiederholungsfalle verliert der Gastschenk, Wirth, Kaffetier seine Gerechtigkeit. — §. 3. Auch kann sich ein Wirth mit dem Vorgeben, daß er von dem in seinem Hause getriebenen Glücksspiele keine Wissenschaft gehabt, und daß man bei verschlossenen Zimmern gespielt habe, nicht schützen. — §. 4. Auf Spielschulden aus bloßen Glücksspielen kann wieder eine Klage noch Einrede begründet werden. — §. 5. Nebst dem muß auf das Verlangen des Verlierenden immer der Gewinn zurückgegeben werden, und jeder der Spieler ist a) in dem ersten Betretungsfalle 25 Thaler, b) in dem zweiten 50 Thaler, und c) in den folgenden Fällen immer das Doppelte des vorigen Straf-Betrages als Strafe zu erlegen schuldig. — §. 6. Auch ist, im Falle Spielende auf der That bei wirklichen Hazardspielen betreten werden, das aufgelegte Geld der Confiscation unterworfen. — §. 7. Die Entschuldigung, daß man nur auf Borg gespielt habe, soll in keinem Falle Statt finden. — §. 8. Auch Kunst- und vermischte Spiele arten zu unerlaubten Handlungen aus, wenn die bestimmten Preise die Verhältnisse des Standes und des Vermögens der Spielenden offenbar überschreiten, oder Wetten dieser Art damit verbunden werden. — §. 9. Bei diesen soll das Uebermaß, wenn es gefodert wird, zurückgegeben, oder wenn auf Borg gespielt wurde, erlassen werden, nebstdem aber noch gegen Beide eine verhältnißmäßige Strafe eintreten. — §. 10. Jeder Angeber befreit sich durch die Angabe von der verwirkten Strafe, und erhält noch ein Drittheil der von den Mitspielern zu zahlenden Straf-Summen. — §. 11. Jene,

welche unvorsichtige junge Leute an sich locken, und ihnen beträchtliche Summen abgewinnen, sollen nebst den oben bestimmten Strafen noch besonders als Verführer der Jugend gezüchtiget werden. — §. 12. Die erhobenen Straf-Summen, so wie die konfiszirten Spielgelder fallen in gleichen Theilen den Armenkassen, dem Schulfond und dem Angeber zu. — §. 13. Betrügerei im Spiele wird noch besonders mit den auf Betrug in erlaubten Geschäften gesetzten Strafen der peinlichen Gesetzgebung geahndet. — §. 14. Sämmtliche Polizei-Behörden werden für die in ihren Geschäfts-Distrikten getriebenen Hazard-Spiele verantwortlich gemacht, und aufgefodert, gegen diese ohne Rücksicht auf Stand, Karakter und Vermögen mit gemessener Strenge vorzuschreiten, und deßfalls in Orten, wovon ihnen eine Anzeige zukömmt, oder die ihnen aus andern Gründen verdächtig wären, unvermuthete Visitationen vorzunehmen. Augsburg, den 20. Oktober 1816. Königl. Polizei-Direktion. Dr. Wirschinger." Siehe auch Lochspiele.

Hegezeit, Verkauf jungen Wildes während derselben; siehe Wild.

Hilfskasse, (Kreishilfskasse) siehe Anlehen aus derselben. Seite 11.

Hypothekenamt, siehe Stadtgericht.

Hospital, siehe Armenwesen. S. 24.

Holzlagerplatz, Holz-Lager-Ordnung und Holzschneider-Ordnung. „Lager-Ordnung für die Holz-Lagerplätze zu Augsburg. §. 1. Lagerplätze sind:

1) auf dem Hochablaß, südlich von der Reserve-Schleuße;
2) der eingefriedete Platz am linken Ufer des Stadt- oder Kaufbaches vor dem rothen Thore oberhalb der steinernen Brücke; dann der nicht eingefriedete Platz an diesem Bache unterhalb der steinernen Brücke;
3) am Proviantbache oberhalb des städtischen Baustadels;
4) beim sogenannten katholischen Stadtjäger an der dortigen Lände des Lechs;
5) für die Wertach-Floßer am Senkelbache unterhalb der Eisenbahn-Brücke. —

§. 2. Diese Plätze sind bestimmt zur Lagerung von Holz aller Gattungen und aller auf Flößen hieher gebrachten Waaren.

Für den Lagerplatz auf dem Hochablaß ist sich an die für denselben bestehende Ordnung vom 22. Oktober 1837 zu halten; für die übrigen Lagerplätze gelten folgende Bestimmungen:

§. 3. Das Anländen der Flöße, das Ausladen und die Aufstellung des Holzes und der Waaren geschieht lediglich nach der Anordnung des Lagerplatz-Aufsehers, der sich an die vom Magistrate ihm in dieser Beziehung zukommenden Weisungen zu halten hat. —

§. 4. Jeder Floß soll, sobald als möglich, ausgeladen und ausgezogen werden, und darf in keinem Falle länger als 48 Stunden im Wasser liegen bleiben. —

Nach Umfluß derselben muß er ausgezogen werden oder abfahren; bei besondern Hindernissen kann das städtische Bauamt auf Anzeige des Lagerplatz-Aufsehers dispensiren.

Bei eintretender Kälte sollen die Flöße sogleich unmittelbar nach ihrer Ankunft aus dem Wasser gezogen werden.

§. 5. Zum Verkaufe der Waare ist keine Zeit bestimmt. —

Jeder das Publikum in Nachtheil bringende Unterschleif ist verboten; insbesondere bleiben von dem Kaufe und Wiederverkaufe der auf den Flößen herbeigeführten Waaren und überhaupt von allem eigenen Handel sowohl außerhalb als innerhalb der Stadt der Lagerplatz-Aufseher und seine Untergebenen und alle diejenigen, welche zur Ausladung, zum Schneiden und zur Aufbeugung des Holzes aufgestellt sind, dann alle Holzmesser bei Verlust ihrer Dienste ausgeschlossen. —

§. 6. Bei dem Handel mit Flößen, Holz, Kohlen, Kalk und Gyps darf, sowie bei allen andern Gegenständen kein anderes Maß, als das allgemeine bayerische Landesmaß angewendet werden. —

§. 7. Der Aufschlag von Floß- und Nutzholz, von Kalk und Gyps, welcher der Stadt Augsburg nach Allerhöchster Königlicher Bestätigung zukommt, wird von nachfolgenden Gegenständen in den beigesetzten Gebühren erhoben:

ein Floß vom Schuh der Länge	$1/4$ kr.
ein Schneidbündel, das ist ein Floß von 8—16 Stück 20 Schuh langer Schneidbäume	9 kr.
ein einzelner Schneidbaum vom Schuh der Länge	$1/8$ kr.
ein Schäfflerbaum $1\frac{1}{2}$ bis 3 Schuh stark, 20 Schuh lang, zu Werkholz bestimmt	7 kr.
ein Dutzend Bretter $1/2$ Zoll bis $3/4$ Zoll dick	4 kr.
ein Dutzend Bretter 1 Zoll dick	6 kr.
ein Dutzend Bretter $5/4$ bis $1\frac{1}{2}$ Zoll dick	8 kr.
ein Dutzend Läden 2 Zoll dick	12 kr.
ein Dutzend Läden 3 Zoll dick	18 kr.
ein Dutzend Läden 4 Zoll dick	24 kr.
ein Dutzend zwei, und zwei bis sechs, und sechs Zoll starke Rämlinge oder Schwingen	6 kr.
ein Dutzend Latten jeder Art	2 kr.
ein Baum mit einer Bespannung von 4 Pferden	9 kr.
Desgleichen 3 Pferden	7 kr.
Desgleichen 2 Pferden	5 kr.
ein Dutzend Bretter	12 kr.
ein Dutzend zweizöllige Läden zu einer Länge von 16 Fuß	18 kr.
ein Dutzend dreizöllige Läden zu einer Länge von 16 Fuß	24 kr.
ein Dutzend vierzöllige Läden zu einer Länge von 16 Fuß	36 kr.
ein Dutzend zwei-, und zwei- bis sechs-, und sechszöllige Rämlinge und Schwingen	12 kr.
ein Dutzend eichene Dillsäulen zu 9 Schuh lang	12 kr.
ein Dutzend eichene Dillsäulen zu 12 Schuh lang	18 kr.
ein Dutzend kleine Birkenbäume für die Wagner	10 kr.
ein Dutzend große „ „ „ „	15 kr.
100 Stück Reife von 4— 7 Schuh lang	1 kr.
detto 8—11 Schuh lang	2 kr.
detto 12—15 Schuh lang	3 kr.
detto 16—19 Schuh lang	4 kr.
detto 20—24 Schuh lang	5 kr.

100 Schäffler-Scheiter (Walten)	12 kr.
100 eichene Schäffler-Taufeln zu 1 Schuh	1 kr.
100 eichene Schäffler-Taufeln zu 2—3 Schuh	3 kr.
100 eichene Schäffler-Taufeln zu 4—5 Schuh	6 kr.
100 eichene Schäffler-Taufeln zu 6—8 Schuh	8 kr.
ein halb Eimer-Fäßchen (neu)	½ kr.
ein Eimer-Fäßchen	1 kr.
100 Felgen für Wagner	3 kr.
100 Kommethölzer für die Sattler	4 kr.
100 Bürstenbinder-Stiele großer Art	3 kr.
100 Bürstenbinder-Stiele kleiner Art	2 kr.
1000 Stück Dachschindeln	5 kr.
ein Metzen Kalk und Gyps	1 kr.

§. 8. Der Aufschlag wird von allen aufschlagpflichtigen Gegenständen, dieselben mögen zu Wasser oder zu Land ankommen, für die hiesige Stadt gekauft und verwendet, oder von Fremden gekauft und weiter geführt werden, durch den Pächter des Aufschlages oder die aufgestellten Einnehmer gegen gehörige Bescheinigung vom Importanten erhoben.

Diese Bescheinigung dient zur erforderlichen Legitimation unter den Thoren.

§. 9. Wer den Aufschlag defraudirt, wird nach den Gesetzen bestraft. Die Verhandlung ist eine öffentliche, und steht dem königl. Kreis- und Stadtgerichte dahier zu. —

Der Pflasterzoll ist unter dem Aufschlage nicht begriffen, sondern wird nach den sonst bestehenden, an jedem Thore durch Abdruck bekannt gegebenen Bestimmungen besonders entrichtet.

§. 10. Für jeden anlandenden Floß kann der Lagerplatz-Aufseher 4 Kreuzer verlangen, wofür derselbe die Verbindlichkeit trägt, die nöthigen Pfähle einzuschlagen, die Flöße zu ordnen, und die erforderlichen Seile zum gewöhnlichen Gebrauche herzugeben.

§. 11. Die übrigen Gebühren sind folgende:

1) für das Herausziehen eines Floßes auf den Lagerplätzen:

	fl.	kr.
a) am Senkelbache	— fl.	24 kr.
b) am Proviantbache und an der Lechlände beim sogenannten katholischen Stadtjäger	— fl.	40 kr.
c) beim Kaufbache inner der Einfriedung		
an den nähern Ort	— fl.	40 kr.
an den entferntern Ort	1 fl.	— kr.
für das Herausziehen eines Floßes, der nicht zum Verscheiten bestimmt ist, sondern aus Bauhölzern besteht, überall	1 fl.	— kr.

2) für das Herausziehen einer ganzen Flitsche:

	fl.	kr.
a) am Senkelbache	— fl.	24 kr.
b) am Proviantbache	— fl.	30 kr.
c) am Kaufbache und der Lechlände	— fl.	36 kr.

Halbe-, Viertel- und Achtelflitschen werden, wo sie vorkommen, darnach berechnet; eben so werden Bretter und Läden darauf reduzirt. —

3) für das Herausziehen eines Schäfflerbaumes oder eines einzelnen starken Baumstammes . — fl. 3 kr.
4) für das Herausziehen eines einzelnen sogenannten Bretterbaumes . . . . — fl. 2 kr.
5) für das Ausladen des Brennholzes per Klafter — fl. 6 kr.
6) für das Schneiden des Holzes per Klafter . — fl. 36 kr.
7) für das Aufbeugen des Holzes per Klafter . — fl. 4 kr.
8) für das Aufbeugen des Rindenholzes per Klafter — fl. 6 kr.

§. 12. Die Holzmesser erhalten vom Käufer und Verkäufer zusammen, wenn sie das Holz auf dem Platze wirklich messen, per Klafter 12 kr.; für nicht gemessenes Holz nicht; für einen Zuber Kohlen, welchen sie messen, 4 kr. —

Die Meßgebühren und jene für das Ausladen des Holzes werden, wenn nichts Anderes bedungen ist, zur Hälfte von dem Käufer, und zur Hälfte von dem Verkäufer entrichtet. —

Die Holzmesser sind schuldig, auf Verlangen das Maß und die Gebühren zu bescheinigen, ohne dafür eine besondere Belohnung fordern zu können. Verrichtungen, für welche eine Belohnung hier nicht ausgesetzt ist, und welche nicht unter genannten offenbar begriffen sind, werden nach freiem Uebereinkommen bezahlt. —

§. 13. Die für diese Verrichtungen aufgestellten Individuen müssen sich ihrer eigenen Werkzeuge bedienen; sie dürfen bei Strafe ihrer Entlassung weder bei dem Abladen, noch bei dem Schneiden und eben so wenig bei dem Messen und Aufbeugen etwas von dem Holze sich zueignen oder entwenden und die festgesetzten Maximal-Gebühren unter keinem Vorwande überschreiten oder noch andere verlangen, welche hier nicht bemerkt sind, mit Ausnahme der Schlußbestimmung des §. 12.

Beschwerden wegen Mißbräuchen, welche sich die für obige Verrichtungen aufgestellten Individuen beigehen lassen, sind sogleich bei dem Lagerplatz-Aufseher anzubringen, und wenn keine Abhilfe erfolgen sollte, bei dem Magistrate selbst zur Anzeige zu bringen. —

§. 14. Niemand ist mit dem Herausziehen und Abladen der Flöße, oder mit dem Schneiden und Aufbeugen des Holzes an die aufgestellten Leute gebunden, sondern Jedermann steht es frei, sich hiezu seiner eigenen oder anderer gedungenen verlässigen Leute, oder Fuhrwerke zu bedienen. —

§. 15. Wer die erkauften Flöße oder andere Gegenstände nicht gleich abführen will, kann sie an den angewiesenen Plätzen gegen folgende Gebühren lagern:

1) sämmtliche Bäume eines Floßes, auf den Lagerplätzen:
   a) am Senkelbache . . . . 12 kr.
   b) am Proviantbache und an der Lechlände . . . . 12 kr.
   c) am Kaufbache, auf dem näheren Platz . . . . 16 kr.
      auf dem entfernteren . . . . 12 kr.
2) für eine Flitsche, auf den Lagerplätzen:
   a) am Senkelbache . . . . 6 kr.
   b) am Proviantbache und an der Lechlände . . . . 6 kr.
   c) auf Kaufbache, ohne Unterschied des Platzes . . 9 kr.

3) für ein Klafter Brennholz, auf den Lagerplätzen:
   a) am Senkelbache . . . . 3 kr.
   b) am Proviantbache und an der Lechlände . . . . 3 kr.
   c) am Kaufbache, ohne Unterschied des Platzes . . 1 1/2 kr.
4) für einen Schneidbaum, zu Brettern geschnittenen Baum, einen Buchen-, Fichten-, oder Eichen-Stamm, ohne Unterschied der Lagerplätze . . . . 2 kr.
5) ein Gypsfaß . . . . 1/2 kr.
6) für jeden Raum von 28 Quadratfuß, welcher zur Lagerung von Steinen, zum Abbinden von Dachstühlen rc. benützt wird, ist zu bezahlen . . . . 3 kr.

Diese Gebühren sind für den Monat angesetzt.

Die Gebühr ist dieselbe, wenn der Platz auch keinen Monat benützt wird.

Nur für die ersten drei Tage darf kein Lagergeld bezahlt werden, wenn binnen derselben die Abführung der gelagerten Gegenstände geschieht.

Bei den Lagergebühren, wie sie für den eingefriedeten Lagerplatz am Kaufbache festgesetzt sind, sind die Wach-Gebühren inbegriffen.

Die Lagergebühr ist übrigens auf diesem Platze für jedes Klafter Brennholz, Steine, für jeden Floß, Flitsche u. s. w. zu entrichten, gleichviel ob die Klaftern aufgesetzt sind, oder nur auf dem Boden stehen, während auf den andern Lagerplätzen nur für die auf dem Boden stehenden Klafter u. s. w. ein Lagergeld bezahlt wird. —

§. 16. Der Lagerplatz-Aufseher ist gegen monatliche Ablieferung an die Stadtkämmerei zur Erhebung des Lagergeldes beauftragt. —

§. 17. Es steht jedem frei, auf dem gemietheten Raume mehrere Klafter aufeinander zu beugen, wenn nur für die Sicherheit gesorgt wird. — Das Aufbeugen des Holzes muß in einer ununterbrochenen Arbeit geschehen. —

§. 18. Die sämmtlichen Arbeitsleute, die Eigenthümer der Flöße und Waaren, dann die Käufer haben sich mit allen ihren Verrichtungen auf den Land- und Lagerplätzen nach der Anordnung des Lagerplatz-Aufsehers zu richten, vorbehaltlich der Beschwerdeführung bei dem Magistrate. —

§. 19. Der Aufseher für den eingefriedeten Lagerplatz am Kaufbache sorgt für die Aufstellung eines Wächters mit einem Hunde zur Nachtzeit gegen entsprechende Vergütung aus der Kommunalkasse und übernimmt zugleich die Haftung für jede Entwendung.

Für den Diebstahl auf den übrigen Lagerplätzen haftet weder die Kommune, noch der Lagerplatz-Aufseher, sondern die Sicherstellung der Waaren bleibt dem Eigenthümer überlassen.

Vorstehende Lagerordnung wurde genehmigt durch königl. Regierungs-Entschließung dd. 4. April 1853 ad Num. 25172."

(Ordnung für die Holzschneider auf den städtischen Holz-Lagerplätzen.) „§. 1. Nach der bestehenden Ordnung für die städtischen Holz-Lagerplätze sind auf denselben Individuen aufgestellt, welche die daselbst vorkommenden Arbeiten, das Ausziehen und Aufmachen der Flöße, das Schneiden und Anbeugen des Holzes und der Bretter u. s. w. gegen die nachstehenden, in der Lager-Ordnung vorgeschriebenen Gebühren, auf

Verlangen der Verkäufer oder Käufer und nach Anordnung des betreffenden Platz-Aufsehers zu verrichten haben.

1) Für das Herausziehen eines Floßes auf den Lager-Plätzen:
   a) am Senkelbache . . . . — fl. 24 kr.
   b) am Proviantbache, und an der Lechlände beim sogenannten katholischen Stadtjäger . . . — fl. 40 kr.
   c) beim Kaufbache inner der Einfriedung:
      an den nähern Ort . . . . — fl. 40 kr.
      an den entferntern Ort . . . . 1 fl. — kr.
      für das Herausziehen eines Floßes, der nicht zum Verscheiten bestimmt ist, sondern aus Bauhölzern besteht, überall . . . . 1 fl. — kr.
2) für das Herausziehen einer ganzen Flitsche:
   a) am Senkelbache . . . . — fl. 24 kr.
   b) am Proviantbache . . . . — fl. 30 kr.
   c) am Kaufbache und der Lechlände . . . . . — fl. 36 kr.
   Halbe-, Viertel- und Achtelflitschen werden, wo sie vorkommen, darnach berechnet, eben so werden Bretter und Läden darauf reduzirt.
3) für das Herausziehen eines Schäffler-Baumes oder eines einzelnen starken Baumstammes . . — fl. 3 kr.
4) für das Herausziehen eines einzelnen sogenannten Bretterbaumes . . . . — fl. 2 kr.
5) für das Ausladen des Brennholzes per Klafter . — fl. 6 kr.
6) für das Schneiden des Holzes per Klafter . . — fl. 36 kr.
7) für das Aufbeugen des Holzes per Klafter . . — fl. 4 kr.
8) für das Aufbeugen des Rindenholzes per Klafter — fl. 6 kr.

§. 2. Diese Arbeiter, Holzschneider genannt, werden von den aufgestellten Aufsehern der Holz-Lagerplätze aufgenommen und entlassen, jedoch haben die Platz-Aufseher die von ihnen aufgenommenen Holzschneider jederzeit dem Magistrate zur Genehmigung anzuzeigen.

§. 3. Sämmtliche Holzschneider stehen daher unter den betreffenden Platz-Aufsehern der verschiedenen Holz-Lagerplätze und haben nach deren Anordnungen und Aufträgen die vorkommenden Arbeiten genau zu vollziehen.

§. 4. Die Verwendung der Holzschneider und der Hülfsarbeiter auf den verschiedenen Holz-Lagerplätzen steht den Platz-Aufsehern frei und eine Weigerung von Seite der Holzschneider hat ihre augenblickliche Entlassung durch die Platz-Aufseher zur Folge.

§. 5. Die Bezahlung der obigen tarifmäßigen Gebühren und Arbeitslöhne für die Holzschneider hat jedesmal der betreffende Platz-Aufseher von dem Arbeitgeber in Empfang zu nehmen und an die Holzschneider nach ihren geleisteten Arbeiten am Samstag jeder Woche auszubezahlen, weshalb der Platz-Aufseher eine genaue Aufschreibung hierüber zu führen hat.

§. 6. Keinem Holzschneider ist erlaubt, mehr als die tarifmäßigen Gebühren für die in der Lagerordnung bezeichneten Arbeiten eigenmächtig zu verlangen. Uebertreter dieses Verbotes sind sofort zu entlassen.

§. 7. Die Holzschneider haben sich bei jenen Arbeiten ihrer eigenen Werkzeuge zu bedienen.

§. 8. Dieselben haben das betheiligte Publikum jederzeit gut, redlich und schnell zu bedienen und die in der Holz-Lagerordnung bezeichneten Arbeiten nach Anordnung des Platz-Aufsehers immer gehörig zu verrichten.

§. 9. Die Holzschneider dürfen sich, gleichfalls bei Entlassung, nicht mit dem Kaufe und Verkaufe der auf den Lager-Plätzen befindlichen Waaren, d. h. mit keinem Holz- und dergleichen Handel befassen.

§. 10. Die Holzschneider dürfen auch bei augenblicklicher Entlassung unter keinem Vorwande weder bei dem Abladen, noch bei dem Schneiden, noch bei dem Messen und Aufbeugen des Holzes etwas von demselben sich zueignen, oder entwenden, oder sich sonstiger dergleichen Mißbräuche, Unordnungen oder Excesse schuldig machen.

§. 11. Das Abschneiden der zu Scheitholz aufzumachenden Floßbäume insbesondere hat immer vom dicken zum dünnen Ort, nach vorgängigem Abmessen je zu 3½ Fuß Scheiterlänge zu geschehen.

Die hienach übrig bleibenden oberen Theile der Floßbäume und die etwa beim Abschneiden sich ergebenden Späne sind auf einen Haufen zu sammeln und dem Eigenthümer ordentlich zu übergeben, ebenso die Lager-Hölzer, womit die Floßbäume zusammen gebunden sind, desgleichen die Köpfe der Bretter- und der Lattenbäume.

§. 12. Nach der Holz-Lagerordnung ist Niemand an die Holzschneider gebunden; sondern jeder Holzeigenthümer kann das Herausziehen, Schneiden und Anbeugen der Flöße und des Holzes und andere Arbeiten durch seine eigenen, oder durch andere, von ihm hiezu gedungene Leute verrichten lassen. — Letztere haben sich jedoch hiebei genau den Anordnungen des Platz-Aufsehers zu fügen, welcher die Ordnung zu handhaben und besonders darauf zu achten hat, daß weder an der Beschlachtung der Kanal- oder Flußufer, noch sonst auf dem Platze Beschädigungen angerichtet, und kein Betheiligter in seinem Eigenthume beschädiget oder wie immer benachtheiliget werde.

§. 13. Gegenwärtige Ordnung ist sämmtlichen Holzschneidern, und jedem neu Aufgenommenen bei seiner Aufnahme durch den betreffenden Platz-Aufseher zur genauen Darnachachtung gehörig zu eröffnen.

Die Markt-Inspektion und der städtische Baurath mit dem ihnen untergebenen Personale haben auf allen Holz-Lagerplätzen deren fortwährend pünktlichen Vollzug zu überwachen.

Vorstehende Ordnung für die Holzschneider auf den städtischen Holz-Lagerplätzen wurde genehmiget durch königl. Regierungs-Entschließung dd. 4. April 1853 ad Num. 25172. Augsburg, den 11. April 1853. Magistrat der königl. bayerischen Kreis-Hauptstadt Augsburg. Der I. Bürgermeister: Forndran. Rotty, Sekr."

Holzmarkt, Kauf des Holzes durch die Holzmesser und Holzmacher. „Die Markt-Ordnung vom 4ten Januar 1816 bestimmt im §. 16., daß die Holzmesser von jedem Holzkaufe für Privaten ausgeschlossen, und die Bestellungen durch Taglöhner möglichst beschränkt werden sollen. — Der Zeitumstände wegen wird diese Bestimmung enger gezogen, und wiederholt verfügt, daß die Holzmesser von jedem Holz-Ankaufe auf dem Markte bestimmt ausgeschlossen bleiben, die Holzhacker

aber zum Holzankauf für Privaten erst nach 10 Uhr Vormittags zugelassen werden sollen. — Um allen Unterschleifen zu begegnen, und damit man doch die Holzhacker im Falle Bedürfens haben kann, wird ihnen ein besonderer Platz angewiesen werden, auf welchem sie sich aufzustellen haben. Augsburg, den 17. September 1830. Der Stadt=Magistrat. Barth, Bürgermeister. Birkinger, Sekretär."

(Den Holzeinkauf betreffend.) „Die erst unterm 9. Januar d. Js. im Lokal=Intelligenz=Blatt erneuerte Bekanntmachung vom 4. April 1835, wonach „das Holzkaufen durch Holzhacker für Privaten auf den Holzmärkten um 9 Uhr früh beginnen darf, der Holzkauf durch Holzmesser aber nach §. 16 der Marktordnung verboten bleibt," wird mit dem Bemerken hiemit neuerdings in Erinnerung gebracht, daß Zuwiderhandelnde auf Anzeige sofort zur Strafe gezogen werden, und daß die Marktinspektion und die Polizeimannschaft zum genauen Vollzug dieser Anordnung, und ebenso auch wiederholt dahin beauftragt sey, auf jeden Versuch des Aufkaufs des Holzes außer dem Markte, namentlich außerhalb der Thore fortwährend wachsam zu seyn, und hiegegen sofort vorschriftsmäßig einzuschreiten und die Uebertreter zur Anzeige zu bringen. Augsburg, den 1. Juli 1850. Magistrat der Stadt Augsburg. Der II. Bürgermeister: Heinrich. Birkinger, Sekr."

(Die Holzmärkte betreffend.) „Unter Rückbeziehung auf die dießamtlich im Lokal=Intelligenz=Blatt erlassene Bekanntmachung vom 4. Juni d. Js. obigen Betreffs wird vorerst hiemit angeordnet: daß um fernern deßfallsigen Klagen und Unterschleifen zu begegnen, die Holzhacker auf den drei bestehenden Holzmärkten außerhalb derselben, und zwar auf jenem der untern Stadt an dessen Ende nächst der Ditter'schen Hufschmiede, der Vorstadt am Holzmesserstand an der Jakobskirche und der obern Stadt am Herkulesbrunnen sich aufzustellen und auf Dingung zur Arbeit zu warten, sich aber nicht mehr zwischen die Holzwägen zu begeben, da zur Arbeit anzubieten und in die Holzkäufe einzudrängen haben. — Jedem Holzkäufer aber steht es frei, einen Holzhacker zur Beihilfe in der Auswahl des Holzes auf dem Markte beizuziehen. — Zuwiderhandelnde werden auf Anzeige unnachsichtlich bestraft werden und ist deßhalb auch an die Marktinspektion die geeignete Weisung ergangen. Augsburg, den 16. November 1850. Magistrat der Stadt Augsburg. Der I. Bürgermeister: Forndran. Birkinger, Sekr."

Holz=, Kohlen= und Kalkmesser=Ordnung, bekannt gemacht vom Stadt=Magistrat Augsburg am 26. August 1853. „§. 1. Das Holz=, Kohlen= und Kalkmessen geschieht durch amtlich aufgestellte und verpflichtete Messer gegen die vorschriftsmäßige Bezahlung.

§. 2. Das Geschäft des Holzmessens besteht in solcher Anbeugung des Scheitholzes, daß der Holzkäufer diejenigen Cubikmaße Scheitholz erhalte, welche dem Rauminhalte des vorgeschriebenen Klaftermaßes, gleich 6 bayerische Schuh Länge, 6 bayerische Schuh Höhe, und $3\frac{1}{2}$ bayerische Schuh Breite, oder 126 Cubikschuh, — sich möglichst nähert; daher hat der Holzmesser die Scheiter so genau als möglich neben einander zu legen, und so wenig als möglich Zwischenräume zu lassen, und nur mit dem bayerischen jährlich amtlich geeichten Klaftermaße zu messen.

§. 3. Es ist gestattet, behufs des Ausziehens des untern Rahmstückes ein Scheit zu unterlegen; der dadurch entstehende leere Raum ist durch das Auflegen und Anstoßen einer vorstehenden Scheiterlage am obern Rahmstücke auszugleichen. Auf das obere Rahmstück darf aber kein Holz über- oder aufgelegt werden.

§. 4. Scheitholz, welches die vorschriftsmäßige Länge von 3½ Fuß nicht hat, haben die Holzmesser nach der beiliegenden Skala A. im Preise zu bestimmen.

§. 5. Wenn bei gehöriger Länge des Scheitholzes am vollständigen Maße sich ein Abgang findet, so haben die Holzmesser diesen Abgang und den nach dem ganzen Klafter zu berechnenden Preis nach beifolgender auf die Eintheilung des Klaftermaßes in 16 gleiche Theile begründeten Skala B. zu bemessen.

§. 6. Das Holz, sowie die Maßrahme dürfen auf keiner schiefen Ebene, sondern müssen im rechten Winkel aufgestellt werden.

§. 7. Die Vorderseite der Holzbeuge ist vollständig eben zu machen, und es darf ein Verschieben oder Einstecken der Scheiter nicht vorgenommen werden.

§. 8. Für das Messen des Holzes haben Käufer und Verkäufer jeder 6 kr. zu bezahlen. Werden aber mehr als 3 Klafter auf einmal, und an Einem Platze gemessen, so wird für das 4te und die folgenden Klafter nur die Hälfte dieser Gebühr bezahlt, und kein Holzmesser ist befugt, sich der Messung des ganzen Quantums zu entziehen.

Der Holzmesser darf eine größere Bezahlung nicht annehmen, und unter keinem Vorwande sich direkte oder indirekte etwas von dem Holze des Käufers oder Verkäufers zueignen, oder von dem zu messenden Holze einen Theil kaufen, oder sich schenken lassen.

Die Holzmesser dürfen eine Gebühr nur dann fordern, wenn sie zum Messen berufen werden, und sind nicht berechtiget, für irgend Jemand entgeldlich oder unentgeldlich Holz auf dem Marke zu kaufen.

§. 9. Jeder Verkäufer ist gehalten, auf Verlangen des Käufers das Holz dem Maße nach zu verkaufen, und jede deßfallsige zur Anzeige gebrachte Weigerung wird mit 1—5 fl. bestraft.

Der Kauf des Holzes nach dem Gesichte ist vorbehaltlich der Bestimmung §. 10 Absatz 2 gestattet.

In Uebereinstimmung mit dem Verkäufer kann jeder Privatmann, eben so jede öffentliche Stiftung, Pflegsanstalt u. dgl. für sich angekauftes Holz durch die eigenen gebrödeten Dienstboten oder Taglöhner mittelst geeichten Maßes messen lassen, ohne hiefür den Holzmessern eine Entschädigung schuldig zu seyn.

Auf gleiche Weise ist den Flößern und Andern, welche auf dem Leche oder der Wertach Scheitholz hieher liefern, erlaubt, dasselbe auf den Lager-, oder mit polizeilicher Genehmigung auf andern Plätzen selbst, oder durch ihre gebrödeten Leute in Abtheilungen zu ein oder mehreren, aber immer ganzen Klaftern anbeugen zu lassen, vorbehaltlich jedoch der Verpflichtung, das Maß des angebeugten Holzstoßes deutlich zu bezeichnen, und für dessen Richtigkeit zu haften, ferners des Nachmessens durch verpflichtete Holzmesser auf Anordnung des Stadt-Magistrates und unter Haftung für Strafe und Kosten, im

Falle das angegebene Maß des angebeugten Holzes unrichtig befunden wird.

§. 10. Zweifel des Käufers oder Verkäufers über richtige Messung des Holzes werden auf Anordnung des Stadt-Magistrates durch zwei andere Holzmesser durch Nachmessung unter Aufsicht des Markt-Inspektors beseitiget, und die Gebühren von dem ersten Holzmesser, wenn er schuldig befunden wurde, außerdem von jenem, der die Nachmessung verlangte, mit 12 kr. per Klafter bezahlt.

Wenn Holz nach dem Gesichte gekauft wird, und es entstehen hinterher Streitigkeiten, so verfügt der Stadt-Magistrat auf Anrufen das Abmessen und die Bezahlung nach dem laufenden Durchschnittspreise der betreffenden Holzgattung.

Wenn gekauftes Holz sich beim Abmessen als verlegt zeigt, d. h., daß das innere Holz dem äußern auf einem Wagen nicht gleich ist, so ist der Holzmesser befugt und verpflichtet, das geringere Holz auszuschießen, und bezüglich des guten Holzes nach §. 5 oben zu verfahren, und den Verkäufer behufs Verfällung in eine Strafe von 1—5 fl. zur Anzeige zu bringen.

§. 11. Die Aufgabe beim Abmessen der Kohlen ist die unparteiische richtige Darstellung des Maßes derselben.

Das Messen geschieht in einem amtlich geeichten Zuber, wobei die Kohlen gegen die Mitte zu aufgehäuft werden.

§. 12. Nach Verlangen vom Käufer und Verkäufer kann das Maß der Kohlen durch die Kohlenmesser auch durch Schätzung bestimmt werden.

§. 13. Für das Abmessen der Kohlen haben Käufer und Verkäufer eine Gebühr von je 4 kr. per Zuber, für das Schätzen mit je 2 kr. zu bezahlen.

§. 14. Kohlenverkäufer und Käufer können in gegenseitiger Uebereinstimmung Kohlen selbst in geeichten Zubern messen, oder durch ihre gebrödeten Diener messen lassen, ohne den Kohlenmessern hiefür eine Entschädigung schuldig zu seyn.

§. 15. Streitigkeiten über das Maß der Kohlen werden nach §. 10 oben geschlichtet.

§. 16. Die Holzmesser sind verpflichtet und berechtiget, den Kalk zu messen, jedoch nur auf Verlangen des Käufers oder Verkäufers, und ohne ein Recht der Entschädigung, wenn Käufer oder Verkäufer ihn selbst messen, oder durch ihre gebrödeten Dienstleute messen lassen.

§. 17. Der Kalk wird auf dem Bauplatze gemessen, und die Gebühr hiefür beträgt 1 kr. per Metzen, die der Käufer zu bezahlen hat. Das Maß hat der Kalkmesser selbst beizubringen.

§. 18. Der Kalkmetzen muß beim Messen gehäuft werden.

§. 19. Das Kalkmaß ist ein abgekürzter Kegel, dessen unterer Durchmesser 1 Fuß 6 Zoll 11$^2/_5$ Linien, und dessen oberer Durchmesser 1 Fuß 3 Zoll beträgt; 6 solcher Maße, Metzen genannt, machen 1 Schäffel, 24 Metzen ein Muth aus.

Die hier übliche Kalktruhe hält 12 bayerische Metzen.

§. 20. Die Kalkbrenner sind schuldig, den erweislich unnützen und unbrauchbaren Kalk wiederum mit Geld oder mit anderm gutem Kalk zu vergüten, und Kalk, der durch das lange Liegen oder anderer Ursa-

chen halber zerfällt, soll nicht mehr zum Mauren verkauft oder gebraucht werden.

Die Kalkmesser sind verpflichtet, auf diese Bestimmung besondere Rücksicht zu nehmen.

§. 21. Die Holz-, Kohlen- und Kalkmesser haben nach der Aufnahme und vor ihrer Verpflichtung unter Leitung eines ältern Messers und unter Aufsicht des Markt-Inspektors eine Lehre von 14 Tagen bis 4 Wochen zu bestehen, und ihre Befähigung durch eine Probe darzuthun, deren Resultat zu Protokoll zu constatiren, und deren günstiges Bestehen Vorbedingung der Verpflichtung und öffentlichen Bekanntmachung ist.

§. 22. Die Zahl der Holzmesser wird vom Stadt-Magistrat nach dem Bedürfnisse des Publikums jeweils festgesetzt.

Die aufgenommenen Holzmesser sind Lohnarbeiter derer, die sich ihrer bedienen, und haben keinen Anspruch auf eine Besoldung, Pension oder Unterstützung aus der Stadtkasse. Sie stehen zunächst unter der Aufsicht des Markt-Inspektors und sind in drei Distrikte mit je einem eigenen Standorte eingetheilt und zwar:

a) Distrikt des Fischmarktes mit einer Abtheilung auf dem Holzmarkte der obern Maximiliansstraße, welchem die Buchstaben A und B ganz, dann der obere Theil der Buchstaben C und D bis an die Barfüßerstraße, den Metzgplatz, Perlachberg, Karolinenplatz, die Steingasse, St. Annastraße bis an das Göggingerthor, sammt dem obern und mittlern Zwinger, dann außer der Stadt die Häuser zwischen dem rothen und Göggingerthor zugewiesen sind;

b) der Distrikt auf dem Kreuz, zu welchem die Buchstaben E und F, dann die untern Theile der Buchstaben C und D bis an die vorhin genannten Straßen und Plätze, der untere Zwinger, und außer der Stadt die Häuser zwischen dem Gögginger- und Stephingerthore gehören;

c) der Distrikt der Vorstadt, begreifend die Buchstaben G und H und außerhalb der Stadt die Häuser zwischen dem Stephinger- und rothen Thor. Alljährlich werden die Holzmesser durch das Loos in ihre Distrikte vertheilt, und wechseln wöchentlich vom Fischmarkt in die Vorstadt, von da auf das Kreuz, und von diesem auf den Fischmarkt.

Kein Holzmesser ist befugt, außerhalb seines Distriktes zu messen, und hat nach geschehener Abmessung die Rahm wieder zu seinem Stande zu bringen, darf auch seine Rahm niemals nach Hause nehmen, und immer nur Eine Rahm führen.

§. 23. Holzmesser, welche einer der vorstehenden Bestimmungen entgegen handeln, werden durch den Markt-Inspektor an ihre Pflichten erinnert, und wenn diese Ermahnung fruchtlos ist, das erste Mal in eine Strafe von 12 Stunden, das zweite Mal von 1 Tag, das dritte Mal in eine Strafe von 3 Tagen Arrest verfällt, das vierte Mal aber ihres Dienstes entlassen.

§. 24. Der Stadt-Magistrat bethätiget den Vollzug dieser Anordnung, und durch dieselbe sind die Bestimmungen der Marktordnung vom 4. Januar 1816 §. 16, 25—30 und 34, dann der Ordnung über die

Floßfahrt und über den Floß- und Kohlenaufschlag vom 1. März 1819, resp. 24. November 1812 §. 5, 6, 10, 14 und 15 als modificirt zu erachten, so weit dieselben mit vorstehender Ordnung nicht übereinstimmend sind.

Beilage A. Scala.

Scheiterlänge nach Zollen.													
42″		41″		40″		39″		38″		37″		36″	
Inhalt der Klafter nach Cubik-Zollen.													
217,728 Cubikzoll.		212,544 Cubikzoll.		207,360 Cubikzoll.		202,176 Cubikzoll.		196,992 Cubikzoll.		191,808 Cubikzoll.		186,624 Cubikzoll.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
5	—	4	52	4	45	4	38	4	31	4	24	4	18
6	—	5	51	5	42	5	34	5	25	5	17	5	8
7	—	6	50	6	40	6	30	6	20	6	10	6	—
8	—	7	48	7	37	7	25	7	11	7	2	6	51
9	—	8	47	8	34	8	19	8	8	7	55	7	45
10	—	9	45	9	31	9	12	9	2	8	48	8	34
11	—	10	44	10	28	10	12	9	55	9	41	9	25
12	—	11	42	11	25	11	8	10	51	10	25	10	17
13	—	12	41	12	22	12	4	11	45	11	25	11	8
14	—	13	39	13	20	13	—	12	40	12	20	12	—
15	—	14	38	14	17	13	55	13	34	13	12	12	51
16	—	15	37	15	14	14	51	14	28	14	5	13	42
17	—	16	35	16	11	15	47	15	22	14	58	14	34
18	—	17	34	17	8	16	42	16	18	15	51	15	21
19	—	18	32	18	5	17	38	17	11	16	58	16	17
20	—	19	31	19	2	18	34	18	5	17	37	17	8

„Um zu erfahren, wie viel an einem bestimmten Preise für eine Klafter Holz vom Käufer in Abzug gebracht werden darf, wenn sich beim Abmessen des Holzes ein Mangel des Maßes ergibt (nicht ganz ausgemessen werden kann) dient nachstehende Tabelle. Man sucht nämlich den für eine Klafter Holz festgesetzten Preis in der vertikalen Reihe A auf und hiezu in der horizontalen B den beim Messen sich ergebenden Abgang des Maßes; dann findet man beim Zusammentreffen der vertikalen und horizontalen Reihe den Betrag (Preisminderungsquote), welcher an dem für eine Klafter Holz verabredeten Preis in Abzug gebracht werden kann. Wenn z. B. ein Klafter Holz für 10 fl. erkauft worden, und beim Abmessen zeigte sich 1/4 oder 1/16 Abgang am Maße, so würde sich hier der Kaufpreis um 2 fl. 30 kr. mindern, welcher Betrag in der Tabelle auf eben bezeichnete Art gefunden wird. Augsburg, den 16. Jänner 1847. Magistrat der Stadt Augsburg. Der II. Bürgermeister: Heinrich. Birkinger, Sekr."

Beilage B.

Tabelle zur Bestimmung der Preisminderungs-Quote beim Abmessen des Holzes.

A.		B. 1/16		B. 2/16		B. 3/16		B. 4/16		B. 5/16		B. 6/16		B. 7/16		B. 8/16	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
6	—	—	22	—	45	1	7	1	30	1	52	2	15	2	37	3	—
6	15	—	23	—	47	1	10	1	33	1	57	2	21	2	44	3	7
6	30	—	24	—	48	1	13	1	37	2	2	2	26	2	50	5	16
6	46	—	25	—	50	1	16	1	41	2	6	2	32	2	57	3	22
7	—	—	26	—	52	1	18	1	45	2	11	2	37	3	2	3	30
7	15	—	27	—	54	1	21	1	48	2	16	2	43	3	10	3	37
7	30	—	28	—	56	1	24	1	52	2	20	2	48	3	16	3	45
7	45	—	29	—	58	1	27	1	56	2	25	2	54	3	23	3	52
8	—	—	30	1	—	1	30	2	—	2	30	3	—	3	30	4	—
8	15	—	31	1	2	1	33	2	4	2	34	3	5	3	36	4	7
8	30	—	32	1	4	1	36	2	7	2	39	3	11	3	43	4	15
8	45	—	33	1	5	1	38	2	11	2	44	3	16	3	49	4	22
9	—	—	34	1	7	1	41	2	13	2	49	3	22	3	56	4	30
9	15	—	35	1	9	1	44	2	19	2	53	3	28	4	2	4	37
9	30	—	35	1	10	1	47	2	22	2	58	3	34	4	9	4	45
9	45	—	36	1	13	1	49	2	25	3	3	3	39	4	16	4	52
10	—	—	37	1	15	1	52	2	30	3	7	3	45	4	22	5	—
10	15	—	38	1	17	1	55	2	34	3	12	3	50	4	29	5	7
10	30	—	39	1	18	1	58	2	37	3	17	3	58	4	36	5	15
10	45	—	40	1	20	2	—	2	41	3	21	4	2	4	42	5	22
11	—	—	41	1	22	2	3	2	45	3	26	4	7	4	48	5	30
11	15	—	42	1	24	2	6	2	48	3	31	4	13	4	55	5	37
11	30	—	43	1	26	2	9	2	52	3	35	4	18	5	2	5	45
11	45	—	44	1	28	2	12	2	56	3	40	4	24	5	8	5	52
12	—	—	45	1	30	2	15	3	—	3	45	4	30	5	15	6	—
12	15	—	46	1	32	2	18	3	4	3	49	4	35	5	21	6	7
12	30	—	47	1	33	2	20	3	7	3	54	4	41	5	28	6	15
12	45	—	48	1	35	2	25	3	11	2	59	4	46	5	34	6	22
13	—	—	49	1	37	2	26	3	15	4	3	4	52	5	41	6	30

A.		B. 1/16		B. 2/16		B. 3/16		B. 4/16		B. 5/16		B. 6/16		B. 7/16		B. 8/16	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
13	15	—	50	1	39	2	29	3	19	4	8	4	58	5	47	6	37
13	30	—	50	1	41	2	32	3	22	4	13	5	3	5	54	6	45
13	45	—	51	1	43	2	34	3	26	4	18	5	9	6	1	6	52
14	—	—	52	1	45	2	37	3	30	4	22	5	15	6	8	7	—
14	15	—	53	1	47	2	40	3	33	4	27	5	20	6	14	7	7
14	30	—	54	1	48	2	43	3	37	4	22	5	26	6	20	7	15
14	45	—	55	1	50	2	46	3	41	4	36	5	32	6	27	7	22
15	—	—	56	1	52	2	48	3	45	4	51	5	37	6	34	7	30
15	15	—	57	1	54	2	51	3	48	4	46	5	43	6	40	7	37
15	30	—	58	1	56	2	54	3	52	4	50	5	48	6	46	7	45
15	45	—	59	1	58	2	57	3	56	4	55	5	54	6	53	7	52
16	—	1	—	2	—	3	—	4	—	5	—	6	—	7	—	8	—
16	15	1	—	2	2	3	3	4	4	5	5	6	5	7	6	8	7
16	30	1	2	2	3	3	5	4	7	5	8	5	11	7	13	8	15
16	45	1	3	2	5	3	8	4	11	5	13	6	17	7	19	8	22
17	—	1	4	2	7	3	11	4	15	5	18	6	22	7	26	8	30
17	15	1	5	2	9	3	13	4	18	5	24	6	28	7	32	8	37
17	30	1	5	2	11	3	16	4	22	5	28	6	33	7	39	8	45
17	45	1	6	2	13	3	19	4	26	5	32	6	39	7	46	8	52
18	—	1	7	2	15	3	22	4	30	5	37	6	45	7	52	9	—
18	15	1	8	2	17	3	25	4	32	5	42	6	50	7	59	9	7
18	30	1	9	2	19	3	28	4	37	5	48	6	55	8	7	9	15
18	45	1	10	2	20	3	30	4	41	5	51	7	1	8	12	9	22
19	—	1	11	2	22	3	34	4	45	5	56	7	7	8	18	9	30
19	15	1	12	2	24	3	36	4	48	6	1	7	13	8	25	9	37
19	30	1	13	2	26	3	39	4	52	6	5	7	18	8	32	9	45
19	45	1	14	2	28	3	42	4	56	6	10	7	24	8	38	9	52
20	—	1	15	2	30	3	45	5	—	6	15	7	30	8	45	10	—

Holzschneider, siehe Holzlagerplatz rc. rc. S. 198.

Holz- und Kohlen-Unterkäufe. „Es ist zur Anzeige gekommen, daß vor den Thoren der Stadt, besonders vor dem Jakoberthore, Holz- und Kohlenkäufe geschehen, ohne daß die Wägen vorerst auf die bestimmten Marktplätze in der Stadt gebracht, oder die Kohlenfuhren wenigstens bei den Thorzöllnern zur vorschriftsmäßigen Behandlung angezeigt werden. Da hiedurch nicht allein dem Publikum die Zufuhr entzogen, sondern auch das Stadt-Aerar durch Entgang des Pflasterzolls gefährdet wird, so wird jedermann gegen derartige Uebertretung der bestehenden Marktordnung hiemit bei Strafe gewarnet. Augsburg, den 18. April 1821. Magistrat der Stadt Augsburg. Kremer, II. Bürgermeister. Lanius, Sekr."

Hopfenmarkt. „Hopfenmarkts-Ordnung für die Stadt Augsburg. §. 1. In der Stadt Augsburg besteht vom Anfange des Monats Oktober bis zum Ende des Monates April jeden Jahres ein Hopfenmarkt, welcher am Donnerstag jeder Woche, oder, wenn auf diesen ein gebotener Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktage von früh 7 Uhr bis Mittags 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr abgehalten wird.

§. 2. Das Marktlokale befindet sich in der Wollmarkts-Halle, Jesuiten-Gasse Lit. F. Nro. 411.

§. 3. Die Marktbehörde ist der Stadt-Magistrat, welcher für den genauen Vollzug der Markt-Ordnung Sorge trägt, und das für den Dienst des Marktes erforderliche Personal ernennt, verpflichtet, überwacht, und nach Ermessen wieder entläßt.

§. 4. Die unmittelbare Aufsicht auf den Markt ist einem Magazins-Aufseher übertragen, dessen Name durch Anschlag im Markt-Lokale zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, und zu dessen Obliegenheiten es noch insbesondere gehört, die Marktregister zu führen, für den zu Markt gebrachten Hopfen gegen Bescheinigung des Empfanges den Lagerplatz anzuweisen, für Sicherheit und Verschluß der Niederlage zu sorgen, und den Dienst eines Wagmeisters zu versehen.

§. 5. Unpartheiische verpflichtete Sachverständige, deren wenigstens zwei immer auf dem Markte zugegen seyn sollen, haben allen zu Markt gebrachten Hopfen zu untersuchen, und im Falle marktordnungswidriger Beschaffenheit desselben dem Magazins-Aufseher hievon Anzeige zu erstatten, wofür ihnen der Schuldigbefundene eine Gebühr von 30 kr. per Centner zu entrichten hat. Sie haben auf Verlangen der Käufer oder Verkäufer sich der gütlichen Vermittelung der zwischen diesen entstandenen Streitigkeiten gegen eine Gesammtgebühr von 45 kr. zu unterziehen.

Welcher von beiden Theilen, oder ob beide je zur Hälfte diese Gebühr zu zahlen haben, unterliegt gleichfalls dem Ausspruche der oder des Sachverständigen.

§. 6. Zum Ab- und Aufladen des Hopfens sind eigene Leute bestellt, deren sich Käufer und Verkäufer gegen Bezahlung von 2 Kreuzer für den Centner zu bedienen haben, wenn sie nicht das Ab- und Aufladen in eigener Person verrichten, oder durch ihre Angehörigen und gebrödeten Dienstboten besorgen lassen wollen.

§ 7. Die Zufuhr des Hopfens zum Markte, sowie die Abfuhr von demselben findet während seiner siebenmonatlichen Dauer täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage statt.

Die Lagerung des Hopfens im Markt-Lokale ist durch keine Zeit beschränkt.

§. 8. Auf den Hopfenmarkt darf nur unvermischter reiner Hopfen gebracht werden.

Zeigt es sich, daß zu Markt gebrachter Hopfen gemischt ist, so wird derselbe, wenn die Mischung nur in einer Vermengung von altem und neuen Hopfen besteht, sofort nach Entrichtung der Gebühren vom Markte entfernt; besteht sie aber in einer Vermengung von Schwefel, oder anderen zur Verfälschung des Hopfens angewendeten Stoffen, so wird gegen den Verkäufer nach Umständen polizeirechtliche, oder strafrechtliche Einschreitung veranlaßt.

Nichtvereinsländischer Hopfen darf nur dann in die Hopfen-Halle gebracht werden, wenn der Nachweis über volle Entrichtung des Eingangszolles, und der übrigen Zollgebühren vollständig geliefert werden kann.

§. 9. Die Lagerung des Hopfens geschieht in gezeichneten Säcken oder Ziechen, und nur gegen Vorweisung von Ursprungs-Zeugnissen. Ergibt es sich, daß diese Zeugnisse gefälscht sind, oder unwahre Angaben enthalten, so wird auch deshalb polizeiliche oder strafrechtliche Einschreitung veranlaßt. Aller zum Verkaufe hieher bestimmte Hopfen, welcher nicht erweislich von hiesigen Bierbräuern, oder Kaufleuten bestellt, oder erweislich als bereits von Auswärtigen anderwärts gekauftes Gut blos hier durchgefahren werden will, muß im Markt-Lokale abgeladen, und aufbewahrt werden. Der von hiesigen Bräuern und Kaufleuten bestellte und auswärts gekaufte Hopfen darf, wenn er mittelst Frachtbriefes, oder eigenen Fuhrwerkes an die Besteller resp. Käufer unmittelbar vom Kauf-Ort gelangt, bei diesen unmittelbar abgeladen werden; doch haben die Bräuer den Nachweis der auswärts geschehenen Bestellung sogleich bei der Einfuhr am Thore abzugeben, Kaufleute aber beim Wiederverkauf eines solchen Hopfens die Abwägung auf dem Markte gegen Bezahlung der Waggebühren vorzunehmen.

§. 10. Das Ausleeren des Hopfens im Markt-Lokale ist bei Vermeidung einer Strafe von 12 kr. für den Sack oder die Zieche nur in Nothfällen und nach vorher eingeholter Bewilligung des Magazins-Aufsehers gestattet.

§. 11. Das Gesammtlager wird von der Markt-Behörde gegen Feuersgefahr gesichert, und die Markt-Behörde haftet auch für allen aus grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten, jedoch nicht für den aus Erwärmung (sogenanntem Angehen) des Hopfens entstehenden Schaden.

§. 12. Kauf und Verkauf ist auf dem Hopfenmarkte Jedermann unbedingt gestattet. Der Wiederverkauf an demselben Tage inner- oder außerhalb des Markt-Lokales bis zum nächsten Markttage ist aber verboten, und wird gegen den Verkäufer mit einer dem vierten Theile des ersten Verkaufspreises gleichkommenden Geldstrafe geahndet.

Wenn der zum Markte bestimmte Hopfen schon auf dem Wege dahin in der Entfernung bis zu einer Stunde von der Stadt verkauft wird (Vorkauf), so haben Käufer und Verkäufer jeder zur Hälfte, aber unter beiderseitiger solidarischer Haftung, eine dem mittlern Marktpreise der verkauften Quantität Hopfen gleichkommende Geldstrafe zu bezahlen.

§. 13. Auf Verlangen der Verkäufer ist der Magazins-Aufseher verpflichtet, den Hopfenverkauf gegen eine Gebühr von 1 kr. von jedem Gulden des Erlöses nach den ihm vom Verkäufer im Voraus bestimmten Preisen kommissionsweise zu besorgen.

Andere Kommissionäre eines Verkäufers werden nur dann zugelassen, wenn sie von diesem vorher namentlich dem Magazins-Aufseher bezeichnet wurden.

§. 14. Aller in öffentlichen oder in Privat-Lagern hier befindliche Hopfen wird nach dem Verkaufe oder sofern er vom öffentlichen Lager unverkauft zurückgenommen wird, vor dessen Abfuhr mit der Emballage gewogen. Gutgewicht wird nicht gestattet, doch für die Tara 5 Prozent dem Käufer in Abrechnung gebracht, wenn nicht Anderes zwischen Käufer und Verkäufer verabredet ist. — Was beim Abwägen ein Pfund nicht erreicht, wird nicht berechnet.

§. 15. Den Verkauf mit Angabe des Käufers und des Kaufpreises hat der Verkäufer dem Magazins-Aufseher zum Eintrag in die Markt-Register anzuzeigen. Falsche Angaben des Kaufpreises werden mit dem doppelten Betrage der Abweichung von dem wahren Preise bestraft.

§. 16. Ohne Vorwissen und Erlaubniß des Magazins-Aufsehers darf bei Vermeidung einer Strafe von 1 fl. für den Centner kein Hopfen aus dem Markt-Lokale abgeführt werden.

§. 17. Alle zwischen Käufer und Verkäufer entstehenden Rechtsstreite bleiben, insofern kein gütlicher Vergleich statt findet, der Entscheidung der ordentlichen Gerichte überlassen.

§. 18. An Gebühren für die Stadt-Kasse wird durch den Magazins-Aufseher von dem Verkäufer erhoben:

1. drei Kreuzer Marktgebühr für den Centner;
2. Lagergebühr:
   a) bis zum ersten Markttage nichts,
   b) vom ersten bis zweiten Markttage 1 kr. per Centner,
   c) vom zweiten bis vierten Markttage incl. wochentlich 2 kr. per Centner,
   d) vom fünften Markttage an wochentlich ½ kr. per Centner;
3. zwei Kreuzer Waggebühr per Centner, und zwar so oft, als der Eigenthümer die Abwägung verlangt. Hiebei wird bemerkt, daß 1 bis 50 Pfund für einen halben, 51 bis 100 Pfund aber für einen ganzen Centner gerechnet werden.

Eine Befreiung des Hopfens vom städtischen Pflasterzolle findet nicht statt. Augsburg, den 1. März 1845. Magistrat der Stadt Augsburg. Der I. Bürgermeister: Dr. Carron du Val. Birkinger, Sekr."

Hunde. Mitnehmen derselben in die Kirche betreffend. „Ungeachtet der bestehenden Verbothe, Hunde in die Kirche mitzunehmen, muß man häufig die Ueberzeugung erhalten, daß diese Verbothe nicht beachtet werden. Da dieser Mißbrauch nicht nur dem Anstande und der den Gotteshäusern schuldigen Ehrfurcht zuwider läuft, sondern auch die gottesdienstlichen Verrichtungen stört, so sieht man sich veranlaßt, die frühere Verfügung zu erneuern, bei dem Besuche der Kirchen die Hunde zu Hause zu belassen, widrigenfalls die Entgegenhandelnden in die festgesetzte Strafe von 1—5 fl. verfällt, oder die Hunde nach Umständen zur Töd-

tung abgenommen werden würden. — Augsburg, am 9. Juni 1827. Magistrat der Stadt Augsburg. Barth, Bürgermeister. Kentner."

Hunde, Visitation und Aufsicht auf dieselbe. Die Hundevisitation wird gewöhnlich des Jahres zweimal, gegen Ende Januar, und kurz vor dem Eintritte der Hundstage vorgenommen. Das gewöhnliche Lokal hiezu ist in Lit. D. Nro. 23 in der Philippine-Welser-Straße. Die Tage, an welchen die Einwohner eines jeden Buchstaben ihre Hunde zur Visitation zu bringen haben, werden jedesmal besonders ausgeschrieben, und dabei gewöhnlich folgende Vorschriften bekannt gemacht:

1) Sämmtliche Hundebesitzer haben ihre Hunde an den bezeichneten Tagen zur Untersuchung vorführen zu lassen, und die vorigen Visitationszeichen einzulösen. Bereits drei Monate alte Hunde unterliegen der Visitation.
2) Für die Untersuchung wird eine Gebühr von 24 kr. bezahlt, und dagegen dem Hunde-Eigenthümer ein mit Nummern und Stempel versehenes Zeichen übergeben, welches den Hunden anzuhängen ist.
3) Den Eigenthümern jener Hunde, welche bei der Untersuchung wegen Alters oder anderer Gebrechen zurückbehalten worden, steht es frei, binnen 24 Stunden Beschwerde bei der Polizei zu stellen, wobei der Beschwerdeführer einen Ausweis der Visitations-Commission über die Ursache der Weggeschau vorzulegen hat.
4) Die Eigenthümer der nicht zur Visitation gestellten Hunde verfallen in eine Strafe von 15 kr. bis 1 fl. 30 kr. Der nämlichen Strafe unterliegen jene:
   a) welche ihre Hunde ohne angehängte Visitationszeichen auf öffentlichen Plätzen laufen lassen;
   b) Fanghunde nicht mit Maulkörben oder Maulsperren versehen;
   c) läufige Hündinnen nicht in dem Hause verwahren;
   d) Hunde zur Nachtzeit aus dem Hause sperren.

Das Mitnehmen der Hunde in die Fleischbank, desgleichen in Gast-, Kaffee-, Wirthshäusern und Brantweinschenken bleibt verboten.

Jagdfrevel, siehe Forstfrevel. S. 180.

Jahrmarkt, siehe Dulten. S. 124.

Jakobspfründe, siehe Armenpflege. — „Die hiesige St. Jakobs-Pfründe, — bestimmt, alten verbürgerten Personen, welche den Stürmen des öffentlichen Lebens nicht auszuweichen vermögen, einen sichern und ruhigen Aufenthalt zu verschaffen — wurde nach Auflösung der königl. Administration in einem Zustande übergeben, daß sie mit Renten-Ueberschüssen abschließt. Diesen glücklichen Vermögenszustand der St. Jakobs-Pfründe wußte der Magistrat auf keine würdigere Weise zu benützen, als daß er zur Feier der neuen Reichs-Constitution vom 27sten Mai 1818, welche die Gemeinde-Körper durch die Wiedergabe der Verwaltung der ihr Wohl zunächst berührenden Angelegenheiten wieder belebt hat, die bestehende Pfründnerzahl von 45 auf 50 vermehrt hat. — Nachdem die k. Kreis-Regierung diesen magistratischen Beschluß durch höchstes Rescript vom 20sten August d. Js. mit dem Zusatze genehmigt hat, daß diese Vermehrung der Pfründnerzahl jedesmal am 12ten

Oktober als am Namensfeste Sr. Königl. Majestät öffentlich bekannt gemacht werde, so bringt man dieses — für die hiesige Bürgerschaft so erfreuliche Ereigniß mit der Bemerkung zur öffentlichen Kenntniß, daß heute unmittelbar nach den öffentlichen Gottesdiensten, Vormittags 11 Uhr, diese Vermehrung den versammelten Pfründnern mit einer passenden Feierlichkeit bekannt gemacht — und den neuen fünf Pfründnern die erste Spende verabreicht wurde. Augsburg, den 12. Oktober 1819. Magistrat der Stadt Augsburg. von Caspar, Bürgermeister. Kentner."

Industrieschulen, siehe Schulen.

Inschriften, siehe Aufschriften, öffentliche. S. 57.

Intelligenzblatt der königl. bayer. Stadt Augsburg. „Das unter der Aufsicht und Redaktion des Stadt-Magistrats erscheinende „Intelligenzblatt der königl. bayer. Stadt Augsburg" ist das einzige Blatt, in welchem der Regel nach der Stadt-Magistrat künftig die Gesetze, Instruktionen und amtlichen Verfügungen aller Art officiell bekannt machen wird. — Der Preis des zur Zeit bei dem Buchdrucker Nikolaus Hartmann hier erscheinenden Blattes ist halbjährig 1 fl., und kann daher von jedem Hausbesitzer und Gewerbsmann leicht gehalten werden. — Ein Exemplar ist überdieß im Polizeigebäude angeheftet, und kann dort von Jedermann und zu jeder Zeit gelesen werden. — Die Einrede, „das Intelligenzblatt nicht gelesen zu haben," kann daher nie als Entschuldigung wegen Uebertretung obrigkeitlicher Anordnungen benützt werden. — Nur in außerordentlichen Fällen wird der Stadt-Magistrat für seine Bekanntmachungen die öffentlichen Anschläge oder andere öffentliche Blätter benützen. — Dieses wird hiedurch sowohl im Intelligenzblatt als durch öffentlichen Anschlag zur Kenntniß der Bürger und Einwohner gebracht. Augsburg, den 15. Januar 1853. Magistrat der Stadt Augsburg. Die beiden Bürgermeister: Forndran. Heinrich. Rotty, Sekr.

Kaminfeger. (Die Revision der polizeilichen Ordnung bezüglich der Reinigung der Kamine und anderer Rauchableitungs-Kanäle betr.) „Die revidirte Ordnung bezüglich der Reinigung der Kamine und anderer Rauchableitungs-Kanäle wird nachstehend zur genauesten Nachachtung wiederholt bekannt gegeben: Tit. I. Ausscheidung der Gewerbsrechte der Kaminfeger und Hafner. §. 1. Den Kaminfegern steht in der Regel die Reinigung der Kamine und was zu denselben gehört, und die Reinigung aller jener Gegenstände zu, bei welchen bloß der Ruß wegzunehmen ist, gleichviel, ob diese Gegenstände außerhalb oder innerhalb der Zimmer sind, in letzterem Falle jedoch nur dann und in soweit, als die Reinigung von außen gegen inwendig ohne Betretung des Zimmers geschehen kann.

§. 2. Die Hafner reinigen die Oefen und Alles, was mit denselben in- und außerhalb der Zimmer zusammenhängt, sofern nicht bloß die Reinigung von Ruß von außen herein (§. 1.), sondern auch Verstreichung und Reparatur nothwendig ist.

§. 3. Hieraus folgt, daß insbesondere, und ohne andere ähnliche Gegenstände auszuschließen, die Reinigung folgender Gegenstände zukommt —

a. den Kaminfegern:

1) Die bloße Reinigung gewöhnlicher Kochheerde und Bratöfen von Ruß.
2) Die Reinigung der Malzdarren und anderer ähnlicher Leitungen außerhalb der Zimmer.
3) Das Verstreichen von unbedeutenden Löchern oder Sprüngen in Kaminen. — Die Beseitigung bedeutenderer Risse gehört in den Bereich der Maurer zur Ausbesserung von Außen, oder nöthigen Falles durch Abtragung des Kamines selbst
4) Die Reinigung gewöhnlicher Kastenöfen mit einfacher Circulation, dann einfacher Kanonenöfen, sofern dieselben behufs der Reinigung nicht theilweise abgetragen werden müssen.
5) Die Reinigung und das Ausbrennen russischer Kamine.
6) Das Ausbrennen der Vorkamine.
7) Das Auskehren von Rauchkammern.
8) Die Reinigung der Kesselfeuerungen und Bratröhren von Ruß.
9) Die Reinigung der Rauchausmündungsröhren aus Oefen u. dgl.
10) Die Reinigung der Kamine.

b. den Hafnern:

1) Reparaturen und Verstreichungen gewöhnlicher Kochheerde und Bratöfen, sofern nicht nach Umständen diese den Maurern zukommen.
2) Die Reinigung der Oefen nebst Zugehör, sofern dieselbe nicht den Kaminkehrern gemäß §. 2. zusteht.
3) Die Reinigung der Kanonenöfen mit Circulation.
4) Die Reinigung russischer Kachelöfen mit vielfacher Circulation.
5) Die Reinigung der Kastenöfen mit mehrfacher Circulation.
6) Die Reinigung der Röhrenheitzungen ohne Oefen.
7) Die Reinigung der Kochheerde mit gedecktem Feuer und Kesselfeuerung mit mehreren Kanälen, dann der Bratröhren (siehe unten lit. c.)
8) Die Reinigung der Kachelöfen mit Circulation und Fortleitung.
9) Die Reinigung der Windöfen mit Röhren.

c. den Kaminfegern und Hafnern:

Die Reinigung der Kunstbratöfen und Kochheerde (d. h. jener mit verschiedenen Feuerspielungen) steht den Hafnern und Kaminfegern nach der Wahl des Eigenthümers zu. (Den Kaminfegern jedoch nur nach Maßgabe §. 8. unten.)

§. 4. Für die Reinigung der den Hafnern zukommenden Rauchableitungs-Kanäle steht die Wahl des Hafnermeisters so wie die Zeit der Reinigung dem Reinigungspflichtigen in der Regel frei (vorbehaltlich der Ausnahme §. 16 und 26 unten); dagegen haben sich die Reinigungspflichtigen bezüglich der den Kaminfegern zukommenden Arbeiten an die in gegenwärtiger Ordnung zu gebenden Termine und Vorschriften zu halten.

Tit. II. Eintheilung der Kaminfeger-Distrikte. §. 5. Für die Stadt Augsburg und ihren Burgfrieden bestehen acht Distrikte. Jeder derselben ist einem innerhalb dessen Grenzen wohnenden Kaminkehrermeister zugetheilt.

§. 6. Alle landesherrlichen, städtischen und Privatgebäude ohne Unterschied sind der Distrikts-Eintheilung und hiernach der Aufsicht des betreffenden Meisters bezüglich der Reinigung der Rauchableitungs-Kanäle unterworfen.

§. 7. Vorbehaltlich anderweiter, dem Magistrate als Distrikts-Polizeibehörde jeder Zeit freistehender, und für die Kaminkehrer keine Entschädigungsansprüche begründender Abänderungen werden die Distrikte in folgender Weise gebildet.

Distrikt Nro. I. umfaßt das Quartier Lit. A. von Nro. 1. bis 168, und von Nro. 381 bis 651. Ausgenommen sind die vom Schwibbogenthore durch das Margarethagäßchen und den Milchberg abgeschnittenen und südlich eingeschlossenen Häuser.

Distrikt Nro. II. umfaßt das Quartier Lit. B. von Nro. 1 bis 265 mit Einschluß der obengenannten vom Quartier Lit. A. abgetrennten Häuser Nro. 169 bis 380, dann des obern und mittlern Zwingers, Nro. 1 bis 62 oberer, und Nro. 1 bis 17 mittlerer Zwinger.

Distrikt Nro. III. umfaßt das Quartier Lit. C. von Nro. 1 bis 405.

Distrikt Nro. IV. umfaßt das Quartier Lit. D. Nro. 1 bis 287 und den untern Zwinger Nro. 1 bis 42.

Distrikt Nro. V. umfaßt das Quartier Lit. E. von Nro. 1 bis 222, und von dem Quartier Lit. J. die Häuser zwischen dem Jakober-, Wertachbrucker- und Gögginger-Thore von Nro. 1. bis 23 und von Nro. 241 bis 239.

Distrikt Nro. VI. umfaßt das Quartier Lit. F. von Nro. 1. bis 420.

Distrikt Nro. VII. umfaßt das Quartier Lit. G. von Nro. 1 bis 341 mit der Fuggerei von Nro. 1 bis 53, dann von dem Quartier Lit. J. die Häuser zwischen dem Jakober-, Rothen- und Gögginger-Thore von Nro. 24 bis 241.

Distrikt Nro. VIII. umfaßt das Quartier Lit. H. von Nro. 1 bis 409.

Tit. III. Besondere Rechte der Kaminfeger. §. 8. Jeder Kaminfegermeister versieht in dem ihm zugewiesenen Distrikte ausschließend alle Kaminfeger-Arbeiten, sofern nicht einzelne Ausnahmen durch provisorische Maßregeln und resp. rechtskräftige Beschlüsse gerechtfertigt sind. Der Polizei-Behörde steht jederzeit zu, einen Rauchableitungs-Kanal durch einen beliebigen Kaminfegermeister visitiren zu lassen.

§. 9. Nach dem Ableben eines Kaminfegermeisters verbleibt die Wittwe, sofern sie einen befähigten Werkführer stellt, in dem Distrikte ihres Ehemannes. Nach dem Ableben eines Kaminfegermeisters ohne Hinterlassung einer Wittwe, oder nach dem Tode einer Kaminfegerswittwe hat jeder bereits vorhandene Kaminfegermeister das Recht, die Einweisung in den erledigten Distrikt zu verlangen, und unter mehreren Bewerbern entscheidet das höhere Meisteralter, gerechnet nach dem Tage der Konzessionirung. Gleiches Wahlrecht besteht sofort bezüglich des auf solche Weise erledigten Distriktes für die schon vorhandenen Meister, und der neu zu ernennende Meister tritt in den zuletzt freigewordenen Distrikt ein. — Eine Beschränkung dieses Wahlrechtes kann nur aus besondern erheblichen Gründen durch rechtskräftigen Beschluß der Polizei-Behörde Statt finden.

§. 10. Den Kaminfegern steht zu, in den unten Tit. V. bestimmten Terminen die Reinigung der Rauchableitungs-Kanäle vorzunehmen, und dafür die unter Tit. VI. bestimmte Taxe zu fordern.

Tit. IV. Besondere Verpflichtungen der Kaminfeger.

§. 11. Die Kaminfeger haben die Rauchableitungs-Kanäle jederzeit vollständig, fleißig und sauber zu reinigen, jegliche Beschädigung zu vermeiden, dabei auf Schadhaftigkeit der Kamine und allenfallsige Feuergefährlichkeiten derselben und anderer Feuerstellen wachsam zu seyn, schadhafte Stellen dem Besitzer sogleich zur Ausbesserung, und sofern Gefahr auf dem Verzuge ist, dem Stadt-Magistrate anzuzeigen. Die Vornahme der Kaminreinigung ist Tags zuvor den Betheiligten anzusagen, und der Kaminfeger hat genau zur bestimmten, den gewöhnlichen häuslichen Verhältnissen anpassenden Stunde zu erscheinen. Niemand darf hiebei ohne zureichenden Grund die Reinigung der Kamine verweigern.

§. 12. Vorschriftswidrig gebaute, namentlich zu enge Kamine, so wie andere fehlerhafte Feuerstätten sind unverzüglich dem Stadt-Magistrate anzuzeigen.

§. 13. Bei Feuersbrünsten ist jeder Kaminfegermeister verpflichtet, bei der ersten Kunde ohne Rücksicht auf den Distrikt zu der Brandstätte zu eilen, und zur Löschung des Feuers beizuhelfen.

§. 14. Jedem Kaminfegermeister liegt ob, der amtlichen Besichtigung der Feuerstätten nach Vorschrift des Stadt-Magistrates und dem angeordneten Turnus unentgeltlich beizuwohnen, und alle vorfindlichen Mängel und Gebrechen anzuzeigen.

§. 15. Die Kaminfegermeister haben die Rauchausmündungsröhren aus Oefen und dergleichen bis auf 3 Schuh gegen die Zimmer hinein bei Reinigung der Kamine mit Bürsten zu reinigen, und zu diesem Behufe immer Bürsten bei sich zu führen.

§. 16. Die Kaminfegermeister haben den Hauseigenthümern oder Miethbewohnern anzuzeigen, wenn sie die Reinigung der Oefen für nothwendig erachten, im Fall der Gefahr aber der Polizei sogleich Anzeige zu machen.

§. 17. Jeder Kaminfegermeister hat ein eigenes Kontrolebuch über sämmtliche Rauchableitungs-Kanäle in seinem Distrikte zu führen, in welchem der Besitzer und die Kehrzeit, so wie die wirklich geschehene Reinigung jedesmal fleißig bemerkt werden muß. Das richtig geführte Kontrolebuch dient als Beweismittel für die vorgenommene Reinigung und für die Zeit der Wiedervornahme.

§. 18. Die Reinigung der Rauchableitungs-Kanäle durch Lehrlinge allein darf niemals geschehen, und von der Pflichterfüllung der Gesellen hat sich der betreffende Kaminfegermeister bezüglich jedes einzelnen Kamines wenigstens einmal des Jahres durch Besteigung, dann durch fleißiges Nachsehen öfters zu überzeugen. —

Bemerkung. Jeder Hausbewohner hat die Obliegenheit, die Schür- und Zuglöcher der Oefen, dann die Schlotmäntel und untern Theile der Kamine, so weit man reichen kann, alle Woche einmal vom Flugruße reinigen und abkehren zu lassen. —

Tit. V. Termine zur Reinigung der Rauchableitungs-Kanäle. §. 19. Eine Kehrzeit von je drei zu drei Wochen haben geschleifte Bräuhaus-Kamine, Branntweinbrennerei-Kamine, Kamine in Gasthöfen, in welchen stark gefeuert wird, Kamine in beständig benützten Wachstuben und Militärgebäuden, Kamine bei Wurstmachern, in Fabriken und Färbereien, bei Seifensiedern, Lichterziehern und Bäckern.

§. 20. Eine Kehrzeit von vier zu vier Wochen haben russische Kamine, dann Kamine in Treibhäusern und Waschanstalten, Kamine in Herrschaftsgebäuden, in welchen stark geheitzt wird, Kamine bei Schäfflern, Kistlern und Garköchen, dann Kamine, in welchen mehrere (d. h. wenigstens drei) zusammentreffen, dann die Röhren der Kochöfen, jedoch kann bei jedem dieser Kamine aus besondern Gründen durch Beschluß der Polizei-Behörde eine Kehrzeit von drei zu drei Wochen angeordnet werden.

§. 21. Eine Kehrzeit von sechs zu sechs Wochen findet Statt in weniger besuchten Wirthshäusern und bei solchen Gewerbsleuten, welche nicht immerwährend, doch öfters des Feuers zur Ausübung ihrer Gewerbe sich bedienen; ferner bei weniger geheitzten russischen Kaminen.

§. 22. Eine Kehrzeit von zwei zu zwei Monaten tritt bei allen vorhin nicht erwähnten Kaminen ein, auch tritt die in den §§. 19. 20. und 21. ausnahmsweise bestimmte Kehrzeit nur insoferne ein, als die daselbst erwähnten Kamine zu den Gewerben und resp. der größern Feuerung wirklich dienen.

§. 23. Kamine in solchen Häusern, welche gar nicht, theilweise, oder nur auf einige Zeit des Jahres bewohnt werden, werden alle drei bis vier Monate, nach Umständen nur halbjährig, und im Zweifelsfalle nach Bestimmung der Polizeibehörde gereinigt, sofern jedoch zur Zeit der Bewohnung eine starke Beheitzung stattfinden sollte, treten die gewöhnlichen Reinigungs-Termine nach obigen Bestimmungen ein.

§. 24. Kamine, welche ausschließend den Rauch von Gemächern und Stuben aufnehmen, in welchen während des Sommers (April bis September incl.) keine Feuerung Statt hat, sind während des Sommers von der Nothwendigkeit der Reinigung befreit, jedoch müssen sie im Frühjahr vor Endigung und im Herbste vor dem Wiederbeginne der Feuerung gereinigt werden. Dem Kaminfegermeister kann im Falle des §. 23. und 24. die unentgeltliche Besichtigung der Kamine zu seiner Ueberzeugung nicht verweigert werden.

§. 25. Kürzere Termine zur Reinigung der ihn angehenden Rauchableitungs-Kanäle, als die vorgeschriebenen Maximaltermine anzuberaumen, ist jedem Reinigungs-Pflichtigen unverwehrt.

§. 26. Andere Rauchableitungs-Kanäle als die Kamine sind in der Regel so oft von Ruß zu reinigen, als deren Besitzer für nothwendig erachtet; jedoch haben die Kaminfeger das Recht und die Pflicht, wenn sie es nothwendig finden, den Besitzer zur Reinigung aufzufordern, und im Falle sie den Zustand für gefährlich erachten, der Polizei-Behörde sogleich Anzeige zu machen.

Tit. VI. Taxen für die Reinigung der Rauchableitungs-Kanäle. §. 27. Die Reinigung der gewöhnlichen Kamine wird nach Stockwerken bezahlt und zwar:

e. für ein Stockwerk fünf Kreuzer,
b. für zwei Stockwerke sieben Kreuzer,
c. für drei Stockwerke acht Kreuzer,
d. für vier Stockwerke und darüber eilf Kreuzer.

Frucht- und andere Böden von gewöhnlicher Höhe werden hiebei nicht gezählt; Mansarden aber, welche bewohnbar hergestellt sind, als Stockwerke betrachtet. Betragen jedoch die Böden 3 bis 4 Stockwerke oder darüber, so findet auf Antrag der Betheiligten desfalls durch die Polizei-Behörde eine besondere Taxregulirung für jeden einzelnen Fall Statt.

Bei Berechnung der Taxe werden die Stockwerke von oben herab bis zur betreffenden Feuerstelle und die Parterrewohnung als ein Stockwerk gezählt; wenn jedoch mehrere Inwohner eines Hauses an demselben Haupt-Kamine Theil nehmen, zahlt nicht jeder Inwohner die volle, sondern **nur** die für sein Stockwerk treffende Taxe. Neben-Kamine kommen nur bis zur Einmündung in den Haupt-Kamin in Berechnung.

§. 28. Für das Ausbrennen eines russischen Kamines sind 36 bis 48 kr., für das bloße Putzen derselben 12 kr. zu bezahlen. Die zur Reinigung derselben nothwendigen Bürsten hat der Hauseigenthümer zu stellen.

§. 29. Für das Ausbrennen eines Vorkamines sind 6 kr., für das Auskehren desselben 3 kr. zu bezahlen.

§. 30. Für das Auskehren einer Rauchkammer sind 10 bis 12 kr. zu bezahlen.

§. 31. Die Taxe für die Reinigung eines gewöhnlichen Kastenofens mit einfacher Circulation, dann für einen einfachen Kanonenofen ist je 4 kr.

§. 32. Für Reinigung eines Kochheerdes von Ruß werden 3 kr., einer Kesselfeuerung und Bratröhren 4 kr., einer Rauchausmündungs-Röhre aus einem Ofen, so weit letztere den Kaminfeger angeht, 3 kr. bezahlt.

§. 33. Für Reinigung einer Malzbarre vom Keim sind 18 bis 24 kr., für deren ganze Ausräumung in der sogenannten Sau 48 kr. bis 1 fl. zu bezahlen.

§. 34. Für Verstreichung von Löchern und Sprüngen im Innern der Kamine darf der Kaminfeger höchstens 12 kr. fordern.

§. 35. Für alle durch Hafner zu besorgenden Arbeiten wird eine Taxe nicht festgesetzt, sondern die Bezahlung der Uebereinkunft mit dem freigewählten Hafnermeister überlassen. Eben so ist den Zahlungspflichtigen in jedem einzelnen Falle gestattet, wegen Bezahlung der Reinigung der Rauchableitungs-Kanäle mit den Kaminfegern besondere Uebereinkommen zu treffen.

§. 36. Für die in vorstehenden Paragraphen nicht taxirten Kaminfeger-Arbeiten wird die Festsetzung der Taxe durch die kompetente Behörde hiemit vorbehalten.

Tit. VII. Strafen. §. 37. Wenn Kaminfeger, Hafner, oder andere hier betheiligte Gewerbsleute ihre Gewerbsbefugnisse überschreiten, werden dieselben nach den bestehenden Gesetzen über Gewerbsbeeinträchtigung bestraft.

§. 38. Verletzen die Kaminfeger die ihnen im Allgemeinen und insbesondere nach gegenwärtiger Ordnung zukommenden Pflichten, oder for-

dern dieselben höhere als die bewilligten Taxen, so sind sie das erste Mal in eine Strafe von 1 bis 5 fl., das zweite Mal in eine Strafe von 5 bis 10 fl., das dritte Mal in eine Strafe von 10 bis 20 fl. zu verfällen, soferne nicht grobe Nachläßigkeit eine ernstere Einschreitung erheischt; im Falle fortgesetzter Nachläßigkeit ist nach Art. 6. Num. 4. des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 zu verfahren.

§. 39. Wer innerhalb der Maximal-Termine die Reinigung der ihn angehenden Rauchableitungs-Kanäle nicht besorgen läßt, oder sich der Reinigung durch den Kaminfeger widersetzt, verfällt in eine Strafe von 1 bis 5 fl.

§. 40. Wer nach erhaltener Anzeige durch den Kaminfeger einen der Reinigung bedürfenden ihn angehenden Ofen nicht sogleich reinigen läßt, verfällt in eine Strafe von 1 bis 3 fl.

§. 41. Für allenfallsige, durch Vernachläßigung entstehende Beschädigungen hat der Schuldige zu haften. Die Polizei-Behörde trifft außer der Strafe auch sogleich die nothwendige Verfügung.

Tit. VIII. Revision. §. 42. Die ganze oder theilweise Revision gegenwärtiger Ordnung wird der kompetenten Behörde zu jeder Zeit vorbehalten. — Augsburg, den 6. Februar 1851. Magistrat der Stadt Augsburg. Der II. Bürgermeister: Heinrich. Rotty, Sekr."

(Die Termine und Taxen für die Reinigung der sogenannten Thurm- oder Dampfkamine und der russischen Kamine betr.) „Durch kgl. Regierungs-Entschließung vom 13., empfangen 17. v. Mts. Nr. 6014. bezeichneten Betreffs wurden nachstehende, von dem Magistrate als Polizeisenat unterm 3. v. Mts. beschlossene Abänderungen und Zusätze zu §. 20. Tit. V. und §. 28. Tit. VI. der bestehenden Kamin-Reinigungsordnung vom 22. Januar 1844 genehmigt, und werden dieselben zur allgemeinen Nachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht.

A. Für Thurm- oder Dampfkamine wird eine Reinigungszeit festgesetzt von jährlich einmal. — Sollten jedoch noch andere Feuerungen, oder sonst Dämpfe, oder die äußere kalte Luft irgend wie unmittelbar in einen solchen Kamin eingeleitet seyn, wodurch sich ohne Rücksicht des Brennmaterials, Pech oder Glanzruß ansetzt, so ist die Reinigung eines solchen Kamins jährlich sechsmal vorzunehmen. — Die Taxe für die einmalige Reinigung eines solchen Kamins wird bestimmt auf 48 kr., wenn derselbe bis zu 60 Fuß hoch ist und auf 1 fl. 12 kr, wenn derselbe eine Höhe von 60 bis zu 90 Fuß und darüber hat.

B. Für russische Kamine wird der Reinigungstermin von zwei Monaten angenommen, wenn dieselben den Rauch von 3 — 4 Oefen, oder von einem Kochheerde aufnehmen; sodann ein Termin von drei Monaten, wenn in denselben der Rauch nur von ein bis zwei Oefen eingeleitet ist. — Jeder russische Kamin aber, welcher im Gebrauch steht, ist jährlich einmal durch den Kaminfeger auszubrennen. — Die Taxe für die einfache Reinigung eines russischen Kamins wird auf 6 kr., und für das Ausbrennen auf 36 kr. bis 48 kr. festgesetzt. — Augsburg, den 27. Dezember 1852. Magistrat der Stadt Augsburgs. Der II. Bürgermeister: Heinrich. Rotty, Sekr."

Kanäle; siehe Canäle etc. etc. Seite 109.

Kapitalsgesuche aus der Kreishilfskasse; s. Anlehen S. 11.

Karneval; siehe Maskirungen und Redouten.

Kaserne (Hl. Kreuz), den Durchgang durch dieselbe betreff. „Zufolge Requisition des kgl. 3. Infanterieregiments Prinz Karl vom 18. empf. 18. d. Mts., ist vermöge kgl. I. Armeekorps-Kommandosordre vom 8. d. Mts. der **Durchgang** durch die hl. Kreuzkaserne als öffentlicher Durchgang nicht mehr gestattet, was zur Darnachachtung hiemit veröffentlichet wird. Augsburg, den 20. Mai 1853. Magistrat der Stadt Augsburg. Der I. Bürgermeister: Forndran." Rotty, Sekr."

Kauf. „Ohngeachtet durch die hiesigen Lokalstatuten jeder Verkauf von Realitäten für kraftlos erklärt ist, so lange derselbe nicht in dem Grundbuche vorgemerkt wird, ohngeachtet bereits im Jahre 1815 die hiesige Inwohnerschaft aufgefodert wurde, alle geschehene und noch nicht protokollirte Verkäufe, Aufnahme der Kapitalien, oder derselben Rückzahlung bei Strafe von 10 Thalern binnen eines Zeitraums von 2 Monaten hierorts anzuzeigen — so muß man doch bemerken, daß dieser Aufforderung nicht durchgehends genügt wurde. — Es werden daher alle jene, welche inner der hiesigen Stadtmarkung liegende Güter besitzen, welche noch nicht gerichtlich auf sie geschrieben sind, (solche mögen ihnen durch Erbschaft oder wie immer zugefallen seyn), so wie welchen von ihren auf hiesigen Realitäten haftenden Kapitalien Rückzahlungen gemacht wurden, welche in den Grundbüchern noch nicht abgeschrieben sind, vorgeladen, binnen einer Frist von 30 Tagen hierorts bei Vermeidung einer Strafe von 20 Thalern die schriftliche Anzeige zu machen. Augsburg, den 13. August 1817. Königl. bayerisches Stadtgericht. v. Caspar, Direktor. Schwemmer."

Käuflerläden. Ausstellen von Geräthschaften, Kleidern an denselben. — „Frühere Vorschriften bestimmen, daß an den Käuflerläden das in mehrfacher Hinsicht unanständige, und auf der öffentlichen Straße ohnehin unbefugte Ausstellen von Geräthschaften, Betten, Kleidern etc. nicht statt haben dürfe; dessen ungeachtet fangen diese Gewerbtreibenden wieder an, in mehreren Straßen diese Art von Ausstellung zu versuchen. Man sieht sich daher veranlaßt, auf das gegebene Verbot hinzuweisen; übrigens haftet die Polizeiwache für unverweilte Anzeige. Augsburg, den 19. Dezember 1814. Dr. Wirschinger, Polizeidirektor."

Käuflerordnung, obrigkeitlich approbirte vom J. 1797. — „Ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath dieser des heil. Röm. Reichs-Stadt Augsburg hat auf der sämmtlichen Herren Burgermeister und der verordneten Herren zum Kunst- Gewerb- und Handwerks-Gericht erstattete Berichte und Gutachten, die bisherige ältere Käuflerordnung abermal revidiren und erneuern zu lassen beschlossen, sohin unter heutigem erkennt, gesetzt, und verordnet; daß es §. 1. Bey der von Alters her bestimmten Zahl der vier- und zwanzig geschwornen Käufler und Käuflerinnen, mit Einschluß der beeden Leihhaus-Taxatoren, nach der Religions-Parität, verbleiben, und nicht mehrere zugelassen oder aufgenommen werden sollen. §. 2. Diese vier und zwanzig geschworne Käufler und Käuflerinnen sollen alltäglich in offenen Läden, Mobilien und Geräthschaften aller Art, als: Juwelen, Silber, Zinn, Kupfer, Messing, Eisen, Porcellan und

Glasgeschirr, Spiegel, Uhren, Mahlereyen, Sessel, Kästen, Tische, Kleider, Leinwand, Betten, Bettgewand, und alle andere Fahrnisse, nach Maaßgabe der in §. 13. dieser Ordnung erleslichen genaueren Bestimmung und Einschränkung, feil haben und verkaufen, hingegen alles Hausirens, und Herumtragens, es wäre dann, daß nach ihnen geschickt, oder etwas zum Anschauen, zur Probe, und so weiter, verlangt würde, bey Strafe von fl. 15. — für die mindest erweisliche Uebertretung, sich enthalten. — §. 3. Da sich aber andere, sie seyen einheimische oder fremde, Manns- oder Weibspersonen, der Käuflerey, des Hausirens und Herumtragens verkäuflicher Mobilien, und Fahrnisse unterstehen würden, solle in Gemäßheit Decreti Senatus de 11ten Mart. 1777., solch ihnen anvertrautes, oder eigenes Gut alsogleich confiscirt, Sie unberechtigte Käufler und Käuflerinnen aber bey dem ersten Uebertretungsfall um fl. 15, — im zweyten aber, nach Befund der Umstände und Person, am Leib, oder mit gänzlicher Verweisung aus hiesiger Stadt bestraft werden. — §. 4. Solle zwar jedem Bürger und Innwohner hiedurch unbenommen seyn, seine eigene Mobilien und Fahrnisse selbst zu verkaufen, oder durch einen geschwornen Käufler, mittelst eines sogenannten Hausraths alter, oder aber Licitation rê Versteigerung neuer Art, zu veräußern, und loszuschlagen. Keinem Käufler aber, der den Hausrath auszurufen hat, solle erlaubt seyn, selbst auf die auszurufende Stücke zu bieten, und eben so wenig anderer Leute, am wenigsten aber seine eigene Waare unter den Hausrath zu stecken; jedoch bleibt unverbotten, 2 oder 3 kleine Hausräthe in einen zusammen zu fassen, und zu auctioniren. — §. 5. Solle ein jeder Käufler bey seiner Aufnahme, welche von dem jeweilig amtirenden Herrn Burgermeister seiner Religion, nach vorgängiger Untersuchung seines bisherigen Verhaltens geschehen soll, entweder fl. 300. — baar bei dem Einnehmeramt, auf gewöhnliche Verzinsung gegen ihme zu ertheilenden sonstiger Veräußerung unfähigen Cautionsschein, deponiren, oder mittelst eigenthumlich besitzenden liegenden Guts, oder aber durch einen allhier mit Grundstücken angesessenen Bürger also zwar Bürgschaft leisten, daß auf gemeiner Stadt-Kanzley in das Grundbuch angemerkt werde, wie solches sein oder seines Bürgen Gut für fl. 300. — verhaftet seye, **welcher Cautionsschein, oder Kanzley-Extractus, sohin in der Innungs-Cassa verwahrlich niedergelegt und aufbehalten wird;** und solle der Käufler, falls sein Bürge mit Tod abgienge, an dessen Statt wieder einen andern zu stellen schuldig und gehalten seyn, damit sowohl das Publikum, als besonders diejenige Bürger, welche ihnen, Käuflern, ihre eigenthumliche Hardes und Mobilien anvertrauen, oder verkaufen, destomehr gesichert, und nicht verlustigt werden mögen. — §. 6. Was dann die Käufler oder Käuflerinnen von den ihnen anvertrauten Sachen verkaufen, davon solle jeder Theil, sowohl Käufer als Verkäufer, wenn der Kaufschilling sich nicht über fl. 100. erstrecket, vom Gulden 2 kr., was aber über 100 fl. und bis auf 200 fl. sich erstrecket, vom Gulden nur 1 kr. und was sich auf 300 fl. und weiters darüber belauft, vom Gulden nur ½ kr. denselben für Unter- oder Leihkauf, auch für bishero gehabte Verwahrung zu bezahlen schuldig seyn, doch ist dieses allein zu verstehen von denjenigen Sachen, so ihnen anvertraut, in ihre Verwahrung, und zu Haus, oder Gewölb gelassen wer-

den, dann in den übrigen, darinnen sie einige Gefahr nicht haben, sondern den Leuten nur als Unterhändler dienen, sollen sie sich mit wenigerm, nemlich mit dem halben Theil hieobiger Belohnung begnügen lassen. Und damit vielerley Streitigkeiten und Confusionen um so mehr vorgebogen werden möge, so solle jeder Käufler oder Käuflerin schuldig und gehalten seyn, über ihre Käufeley ein ordentliches Buch zu führen, in welches sie die ihnen anvertraute Sachen, wann, und von wem sie solche empfangen, oder ob, und an wen sie dieselbe verkauft, oder wieder zurückgegeben, mit Beysetzung des Jahrs und Tags, auch Verzeichniß, und Benamsung eines jeden Stücks, entweder selbsten eintragen, oder durch die Eigenthümer derselben eintragen, oder wenigstens, da dieser will, solches unterschreiben lassen, damit nemlich auf den Fall, da ein derley Käufler oder Käuflerin schnell dahin stürbe, oder mit selbigem sonsten ein Unfall sich ereignete, und der, oder dieselbe, wem dieß oder jenes zugehörig, oder wohin es gekommen, nicht wüßte, alsdann durch solches Aufschreiben und Verzeichniß gedachtermassen aller Streit, Confusion und Schaden der Eigenthümer verhindert seyn möchte. Zu dem Ende allein solche verbürgerte Personen zu Käuflern und Käuflerinnen angenommen werden sollen, welche des Lesens und Schreibens wohl kundig, und erfahren sind. — §. 7. Ein jeder Käufler oder Käuflerin soll dasjenige, so ihm zu verkaufen anvertraut wird, besten Fleißes verwahren, oder gehalten seyn, den erfolgten Schaden nach Erkenntniß zu erstatten, dagegen und wann sie die ihnen anvertraute Sachen und Waaren den Eigenthümern wieder zurück und anheim geben, ihnen nichts desto minder nach Proportion der ihnen anvertrauten Sache eine gebührende Erkanntlichkeit oder Verehrung gegeben werden solle, jedoch daß sie die Leute nicht übernehmen, bey Vermeidung gehöriger Bestrafung. Da sie aber hierüber mit einander nicht einig werden könnten, haben sie solches auf Burgermeisterlichen Amtsspruch ankommen zu lassen. — §. 8. Würde ein Käufler oder Käuflerin betreten, daß er oder sie einiges ihm oder ihr zum Verkauf anvertrautes Gut um einiges Gewinns willen ausleihen würde, so soll der- oder dieselbe von dem jedermaligen Herrn Amtsburgermeister nach Befinden empfindlich gestraft werden. — §. 9. Noch viel weniger aber sollen sie von den ihnen anvertrauten Sachen etwas zu ihrem eigenen Nutzen anwenden, oder versetzen, bey exemplarischer Bestrafung. — §. 10. Wenn nun die Käufler oder Käuflerinnen die ihnen anvertraute Waaren verkauft haben, so sollen sie das daraus erlößte Geld ohne Zeitverschub, und ohne Abgang denjenigen getreulich zustellen, die ihnen solche anvertraut; wo sie aber deme zuwider handeln, und darüber betreten, oder beklagt würden, so sollen dieselbe befindenden Umständen nach willkührlich gestraft werden. — §. 11. Würde auch ein Käufler, oder Käuflerin ergriffen, so weniger Geld, als aus der zum Verkauf anvertrauten Sache erlöst worden, heimgegeben hätte, der oder dieselbe soll ohne alles Mittel in Frohnvest gebracht, und einem Hocheblen und Hochweisen Rath angezeigt, und zur Bestrafung überlassen werden. Es wäre dann, daß derjenige, welcher einem Käufler oder Käuflerin eine Sache zu verkaufen anvertraut, sich mit selbigem auf einen gewissen Preis dahin verstanden hätte, daß, wenn er ihme so viel und so viel bringe, er damit zufrieden seyn wollte, welchenfalls es sodenn sein Verbleiben dabei haben solle. Und dieweilen — §. 12. Die Käufer öf-

ters mit denen Käuflern bis auf den Leihkauf aushandeln, darüber sodann mehrmalen Irrung entstehet, ob solchen der Verkäufer doppelt tragen, oder der Käufler oder Käuflerin nur den halben Leihkauf haben solle, als sollen die Käufler, oder Käuflerinnen solchen Falls schuldig seyn, sich deshalben mit demjenigen, dem die Waare zugehört, des Leihkaufes halber vorhero zu verstehen, ob er den doppelten Leihkauf über sich nehmen wolle, oder nicht? Auch vorhero, ehe solches geschehen, die Waare nicht aus Handen geben, widrigenfalls aber sich mit dem halben Leihkauf allein contentiren. Wann aber unter Käufer und Käuflern sothanen Leihkaufs halber nicht besonders verglichen wird, so bleibt es bei der Verordnung des hieobigen §. 6., daß nemlich der Käufer und Verkäufer einer so viel als der andere bezahlt. — §. 13. Sollen also sie Käufler oder Käuflerinnen, sowohl die zum Verkauf anvertraute und übernommene, als auch privatim oder in öffentlichen Mobiliar-Versteigerungen und gerichtlichen Vergantungen erkaufte Mobilien und Fahrnisse all nur möglicher Gattung und Werths öffentlich feil zu haben, und zu verkaufen berechtiget seyn, hingegen alles Fürkaufs von ganzen und Theilweisen Hausräthen sowohl, als des nur den Kaufleuten und Kramern gebührenden Handels mit von hiesigen und auswärtigen Fabriken oder Handwerksleuten verfertigten, und daher beziehenden neuen Waaren und Mobilien sich gänzlich enthalten, und etwa mit andern derley privatim oder publice erkaufte neue Ellen-Waaren und sonstige Mobilien, ohne vorherige Anzeige und von den Vorgesetzten der hiebei concurrirenden Innung oder Profeßion ꝛc. beschehene Zeichnung, gemäß Decreti Senatus vom 22sten April 1775, weder öffentlich aushängen, noch heimlich ausmessen und verkaufen, welch alles jedoch nur von ganz neu aus der Fremde beschriebenen, oder allhier aus der Hand dessen, der sie verfertiget, erhaltenen Waaren und Mobilienstücken, nicht aber von sogenannter Pavelwaare, und lange ungebraucht gelegenen Gewand oder sonstigen Fahrnißen zu verstehen ist, dergleichen sie in Vergantungen, Waaren- und Mobilien-Licitationen oder sonsten auch allhier käuflich an sich bringen, als in derley Fällen ihnen der freye Verkauf in ganzen Stücken, oder mittelst Ausschnitts, unter obiger Einschränkung des Zeichnens, unverwehrt bleibt. — §. 14. Insbesondere sollen die Käufler keinerley neugemachtes Gewand von Kleidern, oder andern neuen Waaren, so in einiges Handwerk einschlägt, zum Verkaufen annehmen, oder fürhängen, sie haben dann dasselbe zuvor dem Vorgesetzten desjenigen Handwerks, dahin solche neue Waare oder Arbeit gehörig, angezeigt, und mit einem andurchgezogenen Faden bevestigten Petschaft, oder anderm unschädlichen Zeichen von demselben bezeichnen lassen, (wofür sie den bishero gewöhnlichen Tax nemlich 6 kr. von einem Kleid zu bezahlen haben) bei Strafe fl. 3. von jedem Uebertreten besonders zu bezahlen. — Falls ihnen aber einig gestohlenes oder sonst verdächtiges Gut zu Handen kommt, solches zu verkaufen, sollen sie schuldig seyn, dasselbe alsobald den Herren Burgermeistern im Amt umständlich anzuzeigen, und die Waaren ohne dessen Vorwissen nicht hinaus geben, bei Strafe der Frohnfeste; besonders aber sollen sie desfalls auf die Handwerks-Pursche, Knechte, Mägde, Lehrjungen, und andern Dienstbothen, wenn selbige ihnen etwas zu kaufen bringen, wohl Acht haben, und sich jedesmal bei ihren Herrschaften des-

halben erkundigen. — §. 15. Ermeldte Käufler und Käuflerinnen sollen auch berechtiget seyn, Erbschaften, (mit Ausnahme, wenn Auswärtige oder Unverburgerte Personen dabey interessiret sind, der Erbtheile derselben, als welche, so wie die ganze Erbschaft, wenn kein Verburgerter dabey interessirt ist, mittelst Reichs-Stadt-Vogt-Amts, durch den geschwornen Gantner inventirt und eingeschätzt werden) Hausräthe, und andere Mobilien, wenn sie dazu gefordert werden, einzuschätzen. — Wollte aber jemand sie Käufler oder Käuflerinnen nicht, sondern andere Personen zur Schätzung gebrauchen, so soll es demselben freistehen. — Als Lohn für die Schätzung haben sie von dem Eigenthümer vom Gulden des Schätzungswerths einen Kreutzer, daneben im Falle, daß die Effekten öffentlich versteigert werden, als Licitations-Gebühr von dem Käufer von jedem Gulden der Kauf-Summe für ächte Juwelen, und harte nach dem Gewicht verkauft werdende Gold- und Silberstücke, auch einen Kreutzer, für anderes Geräthe aber, wie das immer Namen haben mag, zwei Kreutzer zu empfangen, und sich damit zu begnügen. — Würde ein Käufler oder eine Käuflerin überwiesen werden, mittelst Versprechung oder baarer Entrichtung eines Geschenks, sich in ein Schätzungs- oder Auctions-Geschäfte eingeschlichen zu haben, so soll der oder dieselbe fl. 15. Strafe in die Lade zu erlegen unnachsichtlich schuldig seyn. — Woneben sämmtlichen Käuflern, und Käuflerinnen, wohlmeynend bedeutet wird, bei Hausräthen und Licitationen weder einem ihres Mittels, noch irgend einem andern Bürger und Inwohner, ohne des Eigenthümers und Verkäufers selbstige Bewilligung und übernehmenden Risico, zu borgen, widrigenfalls sie dem Verkäufer für das Ausgeborgte, als Selbst-Schuldner zu haften, und Zahlung zu leisten, verbunden seyn sollen. — §. 16. Nicht minder sollen auch sie, Käufler, nebst den verordneten Sensals (weil diese meist für die Kauf- und Handels-Leute beschäftiget sind) gemeiner Bürgerschaft mit Capital-Aufnahmen, Zins, Läden- oder Wohnungs-Bestand, Ein- und Verkauf liegender Güter, und dergleichen bedient seyn. — Hiebey aber sollen sie, Käufler, eigenen Genusses halber, keinen für den andern halten, noch einig unerlaubten Vortheil gebrauchen, sondern gegen Nehmer und Geber, Käufer oder Verkäufer, getreu und rechtschaffen handeln. Nicht minder sollen sie sich gänzlich enthalten, von Kaufleuten, Krämern, Goldschmieden, oder anderen Professionisten, einige Waaren oder Arbeit für andere Personen in unziemlichem Preis auszuborgen, und weder mit Schaden für baar Geld hinzugeben, noch weniger aber selbsten Pfand anzunehmen, oder eigen Geld für Wucher-Zins auszuleihen, hingegen sich überhaupts in Pfand-Fällen nach dem offenen Anschlag de 26ten Febr. 1785. pünktlich verhalten, und wider solchen bey schwerer Ahndung sich nichts zu Schulden kommen lassen. Zu billiger Belohnung ihrer Mühe sollen sie, Käufler, wo ein liegendes Gut gekauft, oder verkauft wird, von der Summe des Kaufschillings, von dem ersten Hundert Gulden, von jedem Gulden einen Kreutzer, von den nächsten zweyhundert hernach nur einen halben Kreutzer, und fernerhin jederzeit von Hundert Gulden mit 30 kr. sich begnügen lassen. Ferner von dem auf Zins ausgeliehenen oder verschaften Gelde nur 20 kr. vom Hundert zu empfangen haben. Von andern liegenden Gütern aber, es seyen Häuser, Gärten, Läden, oder anders, so Bestandsweiß, oder

auf Verzinsung von ihnen aufgebracht werden, sollen sie von jedem Gulden, welchen das Gut jährlich Zins giebt, oder nimmt, einen Kreutzer, und zwar bey diesen dreyerley Vorfallenheiten von beyden Theilen das gesetzte Geld zu empfangen haben; anmit aber solle ihnen, Käuflern, bey ernstlicher Strafe verboten seyn, über erstbemeldten Lohn jemand mit etwas mehrers zu beschweren. Wenn aber jemand mit ihnen vor dem geschlossenen Kauf-Contract, oder dergleichen, auf ein geringers sich verstanden hätte, solle es dabey auch sein Verbleiben haben. Im Fall aber die Partheyen für sich selbst mit einander, oder durch einen dritten handlen und schließen, und sich hiezu keines Unterkäuflers bedienen wollten, sollen sie solches zu thun wohl Macht haben; hätte aber ein Unterkäufler auf Begehren, oder mit Gutheißen der Partheyen zu handeln schon angefangen, und hernach diese, ohne des Unterkäuflers weitere Zuziehung, mit einander für sich selbst, oder durch die dritte Personen den Handel, Bestand, oder dergleichen geschlossen und ausgemacht, so sollen dieselben nichts desto minder dem Unterkäufler seine Bemühung, vorbeschriebener Ordnung nach, zu bezahlen schuldig und gehalten seyn. Fiele aber derenthalben einiger Streit für, so sollen die Herren Bürgermeister im Amt darüber erkennen und Bescheid geben. — §. 17. Sollen, bisheriger alter Observanz nach, neben den 24 geschwornen Käuflern, auch noch die Erd- oder Trödelkäuflerinnen fernerhin bestehen, und ihr Geschäft, gemäß oberherrlicher Verordnung und offenen Anschlags vom 5. Oct. 1726. unverweislich führen; doch solle laut Decreti Senatus de 18ten Febr. 1740. derselben Zahl auf 24., nach der Religions-Parität, unabänderlich festgesetzt verbleiben, und die Erd- oder Trödlkäuflerey niemanden erlaubt und zugelassen seyn, als verarmten oder mit Kindern überhäuften Bürgers-Weibern, und Wittwen guten Leumuths, welche von den jeweilig amtirenden Herren Bürgermeistern aufgenommen werden sollen. — §. 18. Diese 24 Erd- oder Trödlkäuflerinnen sollen, gemäß oberwähnten Raths-Decreti vom 18ten Febr. 1740, bey ihrer Aufnahme fl. 25. — Caution stellen, bey wirklichem Verkauf und Feilhaben aber sich genau nach dem in der Stättmeister-Ordnung befindlichen Articel, auch bisheriger Observanz gemäß, also zwar verhalten, daß sie nur Montags und Freytags, während den Kirchweyhen aber alltäglich an den gewöhnlichen oder von den Stättmeistern ihnen anzuweisenden Plätzen, auf Brücken und am Sail ihre Waaren auslegen, aufhängen und verkaufen, doch daß hierunter kein Stück über fl. 6. — Werths befindlich seye, als dessen Verkauf, so wie überhaupts all nur mindeste Beeinträchtigung der geschwornen Käufler bey Strafe von fl. 5. in die Käuflers-Lade für erstes Vergehen, im zweyten fürkommenden Fall aber nach schwerer Ahndung verboten seyn solle. — §. 19. Bey Erlangung der Gerechtigkeit solle jeder geschworne Käufler, oder Käuflerin fl. 3. —, alle Quartal aber 15 kr. in die Innungslade erlegen, und quatemberlich alle 24 geschworne Käufler bey dem jedesmaligen älteren Vorgeher zusammen kommen, und Sitz halten, um ihr gemeinsames Beste zu berathen, und die vorgekommene Fälle nach vorstehender Ordnung abzuwandeln, auch falls die Vorgeher einen Extra-Sitz zu halten für nöthig finden, solchen gleichfalls durch die 2 Jüngste des Mittels den übrigen ansagen lassen. Insbesondere aber werden die Vorgeher hiedurch angewiesen, auf die genaueste Befolgung

dieser Ordnung zu halten, und ihre Mitgenossen zu beobachten; auch nach Zeit und Gelegenheit ihre Gewölber, und der Trödl- oder Erdkäuflerinnen Krahmen zu visitiren, und all ordnungswidrig findendes, laut vorstehender Artikel, abzustrafen; von welchen Strafgeldern Ihnen zu einiger Belohnung ein Drittel, die übrigen zwey Drittel aber der Lade zufallen, und hievon nebst den übrigen gewöhnlichen Anlagen die nöthige Unkösten des Mittels bestritten, auch darüber alljährlich Rechnung gestellet werden solle. — §. 20. Damit aber dieser Käufler- und Unterkäufler-Ordnung desto genauer nachgelebt werde, sollen sämmtlich 24 geschworne Käufler und Käuflerinnen, nebst den 24 Trödl- oder Erdkäuflerinnen alljährlich an Simonis und Judä Tag vor den amtirenden Herren Burgermeistern auf dem Rathhaus erscheinen, daselbst ihnen diese Ordnung, alter Observanz nach, von den Stättmeistern verlesen, und sie solcher genau nachzukommen, in Gelübd genommen, auch zugleich von dem abtretenden Vorgeher die Jahrs Rechnung übergeben, dieser entlassen, und ein anderer seiner Religion aufgestellt werden, überhaupts aber werden die jeweilig amtirenden Herren Bürgermeister auf die genaueste Befolgung dieser Ordnung scharf zu halten, angewiesen, und Ihnen die ganze Käufler-Innung also überlassen; daß solche, mit Ausnahme aller übrigen Gerichts-Stellen, in allen diese revidirte und erneuerte Käufler-Ordnung betreffenden Fällen, allein nur vor dem Burgermeisteramt als erster Instanz belangt werden könne. Und sollen jedem Käufler und Unterkäufler ein Exemplar dieser erneuerten Ordnung zur genauen Nachachtung zugestellet werden. Decretum in Senatu den 23ten September 1797." — „Dem §. 4. der bestehenden Käufler-Ordnung zuwider, erlaubten sich einige Käufler bei Auctionen, so ihnen übertragen wurden, auf die ausgerufenen Stücke theils selbst, theils durch das ihnen untergeordnete Auctions-Personal zu schlagen. Diesem, den klaren Vorschriften widersprechenden, Benehmen Schranken zu setzen, findet sich der Magistrat veranlaßt, zu eröffnen: 1) daß der auctionirende Käufler nie berechtigt sey, ein Angeboth zu legen. 2) Daß dessen Personal, als Schreiber, Hütter, oder wie sie sonst Namen haben, jedesmal gehalten seyn sollen, den Namen dessen, für welchen zu schlagen sie Auftrag haben, öffentlich anzugeben. Jede Uebertretung dieser Vorschrift würde eine sehr fühlbare Strafe nach Verhältniß des gesteigerten Objekts zur Folge haben. Dem Publikum wird dieses hiemit bekannt gemacht. Der Magistrat der Stadt Augsburg. v. Caspar."

Kegelspiel, siehe Lochspiel.

Kinder, fremde, Verpflegung derselben. „Es haben sich bisher mehrere Privatpersonen damit abgegeben, Kinder anderer Leute für Geld in Verpflegung und Erziehung zu nehmen. Nicht selten haben solche Personen die übernommene Pflicht redlich und gewissenhaft erfüllt, und dankwürdig das Beste ihrer Pflegbefohlenen in physischer und moralischer Rücksicht beobachtet. Aber auch die gegentheilige Erfahrung wurde gemacht, welche erkennen ließ, daß nur Eigennutz den Entschluß, Kinder in Verpflegung anzunehmen, bei den betreffenden Individuen hervorgebracht haben müsse. Das Königl. Kommissariat der Stadt Augsburg hat daher mittelst höchster Entschließung vom 8ten d. bestimmt, daß künftig kein Kind mehr in fremde Verpflegung gegeben werden solle und dürfe,

ohne daß die Polizeidirektion davon Kenntniß erhalte. Das Publikum wird also hievon mit der Aufforderung benachrichtiget, daß jede Person, welche Kinder zu andern Leuten in Verpflegung giebt, solches unverweilt bei diesseitiger Behörde anzuzeigen, und dabei diejenigen, welche die Verpflegung übernehmen wollen, nach Namen, Stand und Wohnung zu bezeichnen habe. Augsburg, den 14. November 1815. Königl. Polizei-Direktion. Dr. Wirschinger, prov. Polizei-Direktor."

„(Die Aufsicht auf die in Pflege gegebenen Kinder betreffend.)

1) Niemand darf Kinder in Kost und Pflege nehmen, der nicht eine schriftliche Erlaubniß bei dem Stadt-Magistrate nachgesucht und erhalten hat. Zuwiderhandlungen werden mit Geld- oder Arrest-Strafen beahndet, mit welchen nach Umständen die zeitliche oder gänzliche Verweigerung der Erlaubniß zur Annahme von Kostkindern verbunden werden kann.

2) Behufs Erlangung der Bewilligung sind beizubringen:
   a) die Einwilligung der Eltern, resp. der Mutter und des Vormünders, dann der Vormundschaft-Behörde; bei Kindern, welche vom Armenpflegschafts-Rathe untergebracht werden, ist die Einwilligung der Eltern oder der Mutter nicht nothwendig; —
   b) der Nachweis über die Bestreitung des erforderlichen Kostgeldes; —
   c) ein vorschriftsmäßig ausgefertigter Heimathschein betreffs derjenigen Kinder, die dahier nicht heimathberechtigt sind.

3) Personen, welche bescholtenen Rufes sind, viele eigene oder schon mehrere Pflegekinder haben, wegen übler Behandlung solcher Kinder schon zur Anzeige gekommen, selbst mit der Armuth kämpfen und überhaupt diejenigen, von welchen man sich eine gehörige Wartung und Beaufsichtigung der Kinder nicht versehen kann, wird die Annahme derselben nicht gestattet.

4) Dem Pflegegeber liegt ob, von der Aufnahme jeden Kindes, von Wohnungs-Veränderungen, wenn ein Pflegkind stirbt oder aus der Pflege zurückgenommen wird, dem Stadt-Magistrat bei Straf-Vermeidung Anzeige zu erstatten.

5) Die Pflegegeber sind schuldig, für das körperliche und geistige Wohl der ihnen anvertrauten Kinder gleich den leiblichen Eltern Sorge zu tragen, und gehalten, bei Krankheiten von Pflegkindern sich der Hilfe eines Arztes zu bedienen.

Augsburg, den 7. Mai 1854. Magistrat der Stadt Augsburg. Der I. Bürgermeister: Forndran. Rotty, Sekr."

Kirchen. Das Mitnehmen der Hunde und Geräthschaften in dieselben. — „Ungeachtet bereits unterm 5. November 1811, die polizeiliche Verfügung bekannt gemacht wurde, daß die hiesigen Einwohner beim Besuche der Kirche ihre Hunde zu Hause lassen sollen, und unterm 31. März 1812 das Mitnehmen allerhand Geräthschaften, als z. B. Kretzen, Butten, Milchgefäße ꝛc. ꝛc. verboten wurde, so wird dennoch diesen Weisung nicht Folge geleistet. — Da nun durch Uebertretungen dieser Verfügungen nicht nur der schuldige Anstand verletzt, sondern auch die gottesdienstlichen Verrichtungen gestört werden, so werden sämmtliche Inwohner, oder sonst die Kirche besuchende Fremde gegen Mitnahme der Hunde oder Geräthschaften mit der Weisung gewarnt, daß nach

Umständen entweder körperliche oder Geldstrafe zum Local-Armenfonde gegen die Uebertreter ausgesprochen werden würde. Augsburg, den 2. Juni 1819. Der Magistrat der Königl. Kreis-Hauptstadt Augsburg. v. Caspar, I. Bürgermeister. Lanius, Sekr." (Siehe auch Hunde.)

Kircheneinrichtung, protestantische; siehe Protestantische Kircheneinrichtung.

Klein-Kinderbewahranstalten. „Die für die sämmtlichen Klein-Kinderbewahranstalten dahier festgesetzten Bestimmungen über die Aufnahme und Entlassung der Kinder werden hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht und hiebei bemerkt, daß sich die Eltern, welche ihre Kinder in diese Anstalt geben wollen, genau hiernach zu achten haben. Bestimmung der Klein-Kinderbewahranstalten. §. 1. Die Klein-Kinderbewahranstalten sind vorzüglich für Kinder solcher Eltern bestimmt, welche des Broderwerbes wegen an der Erziehung ihrer Kinder, so wie an der Aufsicht und der Pflege für dieselben gehindert sind.

§. 2. In die Klein-Kinderbewahranstalten werden auch Kinder solcher Eltern aufgenommen, die an Orten wohnen, welche für Kinder gefährlich sind, z. B. Kanälen, stark befahrenen Straßen ꝛc.

§. 3. Uebrigens bleibt es Eltern, bei welchen die sub §. 1. et 2. getroffenen Bestimmungen strenge nicht angewendet werden können, unbenommen, ihre Kinder auf einige Stunden des Tages in Aufsicht zu geben.

Bestimmungen zur Aufnahme der Kinder. §. 4. Ein Kind, welches die Aufnahme erhalten soll, muß

1) drei Jahre alt,
2) gesund seyn, so daß auf keine Weise für andere Kinder ein Schaden erwachsen kann, und
3) im Gehen so weit vorgerückt seyn, daß keine besondere Pflege in Anspruch genommen wird.

§. 5. Bei Kindern armer Eltern kann rücksichtlich des Alters, und wenn die Eltern hiedurch wesentlich in ihrem bessern Forkommen unterstützt sind, eine Ausnahme gemacht, und selben vor zurückgelegtem dritten Jahre die Aufnahme gestattet werden, die sub 2. et 3. des §. 4. festgesetzten Bedingungen müssen jedoch ganz genau erfüllt werden können.

§. 6. Der Aufnahme selbst muß die Inscription vorhergehen, welche durch den Lehrer der Anstalten besorgt wird.

§. 7. Bei der Inscription muß für das betreffende Kind:

1) der Impfschein,
2) der Ausweis über das Alter,
3) bei Kindern armer Eltern ein Armuthszeugniß vorgelegt werden.

§. 8. Die Aufnahme der hiezu befähigt erachteten Kinder findet wöchentlich, im Beiseyn einer Kommission, bestehend

aus einem Magistratsrathe,
aus einem Bezirksschulinspektor,
aus einer Oberin des Frauenvereins, und
aus dem Lehrer der Anstalt statt.

Bestimmungen wegen der in die Anstalt aufgenommenen Kinder. §. 9. Die in die Klein-Kinderbewahranstalten aufgenommenen Kinder sind von deren Eltern

a) fleißig und pünktlich in die Anstalt zu schicken oder zu bringen, und vor dem Eintritte der Nacht wieder abzuholen;

b) ohne gegründete Ursache, als z. B. Krankheit, nicht von dem Besuche der Anstalt abzuhalten, im Falle es jedoch seyn muß, und das Ausbleiben mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, ist dem Lehrer Anzeige zu machen; ferner sind dieselben
c) reinlich gekleidet und gewaschen, dann ordentlich gekämmt und mit einem Sacktuch versehen in die Anstalt zu schicken.
d) Auch haben die Eltern den allenfalls von den Lehrern gemacht werdenden Bemerkungen willige Folge zu leisten.

§. 10. Für die Aufnahme und die Aufsicht in die Klein-Kinderbewahranstalt wird wöchentlich ein Aufsichtsgeld bezahlt.

§. 11. Von der Entrichtung dieses Aufsichtsgeldes sind Kinder ganz armer Eltern befreit.

§. 12. Für Kinder, bei welchen die Bestimmungen der §§. 1. u. 2. ihre Anwendung finden, und deren Eltern nicht ganz arm sind, wird für ein Kind wöchentlich 6 kr., für zwei Kinder aus einer Familie wöchentlich 8 kr. entrichtet.

§. 13. Für Kinder, bei welchen der §. 3. Anwendung findet, wird und zwar für ein Kind ein wöchentliches Aufsichtsgeld von 8 kr., für zwei Kinder aus einer Familie ein solches von 15 kr. entrichtet.

§. 14. Ist ein Kind durch Krankheit, oder durch einen sonst erheblichen Grund an dem Besuche der Anstalt gehindert, so wird für dasselbe während der Abwesenheit kein Aufsichtsgeld bezahlt. — Findet der Austritt im Laufe der Woche statt, so ist jedoch das Aufsichtsgeld für diese Woche zu entrichten, und dieses findet auch bei dem Wiedereintritt unter der Woche statt.

§. 15. Die Bezahlung des Aufsichtsgeldes hat jeden Montag zu geschehen.

§. 16. In jeder Anstalt werden für die ärmsten Kinder eine Zahl von Freiplätzen rücksichtlich der Kost bestimmt.

§. 17. Die hiernach gespeist werdenden Kinder erhalten um 12 Uhr Mittags eine Suppe, so wie ein Stückchen schwarzes Brod.

§. 18. Eltern, welche für ihre Kinder dieselbe Suppe wünschen, haben solche zu bezahlen, und sich über das Nähere mit dem Anstaltslehrer zu benehmen.

§. 19. Die übrigen Kinder werden zum Mittagessen zwischen 11 und 12 Uhr abgeholt.

§. 20. Uebrigens sind die Kinder für jeden halben Tag mit einem Stückchen Brod zu versehen.

§. 21. Den Eltern, welche den, in den vorstehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen nicht genau und pünktlich nachkommen, werden die Kinder wieder zurückgegeben, auch sollen in den Entlassungs-Scheinen die Gründe der Entlassung beigefügt werden.

Bestimmungen wegen der Entlassung der Kinder. §. 22. Die in der Klein-Kinderbewahranstalt aufgenommenen Kinder werden aus derselben entlassen:

a) wenn die Kinder das für den Eintritt in die Volksschulen vorgeschriebene Alter erreicht haben, und in diese Volksschulen wirklich eintreten können,
b) wenn die Eltern der Kinder ihren Wohnort verändern, und
c) wenn die Eltern in der Erfüllung der Pflichten gegen die Klein-Kinderbewahranstalten nachlässig sind.

§. 23. Wird der Austritt eines Kindes aus irgend einem andern Grund zur Nothwendigkeit, so muß dem Lehrer Anzeige gemacht werden.

§. 24. Jedes aus der Anstalt entlassene Kind erhält ein Zeugniß, wobei zu bemerken ist, daß hierin auch die Theilnahme der Eltern an der Anstalt bezeichnet, und selbe als ein Maßstab bei künftigen Gesuchen für die Kinder um Schulgeldbefreiung, Aufnahme in Institute ꝛc. genommen werden wird. Augsburg, den 22. August 1835. Magistrat der Stadt Augsburg. Der I. Bürgermeister: Dr. Carron du Val. Birkinger, Sekr."

Kohlenaufschlag. Die Aufhebung des Kohlen-Aufschlages wurde auf Antrag des Magistrates und der Gemeindebevollmächtigten durch höchste Regierungs-Entschließung vom 30. Dezbr. 1845. Nro. 761. genehmiget.

Kramerordnung. „Eines Hoch-Edlen, und Hochweisen Raths deß Heil. Röm. Reichs-Stadt Augspurg Verbesserte Ordnungen und Gesätze, wie Die Kauffmannschafft, Cramerey, und andere Handthierungen in mehrere Aufnahm gebracht, darinn enthalten, und dißfalls, so vil möglich, von gemeiner Stadt, und Burgerschafft alle bisher sich geäusserte Unordnungen, Schäden, und Nachtheil abgewendet werden mögen, und sollen.

Ein Wohl-Löblicher Magistrat allhier hat je, und allezeit die Patriotische Wohl-Meinung gehabt, der Handelschafft, Cramerey und Handwercker Nahrung aufzuhelffen, und die dabey eingeschlichene Unordnungen abzustellen.

Es hat zwar Ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath diser deß Heiligen Reichs-Stadt Augspurg durch mehrmalige zu unterschidenen Zeiten in öffentlichen Druck gebrachte Obrigkeitliche Gesätze, und Verordnungen die Patriotische Wohl-Meinung geführet, der in mercklichen Abfall gekommenen Handelschafft, und Cramerey, dann auch der Professionen, und Handwercker widerum gedeylich aufzuhelffen, die dabey eingeschlichene Unordnungen ab- und dagegen die Nahrung Dero lieben Burgerschafft wider herzustellen, aufrecht zu erhalten, und anmit Stadt-Vätterlich zu verhüten, daß die allhiesige Handel- und Gewerbschafften weder geschwächet, noch zu unwiderbringlichen Schaden sowohl der Burgerschafft, als dem gemeinen Stadt-Wesen selbsten von hier an außwertige Oerther gezogen werde.

Und dahero das schädliche und freye herein Handeln und Wandeln der Juden in die Stadt erst neu Anno 1732. verboten: Benebst nicht allein erkannt, wer eigentlich deß Wexel-Rechts fähig, sondern auch die Wexel-Brief an Juden von gemeinen Burgern null, nichtig und kraft-loß seyn sollen. Dise Verordnung wird nochmahlen bestättiget, und noch mehrers dahin erweitert, daß der gemeinen Burger auch an Christen abgehende Wexel-Brief nur für gemeine Hand-Verschreibungen zu achten.

Welchemnach dann auch Wohl-gedachter Löblicher Magistrat das vormalige freye herein Wandeln und Handlen der Juden, ausser denen offenen Jahr-Märckten, durch offentlichen Anschlag vom 18. Mertzen 1732. nicht allein bei gesetzter Straff verboten, sondern auch weiter verordnet, daß fürohin nur allein die Jenige Burger, und Innwohner allhier, welche Majorennes, und verheyrathet seynd (das ist, welche das 25. Jahr ihres Alters erreicht haben) und zugleich entweder Stubenmäßig, oder in das Raggion-Buch auf der Kauff-Leuthen Stuben ordentlich eingeschrieben, oder Verlegere sind, oder sonsten namhaffte Cramerey

treiben, deß Wexel-Rechts fähig seyen, auf die von denen übrigen Burgern, und Innwohnern allhier, oder deren Angehörigen an Juden außstellende, oder an einen Juden girierende Wexel-Brief aber keine Obrigkeitliche Erkanntnuß, oder Amts-Hilffe im geringsten mehr geschehen, sondern solche für nichtig und krafft-los gehalten werden sollen; welch heylsame und gemein-nutzliche Verordnung hiemit nicht allein nochmahlen bestätiget, sondern auch, so vil das Verbott deß Ausstellens der Wexel-Brief von gemeinen Burgern, und Innwohnern betrifft, noch weiters dahin extendieret, und erkläret wird, daß alle die jenige Wexel-Brief, welche von ermeldt gemeinen, unter hiesiger Obrigkeit Gebott, und Verbott stehenden Burgern und Innwohnern, auch an Christen allhier, oder anderstwo, außgestellet werden, ebenfalls für keine Wexel-Brief erkannt, noch darauf nach Wexel-Recht verfahren, oder exequiert, sondern (und zwar zum Unterschied der an die Juden abgebenden Wexel-Briefen) allein für Privat-Verschreibungen und Schuld-Bekanntnussen gehalten, und darauf gesprochen werden solle.

Dise Erläuterung solle allen Handwercks-Articulen einverleibt, und alle Jahr bey Verlesung deren Handwercks-Ordnung verlesen werden.

Damit sich nun Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen, und jeder sich vor Schaden hüten möge; Als solle dise Obrigkeitliche Verordnung, und Erläuterung ohne Anstand zu Folge Decreti vom 24. Mertz 1722. auch allen Handwerckern, und Professionen auf gemeiner Stadt-Cantzley (wohin sie respective von dem Gewerb- und Handwercks-Gericht, und Weber-Hauß anzuweisen seyn) in ihre Handwercks-Ordnungen, und Articul einverleibet, und alle Jahr bei dem Articul-Verlesen denenselben eingeschärffet werden.

Grosse Unordnung unter der Kauffmannschafft und Cramerey wird abgestellet, und zwar in Ansehung der Handelschafft selbst, als in Ansehung deß eigenthumlich besitzenden Vermögens, wann ein Handels-Mann oder Cramer allhier Burger werden will.

Demnach aber theils auß der Erfahrung, theils auß denen zum öfftern vorgekommenen Klagen, und Beschwärden sich mit mehrerm gezeiget, welcher gestalten sich in allhiesiger Stadt unter der Kauffmannschafft, und Cramerey eine solche Unordnung eingeschlichen, daß man bey nahe keinen Unterschid mehr anzutreffen weißt zwischen denen Handels-Leuthen, welche auf der Kauff-Leuth Stuben eingeschriben stehen, und in ihren Gewölbern oder Häusern In Grosso, oder Stuckweis handlen, und zwischen denen Cramern und andern, so in offenen Cram-Läden alla Minuta, oder Ehlenweis, und in geringem Maaß oder Gewicht ihr Gewerb treiben; Als setzet, und verordnet hiemit vorermeldt Ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath allhier ferner und zwar

I. Daß alle die Jenige, welche allhier ein neues Negotium aufrichten, oder Cramerei treiben wollen, folgender massen entweders mit ihren eigenthümlichen, oder mit deren Frauen eydlich renunciert- und supplierten Mittlen versehen seyn, und solches vor ihrer Aufnahm in das allsige Burger-Recht, oder Einschreibung auf die Kauff-Leuth Stuben, oder in die Cramer-Gerechtigkeit bey dem Steur-Ambt eydlich darthun, und erhärten, widrigenfalls, oder bei dessen Ermanglung aber von gedachtem Steur-Ambt zu ihrem Favor nicht berichtet, noch auf der Kauff-Leuth

Stuben, oder zur Cramer-Gerechtigkeit recipiert werden sollen. Und zwar solle 1. Ein Jeder Hiesig- oder Frembder, der mit Wexel zu handlen anfangen will, zum wenigsten 10000. fl. da er aber neben dem Wexel, zugleich auch mit Waaren zu handlen gesinnet wäre, wenigstens 16000. fl. 2. Einer, der al in Grosso bey geschlossenem Gewölb zu handlen begehret, wenigstens 6000. fl. 3. Einer, der allein eine Waaren-Handlung im offenem Laden zu führen verlangt, und von der Kauff-Leuth Stuben ist, wenigst 3000 fl. im Vermögen haben, und sollen die obbemeldte Handlungs-Quanta für genugsam gehalten werden, wann gleich zwei verburgerte Handels-Leuth zusammen stehen, und das Negotium unter ihrer beiden Namen miteinander führen; Da aber mehr, als zwey, sich im Steur-Amt, und auf der Kauff-Leuth Stuben, als Handlungs Compagnons namentlich angeben, und zusammen eine Handlung aufrichten wollten, so soll der Dritte oder vierte Jeder noch weiters ein Drittel über das gedacht-requirierte Quantum im Vermögen haben, auch sie alle würckliche Burgere, nicht aber Beysitzere seyn; so sollen über das hin auch alle, so zu jezbemelten Wexel, oder Waaren Handlungen sich einlassen, und dergleichen eigen Handels-Gewerb allhier treiben wollen, vorher mit glaubwürdigen Attestatis bey Einem Hochedlen, und Hochweisen Rath darzuthun schuldig, und gehalten seyn, daß sie mindestens acht Jahr in einer oder mehr berühmten Handlungen respective gelehrnet, und als Bedienten gestanden seyen, und sich dergestalt qualificiert und habilitiert gemacht haben, daß von ihnen unzweiffentliche Hoffnung eines guten Fortkommens geschöpfft werden kan, wie dann auch mit denen Jenigen, welche allen Falls oben determinirtes Vermögen zwar nicht hätten, sich aber jedannoch ein Namhafftes erspahret, und mit besonders excellenten Attestaten ihres Wohl-Verhaltens, Fleißes, und in Handlungs-Sachen erworbenen außnehmenden Wissenschaft, Habilität, und Dexterität legetimieren könten, ratione gedachten erforderten Vermögens nach befindender Beschaffenheit, und Maß sothaner ihrer besondern Capacität und Meriten, und sonderlich bey denen Burgers Kindern, ratione deß Vermögens Quanti auf ein Billiches Obrigkeitlich dispensiert werden solle. Hingegen sollen 4. die gemeine Cramer, und zwar einer, der ein Burgers-Sohn ist, oder als ein Fremder eine Burgers-Tochter heyrathet, wenigstens 400 fl. Ein Frembder aber, der sich an eine Burgers-Tochter nicht verheyrathet, über die Einkauff- und Burger-Rechts-Gebühr wenigstens 600 fl. seiner eigenen baaren Mittlen im Vermögen haben.

II. Sodann in Ansehung der al in Grosso und in verschlossenen Gewölbern Handlenden, wie, und welcher gestalten sie dem Gewicht, Maaß, oder Zahl nach verkauffen sollen, und dürfen.

Sollen die jenige Kauff- und Handels-Leuth, welche ihre Handelschafft, und Gewerb nicht in offenen Läden, sondern in ihren Häusern, und Gewölbern, mithin bei verschlossenen Thüren führen, hinführo niemand, wer der auch seyn mag, etwas, so nach dem Gewicht verkaufft wird, es seye, was es wolle, unter einem Viertel-Centner; in hochgültigen Specereyen aber, als Saffran, Nägelen, Muscat-Blüh, und dergleichen nicht unter 2 Pfund; ferner und was nach der Ehlen verkäufflich, nicht anderst, als mit gantzen, oder endlichen halben Stucken; deßgleichen was der Zahl nach verhandlet wird, nicht unter einem Dutzet

oder ganzen Hafft; und endlich die Seiden anderst nicht, als zu gantzen, halben, und viertel Carten, bey Straff 12 Reichs-Thaller, daferne hie wider auf einige Weis mittelbar, oder unmittelbar gehandlet wird, verkauffen und hingeben. So wird auch

III. Dabey der Mißbrauch deß so wohl offentlichen als heimlichen Herumschickens der Waaren und Preiß-Zettlen durch unberechtigte Personen verbotten.

Der eine Zeit hero eingerissene Mißbrauch, daß nicht nur einige zu offenen Laden sitzende Cramer, sondern auch theils en Gros handlende Kauff-Leuthe mittelst heimlich- und offentlichen Feilbiethen, und Herumbschicken, entweder ihrer Waaren selbst, oder deren Preiß-Zetlen, und Muster, oder durch andere unerlaubte Mittel, und durch allerhand so genannte Sensales, Himpeler, Taglöhner, und unbefugte Personen eine Kundtschaft an sich zuziehen, oder andern Mit-Burgern abzuspannen suchen, hiemit alles obrigkeitlichen Ernsts dergestalten abgestellet, und verbotten, daß welcher in Grosso handlender Kauff- und Handels-Mann hinkünfftig auf dergleichen unzuläßigen Herumbschicken der Waaren und Preiß-Zettlen und Offerieren derselben (es geschehe dann durch den Obrigkeitlich bestellt und verpflichteten Sensal) auf einigerley Weis solte betretten werden, nicht allein der Kauff- und Handels-Mann selbsten, jedesmahl um 6 Reichs-Thaler, sondern auch die hierzu sich gebrauchen lassende unbefugte Personen umb 1 Reichs-Thaler in das heilige Allmosen, oder mit anderer willkührlichen Straff ohnnachläßlich gestrafft werden solle. Und ob schon

IV. In Ansehung der Waaren Beschreibung, sollen die hiesige Kauff-Leuthe forderist die in der Stadt selbst fabricierende Waaren von den Burgern nehmen, hingegen die Burger und Handwercks-Leuthe gute und gerechte Waar auch in billichen Preiß lieferen und verfertigen.

Einem jeden Handels-Mann frey stehet, seine Waaren sowohl inner der Stadt zu erkauffen, als auch von andern Orthen bringen zu lassen, so erfodert doch die natürliche Billichkeit, und die Gesätze der Burgerlichen Gesellschaft, wie auch die Beförderung, und Nahrungs-Erhaltung der Handwercker, und Professionen und vornehmlich der Nutzen, und Wohlfahrt gemeiner Stadt selbsten, daß die jenige Waaren, so an einem Orth oder Stadt selbst fabriciert werden, am ersten zu einem guten Verschleiß kommen; solchemnach ist Eingangs ermelt Eines Hoch-Edel- und Hochweisen Raths allhier, nach dem löblichen Exempel anderer Reichs-Ständen, und Städten, ernstliche Verordnung, daß die allhiesige Handels-Leuthe, und Cramer ihre benöthigte Waaren allforderist von ihren hiesigen Mit-Burgern, und Handwercks-Leuthen nehmen, mithin den jenigen Nutzen, den sie durch Beschreibung von andern Orthen jenen zu wenden, vilmehr disen gönnen, und geniessen lassen, damit solcher gestalten Handel und Wandel mit denen allhier fabricierenden Waaren, und Arbeiten desto nutzlicher bey der Stadt erhalten werde; wohin gegen aber auch berührten Handwerckern, und Professionen um ihres eigenen Bestens willen Stadt-Väter- und nachdrucklich anbefohlen wird, bemeldte Kauff-Leuthe, und Cramere nicht allein mit guter und gerechter Waar, sondern auch umb billichen Preiß dergestalten zu versehen, und zubeschlagen, damit jene nicht verursachet werden, den Nutzen von hier ab- und an andere Orth zuziehen. So hat auch

V. Der Handwercks = Mann soll für seine Waare, oder Arbeit = Lohn allezeit mit baarem und guten Geld bezahlet werden, und selbiger keine Waaren an Zahlungs-Statt anzunehmen schuldig seyn: Weßwegen nicht allein das Decret von Anno 1693. wegen der Färber bestättiget, sondern auch auf alle Hantwercker und Professionen erweitert wird.

Mehr besagt, Ein Hoch = Edler und Hochweiser Rath in einem der allhiesigen Färber halben den 2. Junii 1693. ergangenen Decret verordnet, daß ihnen Färbern ihr verdienter Farb = Lohn nach dem daselbst unterschidlich angesetzten Tax baar bezahlt, oder an Farb = Zeug mehr nicht, als vor den dritten Theil deß verdienten Farb = Lohns, da die Färber dessen vonnöthen, jedoch in der Qualität und Preiß, wie solcher in Cram = Läden zu bekommen, an statt baaren Gelds bei der darinnen determinierten Straff, nemlich von 100 fl. zehen Reichs = Thaler, oder vom Gulden neun Kreutzer, die ein jeder Ubertretter ein oder andern Theils zubezahlen hat, gegeben werden solle: weilen aber nicht minder zeithero Stadtkündig worden, daß sich einige Kauff = und Handels-Leuthe unterstanden, auch andere, sonderlich die Arme und ohne dem Nahrungslose Handwercks = Leuthe, und Professionisten für die um Lohn gedingte und gelieferte, oder selbst zum Verkauff gebrachte Waar, und Arbeit entweder mit ringhaltigem, oder wohl gar verbottenen Geld zu bezahlen, oder an statt baarer Bezahlung denenselben zu ihrem Schaden allerhand Waaren, und dise manchmahl in solchem Preiß, als man selbige in offenen Cräm = Läden allhier sowohl besser, als wohlfeiler haben kan, aufzubringen, und dadurch ihren ungeziemenden Profit zu suchen, dadurch aber mancher Burger ruiniert, zu allerhand verbottenen Hausieren Gelegenheit gegeben, dem Handwercks = Mann sein Stuck Brod geschmälert, und der Handelschafft selbsten ein nahmhafft = und empfindlicher Schaden zugezogen wird; als will mehr = ernannt Ein Hoch = Edler und Hochweiser Rath solche gewinnsichtige Eigennutzigkeiten, und Vervortheilungen nachtrucklich abzustellen, in Krafft diß nicht allein obangezogenes Raths-Decret der Färber halben hiehero widerholt und bestättiget, sondern auch solches auf alle und jede Handwercker ohne Unterschied dergestalten extendiert und demnach gesamte Kauff = und Handels = Leuthe, auch Cramere, so sich bis anhero dergleichen unternommen (massen diejenige, so sich dessen von selbsten enthalten, hierunter nicht gemeinet, sondern vilmehr gegen dieselbe ein Ober = Herrliches Wohlgefallen bezeiget wird) hiemit auf das ernst = und nachdrucklichste verwarnet, und angewiesen haben, die Handwercks = Leuthe für die angedingte, und in guter Qualität geliferte, oder umb Lohn gearbeitete Waar vor jetzt, und ins künfftig nicht allein mit baaren, sondern auch mit guten gangbaren und unverruffenen Geld und Müntz = Sorten ohne einige Vervortheilung, aggio gegen Wexel Corrent = Geld, oder sonstigen Eigennutz zubezahlen; gestalten, und da disem zuwider unverhofften Falls, gehandelt, und dem Handwercks = Mann sein saur verdienter Lohn, mit Aufbringung allerhand Waaren, es seye wenig oder vil, unbillicher Dingen geschmälert werden solte, auf die deßhalben vorkommende Beschwerden oder einziehende Kundschafften die Uebertrettere nicht allein zur Erstattung deß dem Handwercks = Mann dadurch zugefügten Abbruchs, oder Schadens, und Verlusts, sondern auch weiters mit obangesetzter Geld = Straff, vom fl.

9. Kreutzer, oder mit anderwärtig nachtrucklichen Andungs-Mittlen befindenden Dingen nach angesehen, und gestrafft werden sollen; Alldieweilen aber auch

VI. Die groß-anwachsende Anzahl der Cramer wird als eine Unordnung und Schaden der Handelschafft angesehen, ingleichen die Führung allerhand Waaren unter und neben einander: Item, daß kein Unterschid bey der Cramer-Aufnahm in die Cramer-Gerechtigkeit beobachtet wird: Nicht weniger der Mißbrauch mit denen sogenannten äussern Gerechtigkeiten. Demnach dise äussere Gerechtigkeiten völlig aufgehebt werden, und solle bey dem Hochzeyt-Amt keine solche Bescheinung mehr gelten, noch angenommen werden.

Zu denen bishero vermeldeten Unordnungen in Handel, und Wandel, und zu dem schädlichen Zerfall desselben nicht geringen Vorschub gegeben, daß die Anzahl der Cramer allhier so sehr überhand genommen, und noch täglich mehr vergrößert wird, daneben auch nicht allein die gelehrnete Cramer selbsten, sondern auch die in der Cramer-Zunfft einverleibte Handwercker in offenen Läden allerhand Waaren ohne Unterschid nach eigenem Gefallen führen, und offentlich verkauffen, davon sie doch mehrentheils keine Wissenschaft, noch Erfahrung haben, und dahero zum öfftern sowohl für sich selbsten allerhand schädliche Contracte machen, und sich in Schulden-Last versencken, als auch andere ehrliche Leuthe ansetzen, zumahlen auch manchmahlen in die Cramer-Zunfft solche Leuthe aufgenommen werden, welche auf ihrem erlehrneten Handwerck entweder nicht mehr fortkommen können, oder bey demselben nicht zugelassen worden, oder auch wohl nur mit dem Tag-Werck sich nähren, und bloß allein darumb dise Zunfft-Gerechtigkeit erhalten haben, weilen sie etwa sich mit einer Cramer-Gerechtigkeits-fähigen Weibs-Persohn verheyrathet; wo neben auch noch mit der sogenannten äussern, oder Zahlwürckers Gerechtigkeit zeithero ein sehr schädlicher Unterschleiff gemacht worden, indeme vile, theils Burgere theils Beysitzere, und andere Innwohnere, welche keine gewisse Nahrung haben, dergleichen äussere Gerechtigkeiten bey dem Hochzeit-Amt bescheint, und auf solche Weis sich in die Stadt herein geschlichen, folglichen aber sich zum offenbaren Schaden derer Handwercker, und andern Gewerbschafften bloß allein mit Stimpeleyen und Pfuschen ernähret haben; Als hat mehr-berührt Einen Hoch-Edlen, und Hochweisen Rath alles dises, und anders mehr, so damit einschläget, billichster Dingen bewogen, denen damit eingerissenen Mißbräuchen, Confusionen, und Beeinträchtigungen nachtrucklichsten Einhalt zu thun; solchemnach wird hiemit Obrigkeitlich gesetzet, und verordnet, daß von nun an alle und jede sogenannte äussere- oder Zahlwürckers Gerechtigkeiten, bey welchem Hand-Werck, und Profession selbige auch immer im bisherigen Mißbrauch gewesen seyn mögen, also und dergestalten gäntzlich verbotten, cassiert, und aufgehebt seyn sollen, daß dergleichen bey allen Handwerckern diser Stadt ohne Unterschid niemand mehr, er seye gleich Burger, Burgers-Kind, Beysitzer, oder Frembder gegeben, oder ertheilt werden solle, es geschehe unter was Vorwand, vermeintlich hergebrachter Observanz, oder andern Praetext es immer wolle; derowegen dann auch dem Hochzeit-Amt aufgetragen wird, hierauf genaue Achtung zu geben, und demnach hinführo keiner eintzigen Person, so mit einem solchen äussern Gerechtigkeits-Schein daselbst erscheinen wird, den gewohnlichen Consens-Schein zuertheilen, sondern solche von dem Hochzeit-Amt ab-

und an das Gewerb- und Handwercks-Gericht zuverweisen, als woselbsten solche Personen nach der hienach folgenden weitern Verordnung behörigen Bescheid zu erwarten haben. Damit aber auch

VII. Was für ein Unterschid bey An- und Aufnahm in die Cramer-Zunfft zu machen, und was bey diser Gerechtigkeit künfftig zu beobachten.

Nicht nur dem allzuvilen Anwachs und Zahl der Cramer gesteuret, sondern auch unter disen selbst sowohl, als unter denen in der Cramer-Zunfft einverleibten Handwerckern ein behöriger Unterschied und Ordnung gehalten werde; als solle es bey mehrgedachter Cramer-Zunfft hinkünfftig folgender gestalten beobachtet, und deme allen gehorsamlich nachgelebet werden:

Der Cramer-Gerechtigkeit sollen nur allein gelehrnete Cramer, und die in der Specification A. außdrucklich benamste Handwercker fähig seyn.

1. Sollen hinfüro und von dem Tag diser publicierten Obrigkeitlichen Verordnung anzurechnen, nur allein die gelehrnete Cramere, die solches docieren können, und sodann die in der Specification sub Lit. A. benamste Handwercker, und Professionen, sammt deren Wittwen (so lang sie nemlich entweder im Wittib-Stand verbleiben, oder sich wiederum an Cramere, oder an einen in jezgemelter Specification sub Lit. A. enthaltenen Handwercker verheyrathen) der Cramer Gerechtigkeit fähig seyn; Derohalben dann

Dahero die Cramer-Vorgeher keinem andern, als gelernten Cramern, und der daneben die weiters erforderliche Requisita, und Qualitaeten hat, oder ein in der Specification A. außdrucklich benamster Handwercker, oder Professionist ist, dise Gerechtigkeit ertheilen sollen. Diser Gerechtigkeits-Schein solle künfftig nebst dem Cassier, von allen Vorgehern der Cramer unterschriben werden.

2. Denen Vorgehern von Cramern (nebst besonderer Zufertigung obbenannter Specification) zu ohnabbrüchiger Vollziehung diser heilsamen, und zum Besten der Burgerschafft abzihlenden Verordnung gemessen anbefohlen wird, keinem die Cramer-Gerechtigkeit Suchenden Gerechtigkeits-Schein zu ertheilen, er seye dann ein gelehrneter Cramer, und habe seine hierunten weiters angezeigte Requisita, oder seye dem ein- oder andern in der Specification sub Lit. A. bemerckten Handwerck würcklich zugethan, und habe solch seines erlangten Handwercks halben einen ordentlichen Meister- oder Gerechtigkeits-Schein aufzuweisen; mithin sollen sie Vorgehere allen andern, so in besagter Specification sub Lit. A. nicht begriffen, (wann auch schon einer, oder der andere eine Cramers, oder eines in der Cramer-Zunfft incorporierten Handwerckers Wittib, oder Tochter heyrathete) ermelten Cramer-Gerechtigkeits-Schein (welcher allezeit neben dem Cassier, auch von den übrigen 4. Vorgeheren unterschriben seyn, und bey abhaltenden Sitz gegeben werden solle) keines Wegs außfertigen, noch mittheilen, sondern den- oder dieselbe bey ihrem obhabenden Eyd, und Pflichten, obangezeigter massen, gleichwohl an das Gewerb- und Handwercks-Gericht anweisen. Damit aber

Alle andere in der Specification A. nicht außdrucklich benamste Burger und Innwohner, wie auch die Professionen, und Handwercker, so in der Specification B. enthalten seynd, werden an das Handwercks-Gericht gewisen, und für dieselbe deßhalben eine besondere Gerechtigkeit angeordnet.

3. Die in der Beylag B. benamste Künstler, Hand-Wercker, und andere Burgere, und Innwohnere denen allhiesigen Statuten gemäß an dem Hochzeit-Amt bey ihrer Verheyrathung jedannoch eine Gerechtigkeit bescheinen können: als wird hiemit von Obrigkeits-wegen eine anderwärtig neue Gerechtigkeit, unter dem Namen Extra-Gerechtigkeit angeordnet, gesetzt, und aufgerichtet, also, und dergestalten, daß umb deren Erlangung ein jeder in erst-besagter Specification B. begriffener, oder anderer kein ordentliches, mit Articul, und Ordnung versehenes Handwerk, und Gewerb treibender neu-angehender Burger, und Innwohner vor seiner Verheyrathung sich bey dem Gewerb- und Handwercks-Gericht anzumelden schuldig seyn solle, als woselbsten ihme nach behöriger Untersuchung seines Stands, und intendierenden Nahrung, oder Gewerbs, mithin befindenden Umbständen nach gegen Entrichtung einer nach der demselben hierüber ertheilten besondern Instruction Obrigkeitlich gesetzten Gebühr mit einem erforderlichen Schein solle willfahrt, und auf dessen Vorweisung bey dem Hochzeit-Amt sodann dem- oder denselben der gewohnliche Hochzeit, oder Consens-Schein ertheilet werden.

Straff, daferne wider dise Verordnung gehandlet wird.

Dafern aber die Vorgehere von Cramern obiger Verordnung entweder aus Nachlässigkeit, oder auch aus Vorsatz zuwider handlen, und mithin dadurch zu wider-Einschleichung der alten Unordnung Anlaß geben würden, so solle nicht allein der jenige, so einen unbefugten Schein von ihnen bekommen, der Cramers-Gerechtigkeit keines Wegs zu geniessen haben, und daselbst wider außgethan werden, auch schuldig seyn, den Extra-Gerechtigkeits-Schein bey dem Handwercks-Gericht von neuem zu lösen, sondern es solle auch jeder Vorgeher solch ihrer Nachlässigkeit, Connivenz, oder geflissenen Contravenierung halben, so offt solches geschiehet, umb 1. Reichs-Thaler gestrafft werden. Und gleichwie

Was die in der Cramer-Zunfft stehende Cramer sowohl, als die in der Specification A. begriffene Professionisten, und Handwercker für Waaren feil haben, und führen därffen. Die Handwerckere sollen allein bey ihrer Handwercks-Arbeit und Waar verbleiben, und neben derselben keine andere Waar verkauffen, es seye dann ein mehrers in ihren Articlen von Obrigkeits wegen erlaubt, und zugelassen: jedoch mögen sie ihre Handwercks-Waaren auch anhero beschreiben, und offentlich feil haben;

4. Schon in zweyen ältern Raths-Decreten unterm 9. Jan. und 9. Oct. 1649. auf deren von Cramern, und dero der Cramer-Gerechtigkeit einverleibten Handwerckern damahls gewechselte Schriften die Obrigkeitliche Erkanntnus ergangen, daß die Tuch- Woll- Specerey- und Eisen-Händler jeder bei seinem absonderlichen Thun, und Gewerb, mithin auch die der Cramer-Zunfft incorporierte Handwercker bey ihren eigenen Handthierungen verbleiben, und keiner zwey, oder mehrerley Gewerb neben einander heimlich, oder offentlich treiben, und demnach diesen, neben ihrem Handwerck einige Cramerey zu führen verbotten seyn solle; also werden erst-angezogene Decreta hiemit von neuem bestättiget, und demnach denen in der Specification A. benannten Handwerckern zur Verhütung schädlicher Confusion ernstlich anbefohlen, bey ihren eigenen Handthierungen, und denen zu ihrem Handwerck oder Profession gehörigen Waaren hinfüro allein zu verbleiben, folglich neben derselben keine andere Cramerey, es seye gleich Tuch, Woll, Specerey, Eisen oder andere

Waar feil zu haben, zu verkauffen, oder damit zu handlen, weder heimlich, noch offentlich, bey Straff das erstemahl um 3. Reichs-Thaler, das anderemal um 6. Reichs-Thaler, das drittemahl aber bey Confiscation derer samtlichen unbefugten Waaren, oder mit noch schärfferer Geld- oder allenfalls empfindlicher Leibs-Bestraffung: Es wäre dann, daß solche Handwerker sich durch ihre Ordnungs-Articul, oder erhaltene besondere Raths-Erkanntnussen legitimiren könnten, daß sie neben gedacht ihren Handwerks-Waaren, auch zu Feilhabung einer, oder anderer zu ihrer Profession nicht eigentlich gehöriger Waaren berechtiget seyen; übrigens aber bleibet denenselben unbenommen, und wird ihnen, Innhalts vorberührter Decreten hiemit Obrigkeitlich verstattet, die ihren Handwerkern zu machen eigentlich zuständige Waaren (da anderst selbige gerecht, und derenthalben in ihren Handwerks-Ordnungen keine besondere Einschränckung, oder Verbot vorhanden) noch fernershin auch von aussen zu erkauffen, anhero zu bringen, und in ihren Läden, offentlich feil zu haben. Damit aber

Demnach sollen die Handwercker und Professionisten in einer gewissen Frist die unbefugte Waaren verkauffen und keine neue beschreiben.

5. Ermeldte Handwercker, so sich durch den eingeschlichenen Mißbrauch und Unordnung neben ihrer Handwercks-Waar, auch mit Specerey, oder anderer Cramer-Waar versehen, sich um so weniger zu beschweren Ursach haben, als wird ihnen zum völligen Verschleiß derselben eine gantze Jahrs-Frist von Dato gegenwärtiger neuen Verordnung anzurechnen, gestattet, nach Verfluß solchen Termins aber, sollen dieselbe zu ohnabbrüchiger Befolgung diser neuen Verordnung bey Vermeidung vorbemeldter Straff lediglich angewisen- und verbunden seyn, weßhalben sie sich mit Beschreib- oder Beylegung mehrer unberechtigter Waaren in Zeiten selbsten vor Schaden, Nachtheil, und Straffe zu hüten wissen werden. Belangend aber

Auch die gelernete Cramer sollen jeder bey einer Cramerey-Waar allein bleiben, und zweyerley neben einander zu treiben keines Wegs befugt seyn, innmassen eine doppelte Nahrung, Gewerb- oder Cramerey gäntzlich verbotten.

6. Die Cramer selbsten, so wird auch denenselben hiemit nachtrucklich anbefohlen, daß, gleichwie überhaubts vermög der allhiesigen Gesätzen, und vor-angeregten zweyen Raths-Decreten, auch gegenwärtiger neuen Verordnung keinem Burger, und Handwercks-Mann eine gedoppelte Gewerbschafft neben einander zuführen, erlaubet ist, also auch sie Cramere, ein jeder bey der jenigen Cramerey-Waar, worauf er von denen vorgesezten den Gerechtigkeits-Schein begehrt, und überkommen, ebenfalls allein verbleiben, mithin keiner mehr hinfüro sich unternehmen solle, zum Exempel, neben der Specerey-Waar, und was darzu gehöret, auch einige Tuch- Woll- Seiden- Zeug- und andere Ehlen- oder auch kurtze Waar, und so ferner, mit zuführen, bey Straff 10. Reichs-Thaler zum erstenmahl, und da er auf beschehenes Verbot, und Straff zum zweytenmahl darwider handelte, bey 20. Reichs-Thaler, das drittemahl aber bey Straff der Confiscation; welches eben also auch mit denen übrigen Cramern, welche, zum Exempel, neben dem Tuch, und Seiden, oder anderer Waar, auch Specerey zuführen sich unterfangen wurden, zu beobach-

ten, und zu verstehen ist. Damit nun auf diser Ordnung desto nachdrücklicher gehalten werde, so solle

Daher ein jeder bey Empfang der Cramer-Gerechtigkeit anzeigen solle, was für Cramerey er führen will. solches soll ordentlich aufnotiert werden.

7. Ein jeder allhiesiger Burger, oder frembder Cramer, wann er sich bey denen Vorgesetzten um die Cramer-Gerechtigkeit anmeldet, sich erklären, mit was für einer Cramerey-Waar er zu handlen entschlossen seye, welches die Vorgesetzte alsdann ihrem Buch ordentlich einzuverleiben haben, damit auf den Ubertrettungs-Fall mit vorberührter Obrigkeitlichen Bestraffung um so gewiser fürgefahren werden möge. Würde aber ein Cramer

Wann einer seine Cramerey verändern will, solle er solches bey den Cramer-Vorgehern anzeigen, und notiren lassen, auch sich der vorhero geführten Waar gänzlich enthalten.

8. Seiner vorhin- oder bisher geführten Cramerey halben eine Veränderung vornehmen, und Z. E. an statt der Specerey künfftig Ehlen- oder andere Waar führen wollen, so solle er verbunden seyn (bey Straff 6. Reichs-Thaler zu bezahlen) solches bei denen Vorgehern deren von Cramern anzuzeigen, und alsdann bey seiner verändert- odrr neu-erwählten Cramerey abermahl bey obgesetzter Straff allein verbleiben, und der vorigen sich gänzlich enthalten. Deme allemnach sollen auch

Ingleichem wornach sich die Weber mit ihrer Weber-Waar zurichten. Diesen ist verbotten gedruckte Waaren zuführen.

9. Die Weber mit keiner andern, als mit ihren in ihren Werckstätten selbst fabricierten, und hernach gebleichten Weber-Waaren zu handlen berechtiget, mithin denenselben gedruckte Waaren, wie die Namen haben mögen, zuführen; nicht weniger auch die rohe Weber-Waar auß der Stadt hinauß zu verkauffen unter ohnnachläßlicher Bestraffung, und zwar das erstemahl um 10. fl., das anderemahl aber bei Confiscation der Waaren selbst gänzlich verbotten seyn; So wird auch zu genauer Beobachtung diser Verordnung ferner

Die Cramer-Vorgeher sollen auf die einschleichende Mißbräuch wohl acht geben, und solches alsbald behöriger Orthen anzeigen.

10. Gesetzt, und Statutiert, daß die Cramer-Vorgehere samt und sonders sowohl selbst, als durch ihre sogenannte Cramer-Diener auf die unter ihren Zunfft-Genossen einschleichende Mißbräuch und Uebertrettungen unparthevisch- und wachtsame Obsicht zu haben, und, da sie dergleichen finden, solches jedesmahl alsobald zu fordersamster Remedur bey dem Handwerks-Gericht anzuzeigen schuldig, und verbunden seyn sollen, damit sie sich dißfalls nichts zu Schulden kommen lassen, und wider sie selbsten mit ernstlicher Bestraffung zu verfahren Anlaß gegeben werde. Zu dem Ende wird

Wie es wegen der Cramer Vorgeher zu halten, in Ansehung ihres Vorgeher-Amts?

11. Noch weiter gesetzt, und verordnet, daß hinkünfftig bey denen Cramern, und denen diser Gerechtigkeit incorporierten sub Lit. A. bemerckten Handwerckern, neben einem Cassier, (so jedesmahlen von der Kauff-Leuth Stuben ist) noch 4. Vorgeher, nemlich 2. von gelehrneten,

und würcklichen Cramern, und 2. von incorporierten Handwerckern observatâ Religionis paritate seyn, nicht weniger

Ein abtrettender Cassier, oder Vorgeher, soll in 6. Jahren nicht wider zu disem Amt gezogen werden.

12. Ein jederweilig abtrettender Cassier, wie auch abtrettender Vorgeher in denen nächst folgenden 6. Jahren nach seinem abgetrettenen Cassier oder Vorgeher-Amt, nicht wider zu solchem Amt gelangen, und über diß

Zu der Cassa sollen 2. Schlüssel vorhanden seyn, und wer solche in Handen zu haben.

13. Zu der vorhandenen Cramer-Cassa zwei Schlüssel seyn, und deren einen der Cassier, den andern aber der jederweilige Aelteste unter denen Vorgehern, welcher der andern Religion, als der Cassier, zugethan ist, in seinen Handen haben solle. So vil aber

Wie die Korn-Pröbste bey den Cramern abwechslen und von was Condition selbige seyn sollen? Die Korn-Pröbste können neben diser Verwaltung nicht auch zugleich Cramer-Vorgeher seyn.

14. Die zwei Korn-Pröbste belangt, so sollen künfftig selbige, wie bishero, allezeit Lebens-lang bey solcher Verwaltung verbleiben; auf deß einen, oder deß andern Absterben aber solle es also gehalten werden, daß wann, zum Exempel, der jetzige Catholische Korn-Probst, als ein incorporierter sterben, oder abkommen wurde, an seine Stadt ein gelehrnter Cramer seiner Religion angenommen werden solle: und auf gleiche Weis solle es auch mit dem dermaligen Korn-Probst A. C. gehalten, und folglich jedesmahlen auf deß ein, oder deß andern Mutation, und Veränderung durch die Alternation mit einem gelehrnten Cramer, und einem der incorporierten Handwercker ohnabänderlich abgewechselt werden: daneben aber sollen auch die Korn-Pröbste niemahlen zugleich das Vorgeher-Amt zu tragen, oder beedes neben einander zu führen berechtiget seyn. Und dieweilen

Bey der Handelschafft und Cramerey ist viles an der behörigen Wissenschafft von denen Waaren gelegen; Dahero welcher Cramer in der Cramer-Zunfft will aufgenommen werden, beweisen solle, daß er solche nicht allein gelernet, sondern auch wenigst 2. Jahr auf derselben, als Diener gestanden seye, und ohne der Frauen Zubringen, noch respectivè 600. oder 400. fl. seines eigenen Vermögens würcklich besitze.

15. Bey der Handelschafft, und Cramerey viles daran gelegen, daß die jenige, welche einen Handel, und Cramerey führen wollen, bey sothanem Gewerb eine Zeitlang gestanden, und sich eine genugsame Erkanntnus, und Wissenschafft so wohl der Waaren, als deß Kauffens, und Verkauffens erworben haben, herentgegen die Erfahrung bezeuget, daß hieran zum öfftern grosser Mangel erscheinet; Als wird denen Vorgehern von Cramern abermahlen mit Nachdruck anbefohlen, hinkünfftig keinem, der allhier als ein Cramer, und nicht als ein incorporierter Handwercker bey der Cramer-Zunfft einkommen will, er seye gleich ein Burgers, oder Cramers-Sohn, oder auch ein Frembder, so sich an eine hiesige Burgers-Tochter zu verheyrathen gedenket, den Gerechtigkeitsschein zu geben, es haben dann der- oder dieselben mit glaubwürdig-unverwerfflichen Attestaten dargethan, daß er, oder dieselbe über die erstandene Lehr, oder jungen Jahr, wenigstens zwey Jahr lang allhier, oder anderstwo, als ein Diener gestanden, auch wenigstens vermög obstehenden N. 1. §. 4.

respective 600. oder 400. fl. seines eigenen Vermögens, und ohne, was etwa ihre Frauen ihnen zubringen möchten, oder schon zugebracht hätten, darzu zu rechnen, würcklich besitzen, und versteuren können, über welches Letzere ihnen Vorgesetzten von Cramern jedesmahlen eine Bescheinung auß dem Steur-Amt solle vorgezeigt werden. Daferne aber

Wann bede frembd, und schon verheurathet, sollen sie darthun, daß sie die Cramerey anderstwo schon 2. Jahr getriben, und über das gewohnliche Kauf-Geld deß Burger-Rechts noch 600. fl. eigenes Vermögen haben.

16. Beede gedachtermassen allhier einkommen wollende Personen frembd wären, so sollen dieselbe neben dem Beweis der erst vorbemelten Qualitaeten, oder, da sie bereits verheyrathet wären, daß sie die Cramerey anderswo schon würcklich zwei Jahr lang getriben, über das gewohnliche Kauff-Geld deß allhiesigen Burger-Rechts, und der Cramer Gerechtigkeit ebenfalls noch 600. fl. würcklichen Vermögens haben, und versteuren können. Uber diß sollen

Was zwey Frembde für die Cramer-Gerechtigkeit zu bezahlen haben? Wie, und wohin solches Kauff-Geld zu verrechnen, oder zu liefern? Was deß Kauff-Gelds halber mit denen in der Cramer-Zunfft einverleibten Handwerckern zu beobachten?

17. Die jenige Cramer, welche frembd seyn, nemlich zwey gantz Frembde das Burger-Recht, und die Cramer-Gerechtigkeit Suchende entweder verlobte, oder schon verheyrathete Personen, für die Erkauffung diser Gerechtigkeit schuldig, und gehalten seyn 35 fl. zu bezahlen, davon die Vorgehere der Cramer 20 fl. dem Aerario zu verrechnen, und dem Einnemmer-Amt bey der jährlichen Rechnung zu übergeben, der Cramer-Cassa aber 10 fl. zu gutem haben sollen, von denen übrigen 5 fl. sollen denen Vorgehern 2 fl. mit einander verbleiben, denen Cramer-Dienern 1 fl. gegeben, und endlichen 2 fl. in das Allmosen, wie bishero gebräuchlich gewesen, geliefert werden. So vil aber die in der Specification A. verzeichnete Professionen, und Handwercker, so ihre besondere Articul und Ordnung haben, anbelangt, so sollen zwar dieselbe auß bewegenden Ursachen hinfüro nicht mehr schuldig seyn, neben ihrer Handwercks-Gerechtigkeit auch noch die Cramers-Gerechtigkeit, wie bishero geschehen, àparte zu kauffen, oder etwas dafür zu bezahlen, gleichwohl aber sollen sie, dafern sie neben ihren Werckstätten, auch in offenen Läden sitzen, und ihre Handwercks-Waar feil haben, und verkauffen, mithin Laden, und Werckstatt neben einander führen wollen, gehalten seyn, das bishero gewohnliche Jährliche Recognitions-Geld in die Cramer-Cassa zu erlegen, und für den Cramer-Gerechtigkeits-Schein mehr nicht, als 30. Kreutzer zu bezahlen. Und obwohl

Wie es mit denen ledigen Personen, so dispensando in die Cramer-Zunft eingelassen werden, zuhalten? Diese sollen schuldig seyn in Jahr und Tag sich zu verheyrathen, oder ihr Gewerb wider zuschliessen. Erinnerung an die Vorgeher darauf fleißig acht zu geben.

18. Jezuweilen geschiehet, daß auß besondern Beweg-Ursachen mit einer, oder der andern frembden, oder hiesigen Person noch ledigen Stands Obrigkeitlich dispensiert wird, daß deroselben noch also unverheyrathet der Cramer-Gerechtigkeits-Schein ertheilt werden, und solche so dann ein offen Gewerb führen mag, solche Obrigkeitliche Gnade aber

manchsmahl mißbraucht wird; so sollen jedoch dergleichen Personen solcher Obrigkeitlichen Dispensation hinfüro länger nicht, als auf Jahr und Tag zu geniessen haben, der gestalten, daß solche dispensierte Personen schuldig seyn sollen, sich in Jahr und Tag entweder zu verheyrathen, oder aber ihren Cram, und Gewerb wider zuschliessen; dannenhero die Vorgehere von Cramern, und die Ihrige hierauf fleissig acht haben, und da sie dergleichen Personen wissen, welche über den gestatteten Termin im ledigen Stand ihre Cramerey fortsetzen, solches unverzüglich bey dem Handwercks-Gericht anzeigen, auch von Disem dem beklagten Theil unter betroheten Verlust deß Burger-Rechts noch ein kurtzer peremptorischer Termin gegeben, und gestattet werden solle. Da es aber dißfalls besonderes Bedenken wegen verlängerenden Termins hätte, so solle solches die Sache bey Einem Hoch-Edel- und Hoch-weisen Rath berichtlich anzeigen.

VIII. Ein fernerer Nachtheil der hiesigen Handelschaft, und Professionen ist das Hausiren sowohl der Frembden mit allerhand Waaren, als auch der Cramer, und Burger selbst. Die Vorgeher von Cramern oder Handwercker können und mögen ausser denen Obrigkeitlich bestellten Tarier-Amts-Bedienten auf dergleichen Hausierer und Contrabandisten auch durch ihre eigene Leuthe fleissige Kundschafft stellen. Denen Tarier-Amts-Bedienten aber wird deßhalben ein besonderes nachdruckliches Verhalts-Decret gegeben. Die Contraband-Waaren sollen ohne Unterschied unter den Thoren weck genommen werden. Die Wachten unter den Thoren sollen denen Cramer- und Handwercks-Dienern, auch Tarier-Amts-Bedienten mit Hilff an die Hand gehen. Wohin die weckgenommene Waaren zuliefern? Was denen Bedienten für ihre Mühe zur Belohnung solle gegeben werden? Andere verborgener oder versteckter Weis hereinschleichende geringe Sachen, sollen der Wacht unter den Thoren oder Tarier-Amts-Bedienten nach Erkanntnuß Preiß gegeben werden.

Hat zwar Ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath allhier nicht allein in vorigen Zeiten dem heimlichen Hereinschleichen mit allerhand Waaren, wie nicht weniger dem denen allhiesigen Handels-Leuthen, und Cramern so höchst-schädlichen Hausieren mit denenselben nachdrucklich zu steuren, unterschidliche scharffe Verordnungen, bei angesetzten Straffen, ergehen lassen, sondern es ist auch derselbe Stadt-Vätterlich gemeinet, durch die neu-verfaßte Hall-Ordnung noch mehr gute, und heilsame Mittel dargegen Obrigkeitlich vorzukehren; Damit aber dises Unwesen und so vielfältig außübende Contrabanden desto mehrer abgestellet werden können; so mögen, und sollen nicht allein die zu Aufbring- und Hinwecknemmung aller Contrabanden Waaren von Obrigkeits wegen bestellte Tarier-Amts-Bediente (welche hiemit sowohl an ihre Instruction überhaupts, als auch an dise gegenwärtige Verordnung, und an das an Sie unter heutigem Dato deßhalben ergangene Sub. Lit. C. beygefügter befindliche Raths-Decret mit geschärfftem Ernst angewiesen werden) sondern auch die Vorgesetzte von Cramern, und der Handwercker-Vorgeher, und Geschworne durch ihre besondere respectivé Cramer- und Handwercks-Diener, auch Buß-Meister auf dergleichen Contrabandierer sowohl unter denen Stadt-Thoren, als in der Stadt selbsten fleißige Aufsicht, und Kundschaft legen lassen, selbige auch hiemit befugt seyn, alle verbottene, und heimlich herein practicierende Handels- und Cramerey-Waaren- oder auch andere in die Handwercker einschlagende Contrabandi unter denen Stad-Thoren,

oder wo sie sonst allhier in- oder ausser der Stadt bey allhiesigen Burgern, oder Beysitzern erweislich betretten wurden, ohne Unterschied der Personen, wer die auch seyn mögen, hinweg zu nemmen; zu dem Ende dann auch denen Soldaten, sowohl auf der Haupt-Wacht, als unter denen Stadt-Thoren, von diser Verordnung, durch ein absonderliches Decret die Nachricht gegeben werden, und durch die Herren Stadt-Guarde Haupt-Leuth denenselben der Auftrag geschehen soll, bedärffenden Falls, bemelten Cramer- und Handwercks-Dienern, oder Buß-Meistern, alsbald Hilff zu leisten, da dann solche hinweg genommene Handels-Cramer- oder Handwercks-Waaren von besagten Cramer- und Handwercks-Dienern, oder Buß-Meistern, wie auch von denen Taxier-Amts-Bedienten jedesmahl unverzüglich zu dem Handwercks-Gericht, oder dem jenigen Amt, welchem die Erkanntnus über solche Contraband-Waaren gebühret, zu ohneinstelliger Untersuch- und Gebührs-Verfügung geliefert werden sollen, und wann dieselbe daselbsten für Confiscabel erkennet werden, so solle ihnen, und der Wacht, welche hierzu verhülfflich gewest, jedesmahl der vierte Theil deren Werths; wann aber befindenden milderenden Umbständen nach, nur eine Geldstraff geschöpffet wird, ein Drittel hiervon zu einer billichen Belohnung wegen ihres Fleisses, und gehabten guten Auffsicht, und Mühe gegeben werden. Was aber andere unter Heu, Stroh, Holtz, oder sonst verdeckter Weis in die Stadt herein practicierende Contrabandi an Eß- oder Trinck-Waaren, oder welche aus privilegierten Orthen an die Burgerschafft abgegeben, oder verhausieret werden wollen, anbelangt, dieselbe sollen jedesmahl von der Wacht, oder denen Taxier-Amts-Bedienten hinweg genommen, und respectivè ins Ungeld- oder Taxier-Amt, oder zu deren Amts-vorsitzenden Herren also gleich gebracht, auch so fort, wann dieselbe alda für Contraband erkannt, denen Jenigen, welche dieselbe weggenommen, völlig Preiß gegeben, und überlassen werden. Was übrigens

IX. Dabey auf die privilegierte Bescheinungen, ob sie authentisch, wohl Obsicht zu haben. Falsche Bescheinungen sollen scharff gestrafft werden.

Die denen exempten, und privilegierten Personen zugehörige Handels-Cramer-Handwercks- oder schwanckende- und Eß-Waaren, welche bey deren Hereinbringung so gleich unter denen Thoren bescheint werden müssen, und ausser würcklich vorzeigender Bescheinung für Contraband anzusehen, und zu tractieren seynd, anbelanget, sollen, wann der Schein nicht verdächtig, sondern glaubwürdig ist, ohne Aufenthalt passiert, solch jederweilige Schein aber von dem Thor-Schreiber mit Beysetzung seines Namens, auch Jahrs, und Tags unterschriben, und demjenigen Gericht, oder Amt, in welches sothane Waar einschlaget, zugestellt werden. Da aber dergleichen bey Hereinbringung der Waar unter dem Thor vorzeigende Schein verdächtig, oder eine Muthmassung obhanden wäre, daß solche Waar nicht einer privilegierten Person, sondern einem Burger, oder Schutz-Verwandten zugehörig wäre, mithin sothaner Schein zum Nachtheil der Obrigkeitlichen Verordnung mißbraucht werden wolte, so solle die bescheinte Waar unter dem Thor angehalten, und solcher Schein, oder Zettul dem jenigen Gericht, oder Amt, in welches sothane Waar einschlaget, von dem Thor-Schreiber unverweilter zugestellt, von dem

Gericht, oder Amt aber, oder vorwaltenden Umständen nach, von einem desselben vorsitzenden Herrn die Sach ohne Anstand untersucht, und da der Schein, oder Zettul autentisch zu seyn erfunden worden, die Waar sogleich abgefolgt, im widrigen Fall aber, da nemlich der Schein, oder Zettul falsch zuseyn befunden worden, mit sothaner Waar nach Maaß-Gab hieoben befindlichen N. VIII. verfahren, der solchen Schein, oder Zettul mißbrauchende Burger, oder Innsaß, oder sonstiger Innwohner aber, Innhalts Raths-Decreti vom 4. September 1732. auf vorgängig bey Einem Hoch-Edlen und Hochweisen Rath von demselben Gericht, oder Amt beschehende schrifftliche Anzeig befindenden Dingen nach, andern zum Exempel, mit offentlicher Schand-Straff, und Ausstellung angesehen werden. Da auch nicht weniger

X. Der frembden Welschen, Savoyarden, und anderer Leuthe herein Hausieren in die Stadt, und deren langen Aufenthalt in der selben in specie betreffend. Die Taxier-Amts-Bediente sollen auf dieselbe wohl acht haben, und gute Kundschafft legen. Nicht weniger die Kramer-Diener und Handwercks Bußmeister. Straff wider gedachte Welschen, Savoyarden, ꝛc. so sich mit Hausieren und Contrabandieren betretten lassen.

Bekannt, daß nicht allein zerschidene in benachbarten Orthen sich aufhaltende Welsche und Savoyarden, auch andere Leuthe zum öfftern mit Toback, Materialien, Seiden, Saiffen, Saffran, Leim, Käß, Gewürtz, und andern Cramers- auch mit allerhand kurtzen Waaren in die Stadt herein wandlen, sondern auch hier und da sich etliche Wochen, und Monath lang, ja fast das ganze Jahr in Wirths-Häusern, item bei Caffe-Schencken, und Köchen, oder sogenannten Tracteurs, und sonst aufzuhalten pflegen, und ihre Waaren verhausieren, auch wohl Speditionen übernehmen, mithin der Handelschafft und Cramerey sowohl, als dem Aerario publico höchstnachtheiligen Schaden zufügen, und das Geld aus der Stadt ziehen, welches keineswegs zu gedulden; Als wird hiermit noch weiters gesetzt, und statuiert, daß nicht allein die Taxier-Amts-Bediente, ihren besondern Pflichten gemäß, auf dergleichen in Burgerlichen oder Wirths-Häusern allhier sitzende Personen, und Contrabandisten genaue Kundschafft halten, und selbige ohne die geringste Connivenz, oder Verschweig- und Verhelung nach Unterschied der Waaren, ohnverzüglich entweder bei dem Burgermeister- oder Hall-Amt, oder bey dem Handwercks-Gericht, oder denen Deputierten ob dem Weber-Hauß, wohin nemlich dergleichen Waaren einschlagen, anzeigen sollen, damit gegen dieselbe die Justiz- mässig-Obrigkeitliche Verfüg- und allenfalls Bestraffung vorgekehret werden könne; So können, und mögen auch vor ermeldte Cramer- und Handwercks-Diener, oder deren Buß-Meister, nicht minder selbsten auf solcherley Personen ein wachsames Aug haben, und auf Erfahren gleichmässige Anzeig thun; dann da sich einer, oder anderer dergleichen allhier sich aufhaltender Savoyard, Hausierer und Contrabandist betretten liesse, derselbe solle das erstemahl gewarnet, und die allhiesige Stadt mit seiner Waar alsbald zu quittieren, auch nicht wider zu kommen, angewiesen, daß anderemahl aber dessen Waar confisciert, und auf ferneres Betretten, nebst widerholter Confiscation der Waaren mit weiterer exemplarischer Bestraffung angesehen werden; So werden auch

XI. Die Gassen-Haubt-Leuthe und Lieut. sollen auf die hier und da in Wincklen sitzende Personen fleissiges Aufmercken haben, und solche anzeigen.

Zu desto nachtrucklicher Abhaltung dergleichen Gemeinschädlicher Leuthe die samtliche allhiesige Gassen-Haubt-Leuthe und Lieutenants, hiemit ernstlich erinnert, dem durch das Burgermeister-Amt ihnen alljährlich publicierenden Obrigkeitlichen Decret, bey Vermeydung selbst eigener Bestraffung, gehorsamlich nachzukommen, mithin ein jeder auf die in seinem Bezirck befindliche Burger, Beysizer, und Innwohner genaue Aufsicht zu haben, und so offt sie einige frembde Personen, hier oder da, in Burgerlichen Häusern, und in Winckeln sich aufhaltend finden, oder in Erfahrung bringen, welche von dem Steur-Amt keinen Erlaubnus-Zettul vorzuweisen haben, solche alsbald in dem Burgermeister- oder Steur-Amt anzuzeigen, damit sowohl wider die Fremde, als Einheimische, oder Burgere solch verbottenen Unterschleiffs halben mit gehöriger Straff verfahren werden könne. Und dieses wird auch

XII. Die Wein-Würth, Gast-Geben und Bier-Preuen sollen täglich ihre Nacht-Zettul übergeben von Frembden bey ihnen logierenden Leuthen. Wie und auf was Art dise Zettul einzurichten?

Denen Wein-Wirthen, Gast-Geben und Bier-Preuen widerholter massen alles Ernsts anbefohlen, daß sie nicht allein dem Burgermeister-Amt von allen den jenigen frembden Personen, was Condition, oder Stands sie immer seyn mögen, so bey ihnen über Nacht logieren, fleissiger, als bißhero geschehen, alle Abends nebst deren Tauff- und Zunamen, auch deren Condition, oder Stand schrifftlich anzeigen, und übergeben sollen, also und dergestalten, daß auch die jenige Personen, welche etwa schon in dem, oder denen vorherigen Anzeigen geschriben worden, allzeit widerumb, und solang, als sie bey ihnen logieren, und nicht würcklich verreiset seyn, einverleibt werden, bey Straff von jedem Uebertretten 2. fl. in die neue Armen Anstalt zu bezahlen.

Ingleichem sollen sie keinen Frembden gestatten in ihren Häusern oder Gast-Höfen einigen verbottenen Handel zu treiben, sondern solches anzeigen. Straff des Unterlassens oder Ubertrettens.

So sollen auch dieselbe ihren ohne dem ob sich habenden Eyds-Pflichten gemäß keinem Frembden, wer der auch immer seyn mag, gestatten, daß er in ihren Gast-Höfen, oder Wirths-Häusern auf einigerley Weis noch Weg einigen verbottenen Handel treibe, am allerwenigsten aber solchen Leuthen selbst Unterschleiff geben, und mit ihnen gleichsam unter der Decke ligen, sondern da sie dergleichen mercken, oder verspühren, solches ohnverzüglich behöriger Orthen anzeigen, im Unterlassungs-Fall aber so dann sich selbst die Schuld beymessen, wann sie als ungehorsame Ubertretter dises Obrigkeitlichen Gebotts, als worauf für das erstemahl 3. fl. für das anderemahl 6. fl. für das drittemahl aber die Verschaffung in das Gewölblen gesezt ist, ohnnachläßlich gestrafft werden. Endlichen, und weilen

XIII. Eine weitere Nahrungs-Schädlichkeit der Burgerschafft seynd die kostbare Meister-Stuck und deren Mahlzeiten oder Zechen, weßhalben selbige moderiert und zu dem Ende alle Handwercker an den ergangenen Handwercks-Gerichts-Bescheid de Anno 1732. welcher Obrigkeitlich bestättiget wird, angewiesen werden.

Die Erfahrung gelehret, daß viler Handwercker neu-angehende Meister und Burger von darumb gleich anfänglich ins Stecken ihrer

Nahrung kommen, weilen dieselbe bey Machung ihrer Meister-Stucken nicht nur auf dise Meister-Stuck selbst (welche doch meist auf einen hohen Werth kommen, und nicht verkäufflich, oder auch wohl gantz unnutzlich seynd) sondern auch auf die dabey haltende Mahlzeiten, und Zechen grosse Unkosten verwenden, und hernach manchmahl mit Schulden zu hausen anfangen müssen; Als wird denen samtlichen Handwerckern und Professionen hiemit gemessen, auch ernstlich und nachdrucklich anbefohlen, daß sie dem von dem Handwercks-Gericht, zu Folg der Käyserlichen allergnädigsten Universal-Verordnung von Abstellung der Handwercker Mißbräuch §. 12. ertheilten, und in Druck gebrachten Gerichts-Bescheid vom 21. April. 1732. (welcher hiemit von Obrigkeits wegen bestättiget wird) ohnnachläßlich und gehorsamlich nachleben, mithin die Vorgeher aller und jeder Handwercker, bey welchen solches noch nicht geschehen, unter Verwürckung 3. fl. Straff keinen neu-angehenden Meister die Stuck aufgeben sollen, sie haben dann solches vorhero bey dem Handwercks-Gericht angezeigt, und sowohl von denen zumachenden Meister-Stucken, worinnen selbige bestehen, als auch von denen dabey erforderlichen Unkosten, sowohl auf die Stuck selbst, als auf die sonstige Zechen, und Mahlzeiten eine umständliche, ausführliche und aufrichtige Verzeichnus übergeben, worüber sie alsdann Bescheids zu erwarten, und ohne mindeste weitere Forderung oder Unkosten Verursachung gehorsamlich nachzukommen verbunden seyn sollen, dergestalten, daß sowohl der Nehmer, als Geber, da ein mehrers gefordert, oder gegeben wurde, als Obrigkeitlich gesetzet ist, mit ohnaußbleiblicher Straff angesehen werden solle. Deme allem

XIV. Der Weiber Kleider-Pracht, und Ubermuth oder Wollust, ist ebenfalls eine Mit-Ursach schlechter Nahrung und Verderbens. Dergleichen Weiber sollen künfftig keiner weiblichen Freyheit mehr zu geniessen haben. Verordnung deßhalben an das Stadt-Gericht.

Noch schließlichen beygefüget wird, daß, weilen die Erfahrung bißhero zu erkennen gegeben, daß mancher Burger und Handels-Mann von darumb in das Verderben und Falliment gerathen, weilen deren Ehe-Consortinen sich im Kleider-Pracht, Essen, Trincken, Spatzieren, Hauß-Rath und dergleichen über ihren Stand prächtig und verschwänderisch aufgeführet, hinkünfftig dergleichen Ehe-Consortinen, wann sie dessen überwisen werden können, bey ausbrechendem Falliment, oder Schulden-Last ihrer Ehe-Männer sich keiner weiblichen Freyheit, oder Sprüchen mehr zu erfreuen haben, sondern mit ihrem eingebrachten Vermögen, welches sie zu erweisen und zu beschwören schuldig, allein denen Current-Glaubigern gleich geachtet, auch bey Abfaßung deß Priorität-Urtels von dem Stadt-Gericht darauf regardiert, und genau gehalten werden solle. Da nun

XV. Beschluß und ernstliche Erinnerung an die Burgerschafft diser Verordnung gehorsamlich nachzukommen, und sich vor Straff und Schaden zu hütten.

Diese hie vorstehende Obrigkeitliche Verordnung nach reiffer, und wohlbedächtlicher Uberlegung zu Aufnahm, und Beförderung der so sehr zerritteten, und in Unordnung gekommenen Handelschafft, Gewerb- und Handwerckern gleichwie für nutzlich, und heilsam, also auch gegen die

gesamte liebe Burgerschafft treu-Vätterlich gemeinet ist, also versihet sich auch Eingangs besagt Ein Hoch-Edel und Hochweiser Rath gegen gesamte Burger, und Innwohnere dieser Stadt nochmahlen, daß deroselben in allen und jeden Puncten und Befehlen gehorsamlich werde nachgelebt, und Pflichtschuldige Folge geleistet werden, damit man von Obrigkeits wegen gegen die ungehorsame, frevelhaffte Ubertrettere nicht bemüssiget seye, mit der hierinn zerschidentlich begriffenen Straffe, oder noch empfindlichern Obrigkeitlichen Andungs-Mitlen zu verfahren, wornach sich Männiglich zu richten, und vor Schaden, und Nachtheil zu hüten wissen wird. Decretum in Senatu, den 29. Octobris. 1735.

Lit. A. Specification Derer der Cramer-Gerechtigkeit fähigen Professionen, Handthierungen und Handwercker. 1. Apotheker. 2. Bortenmacher. 3. Buchbinder. 4. Buchdrucker. 5. Buchführer. 6. Bürstenbinder. 7. Creutzlengiesser. 8. Daschner. 9. Dockenmacher. 10. Formschneider. 11. Glockengiesser. 12. Gold- und Silberspinner. 13. Gürtler. 14. Hafftenmacher. 15. Hutmacher. 16. Hutschmucker. 17. Kamm, oder Strehlmacher. 18. Kartenmacher. 19. Knopffmacher. 20. Kunstführer. 21. Lebzelter. 22. Leistschneider. 23. Mahler. 24. Materialisten. 25. Nadelmacher. 26. Nestler. 27. Papierer. 28. Riemer. 29. Säckler. 30. Saiffensieder. 31. Strumpffstricker. 32. Strumpffwircker. 33. Spengler. 34. Tobackmacher. 35. Wachsmacher. 36. Wachbossierer. 37. Wasserbrenner. 38. Zuckerbacher.

Lit. B. Specification Derer der Cramer-Gerechtigkeit künfftig ohnfähigen Professionen, Handthierungen, und Handwercker, welche, und alle andere in der Specification A. nicht begriffene von denen Cramern ab- und an das Handwercks-Gericht anzuweisen, und von dem Hochzeit-Amt ohne dessen Licenz oder Attestat nicht zu passieren seynd. 1. Bildergiesser. 2. Brandteweiner. 3. Coffe-Zeugmahler. 4. Kupfferdrucker. 5. Kupfferstecher. 6. Messingschroter. 7. Musicanten. 8. Papierdrucker. 9. Plattner. 10. Praeceptores. 11. Procatmacher. 12. Procuratores und Notarii. 13. Scapuliermacher. 14. Schönfärber. 15. Schrifftgiesser. 16. Seidenfärber. 17. Sibmacher. 18. Sigelschneider. 19. Silberstecher. 20. Spindelmacher. 21 Stärckmacher. 22. Steinschneider. 23. Tapezierer. 24. Trühlenmacher.

Lit. C. Demnach Ein Hoch-Edel- und Hochweiser Rath diser deß Heil. Röm. Reichs-Stadt Augspurg aus patriotisch-tragender Sorgfalt für seine liebe Burgerschafft, bevorab aber zum Besten und Aufnahm der in grossen Abgang gekommenen Handelschafften, Gewerb- und Handwercks-Nahrungen, und zu Verhütung fernerer Unordnung und vilfältiger Mißbräuche, sonderheitlich aber auch zu Abhalt- und Abtreibung derer überhand nehmenden Contrabandi, und deß höchst-schädlichen Hausierens, unter heutigem Dato eine, theils bestättigte, theils aber nach Erfordernus der hohen Nothwendigkeit neu-verfaste ernstliche Verordnung ergehen, und durch den Druck publicieren lassen, und aber auch darinnen der allhier aufgestellten Taxier-Amts-Bedienten halber zerschiedenes disponieret worden, worauf sie vermög ihrer Pflichten zusehen, und zuverfahren haben; Als wird denenselben, nebst Zustellung ermelter Obrigkeitlichen Verordnung samt und sonders hiemit alles Obrigkeitli-

chen Ernsts, und auf das nachdrucksamste aufgetragen, auf diser Verordnung sovil ihre Diensts-Verrichtung betrifft, in allen und jeden Stucken ohne Ansehung der Person, wie die auch immer seyn kann, auch ohne mindeste Connivenz, oder irgend einige Nachsicht, Pflichtmässig, und mit dem allergenauesten Fleiß, und Aufmerksamkeit zu halten, mithin all das jenige, mit aller Treue und Sorgfalt jederzeit, und bey aller Gelegenheit, dißfalls zu vollziehen, was dise Ordnung und ihre Schuldigkeit, als von verpflichteten Stadt-Bedienten ohne dem erfordert, dafür ihnen, als Anzeigern, sowohl von denen Geld-Straffen, als auch von denen Confiscabel erkannten Waaren, respective der dritte und vierte Theil zur Belohnung abgefolget werden solle. Daferne aber einer oder der andere an durchgehend unpartheyischer Beobacht- und Vollziehung diser Obrigkeitlichen Verordnung, entweder auß geflissentlicher Nachlässigkeit, oder auß boßhaffter Connivenz, und Nachsicht seinen Pflichten und Schuldigkeit nicht getreulich nachkommen, oder wohl gar mit denen frevelhafften Ubertrettern heimliche Verständnus pflegen, mit unter der Decke ligen, oder dieselbe geflissentlich verschweigen, und solches auf sie gebracht werden wird, so sollen der oder diejenige, so hierinnen schuldig befunden worden, (worüber dann jedesmahls auf das schärffeste Nachforsch- und Untersuchung geschehen solle) nach der Sachen, und deß Verbrechens Beschaffenheit, mit Cassation und Verlust deß Diensts, auch wohl gar mit Verweisung allhiesiger Stadt und dero Gebiets, in Ungnaden angesehen, und abgestraft werden; Wornach sie sich gehorsamlich zurichten, und vor Straff und Schande zuhüten wissen werden. — Decretum in Senatu, den 29. Octobris. 1735.

Kramläden. Vorschriftswidrige Sonnendächer an denselben; siehe Sonnendächer.

Krankenhaus, Beiträge zu demselben und Aufnahme in dasselbe. „Unter dem 29sten Juli 1811 hat unterzeichnete Stelle die hiesigen Einwohner von der Errichtung des allgemeinen Krankenhauses in Kenntniß gesetzt. Zugleich ward bekannt gemacht, daß ausser den armen und unbemittelten Einwohnern auch die Dienstbothen, Handwerksgesellen und Fabrikarbeiter zwar unentgeltlich in dem allgemeinen Krankenhause verpflegt werden, dagegen aber jährliche Beiträge zu demselben zu leisten haben. — In dem 48sten und 49sten Stücke des hiesigen Intelligenzblattes vom vorigen Jahre ist über das neu errichtete Krankenhaus vom ersten Jahre seiner Entstehung Nachricht, gewissermassen Rechenschaft gegeben worden, welcher zufolge daselbst fast nochmal so viel Kranke, als in den ehemaligen, bekanntlich sehr mangelhaften Anstalten — dem Pilger- und Blatterhause — aufgenommen worden, und sich die Ausgaben auf 32,000 fl. belaufen haben. — Zugleich waren, eben weil die Verpflegung, die Besoldung des Dienstpersonals, die Bau-Reparaturen schon eine so große Summe erfordert hatten, daß für andere dringende Bedürfnisse, z. B. Bettfurnituren, Weißzeug und dgl. nichts mehr gethan werden konnte, die wohlthätigen Einwohner zu Beiträgen an Geld oder Leinwand für das allgemeine Krankenhaus aufgerufen worden, allein bisher hat nur ein Wohlthäter eine Gabe dargebracht. Auch die Beiträge der Dienstbothen, Gesellen &c. wurden nur zum Theil geleistet; denn statt 3000 fl., die im ersten Jahre hätten eingehen sollen, waren von

ihnen 1000 fl. beigetragen worden. Zwar erließ man im 13ten Stücke des hiesigen Intelligenzblattes laufenden Jahres eine Aufforderung, daß sie die Rückstände bezahlen und ihre Beiträge in Zukunft gehörig leisten sollten; allein dieser Aufforderung ward wenig entsprochen. Da nun die Zahl der in das allgemeine Krankenhaus aufzunehmenden Kranken, und sonach auch die Ausgaben desselben mit jedem Jahre sich mehren, seine ständigen Einkünfte aber, wie leicht begreiflich, bei dem ausserordentlichen Drucke der gegenwärtigen Zeitumstände, eher ab, als zunehmen müssen; so sieht man sich, um dieses Institut in Zukunft in seiner bisherigen Ausdehnung erhalten zu können, genöthigt, die Beiträge auf das Doppelte zu erhöhen, so daß ein männlicher Dienstbothe und Handwerks-Geselle alle Quartale 24 kr.; und ein weiblicher Dienstbothe alle Quartale 12 kr.; und zwar mit der nächsten Sammlung angefangen, beizutragen hat. — Dieselben Beiträge haben auch die Fabrikarbeiter und Arbeiterinnen zu leisten, sie mögen von hier oder fremd seyn, wogegen sie aber auch, im Falle des Erkrankens, ohne Unterschied unentgeltlich in das allgemeine Krankenhaus aufgenommen werden. — Da zwei Drittheile der aufgenommenen Kranken aus Dienstbothen, Gesellen, und Fabrikarbeitern bestehen, so darf man mit Recht erwarten, daß sie ihre Beiträge in Zukunft gehörig leisten werden, um so mehr, da die Dienstbothen und Gesellen selbst in kleineren Städten des Königreichs zu deren Kranken-Instituten gleiche, wohl auch noch höhere Beiträge leisten, und als ausserdem die bisherige unentgeldliche Aufnahme derselben aufhören müßte, und ihre Aufnahme künftig nur gegen tägliche Bezahlung Statt haben könnte. — Da nun aber auch die Dienstherrschaften eben so sehr wie die Dienstbothen rc. dabei interessirt sind, daß diese, wenn sie erkranken, eine schleunige und unentgeltliche Aufnahme in dem Krankenhause finden, so darf man von denselben auch erwarten, daß sie in Zukunft dafür Sorge tragen werden, daß ihre Dienstboten, Gesellen rc. ihre Beiträge gewissenhaft reichen. — Die Handlungsdiener werden ihre Beiträge im gleichen Verhältnisse, und daher auf 48 kr. für das Quartal erhöhen. — Wer bedenkt, daß in dem allgemeinen Krankenhause und in der damit verbundenen Versorgungsanstalt in den Wintermonaten täglich gegen 200, und in den Sommermonaten gegen 150 Individuen sich befinden, und daß Reinlichkeit in jeder Hinsicht ein Haupterforderniß in einer Krankenanstalt ist; dem wird es auch einleuchten, daß für eine so große Anzahl von Personen auch ein großer Vorrath von Bett- und Weißzeug rc. erforderlich sey, um in diesen Stücken die gehörige Reinlichkeit erhalten zu können; allein gerade daran gebricht es, wie schon oben erwähnt ist, noch sehr, und diesen Bedürfnissen steuern zu helfen, sind die wohlthätigen Einwohner aufgerufen worden, weil die gewöhnlichen Einkünfte des Krankenhauses nicht so weit reichen, was sehr begreiflich ist, da dieses nur die Einkünfte des ehemaligen Pilger- und Blatterhauses besitzt, aber mehr als noch mal so viel Individuen zu verpflegen hat, deren Zahl überdieß mit jedem Jahre sich mehrt. Gewiß macht sich demnach der, welcher dieses neugegründete Institut, dem jährlich viele Hunderte Leben und Gesundheit verdanken, mit Geld oder Leinwand unterstützt, um die leidende Menschheit verdient. Diese Beiträge werden sogleich zu Befriedigung der erwähnten Bedürfnisse verwendet werden, und sonach dem Kran-

ken unmittelbar zu Gute kommen. Auch wird über die eingegangenen Beiträge seiner Zeit öffentliche Rechenschaft gegeben werden. — Augsburg, den 1. September 1813. Königl. Kommissariat der Stadt Augsburg. Frhr. v. Fraunberg. Stiwel." — „Zur Vermeidung aller Mißverständnisse in Betreff der Beiträge der Dienstboten zum allgemeinen Krankenhause wird hiemit folgendes zur Erläuterung nachgetragen. 1) Die Verheuratheten, so wie überhaupt alle ansäßige Einwohner, sind von den Beiträgen zum allgemeinen Krankenhause frei. 2) Dagegen haben alle ledigen Dienstboten, Gesellen rc., — wenn sie auch hier geboren sind, die Beiträge zu leisten. Denjenigen, welche die Entrichtung dieser Beiträge verweigern, wird in Zukunft nicht mehr gestattet, in hiesigen Diensten zu bleiben. — Ferner wird man auch jene Dienstherrschaften, welche ihre Dienstboten, Gesellen zur Widersetzlichkeit reitzen, oder darin bestärken, oder gegen die Einsammler sich unartig benehmen, mit einer angemessenen Geldstrafe zum Besten des Armenfonds belegen. Welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Augsburg, den 11. Februar 1814. Königl. Polizei-Direktion. Freiherr von Andrian. — (Beiträge von den Dienstboten zum Local-Krankenhause betreffend.) — „Bereits unterm 29. Juni 1811 und 1. September 1813 wurde von dem k. Kommissariate der Stadt Augsburg die neue Einrichtung des hiesigen Krankenhauses bekannt gemacht, und bei der Unzulänglichkeit der ordentlichen Renten zugleich die Nothwendigkeit von Beiträgen von Seite der Handlungsdiener, Handwerksgesellen, Fabrikarbeiter und Dienstboten beiderlei Geschlechtes ausgesprochen. — In der Zwischenzeit wurden die verschiedenen Einrichtungen und Abtheilungen des Krankenhauses zum Besten der hiesigen Einwohner noch mehr verbessert, und allen Erfordernissen einer vollständig geordneten Kranken-Anstalt genügt. — Man hätte erwarten sollen, daß bei dieser Sorgfalt des Magistrates in der regelmäßigen Leistung der Krankenhaus-Beiträge von quartalmäßigen 48 kr. von jedem Handlungsdiener, von 24 kr. von jedem männlichen Handwercksgesellen, Fabrikarbeiter und Dienstboten, dann von 12 kr. von jedem weiblichen Fabrikarbeiter und Dienstboten keine Anstände sich ergeben werden; allein man mußte unlieb wahrnehmen, daß mehrere Individuen sich diesen Beiträgen zu entziehen suchen. Der Magistrat findet sich daher veranlaßt, hiemit bekannt zu machen, daß die Aufnahme in das Krankenhaus von dem Ausweis über die regelmäßig bezahlten Krankenhaus-Beiträge abhänge, daher jedes Individuum außer dem ärztlichen Attestate zugleich den Schein über die bezahlten Beiträge (welchen jeder Zahlende in dem Formate der Dienstbotenbücher und auf mehrere Quartale eingerichtet erhält) — und Dienstboten auch das Dienstbotenbuch auf der Polizei vorzulegen haben. Den Chefs der Handelshäuser und Fabriken — jeder Dienstherrschaft und jeder Handwerks-Innung wird es daran liegen, daß sich ihre Bedienstete in kranken Tagen einer entsprechenden Behandlung und Verpflegung zu erfreuen haben. Die Chefs der Handelshäuser und Fabriken werden demnach Verfügungen treffen, daß bei ihnen fragliche Beiträge für die künftigen Termine Lichtmeß, Georgi, Jakobi und Michaelis gesammelt, und mit der Liste der Contribuenten zur Abholung parat gehalten werden; jede Dienstherrschaft wird darauf sehen, daß ihre Dienstboten die Beiträge jederzeit entrich-

ten; sie wird im Gegentheile, wenn sie sich durch Scheine nicht ausweisen, die treffenden Beträge am Ende des Dienstzieles vom Lohn zurückhalten, und der Pflegsverwaltung der paritätischen Kranken=Anstalten einliefern lassen; auch die Innungs=Vorsteher werden die terminmäßigen Beiträge von den Gesellen sammeln, und mit den Verzeichnissen der Pflichtigen bei der genannten Pflegsverwaltung einliefern. — Man hat die Verfügung getroffen, daß von Georgi 1826 an — den Zahlenden Scheine der oben bemerkten Art zugestellt, und alle Beträge, wovon oben nicht schon besonders erwähnt ist, einzeln durch Untereinsammler, welche noch bekannt gemacht werden, erhoben und in den bemerkten Scheinen quittirt werden. — Bis dahin geschieht die Einsammlung noch auf die bisherige Art, und man versieht sich zu der Ordnungsliebe der hiesigen Einwohner, daß sie gegenwärtiger Verfügung den genauesten Vollzug sichern werden; die Beitragspflichtigen hingegen werden dem Magistrate den Vollzug unangenehmen Einschreitens ersparen. — Augsburg, am 31. Jänner 1826. Magistrat der Stadt Augsburg. Barth, Bürgermeister." — (Beiträge der Handwerksgesellen zum Krankenhause betreffend.) „Man bringt hiemit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Beiträge der Handwerksgesellen zum allgemeinen Krankenhause dahier, vom dritten Quartale des gegenwärtigen Etatsjahres angefangen, nicht mehr durch die Innungs=Vorgeher, sondern durch die aufgestellten Einsammler von den Beitragspflichtigen im Hause des Meisters, bei welchem sie in Arbeit stehen, eingehoben werden. — Augsburg, den 3ten Mai 1827. Magistrat der Stadt Augsburg. Barth, Bürgermeister. Kentner." — (Aufnahme in das Krankenhaus dahier betreffend.) „Man hat zur Abschneidung aller entbehrlichen Förmlichkeiten, sohin zur Beschleunigung der Aufnahme von Dienstboten und Handwerksgesellen in das hiesige Local=Krankenhaus, welchen ein Anspruch auf dasselbe zukommt, die Verfügung getroffen, daß dergleichen Individuen unmittelbar ohne Einholung einer besondern Erlaubniß der Polizei aufgenommen werden. — Bei dieser unmittelbaren Aufnahme haben sich die Dienstboten beiderlei Geschlechts, so wie die Handwerksgesellen, durch ihre Dienstbücher und Bescheinigungen über die bezahlten Beiträge zum Krankenhause bei dem Verwalter der Anstalt zu legitimiren. — Diese Verfügung wird mit der Bemerkung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Dienstboten und Handwerksgesellen ohne Beibringung der bezeichneten Ausweise die Aufnahme verweigert werden wird. — Augsburg, den 28sten October 1828. Magistrat der Stadt Augsburg. Barth, I. Bürgermeister. Kentner."

(Die Krankenhaus=Beiträge betr.) „Nach einer Mittheilung der kgl. Stadtkommandantschaft Augsburg ist es seit einiger Zeit hier öfters vorgekommen, daß beurlaubte, hier in Arbeit stehende Soldaten im Erkrankungsfalle die Aufnahme in das Militärspital nachgesucht haben. Nach bestehenden allerhöchsten Verordnungen können jedoch Beurlaubte im Militärspitale nicht aufgenommen werden, weshalb die sämmtlichen Handwerksmeister hiemit aufgefordert werden, die bei ihnen in Arbeit stehenden oder künftig in Arbeit tretenden beurlaubten Soldaten zur Entrichtung der bestimmten Krankenhausbeiträge, und zwar nach dem Gesetze vom 25. Juli v. Js. über die Unterstützung und Verpflegung hilfsbedürftiger und erkrankter Personen, bei eigener

Haftung anzuhalten, damit selbe im Erkrankungsfalle im Civil-Lokal-Krankenhause Aufnahme finden. — Augsburg, den 18. Juni 1851. Magistrat der Stadt Augsburg. Der I. Bürgermeister: Forndran. Rotty, Sekr."

(Die Beiträge zum Krankenhause betreffend.) „Bei der Feststellung eines neuen Grund-Etats für die paritätische St. Martinsstiftung dahier (das Lokalkrankenhaus) hat sich zur Ausgleichung der Einnahmen und Ausgaben dieser öffentlichen Anstalt und zur Erhaltung des Bestandes derselben für ihren wohlthätigen Zweck die Nothwendigkeit ergeben, neben andern Maßnahmen auch die bisherigen Abonnementsbeiträge um ein Viertel zu erhöhen. Dieser Erhöhung liegt ein unter Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten competentmäßig gefaßter Magistratsbeschluß zu Grunde, welcher in Folge des durch hohe Regierungsentschließung dd. 31. Oktober d. Js. genehmigten Grundetats der St. Martinsstiftung auch die höhere Curatelgenehmigung erhalten hat. In Folge dessen reguliren sich von nun an die vierteljährigen Krankenhausbeiträge, wie folgt: 1) Bei den Handwerksgesellen und sonstigen männlichen Dienstboten auf **30 kr.**; 2) bei den weiblichen Dienstboten auf **15 kr.**; 3) bei den Lehrlingen auf **15 kr.**; bei den Handlungskommis und Apothekergehilfen **1 fl.** — Indem man diese Erhöhung mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß bringt, daß sofort bei der nächsten Sammlung die Beiträge nach vorstehendem Regulativ erhoben werden, gibt man sich der Hoffnung hin, daß die Fabrikinhaber, Dienstherrschaften, die Handwerksmeister in eigenem Interesse mitwirken werden, daß ihre Angehörige, welche beitragspflichtig sind, gewissenhaft und ohne weitere Einschreitungen zu veranlassen, die Beiträge geben, deren Leistung allein ihnen im Falle der Erkrankung die Wohlthat der Aufnahme in das Krankenhaus und der unentgeldlichen ärztlichen Pflege sichert. Mögen überhaupt diese quartalweisen Beiträge in den gesunden Tagen als eine im Verhältniß der großen Wohlthat gesicherter ärzlicher Pflege in dem Falle der Erkrankung — geringe Leistung angesehen und erkannt werden, daß nur durch die Erfahrung der Unzulänglichkeit der bisherigen Beiträge im Verhältnisse der wirklichen Verpflegungskosten die Erhöhung der erstern als unabweisbare Nothwendigkeit sich aufgedrungen hat. Dem unterfertigten Stadt-Magistrate wird es übrigens heilige Pflicht bleiben, einerseits durch zweckgemäße Sparsamkeit im ganzen Haushalte der Anstalt, andererseits durch strenge Beitreibung und Erhaltung aller zugewiesenen Einnahmsquellen aus Stiftungsmitteln, Ersatz für genossene Verpflegung und Abonnementsbeiträgen, den ungestörten Bestand der Anstalt zu sichern und dieselbe einem den billigen und zeitgemäßen Anforderungen vollkommen entsprechenden Zustande ihrer innern Einrichtung zuzuführen. Mit vorstehender Bekanntmachung werden die allgemeinen bezüglich der Bezahlung der Krankenhausbeiträge bestehenden Vorschriften in Erinnerung gebracht, wie folgt: 1) Die Beiträge zum Krankenhause sind von den Handwerksgesellen und Lehrlingen, Dienstboten beiderlei Geschlechts und den Fabrikarbeitern und Arbeiterinnen, sie mögen von hier oder Auswärtige seyn, regelmäßig zu leisten, indem die Aufnahme in das Krankenhaus und ihre unentgeldliche Verpflegung und Heilung von der Vorlage der Empfangsbescheinigungen über die

regelmäßig bezahlten Beiträge abhängt. — Eine Unterbrechung mit der Zahlung hebt das Recht zur unentgeldlichen Aufnahme auf. — 2) Solche, welche dahier schon länger im Dienste oder in Arbeit stehen, haben die Beiträge an jedem Ziele (Michaelis, Lichtmeß, Georgi und Jakobi) zu bezahlen. — 3) Kömmt ein Handwerksgeselle oder Lehrling, ein Dienstbote oder Fabrikarbeiter dahier erst an, so haben sich dieselben sogleich zur Pflegsverwaltung der paritätischen Krankenanstalten im Hintergebäude des Rathhauses (Zimmer Nr. 11.) zu verfügen, den treffenden Beitrag zu bezahlen, sofort eine Empfangsbescheinigung zu lösen: welche sie allein in den Stand setzt, im Erkrankungsfalle Aufnahme im Krankenhause zu finden. Daß an jedem kommenden Ziele mit der Zahlung fortzufahren sey, versteht sich von selbst. — 4) Die Erhebung der Beiträge für jedes Ziel geschieht von Handwerksgesellen und Lehrlingen, sowie von Dienstboten durch Untereinsammler, welche beauftragt sind, jede Bezahlung in der gedruckten Bescheinigung, welche jedes Individuum in Händen hat, zu quittiren. Dießfalls kam schon einigemal die Behauptung vor, der Untereinsammler sey nicht gekommen, oder habe die Zahlung nicht bescheint. Es wird aber hiemit erklärt, daß auf solches Vorbringen keinerlei Rücksicht werde genommen werden, indem die Betheiligten sich in solchen Fällen ohne Zögerung persönlich zu der Pflegsverwaltung zu begeben, Zahlung zu leisten, oder die Bescheinigung zu verlangen hätten, welche nach ungesäumter Vernehmung des treffenden Einsammlers erfolgen würde, falls das Vorbringen als begründet sich zeigen würde. — 5) Die Erhebung der Beiträge von Maurergesellen, Handlangern und Lehrjungen, sowie von Zimmergesellen und Lehrlingen geschieht durch die Altgesellen, welche die eingehobenen Beträge an die Pflegsverwaltung abliefern, und dagegen für jeden Zahlenden einen Schein entgegennehmen. — 6) Die Erhebung der Beiträge von Fabrikarbeitern beiderlei Geschlechts gefälligen die Herren Fabrikbesitzer besorgen zu lassen, und jedem Zahlenden ein Certifikat der geschehenen Zahlung zu behändigen, dessen Vorlage als Bescheinigung bei dem Eintritte in das Krankenhaus gilt. — 7) Es kamen schon Fälle vor, daß Dienstboten ꝛc. die regelmäßige Bezahlung zu umgehen suchten, und erst im Falle der Krankheit oder der nachgesuchten Aufnahme in das Krankenhaus zahlen wollten. Dießfalls wird erklärt, daß die Nachzahlung nicht angenommen, aber auch die Aufnahme im Krankenhause nicht genehmigt werden könne, indem nur die regelmäßige, also die Zahlung an jedem Ziele zur Aufnahme berechtigt. — 8) Obgleich es vorgeschrieben ist, daß aufnahmsberechtigte Handwerksgesellen, Lehrlinge und Dienstboten in Erkrankungsfällen nebst dem Krankenscheine zugleich die Bescheinigung über bezahlte Krankenhausbeiträge, Fabrikarbeiter aber die sub Nr. 6. erwähnten Certifikate vorzulegen haben, so geschieht es doch, daß Entschuldigungen oder Versicherung nachträglicher Beibringung versucht werden. Dießfalls wird erklärt, daß hierauf keine Rücksicht genommen werde, und die Aufnahme nicht stattfinden könne, wenn nicht bemerkte Bescheinigungen vorgezeigt werden. — 9) Schließlich wird bemerkt, daß eine nach vorstehenden Bestimmungen regelmäßig geschehene

Bezahlung der Beiträge in allen vorübergehenden innern und äussern physischen Krankheiten zur unentgeldlichen Aufnahme im Krankenhause berechtige, unheilbare oder Geisteskrankheiten aber (Inkurable oder Irre) die Aufnahme im Krankenhause nicht finden. Man gibt sich der Hoffnung hin, daß die betheiligten Personen zu ihrem eigenen Besten sich genau an vorstehende Bestimmungen halten werden. Augsburg, am 14. Dezember 1847. Magistrat der Stadt Augsburg. Der I. Bürgermeister: Forndran. Birkinger, Sekr."

(Die Bezahlung der Krankenhausbeiträge betreffend.) „Es kommen häufig Fälle vor, daß Dienstboten, Handwerksgesellen, Fabrikarbeiter die vierteljährigen Beiträge zum Krankenhause aus dem Grunde verweigern, weil sie von hier sind und der hiesigen Gemeinde angehören. — Mit Bezugnahme auf die vielen hiewegen schon ergangenen magistratischen Ausschreibungen, namentlich die jüngsten vom 10. Jänner vorigen und 4. Februar dieses Jahres, wird wiederholt darauf aufmerksam gemacht, **daß sämmtliche Dienstboten, Gesellen und Fabrikarbeiter, ohne Unterschied, sie mögen der hiesigen Gemeinde angehören oder nicht,** die eingeführten Krankenhausbeiträge vierteljährig zu entrichten haben, und daß nur Lehrlinge, welche von hier sind, von Bezahlung derselben frei sind. — Von Bezahlung dieser Beiträge sind auch die beurlaubten Soldaten, welche hier in Arbeit stehen, **nicht** befreit, da dieselben, nach Mittheilung der kgl. Kommandantschaft, in Krankheitsfällen die Aufnahme im Militärspitale nicht in Anspruch nehmen können. Hiemit wird zugleich die Bestimmung des Gesetzes vom 25. Juli 1850, über die Unterstützung hilfsbedürftiger und erkrankter Personen, in Erinnerung gebracht, gemäß welcher die Dienstherren für die richtige Bezahlung der Krankenhausbeiträge ihrer Dienstboten und Gewerbsgehilfen überhaupt **zu haften haben. — Die Dienstherren werden erinnert, daß ihre Bürgerpflicht ihnen gebiete, ihre Gesellen, Dienstboten und Arbeiter zur Bezahlung der Beiträge anzuhalten, um die im Interesse der leidenden Menschheit errichtete Heilanstalt mit den erforderlichen Mitteln zu versehen, da die Stiftungsmittel nicht ausreichen.** — Fabrikarbeiter sind von Bezahlung der Krankenhausbeiträge an die Einsammler nur in dem Falle frei, wenn in Folge besondern Abkommens mit den betreffenden Etablissements die Bezahlung nach Verpflegungstagen geschieht. — Vorstehende Bestimmungen werden zu dem Zwecke bekannt gemacht, damit sich bei dem kommenden Jakobiziele, an welchem die Einsammlung der Krankenhausbeiträge wieder stattfindet, darnach geachtet werde, und man nicht in den Fall komme, denjenigen, welche dessenungeachtet die schuldigen Beiträge nicht leisten, nach Umständen im Erkrankungsfalle die Aufnahme im Krankenhause zu versagen, oder gegen dieselben und ihre Dienstherrschaften nach Maaßgabe der Gesetze die gebührende Entschädigung geltend zu machen. Augsburg, den 15. Juli 1851. Magistrat der Stadt Augsburg. Der I. Bürgermeister: Forndran. Rotty, Sekr."

(Die Aufnahme in das Lokalkrankenhaus betreffend.) „In der jüngsten Zeit sind wieder mehrere Fälle vorgekommen, in welchen Dienstboten und Arbeiter die Aufnahme in das Krankenhaus nachsuchten, ohne

sich über die Bezahlung der Krankenhausbeiträge ausweisen zu können. Da nun in solchen Fällen die unentgeltliche Aufnahme nicht gewährt werden kann, und auch das Anerbieten, die rückständigen Krankenhausbeiträge nachzuzahlen, keine Berücksichtigung finden kann, so sieht man sich veranlaßt, hiemit nachdrucksamst in Erinnerung zu bringen, **wie die unentgeltliche Aufnahme in das Lokalkrankenhaus von der regelmäßigen Bezahlung der festgesetzten Beiträge abhänge, daß sofort Nichtbezahlung dieser Beiträge von der Wohlthat unentgeltlicher Verpflegung im Krankenhause ausschließe.** Prinzipale, Dienstherrschaften, Fabrikbesitzer, Arbeitgebende überhaupt werden diese Bestimmung ihren untergebenen Dienstboten und Arbeitern um so sicherer einprägen und sich von der Zahlung derselben vergewissern, als nach Umständen der Regreß wegen Vernachlässigung dieser Pflicht an Erstere geltend gemacht werden könnte. Um die erwähnte Bestimmung genau einzuhalten, darf (Nothfälle ausgenommen) Niemand in das Lokalkrankenhaus aufgenommen werden, welcher nicht einen von dem I. Bürgermeister oder seinem Stellvertreter unterschriebenen sogenannten Krankenschein eines hiesigen praktischen Arztes über die Nothwendigkeit der Aufnahme beim Eintritte in das Krankenhaus vorweist. Diese Krankenscheine werden die Unterschrift des Amtsvorstandes nur dann erhalten, wenn die regelmäßige Bezahlung der festgesetzten Beiträge durch die betreffenden Zahlscheine ausgewiesen seyn wird. Bezüglich hier heimathberechtigter, zur Entrichtung der quartalweisen Beiträge nicht verpflichteter Personen, welche im Erkrankungsfalle wegen Armuth oder anderer Ursachen die Aufnahme in das Lokalkrankenhaus ansprechen, ist außer den obigen Krankenscheinen die Bescheinigung ihrer Verhältnisse durch den betreffenden Armenpflegrath, Distriktsvorsteher oder Pfarrer erforderlich. Von der Bezahlung von Krankenhausbeiträgen sind nur die Arbeiter in den Fabriken befreit, für welche im Falle ihrer Aufnahme in das Krankenhaus die Verpflegungskosten von der Fabrik bestritten werden; treten solche Arbeiter aber aus der Fabrik in einen andern Dienst, so haben dieselben, um sich die unentgeltliche Aufnahme in das Krankenhaus zu sichern, sogleich bei der Pflegsverwaltung der paritätischen Krankenanstalten im Hintergebäude des Rathhauses einen Zahlschein zu lösen. Augsburg, den 10. Januar 1850. Magistrat der Stadt Augsburg. Der II. Bürgermeister: Heinrich. Birkinger, Sekretär."

(Die Haftbarkeit der Dienstherrschaften für die Bezahlung der Krankenhausbeiträge ihrer Dienstboten, Gesellen, Lehrlinge und Gewerbsgehülfen überhaupt.) „Ungeachtet durch die öffentliche Bekanntmachung vom 28. Septbr. vor. Js, unter Bezugnahme auf Art. 4. des Gesetzes vom 25. Juli 1850, über die Unterstützung und Verpflegung hilfsbedürftiger und erkrankter Personen, die Dienstherren auf die in diesem Gesetze ausgesprochene Haftbarkeit für die richtige Bezahlung der Krankenhausbeiträge ihrer Dienstboten, Gewerbslehrlinge, Gewerbsgehülfen (Gesellen) aufmerksam gemacht und aufgefordert worden sind, diese ihre Untergebenen zur richtigen Bezahlung der Krankenhausbeiträge an die Einsammler anzuhalten, so sind im Laufe des verflossenen Quartals dennoch sehr viele Fälle vorgekommen, in welchen Dienstboten,

Lehrlinge und Gesellen zur Aufnahme in das Krankenhaus sich meldeten, ohne sich über einen geleisteten Beitrag ausweisen zu können. Man sieht sich daher veranlaßt, die Dienstherrschaften, Gewerbsmeister, Fabrikbesizzer wiederholt auf das angeführte Gesetz hinzuweisen, nach welchem sie als haftbar für die von ihren Untergebenen unterlassene Bezahlung der Krankenhausbeiträge erklärt sind, und fordert dieselben wiederholt auf, bei gegenwärtigem Lichtmeßziele den Einsammlern die Namen aller gegenwärtig in ihren Diensten stehenden Dienstboten, Gesellen, Fabrikarbeiter oder Lehrlinge, welche, ohne Unterschied, ob sie von hier oder auswärtig sind, Krankenhausbeiträge zu bezahlen haben, genau bekannt zu geben, die Einsammler hiedurch in ihrem aufgetragenen Geschäfte zu unterstützen, sich selbst aber vor Regreßansprüchen sicher zu stellen. Treten Dienstboten, Gesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter unter dem Ziele ein, so ist, schon bestehenden Vorschriften zufolge, die Anzeige bei der Polizei jedesmal unfehlbar zu erstatten, und die Unterlassung wird nach Umständen nicht nur den Ersatz des nicht entrichteten Krankenhausbeitrages, sondern auch eine polizeiliche Ahndung für die Dienstherrschaft zur Folge haben. Augsburg, den 4. Februar 1851. Magistrat der Stadt Augsburg. Der II. Bürgermeister: Heinrich. Rotty, Sekretär."

Krankenhaus. Besuch in demselben. „Man bringt hiemit zur Kenntniß des Publikums, daß man sich veranlaßt gefunden habe, die bisher zum Besuche der Kranken in dem allgemeinen Krankenhause dahier von Verwandten und Bekannten festgesetzten Tage von den Dienstagen und Freitagen, von nun an, auf die Sonntage und Mittwoche, gleichfalls von 12 bis 3 Uhr Nachmittags, zu versetzen. — Augsburg, den 6. May 1820. Magistrat der Stadt Augsburg. v. Caspar, Bürgermeister. Lanius, Sekretär."

Krankenhaus. Aufnahme von Krankenwärterinnen in dasselbe. — „Im Namen Seiner Majestät des Königs. — In Erwägung a) daß der Dienst der Krankenwärterinnen im allgemeinen Krankenhaus dahier von Wichtigkeit sey, und b) daß daher diejenigen, welche sowohl durch eifrige Erfüllung ihrer Pflichten als durch Wohlverhalten sich auszeichnen, noch mehr als die weiblichen Dienstboten bei den hiesigen Einwohnern, belohnt zu werden verdienen, beschließt die unterzeichnete Stelle, daß diejenigen Krankenwärterinnen, welche fünf Jahre lang ununterbrochen allda im Dienste gestanden sind, und durch Wohlverhalten sich ausgezeichnet haben, eben so Ansprüche auf Aussteuer-Prämien haben, wie jene Mägde, welche zehn Jahre lang bei einer Dienstherrschaft gedient, und sich gut aufgeführt haben. Man macht ferner zugleich bekannt, daß jährlich drei Preise: einer von 25 fl., einer von 15 fl. und einer von 10 fl. an diejenigen drei Krankenwärterinnen, welche während des ganzen Jahres am besten sich betragen, am eifrigsten ihre Pflichten erfüllt haben werden, vertheilt werden. Man erwartet daher, daß sich in Hinsicht dieser zu hoffenden Belohnungen ordentliche und rechtschaffene Weibspersonen als Krankenwärterinnen melden werden. Diejenigen, welche als solche aufgenommen werden wollen, haben sich bei dem Krankenhausarzte ...... zu melden. Augsburg, den 10ten Juni 1814. Königliches Kommissariat der Stadt Augsburg. Freiherr v. Seida. Stiwel." — (Aufnahme von Krankenwärtern im Lokal-Krankenhause dahier betreffend.)

Um die Dienste der Krankenwärterinnen im hiesigen Lokal-Krankenhause auf die bestmöglichste Art zu besetzen, wurde folgende Verfügung getroffen. a) Zu dem Dienste als Krankenwärterinnen sollen aus dem hiesigen Gemeinde-Verbande wo möglich noch rüstige Wittwen verwendet werden; im Ermangelungsfalle können auch ledige Weibspersonen unbescholtenen Leumundes gewählt werden; sollte sich eine Konkurrenz von Personen aus dem hiesigen Gemeinde-Verbande nicht realisiren, so sollen auch auswärtige wählbar seyn. b) Die Auswahl selbst soll den Aerzten der beiden Abtheilungen im Krankenhause freigestellt seyn. c) Zu dem bisherigen Lohne soll im zweiten Dienstjahre eine Zulage von 5 fl. kommen, und damit mit jedem Jahre bis zu jenem Zeitpunkte fortgesetzt werden, bis die Summe des Lohnes jährlich fünfzig Gulden abwirft. d) Die bisherigen Prämien für treue und sorgsame Dienstesleistung sollen überdieß jährlich verbleiben. e) Sollte eine Wärterin, nach mehrjähriger Diensteszeit, Dienstes unfähig werden, so soll sie, Kraft der Mechtild Rufischen Seelhaus-Stiftung, ohne Zögerung in die paritätische Versorgungs-Anstalt aufgenommen werden, wo sie lebenslänglich ihre vollständige Verpflegung in allen Lebensbedürfnissen genießt. — Diejenigen Individuen, welche sich für geeignet halten, und zugleich hiezu geneigt sind, haben sich bei der Pflegs-Verwaltung der paritätischen Kranken-Anstalten, im Hintergebäude des Rathhauses, mit den nöthigen Leumunds-Zeugnissen zu melden, welche sofort die nöthige Vormerkung macht, und in Erledigungsfällen die Adspiranten an die betreffenden Aerzte weisen wird. Augsburg den 21. August 1827. Magistrat der Stadt Augsburg. Barth, Bürgermeister. Kentner."

Kranke, arme, Vorsorge für solche, welche nicht in das Krankenhaus aufgenommen werden, siehe Armenwesen. S. 19. u. f.

Krankenwärter, siehe Krankenhaus.

Kreis- und Stadtgericht, königliches, in Augsburg. Was über Gerichtstage, Anmeldungen bei'm ersten Direktor &c. &c. durch die Direktorial-Anordnungen vom 30. Septbr. 1829 und 27. Februar 1825 bestimmt gewesen, hat in neuester Zeit wesentliche Modifikationen erfahren. Zur allgemeinen Richtschnur für das, an königliches Kreis- und Stadtgericht Augsburg mit irgend welchen Anliegen sich wendende Publikum dienen folgende Nachweise: Rathssitzungen werden an jedem Dienstage und Freitage Vormittags abgehalten, während dieser Zeit aber nur in den dringlichsten Fällen anderweite Geschäfte vorgenommen. Außer diesen zwei Vormittagen können Klagen, welche sich nicht zur Verhandlung im mündlichen Verhöre eignen, täglich zu Protokoll gegeben werden. Die Partheien werden jedoch wohl daran thun, nur irgend wie verwickeltere Prozeßsachen einem Anwalte zu übertragen und durch diesen bei Gericht anhängig machen und vertreten zu lassen. — Anmeldungen, Gesuche &c. &c. bei der (zu ebener Erde des Vordergebäudes vom königl. Stadtgerichte befindlichen) Kontrakten- und Hypothekenkommission sind sogleich unmittelbar bei dieser selbst anzubringen. — Vollmachten, Cessionen, wenn solche nicht auf Hypothekkapitalien in der Stadt Augsburg Bezug haben, Einstandsverträge, einseitige Erklärungen, Gesuche um Zulassung zum Armenrechte in noch nicht begonnenen Prozessen werden bei

dem Notariate zu Protokoll genommen. — Klagen, welche in der Hauptsache an Geld oder Geldeswerth nicht über 100 fl., ohne Einrechnung der Zinsen, Kosten und Schäden betragen, sowie die übrigen im §. 1. des Gesetzes vom 17. Novbr. 1837, einige Verbesserungen der Gerichtsordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betr., bezeichneten Rechtsstreitigkeiten müssen, wenn sie sich nicht zu einem besondern Verfahren eignen, im mündlichen Verhöramte verhandelt werden. Zur Anmeldung solcher Klagen, sowie zum Anrufen ist vorzugsweise der Samstag jeder Woche bestimmt. — Für die von den Depositen-Commissionen zu erledigenden Geschäfte sind (sog. Depositaltage) in jeder Woche — a) bei der Judicial-Depositenkommission der Mittwoch, — b) bei der Pupillar-Depositenkommission der Donnerstag festgesetzt. — Die Verhandlungen zur Aburtheilung von Straffällen einschlägiger Competenz finden in der Regel öffentlich, gemäß Anschlags an der Gerichtstafel statt. — Die Civilregistratur befindet sich im vordern Seitenbau zu ebener Erde des königl. Stadtgerichtsgebäudes, die Kriminalregistratur über eine Stiege im hintern Seitengebäude, die Depositenkommissionen im Hintergebäude zu ebener Erde. — Die Namen der Räthe und Assessoren sind an den Thüren ihrer Geschäftszimmer angeschlagen, — ebenso die übrigen Bureau's durch Aufschriften bezeichnet. —

Kreishilfskasse, siehe Anlehen aus derselben, Seite 11.

Krezen (Körbe). Das Mitnehmen derselben in die Kirche; siehe Kirchen, Seite 229.

Kupfernatter. „In Folge eines dieser Tage vorgekommenen Falles, daß in dem Siebentischwald ein Knabe von einer Kupfernatter gebissen und dadurch eine lebensgefährliche Verwundung veranlaßt worden ist, wird hiemit die Tödtung dieser Thiere empfohlen, und zu diesem Zwecke für jede getödtete Kupfernatter, welche bei dem Mitgliede des naturhistorischen Vereines, Herrn Lehrer Bischof ...... täglich zwischen 1 und 2 Uhr eingeliefert werden wird, dreißig Kreuzer bezahlt. Zugleich empfiehlt man möglichste Vorsicht bei Erlegung dieser gefährlichen Thiere. — Augsburg, den 12. Mai 1848. Magistrat der Stadt Augsburg. Der erste Bürgermeister: Forndran. Birkinger, Sekr."

Läden, Ausstellen von Geräthschaften und Kleidern vor denselben; siehe Käuflerläden, Seite 222.

Lagergeld, siehe Lager-Ordnung für die Holz-Lagerplätze 2c. 2c. (Holzlagerplatz), Seite 198 u. flg.

Landstraßen, Abladung des Schnee's auf denselben; siehe Schnee.

Landwehr. „Der Mangel an Kenntniß bestehender allerhöchster Verordnung in Betreff der Einreihung in die Landwehre und die daraus entstandenen Irrungen machen den Befehl nothwendig, daß kein neubekonzessionirter Bürger hiesiger Stadt sich früher die Uniform und Armaturstücke anschaffen solle, ehe er nicht bei dem unterzeichneten Regiments-Commando angefragt habe: „bei welcher Waffengattung und bei welcher Compagnie er eingereiht werden könne." Im Unterlassungsfall hat sich

derselbe die nachtheiligen Folgen doppelter Kosten für angeschaffte Montirungs- und Armaturstücke selbsten zuzuschreiben. Augsburg, den 8. Mai 1826. Königl. Landwehr-Regiments-Commando. Dietz, Oberst und Commandant. Thenn, Aktuar." —

„Das unterfertigte Regiments-Commando sieht sich veranlaßt, alle neuangehenden und bei hiesiger Landwehre eingereihet werdenden Bürger zu warnen, keine Montur- und Armatur-Stücke von Landwehrmännern zu kaufen, welche ihnen beim Verkauf dieser Stücke nicht den Original-Entlassungsschein des Regiments vorzeigen können, ansonsten sich die mit solchen nicht zum Verkauf befugt gewesenen Montirungs- und Armirungs-Requisiten diesseits stellende Landwehrmänner nur selbst Schaden und Unannehmlichkeiten zuziehen. — Augsburg, den 1. März 1829. Das Königl. Bayer. Landwehr-Regiments-Commando Augsburg. Nebinger, Oberstlieutenant, als Interimskommandant."

„Ungeachtet der öffentlichen Bekanntmachung des unterfertigten Regiments-Commando — die Meldung von neu zugehenden Landwehrmännern betreffend — geschieht es immer häufiger, daß sich selbige erst im letzten Moment des Bedarfs ihres Stadtkämmerei-Scheins bei unterfertigter Stelle melden und daselbst zum öftern in selbstgefälligen, manchmal ganz unerlaubt abgeänderten Montirungs- und Armirungs-Stücken erscheinen, ohne sich darüber zuvor nach der gesetzlich vorgeschriebenen Norm derselben, noch nach der Waffengattung, welcher sie zugetheilt werden sollen, erkundiget zu haben. Man wiederholt demnach die hierüber bestehende Gesetzes-Vorschrift: „daß jedes dahier neu konzessionirte und landwehrpflichtige Individuum, ehe es sich Montur- und Armatur-Stücke anschafft, bei unterfertigtem Regiments-Commando zuvor anmelde, und befrage, welcher Waffengattung es zugetheilt werde, und wie die Vorschrift über Montur und Armatur derselben laute, damit nicht erst nach geschehener Anfertigung und Erkaufung Abänderungen statt finden müssen." Ein dieser Warnung nicht nachkommendes Individuum hat sich demnach allen Schaden selbst zuzuschreiben, wenn ihm von Regiments wegen nöthige Abänderungen an Montirung oder Armatur auferlegt werden müßten. Bei dieser Gelegenheit findet sich das Regiments-Commando auch veranlaßt, auf die Bekanntmachungen — den Ankauf von Montur- und Armatur-Stücken noch nicht förmlich entlassener Landwehrmänner betreffend — neuerdings aufmerksam zu machen. Augsburg, den 10. Dezember 1829. Königl. Bayer. Landwehr-Regiments-Commando. Nebinger, Oberstlieutenant und Commandant. Thenn, Aktuar."

(Die Erhöhung des Maximums der Reluitions-Beiträge und die Ausdehnung der Landwehrpflicht bei dem kgl. Landwehr-Regimente Augsburg.) „In Gemäßheit höchsten Rescripts kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, und des kgl. Kreis-Commando's dahier, vom 28. v., praes. d. 3. d. Mts., obigen Betreffs, haben Seine Majestät der König zufolge Allerhöchster Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 24. v. Mts., vorbehaltlich etwaigen Erlasses seinerzeitiger anderweitiger Bestimmungen, Allerhöchst zu genehmigen geruht: 1) daß das Maximum der Reluitionsbeiträge bei der Landwehr in Augsburg vorerst auf 25 fl. (Zwanzig fünf Gulden) erhöht werde; 2) daß auch jene der Stadtgemeinde Augsburg angehörenden

Schutzverwandten, welche ein sogenanntes freies Gewerbe oder eine freie Kunst ausüben, oder welche als Pächter, Associés, Geschäfts=, Gewerbs= oder Gewerksführer, Handlungskommis oder Buchhalter beschäftigt und ansäßig sind, den zur aktiven Landwehr Pflichtigen in der Art beigezählt und zur persönlichen Dienstleistung angehalten werden, daß außer den nach §. 9 der Landwehrordnung vom 7. März 1826 zur Reluition verbundenen Individuen auch diejenigen der genannten Klassen von Schutzverwandten vom persönlichen Dienste befreit bleiben, und bloß zur Reluition angehalten werden, welche a) gegenwärtig das 50ste Lebensjahr überschritten haben, oder b) sich in rein dienstlichen Verhältnissen befindend, die Nothwendigkeit ihrer immerwährenden Anwesenheit im Dienste nachzuweisen im Stande sind. Diese Allerhöchste Anordnung wird nun mit dem Bemerken vorerst zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß hienach die weitern amtlichen Erhebungen gepflogen, und sodann an die Betheiligten vorschriftsmäßig weitere dienstliche Eröffnung erfolgen werde. Augsburg, den 10. Dezember 1851. Magistrat der Stadt Augsburg. Der II. Bürgermeister: Heinrich. Rotty, Sekretär. — Das königl. Landwehr-Regimentskommando. v. Frölich, Oberst."

(Die Reluitionsbeiträge der Landwehr betr.) „Nachdem in Folge allerhöchster Entschließung vom 24. November v. Js. das Maximum der Reluitionsbeiträge bei der hiesigen Landwehr auf 25 fl. bestimmt wurde, und diesem gemäß, eine dem dermaligen Bedürfniß angemessene Erhöhung der Reluitionsbeiträge nach Genehmigung der kgl. Kreisstellen vom 28. November v. Js. und 6. Januar d. Js. für das Etatsjahr $18^{51}/_{52}$ statt zu finden hat, so wird hiemit bekannt gemacht, daß jene Klasse, welche bisher 4 fl. bezahlt, jetzt 4 fl. 30 kr., diejenige

von	5	"	"	"	6	"	—	"	"
"	6	"	"	"	7	"	30	"	"
"	7	"	"	"	9	"	—	"	"
"	8	"	"	"	10	"	—	"	"
"	10	"	"	"	12	"	—	"	"
"	12	"	"	"	15	"	—	"	und jene
"	15	"	"	"	20	"	—	"	bis 25 fl. zu bezahlen hat.

Allenfallsige Reklamationen sind binnen 8 Tagen unerstrecklicher Frist auf der Regimentskanzlei zu Protokoll zu geben. Die Erhebung der Beiträge selbst beginnt im Monat September. Augsburg, den 16. Oktober 1852. Der Magistrat der Stadt Augsburg. Der II. Bürgermeister: Heinrich. — Das k. Landwehr-Regiments-Kommando. Der Oberst und Kommandant: v. Frölich."

Lechkanäle. Beschlachtung derselben. „Die bisher stattgefundenen willkührlichen Abänderungen der Beschlachtung der Lechkanäle veranlaßt diesseitige Behörde zu verordnen, daß keine Ausbesserung, Veränderung oder neue Herstellung der Beschlachtungen an den sämmtlichen Lechkanälen, ohne diesseitiges Vorwissen und Genehmigung, vorgenommen werden dürfen, und zwar bei Vermeidung ergiebiger Strafe oder nach Verhältniß der Sache, des Einreissens des Baues. Augsburg, den 27. April 1819. Magistrat der Stadt Augsburg. von Caspar, Bürgermeister. Lanius, Sekretär."

(Unbefugtes Fischen in den Lechkanälen betr.) „Es ist zur Kenntniß gekommen, daß sowohl mehrere hiesige Einwohner, welche vor der Stadt an den Lechkanälen wohnen, als auch andere Personen, das Fischen sich in den Gewässern erlauben, während solches ausschließlich eine Befugniß der hiesigen berechtigten Fischermeister ist. Diesem zu Folge sieht man sich wiederholt veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß das Fischen in allen Wässern und Kanälen der Stadt, außer den berechtigten Fischern, Jedermann verboten sey, und man die desfallsigen Uebertreter zur Strafe ziehen werde. Augsburg, den 25. Oktober 1852. Magistrat der Stadt Augsburg. Der I. Bürgermeister: Forndran. Rotty, Sekretär."

Ledige Schwangere, siehe Schwangere.

Lehrer, siehe Privatlehrer.

Lehrgelder. Die Artikel: Armenkinderhaus (S. 18.), Armenwesen (S. 31.) u. a. enthalten über Lehrgeldbewilligungen aus Armenmitteln ꝛc. ꝛc. die nöthigen Belehrungen. Daran schließt sich folgende Bestimmung, die Auszahlung der Lehrgelder betr.: „Ungeachtet öfterer Ausschreibungen kommen Fälle vor, daß Knaben, für welche die Bezahlung des ganzen oder theilweisen Lehrgeldes aus der Armenkassa nachgesucht werden, in eine Lehre gegeben werden, bevor die Bezahlung des Lehrgeldes durch den Armenpflegschaftsrath bewilliget wurde. Es wird daher wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von nun an für keinen Lehrling ein Lehrgeldbeitrag bewilliget wird, wenn nicht das Lehrgeld vor dem Eintritte in die Lehre nachgesucht und wenn nicht die Zustimmung zu dem Eintritt in eine Lehre von dem Armenpflegschaftsrath wirklich ertheilt worden ist. Bewerber um ein Lehrgeld haben sich genau hiernach zu achten und es sich selbst zuzuschreiben, wenn sie bei Nichtachtung dieser Vorschrift mit ihren Gesuchen um einen Lehrgeldbeitrag abgewiesen werden müssen. Augsburg, den 16. September 1852. Armenpflegschaftsrath der Stadt Augsburg. Der I. Vorstand: Forndran. Rösch, Kassier."

Lehrjungen; siehe Handwerkslehrjungen (S. 196.) und Schulpflichtige Jugend.

Lehrlinge, das Einschreiben derselben betr. „Gemäß des §. 10. der allerhöchsten Instruktion vom 17. Dec. v. Js. zum Gewerbsgesetze ist ausdrücklich verordnet, daß jede Aufnahme eines Lehrlings binnen vierzehn Tagen der zuständigen Gewerbspolizeibehörde, und wenn für das Gewerbe ein Verein (Innung) besteht, dem Vorstande desselben anzuzeigen sey. Nachdem es nun öfter vorgekommen, daß Lehrlinge, besonders Meisterssöhne, bereits geraume Zeit und selbst Jahre lang, sich in der Lehre, namentlich bei ihren Vätern, befanden, ohne daß von ihrem Lehrherrn inzwischen eine Anzeige bei diesseitiger Polizeibehörde, noch bei dem betreffenden Vereinsvorstande gemacht worden wäre, oder daß kurze Zeit vor der beabsichteten Freisprechung des Lehrlings, derselbe erst zur förmlichen Lehreinschreibung angezeigt und bald darauf auch dessen Freisprechung nachgesucht wird; so sieht sich der unterfertigte Stadtmagistrat zur Beseitigung solcher Mißstände veranlaßt, sämmtliche Lehrherren, Aeltern oder Vormünder hiemit aufzufordern, darauf zu halten, daß die An-

meldung der aufgenommenen Lehrlinge bei diesseitiger Polizeibehörde und den betreffenden Vereinsvorständen immer in der vorgeschriebenen Zeit um so mehr stattfinde, als dieselben für die aus solcher Verzögerung hervorgehenden nachtheiligen Folgen einzustehen und die zugleich zu verhängende Strafe sich selbst zuzuschreiben haben. Die sämmtlichen Herren Vereinsvorgeher haben pflichtgemäß zugleich darüber zu wachen, daß die vorstehenden Vorschriften stets genau vollzogen werden, und deßfallsige Versäumnisse dem Stadtmagistrate zur Anzeige zu bringen. Augsburg, den 30. Mai 1854. Magistrat der Stadt Augsburg. Der I. Bürgermeister: Forndran. Rotty, Sekretär."

Lehr= und Erziehungsanstalten; siehe unter Schulen &c.

Leichen, Ausstellen derselben; siehe Ausstellen. (S. 59.)

Leichen der Katholiken, siehe Pfarreien, katholische.

Leichenhäuser, Besuch derselben. „Es ist verbothen, die in den Leichenhäusern aufbewahrte Leichname aus Neugierde zu besehen; — die Leichenwächter sind strenge beauftragt, diesen Mißbrauch nicht mehr zu gestatten. — Wer sich ihrer Zurückweisung widersetzt, muß erwarten, angehalten, und der Königl. Polizeidirektion zur Beahndung übergeben zu werden. Augsburg den 30. Juli 1812. Königl. Polizeidirektion. Freiherr von Andrian."

„Ungeachtet bereits unterm 30. July 1812 der Besuch in den Leichenhäusern aus medizinal=polizeilichen Rücksichten unbedingt verbothen wurde, so mußte man doch die Ueberzeugung gewinnen, daß nicht nur Erwachsene die Leichenhäuser besuchen, sondern diese sogar Kinder mit sich nehmen, und bei Gelegenheit der Leichenzüge oder Uebersetzung der Leichen in gedachte Häuser sich eindrängen. Indem man im Allgemeinen auf die höchst schädlichen Folgen, welche hieraus entstehen können, das hiesige Publikum aufmerksam macht, wird zugleich das Verbot solcher Besuche auf das nachdrücklichste erneuert; man gewärtigt auch, daß diese künftig unterbleiben, indem im entgegengesetzten Falle die Dawiderhandelnden auf Anzeige unnachsichtlich bestraft werden müßten. Augsburg den 24. August 1816. Königl. Polizeidirektion. Dr. Wirschinger, prov. Polizeidirektor."

Leichenkassen (Begräbnißkassenvereine) sind gegenwärtig neun in Augsburg (drei katholische, vier evangelische und zwei paritätische). Folgendes sind die, im Jahre 1843 revidirten „Statuten für die neun Begräbnißkassenvereine in der königl. Stadt Augsburg." „Titel I. Einleitung und Zweck der Vereine. §. 1. Von der Ueberzeugung durchdrungen, daß die hier bestehenden Institute der Begräbnißkassen in ihren Fundamentalbestimmungen einer durchgängigen Revision bedürfen, ohne welche, wie auch gewichtige Stimmen in öffentlichen Blättern sich vernehmen ließen, das Fortbestehen dieser an sich so wohlthätigen Vereine in nicht geringem Grade gefährdet würde, haben sich Deputirte sämmtlicher neun Begräbnißkassen zu einem Comité vereiniget, welches sofort unter Leitung des ersten Magistrats=Vorstandes die bisherigen Statuten einer sorgfältigen Prüfung unterstellte, und folgende, für sämmtliche in Augsburg gegründete neun Begräbnißkassen=Vereine gleichmäßig gültige Statuten nach reiflicher Berathung zu Stande brachte. Diese Statu=

ten erhielten in einer Generalversammlung sämmtlicher Mitglieder der neun Vereine die Zustimmung durch Beschluß einer überwiegenden Stimmenmehrheit, und auf Antrag des Stadtmagistrats erfolgte am 19. Febr. 1844 die höchste Bestätigung der königlichen Regierung für Schwaben und Neuburg.

§. 2. Die zur Zeit in Augsburg bestehenden neun Begräbniß-kassen-Vereine führen die Namen: I., II. und III. Begräbnißkasse-Verein Cathol. Relig. à fl. 100; — I., II. und III. Begräbnißkasse-Verein Aug. Conf. à fl. 100; — I. und II. Begräbnißkasse-Verein Parität. à fl. 100; und der sogenannte fl 50 Begräbnißkasse-Verein Aug. Conf.

§. 3. Der gemeinsame Zweck dieser Vereine ist: den hinterlassenen Erben der verstorbenen Vereins-Mitglieder einen angemessenen Beitrag zu den Beerdigungskosten zu gewähren; — nicht minder soll durch die neuen Statuten Einheit der Grundsätze und Einheit des Wirkens herbeigeführt werden.

Titel II. Zahl der Mitglieder, deren Aufnahme, Austritt, Ausschließung, Verbindlichkeiten und Ansprüche. §. 4. Zu keinem der neun Begräbnißkassen-Vereine können mehr als 525 Mitglieder aufgenommen werden. Die s. g. fl. 50 Begräbnißkasse soll jedoch an diese Zahl nicht gebunden seyn, inzwischen nicht über 550 Mitglieder zählen dürfen. Wenn der eine oder andere Begräbnißkasse-Verein die zu seinem Bestehen erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht erhalten sollte, so werden die Vorsteher der übrigen Vereine bemüht seyn, dem obengenannten Vereine die erforderliche Anzahl Mitglieder zuzuwenden.

§. 5. Aufnahmsfähig sind alle Personen hiesiger Stadt, ohne Unterschied des Standes und der Religion, welche das 54. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, — mit keiner Krankheit behaftet sind, sich vielmehr einer vollkommen guten Gesundheit erfreuen. Ausnahmsweise können auch auswärtige, nicht zum hiesigen Gemeindeverbande gehörige Individuen nach Ermessen der Vorsteher und Ausschußmitglieder in den Verein aufgenommen werden.

§. 6. Alter und Gesundheitszustand müssen, bei Verlust aller Ansprüche, gewissenhaft angegeben und möglichst genau nachgewiesen werden, wobei es den Verwaltungsmitgliedern noch besonders obliegt, hierüber sorgfältige Nachforschungen zu pflegen.

§. 7. Die Anmeldungen zur Aufnahme werden entweder unmittelbar bei den Vorstehern, oder mittelbar durch den Pedell bewirkt.

§. 8. Die Aufnahme erfolgt sofort durch die Verwaltungsmitglieder des betreffenden Vereines. Dem neuen Mitgliede wird der Aufnahmsschein und ein Exemplar der neuen Statuten durch den Pedell zugestellt werden.

§. 9. Der freiwillige Austritt ist zu jeder Zeit gestattet, jedoch wird von Seite der Vereinskassen durchaus keine Rückvergütung der Beiträge geleistet.

§. 10. Der Ausschluß erfolgt: a. wenn ein Mitglied mit zehn Beiträgen im Rückstande bleibt, und auf dreimalige Mahnung nicht vollständige Zahlung leistet; b. wenn ein Mitglied bei der Aufnahme sein wahres Alter oder seine Krankheitsumstände verläugnet hat.

§. 11. Nur in dem Falle, wenn ein Mitglied unverschuldeterweise in so dürftige Umstände gerathen sollte, daß es seine vorher ordentlich entrichteten Beiträge nicht mehr zu leisten vermag, und alle Aussichten hiezu verloren haben sollte, — darf nach Umständen eine billige, jedoch dem Vereine nicht nachtheilige Berücksichtigung von Seite der Verwaltungsmitglieder in der Art eintreten, daß einem solch bedrängten Mitgliede gestattet wird, Jemand zu bestellen, der für ihn die Zahlung jedesmal zu leisten hat.

§. 12. Das nach §. 10 ausgeschlossene Mitglied, oder dessen Erben, haben gleichfalls keine Ansprüche auf eine Vergütung aus der Kasse zu machen.

§. 13. Jedes Mitglied ist zu folgenden Leistungen verpflichtet: a. Zu einer Aufnahmsgebühr von fl. 1 12 kr. b. Zu einem Beitrage von 12 kr. bei jedem Sterbefall eines Mitgliedes; (6 kr. bei dem fl. 50 Vereine).

§. 14. Auswärtige, oder auf längere Zeit abwesende Mitglieder sind schuldig, irgend Jemand hier in Augsburg zur pünktlichen Bezahlung der Beiträge aufzustellen und solches dem Pedell zur Kenntniß zu bringen, damit keine Rückstände sich ergeben, und der in §. 10 lit. a. angedrohte Ausschluß solche abwesende Mitglieder nicht treffen möge.

§. 15. Nach eingezahlten vollen fl. 100 (oder fl. 50 bei dem s. g. fl. 50 Vereine) wird dem betreffenden Mitgliede, gegen Einzug des Aufnahmsscheines, der Freischein ausgefertiget und zugestellt.

§. 16. Das mit Freischein ausgetretene Mitglied ist verpflichtet, entweder die Beiträge fort zu bezahlen, oder für sich ein mit den statutenmäßigen Eigenschaften versehenes Mitglied einzustellen, welches sofort alle statutenmäßige Verbindlichkeiten zu erfüllen, dagegen auch alle in den Statuten begründeten Rechte und Ansprüche zu genießen hat. Diesen Bestimmungen haben auch jene Mitglieder sich zu unterwerfen, welche vor dem Erscheinen der neuen Statuten bereits Freischeine empfangen haben.

§. 17. Die Relikten eines verstorbenen Mitgliedes haben mittelst Uebersendung des Aufnahms- oder Freischeines durch den Pedell die Anzeige von dem Tode des Mitgliedes zu machen, worauf ihnen nach Abzug etwaiger Rückstände der treffende Beerdigungskostenbeitrag gegen Quittung baar ausgestellt wird, und zwar: Aus einer fl. 100 Casse im ersten Jahre, von der Zeit der Aufnahme an gerechnet, 25 fl.; im zweiten Jahre 50 fl.; im dritten Jahre 75 fl.; im vierten Jahre 100 fl. — Aus der fl. 50 Casse im ersten Jahre, von der Zeit der Aufnahme an gerechnet, 12 fl. 30 kr.; im zweiten Jahre 25 fl.; im dritten Jahre 37 fl. 30 kr.; im vierten Jahre 50 fl.

§. 18. Die Aufnahmsscheine dürfen, bei Verlust der Ansprüche an die Kasse, nicht verpfändet werden. Die dennoch verpfändeten Aufnahmsscheine haben daher für den etwaigen Pfandnehmer keine Giltigkeit. Die Vorschrift dieses Paragraphs wird rückwärts den Aufnahmsscheinen beigefügt, damit sich Verpfänder und Pfandnehmer mit der Unkunde des Verbots nicht entschuldigen können.

§. 19. Freischeine können mit Vorwissen der Vereinsvorstände cedirt und verpfändet werden.

§. 20. Ueber die mit Vorwissen der Vereinsvorstände cedirten oder verpfändeten Freischeine werden förmliche Reverse ausgestellt, und hievon die erfoderlichen Vormerkungen im Hauptbuche gemacht.

Titel III. Verwaltung, Kasse- und Rechnungswesen. §. 21. Die Verwaltung eines jeden Vereins besteht: a. aus drei Vorstehern, einem Kassier und einem Controleur; b. aus einem Ausschusse von sechs Mitgliedern. Jedem Vereine wird noch ein besonders verpflichteter Pedell beigegeben. Diese zwölf Personen werden aus der Zahl ihrer eigenen Vereinsmitglieder, und zwar die fünf Ersteren mit Rücksichtnahme auf die konfessionellen Verhältnisse durch die Generalversammlung, — der Pedell hingegen, jedoch gleichfalls mit Rücksichtnahme auf die konfessionellen Verhältnisse, durch die obengedachten eilf Verwaltungsmitglieder gewählt; sie haben gleich den übrigen Mitgliedern ihre Beiträge zu entrichten, und genießen sonst keine Begünstigungen. Die Ausgaben auf Regie werden von den laufenden Einnahmen bestritten.

§. 22. Die Funktionsdauer dieser Verwaltungsmitglieder wird auf drei Jahre festgesetzt. — Von den drei Vorstehern treten jedoch jährlich der Aelteste, und von den sechs Ausschußmitgliedern die beiden Aeltesten aus. Die Ausgetretenen sind jedoch wieder wählbar.

§. 23. Zu dem Wirkungs- und Geschäftskreise der Vorsteher und beziehungsweise der Ausschußmitglieder gehören, außer den in einzelnen Paragraphen eingeräumten Befugnissen, noch insbesondere a. die Anordnung der Generalversammlungen und deren Leitung (§§. 36. und 37.); b. die Aufsicht über die Kasse und ihre Buchführung; c. die Verpflichtung und Kontrolirung des Pedells; d. die Aufnahme und der Ausschluß der Mitglieder (§. 5. und 10.), wobei auch Kassier und Controleur mitzustimmen berechtigt sind; e. die Besorgung der Registratur und Mitsperre der Kasse; f. die Festsetzung der Funktionsgehalte für Kassier, Kontroleur und Pedell. Die Vorsteher versammeln sich regelmäßig alle drei Monate, um über die Angelegenheiten des Vereines sich zu besprechen, und etwaige, seine Förderung bezielende Beschlüsse zu fassen. Die Beschlüsse der Verwaltungs-Organe werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, und zu einem solch gültigen Beschlusse müssen wenigst sieben Stimmen mitwirken.

§. 24. Auch die Vorsteher versehen ihre Geschäfte unentgeltlich (§. 21.); sie werden in dem Bewußtseyn, zum Beßten ihres Vereines zu wirken, — in der öffentlichen Achtung und in der Dankbarkeit der Mitglieder, den besten Lohn für ihre Mühe und Sorgfalt finden. — Die Vorsteher sind, als solche, nicht haftend.

§. 25. Der Cassier pflegt wochentliche Abrechnung mit dem Pedell; besorgt die Einnahmen und leistet auf Anweisung des Controleurs und der drei Vorstände, die bestimmten statutenmäßig obliegenden Zahlungen. — Der Cassier führt das Kassebuch, und die Kasse ist unter zweifacher Sperre (des Cassiers und des Controleurs).

§. 26. Der Cassier und der Controleur haften solidarisch für die Gefährde aus der Geschäftsführung; für die eben erst eingehenden und gleich wieder abzuliefernden Beträge bleibt jedoch der Cassier allein haftbar. Der Cassier und der Controleur

erhalten aus der Vereinskasse ein jährliches Honorar, und zwar Ersterer nicht über fl. 18. und Letzterer nicht über fl. 25.

§. 27. Der Controleur führt das Hauptbuch, das Ausstands-Verzeichniß — und stellt in Gemeinschaft mit dem Cassier und unter gleicher Haftung, wie §. 26. erwähnt ist, die Jahresrechnung. Der Controleur hat auch die Ausfertigung der Aufnahms- und Freischeine, dann die etwa vorkommenden Reverse, Cessionen und sonstigen Schreibereien zu besorgen.

§. 28. Der Pedell, dessen Funktionsdauer von seiner Brauchbarkeit, Thätigkeit und Treue lediglich abhängt, hat folgende Obliegenheiten genau und gewissenhaft zu erfüllen: a) Er sorgt für die pünktliche Einsammlung und Ablieferung der Beiträge und Aufnahmsgebühren; — er schreibt die von den Mitgliedern geleisteten Beiträge in ein hiefür bestimmtes, den Mitgliedern zu behändigendes Quittungsbüchlein ein; b) haftet der Pedell für die Richtigkeit aller seiner Angaben, und meldet den Vorstehern, was nur immer im Interesse des Vereines liegt; c) hat der Pedell für die Anmeldung zur Aufnahme neuer Mitglieder eifrigst mitzuwirken, und d) überbringt er den Betheiligten die Aufnahms- und Freischeine, sowie die Beerdigungskosten-Beiträge, wofür er keinerlei Gebühr oder Trinkgeld fordern darf; endlich besorgt der Pedell e) alle sonst noch vorkommenden außerordentlichen Gänge und Meldungen.

§. 29. Der Pedell ist zu einer Cautionsleistung von 200 fl. verbunden, welche in liquiden Staats-Obligationen, Hypothekenbriefen, oder auch mittelst gültiger Freischeine in der Kasse zu deponiren ist. — Die Ehefrauen der Pedelle haben nicht nur bezüglich auf die geleistete Cautionssumme, sondern auch für die etwaigen weiteren, außer der Caution noch bestehenden Haftungen ihrer Ehegatten als Mitschuldnerinnen sich rechtsförmlich für verbindlich zu erklären. Die desfalls gerichtlich auszufertigende Urkunde wird ebenfalls in der Vereinskasse hinterlegt.

§. 30. Der Pedell erhält nach jeder Sammlung für ein verstorbenes Mitglied eine Gebühr von 5 fl., und bei der Aufnahme eines jeden Mitgliedes 12 kr. aus der Vereinskasse.

§. 31. Die Jahresrechnung (§. 32.) ist längstens sechs Wochen nach jedem Schlusse des Kalenderjahres mit den erforderlichen Beilagen den Vorstehern vorzulegen.

§. 32. Nach genommener Einsicht soll von den Vorstehern mit Beiziehung der Ausschußmitglieder in Gegenwart des Cassiers, des Controleurs und des Pedells, förmliche Rechnungsabhör gepflogen, und hierüber ein nach Stimmenmehrheit zu fassender Beschluß zu Protokoll niedergelegt werden. Sofort wird die laufende und vorhergehende Jahresrechnung nebst den dazu gehörigen Beilagen und dem gefaßten Beschlusse, dem Stadtmagistrate zur Revision übergeben. — Der Stadtmagistrat macht hienach öffentlich bekannt, daß die Rechnungen 14 Tage hindurch für die Mitglieder der Vereine zur Einsicht und Abgabe etwaiger Erinnerungen vorliegen. — Nach Umfluß dieses Termines erfolgt die magistratische Rechnungs-Revision mit Berücksichtigung der innerhalb obigen Termines etwa erhobenen Bedenken und Erinnerungen.

§. 33. Nach erfolgter Revision beruft jeder Verein seine Mitglieder zu einer Generalversammlung, in welcher über die Anerkennung der Rechnung, die mit den Belegen, den Revisions-Bemerkungen und erfolgten Beantwortungen vorzulegen ist, Beschluß durch Stimmenmehrheit gefaßt wird.

§. 34. Das summarische Rechnungs-Resultat wird von Seite des Stadtmagistrats, dem solches nach gefaßtem Generalversammlungsbeschluß alsbald mitzutheilen ist, durch das Local-Intelligenz-Blatt veröffentlicht werden.

Titel IV. Versammlungen und Wahlen. §. 35. Bei jedem Vereine findet alle Jahre mindestens eine Generalversammlung statt, zu welcher die Mitglieder nicht nur öffentlich, sondern auch noch durch den Pedell, einzeln und namentlich, eingeladen werden. Die Nichterscheinenden haben sich dem Beschlusse der Mehrheit der Anwesenden zu unterwerfen.

§. 36. In besonders wichtigen und dringenden Fällen, oder wenn der eine oder andere Verein hierauf anträgt, können und sollen auch während des Jahres Generalversammlungen von den Vorstehern, unter Angabe der Berathungsgegenstände, angeordnet werden.

§. 37. Die jährliche Generalversammlung, in welcher einer der Vorsteher den Vorsitz führt, berathet und beschließt nach Stimmenmehrheit über 1) den Jahresbericht der Vorsteher, den Zustand des Vereines betreffend; 2) über die Anerkennung der vom Stadtmagistrate revidirten Jahresrechnung (§. 33.); 3) über die von den Vorstehern in ihrem Berichte etwa zu stellenden besonderen Anträge; 4) über die Wünsche und Anträge einzelner Vereinsmitglieder, soferne erstere 14 Tage vor der Generalversammlung bei den Vorstehern angemeldet wurden, endlich 5) werden durch die Generalversammlung die Vorsteher, die Ausschußmitglieder, der Cassier und der Controleur erwählt.

Titel V. Schluß- und transitorische Bestimmungen. §. 38. Diese für die sämmtlichen neun Begräbnißkassen-Vereine gültigen Statuten, treten mit dem 1. Januar 1844 in volle Wirksamkeit und werden die Bestimmungen der §§. 16. und 17. hieher wiederholt. — Die bisherigen Statuten der einzelnen Vereine kommen vom 1. Januar 1844 an, außer Anwendung.

§. 39. Bis zum 1. Januar 1844 hat jeder Verein nach seinen bisherigen Statuten, oder nach hergebrachter Uebung die Verwaltung und Geschäftsführung fortzusetzen.

§. 40. Die Ergänzung, Erläuterung und Abänderung dieser für alle Vereine gleich gültigen Statuten können nur in einer außerordentlichen Generalversammlung bewirkt werden. Diese Generalversammlung wird gebildet aus sämmtlichen Vorstehern, Cassieren, Controleurs und Ausschußmitgliedern der neun Vereine. — Die Leitung und den Vorsitz in derselben führt der jeweilige erste Magistratsvorstand, oder dessen Stellvertreter. — Die Beschlüsse, welchen sich sofort die einzelnen Vereine zu unterwerfen haben, werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt, öffentlich bekannt gemacht, und den Statuten beigefügt.

§. 41. Streitigkeiten und Differenzen, welche in Angelegenheiten der Vereine zwischen Mitgliedern unter sich, oder zwischen

Mitgliedern und den Verwaltungsorganen entstehen möchten, sollen nie im Rechtswege verhandelt und entschieden, sondern durch ein Schiedsgericht geschlichtet werden.

§. 42. Dieses Schiedsgericht soll sich bilden aus neun Schiedsrichtern, und zwar in der Art, daß hiezu jeder Verein ein, durch die Vorsteher und Ausschußmitglieder zu bestimmendes Mitglied abordnet. Den Vorsitz und die Leitung der Verhandlungen wird dem jeweiligen ersten Magistratsvorstand, oder seinem Stellvertreter übertragen, welcher sofort auch den nach Stimmenmehrheit zu fassenden Beschluß ausspricht, gegen welchen kein Rechtsmittel stattfinden soll."

Leichenordnung. „Revidirte Trauer- und Leichen-Ordnung für die Königliche Kreis-Hauptstadt Augsburg. Einleitung. Mehrfache Klagen über hohe Leichen- und Beerdigungs-Kosten veranlaßten im Jahre 1826 die Revision der Trauer- und Leichen-Ordnung für die Stadt Augsburg vom Jahre 1812; es wurden auch in der revidirten Ordnung von 1826 fünf Klassen festgesetzt, unter welchen die Hinterbliebenen je nach ihrem Stande und ihren Vermögensverhältnissen wählen konnten. Seit einigen Jahren sind nun unter dem Titel: „Nebenausgaben" mehrere Gebühren gefordert und bezahlt worden, die eines Theils in der Leichen-Ordnung von 1826 nicht vorgesehen waren, und anderer Seits in ihrer Größe zu hoch sich zeigten. Diese Wahrnehmungen und die weitere Erwägung, daß die bisherige Ordnung mehrere wesentliche Zusätze und Redaktionsverbesserungen bedürfe, haben eine neue Revision der Trauer- und Leichen-Ordnung der Stadt Augsburg von 1826 herbeigeführt. Die revidirte, von k. Regierung für Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, mittelst hohen Rescripts vom 18. Juni 1849, Nro. 26506, bestätigte Ordnung ist folgende.

I. Classifikation der Leichenbegängnisse. §. 1. Für die Leichenbegängnisse bestehen fünf Classen je nach den größern oder geringern Feierlichkeiten und den hienach sich ergebenden Kosten. — Die Hinterbliebenen können nach Belieben eine dieser Classen wählen. — Bezüglich der Beerdigung von Personen, welche in einer Wohlthätigkeits-Anstalt sich befanden, oder auf öffentliche Kosten verpflegt werden, oder deren Begräbniß die Armenkasse bestellt, gebührt den Relikten kein Wahlrecht, die desfallsige Bestimmung kömmt vielmehr den genannten Anstalten allein zu. Jedoch ist jedem katholischen Armen auf Kosten des Armenfondes eine einfache stille Todtenmesse zu lesen, wobei der Priester mit dem schwarzen Meßgewande angethan seyn muß. — Die Wahl einer Classe bedingt die Feierlichkeiten, denen keine weitere zugefügt werden dürfen, außer so weit sie hier aufgenommen sind, die dem Belieben der Betheiligten freigestellte Anzahl der Nebenmessen bei Katholiken ausgenommen. — Nur bei besonders distinguirten Personen kann vermöge Beschlusses der betreffenden Kirchenverwaltung eine Ausnahme stattfinden, wohin auch der Gebrauch der (nicht Handwerks- oder Bruderschafts-schilde) Wappen zu zählen ist. — Eine Minderung der Feierlichkeiten, welche in einer Classe zugelassen sind, ist, soweit sie den Zweck nicht beeinträchtigt, ohne Beschränkung zuläßig.

§. 2. Die Gebühren jeder Classe werden in besondere Kostenverzeichnisse aufgenommen, und erst dann bezahlt, wenn sie von der Polizei-Behörde beziehungsweise Kirchenverwaltung vorher revidirt und bestätiget wurden. Außer den in diesen Kostenverzeichnissen aufgenommenen Beträgen sind von Niemanden und an Niemand andere zu bezahlen, und die Bezahlung in dem §. 10 genannten Termine soll, wenn möglich, an die betreffenden Empfänger selbst, und nicht an die Leichenansager oder Leichenansagerinnen geschehen.

II. Leichenbeschau. §. 3. Durch die allerhöchste Verordnung vom 6. August 1839 „die Leichenbeschau betr." (Intelligenzblatt der k. b. Regierung von Schwaben und Neuburg 1839. pag. 841. s. f.) ist die Leichenbeschauanstalt, welche durch den k. Gerichts- und Polizeiarzt geleitet und überwacht werden muß, gesetzlich eingeführt.

Hiernach muß a) jeder Todesfall von den Verwandten oder den Hausgenossen des Verstorbenen sogleich, oder wenn der Tod zur Nachtzeit und nicht gewaltsam erfolgte, spätestens am Morgen des nachfolgen-Tages dem im einschlägigen Pfarr-Distrikt aufgestellten Leichenbeschauer angezeigt werden; die Leiche ist bis zu dessen Ankunft in unveränderter Lage mit unverhülltem Gesichte und frei von beengenden Kleidern zu belassen.

b) Von dem Todesfalle in Kenntniß gesetzt, hat der Leichenbeschauer des Distriktes (§. 5.) unverzüglich die Beschau auf die gesetzlich bestimmte Art vorzunehmen, und hierauf anzuordnen, wie lange der Verstorbene im Bett belassen, wohin er, wenn er daraus genommen, gebracht, und wie er weiters behandelt werden soll. Diesen Anordnungen des Leichenbeschauers, so wie anderen zur Wiederbelebung eines muthmaßlichen Scheintodten allenfalls von ihm getroffenen Verfügungen ist pünktlich Folge zu leisten.

c) Die zweite Leichenbeschau ist 48, bei ansteckenden Krankheiten 24—30 Stunden nach dem Tode vorzunehmen. Hierauf stellt der Leichenbeschauer den Relikten des Verstorbenen den Todtenschein in der Art aus, wie die ihm zugestellte Instruktion vorschreibt. Jeder der auszustellenden Todtenscheine soll von dem Arzte, der den Verstorbenen behandelt hat, in den hiezu bestimmten Rubriken deutlich und eben so leserlich in denselben die Krankheit eingetragen seyn. Ein Exemplar hievon ist von der Leichenansagerinn dem k. Kreis- und Stadtgerichte, dem Stadtmagistrate, der betreffenden Kirchenverwaltung, dem k. Gerichtsarzte, dem betreffenden k. Pfarramte und dem Todtengräber zu übergeben. Die Voranzeigen der Leichenansagerinnen sind längstens 12 Stunden nach erfolgtem Sterbfalle einzuliefern.

d) Kein Verstorbener darf ohne die erste vorhergegangene Leichenbeschau in das Leichenhaus auf dem Gottesacker versetzt, und erst dann begraben werden, wenn er zuvor zweimal von dem Leichenbeschauer besichtigt und der Todtenschein hierüber ausgestellt worden ist. Nur bei gewaltsamen, jede Wiederbelebung der Natur nach ausschließenden Todesarten, so wie in dem Falle, wenn bereits eine Section der Leiche stattgehabt, fällt die zweite Leichenbeschau weg.

§. 4. Die Gebühren für Leichenbeschau werden festgesetzt: In der I. Begräbnißklasse 1 fl.; in der II. Begräbnißklasse 36 kr.; in der III. Be-

gräbnißklasse 24 kr., in der IV. Begräbnißklasse 18 kr.; und in der V. Begräbnißklasse 12 kr. Für Leichen ganz armer Personen und für Leichen in den öffentlichen Wohlthätigkeits-Instituten werden 12 kr. bezahlt.

§. 5. Die Todtenbeschauer werden für jeden der 10 Distrikte vom Stadtmagistrate ernannt und verpflichtet; dabei soll Rücksicht genommen werden, daß jeder Pfarrei ein eigener Leichenbeschauer, und wo möglich ihrer Confession beigegeben werde. Der I. Distrikt umfaßt die katholische Dompfarrei; der II. Distrikt umfaßt die katholische St. Ulrichpfarrei; der III. Distrikt umfaßt die katholische St. Morizpfarrei; der IV. Distrikt umfaßt die katholische St. Georgpfarrei; und der V. Distrikt umfaßt die katholische St. Maxpfarrei. — Der VI. Distrikt die protest. St. Annapfarrei; der VII. Distrikt die protest. St. Ulrichpfarrei; der VIII. Distrikt die protest. Barfüßerpfarrei; der IX. Distrikt die protest. St. Jakobspfarrei; und der X. Distrikt die protest. Hl. Kreuzpfarrei.

III. Leichenhäuser. §. 6. In den beiden Gottesäckern sind Leichenhäuser errichtet, und sanitätspolizeiliche Rücksichten machen die Beisetzung der Leichen daselbst höchst räthlich. — Diesem zufolge wird auch im Hinblicke auf die k. Ministerial-Entschließung vom 12. Dezember 1840 verordnet, daß künftig alle Leichen in die Leichenhäuser beigesetzt werden müssen, und eine Ausnahme darf von der Polizei-Behörde nur dann ertheilt werden, wenn ganz besondere Rücksichten auf die Person des Verstorbenen oder der Relikten es räthlich erscheinen lassen. Die Gebühren für das Leichenhaus betragen: in der I. Klasse 6 fl.; in der II. Klasse 4 fl.; in der III. Klasse 2 fl.; in der IV. Klasse 1 fl.; und in V. Klasse 30 kr. — für Kinder wird durchgehends nur die Hälfte bezahlt. — Diese Gebühren, deren mögliche Verminderung eben der Untersuchung unterliegt, müssen auch dann bezahlt werden, wenn ausnahmsweise die Aufnahme in's Leichenhaus nachgesehen wird. Wird das in den Leichenhäusern befindliche Leichen-Sections-Zimmer in dem Falle benützt, wenn die Relikten die Section einer Leichen verlangen, so sind für diese Benützung, ohne Unterschied der Klasse und des Alters, jedesmal an den betreffenden Kultusfond 3 fl. zu entrichten. Wird die Section einer Leiche von Aerzten behufs wissenschaftlicher Forschung daselbst unternommen, so haben dieselben zu entrichten an den Kultusfond 1 fl. *), dem Leichenwächter für dessen Dienstleistungen 24 kr. Weitere Gebühren, insbesondere für Leichenwächter ꝛc. werden nicht entrichtet.

IV. Zeit und Ort des Begräbnisses. §. 7. Ohne schriftliche Bewilligung des k. Gerichts- und Polizei-Arztes darf kein Verstorbener vor Abfluß von 48 Stunden begraben, und auch die Beerdigung eines Verstorbenen nicht länger als 72 Stunden verschoben werden. Der Transport eines Verstorbenen hat stets mit gehöriger Vorsicht in einem nicht ganz verschlossenen und mit durchlöchertem Deckel versehenen Sarge zu geschehen, wobei die Tücher so einzurichten sind, daß die Luftöffnungen unverhüllt bleiben.

§. 8. Die Beerdigung muß immer zur Tagszeit, und zur Nachtzeit darf sie nur dann Statt finden, wenn es die Polizeibehörde entweder anordnet, oder wenn sie besondere Erlaubniß ertheilt. — Für Selbst-

*) Die Aufhebung dieser Gebühr wird eben unterhandelt.

mörder und Duellanten ist nach allerhöchsten Verordnungen ein stilles Begräbniß zu außergewöhnlicher Zeit vorgeschrieben.

§. 9. Die Leichen sind in den allgemeinen Kirchhöfen zu beerdigen. — Beerdigungen in Kirchen, Kapellen und Klöstern können nur nach oder gemäß allerhöchster Bewilligung stattfinden.

V. Leichenansagerinn. §. 10. Die Obliegenheiten der Leichenansagerinnen bei Sterbfällen sind: den Leichnam reinigen, bekleiden, ihn auf das Brett und in den Sarg legen, die schriftliche Voranzeige des Todes der Polizeibehörde machen, in Ermangelung eines Leichenansagers den Todfall, das Leichenbegängniß und bei den Katholiken auch den Gottesdienst ansagen und demselben beiwohnen, den Todtenschein empfangen und überliefern, die Leichenkosten berechnen und die Beträge den betreffenden Individuen und Kasseverwaltungen behändigen, wenn sie ausnahmsweise (§.2.) damit beauftragt werden wollen. Dieselben haben die vollständig gefertigten Todtenscheine noch vor der Beerdigung den betreffenden Behörden, die eingehobenen Gebühren sogleich bei oder unmittelbar nach der Leichenbeerdigung den Kassaverwaltungen, oder jenen Individuen, welchen sie zugehören, zuzustellen, ausgenommen bei Armen, sofern deßfalls Recherchen erforderlich sind, oder wenn Maßnahmen der Verlassenschaftsbehörde die augenblickliche Bezahlung nicht möglich machen; in diesen beiden Fällen werden die Gebühren nachbezahlt, sobald das Hinderniß gehoben ist, bis dahin im Ausstande geführt. — Den Relikten steht frei, unter den hier angenommenen Leichenansagerinnen zu wählen, und keine derselben darf den Dienst, wozu sie gerufen wird, verweigern; so wie ihnen, wenn sie ausnahmsweise mit der Wahl beauftragt werden wollen, verboten ist, einen Gewerbsmann zu bevorzugen, oder gar von einem Gewerbsmann irgend eine Erkenntlichkeit oder Zahlung für Zubringung eines Geschäftes bei einer Leichenfeierlichkeit bei Vermeidung theilweiser oder gänzlicher Suspension vom Dienste anzunehmen. Die Gebühr der Leichenansagerinn ist: in der I. Klasse 8 fl.; in der II. Klasse 5 fl.; in der III. Klasse 2 fl. 24 kr.; in der IV. Klasse 1 fl. 12 kr.; und in der V. Klasse 48 kr. — für Kinder wird durchgehends die Hälfte bezahlt. — Für arme Personen und die Verstorbenen in Wohlthätigkeits-Anstalten werden 48 kr., für die Kinder armer Eltern und in Waisen- und Armenhäusern 24 kr. bezahlt; dabei wird bemerkt, daß in Waisen- und Armenkinderhäusern auf das Alter der verstorbenen Kinder durchgehends keine Rücksicht genommen wird.

§. 11. Alle übrigen früher und zum Theil bisher vorgekommenen Forderungen der Leichenansagerinnen an Kostgeld, Bier, Brod, Flor u. s. w., sowie ihre Ansprüche auf die Sterbekleider, Leichenwäsche und dergleichen und alles Dasjenige, was immer unter diesem Vorwande bisher unter besondern Rubriken von ihnen in Anrechnung gebracht worden ist, sind abgeschafft, weil sie für all dieses ohne eine besondere Vergütung selbst zu sorgen haben. — Wenn aber die Relikten Rosenkranz, Gesichtsschleier, Kränzchen und dergleichen verlangen, so haben sie diese Sachen selbst beizuschaffen. — Will die berufene Leichenansagerinn sich einer Hilfsperson bedienen, so hat sie solche selbst zu bezahlen. Die Rechnung über sämmtliche Begräbnißkosten, welche in gedruckte Formularien, welche durchaus keine andere als die geneh-

migten und festgesetzten Rubriken enthalten dürfen, eingetragen werden, muß die Leichenansagerinn jederzeit bei der betreffenden Kirchenverwaltung und dem Magistrate als Polizeibehörde zur Revision und Bestätigung vorzeigen, und ohne dessen Visa sind die Relikten nicht verbunden, Leichenkosten zu bezahlen. (§. 2.)

VI. Leichenansager. §. 12. Der Leichenansager hat die Voranzeige des Todesfalles bei der Polizei zu machen, den Todfall, das Leichenbegängniß, und bei den Katholiken auch den Gottesdienst bei den Verwandten und Bekannten anzusagen und demselben beizuwohnen. Die Wahl des Leichenansagers steht den Relikten vollkommen frei, und keiner darf die Dienste verweigern, wozu er gerufen wird. Die Gebühr des Leichenansagers ist incl. der Vergütung des Heroldstabes in der I. Klasse 8 fl. 30 kr., in der II. Klasse 4 fl. 18 kr. Bei Leichen I. Klasse der Protestanten gebührt auch dem Meßner, welcher gleichfalls einen Heroldstab trägt, die Vergütung von 30 kr.; bei Leichen II. und der übrigen Klassen, bei welchen der Meßner keinen Stab trägt, hat dieser Ansatz zu unterbleiben. Bei Leichen der III. Klasse rc. darf der Leichenansager nicht gerufen werden. Unter dem oben bestimmten Lohne ist Alles eingeschlossen, was der Leichenansager bisher unter verschiedenen Rubriken für Hut, Handschuhe, Kostgeld oder andere Accidentien in Anspruch genommen hat. — Bei Kinderleichen wird kein Leichenansager beigezogen. — Der Dienst der s. g. Gassenknechte hört gänzlich auf. — Wenn die Relikten den Todfall durch gedruckte Zettel bekannt machen wollen, müssen sie solche zuvor dem Magistrate als Polizeibehörde zur Einsicht vorlegen.

VII. Der Sarg. §. 13. Der Sarg wird von den Relikten selbst beschaffen, und es steht in ihrer Willkür, wo und wie sie solchen wollen verfertigen lassen. — Bei Armen und den Verstorbenen in den Wohlthätigkeits-Anstalten sind die Kosten des gewölbten anständig gemachten Sarges zu 1 fl., bei Kindern armer Leute und in den Kinderhäusern auf 48 kr. bis 24 kr. beschränkt. — Für die Krone bei Verstorbenen ledigen Standes werden der Leichenansagerinn bewilliget in der I. Klasse 1 fl.; in der II. Klasse 40 kr.; in der III. Klasse 20 kr.; und in der IV. und V. Klasse 10 kr. — Bei Leichen in den Wohlthätigkeits-Anstalten sorgen die Institute selbst für die Krone.

VIII. Trauerwagen. §. 14. Der Leichnam soll künftig in der Regel durch den Trauerwagen von dem Sterbehause auf den Kirchhof geführt werden. — Den Relikten bleibt es überlassen, den einen oder den andern Lohnkutscher, der sich gehörig eingerichtet hat, zu wählen. — Für Nothfälle und für die Leichenfuhren der Armen wird ein Turnus eingeführt, und die Leichenansagerinnen haben sich hierwegen bei dem Magistrate als Polizeibehörde zu befragen. — Die Lohnkutscher, welche zur Führung der Leichen gerufen werden, haben genau zu beobachten, daß: a) der Trauerwagen I. Klasse mit vier ordentlichen vertrauten Pferden gleicher Farbe und ein Kutscher und zwei Pferdeführern, jener der zweiten und folgenden Klassen mit zwei ordentlichen vertrauten Pferden und ein Kutscher geführt werde; daß b) die Gehilfen anständig schwarz gekleidet, die Pferde angemessen und gleich geschirrt, und in den ersten zwei Klassen in geeigneter Abstufung schwarz behängt seyen, und daß c) die Trauerwägen immer im guten brauchbaren und schicklichen Zustande sich befinden.

§. 15. Für den Gebrauch des Trauerwagens mit vier schwarz vermummten Pferden und drei Gehilfen zu einem Leichenkondukte erster Klasse werden einschlüssig des Trinkgeldes bezahlt 8 fl. Für den gewöhnlichen Trauerwagen mit zwei Pferden und einem Gehilfen zu einem Begräbniß der II. Klasse 2 fl. 30 kr.; der III. Klasse 2 fl.; der IV. Klasse 1 fl.; und der V. Klasse 48 kr. — Bei Kindern werden für den Gebrauch des Leichenwagens oder einer Leichenkutsche bezahlt: I. Klasse 2 fl. 30 kr.; II. Klasse 1 fl. 30 kr; III. Klasse 1 fl; IV. Klasse 45 kr.; und V. Klasse 36 kr. — Kinder unter einem Jahre werden fernerhin zu Grabe getragen. — Das Florgeld für die Gehilfen und jede andere besondere Bezahlung ist gänzlich abgestellt. — Die Leichen armer Personen und der Verstorbenen in den Wohlthätigkeits-Instituten, ohne Unterschied des Alters, werden ebenfalls durch den Trauerwagen auf den Gottesacker gebracht, und dafür werden einschlüssich des Trinkgeldes 36 kr. bei Erwachsenen und Kindern vergütet.

IX. Träger. §. 16. Durch den Gebrauch des Trauerwagens, dann durch die Bestimmungen des §. 6. wird die Anwendung der Träger vom Trauerhause aus in der Regel ganz entbehrlich gemacht. Wenn aber den Relikten in einem besondern einzelnen Falle die im allegirten §. 6. erwähnte Ausnahme gestattet wird, und sie dennoch Träger, — welche sie selbst frei wählen können, — vorziehen, so haben sie zu entrichten bei Leichen I. Klasse für acht Träger incl. des Florgeldes à 1 fl. = 8 fl.; bei Leichen II. Klasse für acht Träger à 45 kr. = 6 fl; bei Leichen III. Klasse für sechs Träger à 36 kr. = 3 fl. 36 kr.; bei Leichen IV. Klasse für sechs Träger à 30 kr. = 3 fl.; bei Leichen V. Klasse dürfen keine Träger gebraucht werden. — Vom Leichenhause aus ist für jeden Träger zu bezahlen:

A. Bei den Katholiken: in der I. Klasse 30 kr.; in der II. Klasse 24 kr.; in der III. Klasse 18 kr.; in der IV. Klasse 12 kr.; in der V. Klasse — kr.

B. Bei den Protestanten: (Für das Tragen der Leiche vom Leichenhause bis zur Kapelle, dann von da bis zum Grabe) in der I. Klasse 1 fl.; in der II. Klasse 48 kr.; in der III. Klasse 36 kr.; in der IV. Klasse 24 kr.; und in der V. Klasse — kr. Bei Kinderleichen wird für die dazu nöthige Zahl der Träger nur die Hälfte des obigen Lohnes entrichtet. Dem Kreuzträger vom Leichenhause aus

A. Bei katholischen Leichenbegängnissen sind zu bezahlen: in der I. Klasse 24 kr.; II. Klasse 12 kr.; III., IV. und V. Klasse 6 kr.

B. Bei protestantischen Leichenbegängnissen. I. An den Kultus: I. Klasse 30 kr.; II. Klasse 24 kr.; III. Klasse 18 kr.; IV. Klasse 12 kr. II. Dem Kreuzträger vom Trauerhause aus, bei Erwachsenen: I. Klasse 1 fl. 30 kr.; II. Klasse 1 fl. 12 kr.; III. Klasse 1 fl.; IV. und V. Klasse 48 kr. Bei Kindern: I. Klasse 1 fl.; II. Klasse 48 kr.; III. Klasse 36 kr.; IV. und V. Klasse 24 kr. — III. Dem Kreuzträger vom Leichenhause aus, bei Erwachsenen: I. Klasse 1 fl.; II. Klasse 48 kr.; III. Klasse 36 kr.; IV. und V. Klasse 30 kr. Bei Kindern: I. Klasse 48 kr.; II. Klasse 36 kr.; III. Klasse 24 kr.; IV. und V. Klasse 18 kr. Die Begleitung mit Flambeaux kann nur bei Leichen I. Klasse stattfinden nach vorher nachgesuchter Bewilligung der Polizeibehörde, welche sie nur bei destinguirten Personen ertheilen wird.

Die Träger der Flambeaux erhalten den nämlichen Lohn wie die Sargträger, und die Wahl derselben steht den Relikten frei. Ausnahmsweise ist die Begleitung mit Flambeaux auch bei Leichen von Studenten oder ihren Professoren gestattet, wenn die Studenten die Flambeaux ohne Entschädigung beischaffen und tragen.

§. 17. Unentgeldliches Tragen z. B. bei Innungen ꝛc. ist gestattet; — übrigens haben die Gewerbsvereinsmitglieder und Gewerbsvereinsdiener kein Recht und keine Verbindlichkeit die Innungsmitglieder oder deren Angehörige zu tragen; wenn sie aber von den Relikten dazu gewählt werden und den Dienst nicht unentgeldlich leisten wollen, so dürfen sie niemals eine höhere Bezahlung, als die oben in §. 16. bestimmte Gebühr in Anspruch nehmen.

X. Sargtuch. §. 18. Zu Leichen erwachsener Personen wird das Sargtuch nur von den Kirchen abgegeben und hiefür entrichtet: Bei Begräbnissen I. Klasse 2 fl.; II. Klasse 1 fl.; III. Klasse 45 kr.; IV. Klasse 24 kr.; V. Klasse — kr. Bei den Leichenbegängnissen der Protestanten soll wegen zweimaligen Gebrauches des Bahrtuches, außerdem die bisher üblich gewesene Gabe an die Meßner auch ferner entrichtet werden, und zwar: in der I. Klasse 36 kr.; in der II. Klasse 30 kr.; in der III. Klasse 24 kr.; in der IV. Klasse 18 kr.; in der V. Klasse — kr. Der Gebrauch, daß das Sargtuch von den Innungsdienern oder von den Todtengräbern abgegeben wurde, ist abgestellt. Bei Kinderleichen wird das Sargtuch von der Leichenansagerinn hergeliehen, und ihr vergütet: Bei Begräbnissen I. Klasse 1 fl.; II. Klasse 30 kr.; III. Klasse 20 kr.; IV. und V. Klasse — kr. Zu Begräbnissen armer Personen wird das Sargtuch von der Kirche unentgeldlich abgegeben.

§. 19. Bei Begräbnissen der Protestanten wird für das weiße Sargtuch besonders bezahlt: In der I. Klasse 1 fl.; II. Klasse 36 kr.; III. Klasse 24 kr., IV. Klasse 24 kr.

§. 20. Für die auf dem Grabe zu verwendenden Einsenktücher ist zu entrichten, bei katholischen und protestantischen Begräbnissen: In der I. Klasse 24 kr.; II. Klasse 18 kr.; III. Klasse 12 kr.; IV. Klasse 6 kr.; V. Klasse — kr.

XI. Klagekutschen. §. 21. Bei protestantischen Leichenbegängnissen sind für jede Klagekutsche an den Lohnkutscher 2 fl. — an den protestantischen Kultusfond, sofern mehr als zwei Kutschen verwendet werden, welche frei sind, ebenfalls 2 fl. — zu bezahlen.

XII. Gesang und Musik, §. 22. Den Relikten steht frei, die Leiche mit Gesang und Musik begleiten zu lassen. Die Musik bei den Gottesdiensten der Katholiken bleibt lediglich der Bestimmung der Relikten anheimgestellt, und kann hiefür eine Taxe zum Voraus nicht bestimmt werden, jedoch wird festgesetzt, daß bei Gottesdiensten der III., IV. und V. Klasse keine figurirte Musik, bei Gottesdiensten der IV. und V. Klasse auch keine Choralgesänge stattfinden dürfen.

§. 23. Hinsichtlich der Leichenbegängnisse protestantischer Confession werden in Beziehung auf Gesang und Musik nachstehende Gebühren festgesetzt. Bei jeder Leiche, wobei die Cantorei gebraucht wird, ist: I. an den Kultus eine Abgabe zu entrichten von 2 fl.; II. der Cantorei ist zu bezahlen: A. Bei Leichen I. und II. Klasse für den ganzen Chor:

1) wenn der Zug vom Trauerhause durch die Stadt zum Kirchhofe geht 26 fl.; 2) wenn der Zug nur vom Leichenhause zur Kapelle und von da zum Grabe geht 18 fl. — B. Bei Leichen II. Klasse für den halben Chor: 1) wenn der Zug vom Trauerhause durch die Stadt zum Kirchhofe geht 14 fl.; 2) wenn der Zug vom Leichenhause zur Kapelle und von da zum Grabe Statt hat 10 fl. — C. Bei Leichen III. Klasse, wenn 1) die halbe Cantorei und mit Posaunenbegleitung nur in der Kapelle und am Grabe zu singen hat 6 fl.; 2) wenn der halbe Chor ohne Posaunenbegleitung daselbst singen soll 3 fl. — Bei den Leichenbegängnissen sub A. 1 und 2, dann B. 1 und 2 begleiten vier Posaunisten den Gesang der Cantorei und tragen lange Flöre auf den Hüten; bei C. 1 sind ebenfalls vier Posaunisten, doch ohne Flöre. — Dem Organisten in der Gottesacker-Kapelle ist zu bezahlen: Bei Leichen I. Klasse 1 fl.; II. Klasse 48 kr.; III. Klasse 36 kr.; IV. Klasse 30 kr. — Dem Calcanten daselbst: Bei Leichen I. Klasse 12 kr.; II. Klasse 9 kr.; III. Klasse 6 kr.; IV. Klasse 6 kr. Will von andern Personen ein Gesang oder eine Grabmusik gehalten werden, so darf solches erst dann, wenn die kirchliche Handlung beendigt ist, und ohne die Cantorei zu verdrängen, geschehen; zuvor ist jedoch immer dem jeweils fungirenden Geistlichen hievon Anzeige zu machen, und ihm der Text des Gesanges zur Billigung vorzulegen. Letztere Bestimmung gilt auch bei katholischen Leichen.

XIII. Kirchendienste. §. 24. Der Kirchendienst ist nach beiden christlichen Confessionen verschieden. — Die Gebühren bei Begräbnissen katholischer Religion sowohl bei der Beisetzung als bei dem Begräbnisse selbst sind: I. Bei Erwachsenen:

Klasse:	Pfarrer:	Leviten:	Meßner:	Ministranten:
I.	1 fl. 30 kr.	1 fl. 30 kr.	45 kr.	großer 36 kr. kleiner 18 kr.
II.	1 fl. — kr.	— fl. — kr.	30 kr.	— 12 kr.
III.	— fl. 30 kr.	— fl. — kr.	15 kr.	— 12 kr.
IV.	— fl. 30 kr.	— fl. — kr.	15 kr.	— 12 kr.
V.	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— kr.	— — kr.

II. Bei Kindern:

Klasse:	Pfarrer:	Leviten:	Meßner:	Ministranten:
I.	1 fl. — kr.	— fl. — kr.	24 kr.	18 kr.
II.	— fl. 45 kr.	— fl. — kr.	18 kr.	12 kr.
III.	— fl. 30 kr.	— fl. — kr.	15 kr.	6 kr.
IV. u. V.	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— kr.	— kr.

Bei Begräbnissen der Kinder katholischer Religion sind noch weitere folgende Gebühren zu entrichten: Für die Pfarrfahne zum Kultusfonde: I. Klasse 1 fl.; II. Klasse 45 kr.; III. Klasse 30 kr. Dem Kirchendiener: I. Klasse 24 kr.; II. Klasse 12 kr.; III. Klasse 9 kr. Für das Silber ist zum Kultusfond zu bezahlen: I. Klasse 1 fl. 4 kr.; II. Klasse 40 kr.; III. Klasse 20 kr. Für arme Personen und für die Verstorbenen in den Wohlthätigkeits-Anstalten wird für den Kirchendienst nichts bezahlt, jedoch wird für jeden katholischen Armen nach §. 1. eine heilige Messe gelesen.

§. 25. Die für den Leichengottesdienst in den verschiedenen Klassen zu zahlenden Stohlgebühren an die Geistlichkeit, den Meßner, und den Kultusfond sind folgende:

Gegenstände.	I. Klasse.		II. Klasse.		III. Klasse.		IV. Klasse.		V. Klasse.		Für Arme u. solche, welche in den Wohlthätigkeits-Instituten.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Seelenamt:												
Dem Pfarrer [1])	3	.	2	.	1	30	1	30	1	.	.	45
„ Meßner	1	.	.	45	.	30	.	30	.	24	.	15
„ Ministranten	.	18	.	12	.	6	.	6	.	6	.	6
Pfarr-Silber:												
Dem Meßner	.	40	.	40	.	30	.	.	.	.	.	.
„ Kultus	.	10	.	10	.	10	.	.	.	.	.	.
Pfarr-Schilde:												
Dem Kultus	1	.	.	30	.	30	.	30	.	.	.	.
Silberne Leuchter:												
Dem Kultus	.	6	.	6	.	6	.	.	.	.	.	.
Eiserne Leuchter:												
Dem Meßner [2])	.	6	.	6	.	.	.	.	.	.	.	.
„ Kultus a) im Trauerhaus	.	2	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.
„ „ b) b. Gottesdienst	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.
Todtenschragen und Bahre:												
Dem Meßner	1	.	1	.	.	40	.	.	.	.	.	.
„ Kultus [3])	.	12	.	12	.	6	.	.	.	.	.	.
Für jeden Kirchenstuhl zu decken:												
Dem Meßner	.	12	.	12	.	9	.	.	.	.	.	.
„ Kultus	.	3	.	3	.	2	.	.	.	.	.	.
Für jede Seitenwand zu decken:												
Dem Meßner	.	24	.	24	.	.	.	.	.	.	.	.
„ Kultus	.	6	.	6	.	.	.	.	.	.	.	.
Für vier Pfarr- und Windleuchterträger:												
Dem Meßner [4])	.	18	.	18	.	.	.	.	.	.	.	.
Glockengeläute:												
Dem Meßner [5])	1	.	1	.	.	40	.	.	.	.	.	.
„ Meßnergehülfen	.	30	.	24	.	12	.	.	.	.	.	.
Großaufmachen in der Kirche:												
Dem Meßner	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
„ Kultus	.	30	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Zwei Dorzen beim Libera:												
Dem Kultus	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Fahnen beim Gottesdienste:												
Dem Kultus	.	40	.	30	.	20	.	.	.	.	.	.
„ Meßner	.	20	.	15	.	10	.	.	.	.	.	.
Schwarzaufmachen im Trauerh.:												
Dem Meßner	2	40	.	40	.	.	.	.	.	.	.	.
„ Kultus	1	20	.	20	.	.	.	.	.	.	.	.

[1]) Die Ausgaben für Nebenmessen und Kirchenmusik bleiben lediglich dem Verlangen der Relikten anheimgestellt, mit Beobachtung der rücksichtlich der Kirchenmusik im §. 22. und bezüglich der Opfer im §. 39. festgesetzten Beschränkungen — [2]) Die für Benützung der Kirchenleuchter angesetzten Gebühren sind per Stück zu verstehen. — [3]) Wachs wird verwendet bei Leichen I. Kl. 10 — 15 Pfd.; II. Kl. 5 — 7 Pfd.; III. Kl. 2 — 3 Pfd — [4]) Für Wachs bei Begräbnissen nichts. — [5]) Bezüglich der Todtenmesse bei Armen siehe §. 1.

§. 26. Die Gebühren bei Leichen protestantischer Confession sind A) als Sprengelgebühr an die Pfarrkirche: I. Bei Erwachsenen: I. Klasse 3 fl.; II. Klasse 2 fl.; III. Klasse 1 fl.; IV. Klasse 1 fl.; V. Klasse —. II. Bei Kindern: dem einsegnenden Geistlichen: I. Klasse 1 fl. 30 kr.; II. Klasse 1 fl.; III. Klasse 30 kr.; IV. Klasse 30 kr.; V. Klasse —. — B. Für Decken und Lichter in der Gottesacker-Kapelle: I. Bei Erwachsenen: I. Klasse 1 fl.; II. Klasse 48 kr.; III. Klasse 36 kr. II. Bei Kindern: I. Klasse 36 kr.; II. Klasse 24 kr.; III. Klasse 18 kr.

§. 27. Der Grabsänger, der bei jedem protestantischen Leichenbegängnisse zugegen seyn, und den Gesang leiten muß, erhält in der I. Klasse 30 kr.; II. Klasse 24 kr.; III. Klasse 20 kr.; IV. Klasse 18 kr.; V. Klasse 12 kr.

§. 28. Der Meßner empfängt gleichfalls für die Begleitung der Leiche, welche jedesmal erfolgen muß, wenn ein Pfarrgeistlicher sie einsegnet, A) bei Erwachsenen: I. Klasse 2 fl. 30 kr.; II. Klasse 1 fl. 30 kr.; III. Klasse 1 fl.; IV. Klasse 1 fl.; V. Klasse —; — B. bei Kindern: I. Klasse 1 fl. 40 kr.; II. Klasse 1 fl.; III. Klasse 40 kr.; IV. Klasse 40 kr.; V. Klasse —. Funktionirt aber bei letztern der Stadtvikar, so hat kein Meßner die Leiche zu begleiten, daher auch auf keine Gebühr Anspruch.

§. 29. Für arme Personen und Verstorbene in Wohlthätigkeits-Anstalten wird der Grabsänger mit der oben angesetzten geringsten Gebühr von 12 kr. bezahlt. Ob der Verstorbene vom Hause aus beerdiget wird, oder vorher in dem Leichenhause beigesetzt wurde, macht hiebei keinen Unterschied.

XIV. Glockengeläute. §. 30. Bei den Begräbnissen der Katholiken wird künftig ohne besondere Erlaubniß nur in der Pfarrkirche, zu welcher der Verstorbene gehörte, und in der Kapelle des Gottesackers, nicht aber in anderen Pfarrkirchen oder in bloßen Nebenkirchen geläutet. Wenn der Leichnam in das Leichenhaus überbracht worden ist, so wird das Geläute in der einschlägigen Pfarrkirche ebenfalls unterlassen, und nur in der Kapelle des Gottesackers bei dem Begräbnisse selbst ein Zeichen gegeben. Das Geläute in der Pfarrkirche wird dem Meßner vergütet: in der I. Klasse mit 1 fl. 30 kr.; II. Klasse 1 fl.; III. Klasse 30 kr.; IV. Klasse mit 6 kr.; V. Klasse mit — kr. Wird in den Nebenkirchen das Geläute gewünscht und gestattet, so ist hiefür an den Meßner zu bezahlen: A) in einer Pfarkirche: I. Klasse 45 kr.; II. Klasse 30 kr.: III. Klasse 18 kr.; — B) in einer Nebenkirche: I. Klasse 24 kr.; II. Klasse 12 kr.; III. Klasse 6 kr. Die Pfarrkirche, beziehungsweise der Kultusfond, erhält ohne Unterschied der Klassen für den Gebrauch der Glocken in der Pfarrkirche 6 kr. Das Geläute in der Kapelle auf dem Gottesacker wird dem Meßner daselbst vergütet mit 6 kr., dem Kultusfond mit 6 kr. — Bei Kinderleichen wird nur auf dem Kirchhofe geläutet, und in den ersten vier Klassen die hiefür treffende Gebühr entrichtet. Alles s. g. Stundenläuten ist auch bei feierlichen Begräbnissen untersagt.

§. 31. Werden feierliche Leichenzüge bei den Protestanten durch die Stadt gehalten, so darf, wenn es gewünscht wird, das Geläute derjenigen Kirche, an welcher der Zug vorbeigeht, bestellt werden, es muß

jedoch hiefür entrichtet werden: bei Leichen der I. Klasse 45 kr.; II. Klasse 30 kr; III. Klasse 18 kr; IV. Klasse 12 kr., von welchen Gebühren die Hälfte an den Kultus abzugeben ist, — die andere gehört dem Pfarr-Meßner. — §. 32. Bei Leichenbegängnissen protestant. Confession wird für das Geläute in der Kapelle auf dem Kirchhofe in der I. Klasse 30 kr.; II. Klasse 24 kr.; III. Klasse 18 kr.; IV. Klasse 12 kr.; V. Klasse 6 kr. bezahlt, wovon die Hälfte dem Glockenläuter, die zweite Hälfte aber der Kirche wegen der Unterhaltungskosten zufließt. Bei Kinderleichen werden zwei Drittel der obigen Gebühr entrichtet.

XV. Das Grab. §. 33. Wer ein eigenthümliches Familiengrab sich verschaffen will, hat sich an die Verwaltung des katholischen, beziehungsweise des protestantischen Kirchenvermögens zu wenden. Die Preise der Familiengräber auf dem katholischen Gottesacker sind verschieden und richten sich in der Regel nach der Entfernung von der Gottesacker-Kapelle, oder von der Straße im neuen Theil des Gottesackers gegen das Leichenhaus. Die näheren Preis- und sonstigen Bestimmungen können zur Zeit nur bei der katholischen Kirchenverwaltung erholt werden. Auf dem protestantischen Gottesacker werden eigenthümliche Familiengräber nach der verschiedenen Lage für 15 bis 25 fl. überlassen. Für den Grabbrief wird die Taxe nach der provisorischen Taxordnung, dann der Stempel und das Zustellgeld, Letzteres mit 4 kr. bezahlt. Aus der Beilage Lit. D. sind auch die Rechte der eigenen Gräber zu ersehen. Der Todtengräber erhält bei dem Ankaufe eigenthümlicher Familiengräber für das Ausmessen des Grabes 24 kr. Die Umschreibung eines Grabes von einem Besitzer auf den Erben in absteigender Linie, geschieht bei der Verwaltung des betreffenden Kultus gegen Erlag von 2 fl.

§. 34. Die Gebühr für die jedesmalige Eröffnung einer Gruft an den Kultusfond beträgt von Erwachsenen I., II. und III. Klasse 1 fl., von Kindern I., II. und III. Klasse 30 kr. Bei Personen, welche kein Familiengrab besitzen oder kaufen wollen, werden an den Kultusfond für ein Gemeingrab (Freigab) entrichtet: bei Erwachsenen: in der I. Klasse 1 fl. 30 kr.; II. Klasse 1 fl. 18 kr.; III. Klasse 54 kr.; IV. Klasse 42 kr.; bei Kindern: I. Klasse 45 kr.; II. Klasse 36 kr.; III. Klasse 24 kr.; IV. Klasse 18 kr. Eben diese Gebühr wird auch von jenen Leichen bezahlt, welchen die Besitzer der Familiengräber die Beisetzung in ihren eigenthümlichen Grabstätten gewähren. In allen Fällen wird von der Verwaltung des einschlägigen Kultus ein Graberöffnungsschein erholt für 6 kr. Bei den Leichen Vter Klasse, armer Personen und der Verstorbenen in den Wohlthätigkeits-Anstalten wird von allen diesen sub §§. 33 und 34 verzeichneten Gebühren nichts bezahlt.

§. 35. Der Raum für ein Grab wird auf 12′ Länge und 5′ Breite bestimmt.

XVI. Todtengräber. §. 36. Die Todtengräber sind verpflichtet, nach den polizeilichen Vorschriften das Grab herzustellen, und den Leichnam zu begraben; sie haben die Leichname vom Trauerwagen abzunehmen, und sowohl diese als jene Leichname, welche in dem Leichenhause aufbewahrt werden, zur Grabstätte zu tragen. — Im Trauerhause selbst wird der Sarg durch die Todtengräber an den Ort der Aussegnung gebracht, und auf den Trauerwagen festgebunden. Die Todten-

gräber erhalten ohne Unterschied, ob die Leiche mit Gesang begleitet wird oder nicht, mit Einschluß des Trinkgeldes, Aufbindgeldes und aller andern Gebühren, bei Begräbnissen I. Klasse 5 fl.; II. Klasse 4 fl.; III. Klasse 3 fl.; IV. Klasse 2 fl.; V. Klasse 1 fl. Bei Kinderleichen wird die Hälfte dieser Gebühren entrichtet. — Für das Begraben armer Personen und der Verstorbenen in den Wohlthätigkeits-Anstalten wird dem Todtengräber bezahlt 1 fl., für die Kinder armer Eltern und in den Kinderhäusern 30 kr.

§. 37. Für das Legen eines Grabsteines ohne Unterschied, ob derselbe neu oder wiederholt gelegt wird, erhalten die Todtengräber: a) bei Erwachsenen 1 fl. 30 kr. b) bei Kindern 1 fl. Für die Aufrichtung eines Grabsteines 30 kr. Das Trinkgeld für die Magd des Todtengräbers, die Gebühren für Weihwasser, Kirchenweib und anderen Nebenpersonen und Nebenverrichtung, hören ganz auf.

§. 38. Grabschriften werden nicht zugelassen, wenn sie nicht zuvor von dem einschlägigen Dekanate und dem Stadtmagistrate als Polizeibehörde gesehen und gebilliget wurden; für architektonische Denkmale aller Art sind die Risse und Zeichnungen vorher dem städtischen Baurathe vorzulegen, und mit dessen Gutachten zu versehen. Denkmale dürfen ohne besondere Erlaubniß nur auf eigene Gräber gesetzt werden.

XVII. Opfer. §. 39. Das früher übliche Opfer für die Krankenanstalten und Waisenhäuser bleibt auch für die Zukunft weg. — Uebrigens werden durch diese Bestimmung der Wohlthätigkeit der Relikten keine Schranken gesetzt. Das Opfer ist bei Katholiken willkürlich, und betrug bisher bei I. Klasse 4 fl. bis 5 fl. 24 kr.; II. Klasse 2 fl. bis 2 fl. 42 kr.; III. Klasse 48 kr. bis 1 fl. 12 kr.; IV. Klasse 12 kr. bis 18 kr. Das Opfer, welches bei Leichenbegängnissen protestantischer Confession dem protestantischen Kultus zufließt, beträgt bei Leichen a) Erwachsener: I. Klasse 1 fl.; II. Klasse 24 kr.; III. Klasse 12 kr.; IV. Klasse 6 kr. b) bei Kindern: I. Klasse 30 kr.; II. Klasse 12 kr.; III. Klasse 6 kr.; IV. Klasse 3 kr.

XVIII. Schluß. §. 40. Die in vorstehenden §§. als zuläßig erklärten Gebühren sind in den Beilagen A., B. und C. in eine allgemeine und die Anwendung erleichternde Uebersicht gebracht. — Dabei wird bestimmt, daß unter dem Ausdrucke „Kinder" allenthalben ein Alter bis zu 12 Jahren incl. verstanden wird, und daß, wo eine Klasse nicht genannt ist, sie auch nicht gebraucht werden darf. — Wenn und so weit die Leichenkosten armer Personen von deren hinterlassenen Effekten, Begräbnißkassascheinen, sonstigen Mitteln, oder aus den Mitteln hiezu Verpflichteter, nicht bezahlt werden können, wird der Abgang aus der Armenkasse gedeckt. Andere Kosten, Gebühren und Forderungen, welche in dieses Regulativ nicht aufgenommen sind, sind unter keinem Vorwande mehr zuläßig, und für keine der in dem Regulativ enthaltenen Verrichtungen darf etwas bezahlt werden, wenn sie nicht auch wirklich geleistet wurden. (§. 1. 2.) Diejenigen, welche dem Regulativ entgegen handeln, unterliegen einer Geldstrafe von 5 bis 25 fl., und würden sich durch öftere absichtliche Fehler strengerer Ahndung aussetzen; die Leichenansager, Leichenansagerinnen, Träger, Todtengräber, Meßner, Kirchendiener, Grabsänger u. dgl., welche das Regulativ übertreten, haben das

Erstemal obige Geld= oder entsprechende Arreststrafe, im wiederholten Falle aber Entlassung zu gewärtigen. — Die Verwaltung des Kultus, der Krankenhäuser, Hospitäler, Pfründanstalten, Waisen= und Armenkinderhäuser, sind verantwortlich, daß für die Begräbnisse der in diesen Instituten Verstorbenen keine andere als die vorgeschriebenen Trauerfeierlichkeiten angewendet, und keine anderen Einnahmen und Ausgaben verrechnet werden, bei Strafe des zweifachen Ersatzes. — Man überläßt sich dem Vertrauen, daß alle Einwohner dem Stadt=Magistrate, in dem Vollzuge dieser, sie vor allen willkürlichen Anforderungen sichernden revidirten Ordnung, welche mit dem 1. Oktober 1849 in Wirksamkeit tritt, bereitwilligst unterstützen, und dadurch selbst zur Entfernung der Mißbräuche werkthätig mitwirken werden. Berathen und beschlossen in der offentlichen Sitzung, am 14. Oktober 1848. Forndran. Heinrich. Rösch.

A. Bei den Katholiken.

Kosten auf Leichenbegängnisse.

	Gegenstände.	Bei Erwachsenen.										Bei Kindern.									
		I.		II.		III.		IV.		V.		I.		II.		III.		IV.		V.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	Leicherbeschau (§. 4.)	1	.	.	36	.	24	.	18	.	12	1	.	.	36	.	24	.	18	.	12
2	Leichenhaus (§. 6.) [1])	6	.	4	.	2	.	1	.	.	30	3	.	2	.	1	.	.	30	.	15
3	Benützung des Leichensektions-Zimmers (§. 6.)	3	.	3	.	3	.	3	.	3	.	3	.	3	.	3	.	3	.	3	.
4	Leichenansagerinn (§. 10.)	8	.	5	.	2	24	1	12	.	48	4	.	2	30	1	12	.	36	.	24
5	Leichenansager (§. 12)	8	30	4	18	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
6	Sarg (§. 13.) [2])	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	Krone (§. 13.)	1	.	.	40	.	20	.	10	.	10	1	.	.	40		20	.	10	.	10
8	Trauerwagen (§. 15)	8	.	2	30	2	.	1	.	.	48	2	30	1	30	1	.	.	45	.	36
9	Träger vom Trauerhause bis zum Grabe; zusammen (§. 16.)	8	.	6	.	3	36	3	.	.	.	4	.	3	.	1	48	1	30	.	.
10	Träger vom Leichenhause bis zum Grabe; jedem (§. 16.)	.	30	.	24	.	18	.	12	.	.	.	15	.	12	.	9	.	6	.	.
11	Kreuzträger (§. 16.)	.	24	.	12	.	6	.	6	.	6	.	24	.	12	.	6	.	6	.	.
12	Flambeaux [3])	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	Sargtuch (§. 18.)	2	.	1	.	.	45	.	24	.	.	1	.	.	30	.	20	.	.	.	.
14	Einsenktücher (§. 20.)	.	24	.	18	.	12	.	6	.	.	.	24	.	18	.	12	.	6	.	.
15	Kirchendienst. [4]) Pfarrer (§. 24)	1	30	1	.	.	30	.	30	.	.	1	.	.	45	.	30	.	.	.	.
16	Kirchendienst. Leviten (§. 24.)	1	30	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
17	Kirchendienst. Meßner (§. 24.)	.	45	.	30	.	15	.	15	.	.	.	24	.	18	.	15	.	.	.	.
18	Kirchendienst. Ministranten, große (§. 24.)	.	36	.	12	.	12	.	12	.	.	.	18	.	12	.	6	.	.	.	.
	„ „ kleine (§. 24.)	.	18	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
19	Bei Kinderleichen noch insbesondere:																				
	1) für die Pfarrfahne zum Cultus (§. 24.)	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	45	.	30	.	.	.	.
	2) dem Kirchendiener (§. 24.)	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	24	.	12	.	9	.	.	.	.
	3) für das Silber dem Cultus (§. 24.)	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	4	.	40	.	24	.	.	.	.
20	Glocken-Geläute [5]) dem Pfarrmeßner (§. 30.)	1	30	1	.	.	30	.	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
21	Glocken-Geläute. Cultus resp. Kirche (§. 30.)	.	6	.	6	.	6	.	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
22	Glocken-Geläute. Gottesackermeßner (§. 30.)	.	6	.	6	.	6	.	6	.	.	.	6	.	6	.	6	.	6	.	.
23	Glocken-Geläute. Gottesacker-Kirche, resp. Cultus (§. 30.)	.	6	.	6	.	6	.	6	.	.	.	6	.	6	.	6	.	6	.	.
24	Grab. Freigrab, an den Cultusfond (§. 34)	1	30	1	18	.	54	.	42	.	.	.	45	.	36	.	24	.	18	.	.
25	Grab. Eröffnung einer Gruft, an den Cultusfond (§. 34)	1	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	30	.	30	.	30	.	.	.	.
26	Grab. Eröffnungsschein (§. 34.)	.	6	.	6	.	6	.	6	.	.	.	6	.	6	.	6	.	6	.	.

	Gegenstände.	Bei Erwachsenen.										Bei Kindern.									
		I.		II.		III.		IV.		V.		I.		II.		III.		IV.		V.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
27	Todten-gräber: Begräbnißgebühr (§. 36.)	5	.	4	.	3	.	2	.	1	.	2	30	2		1	30	1	.	.	30
28	Todten-gräber: Grabsteinlegung (§. 37.)	1	30	1	30	1	30	.	.	.	.	1	.	1	.	1	.	.	.	.	.
29	Todten-gräber: Grabsteinaufricht (§. 37.)	.	30	.	30	.	30	.	.	.	.	.	30	.	30	.	30	.	.	.	.
30	Schwarzaufmachen im Trauerhause:																				
	a) dem Cultus (§. 25.)	1	20	.	20	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	b) dem Meßner (§. 25.)	2	40	.	40	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

¹) Wird die Sektion einer Leiche von den Herren Aerzten behufs wissenschaftlicher Forschung daselbst unternommen, so haben dieselben an den Cultusfond zu entrichten 1 fl., dem Leichenwärter 24 kr. für dessen Dienstleistung Bei Leichen armer Personen und den Verstorbenen aus Wohlthätigkeits-Anstalten incl. des Trinkgeldes bei Erwachsenen wie bei Kindern 36 kr. — ²) Die Wahl der Särge ist lediglich den Relikten überlassen. — ³) Wenn eine Leichenbegleitung mit Flambeaux nach erhaltener polizeilicher Bewilligung stattfindet, so erhalten die Flambeaux-träger denselben Lohn, wie die Sargträger. — ⁴) Dieselben Gebühren an Pfarrer. Leviten, Meßner und Ministranten werden auch für den Fall doppelten Ganges bezahlt. — ⁵) Wird in einer andern als in der betreffenden Pfarrkirche, beim Vorübergehen des Leichenzuges geläutet, so ist hiefür zu entrichten, und zwar an den Meßner: a) in den Pfarrkirchen I. Kl. 1 fl., II. Kl. 45 kr., III. Kl. 30 kr.; b) in Nebenkirchen: I. Kl. 36 kr., II. Kl. 24 kr., III. Kl. 12 kr.

B. Bei den Katholiken.

Kosten auf Gottesdienst.

Gegenstände.	I. Klasse.		II. Klasse.		III. Klasse.		IV. Klasse.		V. Klasse.		Für Arme in den Wohlthätigkeits-Instituten.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Seelen-Amt: Dem Pfarrer	3	.	2	.	1	30	1	30	1	.	.	45
Dem Meßner	1	.	.	45	.	30	.	30	.	24	.	15
Dem Ministranten	.	18	.	12	.	6	.	6	.	6	.	6
Pfarr-Silber: Dem Meßner	.	40	.	40	.	30	.	.	.	.	.	.
Dem Cultus	.	10	.	10	.	10	.	.	.	.	.	.
Pfarr-Schild: Dem Cultus	1	.	.	30	.	30	.	30	.	.	.	.
Silberne Leuchter: Dem Cultus per Stück	.	6	.	6	.	6	.	.	.	.	.	.
Eiserne Leuchter: per Stück												
Dem Meßner	.	6	.	6	.	.	.	.	.	.	.	.
Dem Cultus a) im Trauerhause	.	2	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.
b) beim Gottesdienste	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.
Todtenschragen und Bahre: Dem Meßner	1	.	1	.	.	40	.	.	.	.	.	.
Dem Cultus	.	12	.	12	.	6	.	.	.	.	.	.
Für jeden Kirchenstuhl zu decken:												
Dem Meßner	.	12	.	12	.	9	.	.	.	.	.	.
Dem Cultus	.	3	.	3	.	2	.	.	.	.	.	.
Für jede Seitenwand zu decken:												
Dem Meßner	.	24	.	24	.	.	.	.	.	.	.	.
Dem Cultus	.	6	.	6	.	.	.	.	.	.	.	.
Für vier Pfarr- und Windleuchterträger:												
Dem Meßner	.	18	.	18	.	.	.	.	.	.	.	.
Glockengeläute: Dem Meßner	1	.	1	.	.	40	.	.	.	.	.	.
Dem Meßnergehilfen	.	30	.	24	.	12	.	.	.	.	.	.
Großaufmachen in der Kirche: Dem Meßner	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Dem Cultus	.	30	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Zwei Dorzen beim Libera: Dem Cultus	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Fahne beim Gottesdienste: Dem Cultus	.	40	.	30	.	20	.	.	.	.	.	.
Dem Meßner	.	20	.	15	.	10	.	.	.	.	.	.
Bahrtuch beim Gottesdienste: Dem Meßner	1	30	1	30	.	30	.	.	.	.	.	.
Dem Cultus	1	.	1	.	.	20	.	.	.	.	.	.

Bemerkungen. §. 25. der Leichenordnung. Die Ausgaben für Opfer, Nebenmessen, Wachs und Kirchenmusik bleiben lediglich dem Verlangen der Relikten anheimgestellt mit Beobachtung der bezüglich der Kirchenmusik im §. 22. festgesetzten Beschränkungen. Bisher war als Opfer üblich (§. 39.): I. Kl. 4 fl. bis 5 fl. 24 kr.; II. Kl. 2 fl. bis 2 fl. 12 kr.; III. Kl. 48 kr. bis 1 fl. 12 kr.; IV. Kl. 12 kr. bis 18 kr. Wachs wurde gewöhnlich bei Leichengottesdiensten verrechnet: I. Kl. 10—15 Pfd.; II. Kl. 5—7 Pfd.; III. Kl. 2—3 Pfd.

C. Bei den Protestanten.

	Gegenstände.	Bei Erwachsenen.										Bei Kindern.									
		I.		II.		III.		IV.		V.		I.		II.		III.		IV.		V.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	Leichenbeschau (§. 4.) . . .	1	.	.	36	.	24	.	18		12	1	.		36	.	24	.	18		12
2	Leichenhaus (§. 6.) [1] . . .	6	.	4	.	2	.	1	.	.	30	3	.	2	.	1	.	.	30	.	15
3	Benützung des Leichensektions-Zimmers (§. 6.)	3	.	3	.	3	.	3	.	3	.	3	.	3	.	3	.	3	.	3	.
4	Leichenansagerin (§. 10.) . .	8	.	5	.	2	24	1	12	.	48	4	.	2	30	1	12	.	30	.	24
5	Leichenansager (§. 12.)	8	30	4	18	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
6	Meßner (als Vergutung für den Heroldstab) (§. 12.) . . .	.	30	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
7	Sarg (§. 13.) [2]	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
8	Krone (§. 13.)	1	.	.	40	.	20	.	10	.	10	1	.	.	40	.	20	.	10	.	10
9	Trauerwagen (§. 15.) . . .	8	.	2	30	2	.	1	.	.	48	2	30	1	30	1	.	.	45	.	36
10	Träger vom Trauerhause bis zum Grabe zusammen (§. 16.) .	8	.	6	.	3	36	3	.	.	.	4	.	3	.	1	48	1	30	.	.
11	Träger vom Leichenhause bis zur Kapelle, dann von da bis zum Grabe, jedem (§. 16.) . .	1	.	.	48	.	36	.	24	.	.	.	30	.	24	.	18	.	12	.	.
12	Kreuztragung: An den Kultus (§. 16.)	.	30	.	24	.	18	.	12	.	.	.	30	.	24	.	18		12	.	.
13	dem Kreuzträger vom Trauerhause aus zum Grabe (§. 16.)	1	30	1	12	1	.	.	48	.	.	1	.	.	48	.	36	.	24	.	.
14	dem Kreuzträger vom Leichenhaus aus zur Kapelle und zum Grabe (§. 16.) . . .	1	.	.	48	.	36	.	30	.	.	.	48	.	36	.	24	.	18	.	.
15	Flambeaux (für Flambeauxträger à 1 fl.) (§. 18.) . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
16	Schwarzes Sargtuch (§. 18.) .	2	.	1	.	.	45	.	24	.	.	1	.	.	30	.	20	.	.	.	.
17	Weißes Sargtuch (§. 19.) . .	1	.	.	36	.	24	.	24	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
18	Wegen zweimaligen Gebrauches des Sargtuches dem Meßner (§. 18.)	.	36	.	30	.	24	.	18	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
19	Einsenktücher (§. 20.) . . .	.	24	.	18	.	12	.	6	.	.	.	24	.	18	.	12	.	6	.	.
20	Klagekutschen, dem Kutscher für jede Kutsche (§. 21.) . . .	2	.	2	.	2	.	2	.	.	.	2	.	2	.	2	.	.	.	.	.
21	Für jede außer den zwei freigegebenen Klagekutschen, an den Cultus (§. 22.) . .	2	.	2	.	2	.	.	.	.	.	2	.	2	.	2	.	2	.	.	.
22	Für den Gebrauch der Cantorei bei jeder Leiche an den Cultus (§. 23.)	2	.	2	.	2	.	.	.	.	.	2	.	2	.	2	.	.	.	.	.
	Der Cantorei für den ganzen Chor b. Leichen I. u. II. Kl.																				
23	1) Wenn der Zug vom Trauerhause durch die Stadt zum Kirchhofe geht (§. 23.) . . .	26	.	26	.	.	.	.	.	.	.	26	.	26	.	.	.	.	.	.	.
24	2) Wenn der Zug v. Leichenhause zur Kapelle, und von da zum Grabe geht (§. 23.) . . .	18	.	18	.	.	.	.	.	.	.	18	.	18	.	.	.	.	.	.	.
	Der Cantorei für den halben Chor bei Leichen II. Kl.:																				
25	1) Wenn der Zug vom Trauerhause durch die Stadt zum Kirchhofe geht (§. 23.) . .	.	.	14	.	.	.	.	.	.	.	.	.	14	.	.	.	.	.	.	.
26	2) Wenn der Zug vom Leichenhause in die Kapelle, und von da zum Grabe geht (§. 23.) .	.	.	10	.	.	.	.	.	.	.	.	.	10	.	.	.	.	.	.	.
	Der Cantorei für den halben Chor bei Leichen III. Kl.:																				
27	1) Wenn derselbe mit Posaunen-Begleitung nur in der Kapelle und am Grabe singt (§. 23. .	.	.	.	.	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	.	.	.	.	.
28	2) Wenn derselbe ohne Posaunen-Begleitung singen soll (§. 23.)	.	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	.	.	.	.	.

		Gegenstände.	Bei Erwachsenen. I. fl.	I. kr.	II. fl.	II. kr.	III. fl.	III. kr.	IV. fl.	IV. kr.	V. fl.	V. kr.	Bei Kindern. I. fl.	I. kr.	II. fl.	II. kr.	III. fl.	III. kr.	IV. fl.	IV. kr.	V. fl.	V. kr.
29		Dem Organisten in der Gottesacker-Kapelle (§. 23.)	1	.	.	48	.	36		30	.	.	1	.	.	48	.	36	.	30	.	.
30	Kirchen-Dienst.	Dem Calcanten (§. 23.)	.	12	.	9	.	6	.	6	.	.		12	.	9	.	6	.	6	.	.
31	Kirchen-Dienst.	Dem Sprengel an der Pfarrkirche (§. 26.)	3	.	2	.	1	.	1	.	.	.	1	30	1	.	.	30	.	30	.	.
32	Kirchen-Dienst.	Für Decken und Lichter in der Gottesackerkirche (§ 26.)	1	.	.	48	.	36	.	.	.	.	.	36	.	24		18	.	.	.	.
33	Kirchen-Dienst.	Dem Grabsänger für Begleitung der Leiche und Leitung des Gesanges (§. 27.)	.	30	.	24	.	20	.	18	.	12	.	30	.	24	.	20	.	18	.	12
34	Kirchen-Dienst.	Dem Meßner, wenn derselbe bei Anwesenheit des Pfarrgeistlichen die Leiche zu begleiten hat (§. 27.)	2	30	1	30	1	.	.	1	.	.	1	40	1	.	.	40	.	40	.	.
		Für das Geläute in derjenigen Kirche, bei welcher ein feierlicher Leichenzug vorbeigeht.																				
35		1) Dem Cultus (§ 31.)	.	45	.	30	.	18	.	12	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
36		2) Dem betreffenden Pfarrmeßner (§. 31.)		45	.	30	.	15	.	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
37		Für das Geläute in der Kapelle auf dem Gottesacker (§. 32.)	.	30	.	24	.	18	.	12	.	6	.	20	.	16	.	12	.	8	.	4
38	Todten-Grab.	Freigrab (§. 34.)	1	30	1	18	.	54	.	42	.	.	.	45	.	36	.	24	.	18	.	.
39	Todten-Grab.	Eröffnung eines Grabes oder einer Gruft (§. 34.)	1	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	30	.	30	.	30	.	.	.	.
40	Todten-Grab.	Eröffnungsschein (§. 34.)	.	6	.	6	.	6	.	6	.	.	.	6	.	6	.	6		6	.	.
41	Todten-Gräber.	Begräbnißgebühr (§. 36.)	5	.	4	.	3	.	2	.	1	.	2	30	2	.	1	30	1	.	.	30
42	Todten-Gräber.	Grabsteinlegung (§. 36.)	1	30	1	30	1	30	.	.	.	.	1	.	1	.	1	.	.	.	.	.
43	Todten-Gräber.	Grabsteinaufrichtung (§. 36.)	.	30	.	30	.	30	.	.	.	.	.	30	.	30	.	30	.	.	.	.
44		Opfer an den Cultus (§ 39.)	1	.	.	24	.	12	.	6	.	.	.	30	.	12	.	6	.	3	.	.

[1]) Wird die Sektion einer Leiche von den Herren Aerzten behufs wissenschaftlicher Forschungen daselbst unternommen, so haben dieselben zu entrichten an den Cultusfond 1 fl. und dem Leichenwächter für dessen Dienstleistungen 24 kr. — Bei Leichen armer Personen und der Verstorbenen in Wohlthätigkeits-Anstalten incl. des Trinkgeldes bei Erwachsenen wie bei Kindern 36 kr. — [2]) Bleibt lediglich den Relikten überlassen.

D. Begräbnißschein.

hat laut Gottesacker-Protokollbuch Nro. Pag.

auf sich und seine Ehegattin
eigenthümlich zuschreiben lassen, welche selbe von nun an für sich und Leibeserben gebrauchen, auch nach Belieben einen Grabstein oder Epithaphium auf Kosten errichten lassen kann, doch andern an ihren habenden Gerechtigkeiten unschädlich. Diese Grabstätte, welche in der Breite vier Schuh nebst den Zwischenwänden auf beiden Seiten, und in der Länge einschlüssig der Kopf- und Fußwände sieben Schuh*) halten soll, liegt nach dem Begräbniß-Register Fol. sub Linie

Zugleich wird bemerkt, daß wenn Besitzer mit Tod abgehen sollte, so sollen Erben hievon in Zeit längstens sechs Wochen nach dem Todestage, bei der Verwaltung des evangelischen Cultus die Anzeige machen, und zu Vermeidung aller ihnen selbst nachtheilig werden

*) Künftig 12′ lang 5′ breit (§. 35.)

könnenden Irrungen die Umschreibung des Beerdigungsplatzes nachsuchen. Auch ist Niemand befugt, ein Grab, eine Zinne, eine Gruft, einen Grabstein oder ein Epitaphium an jemand Andern zu verleihen, zu verkaufen, zu vertauschen, oder zu verschenken, noch weniger gestattet, daß andere Personen, welche keinen Antheil an der Grabstätte haben, ohne Wissen und Consens der diesseitigen Behörde wegen Entrichtung der dießfalls gesetzlichen Gebühr, dahin beerdigt werden dürfen, in einem, wie in den andern Fällen bei Verlust der Grabstätte.

Zu dessen Urkunde ist gegenwärtiger Grabstein gefertiget und gegenwärtige Besitzer desselben zu Legimitation und Nachachtung zugestellt worden.

Augsburg, den 18

Protestantische Kirchen-Verwaltung.

Der Vorstand.

(Die revidirte Trauer- und Leichen-Ordnung betr.) „Die vom Stadtmagistrate im Benehmen mit den einschlägigen Kirchenverwaltungen revidirte, von dem Kollegium der Gemeindebevollmächtigten anerkannte und von der königl. Regierung von Schwaben und Neuburg genehmigte Trauer- und Leichenordnung hat mit dem 15. l. Mts. in Wirksamkeit zu treten, was mit dem Anhange hiemit bekannt gemacht wird, daß die Leichensager und Leichensagerinnen angewiesen worden seyen, sich genau an diese Ordnung zu halten und keine Forderungen zu stellen oder Gebühren den Betheiligten in Aufrechnung zu bringen, welche in selben nicht enthalten sind.

Auch sieht man sich veranlaßt, folgende bereits unterm 15. Novbr. 1836 und 4. April 1843 (Int.-Blatt der Stadt Augsburg von 1836, Nro. 37, und von 1843, Nro. 27) erlassene Verfügung zu erneuern.

Nach Ziffer IX. §. 16. der revidirten Leichen-Ordnung ist den Relikten Verstorbener bezüglich der Träger vollkommene freie Wahl gelassen. In dem Falle jedoch, wenn die Bestellung der Träger von den Relikten den Leichensagern oder Leichensagerinnen überlassen wird, so haben diese vor allen andern die aufgestellten Sesselträger zur Aufbesserung ihrer Subsistenz zu berufen. Die Todtengräber haben keine Ansprüche auf das Tragen der Bahre auch selbst dann nicht, wenn der Leichnam in das Leichenhaus gebracht wird. In gleiche Kategorie mit den Todtengräbern stellen sich auch die Diener bei den verschiedenen Leichen-Kassen. Augsburg, den 8. März 1850. Magistrat der Stadt Augsburg. Der II. Bürgermeister: Heinrich. Birkinger, Sekr."

Leihbibliotheken. In Bezug auf die Leihbibliotheken hat die königl. Regierung unterm 9., erhalten den 17. Dezbr. abg. Jahres die nachstehende Verordnung erlassen: „In Erwägung der vielseitigen Nachtheile, welche aus der willkührlichen unbeschränkten Benützung der Leihbibliotheken für die Moralität und den religiösen Glauben der Studierenden und der Jugend überhaupt hervorgehen, findet man sich veranlaßt, auf den Antrag der hiesigen Lokal-Schul-Kommission zu verordnen, daß aus den hiesigen Leihbibliotheken weder an die Zöglinge der hiesigen Studienanstalt, noch an die höheren Bürger-, dann Sonntags- und Werktags-Schüler und Schülerinnen irgend ein Buch abgegeben werden dürfe, wenn dieselben nicht eine schriftliche spezielle Erlaubniß hiezu von

einem ihrer öffentlichen Lehrer oder von ihrem Vater oder Vormunde unter jedesmaliger Benennung des Titels des zu entlehnenden Werkes vorweisen werden." Da der Magistrat die strengste Weisung erhalten hat, auf jede zweckmäßige Art dahin einzuwirken, daß der Schuljugend die Lesung von irreligiösen, unmoralischen und demagogischen Schriften und gewöhnlichen Romanen unmöglich gemacht werde, so versieht sich derselbe auch vordersamst von allen Eltern, Vormündern, Lehrern und Erziehern, auch Lehrherren bei Handwerken, daß sie diesem höchst wichtigen Gegenstande die sorgfältigste Aufmerksamkeit widmen und alle Wachsamkeit anwenden werden. Daß man übrigens die Besitzer von Leihbibliotheken und auch die Buchhändler und Verleger als vorzüglich verantwortlich hiemit erklären müsse, versteht sich von selbst; dieselben alle unterliegen, wenn sie fehlig befunden würden, einer geeignet strengen polizeilichen Einschreitung und Beahndung, und haben sich demnach ganz besonders die obige höchste Vorschrift zur Richtschnur zu machen. Augsburg, am 3. Januar 1826. Magistrat der Stadt Augsburg. Barth, Bürgermeister. Lanius, Sekretär."

Leihhäuser, siehe Winkelleihhäuser.

Leihhaus. „Demnach ein Hoch-Edel und Hochweiser Rath schon vielfältig und fast täglich, mißfällig zu vernehmen gehabt, und erfahren müssen, daß durch den Hereinwandel und Handelschafft, der so wohl nah- als fern gelegenen Juden und ihrer Angehörigen, die allhiesig liebe Burger- und Innwohnerschafft, auf zerschiedene Art und Weise gefährund sträfflich, durch allerhand listig- und verbottene Contractus und wucherliche Zinse eingeführet, hintergangen, und zu deß Publici höchsten Nachtheil zerschiedene derselben, an den Bettel-Stab gebracht, und gäntzlich ruinieret worden:

Als hat Hoch-ermelt Ein Hoch-Edel und Hochweiser Rath, sowohl auß beständig hegender Stadt-Vätterlichen Vorsorg und Liebe, gegen seine untergebene Burger- und Innwohnerschafft, als obhabenden schwehren Amts- und Eyds-Pflichten, zumahlen auch auf vielfältig-gegründete so münd- als schrifftliche Beschwehrungen, geziemende Vorstellungen und Bitten, einer gesamt Löblichen Kauffmannschafft, auch zerschiedener ansehnlicher Professions- und Handwercks-Collegiorum, sich gemüssiget erachtet, nach Innhalt Weyland Käyser Rudolphi II. Glorwürdigsten Angedenckens in Anno 1599. allergnädigst ertheilt- und folgends an unterschiedlichen Orthen insinuierten Privilegii, ingleichem vigore der schon 1601. den 3.ten Novembr., 1602. den 14.ten Martii, 1603. den 6.ten Martii, Anno 1680. den 25.ten Maji, 1700. den 4.ten Martii, 1718. den 15.ten Decembr., und 1719. den 26.ten Januarii publicierten öffentlichen Anschlägen und Decreten, auch besonders in Krafft allhiesiger Stadt Reichs-Standschafftlicher- und Territorial-Gerechtsame, nach reiffer der Sachen Überlegung, und in einem deßhalben expressè gehaltenen gebottenen Rath, der Juden Abhalt- und Außschaffung von hiesiger Stadt, auch Cassierung deren künfftig schliessenden Contracten und Beeinträchtigung deren allhiesigen Burgeren und Innwohneren, in das künfftige gäntzlich und auf ein beständiges fürzubiegen; Solches auch durch einen unter dem 18.den Martii dieses lauffenden 1732.ten Jahrs, zu öffentlicher Publication, unter Trompeten-Schall, und Anschlagung an gewohnlichen

Stadt-Orthen und Thoren, gedruckte umständliche Verordnung, Jedermänniglich, zu seinem nöthigen Wissen, und unfehlbaren Verhalt, zu notificieren; Benebens aber auch und hingegen zu Behuf- und hülflicher Handreichung, der gesamt sonderlich aber von Zeit zu Zeit, durch allerhand sich leicht ereignende Unglücks- und andere Zufälle in Armuth und Unvermögenheit, gerathenen allhiesigen Burger- und Innwohnerschafft, das schon vor älteren Zeiten allhier, mit nicht geringem Nutzen der Burgerschafft, im Stand gewesene Pfand- und Ley-Hauß zu restabilieren, und nächster Gelegenheit, in hinlängliche Activität zu setzen, und würcklich zu eröffnen; Zu solchem Ende auch, von dessen Einrichtung und Beschaffenheit, mehr besagt-lieber Burger- und Innwohnerschafft, zu ihrem nöthigen Wissen und dienlichem Gebrauch, nachfolgendes durch öffentlichen Druck, bekannt zu machen. Was gestalten nemlich und

Zum Ersten zu Besorg- und Verwaltung, dieses Pfand- und Leyh-HaußGeschäffts, eine auß 16. Personen bestehende besondere Wohl-Löbliche Deputation, nemlich vier Herren deß Hoch-Löblichen respective Geheimen und gesamten Raths, und zwölf Herren Kauff-Leuthen, mit Zuzug eines ordentlichen beeydigten Buchhalters und Cassiers, auch Pfand-Verwahrers und Taxatoris, denominiert und constituiert worden, welche Wochentlich drey Sessionen in gedachtem, bey dem Heiligen Creutzer-Thor gelegenen, mit von hinten wie vornen versehenen separaten Eingang, vorhin so genannt- und wegen bißheriger Armen-Anstalt, bekannten Pfand- und Leyh-Hauß, als am Montag Nachmittag, am Mittwoch Vormittag, und am Sambstag Nachmittag, (wo aber auf den gewohnlichen Sessions-Tag, ein Feyrtag einfället, wird an einer Tafel am Leyh-Hauß geschribner zu lesen seyn, wann der Sitz sonsten gehalten werden wird,) jedesmahl respective um 2. und 9. Uhr anfangen, auch zwey, drey und vier Stunden lang, nachdeme es die Geschäffte erforderen, continuieren werden. Und weilen, wie leicht zu erachten, zu dieses so heylsam- als wichtigen Geschäffts, würcklicher Stabilier- und Effectuierung ein hinlänglich- und erklecklicher Fundus erforderlich: Als hat

Zum Andern sowohl eine Löbliche Kauffmannschafft, auß Liebe und Eifer, vor das gemeine Beste, als auch die Wohl-Löbliche drey allhiesige Haupt-Stüfftungen, einen ergiebigen Vorschuß, auf ein und andere Jahre, gratis oder ohne Zinsen, allbereits gethan, und in Cassam würcklich eingeschüttet; Es bleibet aber hiebei einem jedweden Burger und andern Privato, frey und unbenommen, auß ihren eigenen Mittelen, nach selbst eigenem Belieben, ein großen oder kleines Capital, anfänglich auf ein- oder zwey Jahre unzinsbar, und nach der Hand, gegen leichten Interesse-Bezug, nach denen vorangehenden löblichen Exemplen, ebenfalls einzuschütten, und sicher anzulegen, so auch bedärffenden Falls, von denen Anbietenden, nach jedesmahl zu treffend anständigen Accord, wird angenommen werden. Von welchen Capitalien sodann

Zum Dritten denen sambtlich-allhiesigen Burgeren und Innwohneren hauptsächlich, auch nach gestalten Umständen fremden, gegen jedesmahlig-annehmlich- und zulänglichem Versatz, und Unter-Pfands-Behändigung, auch Extradierung, einer den geschätzten Werth, der mit zu beschreibenden Stücken enthaltenden- und so wohl von dem beeydigten Pfand-Verwahrer als Taxatoren, unterschriebenen Bescheinigung, geliehen und

Zum Vierten nachfolgende Stücke, als Gold, Silber, Kupffer, Zinn, und anderes Metall, auch Jubelen, Beth, Leinwand, Kleyder, und dergleichen bewegliche Dinge, zu Pfanden angenommen: Und zwar

Zum Fünfften auf das Gold und Silber drey Viertel, auf Kupffer, Zinn und anders Metall, zwey Drittel, auf Jubelen, Beth, Leinwand, und Kleyder aber nur der halbe Theil deß aestimierten Werths geliehen; auf ligende Güter, Schulden oder Wechsel-Brieffe aber, nichts gegeben: Jedoch

Zum Sechsten solch Darlehen nicht länger, als auf ein halbes, längstens ein gantzes Jahr, (es wäre dann daß der Verpfänder, nach Umlauff solcher Zeit, ordentlich gepflogner Abrechnung und Zins-Bezahlung, einen neuen Darlehens-Contract schliessen, und also sein Pfand und Schuld, erleichteren wolte, so ihme auch nach gestalten Umständen, erlaubt werden wird,) continuiert: Die Zeit der Jubelen-Lehnung aber nur auf ein halbes Jahr verstanden: Und

Zum Sibenden jedes der vorgeschriebenen, und zum Versatz bringenden Stücken, nebst dem würcklich salarierten ordinario Taxatore auch noch, durch einen erfahrnen, und deßhalben in specie zu beeydigenden Gold- oder Silber-Arbeiter, Schneider-Meister, geschwohrnen Käuffler, oder andern der Sachen verständigen Burgers-Mann, aestimiert: Auch sodann

Zum Achten keiner bey dem Leyh-Hauß ein Anlehen suchenden Person, mehr als 1500. Gulden, oder weniger als 5. Gulden, regulariter gelehnt werden: Es wäre dann Sache, daß die vorkommende Umstände, ein anders an Hand gäben, welches so dann bey der reiffen Uberleg- und Einsehung, der samtlich Wohl-Löblichen Herren Deputierten, zu ersagtem Pfand- und Leyh-Hauß, bestehet, und derselben Prudence und Dexterité, überlassen wird. Wobey

Zum Neunten hauptsächlich zu mercken, daß die Jenige, so ein dergleichen Anlehen suchen, sich nicht alle selbst persöhnlich zu melden, sondern solches durch eine dritte Person zu procurieren, Erlaubnus und Freyheit haben, indeme man sich nicht sowohl an die Person, als hauptsächlich, an das überlieferende Unter-Pfand, zu halten, gesonnen: Wie dann auch die verpfändende Personen sie mögen Eigenthümere oder Unterhändlere seyn, auf's beste verschwigen werden, und in Geheim verbleiben sollen. Und solle dannenhero

Zum Zehenden ein solch empfangendes in wenig oder viel bestehendes Anlehen, von dem borgenden Theil höher nicht, als Jährlich mit 6. pro Cento verinteressiert, und à Proportion deß empfangenen Quanti, (zu Bestreittung deren Besoldungen der aufgenommen- und gebrauchenden Bedienten, und übrig unvermeydlichen Außlagen,) noch weiter vom 100. Gulden zwey Gulden, als eine so genannte Leyh-und Pfand-Hauß Gebühr, nachdem sich wohl auf ein höcheres belauffenden Quanto, und Exempel, deren sub Auspiciis Caesaraeis, zu Wienn errichtet, auch in anderen vornehmen Städten, befindlicher Leyh- und Pfand-Häuseren, eingezogen, und in Berechnung der Zeit und Geldes, 30. Tag für einen Monat, 60. Kreutzer vor einen Gulden, und 4. Pfenning vor einen Kreutzer angesetzt, und wann der Pfenning nicht völlig erloffen, darvor nichts genommen werden; Im Fall nun

Zum Eilfften ein oder anderer Pfand-Außgeber, sein versetztes Pfand- oder Pfänder, (welche jederzeit auf einmahl, gleichwie sie eingesetzet, und verpfändet worden, wiederum zumahl und in Summa, nicht aber Stückweis, eingelöset werden müssen,) über den accordierten Termin, länger als einen Monat, stehen lassen, und solches oder solche, nicht einlösen wurde, solle das versetzte Gut, alsbald der Ordnung nach, in dem Leyh-Hauß verruffen, auch die bevorstehende Verruffung, in dem Leyh-Hauß solchen oder solcher Stücken, drey Tag vorhero, unter denen inneren drei Stadt-Thoren, specificè gedruckter affigiert, und publiciert, mithin nach nicht erfolgender Außlösung, alsdann den dritten Tag um 12. Uhr an den meist-bietenden verkaufft, und von dem darauß erlösenden Geld, das darauf gelehnte Capital, nebst betreffenden Zins, und so genannten Pfand-Hauß Gebühr, nach Proportion deß Quanti' decourtiert und abgezogen; Der Rest aber dem Proprietario hinauß bezahlt werden. Und damit auch

Zum Zwölfften mehrbesagten Pfand- und Leyh-Hauses Activitaet, desto stattlicher beschleiniget, auch dessen höchst-nöthiger Credit conserviert und augmentieret werde: Als werden denen allerseitigen respectivè Herren Darleyheren, weß Stands und Würden die auch seyn möchten, nicht nur die samtliche darinn befindliche Pfänder, so wohl insgemein, als insonderheit bis zu deren Außlösung, oppignorieret und verschrieben; Sondern es interponieret auch, Eingangs erwehnter Ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath seinen eigenen Credit und Verschreibung dessen gemeinen Stadt-Gefällen und Einkünfften, auf den bedärffenden Fall, als viel hierzu vonnöthen; Will auch

Zum Dreyzehenden hiemit außdrucklich statuiert, und viel-besagtem Pfand- und Leyh-Hauß, auß Obrigkeitlicher Macht und Gewalt, das besondere Privilegium Praelationis, auf die dahin bringende Pfänder, vor anderen daran Anspruch machenden Creditoren gegönnt, und eingestanden: Ja dieses Privilegium Praeferentiae, oder Vorgangs-Recht

Zum Vierzehenden auch dahin extendieret haben, daß, woferne dem vor-bemerckten Pfand- und Leyh-Hauß, ein oder mehr gestohlene, oder zufälliger Weis verlohrne, und von einem andern gefundene Stücke, zum Versatz gebracht, und von dem Eigenthumer, der ein hiesiger Burger oder Innwohner, innerhalb vier Wochen, von einem Außländer aber, innerhalb acht Wochen, (nach dem bey passierenden Entfremdungen, bey Christen und Juden sonst üblichen, so genannten Umsags-Exempel,) dem Pfand-Verwahrer, oder einem deren Wohl-Löblichen Herren Deputierten, von der Stunde deß Verlusts an gerechnet, mit ordentlicher Beschreibung der Qualität und Quantität solcher Ihme, durch Diebstahl entfremdet- oder zufälliger Weis verlohrnen Stücken, zu nöthigem Wissen und Verhalt, münd- oder schrifftlich nicht notificieret und angezeigt wurden, der oder die vindicierende Eigenthümere solches oder solche, ohne Bonificierung, deß darauf vorgeschoßnen Quanti, nicht wieder erhalten- sondern nur den Rest, deß darüber erlößten Geldes, hinauß bekommen sollen, mit Vorbehalt deß Regressus von Seiten des damnificierten Theils, contra die entfremdende Person auch expresser Reservation, die zu solchen Schleich- und Streichen, sich gebrauchen lassende Unter-Händlere, nach gestalten Umständen und Verbrechen, ernstlich von Obrigkeits wegen ab-

zustraffen, und auf's künfftige derley Malversationen und betrügliche Unternemmungen, so viel möglich zu verhüten. Innmassen auch ohnedem

Zum Fünffzehenden die Herren Deputati zu dem Pfand- und Leyh-Hauß Obrigkeitlich instruiert und angewiesen seyn, sich auf das best und möglichste zu befleissen, nichts, welches etwann der Person, oder der zum Pfand offerierenden Sache selbst halben, verdächtig scheinen möchte, anzunemmen, sondern solches gleich Anfangs abzuweisen, oder wenigstens vorhero, auf die rechtmässige Beweisung deß angeblichen Eigenthums und Besitzes des Pfand-Darbringers oder Uberschickers mit Ernst zu dringen. Und gleichwie noch ferner

Zum Sechzehenden vielbesagt-Wohl-Löbliche Pfand- und Leyh-Hauß Deputation in dero Obrigkeitlich-ertheilten Instruction, unter anderen angewiesen worden, bey vorkommend- und in ihrer Ordnung, nicht expresse enthaltenen Casibus, sich durch beschehendschrifftliche Anfrag, Bescheids geziemend zu erholen; Also bleibet auch, gleich bey anderen Löblichen Stadt-Aemteren und Deputationen üblichen und Herkommens, einem jeden, sich mit Recht beschwehrenden Theil, die Provocation an Hoch-Löblichen Magistrat, rechtlicher Ordnung nach, unbenommen. Schließlichen und

Zum Sibenzehenden sollen die samtliche allhiesige geschwohrne- und andere Käufflere deren ihnen ins künfftig vorkommenden Versätz- und Verpfändungen, (ausser deren, auf welche unter 6. per Cento ein Anlehen aufgebracht werden könnte,) sich enthalten, und die sich bey ihnen deßhalben meldende Personen, entweder an das Leyh-Hauß verweisen, oder gegen billich und erlaubter Ergötzlichkeit oder Discretion, ihnen solche offerierende Pfand in das Leyh-Hauß zu tragen, und unter eigenem oder ihrem Namen zu verpfänden, respectivè befugt, und bey Straff 10. Gulden gehalten seyn.

Welches alles dann einer gesamt-lieben Burgerschafft zu ihrem nöthigen Wissen, beliebigen Gebrauch und Verhalt, durch offenen Druck und Außtheilung, dieser Obrigkeitlichen Verordnung communicieret, und offentlich Kund gethan wird. — Decretum in Senatu, den 8.ten April. 1732."

Das vorstehende Grund-Statut der hiesigen städtischen Leihhaus-Anstalt erfuhr seither nur in so fern Abänderungen, als mittelst magistratischen Beschlusses vom 8. Mai 1841 der Zinsfuß von $8^1/_3$ % auf $6^2/_3$ % reducirt, und ferner durch Beschluß vom 1. März 1851 die Erhebung einer Pfandschätzungsgebühr (des sogenannten Schätzkreuzers) aufgehoben wurde; die deßfallsige magistratische Verfügung lautet:

(Den Grund-Etat für das Leihhaus dahier betr) „Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei Gelegenheit der Berathung und Beschlußfassung über den Grundetat des hiesigen Leihhauses durch die Magistratsbeschlüsse vom 20. Nov. vor. und 1. März d. Js., sowie die zustimmende Erklärung der Gemeindebevollmächtigten vom 17. Dez. v. J. und erfolgte Genehmigung der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, vom 10. praes. 30. Januar d. J. ad Num. 11362 die bisherige Schätzungsgebühr, welche beim Versetzen der Pfänder zu bezahlen war, aufgehoben worden ist, daher in dieser Beziehung, jedoch vorbehaltlich allenfallsiger weiterer Beschlußfassung, vom 1. April d. Js. keine Gebühr zu entrichten ist. — Augsburg, den

28. März 1851. Magistrat der Stadt Augsburg. Der II. Bürgermeister: Heinrich. Rotty, Sekr."

Die Kreditverhältnisse des Leihhauses betreffend erging bereits im Jahre 1811 folgende Verfügung: „Seine königliche Majestät haben durch ein allerhöchstes Rescript vom 15ten Juli allergnädigst zu beschließen geruht, daß die hiesige Leihhausanstalt zur Befestigung und Vermehrung ihres Kredits unter die Garantie der Stadt selbst dergestalt gestellt werden solle, daß den Gläubigern dieser Anstalt neben dem eigenen Vermögen derselben auch die sämmtlichen Communalgefälle der Stadt Augsburg verpfändet bleiben sollen Die Garantie wird von dem Verwaltungsrathe der Stadt, unter der obersten Leitung des königlichen Stadtkommissariats und der königlichen Polizeidirektion respicirt, und die Kontrolle durch zwei Verwaltungsräthe und zwei Mitglieder von dem Handlungsstande beständig besorgt werden. Keine Obligation der Leihhausanstalt ist fürohin gültig, welche nicht von den Deputirten des Verwaltungsraths, und des Handlungsstandes, und dem Kassier der Anstalt, unterzeichnet, und von dem königlichen Stadtkommissariate kontrasignirt seyn wird. Die dermaligen Gläubiger des Instituts werden eingeladen, ihre in Händen habenden Obligationen innerhalb der Monate August und September bei dem königlichen Verwaltungsrathe zu produzieren, wo sie auf die nämliche Weise zu ihrer vollkommenen Sicherheit werden bestätiget werden. Das Publikum wird in diesen Verfügungen die weise Sorgfalt der königlichen Regierung erkennen, welche nichts anders beabsichtet, als ein Institut fest zu begründen, welches unter allem Wechsel der Zeit seinen Kredit immer aufrecht erhalten hat, und seine Vortheile den dürftigsten Wohlthätigkeitsinstituten der Stadt wieder überläßt. Augsburg den 23. Juli 1811. Königliches Kommissariat der Stadt Augsburg. v. Stichaner. Stiwel."

Leihhauszettel. (Verbot des Versatzes und Verkaufs derselben.) „Mehrere Fälle gaben die Ueberzeugung, daß gegen die bestehende örtliche Vorschrift Leihhauszettel versetzt und verkauft, so wie daß Winkel-Leihanstalten unterhalten werden. In Folge hohen Regierungsbefehls dd. 30. Juni laufenden Jahrs werden daher sämmtliche Einwohner gegen Verkaufung oder Versetzung der Leihhauszettel, eben so gegen Unterhaltung der Winkel-Leihanstalten, bei Vermeidung der in den hierüber bestehenden örtlichen Verordnungen bestimmten Strafen gewarnt; indem im Entdeckungsfalle solche unnachsichtlich eintreten würden. Augsburg den 2. August 1818. Königliche Polizeidirektion. Dr. Wirschinger, Polizeidirektor."

(Das Verpfänden der Leihhauszettel betr.) „Mehrfache Wahrnehmungen veranlassen den hiesigen Stadtmagistrat, die beiden Rathsdekrete vom 10. Juli 1777 und vom 26. Februar 1785 zur wiederholten Kenntniß des Publikums mit dem Bemerken zu bringen, daß die geeignete und strenge Einschreitung in den einzelnen Fällen stattfinden werde:

1) das Rathdekret vom 10. Juli 1777 sagt: „Ein hoher Rath „verbietet demnach hiemit sämmtlichen Bürgern und In„wohnern solche Versetzung derer für ihre Pfänder erhal„tenen Leihhauszettel sowohl an hiesige als fremde Chri„sten und Juden ernstlich, bedeutet aber auch zugleich allen und

„jeden, die auf dergleichen Zettel zu leihen pflegen, wohlmeinend, daß „von dato in sechs Wochen und sodann künftighin weiters bei keinem „Bürgermeisteramt auf Klagen dergleichen Leihhauszettel-Inhaber gegen „derselben Versäßer das mindeste erkannt, vielmehr solche ohne Unterschied „als unstatthaft und nichtig werden abgewiesen werden."

2) Der offene Anschlag vom 26. Februar 1785 sagt: „Ein hoher „Rath setzet und verordnet demnach, daß Niemand von hiesiger „Bürger- und Einwohnerschaft sich ferner unterfangen „solle, mit Ausleihung Gelder auf Pfänder unerlaubten „Wucher und ungebührliches Gewerbe zu treiben, und wie „in Leihhäusern auf Pfänder Geld zu geben, und eben so „wenig ein oder mehrere Leihhauszettel in Versatz zu neh- „men oder zu geben, alles bei Confiskation der Leihhaus- „zettel und unnachläßigen Verlust der auf solche Pfänder „und Leihhauszettel vorgeschossenen Gelder und nach „Beschaffenheit der Umstände bei empfindlicher Geld- und „Leibesstrafe, wie dann, sämmtlichen verordneten Herren Bürgermei- „stern gegen die Uebertreter fleißige Spähe halten zu lassen und in vor- „kommenden Fällen nach obiger Vorschrift genau zu verfahren aufgegeben „worden." — Augsburg, den 6. Oktober 1852. Magistrat der Stadt Augsburg. Der I. Bürgermeister: Forndran. Rotty, Sekretär."

Lochspiel. (Das unter der Benennung Lochspiel dahier bekannte Kegelspiel.) „Die königl. Polizeidirektion erhielt die Anzeige, daß an mehreren öffentlichen Plätzen dahier neben den Kegelplätzen eine beson- dere Anrichtung zum Hazardiren bestehe, und dieses Spiel unter der Bezeichnung Lochspiel bekannt sei, deßwegen werden die Besitzer oder Inhaber solcher öffentlichen Kegelplätze, in Gemäßheit der höchsten Ver- ordnung vom 4. Febr. 1804, und der bestimmten Erinnerung vom 20. Oktbr. 1846, (Augsburgisches Intelligenzblatt 1807 S. 11. 1816 S. 339.) hiemit ernstlichst gewarnt; gleichzeitig wird bemerkt, daß da, wo dergleichen Spielvorrichtung oder die Uebung dieses Spieles acht Tage nach Verkündung dieß ferner wahrgenommen würde, ohne weiters die in der angeführten Verordnung ausgesprochenen Strafen in Anwen- dung gebracht werden würden. Augsburg den 15. Juni 1817. König- liche Polizeidirektion. Dr. Wirschinger, Polizeidirektor." — Siehe auch Hazardspiele. (S. 197.)

Logie-Veränderungen, Anzeige vorgefallener Miethveränderungen (S. 14.), dann auch Miethordnung 2c. 2c.

Lohnkutscher, Beschwerden derselben gegen die Equipagenbesitzer. — Nachdem von Seite der Lohnkutscher-Innung Beschwerde über Beein- trächtigung durch Equipagenbesitzer geführt wurde, so wird hiermit in Gemäßheit einer allerhöchsten Entschließung dd. München den 18. Dezbr. 1813. öffentlich bekannt gemacht, daß den hiesigen Inwohnern ohne Aus- nahme bei Strafe verboten werde, lehenweise zu fahren, oder Pferde und Chaisen gegen Bezahlung in so lange herzuleihen, als die Pferde und Chaisen der Berechtigten nicht beschäftiget sind. Augsburg den 5. Okt. 1819. Magistrat der Stadt Augsburg. v. Caspar, Bürger- meister. Kentner."

(Die Ordnung für die Lohnfahrten behufs der Abholung und Verbringung der Reisenden von und zu dem kgl. Bahnhofe dahier betr.) „Die von kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J., am 29. v. Mts. genehmigte Bekanntmachung im obigen Betreffe wird in nachstehendem Abdrucke zur allgemeinen Nachachtung hiemit veröffentlichet. Augsburg den 1. August 1846. Magistrat der Stadt Augsburg. Der I. Bürgermeister: Dr. Carron du Val. Birkinger, Sekr."

I. Verpflichtung und Berechtigung zu den Fahrten. §. 1. Die hiesigen Lohnkutscher sind verpflichtet, einen Omnibusdienst behufs der Abholung und Verbringung der Reisenden von und zu dem kgl. Bahnhofe in der Art einzurichten, daß ein regelmäßiger und ausreichender Dienst bei jeder Ankunft und jedem Abgange eines Eisenbahnzuges besteht.

§. 2. An diesem Dienste nehmen sämmtliche Lohnkutscher theils im Turnus Antheil, theils haben sie vermöge ihrer Concession das Recht, außer dem Turnus einen Fiakerdienst nach der hiefür besonders bestehenden Ordnung einzurichten, oder mit oder ohne Bestellung sich zum Dienste der Reisenden anzubieten.

§. 3. Die hiesigen Gastwirthe können die bei ihnen wohnenden Fremden aus ihren Gasthäusern zum Bahnhofe oder von diesem in ihre Gasthäuser führen, haben jedoch ihre Wägen durch hiesige konzessionirte Lohnkutscher nach einem für beide Theile nach freiem Uebereinkommen abzuschließenden Vertrage bespannen zu lassen, und dürfen keine Fahrtaxe in Anrechnung bringen. Im Falle der Omnibusdienst der Lohnkutscher nicht ausreichend ist, müssen die Omnibus der Gasthäuser auf Verlangen des kgl. Bahnamtes oder der Polizeimannschaft, nach Anordnung des Lohnkutscher-Omnibusdieners, Reisende nach Bedürfniß aufnehmen, und an den Ort ihrer Bestimmung in der Stadt fahren. In diesem Falle ist die vorgeschriebene Taxe zu bezahlen, von welcher die Hälfte dem betreffenden Gastwirthe, die andere Hälfte den Lohnkutschern gebührt.

II. Zahl und Einrichtung der Wägen. §. 4. Die Lohnkutscher haben im regelmäßigen Dienste wenigstens vier Omnibus zu stellen, und nur im Nothfalle, und soferne diese vier und die etwa noch über diese Zahl von ihnen angeschafften Omnibus nicht ausreichen, ist die Anwendung von Chaisen gestattet.

§. 5. Die Omnibus müssen fest gebaut, bequem und anständig eingerichtet seyn, und wenigstens zehn Personen mit ihrem Gepäcke aufnehmen können.

§. 6. Die Omnibus erhalten die Aufschrift: **„Zur kgl. Eisenbahn."** An den beiden Seiten jedes Omnibus sind leserlich anzuschreiben: die Hauptstraßen, durch welche er fährt, und die vorzüglichern Gasthöfe, die er berührt. Unmittelbar neben dem Schlage wird die Taxe und die Personenzahl, welche der Wagen nach polizeilicher Bestimmung aufnehmen darf, auf einer Blechtafel an die hintere Wand angeschrieben.

§. 7. Die Omnibus der Gasthöfe müssen vor- und rückwärts den Schild oder den Namen des Gasthofes enthalten.

§. 8. Die zur Aushilfe verwendeten Chaisen erhalten rückwärts die Aufschrift: **„Zur kgl. Eisenbahn,"** und an der Seite am Schlage auf einer Blechtafel die Taxe.

§. 9. In jedem Omnibus und in jeder aushilfsweise zum Fahrdienste verwendeten Chaise muß ein Abdruck dieser Ordnung für die Lohnfahrten bei Vermeidung einer Strafe von 1 fl. vorräthig seyn.

§. 10. Die Pferde der Omnibus sind mit einem helltönenden starken Geschelle zu versehen. — Nur starke kräftige Pferde dürfen verwendet werden.

III. Fahrdienst. §. 11. Die Omnibus haben behufs der Verbringung der Reisenden zum Bahnhofe wenigstens eine Stunde vor Abgang des jedesmaligen Eisenbahnzuges ihre Umfahrt in der Stadt zu beginnen, damit sie wenigstens 15 Minuten vor Abgang des Eisenbahnzuges auf dem Bahnhofe anlangen; gleiches gilt von den aushilfsweise verwendeten Chaisen.

§. 12. Behufs der Abholung von Reisenden haben sich die Omnibus 15 Minuten vor dem regelmäßigen Eintreffen des Eisenbahnzuges im Bahnhofe aufzustellen, und nachdem sie Reisende aufgenommen haben, den Bahnhof zu verlassen, und die Reisenden an ihren Bestimmungsort zu bringen. Im Falle ein Eisenbahntrain durch was immer für eine Verhinderung später eintrifft, als vorgeschrieben ist, haben die Lohnkutscher mit ihren Omnibus und Chaisen gegen Bezug der ihnen von der kgl. Eisenbahnverwaltung besonders zugesicherten Entschädigung so lange zu warten, bis der Train ankommt, um die Reisenden in jedem Falle zu befördern.

§. 13. Ein Omnibus beginnt seine Fahrt bei der St. Ulrichskirche, fährt durch die Maximiliansstraße bis zum Feuerhaus, und durch die St. Annagasse zum Göggingerthor hinaus. — Ein Omnibus beginnt bei St. Margaretha, fährt über den Predigerberg durch die heil. Grabgasse, Maximiliansstraße, Ludwigsplatz, die Steingasse, Ludwigs- und heil. Kreuzstraße zum Klinkerthor hinaus. — Ein Omnibus beginnt beim Gasthofe zum weißen Roß, fährt durch die Maximilians- und Karolinenstraße, über den Obst- und Kesselmarkt durch die Ludwigsstraße zum Klinkerthore hinaus. — Ein Omnibus beginnt bei der St. Jakobskirche, fährt durch die Jakobsvorstadt, Schmidgasse, über den hohen Weg, durch die Windgasse, das Kreuz zum Klinkerthor hinaus.

§. 14. Die Aufstellung der Omnibus und Chaisen im Bahnhofe sowie deren An- und Abfahrt daselbst richtet sich nach Anordnung des kgl. Bahnamtes. Dabei sind die Omnibus so zu stellen, daß die Straßenbezeichnung von jedem Passagiere sogleich gesehen und gelesen werden kann.

IV. Fahrtaxen. §. 15. Die Person bezahlt 6 kr., und für das Gepäck (leichteres Handgepäck, welches frei ist, ausgenommen) 3 kr. per Colli; für größere, sichtlich über 40 ℔ schwere Colli aber 6 kr.

§. 16. Für die Benützung der auf dem Bahnhofe aufgestellten Chaisen, die aushilfsweise für die Omnibus dienen, wird dieselbe Taxe, und für die als Fiaker aufgestellten Chaisen die in der Fiakerordnung vorgeschriebene Taxe (per ¼ Stunde 18 kr. für eine und zwei Personen, 24 kr. für drei und vier Personen) bezahlt.

§. 17. Wer, um auf den Bahnhof zu fahren, eine Chaise durch Anmeldung in der Wohnung eines Lohnkutschers besonders bestellt, bezahlt für dieselbe 36 kr. für eine Person oder zwei Personen, 48 kr. für drei oder vier Personen.

§. 18. Eine zweispännige Chaise auf den Bahnhof oder von diesem in die Stadt zu führen, kostet 48 kr., eine drei- oder vierspännige Chaise 1 fl. 4 kr., ohne Unterschied, ob dieselbe leer oder mit Reisenden besetzt ist.

§. 19. Aus der Umgebung der Stadt auf den Bahnhof, oder von dem Bahnhofe in die Umgebung der Stadt zu fahren, wird nach der Fiakerordnung berechnet, wonach für eine Viertelstunde 18 kr. von einer und zwei Personen, und 24 kr. von drei und vier Personen zu bezahlen sind (vorbehaltlich der weitern Bestimmungen der Fiakerordnung für eine längere Zeit als eine halbe Stunde und größere Entfernungen).

V. Personal. §. 20. Die Kondukteure und Führer der Chaisen und Omnibus müssen anständig gekleidet seyn, und sich gegen die Fahrenden höflich benehmen. Ordnungswidriges Betragen derselben wird in jedem Falle mit angemessener Geld- oder Arreststrafe, und nach Umständen oder bei öfterer Wiederholung mit gänzlichem Ausschluß vom Dienste geahndet.

§. 21. Wer eine höhere, als die bestimmte Taxe fodert, verfällt in eine Strafe von 3 fl., und hat den Mehrbetrag gegen die Taxe rückzuvergüten.

§. 22. Lohnkutscher, welche mit ihren Omnibus die vorgeschriebenen Theile der Stadt nicht befahren, oder die vorgeschriebene Zeit nicht einhalten, oder auf dem Bahnhofe nicht erscheinen, oder im Falle des §. 12. auf dem Bahnhof nicht zuwarten, werden das erstemal acht Tage, das zweitemal vierzehn Tage, das drittemal ein Jahr lang von dem turnusmäßigen Dienste, nach Umständen von jedem Dienste zur Eisenbahn ausgeschlossen, und überdieß noch in eine angemessene Geldstrafe verfällt.

VI. Kompetenz. §. 23. Die Handhabung dieser Ordnung steht im Benehmen mit kgl. Bahnamte dem Stadtmagistrate als Polizeibehörde zu. — Augsburg den 29. Juli 1846. (Vergl. Droschkenordnung S. 120. und Fiakerordnung S. 171.)

Löschordnung. Die vom Jahre 1816 datirende Löschordnung ist durch einschlägige spätere Verfügungen außer Kraft gesetzt. Unter der Rubrik: „Feuerlöschordnung", (S. 143—168.) welcher die „Statuten für die Mitglieder des Augsburger Rettungs- und Löschvereins", dann die „Dienstordnung" für dieselben angefügt sind, finden sich die sämmtlichen, dermalen für das Lösch- und Rettungswesen geltenden Bestimmungen aufgenommen. Hieher gehören speziell noch die nachfolgenden magistratischen Verordnungen:

(Der Augsburger Rettungs- und Löschverein bei Feuersgefahren, beziehungsweise einige Abänderungen der hiesigen Feuerordnung betr.) „Mit Bezugnahme auf die diesamtlichen öffentlichen Bekanntmachungen vom 13. April und 24. November 1849, die Konstituirung und Bestimmung des Rettungs- und Löschvereins bei Feuersgefahren dahier betr., wird ferner gemäß diesseitiger Beschlüsse vom 19. Juli und 15. November und genehmigt durch höchste kgl. Regierungsentschließung vom 8. empf. 16. l. Mts. Nr. 8704, bezeichneten Betreffs, Nachstehendes und zwar als Ergänzung, beziehungsweise Abänderung der §§. 4, 5, 10, litt. b und e, 11 und 12, Thl. II. der hiesigen Feuerordnung vom Jahre 1844 zur allgemeinen Kenntniß und Darnachachtung gebracht.

I. Der Rettungs- und Löschverein bei Feuersgefahren dahier bildet einen Theil der im §. 85 und 90 der allgemeinen Feuerordnung für die

Provinz Schwaben vom 27. Aug. 1804, Schwäb. Rgs.-Bl., Seite 263 angeordneten, amtlichen Hülfeleistung und hat daher das Recht, das Löschen und die Rettung bei Feuersgefahren ausschließend zu vollziehen. Diesem Vereine ist daher die Rettung von Menschen und Eigenthum, sowie das Geschäft des Löschens bei einem dahier entstandenen Brande, mit Ausschluß anderer, dem Vereine nicht angehörigen Personen, der Fall der allerersten nachbarlichen Hülfe, oder eines größern über mehrere Gebäude ausgebreiteten, oder an mehreren Orten der Stadt gleichzeitig ausgebrochenen Brandunglücks ausgenommen, wo die Anzahl der Vereinsmitglieder nicht mehr zureicht und die Behörde daher die Mithülfe der übrigen Einwohnerschaft zu berufen hat, — hiemit übertragen. Bei Brandfällen in kgl. Militärgebäuden ist jedoch gemäß Mittheilung der kgl. Stadtkommandantschaft vom 6. August d. Js. die militärische Lösch- und Rettungsmannschaft nach §. 6. der für die Garnison bestehenden Feueralarm-Instruktion vom 1. Januar 1850, den Anordnungen des Herrn Platzingenieur-Offiziers untergeben und es haben daher die Anordner des städtischen Rettungs- und Löschvereines gemeinschaftlich mit jenem Herrn Ingenieuroffizier das Nöthige zu berathen und zu bewerkstelligen.

II. Damit das Publikum, vorzüglich die Mitglieder des obigen Vereins, sogleich erkennen, in welcher Stadtgegend Feuersgefahr entstanden ist, so wird mit Abänderung der obigen Bestimmungen der Feuerordnung und der §. 13 und 14 der Instruktion für die Feuerwächter, wonach bisher ein entstandener und zunehmender Brand mit fünf und dann mit vermehrten Glockenschlägen anzuzeigen war, — bezüglich der Glockensignale folgendes verordnet: Die Thurmwächter haben vom Tage der Einführung gegenwärtiger Verordnung an, wenn sie innerhalb der Stadt, oder des Burgfriedens Feuer aufgeben sehen, oder wenn sie von der Polizeibehörde deßhalb beauftragt werden, solches je nach der Gegend, in welcher ein Brand ausgekommen, oder ein neuer entstanden ist, und zwar 1) für die obere Stadt, nämlich für jene Gegend, welche oberhalb des Perlachthurmes liegt, nebst der entsprechenden Umgebung vom Vogel- bis zum Göggingerthore, je mit zwei schnell sich folgenden Glockenschlägen, — 2) für die untere Stadt, nemlich die Gegend unterhalb des Perlachs, nebst der entsprechenden Umgebung vom Gögginger- bis zum Oblatterthore, je mit drei sich schnell folgenden Glockenschlägen, und 3) für die Jakober-Vorstadt, vom Graben angefangen, und die äußere, zwischen dem Oblatter- und Vogelthore gelegenen Umgebung mit vier schnell sich folgenden Glockenschlägen sogleich anzuzeigen. — Diese zwei, drei oder vier Glockenschläge sind in kürzeren oder längeren Zwischenpausen zu wiederholen, je nachdem der Brand zu- oder abnimmt, und sind nach dessen Aufhören, oder aus Auftrag der Polizeibehörde gleichfalls zu unterlassen. Bezüglich der übrigen Feuersignale mit der Feuerfahne, oder Laterne, dem Gebrauch des Sprachrohrs, sowie der mündlichen Anzeigen über verdächtigen Rauch u. dgl., dann über auswärtige Brandfälle, hat es bei den bestehenden Bestimmungen der Feuerordnung sein Verbleiben.

III. Die im §. 10 litt. c der Feuerordnung v. J. 1844 bei wirklich ausgebrochenem Brande angeordnete Allarmirung durch Trommeln hat

im Einverständnisse mit der k. Stadtkommandantschaft z. B. durch sechs Tambours der Linie, oder in deren Abwesenheit, der Landwehr, in der Stadt auf die in §. 6 der obigen Feuerallarm-Instruktionen für die Garnison bezeichnete Weise, in den hiebei benannten Richtungen durch die sämmtlichen Quartiere der Stadt zu geschehen. Gegenwärtige Anordnungen, beziehungsweise Abänderungen der obenbenannten bisherigen Vorschriften haben am 1. Januar 1852, von Mittags 12 Uhr an, in Kraft und Anwendung zu treten und sind deßhalb die betreffenden kgl. Civil- und Militärbehörden gleichzeitig in Kenntniß gesetzt worden. — Der Magistrat vertraut zu der hiesigen Bürger- und Einwohnerschaft, daß sie die Hingebung des Rettungs- und Löschvereins anerkennend würdigen, und denselben in dem ihm allein amtlich übertragenen Geschäfte des Löschens und der Rettung von Menschen und Eigenthum, nirgend hinderlich entgegen seyn werde, da eine wohlorganisirte, nach systematischer Ordnung fortarbeitende, wenn auch minder zahlreiche Mannschaft, wie solches nach den Statuten des Vereins zu geschehen hat, weit mehr und schneller wirkt, als unordentlich und regellos arbeitende Massen. — Uebrigens erscheint die ausschließende Uebertragung des Rettungs- und Löschgeschäftes an den Verein um so mehr zulässig, als dessen Mitgliederzahl bereits gegen siebenhundert beträgt, der weitere Eintritt in den Verein keine besondern Anstände hat und daher die Angehörigen aller Stände, namentlich der Innungen und der Fabriken, hiemit eingeladen werden, diesem Vereine und seinem schönen, aufopfernden Streben für Rettung und Erhaltung von Menschenleben und Eigenthum, als einem edlen Zwecke, als einer Ehrensache, noch zahlreich beizutreten. Augsburg, den 23. Dezember 1851. Magistrat der Stadt Augsburg. Der II. Bürgermeister: Heinrich. Rotty, Sekretär."

(Die Feuersignale des Rettungs- und Löschvereins betr.) „Mit Bezugnahme auf Ziffer II. und III. der diesamtlichen Bekanntmachung vom 23. Dezember v. Js., den hiesigen Rettungs- und Löschverein, beziehungsweise einige Abänderungen der Feuerordnung betreffend, werden in Folge diesseitiger, auf die weiteren Anträge des genannten Vereins, und im Einverständnisse mit dem kgl. Stadtkommissär, sowie der kgl. Stadtkommandantschaft gefaßter Beschlüsse vom 9. März und 24. April ds. Js., genehmigt durch höchste kgl. Regierungsentschließung vom 30. v., praes. 3. d. Mts. ad Num. 27032., in Betreff der Feuersignale folgende weitere Verfügungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht: 1) nachdem gemäß obiger Bekanntmachung vom 23. Dec. v. Js. Ziff. I. der Rettungs- und Löschverein einen Theil der in den §§. 85 u. 90. der allgemeinen Feuerordnung für die Provinz Schwaben vom 27. August 1804, Schwäbisch. Regierungsblatt S. 263 angeordneten, amtlichen Hülfeleistung bildet, und demselben daher die Rettung von Personen und Eigenthum, und das Geschäft des Löschens bei Brandunglück zunächst und ausschließend übertragen ist, so sind die Mitglieder dieses Vereins auch sämmtlich in steter Kenntniß zu erhalten, von allen Brandfällen, ohne Rücksicht auf ihren größern oder kleinern Umfang und Gefahr, um zu jeder Zeit, ihrem schönen Berufe getreu, sämmtlich immer in gehöriger Bereitschaft zu seyn, sogleich an den bedrohten Ort ihre Hülfe bringen, und sich daher auch bei dem ersten Entstehen einer Feuersgefahr sofort an dem betreffenden

Brandplatze versammeln zu können; — 2) zu diesem Zwecke wird angeordnet: a) daß nicht nur, wenn die Thurmwächter innerhalb der Stadt und deren Burgfrieden wirklich Feuer aufgehen sehen, oder hiezu von der Polizeibehörde besonders beauftragt werden, sie die den Stadttheil bezeichnenden Glockensignale zu geben haben, sondern es werden nunmehr vom Tage nach Veröffentlichung gegenwärtiger Anordnung an, bei allen in der Stadt und ihrem Burgfrieden vorkommenden Brandfällen ohne Unterschied, sobald sie bei diesseitiger Polizeibehörde angezeigt werden, auf Anordnung derselben, vom Perlachthurme und nach diesem von allen andern drei Wachtthürmen, das den betreffenden Stadttheil bezeichnende Glockenzeichen von zwei, drei oder vier Schlägen, als Versammlungssignal für die Mitglieder des Rettungs- und Löschvereins, und eben daher fünf Minuten lang gegeben; b) nach fünf Minuten wird dieses Signal ausgesetzt, und nur wenn das Feuer selbst etwa inzwischen sichtbar, oder der Thurmwächter von der Polizeibehörde hiezu weiter beauftragt wird, hat derselbe jene Glockenzeichen bis zur Beendigung des Brandes, oder fernerm Auftrag fortzusetzen; c) nach Beendigung des obigen Versammlungssignals, wird nur in dem Falle wirklicher, oder größerer Gefahr, nebst dem fortgesetzten Anschlagen, auch das Allarmtrommeln auf Requisition der Polizeibehörde erfolgen. — Gegenwärtige Anordnung tritt mit dem Tage nach gegenwärtiger Bekanntmachung vorkommenden Falles in Wirksamkeit. Augsburg, den 5. Mai 1852. Magistrat der Stadt Augsburg. Der I. Bürgermeister: Forndran. Rotty, Sekretär."

(Die Einhaltung der Ordnung bei Brandfällen betr.) „Der Magistrat sieht sich veranlaßt, im Einverständnisse mit der kgl. Stadtkommandantschaft, und nach gepflogenem Benehmen mit der Vorstandschaft des Rettungs- und Löschvereins zum Vollzug der bereits früher bekannt gemachten Anordnungen und zur Aufrechthaltung der Ordnung bei Brandfällen, hiemit Folgendes anzuordnen: Da dem Rettungs- und Löschvereine das Geschäft des Rettens und Löschens bei Feuersgefahr zunächst ausschließend übertragen ist, so ist es auch nothwendig, daß derselbe in der ordentlichen Verrichtung dieses Geschäftes nicht gestört und gehindert werde. Es ist daher bereits früher schon angeordnet worden, daß die kgl. Militär-Feuerpiquets zu diesem Zwecke den Brandplatz sofort abzusperren, und nur den mit ihren Abzeichen versehenen Vereinsmitgliedern auf denselben den Zutritt zu gestatten haben. Mitglieder des genannten Vereins, welche mit ihren Abzeichen nicht versehen sind, sowie andere Personen können daher nicht durchgelassen werden, und haben sich also dem, zur Aufrechthaltung der von der Behörde angeordneten Maßregeln, requirirten kgl. Militär unweigerlich zufügen; wobei auf die bestehenden gesetzlichen Vorschriften wegen Widersetzlichkeit, oder Beleidigung der im Dienste befindlichen kgl. Militärpersonen und öffentlichen Diener, zur Warnung vor deren Folgen und Strafen hiemit aufmerksam gemacht wird. Augsburg, den 21. August 1852. Magistrat der Stadt Augsburg. Der I. Bürgermeister: Forndran. Rotty, Sekr."

Die polizeilichen Vorschriften zur Verhütung von Feuersgefahr siehe unter „Polizei" (Feuerpolizei).

Maaß, siehe Eichanstalt. (S. 126 ff.)

Mägde, Beiträge derselben zum Krankenhaus; siehe Krankenhaus.

Mägde, Belohnungen, Wanderzeit, Aufenthalt derselben; siehe Dienstboten. (S. 114 und 115.)

Mahllohn. Siehe Mehl- und Brodtarif.

Malzaufschlag, siehe Bieraufschlag. (S. 98 ff.)

Markt, siehe Dult.

Marktordnung. „Nachdem die bisherigen Bestimmungen über das Marktwesen revidirt, auch die Bekanntmachung und Vollziehung höhern Orts genehmiget worden, so wird die neue Marktordnung gegenwärtig mit der Bemerkung zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß man durch angemessene Einschreitung für die strengste Beachtung der mit der Bekanntmachung in Anwendung kommenden neuen Marktordnung zu sorgen nicht verfehlen werde. Augsburg, den 4. Januar 1816. Königl. Polizei-Direktion. Dr. Wirschinger, prov. Polizei-Direktor. — Neue Marktordnung für die Stadt Augsburg. §. 1. Einleitung. Seit Jahrhunderten war die Nothwendigkeit der Markthaltung für die Städte aus dem doppelten Grunde als nothwendig erkannt, weil dadurch im Allgemeinen die Zufuhr der dringendsten Lebensbedürfnisse, deren Selbsterzeugung vorzüglich in dem Berufe des Landmannes liegt, — und durch die Zufuhr eine billige Preisstellung gesichert werden mußte. Viele Dekrete und Anordnungen, die eine solche Zweckerreichung bezielten, weisen die Vorsorge der ehemaligen Stadtobrigkeit in Augsburg nach. Wichtig sind die Bestimmung vom Jahre 1683, und noch vollständiger die Vorschriften in der erneuerten Marktordnung vom Jahre 1738. Groß sind die Aenderungen, welche, durch die merkwürdigsten acht Jahrzehente hervorgetreten, — bis zur inhaltlosen Vorschrift jene Anordnungen gesunken, die ohne Modifizierung durch die Zeitereignisse übereilt worden. Auffallende Bestätigung bietet Augsburgs bezeichnete jüngste Marktordnung dar: nur die allgemeinen Grundsätze, welche nach Augsburgs Uebertritte an die Krone Bayern aus den in Bayern sorgsamer gegebenen gesetzlichen Bestimmungen flossen, und durch Einwirkung der Polizei-Behörde auch für Augsburgs Märkte in Anwendung kamen, bewirkten, daß die Folgen weniger empfunden worden. Die bestehenden Vorschriften zu revidiren, und durch die Zusammenstellung der noch anwendbaren Grundsätze die hiesige Markt-Polizei selbst auf eine dauernde Weise zu verbessern — zur Sicherung ihrer Zwecke — ist die Aufgabe der gegenwärtig allgemein bekannt zu machenden Marktordnung. §. 2. Umfang der Marktordnung. Die Marktordnung wird ihrem Zwecke nach genügend seyn, wenn dieselbe jene erschöpfende Bestimmungen enthält, welche nöthig sind — in Beziehung A) auf Feilschaften, B) auf Käufer und Verkäufer, C) auf Begünstigungen und Beschränkungen, D) auf Zeit und Ort für Markthaltung, E) auf Aufsicht. — §. 3. Bestimmtere Eintheilung. Da hinsichtlich der ausgehobenen vorzüglichen Gegenstände theils solche Bestimmungen möglich und nöthig sind, welche als allgemeine Regeln gelten können, theils aber auch nur für bestimmte Gegenstände anwendbar bleiben, so sondert sich die Marktordnung in I. einen allgemeinen, — II. einen besondern Theil. — I. Theil. Allgemeine Vorschriften. §. 4. A) in

Beziehung auf Feilschaften. Jede Feilschaft sey marktmäßig; es ist daher wesentlich, daß a) die zu Markt gebrachten Gegenstände allen Forderungen der Gesundheitspolizei entsprechen, — daß Reifheit, Frische, Güte und Reinlichkeit die empfehlende Eigenschaft geben, b) daß dieselben nur öffentlich ausgestellt, — c) zur Erleichterung der Uebersicht, — zur Erzielung der Bequemlichkeit für Kauf- und Verkauf an bestimmten Plätzen gesammelt, — d) Kontraventionen scharf bewacht seyen um die bezielten Zwecke zu sichern. §. 5. Käufer und Verkäufer. Da der Markt Ueberfluß und Wohlfeilheit zum Vortheile des Käufers, Sicherheit und Schnelligkeit des Absatzes für den Verkäufer zu bewirken hat, so entwickelt sich hieraus von selbst, — 1) daß nur am Platze gekauft werden solle, indem andere Käufe diese Gesammtzwecke zerstören, — 2) daß die Zufuhr keine Art von Hinderniß finde, — 3) daß die Zufuhr selbst durch Verhütung von Unterkauf in dem zum gewöhnlichen Markte koncurrirenden Kreise gehoben, — 4) daß auf dem Markte das Bedürfniß des kaufenden Publikums beachtet, sohin jede Person, welche durch Aufkauf Gewerb treiben will, ausgeschlossen, oder auf eine das allgemeine Bedürfniß sichernde Weise beschränkt werde, — 5) daß jedes Einstehen in den Kauf eines Andern, gleichgültig, welche Feilschaft behandelt wird, strengstens verboten bleiben müsse, — 6) daß Artikel, welche ihrer Natur nach immer begehrt werden, nicht an die beengende Grenze eines Markttages oder der bestimmten Marktzeit gebunden seyen, sondern deren Feilhaltung frei gegeben werde, — 7) daß die Produzenten ohne Ausnahme für ihre Produkte Zutritt finden; — 8) daß der Verkäufer durch die Einrichtungen bestimmte und bequeme Gelegenheit treffe, und — 9) für Erlangung des behandelten Preises sich der amtlichen Vorsorge erfreuen könne. §. 6. C. Begünstigungen und Beschränkungen. Jeder marktbesuchende Verkäufer soll 1) nach dem Maße des frühern Kommens das unbestrittene Befugniß haben, den bessern Platz einzunehmen, — 2) bei Vorräthen, die derselbe nicht an einem Markttage abzusetzen vermag, für deren Aufbewahrung geordnete sichere Depositorien finden, — 3) durch keine Art von drückenden Gebühren Hindernisse haben, — 4) dagegen nicht befugt seyn Mäckler für sich aufzustellen, oder — 5) besondere Kaufniederlagen zu wählen, — 6) eben so wenig Hinterlegungen bis zum höhern Steigen des Preises zu bewirken, — 7) nicht durch sich oder durch andere auf Herbeiführung künstlicher Preise zu handeln, — 8) die öffentliche Ausfeilung in das — allgemein verbotene — Hausiren zu verwandeln, — oder 9) dieses durch Mittelspersonen in eine Art von Minuto-Verkauf abzuändern, — 10) oder durch willkürliche Wiederabführungen mit Andern dem Publikum die Preise zu bestimmen vermögen. §. 7. D) Zeit und Ort für Markthaltung. Aus den bisher aufgezählten Rücksichten folgt von selbst, 1) daß die Festsetzung der Zeit oder Tage als Mittel dienen kann, den Marktzweck zu sichern, — 2) daß daher auch aus allgemeinen oder besondern Rücksichten auch Ausnahmen statt haben können, z. B. zur Entfernung des mit der Markthaltung verbundenen Geräusches an Festtagen, oder zur Zeit der allgemeinen Kirchenfeier u. dgl., — 3) daß die Lage der Straßen oder Plätze nach dem Maße der für Fuhrwerk nöthigen Erleichterung, — die allgemein bequemste Mittellage für die allgemeinsten

und von allen Häusern gesuchten Tagsbedürfnisse gewählt, — 4) Märkte dagegen, welche mit Unreinlichkeit, größerm Getöse ꝛc. nothwendig verbunden sind, gesondert — 5) die ihrer Natur nach länger andauern, großen Raum ꝛc., bedürfen ꝛc. selbst außer die Stadt verlegt werden. — §. 8. E) Aufsicht. Damit diese Rücksichten aber auch nach Vorschrift geltend gemacht werden, damit Marktordnung in der Erfahrung — nicht bloß auf dem Papier bestehe — so ist Aufsicht nöthig, welche nach dem Verhältnisse des Marktes förmlich — für die Sicherheits- und Gesundheits-Zwecke organisirt ist. Durch diese muß daher 1) jede schlechte, schädliche, veraltete oder eckelhafte Feilschaft auf der Stelle aufgefunden, überhaupt deren Verkauf unmöglich gemacht werden, dagegen die Strafverhängung als unvermeidliche Folge erscheinen — 2) die Verfälschungen, welche die Gesundheit gefährden, oder der Feilschaft eine täuschende — auf höhere Preises-Erzielung berechnete Außenseite schaffen, — oder Artikel einer anderen Art zu unterschieben bezwecken, entdeckt, Confiskation und obrigkeitliche Beahndung bewirkt, — 3) jede Kipperei und auf unmarktmäßige Handelschaft gerichtete Unternehmung verfolgt — 4) zu diesem Behufe die Zufuhrstraßen ꝛc. gehörig bewacht, — 5) durch Visitationen auf die strengste Einhaltung der vorschriftmäßigen Mäßereien und Gewichte gewirkt, der auf Gewicht oder bestimmte Maße berechnete Einzelnverkauf besonders im Auge gehalten und angezeigt, — 6) da, wo besondere Vorschriften gegeben sind, für deren Wirksamkeit kräftigst gehandelt, — 7) da, wo technisches Urtheil erforderlich ist, die Voraussetzungen vorbereitet, und das Erkenntniß der zur Beahndungs-Aussprechung berufenen Behörde erleichtert werden. — II. Theil. Besondere Vorschriften. §. 9. Vorläufige Bemerkung. Da gegenwärtig mehr von den Wochen- und Viktualien-Märkten, als von den großen Jahresmärkten, die Rede ist, und bei letztern ohnehin die allgemeinen Marktbestimmungen beobachtet worden, übrigens über deren Haltung noch eigene — aus gleichen Grundsätzen fließende Bestimmungen gegeben sind, so ist für sich klar, daß die in dieser Abtheilung folgenden Vorschriften sich auf die zuerst bezeichneten Märkte beziehen, wegen den Jahrmärkten aber bloß die Hinweisungen auf die besonders bekannten Verfügungen angedeutet werden müssen. §. 10. A) Feilschaften ꝛc. Täglich mögen die dringenden Lebensbedürfnisse zugeführt werden, als Milch, Schmalz, Butter, Eier, grünes Zeug, Gemüse, welches die Jahreszeit in voller Reife liefert, Erdgewächse, Kartoffeln ꝛc. ꝛc. Schwämme, über deren Untersuchung an die besonderen Vorschriften erinnert wird, lebendiges Geflügel jeder Art, todtes, — welches der Gesundheitsbeschau unterworfen war, — Feder- und anderes Wildprät, wobei jedoch widernatürliche Verkaufszeit zu besonderer Vorsicht ermahnt ꝛc. ꝛc. Fische, Krebse ꝛc. Auch Obst, feinere Früchte als Pomeranzen, Zitronen, Melonen ꝛc. ꝛc. Ebenso Heu, Stroh, Holz, Kohlen ꝛc. mit Beachtung der über die Einfuhr festgestellten Ordnung. Auch die Beiführung von Besen, Stangen ꝛc. Rücksichtlich des Getreides ist durch die Schrannenordnung das Nähere bestimmt. §. 11. B) Begünstigungen und Beschränkungen im Kaufe und Verkaufe. A) Die im I. Theile unter B. und C. entwickelten Bestimmungen werden auf dem ganzen Markte geltend gemacht. B) Hieraus begründen sich für die vorzüglichen einzelnen Feilschaften, Beschränk-

ungen ꝛc. §. 12. 1) Auf dem Geflügelmarkte. — a) Kein sogenannter Geflügelmäster, der auf die zum allgemeinen Bedarfe gebrachte Feilschaft ein eigenes Gewerb stützen will, kann sogleich im Kaufe konkurriren, da derselbe dem Publikum zum Nachtheile dieses zwingen will, dieselbe Feilschaft aus seiner Hand zu kaufen: — so lange noch von den bisher anerkannten Geflügelmästern bestehen, sey denselben gestattet (von Georgi bis Michaelis um 8 Uhr frühe, von Michaelis bis Georgi um 9 Uhr frühe) zu konkurriren: früheres Betreten soll Geldbuße und Confiskation — wiederholtes Betreten Aufhebung dieses Betriebes begründen; — hiebei wird bemerkt, daß den Geflügelmästern zur Ausfeilung des gemästeten Geflügels auf dem Markte schickliche Plätze zur Feilhaltung angewiesen werden sollen, — b) Allgemeine Aufsicht soll auch auf die Wein-, Bierwirthe, Traiteurs, Köche ꝛc. bestehen, und bei auffallenden Zusammenkäufen Anzeige gemacht werden, um dem Uebermaße, welches die Sicherung des allgemeinen Bedarfes stören sollte, zu begegnen, — c) aus diesen Gründen jedes Kaufen an den Thoren ꝛc. verboten seyn. §. 13. 2) Auf dem Obstmarkte. a) Jeder Obstproducent soll befugt seyn, die Produkte seiner Gärten daselbst verwerthen zu lassen, eben so — b) jeder Aufkäufer, der sich genüglich ausweiset, daß derselbe dieses Obst weiter her bringe, als der Umkreis von drei deutschen Meilen außer der Stadt bestimmt (welche Entfernung auch für jeden andern Viktualien-Aufkauf angenommen bleibt), — c) da in der Stadt auch eigene Obsthändler — Obstner — bestehen, welche ihrer Bestimmung nach, ausgesuchtes oder in der Ferne herbeigeholtes Obst zu Markte zu bringen haben, und den Bedarf decken sollen, welcher außer dem frei gegebenen Markte befriedigt werden muß, so ist aus gleichen Gründen nöthig, daß die Obstner erst von drei Uhr Nachmittags an im Einkaufe konkurriren dürfen; — die erste Uebertretung soll eine Geldbuße von drei Gulden, die zweite die Wiederholung derselben Strafe nebst der Confiskation, die dritte temporäre Ausschließung von fernern Einkäufen dahier begründen. §. 14. 3) Auf dem Fisch- und Krebsmarkte. a) Es ist jedem Fremden, der Fische oder Krebse zuführt, gestattet, täglich dieselben an dem Fischmarkte oder Graben zum Verkaufe anzubieten, — b) den hiesigen Fischern nicht erlaubt, dergleichen im Umkreise von drei Meilen für sich zu kaufen, — c) eben so wenig auf dem hiesigen Markte im Einkaufe zu konkurriren, es wäre denn ein außerordentlicher Ueberfluß noch am Schlusse des Marktes vorhanden, und der Fischverkäufer nicht geneigt, dieselben im Fischgraben einzusetzen, welches der Markt-Inspektion jedesmal vorerst besonders anzuzeigen ist: — in welchem Falle der Ankauf der Hälfte gestattet werden solle, — d) dabei versteht sich von selbst, daß die Verkäufer entweder Eigenthümer von Fischwässern oder berechtigte Fischer, keine Kipperer ꝛc. seyen, — e) daß die hiesigen Fischer sich über ihre Bestellungen förmlich auszuweisen haben, um nicht auf solche Art ihre Unter- oder Vorkäufe zu masquiren. Insbesondere wird bemerkt, daß bei Wässerung gedörrter Fische das Zusetzen von Kalk ausdrücklich verboten sey, und lediglich der Gebrauch von lauterem Wasser empfohlen werde. §. 15. 4) Auf dem Krautmarkte ꝛc. a) Ist den hiesigen Kräutlern und Gärtnern der Einkauf ebenfalls erst nach der gewöhnlichen Marktzeit gegönnt, — b) den Verkäufern bei besondern Hinder-

nissen zur Absetzung bedeutender Vorräthe als der Krautköpfe im Spätherbste, der weißen Rüben ꝛc. selbst vergünstiget, bei der Polizei-Direktion Erlaubnißscheine zu erbitten, um an verschiedenen Straßen die Ausbietung dieser Artikel zu versuchen. §. 16. 5) Auf dem Holzmarkte a) sind die Holzmesser (welche früher täglich zwei Klafter Holz für Bürger kaufen konnten) von jedem solchen Kaufe für Private bestimmt ausgeschlossen, — b) die Bestellungen durch Tagwerker ꝛc. sollen möglichst beschränkt, — c) Zufuhr durch hiesige Bürger für eigenen Bedarf aus der Nachbarschaft, wie z. B. Bräuer, die größere Consumtion veranlassen, ist durch die vorherige Anzeige und die Erlangung der bereits eingeführten — unentgeltlich ausgestellten Erlaubnißscheine bedingt, — d) Aufkauf zum Verkauf ist nicht gestattet. (Die bisher von §. 11. aufgezählten Grundsätze treten auch nach dem Geiste derselben bei andern Artikeln, z. B. Schmalz, Eier ꝛc. ein, weßwegen auch auf Hucker, Bäcker ꝛc. zu sehen ist.) §. 17. C) Zeit und Ort für die Markthaltung betreffend. a) Zeit. 1) In der Regel ist der Marktplatz den ganzen Tag zum Verkaufe geöffnet, und kein Tag der Woche ausgenommen; nur an den bekannten Hauptfesttagen wird die Markthaltung nicht geduldet; an den gewöhnlichen Fest- und Sonntagen soll während der vormittägigen Kirchenfeier — zwischen 8 und 9 Uhr — eine Pause seyn, — 2) eigentliche Wochenmarkttage sind Montag, Mittwoch, Freitag, Samstag, und die gewöhnliche Markt-Oeffnung 6 Uhr frühe, Ende 12 Uhr Mittags, ohne daß jedoch dadurch die Marktbesuchenden zur längern Feilhaltung der nicht verkauften Vorräthe gehindert werden sollen. — b) Marktplätze. Zur Bequemlichkeit und zweckmäßigen Ordnung hat man sämmtliche bisherige Markt-Abtheilungen untersuchen lassen, und hinsichtlich der Austheilung für verschiedene Artikel folgende Bestimmungen für dienlich erachtet. §. 18. 1) Getreid-Markt. Der Getreid-Markt oder die Schranne wird am Maximiliansplatze nach der eigens bestimmten allgemeinen Schrannenordnung zur bekannten Zeit gehalten; das bestehende Kornhaus dient zur sichern Aufbewahrung der gebliebenen Vorräthe, Sicherung der bestimmten Vorschriften, und Erzielung steter Bequemlichkeit des Platzes. §. 19. 2) Viktualien-Markt. Für die Feilhaltung der verschiedenen Arten von Viktualien, mit Einschluß der grünen Waare, welche von den hiesigen Gärtnern, Kräutlern und Grundbesitzern zu Markte geschickt werden, ist der Ludwigs-Platz — vorzüglich in der Ründung um den Augusten-Brunnen, dann in der Linie, die hievon links und rechts gebildet werden kann, auch noch eine Verlegung gegen die Judengasse gestattet, wobei immer die Markt-Inspektion auf bestimmte Ausscheidung möglichst sehen wird, z. B. der Gemüse, des Geflügels ꝛc. so viel es seyn kann neben einander zu reihen. *An Freitagen mag wie bisher die Gärtnerwaare auch oberhalb dem Obstmarkte gegen den Hafnerberg hin ferner ausgefeilt werden. **Der große Krautmarkt im Herbste, wo die Wersige, Kappis ꝛc. zu Markte kommen, wird der in jeder Hinsicht entsprechendern Bequemlichkeit wegen zwischen dem Vogel- und Barfüßerthore auf dem obern Graben gehalten; ebenso die sogenannten bayerischen Rüben daselbst verkauft. ***Zur Feilhaltung der lebendigen Gänse ist der Mauerberg bestimmt. §. 20. 3) Fischmarkt. Die Fische werden Freitags am sogenannten Fischbrunnen feilgehalten, außer diesem Platze ist

nur der Fischgraben als Feilplatz erlaubt, dagegen das Ausbieten an andern Plätzen, z. B. an den Thoren rc. ausdrücklich verboten. Am Fischmarkte dürfen nicht minder Krebse, Schnecken, Wasserhühner, auch anderes Wildpret rc. aufgestellt werden rc. §. 21. 4) Obst=Markt. Die konzessionirten Obstner sind angewiesen, zur Vermeidung schädlicher Vermengung und Unterschleife ihre Ständchen an der Karolinenstraße (gegen die Judengasse) aufzuschlagen, alle übrigen Obsthändler dürfen in der großen anstoßenden Straße gegen den Hafnerberg zu — links und rechts in Körben, Fässern, Wägen rc. ihr Obst zum Verkaufe auslegen, so wie die Reihe durch das Marktpersonal angezeigt wird. §. 22. 5) Marktplätze für verschiedene kleinere Feilschaften. Für Blumen ist vorzugsweise der Platz am Perlachberge rechts zu wählen. Für den Salzverkauf, für den Brodmarkt rc. der disponible Raum in der Karolinenstraße, für die Feilhaltung der Besen, Schachtelhalme rc. die Strecke unferne dem Bäckerhause bis zu dem Hause Lit. C. Nro. 30. Für die Milchleute werden zwei besondere Plätze — an dem Fischmarkte und der Kirche in der Jakober Vorstadt bezeichnet. Für Rüben und Kraut die Judengasse. Für Werg rc. der sogenannte Kesselmarkt. Für den Verkauf der Vögel, der Ameiseneier, der Flugtauben, der Könighasen rc., die gewöhnlich an Sonntagen rc. ausgefeilt werden, der Raum am Fischmarkte. Für Tändlerei, Hafnergeschirr rc. der obere Graben. Für besondere Vorräthe wird die Markt=Inspektion die zeitgemäße Anweisung zu ertheilen wissen. §. 23. 6) Viehmarkt. Hiezu wird ausschließend a) für Kälber — die Bäckergasse, die Jakober Vorstadt, der hintere Perlach, — b) für Schweine der sogenannte Saumarkt in der Jakober Vorstadt angenommen, bis die Haltung dieses Marktes an einem bereits in Vorschlag gebrachten Platze außerhalb der Stadt möglich wird. * Der Betrieb von Handelschaften dieser Art in Wirths= oder Bräuhäusern mit Umgehung der Markt=Ordnung ist ausdrücklich verboten. §. 24. 7) Heu= und Strohmarkt. Die ehemalige Vermengung der Wägen mit Heu und Stroh, dann jener mit Holz, welche so viele Unbequemlichkeiten für die Käufer und Verkäufer, auch vorzüglich für andere Fußgeher erzeugte, bestimmt zu der unwandelbaren Vorschrift, daß das obere Kreuz bis zur langen Gasse allein für den Heu= und Strohmarkt benützt werden muß, weßwegen alle durch das Wertachbruckerthor einpassirende Wagen, deren Ladung aus Heu oder Stroh bestehet, am Katzenstadel aufwärts, durch die alte Zeuggasse oder durch das Klinkerthor an den Bestimmungsplatz zu fahren haben, und die leeren Wägen durch die Georgengasse abgehen. Auf dem untern Kreuze, wo die Heuwägen wegen der Wage rc. anfahren, ist zu sorgen, daß dieselben in der Linie an der Wagseite hinter einander stehen, während die Holzwägen auf der rechten Seite gleich gereiht sind, und beim Ausfahren eines Wagens nachrücken, übrigens die Kreuzpassage durchaus offen lassen. * Die ältern Anordnungen wegen Abwiegung des Heues haben ferner zu bestehen. §. 25. 8) Holz= und Kohlenmarkt. Das Bauholz rc. hat seine eigenen Kauf= und Lagerplätze, wie in der neuen, den 24. November 1812 verkündeten Floßfahrtordnung rc. näher bestimmt ist. Das Brennholz wird a) in der Jakobervorstadt, b) auf dem untern Kreuze aufgefahren, so daß die an dem ersten Platze zu Verkaufe kommenden Wägen alle durch das Ja=

kobsthor einpassiren und in zwei Reihen gegen die Jakobskirche zu aufrücken, die leeren Wägen aber in der Richtung gegen das Vogelthor oder durch das Barfüßerthor ꝛc. abgehen, dagegen die Wägen, welche auf dem zweiten Holzmarkte ziehen, denselben Weg wie die Heuwägen folgen, und durch die Georgsgasse oder durch das Frauenthor abgehen. Die Kohlenwägen dürfen wie ehehin auf dem untern Kreuze oberhalb des St. Georgengäßchens auffahren, wobei übrigens die Bestimmungen der Floßfahrtordnung vom 24. November 1812 in Anwendung kommen, und die hinsichtlich des Bezuges durch die außerhalb der Stadt wohnenden Hammerschmiede besonders in Betrachtung kommen. §. 26. D. Aufsicht. Die Aufgabe der Aufsicht über den Markt besteht darin, daß die bisher bezeichneten reglementarischen Vorschriften wirklich erfüllt, und die Marktkäufe da, wo nicht überhaupt oder nach dem Gesichte die Preisbehandlung erfolgt, nach den gesetzlichen Bestimmungen über Gewicht und Maß geschehen. Aus den sub §. 4 ꝛc. über die Marktmäßigkeit der Feilschaften festgestellten Grundsätzen gehet zur Genüge hervor, daß die Wichtigkeit des Gegenstandes eine eigens berechnete Aufsicht (Marktinspektion) erheische, und dieselbe so geordnet seyn müsse, daß nicht nur die gewöhnlichen Anforderungen, sondern auch die technische Beurtheilung und Sicherung der Mässerei ꝛc. dadurch bezielt werden könne. §. 27. Nähere Bestimmungen über Personal. Die Marktaufsicht bedarf daher einer eigenen Inspektion, welche als ein Ausfluß der allgemeinen Polizeibehörde erscheint, und lediglich mit dieser im ununterbrochenen Rapporte stehet, durch dieselbe die Kraft in der Ausführung ziehet, und durch die verschiedenen Hilfspersonen hergestellt und unterstützt wird. Daher zu diesem Zwecke ein Inspektor — dem bei der allgemeinen Aufsicht außer den Polizeipatrouillen — besondere Marktaufseher und Marktknechte, Obsthüter, Steigen- und Brentensetzer, Gewölbschließer, Schrannenknechte — bei der technischen Prüfung und Sicherung der Maß- und Gewichtbestimmungen — die Fischbeschauer, der Polizei-Chirurg, Fleischbeschauer, Brodbeschauer, Brodwäger, Fischwäger, Fischknechte, Heuwäger, Kornmesser ꝛc. unterstützen. §. 28. Bestimmtere Anzeigen über die Verrichtungen a) des Marktinspektors. 1) Derselbe hat täglich die verschiedenen Marktplätze zu besorgen, — 2) sich bestimmt zu überzeugen, ob die Vorschriften über Feilschaften, Käufer und Verkäufer, Beschränkungen und Begünstigungen, — Haltung der Ordnung in Hinsicht auf Zeit und Ort strenge erfüllt, — 3) ob das zugewiesene Personal sich richtig in seinen Funktionen befinde, — 4) ob die gesetzlichen Maße und Gewichte gebraucht, — 5) gleichzeitig den Forderungen für Reinlichkeit auf dem Marktplatze, für ungestörte Passage ꝛc. Genüge geschehe, — 6) ob das zugewiesene Personal mit Fleiß, Unpartheilichkeit und Unbestechlichkeit gegen Käufer und Verkäufer handle; — 7) hat derselbe, da die Uebersichten der Märkte und Preise in polizeilicher Hinsicht verschiedenes Interesse haben, die bereits vorgeschriebenen Schrannenrapport- und Preisbücher mit der höchsten Sorgsamkeit zu haften, und alle dahin führenden Sammlungen des Unterpersonals strengstens zu revidiren, — 8) zu wachen, daß keine Gefährdungen auf dem Platze entstehen, — Zwiste (die beim Zusammenströmen vieler Menschen leicht eine ernstere Seite gewinnen können) sogleich gehoben werden, und bedeutendere Fälle, die den

Kauf oder sonstige Ordnung betreffen, unverweilt an die Polizeibehörde zu verweisen, — ebendaher 9) die Anzeige über schlechte, ungesunde, ungewichtige, betrügerisch zugerichtete Feilschaften abzugeben, und für die Hinwegnahme solcher Feilschaften zur Untersuchung, eben so für die etwa bei der Direktion in Folge der Untersuchung beschlossene Vernichtung gewissenhaft zu sorgen, — 10) jeden Exceß des Marktpersonals bei persönlicher Verantwortlichkeit zur Kenntniß des Direktoriums zu bringen. §. 29. b) Marktaufseher. Diese haben 1) die allgemeine durch die gegebenen Vorschriften geregelte Aufsicht auf dem Markte. 2) Einer derselben hat beständig die Aufsicht auf dem Viktualienmarkte, der Andere auf dem Obstmarkte im Sommer und Herbste, auch auf dem untern Holzmarkte im Winter, an den geringern Markttägen als Sonntag, Montag, Dienstag, Donnerstag hängt es vom Ermessen des Markt-Inspektors ab, die nöthige Zahl zu bestimmen. 3) Liegt es in deren vorzüglicher Verpflichtung, das untere Dienstpersonal und die zum Mässen und Wägen berufenen Personen zu kontroliren, — 4) die Viktualien-Anzeigen jeden Tag zu sammeln, um hiedurch die Herstellung monatlicher und vierteljähriger Conspekte zu gewinnen, — 5) auch die Platzgebühren oder den Courant für die Communalkasse zu erheben, — 6) die Einlieferungsbescheinungen nach Vorschrift zu bewirken. Daß jeder Beweis von Eigennützigkeit, Mäckelei, Unterschlagung ꝛc. die augenblickliche Entfernung begründen müsse, liegt in der Natur des Amtes, und bedarf der besondern Erinnerung nicht. §. 30. c) Marktknechte. Die fünf Marktknechte haben folgende Verrichtungen: 1) Zwei haben regelmäßig zur Ordnung- und Platzanweisung auf dem Viktualienmarkte, — während des Krautmarktes deren Einer daselbst, der Dritte auf dem Obstmarkte, der Vierte auf dem Holzmarkte in der Jakobervorstadt, der Fünfte auf dem untern Holzmarkte zu gleichen Zwecken zu seyn, — 2) jeder derselben muß im Sommer um fünf, im Winter um sechs Uhr frühe auf seinem Posten eintreffen, — 3) vorzüglich genau beachten, daß die ankommenden Verkäufer, welche kleine (hölzerne oder blecherne) Mässereien nöthig haben, diese wirklich nach den Eichvorschriften führen; anders befundene haben dieselben abzunehmen, und einzuliefern, gleichzeitig aber des nöthigen Bedarfes wegen die Anweisung zur Erholung geeichter Geschirre zu geben. 4) Dieselben finden die erforderliche Unterstützung durch die Distriktspatrouillen der Polizeiwache. §. 31. d) Obsthüter, Steigen- und Brentensetzer, Gewölbschließer und Schrannenknechte. Die Bezeichnung deutet größtentheils schon die Verrichtung an. 1) Der Obsthüter hat das nicht selten in Körben und Karren bei der Nacht auf dem Obstmarkte belassene Obst zu bewachen, und erhält für das von den Obstverkäufern zu beziehende Hutgeld die Verbindlichkeit zum Ersatze des etwa durch Diebstähle ꝛc. entstehenden Entganges: — die Hut beginnt um Johannis und dauert bis Martini. Eine besondere Vorsicht desselben ist, auf Freihaltung der Passage und Entfernung des Bretterwerkes zu sehen. 2) Der Steigen- und Brentensetzer, die ebenfalls, obgleich obrigkeitlich aufgenommen — doch nur den Lohn für die Aufbewahrung des Geflügels, der Fische, Krebse ꝛc. durch Herbeischaffung der Steigen, Brenten ꝛc. ziehen, sorgen für zweckmäßige und reine Aufbehaltung ꝛc. 3) Der Gewölbschließer hat in dem von ihm gemietheten

Gewölbe von Johannis bis Martini unter eigener Haftung das unterzubringende nicht verkaufte Obst, — später auch die Kartoffel, welche an diesem Platze verkauft werden, bei Verantwortung aufzunehmen, und Morgens das Gewölb nur in Gegenwart des dahin beorderten Marktknechtes zu öffnen, hienach aber unter Verantwortlichkeit für Kipperei und Unterschleif den Schlüssel selbst zu bewahren oder dem bezeichneten Marktknechte zur Bewahrung zu übergeben. §. 32. e) Polizei-Chirurg. Dieser hat die tägliche Inspizirung der auf den Markt gebrachten Viktualien und insbesondere auch des Obstes, vorzüglich die gesundheitspolizeiliche Prüfung und sonstige dahin bezügliche sichernde Anordnung. §. 33. f) Verschiedene Beschaupersonen. Die angeführten Fisch-, Brod-, Fleischbeschauer ꝛc. haben die Obliegenheit, bei der gleichzeitig auf allen Punkten nöthigen Aufsicht technisch zu unterstützen, die gegen Güte und Ordnung sich zeigenden Gebrechen aufzudecken, und der Marktinspektion bekannt zu machen, damit die Polizeianstalten die volle Wirksamkeit behaupten. §. 34. g) Gewicht- und Maßkontrolle. Zu diesem Zwecke sind a) die Brod-, b) die Fischwäger-, c) die Kornmesser (deren Verrichtungen wie jene der Schrannendiener in der Schrannenordnung genau angegeben sind.) d) Die Heu- und Strohwäger auf der eigens angeordneten Wage, welche gleichzeitig für die Ausstellung der Wagzettel, Haltung der Preisbücher ꝛc. zu sorgen haben. e) Die Holzmesser. Die Holzmesser haben die Messung des Holzes und der Kohlen, wozu sie die vorschriftmäßigen Bestimmungen und Maße in Handen haben. Dieselben stehen unter zwei kontrollirenden, jedes Jahr gewählten Büchsenmeistern, deren Einer auf dem obern, der andere auf dem untern Holzmarkte die Aufsicht hält, und die zur Vermeidung von Partheilichkeiten nach dem Loose wechseln, den Holzmesser gehörig im Auge zu behalten hat. Die Bestimmungen über das Klaftermaß sind ohnehin durch Gesetze ausgesprochen, — die Normen über das Messen, über Bescheinung, Mäßgebühren, Auslösung des Messens als Entschädigung für die zur Erhaltung dieser Polizeianstalt berufenen Holzmesser ꝛc. sind in der Floßfahrtordnung vom 24. November 1812 genügend enthalten; weßwegen sich hierauf bezogen wird. Augsburg, den 18. Juni 1815. Königliche Polizeidirektion. Dr. Wirschinger, provisorischer Polizeidirektor."

Gemäß einer Entscheidung der königl. Kreisregierung von Schwaben und Neuburg vom 2. Juni 1854 stehen den Korbmachern als Solchen, welche eine freie Erwerbsart betreiben, im Allgemeinen die Befugnisse der eigentlichen Gewerbsmeister im Betreff des Absatzes der Erzeugnisse, somit auch in analoger Anwendung des §. 97. der Instruktion zum Gewerbsgesetze vom 17. Dezember 1853 der freie Absatz ihrer Produkte auf den Messen und Märkten zu, wobei auf den Nahrungsstand der Gewerbsgenossen am Absatzorte keine Rücksicht zu nehmen ist, weil ferner der Charakter der Wochenmärkte zu Augsburg den Verkauf aller gewöhnlichen Haushaltungs- und Lebensbedürfnisse, worunter auch die Korbmacherwaaren zu zählen sind, gestattet.

(Viktualienhandel betreffend.) „So sehr man auch durch die öffentlich kund gemachte Marktordnung jede für Bequemlichkeit und Sicherheit der Verkäufer und Käufer dienliche Rücksicht in Anwendung gebracht, insbesondere jede für Erleichterung der freien Konkurrenz wirkende Maaß-

regel genommen hat, so ergiebt sich doch, daß gegen die klare Vorschrift der Marktordnung §. 17. hinsichtlich der Zeit der Markthaltung Abweichungen gewagt worden. Deßwegen wird hiemit bestimmt: 1) daß der wochentliche Viktualienmarkt Montags, Mittwochs, Freitags und Samstags (wodurch übrigens die Zuführung von Viktualien auch an andern Tagen nicht gehindert wird), jedesmal um ein Uhr Nachmittags sich zu beendigen habe. 2) Daß Vorräthe, die nicht innerhalb der Marktzeit abgesetzt seyn sollten, bis zum folgenden Markttage in den hiezu angewiesenen öffentlichen Niederlagsplätzen aufbewahrt werden können; 3) daß gegen sogenannten Auf- und Vorkauf mit Strenge verfahren werden solle, folglich dagegen nachdrücklichst gewarnt werde. Augsburg den 14. November 1817. Königliche Polizeidirektion. Dr. Wirschinger, Polizeidirektor."

Die vorstehende, vom 18. Juni 1815 datirende, unterm 4. Januar 1816 publicirte Marktordnung erfuhr inzwischen folgende Modifikationen:

Der §. 13. lit. c, den Einkauf auf dem Markte von Seite der Obsthändler betr., wurde laut Beschluß des Stadtmagistrates vom 14. September 1830 mit Genehmigung königl. Regierung außer Wirksamkeit gesetzt. Es ist danach „den Obsthändlern in keinem Falle und zu keiner Zeit erlaubt, das für den Markt bestimmte Obst auf dem Markte aufzukaufen, und daselbst stehen zu lassen. Alles für Obsthändler bestimmte Obst ist vielmehr unmittelbar in ihre Wohnungen und Gewölbe zu bringen, oder, sofern der fremde Verkäufer seinen Absatz an das Publikum nicht fände, und seine Waare an die Obsthändler absetzte, sogleich dahin zu führen."

Den Schmalzverkauf betreffend. erließ der Magistrat der Stadt Augsburg unterm 31. Juli 1832 folgende Bekanntmachung: „Es wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß zwar, den Wünschen des Publikums zu genügen, der Verkauf der kleinern Parthieen Schmalz, von ein bis vier Pfund auf dem Viktualienmarkte, wie in früherer Zeit gestattet sey, dagegen es dabei sein Verbleiben habe, daß alle größern Gefäße mit Schmalz in das öffentliche Schmalzwaaglokale gebracht, und in diesem, gegen die übliche Gebühr, abgewogen werden. Da diese Verfügung zum Vortheile des Publikums dienen soll, so versteht es sich von selbst, daß die Hucker und übrigen Schmalzhändler von dem Einkaufen des Schmalzes auf dem Viktualienmarkte ausgeschlossen seyen." Modifizirt wurde diese Verordnung durch nachstehende Vorschrift: „In Gemäßheit kgl. Regierungs-Rescripts v. 25. v. M. wird nachträglich zu der Bekanntmachung in dem Lokalintelligenzblatte d. J. Nr. 91. S. 365 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die kleinen Parthien Schmalz eben so auch in der Schmalzwage verkauft werden können, als der Verkauf der großen Parthien auf dem Viktualienmarkte gestattet ist, und daß mithin der Verkauf des Schmalzes auf dem Viktualienmarkte und in der Schmalzwage ohne Beschränkung frei gegeben sey. Augsburg, den 11. September 1832. Magistrat der Stadt Augsburg. Barth, erster Bürgermeister. Birkinger, Sekr."

Ferner sind gemäß königlicher Regierungsrescripte vom 29. Februar 1844, Nr 1171, und 13. November 1847, Nr. 3476, Hucker, Wildpret-, Fisch- und Geflügelhändler bis auf weitere Verfügung — statt zu den in der Marktordnung bestimmten Stunden — erst um 10 Uhr Mor-

gens zum Einkaufe auf dem Viktualienmarkte zuzulassen. — Fremde Wildprethändler dürfen nur auf offenem Markte verkaufen, nicht in ihren Privatwohnungen.

(Die Mäßereien bei dem Obste betr.) „Es ist bemerkt worden, daß bei dem Verkaufe von Beeren auf dem Obstmarkte hie und da Gläser zum Ausmessen verwendet werden. Da diese Gläser nicht geeicht und überhaupt nicht die vorgeschriebenen Maße sind, so kann deren bezeichneter Gebrauch nicht gestattet werden und haben sich daher die Obstverkäufer der gehörig geeichten hölzernen Maße bei Strafe zu bedienen. Augsburg, den 23. Juli 1852. Magistrat der Stadt Augsburg. Der I. Bürgermeister: Forndran. Rotty, Sekretär."

Marktordnung. (Erhebung des Aufschlages von dem eingebrachten Mehl, Brod, Kläre und Rollgerste betr.) „Mit dem 1. Jänner 1830 tritt nach der Bekanntmachung im 101sten Stücke des Intelligenzblattes 1830 die Aufhebung der Taxe für Mehl und Brod, sofort auch die freie Konkurrenz mit diesen Viktualien ein. Nachdem aber für das eingebracht werdende Mehl und Brod, sowie auch von der gerändelten Gerste (Rollgerste) und von der Kläre (Stärke) der Getreidaufschlag zu erheben ist, so wird auf den Grund höchster Regierungsentschließung vom 9ten dieß ad Num. 2289 im Anhange der Tarif, nach welchem die Erhebung des Aufschlages statt findet, zur Kenntniß gebracht, und derselbe mit nachstehenden Bestimmungen begleitet: a) Mehl, Brod, Kläre und Rollgerste darf nur durch das Gögginger-, Wertachbrucker-, Jakober-, Schwibbogen- und rothe Thor eingebracht werden. b) Den dortigen Zöllnern ist das importirte Gut nach dem Gewichte anzugeben, und hievon der tarifmäßige Aufschlag zu entrichten, wofür der Important eine Polette zu empfangen hat, welche auf dem sub Lit. f. bemerkten Marktplatze an das dort aufgestellte Individuum abzugeben ist; dort wird zugleich das Gewicht des eingebrachten Gutes untersucht. c) Wer die bezeichneten Hauptthore umgeht, oder eine Aufschlagspolette nicht vorweisen kann, oder durch geringere Angabe des eingebrachten Gewichtes das städtische Interesse benachtheiligt, wird als Defraudant behandelt. d) Unter Beziehung auf das Eingangs allegirte Ausschreiben wird bemerkt, daß die Importanten denselben Bestimmungen, wie die hiesigen Bäcker 2c. unterworfen seyen, daß sie sofort alles größere Laiblbrod, so wie das römische oder gemischte Brod und das Roggenbrod nur nach ständigem Gewichte — nemlich das Stück zu einem halben, zu einem, zwei, drei, vier und sechs Pfunden verkaufen dürfen 2c. e) Das Hausiren ist nach den bestehenden Gesetzen verboten, und es wird dagegen sorgfältige Spähe angeordnet. f) Der Verkauf des eingebrachten Mehls, Brodes, der Kläre und Rollgerste findet in dem ehemaligen Schmalzwaaglokale im St. Katharina-Klosterhofe statt. g) Wenn hiesige Kaufleute oder sonstige Privaten Rollgerste und Kläre von außen beziehen, so haben sie rechtzeitig eine Polette bei der Getreidaufschlags-Einnehmerei zu lösen. Augsburg den 31. Dezember 1829. Magistrat der Stadt Augsburg. Barth, I. Bürgermeister. Für die Richtigkeit dieser Abschrift: Keutner, Magistr. Sekr." — ☞ Inzwischen ist Brod und Mehl wieder der Polizeitaxe unterworfen worden; allein die Erhebung des Aufschlages von dem eingebrachten Brode, Mehl, Kläre und Rollgerste ist geblieben.

„Tarif über den Lokalaufschlag von eingeführt werdendem Mehl, Brod, Rollgerste und Kläri oder Stärck.

Nach dem Maaße. Sch.	Mtz.	Vrlg.	Vom Mehl od. Brod: Waizen-Kern-Roggen- und gemischtes fl.	kr.	bl.	Gersten- fl.	kr.	bl.
—	—	¼	—	—	3	—	—	2
—	—	½	—	—	6	—	—	4
—	—	¾	—	—	9	—	—	6
—	—	1	—	1	3	—	1	—
—	—	2	—	2	6	—	2	—
—	—	3	—	4	1	—	3	—
—	1	—	—	5	4	—	4	—
—	2	—	—	11	—	—	8	—
—	3	—	—	16	4	—	12	—
—	4	—	—	22	—	—	16	—
—	5	—	—	27	4	—	20	—
1	—	—	—	33	—	—	24	—
2	—	—	1	6	—	—	48	—
3	—	—	1	39	—	1	12	—
4	—	—	2	12	—	1	36	—
5	—	—	2	45	—	2	—	—
6	—	—	3	18	—	2	24	—
7	—	—	3	51	—	2	48	—
8	—	—	4	24	—	3	12	—
9	—	—	4	57	—	3	36	—
10	—	—	5	30	—	4	—	—

Nach dem Gewichte Pfd.	Vom Mehl oder Brod: Waizen- fl.	kr.	bl.	Kern- fl.	kr.	bl.	Roggen- fl.	kr.	bl.	Gersten- fl.	kr.	bl.	Anmerkungen.
1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	
2	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—	2	
3	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	2	
4	—	—	3	—	—	3	—	—	4	—	—	3	
5	—	—	4	—	—	4	—	—	5	—	—	4	
6	—	—	5	—	—	5	—	—	6	—	—	5	
7	—	—	6	—	—	6	—	—	7	—	—	6	
8	—	—	7	—	—	7	—	1	—	—	—	6	
9	—	1	—	—	1	—	—	1	1	—	—	7	
10	—	1	1	—	1	1	—	1	2	—	1	—	10 Pfd. od. 1 Vrlg. Gersten-
10⅚	—	—	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—	10⅚ „ „ 1 „ Roggen-
11⅔	—	—	—	—	1	3	—	—	—	—	—	—	11⅔ „ „ 1 „ Kern-
12½	—	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12½ „ „ 1 „ Waizen-
20	—	2	2	—	2	3	—	2	4	—	2	—	Brod oder Mehl.
30	—	3	2	—	3	4	—	3	6	—	3	—	
40	—	4	3	—	4	6	—	5	1	—	4	—	
50	—	5	4	—	5	7	—	6	3	—	5	—	
60	—	6	5	—	7	1	—	7	5	—	6	—	
70	—	7	6	—	8	2	—	8	7	—	7	—	
80	—	8	6	—	9	3	—	10	1	—	8	—	
90	—	9	7	—	10	5	—	11	3	—	9	—	
100	—	11	—	—	11	6	—	12	6	—	10	—	
200	—	22	—	—	23	4	—	25	3	—	20	—	240 Pfd. od. 1 Sch. Gersten-
240	—	26	3	—	28	2	—	30	4	—	24	—	260 „ „ 1 „ Roggen-
260	—	28	5	—	30	5	—	33	—	—	26	—	280 „ „ 1 „ Kern-
280	—	30	6	—	33	—	—	35	4	—	28	—	300 „ „ 1 „ Waizen-
300	—	33	—	—	35	2	—	38	—	—	30	—	Brod oder Mehl.

von Rollgerste: Gewicht. Pfd.	Lokalaufschlag. fl.	kr.	bl.	von Kläri: Gewicht. Pfd.	Lokalaufschlag. fl.	kr	bl
1	—	—	2½	1	—	—	2
2	—	—	5	2	—	—	4
3	—	—	7½	3	—	—	6
4	—	1	2	4	—	1	—
5	—	1	4	5	—	1	2
6	—	1	7	6	—	1	4
7	—	2	1	7	—	1	6
8	—	2	4	8	—	2	—
9	—	2	6	9	—	2	2
10	—	3	—	10	—	2	4
20	—	6	—	20	—	5	—
30	—	9	—	30	—	7	4
40	—	12	—	40	—	10	—
50	—	15	—	50	—	12	4
60	—	18	—	60	—	15	—
70	—	21	—	70	—	17	4
80	—	24	—	80	—	20	—
90	—	27	—	90	—	22	4
100	—	30	—	100	—	25	—
200	1	—	—	200	—	50	—
300	1	30	—	300	1	15	—
400	2	—	—	400	1	40	—
500	2	30	—	500	2	5	—

Augsburg, den 31sten Dezember 1829.

Magistrat der königl. Kreishauptstadt Augsburg.

Barth, I. Bürgermeister. Kentner, Sekr."

Maskirungen. (Anordnungen für den Carneval betr.) „Für den gegenwärtigen Carneval werden die nachstehenden polizeilichen Verordnungen wiederholt zur genauen Nachachtung öffentlich bekannt gemacht: 1) Den Maskenkleidervermiethern und den Visirverkäufern wird zur ausdrücklichen Pflicht gemacht, keine Maskenkleider oder Visire zu führen und zu verkaufen, welche widrige Eindrücke oder Schrecken erregen, oder den öffentlichen Anstand verletzen, und es bleiben auch selbst diejenigen Personen, welche sich auf diese verbotene Weise maskiren, hiefür verantwortlich. 2) Masken, welche in größerer Anzahl als zu sechs auf der Straße gehen wollen, sind gehalten, der unterfertigten Behörde hievon Anzeige zu erstatten, und die Bewilligung hiezu nachzusuchen. Dabei ist den Masken das Tragen der Waffen strenge verboten, und dieselben haben, so lange sie sich auf der Straße befinden, die Visire abzulegen. 3) Das Eindringen der Masken in Privatwohnungen, ohne von dort die Bewilligung erhalten zu haben, wird nachdrücklichst untersagt. 4) Kinder dürfen auf den Straßen nur in Begleitung erwachsener Personen in Maskenkleidern umhergehen. 5) Das Anrufen und Necken der Masken auf den Straßen, vorzüglich durch Kinder, bleibt strenge verboten. 6) Es wird dabei von dem hiesigen Publikum gewärtiget, daß es die Maskenfreiheit anständig sich betragender Masken ehre und achte, ihnen auf keine Weise zu nahe treten, und sie durch unanständige Zudringlichkeiten nicht belästigen werde. — Dawiderlaufende Handlungen müßten mit entsprechenden Strafen beahndet werden. Augsburg den 19. Februar 1846. Magistrat der Stadt Augsburg. Der I. Bürgermeister: Dr. Carron du Val. Birkinger, Sekretär." — Siehe auch Redouten.

Maurermeister; siehe Bauordnung (S. 60. ff.), Baupolizeikomission (S. 90. ff.) und Bauten (S. 93—94.).

Maximiliansstiftung. „Um das vortreffliche Geschenk der neuen Reichskonstitution vom 26. Mai 1818 auch in den Annalen Augsburgs dankbar zu verewigen, und der Großmuth Sr. Kgl. Majestät als des allergnädigsten Schenkers ein bleibendes Denkmal zu stiften, hat der Magistrat in Uebereinstimmung mit den Gemeindebevollmächtigten beantragt, und das allerhöchste Ministerium unterm 22. Nov. 1819 genehmigt, daß aus den Gefällen der hiesigen Stadtkämmerei eine Maximiliansstiftung fundirt werde, nach welcher ein jährlicher Betrag von 600 fl. dazu verwendet wird, daß die in der Verpflegungsanstalt im Dominikanergebäude befindlichen Armen alle Jahre am 26. Mai nach dem nächsten Bedarfe bekleidet werden. Da auf den 27sten d. M. zugleich das allerhöchste Geburtsfest Sr. Königl. Majestät eintritt, so wird an diesem Tage Vormittags 10 Uhr im großen Saale des Dominikanergebäudes diese Stiftung durch Vertheilung der Kleidungsstücke zum erstenmale feierlich vollzogen, zu welcher Feierlichkeit hiemit an das Publikum die öffentliche Einladung geschieht. Augsburg den 19. Mai 1820. Magistrat der Stadt Augsburg. von Caspar, Bürgermeister. Kentner, Sekretär."

Mehl- und Brodtarif. (Vergl. Brodtaxe, S. 103—106.) Von der auf Seite 105 und 106 abgedruckten magistratischen Bekanntmachung vom 13. Oktober 1846, „die Tarife des Roggenbrodes"

betr. wurden durch königl. Regierungsrescript vom 22. Januar 1848 die Bestimmungen ad 1., b. ad 3. und ad 6. außer Wirksamkeit gesetzt. Die zur Zeit noch bezüglich des Brod- und Mehltarifs, sowie des Mahllohnes und der hierauf bezüglichen Berechnungen in Kraft bestehenden magistratischen Verordnungen sind, soweit sie nicht schon unter dem oben allegirten Artikel „Brodtaxe" mitgetheilt worden, folgende:

(Den Brod- und Mehltarif betreffend.) „Nachdem k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, gemäß höchster Entschließung vom 11. d. Mts. Nro. 13009. gegen die zur Einsicht und resp. Genehmigung vorgelegten, Beschlüsse des Stadtmagistrates vom 8. Jänner d. Js. in obengenanntem Betreffe eine Erinnerung zu machen keine Veranlassung fand, so macht der Stadtmagistrat nachstehende Bestimmungen zur allgemeinen Nachachtung öffentlich bekannt: I. 1) Die Bekanntmachung des Stadtmagistrates vom 18. Oktober v. Js., das Ausbacken und den Verkauf des weißen Brodes aus Weizen oder Kern betreffend, (Lokalintelligenzblatt Nro. 84. Seite 464.); 2) die Bekanntmachung des Stadtmagistrates vom 25. Jänner d. Js. den Tarif des Roggenbrodes betreffend, (Lokalintelligenzblatt Nro. 9. Seite 55.) endlich 3) die Bekanntmachung des Stadtmagistrates vom 11. Oktober v. Js., das Ausbacken und den Verkauf des weißen Brodes aus Weizen oder Kern, insbesondere die Abschaffung der Benennung „Luxusbrod" betr., (Lokalintelligenzblatt Nro. 82. Seite 455.:) bleibt in voller Kraft und Wirksamkeit. — II. Jeder Hucker und jeder Mahlmüller ist verbunden, jedem Mehlkäufer nach dessen Verlangen das Mehl nach dem Maaße oder nach dem Gewichte zu verkaufen, daher in seiner Verkaufslokalität nicht blos amtlich geeichte Maaße, sondern auch amtlich geeichte Waagen und Gewichte vorräthig zu halten. Die Taxe des nach den bisherigen, hier üblichen Sorten auszumahlenden Mehles nach dem Gewichte wird in der Art bestimmt, daß die in bisheriger Weise nach dem Maaße berechnete Taxe eines Metzen Mundmehl, und eines Metzen Schönmehl mit **26**, — eines Metzen Semmelmehl mit **27**, — eines Metzen Roggen- und eines Metzen Nachmehles mit **25**, — dividirt, die Taxe für ein Pfund Mehl der genannten Gattungen ergibt, und nach dieser Berechnung nebst den kleinsten sich ergebenden Brüchen wochentlich amtlich bekannt gemacht wird. — Ergeben sich bei **Bezahlung** des ganzen nach dem Gewichte gekauften Mehlquantums Brüche, so gehen sie dem Käufer zu gut, wenn sie weniger als einen Heller betragen, ein ganzer Heller aber wird zu Gunsten des Verkäufers als Pfennig berechnet. — III. Es wird künftig je wochentlich im Lokal-Intelligenzblatte der Tarifpreis des 16ten und 32sten Theiles eines Schäffel Weizen, Kern und Roggen bekannt gegeben werden, damit Jedermann danach seine Mahlnütze in Geld reluiren kann. Die Mahlmüller sind gehalten, die Mahlnütze sich in Geld nach diesem Tarifpreis ablösen zu lassen, und es ist Wunsch des Stadtmagistrates, daß diese Ablösung in Geld statt der Entrichtung in Körnern nach und nach Uebung werde. — IV. Es bleibt jedem Mahlmüller überlassen, ob er seine Mahlgäste, ohne Unterschied, ihr Getreid wie bisher selbst, oder durch ihre Leute abmahlen lassen, oder sie von dem Selbstmah-

len ausschließen, und nur zur Kontrole in der Mühle zulassen wolle. Im letzten Falle ist der Mahlmüller verpflichtet, das Getreid nur nach dem Gewichte zu übernehmen, und über Abzug für Verstaubung von zwei Pfund per Schäffel bei Kern und Weitzen, und höchstens fünfzehn Pfund per Schäffel bei Roggen, das ganze übrige Gewicht in den verlangten Mehlsorten, dann Nachmehl, Kleie, Koppstaub, u. dgl. abzuliefern und dafür zu haften, daß die verlangten Sorten Mehl u. dgl. in möglichster Reinheit, Güte und Menge geliefert werden. Dagegen steht dem Mahlmüller zu, den 16ten Theil als Mahlnütze in Geld zu fordern. — V. Die Bestimmungen sub I. bis IV. gelten vorläufig auf ein Jahr, und jene sub II. III. und IV. treten mit dem 16. Mai d. Js. in Kraft. Augsburg, den 26. April 1845. Magistrat der Stadt Augsburg. Der I. Bürgermeister: Dr. Carron du Val. Birkinger, Sekretär."

Ein Beispiel der Berechnung des Brod- und Mehltarifes auf Grund der noch bestehenden Vorschriften wird nachfolgend nach den Getreidpreisen der Schranne vom 20. Oktober 1854 gegeben:

A. Waizen per Schäffel:

Höchster Durchschnittspreis .	30 fl. 3 kr.
Mittlerer Durchschnittspreis .	29 fl. 21 kr.
Summa	59 fl. 24 kr.
Mittelpreis	29 fl. 42 kr.

Nach Polizeisenatsbeschluß vom 20. Sept. 1854 berechnet sich der Tarifpreis für die Bäcker nach deren Ankauf in Folgendem:

Schffl. Waizen 159 × 29 fl. 42 kr. = 4722 fl. 18 kr.
Schffl. Kern 15 × 28 fl. 51 kr. = 432 fl. 45 kr.
174 : 5155 fl. 3 kr.

Tarif-Durchschnittspreis =	29 fl. 37 kr.
Hiezu die Mannsnahrung mit	4 fl. 2 kr.
Aufschlag	— fl 33 kr.
Summa	34 fl 12 kr.
Zu Kreuzer gemacht	60
	2052

6000 Lth., welche aus einem Schäffel Waizen ausgebacken werden müssen.

Divisor 2052 | Divid. 6000 | 2 Loth.
4104
1896
4 Quint
7584 | 3 Quint.
6156
1428 > 2/3 des Divisors, daher ein Quint weiter berechnet wird.

B. Roggen per Schäffel:

Für das 8 kr., 4 kr. und 2 kr. Brod.

Höchster Durchschnittspreis .	24 fl. 44 kr.
Mittlerer Durchschnittspreis .	24 fl. 10 kr.
Summa	48 fl. 54 kr.
Tarif-Durchschnittspreis .	24 fl. 27 kr.
Mannsnahrung	3 fl. 2 kr.
Aufschlag	— fl. 33 kr.
Summa	28 fl. 2 kr.
Zu Kreuzer gemacht	60
	1682

Es wird angenommen, daß aus 1 Schäffel Roggen 290 Pfd. Brod zu 8 kr., 4 kr. und 2 kr. gewonnen werden. Anstatt mit 1682 kr. in 290 Pfd. zu dividiren und den Betrag eines Kreuzerbrodes zu erhalten, wird die Summe 290 Pfd. mit 8 multiplizirt und dadurch der Dividend für den 8 kr. Laib erhalten.

Divisor 1682 | Divid. 2320 | 1 Pfund.
1682
638
32
1276
1908
20416 | 12 Loth.
1682
3596
3364
232 < als 2/3 d. s Divisors, daher kein Loth weiter berechnet wird.

C. Kern per Schäffel:

Höchster Durchschnittspreis .	29 fl.	38 kr.
Mittlerer Durchschnittspreis .	28 fl.	4 kr.
Summa	57 fl.	42 kr.
Tarif-Durchschnittspreis .	28 fl.	51 kr.
Mannsnahrung	2 fl.	— kr.
Aufschlag	— fl.	33 kr.
Summa	31 fl.	24 kr.

Zu Kreuzer gemacht 60

16 |1884| 117 kr.
halbe Metzen Schön- oder |16|
Mittelmehl aus 1 Schäffel Kern werden angenommen
28
16
124
112
12
4
|48| 3 pf.
|48|
—

Folglich kostet:

a) ½ M. Schön- oder Mittelmehl . . 1 fl. 57 kr. 6 hl.

b) Dazu 16 kr. addirt gibt den Preis für ½ M. Semmelmehl mit . 2 fl. 13 kr. 6 hl.

c) Zu a) 40 kr. addirt gibt den Preis für ½ M. Mundmehl mit 2 fl. 37 kr. 6 hl.

D. Roggenmehl:

Ob. Tarif-Durchschnittspr. bei B.	24 fl.	27 kr.
Mannsnahrung	2 fl.	— kr.
Aufschlag	— fl.	33 kr.
Summa	27 fl.	— kr.

Zu Kreuzer gemacht 60

16 |1620| 101 kr.
halbe Metzen Roggenmehl |16|
aus 1 Schöffel Roggen werden angenommen
—20
16
4
4
|16| 1 pf.
|16|
—

Folglich kostet:

a) ½ M. Roggenmehl 1 fl. 41 kr. 2 hl.

b) beim Nachmehl wird für den Preis des $\frac{1}{32}$ Metz. Roggenmehles (dießmal 6 kr. 2 hl.) 1 kr. weniger angesetzt, folglich . — fl. 5 kr. 2 hl.

Brod- und Mehltaxe.

Brodgattung.	℔	L.	Q.	Das ℔ Mehl kostet:	kr.	hl.	Die Mahlnütze beträgt: beim:	für 1/32 fl.	kr.	hl.	für 1/16 fl.	kr.	hl.
Weißes Brod:													
½ kr. Röggel	—	1	2	Mundmehl .	12	1							
1 kr. Röggel .	—	3	—	Semmelmehl	9	7	Waizen .	—	55	5	1	51	2
				Schönmehl .	9	—	Kern . .	—	54	—	1	48	—
Roggenbrod:				Roggenmehl	8	—	Roggen .	—	45	6	1	31	4
8 kr. Laib . .	1	12	—	Nachmehl . .	7	4							
4 kr. Laib . .	—	22	—										
2 kr. Laib . .	—	11	—										

Maaß.	Mundmehl. fl.	kr.	hl.	Semmelmehl. fl.	kr.	hl.	Schön- od. Mittelmehl. fl.	kr.	hl.	Roggenmehl. fl.	kr.	hl.	Nachmehl. fl.	kr.	hl.
1 Metzen	5	15	4	4	27	4	3	55	4	3	22	4	2	48	—
½ Metzen	2	37	6	2	13	6	1	57	6	1	41	2	1	24	—
¼ Metzen od. 1 Vrlg. .	1	18	6	1	6	6	—	58	6	—	50	4	—	42	—
⅛ Metzen od. ½ Vrlg. .	—	39	2	—	33	2	—	29	2	—	25	2	—	21	—
1/16 Metzen od. 1 Viertele	—	19	4	—	16	4	—	14	4	—	12	4	—	10	4
1/32 Metzen od. ½ Viertele	—	9	6	—	8	2	—	7	2	—	6	2	—	5	2
1/64 Metzen od. 1 Mäßl .	—	4	6	—	4	—	—	3	4	—	3	—	—	2	4

Mehlverkauf, siehe Mehl- und Brod-Tarif (S. 312 ff.)

Messe, siehe Dulten (S. 124—126).

Meßgebühren der Holzmesser, siehe Holz-, Kohlen- und Kalkmesser-Ordnung (S. 205).

Miethordnung und Miethumzug. (Wohnungs-Veränderung betr.) „Das Senats-Dekret vom 5. April 1590 wird in nachstehendem Abdrucke wortgetreu zur allgemeinen Kenntniß republizirt. Augsburg, den 20. September 1851. Magistrat der Stadt Augsburg. Der I. Bürgermeister: Forndran. Rotty, Sekr."

(Aus der Reichs-Stadt-Vogt-Amts-Instruktion I. Theil, S. 33.) Wie man die Häuser nach der Stadt Gebrauch bestehet, auch auf- und absagen soll. §. 1. Erstlich, wann einer ein Haus oder Gemach von einem andern bestanden hat, das ist, von einem halben Jahr zum andern, das verstehet sich auf ein ganzes Jahr, und mag die Auf- und Abkündigung nach Verfließung eines halben Jahres zu beiderseits geschehen. §. 2. Ferner, wann einer dem andern das Haus will auf- oder absagen, muß es allwegen in den 14 Tagen vor oder nach Georgi oder Michaelis geschehen, dann nach Ausgang der 14 Tag ist es nicht mehr gültig, es seye dann Sach, daß beide Partheien sich gütlich mit einander vergleichen könnten. §. 3. Item, wann ein Hausmann einem Hausherrn zwischen dem Ziel will ausziehen, welches er zu thun befugt, so muß er seinem Hausherrn um den Zins, was ihm noch gebührt zu bezahlen, entweders mit Pfand oder genügsamer Bürgschaft cavieren, daß vor allen Dingen, wann der Hausmann will ausziehen, ist er schuldig und verbunden, seinem Hausherrn das Haus anzubiethen; wann der Hausherr das Haus annimmt, so ist der Hausmann des Zins erledigt, wo nicht, so mag der Zinsmann einen andern Mitbürger oder Inwohner an seiner Statt stellen, so lang sein Bestand währt, doch nichts desto weniger muß der Hausmann um den Zins und unwesentliches hausen, abgehörter Massen mit Pfand oder Bürgschaft gehalten seyn, im Fall derjenig, so der Hausmann stellen will, dem Hausherrn nicht annehmlich seyn sollte, so ist der Hausmann des Zinse entledigt, und muß alsdann, der Hausherr seine Behausung oder Gemach ohne alle Wiederred annehmen. §. 4. Item, wann 8 Tage nach Michaelis oder Georgen vorüber, hat der Hausherr Macht, seinen Zins zu fordern, giebt er den Zins, wohl und gut, wo nicht, und kommt der Hausherr zum Herrn Stadtvogt, und klagt seinen Zins, so schafft man dem Hausmann in drei Tagen, und folgends nach Ausgang der drei Tagen vor Nachtszeit zu bezahlen. Da aber der Zins in berührter Zeit nicht sollte abgelegt werden, tragt man ihm so viel Pfand aus, diese Pfand mag ein Hausherr behalten, so lang es ihm gefällt, wo nicht, mag es mit Bewilligung eines Ehrlöblichen Stadtgerichts oder des Herrn Stadtvogtes, verganten und versilbern lassen, und sich dabei um den ausständigen Zins sammt allen aufgewandten Unkosten bezahlt machen. §. 5. Item, wann 14 Tagen nach dem Ziel, das ist, nach Georgi oder Michaelis vorüber, so muß der Bestands-Mann (auf zuvor beschehene, rechtmäßige Auffündigung etiam in continent ausziehen, wo nicht, so wird der Hausrath durch des Herrn Stadtvogts untergebene Wacht (mit Abtrag der verursachten Unkosten) auf die Gassen gesetzt.

§. 6. Item, wann ein Hausherr seinem Zinsmann das Haus zu rechter Zeit aufgesagt, und sich hernach wieder eines neuen Bestandes verglichen, gleich bald darauf werden sie miteinander strittig, und will der Hausherr, daß der Zinsmann vermög geschehener rechtmäßiger Aufkündung das Haus auf das nächste Ziel einräumen soll, der Hausmann sagt: Nein, er ziehen nicht aus, zwar seye nicht wenig, daß ihm das zu Recht, wie oben vermelt, aufgesagt worden, doch hernach habe er sich wiederum eines neuen Bestands mit seinem Hausherrn verglichen, auf den Fall solches der Hausherr nicht geständig, und der Zinsmann solches nicht beweisen kann, verbleibt es bei obiger Aufkündung. §. 7. Item, wann einer ein Haus bestanden hätte, und wäre noch nicht darein gezogen, und das Haus würde dazwischen verkauft, so kann derjenig, so es bestanden, nicht mehr darein ziehen, doch entgegen ist der Verkäufer schuldig, sich mit ihm nach billigen Dingen zu vergleichen, oder sich vor der ordentlichen Obrigkeit entscheiden zu lassen. §. 8. Item, wann ein Hausmann seinem Hausherrn oder einem andern Inwohner etwas entfremdet, und der Hausherr kommt und klaget, und will demjenigen das Haus zwischen dem Ziel dergestalt aufsagen, daß er wegen seines begangenen Diebstahls gleich auf das nächste Ziel ausziehen soll, hat aber keinen Verfang nicht, dann Aufkündung muß zu gebührender Zeit geschehen; was aber den Diebstahl belangt, gehört es für den Herrn Bürgermeister im Amt, und nicht für den Herrn Stadtvogt. §. 9. Item, wann ein Haus zwischen dem Ziel verkauft, vertauscht, oder vergantet werden soll, so ist der Zins- oder Bestandsmann, so darin wohnet, nicht schuldig, auf das nächste darauffolgende Ziel auszuziehen, sondern man muß ihm zu rechter Zeit und Weil, id est, auf Georgi oder Michaelis aufsagen, es seye denn Sach, daß beide Partheien sich eines andern mit einander vergleichen könnten. §. 10. Item, wann ein Zinsmann für einen Zins läugnen sollte, sondern fürgebend, als hätte er seinen Hausherrn den Zins zu gebührender Zeit bezahlt, und sagt der Hausherr: Nein, dem sey nicht also, so muß der Haus- oder Zinsmann beweisen, daß er solchen Zins bezahlt habe, wo nicht, und der Hausherr gelobt an Eides statt, daß er den Zins nicht empfangen, ist der Zinsmann schuldig, den Zins zu bezahlen. §. 11. NB. Einem Ehrsamen Stadtgericht soll angezeigt werden, hinfüro auf Zufällen, daß die Häuser verkauft werden, die Bestandsleute nicht auszutreiben, es werde ihnen dann der Bestand ein halb Jahr vor dem gewöhnlichen Ziel abgekündet. Decretum in Senatu Secr. 5. April Anno 1590."

(Von Pacht u. Miethe.*) „Daß ein Pächter einer unbeweglichen Sache z. B. eines Hauses von dem Käufer auch vor dem Ablauf der Miethzeit ausgetrieben werden könne, ist nach dem gemeinen Recht und dem Sprüchwort: Kauf geht vor Miethe ungezweifelt. Vergl. Heineccius und Bohmerus ad ff. Lib. XIX. Tit. II. Nach Augsburgischen Gewohnheiten verhält sich die Sache ganz anders, denn da kann ein neuer Besitzer, nemlich der Käufer, den Miethmann nicht hinaustreiben, wenn er ihm nicht zuvor sechs Monat vor den gewöhnlichen Zielern, nemlich St. Georgen und St. Michaelis aufgekündet hat. Denn so sagt das Rathsdekret vom 5. April

*) Vergl. Huber's Abriß des Augsburger Statutar-Rechtes S. 123, 124, dann S. 145 bis 150.

1590. „Einem E. Stadtgericht soll angezeigt werden, hinfüro auch in Fällen, da die Häuser verkauft werden, die Bestandleute nicht auszutreiben, es werde ihnen dann der Bestand ein halb Jahr **vor dem gewöhnlichen Ziel** abgekündet.“ Wenn aber einer z. B. ein Haus auf mehrere Jahre bestanden hätte, so hat zwar der Miethmann nach geschehenem Verkauf des Hauses mehr Recht nicht, als eben gesagt worden ist, aber es bleibt dennoch dem hinausgetriebenen Miethmann seine Regreß gegen den Verkäufer vorbehalten, wie dieß aus dem Rathsdekret vom 4. März 1654 in Sachen Schaller und Mayr erhellet, wo es heißt: „Auf die zwischen Johann Schaller Eisenhändler mit Kaspar Mayr Bierbräuer wegen eines bewohnten Hauses, so Martin Mayr an besagten Schaller verkauft, gewechselte Schriften, wird ihm Schaller hiemit angezeigt, daß er nach hiesigem Statuto dem Mayr ein halb Jahr vorhero solche Behausung aufzukünden, und also lang ihn sitzen zu lassen schuldig seyn solle, anbey aber wird dem Kaspar Mayr wegen des getroffenen Bestandes seinen Regreß zu suchen hiemit vorbehalten.“

„Einem Ers. Stadtgericht soll angezeigt werden, hinfüran, auch in Fällen, da die Häuser verkauft werden, die Bestandleute nicht auszutreiben; es wäre ihnen dann der Bestand ein halbes Jahr vor dem gewöhnlichen Ziel abgekündet. Decretum in Senatu den 5. April 1590.“

„Auf die zwischen Johann Schaller, Eisenhändler, mit Kaspar Mayr, Bierbräuer, wegen eines bewohnten Hauses, welches Martin Mayr an besagten Schaller verkauft, gewexlete Schriften, wird dem Schaller hiemit angezeigt, daß er nach hiesigem Statuto dem Mayr ein halb Jahr vorher solche Behausung aufzukünden, und also so lang sitzen zu lassen, schuldig seyn solle; Vorbey aber wird dem Caspar Mayr wegen des getroffenen Bestands seinen Regreß zu suchen hiemit vorbehalten. Decr. in Sen. den 4. März 1684.“

Die von der Behörde vor jedem Ziele (Georgi und Michaeli) erneuerten Vorschriften sind folgende: (Den Miethumzug an den Zielen Georgi und Michaeli betr.) „Beim Herannahen des Wechsels der Miethwohnungen sieht man sich veranlaßt, folgende dahier festgesetzte Bestimmungen wiederholt in Erinnerung zu bringen: 1) Das Ausziehen und die Räumung der Miethwohnungen soll in der Regel mit dem Eintritte des Zieles Georgi und Michaeli schon beendet seyn. Wer jedoch aus erheblichen Ursachen gehindert ist, früher auszuziehen, hat sogleich mit dem Georgi-Tag die Räumung anzufangen, und damit unausgesetzt fortzufahren; sollten ganz besonders erhebliche Hindernisse im Ausziehen eintreten, so müssen solche binnen den ersten 2 Tagen angezeigt werden, damit zwischen den betreffenden Partheien die geeigneten Einleitungen getroffen und Schaden und Unannehmlichkeiten beseitiget werden können. Gegen geflissentliche Zögerungen wird mit Zwang eingeschritten, und es wird ausnahmsweise ein 8—14tägiger Termin zur Räumung der bisherigen Wohnung **nur** in dem Falle gestattet, wenn durch diese Zögerung keine Stockung im Ausziehen und sonst keine Störung überhaupt zu besorgen

ist. Hiernach berichtigt sich die bei Vielen herrschende irrige Meinung, daß jede umziehende Parthei volle 14 Tage zum Umzuge Zeit habe. Wer einen Aufenthalt im Ausziehen ohne angezeigtes Hinderniß verursacht, hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn durch Ausstellung der Geräthschaften auf die Straße oder andere dergleichen Maßregeln von Polizei wegen Verfügung getroffen wird; was auch bei Unterlassung gehöriger Reinigung der Wohnungen zu erwarten ist. Sollten sich Wohnungen, welche am Ziele bezogen werden, wegen des Ablebens der früheren Besitzer unter gerichtlicher Sperre befinden, so haben die Familien, welche diese Wohnungen beziehen, rechtzeitig bei dem zuständigen Gerichte, dem kgl. Kreis= und Stadtgerichte, die Aufhebung der Sperre entweder selbst zu veranlassen, oder zu diesem Zwecke bei dem unterfertigten Magistrate Anzeige zu erstatten. 2) Das sogenannte Aufsagen der Wohnungen bei dem Schlüssel findet dahier nicht statt, indem jedes in die Miethe genommene Lokal erst nach einem halben Jahre aufgekündet werden kann, wenn nicht besondere Verträge dießfalls nachzuweisen sind. Wenn ein Haus zwischen dem Ziele verkauft, vertauscht oder vergantet wird, so ist der Miethsmann nicht schuldig, auf das nächstfolgende Ziel auszuziehen, sondern es ist ihm zu rechter Zeit an Georgi oder Michaelis aufzukünden, indem nach hiesigen Statuten der Kauf die Miethe nicht bricht, es sey denn, daß beide Partheyen sich selbst miteinander vergleichen, oder der Miethsmann das gemiethete Lokale noch nicht bezogen hat, in welchem letztern Fall dem Verkäufer die Abfindung mit dem Miethsmanne obliegt. Augsburg, den 20. September 1851. Magistrat der Stadt Augsburg. Der I. Bürgermeister: Forndran. Rotty, Sekr."

Monturstücke=Verkauf der Landwehr; siehe Landwehr. (S. 261.)

Mühlordnung. Auszug aus der Mahlmühlordnung. „Ordnung, wie es von Müllern in den Mühlen gehalten werden sollte. 1. Zarchweite. Eine jegliche Zarch von dem Stein an einer jeden Mahlmühle solle nun fürohin nicht mehr den einen ganzen Zoll an der Weiten haben und wo man finden würde in der Besichtigung, daß sie weiter wären, weder das Maas ist, so sie wie gemelt haben, so sie von jeglichen Zarch, so zu weit ist, 1 fl. zur Straf bezahlen und verfallen seye. 2. Bodenweite. Ein jeglicher Boden solle in einer jeden Mahlmühle eines halben Zolls weiter sein, denn der Lauffer ungefährlich, bei Strafe 1 fl. 3. Höhe. An einer jeden Mahlmühle solle der Boden anderthalb Zoll höher sein, dann die Schaalen. 4. Zarchhöhe. Die Zarch an einer jeden neugebauten Mahlmühle solle ob dem Lauffer einen halben Zoll in die Höhe, und darnach für und für, alldieweil die gebraucht ist worden, mag bis in zwei Zoll und nicht darüber halten, doch auf gebührende Besichtigung solle genau und ungefähr hierinnen ermessen werden. 5. Beutelloch. Item das Beutelloch an einer jeden Mahlmühle darinnen der Stecken gehet, solle in die Höhe dritthalb Zoll und in die Länge 5 Zoll halten, welcher aber solches nicht möchte erleiden, der solle es anzeigen, und ferners Bescheids erwarten; doch solle das Loch, dadurch der Stecken gehet, mit Leder am Stecken und Kasten verschlagen werden. 6. Beutelkasten. Ein jeder Beutelkasten bei der Mahlmühle solle gemacht werden, auch gehalten und gebraucht nach dem Muster des Beutelkastens, so Ein Ehrsamer Rath denen

von Müllern überantworten lassen würdet ungefährlich, doch ob ein Müller einen gerechten und guten Beutelkasten hätte, der gehäb, — wohl verwehrt und verdeckt auch also ist, daß man allenthalben erlangen und auskehren mag, den mag er gebührender Weiß führen, und und ob er einen neuen bedürfen würde, solle er denselben nach der Stadt Muster machen lassen. 7. Gerb-Mühl-Schlund. Item ein jeder Schlund an einer Gerbmühle solle drei Zoll hinein in den Stein und dritthalb Zoll hoch in den Holler hinauf halten. 8. Schlund der Mahlmühlen. Es soll auch ein jeder Schlund an einer Mahlmühle dritthalb Zoll hinein in den Stein, und ein Zoll hoch in den Hollen hinauf halten, welcher oder welche Müller aber der vorgeschriebenen Artikel ein oder mehr nicht halten und überfahren würde, Die sollen von einem jeden Uebertretter besonders Eines Ehrsamen Raths hiezu verordneten Herren 1 fl. Strafe zu bezahlen verfallen sein. 9. Mühlboden. Ein jeder Mühlboden solle gleich gstracks zusammen und so nahend aneinander gefüget, auch dermaßen vereint und vermacht werden, daß er ganz und gar gehäb und kein Durchgang darinnen seye, welcher aber anderst und gefährlich gefunden würde, der solle von einen jeden solchen bösen Mühlboden um 2 fl. gestraft werden. Würde sich aber einer so gar gefährlich halten, der solle als dann nach Gelegenheit der Sache durch einen Ehrsamen Rath in anderm Weg gestraft werden. 10. Büchsen und Eisen. Die Büchse und Eisen an den Mühlen sollen mit Leder und sonsten in anderweg, auch dermaßen verwahrt und befriedet seyn, daß sie ohne alle Durchgäng ganz gehäb seyn, doch das die Büchsen gegen die eisernen Stangen ein Viertel von einem Zoll höher seyn, weder die gegen den Stein, und gegen dem Stein solle sie eben und dem Stein gleich sein, auch wohl und gleim am Eißen verfaßt, daß sie nicht wäre — noch rinne. Es sollen auch die Stein dermaßen gereist und gehauen seyn, daß der Ganger vom Locher an biß über das Mittel des Steins, einen guten Messerrücken verschlossen tiefer gehauen seye und an denen Orten ebenaus hin, und wann ein Stein nicht gut und gerecht ist, den sollen die Müller gar nicht aufziehen, sie sollen auch einen jeden neuen Stein, eher man den auffsetzt, eines Ehrsamen Raths darzu verordnete beschauen lassen, daß er gut seye, und wann er aufgesetzt ist und gehet, sollen sie den aber besichtigen lassen, ob Er recht gericht seye, und wohl gange. 11. Strafe. Welcher aber solches überfahren würde, der solle von einem Jeden Uebertreten besonders durch Eines Ehrsamen Raths Verordnete um 2 fl. gestraft werden. 12. Staubbretter. Es sollen auch nun hinführo in allen und jeden bemelten Mühlen alle und jede Staubbretter allweg hindan gethan, und nicht mehr gedultet, sondern an denselben Staubbrettern nicht mehr dann 5 oder 6 Latten, dreier Zoll breit und 6 Zoll von einander, Kau und Klöpfel daraufzulegen, geschlagen werden, bei Strafe um eines jedes Uebertretten besonder 1 fl. zu bezahlen. 13. Fenster. Und sollen auch alle Fenster, Löcher, Läden, Schränz und anders, an allen und jeden Mühlen, dadurch der Wind in die Mühle geht, und gehen mag, mit Schliewen, Waltgläser, Fenster und in ander Weg, wohl vermacht, verschlagen, und verfriedet und auch fürohin, so man mahlet, keineswegs geöffnet werden, dann allein ausgenommen, so die Müller gerben, mögen sie nicht mehr als ein Fenster allein bei der Gerbmühle aufthun, und so sie ausgerbt haben, sollen sie

dasselbe Fenster wiederum zuthun, bei Straf eines Gulden, rheinisch, von jeden Ueberfahren, zu erstatten. 14. Mehlkasten. Item, das Mehl solle nun fürohin nicht mehr als 6 Zoll hoch aus dem Schirm oder Schild in dem Mehlkasten fallen, ungefährlich bei Straf 2 fl. von einem jeden Uebertretten besonders zu bezahlen. 15. Einnehmen des Muß. Item, ein jeder Müller oder desselben Diener, der mit seinem Leib einem Hausmann sein Getraid in der Mühle bereitet, der soll, so er das Mehl, wie obstehet, bereitet hat, das gebührend Muß mit seinen Händen und sonst Niemand anderer davon nehmen, bei Strafe eines rhein. Guldens, den ein jeder Uebertretter, er seye Müller, Zumüller oder anderer Eines Ehrsamen Raths hierzu verordnete Herren unnachläßlich zu bezahlen verfallen und schuldig seyn solle. 16. Jedem sein Getraid allein mahlen. Es solle auch einem jedem Hausmann sein Getraid, es seye wenig oder viel, so er in die Mühle giebt, und zu mahlen befiehlt, besonders und allein zu mahlen, und keineswegs mit andern Getraid vermischt werden, bei Strafe von einem jeden Uebertretten, besonders 1 fl. rheinisch zu bezahlen. 17. Getraid-Maaß. Item es sollen die Redzuber, Mehlkästen, Beutel, Trög, Wannen, Siebbeutel und anderes Getraid-Maaß ganz und allerdings unschadhaft seyn; doch sollen die Becken ihre Sieb und anders, was zum Mahlen gehört, wie von Alter herkommen und gebrauchig ist, selbst haben, welcher aber in solchen ungerecht erfunden würde, der solle Eines Ehrsamen Raths hiezu verordnete Strafherren 1 fl. rheinisch in Münz zu bezahlen verfallen seyn. 18. Mühl-Tehnnen. Item die Mühlthennen, Mühlböden und Bänk sollen in allen und jeden Mühlen allenthalben eben, sauber und ganz seyn, und dermaßen gehalten werden, daß einem jedem Mahlmann sein verschüttet Gut wieder völlig und sauber aufgehebt werden möge, daß auch die Böden unter den Kammrädern ganz und gerecht seyen, und trocken gehalten werden, bei Strafe 2 fl. rheinisch, die ein jeder von jedem Verbrechen und Uebertretten zu bezahlen schuldig seyn solle. 19. Vieh- und Geflügel. Es sollen auch nun fürohin die Müller alle und jeder besonders kein Vieh und Geflügel weder in die Mühle noch auf den Mühl-Thennen kommen lassen und sollen auch alle durchaus keiner über 3 oder 4 Schwein zu ihrer Nothdurft halten noch haben, auch Niemand andern keines wenig oder viel zu stellen noch zu ziehen und zu führen befehlen, bei Straf 10 fl. rheinisch von einem jeden Uebertretten besonders zu bezahlen. 20. Beutel. Die Mühlen, darinnen gemeiniglich die Becken mahlen, sollen mit guten Griessteinen auch aufs wenigst Zweyerle guten Beuteln zum Staub- und Semelmehl versehen, auch dreyerlei gute Siebe zum Griesscheiden und Leutern zu jeder Mühle geordnet seyn, und die Müller und ihre Knechte sollen auch das Getreid, wie von Alters her, in den Wannen auftragen, welcher oder welche das Ueberfahren. sollen Eines Ehrsamen Raths verordnete Herrn von einem jeden Uebertretten besonder 2 fl. rheinisch bezahlen. 21. Muß. Und wenn ein Mahlmann selbst bei seinem Getraidgerben oder Mahlen seyn, oder andre dazu verordnen will, wie dann ein jeder zu thun wohl Macht hat, so solle die gebührende Muß allein in derselben Beyseyn gegeben und genommen werden bei Straf 1 fl. rheinisch. — Folgen hernach deren von Müllern durch Einen Ehrsamen Rath Approbirte und gebesserte Meisterstück. — Welcher das

Handwerk der Müller treiben, und allhier Meister werden will, er sei gleich eines hiesigen Müllers Sohn, Tochtermann oder ein Fremder, der solle ehe und zuvor nicht zugelassen werden, Er habe dann die Handewerks-Gerechtigkeit ererbt oder erkauft; Alsdann solle er Erstlich machen können, ein Geschürr, es seie Kumpf oder anderes, welches er auch in eines Vorgehers Haus und sonst Nirgends anders wo machen solle, damit augenscheinlich gesehen werden möge, daß er solches allein gefertigt habe. Zum Andern solle er einen Stein abdrehen, werklich aufziehen und einen Boden setzen und abrichten können, daß der Stein so in Gegenwärtigkeit eines Vorgehers aufgezogen werden solle, gerecht und wohl gehe. Zum Dritten solle Er einen Dezel einlaßen können. Zum Vierten solle Er ein Rad schleiffen in der Leer, und daßelbig auch in Beyseyn eines Vorgehers thun. Zum Fünften sollen 2 Schaff gleichen Getraids genommen und dem, so die Meisterstück machen solle, daß Ein und einem andern Müller das andere Schaff zum malen gegeben werden; zu besehen, ob Er demselben Müller gleich mahle. Es solle auch zum Sechsten ein jeder eine neue Zarch machen und ihm Niemand anderer zu Hülfe als einen Hausknecht oder auch Kehrer zugeordnet, auch durchaus keinen gestattet werden, einige andere Personen, die ihm zu solchen Werk Bericht oder Unterweisung geben möchte, bei sich zu haben, in keinem Weg. Ob auch dieser Zeit Müller wären, die bemeldte Stück nicht in Erfahrung hätten; die sollen in zweyen Jahren, den nächsten, solche Meisterstück auch machen lernen. Item es sollen alle Böden oder Stück, darauf die Mühlsteine umgehen, zuvor und ehe sie auf den Mühlbank kommen sind, durch die dazu Verordnete besichtiget, und folgends, also bald sie auf den Mühlbank kommen, wiederum geschauet, und alsdann, ob sie gerecht seyen oder nicht, erkannt werden; Wo aber bei einem oder mehr einiger ungerechter Mühlboden erfunden würde, der solle von einem jeden derselben, Insonderheit um 2 fl. rheinisch unnachläßig zu bezahlen gestraft, und wo die Gefahr so groß, durch einen Ehrsamen Rath in ander Weg gegen ihn gehandelt werden. Es solle auch ein jeder Mühlboden auf einem neuen Zugbank gesetzt und das Gescheel auf wenigst 4 Zoll dick und nicht minder seyn, bei obgesetzter Strafe. Ein Ehrsamer Rath hat erkannt, daß hinfüro kein Müller, noch seine Söhne, Knecht, Mägd, oder Ehehalten, noch auch kein Bauer einerlei Getreid, wie das Namen haben möge, wenig noch viel, weder in ihren Mühlen meßen, sondern die Geschwornen Kornmeßer neben Zuschickung eines Scheinbotens von den Bürgermeistern im Amt meßen laßen sollen, bei Strafe von einem jeden Schaf 15 kr. in eines Ehrsamen Raths hiezu verordnete Büchse unnachläßlig zu bezahlen. Doch was sie, die Müller, in ihren Mühlen mit Handarbeit für Getreid an ihrer verdienten Besoldung und Mahllohn gewinnen, das soll ihnen selbst zu meßen hierdurch unverbotten seyn. Es will auch Ein Ehrsamer Rath, daß jährlich bei allen Handwerken ein Vorgeher abgewechselt, also daß der, so am längsten beim Amt gewesen, seiner Verwaltung erlaßen, und ein anderer an seiner Statt verordnet werden solle. Welcher Handwerksmann seine Vorgeher verachtet oder ihnen schmählich zuredet, der solle in die Eisen gelegt werden. Auf ein gefallenen Streit vor Einem Ehrsamen Rath zwischen den Mahlmüllern und Becken eines und andertheils wegen des Beschüttens und Auskehrens deßelben Mehls sich erhaltend, hat wohl ermelder Ein

Ehrsamer Rath erkannt, daß, wenn eine Mühle um Stellens oder anderer Sache wegen nothwendig muß aufgehebt werden, der Müller und die Seinigen als das Mehl, so sich inn= und zwischen den Zarchen und Schroten befindet, in eine Wanne kehren, und nach gerüster Mühle wiederum in den Höhler auf den Stein schütten und die Mühle, damit der Gebühr nach bestatten solle. Des gleichen auch die Becken mit der Zarch, (deren sie mit dem Kehrwisch oder dergl. Zeug, wann derselbig vom Stein abgehebt worden, wohl schlagen mögen) weiter nichts zu schaffen haben, sondern daßelb den Müllern neben dem, was nach den Stellen von Staub und Gries vorhanden, verbleiben solle, und was dies Orts die Becken berechtiget, auch die Hausleut, so selbsten zu mahlen pflegen, befugt seyn, bei Straf des Müllers, da Er für sich selbsten, seine Knechte oder Ehehalten derwüderhandeln würden, das erstemal um 2 fl., das andere mal per 4 fl. — in Eines Ehrsamen Raths Büchse zu erlegen und da er zum 3. mal strafwürdig befunden, in die Eisen gelegt sollte werden. Decretum in Senatu 20. Septber. und 4. October 1608. — Demnach sich die Ehrbaren von Becken und Mahlmüller des Muß und Mahlgelds halben mit einander gütlich dahin verglichen, daß die Becken den Müllern fürohin von jedem Schaf Getreid einen Vierling Getreid und 3 kr. Mahlgeld anstatt des Viertelens und vorigen Mahlgeldes bezahlen sollen. Als hat ein Ehrsamer Rath auf beider Theil Anrufen solchen Vergleich ratificirt und in ihre Handwerks=Ordnungen zu verleiben befohlen. Decretum in Senatu den 7ten Septbr. 1623. — Auf den Ehrbaren von Mahlmüllern und Bierbräuern miteinander getroffenen gütlichen Vergleich und beschehenes Anlangen um Ratification deßelben, hat ein Ehrsamer Rath solchen dergestalt gutgeheißen und confirmirt, daß fürohin die Bierbräuer gedachten Mahlmüllern wegen des Malzbrechens von jedem Sack zu brechen 7 kr. und 1 kr. Auftraggeld bezahlen mögen. Decretum in Senatu 14. September 1623. — Der Mahlmüller halben bleibt es bei der Herren ob ihrer Ordnung Bericht und Gutachten dergestalt, daß fürohin die Bürgerschaft anstatt des Viertelens und andern Mahlgelds neben dem vorigen gewöhnlichen Vierlings Getreids und Kleyen noch 3 kr., von jedem Schaff Roggen, und von jedem Schaff Kern 5 kr. Mahlgeld zu bezahlen schuldig seyn sollen. Decretum in Senatu den 12. April 1625. In Fidem Extractus Magistrat der Stadt Augsburg. Der I. Bürgermeister: Dr. Carron du Val. Birkinger, Sekr."

Die Mühlgeschau. Um nach § 69 und resp. 113 des revidirten Gemeinde=Edikts, dann der Regierungs=Entschließung vom 4. August 1833 die Mühlgeschau wieder ins Leben zu rufen, wird beschlossen, was folgt: „§. 1. Der Zweck der Mühlgeschau ist die Entfernung aller Nachtheile für das Publikum durch zufällige oder dolose Mängel oder Vorrichtungen in der Einrichtung der Mühlen. Darum dehnt sich die Geschau aus: a) auf die Reinlichkeit der Mühle selbst; — b) auf die Reinhaltung des Getreides und des Mehles; — c) auf die besonderen Gefährdungen der Mahlgäste; — d) auf das Vorhandenseyn richtiger Maaße und Gewichte; — e) auf den Zustand der Mahlwerke und der Mühle überhaupt; — f) auf die Abwendung der Feuersgefahr insbesondere. — §. 2. Die Zwecke selbst geben den Sachverständigen die Richtung ihrer Aufmerksamkeit und den Grund der zu machenden Rügen an die Hand, insbesondere

aber werden dieselben geleitet durch die alten Mühlordnungen, welche am 11. Juni d. Js. jedem Müllermeister mitgetheilt wurden, und in den Mühlen aufgehängt seyn müssen, sowie denjenigen Innungen, aus welchen die Sachverständigen genommen werden, mitgetheilt werden sollen. — §. 3. Die Geschau ist jährlich im Frühjahre und im Herbste vorzunehmen. — §. 4. Die Geschau wird ausgeübt durch einen Vorgeher der Bräuer, der Bäcker und der Hucker, unter Beigebung eines Offizianten oder Aktuars der Polizei als Commissär. Die Vorgeher wechseln jedesmal. — §. 5. Die Geschau ist unentgeltlich. — §. 6. Der Commissär führt ein Rüge-Protokoll in gewöhnlicher tabellarischer Form, welches am Schlusse der Visitation von sämmtlichen Sachverständigen unterschrieben wird. — §. 7. Die Visitation hat jedesmal im Beiseyn des Müllermeisters, oder in dessen Abwesenheit, im Beiseyn seines Oberknechtes zu geschehen, und das Resultat muß am Ende von denselben unterschrieben werden. Augsburg am 30. Juli 1836. Magistrat der Stadt Augsburg. Dr. Carron du Val, I. Bürgermeister. Kremer, II. Bürgermeister. Birkinger, Sekr."

Mühlwägen (Mühlkarren), Beladung und Bespannung derselben. „Nachdem die unangenehme Erfahrung gemacht werden muß, daß durch oftmalig übermäßiges Fuhrwerk und zu starkes Beladen der Last- und Frachtwägen das Straßenpflaster, die Brücken und die vielen kostbaren Gewölbe in der Stadt, zumal bei weicher und nasser Witterung sehr ruinirt, erschüttert und beschädiget werden, und nachdem bemerkbar geworden ist, daß vorzüglich die hiesigen Mahlmüller in und außerhalb der Stadt gegen alle Ordnung und schon bestehende ältere Polizeiverbote anfangen, zwanzig und noch mehr Säcke mit Getreide und Mehl auf ihre mit drei und vier Pferden bespannte Mühlkarren zu laden, als siehet der Magistrat zur Abstellung dieses großen Mißbrauches und der daraus erwachsenden fast unerschwinglichen Bau- und Reparirungs-Unkosten sich veranlaßt, die schon im Jahre 1733 den Mahlmüllern dahier gegebene Polizei-Vorschrift, gemäß welcher sie ihre Mühlkarren mit nicht mehr als zwei Pferden bei Strafe von 6 fl. bespannen sollen, hiemit ernstlich zu erneuern, und auch die Schrannenkarrer zur Beobachtung dieser Vorschrift anzuhalten, wonach sich also in Zukunft genau zu achten ist. Augsburg, den 27. März 1828. Magistrat der Stadt Augsburg. Barth, I. Bürgermeister. Kentner."

Nachsteuer. „Nachdem Se. königliche Majestät mittels Allerhöchsten Rescripts d. d. den 7. Juni allergnädigst beschlossen und ausgesprochen haben, daß die allhier noch bestehende Lokal-Nachsteuer ohne weiters aufgehoben werden soll; so wird dies allen denjenigen, welche wegen Auswanderungen oder sonstigen Vermögens-Exportationen aus hiesiger Stadt bisher zur Deckung solcher Lokal-Nachsteuer-Cautionen entweder mittels baar Geld oder mittels Obligationen beim königlichen Stadtkassier-Amte allhier hinterlegt haben, hiemit eröffnet, und zugleich bekannt gemacht, daß zur Zurückgabe erwähnter Cautionen Dienstag der 16., Mittwoch der 17., Dienstag der 23., Mittwoch der 24., dann Dienstag der 30. und Mittwoch der 31. dies Monats anberaumt sey, an welchen Tagen sich die Interessenten mit ihren in Handen habenden Legscheinen, jedesmal

von Morgens 8 Uhr bis 1 Uhr Nachmittag auf dem Königlichen Stadt-Kassier-Amtsbureau einzufinden, und ihre hinterlegte Cautionen in Rückempfang zu nehmen haben, unter der Präjudiz, daß die Caution derjenigen, welche an obenbestimmten 6 Tagen nicht erscheinen, als der Communal-Schuldentilgungs-Kassa heimgefallen erklärt seyn sollen. Augsburg den 3. Juli 1811. Kgl. bayerische Verwaltungsraths-Kommission. v. Ritter, Stadtrath. Lct. Ott, k. b. Stadt-Kassier."

Neubauten, siehe Bauordnung (S. 60 ff.), Baupolizeikommission (S. 90 ff.) und Bauten (S. 93, 94).

Neue Straße durch den **Residenz-Garten.** „Nachdem Se. k. Majestät die von einem Theile der hiesigen Bürgerschaft nachgesuchte Anlegung einer Straße durch den Residenz-Garten dahier allergnädigst zu bewilligen, und selbst den zur Ausführung nöthigen Theil dieses Gartens unentgeltlich zu überlassen geruht haben, auch die Straße nunmehr vollständig hergestellt, und deren Benützung dem Publikum frei gegeben ist; so kommt in Gemäßheit höchster Regierungs-Bestimmungen zur allgemeinen Nachachtung Folgendes zu bemerken: 1) Die neu hergestellte Passage darf nur von Fußgängern, Reitern, Chaisen und ähnlichen leichten Fuhrwerken benutzt werden, bleibt aber den Fracht-, Holz-, Stroh-, Heu- und Dungwägen ꝛc. für immer verboten. Die Straße wird nur während des Tages zu dem eben bezeichneten Gebrauche überlassen, Abends aber nach dem Zapfenstreiche geschlossen, und Morgens während der 6 Sommermonate um 5 Uhr, und während der 6 Wintermonate um 6 Uhr geöffnet. 2) Den zu Pferd oder Wagen Passirenden ist die Passage von oder zu der neuen Straße nur durch das Seitenthor gegen die Johannisstraße, oder durch das hintere Thor gegen das Hafnerberglein gestattet, nicht aber durch das Hauptportal des k. Residenz-Gebäudes. Augsburg den 30. Oktober 1824. Magistrat der Stadt Augsburg. Barth, Bürgermeister. Lanius, Sekretär."

Neujahrgeld-Sammeln. „Bei dem herannahenden Beginnen eines neuen Jahres findet man sich veranlaßt, das bereits früher bekannt gemachte Verbot des Neujahrgeld-Sammelns zu erneuern und desfalls wiederholt auf die allerhöchste Verordnung vom 28. Nov. 1816, sowie auf die darin festgesetzten Strafen mit der Bemerkung aufmerksam zu machen, daß die Polizeiwache strenge beauftragt sey, diejenigen, welche sich beigehen lassen, diesem Verbote entgegen zu handeln, anzuhalten und vor Amt zu bringen. Uebrigens wird hiebei bemerkt, daß den Meßnern und Vorsängern der protestantischen Pfarreien zufolge hohen Rescripts der königl. Regierung vom 27. November 1827 bewilligt wurde, auf das neue Jahr Kirchenzettel und Wünsche drucken zu lassen, und solche, wie seit undenklichen Zeiten geschah, gegen ein kleines, der Willkür der Geber überlassenes Geschenk, an die Gemeindeglieder auszutheilen, indem diese Bezüge ihnen bei dem geringen Betrage ihrer Besoldung als ein Theil derselben zugesichert wurde, und daher in die Kathegorie erlaubter Kollekten gehören. Augsburg den 30. Dezember 1853. Magistrat der Stadt Augsburg. Heinrich, II. Bürgermeister. Rotty, Sekr."

Neujahrsnacht, Schießen in derselben. — „Um dem Unfuge des Schießens in der Neujahrsnacht vorzubeugen, wird zur Warnung das

Verbot dieses Schießens, unter Beziehung auf die bestehenden allgemeinen Verbote hiemit ausdrücklich erneuert, indem die Uebertreter einer Strafe von fünf Gulden, oder Beahndung mit Arrest unterliegen. Augsburg den 23. Dezember 1829. Magistrat der Stadt Augsburg. Barth, I. Bürgermeister. Kentner." — „Ungeachtet allerhöchste Verbote gegen das Schießen in der Neujahrsnacht bestehen, und dieselben mehrmalen bekannt gemacht wurden, so mußte man dennoch jedesmal noch die Erfahrung machen, daß diesen allerhöchsten Vorschriften entgegen gehandelt wurde. Diesem Unfug zu steuern, wird hiemit wiederholt öffentlich bekannt gemacht, daß alles Schießen in der Neujahrsnacht verboten sey, und die Contravenienten mit einer Strafe von fünf Gulden, oder Arrest beahndet werden würden. Augsburg den 27. Dezember 1830. Magistrat der Stadt Augsburg. Barth, I. Bürgermeister. Birkinger, Sekr."

(Das Schießen in der Neujahrsnacht betr.) „Unter Beziehung auf die bereits bestehenden allgemeinen Verbote, welche schon öfters erneuert wurden, wird hiemit **wiederholt** in Erinnerung gebracht, daß nicht nur das Schießen in der Neujahrsnacht, sondern auch das Schwärmerwerfen und anderer ähnlicher Unfug strengstens verboten sei, und die Contravenienten mit einer Stafe von **5 bis 15 fl.**, wovon die Hälfte dem Anzeiger gebührt, oder angemessenem Arreste **unnachsichtlich** beahndet werden würden. Augsburg, den 30. Dezember 1853. Magistrat der Stadt Augsburg. Der II. Bürgermeister: Heinrich. Rotty, Sekr."

Nothdurft, deren Verrichtung auf den Straßen, siehe Verunreinigung.

Oblatorien der Handelsleute. Mehrseitige Gründe bestimmen nach der geeigneten Einvernahme des Handelsstandes, darauf zu bestehen, daß schlechterdings keine Oblatorien ohne vorherige Erholung der Kontrasignatur des Vorsteher-Amtes und hierauf bewirkter Vidirung der Polizei-Direktion bekannt gemacht werden dürfen, und jedes Entgegenhandeln Ahndung — zugleich auch Haftung für jede Folge — gründen werde, welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Den 16. Febr. 1816. Königliche Polizei-Direktion Augsburg. Dr. Wirschinger, prov. Polizei-Direktor." — „Aus Anlaß neuerlicher Vorgänge sieht man sich bemüßigt, die Bekanntmachung der vormaligen königlichen Polizei-Direktion vom 16. Februar 1816 zu erneuern, gemäß welcher schlechterdings keine Oblatorien ohne vorherige Erholung der Kontrasignatur der Stubenmeister und hierauf bewirkte Vidirung der Polizei-Behörde bekannt gemacht werden dürfen. Augsburg den 13. Mai 1829. Magistrat der Stadt Augsburg. Barth, I. Bürgermeister. Kentner."

Obstmarkt, siehe Marktordnung (S. 300 ff.)

Offenstehenlassen, s. Hausthüren. (S. 197).

Osterdult, siehe Dulten (S. 124 ff.)

Ostereier, Verkauf derselben. — „Es wird hiemit in Folge höherer Genehmigung bekannt gemacht, daß die gefärbten oder sogenannten Ostereier nur im Laufe der Charwoche und der Osterfeiertage verkauft werden dürfen; früher oder später würde deren Hinwegnahme folgen.

Die Markt-Inspektionen und die Polizeiwache sind für genaue Sicherung der Beachtung verantwortlich; daß übrigens schädliche Farbstoffe nicht gewählt werden dürfen, bedarf der Erinnerung nicht. Augsburg den 12. März 1815. Königliche bayerische Polizei-Direktion. Dr. Wirschinger, prov. Polizei-Direktor." — „Da nun im Laufe der Charwoche und während der Osterfeiertage die sogenannten Oster-Eier verkauft werden dürfen, so wird das Publikum auf die unterm 12ten März 1815 (Lokal-Intelligenzblatt desselben Jahres Stück XI.) erschienene Bekanntmachung aufmerksam gemacht und vor Schaden gewarnt. Augsburg den 1sten April 1821. Magistrat der Stadt Augsburg. von Caspar, Bürgermeister. Lanius, Secretair."

Pfänder (Flurschützen), Instruktion derselben. „§. 1. Für den Burgfrieden der Stadt Augsburg werden drei Pfänder oder Flurschützen angenommen. — §. 2. Denenselben ist erlaubt, zu ihrem Schutz einen Säbel zu führen und einen Fanghund zu halten. — §. 3. Die Flurschützen werden zwar auf Lebenslang aufgenommen, sie können jedoch entweder wegen Vernachlässigung ihres Dienstes, oder wegen einer andern Ursache gegen vorhergegangene halbjährige Aufkündigung wieder entlassen werden, ohne Ansprüche auf Entschädigung machen zu können. — §. 4. Eben so ist ihnen erlaubt, ihren Dienst mit Beobachtung der nemlichen Aufkündigungszeit wieder zu verlassen. — §. 5. Jeder Flurschütz erhält aus der Communal-Kassa eine Besoldung von 50 fl. in quartaligen Raten; übrigens bezieht derselbe auch alle in seinen Distrikten vorfallende Geldstrafen. Endlich werden ihnen noch die Erlöse aus den Pfändern, welche in vim executionis zu verkaufen sind, zugewendet. — §. 6. Die Distrikte für die Flurschützen werden folgendermaßen eingetheilt: a) Der erste Distrikt umfaßt alles, was zwischen dem alten Einlaß und dem Vogelthor, b) der zweite alles, was zwischen dem Vogelthor und Oblaterthor und c) der dritte alles, was zwischen dem Oblaterthor und dem alten Einlaß entlegen ist. — §. 7. Jeder Flurschütz hat in seinem Distrikt die Aufsicht über die darin liegende Gärten, Aecker, Wiesen und Waidplätze. Die Aufsicht über den Siebentischwald gehört nicht zu dem Geschäfte der Flurschützen. — §. 8. Die Flurschützen haben durch sorgfältige Patrouillen bei Tag und bei Nacht zu bewirken: a) daß an den öffentlichen Spaziergängen durch unbefugtes Reiten oder Fahren auf Fußwegen nichts verdorben, b) daß an den Bäumen, Gärten, Anlagen und anderen derlei Gegenständen keine muthwillige Beschädigungen verübt, und c) daß das Eigenthum der Gärtner und anderer Grundbesitzer auf keine Weise gefährdet werde. — §. 9. Die Flurschützen sind befugt: a) die entdeckten Baumfrevler und andere Polizei-Uebertreter der Art, so wie auch die, welche sich an fremden Obstfrüchten f. a. vergreifen, zu arretieren und auf die königl. Polizei-Direktion zu führen. — b) Diejenigen Personen, welche sich durch unbefugtes Reiten oder Fahren auf Fußwegen verfehlen, um ihre Namen zu fragen, und diese der Polzeidirektion anzuzeigen. — c) Den Land- oder Stadtbewohnern, die das Eigenthum anderer durch unberechtigtes Waiden des Viehes beschädigen, ein Pfand abzunehmen und solches der königlichen Polizeidirektion zur Abwandlung des Thäters zu überliefern. §. 10. Wer sich den Instruktionsmäßigen Maaßregeln der Flurschützen mit offener Gewalt widersetzt, wird mit der nämlichen

Strafe belegt, als hätte er sich an einer Polizeipatrouille vergriffen. — §. 11. Die Flurschützen werden auf die ihnen obliegende Geschäfte durch Handgelübd an Eidesstatt verpflichtet. — §. 12. Nachlässigkeit in ihren Diensteсverrichtungen wird mit Arrest und bei öftern Wiederholungen mit der Entlassung bestraft. Jedes unerlaubte Verständniß mit den entdeckten Frevlern aber, müßte die plötzliche Entlassung ohne vorherige Aufkündigung nach sich ziehen. Augsburg den 14. Mai 1812. Königliche Polizeidirektion. Freiherr von Andrian."

Pfarreien, katholische, Begräbnißrecht derselben. „Neuere Vorgänge haben die Nothwendigkeit dargethan, bestimmte Vorschriften zu ertheilen, nach welchen die katholische Seelsorgegeistlichkeit dahier ihr Benehmen, rücksichtlich des Begräbnisses der durch Unglücksfälle ums Leben gekommenen, oder freiwillig aus der Welt gegangenen Personen zu bemessen hat. Um demnach für die Zukunft die Rückkehr jedes Zwiespaltes über das Begräbnißrecht der hiesigen katholischen Pfarreien abzuwehren, werden die von einer, von der allerhöchsten Stelle gutgeheißenen, alten Observanz ausgehenden, und den Lokalverhältnissen ganz angemessenen Bestimmungen hierüber erneuert, wie folgt: I. Der gefundene Leichnam eines, durch was immer für einen Zufall, ums Leben gekommenen hiesigen katholischen Einwohners soll von dem Pfarrer desjenigen Sprengels, in welchem die Sektion und polizeiliche Untersuchung desselben geschieht, ohne Begleitung ausgesegnet, sodann aber von dem Pfarrer desjenigen Sprengels, in welchem der Entseelte zuletzt wohnhaft war, begraben werden. II. Ist der Todtgefundene ein Auswärtiger, so gebührt das Begräbniß demjenigen Pfarrer, in dessen Pfarrdistrikte der todte Körper gefunden wurde. III. Stirbt ein hiesiger Einwohner außer seiner Wohnung und Pfarrei des jähen Todes, oder kommt derselbe sonst durch einen Unglücksfall ums Leben, oder geht er etwa freiwillig aus der Welt, so können seine nächsten Verwandten oder Angehörigen ihn, ohne allen Ein- und Anspruch des Pfarrers, in dessen Sprengel der Todesfall sich ereignete, mit polizeilicher Bewilligung sogleich nach Hause bringen lassen. IV. Wenn es sich begeben sollte, daß eine erkrankte, verwundete, oder wie immer beschädigte Person in das allgemeine Krankenhaus oder in eine andere öffentliche Stiftungsanstalt gebracht wird, so ist dieses Haus oder diese Anstalt als ihre neue Wohnung zu betrachten, und der Pfarrer, in dessen Pfarrumkreise dieselbe entlegen ist, zur Ausübung aller Begräbnißrechte befugt, wenn gleich der Kranke, Verwundete u. s. w., während des Hinbringens, unterwegs sterben würde. V. Jedem Pfarrer bleibt übrigens unbenommen, mit seinen zu beerdigenden Leichen durch den Distrikt eines andern Pfarrers nach dem allgemeinen Gottesacker zu gehen. VI. Die gesammte katholische Seelsorgegeistlichkeit der hiesigen Stadt wird hiemit angewiesen, in vorkommenden Fällen vorstehende Bestimmungen unabweichlich zu befolgen, und die königl. Polizeidirektion hat über die Aufrechthaltung derselben zu wachen. Augsburg den 11. April 1815. Königliches Kommissariat der Stadt Augsburg. Frhr. v. Seida. Stiwel."

Pfarrsprengel, katholische. Die katholische Stadtgemeinde von Augsburg theilt sich in fünf Pfarreien. Dieselben nennen sich St. Ulrich, St. Moritz, im Dom, St. Georg und St. Max. — Die Stadtpfarrei

St. Ulrich enthält in den Stadtsektionen A. und B., im obern und mittlern Zwinger, und außer der Stadt zusammen 719 Hausnummern. Die Gränze dieser Pfarrei bildet innerhalb der Stadt eine Linie, welche sich von dem Hallthore durch die Katharinengasse am Herkulesbrunnen vorbei durch die Grabgasse über den Predigerberg und Schwall bis an den Stadtmauerthurm hinziehet. Außerhalb der Stadt erstreckt sich die Gränze von dem Vogelthore über das rothe Thor bis an die Hühnergasse gegen das Gögginger Thor. Die Pfarrkirche ist die St. Ulrichskirche. — Die Stadtpfarrei St. Moritz enthält in den Stadtsektionen A. B. C. D., im mittlern und untern Zwinger und außer der Stadt zusammen 824 Hausnummern. Ihre Gränze inner der Stadt bildet sich gegen Süden durch jene Linie, welche die Stadtpfarrei St. Ulrich gegen Norden schließt. Gegen Aufgang wird sie durch die alte Stadtmauer, oder die Jakober Vorstadt begränzt. Gegen Mitternacht läuft die Gränzlinie vom ehemaligen nun abgebrochenen Kreuzer-Thore (welches in der Gegend der Lammwirthschaft stand) durch die Ludwigsstraße und Steingasse den Perlachberg hinunter bis an das Barfüßer Thor. Außer der Stadt wird der Pfarrsprengel durch die untere und obere Hühnergasse geschlossen. Die Pfarrkirche ist die St. Moritzkirche. — Die Dompfarrei begreift in den Sektionen C. D. E. F. 669 Hausnummern. Ihre Gränze gegen Süden ist die nördliche Gränze der Moritzpfarrei inner der Stadtmauer; gegen Norden zieht sich die Gränzlinie von dem Klinkerthore über das Kreuz, den Heumarkt, durch das Kautzengäßchen und das Pfärrle an das Stephingerthor. Die Pfarrkirche ist die Domkirche. — Die Stadtpfarrei St. Georgen begreift in den Stadtsektionen E. und F. und außer der Stadt zusammen 420 Hausnummern. Diese Stadtpfarrei gränzt gegen Süden an die Dompfarrei, auf den drei andern Seiten außer der Stadt wird sie begränzt durch eine Linie, welche vom Stephingerthore angefangen, vom Fahrwege nach der untern Weißbleiche gegen Abend und das Wertachbruckerthor bis zur untern Hühnergasse fortläuft. Die Pfarrkirche ist die St. Georgenkirche. — Die Stadtpfarrei St. Max enthält die Jakober Vorstadt, oder die Stadtsektionen G. und H. mit 865 Hausnummern. Ihre Gränze gegen Abend bildet die alte Stadtmauer. Außer den Wällen gehören dahin alle Häuser vom Vogel- bis zum Stephingerthor, welche zwischen den Gränzen der St. Ulrichs- und der St. Georgenpfarreien entlegen sind. Die Pfarrkirche ist die ehemalige Franziskanerkirche, nunmehr St. Max. — Es fallen demnach folgende Buchstaben und Nummern der Stadtachteln in die verschiedenen Pfarrsprengel, als 1) zu der Dompfarrei Lit. C. von Num. 18 bis 249, D. von Num. 34 bis 182, E. von Num. 1 bis 13, 103 bis 113, und 125 bis 222; F. von Num. 1 bis 22, 178 bis 214, und 314 bis 420. — 2) Zur Pfarrei St. Moritz Lit. A. von 1 bis 27, 49 bis 96, 431 bis 435, 440 bis 651; B. 1 bis 15, 158 bis 265; C. 1 bis 17, 250 bis 405; D. 1 bis 33, 183 bis 287; im mittlern Zwinger 1 bis 24, im untern Zwinger 1 bis 42. Außer der Stadt fällt dieser Pfarrei zu, was zwischen der untern Hühnergasse, die unweit des Klinkerthores zum Rosenauberg und an die Pferseerbrücke führt und zwischen der obern Hühnergasse gelegen ist, also von Lit. J. Num. 19 bis 48. — 3) Zur Pfarrei St. Ulrich Lit. A. von 28 bis 48, 97 bis 430, 436 bis 439; B. von 16 bis 157; im obern Zwinger

1 bis 14, und 29 bis 140. Außer der Stadt von Lit. J. Num. 49 bis 140, 160 bis 181. — 4) Zur Pfarrei St. Georgen Lit. E. von Num. 14 bis 102, 114 bis 124; F. von Num. 23 bis 177, 215 bis 313. Außer der Stadt von Lit. J. Num. 1 bis 18, und 279 bis 329. — 5) Zur Pfarrei St. Max Lit. G. von Num. 1 bis 341; H. von 1 bis 409. Außer der Stadt von Lit. J. Num. 141 bis 159, 182 bis 278.

Pflasterzolltarif (städtischer). 1) Von jedem angespannten Zugthiere, als Pferd, Ochs, Esel, Maulthier 1 kr., — 2) von einem zweispännigen Wagen 4 kr., und zwar 2 kr. für die Pferde, und 2 kr. für den Wagen, für welchen immer so viel, als von der Bespannung bezahlt werden muß; — 3) von jedem unangespannten Stück Vieh, als Kälber, Rindvieh, Schafe, Schweine 2c. 2 pf. — 4) von jedem Reit- oder Kuppelpferd 1 kr.; — 5) von jedem Schubkarren oder Handwägelchen 2 pf.; — 6) von jedem Zentner Kaufmannsgut ohne Unterschied 2 kr.; — 7) von jedem Eimer Bier, welches ausgeführt wird 3 kr. — Vom Pflasterzoll sind befreit: a) Alles, was in die Stadt getragen wird; — b) alle leere Wagen; — c) Königliche Salzfuhren und alles königl. Gut; — d) alle Kuriere und königl. Staatsdiener von Civil und Militär, wenn sie im Dienst und nicht in Privatangelegenheiten reisen; — e) die königlichen Post- und Eilwagen, Estaffeten, Briefposten — nicht aber Extraposten, außer in dem sub d bezeichneten Falle; — f) alle unbepackte Kutschen und nur Personen enthaltende Wagen, wenn sie von Augsburg und der Nachbarschaft — nämlich Göggingen, Leutershofen, Pfersee, Stadtbergen, Kriegshaber, Steppach, Oberhausen, Lechhausen, Friedberg, Mehringerau und Haunstetten — sind; — g) die für den Wollmarkt bestimmte Schafwolle während der Dauer des Marktes; — h) das für die Commune und die Stiftungen bestimmte Fuhrwerk, sowie die Giltfuhren für die fürstl. und gräfl. Fugger'sche Stiftung; — i) der mit Extrapost, Lohnkutscher oder eigenen Pferden Reisende hat, wenn er am nämlichen Tage wieder abgeht, — beim Eintritt — den Pflasterzoll zu entrichten; — k) von jenem Biere, welches nicht über die Markung der Stadt exportirt wird, dann von jenem Biere, welches mit den eigenen Pferden des Bräuers in die benachbarten Orte der Stadt verführt wird, wird kein Pflasterzoll entrichtet.

Allgemeine Bestimmungen. I. Nur das Gögginger-, Rothe-, Schwibbogen-, Jakober-, Klinker- und Wertachbruckerthor darf mit jedem Fuhrwerk ohne Ausnahme passirt werden. — II. Durch das Hallthor dürfen nur Güterfuhrwerk, Ladungen mit Bier und Getreid, — durch das Oblatterthor aber gar kein pflasterzollpflichtiges Fuhrwerk passiren. — III. Hiesigen Bürgern ist es gestattet, mit Brennholz für ihren Bedarf durch das Vogel- und Stephingerthor hereinzufahren, dieselben müssen aber an einem der nächstgelegenen Thore sich eine Pflasterzoll-Pollete lösen und diese bei der Einfuhr auf Verlangen vorweisen. — IV. Für jeden bezahlten Pflasterzoll muß eine Bescheinigung zur Legitimation ausgefertiget werden. — Magistrat der Stadt Augsburg. Der I. Bürgermeister: Forndran. Gech, Sekretär."

Pflasterzoll von Getreidefuhren. „Nachdem vermöge königl. allerhöchster Entschließung dd. München den 5ten Oktober 1814. die Ausdeh-

nung der Pflasterzolltarife der hiesigen Stadt auf die Getreidfuhren nach dem Beispiele der übrigen Städte mit dem Eintritt des laufenden Etatsjahres 18$^{14}/_{15}$ in der Art zugestanden worden, daß von den Getreidfuhren der nämliche Betrag, wie von den Holz- und andern ähnlichen Fuhren, erhoben werden soll; so wird dieses hiermit zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht. Augsburg den 10. Oktober 1814. Königliche Kommunal-Administration. Ott, königlicher Administrator."

Pfeiler, die an den Trottoirs befindlichen; siehe Trottoirs.

Pferdebesitzer (Equipagenbesitzer), siehe Lohnkutscher (S. 293).

Pferde, siehe Remontepferde und Schwemmreiten.

Pferdeunterhändler (Roßtäuschler). (Die Aufstellung eines Pferdeunterhändlers [Roßtäuschlers] betreffend.) „Es wird hiemit das Publikum in Kenntniß gesetzt, daß der städtische Veterinärarzt Dr. Kreutzer als Pferdunterhändler (Roßtäuschler) aufgestellt und verpflichtet wurde, und daß Bereiter Vorbrugg und Veterinärarzt Dr. Kreutzer als die allein berechtigten Pferdeunterhändler zu den Pferdekauf- und Tauschverträgen beigezogen werden dürfen. Zugleich folgen im Abdrucke die wesentlichen statutarrechtlichen Bestimmungen aus den offenen Anschlägen vom 17. Julius 1749, 6. März 1779 und 18. Januar 1791, „den Kauf, Verkauf und Tausch der Pferde betreffend" — zur allgemeinen Nachachtung. Augsburg den 23. Dezember 1841. Magistrat der Stadt Augsburg. Der I. Bürgermeister: Dr. Carron du Val. Birkinger, Sekr."

Nach den offenen Anschlägen des Magistrats der vormaligen Reichsstadt Augsburg dd. 17. Juli 1749, 6. März 1779 und 18. Januar 1791 wird ausdrücklich verordnet: „daß kein Kauf, Verkauf oder „Tausch einiger Pferde, er geschehe nun von Fremden „oder Einheimischen, Christen oder Juden, entweder auf „öffentlichem Markte oder unter der Zeit und außer der- „selben mit einem Bürger oder Fremden, sowohl in- als „außerhalb hiesiger Stadt in derselben Jurisdiktion vor „gültig angesehen oder erkannt werden soll, der nicht in „Beiseyn und Gegenwart der obrigkeitlich verordneten „und verpflichteten Roßunterkäufler behandelt und be- „schlossen; sofort auch von diesen über solch getroffenen Kaufhandel „und Kontrakt deren beglaubtes Attestat ertheilt worden, allermassen auch „von Bürgermeisteramts wegen auf solchen Fall, da zu einem solchen „Kauf, Verkauf oder Tausch ermelte geschworne Unterkäufler und Verkäu- „fer nicht selbst mit einander gütlich verstehen, sondern sich hierüber „einige Irrung und Streitigkeit ereignen sollte, nicht „darauf reflektirt, weniger gesprochen, sondern einen je- „den Uebertreter dieser obrigkeitlichen Verordnung und „zwar dem Käufer sein dadurch etwa erleidender Schade „und Nachtheil zu eigener Last und Schuld gerechnet und „überlassen, der Verkäufer aber nach Bürgermeisteramtlicher Ermäßi- „gung zu einer Geldstrafe (wovon zwei Drittel der neuen Armenanstalt, „und ein Drittel den Roßunterkäuflern verfallen seyn solle) angehalten „werden solle; es wäre denn Sache, daß zur Zeit des vorangegangenen

„Kaufs, Verkaufs oder Tausches, und der darüber angebrachten Klage „eine offenbare Verletzung über die Hälfte oder gegen die„selbe (zu Latein: Laesio enormissima oder enormis genennt) „vorhanden oder sich zu Tag legte, welchen Falls dann „die Herren Bürgermeister die Sache gleichwohl ex aequo „et justo, das ist nach Recht und Billigkeit entscheiden „mögen ꝛc., und dieses war auch in der Bürgermeisterordnung vom 17. Julius 1777 wiederholt. „In fürfallenden Streitigkeiten über Pferde „haben die Herren Amtsbürgermeister nach der Roßunterkäuflerordnung, „vermöge welcher die 4 Hauptmängel: gestohlen, rützig, wur„mig und herzschlächtig sind, und die Gewährzeit dafür „4 Wochen und 3 Tage dauert, zu verfahren u. s. w."

Pflegordnung der Stadt Augsburg von 1779. Erster Theil. **Vom Oberpflegamt, und dessen Pflichten überhaupt.** — §. 1. Wozu dasselbe verordnet sey. Eine für das gemeine Wesen äußerst wichtige Sache, mithin ein großer Gegenstand des obrigkeitlichen Amtes ist es, daß vater- und mutterlose Waisen, Unmündige und Minderjährige wohl erzogen, und ihr Vermögen getreu verwaltet, auch andern Personen, die ihren Sachen selbst vorzustehen nicht vermögen, mit Hülfe und Vorsorge beygestanden werde. Zu welchem gemeinersprießlichen Endzweck ist demnach allhier das Oberpflegamt eingesetzet und verordnet, daß durch dasselbe das obrigkeitliche Amt und Aufsehung in Versorgung der Unmündigen, Minderjährigen und in anderen Beystandschafts- und Curatel-Sachen verwaltet, auch die hierinn vorkommende Irrungen gütlich oder rechtlich erörtert und von erster Instanz entschieden werden. — §. II. Dessen Sitzungen. Das Oberpflegamt hat wie bisher seine Sitzungen auf dem Rathhaus, an den gewöhnlichen Tagen, Vormittags von 9 Uhr anfangend, fleißig abzuhalten; auch wo es die Menge der Geschäfte oder einer Parthey besondere Angelegenheit erfordert, sollen darzu außerordentliche Sessionen, und zwar ohne besondere Kostenaufrechnung veranstaltet werden. — §. III. Amtsprotokolle. Alle vorkommende Sachen und Handlungen sollen sogleich richtig, genau und ausführlich zum Protokoll gebracht, und nichts mündlich behandelt oder verbescheidet werden, wo nicht wenigstens eine Bemerkung dessen in dem Protokoll gemacht würde. Zu dem Ende soll Erstens ein Hauptprotokoll gehalten, und darein 1) die Vormundschafts- und Beystandschaftsbestellungen, mit völliger Benennung der Personen, derer die unter Beystandschaft oder Vormundschaft stehen, und derer, die solche führen und verwalten, bey unmündigen und minderjährigen auch besonders ihr Alter bemerket, dann 2) die Uebergab des Vermögens-Status oder Inventarii; 3) die vorfallende Veränderungen der Pflegschaft und Vormundschaft, auch Endigung derselben fleißig eingeschrieben, auch solches mit einem doppelten Register, nach dem Namen der Pflegbefohlenen und Beystandsfrauen, und nach dem Namen der Pfleger und Beystände, in alphabetischer Ordnung, versehen werden. Und soll der Amtsactuarius, sobald etwas zu Protokoll gebracht wird, es sogleich jederzeit in das Register zu verzeichnen, angehalten werden. — §. IV. Revisionsprotokoll und Depositenbuch. Mit der sonst üblich gewesenen wöchentlichen Revision soll mit allem Fleiß und Eifer

fürgefahren, und bey solcher, sowohl die Revision der Rechnungen, welche von den Pflegern übergeben werden, fürgenommen werden, als auch außerdem nach Ordnung des Hauptprotokolls die Pflegschaften durchgangen, was etwann bey einer oder der andern ex officio zu beobachten und zu verfügen wäre, erwogen, und nach Erfordern, die Partheyen vorgeladen, die Pfleger, wo die Pflegkinder sich aufhalten, was sie lernen, ob ihr väterlich- oder mütterliches Vermögen wohl, und wo es anliege, ob solches durch Erbschaft oder sonsten sich nicht vermehrt habe rc. befragt, oder andere nöthige Erinnerungen, Untersuchungen und Verfügungen gemacht; alles verhandelte in das besondere Revisionsprotokoll eingetragen, und hierinnen alles in Verwaltung- und Rechnungssachen vorkommende, also niedergeschrieben werden, daß dahero zu jeder Zeit der wahre Verlauf und die Beschaffenheit zu ersehen seyn möge. Da auch Baarschaften, Schuldverschreibungen oder andere Sachen der Pflegkinder, bey dem Oberpflegamt hinterleget werden, so soll darüber ein eigenes Depositenbuch geführet, die Einlieferung, wie die Aushändigung jeder Sache darinn genau verzeichnet, und jedesmal bey Einlieferung oder Zurückgab eines Depositi eine schriftliche Bescheinigung des Empfangs halber von den Pflegern bey Amt überreichet werden. Dieses, wie auch vorgedachtes Revisionsprotokoll ist ebenfalls mit einem ordentlichen Register zu versehen. — §. V. Vorschriften des Oberpflegamts. In Behandlung der Amtsgeschäffte selbst soll das Oberpflegamt die hier vorgeschriebene Pflegordnung, nach allen ihren Artikeln, andere hiesiger Stadt gültige Statuten und Gebräuche, und in deren Ermanglung, in subsidium die gemeine im deutschen Reich angenommene Rechte zur Richtschnur nehmen, befolgen und vollstrecken. In zweifelhaften, bedenklichen und wichtigen Fällen aber bleibet demselben unbenommen, bey Einem Hochedeln und Hochweisen Magistrat berichtliche Anzeige zu machen, und Rath und Verfügung zu begehren.

Zweiter Titel. **Von Bestellung der Vormundschaften.** — §. VII. Personen, die Pfleger und Vormünder haben sollen. Die Personen, die Pfleger und Vormünder haben sollen, sind fürnemlich die Unmündigen und minderjährigen Waisen, bis zu ihren vogtbaren Jahren; dann aber auch alle diejenige, die wegen Leibs- oder Verstandsgebrechen ihren Sachen vorzustehen nicht vermögen, als Taube und Stumme, Unsinnige, Wahnwitzige und Thoren, auch mit beständigen liegerhaften Krankheiten Behaftete, welch letztere jedoch, wenn sie sonst bei guter Vernunft sind, nach ihrem freyen Willen, sich selbst Pfleger wählen, oder sich in ihrer Freunde Verpflegung überlassen können: wovon aber, und von dem etwann gemachten Verpflegungsvertrag die Anzeige bey dem Oberpflegamt geschehen solle. Von den Verschwendern wird unten besonders verordnet. — §. VII. Benennung der Pfleger und Vormünder. Die Benennung der Pfleger und Vormünder kann zuerst von dem Vater oder der Mutter, auch Großvater und Großmutter, durch Testamente oder andere gültige Dispositionen geschehen, oder auch von andern, in so ferne sie einem Unmündigen oder Pflegbedürftigen eine Erbschaft geben und darüber zugleich eine Vormundschaft verordnen. In Ermanglung einer solchen besondern Benennung, gebühret die Vormundschaft den nächsten Blutsverwandten. Der überlebende Vater oder Mutter, auch Groß-

vater und Großmutter sind natürliche Vormünder ihrer Kinder, und wenn sie die ihnen zukommende Vormundschaft selbst zu führen nicht Willens wären, sind sie schuldig, binnen vier Wochen vor dem Oberpflegamt andere aus der Verwandtschaft als Vormünder zu benennen, dergestalt, daß, wo sie solches saumselig unterließen, sie des bei ihren Kindern habenden Erbrechts verlustig seyn sollen. Unter eben diesem Erbrechtsverlust sind auch die Blutsverwandte der Kinder, wenn sie selbst der Vormundschaft sich entschlagen wollen, binnen eben der Zeit, für andere Bestellung zu sorgen verbunden. Ordentlicherweise sind zween Pfleger, oder Beystände zu bestellen, und darzu vorzüglich die nächsten Blutsfreunde der Curanden, aus erheblichen Ursachen aber, und bey besondern, der nächsten Blutsfreunde halber vorkommenden Bedenklichkeiten, auch andere nicht verwandte, zu ernennen. — §. VIII. Pflegamtliche Bestellung ex officio. Hiebey aber ist es eine dem Oberpflegamt selbst aufliegende eigene Verbindlichkeit, so viel möglich von Amtswegen zu wachen und Vorsorge zu tragen, daß alle solche Personen, die sich selbst oder ihr Vermögen zu regieren unfähig sind, in Zeiten, mit Vormündern wohl versehen werden: widrigenfalls der aus hierinn begangener Saumseligkeit entstehende Nachtheil dem Amt selbst zur Verantwortung fallen würde. Es ist daher verordnet, daß die resp. Herren Deputirte über die Gottesäcker, die sämmtliche Todtengräber beyder Religionen dahin anhalten, daß sie alle Montag einen mit den Tauf- und Zunamen, auch mit der Profeßion und Wohnung specificirten Todtenzettel, in das Oberpflegamt liefern, welches sodann, wo sich Wittfrauen, Minderjährige und Pupillen finden, solche uneinstellig vor sich fordern, und sie mit Beyständen und Pflegern versehen solle. — §. IX. Oberpflegamtliche Bestätigung, mit Untersuchung der Tüchtigkeit. Aber alle auch durch Testamente oder sonst ernennte oder von Verwandtschaftswegen darzu befugte Pfleger und Vormünder sollen sich, ohne Zeitanstand bey dem Oberpflegamt darstellen, und von diesem, wenn sie tüchtig sind, angenommen, bestätiget, in das Pflegbuch eingeschrieben, und in Pflichten und Gelübd genommen werden. Ohne oberpflegamtliche Bestätigung ist keine Pflegschaft für gültig zu erkennen. In allen Fällen hat das Amt auf die Tüchtigkeit der Pfleger, mit Erwägung aller Umstände, genauen Bedacht zu nehmen, insonderheit darauf zu sehen, daß es 1) allhiesige angesessene Bürger; 2) von derjenigen Religion, von welcher die Pflegbefohlene sind; 3) guten Leymuths und Verstandes; welche zumalen, oder wenigstens einer, lesen, schreiben und rechnen können, ferner 4) mit genugsamen Vermögen angesessen, bekanntlich gute Haushälter und rechtschaffene Personen seyen; daß also 5) boshafte Falliten, oder berüchtigte üble Haushalter und Lasterhafte, oder 6) durch Leibs- oder Gemüths- auch Alters-Schwachheiten unfähige nicht zugelassen werden, und 7) diejenige, welche entweder an den Pupillen Forderungen haben, oder denselben schuldig sind, es wäre denn, daß nach dem Ermessen des Amts, die vorwaltende Umstände, ein anders erforderten, nicht angenommen werden. Würden nun Pfleger ihre an die Pupillen habende Forderung oder Schuld bey Annahme einer Pflegschaft verschweigen, sollen im ersten Fall dadurch ihrer Forderung verlustig, und im andern Fall diejenige Einwendungen, die sie etwann der Schuld wegen hernach ma-

chen, besonders die Vorschützung einer in Zeit der Vormundschaft geleisteten Zahlung, als gültig nicht mehr angenommen werden. Endlich sollen auch 8) diejenigen, die schon mit beträchtlichen Vormundschaften beladen sind, zu einer neuen weitern Vormundschaft nicht gelassen werden. — §. X. Von Entäußerung einer Pflegschaft. Es ist eine dem gemeinen Wesen, der Familie und dem Nebenmenschen schuldige Pflicht, Unmündigen und andern Hülfe und Raths Bedürftigen, mit Pflege beyzustehen: es soll sich daher Niemand, der dazu ernennet oder berufen wird, dieser Pflicht, ohne erhebliche und rechtmäßige Ursachen entziehen. Wenn aber Jemand solche Ursachen zu haben vermeynet, aus welchen er von Annahm einer Vormundschaft sich zu entledigen glaubt, hat er dieselbe in Zeiten, und auf eigene Gefahr seiner allenfallsigen Saumseligkeit dem Oberpflegamt anzuzeigen, und dieses hat über die Erheblichkeit oder Unerheblichkeit der angeführten und erwiesenen Ursachen, nach den vorwaltenden Umständen, zu erkennen. — §. XI. Verglübdung der Pfleger, nebst Vorhaltung ihrer Pflichten. Wir setzen und ordnen, daß das Pflegamt, so oft den Pupillen und Minderjährigen Pfleger verordnet und vorgestellt werden, dieselbe nicht annehmen, oder zu der Verwaltung zulassen soll, sie haben dann zuvor folgende Pflicht erstattet: „Ihr werdet an eines geschwornen Eidesstatt angeloben, daß ihr alles und jedes, so weyland des verstorbenen N. seligen, verlassenen minderjährigen Kindern nützlich und gut seyn mag, handeln, aber was unnützlich oder schädlich, vermeiden, unterlassen und verhüten, derselben Kinder, Person und Güter zu ihrem Nutz und mit guten Treuen und Glauben vertreten und im Besten versehen; von allen ihren Haab und Gütern, so ihnen zuständig seyn, und zu euren Handen kommen werden, ein Inventarium fördersamst aufrichten und machen lassen, dasselbe mit eigener Hand unterschreiben, nebst Vermeldung des Jahrs, Monats und Tags, da es angefangen, geendiget und beschlossen worden; solches auch alsobald, Uns den Oberpflegern im Amt, zur Einsicht, und daß das Vidit darauf gesetzt werde, vorlegen; aber zuvor und ehe dieß alles von euch vollführt worden, von eurer Pflegkinder wegen nichts Namhaftes handeln, und euch in kein Recht einlassen; all ihr Haab und Gut, wie euer eigenes, getreulich verwahren und verwalten, nichts davon zu eigenem Nutzen verwenden, oder auf einige Weise an euch ziehen, noch ohne Vorwissen und Erkenntniß des Oberpflegamts liegende Güter veräußern oder verpfänden, kein Pflegschaftsgeld anders als auf gute kanzleymäßige oder gerichtliche Versicherung ausleihen, aber auch nicht in euren Händen müßig liegen lassen, noch in euren Händen auf Verzinsung behalten; ferner von eurer Administration und Handlung jeden Jahres, auch sonst auf oberpflegamtliches Erfordern, gebührende aufrichtige Rechnung thun; und dann bey Endigung eures Pflegamts und Abnahm der Schlußrechnung alles das vollkommen überliefern, was solcher Pflegschaft halber zu euren Handen kommen, und euren Pflegkindern zuständig ist. Und da überhaupts eure Haab und Güter euren Pflegbefohlnen stillschweigend verpfändet sind, ihr alles thun wollet, was einem getreuen Pfleger gebührt, und hiesige Pfleg- und Vormundschaftsordnung mit bringet, treulich und ungefährlich. * Decretum vom 17. Febr. 1582." Bey der Verglübdung solle von dem Oberpflegamt jedem Pfleger diese gedruckte Pflegordnung,

wenn er anders nicht schon damit versehen wäre, ohnentgeldlich zu fleißiger Einsicht und Nachachtung zugestellet werden.

Dritter Titel. **Von Verwaltung der Vormundschaft und Pflegschaft.**

§. XII. Errichtung eines Inventarii. Nach also beschehener Bestätigung und Verglübdung haben die Pfleger und Vormünder ohne Versäumniß die übertragene Vormundschaft wirklich anzutreten, und derselben mit allem Fleiß und Treue sich zu unterziehen. Sie haben daher vor allen Dingen ein richtiges Inventarium oder Verzeichniß über der Pflegbefohlenen ganzes Vermögen, an liegenden Gütern, Kapitalien, Mobilien und Schulden zu verfassen, und wird ihnen solches selbst, auf ihre Treue und Glauben auch an Eydesstatt geleistete Pflichten, ohne Erforderung einer gerichtlichen oder andern Urkundsperson, überlassen, doch sollen sie zween von den etwann vorhandenen nächsten Anverwandten und in deren Ermanglung zween andere Freunde der Pupillen oder Minderjährigen, beyziehen, und von diesen das Inventarium mit unterschreiben lassen. —

§. XIII. Ein wohleingerichtetes Inventarium wird nach gewissen Abtheilungen verfaßt, wie folget: I. An Immobilien oder liegenden Grundstücken, die müssen nach ihrer Lage beschrieben, und die dazu gehörigen Briefschaften angeführet werden. II. An Rechten und Gerechtigkeit, z. E. Zehenden, Gülten ꝛc., wobey die gehörige Dokumenten zu bemerken sind. III. An Kapitalien und ausstehenden Schulden die specifice zu beschreiben, in das Inventarium einzutragen, und darbey, was liquide, illiquide oder gar inexigible Forderungen seyen, zu bemerken. IV. An baarem Geld, worbey auch die Sorten bemerkt werden müssen. V. An Schatzgeld und andern Kostbarkeiten. Diese müssen genau und kennbar beschrieben, allenfalls, besserer Richtigkeit wegen, Kunstverständige darzu gebraucht werden, und da solche, wo nicht besondere Umstände eintreten, dem Pupillen gemeiniglich aufbehalten werden, so ist es sicher, solche sogleich bey der Inventur in Paquete oder Behältnisse zu legen, und mit dem Vormunde, und derjenigen Verwandten oder Freunde, die der Inventur beywohnen, Siegeln zu verwahren. VI. An Silbergeräthe. Jedes Stück muß genau beschrieben werden, mit Anzeigung des Gewichts und der Probe. VII. An Zinn, Kupfer und Messinggeräthe. Auch hier muß jedes Stück genau beschrieben und das Gewicht angeführt werden. VIII. An Eisen und Blechgeräthe. IX. An Sesseln, Tischen, Kästen ꝛc. X. An Gläsern, Porcellan. XI. An Vieh, Wagen, Schiff und Geschirr. XII. An vorhandenen Viktualien, Speis- und Trankvorrath, Früchten ꝛc. sind nach Zahl, Maaß und Qualität aufzuzeichnen. XIII. An Kleidungsstücken. XIV. An leinen Zeug und Garn. XV. An Betten. Alles nach der Güte, Beschaffenheit, Zahl, Brauchbarkeit ꝛc. zu beschreiben. XVI. An Büchern. XVII. An Mahlereyen, Kupferstichen ꝛc. XVIII. An allerhand Hausgeräthe, so unter andere Rubriken nicht füglich gebracht werden kann. XIX. An Passivschulden. — Das Inventarium muß dann auch von Zeit zu Zeit in Ordnung gehalten, alles, was durch Kauf, Tausch, Erbschaft, Schenkung ꝛc. zugeht, eingetragen, was hingegen durch Verkauf, Verwendung für die Kinder oder auf andere Art abgehet, gleichfalls angemerkt werden. Wenn das Vermögen hauptsächlich in Handlung und Waaren besteht, ist die Beschreibung mit Beyziehung der Sachen-Verständigen zu machen. —

§. XIV. Ein Exemplar des Inventarii sollen die Pfleger unter ihrer und

der beygezogenen Freunde Unterschrift, ohne Verzug bey dem Oberpflegamt übergeben, woselbst es bis zu Endigung der Pflegschaft denen Akten zu behörigen Gebrauch beyzulegen ist; der Vormund aber behält das andere Exemplar unter des Oberpflegamts Unterschrift. Würde aber ein Vormund in Antretung seines Amts und in Verfassung eines Vermögens-Inventarii saumselig seyn, oder in Verzeichniß des Vermögens unrichtig und obenhin zu Werk gehen, oder solches gar unterlassen; so ist er von dem Oberpflegamt ex officio der Gebühr zu erinnern und zu Recht zu weisen, er ist auch den aus solcher Saumseligkeit oder Unrichtigkeit oder Unterlassung über kurz oder lang sich ergebenden Schaden zu ersezzen schuldig: da auch dereinst der Curand bey erreichter Volljährigkeit den Abgang zu beschwören erböthig wäre, solle er den Rechten nach zu dem Juramento in litem zugelassen werden. — §. XV. Pflichten des Vormunds, in Ansehung der Person der Pflegbefohlnen, und deren Handlungen. Die vormundschaftlichen Pflichten gehen Erstens auf die Person der Pflegbefohlnen, daß solche christlich, wohl und anständig erzogen, in der geheiligten Religion und guten Sitten unterrichtet, zu fleißiger Erlernung einer Handthierung, Künste und Wissenschaften nach ihrem Stand und Fähigkeiten angehalten; gegen diejenige aber, die sich ungehorsam bezeigen, dem Müssiggang und Lastern nachhängen würden, in Zeiten mit ernstlichen Mitteln, auch nach Erfordern und auf beschehene Anzeige, nach oberpflegamtlichen Ermessen, mit Schärfe und Strafe verfahren werde. — §. XVI. Verhältniß der Pfleger gegeneinander. Es sollen die Vormünder in allen Pflegsachen miteinander gemeinsamen Rath und Vorsorge pflegen, keiner ohne den andern nichts fürnehmen oder handeln, und wohl bedenken, daß sie samt und sonders um allen Abgang und Schaden gegen den Curanden verbunden sind. Wenn gleich von zween oder mehrern Pflegern, nur einer die Administration des Pflegvermögens wirklich in Handen hätte und führete, worüber sie sich entweder gegeneinander selbst benehmen oder verstehen, oder des Oberpflegamts Ausspruch begehren können, hat doch jederzeit der andere Mitvormund auf die Administration des einen, alle Aufsicht zu tragen, und wenn er darbey Nachläßigkeit, Unrichtigkeit und Gefahr vermerken würde, dargegen in Zeiten Erinnerungen zu thun, Einsehen zu nehmen, nach Erfordern dem Oberpflegamt davon Anzeige zu machen: widrigenfalls auch er für allen Schaden der üblen Administration, wenn an dem administrirenden Vormund sich nicht erholt werden könnte, zu stehen hätte. Wenn in ein oder andern vorkommenden Fällen beyde Pfleger verschiedene Meynung hätten, und darüber sich nicht verstehen könnten, so sollen es an das Oberpflegamt zur Entscheidung bringen. — §. XVII. In Ansehung der Vermögensverwaltung. Das Vermögen der Pflegbefohlenen sollen die Pfleger, an Aeltern statt, und mit aller Sorgfalt und Treue eines guten Haushalters, verwalten, ganz und unvermindert zu erhalten, durch vorsichtige Ersparung und Einschränkung der Unterhaltskosten, vielmehr zu bessern und zu vermehren suchen; auch wenn nach Beschaffenheit des Vermögens, die Zinse und Einkünfte zu den nothwendigen Erziehungs- und Unterhaltskosten nicht hinreicheten, doch möglichst darauf sehen, daß noch etwas den Kindern zu ihrer künftigen Versorgung übrig

bleibe. Demnach sollen sie 1) die Mobilien und fahrende Hab, die dem Verderben unterworfen, als z. B. Kleider, Weißzeug und anders, oder die mit Nutzen nicht aufzubehalten sind, zeitig, nach vorgängiger Schäzzung durch geschworne Käufler, unter öffentlicher Steigerung zu Geld machen, auch wenn unter fahrender Hab, Gold, Silber, Geschmuck und andere Kostbarkeiten sind, nach Umständen der Pflegbefohlnen, in Geld und Kapital verkehren; 2) die baare Gelder der Pupillen jederzeit mit aller Vorsicht und Sicherheit, so viel immer möglich, auf gute und erste Hypotheken und Kanzleyverschreibungen, fürnehmlich in unserer Stadt und Gebiet, verzinslich ausleihen, hierbey sich wohl vorsehen, daß die Hypotheken frey und unverpfändet, auch nicht stillschweigend wegen Verwaltung herrschaftlicher Gefälle, wegen Heyrath= oder Kinder=Guts ꝛc. verhaftet seyen, daß ferner die Eheweiber ihren weiblichen Gerechtsamen behörig entsagen. Sie sollen keine Gelder leicht müßig liegen lassen, mithin auch das Ersparte, und die Zinse und Einkünfte, welche von dem Unterhalt des Pupillen übrig bleiben, wieder zum Nutzen verwenden: Immassen die Pfleger, wenn sie die baare Vormundschaftsgelder über 6 Monate unbenutzt würden liegen lassen, darfür selbst von der Zeit an, für die Nutzung zu fünf vom Hundert, aus ihrem eigenen Vermögen zu haften haben. In Ermanglung einer sichern Gelegenheit zu Anlegung der Gelder aber, haben sie solches dem Oberpflegamt ungesäumt anzuzeigen, sich wegen allen angewandten Fleißes zu legitimiren, und die Gelder daselbst zu hinterlegen. Ohne dieß aber bleiben sie für die Erstattung der abgängigen Zinse selbst haftend. Die verfallenden Zinse sollen sie fleißig einfordern und nicht aufschwellen lassen; was sie über drey Jahreszinse würden haben anstehen lassen, und gerichtlich einzuklagen unterlassen hätten, daß inzwischen der Schuldner insolvent geworden wäre, solchen Schaden und Abgang haben sie aus eigenem Vermögen dem Curanden zu erstatten. Sie sollen auch 3) die bereits bey Antretung der Pflegschaft vorhin angelegte Kapitalien und ausstehende Schulden genau untersuchen, die zur Zeit schon unsichere einzutreiben oder sicher zu stellen, bey andern aber wohl auf der Hut zu seyn, und sobald sie darbey eine besorgliche Gefahr wahrnehmen, ebenfalls zeitig und ohne Nachsicht, solche zu retten allen Fleiß anwenden. Nicht minder ihrer Pflegkinder selbst aufhabende Schulden und Kapitalien gegen wen und wohin dieselbe verhaftet, ohne Anstand bezahlen, auch insbesondere die Bürgschaften, so ihre Aeltern auf sich gehabt und hinlassen, aufzukünden und dahin zu trachten, daß die Kinder von solcher Beschwerung und Schuldenlast, auf das eheste, so viel thunlich, erlediget und frey gemacht werden mögen. 4) Die liegende Gründe, als Häuser, Gärten, Aecker und Wiesen sollen sie in gutem nutzbaren Stand erhalten, selbst wirthschaftlich verwalten oder verpachten, davon aber nichts zu veräußern, zu verkaufen, oder zu verpfänden befugt seyn; woferne aber eine sonderbare Nothwendigkeit, oder ein wahrer und merklicher Nutzen der Pupillen eine Veräußerung oder Verpfändung unbeweglicher Güter, oder Erbauung neuer Gebäude, erforderte, haben sie um Consens bei dem Magistrat einzukommen, solches mit allen Umständen anzuzeigen, die vorwaltende Nothwendigkeit oder Nutzbarkeit der Veräußerung, glaubhaft darzulegen, und das Oberpflegamt hat hierüber genaue Untersuchung anzu-

stellen, und nach Befund der Umstände, zu erkennen, die Veräußerung aber niemals anders, als nach genugsam erwiesener, erwogener und wirklich befundener wahrer Nothwendigkeit oder offenbaren großen Nutzen zu gestatten, den gestatteten Verkauf, wie er am besten, allenfalls unter öffentlicher Losschlagung, geschehen kann, zu dirigiren, alles zu Protocoll und ad acta zu nehmen, und schriftliche Erkenntniß hierüber zu ertheilen. Gleichergestalten soll es mit anderm Gut, das dem liegenden gleich geachtet wird, als Kapitalien, Gülten, Gerechtigkeiten, Waarenlager, Bibliotheken, beträchtliche Pretiosa, Naturalien-, Kunst- und Münzsammlungen &c. gehalten werden; auch keine Vergleiche noch Renunciationen, noch Interposition einer Appellation, ohne oberpflegamtliche Begenehmigung, geschehen. Insonderheit 5) soll kein Pfleger oder Vormünder selbst oder durch Mittelspersonen, sich jemalen unterfangen, von seines Pflegbefohlnen Vermögen, es seyen nun Mobilien und fahrende Hab, oder liegende Gründe, oder Kapitalien und Schulden, etwas an sich zu handeln, durch Kauf, Tausch, Cession oder auf andere Art an sich zu bringen, also auch nicht einiges Pfleggeld, wenig oder viel selbst auf Zins zu nehmen und zu behalten: dergleichen Handlungen und Kontrakte werden hiemit für ungültig, null und nichtig erkläret, also daß der darwider handelnde Pfleger nebst der schuldigen Zurückgebung der Sache, oder nach Umständen, der Erstattung des wahren Werths, und den Ersatz aller Schäden und Kosten, zu einer empfindlichen Strafe verurtheilt werden soll. Wenn aber nach besondern Umständen einem Pfleger selbst durch rechtmäßige Kontrakte etwas von dem vormundschaftlichen Vermögen sich zuzueignen verstattet werden kann: so soll solches unter Einsicht und Erkenntniß des Oberpflegamts, welches ad hunc actum cognitionis und zu Schließung des Kontrakts einsweilen einen andern Pfleger zu verpflichten hat, anders aber nicht, geschehen. 6) Diejenigen Baarschaften und Sachen, die sie in ihren Handen haben, sollen sie wohl und getreulich verwahren, in eigenen Behältnissen haben, und nicht mit ihrem eigenthümlichen Hab, besonders die Pupillengelder nicht mit ihren eigenen vermischen. Kleidungsstücke, Zinn, Kupfer u. d. gl. hingegen, so zu verkaufen nicht rathsam wäre, sollen in eigene Behältnisse versperrt, dem Nebenpfleger der Schlüssel dazu behändigt, und von Zeit zu Zeit, damit nichts zu Grunde gehen möge, von beyden Pflegern nachgesehen werden. 7) Von dem Tage der angetretenen Vormundschaft an, müssen auch die Vormünder ihre Vormundschaftsrechnung führen. Es läßt sich hierinn, wegen Verschiedenheit der Umstände, ein gewisses Rechnungsformular nicht vorschreiben; Jeder Vormund soll nur alles, was in Einnahm und Ausgab bey seinem Pupillen vorkommt, sogleich und täglich aufschreiben, genau Tag und Zeit bemerken, sich mit Quittungen und Bescheinigungen versehen lassen, und solche wohl verwahren, daß er zu allen Zeiten seine Manual vorzulegen, und über alles Rechenschaft zu geben bereit und im Stande sey, zumalen auch in des Heil. Römischen Reichs Polizeyordnung vom Jahre 1548 und 1577 versehen ist, daß von den Vormündern vermög ihres anbefohlenen Amts und geleisteten Eidespflichten jährlich gebührende Rechnung abgelegt werde: So sollen alle Vormünder und Pfleger jeden Jahres, und zwar binnen Monatsfrist von Zeit der angetretenen Vormundschaft angerechnet, von dem ihrer Verwaltung anvertrauten Vermö-

gen, richtige und ordentliche Rechnung dem Oberpflegamt vorzulegen, sich gefaßt halten. Das Oberpflegamt soll auch auf dessen genauer Befolgung stracks bestehen, die saumselige Pfleger zu gebührender Rechnungsablegung mit Nachdruck, auch bey Strafe der Removirung anhalten, sodann die übergebene Rechnungen fleißig durchsehen und bemerken, ob nach Anleitung des Inventarii im Einnehmen alles, was nutzbares Vermögen ist, und weiter hat erspart werden können, jährlich in Einnahm gekommen, ob auch die ausstehende Forderungen fleißig eingetrieben worden, in der Ausgab aber keine unnöthige und überflüssige oder übermäßige unbescheinigte, wohl gar unterschobene Posten einfließen. Bey jederweiliger Rechnung soll ferner der Bestand von dem Inventario, und was unter jeder Rubrik hinzugekommen oder verkauft, verbraucht, oder abgängig worden sey, angeführt, von dem Oberpflegamt wohl untersucht, das widerrechtlich abgekommene beygeschafft, und überhaupt die Rechnung durch gestellte erforderliche Monita generalia & specialia, worüber die Pfleger ihre Verantwortung abzugeben haben, berichtiget, so fort darüber die dienliche Resolutiones ertheilet werden. — §. XVIII. Vormundschaftliche Verbindlichkeit für allen Schaden. Die Pfleger sollen überhaupt in allen Sachen, welche den Nutzen oder Schaden ihres Pfleguntergebenen betreffen, die möglichste Sorgfalt, Treue und Emsigkeit anwenden, daß durch ihre Unterlassung, Fahrlässigkeit, Unachtsamkeit oder andere Verschuldung, einiger Schaden oder Nachtheil, oder auch Abgang, dem Pupillen nicht entstehen möge. Immassen sie allen Abgang oder Schaden, den sie durch Nachlässigkeit verursachen würden, aus ihrem Vermögen zu ersetzen, und daher auch ihr ganzes Vermögen dem Pupillen zu einem gesetzmäßigen Unterpfand verhaftet ist. Diejenige aber, die sogar mit Vorsatz und geflissentlicher Untreue ihren Pflegling beschädigen würden, sollen außer der Erstattung, noch mit empfindlicher Strafe an Ehre und Vermögen angesehen werden. — §. XIX. Weitere Pflichten der Pfleger. Ein Vormund soll sein Pflegkind, in Sachen vor Gericht, und außer Gericht, in allen Kontrakten und Handlungen vertreten, und keine Handlung eines Verpflegten, so weit sie demselben zum Schaden gereichet, ohne des Vormunds Rath, Wissen und Willen gültig seyn: es sollen insonderheit alle hinterrücks des Vormunds gemachte Schulden unkräftig und unverbindlich seyn. Die Pfleger sollen aber auch diejenige ihrer Pflegkinder, die schon zu ihrem Verstand und mannbaren Jahren gekommen und gegenwärtig sind, zu den Geschäften und Verrichtungen in ihren Angelegenheiten mit beyziehen, und ihnen also Wissenschaft von ihren Sachen und deren Verwaltung mittheilen. — §. XX. Aufsicht und Verfahren gegen verdächtige Vormünder. Jeder Vormund und Pfleger hat überhaupt auf seinen Mitvormund allezeit ein aufmerksames Auge zu haben, und keiner dem andern, zum Schaden des Pupillen etwas nachzusehen. Und wenn einem entweder die Vermögensumstände oder die Handlungen des andern verdächtig und gefährlich scheinen, oder wenn der eine den andern nachläßig, untreu und unredlich, oder auch aus andern Ursachen unfähig finden würde, auch vorgängiges freundschaftliches Erinnern und Einsehen fruchtlos wäre; so solle davon dem Oberpflegamt ungesäumte Eröffnung geschehen. Hiernächst sollen selbst die Verwandte und Freunde der Pflegbefohlnen hierzu

nicht nur befugt, sondern auch verbunden seyn. Und dem Oberpflegamt liegt es ob, auf gemachte Anzeige nicht nur sogleich nöthiges Einsehen zu nehmen, sondern auch selbst, ohne Anzeige, von Amts wegen, auf der Pfleger Zustand, Handlung und Administration ein wachsames Augenmerk zu haben, die unfleißige und sonst verdächtige in Zeiten zu erinnern, ihre Verwaltung zu untersuchen, Rechnung abzufordern, und nach Befinden gegen die untreue und fahrlässige, oder gegen solche, in deren Händen das vormundschaftliche Vermögen unsicher und gefährlich wäre, oder die aus andern erheblichen Ursachen untüchtig geworden, mit Abnahm der Administration, oder auch der Vormundschaft, rechtlich fürzugehen. — §. XXI. Von Besetzung abgehender Vormünder. Die einmal bestätigte und tüchtige Vormünder haben ihr Amt forthin bis zu Ende der Vormundschaft zu führen, und sich dessen nach eigenem Gefallen willkührlich nicht zu entledigen. Welche aber durch Veränderung ihres hiesigen Aufenthalts, oder andere wichtige Ursachen, solche fortzuführen, gehindert würden, sollen ihre Entlassung, mit Anführung der Ursachen, bey dem Oberpflegamt in Zeiten suchen, und dessen Erkenntniß darüber erwarten, ihnen auch nicht eher abzutreten erlaubt werden, als bis sie behörige Rechnung gestellet, und Red' und Antwort, auch Erstattung dessen, was ihnen zur Last fiel, geleistet haben. Wenn also auf solche Art, oder durch Removirung eines untüchtigen, oder durch Absterben ein Vormund abgienge; soll dessen taugliche Wiederbesetzung von dem Oberpflegamt alsogleich, längstens binnen 4 Wochen geschehen. Im Fall des Absterbens eines Vormunds, sollen dessen hinterbliebene Erben dem Oberpflegamt davon sogleich Anzeige thun, Rechnung ablegen, und dem überlebenden Mitvormund oder neu bestellten Vormund, alle in Handen habende Briefschaften, oder Vermögensstücke, so in die Vormundschaft gehören, getreulich ausantworten. Auch der noch vorhandene Mitvormund, oder die Verwandte und Freunde der Pflegbefohlnen sollen erforderlichen Falls den Abgang des einen Vormunds, in Zeiten dem Amt anzeigen, und die Wiederbestellung sowohl, als die von dem abgehenden oder dessen Erben nöthige Rechnungsablegung, Erstattung und Auslieferung, zu befördern, sorgfältigen Bedacht haben.

Vierter Titel. **Von Endigung der Vormundschaft**. §. XXII. Wann solche geschehe. Die Pfleg- und Vormundschaft über Unmündige und Minderjährige dauert ordentlicherweise fort bis zu derselben Volljährigkeit, welche mit zurückgelegtem fünf und zwanzigstem Jahr ihres Alters erlanget wird; oder bis zur Verheyrathung der Söhne und Töchter, welche letztere sodann in die eheliche Vormundschaft ihres Mannes treten. Bey andern, nämlich Tauben und Stummen, Unsinnigen und Wahnwitzigen, oder mit steter Krankheit Behafteten, ingleichem bey Verschwendern, währet deren Verpflegung so lange, bis die Gebrechlichkeiten und Mängel, als die Ursache derselben gehoben sind. — §. XXIII. Schlußrechnung. In dem einen oder in dem andern Fall haben sich die Vormünder und Pfleger vor dem Oberpflegamt mit ihren bisherigen Pflegbefohlnen, wenn solche zugegen sind, zu melden, über die geführte Vormundschaft die End- und Schlußrechnung abzulegen, ihnen das Vermögen, nach Ausweiß des Inventarii und der Rechnung, mit allen Briefschaften zu übergeben, darauf ihre Erledigung und Lossprechung zu er-

halten: immassen alle zwischen Pflegern und Pflegkindern, wenn sie auch schon die Vogtbarkeit erlanget, ohne das Oberpflegamt ihrer Verwaltung halber geschehene Privatberechnung und darüber ausgestellte Quittungen vor ungültig und unkräftig erkläret werden. Dieses alles soll von dem Oberpflegamt mit genugsamer Einsicht und Untersuchung, verfüget und erkannt werden. Und ist in der Untersuchung fürnehmlich darauf genau zu sehen, ob das vormundschaftliche Vermögen ab- oder zugenommen habe, und ob die Verwaltung durchaus mit schuldiger Treue, Fleiß und Eifer geführet worden sey. — §. XXIV. Vorsorge für Abwesende. Wenn der Pflegbefohlne, zur Zeit seiner erlangten Volljährigkeit abwesend und in der Fremde wäre, und nach vorwaltenden Umständen sein Vermögen nun selbst nicht übernehmen könnte, oder nicht wollte; ferner, wenn der Ort seines Aufenthalts gar unbekannt wäre: sollen die Pfleger von allen Umständen dem Oberpflegamt glaubhaften Bericht vorlegen, besonders im erstern Fall von dem Pflegbefohlnen seine eigene Erklärung und Entschliessung beibringen. Und nach Umständen hat das Oberpflegamt Sorge zu tragen, daß der Abwesende ferner nicht gefährdet, oder unbesorgt gelassen, sondern nach zuvor erstatteter Rechnung, die weitere Verwaltung des Vermögens annoch in Handen der Pfleger gelassen, oder denjenigen, an welche es zu übergeben der Abwesende majorenne Eigenthümer, seine Erklärung und Vollmacht ertheilt hätte, verabfolgt werden. Den Pflegern aber liegt, die Kapitalien ihrer majorenn gewordenen abwesenden Euranden sicher anzulegen, zumalen die im Oberpflegamt bis zur Majorennität des abwesenden Curandi gelegene Gelder nicht weiter verzinset, sondern in die Depositenkasse geleget, und alldort unverzinslich aufbewahret werden sollen. — §. XXV. Schadlosstellung und Belohnung der Pfleger. Die Billigkeit bringet ohnehin mit sich, daß ein jeder Pfleger und Vormünder, seiner Amtsführung halber schadslos gestellet, ihme seine rechtmäßige Ausgaben und Kosten, die dem Pflegbefohlnen zum Besten verwendet worden, vergütet werden. Außerdem aber ist die Pflegschaft, als ein dem gemeinen Wesen und der Menschenliebe schuldiges Amt, unentgeldlich ohne allen Eigennutz zu führen, es ist daher kein Vormund sich selbst ein Salarium oder eine Belohnung zuzueignen und anzumassen befugt. Es bleibet jedoch den Pflegbefohlenen überlassen, nach geendigter Vormundschaft und berichtigter Rechnung, einem Pfleger, der sich für ihr Bestes mit Treue und Eifer verwendet hat, ihre freiwillige Erkenntlichkeit, nach Umständen des Vermögens zu bezeigen. Und solchen Pflegern, die selbst von geringem Vermögen sind, und doch eine Vormundschaft mit allem Fleiß und Treue, auch wohl oftmals mit Hintansetzung ihrer andern Arbeit und Verdienstes, verwaltet haben, mag auch gestattet seyn, bey dem Oberpflegamt, nach geendigter Vormundschaft, um einige Belohnung anzusuchen. In diesem Fall hat ein verordnetes Oberpflegamt selbst den Bedacht zu nehmen, daß denselben, nach Ermessen aller Umstände, als ihrer der Pfleger Bedürfniß und Versäumniß, der Beschwerlichkeit und Dauer der Vormundschaft, des Werths und Betrags des vormundschaftlichen Vermögens etc. eine billige Belohnung zuerkannt werde.

Fünfter Titel. **Von Verschwendern.** — §. XXVI. Je mehr dem gemeinen Wesen daran gelegen ist, daß nicht nur Unmündige und Wahnwitzige,

sondern auch Schwelger und Verschwender, die ihr Gut nicht mit Vernunft verwalten, und mit Ausschweifungen der Armuth und dem Verderben entgegen rennen, anderer Direktion untergeben, sie dadurch von ihrem augenscheinlichen Ruin gerettet, und das Publikum und die Familien nicht mit muthwilligen Armen und Bettlern beladen werde: Desto wachsamer soll das verordnete Oberpflegamt darauf seyn, daß solchen Leuten und ihrer verschwenderischen Haushaltung keine Nachsicht gegeben, sondern bey Zeiten, wenn noch Hülfe und Rettung übrig ist, ihnen Ziel und Maaß gestecket werde. — §. XXVII. Es werden demnach vorerst Blutsverwandte, Verschwägerte und Freunde, auch Ehegatten, wie ihr eigenes Interesse schon selbst sie auffordert, dann auch jeder andere gute Bürger, hiermit ihrer Sich, den Ihrigen und dem Publiko schuldigen Pflichten, nachdrücklich erinnert und ermahnet, den Verwandten, den Gatten, Freund oder Bekannten, der einer verschwenderischen Lebensart sich ergiebt, und nach allen gütlichen Versuchen davon nicht abzubringen ist, dem Oberpflegamt öffentlich oder ingeheim anzuzeigen. Welches darauf schuldig ist, gebührende Remedur zu schaffen, den angezeigten vorzufordern und zuerst mit Güte zurecht zu weisen; bey deren Nichtverfang aber, nach genugsamer der Sachen Untersuchung den umständlichen Bericht an einen gesammten Magistrat zu erstatten, hierüber die obrigkeitliche Erkenntniß und Dekret, wodurch der angezeigte für einen Verschwender erklärt worden, zu gewärtigen, und sonach ihm einen oder zween Pfleger, die das Vermögen administriren, zu bestellen. — §. XXVIII. Solches Dekret ist hier, und befindenden Umständen nach, anderer Orten, öffentlich zur Wissenschaft und Nachachtung zu bringen, damit Jedermann mit einem deklarirten prodigo in Anlehen, Borgen, Kauf und Verkauf oder andere Kontrakte sich einzulassen vermeide, immassen alle solche Kontrakte für null und nichtig erkannt, auch diejenige, so wider obrigkeitliches Verbot hierunter gehandelt, mit weiterer Strafe angesehen werden sollen. — §. XXIX. Uebrigens ist hierbey, in Bestellung und Führung der Pflegschaft, sich nach den oben gemachten Verordnungen zu halten. Den Blutsverwandten und Verschwägerten eines verschwenderischen Haushalters aber, wird zu desto genauerer Befolgung ihrer Pflicht, hiemit die obrigkeitliche Intimation noch weiter gemacht, daß, woferne sie einen in ihrer Familie erfundenen Verschwender dem Oberpflegamt anzuzeigen unterlassen hätten, sie außer andern verdienten Strafen, schuldig und gehalten seyn sollen, den verarmten Verschwender aus ihren Mitteln zu erhalten und zu versorgen, und weder dieselbe, noch dieser sich jemals unterstehen dürfen, einigen Unterhalt vom Publikum aus gemeinem Allmosen, oder aus gemeinen oder besondern Stiftungen zu begehren und zu erwarten.

Sechster Titel. **Von natürlicher Vormundschaft der Aeltern über ihre Kinder.** §. XXX. Ueberhaupt. Wenn eines von beiden Aeltern mit Tod abgehet, und ein Kind oder mehrere, noch minderjährigen Alters, vorhanden sind, hat der überlebende Vater oder die überlebende Mutter, die ihnen schon durch natürliche Pflichten zukommende Verpflegung des Kindes, fernerhin mit aller Treue und Eifer zu führen. Es sind jedoch hierbey theils in Ansehung des Vaters und der Mutter, theils in Rücksicht auf die Wiederverheyrathung, verschiedene besondere Maßregeln bishero beobachtet worden, und auch ferner zu beobachten. — §. XXXI. In-

sonderheit des Vaters, so lange er im Wittwerstand bleibet. Nach Absterben der Mutter ist der überlebende Vater natürlicher Vormund seiner Kinder, und übet die ihm zukommende Rechte und Pflichten mit treuer Verwaltung des seinen Kindern angefallenen mütterlichen oder andern Vermögens ungehindert. Jedoch soll derselbe hierinn sich nicht nur überhaupts nach denen ihm als Vater obliegenden theuren Pflichten betragen, sondern auch weiters die zu Abwendung aller Vorwürfe, Streits und Mißhelligkeiten, auch besorglichen Nachtheils der Kinder abzweckende heilsame Vorschriften, in fleißige Obacht nehmen. Er soll daher 1) über der verstorbenen Mutter Verlassenschaft, Hab und Gut ein getreues Verzeichniß mit Zuziehung der nächsten mütterlichen Verwandten, oder in deren Ermanglung, zweyer unpartheyischer, rechtschaffener Bürger, verfassen, und solches selbst, mit den beigezogenen Verwandten, oder andern Freunden, unterschreiben, auch längstens binnen eines Vierteljahrs das Verzeichniß dem Oberpflegamt übergeben Wann auch die Kinder, außer dem ihnen angefallenen mütterlichen Erb, eigenes Vermögen hätten, so ist auch dieses getreulich in das Verzeichniß zu bringen. Das Oberpflegamt hat den Vater auf seine väterliche Pflichten anzuweisen. Diesen zu Folge soll er 2) mit aller Treue und Sorgfalt seiner Kinder Gut, jetziges und künftiges, fahrendes und liegendes, verwalten und bewahren, nichts zu derselben Nachtheil und Schaden handeln oder geschehen lassen, insonderheit von derselben liegenden Gütern nichts verkaufen oder verpfänden, und ob er gleich als Vater, nicht wie andere Vormünder zu jährlicher Rechnungsablegung gehalten, und in gewisser Art minder eingeschränkt ist, so hat er doch in allen andern Stücken, da es auf der Kinder Schaden oder Nutzen ankommt, eben die Pflichten, die einem Vormund obliegen, zu beobachten. Er hat also auch 3) für der Kinder Gut und Vermögen, das in seiner Verwaltung steht, mit seinem eigenen Vermögen zu haften; als worinn den Kindern, kraft gemeiner Rechte, und der hier gleichförmigen beständigen Observanz eine stillschweigende Hypothek zustehet. Hierbey sollen gleichwohl 4) die Herren Oberpfleger fleißiges Aufsehen haben, und wenn ihnen von Seiten der Verwandtschaft der Kinder, wie allerdings deren Schuldigkeit ist, Anzeige geschiehet, oder sie sonsten gegründeten Verdacht schöpfen, oder in Erfahrung bringen, daß der Vater gefährliche, ungetreue und schädliche Wirthschaft führe: so sollen Sie Herren Oberpfleger, kraft ihres tragenden Amts, dießfalls in Zeiten Vorsehung thun, damit die vermerkende schädliche Handlungen abgestellt, solche Väter ihrer Schuldigkeit beweglich erinnert, und mit ernstlichern Einsehungsmitteln bedrohet, sie auch nach erheischender Nothdurft über das administrirende mütterliche und übrige der Kinder Vermögen Rechnung abzulegen, ferner, wenn es nöthig ist, über die vorhin von Rechtswegen den Kindern zustehende Generalhypothek eine Specialversicherung zu stellen, angehalten werden. *Decretum Senatus secretioris vom 25. Aug. 1644. — §. XXXII. Wenn der Vater zur andern Ehe schreitet, müssen Abkommpfleger bestellt werden. Sobald aber der Vater sich wiederum zu verheyrathen im Begriff stehet, muß er vor allen Dingen mit seinen Kindern voriger Ehe, wegen ihres mütterlichen Guts abkommen, wie schon durch das Rathsdekret vom 15. Januar 1564 verordnet worden: daß Wittiber oder Wittwen sich hinfüro weiter nicht ver-

heyrathen, noch zu Kirch und Straß gehen, zuvor und ehe sie den geordneten Hochzeitherren allhier von E. E. Raths gesetzten Pflegherren glaubliche Urkunden fürgebracht, daß sie mit ihrer Kinder voriger Ehe nächsten Gefreunden ihres angefallenen väter- oder mütterlichen Erbs halben vereinet und verglichen seyen. Es ist also entweder die schon mit Zuziehung der Verwandtschaft behörig verfaßte Specification der mütterlichen Verlassenschaft zum Grund zu legen, oder wenn solche nicht schon vorhanden, nun ohne längern Anstand zu verfassen und zu berichtigen, darbey auch all anderes den Kindern eigenbehöriges Gut zu specificiren, sofort zween der nächsten mütterlichen Freunde oder anderer zu Pflegern darzustellen, und vom Oberpflegamt zu verglübden, daß sie als treue Pfleger der Kinder, über das ihnen gebührende Ausgemächt und auszeichnende Vermögen, mit dem Vater handeln, abkommen und Richtigkeit pflegen. Decr. Sen. vom 22. Febr. 1582. — §. XXXIII. Deren Verglübdung. Hierbey soll das verordnete Oberpflegamt selbst genaue Obsicht haben, und auf den Grund sehen, damit das mütterliche und etwa sonst anderwärts her den Kindern zustehende Vermögen getreulich entdeckt und angezeigt, und nichts zum Nachtheil der Kinder hinterhalten werde. Zu welchem Ende die vorgestellte Abkommpfleger folgendergestalt verglübdet werden sollen: „Ihr werdet angeloben, anstatt eines geschwornen Eides, „euch angelegen seyn zu lassen, daß eurer Pflegkinder mütterliches und „anderes ihnen zustehendes Vermögen, wie es sich gebühret, von dem „Vater getreulich und vollkommen angezeigt, und noch vor desselben ander„wärtiger Verehelichung, bey den jederweiligen Herren Oberpflegern an„gegeben, und in den Abkommbrief gebracht werden möge, und daß ihr „auch solch eurer Pflegkinder Nutzen und Wohlfahrt beobachten, und eure „fleißige Obsicht haben wollet, ob den Kindern durch deren Aeltern wohl „oder übel gehauset werde, und da ihr etwas Ungleiches vermerket, oder „glaublich erfahren werdet, solches ohne Verzug dem Oberpflegamt mit „Umständen zur Nachricht anzeigen sollet." * v. Decr. Sen. secr. 13. Mart. 1677. — §. XXXIV. Abkommbrief und Sicherheit. Wenn nun solcher Gestalt das Abkommen berichtiget, soll darüber auf der Kanzley ein Abkommbrief aufgerichtet und gefertiget werden. Es haben aber auch die Herren Oberpfleger mit allem Fleiß darauf zu sehen, daß die Kinder ihres ausgemachten mütterlichen Guts halben nicht allein nur generaliter auf allen und jeden des Vaters Hab und Gütern, sondern auch, wo es seyn kann, und die Nothdurft erfordert, specialiter auf ein oder mehr gewisses Gut, oder Schuldbrief in gemeiner Stadtkanzley ausdrücklich versichert, und die Briefe über solche Güter, oder richtige Schuldprätensionen, neben den Assekurationsverschreibungen, beym Oberpflegamt hinterlegt werden. Es mag auch durch beyderseitige Vergleichung wohl geschehen, daß die Kinder voriger Ehe ganz und gar auf solche Güter oder richtige Schulden verwiesen, und ihnen dieselbe für ihr Mütterliches, salva tamen hypotheca tacita sive legali, im Fall mittlerzeit dergleichen Güter oder Schulden, unter der noch währenden väterlichen Inhab- und Genießung, durch des Vaters erweisliche Schuld oder Vernachläßigung, in Abnahm oder Unrichtigkeit gerathen sollten, ausgezeigt werden. * Decr. Sen. secr. 25. Aug. 1644. — §. XXXV. Fernere Pflichten der Abkommpfleger. Obgleich solche Pfleger eigentlich nur zu der Hand-

lung des Abkommens bestellet werden, übrigens dem Vater die Administration seiner Kinder Vermögens unbenommen bleibet; so sollen sie doch auch fürohin, auf des Vaters Administration ein wachsames Aug haben, und wenn ihnen die Administration, mit vernünftigem Grund, verdächtig vorkäme, sollen sie vermög geleisteter Pflicht verbunden seyn, es den Herren Oberpflegern, ohne alles Ansehen der Personen, anzuzeigen, damit der Vater zeitlich zu Rede gestellt, und nach befundenen Sachen, Rechnung, wohl auch genugsame Specialversicherung gefordert, oder nach besondern Umständen, demselben die Administration über das ausgemachte Gut, salvo usu fructu, gar genommen, und den Pflegern eingeräumet werde. Insonderheit haben sie Pfleger auf Specialcaution oder Einräumung des Ausgemächts, bey dem Oberpflegamt in dem Fall zu bringen, da die Aeltern ihr häusliches Wesen an andere Orte versetzten, oder offenbar verthunliches Leben führeten. * Decr. Sen. secr. 25. Aug. 1644. — §. XXXVI. Nutznießung des Vaters. Der Vater hat die Administration sowohl als die Nutznießung von der Kinder Gut, worunter auch das ahnherrlich oder ahnfräuliche mütterlicher Seits, oder sonst ererbte Gut begriffen ist, er mag im Wittibstand verbleiben oder auch zu anderweitiger Ehe schreiten, so lange er lebet: wenn auch gleich die Kinder ihre vollbare Jahre erreicht haben, oder nicht mehr in der Aeltern Unterhalt sind: soll dem Vater doch die Nutznießung des Ausgemächts nicht entzogen werden. Dagegen ist er schuldig, die Kinder in allem, was zu ihrer anständigen Erziehung und zu ihrem Fortkommen gehört, zu unterhalten, sie bey ihrer Verheyrathung mit einem Heyrathgut und Aussteuer, nach Beschaffenheit des väterlichen, in dessen Ermanglung aber des mütterlichen Vermögens zu versehen, das übrige Ausgemächt aber hat er, dem Eigenthumsrecht der Kinder unbeschadet, lebenslänglich zu genießen. * v. Decreta Sen. secr. vom 4. Sept. 1655, vom 4. Mart. 1656, und vom 27. Jan. 1729. Wenn aber von aufsteigender mütterlicher Linie, oder andern mütterlichen Verwandten, oder sonst durch Testament, den Kindern eine Erbschaft anfallen sollte, und eines oder mehrere dieser Kinder zur Zeit des Erbanfalls, bereits verheyrathet, oder ihre eigene Haushaltung hätten, oder doch schon majorenn wären, und von dem Vater nicht mehr unterhalten würden, so solle diesen solches, mit vollem Recht, an Eigenthum und Nutznießung, zustehen und verabfolgt werden. Auch soll den Kindern bey ihrer Verheyrathung oder Anstellung einer eigenen Haushaltung, ihr Pathengeld, eigenes Spargut, oder was sie durch eigenen Fleiß und Arbeit gewonnen haben, völlig zugestellt werden. — §. XXXVII. Von der Mutter Administration, so lang sie im Wittibstand bleibet. Wenn der Vater stirbt und Kinder hinterläßt, so soll die überlebende Mutter, welche in der Verwaltung und Administration ihres verstorbenen Ehemannes verlassener und ihrer selbst eigener Hab und Güter mit den Kindern sitzen und bleiben will, I. gleich binnen vier Wochen von ihres Ehemannes Tod an, zween der Befreundten von beyden, des Mannes und der Frauen Seiten, welche hierzu am tauglichsten, dem Oberpflegamt benennen. Die sollen der Wittib zu vorberührter Verwaltung und Administration, als Beyständе, Räthe und Mitverwalter zugeordnet, bey dem Oberpflegamt also eingeschrieben, und in Pflicht genommen werden. Wofern auch eine Wittfrau

binnen der gesetzten Zeit, die Gebühr nicht beobachten würde, haben die Herren Oberpfleger Amts halber darauf zu sehen, daß die erforderliche Darstellung und Verglübdung der Beystände geschehe. Wobey auch die verwittwete Mutter ausdrücklich darauf in Gelübd zu nehmen ist, daß sie das hinterlassene Vermögen ihres Mannes, und was etwann sonsten auch ihren Kindern zugehörte, völlig und getreulich anzeigen, und davon nichts hinterhalten wolle. Die verordnete Beystände und die Wittfrau haben demnach II. sofort über die ganze Verlassenschaft, über liegend und fahrendes, Baarschaft, Schulden, Fahrniß, ein richtiges Verzeichniß zu machen, welches zwar ihnen selbst, ohne Beiziehung einer Gerichtsperson, jedoch auf ihre Treue, Pflichten und Gewissen, also überlassen wird, daß die liegende Güter, die Baarschaft, anliegende Kapitalien, und andere zu fordern habende Schuldposten, auch Edelgesteine, Gold und Silber und andere Sachen von Werth specifice beschrieben, überhaupts das Inventarium so gefaßt werde, als ob man schon mit den Kindern des väterlichen Guts halben abkommen, und ihnen das wirkliche auszeichnen wollte. III. Mit dieser Beystände Rath, Wissen und Willen sollen die Wittfrauen alles verwalten und administriren, nichts zumal in wichtigen Sachen für sich selbsten handeln oder contrahiren, auch ihren Beyständen jährlich von ihrer Verwaltung ordentliche Anzeige und Rechnung thun, und sich hierinn also betragen, daß durch vorsichtige Haushaltung, aller Abgang und Schaden am Vermögen verhütet, auch was an dem jährlichen Einkommen zu ersparen ist, dasselbe ihnen selbst und den Kindern zu gutem, wieder angelegt werde. Und wie ihr nur die Verwaltung solcher Güter anvertrauet ist, so ist sie auch nicht befugt, von des Mannes Gütern etwas, in was Art und Weise es immer sey, zum Schaden der Kinder zu veräußern, zu verpfänden, zu vertrümmern, noch auch von des Mannes Gütern zu testiren, und darin ein Kind vor dem andern zu bedenken. Sie ist vielmehr für die ihr obliegende getreue Verwaltung und Abwendung alles Schadens mit ihrem eigenen Vermögen zu haften schuldig, und solches den Kindern von Rechtswegen verpfändet: es können auch in Ansehung solcher Administration, die sonst in gemeinen Rechten zugelassene Freyheiten des weiblichen Geschlechts, insonderheit das SCtum Vellejanum, vermöge dessen Weibspersonen für andere sich nicht verbürgen können, ihnen ganz nicht zu statten kommen. * Decr. Sen. vom 15. Nov. 1578 und 19. Dec. 1581. it. 7. Febr. 1615. 27. Mart. 1668. Die verordnete Beystände haben demnach auch auf die Administration der Mutter genaues Augenmerk zu halten, ihre jährliche Rechnungs-Einsicht darauf zu richten, ob zu Nutzen oder Schaden gehauset werde, alles Nachtheilige abzuwenden, und bedürfenden Falls, wenn die Mutter allen guten Vorstellungen zuwider, einer bessern unschädlichen und ordentlichen Haushaltung sich nicht fügen wollte, die pflichtmäßige Anzeige bey dem Oberpflegamt in Zeiten zu machen, damit dieses solche Maasregeln ergreifen möge, welche der Wittfrauen und ihrer Kinder Bestes, und die Konservation des väterlichen auch mütterlichen Vermögens erfordert. Sie sollen auch sonst, wenn der Sachen Wichtigkeit so groß, daß ihren Beystandsfrauen oder deren Kindern, oder jemand andern, große Gefahr und Nachtheil daraus entspringen kann, nicht ohne oberpflegamtlichen Konsens, ob es auch schon kein liegendes Gut anträfe, sich einlassen, oder doch vorher

deßwegen bey dem Oberpflegamt Raths erholen. — §. XXXVIII. Von dem Recht bey ihrer anderweitigen Verheyrathung. Wann die Mutter zur andern Ehe schreitet, behält sie zwar die Nutznießung von der Kinder Gut, so lange die Kinder in ihrem Unterhalt stehen, bis daß sie die Volljährigkeit entweder erreichen, oder sonsten zu ihrer Versorgung gelangen. Doch müssen den Kindern vor allen Dingen Pfleger gesetzet, und durch dieselbe mit der Mutter das Ausgemächt und Abkommen der Kinder berichtiget, der Abkommbrief gefertiget, dann den Kindspflegern ihr der Kinder Vermögen zur Administration übergeben werden. Und soll ihnen vor solcher Verpflegung Hochzeit zu halten nicht gestattet werden, nach Maasgab oben §. XXXII. angeführten Verordnung. Die Pfleger sollen mit dem oben §. XI. vorgeschriebenen Vormundschaftseid, nur daß hier anfangs auch eingerückt werde: daß ihr auf eurer Pflegkinder väterliches völlig hinterlassenes und anderes zustehendes Vermögen euch fleißig erkundigen wollet, — verpflichtet werden. — §. XXXIX. Woferne in den Heyrathsgedingen, oder durch den verstorbenen Mann in ordentlichen letzten Willen der von der nachbleibenden Wittib führenden Administration halb, oder auch der Nutznießung halb etwas anders geordnet worden, so hat es dabey sein Verbleiben, wenn anderst solche Heyrathsgeding und letzte Wille den gemein geschriebenen Rechten nicht zuwider sind. Wenn aber gleich wegen der Nutznießung des hinterlassenen Vermögens der Frau also durch Heyrathsvertrag oder andere gültige Disposition etwas anders ausgemacht wäre, so ist doch, wann sie zur zweyten Ehe schreitet, die Administration durch bestellte Kindspfleger, nach Maasstab dieser Ordnung, der vorbehaltenen mütterlichen Nutznießung unbeschadet, zu übernehmen und zu führen. Decr. 18. Nov. 1578 und 27. Mart. 1668. Wenn ein Ehegatte stirbt, und weder Heyrathspakten, Testament, oder andere Disposition, noch Erben in ab- oder aufsteigender Linie, als Kinder, Enkel, Urenkel, Aeltern, Großältern, Urgroßältern, vorhanden sind, fällt des Verstorbenen gesammtes Vermögen dem überlebenden Ehegatten, mit Ausschluß der Seitenverwandten, nach hiesigen Uralten Statuten, eigenthümlich allein zu. Von der Verlassenschaft eines Ehegatten aber, der Erben in auf- oder absteigender Linie hinterläßt, und dem überlebenden Ehegatten weder durch Ehepakten, durch Testament, noch andere Disposition etwas ausgemacht hat, hat der hinterlassene Ehegatte keinen Kindstheil zu fordern. — §. XL. Wenn auch ein solches zu verpflegen oder zu verwalten stehendes Vermögen hier, als in einer Handelsstadt, zum Theil oder völlig, in Kaufmannshandlungen liegt, auch nicht leicht, ohne großen Abgang der Benutzung, oder zugleich mitlaufende Discreditirung, davon abzusondern und zu erheben ist; so hat es bey der hierinn schon vorlängst ergangenen obrigkeitlichen Vorsehung noch sein Verbleiben: daß in sollen Vorfällen alle Umstände wohl erwogen, solchen Handlungen gleich anfangs durch die Pfleger oder Beystände, auch erforderlichen Falls eines oder zweyer ad hunc actum im Oberpflegamt zur besondern Verglübdung zu präsentirenden Handlungsverständigen auf den Grund gesehen, damit auch jährlich, oder so oft es die Nothdurft erfordern mag, continuiret, und wenn sich des Vermögens Abgang und Verminderung einige wohl merkliche Gefahr erzeigen sollte, selbiges bey Zeiten noch gerettet, oder hierinn vorhero in

Geheim, mit Rath und Gutbefinden der verordneten Herren an die Oberpfleg verfahren, oder wenn auch diesen die Sache allzuschwer und zweifelhaft vorkommen sollte, alsdann erst mit Anführung der ein oder anderer Seits obwaltenden Bedenken um einen obrigkeitlichen Rathsbescheid angesuchet werde: alles zu dem Ende, damit die in dergleichen Handlungen unerfahrne Weibspersonen und noch unverständige Pflegverwandte, so gut möglich vor Schaden bewahret werden. Decr. Sen. 27. Mart. 1668. — §. XLI. Die Wittfrauen von beyden Stuben, und die ihnen gleich geachtet werden, haben hergebracht, daß sie sich mit den vorzuschlagenden Beyständen, in dem Oberpflegamt nicht persönlich stellen oder angeloben müssen. Darbey hat es dann sein Verbleiben. Nachdem aber die Beystände in Person die Gebühr geleistet haben, so soll der Oberpflegamtsaktuarius zu solchen Wittfrauen in das Haus geschickt, und von demselben ihnen im Beyseyn der Beystände, so bald es seyn kann, die einschlagende Verordnungen vorgehalten, sie darauf angewiesen, und darauf das Gelübd von ihnen begehrt und aufgenommen werden. Decretum Senatus 27. Mart. 1668. — §. XLII. So lange die Mutter in unverändertem Wittwenstande bleibet, hat sie wie der Vater die Nutznießung von der Kinder väterlichen Vermögen, und ist dagegen schuldig, dieselbe anständig zu erziehen, auszuheyrathen und zu versorgen. Und würde sie wider die obrigkeitliche Verordnung zu einer anderweiten Ehe schreiten, ohne zuvor mit den Kindern ersterer Ehe in vorgeschriebener Art abgekommen zu seyn, und ohne also das in Verwaltung gehabte Kindergut den Kindern oder deren Pflegern mit erstatteter Rechnung zu übergeben; so soll auch den Kindern, an ihres Stiefvaters Vermögen, kraft darinn habenden gesetzmäßigen Unterpfands, ihre Sicherheit zu suchen, bevorstehen. — §. XLIII. Von Bestimmung des Ausgemächts überhaupt. Da sich auch öfters gezeigt, daß Aeltern, welche bey ihrer andern oder weitern Verheyrathung ihren bereits ehelich erzeugten Kindern etwas gewißes in dem Oberpflegamt, als väterlich oder mütterliches ausgemacht haben, hernach aber, und zwar manchmal lange Zeit hernach, sich die Reue ankommen lassen, und unter dem Vorwand, als wenn entweder gar nichts oder nicht so viel väter- oder mütterliches vorhanden gewesen, als ausgemacht worden, um Aufhebung oder Minderung desselben eingekommen sind; dieses alles aber die Aeltern nur sich selbst zuzumessen, und die Untersuchung nun entweder unmöglich oder mit großer Beschwerlichkeit geschehen müßte; als ist zu Vorbeugung aller daraus entstehenden Irrungen erkannt, und auch hiermit verordnet, daß auf dergleichen Vorwand und Gesuch nicht geachtet, sondern es bey dem Ausgemächt lediglich gelassen werde. * Decr. Sen. den 15. Jan. 1726. — §. XLIV. Von Abkommen der Aeltern, die in gemeinschaftlichen Vermögen gestanden. Nach altem Herkommen allhier ist besonders eine eheliche Gemeinschaft des Vermögens, bey den Wein- und Bierwirthen, Becken, Metzgern und Huckern hergebracht, die daher die vier exemte Handwerker, oder von der offenen Tasche genennet werden. Dabey hat es denn ferner sein Verbleiben, und müssen also, bey eines oder des andern Ehegatten von diesen vier Gewerben zeitlichen Ableben, auch Hinterlassung eines oder mehr Kinder, die vorhandene Schulden von beyder gemeinen Gut abgeführet und entrichtet; darauf jedem Theil sein

Hineingebrachtes neben dem halben Gewinn zugeeignet, und von demselben gezogen: auch alsdann, sofern keine rechtliche Disposition und nur ein Kind vorhanden, dem überlebenden mehr nicht als ein Drittel von des Verstorbenen hinterlassenen Vermögen gebühren und zustehen, die übrige zwey Drittel aber dem Kinde seyn und bleiben sollen. Würde sich dann ereignen, daß mehrere Kinder vorhanden, so solle das überbleibende Ehegemächt seinen Kindestheil davon haben und empfangen. * Decr. Sen. den 10. Jul. 1681. — §. XLV. Ferners von den Rechten der Kinder erster Ehe. Die Wittfrauen und Wittwer, so zu der andern Ehe schreiten, sollen in diesem Falle ihrer fernern Verheyrathung, verbunden seyn, nach Inhalt der gemeinen Rechte alles dasjenige, was sie von des Verstorbenen Ehegemächt, Hab und Gütern bekommen haben, nichts überall davon ausgenommen, dann die Morgengab, den Kindern voriger Ehe, ganz zu behalten. Es bleibt jedoch einem Ehegatten frey und unbenommen, dem andern durch Heyrathsvertrag oder Testament einen Kindstheil mit Eigenthum und Nutznießung auszumachen. Auch von ihren selbst eigenen Gütern dem künftigen Ehegatten mehr nicht zu verheyrathen, oder in einigen andern Weg zu geben oder zu verschaffen, als der Kinder voriger Ehe eines, dem sie am wenigsten verlassen, von ihren Hab und Gütern bekommt. * Decr. in Sen. den 15. Nov. 1578. it. Decr. Sen. secr. vom 28. Nov. 1671.

Siebenter Titel. **Von Beystandschaften der Frauen und Jungfern.** §. XLVI. Wittfrauen und ledige majorenne Weibspersonen sollen ferner verbunden seyn, sich Beystände anzunehmen, und solche dem Oberpflegamt zur Bestätigung darzustellen. Ob ihnen nun gleich die Verwaltung ihres Vermögens, so lange sie sonst hiezu nicht untüchtig sind, selbst überlassen bleibt, so werden sie doch hiemit angewiesen, in gerichtlichen und außergerichtlichen wichtigen Sachen, Schließung wichtiger Kontrakten, Veräußerungs-, Verpfändungs- und Kapitalsanlegungs-Sachen, auch andern bedenklichen Fällen, ohne Rath und Vorwissen ihrer Beystände nichts vorzunehmen oder abzuschließen. Decr. Sen. den 9. Mart. 1641. — §. XLVII. Wir wollen auch fernerhin darauf gehalten wissen, daß die Eheweiber, welche mit ihren Ehemännern in gemeinen offenen Gewerb und Societät nicht stehen, ohne Einwilligung ihrer Männer, als ehelicher Beystände, einige wichtige Handlung oder Kontrakt nicht eingehen sollen.

Schluß. Wir wollen und befehlen demnach alles Ernstes, daß dieser unserer wohlgemeynten heilsamen Ordnung von Jedermann aufs genaueste nachgelebt, und darauf fest gehalten werde, bey unausbleiblicher Strafe gegen alle Uebertreter derselben, an Leib, Ehre, Hab und Gut. Zu dessen Urkund haben wir diese obrigkeitliche Vormundschaftsordnung in öffentlichen Druck bringen, und zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung bekannt machen lassen. Geschehen Reichsstadt Augsburg, den sieben und zwanzigsten May des Eintausend Siebenhundert Neun und Siebenzigsten Jahrs."

Pfründe, siehe Armenwesen (S. 25) und Stiftungen.

Polizei. Gemäß Tit. IV. Kap. 4. II. B. §. 67. des „Revidirten Ediktes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden im König-

reiche vom 17. Mai 1818 — 1. Juli 1834" ist den Magistraten in allen Städten und Märkten (mit Ausnahme der k. Haupt- und Residenzstadt München) als Regierungsbeamten die gesammte Lokalpolizei übertragen. Es wird dieselbe demgemäß in Augsburg unter dem Direktorium des I. rechtskundigen Bürgermeisters, — (bei dessen Behinderung des zweiten Bürgermeisters) — von dem Stadtmagistrate, respektive von einem aus rechtskundigen und bürgerlichen Räthen des Letzteren bestellten Polizei-Senate ausgeübt. Ueber dessen Zusammensetzung und Wirkungskreis siehe den Artikel „Stadtmagistrat."

Polizei. (Feuerpolizei.) Der noch in Kraft bestehende erste Theil der „Revidirten Feuerpolizei- und Feuerlöschordnung für die königl. Stadt Augsburg" lautet wie folgt: „I. Theil. Feuerpolizeiordnung. §. 1. Die allgemeinen Vorsichts- und Sicherheitsmaaßregeln sind in der Feuerordnung vom 27. August 1804*), zum Theile in der Bauordnung der Stadt Augsburg vom Jahre 1740 und in der Instruktion für die Baupolizeikommission vom Jahre 1816, enthalten. Indem hierauf hingewiesen wird, will man insbesondere nachstehende Bestimmungen zur steten Befolgung noch in Erinnerung bringen.

§. 2. Aus der Bauordnung vom Jahre 1740. Kein Gebäude darf erbaut, und keine Veränderung an welch immer für Gebäuden vorgenommen werden, ohne vorgängige Anzeige und Genehmigung von Seite der Baupolizeibehörde; gleiche Vorschrift gilt in Bezug auf die Errichtung von Feueressen, Kaminen, Küchen, Oefen u. s. w. — Die desfallsigen Uebertretungen haben die Bestrafung des Bauherrn und Werkmeisters zur Folge.

§. 3. Aus der allgemeinen Feuerordnung vom 27. Aug. 1804. §. 18. Sowohl die eiserne, als andere Oefen, die auf eisernen oder hölzernen Füßen stehen, sollen wohl behutsam auf dem Rost aufgestellt, untenher mit Eisenblech und darauf gemauertem Herd hinlänglich vor aller Gefahr versichert, niemal aber auf einem hölzernen Bretterboden, sondern jedesmal auf Steinpflaster oder Eisenblech aufgesetzt werden, welche sorgfältige Bewahrung des Fußbodens mit Blech- oder Steinpflaster auch bei allen Ofenthüren, besonders jenen, die inwendig in dem Zimmer angebracht sind, zu beobachten ist; worauf vorzüglich die Maurer und Hafner bei Setzung der Oefen Sorge zu tragen, und bei der Obrigkeit die Anzeige zu machen schuldig sind. Hölzerne Ofenfüße aber sollen künftig gar nicht mehr errichtet werden. §. 19. Hölzerne innere Ofenthürlein oder Vorschieber sollen gar Niemand gestattet, sondern bei Vermeidung schwerer Strafe durchaus eiserne Ofenthürlein beigeschafft und beständig unterhalten werden; besonders ist diese Vorsicht bei allen Backöfen und Bräuhauspfannen im ganzen Lande anzuwenden. So ferne aber die äußere hölzerne Ofenthürlein beim Eingange zum Kamin gar zu nahe an den Einschüren stehen, sind sie inwendig mit Eisenblech zu füttern. §. 20. Küchen, Wasch-, Farb- und Bräuhäuser, auch alle andere

---

*) Siehe das churpfalzbayerische Regierungsblatt für die Provinz Schwaben vom Jahre 1804, Seite 713 bis 797 (erneuert von der kgl. Landesdirektion in Schwaben am 27. September 1808).

Gelasse, in welchen Feuer auf Herden, unter Kesseln oder in Brennöfen unterhalten wird, müssen entweder geschlagene oder gepflästerte Böden haben, und hätten sie statt feuerfester Mauerwände nur Riegel-Wellen — oder geflochtene, mit Lehm verstrichene Wände, so ist auf ihre Hinwegräumung mit Ernst zu dringen. §. 33. Jeder Hausvater, besonders Wirthe, haben Sorge zu tragen, auch ihren Miethleuten und Dienstboten, sonderheitlich Winterszeit und bei stürmischem Wetter, öfters nachdrücklich einzubinden, mit Licht und Feuer behutsam umzugehen, und selbe zu ermahnen, alle Ofenlöcher, die ohnehin mit eisernen Thürlein versehen seyn müssen, bei der Nacht fleißig zuzuschließen; Asche und Kohlen auf dem Herde und allen Feuerstätten sauber zusammenzukehren; Nachtszeit kein Holz, keine Scheiten oder Baumreiser zum Dürrwerden und Einschüren für den künftigen Tag in die Oefen zu legen, alles Holz, Späne und Scheiten von den Ofenlöchern weit zu entfernen und wegzuräumen, auch vor dem Schlafengehen die Lichter fleißig auszulöschen, und die Putzscheeren fest zuzumachen. §. 34. In hölzernen Häusern, Stallungen, Städeln, Scheunen und Holzschupfen, oder sonst an Orten, wo feuerfangende Sachen in Häusern liegen, ja nicht einmal auf die Holzplätze der Zimmerleute, oder zwischen die Holzstöße, besonders auf die Kästen unterm Dache, zum Stroh- und Heuboden, soll sich Niemand unterstehen, mit offenem Lichte, noch weit weniger mit Feuerbränden von Kien oder Spänen, Strohwischen oder dergleichen, oder mit angezündeter Tabakspfeife zu gehen, vielweniger sich aufhalten; ja sogar während großer Sturmwinden soll Niemand auf den Straßen mit offenem Licht, Spän- oder anderen Fackeln sich blicken lassen, und wer immer dabei angetroffen würde, wird von den Polizei- oder Gerichtsdienern, in Städten von dem Militair, sogleich festgehalten und der ordentlichen Obrigkeit zur Bestrafung überliefert werden. Dienstboten, Knechte, Fuhrleute, und wer immer an den eben bezeichneten Orten zur Nachtszeit Vieh zu füttern, Stroh zu schneiden, oder sonst etwas zu verrichten hat, sollen mit einer gläsernen, wohl verwahrten Laternen, deren Außenseiten mit Draht vergittert sind, sich versehen, was auch bei Gebäuden und Städeln, in welchen Frühe oder Abends gedroschen wird, unnachläßlich zu beobachten ist; daher alle, welche die Lichter, Kerzen oder Oellampen ohne Laterne leichtsinnig an Bettladen, Viehständen oder anderem Schreinwerk einstecken oder hinsetzen, auf Betreten empfindlich zu bestrafen sind. — Die Laterne muß aber jederzeit an einem unschädlichen Orte aufgehangen oder hingestellt, das Licht öfter geputzt, das Abgeputzte nicht nachläßig hingeworfen, sondern sorgfältig abgedrückt und vollständig ausgelöscht werden. Ueberhaupt ist es räthlicher, Oellampen statt Kerzenlichter zu gebrauchen. §. 36. Wer sich in Städten zur Nachtszeit der brennenden Windlichter oder Wachsflamben bedienen will, warne seine Bedienten nachdrücklich, mit selben, besonders bei Stürmen und anhaltenden Winden vorsichtig umzugehen, damit durch ihr Abschlagen an hölzernen Gebäuden, Brücken, Krambuden und anderen feuergefährlichen Orten kein Unglück entstehen möge, indem man in dem Falle, wenn dadurch wirklich Schaden verursachet würde, sich nicht an die Bediente halten, sondern die Herrschaften zur Verantwortung, Schadenersatz und angemessene Bestrafung ziehen wird. Bei anhaltendem sehr starkem Sturmwind ist schlechterdings kein

brennendes Windlicht zu gestatten, sondern man hat sich statt dessen verschlossener Laternen zu bedienen. — §. 38. Mit brennender Tabakspfeife, sie möge bedeckt seyn oder nicht, soll bei Vermeidung empfindlicher Strafe es Niemand wagen, in Ställen, Scheunen, Städeln, auf den Kästen oder Böden unterm Dache oder in engen Wäldern herum zu gehen, oder sich gar damit auf das Stroh, ins Bett oder Heu niederzulegen. Auch soll sich kein Hausvater unterstehen, die auf die Straßen oder inneren Höfe führende Thüren und Fenster mit Stroh- oder Heubüscheln zu verschoppen oder verschoppen zu lassen. — §. 39. Jeder Bierbräuer hat zur Zeit, wenn er Malz dörrt, gute Aufsicht über das Feuer zu halten, und jedesmal einen mit Wasser gefüllten Kübel auf der Malzdörre zum allenfalls nöthigen Löschen hinzustellen. — §. 40. Auch die Müller sollen sowohl für sich selbst als ihre untergebene Mahlknechte fast stündlich genaue Sorge tragen, daß bei ihrem Mühlwerk kein Feuer ausbreche, was aus mancherlei Ursachen so leicht entstehen kann. — §. 41. Glühende und glimmende Asche hat Niemand, bevor sie nicht ganz abgelöscht und todt ist, auch alsdann nicht oben im Hause auf den Böden oder Kästen unterm Dache in hölzernen Kammern oder hölzernen Geschirren aufzubehalten. Sie ist zu ebener Erde im Hause an einem sichern, dazu besonders bestimmten, unschädlichen Orte, wohin kein Wind eindringen kann, allenfalls in Kellern zwischen Steinen und in erdenen oder eisernen Gefäßen zu verwahren. Dieses alles versteht sich auch von Kohlen. — §. 43. Sämmtliche Hauseigenthümer, besonders Gast- und Tafernwirthe, haben bei nächtlicher Beherbergung fremder, unbekannter Leute, vorzüglich des dienstlosen Gesindes ihre Sorge zu verdoppeln, und öfters selbst nachzusehen, ob sie mit Licht und Feuer nicht nachlässig umgehen, oder wohl gar selbst Feuer anlegen, insbesondere aber keinem Bezechten ein Licht anzuvertrauen, und dies um so mehr, als sie sonst für den entspringenden Schaden in der ganzen Nachbarschaft zu haften schuldig wären, und man gegen sie nach aller Schärfe verfahren würde. — §. 44. Zur Nachtszeit sollen weder Kleider, Betten, Tuch, Garn, Holz, noch andere brennbare Waaren nahe an die Oefen oder Kamine gehangen oder gelegt werden, weil daraus schon vieles Unglück entstanden ist. — §. 45. Leuten, die bei später Nacht zu arbeiten bemüssiget sind, wird die möglichste Behutsamkeit mit Licht besonders eingeschärft. Nie ist es an leicht feuerfangende Materialien, als Wolle, Papier, Späne, Scheiten, Kohlen, Lumpen u. dgl. hinzusetzen, oder darein zu putzen, und wenn bei Kranken oder Wöchnerinnen während der Nacht Feuer oder Licht gebrannt werden muß, so sind die Wärter und Wärterinnen nachdrücklich zu warnen, daß sie vorsichtig damit umgehen, bei Kerzenlicht nicht einschlafen, und dieses immer in Geschirren, die sich nicht entzünden, aufbewahren, nie auf hölzerne Tische, sondern eiserne oder steinerne Platten oder Pflaster hinsetzen sollen. — §. 46. Kindern, blödsinnigen und unverständigen oder bezechten Leuten ist niemal Feuer und Licht anzuvertrauen. Wer dieses thut, muß selbst um allen daraus entspringenden Schaden haften. — §. 47. Allgemein und unter empfindlicher Strafe ist es untersagt, nasses oder feuchtes Getreide, Stroh, Heu und Grummet in den Scheunen aufzuschichten, oder sehr fettes, selten genug getrocknetes Futter zu dicht anzulegen. Dasselbe gilt auch von nassem Laube, das zur Streue gesammelt wird. Um bei aller

Sorgfalt das noch mögliche Selbstentzünden zu verhüten, sind besonders die Oekonomen anzuweisen, in den sogenannten Vierteln ihrer Scheunen Röste von Stangen anzulegen, und in der Mitte ihrer Getreide- und Heustöcke, Kamine von ins Gevierte, mit hölzernen Nägeln zusammengefügten, oder auch nur mit Weiden gebundenen Latten, aufzuführen, die auf den Rösten aufstehen, und über die Getreide- und Heuschocke hinausragen sollen. Dieses einfache und wohlfeile Mittel gewährt den doppelten Vortheil, daß die Streichluft das Selbstentzünden verhütet, und Heu und Getreide von schädlichen Dünsten reiniget. — §. 51. Metzger, Seifensieder, Licht- und Schwefelzieher, Seiler und Pechler sollen niemals zur Nachtzeit weder Unschlitt schmelzen, noch Wachs oder Schwefel ziehen, vielweniger Wagenschmiere oder Pech sieden, selbst bei Tage dabei mit möglichster Sorgfalt zu Werke gehen, und zur Verhütung aller Feuersgefahr diese Arbeiten, besonders wenn sie in größeren Quantitäten getrieben werden, jedesmal vor den Thoren und Gebäuden an einem sicheren Orte verrichten. Selbst zum Waschen sollen Winterszeit Morgens vor 4 Uhr, und Sommerszeit vor 3 Uhr die Kessel nicht untergezündet werden. — §. 52. So ist besonders auch darüber zu halten, daß kein übermäßiger Holzvorrath nächst den Häusern, oder an einem gegen Feuersgefahr nicht hinlänglich sicherm Orte, aufgeschichtet werde, vielmehr sind die zum Verkaufe oder Gewerbe bestimmten beträchtlicheren Holzvorräthe und Niederlagen an anderen schicklichen und minder gefährlichen Plätzen anzubringen.

§. 4. Aus der revidirten polizeilichen Ordnung bezüglich auf Reinigung der Kamine und anderer Rauchableitungskanäle vom 19. Junius 1841 werden folgende Paragraphen in Erinnerung gebracht: §. 19. Eine Kehrzeit von je drei zu drei Wochen haben geschleifte Bräuhauskamine, Branntweinbrennereikamine, Kamine in Gasthöfen, in welchen stark gefeuert wird, Kamine in beständig benützten Wachtstuben und Militair-Gebäuden, Kamine bei Wurstmachern, in Fabriken und Färbereien, bei Seifensiedern, Lichterziehern und Bäckern. — §. 20. Eine Kehrzeit von vier zu vier Wochen haben russische Kamine, dann Kamine in Treibhäusern und Waschanstalten; Kamine in Herrschaftsgebäuden, in welchen stark geheitzt wird; Kamine bei Schäfflern, Kistlern und Garköchen, dann Kamine, in welchen mehrere (d. h. wenigstens drei) zusammen treffen; dann die Röhren der Kochöfen, jedoch kann bei jedem dieser Kamine aus besondern Gründen durch Beschluß der Polizeibehörde eine Kehrzeit von drei zu drei Wochen angeordnet werden. — §. 21. Eine Kehrzeit von sechs zu sechs Wochen findet statt, in weniger besuchten Wirthshäusern und bei solchen Gewerbsleuten, welche nicht immerwährend, doch öfters des Feuers zur Ausübung ihrer Gewerbe sich bedienen; ferner bei weniger geheitzten russischen Kaminen. — §. 22. Eine Kehrzeit von zwei zu zwei Monaten tritt bei allen vorhin nicht erwähnten Kaminen ein; auch tritt die in den §§. 19, 20 und 21 ausnahmsweise bestimmte Kehrzeit nur in so ferne ein, als die daselbst erwähnten Kamine zu den Gewerben und resp. der größern Feuerung wirklich dienen. — §. 23. Kamine in solchen Häusern, welche gar nicht, theilweise, oder nur auf einige Zeit des Jahres bewohnt werden, werden alle drei bis vier Monate, nach Umständen nur halbjährig, und im Zweifelsfalle nach Bestimmung der

Polizeibehörde gereinigt, so ferne jedoch zur Zeit der Bewohnung eine starke Beheitzung statt finden sollte, treten die gewöhnlichen Reinigungs-Termine nach obigen Bestimmungen ein. — §. 24. Kamine, welche ausschließend den Rauch von Gemächern und Stuben aufnehmen, in welchen während des Sommers (April bis September inclus.) keine Feuerung statt hat, sind während des Sommers von der Nothwendigkeit der Reinigung befreit, jedoch müssen sie im Frühjahr vor Endigung, und im Herbste vor dem Wiederbeginnen der Feuerung gereiniget werden. Dem Kaminfegermeister kann im Falle des §. 23 und 24 die unentgeldliche Besichtigung der Kamine zu seiner Ueberzeugung nicht verweigert werden. — §. 25. Kürzere Termine zur Reinigung der ihn angehenden Rauchableitungskanäle, als die vorgeschriebenen Maximaltermine, anzuberaumen, ist jedem Reinigungspflichtigen unverwehrt. — §. 26. Andere Rauchableitungs-Kanäle, als die Kamine, sind in der Regel so oft von Ruß zu reinigen, als deren Besitzer für nothwendig erachtet, jedoch haben die Kaminfeger das Recht und die Pflicht, wenn sie es nothwendig finden, den Besitzer zur Reinigung aufzuforderu, und im Falle sie den Zustand für gefährlich erachten, der Polizeibehörde sogleich Anzeige zu machen.

§. 5. Die in neuerer Zeit sich vermehrte Fabrikation von Zündhölzchen hat den Stadtmagistrat bestimmt, am 2. Juni 1840 folgende Vorschriften zu erlassen, die hiemit erneuert werden. „Der Magistrat hat Kenntniß erhalten, daß mehrere Individuen sich mit Verfertigung von sogenannten Zündhölzchen abgeben, ohne vorher die Anzeige bei diesseitiger Behörde gemacht, und ohne eine schriftliche Erlaubniß erhalten zu haben." — „Da aber zur Ausübung, auch der freien Erwerbsarten, eine schriftliche Erlaubniß der Polizeibehörde erfoderlich ist, die Verfertigung von Zündhölzchen die nöthige Vorsicht vorzugsweise gebietet, so wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht: daß Niemand zur Verfertigung von Zündhölzchen berechtigt sey, welcher desfalls nicht die Erlaubniß zu Protokoll nachgesucht, und dieselbe unter Bezeichnung des Lokales, in gewöhnlicher amtlicher Ausfertigung erhalten hat. — Jede Aenderung des Lokals zur Fabrikation oder Aufbewahrung unterliegt ebenfalls amtlicher Würdigung, und muß daher jedesmal angezeigt werden." — „Zuwiderhandelnde haben neben empfindlicher Strafe augenblickliche Einstellung ihrer Fabrikation zu gewärtigen."

§. 6. Ueber die Aufbewahrung des Schießpulvers enthält der §. 32. der allgemeinen Feuerordnung vom 27. August 1804: „Kein Kramer, weder in Städten, Märkten oder Dörfern, soll in seinem Hause mehr, als höchstens sechs bis zehn Pfund Schießpulver, und diese nur in erdenen Geschirren, und in wohlverwahrten Kellern und Gewölben aufzubewahren, befugt seyn; sich demselben niemals mit Licht nähern, oder Nachtszeit einiges zu verkaufen wagen, widrigenfalls er nebst empfindlicher Bestrafung für allen aus der Uebertretung dieses Gebotes entspringenden Schaden mit seinem ganzen Vermögen verantwortlich bleibt. Das übrige nothwendige Schießpulver ist außer den Stadtthoren, jedoch in gehöriger Entfernung von andern Gebäuden, in besonders versicherte Keller und Gewölbe zu verlegen." — Die königliche Ministerial-Entschließung vom 15. Februar 1829 (Intelligenzblatt für den Rezatkreis 1829 Bd. I. pag. 255.), enthält Num. 2, 3 und 4 die

genau zu beobachtenden Bestimmungen: „1) Die Nachweisung eines guten Leumundes und der zur Aufbewahrung des Pulvers nach Verhältniß der Quantität erforderlichen, in jeder Hinsicht hinlängliche Sicherheit gewährenden Lokalität, gehört zu den ersten, unerläßlichen Vorbedingungen der Gestattung des Pulverhandels, und es ist sich diesfalls auf das Genaueste nach §. 8, dann §. 6 Nr. 2 der Instruktion zu den Grundbestimmungen für das Gewerbswesen in den sieben älteren Kreisen des Königreiches vom 28. Dezember 1835 zu achten. — Insbesondere ist die in dem letztbezeichneten Paragraphen vorgeschriebene Prüfung auch auf die nöthige Kenntniß der verschiedenen Pulverarten und auf die bei der Aufbewahrung und Abgabe zu beobachtenden Vorsichtsmaaßregeln zu erstrecken. — 2) Da die Gefahr, welche mit dem Pulverhandel verbunden ist, ihren hauptsächlichen Grund in den großen Quantitäten hat, welche die Handelsleute zum Verkaufe beziehen, und in ihren Wohnungen aufbewahren; so wird bestimmt: daß zum Handverkaufe im Hause kein größeres Quantum vorräthig gehalten werden dürfe, als in den jeden Orts bestehenden Feuerpolizeiordnungen zu führen, zulässig erklärt ist, und die königlichen Zeughäuser werden daher zu einer mit ihren Dienstverhältnissen und Lokalitäten nur immer verträglichen Detailabgabe an diejenigen Handelsleute, welche das Pulver aus denselben beziehen, angewiesen werden. — 4) Die Uebertretungen der über den Pulverhandel getroffenen Verordnungen werden mit Geldstrafen bis zu dem Betrag von zehn Reichsthalern, und in Wiederholungsfällen nach Umständen mit der Wegnahme des Pulvers und Einziehung der Concession bestraft.“ —

§. 7. Gemäß königl. Ministerial-Entschließung ddo. 22. Februar 1843 (kund gegeben durch das Intelligenzblatt der königl. Regierung von Schwaben und Neuburg pro 1843 Nro. 10) haben Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht, daß, auf so lange nicht anders verfügt wird, den Schreinern im ganzen Königreiche das Arbeiten in den Werkstätten bei offenem Lichte, jedoch nur mit dem Verbote des Tabakrauchens in denselben, und unter Einführung der folgenden Vorsichts- und Vollzugsmaaßregeln gestattet werde: 1. Die Kerzen müssen in einem eisenblechenen Leuchter stehen, und es muß dieser Leuchter mit einer breiten, im Durchmesser wenigstens sechs Zoll messenden Unterlage versehen seyn, die einen Einfassungsrand von der Höhe eines Zolles hat. — 2. Zum Putzen der Kerzen müssen Lichtscheeren mit einer metallenen Kette an dem Leuchter befestiget seyn, und nur solche dürfen zum Putzen verwendet werden. — 3. Die kleinen Holzabfälle, Säg- und Hobelspäne müssen täglich, in der dem Anzünden der Lichter unmittelbar vorangehenden Stunde aus den Werkstätten geschafft, und an einem, gegen Feuersgefahr sichernden Orte aufbewahrt werden. — 4. Nach beendigter Arbeit müssen alle Lichter, höchstens mit Ausnahme eines einzigen (des sogenannten Kommunlichtes) gelöscht werden. — 5. In der Werkstätte darf Niemand übernachten, dieselbe muß vielmehr, sobald die Gesellen und Lehrjungen solche verlassen haben, verschlossen werden, nachdem vorher auch das letzte Licht, so wie das Feuer im Ofen sorgfältig gelöscht worden ist. — 6. Der Meister oder Werkführer hat sich täglich durch eine, eine halbe Stunde nach der Abschließung der Werkstätte vorzunehmende Nachvisitation bei eigener Verantwortlichkeit von der Be-

obachtung dieser Vorsichtsmaaßregeln zu überzeugen. — 7. Die Gesellen und Lehrjungen müssen bei ihrem Einstehen von dem Meister oder Werkführer strengstens ermahnt werden, mit dem Lichte höchst vorsichtig umzugehen. — 8. Jede Uebertretung dieser Vorschriften ist an dem, für die Verschulden seiner Gesellen und Lehrjungen ebenfalls verantwortlichen Meister und Werkführer mit 5 fl. bis 50 fl., oder geeigneten Falles selbst mittelst Arreststrafe, unbeschadet der allenfallsigen polizeilichen Einschreitung oder sonstigen Maaßnahme gegen die Gesellen und Lehrjungen, zu beahnden. — 9. Die Geldstrafen sind zur Hälfte dem Anzeiger, und zur Hälfte dem Ortsarmenfonde zuzuweisen.

§. 8. Eine königliche Ministerial-Entschließung vom 5. Juli 1833 empfiehlt sämmtlichen Bau- und Polizeibeamten eine genaue Aufmerksamkeit auf die Blitzableiter (über deren Vermehrung die allerhöchste Verordnung vom 20. November 1815 (s. Regierungsblatt 1815, pag. 971) nähere Vorschriften enthält), damit durch fehlerhafte oder aus schlechtem Material konstruirte Blitzableiter die Feuergefahr nicht vermehrt werde."

Polizeisenat, siehe Stadtmagistrat.

Polizeisoldaten, Betragen derselben. „Auf besondere Veranlassung wird bekannt gemacht: a) daß die Mitglieder der diesseitigen Polizeiwache den strengsten Auftrag haben, wenn sie wegen Citationen, Erholung von Straf- und Executionsbeiträgen oder bei anderen Angelegenheiten in die Häuser der hiesigen Einwohner abgeordnet werden, sich eines anständigen, bescheidenen und höflichen Benehmens zu befleißen, jedem nach Standesgebühr zu begegnen, und selbst dann, wann ihnen die, den Subalternen öffentlicher Behörden schuldige Achtung versagt werden sollte, sich in keinen Wortwechsel einzulassen, sondern blos die beschwerende Anzeige bei ihrer vorgesetzten Stelle zu machen. b) Daß es ihnen bei Vermeidung schärfster Ahndung ausdrücklich verbothen ist und bleibt, sich eigenmächtig in die Privatwohnungen der hiesigen Bürger zu begeben, den einzigen Fall ausgenommen, wenn die Verfolgung eines Verbrechers, Feuers- oder Wassergefahr oder andere diesem gleiche dringende und unverschiebliche Veranlassungen eine Ausnahme von jenem Verbote zur unbedingten Nothwendigkeit machen. Diejenigen hiesigen Einwohner, welche etwa wider Erwarten sich in Zukunft über Vernachlässigung dieser Vorschriften zu beschweren Ursache haben sollten, werden andurch eingeladen, hievon jederzeit ungesäumt bei dem unterzeichneten Vorstande der königlichen Polizeidirektion die mündliche oder schriftliche Anzeige zu machen. Augsburg den 2. Mai 1812. Königliche Polizeidirektion. Frhr. v. Andrian."

Polizeiliche Strafanstalt des Polizeibezirks Augsburg. (Statuten derselben.) §. 1. Zur Verbringung in die polizeiliche Strafanstalt eignen sich alle diejenigen Bettler, Landstreicher und Polizeisträflinge, gegen welche wegen Arbeitscheue, Liederlichkeit, Betrugs, Diebstahls, Unterschlagung und sonstiger entehrender Handlungen eine mindestens achttägige Arreststrafe erkannt worden ist. Auch können in diese polizeiliche Strafanstalt alle jene Individuen aufgenommen werden, welche in den Artikeln 5 und 12 der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Nov. 1816, die Bettler und Landstreicher betr., dann in dem Art. I. Ziffer 2—5 der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Nov. 1816, die

Zwangsarbeithäuser betr., näher bezeichnet sind, vorausgesetzt jedoch, daß gegen dieselben auf die Erstehung einer einfachen polizeilichen Arreststrafe erkannt ist. Dazu gehören insbesondere alle diejenigen Personen, welche Bettler, Landstreicher und sonstiges Gesindel anleiten und abrichten, wer ihnen Vortheile und Kunstmittel an die Hand gibt, dann diejenigen Personen, welche sich gegen die Obrigkeit oder ihre Diener und Wachen bei den Verhaftungen der Bettler rc. widersetzen; ferner Menschen von fortgesetztem schlechtem Lebenswandel, die sich dem Müssiggange, der Unsittlichkeit und öffentlichen Ausschweifungen ergeben und dadurch, sowie durch Widerspenstigkeit und Ungehorsam gegen Eltern und Vorgesetzte Unordnung rc. in die Familien und Gemeinde bringen, liederliche Dirnen, die mit ihrem Leibe Gewerb treiben, junge Leute verführen, dann Kuppler und Kupplerinnen. — §. 2. Die Dauer der Verbringung in die polizeiliche Strafanstalt beträgt nicht unter acht Tage. — §. 3. Die Verbringung in besagte Anstalt hat sich zu gründen: 1) auf rechtskräftige Straferkenntnisse, 2) auf polizeiliche, vom Vorstand des Polizeisenates contrasignirte Verfügungen. In beiden Fällen, welche von der Voraussetzung ausgehen, daß das fragliche Individuum zur Einschaffung in ein Zwangs-Arbeitshaus nicht reif ist, muß der eingeliefert werdende polizeiliche Sträfling mit einer Aufnahmordre versehen seyn, auf welcher die Dauer der Verbringung zu bemerken ist. Ohne solche Ordre darf die Verwaltung kein Individuum aufnehmen. Nach Umfluß der Strafzeit ist sofort durch die Verwaltung die Entlassung zu bewerkstelligen und das Entlassungsprotokoll dem betreffenden Polizeireferenten vorzulegen. — §. 4. Der Zweck der Verbringung in die polizeiliche Strafanstalt ist Beschäftigung während der Strafzeit und Angewöhnung an ständige Arbeit. Die Beschäftigung selbst richtet sich nach den Körper- und Geisteskräften der Aufgenommenen, Absatzgelegenheit rc. und geschieht in der Strafanstalt und auch ausserhalb derselben nach Gelegenheit, letzteres — mit Ausnahme der Bettler, Landstreicher und Arbeitscheuen — nur im Einverständniß mit den betreffenden Sträflingen. Im Uebrigen haben sich die Sträflinge bezüglich der Beschäftigungsweise lediglich den Anordnungen der Verwaltung zu fügen. — §. 5. Bezüglich der Verköstigung wird von dem Grundsatz ausgegangen, daß die Detinirten nur diejenige Nahrung zu erhalten haben, welche sie sich verdienen; im Uebrigen richtet sich die Verköstigung nach der desfallsigen Bestimmung der Hausordnung, eine Ueberschreitung der Portionen oder Ersetzung durch bessere Speisen ist nicht gestattet. In Krankheitfällen entscheidet das ärztliche Gutachten. — §. 6. Das Aufsichtpersonale der polizeilichen Strafanstalt besteht 1) aus einem Verwalter, 2) aus einem Aufseher, 3) aus einem Werkmeister. Eine Oeconomiekommission, bestehend aus einem vom Stadtmagistrate zu ernennenden Mitgliede desselben und aus einem vom Armenpflegschaftsrathe zu ernennenden Mitgliede hat die gesammte Oeconomie und die Beschäftigungsarten zu überwachen und daher auch für die Anschaffung der erforderlichen Utensilien rc. zu sorgen, die monatlich von dem Verwalter zu legenden Rechnungen zu prüfen, und die allenfallsigen Erinnerungen schriftlich abzugeben. — §. 7. Die polizeiliche Strafanstalt besteht als eigenes Institut für sich und müssen deren Kosten eventuell, soweit solches nicht durch den Arbeitverdienst der Detinirten möglich ist, aus Mitteln

der Stadtgemeinde getragen werden; die Arbeitgebung und Verköstigung in der Strafanstalt geschieht durch die Armenpflege, mit welcher das geeignete Benehmen desfalls einzuleiten ist. — §. 8. In ärztlicher Beziehung steht die polizeiliche Strafanstalt unter dem Polizeiarzte und Polizeichirurgen; in religiöser Beziehung ist das geeignete Ansinnen an die betreffende Geistlichkeit zu stellen. — Genehmigt durch Magistratsbeschluß vom 26. Febr. 1853. Genehmigt durch k. Regierungsentschließung vom 25. Mai 1853 ad Num. 31199. Magistrat der Stadt Augsburg. Der I. rechtskundige Bürgermeister: Forndran."

Die obigen Statuten erfuhren inzwischen eine Modifikation durch nachstehende Bekanntmachung. „Der §. 4. Abs. 1. der durch kgl. Regierungsentschließung vom 25. Mai vor. Js. Nr. 31199 genehmigten Statuten der polizeilichen Strafanstalt hier lautet: „Der Zweck der Verbringung in die polizeiliche Strafanstalt ist Beschäftigung während der „Strafzeit und Angewöhnung an ständige Arbeit. Die Beschäftigung selbst richtet sich nach den Körper- und Geisteskräften der Aufgenommenen, Absatzgelegenheit rc. und geschieht in der Strafanstalt und auch „außerhalb derselben nach Gelegenheit, letzteres — mit Ausnahme der Bettler, Landstreicher und Arbeitsscheuen — nur im Einverständniß mit den betreffenden Sträflingen." — Hienach hat Stadtmagistrat als Polizeisenat seither verfügt. Gemäß Entschließung kgl. Regierung vom 3., erhalten 4. d. Mts. Nr. 18697 ist nunmehr nach obigem Absatze ergänzend folgende Bestimmung einzuschalten: „Zu den öffentlichen Arbeiten in den Strassen oder unmittelbar vor den Thoren der „Stadt aber dürfen detinirte Weibspersonen unter keiner Voraus„setzung verwendet werden." Augsburg, den 4. Februar 1854. Magistrat der Stadt Augsburg. Der I. Bürgermeister: Forndran. Rotty, Sekr."

Hausordnung für die in die polizeiliche Strafanstalt abgelieferten Polizeisträflinge. — „§. 1. Jede in die Anstalt verbrachte Person muß sich einer Untersuchung und Reinigung willig unterziehen; die Reinigung hat gründlich zu geschehen. — §. 2. Täglich muß jeder Detinirte Gesicht und Hände waschen, sich kämmen und überhaupt auf Reinlichkeit seines Körpers und der ihm übergebenen Lagerstätte rc. wohl achten. Der Verwalter und das ihm untergeordnete Personal haben sich täglich und besonders alle Sonntage Vormittags von dieser Reinlichkeit zu überzeugen. Bei der ersten Uebertretung erfolgt Verweis und bei Rückfall Arrest. — §. 3. Reden ist nur während der Erholungszeit und dann laut, zur Arbeit- und Nachtzeit durchaus nicht gestattet. Für den Fall der Uebertretung dieser Anordnung, wegen Lärmens, Schreiens und Zankens, unanständiger Aeußerungen, Raufens und Schlagens tritt Arrest und Hausstrafe, eventuell das gewöhnliche Verfahren und desfallsige Abwandelung für Polizeiübertretungen ein. — §. 4. Verkäufe oder Tauschhandlungen, sie mögen Namen haben, welche sie wollen, sind bei Arreststrafe verboten. — §. 5. Faulheit, Bosheit, muthwilliges Verderben der Arbeit rc. wird mit Ersatz aus dem Verdienst des Detinirten oder durch Kostschmälerung ersetzt. — §. 6. Die Beschäftigung der Polizeisträflinge richtet sich nach den Körperkräften derselben; dieselben sind sämmtlich verpflichtet, sich zu den Hausarbeiten, wozu namentlich das Reinigen der Arbeitgeräthe gehört, gebrauchen zu lassen. — §. 7. Der Verdienst jedes Deti-

nirten ist von der Verwaltung zu berechnen und sind von solchem Verdienste die Kosten der Anstalt in der Verköstigung ꝛc. des Detinirten bestehend zu bestreiten. Der sich nach Berechnung ergebende Ueberverdienst wird dem Detinirten bis zu seiner Entlassung aufbewahrt und sodann ausgehändiget. — §. 8. Die Arbeitstunden in der polizeilichen Strafanstalt sind im Sommer Vormittags von 5 — 11 Uhr und Nachmittags von 12 — 7 Uhr, im Winter Vormittags von 6 — 12 Uhr und Nachmittags von 1 — 8 Uhr. Vormittags von halb 10 bis 10 Uhr und Nachmittags von halb 4 bis 4 Uhr ist die Erholungszeit und wird daher auch so lange mit der Arbeit ausgesetzt. — §. 9. Jeder fleißige Detinirte hat täglich an Verköstigung zu erhalten: Früh ein halbes Pfund Brod oder Suppe, Mittags eine Suppenportion zu 4 kr. nebst einem halben Pfund Brod, Abends ein halb Pfund Brod oder Suppe. Für den Fall der täglich dreimal zu geschehenden Brodabgabe sollen die Weibspersonen im Ganzen ein und ein viertel Pfund Brod erhalten. — §. 10. Die Schlaflokalitäten müssen von den Arbeitlokalitäten getrennt und die Bettstellen einschläfrig und wenigstens einen halben Schuh von einander entfernt seyn. Das Lager besteht in einem Strohsack, einem Leintuch, einem Kopfpolster, einer wollenen Decke. Für die Reinhaltung des Lagers ist gehörige Sorge zu tragen. — Genehmigt durch Magistratsbeschluß vom 26. Febr. 1853. Genehmigt durch k. Regierungsentschließung vom 25. Mai 1853 ad Num. 31199. Magistrat der Stadt Augsburg. Der I. rechtskundige Bürgermeister: Forndran."

Polizeistunde, siehe Feierabendstunden. (S. 142.)

Polizeiwache. „Der Magistrat hat die unangenehme Erfahrung gemacht, daß sich einige unbefugte Individuen beigehen lassen, in die Funktionen der Polizeiwache einzugreifen, und Handlungen auszuüben, die nur den förmlich aufgestellten Polizeisoldaten geziemen. Um diesen Unfug für die Zukunft abzustellen, hat man allen, der hiesigen Polizeiwache einverleibten Individuen gedruckte mit der magistratischen Fertigung versehene Karten zugestellt. Diese Verfügung wird hiemit mit dem Anhange öffentlich bekannt gemacht, daß jeder, welcher aus was immer für einer Ursache von einem Polizeidiener, der nicht in Uniform ist, angehalten wird, von demselben die Vorzeigung seiner Karte verlangen könne, und erst dann zu gehorchen verbunden ist, wenn sich der Polizeidiener auf diese Art legitimirt hat. Man hat übrigens den Mitgliedern der Polizeiwache ein höfliches und anständiges Betragen gegen Jedermann auf das nachdrücklichste eingeschärft und wird jede allenfallsige Uebertretung dieses Auftrages strenge ahnden, wogegen man aber auch erwartet, daß ihnen allenthalben mit Achtung begegnet und in ihren Diensteverrichtungen gehörige Folge geleistet werde. Augsburg den 18ten Mai 1822. Magistrat der Stadt Augsburg. Barth, Bürgermeister. Kentner, Sekr."

Post. Die für den äußeren Post- (und Eisenbahn-) Verkehr Augsburgs, als eines Knotenpunktes der bayerischen Schienenwege, geltenden Bestimmungen sind — als allgemeine, für das ganze Königreich gleichmäßig in Anwendung kommende, — aus den von der General-Direktion der königl. Verkehrs-Anstalten (in München) veröffentlichten

postalischen Bekanntmachungen und besonderen Schriftstücken, als „Vorschriften und Tarife für die Benützung der k. b. Staatseisenbahnen" rc. (München, 1854), aus den periodisch bekannt gegebenen „Fahrplänen" und mehreren andern, durch die kgl. Post- und Bahnämter zu beziehenden Regulativen zu entnehmen. — Auf dem kgl. Bahnhofsgebäude bei hiesiger Stadt finden sich gegenwärtig die sämmtlichen Hauptbureaux des kgl. Oberpost- und Bahnamtes: die Expeditionsbureaux für den Brief- und Fahrpostdienst, die administrativen und die Cassa-Bureaux, sowie die technischen und Betriebs-Anstalten vereinigt. — In dem früheren Hauptpostamtsgebäude (Lit. D. 206) besteht augenblicklich nur noch, als zum Dienste einer städtischen Ablage bestimmt, ein Expeditionsbureau für Abgabe und Empfangnahme von Briefen, eine Fahrpost- und die Zeitungs-Expedition. — Zur Vermittelung des brieflichen Verkehres innerhalb der Stadt und deren Umgebungen, sowie zur Aufgabe von nicht beschwerten unfrankirten, oder mittels der eingeführten amtlichen Franko-Marken frankirten Briefe nach dem In- und Auslande sind außer den Hauptschaltern am kgl. Bahnhofe und dem königl. Hauptpostamtsgebäude, sowie an dessen äußerem Portale noch zur Bequemlichkeit des Publikums an nachstehenden neun Orten Briefkästen zum Einwurf vorbezeichneter Correspondenzen angebracht: Lit. A. Nr. 337 (in der Bäckengasse), — Lit. B. Nr. 29 (an der oberen Maximiliansstraße, Eck der Kapuzinergasse), — Lit. C. Nr. 55 (am Karolinenplatz), — Lit. C. Nr. 236 (an der Barfüßerstraße), — Lit. D. Nr. 272 (am Ludwigsplatz), — Lit. D. Nr. 234 (an der St. Anna-Straße, gegen das Gögginger-Thor), — Lit. E. Nr. 15 (in der Windgasse), — Lit. F. Nr. 353 und 354 (Alte Gasse links hinab, gegen das obere Kreuz) und Lit. G. Nr. 26 (in der Jakober-Straße). (An diesen sämmtlichen Briefkästen findet sich mittels Anschlags einer postalischen Bekanntmachung die Zeit der Abholung der Briefe bekannt gegeben.) — Außerdem haben auch die beiden Gasthöfe zur „Goldenen Traube" und zu den „Drei Mohren" im Innern ihrer Gebäude zunächst zur Bequemlichkeit der bei ihnen logirenden Fremden Briefkästen angebracht. — Beschwerte oder mit irgend einem Valor bezeichnete Briefe, sowie solche unbeschwerte, welche zwar mit den Worten „frei" oder „franko", aber nicht mit den betreffenden Franko-Marken versehen sind, dürfen in die Brief-Aufnahmsbehälter nicht geworfen werden. (Siehe auch Schalter-Schluß.)

Postkleidung, das Tragen derselben. Man sieht sich veranlaßt, die allerhöchste Verordnung vom 13ten Juli 1819 — Regierungsblatt 1809, Stück L, Seite 1130 — nach welcher die für Postillons vorgeschriebene hellblau und schwarze Kleidung allgemein, außer dem königlichen Postpersonale, verboten seyn soll, mit dem Anhange öffentlich in Erinnerung zu bringen, daß sämmtliche Gastwirthe die bei ihnen ankommenden auswärtigen Lohnkutscher hierauf aufmerksam zu machen haben. Augsburg am 13. Juni 1827. Magistrat der Stadt Augsburg. Barth, Bürgermeister. Kentner."

Prämien, siehe Stiftungen.

Privat-Holzmagazin, siehe Vereine.

Privatlehrer. Die unterfertigte Behörde sieht sich Behufs genauerer Beaufsichtigung veranlaßt, hiemit allen denjenigen, welche nach

erhaltener Bewilligung in Elementargegenständen Privatunterricht ertheilen, den gemessensten Auftrag zu geben, nach Verlauf eines jeden Vierteljahrs, und zwar mit dem neuen Schuljahre, im Monate Oktober anfangend, — ein tabellarisches Verzeichniß über die Anzahl ihrer Lehrstunden, die Namen ihrer Schüler, die Eltern derselben, und die Gegenstände des Unterrichts an das hiesige katholische oder protestantische Dekanat nach dem Religionsbekenntnisse der Schüler unfehlbar einzureichen, damit Letzteres sodann die Lokalschulkommission hierüber geeignet in Kenntniß setzen könne. Augsburg den 3ten Oktober 1828. Die Lokalschulkommission der Stadt Augsburg. Der Vorstand: Barth, I. Bürgermeister. Birkinger, Sekretär."

Protestanten, Confirmation derselben; siehe Protestantische Kircheneinrichtung.

Protestantische Kircheneinrichtung. — I. Eintheilung der protestantischen Pfarrsprengel in der Stadt Augsburg. — Seit dem Jahre 1810 ist die protestantische Gesammtgemeinde zu Augsburg mit allerhöchster Genehmigung wieder, wie früher, in fünf Pfarrsprengel eingetheilt, welche folgende sind: 1) Die Pfarrei von St. Ulrich, welche den Buchstaben A. und außerhalb der Stadt J. 63 bis 129, 2) die Pfarrei von St. Anna, welche die Buchstaben B. und D., und außerhalb der Stadt J. 15 bis 62, 3) die Pfarrei zu den Barfüßern, welche die Buchstaben C. und H., und außerhalb der Stadt J. 250 bis 306, von der Rosenau bis zur Haindl'schen Papiermühle mit Einschluß aller Mühlen bei der Ehner'schen Papiermühle, 4) die Pfarrei von St. Jakob, welche den Buchstaben G und außerhalb der Stadt J. 130 bis 249, bis zu beiden Seiten der Straße nach Lechhausen, 5) die Pfarrei von Hl. Kreuz, welche die Buchstaben E. und F. und außerhalb der Stadt J. 1 bis 14, und 307 bis 329 in sich begreift. — Das bürgerliche Hospital und die Versorgungsanstalt sind in kirchlicher Hinsicht der Pfarrei von St. Ulrich, das Armenkinderhaus der von St. Anna, das Kranken- und das Waisenhaus der zu den Barfüßern, das Siechenhaus der von St. Jakob, und der Militärspital nebst der Frohnfeste der von Hl. Kreuz zugetheilt und wird die Seelsorge in denselben von den Geistlichen dieser Kirchen versehen. Die protestantischen Bewohner der umliegenden, nicht zu weit entfernten Ortschaften sind nun in die Stadtgemeinde förmlich eingepfarrt und je nach der Lage einem der Pfarrsprengel zugetheilt. — Filialgemeinden der protestantischen Stadtpfarreien in Augsburg sind die beiden Expposituren Langenerringen und Königsbrunn mit Vicariaten, selbstständige, zum Dekanat Augsburg gehörige protestantische Pfarreien aber Untermaxfeld, Karlshuld, Marienheim (reformirt) und Neuburg. — Auf eine andere Art sind die Schuldistrikte in der Stadt Augsburg eingetheilt, so daß sie den Pfarrsprengeln nicht entsprechen. — II. Geistliche. Für die sämmtlichen Kirchen der Stadt sind neun Geistliche angestellt und zwar für jede ein erster und ein zweiter Pfarrer, mit einziger Ausnahme von Hl. Kreuz, welches bis jetzt nur einen Pfarrer hat, sowie auch jede der zur Stadt gehörigen auswärtigen Pfarreien. Außerdem sind noch zwei Stadtvicare zur Aushilfe, namentlich bei Hl. Kreuz angestellt. Die Geistlichen der Stadt und der auswärtigen Pfarreien sind unter dem Distrikts-

dekanate in Augsburg vereinigt und bilden die Kapitelsgeistlichkeit (das geistliche Ministerium), welche alljährlich für die Berathung kirchlicher Angelegenheiten zu einer (Diöcesan-) Synode am Dekanatssitze zusammentritt, die mit einem öffentlichen Gottesdienst eröffnet wird. — Dem Dekan steht zur Unterstützung und Stellvertretung ein Senior, in der Regel der älteste Geistliche des Kapitels, zur Seite, sowie ein Camerar die Kapitelskasse verwaltet. — Der Geistlichkeit sind in neuerer Zeit auch weltliche Kirchenvorstände beigegeben, und eine Kirchenverwaltung, aus dem Dekanatsvorstand und aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern zusammengesetzt, verwaltet das Vermögen der Kirchen, welches in Augsburg vereinigt ist und gewöhnlich das Cultusvermögen (Cultus) genannt wird. Nur der erste Pfarrer an jeder Kirche führt das eigentliche Pfarramt, d. h. er hat das Pfarrsiegel und führt die Kirchenmatrikel (Tauf-, Trauungs- und Sterbregister), hat die Auszüge (Taufscheine) daraus zu fertigen und die gesetzlichen Gebühren dafür zu erheben, alle Berichte, Tabellen 2c. zu fertigen, die Lokalschulinspektion zu führen und den Kirchenverwaltungs-, Armenpflegraths- und Schulsitzungen beizuwohnen. — III. Gottesdienstliche Einrichtungen. In jeder Kirche wird an jedem Sonn- und Festtage Vormittags zu verschiedenen Stunden im Wechsel mit den andern Kirchen oder je nach der Jahreszeit ein Gottesdienst mit Predigt gehalten, welchen mehrentheils der erste Pfarrer besorgt. Um 11 Uhr ist in jeder Kirche, wenn nicht ein Nachmittagsgottesdienst stattfindet, eine Christenlehre, größtentheils für die konfirmirte Jugend. Nachmittags ist, Festtage ausgenommen, wo in jeder Kirche ein Nachmittagspredigtgottesdienst gehalten wird, an jedem Sonntage nur in der Kirche ein solcher, welche gerade die Feier des hl. Abendmahles trifft, und er wird von dem zweiten Pfarrer besorgt, welcher auch die Feiertagspredigten hält. Außerdem findet alle vierzehn Tage an Sonn- und Feiertagen Vormittags noch ein öffentlicher Predigtgottesdienst in der Krankenhauskapelle und bisweilen auch Nachmittags im Hospital, sowie eine biblische Erbauungsstunde bei Hl. Kreuz und eine Missionsstunde bei St. Ulrich statt. Auch an manchen Festtagen und Nachmittags an den Feiertagen vertritt eine biblische Erbauungsstunde oder ein Gebetsgottesdienst die Stelle der Predigt. — Wochengottesdienste werden am Montage bei St. Anna, am Diensttage bei St. Ulrich und am Donnerstage bei den Barfüßern, in der Fastenzeit aber noch eine besondere Passionspredigt gehalten. Am Mittwoch (Dienstage) und Freitag sind Wochenkatechisationen (Kinderlehren) für die Schuljugend. An jedem Samstage ist Vormittags eine Betstunde, so daß demnach auf jeden Tag der Woche irgend ein Gottesdienst fällt. Jeder sonn- und festtägliche Vormittagsgottesdienst beginnt nach dem Gemeindegesange mit dem sogenannten Verlesen, worauf die Predigt folgt, dann das allgemeine Kirchengebet, die Fürbitten für Kranke und Kommunikanten, das Aufgebot (Proklamation) der Verlobten und dann nach dem Vaterunser die übrigen Verkündigungen, soweit sie sich für die Kanzel eignen. Den Schluß des Gottesdienstes bildet der Gesang und Segen. Durch das neu eingeführte Gesangbuch und die neue Liturgie wird, besonders im vormittägigen Sonn- und Festtagsgottesdienste, manche Veränderung eintreten, indem das liturgische und musikalische Element mehr als bisher Berücksichtigung finden wird. — Alle Nach-

mittags=, Feiertags= und Wochengottesdienste sind einfacher und entbehren des Verlesens. — Nur in Augsburg und in Burtenbach werden von den Protestanten in Bayern noch zwei Marien= und zwei Aposteltage gefeiert, nämlich Mariä Reinigung (Darstellungsfest) und Mariä Verkündigung, Johannes der Täufer und Peter und Paul; auch das Erscheinungsfest (Dreikönig) findet fast nur in Augsburg statt. Ein Lokalfest ist das jährliche Friedensfest, zum Andenken an den westphälischen Frieden, am 8. August gefeiert. Die drei höchsten Feste: Weihnachten, Ostern und Pfingsten werden noch mit zwei Tagen begangen. An den hohen Geburts= und Namensfesten der königl. Majestäten ist jetzt kein Predigt=, sondern ein musikalischer Gebetsgottesdienst bei St. Anna, als der am geeignetsten zu solchen Feierlichkeiten gelegenen Kirche, und bei Hl. Kreuz als der Garnisonskirche. Alle außerordentlichen Gottesdienste bedürfen der höheren Genehmigung. — IV. Communionen. Diese werden abwechselnd an jedem Sonntage in einer der Kirchen gehalten, so daß in der Regel jede Kirche die Feier des heil. Abendmahles alle fünf Wochen einmal trifft; an Festtagen aber wird dasselbe in allen Kirchen zugleich gefeiert, ganz ausgesetzt dagegen in den strengen Wintermonaten von Weihnachten bis zum Bußtag. Arme Personen können zweimal im Jahre in ihrer gewöhnlichen Kleidung an der öffentlichen Abendmahlsfeier in der Krankenhauskapelle oder im Hospital Theil nehmen. Zur Vorbereitung auf das heil. Mahl wird außer der Beichte am Samstage an dem nemlichen Tage noch eine Predigt gehalten. Zur Communion werden nur Personen zugelassen, die nach ein= bis zweijährigem Vorbereitungs (Präparanden=) und Konfirmandenunterrichte nach vollendetem dreizehnten Lebensjahre öffentlich durch die Konfirmation am Palmtage in die Kirche aufgenommen worden sind, worüber ihnen ein schriftliches Zeugniß ausgestellt wird. Hauskommunionen sind nur bei Kranken und Sterbenden gestattet. — V. Beichtväterliche Verhältnisse. Es ist jedem Gemeindeglied der Stadt frei gestellt, sich ohne Rücksicht auf den Pfarrsprengel, dem er durch seine Wohnung angehört, unter allen Geistlichen der Stadt einen als Beichtvater zu wählen, den er in der Regel beibehält. An diesen Beichtvater hat sich das Gemeindeglied in allen Angelegenheiten der Seelsorge, also mit Beichte und Abendmahl, Krankenbesuch, Präparanden= und Konfirmandenunterricht, Sühneversuchen und Meineidsverwarnungen, sowie Ausstellung von Armuths=, Religions= und Sittenzeugnissen, Confirmations=, Beicht= und Abendmahlsscheinen zu halten und zu wenden, während alle übrigen Scheine oder Zeugnisse, welche Auszüge aus der Kirchenmatrikel sind, wie Tauf=, Trauungs= und Todtenscheine, Stammbäume, welche des Pfarrsiegels, und bei Nichtarmen auch des Stempels bedürfen, bei dem ersten Pfarrer der Sprengelkirche gegen die übliche Taxe nachzusuchen sind, wogegen die beichtväterlichen Zeugnisse mit Ausnahme des Religionszeugnisses unentgeldlich ausgestellt werden müssen. — VI. Taufen, Trauungen u. Leichen. Obgleich diese eigentlich dem Sprengel zugehören und überall von den Geistlichen desselben, wochenweise wechselnd, verrichtet werden sollen, daher auch in das Pfarrbuch des Sprengels eingetragen werden, so ist doch durch besondere Uebereinkunft der Geistlichen Augsburgs Jedem frei gestellt, jene heiligen Handlungen ohne Auslösungsgebühr auch von seinem

Beichtvater vornehmen zu lassen, was bei den Leichen ohne Ausnahme der Fall ist. Nur bei mangelndem Beichtvater hat auch diese der Sprengelgeistliche nach der Wöchnerei zu besorgen. Aus Obigem geht übrigens hervor, daß Taufscheine &c. nicht bei dem Geistlichen, welcher die Handlung verrichtet hat, sondern bei dem Sprengelpfarramte zu erholen sind. Taufen und Trauungen werden in der Kirche vorgenommen, Haustaufen und Haustrauungen finden nur in besonderen Fällen statt. — Ohne Einsegnung durch einen Geistlichen wird kein Verstorbener mehr zur Erde bestattet, selbst Kinder nicht. — Zur Trauung ist nach der obrigkeitlichen Heirathserlaubniß (Consens) das dreimalige Aufgebot in der Kirche der Braut und des Bräutigams an drei Sonntagen erforderlich, wovon nur in gewissen Fällen theilweise oder gänzliche Dispensation, sowie auch bei den Verwandtschaftshindernissen erhalten werden kann und nur nach dem von der andern Pfarrei abgegebenen Ledigschein (Bescheinigung, daß kein Einspruch geschehen ist) darf die Trauung vorgenommen werden. Die Trauung gehört übrigens immer dem Sprengel an, in welchen die Brautleute zu wohnen kommen (wo der Rauch aufgeht), und sie haben sich zunächst bei dem ersten Pfarrer desselben zu melden, dann bei dem Geistlichen, der (als Beichtvater) die Trauung verrichtet. — Die Leichen können, je nach den Vermögensumständen, willkürlich in einer der fünf Klassen gehalten werden, wovon die letzte die Armenklasse ist und von dem Geistlichen ganz unentgeldlich besorgt werden muß. — Für Taufen, Trauungen und Leichen können die gesetzlichen Gebühren verlangt werden, für die letztern die sogenannte Sprengelgebühr, wobei aber außerdem, wenn eine Leichenrede verlangt wird, diese dem Geistlichen, welcher sie hält, besonders zu honoriren ist. — **VII. Kirchenmusik.** Diese soll auch künftig von einem besondern Chor unter Leitung eines Kapellmeisters ausgeführt werden und hauptsächlich in Vocalmusik, vorzugsweise aber, dem Geiste der evangelischen Kirche gemäß, in Choralgesang und ältern und neuern figurirten feierlichen Kirchengesängen bestehen, jede Kirche jedoch außerdem in der Folge einen eigenen kleinen Chor bekommen, um jeden Sonntags-Vormittagsgottesdienst durch Musik, besonders durch Responsorien, die bis jetzt nur an den Abendmahlssonntagen stattfanden, zu verherrlichen.

Protokollirung, siehe Kauf (S. 222.).

Quartier, siehe Anzeigen vorgefallener Miethveränderungen (Seite 14.), sowie Miethordnug. (S. 316. ff.)

Raupen, Ueberhandnehmen derselben, siehe Vogelmarkt und Abraupen der Bäume. (S. 4.)

Raquetenwerfen, siehe Feuerwerke (S. 170.).

Rasenstechen auf öffentlichen Gemeindeplätzen. — „Es ist mißfälligst wahrgenommen worden, daß die öffentlichen Gemeindeplätze um die Stadt, insonderheit der ehemalige Richtplatz unweit dem Stadtjäger, durch Rasenstechen von Privaten äußerst ruinirt und verunstaltet worden sind. Das königl. Commissariat der Stadt Augsburg hat deßwegen befohlen, ein solches Rasenstechen für die Zukunft strenge zu verbieten, und Privaten, welche sich dasselbe ferners erlauben werden, außer der gebührenden Ahndung, wie billig zum Ersatz des verursachten Schadens anzuhalten. Nachdem man zu Verhütung oder Entdeckung dieser Art Ueber-

tretung bereits besondere Verfügungen hat; so will man hiemit auch das Publikum bei Zeiten erinnert, und vor unangenehmen Folgen gewarnt haben. Augsburg den 29. August 1814. Königl. Polizeidirektion. Dr. Wirschinger, prov. Polizeidirektor."

Rathhaussaal, goldener. (Den Besuch des goldenen Saales im Rathhause betreffend.) „In Erwägung, daß der goldene Rathhaussaal durch den zu häufigen Besuch auf eine nachtheilige Weise abgenützt wird, sowie daß das Rathhaus durch eine zu große Verunreinigung Schaden leidet, hat man sich bewogen gefunden, die bisher jeden Sonntag von 10 bis 12 Uhr stattgehabte Eröffnung des Saales zu beschränken, und diese Eröffnung auf jeden ersten Sonntag in einem Monat von 10 bis 12 Uhr festzusetzen. Man bringt dieses hiemit zur allgemeinen Kenntniß und bemerkt dabei, daß der Hausmeister Schmidt angewiesen ist, den Saal einzelnen Bürgern und hiesigen Einwohnern, wenn sie denselben zu sehen wünschen, jeder Zeit unentgeldlich zu eröffnen. Augsburg, den 10. Juli 1847. Magistrat der Stadt Augsburg. Der I. Bürgermeister: Forndran. Birkinger, Sekretär."

Redouten werden in neuester Zeit nicht mehr gehalten.

Reibfeuerzeuge, die Aufsicht auf die Versendung, Aufbewahrung, den Verkauf und Gebrauch derselben betr. „Das k. Staatsministerium des Innern hat nach vorausgegangenem Benehmen und im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten bezüglich der Versendung, Aufbewahrung, des Verkaufes und Gebrauches von Reibfeuerzeugen durch höchste Entschließung vom 7. ds. Mts. allgemeine Normen erlassen, welche unter Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreibungen vom 17. Febr. 1835 (Kreisblatt v.1835 S. 300 ff.) und 21. Sept. 1843 (Kreisbl. v. 1843 S. 747 u. ff.) nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden: 1) Die Aufbewahrung der kongrev'schen oder s. g. Streichzündhölzchen, der s. g. Streichzündschwämme und anderer ähnlicher Präparate, welche durch bloßes Aufstreichen oder Reiben sich entzünden, darf nur in wohlverschlossenen Behältern von Stein, Metall oder Thon oder in gutpassenden, dichten Schächtelchen unter gehöriger Entfernung von leicht entzündbaren Gegenständen und an nicht zu warmen, den Kindern nicht leicht zugänglichen Orten stattfinden. Die Aufbewahrung derartiger Feuerzeuge in Kapseln von steifem Papier ist ausdrücklich untersagt; 2) die Versendung dieser Reibfeuerzeuge in bloßen Paketen oder bloßen Kisten ist gänzlich verboten; dieselben dürfen vielmehr nur in wohlverschlossenen Behältern von Metall oder Holz in Portionen, in welchen sie zum Detailverkaufe kommen, dicht und fest verpackt, so daß eine Reibung nicht möglich ist, versendet werden. Der Frachtfuhrmann ist bei der Aufgabe auf die Feuergefährlichkeit der Waare aufmerksam zu machen. Auch ist auf den Paketen oder Kisten und in dem Ladscheine der feuergefährliche Inhalt mit dem Worte: „Reibfeuerzeuge" zu bemerken; 3) in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen dürfen diese Reibfeuerzeuge von Gewerbtreibenden auch nicht in Behältern von ganz schwachem (gehobeltem) Holze, welches dem Drucke nicht widersteht, verkauft werden, sondern es müssen diese Behälter wenigstens von starkem (gebohrtem) Holze seyn, welches

dem Drucke widersteht; 4) unvereinbar mit den vorstehenden Vorschriften ist es auch, daß derartige Reibfeuerzeuge von Kindern eingekauft werden, weßhalb sämmtlichen betreffenden Gewerbtreibenden ausdrücklich verboten ist, dieselben an Kinder unter 14 Jahren abzugeben; 5) bei dem Gebrauche dieser Reibfeuerzeuge ist jede Fahrlässigkeit, insbesondere jede Verschleuderung des Zündstoffes, z. B. durch Verlieren oder Wegwerfen ganzer oder abgebrochener, nicht völlig abgebrannter Zündhölzchen u. dgl. sorgfältigst zu vermeiden. In Scheunen, Ställen, Holzlagen, Schreinerwerkstätten, Mühlen und überhaupt in allen zur Aufbewahrung leicht entzündbarer Gegenstände benützten Gebäuden und Lagerplätzen, (Theater, Pulvermühlen) darf von diesen Feuerzeugen ein Gebrauch nicht gemacht werden; 6) jede Uebertretung der erlassenen Anordnungen ist mit einer Geldstrafe von 1 fl. 30 kr. bis 50 fl., oder entsprechender Arreststrafe abzuwandeln, womit zugleich die Hinwegnahme vorgefundener Vorräthe und eine Einschreitung nach Maßgabe des Art. 6 Ziff. 4 des Gewerbsgesetzes vom 11. Sept. 1825 nach Umständen zu verbinden ist; 7) die Feuerbeschau-Kommissionen sind angewiesen, bei Vornahme der Feuerbeschau genau zu kontroliren, ob die Aufbewahrung der Reibfeuerzeuge in der vorgeschriebenen Weise stattfinde. — Die Polizeibehörden erhalten hiemit den Auftrag, diese höchsten Normen in den Gemeinden noch besonders bekannt zu machen und für die genaueste Beachtung derselben Sorge zu tragen. Augsburg den 13. April 1853. Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern. Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident. Wuffa, coll."

Reinigung der Kamine und anderer Rauchableitungskanäle; siehe den Artikel Kaminfeger. (S. 215. ff.)

Reiten auf Aeckern und Wiesen, Verbot desselben betr. „Der Stadtmagistrat sieht sich veranlaßt, das Verbot des Reitens auf den verpachteten sogenannten Stadtpfleger-Aengern, wie überhaupt auf Wiesen und Aeckern, als denselben zu jeder Jahreszeit nachtheilig, mit dem Bemerken zu wiederholen, daß sich die Uebertreter neben der polizeilichen Beahndung, die gerichtlichen Entschädigungsansprüche der Betheiligten sodann selbst zuzuschreiben hätten. Den deßfalls geeignet beauftragten Flurschützen und Polizeipatrouillen ist die ihnen zukommende Folge unbedingt zu leisten. Augsburg, den 23. November 1852. Magistrat der Stadt Augsburg. Der I. Bürgermeister: Forndran. Rotty, Sekretär."

Reiten und Fahren auf den Fußwegen, Verbot desselben betr. „Man sieht sich veranlaßt, hiemit wiederholt behufs genauester Nachachtung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, daß das Reiten und Fahren auf den Fußwegen innerhalb und außerhalb der hiesigen Stadt bei Vermeidung strenger Strafen verboten sey. Augsburg, den 31. Januar 1853. Magistrat der Stadt Augsburg. Der I. Bürgermeister: Forndran. Rotty, Sekretär."

Reiten auf dem Militärparadeplatze; siehe Fahren ꝛc. (S. 140.)

Reiten auf den Stadtpfleger-Aengern, das ist auf der Wiese zwischen dem Gögginger- und Klinkerthore. — „Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Reiten auf der verpachteten Wiese zwi-

schen dem Gögginger= und Klinkerthor verboten ist. Augsburg am 3. Jänner 1826. Magistrat der Stadt Augsburg. Barth, Bürgermeister. Lanius, Sekretär."

Reiten in den Alleen; siehe Alleen (S. 6.).

Reiten im Remshardtgäßchen; siehe Fahren (S. 140).

Reiten, schnelles; siehe Straßenpolizei und Theater.

Reluitionsbeiträge; s. den Art. Landwehr. (S. 261. u. 262.)

Remontenpferde, Warnung vor dem Ausschlagen derselben. — „Wenn die Remonten von der Chevauxlegerkaserne auf die Reitschule, und wieder zurückgeführt werden, lassen sich unvorsichtige Leute beigehen, durch die Reihen derselben zu laufen. Da nun hiedurch leicht Jemand beschädigt werden könnte, so wird Jedermann gewarnt, weder durch die Reihen der Remonten zu laufen, noch überhaupt denselben zu nahe zu kommen. Augsburg den 31. Dezember 1822. Magistrat der Stadt Augsburg. Barth, Bürgermeister. Lanius, Sekretär."

Reparaturen, siehe Bauordnung (S. 60. ff.), Baupolizeikommission (S. 90. ff.) und Bauten. (S. 93.)

Residenzgarten, neue Straße durch denselben; siehe Neue Straße (St 325.).

Rettungs=Apparate befinden sich — 1. in dem Polizeigebäude, 2. während des Sommers in der städtischen Schwimmschule, 3. in dem königl. Bahnhofsgebäude; dann weitere zwei in den Leichenhäusern des katholischen und des protestantischen Gottesackers. — Das Lokal=Krankenhaus und das Inkurabelhaus sind außerdem mit allen Apparaten, die bei plötzlichen Erkrankungsfällen in Anwendung zu kommen haben, versehen.

Röhrwasser. (Die Röhrwasserabgabe und die Aiche derselben betreffend.) „Der Stadtmagistrat ist veranlaßt, die unterm 10. Juni 1837 in rubricirtem Betreffe erlassenen Bestimmungen, welche im Lokal=Intelligenzblatt Nr. 67. vom 13. Juni 1837 zur öffentlichen Kenntniß gebracht wurden, mit dem Beisatze zu wiederholen, daß die von drei zu drei Jahren vorzunehmende allgemeine Röhrwasseraiche demnächst durch den städtischen Brunnenmeister wieder vorgenommen wird, und daß jeder Wassernutznießer gehalten sey, dem Brunnenmeister den Zutritt zu den Röhrwasserleitungen innerhalb der Anwesen zu gestatten, und demselben auf Verlangen das Wasserzinsbuch oder den Wasserbrief vorzuzeigen. — „1) Daß ein bezahltes ganzes oder einsteftiges Wasser höchstens drei bayerische Eimer in einer Stunde auf die Höhe von drei Fuß über dem Erdboden abzuliefern habe. 2) Jede neue Wasserabgabe kann nur nach ganzen Steften geschehen. 3) Jeder Ueberschuß, welcher sich gegen das Wasserzinsregister bei der vorgenommenen Aiche gefunden hat, muß zur Erleichterung und Schonung der Brunnenwerke, dann zur möglichst gleichförmigen Vertheilung der Wasserquantitäten an die betreffenden Nutznießenden, eingezogen werden. 4) Jede eigenmächtige Ausbohrung, Auswechslung oder sonstige Beschädigung des Aichhahns würde die im Senatsdekrete vom 31. August 1771 ausgesprochene Strafe von fünf bis zwanzig Reichsthalern, oder nach Umständen auch die Einziehung des

Röhrwassers herbeiführen. 5) Von dem Aichhahn an trägt der Nutznießer die Zuleitungskosten allein. 6) Der bisherige Wasserzins beträgt für den ganzen oder einfachen Steft alljährlich 14 fl., und wird zu Michaelis an die Stadtkämmerei bezahlt. 7) Der Commune sowohl, als auch dem Nutznießer bleibt es vorbehalten, das Röhrwasser jeden Tag aufzukünden. 8) Die durch Bauten oder andere unvermeidliche elementarische Ereignisse oder unvorhergesehene Fälle eintretenden Ablässe in den Röhrenleitungen können keinen Anlaß geben, Zinsabzüge oder Schadloshaltungen zu versuchen." Augsburg, den 3. Juli 1841. Magistrat der Stadt Augsburg. Der I. Bürgermeister: Dr. Carron du Val. Birkinger, Sekr."

Rohgeschau von Weberarbeiten, siehe Weber.

Rollgerste. Aufhebung des Lokalaufschlages zu Augsburg von importirter Rollgerste betr. „Der unterfertigte Stadtmagistrat hat unter Zustimmung des Collegiums der Herren Gemeindebevollmächtigten beschlossen, daß der Lokalaufschlag von importirter Rollgerste und von dem Getreide, das dahier zur Rollgerste verarbeitet wird, in Zukunft aufzuhören habe. Nachdem die kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, diesen Beschluß mit Entschließung vom 15. d. Mts. genehmigt hat, so wird hiemit zu Jedermanns Kenntniß öffentlich bekannt gemacht, daß von nun die Erhebung dieses Lokalaufschlags unterbleibt. Augsburg, den 26. Februar 1853. Magistrat der Stadt Augsburg. Der I. Bürgermeister: Forndran. Rotty, Sekretär."

Schafmarktordnung. „§. 1. Auf der Festwiese vor dem Wertachbruckerthore finden jährlich zwei Schafmärkte und zwar am 24sten Juli und 17ten September, oder wenn einer dieser Tage auf einen Sonntag oder gebotenen Feiertag fallen würde, am nächst darauf folgenden Tage statt. Jeder Markt dauert nur einen Tag, an welchem er früh um 7 Uhr beginnt, und spätestens um 6 Uhr Abends geschlossen wird. — §. 2. Sowohl in- als ausländische Schafe können zu Markt gebracht werden, und erhalten beim Einlaß in den Marktplatz gegen Abgabe des im §. 5. bemerkten Zeugnisses und Bezahlung einer Gebühr von 1 kr. für das Stück, eine auf den Namen des Eigenthümers und die Zahl der Schafe verlautende und mit einer fortlaufenden Nummer bezeichnete Karte, auf deren Grund jedem Verkäufer sogleich eine geeignete Pferche (Hurde) für seine Schafe angewiesen wird. Die Zahl der eingelassenen Schafe ist von dem Eigenthümer genau anzugeben, welcher im Falle einer durch Nachzählen ermittelten falschen Angabe von jedem zu wenig angezeigten Stücke 6 kr. über die gewöhnliche Gebühr zu entrichten hat. — §. 3. Auf dem Marktplatze selbst werden die verschiedenen Viehgattungen als Merino's-, Landschafe, dann Brack- und Mastvieh einzeln aufgestellt, und durch bemerkbare Abtheilungshorden von einander getrennt. — §. 4. Die Bestimmung der einen oder andern dieser vier Verkaufs- oder Kaufseigenthümlichkeiten der Schafe wird durch Sachverständige ausgesprochen, zu welchem Ende unter der Leitung des Marktvorstandes ein eigenes Schiedsgericht gebildet und dieses aus einem Schafzüchter, einem Fabrikanten als Wollkenner, und einem Metzger zusammengesetzt wird. — §. 5. Die Gesundheit und die Zahl der Schafe muß ferner durch ein Zeugniß derjenigen Ortspolizeibehörde dargethan werden,

in deren Bezirk die Schafe zuletzt sich aufgehalten haben. Ueberdieß werden der städtische Thierarzt und die beiden Fleischbeschaumeister beständig auf dem Markte anwesend seyn, um sich von dem Gesundheitszustande der Schafe zu überzeugen. — §. 6. Die Aufsicht auf dem Markte führt ein vom Vorstande des Stadtmagistrates als Marktkommissär abgeordneter Polizeibeamter, an welchen sich Käufer und Verkäufer im Falle einer Beschwerde zu wenden haben. — §. 7. Jeder Kauf ist dem Marktkommissär anzuzeigen, welcher hiernach und aus den unter §§. 2. und 5. erwähnten Zeugnissen und Karten das Marktregister herstellt. Der Käufer erhält sodann gegen Entrichtung einer Gebühr von 1 kr. für das Stück einen auf seinen Namen und die Zahl der erkauften Schafe, dann über den Gesundheitszustand derselben verlautenden Schein, welcher beim Austreiben aus dem Marktplatze vorzuzeigen ist. Für die unverkauft verbliebenen Schafe wird die Erlaubniß zum Abgang vom Marktplatze unentgeltlich ertheilt. — §. 8. Die Schafeigenthümer haften für allen Schaden durch den Trieb, oder das Weiden an verbotenen Plätzen. — §. 9. Zur Vermeidung des Pflasterzolles, von welchem nur die Schafe hiesiger Einwohner befreit sind, können die Schafe sowohl zu als von dem Markte auf den die Stadt rings umgebenden Wegen getrieben werden. — §. 10. Die zum Markte zu bringenden Schafe können nur an dem Tage vor dem Markte oder am Markttage selbst in die städtische Flur eingetrieben werden, und haben den Stadtbezirk spätestens am Tage nach dem Markte wieder zu verlassen. — §. 11. Ausser den in den §§. 2. und 7. bemerkten Gebühren haben weder Käufer noch Verkäufer irgend etwas zu bezahlen. Augsburg, den 10. Mai 1837. Magistrat der Stadt Augsburg. Der I. Bürgermeister: Dr. Carron du Val. Birkinger, Sekretär."

Schalterschluß. Der Magistrat der Stadt Augsburg macht unterm 7. Juli 1852 (Int.-Bl. Nr. 54) Nachstehendes bekannt: „Im Namen Seiner Majestät des Königs. Nachdem die unterfertigte Stelle aus mehrfachen Beschwerden entnommen hat, daß bei vielen Stationen durch frühen Schalterschluß die Aufgabszeit auf eine das Publikum sehr belästigende Weise willkührlich beschränkt wird, so sieht man sich veranlaßt, in dieser Beziehung nachstehende allgemeine Verfügungen zu treffen: 1) Bei den Hauptexpeditionen am Sitze der Bezirksämter muß der Schalter von 8 Uhr Vormittags bis 8 Uhr Abends ununterbrochen geöffnet seyn; — 2) bei den Postämtern und Postverwaltungen ist derselbe in der Regel von 8 — 12 Uhr Vormittags und 2 — 7 Uhr Nachmittags offen zu halten, und 3) für die Expeditionen wird die regelmäßige Aufgabszeit auf 8 — 12 Uhr Vormittags und 2 — 6 Uhr Nachmittags festgesetzt; — 4) sind aber während der Nacht oder Morgens vor Schalteröffnung Posten abzufertigen, so müssen auch bei den Postämtern, Verwaltungen und Expeditionen sowohl Briefe als Fahrpostsendungen bis 8 Uhr Abends unweigerlich angenommen werden, und ingleichen darf — 5) an jenen Orten, an welchen im Laufe des Nachmittags Posten abgehen, auch während der Mittagszeit ein Schalterschluß nur insoweit stattfinden, als dadurch der allgemein bewilligte äußerste Aufgabstermin von einer Stunde für Fahrpostsendungen und rekommandirte Briefe und einer halben Stunde für die übrige Korrespondenz nicht beeinträchtiget wird. Ueberdieß ist — 6) an allen Stationen, insbesondere aber an jenen, bei welchen Nachts oder Morgens Po-

sten abgehen, durch entsprechende Anbringung von Briefkästen an den Expeditionslokalen thunlichst dafür Sorge zu tragen, daß auch außer der bestimmten Aufgabszeit wenigstens Briefe durch Einlegen in die Boite übergeben werden können, die jederzeit zuverlässig mit der nächsten Post abzuspediren sind. — Es wird überhaupt gewärtiget, daß bei sämmtlichen Stationen dem Publikum die Benützung der Postanstalt auf alle mögliche Weise erleichtert und jede Beschränkung und Belästigung vermieden werde, die nicht durch den Dienst selbst absolut bedungen ist. Die Bezirksämter haben über pünktliche Einhaltung dieser Anordnungen strengstens zu wachen und eigenmächtige Abweichungen von der festgesetzten Aufgabszeit unnachsichtlich zu beahnden. München, den 16. Juni 1852. General-Direktion der kgl. bayer. Verkehrsanstalten. Frhr. v. Brück. Mogg."

Schenkpreis, siehe Bierpreis. (S. 102.)

Schießbaumwolle. „Gemäß höchster Entschließung der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, vom 8., praes. 9. d. Mts., wird darauf aufmerksam gemacht: „daß der Verkauf „von Schießbaumwolle, wie jedes anderen Präparates von ähnlicher Be- „reitung und Wirkung um so mehr verboten sey, als zu diesem Verkaufe, „wie zu jenem des Schießpulvers, eigene Concessionen erforderlich wären." Uebertretungen dieses Verbotes unterliegen strenger Beahndung. Augsburg den 10. November 1846. Magistrat der Stadt Augsburg. Der I. Bürgermeister: Dr. Carron du Val. Birkinger, Sekretär."

Schießen, siehe Feuerwerke (S. 170.).

Schießen in der Neujahrsnacht; siehe Neujahrsnacht (S. 325 und 326.)

Schießgrabengesellschaft, siehe Vereine.

Schießpulver. „Da man die Ueberzeugung erhielt, daß die hinsichtlich der Aufbewahrung und des Verkaufes des Schießpulvers bestehenden allerhöchsten Verordnungen nicht genau beachtet werden, so werden diese hiemit zur Kenntniß gebracht, und die zum Handel mit Schießpulver bekoncessionirten Individuen an die genaueste Befolgung derselben bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe angewiesen. — §. 1. Nur diejenigen Handelsleute, welche zum Handel mit Schießpulver concessionirt sind, dürfen gegen Bezahlung der regulirten Abgabe Schießpulver verkaufen. — §. 2. Ohne besondere Erlaubniß darf von einem hiezu concessionirten Kaufmann nicht mehr als ein halber Centner zum Verkauf eingeführt, und dieser Vorrath muß an einem von dem Wohnort entfernten, von der Polizeibehörde als unnachtheilig anerkannten Platz, sicher aufbewahrt werden. — §. 3. Zum Handverkauf sollen in das Haus des concessionirten Verkäufers nicht mehr als vier Pfund Pulver gebracht werden, welche sämmtlich auf dem obersten Boden unter dem Dache in verschlossenen leicht fortzuschaffenden hölzernen Büchsen verwahrt werden müssen. — §. 4. Bei Herausnehmung des Pulvers müssen sich die Verkäufer hölzerner Instrumente bedienen, es darf nicht das geringste davon auf dem Boden verschüttet werden, noch liegen bleiben, und der Ort, wo das Pulver aufbehalten wird, muß von allen leicht feuerfangenden Gegenständen entfernt seyn. — §. 5. Der Verkauf des Schießpulvers beim Lichte, oder

überhaupt zur Nachtzeit und an Kinder ist gänzlich verboten. — §. 6. Die erste Uebertretung einer jeden dieser Verfügungen wird nach den vorliegenden Verordnungen mit Konfiskation des Pulvers und zehn Reichsthalern, die zweite mit zwanzig Reichsthalern, und die dritte mit dem Verlust der Konzession bestraft. Augsburg den 15. Mai 1818. Königliche Polizeidirektion. Dr. Wirschinger, Polizeidirektor."

Schlachthaus. (Den Aufenthalt in den öffentlichen und Privat-Schlachthäusern betreffend.) „Es ist zur Anzeige gekommen, daß bei Nacht- und Tagszeit Unberufene, sowohl Kinder als Erwachsene, im Schlachthause der Stadt und Freibank sich aufhalten, und Zeuge der Schlachtungen sind, ja selbst ohne Kenntniß und Geschick Thiere zu tödten versuchen. Um die hieraus sich ergebenden mehrfachen Uebelstände zu beseitigen, wird der Aufenthalt in den öffentlichen und Privatschlachthäusern Jedermann, welcher nicht seines Geschäftes oder Berufes wegen anwesend zu seyn hat, zu jeder Zeit bei Vermeidung angemessener Bestrafung verboten. Augsburg den 7. April 1845. Magistrat der Stadt Augsburg. Der I. Bürgermeister: Dr. Carron du Val. Birkinger, Sekr."

Schlachthausordnung. I. Nicht geschlachtetes Vieh. — 1. Das Vieh darf erst zur Zeit der Schlachtung in das Schlachthaus eingetrieben werden, und bleibt bis dahin vor dem Schlachthaus angebunden. — 2. In das Schlachthaus eingeführtes Vieh, welches aus vom Metzger nicht verschuldeter, unabwendbarer Ursache nicht sogleich geschlachtet werden kann, muß im Schlachthause sicher angebunden werden, ohne daß die Schlachtenden behindert werden. — 3. Das Vieh muß in vollkommen ruhigem Zustande sich befinden. — 4. Das Vieh darf erst geschlachtet werden nach der Geschau. — 5. Jeder der Bratmetzger erhält seinen Platz durch das Loos. Tausch findet nicht statt, neu eintretende Metzger treten an die Stelle der Abgegangenen. Die Ochsen- und Schmalmetzger benützen die jeweils freien Maschinen nach Bedarf. Jede Maschine muß wenigstens ein Stück ganz aufnehmen. Beim Mangel von Maschinen müssen die am längsten hängenden Thiere abgenommen und in die kurze Metzg gebracht werden. — 6. Vieh darf nur auf den Füßen eingeführt, oder muß eingetragen werden. — 7. Der Eingang für Rindmetzger ist der mittlere, für Bratmetzger eines der beiden Seitenthore. — 8. Die Führung größeren Viehes muß durch eine oder mehrere erwachsene und damit vertraute Personen geschehen.

II. Schlachtung. — 1. Die Schlachtzeit ist eine regelmäßige, wie bisher, oder wie sie künftig festgestellt wird; eine außerordentliche zu jeder Zeit gegen Bezahlung nach bisheriger Ordnung. — 2. Schlachten darf nur der Meister, oder ein dazu qualifizirter Geselle. — 3. Das Schlachten großer Thiere geschieht durch den Schlag auf den Kopf oder durch einen Stich in das Genick, bei kleinern Thieren durch einen Stich in die Kehle. — 4. Nach dem Schlag oder Stich und vollständiger Verblutung hat die Verarbeitung nach Handwerksgebrauch vollständig und ohne Unterbrechung zu geschehen. — 5. Großes Vieh ist aufzuziehen und im Sommer 12, im Winter 24 Stunden wenigstens hängen zu lassen. Beim Mangel an Platz ist gestattet, das große Vieh in Viertel zu theilen und in der kurzen Metzg aufzuhängen; die Theilung in 24 Theile in früherer

Art im warmen Zustande, ist ganz verboten. Kälber bleiben ebenfalls im Fell aufgehängt wenigstens 24 Stunden lang. — 6. Großes Vieh wird an den Maschinen aufgezogen, kleines an Hacken aufgehängt. — 7. Die Maschinen sind zur Zeit Eigenthum der Metzger-Innung, und ihre Unterhaltung geschieht auf deren Kosten. — 8. Die kurze Metzg wird durch ein Gitter bis zu den Rahmen abgeschlossen, und dient zur Aufbewahrung des Fleisches als Reserve. — 9. Nur ganz ausgekühltes Fleisch nach der Ziffer 5. bestimmten Zeit kann in der kurzen Metzg aufgehängt werden. — 10. Das Blut wird beim Schlachten in Kübeln aufgefangen und fortgeführt, auf den Boden fließendes Blut weggewaschen. — 11. Das Gedärm und die Wampe müssen nach dem Schlachten sogleich aus dem Schlachthause entfernt, und der aus dem Mastdarm ausgestrichene und sonst vorkommende Koth sogleich in die Rinne gekehrt und weggespült werden. Bei der Entfernung wird die ganze Wampe fortgetragen; Kübel dürfen nicht in das Schlachthaus zu diesem Zwecke gestellt werden. — 12. Jeder Metzger ist verbunden, nach seiner Schlachtung den benützten Platz nebst der Wand durch Kehren und mit Wasser zu reinigen und den Unrath durch die Rinnen bis in den Kanal auszuflößen. — 13. Kommt beim Schlachten eine besondere Beschmutzung vor, so hat sie der Schlachtende zu reinigen oder zu bessern. — 14. Bei der Schlachtung ist schnell, ohne unnöthige Quälerei, mit aller Vorsicht nach Handwerksgebrauch zu verfahren. — 15. Alles Lärmen, Streiten, Fluchen u. dgl. beim Schlachten ist verboten. — 16. Die Aufarbeitung der Stücke geschieht im hängenden Zustande. — 17. Die Geschau geschieht während der Schlachtung. — 18. Jeder Metzger ist vorbehaltlich der Beschwerde verbunden, den Anordnungen des Geschaupersonals sich zu fügen. — 19. Die Rindmetzger schlachten zwischen den zwei Rinnen, in der Mitte des Hauses; die Bratmetzger an den beiden Seitenwänden. — 20. Die Rindmetzger bedienen sich der Zugmaschinen und der gegen die Mitte gekehrten Hacken der Hängerahmen; die Bratmetzger der übrigen Hacken ohne Nachtheil der vorstehenden Bestimmung. — 21. Die Beleuchtung schaffen die Metzger selbst, und haben dieselbe feuersicher und ohne Belästigung der Nachbarn anzubringen. — 22. Jede Behinderung des Andern beim Schlachten, jede Beschädigung dabei oder sonstige Kränkung ist verboten.

III. Nebenarbeiten. — 1. Im Schlachthause selbst dürfen keinerlei mit der Schlachtung nicht nothwendig verbundene Nebenarbeiten verrichtet werden. — 2. Das Auswaschen der Gedärme, Mägen rc. rc. geschieht im Kanal auf der angebrachten Brücke, wo der zuerst Gekommene zuerst arbeitet. — 3. Das Nickermachen geschieht zu Hause, oder in einem besondern dazu hergerichteten Lokale. — 4. Kuttelwaare wird eben da gereinigt und hergerichtet; im Verkaufshause dürfen diese Geschäfte nicht mehr verrichtet werden.

IV. Reinlichkeit. — 1. Jeder Metzger ist verbunden, in allen Dingen, wenn sie hier auch besonders nicht genannt sind, für höchste Reinlichkeit zu sorgen. — 2. Keinerlei Unrath, Fleisch und dgl. darf an die Wände oder Decken oder das Holzwerk geworfen werden. — 3. Der Dachboden darf nur in Bau- und Nothfällen von Innungsmitgliedern, nie ohne Erlaubniß der Vorgeher besucht werden. — 4. Außer den Bestimmungen sub Ziffer 9—13. Abtheilung II. oben, muß das Schlachthaus nach

den Schlachtungen durch die Metzgkehrer ganz aufgewaschen werden, entweder durch Uebergießen mit Wasser und Auskehren, oder, wo es nöthig, durch förmliches Aufputzen. Wenn diese Reinigung eintritt, müssen alle Geschirre, Werkzeuge rc. rc., eben so alle zur Reinigung nicht gehörenden Leute entfernt seyn. — 5. Vor der Reinigung des Bodens müssen die Wände abgewaschen seyn. — 6. Häute dürfen im Schlachthause und dessen Nebenlokalitäten nie liegen bleiben. — 7. Jeden Dienstag und Samstag Nachmittags muß das Schlachthaus ganz ausgekehrt, und wo nöthig, geputzt werden, unabbrüchig der Bestimmung Ziffer 4. — 8. Der Boden darf nie eine Kruste bekommen. — 9. Jeden Mittwoch und Samstag ist der Platz vor dem Schlachthause bis an das Verkaufshaus zu kehren. — 10. Die Gallerien sind wochentlich einmal, am Samstag Nachmittag, zu kehren, und wenn nöthig, aufzuwaschen, ebenso die Stiegen. — 11. Spinnen dürfen nicht geduldet, sondern müssen fleißig abgekehrt werden. — 12. Die Fenster sind im Frühjahr und Herbste zu waschen. — 13. Die Waschbrücke ist reinlich zu halten und wöchentlich zwei Mal zu kehren und zu putzen. — 14. Die Benützung der Brunnen steht jedem Metzger frei; es benützt sie der zuerst, welcher zuerst zu ihm kommt. — 15. Wasser zu machen, oder sonstige Nothdurft zu verrichten, ist nur im Abtritte, nie im Schlachthause, oder an demselben gestattet. — 16. Die Abtritte sind rein zu halten. — 17. Die Kleidung der Metzger muß rein seyn und die Schürzen müssen wochentlich wenigstens einmal gewechselt werden, ebenso die weißen Janker. — 18. Die Abwaschung der Lungen und dgl. darf nur in besonderen Geschirren geschehen, in den Brunnen selbst darf nicht gewaschen, ihre Deckel dürfen nicht abgehoben werden. — 19. Das Weißnen des Schlachthauses im Innern liegt den Metzgern ob, und hat wenigstens alle drei Jahre einmal zu geschehen.

V. Aufsicht. — 1. Die Aufsicht gebührt überhaupt und zu jeder Zeit dem Stadtmagistrate als Communal- und Polizeibehörde, und seinen Anordnungen ist jederzeit Folge zu leisten, vorbehaltlich der Beschwerde. — 2. Nach ihm führen die Aufsicht die Vereinsvorsteher, der städtische Thierarzt und die Geschaumeister. — 3. Die Vereinsvorsteher halten auf Einhaltung der Ordnung überhaupt, und mahnen ihre Innungsgenossen zur Beobachtung; der Thierarzt und die Geschaumeister sorgen zunächst für Einhaltung der Geschauordnung und der Reinlichkeit, machen die Vorsteher auf sonstige Uebelstände aufmerksam und zeigen nöthigenfalls dem Stadtmagistrate ihre Wahrnehmungen an. — 4. Ein Hausmeister, wenn er zugleich Geschaumeister ist, besorgt Schließung, Oeffnung, Aufsicht auf die Baulichkeiten, die Erhaltung des Hauses und dgl. und steht in letzterer Beziehung unter dem städtischen Baurathe. Ist der Hausmeister kein Geschaumeister, so steht Schließung und Oeffnung des Schlachthauses Behufs der Schlachtung nur dem betreffenden Geschaumeister zu. — 5. Der Thierarzt kann in dringenden Fällen vorbehaltlich augenblicklicher Anzeige sogleich inhibiren, und muß ihm hierin Folge geleistet werden.

VI. Allgemeine Bestimmungen. — 1. Der Zutritt zum Schlachthause ist den Mitgliedern der Aufsichtsbehörde und sonst nur den dort Beschäftigten gestattet. 2. Die Thore des Schlachthauses sind außer dem Eintrieb des Viehes in der Regel geschlossen. 3. Die Fenster bleiben

der Regel nach geschlossen, und nur bei der Lüftung werden sie geöffnet. Die Lüftung verfügen die Vorsteher der Innung oder der Thierarzt, jedoch nur außerordentlich im Sommer. — 4. Hunde sind im Schlachthause nicht zu dulden. — 5. Jeder Meister hat im Allgemeinen für Alles zu sorgen, was zur Erhaltung der Ordnung, der Reinlichkeit, des Friedens und der Förderung der Geschäfte beiträgt. — 6. Der Meister haftet für seine Gesellen, Lehrlinge und sonstige verwendete Leute bezüglich der Geldstrafen, Kosten und Entschädigungen. — 7. Jeder, welcher eine Beschädigung verursacht, hat sie sogleich zu wenden oder wenden zu lassen auf seine Kosten. — 8. In den Nebenlokalitäten dürfen nur leere, reine Geschirre, Besen und dgl. aufbewahrt werden, was keinen übeln Geruch verbreitet. — 9. Wägen und Kärren dürfen nicht in das Schlachthaus einfahren. — 10. Die Behandlung der Maschinen darf nur von den Meistern und geübten Gesellen geschehen, und jeder Meister hat einen neuaufgenommenen Gesellen in Behandlung der Maschinen zuerst zu unterrichten. Gesellen, welche leichtsinnig damit umgehen, oder sonst dieser Ordnung hartnäckig widerstreben, werden, wenn zwei Strafen nicht fruchten, das Drittemal vom Besuch des Schlachthauses auf eine bestimmte Zeit oder auf immer durch Magistratsbeschluß ausgeschlossen. — 11. Die treffenden Eigenthümer haben die Maschinen in gutem und brauchbarem Stande zu erhalten.

VII. Strafen. — 1. Die Verhängung von Strafen wegen Uebertretung der Schlachthausordnung steht zur Zeit dem Stadtmagistrate, als Polizeibehörde, zu; vorbehaltlich der desfallsigen Abänderung durch die Gesetzgebung. — 2. Jeder ist bis zu einem Maximum von 5 fl. zu bestrafen, welcher einer Bestimmung dieser Ordnung zuwiderhandelt; die Entschädigung wird besonders bezahlt. — 3. Alle Strafen fließen in die Kasse der Metzger-Innung, die Kosten fallen dem Stadtmagistrate zu. — 4. Ein Strafnachlaß kann nur mit Zustimmung der Innung geschehen.

VIII. Schlußbestimmungen. — 1. Diese Ordnung kann zu jeder Zeit ergänzt, verbessert oder abgeändert werden durch die kompetente Behörde. — 2. Die Fleischgeschauordnung vom 29. Juli 1843 bleibt in Kraft. Augsburg den 27. Dezember 1850. Magistrat der Stadt Augsburg. Der I. Bürgermeister: Forndran. Rotty, Sekr."

„Vorstehender Schlachthausordnung vom 27. Dezember 1850 wurde durch Entschließung kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, vom 12. pr. 31. v. Mts die höchste Bestätigung ertheilt. Augsburg den 11. Februar 1851. Magistrat der Stadt Augsburg. Der II. Bürgermeister: Heinrich. Rotty, Sekr."

Schleifen, siehe Straßenpolizei.

Schlittenfahren, siehe Straßenpolizei.

Schlüssel, deren Anfertigung und Verkauf. „Der Stadtmagistrat sieht sich veranlaßt, folgende Verfügungen zur genauesten Nachachtung zu treffen: 1) Haus- und Wohnungsschlüssel dürfen nur dann neu gemacht werden, wenn der betreffende Hauseigenthümer dazu den Auftrag gibt oder persönlich sein Einverständniß erklärt hat. Auf bloße Bestellung von Dienstboten hin darf kein solcher Schlüssel verfertiget werden. — 2) Auf bloße Bestellung von Dienstboten hin darf auch kein Zimmer-, Kasten- oder

Vorhängschloß neu gemacht werden — 3) Aufsperrung eines Hausthores durch einen Schlosser wegen angeblichen Verlustes eines Schlüssels, oder wegen Abdrehung des Bartes oder wegen ähnlichen Ursachen, darf nur im Einverständnisse mit dem Hauseigenthümer, Aufsperrung von Wohnungs-, Zimmer-, Kasten- und Vorhängschlössern nur im Einverständniß mit dem betreffenden Wohnungsinhaber geschehen. — 4) Dietriche, Sperrhacken u. dgl. darf kein Schlossermeister außer an seine ihm verantwortlichen Gesellen abgeben. — 5) Der Verkauf von Schlüsseln kann nur an solche Personen geschehen, welche über das Neumachen von Schlüsseln gehört werden müssen. Augsburg am 22. November 1854. Magistrat der Stadt Augsburg. Der I. Bürgermeister: Forndran. Rotty."

Schmalzmarkt. „Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von heute an, der Schmalzmarkt im Hintergebäude des Rathhauses zu ebener Erde am Eisenberg gehalten, sofort dortselbst die Waage aufgestellt sey, und das Abwägen und die Ausfertigung der Polleten durch den Hausmeister geschehe. Augsburg den 6. November 1829. Magistrat der Stadt Augsburg. Kremer, II. Bürgermeister."

Schnee, Abladen desselben auf die Landstraße. „Da von der kgl. Bau-Inspektion Beschwerde geführt worden ist, daß der aus der Stadt geführt werdende Schnee zum Theil auf die Landstraßen abgeladen werde; so wird gegen solche Abladung gewarnt, und werden Diejenigen, welche Schnee aus der Stadt führen, angewiesen, denselben auf die gewöhnlichen Abladungsplätze zu bringen. Augsburg den 18. Jänner 1827. Magistrat der Stadt Augsburg. Barth, Bürgermeister. Kentner."

Schnelles Reiten und Fahren, siehe Straßenpolizei.

Schrannenordnung. — „In Gemäßheit allerhöchster Entschließung vom 2. Oktober 1811 wird nachfolgende Schrannenordnung in der Stadt Augsburg bestimmt: — §. 1. Die Schranne wird in jeder Woche einmal an jedem Freitage gehalten. In der Charwoche ist die Schranne ausnahmsweise am Mittwoche. — Der bisher am Donnerstage bestandene Vormarkt für den Gerstenkauf wird nur vom Anfange Oktobers bis Ende Jänners von Mittags 12 Uhr bis Abends 4 Uhr Statt finden; ohne daß jedoch der Verkäufer gehalten ist, an diesem Tage die Gerste zu verkaufen. — §. 2. Der St. Ulrichsplatz ist der Ort der Schranne, oder des Getreidemarktes. — Alle zum Verkaufe ankommenden Getreidegattungen müssen in der ganzen Quantität dahin gebracht, — und dürfen nirgend anderswo verkauft werden. — §. 3. Alle Winkelkäufe und Abmessungen des beigeführten Getreides auf Wägen, in, und bei den Häusern oder auf den Speichern sind durchaus verbothen. — Der Polizeistrafe unterliegen alle jene, welche außer dem Schrannenplatze oder unter Wegs Getreide kaufen, oder verkaufen, oder auch nur unterhandeln. — §. 4. Zur Anfuhr des Getreides auf dem Schrannenplatze ist der Vorabend des Schrannentages bestimmt. — Am Schrannentage selbst wird sie nicht länger gestattet, als eine Stunde nach dem Glockenzeichen, welches zur Eröffnung des Marktes bestimmt ist. Wer immerhin nach dieser Zeit, mithin zu spät kömmt, darf an diesem Schrannentage nicht mehr verkaufen. — §. 5. Die Polizeidirektion wird durch ihre Diener und durch das dafür bestimmte Schrannenpersonal über die Ordnung der Zu-

und Abfuhr wachen. — In der Maximiliansstraße wird auf der rechten Seite der Allee aufgefahren, und auf der entgegengesetzten Seite abgefahren. — Müller- und andere lange oder gemeine Wägen, Holzfuhren, Sand- oder Viktualienfuhren dürfen am Schrannentage und am Schrannenorte bis 12 Uhr Mittags nicht erscheinen. — §. 6. Die Schrannen-Obrigkeit ist die königl. Polizeidirektion unter der Oberaufsicht des königl. Kommissariats der Stadt Augsburg. — §. 7. Die Getreidmesser werden von der königl. Polizeidirektion über nachfolgende Punkte neuerdings ordentlich beeidigt: a) Bei dem Abmessen des Getreides mit aller pflichtmäßigen Sorgfalt zu verfahren, und durch keine Partheilichkeit jemand zu begünstigen, oder zu benachtheiligen. b) Sich in keinen Getreidkauf zu mischen, oder solchen zu verabreden. c) Für Niemand eine Getreidbestellung zu machen. d) Selbst auf eigene Rechnung kein Getreide zu verkaufen, und über die eigene Nothdurft nichts an sich zu kaufen, und zwar all dieses bei Vermeidung der Konfiskation, und bei Verlust des Dienstes. — §. 8. Die Schrannenkehrer leisten die Pflicht: a) Die letztgedachten drei Punkte auf gleiche Weise zu beobachten; b) den Schrannenplatz reinlich, und trocken zu erhalten; c) das Getreide, welches nicht verkauft wird, in dem dafür hergestellten Gebäude sicher zu verwahren; d) den Abgang, Abtrag, oder Schaden, welcher dabei erfolgt, zu ersetzen, und zwar mit einander, mit Vorbehalt des Regresses an denjenigen von ihnen, welcher den Abgang, oder Schaden aus Nachlässigkeit, oder auf andere Weise verursacht haben kann. — §. 9. Der Ausspruch, oder die sogenannte Absprechung, wenn nämlich das Maaß nicht gar voll ist, oder wenn wegen des Werthes der übrig bleibenden Reste, Käufer, und Verkäufer uneinig sind, soll den Getreidmessern für ihre eigene Person, keineswegs aber ihren Weibern, Knechten oder Ehehalten zustehen. Sie haben dabei ihre Pflichten auf das genaueste zu beobachten. — §. 10. Das ungeputzte, nasse, und gemischte Getreid ist nicht schrannenmäßiges Gut. Die verpflichteten Getreidmesser haben deßwegen die Säcke unvermuthet zu visitiren, und den Verkauf solchen Getreides nicht zu gestatten. Es liegt ihnen ob, der königl. Polizeidirektion davon die Anzeige zu machen, welche derlei Gut auf Kosten des Eigenthümers reinigen läßt, und denselben mit einem Gulden vom Schäffel bestraft. — §. 11. Der Anfang der Schranne am Freitag ist von Georgi bis Michaelis Morgens um 7 Uhr, und von Michaeli bis Georgi um 8 Uhr, und endigt sich in jenem Zeitraume um 8 Uhr, in diesem um 2 Uhr jedesmal mit dem Schlag der Stadtuhr auf dem Perlachthurme. — §. 12. In dieser Zeit ist Jedermann ohne Ausnahme, dem Fremden wie dem Einheimischen, ohne Unterschied des Gewerbs, der freie Kauf, und Verkauf gestattet, und alle ehemaligen Vorrechte und Beschränkungen sind hiedurch erloschen und aufgehoben. — Die nämliche Marktfreiheit findet auch bei dem Vormarkte am Donnerstage ihre Anwendung. — §. 13. Der Minuto- oder sogenannte Stümpfelverkauf ist Jedermann gestattet, und besonders sollen die armen Leute darin unterstützt werden. — §. 14. Bei dem Kaufe selbst kauft Niemand auf Muster, auch keiner ohne das Angebot zu erwarten, noch minder hat einer den Kauf für alle zu machen. — §. 15. Nach rechtmäßig geschlossenem Kaufe wird das verhandelte Getreide in das Maaß eingeschüttet, wozu kein anderes, als das gegenwärtig im Königreiche

Bayern eingeführte Maß gebraucht werden darf. — Alle halben Jahre wird die Eiche oder Adjustirung der Schrannenmaße bei der Königl. Polizeidirektion vorgenommen, welche die befundenen Fehler zu bestrafen hat, wenn solche die Schrannenmesser nicht in Zeiten angeben. — §. 16. Bei dem Abmessen soll das Maß auf einem ebenen festen Boden aufgesetzt werden, und die Erschütterung ohne Rütteln, oder Stoßen allmählig geschehen. Die Frucht soll ohne Verschüttung und Verstreuung an den Seiten herum ausgeglichen, dann eben abgestrichen, und der Abfall mit der Hand, oder mit der Schaufel dem Verkäufer in den Sack zurück gegeben werden. — §. 17. Die Getreidemesser messen in eigener Person ab; — es dürfen dazu weder Knechte noch Weibsleute gebraucht werden; alle Excesse sind bei nachdrücklicher Strafe zu vermeiden. — Die Getreidmesser erhalten zum Lohne für jedes Schäffl Getreides ohne Unterschied 4 kr. und bei dem Metzenkaufe von jedem Metzen 4 Pfenninge, wovon der Käufer die Hälfte, und der Verkäufer die andere Hälfte bezahlt. — Bei der Abmessung des Getreides in den Häusern ausser der Schranne haben die Getreidmesser das Nämliche zu beobachten, und den nämlichen Lohn zu empfangen. — §. 18. In dem Schrannenhause muß der Käufer und Verkäufer in Begleitung des Getreidmessers die Quantität und den Preis des erkauften Getreides dem dazu aufgestellten Buchhalter ansagen. Früher darf das verkaufte Getreide von dem Marktplatze nicht abgeführt werden. — Uebertretungen dieser Vorschrift sollen nachdrücklich geahndet werden. — §. 19. Der Schrannenplatz muß am Nachmittage oder bei großen Schrannen am folgenden Tage jedesmal wieder geräumet und gereiniget, und das zurückgebliebene Getreide in das Schrannenhaus gebracht werden. — §. 20. Jeder Sack des eingesetzten Getreides wird von den Schrannenkehrern das erstemal mit einem schwarzen Striche, und das zweitemal mit zwei schwarzen Strichen bezeichnet, — das drittemal ist keinem mehr einzusetzen erlaubt, sondern am Ende des dritten Schrannentages wird das vom Eigenthümer dreimal unverkauft gelassene Getreide durch Verfügung der Königl. Polizeidirektion von Amtswegen nach dem Preise desselben Schrannentages verkauft, und der Erlös dem Eigenthümer zugestellt. — Das eingesetzte Getreide ist auch jedesmal in dem Schrannenbuche vorzumerken, und zu diesem Ende von den Getreidmessern bei der Buchhaltung genaue Anzeige zu machen. — §. 21. Die Brod- und Mehltarife sollen wochentlich nach dem Schrannenbuche, und nach keinen andern Angaben festgesetzt werden. — §. 22. Diese Schrannenordnung und alle ferneren Anordnungen über die Schranne, welche Zeit und Umstände veranlassen, sollen in das Schrannenbuch eingetragen werden. — Die gegenwärtige Schrannenordnung muß an dem Schrannenhause beständig angeheftet bleiben. — §. 23. Ausser der schon oben bestimmten Gebühr für das Abmessen des Getreides haben diejenigen, welche die Schranne besuchen, keine andern Gebühren zu bezahlen, als welche hier angemerkt sind: a) Der Getreidaufschlag wird von jedem Schäffel Getreides nach bisheriger Weise von den hiesigen Käufern gegen den Empfang einer Aufschlagspollete in folgendem Maß bezahlt: Von dem Schäffel Roggen, Waizen oder Kern 33 kr., von dem Schäffel Gerste, welche gebrochen wird 24 kr. 3 pf., von dem Schäffel Gerste, welche geründelt wird, 16 kr. 2 pf., von dem Schäffel Haber 16 kr. 2 pf.

Die auswärtigen Käufer, welche das erkaufte Getreide wieder aus der Stadt führen, sind von dieser Abgabe frei, so wie die Bräuer und Branntweinbrenner rücksichtlich der Gerste, welche sie zu ihrem Bräuwesen und Branntweinbrennen erkaufen und gebrauchen. — b) Von jedem Schäffel Getreides, welches nicht zur innern Konsumtion der Stadt gekauft, sondern wieder aus der Stadt geführt wird, sind auf weitere Verordnung 5 kr. gegen den Empfang einer Polizeipollete zu entrichten. — c) Der Schrannenkehrer und die Schrannendiener erhalten zusammen genommen von jedem Sacke, womit die Schranne beschlagen wird, sowohl von dem neu beigeführten, als von dem Getreide, welches in voriger Schranne eingesetzt war, und nun wieder auf den Markt gebracht wird, einen Kreuzer. — d) Die Sackträger erhalten von jedem Sacke, wie vorsteht, 2 Kreuzer, dafür sind sie verbunden, das ankommende Getreide abzuladen, zu ordnen, das eingesetzte Getreide in das Schrannenhaus zu bringen, aufzuziehen und dasselbe wieder herabzulassen, und auf den Schrannenplatz zu bringen, ohne daß sie dafür weiters eine besondere Vergütung fordern können. — e) Die Schrannenkarrer erhalten von jedem Sacke, welchen sie nach Hause fahren von dem Käufer 5 Kreuzer; — Niemand aber ist an sie gebunden. — f) Zur Anschüttung des Getreides können die Verkäufer gebrauchen, wen sie wollen, und wann sie sich der angestellten Anschütter bedienen, so liegt es wieder in ihrem freien Willen, was sie ihnen bezahlen wollen. — g) Für das Einsetzen, und die Aufbewahrung des Getreides in dem Schrannenhause von einer Schranne bis zur andern wird von dem Verkäufer ein Kreuzer von dem Sacke zur Kommunalkasse bezahlt. — Bei den Thoren sind alle Getreidfuhren von Stadtzöllen befreit. — §. 24. Wer sich von dem bei der Schranne angestellten Personal unterfängt, mehr zu begehren, oder zu empfangen, als hier bestimmt ist, wird das erstemal nebst Rückgabe des Empfangenen mit Arrest von 8 Tagen, und das zweitemal mit Verlust seines Dienstes bestraft. Augsburg, den 20. November 1811. Königlich-Baierisches Kommissariat der Stadt Augsburg. v. Stichaner. Stiwel."

Uebertretung der Schrannenordnung betr. „Es ist zur Anzeige gekommen, daß die in der Schrannenordnung enthaltenen Vorschriften von vielen Gewerbsleuten nicht mehr genau beachtet werden, und daß insonderheit sowohl ausser als an den gewöhnlichen Schrannentagen viel Getreid unmittelbar in die Privathäuser geführt und abgeladen werde. Da ein solcher Mißbrauch gegen den §. 2. und 3. der gesetzlichen Schrannenordnung vom J. 1811. schnurgerade gerichtet ist, und auch die aufgestellten Kornmesser sich über Entgang des ihnen gebührenden Mäßgeldes beschwert haben, so will man das gewerbtreibende Publikum hiemit an die genauere Befolgung der Schrannenordnung ernstlich erinnert, und die Contravenienten vor sonst eintretender Strafe gewarnt haben. Augsburg den 23. Jänner 1823. Magistrat der Stadt Augsburg. Barth, Bürgermeister. Kentner, Sekr."

Getreidkäufe betr. „Wichtige Rücksichten bestimmen zu der Verfügung, 1) daß alle Getreidkäufe, welche ausser den Schrannentagen durch hiesige Produzenten oder Getreideigenthümer bei dringenden Bedarfsfällen abgeschlossen werden, Montags oder Mittwochs Vormittags zwischen acht und zehn Uhr bei dem städtischen Getreidaufschlagsamte

mit ausdrücklicher und treuer Angabe der Getreidpreise und des Messers, welcher das Getreid gemessen, zur Vormerkung gebracht werden, indem jede aus der Nichtbeachtung fließende Folge eigener Schuld beizurechnen wäre; — 2) daß platterdings keine Getreidmischung stattfinden dürfe, welche die Schrannenordnung §. 10. ausgesprochen; — 3) daß niemal auf Muster gekauft, daher jeder zur Schrannen gebrachte — mit Getreid gefüllte Sack geöffnet werde, um jenen unangenehmen Irrungen und Anständen vorzubeugen, welche auch dann erwachsen, wenn der Käufer einer Quantität nur einen Sack besehen, oder aus einem Sacke Muster genommen; Entgegenhandelnde trifft Strafe, wie schon durch die Schrannenordnung §. 14. verkündet worden. Augsburg den 6. Oktober 1816. Königliche Polizeidirektion. Dr. Wirschinger."

Getreidmuster betr. „Es ist zur Anzeige gekommen, daß nicht selten die aus Säcken auf den Schrannen gelegenheitlich der Kaufsbehandlung genommenen sogenannten Proben absichtlich auf den Boden geworfen, eben so die Muster nicht wieder zum Einmessen gegeben werden: gegen solchen Unfug wird mit der Bemerkung gewarnt, daß auf Entdecken sogleich angemessene Ahndung eintreten werde. Augsburg den 20. Januar 1818. Königliche Polzeidirektion. Dr. Wirschinger, Polizei-Direktor." —

Die Schrannenhaltung betr. „Die Wahrnehmung a) daß mehrere Personen, welche Getreid zur Schranne führen, die Ankunft absichtlich verspaten, um auf Erzielung höherer Preise zu wirken, oder die höhern Preise sogleich für ihr nachgeführtes Getreid zu benützen, — b) daß Getreidverkäufer mehrerer in Säcken aufgestellter Parthien Getreides erst spater bei den Säcken auf der Schranne zum Verkaufe erscheinen, — bestimmt zu verfügen, — 1) daß das Getreid, welches ungewöhnlich spat zugeführt wurde, nach Umständen bis zur nächsten Schranne in das Kornhaus gestellt und aufbewahrt werden solle, — 2) daß das Zeichen zum Beginnen der Schranne erst dann gegeben werde, wenn sämmtliche Verkäufer bei ihren auf der Schranne aufgestellten Getreidvorräthen sich eingefunden haben, — 3) daß da, wo geflissentliches Hinwegbleiben hergestellt wäre, man nach der Lage der Verhältnisse auch wohl von Amts wegen einstweilen Personen aufzustellen gezwungen wäre. Mehrfache Gründe lassen auch erwarten, daß reichere Mitbürger nicht darauf ausgehen, den Bedarf ihrer ärmeren Mitbürger durch Dazwischenkunft übermäßiger Ankäufe zu bedrohen. Den 20. Oktober 1816. Königl. Polizeidirektion. Dr. Wirschinger."

Die Schrannenhaltung betr. „Da nicht selten zwischen Verkäufern und Käufern an der Schranne, — besonders wegen des Ansagens der Preise und ebenso wegen des Abmessens, wegen Beachtung der Schrannenstunde — Zweifel und Unannehmlichkeiten erwachsen, so hat man die Einrichtung getroffen, daß bei der Meldung der Käufer im Schrannenbureau eigene Zeichen von Messing, die mit fortlaufenden Nummern und zugleich mit römischen Zahlen, welche Letztere die Zahl der erkauften Schäffel andeuten, versehen sind, auch durch das städtische Wappen kennbar bleiben, — in des Verkäufers Gegenwart an den Käufer abgegeben werden. Nur jenem Käufer, welcher diese Zeichen dem Kornmesser einliefern kann, und nur so viele Schäffel, als dadurch aus-

gewiesen werden, können und dürfen abgemessen werden. Diese Zeichen, welche der Kornmesser über das Schrannenbureau nach Beendigung des Mäßgeschäftes jeder Schranne zurückliefert, werden nach der Kaufsanzeige und nur bis zum Schlusse der gesetzten Schrannenzeit abgegeben. Da man durch diese Maßregel wesentliche Beförderung der für Verkäufer und Käufer wohlthätigen Ordnung und Erleichterung, so wie die Beseitigung von Unterschleifen bezielt, auch die verpflichteten Kornmesser persönlich für die richtige Beachtung verantwortlich sind; so erwartet man, daß jedermann bereitwillig zur Zweckerreichung beiwirke. Augsburg den 18. November 1816. Königliche Polizeidirektion. Dr. Wirschinger."

Das Hilfspersonal an der Schranne betr. „Da man sich überzeugt, daß durch die nicht immer sorgsame Wahl des Hilfspersonals der Schranne — dahier Anschütter genannt — Schwierigkeiten und Nachtheile für diese wichtige Anstalt erwachsen können, so wird bestimmt, daß sämmtliche diese Arbeiter nur aus hier Angesessenen gewählt, und vorerst durch den königl. Marktinspektor die Personal- und sonstigen Verhältnisse aufgenommen, und bei unterzeichneter Behörde angezeigt werden müssen. Augsburg den 3. November 1816. Königl. Polizeidirektion. Dr. Wirschinger."

Schrannensäcke betr. „Bei einigen Schrannen entdeckte sich, daß Getreidverkäufer Säcke ohne Marken oder Zeichen ausgestellt haben. Die hiedurch möglichen Unterschleife und unangenehmen Irrungen bestimmen zu erinnern, daß die Säcke, in welchen Getreide zur Schranne kommt, gehörig bezeichnet seyn sollen. Augsburg den 7. März 1818. Königliche Polizeidirektion. Dr. Wirschinger, Polizeidirektor."

Das Normalgewicht für die verschiedenen Getreidgattungen betr. „Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Behufs der Ermittelung der Schäffelzahl und deren Preises, dann zur Eintragung derselben in den Schrannenmanualien, folgende Gewichtsgrößen als Normalgewicht für die verschiedenen Getreidgattungen per Schäffel angenommen wurden, als: für Waizen 300 Pfund, für Kern 285 Pfund, für Roggen 280 Pfund, für Gerste 260 Pfund, für Haber 170 Pfund. — Augsburg, den 11. Dezember 1852. Magistrat der Stadt Augsburg. Der I. Bürgermeister: Forndran. Rotty, Sekr."

Getreidwinkelkäufe betr. „Es wird mißfällig wahrgenommen, daß mehrere hiesige Gewerbsleute Winkelgetreidkäufe machen und das Getreid, der gesetzlichen Schrannenordnung vom 20. November 1811. §. 3. schnurgerade entgegen, unmittelbar vor ihre Häuser fahren und abladen lassen. Da dieser Unfug auf keine Weise begünstiget werden darf, so will man alle diejenigen, welche der Getreidhandel in Kauf und Verkauf berührt, auf die künftig genaue Beobachtung oberwähnter Vorschrift der Schrannenordnung §. 3. hiemit aufmerksam gemacht, und vor Strafe im Uebertretungsfalle besonders gewarnt haben. Augsburg den 7. Dez. 1814. Magistrat der Stadt Augsburg. Barth, Bürgermeister. Kentner, Sekretär."

Schreibhefte. Magistrat veröffentlicht unterm 28. Juni 1851 (Int.-Bl. Nr. 53) Nachstehendes: (Ungeeignete bildliche Darstellungen auf den Umschlägen der in den Schulen gebrauchten Schreibhefte betr.) „Es ist zur Anzeige gekommen, daß die zum Unterrichte im Schreiben in den Schu-

len dienlichen Hefte hie und da mit bildlichen Darstellungen auf den Umschlägen versehen sind, welche in sittlicher, religiöser und politischer Beziehung anstößig erscheinen. In Folge einer höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 20. d. Mts. werden daher die Polizei- und Schulbehörden zur strengsten Aufsicht in dieser Hinsicht angewiesen, und dem Lehrerpersonal die unverzügliche Hinwegnahme derartiger Schreibhefte, wo sich solche vorfinden sollten, zur Pflicht gemacht. Die kgl. Distrikts-Schulbehörden haben deßhalb an das Lehrerpersonal das Geeignete zu erlassen, und bei den Schulvisitationen und sonstigen Anlässen den Vollzug genau zu überwachen. Augsburg, den 22. Juni 1851. Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg. Kammer des Innern. In Verhinderung des königl. Regierungspräsidenten. Brand, königl. Regierungsdirektor. Schmidt, coll."

Schulen, Lehr- und Erziehungs-Anstalten. — Oeffentliche Schulen sind in Augsburg folgende:

I. Katholische. A. An Werktags-Schulen, den betreffenden Pfarrsprengeln entsprechend, fünf Knabenschulen, nämlich 1. der Dompfarrei, 2. der Stadtpfarrei St. Moriz, 3. der Stadtpfarrei St. Ulrich und Afra, 4. der Stadtpfarrei St. Georg, 5. der Stadtpfarrei St. Maximilian, sämmtlich mit je drei Klassen in zwei Abtheilungen; ferner vier Mädchenschulen: 1. die der Dompfarrei im englischen Institute, 2. die der Stadtpfarrei St. Georg im englischen Institute, 3. die kombinirte Mädchenschule der beiden Stadtpfarreien zu St. Moriz und St. Maximilian im Kloster St. Maria Stern, 4. die kombinirte Mädchenschule der beiden Stadtpfarreien St. Ulrich und St. Maximilian im Kloster St. Ursula, sämmtliche mit drei Klassen in je zwei Abtheilungen und einer Vorbereitungsklasse. — B. An Sonntags-Schulen: fünf männliche und vier weibliche, in Abtheilungen getrennt und zu eben den Pfarreien wie die vorangeführten Knaben- und Mädchenschulen gehörig; — ferner C. Weibliche Arbeits- und Zeichnungs-Schulen: 1. im englischen Institute, 2. im Kloster St. Maria Stern, 3. im Kloster St. Ursula, — jede mit zwei Abtheilungen. — D. An besonderen Lehr- und Erziehungs-Anstalten eine höhere Töchterschule im englischen Institute mit vier Klassen; — endlich E. die Schule des katholischen Waisen- und Armenkinderhauses (siehe diesen Artikel.) — Die Eintheilung der katholischen Schulsprengel kommt bei den Knaben-Schulen mit denen der Pfarrsprengel (siehe diesen Art. S. 328 ff.) überein. — Die Mädchen-Schulen betreffend ergeben sich hierin, gemäß folgenden Erlasses, mehrfache Modifikationen: „Bekanntmachung. Die kgl. Lokal-Schul-Kommission Augsburg hat in Ansehung der Lage der katholischen Mädchenschulen, soweit es den Besuch des Schulunterrichts betrifft, für dieselben folgende Grenzen festzusetzen für nöthig erachtet, und zwar: die Grenze zwischen den Schulen von St. Ursula und St. Maria Stern zieht sich vom Göggingerthor durch das Zeuggäßchen auf den Zeugplatz, von diesem durch das Apothekergäßchen auf die Maximiliansstraße, in dieser abwärts bis an den Judenberg, denselben hinab durch die weiße Gasse an den vordern Lech, von da aufwärts zur Brücke am Schüleschen Haus, über die Brücke durch das enge an

den hintern Lech stoßende Gäßchen, von diesem durch das zweite Fabrikgäßchen an die Schlossermauer, an welcher der Buchstabe A. und C. scheidet, so daß der an eben beschriebener Linie rechts liegende resp. obere oder südliche Theil zur Schule von St. Ursula, der zur Linken liegende oder untere nördliche Theil zur Schule von St. Maria Stern gehört. — Die Grenze der Schule zu St. Maria Stern und der Schule im englischen Institute zieht sich von der Zwingermauer beim Kornstadel auf die Ludwigs-, Karls- und Karolinenstraße, von da über das sogenannte Schwalbeneck und den Mauerberg an den untern neuen Gang, so daß der an dieser Linie rechts liegende resp. obere Theil in die Schule zu St. Maria Stern, der zur Linken liegende oder untere Theil in die Schule im englischen Institute gehört. — Die in dem Bezirke des Buchstabens G. wohnenden Schülerinnen der Pfarrei St. Maximilian bleiben der Schule zu St. Ursula, jene im Bezirke H. wohnenden Schülerinnen aber der Schule zu St. Maria Stern zugewiesen. — Die Bezirke außerhalb der Stadt theilen sich zu: vom Göggingerthore bis zu der vom Klinkerthore zum Eisenbahnhof führenden Straße der Schule zu St. Maria Stern; von letztgenannter Straße bis zum Oblaterthor der Schule zu St. Georg bei den Englischen; vom Oblaterthore bis zu der vom Jakoberthore an die Lechhauserbrücke führenden Straße der Schule zu St. Maria Stern; der von dieser Straße aufwärts liegende Theil und herab bis zum Göggingerthor der Schule zu St. Ursula. — Bezüglich der in den übrigen Theilen der Stadt wohnenden Schülerinnen, von denen jene in der Pfarrei St. Ulrich der Klosterschule bei St. Ursula, jene in der Pfarrei St. Georg der St. Georg-Mädchenschule im englischen Institute, zugetheilt sind, sowie in Absicht auf sämmtliche werktags- und sonntagsschulpflichtigen Schüler (bei welchen der Pfarrsprengel entscheidet), bleibt es bei der bisherigen Abgrenzung der Schulsprengel, welche genau einzuhalten ist. — Auf den Besuch der sonntägigen Christenlehre, des Unterrichts für die erste Beicht und Kommunion, sowie den Empfang der heiligen Sakramente, hat obbemeldete Abgrenzung keinen Einfluß. Augsburg den 11. November 1854. Königl. Lokal-Schul-Commission Augsburg. Der I. Vorstand: Forndran. Rotty, Sekr."

II. Protestantische. A. An Werktags-Schulen: 1. im Schul-Distrikte St. Anna eine kombinirte erste Klasse mit zwei Abtheilungen für Knaben und Mädchen, dann eine Knaben- und eine Mädchenschule mit je der zweiten und dritten Klasse in zwei Abtheilungen; — 2. im Schul-Distrikt von heil. Kreuz eine Knaben- und Mädchenschule erster Klasse in je zwei Abtheilungen; — 3. im Schuldistrikt von St. Ulrich eine kombinirte erste Klasse mit je zwei Abtheilungen für Knaben und Mädchen, dann je eine zweite Klasse mit Ober- und Unterabtheilung, getrennt für Knaben und für Mädchen; (auch hier wird eine gleich abgetheilte dritte Klasse noch im Laufe des Jahres 1854 eingerichtet werden); — 4. im Schuldistrikt von den Barfüßern und — 5. in demjenigen von St. Jakob Knaben- und Mädchenschulen in gleicher Eintheilung wie zu St. Anna. — B. Protestantische Sonntags-Schulen haben für Knaben, wie für Mädchen, die vier Schuldistrikte von St. Anna, St. Ulrich, den Baarfüßern und St. Jakob. — C. Weibliche Arbeits-Schulen die beiden Distrikte bei St. Ulrich und bei St. Jakob. — D. Besondere Lehr- und Er-

ziehungsanstalten: 1. Evangelisches Armenkinderhaus; — 2. evangelisches Waisenhaus; — dann 3. das Frau Anna Barbara v. Stettensche Töchter-Erziehungs-Institut (siehe dieses unter: Stiftungen).

Die Sprengel-Eintheilung der protestantischen deutschen Schulen der Stadt Augsburg betr. „Der Magistrat der Stadt Augsburg hat im Einverständnisse mit der kgl. Lokal-Schul-Commission Augsburg folgende Eintheilung der Sprengel sämmtlicher protestantischen deutschen Schulen der Stadt festzustellen sich veranlaßt gesehen: 1) St. Anna-Schulsprengel: Lit. A. Nr. 1—27 und 48—68; Lit. B. Nr. 1—15 und 158—265; Lit. C. Nr. 1—16 und 34—151; Lit. D. Nr. 1—287, der Zwinger vom Göggingerthore bis zur Stiege bei der Kreis- und Stadtbibliothek. — 2) St. Ulrich-Schulsprengel: Lit. A. Nr. 28—47; 69—77; 97—431; 435—448; 547—557; Lit. B. Nr. 16—157, der Zwinger vom Eser bis zum Göggingerthor. (Die Kinder der dritten Klasse dieses Sprengels haben die St. Anna-Schule zu besuchen.) — 3) Barfüßer-Schulsprengel: Lit. A. Nr. 78—96; 432—434; 449—546; 558—651; Lit. C. Nr. 17—33; 152—405; Lit. H. Nr. 1—12; 319—409. — 4) St. Jakob-Schulsprengel: Lit. G. Nr. 1—341; Lit. H. Nr. 13—318. — 5) Hl. Kreuz-Schulsprengel: Lit. E. und Lit. F., der Zwinger von der Stiege bei der Kreis- und Stadtbibliothek bis zum Klinkerthor. (Die Kinder der zweiten und dritten Klasse dieses Sprengels haben die St. Anna-Schule zu besuchen.) — Indem man diese Eintheilung der Schulsprengel zur Kenntniß der Betheiligten bringt, macht man darauf aufmerksam, daß es wegen Ueberwachung eines geregelten Schulbesuches und wegen der sonst leicht möglichen, den Kindern selbst nachtheiligen Ueberfüllung einzelner Schulen, den Eltern nicht überlassen bleiben kann, ihre Kinder in eine andere, als die Sprengelschule zu schikken. Die Schullehrer sind angewiesen, diejenigen Kinder, welche aus einem andern Schulsprengel in ihre Schule gestellt werden wollen, nicht anzunehmen, es sey denn, daß die Eltern die von der kgl. Lokal-Schul-Commission aus besondern Gründen ihnen hiezu ertheilte Genehmigung schriftlich vorzulegen vermögen. Augsburg den 25. November 1843. Königliche Lokal-Schul-Commission. Der I. Bürgermeister: Dr. Carron du Val. Birkinger, Sekr."

(Die höheren Lehranstalten für die männliche Jugend, als: Collegium zu St. Anna, Seminar zu St. Joseph, Studien-Anstalt zu St. Stephan, die königlichen technischen Lehranstalten (Handwerks-Feiertags-, Kreisgewerbs- und polytechnische Schule) siehe unter die betreffenden Artikel).

Auf die vorerwähnten deutschen oder Volksschulen, deren Besuch, die Unterrichtszeit, das Schulgeld und die Disciplin der schulpflichtigen Jugend, finden die nachstehenden älteren Verordnungen noch ihre Anwendung:

Schulbesuch der Eltern während der Schulzeit. — „Man ist in Kenntniß gesetzt worden, daß die Schullehrer dahier häufig von den Eltern der Schulkinder während der Schulzeit besucht werden, wodurch der Schulunterricht unterbrochen, die Aufmerksamkeit der Schulkindeu gestört, und nicht selten auch andere, für die Schule nicht geeignete, Vorfälle veranlaßt werden. Zur Beseitigung dieses, der Ruhe in den Schulen

eben so sehr, als dem Ansehen der Lehrer nachtheiligen, Uebelstandes wird verfügt und bekannt gemacht, daß es den Eltern, Pflegern, Lehrherrn ꝛc. nicht erlaubt sey, die Schullehrer während der Schulzeit zu besuchen, und daß es nur in einzelnen dringenden Fällen gestattet sey, die Lehrer zur Schulzeit außer dem Schulzimmer, und ohne Aufsehen zu erregen, zu sprechen. Augsburg den 18. Mai 1820. Magistrat der Stadt Augsburg. von Caspar, Bürgermeister. Birkinger, Secretär."

Schulbesuch. „Vor Beginn des mit dem 1. Mai anfangenden neuen Schulsemesters, wird hiemit zur Erinnerung und Nachachtung der Volksschulen Folgendes bekannt gemacht. 1) Alle diejenigen Kinder, welche das sechste Jahr zurückgelegt haben, oder bis auf den 30. Juli d. J. zurücklegen werden, sind schulpflichtig, und bleiben es in der Regel bis zum vollendeten zwölften Jahre. 2) Alle und jede, ihrem Alter nach schulpflichtigen Kinder, welche dermalen keine Volksschule, oder anderes Schul-Institut besuchen, sollen durch die Lokalschulinspektionen mit dem am 1. Mai beginnenden Sommerhalbjahre zu einem unverzüglichen, und ordentlichen Schulbesuche angehalten werden, wenn sie nicht die von der königl. Lokalschulkommission erhaltene Befreiung von diesem Schulbesuche aufweisen können. 3) Diese Befreiung kann von Seite der Lokalschulkommission nur solchen Kindern gestattet werden, bei welchen der wegfallende Schulbesuch durch einen hinlänglichen Privatunterricht von einem dazu anerkannten und geprüften Lehrer in wenigstens sechs Stunden wochentlich ersetzt wird. 4) Es sind daher die beiden Schulkommissäre beauftragt, die Gesuche derjenigen Eltern, welche den häuslichen Unterricht vorziehen, und ihre Kinder die Volksschulen nicht besuchen lassen wollen, zu prüfen, und die zu diesem Ende gedruckten Erlaubnißscheine nur für solche Kinder auszufertigen, über deren erforderlichen Unterricht sie hinlängliche Ausweise erhalten. — Es haben sich daher die Eltern solcher Kinder mit ihrem Verlangen unverzüglich an den ihnen konfessionsverwandten Schulkommissär zu wenden, und demselben über alles Befragliche die nöthige Auskunft zu geben. 5) Da für alle schulpflichtigen Kinder, sie mögen die Volksschulen besuchen, oder zu Hause unterrichtet werden, das jährliche Schulgeld mit 3 fl. entrichtet werden muß, so wird dieses Schulgeld von denjenigen Kindern, welche bereits seit einem halben Jahre schulpflichtig sind, aber bisher noch keine Schule besucht haben, für das vergangene halbe Jahr mit 1 fl. 30 kr. — abverlangt werden. 6) Die Wohlthat eines von Bezahlung freien Unterrichts werden auch in Zukunft alle genießen, die wegen Armuth Ansprüche darauf machen dürfen, bei allen denjenigen aber, die nicht unter die Zahl der Armen und Unterstützungsbedürftigen mit Recht begriffen werden können, hat diese Bezahlungsfreiheit aufgehört, ob sie gleich dieselbe bisher genossen haben sollten; und wird also auch bei ihnen das dreimonatliche Schulgeld mit 45 kr. eingesammelt. Augsburg den 8. April 1812. Königliche Lokalschulkommission. Freiherr von Andrian."

(Den Besuch der Sonntagsschule und des Religions-Unterrichtes betr.) „Der Stadtmagistrat und die kgl. Lokalschulkommission fühlen sich zu nachstehender Bekanntmachung veranlaßt: 1) Dispensen von dem Besuche des öffentlichen Religionsunterrichtes können nur bei dem betreffenden Pfarrer; Dispensen von der Sonntagsschul-

pflicht nur bei dem Bezirksschul-Inspektor der betreffenden Confession nachgesucht werden; — 2) von dem öffentlichen Religions-Unterrichte (sonntägliche Christenlehre) ist vor vollendetem achtzehnten Lebensjahre der Regel nach Niemand befreit, und nur dann kann das betreffende Pfarramt eine Dispensation hievon zeitlich eintreten lassen, wann und so lange der Religionsunterricht an der Handwerksfeiertagsschule nachweislich vollständig besucht wird; — 3) von dem Besuche der öffentlichen Sonntagsschule ist der Regel nach bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahre Niemand, der nicht eine öffentliche höhere Lehranstalt besucht, befreit, und nur ausnahmsweise kann die betreffende kgl. Bezirksschul-Inspektion außerdessen eine Dispense davon eintreten lassen: a) wenn Handlungslehrlinge sich über den Empfang genügenden Privatunterrichtes ausweisen; — b) wenn Handlungslehrlinge den ordentlichen Besuch der vollständigen Handwerksfeiertagsschule oder des Kurses über kaufmännisches Rechnen ausweisen; c) wenn Gewerbslehrlinge oder Gesellen die Handwerksfeiertagsschule Vor- und Nachmittag ordentlich besuchen und sich über diesen Besuch ausweisen. In den sub a. b. und c. genannten Fällen bleibt die weitere Dispens abhängig von dem erfolgreichen Bestehen der jährlichen öffentlichen Prüfung mit der betreffenden Sonntagsschule, oder einer besondern mit solchen Schülern von der kgl. Lokal-Schulkommission anzuordnenden Prüfung; — 4) bei Schülern, welche die Gewerbs- oder Lateinschule, ohne sie regelmäßig zu absolviren, besuchten, hängt die Dispens von dem Besuche der Sonntagsschule nach dem Austritte aus der Gewerbsschule, je nach dem Ausweise ihrer Befähigung von dem Ermessen der betreffenden kgl. Bezirksschul-Inspektion ab, welcher der austretende Schüler das Zeugniß des kgl. Rektorates der Gewerbs- oder Lateinschule ungesäumt vorzulegen hat. — Nachdem jeder Lehrherr jährlich dem Handels- oder dem Gewerbsvereinsvorstande oder der Polizeibehörde ein Zeugniß über das Verhalten und die Fortschritte des Lehrlings vorzulegen hat; — nachdem zum Freisagen von der Lehre der Nachweis des Besuches des Gottesdienstes und des Religionsunterrichtes eine wesentliche Bedingung ist; — und nachdem durch Verschulden der Lehrmeister vernachlässigte Lehrlinge auf deren Kosten in eine andere Lehre gebracht werden können (§. 11 der allerh. Instruktion vom 17. Dezember 1853), so werden Handlungs-Inhaber, Gewerbs- und Lehrmeister sich verpflichtet finden, auf Beobachtung obiger Bekanntmachung selbst zu halten, und ihre Lehrlinge zur Beachtung anzuhalten. Augsburg, den 22. November 1854. Magistrat der Stadt Augsburg, und Kgl. Lokalschulkommission Augsburg. Der I. Bürgermeister und Vorstand der Lokalschulkommission: Forndran. Rotty, Sekr."

Schulgeld. „Vom letzten Freitag den 14ten dies angefangen, werden durch die Einsammler des Armeninstituts die Schulgelder für das erste Quartal des heurigen Etatsjahrs in den Wohnungen der schulpflichtigen Kinder einkassirt werden. Dieser Prästation sind unterworfen: a) die Eltern jener Kinder, welche die öffentlichen Volksschulen besuchen, und b) die Eltern jener Kinder, welche mit Erlaubniß der unterzeichneten Behörde Privatunterricht zu Hause erhalten. Sie beträgt für ein ganzes Schuljahr 3 fl. — und also für das erwähnte Quartal 45 kr. ab jedem schulpflichtigen Kinde. Da das Schulgeld für arme Eltern von

dem hiesigen Armen-Institute übernommen worden ist, so erwartet man von den übrigen, daß sie den sie treffenden Betrag an die obenerwähnten Einsammler richtig abführen, und die unterzeichnete Behörde der Anwendung geeigneter Zwangsmittel überheben werden. Augsburg, den 12. Februar 1812. Königliche Lokalschulkommission. Frhr. v. Andrian."

Schullehrer-Wittwenkasse; siehe Wittwenkassen.

Schulpflichtige Jugend; deren Besuch von Wirthshäusern und das Tanzen betr. „Es wird zur allgemeinen Darnachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß die schulpflichtigen Kinder und Lehrlinge, welchen der Besuch von Wirthshäusern und öffentlichen Gärten ohne Begleitung ihrer Eltern, Pfleger, oder Lehrherren ohnedem verboten ist, diese öffentlichen Häuser und Plätze vor dem Schlusse der Christenlehre auch in der bemerkten Begleitung durchaus nicht besuchen dürfen, sondern hinweggewiesen werden sollen. Zugleich wird die Bekanntmachung vom 24. August v. J. (Lokal-Intelligenzblatt von 1819, Seite 290), das Tanzen der schulpflichtigen Kinder und Lehrlinge, so wie das nächtliche Umherschweifen derselben betreffend, unter dem Anhange in Erinnerung gebracht, daß auch das unanständige und lärmende Betragen der Kinder auf den Straßen bei Tage nicht gestattet, und die Polizeimannschaft gleichmäßig beauftragt ist, darüber zu wachen. Augsburg den 18. Mai 1820. Magistrat der Stadt Augsburg. von Caspar, Bürgermeister. Birkinger, Sekr."

(Das Tanzen der schulpflichtigen Kinder und Lehrlinge betr.) — „Man hat die unangenehme Erfahrung gemacht, daß die Schuljugend bei Tänzen und nächtlichen Lustbarkeiten erscheint. Aus Auftrag der kgl. Regierung für den Oberdonaukreis wird daher verfügt, daß der Jugend, so lange sie noch schulpflichtig ist, wenigstens nicht ohne Aufsicht der Eltern, Pfleger, oder erwachsenen Verwandten, kein Antheil an jenen Lustbarkeiten gestattet werde, und daß solche, welche gegen diese Verfügung handeln, nicht nur hinweggewiesen und ihren Lehrern zur Bestrafung übergeben, sondern auch die Eltern, Pfleger, oder Lehrheren, welche den Besuch der Tänze und öffentlichen Lustbarkeiten, so wie nächtliches Herumschweifen ihren Kindern oder Pflegbefohlenen gestatten, zur besondern Strafe gezogen werden. Augsburg den 24. Aug. 1819. Magistrat der Stadt Augsburg. von Caspar, Bürgermeister. Kentner."

„Das Verbot, daß die schulpflichtige Jugend, wozu auch die Handwerkslehrlinge und Feiertagsschüler gehören, ohne unmittelbare Aufsicht der Eltern, Verwandten oder Meister, weder Wirthshäuser nach Tanzplätze besuchen dürfe, wird in Erinnerung gebracht. Man erwartet, daß die Eltern und Lehrherren selbst mitwirken, und die Jugend von dem Besuche solcher Plätze abhalten werden. Augsburg am 13. März 1823. Magistrat der Stadt Augsburg. Barth, Bürgermeister. Kentner, Sekr."

Schulpflichtige Kinder, Aufnahme derselben. — „Da noch immer so manche Eltern sich mitten im Laufe der halbjährigen Schulzeit mit ihren schulpflichtig gewordenen Kindern melden, um solche in die Schule zu stellen, so wird hiemit wiederholt erinnert, daß die Aufnahme der mit vollstrecktem sechsten Jahre schulpflichtig gewordenen, so wie anderer, nach vorhergegangenem hinlänglichem Privatunterricht in die

Schule zu stellender Kinder, in die Volksschulen nur zweimal im Jahre statt finde, nemlich mit Anfang des Monats April und mit Anfang des Monats Oktober. Ausnahmen davon — z. B. bei aus der Fremde unter der Zeit ansäßig gewordenen Familien — können nur mit Bewilligung der königl. Lokalschulkommission statt finden, und müssen daher dem konfessionsverwandten Lokalschulkommissär vorgetragen werden. Augsburg den 10. März 1814. Königliche Lokalschulkommission. Frhr. v. Andrian."

Schulpflichtige Kinder, Besuch der Christenlehre derselben, siehe Christenlehre. (S. 111.)

Schulpreise, Anwendung der Form derselben zu Privatpreisen. „Im Namen Seiner Majestät des Königs. Die allerhöchste Stelle, unterrichtet, daß schon öfter Privatschüler von ihren Eltern und Privatlehrern Preisebücher, die ganz in der Einbandsform der öffentlichen Schulpreise gebunden waren, erhalten haben; und dadurch theils dem Ansehen und Werthe der öffentlichen Preise Abbruch geschehen, theils mancherlei Mißbrauch getrieben worden ist, hat deßhalb folgendes zu verordnen für nöthig erachtet. 1) Es soll streng darauf geachtet werden, daß die von der allerhöchsten Stelle ausdrücklich bestimmte äußere Form der Preisebücher in den Volksschulen dieser Bestimmung ausschließend erhalten werde. — 2) Damit dieser Zweck um so sicherer erreicht werde, sind künftig folgende Vorschriften sorgfältig zu beobachten: a) die Einbandsform der Preisebücher für die Volksschulen bleibt der allerhöchsten Verordnung gemäß, wie bisher, blau mit Silber auf dem Schnitt und in den Verzierungen; b) auf der Vorderseite ist anstatt der bisherigen Aufschrift: „Dem jugendlichen Verdienste" zu setzen: „Oeffentlicher Schulpreis"; c) den Buchbindern, denen der Einband solcher öffentlicher Schulpreise anvertraut wird, ist einzuschärfen, daß sie diese Einbandform, wie die hiedurch verordnete Aufschrift bestimmt vorschreibt, durchaus bei keinem andern Buche anwenden, als bei denjenigen, die ihnen von den Lokal-Schulbehörden zu öffentlichen Schulpreisen einzubinden gegeben werden; d) Buchbinder, welche andere, als die hier bezeichneten Bücher in dieser bestimmten Form gebunden verkaufen, oder sonst abgeben, sind für jedes solches verbotwidrig ausgegebene Buch in die Strafe von 10 fl. — zu nehmen, welche in die Lokalkasse fallen; e) die Lokal-Schulbehörden, denen die Bestellung der Preisebücher für die Volksschulen obliegt, und die theils deßwegen, theils weil sie alle zu ihrem Sprengel gehörige, sonach auch die im Privatunterrichte stehenden, schulpflichtigen Kinder kennen sollen, eine Ueberschreitung des obigen Verbotes um so leichter zu entdecken im Stande sind, haben über die Beobachtung der Vorschrift besonders zu wachen; f) außer dieser äußern Einbandsform dieser Schulpreisebücher, welche hauptsächlich die Absicht hat, diesen öffentlichen Preisen eine auffallende Kennbarkeit zu sichern, sollen dieselben gleichwohl wie bisher auch von innen mit dem Siegel der Lokalschulbehörde versehen werden. Damit nun Niemand sich mit Unwissenheit entschuldigen könne, und das Publikum von dieser Einrichtung und deren Absicht hinlängliche Kenntniß erlange, so werden vorstehende Bestimmungen zur genauen Nachachtung durch das Intelligenzblatt hiemit bekannt gemacht. Augsburg den 24. Dezember 1814. Königl. Commissariat der Stadt Augsburg. Freiherr von Seida. Stiwel."

Schußlinie, siehe Bauten (S. 93).

Schutthaufen, siehe Bauschutt (S. 92).

Schwangere, ledige. „Es erheischt die Pflicht der Menschlichkeit und die nothwendige Vorsorge für die unschuldigen Früchte verirrter Mädchen, eine Vorkehr zu treffen, daß die ledigen Schwangern in dem Zeitpunkte ihrer Niederkunft nicht dem Zufalle überlassen werden. Zur Erreichung dieses Zweckes sieht sich die königliche Polizeidirektion veranlaßt, folgendes zu verfügen: 1) Jede hiesige außerehelich Geschwängerte ist verbunden, sich drei Monate vor ihrer Niederkunft eine authorisirte Hebamme zu wählen, und mit ihr auf der königlichen Polizeidirektion zu erscheinen, um ihre Schwangerschaft anzuzeigen. 2) Keine Hebamme darf einer ledigen Schwangern die von ihr verlangte Hilfe versagen. 3) Jede Hebamme, welche von einer ledig Geschwängerten gewählt wird, ist verbunden, derselben in Ausmittlung eines ihren Verhältnissen angemessenen Orts, wo sie ihre Niederkunft halten kann, an Handen zu gehen, und diesen Ort wenigstens sechs Wochen vor der muthmaßlichen Entbindung bei der Polizeidirektion anzuzeigen. 4) In Fällen, wo es der Geschwängerten wegen höchster Armuth, Kränklichkeit oder andern gewichtigen Ursachen nicht möglich ist, ihre Niederkunft auf eigene oder des Schwängerers Kosten zu halten, muß das Gesuch um unentgeldliche Aufnahme in das Gebärhaus oder um temporäre Unterstützung aus dem Armenfond spätestens sechs Wochen vor der muthmaßlichen Entbindung durch die Geschwächte und ihre gewählte Hebamme bei der königlichen Polizeidirektion zu Protokoll gegeben werden, wo sodann nach Vernehmung der einschlägigen Armendeputirten die geeignete Entschließung gefaßt werden wird. 5) Wenn eine ledige Schwangere es wagen sollte, durch absichtliche Umgehung der gegenwärtigen vorsorglichen Maaßregeln sich selbst dem Zufalle preis zu geben, so würde sie wegen dieser Vernachlässigung ihrer Leibesfrucht eine strenge Ahndung zu erwarten haben. 6) Da sich übrigens schon die irrige und der Moralität nachtheilige Meinung verbreitet hat, daß die Aussetzung der Kinder ganz ungestraft geschehen könne, so sieht man sich hiedurch veranlaßt, auf die Gesetze aufmerksam zu machen, welche dieses Unternehmen unter schweren Strafen verbieten. Haben die Eltern durch ihre Herkunft und ihre Unvermöglichkeit Anspruch zur Aufnahme ihrer Kinder in die öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten, so wird ihnen diese auf dem ordentlichen Wege, so weit es nur immer die Kräfte der Institute gestatten, gewähret werden, jedoch mit der jedesmaligen Vorsicht, daß diejenigen, welche Kinder außer der Ehe gebären, oder erzeugen, die Wohlthat, welche sie von den Instituten fordern, entweder verhältnißmäßig vergüten, oder wieder abzuverdienen trachten. Augsburg, am 31. Mai 1812. Königliche Polizeidirektion. Freiherr von Andrian."

Schweinehalten, innerhalb der Stadt. Die Ausfuhr des Schweinsdüngers, dann das Schweinehalten innerhalb der Stadt betr., wurde mit Bezugnahme auf frühere deßfallsige Verordnungen im letztverflossenen Jahre Nachstehendes bekannt gegeben: „Die unterfertigte Polizeibehörde sieht sich veranlaßt, hiemit zur öffentlichen Kenntniß und genauesten Darnachtung wiederholt zu bringen, daß bezüglich der

Ausfuhr des Schweinsdüngers, sowie des Düngers von Kühen und Pferden, wenn dieser mit Menschen- oder Schweinkoth gemischt ist, dieselbe Verordnung in Anwendung zu bringen sey, welche hinsichtlich der Ausfuhr des Abtrittdüngers besteht, wonach dessen Abführung vom Oktober bis Ende März zwischen 10 Uhr und 4 Uhr Nachts, und vom April bis Ende September zwischen 11 Uhr und 3 Uhr Nachts in gut geschlossenen Truhen geschehen darf. Das Schweinehalten innerhalb der Stadt betreffend, so wird in nachstehendem Abdrucke die deßfallsige Verordnung mit dem Anhange wiederholt veröffentlicht, daß die Entfernung der über die bestimmte Zeit vorhandenen Schweine innerhalb 8 Tagen unfehlbar bewirkt seyn müsse. Augsburg, den 26. April 1853. Magistrat der Stadt Augsburg. Der I. Bürgermeister: Forndran. Rotty, Sekr."

(Abdruck.) „Die Verordnung wegen des Schweinehaltens innerhalb der Stadt, welche schon in der ältesten Zeit bestand, und von der kgl. Polizeidirektion am 10. August 1811 erneuert worden ist, wurde zwar vom Magistrate am 5. September 1822, 26. Mai 1831 und 9. Mai 1845 wiederholt kund gegeben; man ist aber zur Ueberzeugung gelangt, daß sie nicht allenthalben eingehalten werde. Nachdem die Reinlichkeit als Vorbeugungsmittel gegen viele Krankheiten anerkannt ist, das Halten der Schweine innerhalb der Stadtmauern aber vorzüglich der Reinlichkeit entgegensteht, so findet man sich zu nachstehender Wiederholung der dießfallsigen Vorschriften veranlaßt: 1) Das Einstellen der Schweine in der Stadt ist vom 1. März an bis zum 1. Oktober durchaus verboten; 2) die übrige Zeit hindurch dürfen die Bäcker und Hucker nur zwei Schweine, die Branntweinbrenner, Bierbräuer und Gerstenrändler höchstens drei, die Mahlmüller nur so viel Schweine, als sie Gänge haben, und die übrigen Bürger und Gewerbsleute höchstens zwei Schweine halten; 3) das Austreiben und Schwemmen der Schweine, welche innerhalb der Stadt gehalten werden dürfen, ist verboten; 4) diejenigen, welche binnen acht Tagen ihre Schweine nicht aus der Stadt entfernen, und in Folge gegenwärtiger Bekanntmachung dagegen handeln, werden in eine Strafe von 1 fl. für jedes Schwein verfällt. Man gewärtiget, daß die Betheiligten den Zweck dieser Vorschriften erkennen, wo es nicht schon geschehen ist, den Vollzug verfügen, und die Polizeibehörden der Einschreitung gegen die Contravenienten enthoben werden."

Schwemmreiten. „Es besteht hier noch der Mißbrauch, daß die Pferde durch junge unerfahrne Knaben in die Schwemme geritten werden, wovon einer sogar 6 bis 8 Pferde mit einander an einem Strick führt. Da hiedurch sehr leicht Unglück entstehen kann, so wird hiemit festgesetzt: a) Daß von nun an die Pferde nicht mehr durch unerfahrne Jungen, sondern durch Erwachsene in die Schwemme geritten werden dürfen; b) daß ein Knecht nicht mehr als zwei Pferde auf einmal in die Schwemme reiten dürfe. Die Uebertretung dieser Vorschrift wird mit der Anhaltung des Knechts und mit einer Geldstrafe von 1 bis 5 fl. geahndet werden. Die Polizeiwache ist beauftragt, auf diesen Gegenstand genaues Augenmerk zu richten. Augsburg den 25. Juli 1811. Der kgl. Kämmerer und Polizeidirektor: Freiherr von Andrian."

„Die k. Polizeidirektion hat wiederholt die Ueberzeugung, daß, den bereits bestehenden polizeilichen Vorschriften zuwider, Pferde theils durch unerfahrne

Junge in die Schwemme geritten, theils mehr als zwei Pferde miteinander geführt werden; — ferner findet man die Anordnung, die Pferde auf der Straße nicht unangebunden stehen zu lassen, öfter unbefolgt. Man sieht sich veranlaßt, auf die genaueste Befolgung der hierüber auf die persönliche Sicherheit berechneten polizeilichen Vorschriften aufmerksam zu machen, und eröffnet zugleich, daß Contravenienten unnachsichtlich beahndet werden würden. Augsburg den 15. Mai 1818. Königliche Polizei-Direktion. Dr. Wirschinger."

Seidenzucht dahier, beziehungsweise die Maulbeerbäume und Gesträuche um die Stadt betr., siehe Alleen, S. 7.

Seminar St. Joseph. Prospekt des königl. Studien-Seminars St. Joseph zu St. Stephan in Augsburg. I. Zweck und Aufgabe des Institutes, Unterricht. 1) Der Zweck des Seminars ist nach den Allerhöchst sanktionirten Satzungen desselben Erziehung im vollständigen und wahren Sinne des Wortes, in moralischer, physischer und wissenschaftlicher Hinsicht. Darum ist die Aufgabe und das Streben der Vorstände, die ihnen anvertrauten Zöglinge zu wahrer christlicher Frömmigkeit anzuleiten, sie an Gehorsam, Anstand und Mäßigkeit zu gewöhnen, vor schädlichen Einflüssen zu bewahren, und zum eifrigen und geordneten Studium der zu ihrer Ausbildung nöthigen Gegenstände ernstlich anzuhalten. Zu diesem Behufe stehen die Zöglinge beständig unter Aufsicht und Leitung sowohl bei ihren religiösen Uebungen, als auch bei ihren Studien und sonstigen Beschäftigungen, sowie bei jeder Art ihrer Erholungen. 2) Zu ihrer wissenschaftlichen Ausbildung besuchen die Zöglinge den Unterricht in allen für die einzelnen Klassen vorgeschriebenen Lehrgegenständen, sowie auch den in der hebräischen, italienischen und englischen Sprache und in der Stenographie, als außerordentlichen Lehrfächern, an der königl. Studienanstalt zu St. Stephan. Bei ihren Studien selbst erhalten sie möglichste Unterstützung und Nachhilfe theils von den Vorständen des Institutes selbst, theils durch besonders hiefür aufgestellte Instruktoren. — II. Aufnahmsbedingungen. Der in das Institut aufzunehmende Zögling muß 1) befähigt seyn, wenigstens in die erste Klasse der Lateinschule eintreten zu können; er muß 2) moralisch unverdorben, 3) körperlich gesund und von jedem Gebrechen frei seyn, wodurch das Zusammenleben mit Andern belästigt, und die Herhaltung der nöthigen Ordnung und Reinlichkeit erschwert würde, und hat 4) beim Eintritte sein Tauf- und Impfzeugniß, sowie auch, wenn er bereits eine öffentliche Schule besucht hat, sein letztes Schulzeugniß vorzulegen. — Anmerkung 1. Die erste Aufnahme eines Zöglings ist immer nur bedingt, und die ersten Monate seines Aufenthaltes im Institute sind als Probemonate anzusehen, nach deren Verlauf es der Direktion unbenommen bleibt, jenen Zögling, der obigen Bedingungen im Einzelnen oder Ganzen nicht entsprechen sollte, seinen Eltern oder deren Stellvertretern zurückzugeben. Dieselbe Befugniß wird für jene Fälle vorbehalten, wenn gröbere moralische Gebrechen erst später an dem Zöglinge bemerkbar würden. Anmerkung 2. Ist ein Zögling einmal aufgenommen, so kann er bis zur Vollendung der Gymnasialstudien im Institute verbleiben. — III. Effekten. Jeder Zögling hat in das

Institut mitzubringen: 1) an Kleidungsstücken: einen Mantel oder Paletot, ein Paar Röcke, drei Beinkleider, Westen und Halstücher, einen Spencer von beliebigem Zeug für den häuslichen Gebrauch, wo möglich auch einen Schlafrock; ferner drei Paar Stiefel oder Schuhe nebst Hausschuhen. Zu feierlichen Gelegenheiten, z. B. zur heiligen Communion, Prüfungen rc. einen dunkelblauen Rock mit schwarzem Sammtkragen, schwarze Beinkleider und Handschuhe; 2) an Wäsche: Hemden, Unterbeinkleider, Strümpfe oder Socken, Hand- und Sacktücher, Servietten, von jeder Art wenigstens ein halbes Dutzend; 3) an anderweitigen Gegenständen: ein Eßbesteck, Serviettenband oder Ring, Lineal, Papierscheere, und Federmesser, Kleider- und Zahnbürsten. — Anmerkung 1. Alle diese Gegenstände sollen, wo nicht neu, doch in einem guten Zustande, genau (wenigstens mit den Anfangsbuchstaben des Tauf- und Familiennamens des Zöglings) eingemerkt, und die Kleidungsstücke, wo möglich, von dunkler Farbe seyn. Anmerkung 2. Ueber sämmtliche Effekten ist ein doppeltes Verzeichniß anzufertigen, wovon beim jedesmaligen Eintritte ein Exemplar dem Herrn Präfekten zu übergeben ist. — IV. Zahlungen. 1) Der Pensionsbetrag, welcher für das ganze Studienjahr zu 180 fl. nebst 2 fl. für die Dienerschaft festgesetzt ist. Derselbe wird in zwei Raten an das Direktorat vorausbezahlt, so daß jede Hälfte von 91 fl. (nämlich 90 fl. Pension und 1 fl. für das Dienstpersonal) am Beginn eines jeden Semesters beim Eintritte des Zöglings baar erlegt wird. Hiefür erhält der Zögling: Wohnung, Beleuchtung und Beheizung, dann Kost und Bett*), ferner Unterricht in der französischen Sprache, in der Zeichnungskunst, im Gesange und Turnen, theilweise auch im Violinspielen und Flötenblasen. — 2) Ein Depositum von wenigstens 15 fl., welches dem Herrn Präfekten übergeben und von diesem verrechnet wird. Von diesem Erlage werden Ausgaben und Bedürfnisse jeder Art, die im Pensionsbetrage nicht inbegriffen sind, bestritten. Dahin gehören z. B. Zahlungen an die Studienanstalt, Bücher, Schreibmaterialien, Instruktionen, Klavier- und Schwimmunterricht, ärztliche Behandlung und Arzneien, Reparaturen an Kleidern, Schuhen rc. — Anmerkung. Das Depositum ist zu erneuern, wenn dasselbe verausgabt und verrechnet seyn wird. — V. Weitere Bestimmungen. 1) Die Reinigung der Leibwäsche wird auf Kosten der Zöglinge in der Stadt besorgt; jedoch bleibt es den Eltern unbenommen, dieselbe selbst zu übernehmen. — 2) Außer frischem Obste darf weder irgend eine Speise noch ein Getränk in das Institut gebracht oder geschickt werden. — 3) Taschengeld sollen die Zöglinge, namentlich die Vorbereitungsschüler, nicht führen, ebensowenig kostbare Ringe, Uhren und andere Pretiosen. Hie und da zu gestattende Vergnügungen werden aus dem Depositum bestritten. — 4) Der Zutritt in das Institut und zu den Zöglingen ist außer dem dahin gehörigen Personale Niemand ohne Erlaubniß des Direktors oder eines Präfekten gestattet, na-

---

*) Die Kost ist nach pädagogischen Vorschriften einfach, gesund und nahrhaft, und wird in hinlänglichem Maaße gereicht. — Das Bett besteht aus Roßhaarmatratze und Polster, einem Federkissen, dann einer wollenen und einer abgenähten Decke. Ein Plumeau wird zwar für den Winter ausnahmsweise gestattet, ist jedoch von dem Zöglinge selbst beizuschaffen.

mentlich der Besuch des Krankenzimmers. — 5) Alle Briefe von den Zöglingen und an dieselben werden dem Vorstande eingehändigt, und gelangen durch diesen an ihre Addresse. — 6) Einladungen eines Zöglings außer dem Institute kann nur selten und mit Erlaubniß des Direktors Folge gegeben werden. Zugleich haften jene, welche den Zögling einladen, der Direktion für dessen ganzes Thun und Lassen, sowie für die genaueste Einhaltung der zur Rückkehr in das Institut bestimmten Zeit, und verpflichten sich, den Zögling entweder selbst abzuholen und wieder zurückzugeleiten, oder dieses durch jemand Verlässigen thun zu lassen. — 7) Nach Verlauf eines jeden Monats wird das Institut über Fleiß, Fortgang und sittliches Verhalten des Zöglings Bericht erstatten, sowie auch bei bedenklichern Krankheitsfällen Anzeige machen. — 8) Der Wiedereintritt des Zöglings für das nächste Schuljahr ist der Direktion spätestens in der zweiten Hälfte des Monats Juli anzumelden. Die Unterlassung dieser Anmeldung hat zur Folge, daß der Platz des Nichtangemeldeten als erledigt angesehen und mit einem der Vorgemerkten besetzt wird. — 9) Zöglinge, die sich um einen ganzen oder theilweisen Freiplatz bewerben wollen, haben sich der im Monate Juli eines jeden Jahres abzuhaltenden Prüfung zu unterziehen. Hinsichtlich der Aufnahme, sowie anderweitiger Aufschlüsse wegen beliebe man sich zu wenden an das Direktorat des kgl. Studien-Seminars St. Joseph zu St. Stephan in Augsburg."

Siebentischwald. „Anordnungen bezüglich des Siebentischwaldes betr." „Zur Sicherung des Siebentischwaldes vor den verschiedenen Beschädigungen werden folgende Anordnungen getroffen und wiederholt in Erinnerung gebracht: 1) In dem Siebentischwalde sind die Fahr- und Fußwege genau einzuhalten, und Niemand hat dieselben zu verlassen. — 2) Eltern und Lehrer haben ihre Kinder und die ihnen anvertraute Jugend genau zu beaufsichtigen, das Herumlaufen in dem Walde, das Spielen mit Zündhölzchen, das Beschädigen der Anpflanzungen nicht zu gestatten, und so viel nur immer möglich zu verhüten. — 3) Das Wegwerfen noch brennender Zündhölzchen oder Cigarren ist auf das Strengste verboten. — 4) Große Fang- und Jagdhunde werden in dem Siebentischwalde, in welchem die Jagd verpachtet ist, nicht geduldet. Jede andere Gattung von Hunden hat der Eigenthümer bei sich zu behalten, und das Jagen derselben zu verhüten. — 5) Das Weiden von Kühen, Ochsen, Geißen und Schaafen und jeder Gattung Vieh ist gänzlich untersagt. — 6) Das Sammeln dürren Holzes, das Grasrupfen oder auch das Grasschneiden ist nur denjenigen Personen gestattet, welche durch einen Erlaubnißschein hiezu ermächtiget sind. — 7) Der Anzeiger eines in dem Walde veranlaßten Brandes erhält bei gehöriger Begründung der Anzeige unter Verschweigung des Namens eine angemessene Belohnung. — 8) Das Forstaufsichtspersonale ist ermächtiget, jeden Uebertreter dieser Anordnungen zu pfänden, nach Umständen zu arretiren, und jedenfalls zur Anzeige zu bringen. — Diese Anordnungen werden mit dem Anhange wiederholt bekannt gemacht, daß jede Uebertretung derselben mit empfindlicher Geld- und selbst mit Arreststrafen beahndet werden. Augsburg den 25. Juni 1853. Magistrat der Stadt Augsburg. Der I. Bürgermeister: Forndran. Rotty, Sekr."

Silber- und Goldwaaren, Polizei-Aufsicht über dieselben. (Die Aufsicht auf die Gold- und Silberwaaren betreffend.) „Zufolge höchsten Auftrages Königlicher Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, vom 13. d. Mts. Nro. 30,532 werden die von dieser höchsten Stelle genehmigten Satzungen in obigem Betreffe hiemit zur allgemeinen Kenntnißnahme und Nachachtung veröffentlichet: Nachdem schon seit geraumer Zeit die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der polizeilichen Aufsicht auf Gold- und Silberwaaren laut Anzeige des Kommissärs des Gewerbsvereines der Gold- und Silberarbeiter vom 2. März v. Js. nicht mehr mit jener strengen Genauigkeit vollzogen wurden, welche die Wichtigkeit des Gegenstandes und das Interesse des Publikums gleichmäßig erfordern, so sieht sich der Stadtmagistrat veranlaßt, die deßfalls bestehenden Bestimmungen in nachfolgenden Sätzen zusammen zu fassen, und mit amtlicher Autorität den Vollzug zu sichern. — §. 1. Für den Handel und Verkauf im Inlande, d. h. im Königreich Bayern, dürfen nur solche Gold- und Silberwaaren gemacht werden, welche den vorschriftsmäßigen Feingehalt, vierzehn Karat bei Gold-, und dreizehn Loth bei Silberwaaren, haben. Solche Gold- und Silberwaaren können im Inlande nur dann in den Handel gebracht und resp. in Läden und auf Dulten und Märkten zum Verkaufe ausgestellt werden, wenn sie mit einem öffentlichen Zeichen des vorschriftsmäßigen Feingehaltes (bei hiesigen Waaren mit dem Stadtwappen) versehen sind. — §. 2. Arbeiten, welche zum Handel im Auslande bestimmt sind, können von jedem beliebigen Feingehalte gefertiget werden; solche Arbeiten erhalten jedoch, wenn sie den vorschriftsmäßigen Feingehalt nicht haben, das Augsburger-Stadtwappen nicht, dürfen zum Zeichnen nicht vorgelegt, im Inlande nicht verkauft, und in Läden und auf inländischen Dulten und Märkten nicht zum Verkaufe ausgestellt werden. — §. 3. Nach alter Uebung sind dahier zur Prüfung des vorschriftsmäßigen Feingehaltes zwei verpflichtete Zeichnenmeister aufgestellt, welchen die Prüfung der Gold- und Silberwaaren in der Regel allein zusteht. — §. 4. Die Prüfung des Feingehaltes der Gold- und Silberwaaren geschieht mittelst des Striches, nur ausnahmsweise und in Zweifelsfällen durch die nasse Probe bei Silber-, und durch die Feuerprobe bei Goldarbeiten in nachstehender Weise: A. a) Die gewöhnliche Prüfung, welche sich blos auf die hier, und für den Handel und Verkauf im Inlande verfertigten Gold- und Silberwaaren beschränkt, findet an jedem Werktage, zu jeder Stunde in der Werkstätte des betreffenden Zeichnenmeisters, jedoch immer nur bei hellem Tage, durch einen Zeichnenmeister mittelst des Striches Statt. b) Keiner der Zeichnenmeister darf seine eigenen Arbeiten selbst zeichnen. Das Zeichnen dieser Arbeiten geschieht durch einen der beiden Vereins-Vorsteher, jedoch mit besondern Stempeln, welche sie bei Vermeidung strenger Strafe blos für Arbeiten der jeweiligen Zeichnenmeister benützen dürfen. c) Ehe die Prüfung vorgenommen werden darf, hat jeder Meister seinen Namen auf die verfertigte Arbeit zu schlagen. d) Bei Arbeiten, welche aus mehreren Stücken bestehen, muß jedes einzelne Stück geprüft und gezeichnet werden. e) Von jeder dem Zeichnenmeister oder seinem Stellvertreter zur Prüfung übergebenen Gold- oder Silberarbeit wird angenommen, daß sie nach dem vorschriftsmäßigen Gold- oder Sil-

berfeingehalt gearbeitet sey, und keinerlei Ausrede wird deßfalls gestattet, namentlich jene nicht, daß die Arbeit in's Ausland verkauft werden wolle. f) Arbeiten, welche nach der Prüfung den vorschriftsmäßigen Feingehalt zeigen, werden gestempelt; Arbeiten aber, welche den vorschriftsmäßigen Feingehalt nicht zeigen, werden vom Zeichnenmeister sogleich zerschlagen und zurückgegeben, oder sofern besonderer Betrug u. d. gl. wahrgenommen würde, dem Stadtmagistrate zur weitern Einschreitung vorgelegt, vorbehaltlich der unter §. 5. a) erwähnten Ausnahme. g) Reklamationen gegen die Verfügungen der Zeichnenmeister werden bei dem Stadtmagistrate angebracht, dieser ordnet sofort die Untersuchung durch die Feuerprobe bei Gold=, und durch die nasse Probe bei Silberwaaren unter Beiziehung eines Gold= und Silberscheiders, oder eines hierin kunstverständigen Technikers an, und entscheidet, soweit sich die Reklamation zum polizeilichen Ressort eignet, vorbehaltlich des Rekurses an die königliche Kreisregierung. h) Ueber die wirklich gezeichneten Waaren führt jeder Zeichnenmeister ein chronologisch fortlaufendes Register. — B. Ein polizeilicher Commissär hat das Recht und die Pflicht, die Läden der Gold= und Silberarbeiter, Silberhändler, Käufler &c. mit Beizug der Vereinsvorsteher zu jeder Zeit zu visitiren, alle zum Verkaufe ausgestellten, mit dem Augsburger Stadtwappen, oder einem andern öffentlichen Zeichen des Feingehaltes versehene Waaren zu prüfen, und nicht richtig befundene sofort wegzunehmen, wobei dieselben, wenn auch die damit vorzunehmende nasse Probe bei Silber=, oder Feuerprobe bei Goldwaaren den vorschriftsmäßigen Feingehalt nicht konstatirt, neben besonderer Strafe gegen die Uebertreter, sowohl Eigenthümer als Zeichnenmeister, das erste Mal zerschlagen, jedes nächste Mal aber konfiscirt werden. Gold= und Silberwaaren, welche bei der Visitation ohne ein öffentliches Zeichen ihres Feingehaltes vorgefunden werden, unterliegen der Konfiskation. — C. Eine polizeiliche Kommission visitirt unter Zuzug der Zeichnenmeister alle auf die hiesigen Dulten gebrachten Gold= und Silberwaaren vor deren Auslegung, und nach Umständen während der Dult. Alle mit einem Stempel nicht versehenen ohne Unterschied, und alle gestempelten, den vorschriftsmäßigen Feingehalt sowohl bei der Probe nach dem Strich, als bei der nassen und resp. Feuerprobe, nicht zeigenden Gold= und Silberwaaren unterliegen hiebei der Konfiskation. — D. Bei allen Untersuchungen wird zu Gunsten des Fabrikanten oder Händlers bei Silberwaaren ein Remedium von zwei Deniers resp. zwei sechzehntel Loth per Mark, bei Goldwaaren ein Remedium von zwei Gran resp. zwei zwölftel Karat per Mark zugestanden. — §. 5. Bei dem Handel für das Inland ist von dem vorschriftsmäßigen Feingehalte des Silbers eine Ausnahme gestattet: a) bei kleinen Silberarbeiten, z. B. Ringen, Rosenkranzplättchen, Bisamknöpfen u. d. gl.; jedoch müssen diese Arbeiten wenigstens 12 Loth zeigen, und mit einem diesen Gehalt anzeigenden Marke bezeichnet seyn; hier verfertigte Arbeiten dieser Art erhalten bei der Prüfung das Stadtwappen nicht; — b) ältere Kunstarbeiten und Antiquitäten überhaupt. — Ferner sind ausgenommen besonders von Privaten mit einem geringern Feingehalte bestellte Gold= und Silberwaaren; jedoch muß die Bestellung im Buche ordnungsmäßig nachgewiesen, und der fertigen Waare der betreffende Feingehalt ohne das Augsburger Stadtwappen durch den Meister

selbst aufgeschlagen werden. Filigran-Arbeiten sind unter der ad a) erwähnten Ausnahme nicht begriffen. — §. 6. Die Kosten des Zeichnens trägt jeder betreffende Meister, welcher die Arbeit verfertigte. Dieselben sind: a) für jedes Stück Goldarbeit groß oder klein, Ein Kreuzer. b) für jedes Stück Silberarbeit bis zu einem Loth Gewicht zwei Pfennige, von Einem bis sechzehn Loth Einen Kreuzer, von Einer bis zwei Mark zwei Kreuzer, von jeder Mark weiter Einen Kreuzer mehr; — c) bei Knöpfplatten für das Dutzend drei Kreuzer, bei Kaffeelöffeln für das Dutzend vier Kreuzer, bei Eßlöffeln und Messerheften für das Dutzend sechs Kreuzer. — §. 7. Jeder Gold- und Silberarbeiter hat sich bei der Prüfung als Meister neben den übrigen gesetzlichen Erfordernissen auch über zureichende Kenntniß bezüglich der Legirung des Goldes und des Silbers und der dazu erforderlichen Rechnung, dann über die gesammte Kenntniß des Probirens der Gold- und Silberwaaren auszuweisen. — §. 8. Kontravenienten gegen vorstehende Bestimmungen unterliegen, sofern nicht besondere Strafen darin schon genannt sind, einer arbiträren polizeilichen Strafe, wenn die Uebertretung nicht einen strafrechtlichen Charakter hat. Augsburg, den 23. Oktober 1839. Magistrat der Stadt Augsburg. Der I. Bürgermeister: Dr. Carron du Val. Birkinger, Sekretär."

Sonnendächer. „Da die Wahrnahme wiederholt gemacht wird, daß manche Hauseigenthümer und Ladenbesitzer an den Parterre-Geschossen ihrer Häuser oder vor ihren Läden die Sonnendächer so anrichten, daß sie sowohl der Breite nach zu weit in den Tag herausreichen, als auch so nieder sind, daß der Wandel auf den Trottoirs und der Straße sehr gehindert wird, so wird in Bezug auf die in der hiesigen Bauordnung enthaltene Bestimmung neuerdings festgesetzt, daß kein Sonnendach anders angerichtet werden solle, als daß es wenigstens sieben Schuhe hoch, von ebener Erde auf gemessen, und nicht niederer stehe. Diejenigen schon bestehenden Sonnendächer, welche nicht nach dieser Bestimmung angerichtet sind, müssen hienach abgeändert werden. Im Falle diese Vorschrift nicht genau beobachtet würde, sieht man sich veranlaßt, auf Kosten des Hauseigenthümers beregte Sonnendächer nach dem vorgeschriebenen Maaße herzustellen. Man erwartet schleunige Befolgung dieser Verordnung. Augsburg, den 18. März 1851. Magistrat der Stadt Augsburg. Der II. Bürgermeister: Heinrich. Rotty, Sekr."

Sonntage, Feier derselben, siehe Feier rc. (S. 141.)

Sparkasse, siehe Ersparnißkasse (S. 134 ff.)

Speditionsordnung. „Die auf die Anträge des Handelsstandes der Stadt Augsburg entworfene Speditionsordnung soll in der von königlicher Regierung für Schwaben und Neuburg am 19. Dezember 1843 normirten Fassung nun zufolge höchster Entschließungen des königlichen Ministeriums des Innern ddo. 9. Oktober 1843 und 3. März 1845 provisorisch eingeführt werden; weßhalb die erwähnte Speditionsordnung für die Stadt Augsburg ddo. 19. Dezember 1843 sowohl für den Gesammthandelsstand hier, als für jeden hiebei Betheiligten zur genauesten Nachachtung im nachstehenden Abdrucke hiemit veröffentlicht wird. Augsburg den 2. April 1845. Magistrat der Stadt Augsburg. Der I. Bürgermeister: Dr. Carron du Val. Birkinger, Sekr."

Speditionsordnung für die Stadt Augsburg. I. Von dem Speditionshandel überhaupt und der Berechtigung hiezu. §. 1. Wer die ihm zugesandten oder übergebenen, Anderen gehörigen Waaren weiter versendet, treibt den Speditionshandel und ist Spediteur. — §. 2. Wer die nach der Lokal-Merkantil-Verfassung erforderlichen Eigenschaften besitzt, und als stubenmäßiges Mitglied des Handelsstandes aufgenommen und anerkannt ist, kann den Speditionshandel treiben. — §. 3. Der Speditionshandel kann neben jeder andern Gattung des Handels getrieben werden, ohne daß eine eigene Concession dazu erforderlich wäre. — §. 4. Den Gastwirthen, Fuhrleuten, Professionisten, Schaffnern, Hausknechten, Schnellern und allen nicht als Mitglieder des Handelsstandes obrigkeitlich aufgenommenen Personen ist das Spediren und Weiterverdingen von Handelsgütern und Waaren bei Strafe von 5 bis 50 fl. verboten. — §. 5. Jedem Boten, Fuhrmann oder Frachtführer, welcher mit Frachtbriefen nach andern Orten ganze Ladungen oder einzelne Colli, die nicht an einen hiesigen Kaufmann empfohlen sind, hier abstößt, steht es frei, dieselben unmittelbar einem andern Boten, Fuhrmann oder Frachtführer zu übergeben, wenn dies noch während seiner Anwesenheit dahier geschehen kann. Tritt er aber seine Weiterreise an, bevor die hieher gebrachten Güter einem andern Fuhrmann übergeben sind, so müssen dieselben bei Strafe von 5 bis 50 fl. an einen der Güterbestätter, welche auch zu Ausübung der Güterschaffnerei befugt sind, zur Weiterbesorgung gegen Bezahlung der üblichen Gebühren übergeben werden. Die Uebergabe solcher Güter an einen Spediteur findet nur dann statt, wenn der Wagenführer die Vermittlung eines Spediteurs, jener eines Güterbestätters vorzieht, oder hiezu vom Waarenversender den Auftrag erhalten hat. — §. 6. Waaren und Güter, welche von Boten, Fuhrleuten, Flößern, Händlern, Professionisten und andern Fremden, ohne direkten oder indirekten Frachtbrief in die Stadt gebracht, und nicht sogleich, d. h. nicht spätestens innerhalb 24 Stunden, mit Ausnahme des Sonntags und der gebotenen Feiertage, wieder verfrachtet werden, müssen einem Augsburger Kaufmanne (§. 2.) zur Spedition, Aufbewahrung oder zum Verkaufe übergeben werden. — §. 7. Jedem Kaufmanne, Boten oder Frachtführer steht es, den Fall des §. 5. Absatz 2. ausgenommen, frei, sich eines Güterbestätters zu bedienen. Nur bei der wirklichen Bedienung eines solchen sind demselben die durch das Regulativ bestimmten Gebühren zu entrichten.

II. Von dem Spediteur und seinem Verhältnisse zu dem Eigenthümer der Waare. §. 8. Der Spediteur ist Mandatar oder Bevollmächtigter desjenigen, für dessen Rechnung die Waare geht, wenn er auch den Auftrag nicht von ihm, sondern von einem Dritten erhalten hat, weil er hier so anzusehen ist, als ob ihm dieser den Auftrag im Namen des Ersteren gegeben, und an dessen Stelle mit ihm kontrahirt hätte. Wo der Spediteur den ersten Absender oder den Eigenthümer der Waare nicht kennt, tritt er gegen den, der sie ihm zugefertigt, in diese Rechte und Verbindlichkeiten ein. — §. 9. Er muß daher alle Pflichten eines Mandatars gegen den Eigenthümer der Waare beobachten, alles besorgen, was die Umstände sowohl in als außer der Halle erfordern, und darüber ordentlich kaufmännisch Buch und Rechnung führen. —

§. 10. Bei Ankunft der Waare hat er die Obliegenheit, genau zu untersuchen, ob sie ihm nach Anzahl, Beschaffenheit und Gewicht, dem Bericht oder Frachtbrief gemäß, äußerlich gut beschaffen überliefert wird. Wenn er diese Untersuchung unterläßt, und die Waare durch Verminderung oder sichtbare Verletzung Schaden genommen hat, so muß er diesen ersetzen, und hat den Regreß an den Lieferer oder an den, welcher den Schaden veranlaßt hat, zu suchen. — §. 11. Wenn ein Gut in so üblem äußern Zustande ankommt, daß eine Beschädigung der Waare zu vermuthen ist, so muß es der Spediteur in Gegenwart des Lieferers oder seines Schaffners mit Zuziehung eines vereideten Sensals und eines vereideten Kaufmannes öffnen, und untersuchen lassen. — §. 12. Findet er, daß die Waare wirklich beschädiget ist, so müssen die so eben genannten Sachverständigen entscheiden, ob der Schaden von der Schuld des Fuhrmannes herrühre, der ihn und die Untersuchungkosten alsdann nach pflichtmäßiger Abschätzung durch die Sensale zu ersetzen hat. — §. 13. Wenn nur die Gefäße allein beschädiget sind, und der Fuhrmann nach dem Ausspruche der Sachverständigen daran Schuld ist, so wird ihm der Betrag der Reparatur- und Untersuchungskosten von der Fracht abgezogen. — §. 14. Können sich die Sachverständigen zum Ausspruche nicht vereinigen, so ist ein dritter Sachverständiger aus den Kaufleuten zur Entscheidung zuzuziehen. — §. 15. Liefert der Fuhrmann weniger, als im Frachtbrief steht, ohne daß der äußere Zustand der Waare eine Beschädigung, Nachlässigkeit oder Untreue verräth, so kann sich der Spediteur von dem Fuhrmanne Caution für das Fehlende leisten lassen, oder, wenn diese nicht geleistet werden kann, so viel von der Fracht zurückbehalten, bis erwiesen ist, ob ein Schaden oder keiner statt findet. Sollte der Lieferer weder Frachten einzunehmen, noch Baarschaften bei sich haben, so muß er für die Bezahlung der betreffenden Summe einen zahlungsfähigen Bürgen stellen, welcher sich schriftlich dazu verbindlich macht. — §. 16. Während der Spediteur die Waare in seinem Hause oder Magazin hat, ist er verbunden, allen abwendbaren Schaden und Gefahr von ihr zu entfernen. — §. 17. Speditionsgüter sind mit gehöriger Sorgfalt für das Interesse des Eigenthümers weiter zu befördern, und es dürfen auf dessen Kosten weder Fuhrleuten, noch Wirthen und Hausknechten Vortheile oder Gefälligkeiten geleistet werden. Es hat daher jeder Spediteur die Einmischung fremder Personen in das Speditionsgeschäft abzuwehren, und alle Besorgungen desselben durch seine Dienstleute oder in eigener Person zu verrichten. — §. 18. Bei den im §. 5. Absatz 3. bemerkten Versendungen hat der Spediteur genau darauf zu sehen, daß die im Originalfrachtbriefe vorgeschriebenen Bedingungen der Fracht und der Lieferung eingehalten werden. — §. 19. Wenn aber dergleichen Güter so spät in Augsburg abgestoßen werden, daß die im Originalfrachtbrief vorgeschriebene Lieferungszeit nicht mehr eingehalten werden kann, so ist der Spediteur verbunden, den Fuhrmann zur Cautionsleistung für den Schaden der Verspätung anzuhalten; unterläßt er dies, und übernimmt er dennoch die Spedition der Güter, so wird er selbst verantwortlich. — §. 20. Wenn Güter ankommen, deren Ablieferung an den Bestimmungsort auf Einer Achse im Frachtbriefe ausdrücklich vorgeschrieben worden, deren Umladung aber unvermeidlich geschehen muß, so hat der Spediteur,

in so ferne ihm derlei Güter nach §. 5. Absatz 3. zur Weiterbesorgung übergeben werden, die erforderlichen gehörig beglaubigten Atteste von dem abliefernden Fuhrmann in Empfang zu nehmen, mit Pünktlichkeit und Sorgfalt für die Interessen des Empfängers die Weiterversendung zu besorgen, mit dem Fuhrmanne zwar abzurechnen, aber diesem, bis der Empfänger die Richtigkeit der Ablieferung anerkannt hat, einen angemessenen Rückhalt zu machen. — §. 21. Derjenige Kaufmann, welcher zu gesetzwidrigen Güterversendungen und Speditionen unbefugter Personen seinen Namen herleiht, oder um die Waaren, welche spedirt werden sollen, sich gar nicht bekümmert, und nicht ordentlich Buch und Rechnung darüber führt, oder sich blos auf schriftliche Expeditionen beschränkt, unterliegt einer Strafe von 50 fl. und wird in wiederholten Fällen des Speditionsrechtes verlustig.

III. Von den Gastwirthen und ihrem Dienstpersonale, so wie von den Botenschaffnern. §. 22. Den Gastwirthen und ihrem Dienstpersonale ist nicht nur überhaupt verboten, den Speditionshandel zu treiben, sondern auch Handelsgüter zum Verkaufe, zum Lagern, zur weitern Verfügung des Eigenthümers, oder unter irgend einem sonstigen Vorwande zu übernehmen; sie haben vielmehr solche, wenn dieselben an sie addressiert, abgegeben oder bei ihnen zurückgelassen werden, sogleich einem berechtigten Kaufmanne der Stadt zu übergeben. — §. 23. Bei Nachnahme von Spesen ist der Schaffner des Fuhrmannes, der die Güter zur Ladung übernommen hat, verbunden, dafür zu haften, und längstens in vier Wochen nachher dafür Zahlung zu leisten. Sollte er aber die Bezahlung der Spesen in einem besondern Falle nicht übernehmen wollen, so hat er dem Kaufmanne vor der Uebernahme des Gutes und dem Bestätter zur Bemerkung im Register davon Anzeige zu machen, außerdem wird das Stillschweigen des Schaffners als Garantie für den Fuhrmann angenommen. — §. 24. Da auf der Moralität und Tüchtigkeit der Schaffner, als Mittelspersonen zwischen Kaufleuten und Fuhrleuten, die Sicherheit und Ordnung der Verladungen beruht, so soll ein solcher nicht ohne Vorwissen und Zustimmung des Gremiums des Handelsstandes aufgenommen werden, welches demselben ein schriftliches Zeugniß der Würdigkeit im Falle der Annahme auszustellen hat, und wovon nach vorgängiger Bestätigung der Aufnahme von Seiten der Polizei, auf der Bestätterei Vormerkung zu machen ist. — §. 25. Zur Vermeidung aller Parteilichkeit wird nach den Bestimmungen des §. 2. ein Verzeichniß derjenigen hiesigen zur Spedition berechtigten Kaufleute angefertigt, welche sich zur Uebernahme von Speditionen, die nicht schon mit einem Frachtbriefe des Versenders an einen hiesigen Spediteur ankommen, bereit erklären. — §. 26. Die Gastwirthe sind verbunden, Fuhrleute und andere Fremde, welche bei ihnen einkehren, und Waaren und Güter zur Stadt bringen, von dieser Speditionsordnung durch Anschlag im Gastzimmer in Kenntniß zu setzen, und bei eigener Verantwortlichkeit dafür zu sorgen, daß gegen die darin enthaltenen Bestimmungen mit ihrem Wissen nicht gehandelt werde. — §. 27. Den Gastwirthen, Hausknechten, Schnellern rc. ist nicht gestattet, Versendungen, zollamtliche und Weggeldsverhandlungen im Namen eines Kaufmannes zu besorgen und Aufträge dazu anzunehmen. — §. 28. Es ist verboten, ohne Vorwissen des versendenden

Kaufmannes Güter einem andern Fuhrmanne zu übergeben, oder von einem Schaffner einem andern zu übertragen, als für und durch den sie angenommen wurden. — Jeder Contravenient hat subsidiarisch für Strafe und Schadloshaltung zu haften. — §. 29. Jeder Gastwirth ist für die Uebertretungen gegen diese Speditionsordnung in seinem Hause, welche er oder sein gebrödetes Dienstpersonal sich zu Schulden kommen läßt, verantwortlich, und jede Uebertretung wird mit 5 bis 50 Gulden, und bei fortwährend beharrlichem Ungehorsame nach Maßgabe des §. 6. Nr. 4. des Gewerbsgesetzes vom 11. Sept. 1825 bestraft. — §. 30. Alle in dieser Ordnung festgesetzten Strafen, namentlich auch jene in den §§. 4, 5, 21 und 29 angedrohten, werden nach vorgängiger Untersuchung von dem Stadtmagistrate ausgesprochen, und fallen zur Hälfte dem Armenfonde, und zur Hälfte den Güterbestättern und dem Ladpersonale zur Bildung eines Unterstützungsfondes zu.

IV. Von den Güterbestättern. §. 31. An dem Hallplatze zu Augsburg sind seit unfürdenklichen Zeiten zwei s. g. Güterbestätter bestellt, nämlich: a) für die Straßen nach Lindau, Straßburg, Mannheim, Frankfurt, Würzburg, Miltenberg, Marktbreit und Nürnberg; b) für die Straßen nach Regensburg, Passau, Salzburg, Füssen, Innsbruck und München. — §. 32. Die Gebühren, welche sowohl den Güterbestättern, wenn solche gebraucht werden, als auch dem übrigen Hilfspersonale in der Halle für ihre Verrichtungen zu bezahlen sind, richten sich nach dem bestehenden obrigkeitlich bestätigten Regulative. Augsburg den 19. Dezember 1843. Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern. (In Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten.) v. Kopf, Direktor. Wilhelm, coll."

Spiele, siehe Hazardspiele (S. 197).

Spielmarken. Magistrat veröffentlicht unterm 10. August 1853 (Intelligenzblatt Nro. 64) Nachstehendes: (Spielmarken mit den Bildnissen regierender Häupter betr.) „Im Namen Seiner Majestät des Königs. Es ist zur Kenntniß der königlichen Staatsministerien des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten gekommen, daß Rechenpfennige (Spielmarken) mit den Bildnissen regierender Häupter versehen, verfertigt und verkauft werden. Da bei der Aehnlichkeit solcher Rechenpfennige mit gangbaren Münzen leicht Täuschungen und Betrügereien ausgeführt werden können, und solche nach vorliegender Mittheilung auch schon wiederholt vorgekommen sind; so wird hiemit im Vollzuge höchster Entschließung der beiden genannten Staatsministerien vom 31. vorigen Monats das Publikum auf diesen sträflichen Mißbrauch aufmerksam gemacht, zugleich aber die Distriktspolizeibehörden angewiesen, die Verfertigung der Rechenpfennige oder Spielmarken, sowie den Handel mit solchen sorgfältig zu überwachen, und nicht zu gestatten, daß solche Marken den Münzen eines Staates nachgebildet und mit den Bildnissen regierender Häupter versehen werden. Augsburg den 4. August 1853. Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern. Frhr. v. Welden, k. Regierungspräsident. Stubenbeck, coll."

Spielzeuge, schädliche Farben an denselben, siehe Farben ꝛc. (S. 140, 141.)

Spital (Hospital), siehe Stiftungen.

Stadtbibliothek, siehe Bibliothek (S. 96 ff.)

Stadtgericht, siehe Kreis- und Stadtgericht, königliches, (S. 259, 260).

Stadtgräben, siehe Canäle und Stadtgräben (S. 109 ff.)

Stadtmagistrat. Der Magistrat der königl. Kreishauptstadt Augsburg ist nach dem Gesetze Verwaltungsbehörde des Gemeinde- und lokalen Stiftungs-Vermögens für Unterricht und Wohlthätigkeit (das Kirchenvermögen ist seit 1834 engeren Verwaltungen übergeben) und Distriktspolizeibehörde. Hienach theilen sich wesentlich seine Thätigkeiten, und werden die Geschäfte im Verwaltungssenate und im Polizeisenate geführt; daher auch zwei Registraturen. Wesentliche Attribute der Verwaltung sind das Archiv, die Reservekasse, die Depositenkasse, die Ersparnißkasse und die Stadtkämmerei. Das städtische Baubureau dient sowohl dem Verwaltungs- als Polizeisenate in technischen Fragen und zur Ausführung. Bei der Verwaltung sind der II. Bürgermeister, zwei rechtskundige Räthe, der Stadtkämmerer und fünf Kassiere, ein Sekretär und ein Archivar beschäftigt, im Baubureau der Baurath, zwei Ingenieure, ein Werkmeister, ein Magazinsverwalter, ein Brunnenmeister. Die Eingaben zum Magistrat als Verwaltungssenat geschehen theils schriftlich, theils zu Protokoll, die Geschäftserledigung ist theils kursorisch, der Regel nach kollegial. Im Baubureau sind alle Gesuche zu Protokoll anzubringen, und ist hiezu Montag und Donnerstag als Regel bestimmt, in dringenden Fällen geschieht die Protokollirung zu jeder Zeit. Bei der Verwaltung besorgen die bürgerlichen Magistratsräthe das Kapitalienwesen der Stiftungen und die ökonomische und bauliche Leitung der Stiftungshäuser. — Der Polizeisenat besteht neben dem I. Bürgermeister und zwei rechtskundigen Räthen aus vier bürgerlichen Räthen, und erledigt seine Aufgabe theils kursorisch, theils kollegial, jedoch selbstständig. Sein Wirkungskreis ist vollständig jener der königl. Polizeidirektionen mit Ausnahme einiger Fälle, welche ausschließend dem kgl. Stadtkommissär zugewiesen sind. Bei demselben arbeiten noch drei Aktuare und drei Offizianten und ein Sekretär; alle Verhandlungen geschehen täglich, zu jeder Stunde, und sind protokollarisch oder mündlich. Zur Aufgabe des Polizeisenates gehört vorzugsweise der Einwohnerbeschrieb, die Militärkonskription, die Einquartirung, die öffentliche Sicherheit und Sittlichkeit, die Straßen-, Markt-, Lebensmittel-, Gesundheits- und Theaterpolizei; ihm sind die vierundfünfzig Polizeisoldaten nebst drei Rottmeistern, das Markt- und Eichpersonal und die Strafanstalt untergeordnet. Auch außer den gewöhnlichen Arbeitsstunden und zur Nachtzeit ist immer ein Beamte auf der Polizei zur Behandlung dringender Fälle anwesend, und wird vom Frühjahr 1855 an ein solcher im Polizeigebäude wohnen. Die Kanzlei ist dem Polizei- und Verwaltungssenate gemeinsam, so weit nicht einzelne Schreiber momentan für bestimmte Arbeiten verwendet sind. Die Expedition geschieht ausschließend bei dem Sekretär der Polizei; bei demselben oder bei dem wachehabenden Rottmeister werden auch alle Einläufe abgegeben. — Verwaltungs- und Polizeisenat bilden das Plenum des Magistrates, bestehend aus zwei Bürgermeistern, vier rechtskundigen Räthen, einem Baurath, zwölf bürgerlichen Räthen, einem

Sekretär. Das Plenum entscheidet endgiltig in allen zum Magistrate ressortirenden Fragen mit Ausnahme jener, welche durch den Polizeisenat selbstständig zu erledigen, zu welchen Geldverwilligungen nicht gehören. — Sitzungen hält der Verwaltungssenat nach Bedarf; der Polizeisenat wochentlich eine am Mittwoch von 11—1 Uhr, das Plenum der Regel nach eine wochentlich am Samstag von 9—1 Uhr, ausnahmsweise auch am Dienstag von 9—1 Uhr; die Sitzungen des Polizeisenates und des Plenums sind der Regel nach öffentlich und werden im Rathhause über zwei Stiegen abgehalten.

Stadtthore. (Die Aus- und Einfahrt bei dem Vogel-, Oblatter- und Stephingerthore in Augsburg betr.) „Der Stadtmagistrat findet sich veranlaßt, nachstehende Bestimmungen in obigem Betreffe zu erlassen, welche hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden: Die Aus- und Einfahrt bei dem Vogel-, Oblatter- und Stephingerthore ist verboten: 1) mit Getreid, Brenn- und Bauholz, Brettern, Kohlen und allen Gegenständen, welche von den Landleuten auf Wägen und Schiebkarren zum Wochenmarkte hieher gebracht werden; — 2) für Reisende mit bepackten Wägen; — 3) für unangespanntes Vieh, als: Ochsen, Kühe, Kälber, Schafe, Schweine und Kuppelpferde; — 4) für Wägen mit Frachtgütern, wenn der Fuhrmann sich nicht durch eine Pollete über den am Tage der Ein- oder Ausfahrt bei einem andern Thore bezahlten Pflasterzoll ausweisen kann; — 5) für Wägen mit Bier, wenn solches nicht dem Wirthe im Bürgergarten, bei St. Sebastian und auf dem Wolfszahn zugeführt wird. — Die Einfahrt bei obgenannten Thoren ist erlaubt: 1) Hiesigen Einwohnern mit Brennholz und Torf, wenn sie eine Pflasterzollpollete vom Tage der Einfahrt vorweisen können; — 2) hiesigen Gärtnern, hinsichtlich der für den Wochenmarkt bestimmten Kräuterwaaren; — 3) hiesigen Oekonomen während der Erntezeit mit Heu und Getreid von ihren im städtischen Bezirke liegenden Feldern; — 4) den Waarenfuhren zwischen der Forster'schen Fabrike und der Wohnung der Fabrikbesitzer am obern Graben; — 5) den Eisenbahndienern, welche beim Vogelthore Frachtgüter ein- und ausführen dürfen. Augsburg, den 15. Januar 1845. Magistrat der Stadt Augsburg. Der I. Bürgermeister: Dr. Carron du Val. Birkinger, Sekr."

Stadtwaldung, siehe Forst- und Jagdfrevel. (S. 180.)

Stephan, St., katholische Studienanstalt. Statuten für die Schüler des Gymnasiums und der lateinischen Schule an derselben. — „I. Ueber den Besuch des öffentlichen Gottesdienstes. §. 1. Jeder Schüler soll dem täglichen Gottesdienste mit Andacht und Erbauung beiwohnen, und sich dabei eines Gebet- und Erbauungsbuches bedienen. — §. 2. Vor dem Gottesdienste haben sich die Schüler im Lehrzimmer zu versammeln, und sodann auf das Glockenzeichen paarweise, schweigend und mit Anstand zur Kirche zu gehen, und nach Beendigung des Gottesdienstes auf dieselbe Weise sich wieder zu entfernen. — §. 3. Unanständiges Betragen während des Gottesdienstes zieht in jedem einzelnen Falle strenge Strafe und bei häufiger Wiederholung oder besonders erschwerenden Umständen selbst Entlassung nach sich. — §. 4. Während des Gottesdienstes in einem andern Buche zu

lesen ist verboten. Wer sich in einer andern Kirche, oder bei andern religiösen Veranlassungen unanständig beträgt, hat dieselbe Strafe zu gewärtigen, als wenn er in der Studienkirche gefehlt hätte. — II. Ueber das Betragen im Schulhause und im Lehrzimmer. (§. 5. Vorschriften wegen der Kopfbedeckung ꝛc. ꝛc. In §. 6. wird den Schülern auch für ihren Weg aus der Klasse nach Hause ein anständiges und eingezogenes Betragen zur strengsten Pflicht gemacht.) — §. 7. Kein Schüler darf früher, als eine Viertelstunde vor Anfang des Gottesdienstes oder des Unterrichts das Schulhaus betreten, noch vor demselben sich aufhalten ꝛc. ꝛc. — §. 8. Jeder Schüler soll sich vor unachtsamer oder muthwilliger Beschädigung der Schulgeräthe hüten. — Wer irgend etwas aus Unachtsamkeit verdirbt, hat Ersatz zu leisten, und wenn er es nicht anzeigt, überdieß Strafe zu gewärtigen. Wenn sich der Thäter nicht ausmitteln läßt, ist die ganze Bank oder Klasse verantwortlich. — §. 9. Während des Unterrichtes darf kein Schüler den andern ohne äußerst dringende Ursache aus dem Lehrzimmer rufen. — §. 10. Während des Gottesdienstes sollen die Lehrzimmer durch einen vom Professor oder Lehrer hiezu bestellten Schüler geschlossen werden. Nach den Lehrstunden dürfen keine Bücher, Hefte, Kappen oder Mäntel im Lehrzimmer zurückgelassen werden. — §. 11. Auf den Abtritt soll immer nur ein einzelner Schüler aus einer Klasse gehen, und Keiner zweimal während derselben Klassenzeit; auch ist jedes Zusammenstehen und Sprechen auf dem Gange außerhalb der Abtritte untersagt. Verunreinigung der Abtritte oder der Wände durch Anschreiben von Namen u. dgl. würde sehr strenge Bestrafung nach sich ziehen. — III. Ueber den Klassenbesuch und Studienfleiß. §. 12. Wer eine Klassenzeit oder Lehrstunde, sey es in einem Haupt- oder Nebengegenstande, aus Nachlässigkeit versäumt, ist zu bestrafen und in Wiederholungsfällen zu entlassen. Ein Versäumniß einer Lehrstunde aus wohl begründeten Ursachen soll noch an demselben Tage dem Lehrer durch die Eltern oder Hausleute angezeigt werden, wobei aber Eltern, Hausleute und Schüler vor unwahren Angaben gewarnt werden. — §. 13. Liefert ein Schüler eine Aufgabe nicht ein, oder läßt er sich auf einer Lektion unvorbereitet finden, so hat er das Versäumte sogleich nachzuholen, und ist im Wiederholungsfalle zu bestrafen. — §. 14. Wenn ein Schüler bei der Klassen-Visitation dem Rektor als besonders unfleißig oder ruhestörend bezeichnet wird, so ist derselbe in ein besonderes Verzeichniß einzutragen, und kann nach einem Monate, wenn keine Besserung erfolgt, entlassen werden. — §. 15. Wer sich für einen der freien Theilnahme überlassenen Gegenstand, für welchen übrigens die nämlichen Disciplinar-Vorschriften, wie für die ordentlichen Lehrgegenstände, bestehen, z. B. für die französische Sprache, für den Zeichnungs-Unterricht u. dgl. hat einschreiben lassen, darf während desselben Semesters, und aus dem Gesang-Unterrichte während des Jahres, ohne erheblichen Grund, nicht mehr austreten. — §. 16. Von den kalligraphischen Uebungsstunden soll kein Schüler der beiden untersten Vorbereitungsklassen dispensirt werden. — §. 17. Während des Unterrichtes darf kein anderes Buch gelesen, oder auch nur aufgelegt werden, als dasjenige, welches dem Vortrage des Lehrers angemessen ist. — §. 18. Während der Lehrer examinirt, ist es bei stren-

ger Strafe verboten, einander einzusagen, oder bei den Scriptionen von einem andern abzuschreiben, oder das Pensum wechselseitig zu borgen oder zu leihen. — §. 19. Jeder Schüler ist verbunden, alle für seine Klassenabtheilung vorgeschriebenen Lehrbücher sich anzuschaffen, dieselben zu behalten, und sich hierüber vor dem Lehrer auszuweisen. — §. 20. In jeder Klasse werden aus dem allgemeinen jährlichen Fortgange Preise in der Art vertheilt, daß auf je acht Schüler ein Preis trifft. Wer nicht wenigstens die zweite Note (lobenswürdig) im sittlichen Betragen sich erworben hat, erhält keinen Preis. Aus der Religion wird ein besonderer Preis gegeben. Derselbe darf aber nur demjenigen Schüler zuerkannt werden, welcher neben gründlichen Kenntnissen in diesem wichtigen Lehrzweige in Rücksicht auf Frömmigkeit und religiöse Gesinnung entschieden den Vorrang unter seinen Mitschülern behauptet. — §. 21. Nach den bestehenden allerhöchsten Verordnungen wird schon von der lateinischen Schule an auf Entfernung talentloser, träger oder gar sittenloser Schüler von den Studienanstalten mit Strenge gesehen, besonders aber bei den Absolutorial-Prüfungen an den Gymnasien unbefähigten, unfleißigen oder unsittlichen Schülern der Uebertritt an höhere Lehranstalten unbedingt versagt werden. — IV. Ueber das Betragen gegen die Lehrer. §. 22. Jeder Schüler ist seinem Lehrer Gehorsam schuldig; er soll von den Gefühlen der Hochachtung und Dankbarkeit gegen seine Lehrer beseelt seyn, und diesen Gefühlen gemäß sich mit Bescheidenheit gegen dieselben betragen, sowie die vorgeschriebenen Achtungsbezeugungen, als: Stehenbleiben, Hut- oder Kappen-Abnehmen rc. rc., nicht unterlassen. — §. 23. Beleidigungen eines Lehrers mit Worten oder durch Handlungen, insbesondere durch unwahre oder ehrverletzende Aeußerungen würden mit Entlassung, oder nach Umständen sogar mit Exklusion bestraft werden. — §. 24. Jeder Schüler hat sich am Anfange des Schuljahres, nachdem er vom Rektor aufgenommen worden ist, auch bei seinem Lehrer zu melden, und am Schlusse des Schuljahres für den genossenen Unterricht und das ihm bewiesene Wohlwollen zu danken. — §. 25. In Hinsicht auf Lektüre und häusliche Verhältnisse hat sich jeder Schüler um Rath und Aufschluß zunächst an seinen Lehrer zu wenden. Da die gewöhnlichen Leihbibliotheken auch solche Schriften zu enthalten pflegen, deren Inhalt dem Studienzwecke der Schüler Abbruch thut, oder manchmal sogar auf die Sittlichkeit verderblich einwirkt, so ist es keinem Schüler gestattet, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Rektors, aus Leihbibliotheken Bücher herauszunehmen. Der dawider Handelnde wird mit steigender Strenge geahndet werden. Ueberhaupt bleibt das Lesen sittenloser oder irreligiöser Schriften bei strenger Strafe untersagt. — §. 26. Wer ohne vorherige Anzeige bei dem Lehrer und Rektor aus der Klasse austritt, wird als ein Entlassener angesehen. — V. Ueber Wohnung und häusliche Verhältnisse. §. 27. Es wird keine Wohnung für zuläßig anerkannt werden, welche ohne Vorwissen des Rektors ausgewählt worden ist. — §. 28. Kein Schüler darf während des Schuljahres ohne vorherige Anzeige bei dem Rektorate oder ohne Genehmigung desselben seine Wohnung oder sein Kosthaus verlassen. Beziehen die Eltern oder Hausleute während des Jahres eine andere Wohnung, so ist hievon Anzeige zu machen. — §. 29. Die Hausleute dürfen den bei ihnen wohnenden Schülern durchaus keinen Hausschlüssel mittheilen. Wenn die Hausleute eine Klage gegen die Schüler, oder diese eine Klage gegen

jene haben, so ist die Beschwerde vorerst dem einschlägigen Lehrer, und wenn ein Theil mit der Entscheidung desselben unzufrieden seyn sollte, dann erst dem Rektor vorzutragen. Von jedem Schüler wird gefordert, daß er seinen Kost- und Hausleuten und sämmtlichen Hausgenossen höflich und anständig begegne, und sich willig in die eingeführte Hausordnung füge. — §. 30. Haus- und Kostleute übernehmen gegen die ihnen anvertrauten Jünglinge die Pflichten der Eltern. Ihnen liegt daher ob, auf rechtzeitiges Nachhausekommen der schulpflichtigen Hausgenossen zu halten. Ebenso liegt ihnen ob, Trinkgelage, Kartenspiele, zweideutigen Umgang und andere Unordnungen ihrer Pflegbefohlenen auf keine Weise zu dulden. Gegen zuwider Handelnde werden bei der Polizei oder nöthigen Falls selbst bei der königl. Regierung die durch die alten und neuen Schulverordnungen festgesetzten Einschreitungen provozirt, und allen Schülern untersagt werden, bei denselben zu wohnen. Bei erwiesenem sittenverderbenden Einflusse der Hausleute wird selbst dem Schüler der Auftrag zur Wahl einer andern Wohnung zugehen. — §. 31. Mittagskost in Gasthäusern zu nehmen, kann nur unter der Beschränkung vom Rektorate gestattet werden, daß die Kost nicht an der Wirthstafel oder in der Zechstube, sondern in der Familie des Gastgebers genossen werde. Frühstück und Abendkost darf den Schülern in Wirthshäusern unter keiner Voraussetzung gereicht werden. — §. 32. Ohne Begleitung der Eltern oder deren Stellvertreter dürfen die Schüler nicht nach acht Uhr im Winter, und im Sommer nicht nach neun Uhr Abends außer ihren Wohnungen sich aufhalten. Eltern, Vormünder und Kostleute haben den Vollzug dieser, ihren Söhnen und Pflegbefohlenen heilsamen Anordnung kräftig zu unterstützen. Ausnahmen kann das Rektorat in einzelnen Fällen auf gestellte Anfrage und nach Würdigung der Umstände, des Alters und der Familien-Verhältnisse eintreten lassen. — §. 33. Sollte sich ein Schüler beigehen lassen, ohne sehr gegründete Ursache und ohne Vorwissen seiner Vorgesetzten oder derjenigen, deren Aufsicht er anvertraut ist, eine Nacht außer seinem Hause zuzubringen, so würde ihn die strengste Bestrafung erwarten. — VI. Ueber den Genuß der Erholungen. §. 34. In den freien Stunden sollen sich die Schüler vornehmlich mit Zeichnen, Musik, bildender und erbauender Lektüre, dann durch angemessene körperliche Uebungen, Ballspiele und Spaziergänge im Freien unterhalten. — §. 35. Jeder Besuch von Gasthäusern, Kaffeehäusern und Belustigungs-Plätzen, wo getrunken wird, ist ohne besondere Erlaubniß des Rektors auf's strengste verboten. — §. 36. Deßgleichen ist es keinem Schüler gestattet, ohne Erlaubniß des Rektors, selbst nicht mit den Eltern, ein Theater oder einen Ball zu besuchen. Der Besuch von Tanzschulen ist durchaus verboten. — §. 37. Die Bewilligung hiezu hängt davon ab, daß jeder Schüler, welcher bei dem Rektorate ein Gesuch dieser Art anbringt, vor allem ein Zufriedenheits-Zeugniß von seinem Klaßlehrer vorweiset. — §. 38. Kartenspiele überhaupt, jedes andere Spiel um Geld oder Geldes-Werth, Trinkgesellschaften in den Wohnungen sind durchaus, und je nach Umständen sogar bei Strafe der Entlassung verboten. — §. 39. Auch das im jugendlichen Alter so schädliche Tabakrauchen oder Schnupfen ist verboten. Wer sich der Augengläser bedienen will, hat sich bei dem Lehrer und bei dem Rektor durch ein ärztliches Zeugniß über die Nothwendigkeit derselben zu rechtfertigen. — VII. Ueber das sonstige Betragen. §. 40. Im Allgemeinen hat sich jeder Schüler jeder Handlung zu enthalten, welche ihm

Religion, Gewissen und Gesetz verbietet. Er hat die Regeln der Höflichkeit gegen Jedermann, insbesondere gegen Staatsdiener, Geistliche und andere Honoratioren, sowie gegen das ehrwürdige Alter genau zu beobachten. Auch wird allen Schülern Vorsicht in der Wahl ihrer Freunde, Beobachtung des Anstandes, Aneignung einer feinern äußern Bildung, und der Gebrauch einer gebildeten Sprache im Verkehr mit Andern nachdrücklichst empfohlen. — §. 41. Da viele Schüler zum Theil und einige ganz von fremder Unterstützung leben, so wird denselben die Pflicht der Dankbarkeit gegen ihre Wohlthäter vorzüglich an's Herz gelegt. — §. 42. Auf den öffentlichen Straßen und Orten haben die Schüler alles lärmende Betragen, dichtes Aneinanderschließen oder Aneinanderreihen zu unterlassen. Auch ist es nicht erlaubt, mit einem Stocke in das Schulhaus zu kommen. — §. 43. Auffallende Kleidung, insbesondere Kappen von allzu greller Farbe oder läppischer Form, sowie das Tragen verbotener Abzeichen sind strenge untersagt. — §. 44. Das Baden an öffentlichen, von der Polizeibehörde hiezu nicht geeignet befundenen, und nicht dazu ausgesteckten Orten ist ohne Ausnahme verboten. Uebrigens haben die Schüler dabei, wie bei allen ihren erlaubten jugendlichen Ergötzungen, alles zu vermeiden, was der Gesundheit nachtheilig ist, oder die Schamhaftigkeit verletzt. — §. 45. Betteln, muthwilliges Schuldenmachen, und insbesondere Mißbrauch von Zeugnissen ist für einen Schüler entehrend, und würde die Entlassung nach sich ziehen. — §. 46. Diebstahl, Trunkenheit, Verführung Anderer zur Unsittlichkeit, Verbreiten sittenloser oder irreligiöser Schriften, sowie die Theilnahme an irgend einer geheimen Gesellschaft oder Conspiration gegen die Vorgesetzten zieht, vorbehaltlich der polizeilichen oder strafrechtlichen Einschreitung, die Strafe der Dimission und nach Umständen sogar die Exklusion nach sich. — §. 47. Der Umgang mit dimittirten oder exkludirten Studirenden ist bei strenger Strafe verboten. — VIII. Bestimmungen verschiedener Art. §. 48. Wenn ein Schüler erkrankt, soll er es sogleich durch seine Hausleute oder durch einen Mitschüler dem Lehrer anzeigen lassen. Dauert das Kranksein länger als drei Tage, so ist auch dem Rektor Anzeige zu machen. — §. 49. Erlaubniß zur Entfernung vom Sitze der Studienanstalt auf einen oder mehrere Tage kann nur der Rektor ertheilen, wenn eine erhebliche Ursache vorhanden ist. — §. 50. Kein Schüler darf ohne Vorwissen und Genehmigung des Rektors einen Repetitor wählen, oder den einmal bestätigten willkürlich wieder verlassen. Deßgleichen darf auch kein Gymnasialschüler ohne Genehmigung des Rektors eine Repetition übernehmen. — §. 51. Jeder Schüler hat ein Inscriptionsgeld, von 1 fl. 12 kr. gleich bei der Aufnahme zu entrichten; ferner hat ein jeder Schüler der lateinischen Schule 3 fl., des Gymnasiums 4 fl. Klassengeld zu erlegen, wovon die erste Hälfte am Anfange des ersten, die zweite Hälfte am Anfange des zweiten Semesters zu bezahlen seyn wird. Nur diejenigen Schüler können hievon dispensirt werden, welche gerichtliche Dürftigkeits-Zeugnisse beibringen. — (§. 52. handelt von den in neun Grade abgetheilten Strafen wegen Uebertretung gegenwärtiger Schulgesetze; — §. 53. von deren Anwendung, Milderungsgründe ꝛc. ꝛc.; beide sind als mehr nur innere Angelegenheit des Hauses hier füglich zu übergehen.) — §. 54. Jeder Schüler erhält ein Exemplar der Statuten ꝛc. ꝛc. und ist nach §. 55. verpflichtet, sogleich nach Empfang desselben seinen Namen auf das Umschlagblatt zu schreiben, und das

Büchlein, so oft es der Lehrer oder Rektor für nöthig erachtet, vorzuzeigen. Wer sein Exemplar verliert, kann nur gegen Bezahlung ein anderes erhalten."

Für das mit der königl. Studienanstalt, beziehungsweise dem Gymnasium zu St. Stephan in Verbindung stehende Lyceum gelten folgende „Satzungen für die Studirenden an den königlich bayerischen Lyceen zu Augsburg und Dillingen." — Titel I. Von der Aufnahme an das Lyceum. — §. 1. Die Aufnahme der Studirenden an das Lyceum geschieht durch die Inscription. Diese wird dadurch bewirkt, daß der Aufzunehmende auf dem Rectorate sich eigenhändig in das Inscriptionsbuch des Lyceums einzeichnet, worauf ihm eine Legitimationskarte ausgefertigt wird, welche er zum Ausweise über seine Person stets bei sich zu tragen hat. — §. 2. Die Inscription für das Wintersemester beginnt am 20. Oktober und dauert fünf Tage, jene für das Sommermester am Montage nach der Osterwoche und dauert drei Tage. — §. 3. Spätere Anmeldungen werden nur dann berücksichtigt, wenn der Grund der Verspätung als ein legaler nachgewiesen wird. — Doch soll auch in solchen Ausnahmsfällen der Zeitraum eines Monats nicht überschritten werden. — §. 4. Zur Aufnahme mittelst der Inscription ist erforderlich: 1. für die von einem Gymnasium übertretenden Studirenden die Vorlage des Gymnasial-Absolutoriums; — 2. für die von einer Universität oder von einem Lyceum übertretenden Kandidaten a. die Vorlage eines Zeugnisses über die bereits gehörten Lehrgegenstände, b. die Vorlage eines Sittenzeugnisses; — 3. für solche Studirende, welche eine Zeit lang keiner öffentlichen Lehranstalt angehört haben, die Vorlage der Zeugnisse des letzten Studienjahres und eines obrigkeitlichen Zeugnisses über ihr sittliches Verhalten während dieser Zwischenzeit; — 4. für die von einer nicht bayerischen Lehranstalt kommenden Studirenden die Vorlage eines Zeugnisses über tadelfreies, sittliches Betragen, und eines Zeugnisses über ihre wissenschaftliche Vorbereitung zu den höheren Studien, wie solche durch die Gesetze des Landes, dem sie angehören, vorgeschrieben ist. Diese Zeugnisse haben die Studirenden bei dem Rectorate, die Ausländer außerdem ihre Pässe bei der Polizeibehörde bis zu ihrem Abgange von der Anstalt zu hinterlegen. — §. 5. Studirende, welche nicht alle zur Aufnahme erforderlichen Zeugnisse vorzulegen vermögen, jedoch deren Nachlieferung versprechen, können provisorisch auf vier Wochen zum Besuche der Vorlesungen zugelassen werden. Erfolgt während dieser Zeit auf die Erkundigung des Rektorates bei der die Zeugnisse ausstellenden Behörde keine Antwort, oder wird die Ertheilung eines Zeugnisses verweigert, so kann dem Betheiligten die definitive Aufnahme nicht bewilligt werden. — §. 6. Studirende, welche von einer Universität oder von einem Lyceum dimittirt worden sind, dürfen während der Dauer der Strafzeit am Lyceum nicht aufgenommen werden, falls nicht ein allerhöchster Nachlaß vorliegt. — §. 7. Durch die Aufnahme an das Lyzeum erlangen die Studirenden das Recht zum Besuche der Vorlesungen und zur Benützung der wissenschaftlichen Sammlungen und Attribute der Anstalt. Der Besuch der Vorlesungen ist außerdem bedingt durch die Inscription auf dieselben bei den betreffenden Professoren, so wie die Benützung der Lyceal-Attribute durch Beobachtung der deßfalls bestehenden Vorschriften. — §. 8. Die durch die

Aufnahme an das Lyceum erworbenen Rechte gehen verloren 1. durch freiwilligen Austritt; — 2. durch eine acht Tage überschreitende Entfernung vom Unterrichtsorte ohne gesetzlichen Urlaub; — 3. durch achttägige unentschuldbare Ueberschreitung eines gesetzlich ertheilten Urlaubes; — 4. durch Unterlassung der rechtzeitigen (§. 2) Semestral-Inscription; — 5. durch die Strafe der Wegweisung oder Entlassung. — Titel II. Von der Wohnung. — §. 9. Nach erlangter Aufnahme hat der Studirende möglichst bald eine Privatwohnung zu miethen. — Länger als drei Tage in einem öffentlichen Gasthause zu wohnen, ist nicht gestattet. Ebenso ist untersagt, bei einem anderen Studirenden Herberge zu nehmen, oder ohne vorgängige Anzeige bei der Polizeibehörde einen Fremden zu beherbergen. — §. 10. Jeder Studirende ist gehalten, die Wahl seiner Wohnung, so wie jeden Wechsel derselben, binnen 24 Stunden dem Rectorate anzuzeigen, welches über deren Zulässigkeit oder Nichtzulässigkeit entscheiden wird. — Titel III. Von den Studien. — §. 11. Das Studium an einem Lyzeum wird dem an einer Universität gemachten gleich geachtet; die Lyceal-Rectorate haben es den Studirenden zu ermöglichen, die sämmtlichen philosophischen Lehrgegenstände in einem Jahre zu hören. — §. 12. Den Lyceal-Kandidaten bleibt es jedoch unbenommen, den philosophischen Studien zwei Jahre zu widmen, sowie während der ganzen Dauer des theologischen Studiums nebenher philosophische Vorlesungen zu hören. — §. 13. Die Wahl der Vorlesungen ist der freien verständigen Erwägung der Studirenden anheimgegeben, jedoch wird denselben empfohlen, sich hierwegen bei dem Rector oder bei den Professoren des Lyceums Raths zu erholen. — §. 14. Im Interesse ihrer allgemeinen wissenschaftlichen Bildung werden die Studirenden die Wahl der Vorlesungen so einrichten, daß sie aus den sechs Hauptdisciplinen der allgemeinen Wissenschaften, nämlich aus der Philosophie, Philologie, Geschichte, Mathematik, Physik und Naturgeschichte wenigstens je eine Vorlesung hören, und dabei insbesondere auch die geschichtliche Entwickelung dieser Disciplinen beachten. — §. 15. Die Lyceal-Kandidaten sind gehalten, in jedem der beiden Semester ihres ersten philosophischen Studienjahres sich wenigstens auf vier ordentliche Collegien, d. h. solche, welche wenigstens 4—6mal wöchentlich gelesen werden, zu inscribiren und dieselben fleißig zu besuchen. — Ebenso wird gegen die Studirenden die Erwartung ausgesprochen, daß sie mit dem vorgeschriebenen Minimum der Vorlesungen ihre philosophischen Studien nicht abschließen werden. — §. 16. Zu den Haupt- und propädeutischen Disciplinen sind nachstehende zu zählen: 1. Logik mit Metaphysik nach vorgängiger Einleitung in das philosophische Studium; 2. Geschichte der Philosophie; 3. Anthropologie und Psychologie; 4. Römische und griechische Alterthümer; 5. Allgemeine Geschichte, mit besonderer Rücksicht auf Staatenbildung; 6. Physik und Chemie; 7. Mathematisch-physikalische Geographie — allenfalls mit Astronomie und Mechanik; 8. Mathematik mit Trigonometrie; 9. Allgemeine Naturgeschichte. — §. 17. In Bezug auf die außer den vorerwähnten philosophischen Disciplinen noch weiter angekündigten Vorlesungen über: 1. Aesthetik; 2. Moral- und Rechtsphilosophie; 3. Philologie (Erklärung eines römischen oder griechischen Klassikers); 4. Bayerische Geschichte; 5. höhere Mathematik; 6. Pädagogik; 7. Religionsphilosophie u. A. genügt die Inscription von fünf

Studirenden zur Begründung des Verlangens, daß dieselben gehalten werden. — §. 18. Die Vertheilung der Lehrgegenstände auf die beiden Semester des philosophischen Studienjahres geschieht in folgender Weise: Winter-Semester: 1. Encyclopädie, Logik und Metaphysik; 2. Anthropologie und Psychologie; 3. Moral- und Rechtsphilosophie; 4. Allgemeine Geschichte; 5. Philologie; 6. Physik und Chemie; 7. Mathematik und Trigonometrie; 8. Bayerische Geschichte. — Sommer-Semester: 1. Geschichte der Philosophie; 2. Aesthetik; 3. Allgemeine Geschichte; 4. Mathematisch-physikalische Geographie, Astronomie 2c.; 5. Allgemeine Naturgeschichte; 6) Pädagogik; 7. Religionsphilosophie; 8. höhere Mathematik; 9. Römische und griechische Alterthümer. — §. 19. Semestral- und Absolutorial-Prüfungen für die Kandidaten der Philosophie finden nicht statt, außer in Fällen, in welchen das Privatinteresse des Studirenden eine Prüfung als wünschenswerth erscheinen läßt oder fordert, wie z. B. zur Erwerbung oder zum Fortgenusse von Stipendien. Die Zeit der Vornahme solcher Prüfungen wird alljährlich besonders bekannt gegeben. Den Herren Erzbischöfen und Bischöfen ist das Recht vorbehalten, von den Kandidaten der Theologie vor deren Aufnahme in das Clerikal-Seminar über gewisse, von ihnen zu bestimmende philosophische Vorkenntnisse Nachweisung durch eine Prüfung zu verlangen, welche von den Lyceisten nach Vollendung ihres philosophischen Curses zu bestehen ist. — §. 20. Der Eintritt in die theologische Sektion des Lyceums ist von dem Nachweise abhängig, acht ordentliche philosophische Collegien gehört zu haben. — Die theologischen Vorlesungen umfassen in den beiden ersten Jahrescursen: 1. Biblische Einleitung und Hermeneutik; 2. Alt- und neutestamentliche Exegese; 3. Biblische Alterthumskunde; 4. Biblische Philologie; 5. Dogmatik mit Patristik; 6. Moral-Theologie; 7. Kirchengeschichte; 8. Kirchenrecht. Die praktischen Lehrfächer der Theologie bleiben dem Clerikal-Seminar überlassen. — §. 21. Außer den allgemeinen Vorschriften über das Studium der Theologie haben sich die Studirenden auch an die von den bischöflichen Stellen etwa ergehenden besondern Anordnungen u. s. w. zu halten. — §. 22. Den Studirenden steht es frei, am Schlusse eines Semesters von dem Lyceum an eine Universität überzutreten. — Den Kandidaten der Philosophie wird bei ihrem Uebertritte an eine Universität oder in die theologische Section des Lyceums außer den Zeugnissen über die gehörten Vorlesungen — worin auch die Fleißesnote, und wenn dieselben sich einer Prüfung unterzogen haben, auch das Resultat dieser eingetragen ist, — noch ein Sittenzeugniß ausgefertiget, in welchem auch die etwa erkannten Strafen nebst deren Ursachen anzuführen sind, soferne die Strafe bereits in dreitägigem Carcerarreste bestanden hat. — §. 23. Zur Weckung wissenschaftlichen Lebens und zur Förderung des Studiums werden die Professoren von Zeit zu Zeit über gewisse Partien oder Hauptfragen Colloquien und Disputationen halten, woran Theil zu nehmen den Studirenden ganz vorzugsweise empfohlen wird. — §. 24. Die Vorlesungen beginnen in jedem Semester nach dem Schlusse des Inscriptions-Termines und dauern im Winter-Semester bis acht Tage vor Ostern, und im Sommer-Semester bis in die Mitte August. — Titel IV. Von der Disciplin. — a. Vorschriften. — §. 25. Die Lyceen sind nach allerhöchster Vorschrift den einschlägigen Facultäten

der Universitäten nur in Ansehung der Lehrgegenstände gleichgestellt; in allen übrigen Beziehungen aber sind dieselben nur als Specialschulen für das theologische und philosophische Studium zu betrachten. — §. 26. Die Lyceal-Kandidaten sollen, die Religion als die Grundlage des sittlichen Lebens erkennend, dem täglichen öffentlichen Gottesdienste fleißig und mit Andacht, sowie den religiösen Vorträgen an Sonn- und Festtagen mit Aufmerksamkeit beiwohnen. — Mit besonderer Erbauung sollen sie an den vom Rectorate bestimmten Tagen die heiligen Sakramente der Buße und des Altars empfangen, sowie auch an anderen religiösen Feierlichkeiten, zu denen sie gerufen werden, erbaulichen Antheil nehmen. — §. 27. Oefters sich wiederholende, unentschuldbare Vernachlässigung dieser Verpflichtungen zieht entsprechende Herabsetzung der Sittennote, bei Hinzukommen erschwerender Umstände aber selbst die Entlassung nach sich. — §. 28. Jede Verletzung der öffentlichen Ordnung und Sitte, jedes Vergehen und Verbrechen, welche zur Aburtheilung in die öffentliche Gerichtssitzung verwiesen wird, hat außer der polizeilichen und beziehungsweise strafrechtlichen Behandlung auch angemessene Rectoratsstrafen zur Folge. — §. 29. Sobald ein Studirender wegen eines Verbrechens oder Vergehens in die öffentliche Gerichtssitzung verwiesen worden ist, hat dessen Suspension vom Kollegienbesuche einzutreten; vor erfolgter Freisprechung und beziehungsweise vor erstandener Strafe darf ihm ein Abgangs- oder Schlußzeugniß nicht ausgefertigt werden. — Die einschlägigen Behörden und Gerichte werden dem Rectorate über derlei Vorkommnisse die erforderlichen Mittheilungen machen. — §. 30. Der einer Untersuchung unterliegende Studirende darf vor erfolgter Aufhebung derselben, vor erfolgter Freisprechung oder erstandener Strafe ohne Erlaubniß des Rectors und der Untersuchungsbehörde vom Orte der Studienanstalt sich nicht entfernen. — §. 31. Wer durch heimliches Entweichen der Untersuchung oder Strafe sich entzieht, wird unter Androhung der Dimission oder Relegation öffentlich vorgeladen, und falls er in dem anberaumten Termine nicht erscheint, mit der angedrohten Strafe belegt. — §. 32. Die wegen eines in die öffentliche Gerichtssitzung verwiesenen Verbrechens oder Vergehens erfolgte Verurtheilung zieht die Relegation des Verurtheilten als nothwendige Folge nach sich. — §. 33. Studirende, welche der wiederholten Aufforderung, vor der vorgesetzten Lycealbehörde zu erscheinen, nicht Folge leisten, trifft das Consilium abeundi. — §. 34. Jede Auflehnung gegen Anordnungen des Rectorats, sowie jede Verletzung der dem Rector und den Professoren gebührenden Achtung zieht angemessene Strafe nach sich. — §. 35. Kandidaten, welche ein müßiges Leben führen oder sich auffallenden Unfleiß im Besuche der Vorlesungen zu Schulden kommen lassen, werden nach fruchtlosen Ermahnungen von der Anstalt entfernt. — §. 36. Handlungen, durch welche die Sittlichkeit verletzt oder Aergerniß veranlaßt wird, unterliegen strengster Disciplinar-Einschreitung. — §. 37. Insbesondere ist verboten: 1. Das Tragen von Waffen jeder Art; 2. das Besuchen von Studirenden im Carcer, sowie das feierliche Begleiten entlassener Studenten; 3. jede Störung der Ordnung und Ruhe, sowie jede Verletzung des Anstandes in dem Studiengebäude; 4. arglistiges und leichtsinniges Schuldenmachen; 5. jede über zwei Tage dauernde Entfernung vom Unterrichtsorte zur Zeit der Vorlesungen ohne Rectorats-Er-

laubniß, sowie jede derlei Ueberschreitung eines erhaltenen Urlaubs; 6. die Theilnahme an Verbindungen, deren Zwecke nicht zu den gesetzlich gebilligten gehören; 7. die Gründung besonderer Verbindungen, sei es mit oder ohne Abzeichen; 8. nächtliche Zusammenkünfte in Privatwohnungen; 9. Ueberschreitung der Polizeistunde an öffentlichen Orten und nächtliches Herumschwärmen; 10. jede ungesetzliche Selbsthilfe, insbesondere Duell und Betheiligung hieran. — §. 38. Beschwerden gegen einander haben die Studirenden bei dem Rectorate anzubringen; Beschwerden gegen Nichtstudirende können sie dem Rector vorlegen, damit dieser ihnen nach Umständen Beistand leiste. — §. 39. Der Besuch der Gasthäuser und öffentlichen Belustigungsorte ist den Lyceal-Kandidaten unter der Verpflichtung zu einer besonnenen Auswahl derselben gestattet. Gemeinschaftliche Zusammenkünfte zu geselligen Zwecken unterliegen in Bezug auf Ort und Zeit der Genehmigung des Rectorates. — b. Von den Strafen. §. 40. Die zur Handhabung der Disciplin in Anwendung kommenden Strafen, sind: 1. Der einfache Verweis vom Rector im Amtszimmer; 2. der geschärfte Verweis vom Rector vor versammeltem Lehrerrathe; 3. die einfache Carcerstrafe; 4. die geschärfte Carcerstrafe auf mehrere Tage, wobei nur je am andern Tage gegen betreffende Zahlung einfache warme Kost verabreicht wird. Läßt sich ein Studirender zweimal vergeblich zur Antretung der verhängten Carcerstrafe mahnen, oder entzieht er sich derselben durch Entfernung vom Studienorte, so trifft ihn das Consilium abeundi. Unruhiges Verhalten im Carcer hat Verlängerung der Carcerstrafe zur Folge. 5. Unterschrift des Consilium abeundi. Diese zieht für Staats- oder Kreisstipendiaten den Verlust des Stipendiums nach sich; bezüglich der Privatstipendiaten wird den Collatoren von der verhängten Strafe Nachricht gegeben. — Sie ist entweder allgemein oder auf den Fall eines bestimmten Vergehens beschränkt. Im ersteren Falle wird der damit Belegte bei dem nächsten, sonst nur Carcerstrafe nach sich ziehenden Vergehen irgend einer Art, im letzteren Falle aber bei einem Vergehen der bestimmten Art von dem Lyceum mittelst des Consilium abeundi entfernt; 6. das Consilium abeundi oder die einfache Wegweisung des Straffälligen von dem Lyceum, jedoch mit Angabe hievon im Zeugnisse und mit der Folge, daß ihm das betreffende Semester verloren geht; 7. die Dimission; sie ist eine Ausschließung des Straffälligen von den höheren Studien auf die Dauer von 1—2 Jahren; von einer solchen wird den übrigen höheren Lehranstalten Nachricht gegeben, damit diese den Dimittirten nicht aufnehmen; 9. die Exclusion (Relegation); diese besteht in der Erklärung, daß der Straffällige für immer unfähig sey, einem Lyceum oder einer Universität anzugehören. Sie wird durch Anschlag am schwarzen Brette bekannt gemacht, und Lyceen und inländischen Hochschulen zu gleicher Veröffentlichung mitgetheilt. — §. 41. Für die vier ersten Strafgrade ist der Rector, für die übrigen der Lehrerrath die erkennende Behörde. Diese ist jedoch keineswegs an eine bestimmte Stufenfolge in der Strafausmessung gebunden, sondern kann nach Maaßgabe des Vergehens auch schon das erste Mal eine höhere Strafe verhängen. — §. 42. Gegen Erkenntnisse auf das Consilium abeundi, die Dimission und Exclusion steht dem Betheiligten die Beschwerde an die kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern, offen, jedoch ohne Suspensivkraft. Es tritt deß-

halb die Wegweisung des Verurtheilten in seine Heimath sogleich nach Eröffnung des Erkenntnisses ein; die in Folge der Berufung ergehende Entschließung wird dem Recurrenten an seinen Heimathsort nachgesendet. — §. 43. Jede als Strafe verhängte Entfernung eines Studirenden vom Studienorte wird der Lokalpolizeibehörde zur Vorkehrung der erforderlichen polizeilichen Maaßnahme angezeigt. Von allen gegen Studirende verhängten Strafen, von der Unterschrift des Consilium abeundi aufwärts, wird den Eltern oder Vormündern der Bestraften Nachricht gegeben. Von der Exclusion wird überdieß auch die Heimathsbehörde in Kenntniß gesetzt.

Stetten'sches (Anna Barbara v.) **Töchter-Erziehungs-, Unterrichts- und Aussteuer-Institut.** — Anna Barbara von Stetten, geborne Amman, geboren am 23. September 1754 zu Augsburg, mit Ferdinand von Stetten vermählt gewesen, lebte seit 1777 im Wittwenstande und starb ohne Leibeserben am 19. Februar 1805. Ihr Leben war dem edelsten Wohlthun gewidmet, als dessen schönste Blüthe dies kraft letzter Willensordnung vom 9. Mai 1803 §. 50 gestiftete, der weiblichen Bildung und Erziehung gewidmete Anstalt erachtet werden mußte. In Augsburg fehlte es, wenigstens für den protestantischen Religionstheil, bis zum Jahre 1805 gänzlich an einer öffentlichen Töchterschule; eine menschenfreundliche kleine Privatanstalt für diesen Zweck war seit dem Februar 1803 vorhanden. Jene wesentliche Lücke in dem hiesigen evangelischen Erziehungswesen zu ergänzen, sorgte die genannte Stifterin für die Gründung und Ausstattung einer bürgerlichen Töchterschule und einer damit verbundenen Erziehungs- und Aussteueranstalt. Den Zweck, die Einrichtung und Verfassung dieser Stiftung, die lange ihr Lieblingsgedanke war, bezeichnete sie ausführlich in einem dem Testamente beigelegten Plane, welchem gemäß Folgendes die Grundverhältnisse des Instituts sind. Anfänglich nur mit einem verfügbaren Stiftungskapitale von 60,000 fl. dotirt, sollte die Töchterschule Mädchen aus dem mittlern und gemeinen Stande vom eilften Jahre ihres Alters an, nach vorher genossenem Elementarunterrichte, binnen einigen Jahren in den für das weibliche Geschlecht nöthigen Kenntnissen und Fertigkeiten so fortbilden, daß sie einst brauchbare Dienstboten, würdige Gattinnen und verständige Hausmütter seyn können. Daher schloß die Stifterin ursprünglich alles, was die sogenannte feinere Bildung erfordert, von dem Zwecke des Instituts und somit das Tanzen, Zeichnen, Mahlen, Sticken, und selbst die französische Sprache und die Tonkunst von dem allgemeinen Unterrichte ausdrücklich aus. Jedoch sollte den bezahlenden Schülerinnen, deren Anzahl auf dreißig festgesetzt wurde, auf Verlangen ihrer Eltern zur Erlernung aller dieser Gegenstände Gelegenheit dargeboten und es sollen dazu auf ihre Kosten eigene Lehrer und Lehrerinnen angestellt werden. Allein da das Institut, dessen Administration zu verschiedenen anderen wohlthätigen Nebenzwecken noch ein Kapital von 78,000 fl. und also 138,000 fl. empfangen sollte, nach dem Tode der edlen Stifterin, als eingesetzter Erbe von allem dem, worüber nicht besonders disponirt war, einen Fond von 202,093 fl. blos in Geld, und folglich einen Ueberschuß von 64,093 fl. erhielt, der zu 5 vom Hundert jährlich 3200 fl. abwirft, so konnte der ursprüngliche Unterrichtsplan wesentlich erweitert werden, so daß (jetzt) die Zöglinge außern den Hauptfächern auch im Zeichnen,

in weiblichen Handarbeiten, in Gesang, Musik und im Französischen unterrichtet und mehrere Freischülerinnen aufgenommen werden. — Gegen Bezahlung von monatlichen zwei Gulden können vom zwölften Jahre an Kinder weiblichen Geschlechts aus allen Ständen diese Schule besuchen, wo sie im Sommer Vormittags von 8 bis 12, und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr, im Winter aber von 9 bis 12 und von 2 bis 4 Uhr nöthigen Unterricht und Anleitung zu weiblichen Arbeiten erhalten, so weit die Lokalität und die übrigen Umstände eine Vermehrung der an diesem Unterrichte theilnehmenden Schülerinnen erlauben. — Da es aber auch Mädchen gibt, für die es eine der größten Wohlthaten ist, aus den Verhältnissen, welche ihre sittliche und physische Wohlfahrt mit Gefahr bedrohen, herausgerissen zu werden, und in einem wohleingerichteten Institute gänzliche Erziehung und Verpflegung zu finden, so ging die Hauptabsicht der Stifterin dahin, eine Erziehungs- und Pensionsanstalt für einige Mädchen mit der Töchterschule zu verbinden, welche zwar vorzugsweise, jedoch nicht mit Ausschluß anderer sich sonst auszeichnender und bedürftiger Mädchen, solchen zu Theil werden soll, die ihres Standes und ihrer Herkunft wegen nicht wohl in das Waisen- oder Armenkinderhaus gewiesen werden könnten, wenn sie vater- oder mutterlos würden. Stürbe ein rechtschaffener Bürger Augsburgs, er sey nun Prediger, Schullehrer, Künstler oder sonst ein städtischer Beamte, auch etwa ein Kaufmann gewesen, und hinterlasse Kinder ohne Vermögen, so würde die gänzliche Versorgung und Erziehung eines derselben in einem solchen Institute, wie die Töchterpensionsanstalt werden sollte, nicht nur der vielleicht trostlosen Mutter oder dem Vater, der Wittwer bleiben wolle und mit weiblicher Erziehung sich abzugeben weder Einsicht noch Zeit habe, eine große Last abnehmen, sondern auch für das geistige und leibliche Wohl einer solchen Waise von den glücklichsten Folgen seyn können. Hier sollte sie ganz frei und unentgeltlich Wohnung, Unterhalt, Belehrung und Uebung, vielleicht auch nothdürftige Kleidung erhalten, bis sie entweder dem Institute selbst dienen, oder in einen fremden Dienst treten könne. Die diesfalls gegebenen, näheren Bestimmungen lauten also: 1) Es sollen niemals mehr als fünf, höchstens sechs hiesige Bürgerstöchter aufgenommen werden, das Ganze muß ein Familien-, kein Klosterleben bilden, und überhaupt aller klösterliche Anstrich, alle auszeichnende Kleidung, Kopfhängerei u. d. m. aus dem Institute verbannt bleiben. — 2) Unter eilf Jahren soll kein Mädchen aufgenommen werden, weil es mit dem Zweck des Instituts streitet, und weil diejenigen Vorkenntnisse, die bei der Aufnahme in die Töchterschule vorausgesetzt werden, auch bei der Aufnahme in das damit verbundene Pensionsinstitut oder Alumnat vorhanden seyn müssen. — 3) Länger als bis ins siebzehente Jahr soll keine im Institute bleiben, die ausgenommen, welche dasselbe in seine Dienste nimmt. — 4) Die Alumninnen stehen zwar zuerst unter der Direktorin der ganzen weiblichen Bildungsanstalt; insbesondere aber unter einer Aufseherin und Lehrerin. Diese muß, wenn keine Lehrstunden sind, wo möglich im gemeinschaftlichen Zimmer der Kostmädchen sich aufhalten, und auch ihr Schlafkabinet neben dem Schlafzimmer derselben haben. Sie stehet mit ihnen im Sommer um halb 6 Uhr, im Winter um halb 7 Uhr auf. In ihrer Gegenwart waschen sich die Mädchen, kleiden sich an und bringen ihr

Schlafzimmer in Ordnung. Nach dem Morgengebet wird gefrühstückt, und die Direktion gibt die nöthige Weisung, wie die Zeit bis zum Anfange der Lehrstunden anzuwenden sey. Die Kostmädchen haben ein besonderes gemeinschaftliches Arbeitszimmer, worin sie in den Stunden vor und nach der Töchterschulzeit unter beständiger Aufsicht ihre Geschäfte treiben. Sobald eine der Alumninnen so gesetzt, sittsam und geschickt geworden ist, daß sie ausgezeichnet zu werden verdient, so kann sie zur Gehülfin oder Aufseherin erhoben und nach Umständen dafür belohnt werden. — 5) Diese im Institute wohnenden Mädchen sollen von ihrem Eintritte an zu den vorkommenden weiblichen Geschäften und Arbeiten mithelfen, das Reinigen der Zimmer, das Einputzen des Gemüses, die sämmtlichen Zweige des Waschgeschäftes u. d. m. besorgen. Sie sollen in gewissen Fächern der Haushaltung angestellt werden. — 6) In den Stunden, die keine eigentlichen Lehrstunden der Töchterschule sind, beschäftigen die Alumninnen sich unter beständiger Aufsicht mit Stricken, Spinnen und Nähen. Erlangen sie darin eine solche Geschicklichkeit, daß sie neben der Besorgung der Hausbedürfnisse noch Geld damit verdienen können, so soll das verdiente Geld ihnen aufgespart und die Grundlage eines selbst erworbenen Eigenthums werden. — 7) Sie speisen am Tische der Direktorin und empfangen da eine ordentliche Hausmannskost nebst Bier. Der Abendtisch soll blos in einer Suppe bestehen. — 8) Damit endlich das Institut ganz einem elterlichen Hause gleiche, so soll den Alumninnen ein kleines Christgeschenk gereicht werden. Dies mag nach Maaßgabe des Verhaltens in Flachs, Garn u. dgl. bestehen, wovon sie sich etwas zu ihrer künftigen Aussteuer spinnen oder stricken dürfen. —

Mit dieser weiblichen Bildungs- und Erziehungsanstalt verband die Stifterin eine Aussteuerstiftung für hiesige, durch Fleiß, Ordnung und gutes Verhalten im Dienste ausgezeichnete Bürgerstöchter, und unter diesen zuerst für solche, die ihre Erziehung und ihren Unterricht im Institute genossen hatten, fügte aber die Bemerkung bei, daß sie fremde Dienstboten, welche durch eine zehnjährige, in einem Bürgershause ununterbrochen zugebrachte Dienstzeit sich einen statutenmäßigen Anspruch auf das Augsburgische Bürgerrecht erworben hätten, und deren Fleiß, Treue, Sittsamkeit und rechtschaffene Aufführung offenkundig sey, von dieser Wohlthat nicht ausschließen wolle, sondern daß von Zeit zu Zeit die eine oder die andere sich hierzu qualifizirende fremde Dienstmagd bei ihrer Verheirathung dahier des Genusses derselben theilhaftig gemacht werden möge. Zu dieser Nebenstiftung bestimmte und verordnete sie die jährlichen Zinsen von einem besondern Kapitalfond von zwanzigtausend Gulden, und schrieb der Administration feste Regeln vor, nach welchen sie sich bei Verwendung dieser Zinsen normiren solle. — 1) Da die Kostmädchen dieses Instituts als der Unterstützung bedürftige Waisen aufgenommen wurden, so machen sie die erste Klasse derjenigen Individuen aus, für welche die Aussteuer, und zwar ohne alle Ausnahme, bestimmt ist, jedoch unter der unerläßlichen Bedingung, daß sie in Diensten des Instituts oder in einem bürgerlichen Hause sich wenigstens sechs Jahre rechtschaffen, treu, fleißig und sittsam betragen haben müssen, falls nicht eine frühere gute Versorgung diese Dienstzeit abkürzt. Es ist demnach nicht blos darauf zu sehen, ob niemals Proben eines ausschweifenden Wandels von ihnen kund ge-

worden seyen, sondern die auszusteuernde Zöglingin muß sich durch einen unbescholtenen Ruf, Fleiß, Ehrbarkeit in Kleidern und Vermeidung der öffentlichen Plätze, wo die Unschuld und Sittlichkeit in Gefahr kommen, auszeichnen, und auch in einem geringern Dienste genügsam und ihrer Herrschaft treu ergeben seyn. — Sollte aber ein ehemals armes, in dieser Anstalt verpflegtes Mädchen durch Erbschaft oder eine besonders vortheilhafte Heirath der Aussteuer nicht bedürfen, so hat dasselbe darauf Verzicht zu leisten; das Institut aber, dem nun die Aussteuer zufällt, der Braut ein angemessenes Hochzeitgeschenk zu überreichen, um ihr die ehemalige Verbindung mit dem Institute unvergeßlich zu machen. — 2) Eben dies findet auch seine Anwendung auf die zweite Klasse der Aussteuerfähigen, nämlich derjenigen, welche die Töchterschule besuchten und wegen der eingeschränkten Glücksumstände ihrer Eltern entweder Freistellen in derselben hatten, oder durch den Glückswechsel der Aussteuer bedürftig wurden. Die Direktorin soll zu dem Ende die aus dem Institute Entlassenen im Stillen beobachten, nähere Erkundigung über ihr Verhalten einziehen und die Administration auf selbige bei ihrer Verehelichung aufmerksam machen. Da nun aber die Ausgaben für diese eben benannte Aussteuern die Interessen des dazu bestimmten Fonds nicht erschöpfen können, noch werden, weil theils die Zahl recht unbescholtener und dürftiger, der Töchterschule und Pension entlassener, und sich verheirathender Mädchen niemals so groß seyn wird, theils aber auch von Eröffnung dieser Anstalt bis zur Verheirathung der ersten Zöglingin, nach vollendeten Dienstjahren, mehrere Jahre hingingen, in denen die Stiftung gleichsam ruhte und die Interessen zum Kapital geschlagen wurden, so soll — 3) noch eine dritte Klasse von auszustattenden Mädchen angenommen werden, nämlich solche Bürgerstöchter, die weder auf die eine oder die andere Art an dieser weiblichen Bildungsanstalt Theil hatten, sich aber mehrere Jahre in einem Dienste lobenswürdig verhalten haben. Selbst hin und wieder sollte eine rechtschaffene fremde Person hievon nicht gänzlich ausgeschlossen seyn, sondern eine kleine Aussteuer erhalten. Was insbesondere die Vertheilung der Aussteuergelder betrifft, so soll dabei auf folgende Weise verfahren werden. Sobald ein Mädchen der ersten Klasse in das Institut tritt und als Kostgenießende aufgenommen ist, so wird ihm ein Heirathgut von hundert Gulden gutgeschrieben, welche aber bis zu seiner Verheirathung bei dem Hauptstamme des Kapitals bleiben, und in den Hauptbüchern der Fundation nicht abgeschrieben, noch auch schon unter die wirklichen Ausgaben vorgemerkt werden dürfen. In ein Aussteuerbuch wird blos der Name des Mädchens nebst Jahr und Tag der Aufnahme eingeschrieben. Jährlich wird das ausgeworfene Ausstattungs-Quantum, als vier Procent Zinse tragend, angenommen, und so nach der Zahl der Instituts- und Dienstjahre bei der wirklichen Versorgung das Kapital mit den angewachsenen Zinsen ausbezahlt. Stirbt eine solche Person im Institute, oder ehe sie heirathet, so soll, nach Abzug der Leichenkosten, das Uebrige dem Aussteuerfond zufallen; dies soll auch dann geschehen, wenn ein Mädchen frech, eitel, faul, lüderlich wird, kurz, dem Institute durch seine Sitten Unehre macht. Zur zweiten Klasse wurden diejenigen gerechnet, die Freistellen in der Töchterschule haben, oder die durch die Verarmung der Ihrigen einer kleinen Aussteuer bedürftig

werden. Für diese Letztere ist wegen der Unbestimmtheit und Zufälligkeit der Sache nichts festgesetzt worden. Umstände, Bedürfniß, Kräfte der Kasse müssen hierüber entscheiden. Den Erstern aber werden fünfundzwanzig Gulden im Aussteuerbuche gutgerechnet und jährlich mit einem Gulden verzinset. Sollte jedoch der Fond einst eine Vermehrung erhalten, so darf auch die Aussteuersumme für die zweite Klasse auf fünfzig Gulden erhöhet werden. Es rechnete die Stifterin sogar darauf, es werde noch für die dritte Klasse so viel übrig bleiben, daß jährlich einem Paar Mädchen die redlich vollbrachten Dienstjahre mit einer kleinen Aussteuer von fünfzig Gulden ganz unvermuthet gelohnt werden könnten. Diese Ueberraschung soll einem solchen Mädchen an dem Tage werden, wo dasselbe die Hochzeitsgeschenke empfängt, und der Institutsdiener soll ihm die genannte Summe mit der Aufschrift überbringen: „Belohnung für rechtschaffen geendete Dienstjahre, gestiftet von A. B. v. St. g. A." Kommt ein wackeres Mädchen, das ehemals in dem Pensionsinstitute oder auch nur in der Töchterschule war, aus körperlichen Ursachen oder aus sonst widrigen Umständen gar nicht zum Heirathen, so soll sein ohnehin schon bedauernswürdiges Loos nicht durch den gänzlichen Verlust dessen, worauf ihm der ausdrückliche Wille der Stifterin und sein fortgesetztes Wohlverhalten gegründete Ansprüche gab, noch mehr erschwert werden; sondern dieses Mädchen soll, wenn es vierzig Jahre erreicht hat und bedürftig ist, von seinem bis dahin vergrößerten Aussteuerkapitale die Interessen am Barbaratage als eine kleine Stiftung empfangen. — Dieses gemeinnützige und so äußerst segensvoll wirkende Institut ist in den drei aneinander liegenden, mit Lit. A. Num. 260, 261 und 262 bezeichneten ehemaligen Häusern der Stifterin auf dem St. Annaplatze errichtet; nachdem diese Häuser ihrer neuen Bestimmung gemäß verändert, ausgebaut und meublirt worden sind, wozu die Stifterin die Summe von 10,000 Gulden ausgesetzt hatte. Ueber dem Haupteingang ist ein Denkstein mit der Inschrift angebracht: Anna Barbara von Stetten'sches Töchter-Erziehungs-Institut. MDCCCV. — Unter dem Ehrennamen einer Direktorin besorgt ein mit den nöthigen Eigenschaften begabtes Frauenzimmer die innere Verwaltung und führt in dem Institute die mütterliche Oberaufsicht, unterstützt von einigen Gehülfinnen. — Der Unterricht, der in der Töchterschule jetzt gegeben wird, umfaßt die Bildung des Verstandes und Herzens, wovon gewöhnlich das Loos des weiblichen Geschlechtes abhängt, und läßt nichts vermissen, was jedes Mädchen, das sich einmal mit Recht zu den gebildeten Menschen zählen will, bedarf. — Um die Anstalt bei dem Publikum im Andenken und guten Zutrauen zu erhalten, hat die Stifterin ausdrücklich verfügt, daß alle Jahre eine Prüfung in Gegenwart der Eltern und anderer Schulfreunde gehalten, und dabei die Probeschriften Proberechnungen, Handarbeiten vorgelegt werden sollen. Beim Schlusse dieser Feierlichkeit erhalten einige Zöglinginnen, welche sich in den Lehrgegenständen, in Sitten und Handarbeiten ausgezeichnet haben, Preise zur Belohnung und Aufmunterung. — Das schönste Denkmal setzte die edle Gründerin dieses Institutes sich selbst durch die dem Testamente bezüglich der Anstalt beigegebenen Einweihungsworte: „Sie stehe und blühe unter dem Schutze Gottes und guter Menschen auf immerwährende Zeiten zum Segen weiblicher Erziehung, zum Heil der Menschheit, zum

Besten der Nachwelt! Sie bleibe, wenn ich schon lange nicht mehr unter den Lebendigen wandle, ein Denkmal meiner Liebe zu meiner Vaterstadt, und lenke manchen dankbar gerührten Blick nach dem Grabhügel hin, unter dem meine Gebeine schlummern werden. — Du aber, Quelle alles dessen, was wahrhaftig gut ist, du, dem ich's ganz allein zu verdanken habe, daß ich segenverbreitend die Erde verlassen kann, vollende du das Werk, das deine herzlenkende Kraft angefangen hat, und laß mich weise und glücklich hinausführen, worauf du mich zum Wohl meiner Vaterstadt geleitet hast. Schenke dieser Anstalt immer gewissenhafte Administratoren, führe ihr treue Lehrer und redliche Diener zu. Bewahre diesen der Weisheit und Tugend geweihten Tempel vor Unglücksfällen und vor dem giftigen Hauche der Verführung! Breite deine schützende Hand über ihn aus, und laß ihn den Wohnort der Unschuld, der Sittlichkeit, der Tugend seyn! Gib, daß aus ihm gute Töchter, würdige Gattinnen, rechtschaffene Hausmütter, verständige Erzieherinnen ihrer Kinder hervorgehen, und daß der Anblick dieser immer in schönster Blüthe stehenden Anstalt den, der es vermag, erwecke, für das Beste der Nachwelt zu sorgen. Amen!"

Stiftungen. Das Stiftungsvermögen der Stadt Augsburg — (ihre Hülfsquellen für die Bedürfnisse der Jugendbildung, für Zwecke des Kultus und der umfassendsten Wohlthätigkeit, sind eben so außerordentlich vielseitig als reich dotirt und solid begründet) — erhielt zunächst unter der Regierung Sr. Majestät des Königs Max Joseph I., mittelst allerhöchsten Rescriptes vom 9. Februar 1807, eine durchgreifende, ersprießliche Organisation, auf deren Grund seitdem mit Seegen fortgebaut worden. Nach der Anwendung des II. und V. Artikels der über die Verwaltung des Stiftungsvermögens unter'm 29. Dezember 1806 erlassenen organischen Gesetze theilt sich Letzteres hier I. in das Vermögen a) des katholischen und b) des evangelischen Kultus; II. in das Vermögen a) der katholischen und b) der evangelischen Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten, und III. in das Vermögen a) der paritätischen, b) der katholischen, und c) der evangelischen Wohlthätigkeits-Anstalten. Dieses gesammte Stiftungsvermögen bleibt, in Folge der im V. Artikel der allegirten organischen Gesetze enthaltenen Versicherung, der königl. Stadt Augsburg gewidmet; — seine Quellen wurden zur Erreichung der im VI. Artikel der organischen Gesetze angeführten Zwecke nach der vorangeführten siebenfachen Unterabtheilung konsolidirt; — von dieser Konsolidirung blieb nur das Vermögen jener Privat- und Familienstiftungen ausgenommen, welches nach den Stiftungs-Urkunden keinem objektiven, allgemeinen oder besondern Stiftungszwecke, sondern der subjektiven Bestimmung eines reinen Familienzweckes gewidmet ist. — Ueber die unmittelbare Verwaltung (Administration), den Wirkungskreis, die amtliche und ökonomische Stellung der Administratoren 2c. 2c. enthält das vorstehend angeführte königl. Organisationsrescript genaue Bestimmungen. Mit dem organischen Edikte vom 1. Oktober 1807 wurde für das ganze Königreich gewissermaßen eine Wiedergeburt des gesammten Stiftungswesens im damaligen Bayern vollendet, dann durch ein weiteres Edikt vom 16. Oktober 1810 der eigentlich formelle Theil desselben festgestellt,

und damit dem Wesen nach eine bindende Norm auch für das Augsburgische Stiftungsvermögen gegeben, — bei all' diesen Anlässen aber stetsfort der Grundsatz wiederholt ausgesprochen, daß das gesammte Stiftungsvermögen Augsburgs jederzeit dieser Stadt gewidmet bleiben solle. — In voller Kraft besteht noch heutigen Tages (während die Verwaltungsformen mehrfach gewechselt hatten) dieses Princip und die, dem Willen der Stifter, dem Geiste und Zwecke der Stiftung entsprechende, geregelte Handhabung desselben ward nach Verleihung der Verfassung, beziehungsweise durch den ihr vorangegangenen königl. Erlaß vom 6 März 1807, die Verwaltung des Stiftungs- und Communalvermögens betr., nach jeder Richtung hin nur noch mehr gesichert. In diesem Erlasse ist u. A., als maaßgebend auch für die Stiftungen der Stadt Augsburg, Folgendes festgesetzt: „I. In den Städten und größeren Märkten sollen die Magistrate" 2c. 2c. „bis zum 1. Oktober ds. Js." (1817) „wieder hergestellt, und dieselben gleichzeitig in die Verwaltung des Vermögens der Stiftungen, des Kultus, der Schule und der Wohlthätigkeit, und in die Verwaltung des Communalvermögens dieser Städte und Märkte wieder eingesetzt werden, bei welchen sowohl den Municipalgemeinden als den Pfarrern die geeignete Theilnahme zugestanden werden wird." — Ferner: „VI. Die Verwaltung des Vermögens der Stiftungen zu Gunsten von Privaten, Familien, erlaubten Gesellschaften, bestätigten Congregationen und Bruderschaften richtet sich nach dem ausgedrückten Willen eines Stifters, und es kann in Beziehung auf diese Stiftungen der Zustand vor dem 1. Oktober 1807 wieder hergestellt werden, in so ferne die Verwaltung von qualificirten Individuen auf den Grund der Stiftungsurkunden reclamirt werden sollte. Tritt eine zuläßige Reklamation nicht ein, so geht die Verwaltung dieser Stiftungen am 1. Oktober 1817 auf die Gemeinden, Magistrate, Land-, Orts- und Herrschaftsgerichte über. — VII. Für das Vermögen derjenigen Stiftungen, welche sich nach der Allgemeinheit ihrer Zwecke in die Cathegorie von Orts- oder Gemeindestiftungen nicht eignen, und deren Vermögen zum Gemeindegut nicht gehört, als: — der Fonds der Studienanstalten, der allgemeinen Stipendien, der Erziehungsinstitute, der bestehenden und aufgehobenen Frauenklöster, der Kapelle zu Altenötting, der Priesterseminarien u. dgl. — soll die vor dem 1. Oktober 1807 bestandene Verwaltung wieder herbeigeführt, oder wenn Hindernisse dagegen obwalten, eine andere zweckmäßige Verwaltung mit dem 1. Oktober 1817 angeordnet werden. — VIII. Die Curatel über das Stiftungs- und Communalvermögen soll von den Generalkreiskommissariaten ferner ausgeübt, und die Competenz derselben dergestalt erweitert werden, daß die zum Geschäftskreis Unseres Staatsministeriums des Innern gehörigen Funktionen der obersten Siftungs- und Communal-Curatel auf die Veranlassung, Entwerfung und Erläuterung der Gesetze der Verwaltung, auf die Bescheidung der Rekurse gegen die Beschlüsse der äußeren Curatelen, auf die Vertretung der Stiftungen und Communen bei Unseren Staatsministerien der auswärtigen Angelegenheiten, der Justiz, der Finanzen und der Armee, dann auf die Cognition des Verwaltungszustandes, und auf die Würdignng der Rechenschaft von Seite der äußeren Curatelen zurückgebracht werden können. — IX. Die Stif-

tungen der Municipal= und Ruralgemeinden sollen in ihren Rechtsangelegenheiten künftig nicht mehr durch die Kronfiskale, sondern unter analoger Anwendung des XI. Art. der Verordnung über das Stiftungsfiscalat vom 6. Dezember 1808 (R. Bl. S. 2816.) gleich den Stiftungen in den Herrschafts= und Ortsgerichten, durch öffentliche Rechtsanwälte vertreten werden, und es sind die Einwirkungen der Curatelen in Rechtsangelegenheiten der Stiftungen überhaupt allmählig auf die Ertheilung der Consense zum Streit zurückzuführen. — X. Die Kosten der Verwaltung des Vermögens der Stiftungen in den Ruralgemeinden sind auf mäßige Funktionsgehälter für die Verwalter und in den Municipalgemeinden auf mäßige Beiträge in die Communalkassen zu beschränken, und ausser den Gehältern für die besondern Verwalter und Oekonomen der bedeutenden Wohlthätigkeits= und Erziehungsinstitute, soll das Stiftungsvermögen mit Standes= oder Quiescenzgehältern, Pensionen und Alimentationen der künftigen äußeren Verwalter und ihrer Hinterlassenen nicht mehr belästiget werden." — Das revidirte Gemeinde=Edikt vom 1. Juli 1834 enthält dann über die Ausführung obstehender gesetzlicher Vorschriften die erforderlichen Bestimmungen, in deren Vollziehung der Stadtmagistrat Augsburg alljährlich die wesentlichen Ergebnisse der Rechnungen sowohl der, seiner unmittelbaren Verwaltung zugewiesenen Stiftungen, als der nur unter seiner Respicienz stehenden isolirten Stiftungen, sammt denen der Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens und der protestantischen Kirchenverwaltung — gleichzeitig mit der Communalrechnung — im Lokal=Intelligenzblatte öffentlich bekannt gibt, auf welch Letzteres für vorliegenden Betreff hiemit verwiesen wird.

Als aus älteren Stiftungen Augsburgs, von frühester Zeit bis zu dem Jahre 1810 hervorgegangen, weis't des Frhrn. Eugen von Seida und Landensberg treffliche „historisch statistische Beschreibung aller Kirchen=, Schul=, Erziehungs= und Wohlthätigkeits=Anstalten" die enorme Zahl von 335 solcher Anstalten und Stiftungen nach; nämlich für das katholische Kultusvermögen (einschließlich der Bruderschaftsstiftungen) 107, — für das katholische Schulvermögen 19; — für den evangelischen Kultus 18, — für das protestantische Schulvermögen 18; — an katholischen Wohlthätigkeitsstiftungen 26, — an protestantischen 98; — paritätische Stiftungen für Siechthum, Krankheit und Armenversorgung sind 21; — an isolirten Stiftungen für beide christliche Confessionen: a) Kinderhäuser 6, — b) Familienstiftungen 8, — c) Wittwenkassen 11. — Ueber Namen, Zweck, Fundirung und seitherige Verwaltung all' dieser Anstalten und Stiftungen enthält vorerwähntes v. Seida'sches Werk einläßliche Nachweisungen.

Aus Stiftungsmitteln verleiht der Stadtmagistrat alljährlich je an dem Namensfeste Sr. Majestät des regierenden Königs und an demjenigen Ihrer Majestät der Königin Aussteuerprämien im Betrage von je 50 fl. an vier katholische und an vier protestantische, seit dem drittletzten Jahre verehelichte Frauen, welche in ihrem ledigen Stande (als Dienstboten) wegen Sittlichkeit und Treue, Fleiß und solidem Betragen eines Preises und der öffentlichen Belobung am würdigsten erachtet werden. Die Gesuche um solche Aussteuerprämien betreffend, erscheint alljährlich im Lokal=Intelligenzblatte eine magistratische Aus=

schreibung, welche die Bewerberinnen auf Beibringung der vorschriftsmäßigen Ausweise hinweist; die unterm 3. Juli 1845 deßfalls erlassene einläßlichere Bekanntmachung besagt Folgendes: „Für diese“ (die Aussteuer-Prämien) „dürfen sich jedoch nur jene Frauen bewerben, welche innerhalb des Zeitraumes vom 1. Januar 1842 bis zur Zeit der Verleihung der Prämien getraut worden sind, und in ihrem ledigen Stande eine gute Aufführung gepflogen haben. Die sich Meldenden haben die Trauungsscheine, Sittenzeugnisse, und falls sie gedient haben, die Dienstbotenbücher in Vorlage zu bringen. Auswärts Geborne können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie hier wenigstens zehn Jahre lang in einem Dienste gestanden sind. Diejenigen, welche sich schon gemeldet, und obige Ausweise vorgelegt haben, sind einer neuerlichen Anmeldung enthoben.“ — Die hierauf an den bezeichneten Tagen verliehenen Prämien werden ebenfalls in den öffentlichen Blättern mit belobender Nennung der Empfängerinnen bekannt gegeben. — Eine weitere Aussteuer-Prämie fließt alljährlich aus der Klaucke'schen Stiftung (vergl. den Artikel „Armenkinderhaus“ Seite 16. und 17. dieses Werkes, sowie das mehrerwähnte v. Seida'sche Werk, S. 870 ff.) Einer vierten Nebenstiftung zu seiner Hauptstiftung gab nämlich der unvergeßliche Begründer derselben den Zweck, die Moralität der dienenden Klasse verbessern zu helfen, und setzte deßwegen jährlich für vier hiesige Bürgerstöchter evangelischer Religion, welche wenigstens zehn Jahre lang in hiesigen bürgerlichen Diensten durch Rechtschaffenheit, Treue, Fleiß und Sittlichkeit sich ausgezeichnet haben, theils zur Belobung, theis zur Erweckung der Nacheiferung eine Heirathssumme von 200 fl. aus, welche ebenfalls an den kgl. Namensfesten verliehen wird. Alljährlich erscheinen auch hierüber in hiesigen öffentlichen Blättern Kundmachungen, wie etwa die nachstehende vom Jahre 1853: „Auf die herannahenden Allerhöchsten Namensfeste wird die Verleihung der Klaucke'schen Aussteuerprämie an vier hiesige evangelische Bürgerstöchter wieder stattfinden. Man ladet daher alle jene Frauen gedachter Confession zur Bewerbung ein, welche seit dem 1. August v. Js sich verehelicht haben und gehörig nachzuweisen vermögen, daß sie: 1) von hier sind; 2) wenigstens zehn Jahre in hiesigen Häusern regelmäßig gedient, und 3) sich ein durchaus reines, tadelloses Verhaltens- und Sittenzeugniß erworben haben. — Zu bemerken ist, daß Nachholungen aus frühern Verehelichungsperioden durchaus nicht stattfinden, auch eine auswärts erstandene Dienstzeit oder Dienen im elterlichen Hause, Dienst als sogenannte Zugeherin und dergl. nicht angerechnet wird, und unter den Bewerberinnen jene den Vorzug hat, welche bei gleich vielen Dienstjahren und gleich gutem Dienstzeugnisse die längere Zeit bei einer und derselben Herrschaft zugebracht hat. Augsburg, den 1. August 1853. Die Administration der Klaucke'schen Stiftung.“ — Die Bekanntgabe der Namen der mit diesen Aussteuerprämien Beschenkten erfolgt ebenfalls regelmäßig an den bezeichneten königlichen Namensfesten.

Von Stiftungen aus neuerer Zeit heben wir hier noch hervor die

„Ludwig- und Theresien-Stiftung“ (vergl. den Art. Anlehen c. Seite 12 und 13). Ueber dieselbe enthält das Lokal-Intelli-

genzblatt des Jahres 1835 (Nr. 134) folgende „Bekanntmachung.“ „Man findet sich veranlaßt, unter dem Abdrucke der Stiftungsurkunde die näheren Bestimmungen zur Kenntniß zu bringen, unter welchen die Darleihung von Geldern aus der Ludwig- und Theresien-Stiftung geschieht. Augsburg den 12. November 1835. Magistrat der Stadt Augsburg. Der I. Bürgermeister: Dr. Carron du Val. Birkinger, Sekr.“

„Nachdem der Kreishauptstadt Augsburg das längst ersehnte Glück zu Theil geworden war, Ihre K. Majestäten Ludwig und Therese von Bayern am 28., 29. und 30. August 1829 in ihren Mauern zu verehren, so haben die Gemeindeglieder der Stadt zum unvertilgbaren Andenken der so sehr erfreulichen Anwesenheit der Allerhöchsten Herrschaften mittelst freiwilliger Beiträge eine Stiftung unter dem Namen: Ludwig- und Theresien-Stiftung mit allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs unter folgenden Bestimmungen fundirt: I. Der Zweck dieser Bestimmungen besteht darin, aus den Interessen des Fundations-Kapitals und den hieraus fallenden Annuitäten alle Jahre am 30. August, dem Tage, an welchem Ihre Königliche Hoheit die Prinzessin Mathilde im Jahre 1813 in der hiesigen Stadt zur innigsten Freude der gesammten Bürgerschaft geboren worden ist, dürftige Handwerker aus dem hiesigen Bürgerverbande mit Anleihen zu zwei Prozent auf zehn Jahre gegen Rückerstattung mittelst Annuitäten zu unterstützen. — II. Das Fundationskapital, welches in viertausend siebenhundert drei und dreißig Gulden, acht und vierzig Kreuzer besteht, wird der Kreishilfskasse-Rendantur dahier zur besondern Verwaltung nach den für diese Kasse bestehenden allerhöchsten Normen vom 6. Juli 1828 (Regierungsblatt 1828, Seite 377) und der nachfolgenden speziellen Bestimmungen übergeben, welche dem Magistrate hierüber jährliche Rechnung zu stellen hat. — III. Das Fundationskapital wird in einzelnen Posten, die jedoch 300 fl. nie übersteigen dürfen, gleichfalls an dürftige Gewerbsleute aus dem hiesigen bürgerlichen Verbande ausgeliehen, welche vom Magistrate mit Zuziehung des Armenpflegschaftsrathes hiezu als würdig erachtet werden. Die Versicherung der ausgeliehenen Kapitalien hat sich nach den für die Kreishilfskassen gegebenen oben allegirten Normen zu richten, und sonach in gerichtlichen Hypotheken, Faustpfändern oder Bürgschaften zu bestehen. — IV. Durch den Stadtmagistrat im Benehmen mit dem Armenpflegschaftsrathe geschieht jährlich die Vertheilung der hiezu disponiblen Kapitalien an die als würdig erkannten Handwerker, zu welchem Ende der Kreishilfskasse-Rendant denselben die disponible Baarschaft bis zum 30. August anzuzeigen hat. — V. Der Zinsfuß besteht in zwei Prozenten, und die Rückzahlung hat in der Regel in zehnjährigen Annuitäten zu geschehen, welche in vierteljährigen Raten vertheilt und eingehoben werden; die Nichteinhaltung einer einzigen Rate hat die Aufkündung des Kapitals zur Heimbezahlung nach Jahresfrist zu Folge, wenn nicht besondere Umstände dem Magistrate und dem Armenpflegschaftsrathe zur weitern Nachsicht Veranlassung geben. — Die Interessen sind vierteljährig mit den Abzahlungsraten zu entrichten. — VI. Diejenigen Baarschaften, welche im Verlaufe des Jahres durch Rückzahlungen und Zinse sich ergeben, werden — so viel wie möglich — ohne Zeitverlust bei der königlichen Spezial-Staatsschuldentilgungskasse oder der Ersparnißkasse dahier mit Rücksicht

auf deren Flüssigwerden, bis zum Stiftungstage verzinslich angelegt. — VII. Sollte die Kreishilfskasse in der Folge aufgelöst oder die Verwaltung derselben aus der hiesigen Stadt entfernt werden, so ist das Fundationskapital dem Stadtmagistrate zur eigenen, gleichfalls gesonderten Verwaltung mit steter Beobachtung der für diese Stiftung festgesetzten Normen zu extradiren. So geschehen zu Augsburg am sechsten April im Jahre Eintausend achthundert zwei und dreißig. Magistrat der königl. Kreishauptstadt Augsburg. Anton Barth, I. Bürgermeister. Kremer, II. Bürgermeister. (Folgen weitere Unterschriften.) Gemeinde-Bevollmächtigte der königl. Kreishauptstadt Augsburg. Jos. Anton Munding, Vorstand." (Folgen weitere Unterschriften.)

Die königl. Genehmigung dieser Stiftungs-Urkunde lautet, wie folgt: „Wir Ludwig von Gottes Gnaden König von Bayern haben Uns bewogen gefunden, die gegenwärtige Stiftungs-Urkunde nach ihrem ganzen Inhalte zu genehmigen, die dadurch errichtete Stiftung zur Unterstützung dürftiger Handwerker aus dem Bürgerverbande der Stadt Augsburg mit Darleihen zu zwei Prozent auf zehn Jahre gegen Rückerstattung mittelst Annuitäten zu bestätigen. — Diese Stiftung unter den verfassungsmäßigen Schutz der Gesetze Unseres Reiches zu stellen und genau vollziehen zu lassen. — Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 24. Juni 1832. Ludwig. (L. S.) Fürst von Oettingen-Wallerstein. Auf K. allerhöchsten Befehl der General-Sekretär: F. v. Kobell."

„Frauenstift" für gebildete Stände, im Jahre 1835 von dem damals hier bestehenden „Damenvereine zur Unterstützung Hülfsbedürftiger" gegründet und von höchster Stelle genehmigt. Die von dem Stadtmagistrate im Intelligenz- und Wochenblatte in der Beilage zu Nr. 70 des Jahres 1835 bekannt gegebenen Statuten lauten, wie folgt: „Statuten für das sogenannte Frauenstift. — §. 1. Begriff und Zweck. Das „Frauenstift" ist eine freiwillige Vereinigung mehrerer alleinstehender bemittelter, oder mehr noch, unbemittelter, erwerbsbeschränkter, verwittweter oder lediger Frauenzimmer höherer Stände und christlicher Religion, um dadurch die Vortheile einer gemeinsamen Haushaltung, einen anständigen Aufenthalt, gebildeten Umgang, die erste Pflege in Krankheitsfällen, und insbesondere für Unbemittelte vorerst freie Wohnung, und später, bei etwa zunehmenden Stiftungsmitteln, freie Kost, Beholzung, Beleuchtung, Wäsche und Anderes zu genießen. — §. 2. Aufnahme und Eigenschaften der Mitglieder. Diejenigen Frauenzimmer, welche in diese Vereinigung aufgenommen werden wollen, haben sich, mit den gehörigen Zeugnissen über ihre Verhältnisse und ihren Leumund versehen, an den Ausschuß des „Damenvereins zur Unterstützung Hülfsbedürftiger" zu wenden, von welchem, nach Prüfung ihres Gesuches, ihre Aufnahme oder Nichtaufnahme erfolgt. Die Eigenschaften der aufzunehmenden Mitglieder sind: fleckenloser Ruf in Religion und Sittlichkeit, Verträglichkeit, feine Lebensart, Bescheidenheit, Mäßigkeit, Häuslichkeit, Reinlichkeit und Ordnungsliebe. Die bürgerlichen Eigenschaften sind: ein Alleinstehen, oder doch ein solches häusliches Verhältniß, welches das Anschließen an eine größere Familie gleicher Bildung in individueller und ökonomischer Rücksicht wünschenswerth macht, oder das vorzüglich bei jungen Waisen höherer Stände eine geeignete Aufsicht und ein nicht zu kostspieliges, anständiges Unterkommen

nöthig erscheinen läßt; oder ein solches Verhältniß, welches wegen Dürftigkeit und Erwerbsbeschränktheit den obgedachten freien Genuß als wahre Wohlthat begründet. — §. 3. Demnach unterscheiden sich die Mitglieder: A. in bemittelte, a) erwachsene, b) nicht erwachsene; letztere α. in Mädchen, deren künftiger Beruf und Vermögen die kostspieligere Wohnung in Instituten nicht gestatten, oder β. welche aus Instituten gekommen, als Waisen keinen anständigen Zufluchtsort, wo sie zugleich das Erlernte fortüben könnten, besitzen; B. in unbemittelte: a) erwachsene, b) nicht erwachsene, z. B. Mädchen oder Waisen armer Landbeamten ꝛc., welche dahier die öffentlichen Bildungsanstalten besuchen, und sodann in jenem Stifte die nöthige Aufsicht und Wohnung genießen würden. Vor der Hand sollen jedoch nur erwachsene Mitglieder von gesetztem Alter aufgenommen werden. — §. 4. Leistungen der Mitglieder. Die Hausmiethe wird zur Hälfte für die unbemittelten Mitglieder von der Stiftung, zur andern Hälfte von den bemittelten Mitgliedern nach gleichen Theilen bestritten. Die Beholzung, Beleuchtung und Einrichtung des gemeinsamen Wohnzimmers und der Küche wird aus Mitteln des Stifts erfolgen, so wie überhaupt je nach Vermehrung der Vermögenskräfte des Frauenstiftes auch die freien Genüsse der betreffenden Mitglieder vermehrt werden. Die Kosten des Frühstücks, des Mittag- und Abendessens, des Dienstbotenlohns, wie auch der Reinigung der Wäsche und des jährlichen sogenannten Ausputzens der Wohnung werden zur Zeit noch von allen Mitgliedern zu gleichen Theilen getragen, und wochentlich oder monatlich im Voraus zusammengeschossen. Rückstände hierin können nicht stattfinden, und hätte solches auf dreimaliges vergebliches Auffordern von Seite der Vorsteherin den Ausschluß zur Folge. Die Kosten für Beleuchtung und Beheizung der Zimmer der einzelnen Mitglieder, sowie deren Trunk, ist von jedem besonders zu bestreiten. Uebrigens wird verständiges und freundschaftliches Uebereinkommen und Zusammenhelfen in der gemeinschaftlichen Haushaltung nach Anordnung der Vorsteherin erwartet, und solches dem geübtern Blick und bessern weiblichen Ermessen überlassen. — §. 5. Hausordnung. Die Hausordnung ist, wie es einem Vereine wohlgebildeter Frauenzimmer ziemt, einfach und außer den bestimmten Stunden des Frühstücks, Mittag- und Abendessens, jedem Mitgliede freigestellt. Jedes kann seinen Gottesdienst beliebig besuchen, doch wird gerne gesehen, wenn dieses, wo möglich, täglich geschieht; jedes kann seine Privatangelegenheit ungehindert für sich ordnen. Unter Tags können sich sämmtliche Mitglieder in dem gemeinschaftlichen, auf gemeinsame Kosten beleuchteten und beheizten Wohnzimmer aufhalten und arbeiten, wo die Unterhaltung nur freundlich und gebildet seyn wird. Nur wenn gemeinschaftliche, geeignete Hausarbeiten, als: Bügeln u. dgl. vorhanden sind, werden die Mitglieder möglichst beihelfen. Die Dienstboten haben die Arbeiten der gemeinschaftlichen Haushaltung zu verrichten, auch das Aufbetten und Reinigen der einzelnen Zimmer zu besorgen. Extradienste für einzelne Mitglieder sind, wenn sie öfter kommen, von diesen besonders zu lohnen, auch der Vorsteherin zuvor anzuzeigen, damit sie die Hausarbeiten nicht stören. Jüngere Mädchen, welche zum Besuche der öffentlichen Schulen hier sind, haben ihre Institute und deren Gottesdienst fleißig und pünktlich zu besuchen. Zu Hause aber werden sie von der Vorsteherin zur

Wiederholung und Vorbereitung der Unterrichtsgegenstände, dann zu andern für sie nützlichen Arbeiten freundlich angewiesen werden, und dies, so wie die Conversation wird sich nur auf Gegenstände, welche der künftigen Hausfrau des Mittelstandes angemessen sind, und ihr Gemüth veredeln und erheben, beschränken, so wie die Unterhaltungen der Mitglieder überhaupt nur in den Gränzen des Anstandes sich bewegen. In diesen Gränzen ist daher der Besuch von Bällen und Erholungsplätzen nicht ausgeschlossen. Kurz die ganze Haltung und Tendenz wird jene einer anständigen Familie des mittlern Standes und die Vortheile ihrer Oekonomie seyn. Jede öftere oder beharrliche Abweichung von diesem schönen Streben müßte auf Vorstellung der Vorsteherin und der Mehrheit der Mitglieder die Anzeige an den Damen-Ausschuß, ebenso die Entfernung jenes Mitgliedes durch Beschluß des Ausschusses zur Folge haben. Die Unterhaltung über eigentlich theologische Gegenstände ist, besonders in Gegenwart minderjähriger (d. i. unter 21 Jahren stehender) Mitglieder, untersagt. Die Vorsteherin wird dagegen von jeder Confession ein geeignetes, großjähriges Mitglied ersuchen, daß dasselbe an Mutterstelle die minderjährigen Mitglieder ihrer Religion zur abgesonderten Verrichtung des Morgen- und Abendgebetes, zum Besuche des Gottesdienstes, der ohnehin von den respectiven Schulen vorgeschriebenen Beicht und Kommunion, zur Wiederholung und Einübung des Religionsunterrichtes nach den vorgeschriebenen Lehrbüchern, und überhaupt zur Rechtschaffenheit und Tugend stets liebreich und ernstlich anhalte und über selbe wache. Diese Mitglieder haben daher derlei Wiederholungen und Vorbereitungen täglich zu gewissen Stunden in besondern Zimmern unter obiger Aufsicht zu verrichten, und sind jene Zimmer, oder eines nacheinander, auf Communitätskosten zu heizen und zu beleuchten. Jene Mitglieder, welche Repetitorien halten wollen, haben hiezu die Bewilligung der kgl. Lokalschul-Commission zuvor verordnungsmäßig nachzusuchen. Doch liegt es nicht im Zwecke des Stifts, daß es jemals den Charakter eines Erziehungs-Instituts annehme, sondern es soll lediglich das häusliche Unterkommen in einer anständigen Familie des Mittelstandes möglichst ersetzen. Das Tischgebet wird still verrichtet. — §. 6. Oekonomie des Stifts. Die im §. 4 bezeichneten Beiträge zur gemeinschaftlichen Menage hat die Vorsteherin zu empfangen und monatlich den Mitgliedern zu verrechnen. Ueber jene für die minderjährigen Mitglieder wird sie deren Eltern oder Vormündern am Jahresschlusse Rechnung stellen. Bei diesen monatlichen Versammlungen der großjährigen Mitglieder können dann Anträge für die gemeinsame Haushaltung bescheiden gestellt und durch Stimmenmehrheit entschieden werden. Die Vorsteherin hat übrigens die Leitung des Hauswesens, die Anschaffung der Kost, den Markteinkauf, die Aufnahme und Entlassung der Dienstboten zu besorgen, und hiebei vorgedachte Beschlüsse auszuführen. Es kann ihr jedoch nöthigenfalls eine Gehülfin beigewählt werden. Man wird von Seite des Stifts, so wie der Mitglieder nach Kräften trachten, die Vorsteherin geeignet zu honoriren, resp. zu entschädigen, und derselben vor der Hand einen oder andern freien Genuß einräumen. Die Meublirung des gemeinsamen Wohn-, des Krankenzimmers und der Küche wird, wie bereits §. 4 bestimmt, wo möglich auf Kosten der Stiftung hergestellt und nachgeschafft, übrigens sind Extrabeiträge

der Mitglieder hiezu genehm. Wer an diesen Gegenständen etwas zerbricht, hat solches auf eigene Kosten zu ergänzen. Die Beheizung und Beleuchtung der besondern Zimmer der Mitglieder wird von diesen besonders bezahlt oder besorgt; ausgenommen in Krankheitsfällen, wo beides auf Rechnung der Communität geht; ebenso die besondere Kost in solchen Fällen. Auch hier wird jedoch wie immer nach Kräften des Stifts selbst Erleichterung eintreten. Bei andauernder Krankheit hat das Mitglied sich, wenn nicht ein anderes Mitglied freiwillig es übernimmt, eine eigene Krankenwärterin auf Privatkosten zu halten. Bei ansteckenden Krankheiten hat die Vorsteherin ungesäumt, nach Verordnung des Arztes, die geeignete Absonderung und Entfernung der Kranken und ihrer Wärterin zu bewirken. Für Unbemittelte werden übrigens die milden Stiftungsmittel ihrer Heimath angegangen werden, wie auch der Damen- und der Kreuzer-Verein. — §. 7. Vorstandschaft. Die Vorsteherin wird alle Jahre durch Stimmenmehrheit der großjährigen Mitglieder gewählt, wobei stets auf ein in jeder Hinsicht ausgezeichnetes, fähiges Frauenzimmer zu sehen ist. Nur stete Kränklichkeit, Schwäche und hohes Alter, auch zu häufige Privatgeschäfte entschuldigen von dieser Ehrenstelle. Dasselbe gilt von der alljährlich zu wählenden Gehülfin (sie möge Kassierin, Sekretärin, Haushälterin ꝛc. genannt werden). — Die Abstimmungen geschehen durch Zettel, welche die Mitglieder in ein bedecktes Gefäß werfen, und wird sodann das Resultat schriftlich notirt. Auf den Stimmzetteln ist jedoch die Handschrift möglichst zu entstellen. Bei Abstimmungen über Hausangelegenheiten aber hat die Vorsteherin passende Fragen zu setzen, welche dann mit schwarzen oder weißeln Kugeln beantwortet werden. Die abgetretene Vorsteherin oder Gehülfin kann immer wieder gewählt werden. Diese Gewählten werden dann vom Damen-Ausschuß durch Stimmenmehrheit bestätigt. Ebenso entscheidet derselbe in allen Entschuldigungs- und Anstandsfällen. — Dieser Ausschuß hat überhaupt die obere Aufsicht, Leitung und Beförderung des Stifts, und derselbe hat auch alljährlich nach den besondern Bestimmungen die Einlieferung und Verlosung von Damenarbeiten zu besorgen und die Mittel des Stifts zu vermehren. Die Vorsteherin und das Stift aber wird, so ferne es der Ausschuß nicht selbst übernehmen will, den Kreuzer- und Christkindverein nach bisheriger Weise führen, und jährliche Rechnung hierin stellen. — §. 8. Austritt der Mitglieder. Der Austritt eines Mitgliedes kann nur nach vorgängiger halbjähriger Aufkündung erfolgen, weil sich die Berechnung der Hausmiethe und des Dienstbotenlohns hienach richten muß. — §. 9. Fond des Stifts. Der Fond des Stifts gründet sich ursprünglich auf einen Theil des Ertrags der Ausspielung von Damen-Arbeiten, welche der Ausschuß oder die unternehmenden Damen jährlich veranlaßt, indem er zu Fertigung möglichst zahlreicher Arbeiten eigens einladet, und dieser Einladung gemäß das Resultat und die Verwendung der so eingegangenen Gelder öffentlich bekannt macht. Dann besteht der Fond aus Schenkungen und Vermächtnissen, welche von Wohlthätern oder bemittelten Mitgliedern gespendet werden. Bei einstig eigenem Besitze von Realitäten dahier steht das Stift als moralische Person in dem Verhältnisse eines hiesigen Gemeindegliedes, und hat daher nach §. 11 des Gemeinde-Ediktes das hiesige Bürgerrecht nachzusuchen. — Die einzelnen

Stiftsglieder, als solche, behalten jedoch ihr bisheriges Heimathrecht. Mit den zunehmenden Vermögenskräften des Stifts werden übrigens auch immer mehr und mehr freie Genüsse in demselben stattfinden, und können einst, wenn die Realgenüsse erschöpft sind, sogar baare Geldpräbenden gereicht werden, welche auch an derlei Frauenzimmer außer dem Stift, wenn solche nicht mehr darin wegen Ueberzahl persönlich aufgenommen werden können, oder wegen besonderer wichtiger Verhältnisse darin nicht aufgenommen werden wollen, so lange sie unverheirathet sind, verliehen werden dürfen. Besitzt jedoch das Stift einmal eigenes Vermögen, so steht dessen Verwaltung, unter Aufsicht des Damenvereins, dem Frauenstifte ebenfalls selbst zu. Die Stiftungsrechnungen aber sind sodann alljährlich der für allgemeine Stiftungen gesetzlich bestehenden Staatskuratel vorzulegen. Im etwaigen Auflösungsfalle des Damenvereins steht das Präsentationsrecht bei Aufnahmsgesuchen dem Frauenstifte, und in dessen Auflösungsfalle die Disposition über das noch vorhandene Vermögen dessen letzten Mitgliedern zu, da selbes dann nur wieder für ähnliche wohlthätige Zwecke, nemlich für Präbenden an dürftige ledige Frauenzimmer oder Wittwen höherer Stände, zu bestimmen ist. — §. 10. Schluß. Da das Frauenstift nur ein familienähnliches Zusammenwohnen und gegenseitiges Beispringen mehrerer einzeln und verlassen in der Welt stehender Frauenzimmer aus dem minder bemittelten Adel-, Militär- oder Beamtenstande, aus jenem der Aerzte und wirklichen Kaufleute ist; da es das seyn soll, was für den Bürgerstand Hospitäler und Pfründen rc. sind, indem gerade für diese höheren Stände bei Kränklichkeit und Erwerbsbeschränktheit solcher Frauenzimmer durch keine derlei Anstalten noch gesorgt, und es hart ist, für ein höher gebildetes Individuum entweder derlei gewöhnliche Versorgungsanstalten zu suchen, oder hülflos und verlassen ohne Umgang mit Menschen gleicher Erziehung zu bleiben, und sich allein kümmerlich durchzuschlagen, so soll — ohne irgend einen andern Beruf je zu hindern, oder besondere Verbindlichkeiten zu gründen, — dieses Stift lediglich einen schmerzlich gefühlten Mangel ersetzen, selbst den öffentlichen Pensions- und andern milden Anstalten nützlich zur Seite stehen, und daher allenthalben lohnende Anerkennung und Unterstützung finden. Augsburg den 17. Februar 1835. Gott gebe seinen Segen!

Maria Anna Provino'sche Stiftung für katholische bürgerliche Gewerbsleute der Stadt Augsburg betr. „Aus dem Nachlasse der am 28. August 1846 verstorbenen Tabakfabrikantenwittwe Maria Anna Provino dahier wurde nach dem Willen und dem Sinne der Erblasserin von der Testaments-Executorschaft der nach Bezahlung der Erben und Legaten verbleibende Rest im Nennwerthe von 32,080 fl. als Fond für eine Stiftung bestimmt, deren Renten vorzugsweise zur Unterstützung für katholische, hilfsbedürftige, bürgerliche Gewerbsleute verwendet werden sollen. Nachdem nunmehr diese Stiftung die Allerhöchste landesherrliche Bestätigung erhalten hat, so werden die näheren Bestimmungen derselben hiemit zur öffentlichen Kenntniß und zur Darnachachtung für diejenigen gebracht, welche sich um Unterstützung aus derselben bewerben zu können glauben. 1) Aus den Zinsen des Stiftungsfondes sollen zwei Freiplätze in dem Institute für Erziehung und Verpflegung verwahrloster Mädchen oder Waisen in dem Dominikaner-Frauenkloster zu Wörishofen bestritten

und dieselben an zwei solche Mädchen aus dem hiesigen katholischen Gewerbsstande vergeben werden. — 2) Ferner soll aus den Stiftungsrenten zur Ermunterung ein Beitrag von 60 fl. für katholische Zöglinge, resp. Lehrjungen aus dem bürgerlichen Gewerbsstande zu vier Prämien je zu 15 fl. am Ende des Schuljahres vertheilt werden, welche während ihrer Lehrzeit durch Gottesfurcht, Gewerbsthätigkeit, Fortschritte in ihrem Berufe und fleißigen Besuch der Sonntagsschule und des katholischen Unterrichts sich auszeichneten, zu welchem Behufe die Zeugnisse ihrer Pfarrer, Lehrer und Lehrmeister, und im Falle des Besuches der polytechnischen Schule, jene des Herrn Direktors vorzulegen sind. — 3) Der Ueberrest der Zinsen von obigem Kapital soll ausschließlich für hilfsbedürftige katholische Gewerbsleute zum Ankaufe von Rohmaterialien, Werkzeugen und Lehrgeld-Unterstützungen, bis zum höchsten Betrage von 100 fl. per Individuum verwendet werden, doch soll in außergewöhnlichen Fällen auch eine höhere Summe bewilliget werden können, wenn dadurch gründlich geholfen ist. — Nie soll eine solche Unterstützung als jährlich regelmäßige Spende angenommen, und im Concurrenz-Falle sollen jene bevorzugt werden, welche noch nie eine Unterstützung aus dieser Stiftung erhalten haben; immer soll der Zweck zur Hebung oder Verbesserung des Gewerbsbetriebes beachtet werden, indem diese Unterstützungen nicht als gewöhnliche Armenspenden verliehen werden sollen. Wer einmal eine Unterstützung aus dieser Stiftung erhalten hat, darf vor Umfluß von fünf Jahren nicht mehr um eine solche nachsuchen. — Um dieser Wohlthat theilhaftig zu werden, muß ganz besondere Rücksicht darauf genommen werden, daß solche nur jenen Individuen zu Theil wird, welche durch Religiosität, Fleiß, Geschicklichkeit und Sparsamkeit hervorleuchten und sich über die Ursache ihres Herabkommens durch geistliche und weltliche gewissenhafte Zeugnisse ausgewiesen haben, damit diese Wohlthat nicht unmoralischen und verschwenderischen Individuen zu Theil wird. Es ist nicht verboten, mehreren mit den erwähnten Eigenschaften versehenen Gewerbsmeistern zu gemeinsamem Betriebe ihres Gewerbes, unter Beobachtung der sonstigen Vorschriften, eine angemessene Beihilfe zu leisten. Das Recht der Gemeindebehörde, diejenigen zu präsentiren, welche Unterstützungen aus dieser Stiftung erhalten sollen, steht einem ständigen Comité aus vier Mitgliedern katholischer Bürger der Stadt Augsburg zu, dasselbe besteht gegenwärtig aus den beiden Testaments-Executoren und den von ihnen gewählten Mitgliedern, den Kaufleuten Herrn Richard Masotti und Herrn Johann Lorenz Frauendorfer. Dieses Comité ergänzt sich, im Falle ein Mitglied mit Tod abgehen oder seinen Austritt erklären würde, durch freie Wahl eines vierten Mitgliedes an die Stelle des Abtretenden, das Comité zieht bei seinen Berathungen über Präsentationen zu Unterstützungen aus dieser Stiftung jedes Jahr zwei, nach Belieben wechselnde, achtbare katholische Männer aus dem Gewerbsstande mit entscheidender Stimme bei, und ladet den jeweiligen katholischen Bürgermeister oder einen katholischen Gemeinderath dazu ein, welchen in diesem Falle ebenfalls entscheidende Stimme zukommt. Dieses Comité wird dem Magistrate von dem Resultate seiner Berathung Kenntniß geben, damit die Auszahlung an die Betheiligten angeordnet werden kann. Um jedes Zerwürfniß bei Vergebung dieser Unterstützungen zu beseitigen, wird be-

stimmt, daß zu Fassung eines gültigen Beschlusses wenigstens drei der ständigen Mitglieder und zwei der Vertrauensmänner anwesend seyen, und daß die Mehrheit der Stimme der Anwesenden entscheide. — 4) Die Vergebung der Freiplätze im Institute zu Wörishofen, sowie die Vertheilung der Prämien für die Lehrjungen findet alljährlich am 28. August, als dem Sterbetag der seligen Stifterin, statt. Die vorliegenden Gesuche der Gewerbsleute um Unterstützung werden in der Regel vierteljährig verbeschieden werden. Diese Gesuche sind sämmtlich bei dem unterfertigten Magistrate einzureichen und müssen mit den nöthigen Zeugnissen belegt seyn. Da der Stiftungsfond größtentheils aus österreichischen Staatsobligationen besteht, so beläuft sich wegen des Coursverlustes die etatsmäßige auf Unterstützung der Gewerbetreibenden zu verwendende Summe zur Zeit nicht höher, als jährlich auf 616 fl. 24 kr. Augsburg den 21. Juni 1851. Magistrat der Stadt Augsburg. Der I. Bürgermeister: Forndran. Rotty, Sekr."

Die Provino'sche Stipendienstiftung betr., enthält das Lokal-Intelligenzblatt vom Jahre 1852, S. 736. folgende amtliche Veröffentlichung: „Die verlebte Tabakfabrikantenwittwe Frau Maria Anna Provino zu Augsburg hat in ihrem Testamente vom 11. November 1844 unter Ziff. IX. ein Kapital von 4500 fl. zu dem Zwecke legirt, damit aus dessen Renten vier Stipendien an studierende hiesige Bürgerssöhne, jedoch mit Bevorzugung ihrer Verwandten und namentlich derjenigen, welche sich dem Studium der Theologie widmen, gegeben werden. Dieß letztwillige Vermächtniß wird mit dem Anhange bekannt gemacht, daß Verwandte der verlebten Stifterin, welche auf den Genuß dieser Stiftung Anspruch machen wollen, ihre Gesuche unter legalem Nachweise ihrer Berechtigung von heute an binnen dreißig Tagen bei dem unterfertigten Stadtmagistrate einzureichen haben, widrigenfalls angenommen wird, daß zur Zeit keine Verwandten der Stifterin vorhanden sind, welche auf diese Stiftung Anspruch machen können, oder wollen, und sofort die für diesen Fall gegebenen weitern Bestimmungen in Vollzug gesetzt werden. Augsburg, den 5. Oktober 1852. Magistrat der Stadt Augsburg. Der I. Bürgermeister: Forndran. Rotty, Sekr." — Bezüglich der übrigen Provino'schen Stiftungen ist, soweit diese als unter dem Stadtmagistrate stehende Wohlthätigkeitsanstalten zu betrachten sind, auf die deßfalls alljährlich veröffentlichten amtlichen Rechnungsberichte zu verweisen.

Henle'sche Stiftung. Der im Jahre 1852 hier verstorbene Privatier Joh. Gg. Hehnle testirte ein Kapital von 100,000 fl. zum Zwecke der Einführung der „barmherzigen Schwestern" in das hiesige allgemeine Krankenhaus, beziehungsweise zur Gründung eines eigenen Mutterhauses dahier. (Der Zweck des Ordens der „barmherzigen Schwestern" ist bekanntlich die freiwillige Krankenpflege. In Augsburg befinden sich zur Zeit drei jenem Orden Angehörige, und zwar: Eine Oberin, zwei barmherzige Schwestern, dann acht, von diesen zur Krankenwartung heranzubildende und ihnen dabei behülfliche Seelschwestern. Dieselben haben freie, ihrem Zwecke entsprechend eingerichtete Wohnung, nebst Beheitzung und Beleuchtung im Bach'schen Seelhause, (St. Barbarahof) freie Verpflegung und Bekleidung und genießen im Erkrankungsfalle unentgeltlich ärztliche Hilfe. Für die Wart der Kranken hat die Stiftung täglich

20 kr. für den Fall anzusprechen, wenn den Seelschwestern von den Betheiligten die Kost verabreicht wird, im andern Falle aber, wenn den Seelschwestern die Kost vom Institut aus in die Wohnung der Patienten geschickt werden muß, sind täglich 40 kr. Wartgeld zu bezahlen. Die Einführung der barmherzigen Schwestern im Bach'schen Seelhause wurde durch allerhöchste Ministerial-Entschließung vom 9. Dezember 1846 genehmigt, somit das Bach'sche Seelhaus seinem früheren Zwecke zurückgegeben.)

An neueren Stiftungen zu verschiedenen Zwecken (sofern sie nicht als Familienstiftungen anzusehen) sind hier endlich noch anzuführen:

Die Munding'sche Stiftung, im Jahre 1839 mit einer Dotationssumme von 24,000 fl. gegründet, wovon ein Viertheil der Renten bereits jetzt zu katholischen Stipendien verwendet wird; drei Viertheile werden admassirt bis zu einem Betrage von 48,000 fl., wovon alsdann zwei Dritttheile zu Stipendien, ein Dritttheil zur Unterstützung der Verwandten des Erblassers zu verwenden sind.

Die Therese Kistler'sche Stiftung, im Jahre 1840 mit einem Kapitale von 800 fl. für arme Kinder der Dompfarrei gegründet.

Die Dr. Zenetti'schen Stiftungen, gegründet im Jahre 1844, und zwar 1) mit einem Fond von 6000 fl. zu katholischen Stipendien; die Renten von zwei Dritttheilen des Stiftungskapitales kommen zur Verwendung; ein Dritttheil wird bis zu 50,000 fl. admassirt; bei'm Genusse der Stipendien haben die Verwandten des Testators den Vorzug; — 2) mit 1500 fl. Kapital zur Einführung der „barmherzigen Schwestern."

Die Straulino'sche Stiftung, datirend vom Jahre 1847, mit einem Kapitale von 6000 fl., hat den Zweck, katholischen Armen monatliche und vierteljährige Unterstützungen angedeihen zu lassen.

Die Singer'schen Stiftungen vom Jahre 1849: 1) eine Stipendienstiftung für katholische Studirende, auch Techniker, mit einem Kapitale von 6000 fl., — 2) eine Rosenfest-Stiftung mit einem Fond von 300 fl., dessen Rente als „Tugendpreis der gesittetsten Jungfrau" zu gut kommen soll; wenn die Stiftung nicht vermehrt wird, hat nach zehn Jahren die Kinder-Anstalt der Armenpflege in den Genuß dieser Stiftung einzutreten; — 3) über eine Schenkung unter Lebenden, von Seite derselben Stifterin, zum Zwecke der Unterstützung verarmter Gewerbsleute katholischer Religion siehe den Artikel „Anlehen" d) Seite 13 dieses Werkes; — 4) eine Stiftung zur Einführung der „barmherzigen Schwestern" mit einem Kapitale von 4000 fl.

Die freiherrlich v. Schätzler'sche Stiftung (paritätisch), mit einem Kapitale von 8000 fl. zur Unterstützung herabgekommener Bürger.

Die Sallinger'sche katholische Stipendienstiftung, im Jahre 1850 für hier heimathberechtigte Studirende der Medizin oder Jurisprudenz (unter Bedachtnahme der Sallinger'schen Descendenz) mit einem Fond von 5000 fl. errichtet.

Die Jakobine Schmid'sche Wohlthätigkeitsstiftung, im Jahre 1851 gegründet und mit 10,000 fl. dotirt, wovon zwei Dritttheile für protestantische Blinde, ein Dritttheil zu Miethzins-Beiträgen an Arme zu verwenden sind.

Die Emilie Freifrau v. Schätzler'sche Stiftung, im Jahre $18^{51}/_{52}$ mit einem Kapitale von 13,000 fl. errichtet, dessen Renten mit

$^{10}/_{13}$ Theilen sechs arbeitsunfähige Personen unterstützt, und $^{3}/_{13}$ Theile zu Holzspenden verwendet werden sollen.

(Ueber diese und sonstige wohlthätige Stiftungen enthalten die alljährlich vom Armenpflegschaftsrathe veröffentlichten Berichte über das Armenwesen der Stadt Augsburg schätzenswerthe Nachweisungen; — man vergleiche übrigens auch den Artikel „Wohlthätigkeits-Anstalten.")

Die Stipendienstiftungen aus evangelischen Stiftungsmitteln betr., besteht für die Anmeldungen hiezu nachstehende Vorschrift: „Die Stipendien können bei der betreffenden Pflegsverwaltung am Ende jedes Semesters gegen auf Gradationsstempel geschriebene, auf die betreffende Stiftung lautende Quittungen erhoben werden, wenn zugleich A. Bei Universitätsstipendien 1) entweder ein Zeugniß über in diesem Semester bestandene Stipendiatenprüfung; oder 2) Zeugnisse mit Fleiß- und Fortgangsnoten über in diesem Semester gehörte Collegien — worunter mindestens zwei Hauptfächer seyn sollen; 3) ein Sittenzeugniß und 4) die Rektoratsgenehmigung zur Auszahlung übergeben werden. — B. Bei Schülern an Gymnasien oder polytechnischen Schulen genügt für das erste Semester die Bestätigung des königl. Rektorats über Fleiß und Fortgang, für das zweite Semester ist das Studienzeugniß beizulegen. — C. Schüler an anderen Lehranstalten, Künstler, Techniker haben jedes Semester Zeugnisse über ihren Fleiß, Fortgang und sittliches Betragen von der betreffenden Anstalt vorzulegen. — Wer auf den Fortbezug des Stipendiums Anspruch machen will, hat das Gesuch spätestens im Oktober jeden Jahres mit Zeugnissen belegt gesondert einzureichen und wird sich deßhalb auf die magistratische Ausschreibung vom 1. Juni 1853 bezogen."

Straßenbeleuchtung. Zur Herstellung der Beleuchtung hiesiger Stadt mit Gas (und aushilfsweise mit Oel) hat die Stadtgemeinde Augsburg „unbeschadet der ausdrücklich vorbehaltenen gesetzlichen Rechte der Kuratelstellen" mit dem Freiherrn August von Eichthal von hier unterm 15. Mai 1847 einen Vertrag abgeschlossen, dessen §. 1. festsetzt, daß, soferne Frhr. v. Eichthal nach den vereinbarten Bestimmungen entweder sich mit Dritten, als Mitcontrahenten verbindet, oder Dritte an seiner Stelle eintreten läßt, die so eintretenden Dritte ebenfalls Contrahenten werden. — In §. 2. macht Frhr. v. Eichthal sich verbindlich, die Straßen der Stadt Augsburg, die öffentlichen und Privatgebäude nach Maßgabe der im Vertrage niedergelegten Bestimmungen mit Gas, aushilfsweise mit Oel, zu beleuchten; — die Stadtgemeinde dagegen macht sich verbindlich, während der Dauer des Vertrages die Straßen der Stadt, die Gemeinde- und Stiftungsgebäude nur durch den Mitcontrahenten mit Gas und Oel beleuchten zu lassen, und keinem andern Unternehmer auf ihrem Eigenthume die Anlegung von Gasfabriken, Gasröhrenleitungen u. dgl. zu gestatten. — Unter den von den Rechten und Verpflichtungen des Unternehmers handelnden Bestimmungen des Vertrages wird (§. 4.) dem Unternehmer aufgegeben, daß er alle bezüglich der Errichtung von Fabrikgebäuden und der Ausübung solcher Fabriken bestehenden, oder noch zu gebenden polizeilichen Vorschriften genau zu beobachten und zu befolgen habe; weiter wird (§. 5.) festgesetzt, daß dem

Unternehmer nach jeweils vorher erholter Genehmigung der Polizeibehörde und nach deren Vorschriften berechtiget sey, „die der Commune Augsburg gehörenden Straßen, Wege und Plätze ohne allen Unterschied aufzugraben, soweit dies zum Zwecke der Gasröhrenlegung im Interesse der Stadtgemeinde oder Dritter, nicht Mitcontrahenten, nothwendig ist. — Die Wiederherstellung in den vorigen Stand ist sobald als thunlich auf Kosten des Unternehmers und durch seine Leute zu bewirken. Das Wiederpflastern aufgerissener Pflasterstellen überläßt aber der Unternehmer der Stadtgemeinde und vergütet derselben die berechneten Kosten. — Müssen zum Zwecke der Röhrenlegung der Commune gehörende Bauwerke irgend einer Art beseitiget, abgeändert, oder wie immer verletzt werden, so ist in jedem Falle die Zustimmung der Commune zu erholen, welche sie, vorbehaltlich billiger, aber voller Vergütung durch den Unternehmer ohne Noth nicht versagen wird. — Werden durch die Röhrenleitungen Grundstücke oder Gebäude Dritter, Nicht-Contrahenten, wie immer in Anspruch genommen, so ist es Aufgabe des Unternehmers, die deßfallsigen Hindernisse zu beseitigen, wozu die Stadtgemeinde ihre ernstliche, redliche Mitwirkung zusagt." — In §. 6. wird die Berechtigung des Unternehmers ausgesprochen, „an jenen Stellen, an welchen Gasflammen außer- oder innerhalb der Gebäude angebracht werden sollen, die Röhrenleitung aus dem Boden heraus und an den Ort der Beleuchtung unter Beobachtung der deßfalls bestehenden oder noch zu gebenden polizeilichen Vorschriften ꝛc. ꝛc. zu führen. Insofern hiebei Grundstücke oder Gebäude Dritter, Nicht-Contrahenten, berührt werden, ist es Aufgabe des Unternehmers, die Zustimmung Jener zu erholen, jedoch wird die Stadtgemeinde bemüht seyn, deßfalls jeden möglichen Beistand zu leisten" ꝛc. ꝛc. — Durch §. 7. wird der Unternehmer verpflichtet, „die sämmtlichen Einrichtungen in der Art zu machen, daß die Beleuchtung der Stadt nicht gefährdet werden kann, und daß er nach Verlangen der Stadtgemeinde oder Privaten jener wie diesen Gaslicht auf jeden Punkt der Stadt innerhalb ihrer Ringmauern leiten kann. — Nach §. 15. bleibt dem Unternehmer auf den Grund seiner Concession die Beleuchtung im Innern der Häuser nach besondern Verträgen vorbehalten; — er haftet nach §. 22., abgesehen von der, der Stadtgemeinde zu leistenden Kaution, für allen, durch seine Werke, Arbeiten, ihn oder seine Leute, wie immer und wem immer zugefügten Schaden nach Maßgabe der Civilgesetze und polizeilichen Bestimmungen, und ist verpflichtet, alle die Gasfabrik, die Leitungen und sonstigen Werke treffenden Störungen unverzüglich und ernstlich zu beseitigen, und mit der Beseitigung längstens vier Stunden nach erhaltener Anzeige zu beginnen; Nachlässigkeiten seiner Arbeiter unverzüglich abzustellen ꝛc. ꝛc. Bezüglich der für Private herzustellenden Gasbeleuchtung (s. oben §. 15.) bedingt im §. 41. die Stadtgemeinde, vorbehaltlich aller weiters zwischen den betreffenden Contrahenten erforderlichen Bedingungen, daß der Unternehmer für eintausend bayerische Kubikfuß Leuchtgas von der §. 14. angegebenen Qualität höchstens 6 fl. 36 kr. fordere, vorbehaltlich im Vertrage bestimmt vorgesehener Modifikationen. Den Privaten, welche Lieferungsverträge auf das Maaß abschließen, hat der Unternehmer einen von der kompetenten Behörde geeichten Gasmesser (Compteur) nach dem Fabrikpreise auf Verlangen anzuschaffen, oder auch

denselben den Abnehmern zu fünfzehn Prozent dieses Preises per Jahr zu vermiethen, einschlüssig der vorkommenden Reparaturen und nöthig werdenden Erneuerungen. — Ueber die Dauer des Vertrages und seine Auflösung setzen die §§. 48. und 49. fest, daß der in Rede stehende sub 15. Mai 1847 zwischen den beiden Contrahenten abgeschlossene Vertrag vom Tage des Genehmigungsrescriptes königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. Innern, als Curatelbehörde, an, volle dreißig Jahre, — ausnahmsweise fünf und zwanzig Jahre in dem Falle, daß der Unternehmer innerhalb fünf Jahren von der vollständigen Instandsetzung der Gasbeleuchtung an zweitausend von Privaten bezahlte Gasflammen abgibt, mit Ausnahme der Fabrikflammen. Nach Umfluß dieser resp. Fristen kann die Stadtgemeinde nach ihrem Willen entweder den Unternehmer ablösen, oder über die fernere Beleuchtung der Stadt (unter bestimmt vorgesehenen Bestimmungen) eine andere beliebige Verfügung treffen. — Zur Beilegung von Streitigkeiten jeder Art zwischen der Stadtgemeinde und dem Unternehmer über den Vollzug des Vertrages setzt §. 53. ein für die Vertragsdauer permanentes Schiedsgericht fest, dessen Zusammensetzung, Funktionsdauer, Competenz und Honorirung dortselbst vorgezeichnet ist, unter Berufung auf die Bestimmungen der bayerischen Gerichtsordnung Cap. XVII. §. 2. oder spätere sie ersetzende gesetzliche Bestimmungen. „Den Gas abnehmenden Nicht-Mitcontrahenten ist gestattet, sich in Streitigkeiten mit dem Unternehmer dieses Schiedsgerichtes zu bedienen, und der Unternehmer unterwirft sich auch hierin dessen Ausspruche, jedoch ist, wenn nichts Anderes bedungen ist, Nicht-Mitcontrahenten die Betretung des gewöhnlichen Rechtsweges vorbehalten. Im Falle der Benützung des Schiedsgerichtes Seitens der Nicht-Mitcontrahenten bezahlen diese die sie deßfalls treffenden billig anzusetzenden Kosten." — (Alle, mehr nur die Einzelnheiten der technischen Einrichtung und des Betriebs der Gasbeleuchtungs-Anstalt, sowie den Kostenpunkt regelnden, und andere ausschließlich die beiderseitigen Contrahenten — die Stadtgemeinde Augsburg [Conductor] und den Unternehmer [Locator] — berührenden Vertragsbestimmungen kommen nach dem Zwecke des vorliegenden Werkes hier um so weniger in Betracht, als Interessen der Privaten dadurch unmittelbar in keiner Weise berührt werden.)

Straßenpolizei. „Nachdem einzelne Pferde- und Equipagenbesitzer die Sitte annehmen, nicht nur selbst ungemein rasch zu reiten oder zu fahren, sondern sogar ihre leere Wägen unglaublich rasch einhereilen, und ihre Handpferde im schärfsten Trabe auf Trottoirs oder Fußpfaden der öffentlichen Spaziergänge sich bewegen lassen, so werden die bereits unterm 22. April und 28. Novbr. vor. Js. hinsichtlich der Straßenpolizei gegebenen allgemeinen Vorschriften in Nachstehendem hiemit republicirt. — I. Schnelles Fahren und Reiten. Das schnelle Fahren und Reiten auf den öffentlichen Straßen der Stadt und über die Brücken ist verboten. (Bekanntmachung der königl. Polizeidirektion Augsburg, ddo. 7. Jan. 1816. im Lokal-Intelligenzblatt vom Jahrgang 1816. pag. 10., dann Bekanntmachung des Magistrats der Stadt Augsburg, ddo. 18. Sept. 1827. pag. 320. im Lokal-Intelligenzblatt vom Jahrgang 1827.) — II. Fahren und Reiten auf den Trottoirs. Das Reiten, sowie das Schubkarrenfahren auf den Trottoirs ist nicht erlaubt. (Bekanntma-

chung der kgl. Polizeidirektion Augsburg, ddo. 3. Sept. 1810, im Lokal-Intelligenzblatt vom Jahrgang 1810, pag. 297.) — III. Fahren und Reiten auf dem Parade-Platz. Das Fahren und Reiten auf dem Parade-Platz am Dom außerhalb des Fahrweges ist verboten. (Bekanntmachung der kgl. Polizeidirektion Augsburg, ddo. 19. Aug. 1816, im Lokal-Intelligenzblatt vom Jahrgang 1816, pag. 367., dann Bekanntmachung des Magistrats der Stadt Augsburg, ddo. 21. März 1820, im Lokal-Intelligenzblatt vom Jahrgang 1820, pag. 99.) — IV. Direktion der Pferde. Kein Fuhrmann mit mehr als zwei Pferden darf auf dem Wagen sitzen, und bei einem mit zwei Pferden bespannten Wagen ist dies nur erlaubt, wenn ordentliche Leitseile vorhanden sind. Ferner ist unerfahrnen jungen Leuten kein Fuhrwerk anzuvertrauen. (Bekanntmachung der königl. Regierung für den Oberdonaukreis, Kammer des Innern, ddo. 25. Juni 1828, im Kreis-Intelligenzblatt vom Jahrgang 1828. pag. 829.) — V. Nichtentfernung vom Fuhrwerk. Kein Fuhrmann oder Kutscher darf sich auf öffentlichen Straßen von seinem Fuhrwerke entfernen, sondern er ist schuldig, seine Pferde unter steter Aufsicht zu halten, und für die ungestörte Freiheit des Straßengehens besorgt zu seyn. (Bekanntmachung der kgl. Regierung für den Ober-Donaukreis, Kammer des Innern, ddo. 25. Juni 1828, im Kreis-Intelligenzblatt 1828, pag. 827.) — VI. Anbinden der Pferde auf offener Straße. Die Pferde auf offener Straße unangebunden stehen zu lassen, ist verboten; auch darf das bloße Anbinden der Leitseile an die Wagen nicht stattfinden. (Bekanntmachung der kgl. Polizeidirektion Augsburg, ddo. 26. Febr. 1813, im Lokal-Intelligenzblatt vom Jahrgang 1813, pag. 73.) — VII. Füttern und Tränken der Pferde. Das Füttern der Pferde auf offener Straße, sowie das Tränken derselben an den öffentlichen Brunnen ist verboten. — VIII. Sitzen auf belasteten Wagen. Das Sitzen oder Liegen auf Ladungsgegenständen, z. B. Getreid, Heu, Stroh, Holz rc. ist verboten. (Bekanntmachung der kgl. Polizeidirektion Augsburg, ddo. 15. September 1815, im Lokal-Intelligenzblatte vom Jahrgang 1815, pag. 297.) — IX. Führen der Handpferde. Mehr als ein Handpferd, welches kurz zu halten ist, darf nicht nebenbei geführt werden, auch soll der das Handpferd Führende dasselbe von den Trottoirs so entfernt halten, daß es beim Ausschlagen Niemanden zu berühren vermöge. Bekanntmachung der kgl. Polizeidirektion Augsburg, ddo. 30. März 1817, im Lokal-Intelligenzblatt vom Jahrgang 1817, pag. 209. — X. Führen der Remontenpferde. (Vergl. den Artikel: „Remontenpferde," Seite 368. dieses Werkes. — XI. Aufstellen der Wägen. Das Aufstellen der Wägen vor den Wirths- und Gasthäusern ist nur dann erlaubt, wenn die Wägen in den Höfen der Wirthe und Bräuer nicht mehr untergebracht werden können; jederzeit muß aber die Mitte der Straße so frei bleiben, daß drei Wägen einander ausweichen können; ferner müssen frei bleiben die Trottoirs, dann der Eingang zum Haus und in die Läden der Nachbarn. Ueberdieß müssen zur Nachtzeit die Deichseln aufgestellt oder eine besondere Beleuchtung angebracht werden. Angespannte Wägen ohne Fuhrmann dürfen nie stehen bleiben. Wirthe und Bräuer haben zur Einhaltung dieser Vorschriften unter persönlicher Verantwortung und

bei einer Strafe von 5 bis 50 fl. geeignet mitzuwirken. — XII. Ausweichen der Wagen. Auf allen öffentlichen Straßen sich begegnende Fuhrleute und Kutscher sind gegenseitig verbunden, sich mit ihren Wägen immer rechts und so auszuweichen, daß jeder Ausweichende dem Andern die linke Seite der Straße frei läßt, welches auch Reitknechte mit Handpferden zu beobachten haben. Wenn Fuhrleute oder Kutscher nach einerlei Richtungen fahren, so ist der Vorausfahrende auf das Zeichen, welches der Nachfolgende ihm gibt, verbunden, rechts auszuweichen, und die linke Seite der Straße zum Vorbeifahren einzuräumen. (Bekanntmachung der kgl. Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, ddo. 25. Juni 1828, im Kreis-Intelligenzblatt vom Jahrgang 1828, pag. 827.) — XIII. Anbinden des Viehes an Wägen. Den Metzgern ist es verboten, gekauftes Vieh aller Art an ihre Wägen anzubinden, und dasselbe auf diese Art zu transportiren; ferner ist nicht erlaubt, Hunde an die Wägen gebunden mit sich zu führen, oder unter den Wägen angebunden zu lassen. — XIV. Schlittenfahren der Kinder. Das Schlittenfahren der Kinder kann nur unter genügender Aufsicht erwachsener ordentlicher Personen gestattet werden, jedoch aber nie an Bergen, vor den Thoren, dann zur Zeit, wo die Kutscher in das Theater, oder von da zurück fahren. In engen Straßen ist dasselbe schärfstens verboten. In andern Hauptstraßen kann das Schlittenfahren längs den Trottoirs nur in so ferne geduldet werden, als die Kinder mit ihrem Schlitten nach einem freien Platze gebracht oder von da zurückgeführt werden. (Bekanntmachung des Magistrats der Stadt Augsburg, ddo. 5. Februar 1829, im Lokal-Intelligenzblatt vom Jahrgang 1829, pag. 47.) Man erwartet, daß den vorstehenden Anordnungen genau nachgekommen werde, indem widrigen Falls die entgegen Handelnden nicht nur zur Verantwortung, sondern auch nach Umständen zur angemessenen Strafe gezogen werden müßten. Augsburg, den 28. Dezember 1830. Magistrat der Stadt Augsburg. Barth, erster Bürgermeister. Birkinger, Sekr."

(Schnelles Reiten u. Fahren betr.) „Man sieht sich veranlaßt, das Verbot des schnellen Fahrens und Reitens, insbesondere des Fahrens und Reitens im starken (gestreckten) Trabe und Galoppe, auf den öffentlichen Straßen der Stadt und über die Brücken mit dem Anhange zu erneuern, daß jede Uebertretung strenge und unnachsichtlich bestraft werden müßte. Augsburg, den 23. März 1853. Magistrat der Stadt Augsburg. Der I. Bürgermeister: Forndran. Rotty, Sekr."

Straßenreinlichkeitsordnung. „Die unterm 14. Mai 1839, 29. April 1840 und 2. Mai 1842 im Lokal-Intelligenzblatte in obigem Betreffe kund gegebenen polizeilichen Verfügungen werden hiemit zur genauesten Befolgung mit dem Anhange wiederholt in Erinnerung gebracht, daß bei jeder wahrgenommenen Uebertretung dieser Bestimmungen die geeignete Ahndung unnachsichtlich erfolgen müßte. §. 1. Die Trottoirs müssen immer in gutem Stande erhalten und täglich gereinigt, dann der Kehricht sogleich entfernt werden. — §. 2. Alle Wochen zweimal, und zwar an den Mittwochen und Samstagen, oder wenn an diesen ein Fest- oder Feiertag einfällt, den Tag vorher, soll vor jedem Hause, sowohl in den großen als kleinen Straßen, ohne Unterschied, die dasselbe treffende

Straßenstrecke, und zwar spätestens bis zwei Uhr Nachmittags, gereinigt seyn. — §. 3. Der Gassenkoth ist auf Haufen zu kehren, die nicht in der Mitte der Straße, sondern so zu errichten sind, daß man zwischen ihren Reihen fahren, an den Seitenstraßen aber bequem gehen könne. Sogleich ist sorgfältig Rücksicht zu nehmen, damit die Rinnen durch den Koth nicht verstopft werden. — Unrath, Dünger oder Urbau auf dieselben zu werfen, ist verboten. — §. 4. Für den richtigen Vollzug dieser periodischen Straßenreinigung wird zwar der Hauseigenthümer verantwortlich gemacht, dessen beliebiger Uebereinkunft mit den Miethbewohnern es überlassen bleibt, letztere auf geeignete Art in Concurrenz zu ziehen; man wird aber wegen vernachlässigter Reinigung jederzeit vorzugsweise die betreffenden Dienstboten zur Strafe anziehen. — §. 5. Die Abführung des auf Haufen gerichteten Gassenkothes geschieht auf Kosten der Commune durch die eigens zu diesem Zwecke aufgenommenen Fuhrwerke. — §. 6. An andern als an den hier bestimmten Wochentagen ist es zwar jedermann erlaubt, auch außer den Trottoirs und Rinnen, die Straße vor seinem Hause oder Wohnung kehren und reinigen zu lassen; in diesem Falle muß aber sogleich nach vollendeter Reinigung der Koth auf Kosten des Hauseigenthümers oder des betreffenden Miethbewohners von der Straße weggeschafft werden. — §. 7. Dunghaufen auf den Straßen werden nicht geduldet. — §. 8. Dünger, Mist oder sonstiger Unrath auf Straßen darf nur auf Wägen, welche mit fest an einander gefügten Brettern versehen sind, durch die Seitenstraßen, in den Hauptstraßen hingegen von Georgi bis Michaeli nur in den Stunden von Nachts 11 Uhr bis Morgens 8 Uhr, von Michaeli bis Georgi in den Stunden von Nachts 10 Uhr bis Morgens 8 Uhr ausgeführt werden. — Ueberdieß muß solches Fuhrwerk von der Hauptstraße abgeleitet werden und hat durch die Neben- und Seitengassen zu passiren. Bei Verunreinigung der Straßen durch nicht gut geschlossene Wägen, liegt die Reinigungspflicht resp. die Tragung der Kosten hiefür den Veranlassern ob. — Hinsichtlich der Ausfuhr des flüssigen Düngers und Abtrittsunrathes verbleibt es bei den besondern bestehenden Vorschriften. — §. 9. In der Regel darf kein Dünger auf der Straße ausgeschlagen werden. — §. 10. Weder bei Tag noch bei Nacht darf von den Fenstern oder den Haustennen Etwas auf die Straße ausgeschüttet oder geworfen worden. Insbesondere ist es den Fabrikanten, Färbern und Hutmachern untersagt, das Farbwasser, den Metzgern das Blutwasser, und den Seifensiedern das Laugwasser auf die Straße laufen zu lassen. Eben so wenig können Abflüsse aus den Stallungen auf die Straßen geduldet werden. — §. 11. Schutt und Abraum bei Baulichkeiten darf, in Ermanglung eines Hofes oder sonst geschlossenen Platzes zur Aufnahme desselben, nur von einem Gassenkehr-Tage bis zum andern auf der Straße liegen bleiben, und muß dann außerhalb der Stadt auf die von Zeit zu Zeit von der Polizei hiezu anzuweisenden Plätze auf Kosten des Bauführers gebracht werden. — §. 12. Das Aufhäufen von Baumaterialien, Brenn- und Werkholz auf offenen Straßen wird strenge verboten, und kann nur bei außerordentlichen Verhältnissen, nach Anzeige und Bewilligung von Seite der Polizeibehörde, auf kurze Zeit und mit Rücksichtsnahme auf die Passage gestattet werden. — §. 13. Eben so wenig kann gestattet werden, Wäsche

oder Betten in den Straßen oder auf öffentlichen Plätzen auszulegen, oder an Seilen aufzuhängen. Ebenso bleibt das unschickliche Aushängen der Betten und Wäsche rc. an Fenstern der Wohngebäude verboten. — §. 14. Das Abladen von Holz oder anderen Gegenständen darf nie in der Art geschehen, daß die Straße dadurch ungangbar gemacht werde. Auch darf durch das Aufstellen von Wägen vor den Wirths- und Gasthäusern der freie Durchgang und die freie Durchfahrt nicht die mindeste Hemmung leiden. Ueberdieß müssen zur Nachtzeit die Deichseln aufgestellt, oder eine besondere Beleuchtung angebracht werden; welches letztere auch dort zu geschehen hat, wo das Pflaster aufgebrochen oder ein Gebäudegerüst angebracht ist. — §. 15. Die Abflußrinnen sind alle Tage vor jedem Hause, und zwar bis über die Grenze des Hauses, oder wenn sie in die allgemeinen Gassenrinnen und Kanäle einlaufen, bis zur letztern sorgfältig auszukehren und mit frischem Wasser auszuspülen, damit der Abfluß des Wassers keinen Widerstand finde. — §. 16. An trockenen Sommertagen muß an den Kehrtagen unmittelbar vor dem Kehren die Straße, zur Vermeidung des Staubes, mit Wasser begossen werden. — §. 17. Außerdem müssen bei anhaltender Hitze die Straßen täglich, wenn es den Tag oder die Nacht zuvor nicht geregnet hat, und zwar Morgens vor 8 Uhr, dann Abends zwischen 6 und 8 Uhr mit frischem reinem Wasser begossen werden. — Die Bespritzung der Straßen mit dem in den Rinnen befindlichen unreinen Wasser ist und bleibt als eine der Reinlichkeit der Straße ganz entgegengesetzte Gewohnheit, bei Strafe verboten. Augsburg, am 11. April 1851. Magistrat der Stadt Augsburg. Der II. Bürgermeister: Heinrich. Rotty, Sekr."

Die obstehenden polizeilichen Vorschriften wurden in neuester Zeit ergänzt, beziehungsweise modificirt durch nachfolgende Kundmachung:

(„Vorsichtsmaßregeln rücksichtlich der öffentlichen Ordnung und Reinlichkeit während des Winters betr.) Die nachstehenden polizeilichen Vorschriften in obigem Betreffe werden zum genauesten Vollzuge hiemit öffentlich bekannt gemacht; 1) Jeder Hauseigenthümer hat die Veranstaltung zu treffen, daß die Trottoirs rein gehalten und von Schnee und Eis hinlänglich gereinigt werden. — 2) Bei Glatteis sind die Trottoirs vor den Häusern unaufgefordert mit Sand oder Asche, nicht aber mit Sägespänen, zu bestreuen. Die Bestreuung derselben muß jeden Morgen mit Eintritt und jeden Abend vor Eintritt der Dämmerung geschehen. Ferner muß Sand gestreut werden, wenn Schnee nur dünn gefallen ist, so daß das Pflaster dadurch nur nothdürftig bedeckt ist, zugleich aber sehr glatt wird. Das Streuen muß so oft wiederholt werden, als sich frisches Eis oder Glatteis bildet, und hat hiefür der Hausbesitzer zu sorgen. — 3) Alles Wasser ist, wenn das Auslaufen auf die Straße verboten wird, in die Senkgruben zu leiten, und wo solche nicht vorhanden sind, ohne weiters zu sperren. — 4) Das ohnehin zu jeder Jahreszeit verbotene Ausgießen des Wasch- oder andern Wassers auf die Straßen bleibt strenge untersagt. — 5) An den öffentlichen Brunnen darf nicht gewaschen und die Gefäße, in welchen Wasser aus denselben geholt wird, dürfen nicht überfüllt werden. — 6) Schnee, welcher aus den Hofräumen und nach Ausstellung von Warnungszeichen von den Dächern auf die Straße geschafft wird, darf in der Straße nicht auseinander gestreut wer-

den, sondern ist sogleich auf die bestimmten Plätze außer der Stadt abführen zu lassen, was auch im Falle besonderer Anordnung der Polizei-Behörde mit dem auf den Trottoirs und den Straßen zusammengekehrten Schnee zu geschehen hat. Für die Besorgung dieser Vorschriften haben insbesondere die Hauseigenthümer Sorge zu tragen. — 7) Das Schleifen innerhalb der Stadt, und das Fahren mit Stechschlitten ist durchaus auf allen Plätzen, Fußwegen und Straßen verboten. Das Schlittenfahren kleiner Kinder kann nur unter genügender Aufsicht erwachsener, verlässiger Personen gestattet werden; jedoch nie zur Zeit, wo die Kutscher in das Theater oder aus demselben fahren. In engen Straßen ist das Schlittenfahren durchaus verboten. Eltern, Pflege-Eltern und Schullehrer haben ihre Kinder, Zöglinge und Schüler von dieser Verfügung zu unterrichten, und sie vor den Folgen der Uebertretungen zu warnen. — 8) Die Eigenthümer von Equipagen haben unter Beobachtung der wegen des schnellen Fahrens bestehenden Verbote, ihre Pferde mit Rollen behängen zu lassen; auch bleibt das Fahren im schnellen Trabe in das Theater und aus demselben verboten, und ebenso darf keine Equipage der andern vorfahren. Die Kutscher haben rechtzeitig durch Anrufen oder mäßiges Peitschenknallen den ihnen begegnenden Personen und Wägen das Zeichen zum Ausweichen zu geben. Bei Glatteis, bergabwärts, bei Einbiegung in andere Straßen wie überhaupt unter den Thoren und Thorbrücken, dann zur Nachtszeit ist das schnelle Fahren verboten. Mit den Schleifen, die, sobald Schnee liegt, mit Deichseln versehen seyn müssen, und den Zufuhrwägen darf nirgends anders, als im Schritt gefahren werden. — 7) Bei eingetretenem Thauwetter sind die Straßen fleißig zu kehren, und ist durch Aufhauen der Straßenrinnen dem Wasser freier Ablauf zu verschaffen. Verfehlungen gegen obige Vorschriften, die nicht durch besondere Bekanntmachungen erneuert zu werden brauchen, sondern jederzeit unaufgefordert befolgt werden müssen, haben angemessene Geld-, und im Falle der Vermögenslosigkeit der Schuldigen verhältnißmäßige Arreststrafe zur Folge. Augsburg, den 7. Dezember 1853. Magistrat der Stadt Augsburg. Der I. Bürgermeister: Forndran. Rotty, Sekr."

Die Straßenreinigung bei eingetretenem Thauwetter betr., ist sich nach den jeweilig veröffentlichten besondern polizeilichen Vorschriften zu richten, wie eine solche unter Andern vom Stadtmagistrate unterm 27. März 1852 in folgendem Wortlaute erlassen worden: „Bei dem gegenwärtig wenigstens unter Tags eingetretenen Thauwetter ist die tägliche Reinigung der Trottoirs und der Straßen unumgänglich nothwendig. Die Hauseigenthümer, beziehungsweise die Miethbewohner, werden daher aufgefordert, täglich die Trottoirs und bis in die Mitte der Straße kehren zu lassen. Dabei ist Anordnung getroffen, daß der Unrath täglich abgeführt werde. Ferner ist das Eis namentlich in den Rinnen, aufzuhauen, und auf Haufen zu kehren. Mitten in der Straße wird es am leichtesten, und für die Erhaltung des Straßenkörpers am zweckmäßigsten durch fleißiges Kehren beseitiget. Der Stadtmagistrat erwartet, daß die Pflichtigen dieser Anordnung genau nachkommen werden."

Straßen, Verunreinigung derselben, siehe Verunreinigung rc.

Tabakrauchen. Verbot des Rauchens in und vor den Dultbuden betr. „Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Tabakrauchen in und vor den Dultbuden, so wie in den gedeckten Gängen der Buden verboten sey. Käufer und Verkäufer ꝛc. werden daher bei Vermeidung empfindlicher Strafe vor Uebertretung dieses Verbotes gewarnt. Augsburg, den 21. September 1853. Magistrat der Stadt Augsburg. Der II. Bürgermeister: Heinrich. Rotty, Sekr."

Das Tabakrauchen und den Wirthshausbesuch der Jugend betr. veröffentlicht der Stadtmagistrat unterm 8. März 1853 (Intelligenzblatt 1853 S. 151. ff.) nachstehende Bekanntmachung königl. Regierung von Schwaben und Neuburg: „Im Namen Seiner Majestät des Königs. Es ist auffallend, in welchem Grade das Tabakrauchen, insbesondere der Cigarren, bei der männlichen Jugend, selbst bis zu dem Alter von 10 bis 12 Jahren herab, zugenommen hat. Abgesehen davon, daß das Tabakrauchen in diesem Alter, und während des starken Wachsthums des Körpers gesundheitsschädlich ist, wird dadurch auch der Trieb zum Wirthshausbesuche frühzeitig geweckt und genährt, und mancher Brand wurde schon durch Unvorsichtigkeit im Wegwerfen von brennenden Cigarrenstumpen oder Streichzündhölzchen veranlaßt. Die unterfertigte Stelle will daher das bestehende Verbot des Tabakrauchens und Wirthshausbesuches sowohl für die Schüler der Gymnasien und Lateinschulen, dann der technischen Lehranstalten, als insbesondere auch für die sämmtliche werktags- und feiertagsschulpflichtige Jugend hiedurch erneuert, und sowohl die betreffenden kgl. Rektorate und Subrektorate zur kräftigen Handhabung der dießfalls bestehenden Statuten aufgefordert, als auch die sämmtlichen kgl. Distrikts-Polizei- und Schulbehörden zur strengen Ueberwachung des dießfalls für die gesammte schulpflichtige Jugend bestehenden Verbotes angewiesen haben, wozu auch insbesondere die noch in den Jahren der Sonntagsschulpflicht stehenden Fabrikarbeiter und in der gewerblichen Ausbildung begriffenen jungen Leute gehören. Augsburg den 6. März 1853. Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern. Frhr. v. Welden, kgl. Regierungspräsident. Stubenbeck, coll."

Tanzmusik-Bewilligungen. Stadtmagistrat veröffentlicht in diesem Betreff durch das Lokal-Intelligenzblatt Nr. 34 des Jahres 1852 (Seite 226 und 227) Folgendes: „Im Namen Seiner Majestät des Königs. Der Artikel 1. der allerhöchsten Verordnung vom 3. September 1843, „die Bewilligung von Tanzmusiken und Freinächten betreffend" (Kreisblatt von 1843 Seite 723 und 724) lautet wörtlich, wie folgt: „Oeffentliche Tanzunterhaltungen dürfen nicht stattfinden, und zwar: 1) in allen Orten des Königreichs im Allgemeinen: a) vom ersten Sonntage im Advent bis zum Feste der Erscheinung des Herrn einschließlich, mit Ausnahme des Sylvesterabends, wo die Begehung von öffentlichen Tanzgesellschaften im Königreiche Herkommen ist; b) vom Aschermittwoch bis zum ersten Sonntag nach Ostern einschließlich; c) an den beiden Feiertagen des Pfingstfestes; d) am Christi-Himmelfahrtstage; e) an den Vorabenden dieser Feste, und f) an den Freitagen. — 2) In katholischen Orten insbesondere: a) in den Oktaven des Frohnleichnams- und des Aller-

seelenfestes; b) an sämmtlichen Frauentagen; c) am Feste der heiligen Apostel Peter und Paul; d) am Feste Johannes des Täufers; e) an den Festen der Landes- und Diöcesan-Patronen, und f) an den Vorabenden aller vorbenannten Feste. — 3) An protestantischen Orten insbesondere: a) an Bet- und Bußtagen; b) am Tage des Erntefestes; c) am Tage des Reformationsfestes, und d) an den Vorabenden dieser Feste. An Orten, wo eine oder mehrere katholische Pfarreien neben einer oder mehreren protestantischen Pfarreien bestehen, haben die unter Ziffer 2 und 3 vorgeschriebenen besonderen Beschränkungen Anwendung zu finden, je nachdem die Mehrzahl der Einwohner der katholischen oder der protestantischen Kirche angehört." „Diese allerhöchsten Bestimmungen bestehen in voller Wirksamkeit, und ist zu denselben durch die höchsten Ministerial-Entschließungen vom 19. Okt. 1845 und 19. Nov. 1850 (Kreisblatt von 1845 S. 981 und 982, dann Kreisblatt von 1850 S. 877 und 878) nur die Modifikation hinzugekommen, daß in Fällen, wo der Vorabend eines Frauentages oder der Feste der heiligen Apostel Peter und Paul, des Johannes des Täufers, der Landes- und Diözesan-Patrone auf einen Sonntag fällt, das Abhalten von Tanzmusiken unter Beschränkung auf die im Art. 3 der allerhöchsten Verordnung vom 3. Sept. 1843 festgesetzte Dauer gestattet werden könne, weil die kirchliche Vorfeier in solchen Fällen schon am vorausgehenden Samstage, und nicht an dem Sonntage begangen wird. Dessen ungeachtet mußte die unterfertigte Stelle in neuerer Zeit die Wahrnehmung machen, daß einzelne Polizeibehörden Bewilligungen zum Abhalten von Tanzmusiken für Tage ertheilt haben, an welchen nach Art. 1 der allerhöchsten Verordnung vom 3. Sept. 1843, eine Tanzunterhaltung nicht stattfinden darf. Indem daher sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden durch diese Ausschreibung die Bestimmungen des Art. 1 aufs Neue in Erinnerung gebracht werden, ergeht an dieselben unter Hinweisung auf Art. 12 der mehr allegirten Verordnung der bemessenste Auftrag, dieselben aufs Genaueste zu beachten. Vernachlässigungen der deßfallsigen Obliegenheiten haben nachdrückliche Disciplinar-Einschreitung unnachsichtlich zur Folge. Den den kgl. Landgerichten und Gerichts- und Polizeibehörden untergeordneten Magistraten ist von dieser Anordnung Kenntniß zu geben und dafür zu sorgen, daß sie durch die Lokalblätter und in den Gemeinden speziell noch bekannt gemacht wird. Augsburg, den 21. April 1852. Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern. Frhr. v. Welden, kgl. Regierungspräsident. Küffner, coll."

Eine fernere Bekanntmachung der königl. Regierung von Schwaben und Neuburg in Betreff der Tanzmusikbewilligungen veröffentlichte der Stadtmagistrat unterm 18. Dezember 1852 (Intelligenzblatt Seite 889); sie lautet: „Im Namen Seiner Majestät des Königs. Gemäß höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 4. l. Mts. wird hiemit sämmtlichen Polizeibehörden zur Darnachachtung eröffnet, daß diejenigen Frauentage, welche nicht zugleich gebotene Feiertage sind (Döll. V. S. Bd. VIII. S. 1183) nicht unter die im Art. I. Ziff. 2 lit. b. der allerhöchsten Verordnung vom 3. Sept. 1843, die Bewilligung von Tanzmusiken und Freinächten betr., angeführten Frauentage zu rechnen sind. Augsburg, den 6. Dezember 1852. Königliche Regierung von Schwaben

und Neuburg, Kammer des Innern. Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-präsident. Stubenbeck, coll."

Tanzmusiken. Verbot des Besuches derselben von Seiten der schulpflichtigen Jugend. „Bekanntmachung. In Folge höchster Regierungs-Entschliessung vom 4. empf. 17. ds. Mts. wird hiedurch wiederholt zur genauesten Darnachtung bekannt gegeben, daß der werktags- und feiertagsschulpflichtigen Jugend der Besuch der Tanzmusiken, der Wirthshäuser und öffentlichen Unterhaltungsplätze, sowie das Tabakrauchen strenge und bei Vermeidung von Strafen untersagt sey. Augsburg, den 21. Februar 1853. Magistrat der Stadt Augsburg. Der I. Bürgermeister: Forndran. Rotty, Sekr."

(Vergl. auch Schulpflichtige Jugend, S. 385.)

Taubstummen-Institut. Die Errichtung eines solchen in Augsburg betr., bringt der Stadtmagistrat unterm 17. Dezember 1851 im Intelligenzblatt vom Jahre 1853, Nr. 101, Seite 679 und 680) folgende Bekanntmachung der königl. Regierung von Schwaben und Neuburg zur öffentlichen Kenntniß: „Im Namen Seiner Majestät des Königs. Seine Majestät der König haben die Verlegung der bisherigen Taubstummenschule in Lauingen von dort nach Augsburg und die Umwandlung derselben in ein Taubstummen-Erziehungs- und Unterrichts-Institut zu Augsburg als Kreisanstalt für Schwaben und Neuburg allergnädigst zu genehmigen geruht. Die Eröffnung dieser Anstalt wird am Montag den 29. Dezember ds. Js. stattfinden. Diejenigen taubstummen Zöglinge, welche im verflossenen Jahre die Taubstummenschule in Lauingen besucht haben, sind daher durch die treffenden Distrikts-Polizeibehörden anzuweisen, sich am 27. oder 28. Dezember in dem Lokale des Taubstummen-Instituts zu Augsburg, nämmlich im sogenannten Hotel Lutz vor dem rothen Thore einzufinden, wo denselben der Genuß ganzer oder theilweiser Freiplätze, je nach Maßgabe ihrer Dürftigkeit in Aussicht gestellt wird. Die Eltern und Angehörigen derjenigen taubstummen Kinder, für welche um Aufnahme in diese Unterrichts- und Erziehungsanstalt nachgesucht werden will, und welche die Taubstummenschule zu Lauingen bisher noch nicht besuchten, haben ihre Eingaben, welche mit dem Taufzeugnisse, dem Impfschein und einem gerichtsärztlichen Zeugnisse über die wirkliche Taubstummheit unter Angabe der allenfalls nachweisbaren Ursache und Zeit der eingetretenen Taubheit, über den äußern und innern Gesundheitszustand und über die Bildungsfähigkeit des Kindes belegt seyn müssen, längstens binnen vierzehn Tagen bei der unterfertigten Stelle einzureichen. In Bezug auf die persönlichen Eigenschaften der Zöglinge ist deren Aufnahme dadurch bedingt: 1) daß der Schüler nicht blödsinnig, sondern taubstumm, d. h. stumm aus Mangel des Gehörs ist, — 2) daß er außer der Taubheit kein anderes körperliches Gebrechen hat, welches dem Zwecke der Anstalt entgegensteht, — 3) daß er sich in einem Alter zwischen dem siebenten und zwölften Jahre befindet. Das Kostgeld beträgt 110 fl., der Unterricht wird aber unentgeltlich ertheilt. Wenn ein ganzer oder theilweiser Freiplatz nachgesucht wird, so muß die Dürftigkeit durch Vorlage eines amtlichen Dürftigkeits-Zeugnisses, welches in der Form der Zeugnisse behufs der Honorarien-Befreiung für Studirende

an den Universitäten auszustellen ist, nachgewiesen werden. Uebrigens wird bemerkt, daß die Taubstummen-Erziehungsanstalt zu Augsburg nur für Knaben bestimmt ist, indem die Mädchen in die Taubstummen-Erziehungsanstalt im Frauenkloster zu Dillingen aufgenommen werden. Augsburg den 12. Dezember 1851. Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern. Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident. Schmitt, coll."

Gleichen Betreffes enthält das Intelligenzblatt Nr. 105, Seite 703, die nachstehende, vom Magistrate der Stadt Augsburg unterm 21. Dez. 1851 veröffentlichte Bekanntmachung kgl. Regierung: „Im Namen Seiner Majestät des Königs. Nachträglich zu der Bekanntmachung vom 12. ds. Mts. in Betreff der Errichtung einer Erziehungs- und Unterrichts-Anstalt für Taubstumme aus Schwaben und Neuburg in Augsburg wird hiemit kundgegeben, daß die Spezial-Inspektion über die gedachte Anstalt dem kgl. Bezirks-Schulinspector, geistlichen Rathe und Stadtpfarrer Franz Xaver Bronnenmayr in Augsburg, dann die Kassa-Verwaltung und Rechnungsführung über dieses Institut dem königl. Rechnungskommissär Andreas Reisinger dahier übertragen worden ist. — Als Lehrer an dieser Anstalt ist der bisherige Taubstummenlehrer zu Lauingen, Johann Baptist Heindl, aufgestellt worden. Augsburg, den 24. Dezember 1851. Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern. Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident. Höppel, coll."

Das Kreis-Taubstummen-Institut ward seitdem (i. J. $18^{51}/_{52}$) in ein eigens dafür erworbenes Gebäude Lit. E. Nr. 155 in der Karmelitergasse verlegt, wodurch im Uebrigen die vorangeführten Bestimmungen eine Aenderung nicht erfahren.

Technische Lehranstalten, königl., in Augsburg. „Die Bestimmung der technischen Lehranstalten in Augsburg ist, junge Leute in den wissenschaftlichen und Kunstfächern zu unterrichten, welche ihnen beim Erlernen und Ausüben des künftigen technischen oder artistischen Berufes als eine höchst nützliche Vorbereitung oder Nachhilfe dienen, oder zum Uebertritte auf eine höhere technische Schule oder die Kunst-Akademie, oder zum Eintritte in den technischen Staatsdienst als Vorkenntnisse gefordert werden." Diese Anstalten sind: I. Die Handwerks-Feiertags-Schule; II. die Kreis-Gewerbs-Schule; III. die polytechnische Schule. — Ad I. In der Handwerks-Feiertags-Schule wird an allen Sonn- und Feiertagen, Vormittags von 10 bis 12 Uhr, in der Mechanik, Physik und Geometrie, im kaufmännischen Rechnen und Buchhalten, im Linear- und Freihandzeichnen, Unterricht ertheilt, welcher in den erstgenannten drei Fächern durch Experimente unterstützt wird. Eine Nachmittagsstunde an Sonn- und Feiertagen ist einem für die beiden Confessionen gesonderten Religions-Unterrichte gewidmet, jedoch ausschließend nur für solche Schüler bestimmt, welche durch den Besuch der Handwerks-Feiertags-Schule verhindert waren, diesem Unterrichte in ihren Pfarreien beizuwohnen. Dem Religionsunterrichte folgt dann in zwei Stunden Unterricht im Freihand-, im Linearzeichnen und im Bossiren; überdieß werden die schon geübteren Schüler beim Zeichnungsunterrichte ihren speziellen Gewerben entsprechend beschäftigt. — Ad II. Kreis-

Gewerbsschule. „Der Zweck dieser Schule ist: Knaben, die sich dem Gewerbs- oder Kaufmannsstande widmen wollen, in technischen und Realwissenschaften und artistischen Fertigkeiten entsprechend vorzubereiten. Sie ist ferner eine Vorschule für die polytechnische Schule, für die Forstschule und für die Central-Thierarzneischule, indem jene, welche sich dereinst um einen Staatsdienst beim Straßen- und Wasserbau oder beim Forstwesen bewerben wollen, nebst dem Absolutorium einer lateinischen Schule, auch das einer Gewerbsschule vorlegen müssen (allerhöchste Verordnung vom 29. April 1841 und vom 23. November 1840), und jene, welche an der Central-Thierarzneischule zu München aufgenommen seyn wollen, neben den Jahreszeugnissen der I. und II. Klasse einer lateinischen Schule auch das Absolutorium einer Gewerbsschule besitzen müssen (§. 6 der allerhöchsten Verordnung vom 29. Mai 1852), und bietet denen, welche in sonst einer Absicht eine polytechnische Schule besuchen wollen, die hiezu nöthigen Vorkenntnisse. — Die Aufnahme in den untersten Curs erheischt volle Fertigkeit im Rechnen in den vier Rechnungsarten mit benannten Zahlen und im Anfertigen eines sprachrichtigen und orthographischen Aufsatzes. Die Aufnahme in einen höheren Curs bedingt das vollständige Innehaben der Lehrgegenstände der vorhergehenden Curse. Das Schulgeld beträgt vier Gulden für das Jahr. — In eine Werkstätte oder Handlung eingetretene Lehrlinge werden auch für einzelne Lehrgegenstände aufgenommen, haben sich aber dann der Schuldisciplin ganz zu unterwerfen. — Disciplinar-Satzungen für die Schüler der königl. Kreis-Gewerbsschule: „Nachstehende Satzungen, welche durch hohe Entschließung der königlichen Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, vom 23. Juli ds. Js. genehmigt wurden, haben nicht nur für die Schüler, sondern auch für ihre Eltern, Vormünder, Mieth- und Kostleute bindende Kraft, und machen es denselben zur Pflicht, das Ihrige beizutragen, daß diese gesetzlichen Bestimmungen gewissenhaft befolgt werden. Augsburg, den 23. Juli 1845. Das Königl. Rectorat der Kreis-Gewerbsschule."

„§. 1. Man erwartet von jedem Schüler ein gottesfürchtiges und sittenreines Betragen sowohl in der Schule als an allen übrigen Orten; insbesondere soll er seinen Eltern oder deren Stellvertretern, sowie seinen Lehrern Ehrerbietung und Gehorsam bezeigen, das Alter achten, gegen Jedermann, auch gegen den geistig oder körperlich Vernachlässigten, dann vorzüglich gegen seine Mitschüler sich verträglich und liebreich benehmen, und nie sich Selbsthilfe erlauben. — §. 2. Bei dem angeordneten Gottesdienste, sowie bei dem täglichen Morgengebete hat jeder Schüler rechtzeitig zu erscheinen, mit Andacht und Vermeidung alles Schwätzens und Umhersehens theilzunehmen, und sich zum Kirchenbesuche mit dem entsprechenden Gebet- oder Gesangbuche zu versehen. — §. 3. Jeder Schüler soll aufrichtig, sittlich und züchtig seyn im Reden, Scherzen und jeglichem Thun, fremdes Eigenthum heilig achten, und sich aller Lüge und Unwahrheit enthalten. Wer sich hiegegen verfehlt, dann wer irreligiöse oder unsittliche Bücher liest oder Anderen mittheilt, unsittliche Schriften oder Bilder verfertigt oder verbreitet, oder wer auf sonst eine Weise böses Beispiel gibt, ferner wer über religiöse Lehrsätze und Gebräuche Spötteleien oder freche Reden äußert, oder Mitschülern anderer Confession we-

gen der Verschiedenheit des Glaubens lieblos oder beleidigend begegnet, wird strenge bestraft und bei erschwerenden Umständen nicht ferner in der Schule geduldet werden. — §. 4. Jeder Schüler hat sich ordentlich und reinlich gekleidet, mit den nothwendigen Schulbedürfnissen versehen, wenige Minuten vor dem Anfange des Unterrichts in seinem Schulzimmer einzufinden und sogleich den ihm angewiesenen Platz einzunehmen. Das Mitnehmen von Allem, was nicht zum Unterrichte gehört, als unpassende Bücher, Eßwaaren, Stöcke ꝛc. ist verboten. Ist ein Schüler durch Krankheit oder was immer für eine Veranlassung vom Schulbesuche abgehalten, so muß dieses sogleich dem Lehrer, welchem die Aufsicht über die Klasse übertragen ist, angezeigt werden. — §. 5. Das Benehmen der Schüler sowohl im Schullokale, als auf der Straße, namentlich beim Kommen und Nachhausegehen und während der Unterrichtspausen, soll still und anständig seyn; alles Lärmen, Toben, Raufen ꝛc. muß unterbleiben. — §. 6. Während des Unterrichtes muß die Aufmerksamkeit nur dem Unterrichte zugewendet seyn, Nebenbeschäftigungen jeder Art dürfen nicht stattfinden. — §. 7. Alle sowohl in der Schule als mit nach Hause gegebenen Aufgaben sind fleißig und rechtzeitig auszuarbeiten, und dabei alle Hefte oder einzelne Blätter reinlich zu erhalten. Die verfertigten Zeichnungen werden zum Beweise, daß sie eigene Arbeit sind, von dem Lehrer unterschrieben und mit dem Schulsiegel gestempelt. — §. 8. Bei mündlicher wie bei schriftlicher Beantwortung einer Aufgabe darf keine fremde Hilfe, als Einflüstern, Abschreiben oder Machenlassen der Aufgabe ꝛc. gebraucht werden, und jeder dabei Betheiligte unterliegt der Bestrafung. — §. 9. Jeder Schüler haftet für allen Schaden, den er am Schulgebäude oder an den Vorlegblättern, Modellen oder andern Schulgeräthen, sowie an den Kleidern und Effekten seiner Mitschüler veranlaßt, und ist gehalten, denselben vollständig zu ersetzen. Kann der Schuldige nicht ausgemittelt werden, so haften Alle, die bei der Beschädigung anwesend waren, oder nach Umständen die ganze Klasse. — §. 10. Das Tragen von Augengläsern, ohne durch ärztliches Zeugniß die Nothwendigkeit nachgewiesen zu haben, das Tragen von außergewöhnlichen auffallenden Kleidungsstücken oder von Gesellschafts- oder anderen Abzeichen darf nicht stattfinden. — §. 11. Das Tabakrauchen und Schnupfen, Kartenspielen, wenn auch ohne Geldeinsatz, jedes andere Spiel um Geld oder Geldeswerth, der Besuch von Wirthshäusern und abonnirten Gesellschaften, von Kosthäusern außer der Zeit der Mittagskost, von Trinkgelagen in den Wohnungen oder in andern Privathäusern, von Bällen jeder Art, ob gegen Eintrittsgeld oder abonnirt oder in geschlossenen Gesellschaften (selbst nicht, wenn das Eintrittsgeld zu einem wohlthätigen Zwecke bestimmt ist, und die Theilnahme nur als Zuschauer oder bei der Musik mitwirkend geschehen soll), endlich jede Theilnahme an Maskeraden und jedes Mitwirken an öffentlichen wie Privattheatern, ist, als für Knaben solchen Alters ganz ungeeignet, streng untersagt. Nur auf einem Spaziergange mit den Lehrern, Eltern oder Stellvertretern ist es gestattet, in ein abonnirtes Gesellschaftslokale oder in ein anständiges Wirthshaus in den näheren oder ferneren Umgebungen der Stadt zu gehen. Theater dürfen nur mit Erlaubniß des Lehrers, der die Aufsicht auf die Klasse führt, besucht werden. — §. 12. Kein Schüler darf an irgend einem

Vereine oder einer gesellschaftlichen Verbindung theilnehmen. — §. 13. Das Baden im Freien ist nur mit Bewilligung der Eltern oder ihrer Stellvertreter, und nur an den vom Rektorate hiezu angewiesenen Plätzen gestattet. — §. 14. Alles Kaufen, Verkaufen, Borgen und Mäckeln, Vertauschen von Büchern und anderen Sachen unter den Schülern oder an andere Personen, ohne besondere Erlaubniß der Eltern oder des Lehrers, ferner alles Schuldenmachen ist untersagt. — §. 15. Das Betteln mit oder ohne Schulzeugnisse oder Schulpreis, sowohl während des Schuljahres als während der Ferien, ist schon als Uebertretung der Polizei-Vorschriften verboten. — §. 16. Aus Leihbibliotheken dürfen keine Bücher entnommen, auch nicht für Eltern oder Geschwister oder sonst Jemanden geholt werden. — §. 17. Auswärtige Schüler dürfen nur in solchen Häusern Wohnung und Kost nehmen, welche von dem königl. Commissär und von dem Rektor nicht beanstandet werden. Sie sind daher verpflichtet, bei der Aufnahme ihr beabsichtigtes Wohn- und Kosthaus, sowie später die etwa vorzunehmenden Veränderungen anzuzeigen. Die Abendkost dürfen sie nur in ihrer Wohnung genießen. In Gast-, Wirths- oder Kaffeehäusern zu wohnen, ist nur den Söhnen der Gastwirthe und ihren nächsten Verwandten erlaubt. Aber auch hier darf die Kost nicht in der Zechstube oder an der Wirthstafel, sondern nur in Gemeinschaft der Familie des Wirthes genommen werden. Jeder auswärtige Schüler ist strenge verpflichtet, dem Rektor sogleich die Anzeige zu machen, wenn er etwas Anstößiges oder für seine wissenschaftliche und sittliche Bildung Nachtheiliges in seinem Kost- oder Wohnhause bemerkt. — §. 18. Jeder Schüler muß vor Einbruch der Nacht zu Hause seyn und bleiben. — §. 19. Kein Schüler darf außer der Ferienzeit eine Reise machen, ohne dazu die Erlaubniß von dem Rektor erhalten zu haben. — §. 20. Jeder Schüler hat bis zum Ende des Schuljahres zu verbleiben. Wird er veranlaßt, während desselben auszutreten, so hat er sogleich die geeignete Anzeige zu machen, die Einwilligung der Eltern oder deren Stellvertreter nachzuweisen, und seine hinterlegten Zeugnisse zurück zu empfangen. — Wer ohne Anzeige austritt, wird als Entlassener angesehen, und sein Benehmen wird im Jahres-Kataloge erwähnt. — §. 21. Jedes Zuwiderhandeln gegen die vorstehenden Bestimmungen, sowie jede Veranlassung zur Unzufriedenheit wird nach Verhältniß bestraft: 1) mit Verweis, 2) mit Absonderung von den übrigen Schülern durch Anweisung eines besonderen Platzes, 3) mit Schularrest bis zu 4 Stunden unter angemessener Beschäftigung, 4) mit Hausarrest, 5) mit Carcerstrafe, 6) mit Entlassung von der Schulanstalt, und 7) mit Ausschluß von allen Landwirthschafts- und Gewerbsschulen des Königreichs." — §. 22. Jeder Schüler erhält ein Exemplar dieser Disciplinar-Satzungen, und ist verpflichtet, sie seinen Eltern oder deren Stellvertretern zur Kenntnißnahme vorzulegen, auch auf Verlangen zu jeder Zeit in der Schule wieder vorzuzeigen."

III. Die polytechnische Schule. „Die Bestimmung dieser Anstalt ist: künftigen Technikern und den Civilarchitekten (allerh. Instruktion zu den Prüfungen für das Bauwesen vom 27. Mai 1830 B. §. 34. Regierungsbl. 1830 pag. 821) eine entsprechende wissenschaftliche Ausbildung, und den künftigen Adspiranten um einen technischen Staatsdienst 1) im Berg-, Hütten- und Salinenwesen, und diese müssen nach absol-

virten drei Gymnasialklassen mit dem Zeugnisse der Befähigung zum Uebertritte in die vierte Klasse, die drei Curse der polytechnischen Schule absolviren und dann mit einem zweijährigen Universitätsstudium ihre Studien vollenden (allerhöchste Verordnung vom 3. Nov. 1839);*) 2) im Landbau, wozu nach absolvirtem Gymnasium der Besuch der drei Curse einer polytechnischen Schule, dann der königl. Akademie der Künste in München gefordert wird (allerhöchste Verordnung vom 29. April 1841); 3) im Straßen- und Wasserbau, bei dessen Conkursprüfung die Vorlage des Absolutoriums einer lateinischen Schule, einer Gewerbsschule, einer polytechnischen Schule und das Zeugniß über den Besuch des vierten polytechnischen Curses in München gefordert wird (allerhöchste Verordnung vom 29. April 1841); 4) im höheren Forstdienste. Hier kann der Besuch einer polytechnischen Schule nach vorausgegangener Absolvirung einer lateinischen Schule, und einer Gewerbsschule, den Besuch eines Gymnasiums surrogiren, um zum speziellen dreijährigen Universitätsstudium zugelassen zu werden (höchste Ministerial-Entschließung vom 23. Nov. 1840). Endlich ist die polytechnische Schule eine Vorschule zum Uebertritte an die königl. Akademie der Künste, wozu der Schüler im Zeichnen nach der Antike volle Fertigkeit erworben haben muß." — „Die Aufnahme setzt das fünfzehnte Lebensjahr, das Absolutorium einer Gewerbsschule oder eines Gymnasiums oder das Bestehen einer Prüfung aus der Algebra bis einschlüssig zu den Logarithmen und den Gleichungen des zweiten Grades mit einer unbekannten Größe, aus der Geometrie und dem Zeichnen voraus. Hospitanten für einzelne Fächer werden nur bei nachgewiesenen Vorkenntnissen zum Besuche des Unterrichtes zugelassen."

Theater. Das Fahren in und aus demselben. „Nach erhaltenem hohen Regierungsauftrage werden hiemit die unterm 15. April heurigen Jahrs gegebenen Vorschriften: „das Fahren in das Theater und aus demselben betr.," in Nachstehendem erneuert und bekannt gemacht: 1) Man fährt in das Theater und aus demselben, und zwar von dem Ecke an der Jakobskirche bis in das Theater, und von demselben bis wieder an das Eck der Jakobskirche, im Schritte. Es darf demnach in der Jakoberstraße ohne Anstand im Trabe gefahren werden. Dagegen versteht es sich von selbst, daß die polizeilichen Vorschriften, vermöge welchen auf Brücken, in engen Straßen und Bergauf, dann Bergab, nur im Schritte gefahren werden soll, nach wie vor beachtet werden müssen; demzufolge darf auf der Barfüßerbrücke, in den engen Straßen und den Perlach- und Schmidtberg hinauf und hinab nicht geschwind gefahren werden. — 2) Besondere Vorsicht ist nothwendig bei der Barfüßerbrücke, dort, wo die Straßen vom Schmidtberg und dem Perlachberg herab zusammentreffen, damit durch schnelles Fahren kein Unglück entsteht. — 3) Die Equipagen fahren in derselben Ordnung, in welcher sie ankommen, in den Theaterhof

*) Eine Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 27. Nov. 1853 bestimmt: daß jenen Candidaten des Berg-, Hütten- und Salinendienstes, welche das Gymnasium absolvirt haben, gestattet ist, sogleich die Universität zu besuchen und nebenbei als Hospitanten diejenigen Fächer, welche bei der Universität nicht gelehrt werden, an der polytechnischen Schule zu hören.

hinein, wo die Herrschaften am Theatergebäude aussteigen. — 4) Bei dem Abholen aus dem Theater müssen sich die Wägen in derselben Ordnung aufstellen, wie sie ankommen. — 5) Keine Equipage, ohne Ausnahme, darf außer der Reihe vorfahren. — 6) Von dem Beginnen der letzten Scene des letzten Aktes an, darf kein Kutscher mehr vorgerufen werden, sondern die Abfahrt hat nach der Reihe, in welcher die Wägen aufgestellt sind, zu geschehen. Fährt ein Wagen in der ihn treffenden Reihe vor, und ist nach kurzem Warten die Herrschaft nicht da, um einzusteigen, so muß der Kutscher fortfahren, und darf sich nur zuletzt an die sich gebildete Wagenreihe wieder anschließen. — 7) Die Equipagen, welche im Theaterhofe nicht Platz haben, müssen sich rückwärts gegen den Lauterlech hinunter aufstellen. Vorwärts, dann um und an der Jakobskirche darf während dieser Zeit kein Wagen halten. — 8) Die Kutscher sollen sowohl bei dem Hinausfahren in das Theater, als dem Zurückfahren sich in der Mitte der Straße halten, und nicht zu nahe an den Häusern fahren, damit die Trottoirs und Wege an den Häusern für die Fußgänger frei bleiben. — Ein Polizei-Offiziant mit der nöthigen Polizeimannschaft wird am Theatergebäude und im Theaterhofe, dann die aufgestellten Polizeiwachtposten in den Straßen für die Handhabung dieser Ordnung sorgen. In Uebertretungsfällen wird geeignet gegen die Fehligen eingeschritten werden. Augsburg, den 13. Dezember 1830. Magistrat der Stadt Augsburg. Barth, erster Bürgermeister. Birkinger, Sekretär."

Todte, Ausstellen ders; s. Ausstellen rc. der Leichen. S. 59.

Töchter-Erziehungs-, Unterrichts- und Aussteuer-Institut, A. B. v. Stetten'sches; s. Stetten'sches rc. S. 412. ff.

Töchterschule, höhere, im englischen Institute und weibliche Erziehungsanstalt in demselben. — Das hiesige Institut der englischen Fräulein datirt (nach v. Seida, in seiner „historisch-statistischen Beschreibung aller Kirchen-, Schul-, Erziehungs- und Wohlthätigkeits-Anstalten in Augsburg") aus dem siebzehnten Jahrhundert; seine Einrichtung wird einer gewissen Maria Boinz de Acton Ireton zugeschrieben, die der ursprünglich aus England abstammenden Familie des gefürsteten Grafen von Torky angehörte, eine Verwandte der Kurfürstin Adelhaid von Bayern war, und im Jahre 1662 mit vier adeligen Fräulein, einer Jungfer und vier adeligen Kandidatinnen nach Augsburg kam, um hier vor den Religionsverfolgungen gesichert zu seyn. Bereitwillig aufgenommen und freigebig unterstützt, widmeten sie sich sofort mit Segen dem Unterrichte der weiblichen Jugend. Bischof Johann Christoph, aus dem Geschlechte der von Freiberg, begünstigte sie vielfach und schenkte ihnen am 24. April 1680 die Summe von 6000 fl. als ein Fundationskapital; am 9. Februar 1690 ertheilte ihnen der Magistrat die bürgerlichen Rechte in der Stadt Augsburg. Seine dermaligen Gebäulichkeiten (Windgasse, Lit. E. Nro. 10., 11a und b, 12, 13, dann 103, 104 und 105.), hat das Institut der englischen Fräulein seit dem Jahre 1711 inne und es ist in diesem Gebäudekomplexe gegenwärtig außer dem eigentlichen Institutsgebäude auch Kirche und Kloster, nebst geräumigem Garten rc. rc, das Benefiziatenhaus und die von den Volksschulen der

Mädchen aus der Pfarrei St. Georg und der Dompfarrei vereinigt. — Die Mitglieder des Instituts, deren Zahl sich früher auf dreißig belief, sind, dem Geist und Zwecke der Stiftung nach, theils Fräulein und Jungfrauen zum Unterrichte und zur Erziehung der Jugend, theils Schwestern zu ökonomischen Arbeiten; sie legen nur auf ein Jahr die Gelübde ab, nach dessen Verfluß sie dieselben wieder erneuern, ohne durch ein lebenslängliches, unauflösliches Band gefesselt zu seyn. (Bischof Joseph schrieb ihnen unter'm 23. Mai 1750 besondere, im Wesentlichen noch jetzt geltende Verhaltungsregeln vor.) Die Anstalt, schon in früherer Zeit eine besondere Schule für Pensionärinnen, und eine öffentliche für auswärts wohnende Schülerinnen unterhaltend, hat im Verlaufe der Zeit eine umfassende, segensvoll wirkende Ausbreitung gewonnen. Die dermaligen Einrichtungen der Anstalt sind zu entnehmen aus der nachfolgenden, vom Institute bekanntgegebenen „Uebersicht der Leistungen der weiblichen Erziehungsanstalt im englischen Institute zu Augsburg, und Bedingnisse zum Eintritte einer Zögling in dieselbe. — Religiosität, die Grundlage aller wahren Bildung, in die Herzen der Zöglinge einzupflanzen, ist das eifrigste Streben des Institutes; daher wird Religion mit allen Zweigen des Unterrichts eng verwebt. Die Zöglinge werden bis zu ihrem achtzehnten Jahre klassificirt, und erhalten Unterricht nach vier Klassen: in der Religion, in der deutschen, französischen, englischen und italienischen Sprache, im Schön- und Rechtschreiben, im Rechnen, in allen Arten weiblicher Hand- und Kunstarbeiten, im Singen und Zeichnen. — Auch die gemeinnützlichen Gegenstände, als: Geographie, Geschichte, Naturlehre, Naturgeschichte :c. werden in allen vier Klassen stufenweise vorgetragen, und in der vierten Klasse in französischer Sprache gegeben. Auch werden die Zöglinge nicht nur während des Unterrichtes, sondern auch in den Nebenstunden zur Uebung der zu erlernenden Sprachen angehalten; Konversationssprache im Pensionat ist die französische. — Die Bildung des äußeren Anstandes wird im täglichen Umgange überhaupt, sowie insbesondere durch den von einem Tanzlehrer ertheilten Tanzunterricht bezweckt. — Auf Verlangen der Aeltern können die größern Zöglinge vor ihrem Austritte Unterweisung in Besorgung der Küche, in Behandlung der Wäsche, im Kleidermachen und in den übrigen Geschäften des Hauses nehmen. — Das Frühstück der Zöglinge besteht wochentlich zweimal aus Kaffee; die übrigen Tage in Semmeln und Suppe, oder Milch und Semmeln. Die Mittagskost in Suppe, Rindfleisch und Gemüse, nebst einer Nachspeise. Der Abendtisch aus: Suppe, Braten und Salat, oder Ragout, Mehl- oder Milchspeisen. Das Vesperbrod aus Semmeln und wochentlich zweimal auch aus Obst. — Die Pension für alles Obige mit Einschluß des Bettes und der Bettwäsche beträgt auf den Monat 18 fl. und wird halbjährig voraus bezahlt. — Besonders bezahlt wird nur die Leibwäsche mit 1 fl. 30 kr. per Monat, und der Klavierunterricht mit monatlich 1 fl.; auch solche Gegenstände des besondern Bedarfes, oder des von den Aeltern gebilligten Verlangens, die unter den obengenannten nicht begriffen sind. — Arzt und Apotheke nach Bedarf; Bäder, wenn derer mehr als vier im Jahre verlangt werden, sind jedes zu 15 kr. zu bezahlen. Auch sind 10 fl. Vorschuß für kleine Auslagen zu hinterlegen, worüber in der Folge den Ael-

tern die Rechnung ausgestellt wird. — In den Nebenstunden, auf Spaziergängen im Freien oder im großen Institutsgarten, bei ihren Erholungen und Beschäftigungen stehen die Zöglinge unter Aufsicht einer oder mehrerer Lehrerinnen. — Erkrankt eine Zögling, so wird den betreffenden Aeltern von dem Erkrankungsfalle und dem Verlaufe der Krankheit Nachricht gegeben. — Bedingnisse zum Eintritte in das Institut sind: Rein sittliches Betragen und gute Gesundheit. Bedeutende Kränklichkeit, fortgesetzter Starrsinn, rohes Betragen gegen Vorgesetzte und Mitzöglinge, besonders Unsittlichkeit, ziehen die Entlassung aus dem Institute nach sich. — Die erforderlichen Eintrittszeugnisse sind: Taufschein, Gesundheits-Zeugniß, Impfschein und Austrittszeugniß, falls das Kind eine öffentliche Schule besucht hat. — Besuche von Aeltern und Bekannten können nie an Wochentagen, wohl aber an Sonn- und Feiertagen, und zwar Vormittags von 10—12 Uhr, Nachmittags von 3—6 Uhr geschehen, bei Fremden kann nach Umständen eine Ausnahme gemacht werden. — Den Zöglingen ist es erlaubt, je nach Wohlverhalten Besuche zu machen, und zwar in jenen Häusern, welche von den Aeltern besonders bezeichnet werden. — Die Requisiten, welche eine Zögling mitzubringen hat, sind: An Wäsche: zwölf Hemden, zwölf Paar Strümpfe, worunter auch drei Paar Winter-Strümpfe seyn sollen, zwölf Sacktücher, sechs Handtücher, sechs Tellertücher, sechs Nachthauben, sechs Nachtjäckchen, sechs Nachthalstücher. An Kleidung: zwei Uniformen von violetem Merino's, drei violete Perskleider, ein weißes Kleid, drei weiße Sommerunterröcke, zwei weiße Winterunterröcke, vier schwarze Schürzen, zwei einfache Pelerines und vier Chemisettes nach vorgeschriebenem Muster, eine schwarze Mantille, drei Halstücher, ein Strohhut mit grünem Bande, einen schwarzen Winterhut, ein Winterhalbhäubchen, einen Mantel, drei Paar lederne Handschuhe, ein Paar Winterschuhe oder Stiefelchen, drei Paar Lederschuhe, ein Paar schwarze Zeugschuhe, zwei Schnürmieder, zwei Paar Ueberärmel von Kanevas. Ferner: einen Regenschirm, ein Besteck mit Messer, Gabel und silbernem Löffel, eine Kleider- und Zahnbürste, ein Kammbürstchen, Kämme und zwei Kammtäschchen, eine Scheere, einen Schwamm, eine Feder- und eine Arbeitsschachtel. — Alle diese Requisiten müssen mit der Nummer, welche das Kind in der Anstalt bekömmt, versehen seyn. Kleider von anderer als violeter Farbe werden zurückgegeben. Alle Briefe, die man an Zöglinge, oder rücksichtlich ihrer schreibt, müssen frankirt werden.

Die mit dem Institute verbundene und von ihm unter geistlicher Aufsicht geleitete „höhere Töchterschule" gewährt auch außerhalb des Pensionates wohnenden Schülerinnen, deren Eintritt durch gehörige Vorbildung bedingt ist, gegen ein monatliches Schulgeld von zwei Gulden Unterricht in allen, den eigentlichen Zöglingen (Pensionären) des Institutes eröffneten Lehrfächern, mit Ausnahme des Gesang- und Klavierunterrichts ꝛc. ꝛc. Es ist diese Schule in vier Klassen, zu je zwei Abtheilungen, eingetheilt, von denen die unterste, erste, als Vorbereitungsklasse erscheint, die oberste, vierte, auch „französische Klasse" benannt wird. Die „weibliche Arbeits- und Zeichnungsschule" im englischen Institute, so wie die in die Gebäulichkeiten desselben verlegten Mädchenschulen der Dompfarrei und der Pfarrei St. Georg stehen mehr nur in räumlichem Zusammenhange mit dem Institute. —

Trauerordnung, s. Leichenordnung, revidirte. (S. 270. ff.)

Trauungen der Protestanten, siehe Protestantische Kirchen-Einrichtung. (S. 362. ff.)

Trauungsrecht bei gemischten Ehen. „Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden, König von Bayern. Um alle, durch die frühern Verordnungen über das Trauungsrecht bei gemischten Ehen veranlaßten Verschiedenheiten und Irrungen zu beseitigen, finden Wir Uns bewogen, die allgemeine Verfügung zu erlassen, daß es in solchen Fällen lediglich von der freien Wahl der Verlobten abhängen solle, die Trauung in der Pfarrei des Bräutigams oder der Braut vollziehen zu lassen, wobei das nicht trauende Pfarramt die Entlaßscheine gegen Erlegung der herkommlichen Gebühren niemals zu verweigern hat. München, den 25. September 1814. Aus Sr. Majestät des Königs Spezialvollmacht. Graf von Montgelas. Auf königl. allerhöchsten Befehl der Generalsekretär Freiherr von Kobell.“

Trottoirs. „Denjenigen hiesigen Häuserbesitzern, welche ohngeachtet der polizeilichen Aufforderung vom 5. Mai heurigen Jahrs die Trottoirs vor ihren Häusern noch nicht haben herstellen lassen, wird hiezu ein nochmaliger Termin von vierzehn Tagen mit dem Anhange ertheilt, daß nach fruchtlosem Verlauf desselben die versäumte Reparatur ohne weitere Mahnung durch die königl. Baudirektion auf Kosten der nachlässigen Hausbesitzer wird vorgenommen werden. Zugleich wird bemerkt: a) Daß die Reparatur des Trottoirs nicht mit ordinären Ziegelsteinen, sondern entweder mit großen, viereckigen rothen Backsteinen, oder nach Art und Weise, wie das vor dem Stadtkanzleygebäude neu verfertigte Trottoir, geschehen dürfe; b) daß jeder Hauseigenthümer, dessen Trottoir eine bedeutende Reparatur bedarf, hievon der königl. Baudirektion vorläufige Anzeige machen müsse, damit die Aussteckung der Linie von dieser Behörde besorgt werden könne. Augsburg, am 19. Juni 1812. Königliche Polizeidirektion. Freiherr von Andrian.“

„Das königl. Lokalkommissariat hat in Gemäßheit hohen Reskripts vom 20. dies in Betreff der an den Trottoirs der hiesigen Straßen befindlichen Pfeiler beschlossen, daß diejenigen Pfeiler, welche schadhaft sind, oder die Passage verhindern oder sonst nach ihrer Beschaffenheit die Straße verunzieren, so wie alle hölzerne Pfeiler ohne Unterschied hinweg zu räumen sind, und niemals die Errichtung neuer Pfeiler, oder die Wiedererrichtung alter zu gestatten ist. Diejenigen Pfeiler hingegen, bei welchen obige Umstände nicht eintreten können, dürfen, wenn die Hauseigenthümer nicht selbst dazu geneigt sind, stehen bleiben, bis letztere selbst durch den Nutzen der Sache und das gute Beispiel Anderer vermögt werden, zu einer guten Polizei-Anstalt besser mitzuwirken. Welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Augsburg, den 22. Oktober 1812. Königliche Polizeidirektion. Freiherr von Andrian.“

Trottoirs, die Reparatur derselben betreffend. „Die Hausbesitzer hiesiger Stadt tragen die alt hergebrachte Pflicht, gleich wie in andern größern Städten, die Trottoirs (Fußwege) an den Frontmauern längs der Straße auf eigene Kosten zu erbauen und zu erhalten. Die mehrfache Schadhaftigkeit, Unsicherheit und Unbequemlichkeit der Trot-

toirs veranlaßt den Stadtmagistrat, die frühern desfallsigen Verordnungen vom 8. April 1834, 16. Oktober 1838, 30. März 1841 und 14. August 1849 wiederholt mit dem Beisatze in Erinnerung zu bringen, daß a) der Reparatur der schadhaften Trottoirs und der abgängigen und ruinosen Rinnendeckel innerhalb vier Wochen unfehlbar entgegengesehen werde, daß b) nach fruchtlosem Verlaufe dieses Termins weitere amtliche Einschreitung erfolgen müsse, endlich daß c) jenen Hausbesitzern, welche neue Trottoirs aus harten Bruchsteinen in Platten oder Würfeln regelmäßig herzustellen beabsichtigen, ein Beitrag von 25 Procenten der Herstellungskosten aus Kommunalmitteln geleistet werde Augsburg, den 22. März 1851. Magistrat der Stadt Augsburg. Der II. Bürgermeister: Heinrich. Rotty, Sekr."

Trottoir, die Verbesserung desselben betr. „Um die Hausbesitzer zur Verbesserung der Trottoirs durch Auswechslung der gegenwärtigen, sehr häufig schadhaften und unebenen Kieselsteinpflasterung mit Sandstein- oder Bruchsteinpflaster aufzumuntern, wird wiederholt bekannt gemacht, daß in solchem Falle eine Prämie von 25 Prozent der Kosten von der Stadtkämmereikassa ersetzt werden. Zugleich wird bekannt gemacht, daß eine Quantität Murnauer-Bruchsteine, welche sich sehr zu Uebergängen und Trottoirspflasterungen eignen, angeschafft und im Hofe der städtischen Armenpflege gelagert sind, wo sie nach vorgängiger Anmeldung im magistratischen Baubureau und gegen Bezahlung der Anschaffungskosten, zur Trottoirpflasterung abgegeben werden. Die Herren Hausbesitzer werden hiemit eingeladen, davon Gebrauch zu machen, und unter der angebotenen Mitwirkung der Kommune die Trottoirs in einen solchen Zustand zu versetzen, wie es im Interesse des Publikums und gegenüber dem Beispiele anderer Städte gleichen Ranges billigerweise erwartet werden kann. Augsburg, den 11. Mai 1852. Magistrat der Stadt Augsburg. Der I. Bürgermeister: Forndran. Rotty, Sekr."

Uniformen, Ankauf von solchen. Den Ankauf von Uniformen der königl. bayerischen Armee und der Landwehr betr., veröffentlichte der Magistrat im Lokal-Intelligenzblatte Nro. 38., vom 12. Mai 1852, Folgendes: „Der Art. XXIII. des allerhöchsten Reglements (zuletzt ausgeschrieben am 11. Nov. 1837, Lokal-Int.-Blatt S. 607.) verfügt: Ein jeder soll sein habendes Ober- und Untergewehr, Montur, Pferd, Sattel und Zeug dergestalten in Acht halten, daß er solche Erfordernisse gegen den Feind, fort sonst der Nothdurft nach brauchen, somit nicht allein seine Person, sondern auch seiner gnädigsten Feldheeres-Ehre beschützen könne, mithin sich nicht erkühnen, solcherlei Stücke wegzubieten, zu versetzen, zu verkaufen, und zu verspielen, zu vertauschen, oder zu verwechseln, noch hinzuwerfen, oder im Felde zu verlassen, oder andern Hilfe zu leisten, sonsten er dasselbe mit harter Leibes- und befindender Dinge nach Lebens-Strafe zu verbüßen hat; derjenige auch, so ihm auf obbemeldte Herrschaftliche Zubehörden leihet, borget, oder ein, so anderes abkaufet, so er ein Soldat, soll er nebst der Restitution darum gleichmäßige Strafe leiden, ist es aber ein Bürger, oder anderer, so der Soldateska nicht zugethan, so hat der Offizier bei desselben Orts ordentlicher Obrigkeit zu urgiren, damit dasselbe versoffene, versetzte, verspielte oder verkaufte Ober-, Untergewehr, Montur, Pferd, Sattel und Zeug wieder

zur Kompagnie unentgeltlich gelangen, und dergleichen schädliche Händel nachbleiben; gestalten über dieses ferner gnädigst per generalia bekannt gemacht, und festgestellet worden, daß bürgerliche Ankaufung vermeldter Gattungen von Kriegs-Ausrüstungen betreten wordenen Personen das erstemal zehnmal soviel, als sie davor geben, das zweitemal aber zwanzigmal so viel ad aerarium militare abzuführen, auf den unvermögenden Fall sohin an Leib fertiglich abgestraft werden sollen." " — Ferner enthält der §. 18. der instruktiven Bestimmungen vom 30. April 1826: „„von allen getragenen Röcken und Spensern, welche als nicht mehr im Militär verwendbar veräußert, sowie von allen jenen, welche den — auf was immer für eine Art aus dem Militär abgehenden Unteroffizieren und Soldaten, nach den vorhergehenden Bestimmungen belassen werden dürfen oder sollen, sind die Krägen, Aufschläge ꝛc. abtrennen zu lassen." " — Das königl. Ministerialreskript vom 29. Mai 1829 erklärt: „„Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 4. Febr. und 30. August 1826 zu bestimmen geruht, daß die Offiziere sämmtlicher Waffengattungen als militärische Auszeichnung und Embleme auf den Schirmmützen eine Krone zwischen einem Eichen- und Lorbeerzweige in Gold gestickt, die Soldaten des Heeres aber nur aus Tuch geschnittene Krone nach der Knöpfefarbe zu tragen haben. In dieser Form und Beschaffenheit macht die Schirmmütze einen Theil der militärischen Uniform aus, und wird in dienstlichen Verhältnissen getragen; es kann daher Civilpersonen nicht gestattet werden, sich des nämlichen Emblems zu bedienen. Da nun wahrgenommen worden ist, daß Bürger und Civilangestellte, vorzüglich in den kleinen Städten und auf dem Lande, häufig die in Frage stehende militärische Auszeichnung auf ihren Mützen zu tragen sich erlauben, so wird die Kreisregierung, Kammer des Innern, auf diese Ungehörigkeit zu dem Ende aufmerksam gemacht, um an die ihr untergebenen Polizeibehörden zur Abstellung unverzüglich die geeigneten Weisungen zu erlassen." " — Endlich enthalten die Ausschreibung des königl. General-Landeskommissariats vom 10. September 1808 und die allerhöchste Entschließung vom 27. Januar 1810 folgende Verbote: „„Montirungsstücke, Waffen oder Lederwerk zu verpfänden oder gar zu veräußern, ist jedem Landwehrmann bei Strafe eines drei- oder nach Umständen auch viertägigen engen Arrestes untersagt. Ueberdieß bleibt die Pfandweise Annahme solcher Gegenstände fortan verboten, und es sind dieselben nach Gerichtsordnung Kap. 18. §. 4. Nr. 2. von gerichtlicher und jeder andern Auspfändung in so lange befreit, als der Schuldner in der aktiven Landwehr wirklich eingereiht ist." " — Hiernach sich genauestens zu achten, sich vor Rückersatz und Strafe zu hüten, werden sämmtliche Bürger hiemit wiederholt aufgefordert, insbesondere aber sämmtlichen Käuflern und Käuflerinnen der Ankauf und das Aushängen von wirklichen Militärmonturen jeder Gattung, sowohl von der Linie, Kavallerie und Artillerie, als von der Landwehr, hiemit alles Ernstes verboten, und die Wegnahme angedroht. Augsburg, den 10. Mai 1852. Magistrat der Stadt Augsburg. Der I. Bürgermeister: Forndran. Rotty, Sekr."

Uniformen (Montirungsstücke) der Landwehr; siehe oben, dann den Artikel Landwehr. (Seite 260 u. f.)

Unrath, Austragen desselben. „Es ist zur Anzeige gekommen, daß mehrere Individuen dahier ihre s. v. Nachttöpfe schon vor 9 Uhr Abends in die Kanäle ausleeren, und dadurch die Nachbarschaft sehr belästigen. Der unterfertigte Magistrat ist daher veranlaßt, das längst bestehende Verbot des Austragens des Unrathes von Georgi bis Michaeli vor 10 Uhr, und von Michaeli bis Georgi vor 9 Uhr Nachts zur genauesten Darnachachtung bei Vermeidung strenger Strafen hiermit zu erneuern. Augsburg, den 8. Juli 1852. Magistrat der Stadt Augsburg. Der I. Bürgermeister: Forndran. Rotty, Sekr."

Verbot der Ankündigung und Anpreisung von Arznei- und sogenannten Geheimmitteln in öffentlichen Blättern. — Magistrat veröffentlichte in diesem Betreff im Lokal-Intelligenzblatt Nr. 9 vom 29. Januar 1853 die nachstehende Bekanntmachung königl. Regierung von Schwaben und Neuburg. „Im Namen Seiner Majestät des Königs. Gemäß höchster Entschließung des königl. Staatsministeriums des Innern vom 2. ds. Mts., welche in nachstehendem Abdrucke bekannt gegeben wird, besteht das Verbot der Ankündigung und Anpreisung 1) derjenigen kosmetischen Mittel, für deren Verkauf nicht die Bewilligung der zuständigen Landesstelle vorliegt, sowie 2) derjenigen Geheimmittel, für welche kein Privilegium nach der Vorschrift der allerhöchsten Verordnung vom 13. Mai 1838 erworben ist, noch in voller Kraft. Da nun aber dieses Verbot in neuerer Zeit vielfach unbeachtet gelassen wird und öffentliche Blätter Ankündigungen und Anpreisungen von geheimen Arzneimitteln, ohne das Vorhandenseyn der verordnungsmäßigen Voraussetzungen tagtäglich bringen, so wird hiemit dasselbe zur Beachtung unter dem Bemerken erneuert, daß jede künftige Zuwiderhandlung strafpolizeiliche Untersuchung und Bestrafung — und zwar in Gemäßheit des §. 7 des Preßedikts vom 4. Juni 1848 durch die Gerichte — zu Folge haben werde. Augsburg, den 27. Januar 1853. Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern. Frhr. v. Welden, kgl. Regierungspräsident. Stubenbeck, coll."

(Abdruck.) „Königreich Bayern, Staatsministerium des Innern. Nach fortgesetzten Wahrnehmungen werden Arznei- und sogenannte Geheimmittel, entgegen den hierüber im Königreiche in Kraft bestehenden Bestimmungen, fast täglich und mitunter in wahrhaft sittenverderbender Weise zum Verkaufe angeboten und angepriesen. Das unterfertigte königl. Staatsministerium sieht sich hiedurch veranlaßt, den dermaligen Stand der Verordnungen und gesetzlichen Bestimmungen über den Verkauf, sowie das Anpreisen und Ankündigen von Arznei- und Geheimmitteln in öffentlichen Blättern in nachstehender Weise bekannt zu geben. Bereits durch Tit. II. §. 8. lit. m. des organischen Edikts über das Medicinalwesen im Königreiche Bayern vom 8. September 1808 (Regg.-Bl. v. J. 1808 S. 2201) ist der Verkauf der Arzneimittel ausschließend nur den ordentlichen Apothekern vorbehalten, allen übrigen Individuen aber der Handel mit Medikamenten, das Ausgeben derselben und das Verfertigen geheimer Mittel mit oder ohne Privilegium strenge verboten. Nach §. 54 der Instruktion der Polizeidirektionen in den Städten vom 24. September 1808 (Regg.-Bl. v. J. 1808 S. 2520) haben die Polizeidirektionen die Verbreitung der Arkana zu verhindern. Die dermalen bezüglich des Verkaufes von

Geheimmitteln die alleinige Norm bildende allerhöchste Verordnung vom 13. Mai 1838 (Regg.=Bl. v. J. 1838 S. 381) macht den Verkauf aller kosmetischen Mittel von einer erlangten Verkaufsbewilligung des Staatsministeriums des Innern, also nunmehr des Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten (für das ganze Königreich) oder der Kreisregierung, K. d. J. (für den betreffenden Regierungsbezirk abhängig und untersagt den Verkauf aller andern, zum innern oder äußern Gebrauche bestimmten Geheimmittel, — bei Strafe, insoferne ihre Besitzer dafür kein königl. Privilegium erlangt haben. Ueberdieß ist der Verkauf solcher privilegirter Geheimmittel nur in Apotheken und auf ärztliche Anwendung gestattet. Neben diesen Normen über den Verkauf von Geheimmitteln sind durch mehrfache und schon frühzeitig erlassene polizeiliche Anordnungen (Döll. V.=O.=S. Bd. XV. S. 263 ff.) die Ankündigungen und Anpreisungen von Geheimmitteln in öffentlichen Blättern ohne polizeiliche Bewilligung bei Vermeidung geeigneter Einschreitung verboten worden; die Handhabung dieser Anordnungen wurde durch Nr. IV. der angeführten allerhöchsten Verordnung vom 13. Mai 1838 neuerdings anbefohlen. Diese polizeilichen Vorschriften sind weder durch das Preßedikt vom 4 Juni 1848, noch durch das Preßstrafgesetz vom 17. März 1850 aufgehoben worden, denn der §. 5. des Preßedikts hat das Fortbestehen der mit Strafe bedrohten Polizei=Uebertretungen speziell vorbehalten und der §. 55. des Preßstrafgesetzes erklärt nur diejenigen früher bestandenen Polizeiverordnungen, welche mit einer ausdrücklichen Bestimmung des Preßstrafgesetzes im Widerspruche stehen, für aufgehoben. Ein solcher Widerspruch ist aber im gegebenen Falle nicht vorhanden, was sich nicht nur aus dem Wortlaute des Preßstrafgesetzes gegenüber dem Inhalte der früher wegen Ankündigung von geheimen Arzneimitteln erlassenen polizeilichen Anordnungen ergibt, sondern auch schon nach bekannten Interpretationsgrundsätzen angenommen werden muß, weil die deßfallsige Uebertretung gegen eine spezielle medizinisch=polizeiliche Anordnung gerichtet erscheint, sonach die letztere durch ein generelles späteres Gesetz nicht alterirt wird. Nach diesem gegenwärtigen Verordnungenstande ist die Ankündigung und Anpreisung 1) derjenigen kosmetischen Mittel, für deren Verkauf nicht die Bewilligung der zuständigen Landesstellen vorliegt, sowie 2) derjenigen Geheimmittel, für welche kein Privilegium nach der allerhöchsten Verordnung vom 13. Mai 1838 erworben ist, verboten und polizeilich strafbar. München den 2. Januar 1853. Auf Sr. Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl. Graf Reigersberg. Durch den Minister der General=Sekretär, Ministerialrath Epplen."

Vereine und Gesellschaften. Hinsichtlich der zahlreichen Vereine, welche in Augsburg zur Förderung religiöser oder wissenschaftlicher, oder irgendwie sonst gemeinnütziger Zwecke dann für Wohlthätigkeit, für die Sorge um Wittwen und Waisen, für Krankenunterstützung ꝛc. ꝛc. bestehen, muß hier ebenso wie für diejenigen Gesellschaften, welche mehr nur Unterhaltung oder sonstige gesellschaftliche Zwecke, Pflege des Gesanges, körperliche Uebungen ꝛc. ꝛc. zum Zwecke haben, auf die entweder bei den resp. Vorstandschaften zu beziehenden Vereins=Statuten und Satzungen, oder auf mündlich ebendort zu erlangende Aufschlüsse über ihre Einrichtun-

gen ꝛc. sich bezogen werden. Für die Bildung neuer Vereine und Gesellschaften dahier ist auf das allgemeine Landesgesetz: „die Versammlungen und Vereine betr.“, ddo. 26. Febr. 1850, zu verweisen.

Als die älteste mit erheblichem Grundbesitze ausgestattete Gesellschaft Augsburgs ist die frühere „Schießgraben-Gesellschaft“, jetzt unter dem Namen: „Vereinigte Stahl-Armbrust- und Handbogen-Schützen-Gesellschaft“ zu betrachten; ihre Statuten mögen demnach hier Platz finden.

„Statuten der vereinigten Stahlarmbrust- und Handbogen-Schützen-Gesellschaft im Schießgraben zu Augsburg im Jahre 1853. — Geschichtliche Einleitung. Schon in grauer Vorzeit beschäftigten sich die Bürger Augsburgs zu ihrer Erholung mit dem Armbrust- und Handbogen-Schießen im Thale des Rosenauberges. Im Jahre 1545 wurde der jetzige Schießgraben dazu eingerichtet, und 1695 den 3. Februar brachte die Schützen-Gesellschaft diesen Platz durch Kauf von der Stadt an sich. — Es wurden hier große und merkwürdige Stahlarmbrust- und Handbogenschießen ausgeschrieben und gegeben, an welchen Schützen aus allen Ständen, nicht selten auch Fürsten und Große Deutschlands und anderer Länder, Theil nahmen. — Die ältesten Feierlichkeiten dieser Art, deren die Chronik erwähnt, reichen bis zu den Jahren 1432 und 1425 hinauf; bei der letztern hatten sich 450, und bei der erstern, ungeachtet der damaligen schrecklichen Theuerung und höchst traurigen Zeit, 140 fremde Schützen eingefunden. Eines der merkwürdigsten Schießen wurde 1508 dem neuerwählten Herzog Wilhelm von Bayern zu Ehren veranstaltet; es waren dabei Schützen aus allen Gegenden, und unter diesen 544 Armbrust-Schützen, zugegen. Im Jahre 1518 gaben auf Verlangen des Kaisers Maximilian I. die Stahlarmbrust-Schützen ein feierliches Schießen, wozu Maximilian selbst eine prächtige Schaale von vergoldetem Silber, einen gemästeten Ochsen und sechs Ellen Sammet zum Ausschießen schenkte. Die Bogen-Schützen empfingen noch besonders ein Geschenk von kostbarem Damast, und vom Churfürsten Joachim von Brandenburg 20 fl. an Geld. Noch im Jahre 1567 hatte bei der Anwesenheit des Herzogs Albrecht von Bayern mit seiner Gemahlin und den Prinzen Wilhelm und Ferdinand und in Gegenwart eines zahlreichen Adels ein großes Schießen von 295 Schützen statt, welche dabei mit sechzig Fahnen aufzogen, die von Söhnen der vornehmsten Bürger der Stadt bekränzt mit Blumen und geschmückt mit goldenen Ketten, getragen wurden. — Diese großen, mit Pracht und Aufwand abgehaltenen und immer mehrere Tage hindurch dauernden Schießen zeugen von dem blühenden Wohlstande der Einwohner in der damaligen Zeit und von der Höhe des Glückes und Ruhmes, auf die sich die Stadt erhoben hatte. — War nun aber die schönste Zeit für Augsburg vorüber, so galt dieß auch von den Schießübungen seiner Bürger. Zerstörende Kriege brachen herein; Krankheit und Elend verminderten die Zahl der Einwohner, und verschwunden waren jene Feierlichkeiten mit dem Glanze der früheren Jahre. Die Flamme des dreißigjährigen Krieges verwandelte am 15. Juli 1632 das Schützenhaus nebst allen Gebäuden und Hütten des Schießgrabens in Asche; und im spanischen Successionskriege 1703, den 3. Dezember, wurde das Schützen- und Wirthshaus durch die Belagerungs-Arme niedergerissen, wobei durch das schnelle Abbrechen der Ge-

bände drei Männer ihren Tod fanden. — Gleichwohl hörten trotz aller dieser Verwüstungen und Drangsale die Schießübungen nie ganz auf. Nach der letzten Verheerung ihres Platzes wurden sie so lange in dem Holzgarten fortgesetzt, bis die Bürger wieder Muth und Kräfte genug hatten, auf den Ruinen neue Gebäude und Anlagen in ihrem Schießgraben aufzuführen. Ein langer Friede sicherte nun die Ruhe und das Wohl der Bewohner Augsburgs; aber auch selbst in den fürchterlichen Stürmen eines langen und blutigen Krieges der neuern Zeit, die einigemal unsere Stadt und Gegend mit Angst und Schrecken erfüllten, blieb der Schießgraben von Kriegsungemach verschont; ruhig und ungestört konnte die Schützengesellschaft ihre Uebungen halten und, in dankbarer Erinnerung an die guten Vorfahren, deren Verdienst die Fortdauer dieser Anstalt und aller ihrer Besitzungen ist, den Schießgraben durch zweckmäßige Einrichtungen verschönern. — Im Jahre 1810 traten die beiden Gesellschaften der Stahlarmbrust- und Handbogenschützen zusammen, errichteten zur bleibenden Urkunde einen schriftlichen und durch das königliche Stadtgericht verhandelten Vertrag und versicherten sich durch diese Vereinigung gegenseitig ihre Rechte. Diese Vereinigung und der gesellige Sinn, der alle Mitglieder beseelte, vermehrte mit jedem Jahre die Zahl einer Gesellschaft, in deren Schooße Friede und Eintracht herrschte. Und Friede und Eintracht walte ferner unter uns. — Am 21. Juli 1849, als Seine Majestät König Max II. mit Ihrer Majestät der Königin Marie in Augsburg anwesend waren, beglückten Sie auch den Schießgraben mit Höchstdero Gegenwart, und verweilten geraume Zeit im Schützenhause, bei welchem Anlasse Seine Majestät allergnädigst geruhten, das Protektorat der Stahlarmbrust- und Handbogen-Schützengesellschaft im Schießgraben zu Augsburg zu übernehmen, so wie am 8. November 1849 eine von der Gesellschaft gewidmete Armbrust sammt Handbogen der allergnädigsten Annahme zu würdigen. — Geschützt von einer weisen, väterlichen Regierung, welche die Rechte unseres Schießgrabens bestätigte, wollen wir fortfahren, dieser Zierde der Umgebung unserer Stadt, diesem ehrwürdigen Denkmal des Alterthums, diesem anmuthigen Vergnügungsorte, wo sich von jeher die Bewohner Augsburgs gerne versammelten, unsere Sorgfalt zu widmen, und durch gewissenhafte Aufsicht und Verwaltung uns die Zufriedenheit der Gesellschaft und den Dank der Nachkommen — unsern süßesten Lohn — zu erwerben suchen.

II. Statuten. — I. Abschnitt. Namen, Zweck der Gesellschaft, ihr Eigenthum und Lokal. §. 1. Die Gesellschaft führt den Namen: „Vereinigte Stahlarmbrust- und Handbogen-Schützen-Gesellschaft." — §. 2. Der Zweck der Gesellschaft ist die Erhaltung der alterthümlichen Schießübungen mit der Stahlarmbrust und dem Handbogen und Beförderung froher geselliger Unterhaltung, ohne Standesunterschied. — §. 3. Eigenthum der Gesellschaft ist der ganze Schießgraben, nämlich: 1) das obere Schützenhaus; 2) der daran gränzende eingehegte Gesellschaftsgarten mit dem Tempel, 3) die beiden Schießstände und der daran stoßende eingezäunte Obstgarten; 4) die von Stein erbaute Kegelbahn, 5) das obere Wirthshaus mit der Wirthsgerechtsame und dem vor demselben stehenden Garten sammt dem eingezäunten Anger; 6) der an der Straße südlich gelegene Garten mit dem darin befindlichen ge-

mauerten Gartenhaus ꝛc.; 7) der untere Schießgraben mit dem darin befindlichen Wirthshause und der Schenkgerechtsame. — §. 4. Dieses §. 3. bezeichnete Eigenthum ist unveräußerlich. Im Falle einer Auflösung der Gesellschaft soll es durch den hohen Stadtmagistrat in so lange verwaltet werden, bis es einer dem §. 2. gegenwärtiger Statuten entsprechenden, so wie §. 4. derselben zur Bedingung annehmenden Gesellschaft, wieder übergeben werden kann, wobei jedoch eine Haftung für die auf dem Vermögen der Gesellschaft ruhenden Passiven, mit der Verwaltung des Vermögens von Seite der Stadtgemeinde in keiner Weise verbunden ist. — §. 5. Lokal der Gesellschaft ist: 1) das Schützenhaus mit den beiden Schießplätzen und dem daran stoßenden untern Obstgarten; 2) der nach oben anstoßende eingehegte Gesellschaftsgarten mit dem Tempel; 3) die von Stein erbaute Kegelbahn, und 4) die ganze obere Etage im obern Wirthshaus.

II. Abschnitt. Einkünfte und Verwendung derselben. — §. 6. Die Einkünfte der Gesellschaft bestehen: 1) in dem Pacht der beiden Schießgrabenwirthe; 2) in dem Aerarial-Vortheil; 3) in dem Pacht des §. 3. Ziffer 6. bezeichneten Gartens; 4) in den jährlichen Beiträgen der Mitglieder; 5) in den Erträgnissen der Kegelbahn und der zeitweisen in Pacht zu gebenden freien Plätze des öffentlichen Gartens. — §. 7. Verwendet werden diese Einkünfte: 1) zu musikalisch-gesellschaftlichen Unterhaltungen; 2) zur Berichtigung der jährlichen Kranz- und Schießgelder; 3) zur Verzinsung des Schuldkapitals; 4) zur allmäligen Abtragung desselben; 5) zur Unterhaltung der Gebäude, des Gartens, der Kegelbahn und der nöthigen Utensilien; 6) zur Entrichtung der treffenden Abgaben, Assekuranzen ꝛc.; 7) zur Bezahlung des Gesellschaftsdieners. — §. 8. Von den jährlichen Einkünften wird die festgesetzte Summe von 300 fl. — alljährlich den Schützen zur Bestreitung aller ihrer Schießkosten, wozu vornehmlich auch die Bezahlung des zum Schießen nothwendigen Personales, sowie die Herstellung der Geschosse und Scheiben zu rechnen ist, — überwiesen; und haben diese hierüber ihre eigene Rechnung zu führen. — §. 9. Die besondere Schützen-Ordnung, so wie die Kegel-Ordnung sind in den treffenden Lokalen zur Kenntnißnahme der Mitglieder angeschlagen, und hat der Vorstand über die genaue Vollziehung und Wahrung derselben zu wachen.

III. Abschnitt. Mitglieder der Gesellschaft, ihre Eintheilung, Rechte und Obliegenheiten. — §. 10. Um Mitglied der Gesellschaft zu werden, ist erforderlich, selbstständig zu seyn und das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt zu haben, so wie die nöthige gesellschaftliche Bildung und ungetrübten Leumund zu besitzen. — §. 11. Die Gesellschaft besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern. Zu den ersteren gehören Bürger der Stadt Augsburg, zu den letztern Alle, welche dieß nicht sind, mögen sie dem Beamten-, Militär- oder einem andern Stande angehören. — §. 12. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte hinsichtlich der Theilnahme an dem Kranzschießen, den Unterhaltungen, Einführung von Nichtmitgliedern und Stimmenberechtigung bei General-Versammlungen, mit Hinweisung auf die im §. 13 angeführten Bestimmungen. — §. 13. Das Eigenthumsrecht, so wie Stimmenfähigkeit in hierauf bezüglichen Fällen haben nur die ordentlichen Mitglieder. —

§. 14. Wer in die Gesellschaft aufgenommen zu werden wünscht, hat sich mit schriftlicher Angabe seines Namens, Standes und Wohnortes, entweder selbst oder durch ein Mitglied an die Vorstände zu wenden, worauf sodann der Gesammtvorstand über die Aufnahme bestimmt. — §. 15. Jedes Mitglied hat an die Gesellschaftskasse zu entrichten: a) eine Aufnahmsgebühr von 1 fl.; b) einen jährlichen Beitrag von 2 fl. 42 kr., welcher immer im April eingesammelt wird; c) für einen Gartenschlüssel, wenn solcher gewünscht wird, 24 kr. Aufnahmsgebühr und Beitrag können nach Umständen erhöht werden. — §. 16. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen, und dabei der Gartenschlüssel zurückzugeben (wofür eine Rückvergütung nicht stattfindet); will ein ausgetretenes Mitglied wieder eintreten, so kann dieß nur mit Erfüllung der in den §§. 14. und 15. gegebenen Bestimmungen geschehen. — §. 17. Personen, welche in Augsburg ansässig und aufnahmsfähig sind, oder Fremde, welche sich länger als ein halbes Jahr hier aufhalten, können nur dreimal eingeführt werden, und ist hievon ein Mitglied des Vorstandes von dem Einführenden jedesmal in Kenntniß zu setzen. — §. 18. Sollte ein oder das andere Mitglied der Gesellschaft seinen jährlichen Beitrag verweigern, oder durch ungeziemendes Betragen öffentlich Anstoß geben, so kann dasselbe aus der Gesellschaft durch den Gesammt-Vorstand ausgeschlossen werden.

IV. Abschnitt. Vorstand der Gesellschaft, Wahl, Pflichten und Befugnisse desselben. — §. 19. Zur Ausführung des Vereinszweckes wie zur Leitung aller Gesellschaftsangelegenheiten ist ein Vorstand bestimmt. Derselbe besteht aus drei Schützenmeistern, drei Assessoren und einem Kassier. Die drei Schützenmeister, der Kassier und zwei Assessoren sollen aus der Zahl der ordentlichen Mitglieder, ein Assessor aber kann auch aus der Zahl der außerordentlichen Mitglieder gewählt werden. Uebrigens sollen zwei Mitglieder des Gesammt-Vorstandes wirkliche Schützen seyn. Sollte indessen die Wahl vermittelst der Stimmzettel diesen Bestimmungen nicht entsprechen, so muß solche noch in der betreffenden Generalversammlung statutengemäß ergänzt und vervollständigt werden. — §. 20. Die Funktionsdauer der Vorstandsmitglieder ist drei Jahre. Alljährlich tritt der älteste Schützenmeister und der älteste Assessor aus. Der Kassier bleibt seine drei volle Jahre. In den ersten zwei Jahren vom Tage der ersten Wahl nach gegenwärtigen Statuten gerechnet, wird der Austritt durch's Loos bestimmt. Die austretenden Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. — §. 21. Die Ergänzungswahl der abtretenden Vorstände geschieht alljährlich Anfangs des Monats Mai in einer zu diesem Behufe abzuhaltenden Generalversammlung und entscheidet hiebei relative Stimmenmehrheit. Einige Tage vor der General-Versammlung wird jedem Mitglied ein Verzeichniß sämmtlicher wählbaren Mitglieder, so wie ein zu diesem Zwecke gedruckter Wahlzettel zugestellt, auf welch letzterem der Wähler die zu wählenden Vorstandsmitglieder sammt den erforderlichen drei Ersatzmännern zu bezeichnen hat. Die Wahlzettel werden verschlossen dem Vorstande übergeben, welcher sodann das Resultat der Wahl öffentlich in der Generalversammlung ermittelt. — §. 22. In Fällen, wo der Gewählte die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen verhindert ist, tritt der für ihn gewählte nächste Ersatzmann

ein. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. — §. 23. Dem Vorstande liegt ob: für die Erhaltung des Gesellschafts-Eigenthums, für die Aufrechthaltung der Statuten und der Schützenordnung, für eine zweckmäßige Verwendung des Einkommens der Gesellschaft, für Verminderung der Gesellschaftslasten, für die Vermehrung und Verschönerung der Anlagen, für die Beförderung des gemeinschaftlichen Vergnügens durch Musik und andere entsprechende gesellige Unterhaltungen, sowie für Alles, was zur Erhaltung der Eintracht und zum Besten der Gesellschaft nur immer dienen kann, die geeignete Sorge zu tragen. — §. 24. Zu diesem Zwecke sind unter seine besondere Aufsicht gestellt: die beiden Schießgrabenwirthe, der Gesellschaftsdiener, zugleich Oberzieler, der Schützenschreiber, der Bogner, der Unterzieler, der Pritschenjunge und der Kegel-Aufsetzer. Diese Personen kann, die beiden Wirthe ausgenommen, der Gesammtvorstand ohne Zuziehung der Gesellschaft annehmen und entlassen — §. 25. Um eine zweckmäßige Verwendung des Einkommens der Gesellschaft zu erzielen, hat der Vorstand alljährlich bei der Rechnungsablage einen Etat für das folgende Jahr vorzulegen, welcher alsdann von der Generalversammlung geprüft und sanktionirt wird. Dieser Etat ist genau einzuhalten, und kann nur eine Generalversammlung eine etwa nothwendige Aenderung an demselben vornehmen. — §. 26. Die für die Reparaturen an den Gebäulichkeiten und für die Unterhaltung des Gartens im Etat alljährlich ausgesetzte Summe soll vollständig und zweckmäßig verwendet werden, damit das Eigenthum der Gesellschaft immer in gutem Zustande erhalten wird. — §. 27. Der Vorstand kann zur Vornahme eines dringenden Baues, oder einer andern nothwendigen Einrichtung, über eine Summe von fünfzig Gulden über den ausgeworfenen Etat verfügen. Diese Summe ist mit Bewilligung des Schuldentilgungs-Ausschusses aus den vorhandenen Ueberschüssen des Reservefonds zu nehmen. Unternehmungen, deren Kosten diese Summe übersteigen, können nur mit Genehmigung der Gesellschaft, welche in einer Generalversammlung zu erholen ist, geschehen. — §. 28. Die Vorstandsmitglieder theilen sich nach eigenem Uebereinkommen in die Geschäfte, wählen unter sich aus der Zahl der Schützenmeister einen Vorsitzenden und versammeln sich im Gesellschaftslokale, so oft ihre Anwesenheit nothwendig ist. — §. 29. Neben dem Vorstande besteht noch ein „Schuldentilgungs-Ausschuß." Denselben bilden drei aus der Gesammtzahl der Mitglieder zu wählende Männer. Alljährig hat eines dieser Ausschußmitglieder abzutreten, und ist mit der Vorstandswahl in der betreffenden Generalversammlung wieder zu ergänzen. — §. 30. Diesem Schuldentilgungs-Ausschusse liegt ob: die geeigneten Vorschläge zu machen, in welcher Weise die Gesellschaftslasten vermindert werden können, und diese Verminderung zu beantragen, einige Zeit vor der jährlichen Generalversammlung, in welcher die Rechnungsablage geschieht, die Revision der Bücher und Rechnungen für das verflossene Jahr vorzunehmen, hierüber in der Generalversammlung selbst zu berichten und etwaige nothwendige Erinnerungen vorzubringen, so wie für die richtige Ablieferung der zum Schuldentilgungsfond bestimmten Summe zu sorgen.

V. Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen. — §. 31. Die beiden Wirthschafts-Pächter für den obern und untern Schießgraben wählt die Gesellschaft in einer Generalversammlung mit absoluter Stimmen-

mehrheit der anwesenden Mitglieder auf sechs Jahre, und schließt mit denselben durch den Vorstand einen schriftlichen und gerichtlich zu legalisirenden Vertrag ab. Der Vorstand hat die sich zum Pacht meldenden Individuen der Gesellschaft anzuzeigen, und die tauglichsten hiezu vorzuschlagen. — §. 32. Erfolgt der Tod eines der beiden Wirthschafts-Pächter vor Ablauf der Vertragszeit, so muß entweder die Wittwe nach Verfluß eines halben Jahres vom nächsten Ziel an abziehen, oder mit ihr ein neuer Vertrag abgeschlossen werden. — §. 33. Der Wirthschafts-Pächter im obern Schießgraben hat die Schlüssel zu sämmtlichen Gesellschafts-Lokalitäten, mit Ausnahme jener zum Archiv, und ist auch dafür allein verantwortlich. In den ihm zu seiner Schenkwirthschaft überlassenen Lokalitäten darf eine andere was immer für eine abonnirte, geschlossene Gesellschaft nicht aufgenommen werden; dabei ist ihm zur Pflicht gemacht, jedes dieser Lokale den Mitgliedern auf Verlangen zu öffnen und sich überhaupt gegen Alle höflich und anständig zu benehmen. — §. 34. Klagen über Bedienung, Speisen und Getränke, Betragen des Wirthschafts-Pächters ꝛc. ꝛc. sind jederzeit dem Vorstande mitzutheilen, und hat derselbe die sich ergebenden Mängel abzustellen, und überhaupt die gerechten Wünsche der Mitglieder so viel als möglich zu berücksichtigen. Jedem dieser beiden Wirthschafts-Pächter ist alles willkürliche Bauen oder Verändern an dem Eigenthum der Gesellschaft verboten; sie müssen dazu erst durch schriftliche Bewilligung des Vorstandes ermächtigt seyn. Unsittliche Aufführung, Schuldenmachen, Unterlassung der regelmäßigen Bezahlung des Pachtgeldes, eigenmächtiges Verfahren ꝛc. ꝛc. berechtigen den Vorstand, einen solchen Wirthschafts-Pächter zu entlassen und die Wahl eines Andern zu veranstalten. — §. 36. Die untere auf die Straße führende Gartenthüre, zu welcher jedes Mitglied einen Schlüssel führen darf, ist beim Ein- und Austritt sorgfältig zu verschließen. — §. 37. Von diesen Statuten, an welchen nur durch eine Generalversammlung mit überwiegender Stimmenzahl von zwei Dritttheilen der anwesenden Mitglieder in dringenden Fällen Aenderungen vorgenommen werden sollen, so wie von der Schützenordnung erhält jedes Mitglied ein Exemplar. Augsburg den 20. Dezember 1852. Die Vorstände: J. F. Jaus, J. M. Hammerer, E. Carius, J. N. Glogger, Albr. Volkhart, F. E. Schmedding, Schwaiger, A. Petry. Florentin, Kassier.

Schützenordnung. — §. 1. Das Stahlarmbrust-Schießen beginnt in der Regel am ersten Sonntag im Monat Mai und endigt am 12. Oktober. Während dieser Zeit wird jeden Sonn- und Feiertag, mit Ausnahme der hohen Festtage: Pfingsten, Dreifaltigkeit, Frohnleichnam und Friedensfest, so wie an jedem Montag geschossen. An Sonn- und Feiertagen kann zwar schon Vormittags, jedoch nicht vor Beendigung des Gottesdienstes (von 10 Uhr bis 12 Uhr und von 1 bis 6 Uhr Abends) auf die Hauptscheibe geschossen werden. Nach dieser Stunde kann weder ein Leggeld angenommen, noch eine Partie angefangen werden. Am Montag fängt das Schießen Nachmittags 1 Uhr an und kann bis zur anbrechenden Dämmerung dauern. — §. 2. An jedem der obigen Schießtage wird aus der Gesellschaftskasse ein Kranz oder sogenannter Herren-Vortheil von 2 fl. 30 kr. gegeben, wozu jeder Theilnehmer 30 kr. Leggeld zu bezahlen hat. Dieser Kranz kann aber nur an einem gewöhnlichen Schieß-

tage an nicht weniger als fünf Schützen verabfolgt werden. — §. 3. Die Repartition ist jeden Schießtag dem Schützenschreiber zur Eintragung in das Protokollbuch zu übergeben. Der Bestgewinner erhält 2 fl., der Nächstfolgende 1 fl. u. s. w., jedoch so, daß der Mittlere jedesmal das ganze, der Letzte aber die Hälfte des Leggeldes erhalten muß. — §. 4. Hinsichtlich der Trinkgelder an das Dienstpersonal haben sich die Schützen an den im Schützenhause angehefteten Tarif zu halten, dessen allenfallsige Abänderung man sich vorbehält. — §. 5. Die Bolze müssen mit dem Namen der Schützen bezeichnet seyn. Auf dem Haupte kann nur geschossen werden, wenn dem Schreiber die Anzeige davon gemacht, der Name des Schießenden gesteckt, das Leggeld entrichtet, und dem Zieler das Zeichen gegeben worden ist. Wird dieß von einem Schützen unterlassen, so wird ihm jedesmal die erste geschossene Zahl gestrichen und dafür eine Null notirt. Jedem Schützen steht es frei, ohne vorher zu probiren, auf das Haupt zu schießen, dagegen werden ihm die gemachten Schüsse als giltig aufgeschrieben. — §. 6. Hat ein Schütze auf das Haupt zu schießen begonnen, so muß er seine zwölf Schüsse ununterbrochen vollenden, wofern er nicht durch wichtige Geschäfte abgerufen wird. Auch darf kein Schütze während der einmal begonnenen Partie auf den Probierdienst gehen, wenn sich nicht beweisen läßt, daß sein Geschoß einen Bruch habe, daß sein Bolz getroffen, oder auf die Zielstange geschossen worden sey. In einem dieser Fälle ist es ihm gestattet, die noch übrigen Schüsse entweder ins Loos zu geben, oder nach vorhergegangenen drei (aber nicht mehr) Probeschüssen, seine Partie selbsten auszuschießen. Mit Loosschüssen kann jedoch keine Fahne gewonnen werden. Im Falle einer Abberufung wegen dringenden Geschäften während der einmal begonnenen Partie kann der Schütze, wenn er seine noch zu machenden Schüsse nicht ins Loos geben will, nach seiner Rückkehr die Partie vollenden, wenn solches noch in der festgesetzten Zeit geschehen kann, jedoch ohne vorerst zu probiren. Nur zweimal und nur allein in den eben angegebenen Fällen kann ein Wechsel der Geschosse in einer Partie erlaubt werden, sonst muß jeder Schütze die auf das Haupt angefangene Partie mit einem und demselben Geschosse vollenden. Tritt jene Ausnahme von der Regel ein, so ist dem anwesenden Schützenmeister oder Assessor Anzeige davon zu machen und deren Entscheidung unbedingt zu vollziehen. Als Bruch an dem Geschoß wird nur angenommen: 1) Reißen der Sehne; 2) Aufgehen des Bindfadens; 3) Verletzung des Treffs am Bolz oder Verlust desselben; 4) Ablösung des Gefieders; 5) Bruch am Schloßwerk, Tupfer und Bügel am Absehen, wenn dadurch derselbe nicht sicher mehr gestellt werden kann. — §. 7. Wenn während des Schusses die Sehne auf dem Geschosse brechen sollte, so hat dieser Schuß keine Giltigkeit und kann nicht notirt werden. — §. 8. Es ist nicht erlaubt, daß ein Schütze für ein anderes Mitglied der Gesellschaft lege und schieße, es wäre denn bei besonderen Festschießen, was sodann durch eigenes Programm angekündigt wird. Dagegen ist es jedem Mitgliede gestattet, welches auch keine eigene Armbrust besitzt, an dem Schießen Antheil zu nehmen, kann jedoch nur dann einen Kranz gewinnen, wenn dasselbe das Drittemal mitgeschossen hat. Jeder Schütze, der einmal den Kranz erhalten hat, kann so lange auf einen solchen keinen Anspruch mehr machen, bis nicht alle übrigen Schützen

solchen auch gewonnen haben, was jedoch nur vor dem Hauptschießen giltig ist, indem nach demselben dieser Turnus aufhört, und dann jedesmal der beste Schütze den Kranz erhält. — §. 9. Sollte sich in der Scheibe ein zweifelhafter Schuß befinden, so haben darüber allein die Schützenmeister oder drei der anwesenden Schützen zu entscheiden. Auch darf sich während des Schießens kein Schütze ohne Genehmigung eines Schützenmeisters dem Hauptdienste nähern. — §. 10. Außerordentliche Schießtage kann kein Schützenmeister für sich allein ohne mündliche oder schriftliche Einwilligung der andern Schützenmeister ansagen und auf Kosten der Kassa veranstalten lassen. Kränze auf eigene Kosten zu geben, steht jedem Schützen frei, wenn die Schützenmeister nichts dagegen haben; doch kann weder hiezu noch im Allgemeinen ein anderer Zieler, als der einmal aufgenommene gebraucht, und eben so wenig darf außer den gewöhnlichen Schießtagen auf das Haupt geschossen werden. Wollten aber Letzteres mehrere Schützen zu ihrer Unterhaltung vornehmen, so haben sie vorher die Genehmigung der Schützenmeister, welche die Aufsicht über das Schießen haben, dazu einzuholen. — §. 11. Wenn die Bolze vom Hauptdienste hereingetragen worden sind, darf kein Schütze seinen Bolz aus der Pritsche nehmen, bevor nicht der Schreiber die geschossene Zahl angeschrieben. Ist dieser abwesend, so darf kein Schütze seine geschossene Zahl selbst an die Tafel schreiben, sondern es muß dies durch ein anderes anwesendes Mitglied geschehen. — §. 12. Um den Anstand nicht zu beleidigen, darf kein Schütze beim Schießen auf das Haupt das Oberkleid ausziehen. Eben so wenig wird in Betreff der Plätze eine Rangordnung geduldet. Auch soll ein Schütze nicht mehr als einen Kasten zum Aufbewahren seiner Geschosse im Schützenhause haben. — §. 13. Am ersten Sonntage im Monat August beginnt das Hauptschießen, und zwar mit dem vom sel. Herrn Dr. Raner gestifteten Kranz von 3 fl., wozu die Kasse noch 1 fl., so daß das erste Beste in 2 fl. 30 kr. und das zweite Beste in 1 fl. 30 kr. besteht. Das Leggeld bei dem Dr. Raner- als auch dem Extra-Kranze beträgt 36 kr, wovon jedoch der jeweilige letzte Schütze nach §. 3 die Hälfte zurückerhalten muß. — §. 14. Am Freitage fangen mit dem Glück die drei Hauptschießtage an. Sollte jedoch auf einen dieser Tage das Friedensfest fallen, so wird mit dem Glück am Donnerstag schon begonnen. — § 15. Das Leggeld ist auf jede der drei Scheiben 1 fl., sonach im Ganzen 3 fl. — Wer im Glück und Kranz nicht mitgelegt hat, darf auf das Haupt nicht mitschießen. — §. 16. Der Zuschuß aus der Gesellschaftskasse zu dem Haupt, Kranz und Glück, so wie zu dem Ritter-Preis ist ausschließlich der Fahne 35 fl. 54 kr., und wird, wie folgt, repartirt: Haupt I. Preis 5 fl. 24 kr. mit Fahne, II. Preis 3 fl. 30 kr. mit Fahne, III. Preis 2 fl. 24 kr. mit Fahne. — Kranz I. Preis 5 fl. 24 kr. mit Fahne, II. Preis 3 fl. 30 kr. mit Fahne, III. Preis 2 fl. 24 kr. mit Fahne. — Glück I. Preis 5 fl. 24 kr. mit Fahne, II. Preis 3 fl. 30 kr. mit Fahne, III. Preis 2 fl. 24 kr. mit Fahne. — Ritter-Preis 2 fl. mit Fahne. Dieser Zuschuß kann jedoch bei dem jährlich vor dem Beginnen des Schießens festzusetzenden Etat verändert werden. — §. 17. Diejenigen Schützen, welche mit der Zahl auf das Haupt zurückbleiben, haben um die Ritterfahne zu schießen. Es werden daher, nachdem alle Schützen auf das Haupt geschossen, die sechs Wenigstschießenden aufge-

schrieben und Abends 6 Uhr zum Rittern aufgerufen. Die Schützenmeister bestimmen nun die Ordnung, in der sie schießen sollen. Diesen sogenannten Stechschuß hat jeder mit der Armbrust, mit welcher er vorher seine Partie auf das Haupt geschossen, und ohne vorher zu probiren, zu machen. Ist einer der sechs Schützen nicht selbst gegenwärtig, so tritt an seine Stelle der Nächstfolgende. Wer unter diesen sechs Schützen den besten Stechschuß gemacht hat, erhält die Ritterfahne und 2 fl. an Geld, neben dem Gewinnst, welcher ihm durch die Repartition zukömmt. Derjenige Schütze aber, der auf dem Glück oder Kranz eine Fahne gewonnen oder geerbt hat, darf um den Ritter-Preis nicht mitschießen. — §. 18. Die Repartition in der Hauptschieß-Woche besorgt der das Schießen respicirende Schützenmeister oder dessen Assessor von jedem Tage genau nach diesen Vorschriften, und nach der im Schützen-Repartitionsbuche verzeichneten Ordnung — und trägt solche sowohl in das Protokollbuch ein, als auch ein Auszug desselben im Schützenhause anzuschlagen ist. — §. 19. Die Preise-Vertheilung besorgt ebenfalls der Schützenmeister oder in dessen Verhinderung der demselben beigegebene Assessor an einem in der ersten Woche nach dem Hauptschießen hiezu zu bestimmenden Tage. — §. 20. An den drei Hauptschießtagen hat der Schützenschreiber im Beiseyn eines schießkundigen Mitgliedes des Vorstandes oder eines beim Hauptschießen betheiligten Schützen, in dem neben der Scheibe sich befindlichen Lokal die Zahl der Schüsse eines jeden Schützen, wie bisher üblich, ins Hauptprotokoll einzutragen. Was die Geschenke der Schützen, vornehmlich der Bestgewinner, an das Dienstpersonal zu Ende der Hauptschieß-Woche betrifft, so wird solches jedesmal in dem Programm zum Hauptschießen festgesetzt, ohne dadurch die Freigebigkeit der Schützen zu beschränken. — Allgemeine Bestimmung. Allenfallsige Aenderungen vorstehender §§. werden nach vorhergegangener Berathung jedesmal im Schützenhause angeheftet. Augsburg, den 20. Dezember 1852. Die Vorstände.

Verhöramt, mündliches, bei dem königl. Kreis- und Stadtgerichte, siehe Kreis- und Stadtgericht (S. 259 und 260).

Verlassenschafts- und Vormundschafts-Geschäfte bei hiesigem königl. Kreis- und Stadtgerichte. (Vergl. diesen Artikel, S. 259 und 260, sowie „Pflegordnung" 2c. 2c. von 1779; S. 332. dieses Werkes.) „Die dem Pflegkommissär bisher übertragenen Verlassenschafts- und Vormundschafts-Geschäfte haben sich in den letzten Jahren in einer Weise gemehrt, daß die Abnahme einzelner Akten und deren Zutheilung an andere Gerichtsmitglieder nöthig geworden ist. Nachdem nun eine Minderung jener Geschäfte auch für die nächste Zeit nicht in Aussicht steht, immerhin aber eine gleichförmige Behandlung derselben als wünschenswerth sich darstellt, so findet sich das unterfertigte Direktorium veranlaßt, in Betreff der obgedachten Geschäfte bis auf Weiteres anzuordnen, was folgt. — I. Anstatt des bisherigen alleinigen Pflegkommissärs werden fortan zwei Gerichtsmitglieder als ständige Pflegkommissäre aufgestellt, und die Geschäfte derselben, vorbehaltlich besonderer Bestimmung für einzelne Fälle, in nachfolgender Weise abgetheilt: — II. Dem Pflegkommissär I. verbleibt die Regulirung aller jener Verlassenschaften, auf welche die §§. 31 und 37 der Augsburger Pflegordnung Anwendung finden, das ist die Regulirung jener Verlassenschaften, bei

welchen minderjährige Kinder und ein überlebender Ehegatte vorhanden sind und die Augsburger Pflegordnung die Norm gibt. Das Vorhandenseyn eines Testamentes ändert an dieser Bestimmung nichts. — III. Dem Pflegkommissär II. liegt die Behandlung aller übrigen Verlassenschaften ob, in welchen ein Curand als Intestat- oder Testamentserbe betheiligt ist, auf welche jedoch die allegirten Paragraphe der Augsburger Pflegordnung nicht Anwendung finden, sondern welche nach gemeinem oder bayerischem Civilrechte oder andern Rechten zu reguliren sind. — IV. Verlassenschaften, in welchen Curanden nur mit Legaten bedacht sind, haben die dafür ernannten Kommissäre vollständig zu erledigen, und von dem Anfalle des Legats dem betreffenden Pflegkommissär durch Note lediglich Kenntniß zu geben. — V. Verlassenschaften, welche unter die Nummern I. und II. gegenwärtigen Erlasses zu subsumiren, übrigens bestimmten Commissären bereits zugetheilt sind, verbleiben denselben zur vollständigen Erledigung. — VI. Dem Pflegkommissär II., sowie den sub V. gedachten speziell bereits ernannten oder in der Folge ernannt werdenden Kommissären verbleibt nach Erledigung der Verlassenschaft gleich dem Pflegkommissär I. die Fortführung der bezüglichen Curatel. — VII. Im Uebrigen gehen die Geschäfte des bisherigen alleinigen Pflegkommissärs auf den nunmehrigen Pflegkommissär I. unverändert über. — VIII. Als Pflegkommissär I. wird Herr Assessor von Huber-Liebenau und als Pflegkommissär II. Herr Assessor Dürrschmidt aufgestellt, und haben dieselben ihre Funktion mit dem zwölften laufenden Monats anzutreten. Augsburg den 9. Dezember 1854. Direktorium des königl. Kreis- und Stadtgerichts Augsburg. Graf v. Guiot du Ponteil, Direktor."

Verlobte, protestantische, Dispensation vom kirchlichen Aufgebote. Es findet sich in diesem Betreffe im Lokal-Intelligenzblatte Nr. 21 vom 13. März 1852 die nachfolgende königl. allerhöchste Verordnung veröffentlicht: „Maximilian II. von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc. Wir haben Uns auf den Antrag Unseres Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß der Art. IV. der Verordnung vom 8. Juli 1839, „die Ertheilung der Dispensationen vom kirchlichen Aufgebote protestantischer Verlobter betr.", (Regierungsblatt von 1839 pag. 465), in nachstehender Weise abgeändert werde: „IV. In Fällen, wo nahe Todesgefahr zu besorgen ist, sowie auch in sonstigen dringenden Fällen, bei welchen ein längerer Aufschub mit nachtheiligen Folgen verknüpft wäre, und kein Bedenken gegen die Zulässigkeit der Dispensation obwaltet, sollen selbst die königlichen Dekanate zur Ertheilung der Dispensation vom zweiten und dritten Aufgebote ermächtiget seyn, jedoch unter der Verpflichtung, hievon unter Anführung der Gründe dem betreffenden protestantischen Consistorium unverzüglich Anzeige zu machen." — Es ist hiernach das weiter Geeignete zu verfügen. München, den 4. März 1852. Max. Dr. v. Ringelmann. Durch den Minister der General-Sekretär. Statt dessen der geheime Sekretär: Frhr. v. Hermann."

Versetzhäuser, siehe Winkel-Leihhäuser.

Versorgungsanstalt, siehe Armenwesen (S. 24).

Versteigerungen, Verhalten der Käufler hiebei; siehe Käufler-Ordnung (S. 222 ff.)

Verunreinigung der Straßen. „Das schon oft und zuletzt am 16. November vor. Js. erlassene Verbot: „die Verunreinigung der Straßen durch unanständige Verrichtung der Nothdurft auf derselben betreffend“ wird hiemit mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß gemäß einer Notifikation der königl. Stadtkommandantschaft hier vom 8., empfangen den 9. ds. Mts., zur Verhütung der Verunreinigungen in der Nähe der Thorwachen und unter den Thoren die Wachtmannschaften angewiesen worden seyen, die dagegen Fehlenden zu arretiren und auf die Polizei zu führen. Hiebei werden die Gastwirthe, Bierbräuer, Kaffeeschenken, Branntweinbrenner u. s. w. noch insbesondere darauf aufmerksam gemacht, daß sie für das Unterbleiben der gerügten Verunreinigungen vor ihren Häusern zu sorgen haben und verantwortlich sind, und daß die Polizeimannschaft angewiesen worden sey, die dagegen fehlenden Gäste im Betretungsfalle zu arretiren. Augsburg, am 12. Januar 1852. Magistrat der Stadt Augsburg. Der II. Bürgermeister: Heinrich. Rotty, Sekretär.“

„Das schon oft erlassene Verbot: „die Verunreinigung der Straßen durch unanständige Verrichtung der Nothdurft auf denselben betr.“ wird hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß die Contravenienten unnachsichtlich bestraft werden müßten, und daß insbesondere Gastwirthe, Bräuer, Kaffeeschenken u. s. w. dafür zu sorgen haben und verantwortlich sind, daß die gerügte Verunreinigung vor ihren Häusern künftig unterbleibe. Augsburg den 3. März 1853. Magistrat der Stadt Augsburg. Der I. Bürgermeister: Forndran. Rotty, Sekr.“

Vicinalstraßen, Reinhaltung derselben. — „Nach vorliegenden Anzeigen wird von Anwohnern und Grundbesitzern an den Vicinalstraßen aus Wiesen und Gärten der auf solchen Grundstücken gesammelte Unrath, ausgegrabene Steine, gebrochene Platten und Geschirre, theils in die Straßengruben, theils auf die Straßen geworfen; gegen solchen Unfug wird gewarnt und ausdrücklich beigefügt, daß man die Beseitigung solcher Materialien auf Kosten der Kontravenienten verfügen, auch noch angemessene Geldbußen in Anwendung bringen müßte. Augsburg, den 17. April 1818. Königl. Polizeidirektion. Dr. Wirschinger, Polizeidirektor.“

Victualienmarkt, siehe Marktordnung (S. 300 ff.)

Victualienpolizei. Die deßfalls bestehenden amtlichen Vorschriften bilden einen Theil der, Seite 300—311 dieses Werkes vollständig abgedruckten „Marktordnung.“ — Es kommen hier außerdem in Betracht die allgemeinen Bestimmungen über Viergeschau, dann die lokale Ordnung über die Fleischgeschau. Letztere lautet wie folgt:

Fleischgeschau. „Bekanntmachung. Die durch kgl. Regierungs-Entschließung vom 26. v. Mts. Nr. 28,660 höchst genehmigte Ordnung über die Fleischgeschau überhaupt, und bei den Wurstmachern insbesondere, ddo. 29. Julius ds. Js., wird in nachstehendem Abdrucke zur Kenntnißnahme und Nachachtung bekannt gemacht. Augsburg, den 12.

September 1843. Magistrat der Stadt Augsburg. Der I. Bürgermeister: Dr. Carron du Val. Birkinger, Sekr."

(Die Fleischgeschau betreffend.) „Der Stadtmagistrat sieht sich veranlaßt, zur Regelung der Fleischgeschau überhaupt, und bei den Wurstmachern insbesondere, nachstehende Verfügungen, welche der Fleischgeschau längst als Norm dienen, aber nicht allenthalben gleichmäßig gekannt und beobachtet zu seyn scheinen, zur allgemeinen Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. — §. 1. Alles zur Schlachtung bestimmte Vieh ohne Unterschied, groß oder klein, von jeder Gattung, dessen Fleisch mag zum öffentlichen Verkaufe oder zum bloßen Privatgebrauche gehören, in oder außer Stadt im ganzen Burgfrieden geschlachtet werden, muß vor der Schlachtung im lebenden Zustande und dessen Fleisch nach der Schlachtung im todten Zustande von der amtlichen Fleischgeschau genau untersucht werden. Gleicher Untersuchung unterliegen alle zum öffentlichen Verkaufe bestimmten Fleischwaaren ohne Unterschied. — §. 2. Die Untersuchung geschieht durch die jeweiligen städtischen Geschaumeister unter Leitung des jeweiligen Thierarztes als Obergeschauers bei dem zum öffentlichen Verkaufe bestimmten Fleische in den öffentlichen Schlachthäusern, resp. in den Häusern der Schweinmetzger, Wurstmacher, Köche, Wirthe ꝛc., bei dem zum Privatgebrauche bestimmten Fleische in den resp. Häusern der Schlachtenden. — §. 3. Jeder, welcher in den öffentlichen Schlachthäusern oder in seinem eigenen Hause ein Stück Vieh schlachten will, hat ausdrücklich einen Geschaumeister zu berufen, einmal zur Besichtigung und Untersuchung im lebenden Zustande, und dann zur Besichtigung und Untersuchung des Fleisches im todten Zustande. Der betreffende Geschaumeister ist erst auf den Grund dieser Berufung zur Vornahme der Geschau verpflichtet. In allen Fällen aber, in welchen es sich um die Schlachtung eines kranken oder eines einer Krankheit verdächtigen oder verunglückten Thieres handelt, ist die Besichtigung durch einen Fleischgeschaumeister nicht zureichend, sondern es muß dabei jedesmal der Ober-Fleischgeschauer zugezogen werden. — §. 4. Die Vornahme der Geschau der zum öffentlichen Verkaufe bestimmten Fleischwaaren, sowohl des Fleisches in den Verkaufsbänken, als der Würste, geräucherten Waaren aller Art ꝛc. geschieht unvermuthet, theils durch die betreffenden Geschaumeister, theils durch den Obergeschauer, und es darf deßfalls den Geschaumeistern und dem Obergeschauer keinerlei Hinderniß in den Weg gelegt werden; auch ist ihnen mit der gebührenden Achtung zu begegnen. — §. 5. Zum Beweise der geschehenen Vornahme der Geschau (mit Ausnahme des in den öffentlichen Schlachthäusern geschauten Viehes, und des in den öffentlichen Verkaufsbänken ausgelegten Fleisches) hat jeder Geschaumeister den Namen des schlachtenden Metzgers oder Privaten, Koches, Wirthes, Bräuers ꝛc. in eine fortlaufende Visitationsliste, nebst der Zeitbestimmung der vorgenommenen Geschau im lebenden und jener im todten Zustande einzutragen, und der Eintrag ist durch den schlachtenden Metzger oder Privaten durch Unterschrift unter Haftung für die wirkliche persönliche Vornahme der Geschau zur angegebenen Zeit jedesmal zu unterschreiben. Auf gleiche Weise ist die Vornahme der Geschau der Fleischwaaren zu bestätigen. — §. 6. Für die Vornahme der Geschau bei lebenden Thieren und ihres Fleisches nach der Schlachtung werden nur die bisher üblichen

Gebühren bezahlt, nämlich A. bei der Geschau für Privaten: 1) für einen Ochsen 30 kr., 2) für eine Kuh, einen Stier, ein Jungrind je 15 kr., 3) für ein Kalb, ein Schaf, eine Ziege je 2 kr. B. In der Hauptmetzg bei Schlachtungen außer den bestimmten Schlachtstunden: 1) von einem Ochsen, einer Kuh, einem Stier, einem Jungrind je 6 kr., 2) von einem Kalbe, einem Schafe, einer Ziege je 1 kr. C. In der Freimetzg: 1) von jedem Ochsen, Stier, Jungrind, jeder Kuh 3 kr., 2) von jedem Kalbe, Schafe, Schweine, jeder Ziege 1 kr. D. Der Schweingeschauer bezieht: 1) von jedem bürgerlichen Schweinmetzger und Wurstmacher per Stück ohne Unterschied der Größe und Schwere 2 kr., 2) von jedem Privaten per Stück ohne Unterschied 3 kr. Für die Vornahme der Geschau der Fleischwaaren wird keine Gebühr entrichtet. Geschenke irgend einer Art und unter was immer für einem Vorwande anzunehmen, ist den Geschaumeistern, sowie Forderung anderer oder größerer Gebühren, als die eben erwähnten, verboten. — §. 7. Die Geschau hat nicht bloß die vollständige Gesundheit der Thiere und ihres Fleisches nach den deßfalls geltenden Kennzeichen und Vorschriften zu constatiren, sondern ebenso die Reinlichkeit der Schlacht- und Verkaufslokalitäten, die reinliche zweckgemäße Behandlung der Thiere und des Fleisches in jeder Beziehung in's Auge zu fassen, und bei den zum öffentlichen Verkaufe bestimmten Fleischwaaren insbesondere, namentlich auch die erforderliche Frische und Unverdorbenheit der zu verwendenden Fleischtheile und der fertigen Waare gewissenhaft zu beobachten. — §. 8. Schlachtthiere und Fleisch von denselben, dann Würste, geräucherte Fleischwaaren und dergleichen, welche bezüglich der Gesundheit, reinlichen Behandlung, der Frische und Unverdorbenheit in jeder Beziehung den von der Sanitätspolizei zu machenden Anforderungen nicht entsprechen, und soferne die Bemängelungen auch vom Obergeschauer bestätigt sind, dürfen nicht geschlachtet, resp. deren Fleisch und die Fleischwaaren nicht verkauft, Letzteres muß nach Umständen auf den Grund polizeilicher Verfügung auf dem Wasen vergraben werden, vorbehaltlich der besondern allenfalls eintretenden Strafen. — §. 9. Die Geschau der Schweine aller Art geschieht durch den jeweils aufgestellten Schweingeschauer in der ganzen Stadt und deren Umgebung. Die Geschau der übrigen außerhalb der öffentlichen Schlachthäuser zu schlachtenden Thiere geschieht in der Stadt und deren Umgebung durch denjenigen Geschaumeister, welcher je einen Monat lang die Geschau in der Hauptmetzg besorgt. Die Geschau der Fleischwaaren bei Wurstmachern, Köchen, Wirthen rc. geschieht durch sämmtliche drei Geschaumeister im monatlichen Turnus, für welchen Zweck die Stadt und ihre Umgebung in drei Distrikte abgetheilt wird: a) der erste Distrikt enthält die Buchstaben A., B., C.; b) der zweite Distrikt enthält die Buchstaben D., E., F.; c) der dritte Distrikt enthält die Buchstaben G., H. und J. — §. 10. Wer einer oder mehreren dieser Bestimmungen zuwider handelt, wird von dem Stadtmagistrate in eine arbiträre Strafe verfällt. Augsburg, den 29. Juli 1843. Magistrat der Stadt Augsburg. Der I. Bürgermeister: Dr. Carron du Val. Birkinger, Sekr."

Viehhandel. Nachstehende Bekanntmachung kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg in diesem Betreffe ward vom Magistrate der Stadt Augsburg im Lokal-Intelligenzblatte vom 11. Juni 1853 (Nr. 47.) veröffent-

licht: „Im Namen Seiner Majestät des Königs. Die Bestimmungen über den Viehhandel sind schon mehrmals, namentlich durch das Regierungs-Ausschreiben vom 23. Februar 1845 (Kreis-Intelligenzblatt 1845 S. 215.), die autographirten Regierungs-Entschließungen vom 16. September 1844, 3. Januar 1846 und 11. März 1851 bekannt gemacht worden, nach welchen 1) lediglich denjenigen Israeliten der Viehhandel gestattet ist, welche vor dem Erscheinen des Edikts über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen vom 10. Juni 1813 die Ansässigmachung auf den Betrieb desselben erhalten, sich seitdem davon ernährt, durch wucherliche Umtriebe der ferneren Ausübung sich nicht unwürdig gemacht, und inzwischen keinen anderen ordentlichen Erwerbszweig oder ein ihre Subsistenz sicherndes Vermögen erlangt haben, — 2) nur wirklich ansässige christliche Unterthanen zum Ein- und Verkauf des Viehes ohne Beschränkung und ohne besondere Bewilligung berechtigt sind, dagegen Unansässigen (Christen wie Israeliten), wenn sie sich nicht als Gesellen von Metzgern, Knechten oder mit polizeilicher Bewilligung aufgestellte Stellvertreter von Viehhändlern speziell legitimiren können, zwar der Einkauf von Vieh zum Selbstbedarf, nicht aber zum weiteren Handel erlaubt ist, — 3) übel beleumundeten Personen, auch wenn sie ansässig sind, das Umhertreiben auf den Viehhandel außerhalb ihrer Heimath nicht gestattet ist, — 4) gegen Ausländer gleiche Grundsätze in Anwendung zu bringen sind, dieselben über ihre persönlichen Verhältnisse sich stets gehörig zu legitimiren im Stande seyn müssen, und ausländische Mäckler und Schmuser gar nicht zu dulden sind. — Da nun immer noch Fälle vorkommen, wonach nicht blos unpatentisirte Israeliten und unansässige Christen den Viehhandel selbst treiben, oder als Unterhändler, Schmuser und Mäckler dabei thätig sind, sondern sogar einzelnen Israeliten gegen die Bestimmung im §. 20. des Ediktes vom 10. Juni 1813 der Viehhandel neuerdings erlaubt worden ist, so sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, die bestehenden Verbote zur genauen Befolgung wiederholt nachdrücklich einzuschärfen und zu verfügen: a) Jeder zum Viehhandel patentisirte Israelite, oder dessen mit besonderer polizeilicher Bewilligung aufgestellte Stellvertreter ist sowohl auf den Viehmärkten, als außerhalb derselben verpflichtet, die obrigkeitliche Erlaubniß auf Verlangen den Gemeindevorstehern, der kgl. Gendarmerie und dem Gerichts- und Polizeidieners-Personale vorzuzeigen. — b) Gegen Israeliten, wie Christen, welche auf eine unerlaubte Weise Viehhandel treiben, oder als Unterhändler und Schmuser thätig sind, ist mit aller polizeilichen Strenge strafbar einzuschreiten. — c) Bei der Ertheilung von Licenzen an Stellvertreter ist mit der größten Genauigkeit zu verfahren, solche nur in wirklich bedürftigen Fällen und an Personen, welche einen durchaus guten Leumund und die zum Geschäfte erforderlichen Kenntnisse besitzen, auszustellen. — d) Die königl. Distriktspolizeibehörden haben unverzüglich die Verzeichnisse der von ihnen zum Viehhandel patentisirten Israeliten und deren Stellvertreter einer sorgfältigen Revision zu unterstellen, die Patente resp. Licenzen bei denjenigen Individuen, welche die vorerwähnten Voraussetzungen in sich nicht vereinigen, sogleich zurückzunehmen, und eine Uebersicht der für das laufende Kalenderjahr patentisirt gebliebenen israelitischen Viehhändler und deren Stellvertreter behufs der Zusammenstellung und Bekanntmachung im Kreis-Intelligenz-

blatt binnen sechs Wochen einzusenden. — e) Mit dem Anfange eines jeden Kalenderjahres ist künftig für dasselbe die gleiche Uebersicht zu demselben Zwecke vorzulegen. — f) In diesen Uebersichten ist bei den patentisirten israelitischen Viehhändlern in der Rubrik „Bemerkungen" auf den Grund der Matrikel anzuführen, wann jene vor dem Erscheinen des Edikts vom 10. Juni 1813 die Ansässigmachung auf den Betrieb des Viehhandels erhalten haben. Augsburg, den 3. Juni 1853. Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern. Bei der Beurlaubung des kgl. Regierungspräsidenten: v. Brand, kgl. Regierungsdirektor. Wuska, coll."

Visitation der Hunde und Aufsicht auf dieselben, s. den Artikel Hunde (S. 214).

Vogelmarkt. (Das Ueberhandnehmen der den Wald- und Obstbäumen schädlichen Raupen und anderer Insekten betr.) „Der Vogelfang nimmt von Tag zu Tag und zwar in einem höchst auffallenden Grade über Hand. Die Nachtigallen sind bereits allenthalben vertilgt, und die übrigen Singvögel mindern sich auf eine Weise, welche der Ausrottung in Bälde gleichzukommen droht. Diese verbotwidrige Sitte bedroht die wesentlichsten Interessen der Landwirthschaft. Namentlich findet sich in ihr die Quelle jener Raupenvermehrung, worüber alle Landwirthe Klagen erheben, und welche bereits gegenwärtig der gesammten Obstkultur den Untergang droht. Es werden daher nicht nur die bestehenden Verbote der Augsburger Forstordnung, sondern auch vorzüglich jene der k. bayer. Gejaydsordnung in das allgemeine Andenken zurückgerufen, und der Unfug des Vogelfanges und der Abnahme von Nestern u. s. w., jedoch mit Beachtung des den Jagdbesitzern und Jagdpächtern zustehenden Rechtes des Fanges gewisser Vogelarten, hiedurch auf das Strengste verboten, mit dem Beisatze, daß die eingefangenen Vögel befreit, und die Zuwiderhandelnden unnachsichtlich in eine Strafe von fünf bis eilf Gulden verfällt werden, wovon die Hälfte den Angebern zugewendet wird. Hiebei wird zugleich bekannt gemacht, daß vom 1. August ds. Js. angefangen, der hiesige Vogelmarkt nicht mehr gehalten werden dürfe. Augsburg, den 25. Juli 1829. Magistrat der Stadt Augsburg. Barth, I. Bürgermeister. Kentner."

Vordächer, s. Ableitungsrinnen (S. 1).

Vorkamine, Reinigung derselben. „Man hat bei der heurigen, in hiesiger Stadt allgemein vorgenommenen Feuerbeschau die vielfältige Bemerkung gemacht, daß in den meisten Häusern die Vorkamine von den Hausgenossen von dem täglich sich ansetzenden Ruß selten oder gar nicht gereinigt werden, sondern dieses Geschäfte blos dem Kaminkehrer, der den Distrikt zu besorgen hat, überlassen wird. Nun häuft sich aber in der Zwischenzeit eine Menge Ruß an, der bei der kleinsten Unvorsichtigkeit im Einheizen sich leicht entzünden, und dadurch eine Feuersbrunst herbeiführen kann. Nicht minder ist die Bemerkung gemacht worden, daß in hiesiger Stadt, besonders unter der armen Volksklasse, die unvorsichtige Gewohnheit herrsche, nasses Holz zum Trocknen während der Feuerung unter das Ofenloch zu legen, und dadurch sich und die Nachbarschaft einer Feuersgefahr auszusetzen. Zur Verhütung dergleichen Unglücksfälle wird hiemit Folgendes bekannt gemacht, und alle hiesige Einwohner zur stren-

gen Befolgung desselben angewiesen: — 1) haben alle Einwohner hiesiger Stadt und deren Umgebungen entweder selbsten oder durch ihre Dienstboten die Vorkamine zum wenigsten einmal in jeder Woche fleißig und genau abkehren zu lassen, und besonders derjenige Theil der hiesigen Einwohner, welche Dienstboten halten, dieselben zur genauen Befolgung dieser Verordnung anzuhalten; — 2) wird hiemit schärfstens untersagt, kein Holz mehr, während der Ofen gefeuert ist, unter das Ofenloch zu legen. Damit aber auch dieser auf die hiesige Feuerordnung gegründeten Verfügung genau nachgelebt werde, wurde sämmtlichen Kaminfegern bei ihren obhabenden Pflichten aufgetragen, wenn sie bei Reinigung der Kamine eine oder die andere deren erwähnten Vorschriften zuwider laufende Handlung entdecken sollten, solches ungesäumt bei der königl. Polizeidirektion anzuzeigen, damit gegen die Contravenienten mit geeigneter Strafe fürgefahren werden könne. Augsburg, den 16. Januar 1809. Königlich Bayerische Polizeidirektion. Freiherr von Andrian."

„Den Kaminfegermeistern wurde bei nachdrücklicher Ahndung verboten, die sogenannten Vorkamine auf der Straße auszubrennen. Dieses Geschäft ist in geschlossenen Höfen, oder, wo diese nicht vorhanden sind, auf den zum Auspichen der Fässer bestimmten Plätzen außerhalb der Stadt vorzunehmen. Augsburg, den 26. Jänner 1813 Königliche Polizeidirektion. Freiherr von Andrian."

Waagen, das Eichen derselben, siehe Eichanstalt (S. 126 bis 134).

Waasenmeisterei. (Tarif der Gebühren für dieselben im Polizeibezirke der Stadt Augsburg.) „Der vom Stadtmagistrate beantragte und durch königliche Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, durch höchste Entschließung vom 27. Juli 1852 Nro. 38,534 bestätigte Tarif der Waasenmeistereigebühren ist folgender: — I. Für das Oeffnen und Vergraben eines gefallenen Pferdes oder größern sub 1 b. von α — γ. näher bezeichneten Hausthieres, 1) wenn es vom Waasenmeister abgeholt werden muß, a) im Falle solches dem Waasenmeister mit Haut und Haaren überlassen wird, — fl. — kr.; b) wenn die Haut vom Eigenthümer zurückgefordert wird. α) bei Pferden, Ochsen, Kühen und Stieren 1 fl. 6 kr.; β) bei Fohlen, Jungrindern und Kälbern 42 kr.; γ) bei Schafen, Ziegen und Schweinen 30 kr.; 2) wenn es von dem Eigenthümer selbst auf den Waasen gebracht wird, a) im Falle solches dem Waasenmeister mit Haut und Haaren überlassen wird, — fl. — kr.; b) wenn die Haut vom Eigenthümer zurückgefordert wird α) bei Pferden, Ochsen, Kühen und Stieren 33 kr.; β) bei Fohlen, Jungrindern und Kälbern 21 kr.; γ) bei Schafen, Ziegen und Schweinen 15 kr. — II. Für das Tödten, Oeffnen und Vergraben eines Pferdes oder größern Hausthieres, wie letzteres bereits oben näher bezeichnet worden, 1) wenn es vom Waasenmeister abgeholt werden muß, a) im Falle solches dem Waasenmeister mit Haut und Haaren überlassen wird, — fl. — kr.; b) wenn die Haut vom Eigenthümer zurückgefordert wird α) bei Pferden, Ochsen, Kühen und Stieren 1 fl. 18 kr.; β) bei Fohlen, Jungrindern und Kälbern 48 kr.; γ) bei Schafen, Ziegen und Schweinen 36 kr.; 2) wenn es von dem Eigenthümer selbst auf den Waasen gebracht wird, a) im

Falle solches dem Waasenmeister mit Haut und Haaren überlassen wird, — fl. — kr.; b) wenn die Haut vom Eigenthümer zurück gefordert wird α) bei Pferden, Ochsen, Kühen und Stieren 39 kr.; β) bei Fohlen, Jungrindern und Kälbern 24 kr; γ) bei Schafen, Ziegen und Schweinen 18 kr. — III. Es wird zu I. und II. bestimmt: 1) daß es in der Wahl eines jeden einheimischen und fremden Thierbesitzers stehe, das Thier dem Waasenmeister mit Haut und Haaren zu überlassen oder die erstere zurückzufordern, bei Uebergabe des Thieres muß aber solches erklärt und die Haut binnen acht Tagen abgeholt werden, widrigenfalls angenommen wird, daß dieselbe dem Waasenmeister als Lohn überlassen bleibe; 2) daß die Hufeisen eines Pferdes von dem Eigenthümer, noch ehe das Pferd dem Waasenmeister übergeben ist, abgenommen werden dürfen.—IV. Für das Oeffnen und Vergraben — incl. des Tödtens, wenn es sich nicht um ein bereits gefallenes Thier handelt und ohne Rücksicht, ob dasselbe abgeholt werden muß, oder auf den Waasen gebracht wird, — eines mit Seuche oder ansteckender Krankheit behafteten Thieres, 1) bei Pferden, Ochsen, Kühen und Stieren 1 fl. 20 kr.; 2) bei Fohlen, Jungrindern und Kälbern 50 kr.; 3) bei Schafen, Ziegen und Schweinen 39 kr., welches Thier mit Haut und Haaren vergraben werden muß. — V. Für das Tödten und Beseitigen eines zur Waasenmeisterei gebrachten Hundes 6 kr. — VI. Für das Abholen, Oeffnen und Beseitigen eines todten Hundes 12 kr. — VII. Für das Abholen, Tödten, Oeffnen und Beseitigen eines Hundes 15 kr. — VIII. Kostgeld für die contumacirten Hunde für einen Tag per Stück 3 kr. — IX. Für das Auffangen der mit keinem Visitations-Zeichen oder Maulkorbe versehenen Hunde 12 kr." — Dieser unterm 3. August 1852 durch das Intelligenzblatt Nro. 64, vom 11. August 1852, veröffentlichte Tarif hatte mit dem Tage seiner Eröffnung in Geltung zu treten.

Waisenhaus, katholisches. Nachdem bis zum Jahre 1572 die Versorgung hiesiger dürftiger Waisen nur durch ihre Unterbringung in Bürgerhäusern gegen ein bestimmtes Kostgeld geschehen konnte, ward im genannten Jahre durch Senatsbeschluß dem Almosenamte die Erwerbung eines eigenen, der Waisenerziehung zu widmenden Hauses (des Bierbräuers Bartholomäus Scheyerle in der Bäckergasse) ermöglicht, wozu der Senat aus Aerarialmitteln 4000 fl. beisteuerte. Dort verblieb die Anstalt (in welcher, nach v. Seida, vom Jahre 1580 bis 1649 in Allem 2650 Kinder Aufnahme gefunden hatten, davon jedoch 1330 gestorben waren) bis zu den Religionskriegen, wo alsdann das in letzter Zeit den beiden Konfessionen gemeinschaftliche Waisenhaus, gemäß dem Friedens-Exekutionsrezesse vom 3. April 1649, den Protestanten zum ausschließlichen Gebrauche überlassen wurde und für die Waisen des katholischen Bekenntnisses ein eigenes neues Gebäude erworben und eingerichtet wurde. Auf dem oberen Kreuz, Lit. F. Nro. 215 bis 218 gelegen, vereinigt das Waisenhaus seit dem Jahre 1812 mit seinem nächstliegenden, durch zweckmäßige Reformen in der Verwaltung aufs Wirksamste geförderten Zwecke, auch die schöne Aufgabe eines katholischen Armenkinderhauses, um dessen Gründung sich in den Jahren 1709 und 1710 ganz besonders der Dominikaner-Pater Hyacinth Fesler verdient gemacht hat. — Ueber den Zweck dieser vereinigten Anstalten und

die Bedingnisse zur Aufnahme in dieselben findet sich in dem Artikel „Armenwesen" (S. 25 dieses Werkes) das Erforderliche angeführt.

Waisenhaus, protestantisches. Nach Abschluß des westphälischen Friedens bewohnten die protestantischen Waisen (vergl. den unmittelbar vorstehenden Artikel) noch fünfzig Jahre lang das ihnen ausschließend überlassene alte Lokale in der Bäckergasse. — Privatwohlthätigkeit ermöglichte dann zu Ende des siebzehnten Jahrhunderts den Ankauf des, noch gegenwärtig dem schönen Zwecke des Waisenasyls gewidmeten, ehemals Fugger'schen Besitzthums auf dem untern Graben (Lit. H. Nro. 328 und 329); am 30. September 1697 wurde zu diesem neuen Waisenhause der Grundstein gelegt, am 11. November 1700 der feierliche Einzug in dasselbe gehalten. — Mit dem sechsten oder siebenten Jahre sind die armen verwaisten Kinder protestantischer Augsburger Bürger aufnahmsfähig in diese Anstalt; alle aufgenommenen Kinder erhalten in dem Institute gänzliche Verpflegung in Speise, Kleidung und Unterricht bis zu ihrem Austritte aus dem Hause. Für die Knaben ist dieser auf das vierzehnte oder fünfzehnte Jahr festgesetzt, in welchem man für sie Lehrherren sucht, denen von der Stiftung in der Regel 30 fl. Lehrgeld bezahlt wird. Die Mädchen verdingt man mit dem sechszehnten, siebzehnten oder achtzehnten Jahre in Dienste bei hiesigen Bürgern. Die Lehrzeit hindurch genießen die Knaben, sowie die Mädchen, in ihren ersten zwei Dienstjahren den Unterhalt in Kleidern und Wäsche, ein Kostenaufwand, der wohl noch etwas höher als die Versorgung der Kinder im Hause anzuschlagen ist. Nach Verfluß jener Zeit bekommt Jedes eine Ausstattung, die auf 50 fl. berechnet werden kann. Außer dieser völligen Verpflegung legt man für die Waisen während ihres Aufenthaltes im Hause einen kleinen Sparpfenning zurück, zu welchem Behufe schon im siebzehnten Jahrhunderte einzelne Wohlthäter mehrere Summen legirten. Der Antheil eines Kindes hieran richtet sich zwar nach der größern oder kleinern Zahl der Aufgenommenen, beträgt aber gewöhnlich zwischen 4 und 5 fl. Ueber den Betrag wird eine besondere Rechnung geführt, derselbe aber erst dann ausbezahlt, wenn die Waisen sich verheirathen, oder wenn sie in erwachseneren Jahren beweisen können, daß sie damit eine in ihren Diensten ersparte Summe ergänzen, und diese auf sicheres Unterpfand verzinslich anlegen wollen. Sollten die Waisen schon beim Eintritt in das Haus ein eigenes Vermögen besitzen, oder während ihrer Erziehung daselbst eine Erbschaft erhalten, so bleibt das Institut (wie die katholischen Kinderhäuser), Verwahrer und Nutznießer der betreffenden Summe bis zum Austritte, wo sie an ihre Vormünder zurückgegeben wird. — Den Zöglingen beiderlei Geschlechts wird der Religions- und Schulunterricht im ganzen Umfange und bis zu dem Ziele des Lehrzweckes ertheilt, welcher der Volksschulbildung vorgesetzt ist. Die Nebenstunden werden bei der männlichen Jugend durch Musik, gymnastische Uebungen, Exerciren, gewerbliche Beschäftigungen, u. A. mit Papp- und Kistlerarbeiten ꝛc. ꝛc., Illuminiren u. dgl. ausgefüllt, die Mädchen dagegen besonders zu weiblichen Hand- und zu Haus- und Wirthschaftsarbeiten jeder Art angehalten, — allen Zöglingen aber eine angemessene Mithülfe bei'm Bebauen und der Pflege des Obst-, Gemüse- und Blumengartens zur Pflicht gemacht. — Ueber die Aufnahme haben zunächst

die Vorstände, nach sorgfältigster Ermittelung aller dafür sprechenden Verhältnisse zu beschließen, unter Genehmigungsvorbehalt des Stadtmagistrates als Curatelbehörde.

Waldbrände. Eine von Seiten königl. Regierung von Schwaben und Neuburg unterm 5. Mai 1852 in rubricirtem Betreffe erlassene Bekanntmachung wurde vom Stadtmagistrate durch das Lokal-Intelligenzblatt vom 8. Mai gleichen Jahres (Nr. 37.) in folgendem Wortlaute veröffentlicht: „Im Namen Seiner Majestät des Königs. Die in neuerer Zeit so häufig auch im diesseitigen Regierungsbezirke vorkommenden Waldbrände, welchen mehr Unvorsichtigkeit als absichtliche Brandstiftung zu Grunde liegen dürfte, veranlassen die unterfertigte Stelle, nachstehende Bestimmungen ins Gedächtniß zurückzurufen und beziehungsweise zu treffen: — 1) Das Anschüren und Unterhalten jeglichen Feuers in den Waldungen und deren nächsten Umgebung ist im Allgemeinen verboten; — 2) namentlich trifft dieses Verbot Viehhirten, Streu-, Beer- und Leseholzsammler. Hirten, welche sich die Uebertretung dieses Verbotes zu Schulden kommen lassen, sind von dem Hüten des Weideviehes in den Waldungen für immer auszuschließen, und die Eigenthümer des Viehes zur Aufstellung anderer Hüter, für deren Handlungen sie stets verantwortlich bleiben, anzuhalten. Eltern, welche ihre Kinder zum Viehhüten in Waldungen verwenden, und die bei dieser Gelegenheit nicht selten Feuer anzünden, werden auf die Haftungen aufmerksam gemacht, welche für sie durch die Handlungen ihrer Kinder in Fällen eines Brandes hervorgehen. — 3) Diejenigen, welche Feuer theils ihres Gewerbes wegen, wie Holzhauer, theils in rauher Jahreszeit eines Wärmefeuers bedürftig sind, haben solches nur an unschädlichen sicheren Plätzen zu unterhalten, Abends beim Nachhausegehen aber gänzlich auszulöschen. Kohlenmeiler dürfen bestehender Verordnung zufolge nur außerhalb der Waldungen angelegt werden. Deren Anlagen in Waldungen kann nur aus besonderen Gründen von der Forstpolizeibehörde an von ihr bestimmt werdenden Orten stattfinden. — 4) Verboten ist ferner das Tragen von brennenden Fackeln durch den Wald, das Tabakrauchen mit Pfeifen ohne Deckel. das Auswerfen von brennenden Cigarren und Zündhölzchen in den Wald, — 5) Nicht minder ist verboten bei trockener Witterung der Gebrauch von brennbaren Pfropfen beim Schießen mit Feuergewehren Sämmtliche Distrikts- und Lokalpolizeibehörden, das sämmtliche königliche und übrige Forstpersonale und die königl. Gendarmerie werden angewiesen, den Vollzug des Vorstehenden sorgfältig zu überwachen. Zuwiderhandelnde sind vom Forstpersonale nicht in den gewöhnlichen Quartals-Anzeigen zur polizeilichen Bestrafung zu schreiben, sondern, wie bereits die Anordnungen bestehen, im Betretungsfalle jedesmal sogleich der betreffenden Polizeibehörde unter möglichst genauer Bezeichnung des Thatbestandes zur unverzüglichen, nachdrücklichen Einschreitung bekannt zu geben. In den geeigneten Fällen ist nach Maßgabe des Artikel 69. und 250. Theil I. und Artikel 19. Theil II. des Strafgesetzbuches vorzuschreiten. Die Waldbesitzer werden von selbst beflissen seyn, das Ihrige zur Verhütung von Waldbränden hienach ebenfalls beizutragen. Bei entstehenden Waldbränden haben die zunächst liegenden Gemeinden sich sofort an Ort und Stelle zu begeben, und mit Bereitwilligkeit, wie bisher

solches anerkannt werden muß, bestrebt zu seyn, unter Anleitung und Anweisung des Forstpersonales dem Feuer Schranken zu setzen. Die treffende Distriktspolizeibehörde hat übrigens der Entstehungsursache eines Waldbrandes sorgfältig nachzuforschen, und das Ergebniß der Untersuchung anzuzeigen. Die Distriktspolizeibehörden haben diese Anordnungen in die Lokalblätter aufnehmen zu lassen und in den Gemeinden speziell bekannt zu machen. Die Forstämter werden ihr untergeordnetes Personal hienach besonders anweisen. Augsburg, den 5. Mai 1852. Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern und der Finanzen. Frhr. v. Welden, kgl. Regierungspräsident. v. Kopf, Direktor. Küffner, coll."

Wandern der Handwerksgesellen. Durch die „kgl. Allerhöchste Verordnung, den Vollzug der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen in den sieben ältern Kreisen des Königreiches betr.", sind die Vorschriften über die Reiselegitimationen der im In= wie im Auslande wandernden Gesellen mit gleichmäßiger Wirksamkeit für alle bayerischen Staatsangehörigen des Handwerksgesellenstandes, neu geregelt und bekannt gegeben. — Die Unterstützung wandernder Gesellen des In= und Auslandes wird in Augsburg künftighin durch die Vermittelung eines „Wanderunterstützungsvereines" bethätiget werden, welcher, unter amtlicher Autorität und Controle, und mit Zuschüssen von Seite der Kommunalkasse, insoferne die Pflichtbeiträge von Meistern und Gesellen, dann die freiwilligen Beiträge von Privaten nicht ausreichen, den durchreisenden Gewerbsgesellen, die hier keine Arbeit finden, ein Reisegeld von mindestens 24 kr. zu verschaffen hat. Amtlichen Veröffentlichungen hierüber ist noch entgegenzusehen.

Waschtrocknen. (Waschtrocknen 2c. auf offener Straße, Aushängen der Betten an Fenstern 2c.) — „Wiederholt wird die unangenehme Wahrnehmung gemacht, daß die öffentlichen Straßen durch Aushängen von Wäsche, Betten 2c. entstellt werden; da Sorge für Ordnung und Reinlichkeit diesen Unfug nicht gestatten kann, — da überhaupt öffentliche Plätze nicht zu solchen Privatzwecken bestimmt sind; so wird mit dem Beisatze dagegen gewarnet, daß man Zuwiderhandelnde mit angemessenen Geldbußen zu belegen gezwungen wäre. Augsburg, den 25. August 1814. Königliche Polizeidirektion. Dr. Wirschinger, prov. Polizeidirektor."

(Die Beschädigung der Zwingermauer betr.) „Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Benützung der Zwingermauern zum Waschen, Waschaufhängen oder irgend einem andern Zwecke für Jedermann bei Strafe verboten und die Polizeimannschaft angewiesen sey, Zuwiderhandelnde sogleich zur Anzeige zu bringen. Augsburg, den 13. April 1850. Magistrat der Stadt Augsburg. Der II. Bürgermeister: Heinrich. Birkinger, Sekretär."

(Das verbotene Aushängen der Wäsche 2c. an öffentlichen Straßen betr.) „Die unterfertigte Behörde sieht sich veranlaßt, das längst bestehende Verbot, an öffentlichen Straßen Wäsche, Betten u. dgl. auszuhängen, mit dem Bemerken wiederholt in Erinnerung zu bringen, daß dieses Verbot von öffentlichen Straßen nicht nur inner=, sondern auch

außerhalb der Stadt unmittelbar an der Straße gelte, und daß namentlich das Aufhängen von Wäsche an Alleebäumen und Gesträuchen an solchen Straßen wegen Scheuwerdens der Pferde und zur Verhütung vor Unglück durchaus nicht gestattet werden könne. Zuwiderhandelnde werden, unabbrüchig des Anspruchs auf etwaigen Schadenersatz gegen dieselben, mit Geld- oder Arreststrafe polizeilich beahndet werden. Die Polizeimannschaft ist beauftragt, solchen Unfug, wo er getroffen wird, sogleich abzustellen und die Uebertreter zur Anzeige zu bringen. Augsburg, den 4. Juli 1851. Magistrat der Stadt Augsburg. Der I. Bürgermeister: Forndran. Rotty, Sekr."

Wasenstechen, siehe Rasenstechen. (S. 366.)

Wasser, Herauslaufen desselben auf die Straßen im Winter; siehe Straßenpolizei. (S. 432.)

Wasserabschlagen. Das Verbot desselben betr. „Das Verbot des Wasserabschlagens vor den Wirthshäusern, oder sonst auf Trottoirs oder an öffentlichen Gebäuden ist schon wiederholt erlassen worden. Dasselbe wird hiemit erneuert mit dem Bemerken, daß die Zuwiderhandelnden nachdrücklichst gestraft werden, und die Hausbesitzer, insbesondere die Wirthe, verpflichtet sind, täglich die Trottoirs von allenfallsigen Verunreinigungen zu säubern. Augsburg, den 19. Dezember 1853. Magistrat der Stadt Augsburg. Der I. Bürgermeister: Forndran. Rotty, Sekretär."

Wasserbauten an den Ufern des Lechs und der Wertach. — (Baum-Frevel betr.) „Es wird Jedermann gewarnt, an den Ufern des Wertach- und Lechflusses durch Viehtrieb, Fuhrwerk, Holzsammeln, oder Anlanden die mit so großen Kosten hergestellten Wasserbauten und Weidenpflanzungen zu beschädigen, wie auch die neuen sowohl als alten Anlagen um die Stadt vorsätzlich, muthwillig oder fahrlässig zu verderben: außerdessen die Fälligen nach Vorschrift der Gesetze zur geeigneten Strafe gezogen werden würden. Augsburg, den 4. Mai 1821. Magistrat der Stadt Augsburg. v. Caspar, Bürgermeister. Lanius, Sekr."

Wasserleitungen, s. Ablässe (S. 1 u. f.) u. Canäle (S. 109).

Wasserleitungen und Gumpbrunnen, künftige Reparaturen und neue Herstellungen derselben auf Kosten von Privaten. — Um das Gemeinde-Aerar sowohl als auch die hiesigen Einwohner hinsichtlich der Kosten für die den Letztern obliegenden Reparationen und neuen Herstellungen der Gumpbrunnen und Wasserleitungen durch das diesseits bedienstete Personal vor möglicher Uebervortheilung und Gefährde zu sichern, und die höchst mögliche, somit entsprechende Controlle in die Auf- und Verrechnung des aus diesseitigen Magazinsvorräthen abzugebenden Materials, und die Kosten hiefür sowohl, wie auch die hiebei vorkommenden Taglöhnungen herzustellen, ist es nothwendig, daß den betheiligten Einwohnern bei solchen Arbeiten von dem hiezu verwendet werdenden bediensteten Personal jederzeit das hiezu nothwendige Material an Holz, Eisen, Blei, Metall rc. vorgezeigt, und von den respektiven Bauherren hierüber sowohl, als auch über den Arbeitslohn mit namentlicher Aufführung der Arbeiter und der Arbeitstage eines jeden derselben ein Con-

trollschein ausgestellt, von einem jeweiligen Brunnenmeister zwar auf den Grund dieses Controllscheins der Conto über die Gesammtkosten hergestellt, jedoch nebst diesem Controllschein auch eine Doppelschrift des Conto dem städtischen Baurath zur sachgemäßen Prüfung und Contrasignirung vorgelegt, von diesem aber der Stadtkämmerei hinüber gegeben, und nur allein durch Letztere die Bezahlung von den betreffenden respektiven Bauherren gegen Einbehaltung des Duplikats von Contos und des Controllscheins, dann gegen Hinausgabe des bescheinigten Conto erhoben werde. Die hiesigen respektiven Einwohner werden hiemit von dieser zur allseitigen Sicherheit dringend nothwendigen Verfügung in Kenntniß gesetzt, und man ist von ihrem so oft schon bethätigten Sinne für Rechtlichkeit zu der Erwartung berechtigt, daß sie selbst in der bezeichneten Art zum Vollzuge derselben kräftig mitwirken, somit auf keine andere Weise für befragliche Arbeit eine Zahlung leisten, sofort jede anderweitige Forderung von der Hand weisen und diesseits anzeigen werden. Augsburg, den 15. Juni 1820. Magistrat der Stadt Augsburg. v. Caspar, Bürgermeister. Birkinger, Sekr."

Wasserleitungen und Canäle, Verunreinigung derselben; siehe Canäle. (S. 109.)

Wasserzins. „Gemäß höchsten Reskripts des königl. Kommissariats allhier ist in Folge früherer allerhöchster Anweisungen, in Bezug auf die bisher zu gering vergüteten Wasserzinse, folgendes gnädigst verordnet worden. 1) Der Zins eines ganzen Wassers wird von 13 fl. 18 kr. auf 14 fl. erhöht. — 2) Künftig soll kein halbes Wasser mehr gestattet werden, ausgenommen die halben Wasser, welche schon wirklich bestehen, und welche über ein ganzes Wasser noch weiters verlangt werden. — 3) Diejenigen, welche im Sommer in den Gärten Wasser haben, und bisher nur die Hälfte der Gebühr bezahlten, sind verbunden, die ganze Gebühr zu entrichten. — 4) Die Wasserbesitzer der Vorstadt, welche bisher einen geringen Wasserzins entrichtet haben, sind den übrigen gleich zu stellen. Die Wasserbesitzer werden von diesem höchsten Verfügen hiemit in Kenntniß gesetzt, und denselben zugleich angekündigt, daß der Bezug der Wasserzinse für Michaelis heurigen Jahres künftigen Montag den 25. d. M. beginnen, und den 26., 27., 28. und 29., jedesmal Vormittag von 8 bis 12 Uhr, und Nachmittag von 2 bis 5 Uhr fortgesetzt werden, an welchen Tagen die Wasserzinspflichtigen um so gewisser bei unterzeichnetem Amte zu erscheinen und ihre Schuldigkeit zu entrichten haben, als nach Umfluß die Saumseligen ohne weitere Anmahnung mittelst Exekution zu Erfüllung ihrer Pflicht würden angehalten werden. Augsburg, am 16. November 1811. Königl. Bayerisches Stadtkommissariat. Lzt. Ott, k. b. Stadtkassier." — (Vergleiche auch den Artikel Röhrwasser, S. 368.)

Weber, Handel derselben mit fremden Waaren. — „Mehrere der hiesigen Weber lassen sich beigehen, verschiedene ausländische Handelsartikel, auch gedruckte inländische Kattune und andere nicht selbst erzeugte Waaren theils feil zu bieten, theils förmlich zu hausieren, ungeachtet sie sowohl nach ältern Verordnungen als nach der Instruktion zu den Grundbestimmungen für das Gewerbswesen nur zu dem Verkaufe

ihrer eigenen Erzeugnisse befugt sind. Alle diejenigen, welche dergleichen nicht selbst erzeugte Waaren zum Verkaufe geben, verkaufen oder hausieren, werden daher hiemit ausdrücklich auf den §. 21. Ziff. 2. 3. 5. der Instruktion für das Gewerbwesen aufmerksam gemacht und vor der gesetzlichen Konfiskationsstrafe mit dem Bedeuten gewarnt, daß gegen die Uebertreter, ohne Rücksicht auf Entschuldigungen von Annahme an Zahlungsstatt und dergleichen, werde verfahren werden. Augsburg, den 2. März 1826. Magistrat der Stadt Augsburg. Barth, Bürgermeister, Lanius, Sekretär."

Weberarbeiten, Rohgeschau derselben. (Anweisung über die Vornahme der Rohgeschau von Weberarbeiten.) „Nachstehende, erneuerte und von der königl Regierung durch höchste Entschließung vom 9ten praes. 20sten v. Ms. genehmigte Anweisung über die Vornahme der Rohgeschau von Weberarbeiten wird unter der Bemerkung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diese Anweisung vom Tage der gegenwärtigen Bekanntmachung in Wirksamkeit treten soll. Augsburg, den 11. Dezember 1821. Magistrat der Stadt Augsburg. von Caspar, Bürgermeister. Birkinger, Sekr." — „§. 1. Die Geschautage zur Untersuchung der Weberwaaren sind regelmäßig am Mittwoch Nachmittags 1 Uhr, und am Samstag Vormittags um 9 Uhr, wobei die verpflichteten fünf Geschaumeister in anständiger Kleidung auf dem Weberzunfthause zu erscheinen haben. (vid. §. 14.) — §. 2. Der jüngste Geschaumeister hat bei jeder Geschau die Herrichtung der Geschaurequisiten, nämlich der Geschaukittel, des Kessels und der Marken zu besorgen, nach vollendeter Geschau wieder geeignet zu verwahren und zu verschließen, und für den richtigen Bestand derselben zu haften. Wenn die beiden bei der Geschau anwesenden Kellermeistersmägde die Waaren geordnet haben, beginnt die Geschau. — §. 3. Zur Zeit der Geschau, bei welcher die beiden Kellermeister in Abnehmung und Auflegung der Waaren abwechseln müssen, soll der Gatter gesperrt und einem jeden Kellermeister die ihm zugebrachte Waare völlig aufgeschaut werden, ehedem andere aufgelegt wird, damit die Stücke nicht durch einander gebracht und verwechselt werden. Zu dem Ende soll auch keinem Meister, er sey Geschaumeister, Vorgeher oder Kellermeister rc. die Waare besonders geschaut werden. — §. 4. Alle Viertel Stunden trifft einen andern der fünf Geschaumeister der mittlere Stand zwischen den beiden Geschautafeln, dieser spricht bei jedem zur Schau vorgelegten Stücke nach Kenntniß und Pflicht zuerst seine Meinung darüber laut aus; sonach erklären sich auch die beiden andern, unten und oben an derselben Tafel stehenden Geschaumeister, nachdem sie vorerst ebenfalls das ganze Stück besichtigt haben, auf die nämliche Weise, und alsdann soll nach Befund der Sache das entsprechende Zeichen von den beiden Mägden auf das Stück gemacht werden. Im Falle eines besondern Anstandes sollen auch die beiden Geschaumeister an der andern Tafel um ihre Erklärung befragt werden. — §. 5. Da die Geschauanstalt zunächst die Güte und Feinheit der Waaren und die Beurtheilung ihres Gehalts zum Zwecke hat, so sind die Geschaumeister besonders verpflichtet, sämmtliche vorgelegte Waaren und insbesondere die Kottunstücke, nicht blos ohnehin anzusehen, sondern genau zu untersuchen, a) ob die sieben Viertel breiten Kottune nicht weniger als zweitausend Fäden, und die von anderer

Größe durch die Kaufleute bestellten Waaren die bedingte Fadenzahl im Zettel haben, b) ob sie aus rein gekämmter und guter Wolle und gleichem feinem Gespinnste fleißig gewirkt sind, c) ob sie mit Schleimschlichte geschlichtet, oder ob Trockenöl eingespickt sey, d) ob das Stück nicht sonst schädlich appretirt und zuviel gestreckt sey, e) ob nicht schlechtes Garn eingewirkt sey; wenn sie solches vorfänden, sollen sie das Stück entzweischneiden und ausschießen, auch nach Befund der Umstände den Weberhausdeputirten hievon Anzeige machen, damit unter Uebergabe des weggeschauten Stückes zugleich auf angemessene polizeiliche Bestrafung angetragen werden könne, f) ob das Stück sein gehöriges Ellenmaaß habe, nämlich die sieben Viertel breiten Kottune neunzehn bayerische Ellen, die Seidendrittel aber, die ordinären schlechtern sechs Viertel breiten Kottune, oder die sogenannten Brabanter vierzehn ein Viertel bayerische, dann die Callicos dreiunddreißig bayerische Ellen halten. — §. 6. a) Die geschauten und als untadelhaft befundenen Stücke sollen an beiden Enden und zwar jeden Orts mit zwei Scheiben, b) die Stücke, an welchen schlechtes Garn eingewirkt ist, und welche bei der Geschau abgeschnitten werden, mit einer Scheibe und dem Beizeichen, c) diejenigen Stücke hingegen, welche ihr gehöriges Ellenmaaß nicht haben, wenn der Abgang unter einer Halb viertel Elle beträgt, mit dem sogenannten Kolben neben dem gewöhnlichen Geschauzeichen der zwei Scheiben, d) an welchen Stükken aber der Abgang über eine Viertel Elle beträgt, mit dem Ueberellenzeichen und einem Beizeichen, e) an welchen aber über eine Elle abgeht, diese sollen mit den Ellenzahlen, welche das Stück hält, z. B. mit 27, 26, 25 rc. bezeichnet werden. Uebrigens muß auch auf alle andere geschaute und nicht ausgeschossene Stücke die Ellenzahl genau aufgedrückt werden. — §. 7. Sollte einer von den Geschaumeistern aus erheblicher Ursache verhindert seyn, der Geschau beizuwohnen, so hat derselbe den zwei ältern Geschau- oder sogenannten Büchsenmeistern hievon Anzeige zu machen, und diese eröffnen es den andern beiden Geschaumeistern. — §. 8. Es ist Niemanden erlaubt, während der Geschau einige Waaren davon zu verkaufen. — §. 9. Kein Geschaumeister ist befugt, seine eigene Waare, wenn sie einmal geschaut worden ist, noch einmal zur Geschau vorlegen zu lassen, wenn er auch schon auf ein besseres Zeichen Anspruch machen zu können glaubt. — §. 10. Den beiden Büchsenmeistern steht die Aufsicht über Ordnung, Ruhe und pflichtmäßigen Vollzug der Geschau zu. In dieser Beziehung haben alle, welche bei der Geschau Dienste leisten, ihnen zu gehorchen, und wenn die Büchsenmeister Unrichtigkeiten bemerken sollten, so haben sie solche sogleich abzustellen, oder nach Umständen hievon Anzeige zum Behufe der polizeilichen Untersuchung zu machen. Wer mit seinen Waaren zuerst kömmt, dem soll auch zuerst geschaut werden. — §. 11. Während der Geschau der aufgelegten Waaren durch die jüngeren drei Geschaumeister haben die zwei älteren Geschau- oder Büchsenmeister das Geschaugeld, welches ihnen die Kellermeister einhändigen, in Empfang zu nehmen, nachzuzählen und in die betreffenden Büchsen (nach dem Unterschied der Waarengattungen) zu vertheilen. Im Uebrigen verhält es sich hinsichtlich eines vorkommenden Anstands und des Ausspruches der Büchsenmeister, wie oben §. 4. bemerkt ist. Eine Bestrafung kommt den Geschau- oder Büchsenmeistern nicht mehr zu. —

§. 12. Wenn außer den ordentlichen Geschautagen einige Waaren aus dringenden Ursachen besonders geschaut werden müssen, so sollen nicht weniger als drei Geschaumeister dabei zugegen seyn, damit, wenn die einen Zwei über das zu ertheilende Zeichen nicht einig wären, durch den Ausspruch des Dritten hierüber entschieden werden könne. — §. 13. Die Buchführung über die zur Schau gebrachten Waaren und die hiefür zu bezahlende Schaugebühr besorgen die zwei jüngsten Geschaumeister im Dienste, nämlich der vierte und fünfte, und von diesen beiden versieht der jüngere am Mittwoch, der ältere aber am Samstage dieses Geschäft ausschließend, ohne daß jemand Anderer sich um dasselbe anzunehmen haben soll. Dieses ist auch bei einer Nachgeschau zu beobachten, wobei die Stücke ebenfalls, wie bei einer andern Schau, verzeichnet und berechnet werden müssen. Nach jeder Geschau soll die Zahl der Stücke von jeder Gattung Waare nebst dem Geldbetrag in das Geschaubuch eingetragen, und von sämmtlichen Geschaumeistern eigenhändig unterschrieben werden. — §. 14. Im Sommer sollen die Waaren zur Geschau nur bis längstens 6 Uhr, und im Winter spätestens bis halb 4 Uhr angenommen werden; und damit sich Niemand vorsätzlich des späten Abends bedienen könne, so sollen im Winter Nachmittags von keinem Meister mehr als ein bis zwei Stücke angenommen werden. (vid. §. 1.) — §. 15. Die Kellermeister, welche die eingebrachten Geschauwaaren abzunehmen und vorzulegen haben, (vid. §. 3. 11.) sollen auch in eigener Person und nicht ohne dringende Ursache durch andere Personen, das Geschaugeld ohne Nachborge in Empfang nehmen, und den Büchsenmeistern einhändigen. Rückstände dieser Gebühren werden nicht gestattet. — §. 16. Das Geschaugeld besteht vom breiten Stück in drei Pfennigen und vom schmalen in zwei Pfennigen. — Da die Geschaumeister zur Zeit noch ihre Funktionsgebühr bei der Stadtkämmerei beziehen, und nur die beiden Kellermeister den vierten Theil an der Schaugebühr unmittelbar erhalten, so soll der Geschau-Ertrag vierteljährig berechnet, der Stadtkämmerei mit einem von den Vorgehern unterschriebenen Extrakt aus dem Geschaubuch übergeben, und von der Stadtkämmerei der Empfang des eingelieferten Geldbetrags auf das mit vorgelegte Geschaubuch bestättigt werden. Uebrigens bleibt es bei der bisherigen (in der alten Geschauordnung nicht enthaltenen) Einrichtung, daß die Geschaugelder wochentlich am Samstage aus den Separatbüchsen von den Zunftvorgehern in Empfang genommen und unter gemeinschaftlicher Sperre aufbewahrt werden. — §. 17. Außerdem sind die Geschaumeister auch verbunden, die Werkstätten ihrer Mitmeister öfters, und besonders die Geschirre und Blätter fleißig zu untersuchen, die vorgefundenen Bußwürdigkeiten zu bemerken, und nach Umständen der Polizeibehörde anzuzeigen. — §. 18. Es soll keine ungeschaute Waare, die der Geschau unterworfen ist, es seyen große oder kleine Stücke, verkauft oder auf die Bleiche gebracht werden; hätte Jemand ungeschaute Stücke versetzt, so sollen dieselben in der Folge ebenfalls zur Geschau gebracht werden. Uebertretungen der Art sollen der Polizeibehörde angezeigt werden. Es soll auch der Verkauf und Handel mit den sogenannten Ueberellen, (d. i. solchen Stücken, welche nicht die vorgeschriebene Länge haben) und welche nicht geschaut worden wären, den Webern verboten seyn. — §. 19. Niemand soll die Geschaumeister zu einer Parthei-

lichkeit oder sträflichen Nachsicht, es sey durch Versprechungen oder Geschenke, verleiten. Der verpflichtete Geschaumeister sowohl, welcher von der versuchten oder vollzogenen Bestechung innerhalb drei Tagen keine Anzeige macht, oder ohne vorgängiges Versprechen in Absicht auf die Geschau eine Belohnung angenommen hat, als auch der Bestechende, es mag das Angebotene angenommen worden seyn oder nicht, sind zur gesetzlichen Behandlung der Behörde anzuzeigen. — §. 20. Die Meister rc. rc. sollen ihre Waaren entweder selbst zur Geschau bringen, oder einen Zettel denselben beilegen, worauf die Qualität und Zahl der Stücke nebst dem Namen des Eigenthümers stehen soll. — §. 21. Der Geschau können auch zwei Personen vom Handelstande und zwei von den einschlägigen Fabrikanten beiwohnen, wie solches durch das vormalige Dekret vom 11. Oktober 1785 bestimmt worden ist. — Von den Gliedern der Deputation versteht sich dieses von selbst. — §. 22. Die Meisterstücke sollen von den Zunftvorgehern angegeben, unter ihrer Aufsicht auf dem Weberhause, und nirgend anderswo, verfertigt und von denselben auch in Beiseyn der Geschaumeister geprüft werden. Das gemeinschaftliche Erkenntniß derselben über den Befund der geleisteten Arbeit soll der Deputation angezeigt, und von dieser das Gutachten an den Magistrat übergeben werden. — §. 23. Verfälschung oder Nachmachung der Geschauzeichen auf den Waaren soll bei der Polizeibehörde angezeigt werden. — §. 24. Die Geschaumeister werden von den sämmtlichen Zunftmeistern auf die Dauer von fünf Jahren in der Art gewählt, daß alljährlich der Aelteste von ihnen austritt und ein Anderer für ihn gewählt und bei der Polizeibehörde verpflichtet wird. Augsburg, den 11. Dezember 1821. Magistrat der Stadt Augsburg."

Wechselordnung. Die Einführung der allgemeinen deutschen Wechselordnung in Augsburg betreffend, veröffentlichte das Gremium des Augsburger Handelsstandes unter'm 2. Novbr. 1850, was folgt:

„Durch das Gesetz vom 25. Juli 1850 über die Einführung der allgemeinen deutschen Wechselordnung in Bayern, tritt dieselbe laut Art. 1. vom 1. Januar 1851 an, an die Stelle aller in Bayern bis dahin bestehenden wechselrechtlichen Vorschriften. Art. 5. desselben Gesetzes bestimmt: Bis zu dem Erscheinen eines allgemeinen Gesetzes über die Feiertage findet die Vorschrift des Art. 92 der Wechselordnung auf diejenigen Tage Anwendung, welche nach den Gesetzen oder dem Herkommen eines jeden Ortes bisher als christliche Feiertage im Wechselgeschäfte gegolten haben. Endlich setzt Art. 6. für die Stadt Augsburg vom 1. Januar 1851 an, den M o n t a g und D o n n e r s t a g als allgemeine Zahltage (Cassiertage) fest. Die Motive zum Gesetzentwurfe sprechen sich erläuternd darüber folgendermaßen aus: „„Wenn in dem Art. 1. die in dem Königreiche bestehenden Wechselordnungen nicht unbedingt außer Wirksamkeit gesetzt werden, sondern nur die Aufhebung der in denselben enthaltenen wechselrechtlichen Vorschriften ausgesprochen wird, so wurde diese Fassung um deswillen gewählt, weil in den einzelnen Wechselordnungen auch solche Vorschriften vorkommen, welche das Verfahren vor den Wechselgerichten, Waarengeschäfte, Anweisungen und andere in der neuen Wechselordnung nicht normirte Materien des Handelsrechtes betreffen."" Es ist sonach von wesentlichem Interesse für

das ganze Handeltreibende Publikum, klar zu werden, welche Bestimmungen der bisherigen Augsburger Wechselordnung von dem neuen Gesetze nicht aufgehoben werden, und sonach fortwährende Gültigkeit behalten. Außer solchen Bestimmungen enthält die Augsburger Wechselordnung andere, welche zwar nicht aufgehoben sind, aber theils schon seit längerer Zeit durch den Usus eine Veränderung erlitten haben, theils nunmehr, namentlich in Folge der Einführung der prompten Acceptation und eines zweimaligen allgemeinen Zahltages in der Woche, den Bestimmungen der neuen Wechselordnung angepaßt werden müssen. Endlich bestehen hier durch den Usus zur gesetzlichen Geltung gelangte Platzgebräuche, welche ebenfalls unter den nöthigen Modifikationen zur allgemeinen Anerkennung fest zu stellen sind. Es stellte sich dadurch auch hier, gleichwie an andern deutschen Wechselplätzen, namentlich Frankfurt und Leipzig, das Bedürfniß eines dem Geiste des neuen Gesetzes entsprechenden, neuen Platzregulativs als ein höchst dringendes dar. Um dieses zu befriedigen, hat sich das Gremium veranlaßt gefunden, eine Kommission von Sachverständigen niederzusetzen, und den Handelsstand über deren Anträge zu vernehmen. Das Ergebniß dieser Berathungen besteht in den nachfolgenden, unter Tit. I. bis III. aufgeführten Bestimmungen, welche vom 1. Januar 1851 an, in Anwendung kommen, solange von Seite der Gesetzgebung keine anderen Verfügungen getroffen werden.

Tit. I. Bestimmungen der Augsburger Wechselordnung, welche durch die allgemeine deutsche Wechselordnung nicht aufgehoben werden. — 1) Cap. II. §. I. In welchen Fällen nach dem Wechselrechte verfahren werden soll. — 2) Cap. II. §. II. über die Anweisungen. — 3) Cap. III. §. XII. u. XIII. über die Ertheilung der Unterschrift per Procura und das Procura-Buch. — 4) Cap. X. über das gerichtliche Verfahren in Wechselsachen. — 5) Cap. XI. über die Aenderung der Handelsraggion und das Raggionbuch. — 6) Cap. XII. von den Pflichten der Wechsel- und Waarensensale, und den Waarenzahlungen. — 7) Cap. XIII. von den Fallimentsfällen, und endlich — 8) Cap. XIV. von dem Compensations- und Retentionsrecht in Fallimentsfällen.

Tit. II. Besondere Bestimmungen, welche, theils als schon in der Augsburger Wechselordnung enthalten, theils als Usus fortbestehen, oder durch das Einführungsgesetz bedingt sind, und als Ergänzung zur allgemeinen deutschen Wechselordnung vom 1. Januar 1851 an für Augsburg Geltung haben. — Präsentation zur Annahme. (Zu Tit. IV. der allgemeinen deutschen Wechselordnung.) Art. 1. Die Präsentation zur Annahme hat in den Geschäftsstunden Vormittag von 9 bis 12 Uhr und Nachmittag von 3 bis 6 Uhr statt zu finden. (Vergl. Cap. III. §. VI. der Augsburger Wechselordnung.) — Art. 2. (Zu Art. 18, dann 68 und 72 der deutschen Wechselordnung, laut wörtlichem Inhalt des Cap. III. §. XXIII. der Augsburger Wechselordnung.) „„Hat Jemand Wechselbriefe nur zur Acceptation in Handen, und sie werden vor oder bei der Verfallzeit nicht abgefordert, so bleiben sie auf Gefahr dessen, der daran Schuld hat, bei ihm liegen, und fällt dem Inhaber nicht zur Last, wenn er di non pagamento zu protestiren unterläßt; hingegen hat ein solcher auch die Wechselbriefe den Vorzeigern der girirten Duplicati nicht ehender abzufolgen, als nachdem der Brief acceptirt oder di non accettazione

protestirt worden."" — Art. 3. (Zu Art. 18 der deutschen Wechselordnung.) Die Acceptation der in die Augsburger Messen gezogenen Wechsel, kann vom vierten Werktage der ersten Meßwoche an gefordert werden. — Erfüllung der Wechselverbindlichkeit. (Zu Tit. VII. Art. 30 bis 40 der deutschen Wechselordnung.) Von den allgemeinen Zahltagen und dem Scontro. Art. 4. (Laut Cap. IV. §. II. Abschnitt 2 der Augsburger Wechselordnung.) — An jedem allgemeinen Zahltag (Scontro) werden die seit dem vorhergehenden Zahltage abgelaufenen gegenseitigen Zahlungsverbindlichkeiten zwischen 11 und 12 Uhr Vormittags auf der Börse scontrirt und die verbliebenen Saldi am Nachmittag zwischen 3 bis 6 Uhr baar berichtigt. — Art. 5. (Laut wörtlichem Inhalt des Cap. IX. §. I. der Augsburger Wechselordnung.) „„Es müssen bei dem Scontriren alle die Personen, so in die Partita gehen, mit dem Bilanz versehen, selbst gegenwärtig und verstanden seyn, oder von einem Abwesenden muß sein Consens schriftlich vorhanden seyn, damit die Partita notirt werden könne, worauf dann eine solchergestalt oder auch nachher bis zur Ausstellungszeit der Assegni mit aller Concurrenten Consens geschriebene oder scontrirte Partita nicht mehr revocirt werden kann, sondern so gut als wirklich bezahlt anzusehen ist, gleichwie im Gegentheil eine vor der bestimmten Scontrostunde geschriebene Partita für gültig nicht gehalten werden soll. Um dasjenige aber, so noch im Rest verblieben, soll der Debitor längstens am Zahltag Mittags 12 Uhr Assegni per Cassa geben, jedoch keine auf sich selbst lautende Billets zu stellen berechtigt seyn und jeder Ablanger der Anweisungen mit dem Glockenstreich 12 Uhr, wenn er seine Assegni noch nicht empfangen, abzugehen befugt, mithin Debitor des Creditors Assegni per Cassa zu zahlen schuldig seyn."" — Art. 6. (Laut wörtlichem Inhalt des Cap. IX. §. II. der Augsburger Wechselordnung.) „„Was die mit Bilanz versehenen Personen, wenn sie gleich sonst von ihren Prinzipalen nicht accreditirt, mit Consens der entrirenden Partheyen scontrirt, ist eben so gültig, als ob es die Prinzipalen selbst notirt hätten, und gleiche Gültigkeit haben die von selbigen ausgestellten Anweisungen und Scontronoten."" — Art. 7. (Laut wörtlichem Inhalt des Cap. IX. §. IV. der Augsburger Wechselordnung.) „„So soll man auch keine andern Anweisungen als per Cassa zahlbar und nicht unter fl. 100 lautend, wie auch die Zahlung von mehreren Assegni nicht anders als zusammen summirt in einem Posten anzunehmen schuldig seyn."" — Art. 8. (Laut wörtlichem Inhalt des Cap. IX. §. V. der Augsburger Wechselordnung.) „„Es soll auch jede Person, so Geld empfangen will, sich mit einer Recognition legitimiren; zahlt Jemand gleichwohl ohne solche Recognition, so thut er es auf seine Gefahr, er behält aber keinen Regreß, als nur an die Person, so das Geld empfangen hat."" — Art. 9. (Laut wörtlichem Inhalt des Cap. IX. §. VI. der Augsburger Wechselordnung.) „„Wer unbezahlt gebliebene Anweisungen an den Cassatagen nicht zurückgiebt, dem bleiben sie hernach auf seine Gefahr, und soll er dießfalls keinen Regreß weder an den Aussteller noch an die Giranten haben."" — Art. 10. Sind der Montag oder Donnerstag oder auch die nächst darauf folgenden Tage allgemeine Feiertage, so wird der Scontro- und Zahltag auf den ersten darauf folgenden Werktag verlegt. — Art. 11. Die allgemeinen

Feiertage, welche bisher in Ausburg als christliche Feiertage im Wechselgeschäfte gegolten haben, und auf welche die Bestimmungen des Art. 92 der deutschen Wechselordnung Anwendung finden, sind folgende: Neujahr. — Heil. Drei-Königstag. — Maria Lichtmeß. — Sct. Joseph N. Chr. — Maria Verkündigung. — Charfreitag. — Ostermontag. — Christi Himmelfahrt. — Pfingstmontag. — Frohnleichnamsfest. — Johann d. T. — Peter und Paul. — Sct. Ulrich. — Friedensfest. — Maria Himmelfahrt. — Maria Geburt. — Aller Heiligen. — Maria Empfängniß. — Heil. Christtag. — Sct. Stephanstag. — Art. 12. (Zu Tit. VII. Ziffer 1 der deutschen Wechselordnung.) Alle Wechsel, welche vom Freitag bis Montag inclus. verfallen, sind am Montag, alle welche vom Dienstag bis Donnerstag incl. verfallen, am Donnerstage zahlbar. — Art. 13. Damit die Scontrobilanz zu gehöriger Zeit gezogen werden könne, wird bestimmt, daß die Anmeldung der Wechselforderungen durch Vorzeigung der Wechsel selbst, oder durch das zwischen den Wechselhäusern bisher üblich gewesene gegenseitige Zusenden der zur Zeit besitzenden fälligen Wechsel spätestens an dem, dem Zahltage vorhergehenden Werktage Vormittag um 10 Uhr zu geschehen habe, die aber später ankommenden fälligen Wechsel, noch am Scontrotag selbst, spätestens bis 10 Uhr Vormittag, zur Notirung im Scontro, vorzuzeigen seyen. Geschieht das Eine oder Andere nicht, oder zu spät, so soll es dem Wechselschuldner frei stehen, ob er die Zahlung im Scontro oder pr. Cassa leisten wolle, worüber sich derselbe sogleich zu erklären hat. — Art. 14. Der Montag ist der allgemeine Zahltag für alle Geschäfte, welche vom Donnerstag Mittag 12 Uhr bis zum Montag Mittag 12 Uhr gemacht werden, der Donnerstag aber der Zahltag für alle vom Montag Mittag 12 Uhr bis Donnerstag Mittag 12 Uhr geschlossenen Geschäfte, insoferne die Contrahenten nicht ausdrücklich etwas Anderes stipulirt haben. — Art. 15. (Laut Cap. IV. §. II. Absatz 2 der Augsburger Wechselordnung.) Fällt der montägige Zahltag auf den Dienstag oder Mittwoch, so sind dennoch die vom Montag Mittag an geschlossenen Geschäfte erst am Donnerstag zu berichtigen. Ebenso verhält es sich, wenn der donnerstägige Zahltag auf den Freitag oder Sonnabend fällt, mit den vom Donnerstag Mittag an geschlossenen Geschäften. — Art. 16. (Zu Art. 35 der deutschen Wechselordnung und laut Cap. III. §. VII. der Augsburger Wechselordnung.) Die Zahlung der in die Augsburger Messen gezogenen Wechsel findet am letzten allgemeinen Zahltage vor dem Schlußtage der Messe statt. — Art. 17. (Laut wörtlichem Inhalt des Cap. IV. §. VIII. der Augsburger Wechselordnung.) „„Begäbe sich, daß verfallene Wechsel erst nach dem gewesenen Zahltag, welches wegen der Feiertage, als an welchen nichts bezahlt wird, gar vielfältig geschehen kann, einträfen, so ist man diese erst nächst künftigen Zahltag abzuführen schuldig.““ — Art. 18. Der Inhaber eines Mangel Annahme protestirten Wechsels ist am Zahltag berechtigt, nachdem der Bezogene die Zahlungsweigerung im Protest erklärt hat, die Zahlung vom Honoranten gegen Auslieferung des Wechsels und Protests und Vergütung der Spesen zu verlangen. — Art. 19. Wird ein Mangel Zahlung protestirter Wechsel nachträglich noch vom Bezogenen, oder einem andern Beauftragten bei dem Honoranten eingelöst, so ist dieser berechtigt, gegen Aushändigung sämmtlicher

Dokumente, den vollen Ersatz der Protestkosten, der Interventionsprovision, und der Verzugszinsen vom Zahler des Kapitals zu fordern. Der Honorant ist aber unter keinen Umständen verpflichtet, mit der Absendung des Wechsels und Protestes an den Honoraten bis zum vierten Tage zu warten.

Tit. III. Uebergangsbestimmungen. — Art. 1. Der Art. 18 der allgemeinen deutschen Wechselordnung, also lautend: „„der Inhaber eines Wechsels ist berechtigt, den Wechsel dem Bezogenen sofort zur Annahme zu präsentiren und, in Ermanglung der Annahme, Protest erheben zu lassen,"" findet bei allen am und nach dem 1. Januar 1851 vorkommenden Präsentationen auf hier gezogener Tratten seine Anwendung. — Art. 2. Der letzte Scontro und Zahltag des Jahres 1850 findet am Dienstag den 31. Dezember, und der erste des Jahres 1851 am Donnerstag den 2. Januar statt. Die am 1. Januar 1851 fällig werdenden Wechsel sind am 2. Januar zahlbar. Augsburg, den 2. November 1850. Das Gremium des Augsburger Handelstandes. Die Stubenmeister: Honorat Santo Casella, Ludwig Sander, Thomas Pedrone, Carl Forster."

Unter'm 26. Dezember erschien in obigem Betreffe folgende „Uebereinkunft. Die mit bestimmter Acceptationszeit auf Augsburg gezogene Tratten betr. In einer am 23. Dezember 1850 auf der Börse gepflogenen Berathung der hiesigen Banquiers wurde über das bei Inslebentreten der neuen Wechselordnung in Betreff der mit der Clausel „vierzehn Tage vor Verfallzeit acceptabel" vorkommenden Wechsel und das hiebei zu beobachtende Verfahren nachfolgende unter sich verbindliche Uebereinkunft festgesetzt. — Artikel 1. Die erwähnte auf den Wechseln befindliche Clausel: „vierzehn Tage vor Verfallzeit acceptabel" ist, in welcher Weise und an welcher Stelle sie auch darauf ausgedrückt seyn mag, als gültig zu betrachten. — Artikel 2. Wenn ein Wechselinhaber, ohne Rücksicht auf die Clausel zu nehmen, vor der im Wechsel bezeichneten Acceptationszeit Protest erheben läßt, hat jeder Bezogene oder Nothaddressat zu erklären: „„da nach Wortlaut des Wechsels derselbe erst von dem"" (in der Clausel bezeichneten Acceptationstag) „„an zur Acceptation reif wird, so verwahre ich den Aussteller oder den Addressanten gegen jede frühere Protestlevirung."" — Artikel 3. Hat ein hiesiger Kaufmann aber den speziellen Auftrag erhalten, einen Wechsel ungeachtet der Clausel durch prompte Acceptation zu interveniren, so soll es in folgender Weise zum Proteste erklärt werden: „„Dieser Wechsel ist zwar erst am"" (in der Clausel bezeichneten Acceptationstag) „„zur Acceptation reif, ich habe aber den ausdrücklichen Auftrag, denselben sofort zu Ehren des N. N. zu acceptiren."" — Artikel 4. Die Ausdrücke: 14 Tage vor Verfall — 15 jours avant l'échéance — 15 giorni prima della scadenza sind als gleichbedeutend zu erachten und vierzehn Tage dafür zu berechnen. — So geschehen auf der Börse zu Augsburg den 23. Dezember 1850. Dieses wird hiemit den sämmtlichen Mitgliedern des kaufmännischen Stubenvereines mitgetheilt. Augsburg, den 26. Dezember 1850. Das Gremium des Handelsstandes."

Eine weitere deßfallsige Bekanntmachung des Gremiums des Handelsstandes, ddo. 17. Januar 1854, lautet wie folgt:

„Das unterfertigte Gremium des Handelsstandes hat aus mehrfachen von hier und auswärts ihm kundgegebenen Zweifeln und Anfragen über die richtige Anwendung des Artikels 41 der Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung Veranlassung genommen, die deßfalls erhobenen Bedenken und verschiedenen Meinungsäußerungen einer reiflichen Prüfung zu unterstellen, hierauf aber nach Einvernehmung sämmtlicher Banquiers hiesigen Platzes und Einholung rechtlichen Gutachtens eines praktischen Rechtsgelehrten seine Ansicht in folgender Weise festgestellt und deren öffentliche Bekanntmachung beschlossen. — §. 1. Die im letzten Absatze des Artikels 41 der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung festgesetzte Protestfrist beginnt ihren Lauf mit dem aus dem Wechsel selbst ersichtlichen Zahlungstage oder Verfalltage nach Maßgabe der Artikel 30, 32 und 92 der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung. Die Wirkung der nach Artikel 6 des Einführungsgesetzes vom 25. Juni 1850 der Stadt Augsburg ausnahmsweise gewährten allgemeinen Zahltage (Cassiertage) sogenannten Scontri und der im ersten Absatze des Artikels 93 der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung deßfalls für die (nicht auf Sicht lautenden) zwischen solchen Zahltagen fällig gewordenen Wechsel ausgesprochenen Verlegung der Zahlung vom eigentlichen Verfall- und resp. Zahlungstage auf den nächsten allgemeinen Zahltag erstreckt sich lediglich auf die thatsächliche Zahlungsleistung selbst, wogegen deren Einfluß auf eine Ausdehnung der in Artikel 41 festgesetzten Protestfrist nach Absatz 2 des Artikels 93 ausdrücklich ausgeschlossen ist. Demnach muß also (abgesehen von etwa dazwischen fallenden allgemeinenen Feiertagen und unbeschadet der nach Artikel 92 deßfalls eintretenden Modifikationen) ein am Dienstag dahier verfallener Wechsel schon am folgenden Donnerstag selbst, welcher zugleich allgemeiner Zahltag ist, und nicht später, ein am Mittwoch verfallener spätestens am folgenden Freitag Mangels Zahlung protestirt werden. — §. 2. Die Dauer und der Ablauf der im letzten Absatze des Artikels 41 der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung festgesetzten Protestfrist ist in allen Fällen ohne Unterschied so zu berechnen, daß der Wechsel-Inhaber den Protest Mangel Zahlung nur dann noch rechtzeitig erhebt, wenn er dieß spätestens bis zum Ablaufe des letzten der auf den Zahlungstag (s. oben §. 1) zunächst folgenden zwei Werktage besorgt. Ganz gleichgiltig ist hiebei, ob und wie viele Nichtwerktage, Sonntage oder allgemeine Feiertage, an welchen nach Artikel 92 ohnehin jede wechselrechtliche Requisition ausdrücklich ausgeschlossen ist, zwischen den im Wechsel bezeichneten Zahlungs- resp. Verfalltag, oder den wegen seiner feiertäglichen Eigenschaft etwa an dessen Stelle tretenden nächsten Werktag und die darauf folgenden Werktage sich einreihen; solche Tage bleiben vielmehr jedesmal ganz außer Rechnung, und es kommt blos darauf an, daß außer dem Zahlungstage (im Sinne der Artikel 30, 32 und 92) noch ein erster und ein zweiter Werktag, gleichviel mit oder ohne Unterbrechung durch Sonn- und Feiertage, eingetreten und verflossen sey, ehe von Versäumung der erst mit Ende des zweiten Werktages ablaufenden Protestfrist die Rede seyn kann. Hienach ist z. B. bei einem auf einen werktäglichen Samstag oder auch auf einen feiertäglichen Freitag verfallenen Wechsel, für welchen aus diesem Grunde der Samstag der Zahlungstag wäre, der folgende werktägliche Montag der erste und Dienstag der zweite, falls

aber am Montag oder Dienstag ein Feiertag wäre, Mittwoch der zweite, falls endlich beide Tage Feiertage wären, so würde erst der folgende werktägliche Mittwoch der erste und der werktägliche Donnerstag jener zweite Werktag nach dem Zahlungstage seyn, von welchem Artikel 41 spricht und mit welchem die Protestfrist ausläuft; so ist bei einem auf Gründonnerstag verfallenden Wechsel wegen des darauffolgenden allgemeinen Feiertages Charfreitag der Charsamstag der erste und wegen dazwischen fallenden Sonntags und des allgemeinen Feiertags Ostermontag erst der hierauf folgende Dienstag, insoferne er ein Werktag ist, der zweite und letzte Tag der Protestfrist u. s. w. Die Protestfrist hat also nicht eine bestimmte Anzahl von so oder so viel Tagen höchstens, sondern sie besteht in allen Fällen außer dem Zahlungstage noch aus jenen zwei Tagen, welche die demselben zunächst folgenden Werktage sind." —

„Vorstehendes veröffentlichen wir mit dem Bemerken, daß das hiesige Gremium des Handelsstandes bei etwa über diesen Gegenstand abzugebenden Zeugnissen oder Gutachten lediglich der hier festgestellten Auslegung folgen werde, bis nicht von Seite der gesetzgebenden Gewalt etwa eine entgegenstehende authentische Interpretation oder ein abänderndes Gesetz erfolgen wird. Augsburg, den 17. Januar 1854. Das Gremium des Augsburger Handelsstandes. Die Stubenmeister: Ludwig Sander, Thomas Pedrone, Carl Forster, Honorat Santo Casella."

Weide- (resp. Schafweide-) **Recht** auf sämmtlichen offenen Gründen der städtischen Markung zur offenen Zeit. Es ist durch die Aussagen mehrerer, gerichtlich und eidlich vernommener Zeugen, dann durch alte Urkunden dargethan, und durch richterliche Aussprüche anerkannt, daß von uralten Zeiten her der Commune Augsburg das uneingeschränkte und ausschließende Weiderecht aller weidbaren Viehgattung und innerhalb ihrer ganzen Flurmarkung zugestanden hat, — und daß solches sowohl auf den öden Plätzen als Mädern (Wiesen), welche theils der Commune selbst, theils Bürgern angehörten, von den Viehhaltenden in abgetheilten Hutmannschaften ausgeübt worden. — Durch Senatsdekret vom Jahre 1715 erhielt das Spital und durch Dekret vom Jahre 1733 das St. Katharinakloster das Recht, je 150 Schafe auszuschlagen. — Das Schafweiderecht der Commune war dadurch begreiflich nicht ausgeschlossen, wie aus einem Vergleiche mit den Bratmetzgern vom Jahre 1736 hervorgeht, durch welchen denselben Weidrechte für ihre Stichheerden gestattet wurden. — In Folge der Säkularisation der Klöster vom Jahre 1803 fiel das Katharinakloster mit seinen Rechten der damals noch souveränen Reichsstadt Augsburg zu, und das demselben gestattete Weiderecht vereinigte sich daher wieder mit dem ursprünglichen Rechte der Commune. Nachdem die Stadt Augsburg an Bayern übergegangen war, und die Stiftungen und Commune unter unmittelbarer königl. Verwaltung und Respizienz standen, wurde in den Jahren 1813 und 1815 das Schafweiderecht der Spitalstiftung und der Commune als ein durchaus gleichheitliches und gemeinschaftlich auszuübendes verkauft. — Dieses Weiderecht auf den Aeckern und Wiesen innerhalb der Stadtmarkung wurde ohne weitere Ausnahme veräußert; die gesetzlich herkömmlichen Ausnahmen der mit Gartenrecht versehenen Gründe verstanden sich aber eben sowohl von selbst, als sich bei der parzellenweisen Veräußerung der ehemaligen Gemeinde-

Viehweidtheile der Vorbehalt aller von jeher darauf ruhenden Weiderechte, soweit solche nicht speziell für aufgehoben erklärt wurden, ebenfalls von selbst verstand, ohne daß deßhalb in den Verkaufsprotokollen eine besondere Erwähnung nothwendig war. — Bei diesem Verkauf der Gemeindeviehweidtheile ist aber in Folge einer Regierungs-Entschließung nur die Hornviehweide und die Pferdviehweide aufgehoben worden, während vom Schafweiderecht keine Erwähnung geschah. Auch hierüber liegen richterliche Erkenntnisse zu Gunsten der Commune vor. — Das verkaufte Schafweiderecht ruhte wirklich auf den Grundstücken der städtischen Flurmarkung, deßhalb konnte es verkauft werden, und deßhalb wurde auch dasselbe mit allem Rechte in die Grundsteuer-Kataster der Besitzer solcher Grundstücke eingetragen, — und ist in dieser Weise durch einredefreie Zeugen, alte Urkunden und oberstrichterliche Entscheidungen über allen Zweifel erhoben. — So ist nun das Schafweiderecht, welches sich nach obiger Darstellung auf sämmtliche Wiesen und Aecker des Stadtbezirks, mit Ausnahme der Gärten und gartenberechtigten Wiesen, jedoch nur zur offenen Zeit zwischen dem 1. Oktober bis 30. März erstreckt, in den Besitz von Privaten in der Art übergegangen, daß das Gesammtrecht dieser Schafweideberechtigung nicht mehr als 300 Stück Schafe beträgt, in die sich die einzeln Berechtigten nach Maßgabe ihrer Antheile zu theilen haben.

(Den Weidebesuch betr. „Die allerhöchste Verordnung vom 15. März 1808 — „die Erläuterung einiger Culturverwendungen betreffend" — bestimmt Nr. 3.: „Da die Erfahrung lehrt, daß die Weide im Monat April gewöhnlich einen sehr bedeutenden Theil des Wiesenertrages im Voraus vernichte, und der scharfe Tritt des Viehes das häufig vorkommende junge Gras, in nassen Gegenden aber selbst die Fruchtbarkeit der Oberfläche zerstöre, so soll künftig die offene Zeit anstatt Michaelis- und Georgi-Zieles, mit dem 1. Oktober beginnen und mit dem 1. April enden." Diese gesetzliche Bestimmung wird hiemit zur genauesten Nachachtung wiederholt zur Kenntniß gebracht. Augsburg, den 29. März 1851. Magistrat der Stadt Augsburg. Der I. Bürgermeister: Forndran. Rotty, Sekretär."

Weiden der Ziegen. „Nachdem durch das Weiden der Ziegen in hiesiger Flur mannigfaltiger Schaden an Hecken und Bäumen geschieht, und der Austrieb dieser Thiere besonders jetzt mit den Verschönerungs-Anlagen vor der Stadt unvereinbarlich geworden ist, so wird bei ohnehin mangelnden Weideplätzen für diese Thiergattung ein solcher Weidetrieb hiemit aufgehoben erklärt, und dieses zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht. Augsburg, den 14. Juni 1828. Magistrat der Stadt Augsburg. Barth, I. Bürgermeister. Kentner."

„Da das allerhöchste Verbot, daß durchaus von Niemand, selbst nicht einmal durch die Wächter, Vieh auf und innerhalb den Festungswerken der königl. Stadt Augsburg zur Weide getrieben werden darf, seit einiger Zeit nicht mehr beachtet, und deßhalb von königl. Kommandantschaft mehrere beschwerende Anzeigen gemacht wurden, so wird besagt allerhöchstes Verbot wiederholt in Erinnerung gebracht und Jedermann vor Schaden gewarnet. Augsburg, den 10. November 1829. Magistrat der Stadt Augsburg. Barth, I. Bürgermeister. Birkinger, Sekretär."

(Das Weiden der Geißen in öffentlichen Anlagen betr.) „Da durch das Weiden von Geißen den öffentlichen Anlagen häufig Schaden zugeht, so wird hiemit das Treiben und Weiden von Geißen in den öffentlichen Spaziergängen und Anlagen verboten. Augsburg, den 11. September 1846. Magistrat der Stadt Augsburg. Der I. Bürgermeister: Dr. Carron du Val. Birkinger, Sekr."

Weidenpflanzungen, s. Wasserbauten.

Wiesen, Reiten auf denselben, s. Reiten (S. 367).

Wild, Verkauf des jungen während der Hegezeit. — „Ungeachtet bestehender Verbote wird während der Hegezeit junges Wild, als Haasen, Rehe etc., sowie auch Federwild auf öffentlichem Markte verkauft, auch werden sehr häufig die Vogelnester wieder ausgenommen. Diesem Unfuge zu begegnen, wird hiemit bekannt gemacht, daß jeder Verkäufer der angezeigten Gegenstände, oder der sich auf Ausnahme der Vogelnester betreten läßt, unnachsichtlich strenge bestraft werden wird. Augsburg, den 2. Juni 1819. Der Magistrat der Stadt Augsburg. v. Caspar, Bürgermeister. Lanius, Sekr."

Wild, Hereinbringung desselben. — „Die Verfügung, daß Niemand Wildpret, es mag solches zum Verkauf auf dem Markte oder für Private bestimmt seyn, ohne schriftlichen oder sonst hinlänglichen Ausweis des Eigenthümers oder Jagdberechtigten zu den Thoren der Stadt hereinbringen darf, wird, da man sich in vorgekommenen Fällen von der Nichtbeobachtung derselben überzeugen mußte, neuerdings in Erinnerung gebracht, und haben sich die Contravenienten die aus der Unterlassung entstehenden Nachtheile selbst zuzuschreiben. Augsburg am 7. Juni 1823. Magistrat der Stadt Augsburg. Barth, I. Bürgermeister. Lanius, Sekr."

Wildpret, Kauf desselben. — „Den bestehenden allerhöchsten Verordnungen zuwider wird zum Nachtheil der Jagdinhaber und Pächter Wildpret von unberechtigten Verkäufern angekauft und hiedurch Wilddiebstahl begünstigt. Man sieht sich daher veranlaßt, gegen solche Ankäufe zu warnen, und zugleich an die bestehenden allerhöchsten Verordnungen in dieser Beziehung speziell zu erinnern. Augsburg, den 21. August 1818. Königliche Polizei-Direktion. Dr. Wirschinger, Polizei-Direktor."

Winkelgetreidkäufe, s. Schrannenordnung (S. 381).

Winkel-Versetz- oder Leihhäuser. „Man sieht sich veranlaßt, nachstehende, bereits den 18. Februar 1803 durch die General-Landes-Direktion erlassene allerhöchste Verordnung wegen der Winkelleihhäuser zur Darnachachtung bekannt zu machen. Den 27. Februar 1816. Königliche Polizeidirektion Augsburg. Dr. Wirschinger, prov. Polizeidirektor."

„Obgleich die Verordnung vom 20. März 1789 alle Winkelleihhäuser schärfstens verbietet, so hat man doch neuerdings die Bemerkung gemacht, daß sich manche wucherische Individuen die Freiheit nehmen, Geld auf Pfänder auszuleihen und die unerlaubtesten Zinse auf die sträflichste Art zu nehmen. Gleichwie aber derlei Winkelleihhäuser dem Staate höchst schädlich, und deßwegen schärfstens verboten sind, so will man zu allem Ueberfluß nochmals auch diejenigen gewarnt haben, welche Gelder

auf Faustpfänder mit einem fordernden Interesse über fünf Prozent auszuleihen sich unterstehen. Es werden daher die Uebertreter ob allegirter Verordnung nach den in selber enthaltenen Strafen unnachsichtlich auf Betretende oder gemacht werdende Anzeige hergenommen werden, wornach sich Jedermann gehorsamst zu achten, und vor Schaden zu hüten hat. München, den 18. Februar 1803."

Winter, Vorschriften für denselben, siehe Straßenreinlichkeits-Ordnung (S. 436).

Wirthshausbesuch der schulpflichtigen Jugend, siehe Schulpflichtige Jugend (S. 387).

Wohlthätigkeitsanstalten. Die wichtigsten Anstalten, mit welchen seit älterer bis auf die neueste Zeit man in Augsburg Bedacht nahm, das Leid mannigfachster Art bedrängter Bürger und Einwohner jeden Standes, Geschlechts und Alters zu mildern, finden sich in dem Artikel „Armenwesen", Seite 24 und 25 angeführt; (vergl. auch den Artikel „Stiftungen" S. 417). Folgendes kommt hier noch nachzutragen: „Von dem königl. Hofrathe Dr. Reisinger dahier sind nach und nach folgende acht Wohlthätigkeitsanstalten gegründet worden: 1) Die ambulatorische Krankenanstalt für katholische Hausarme. (Kapitalstand im November 1854 9725 fl.) — 2) Die größere Concertanstalt der paritätischen ambulatorischen Krankenanstalten I. und II. (Kapitalstand 2495 fl.) — 3) Die Augenheilanstalt für Arme vom Lande. (Kapitalstand 4564 fl. 53 kr. 3 pf.) — 4) Die Anstalt zur Unterstützung Unbemittelter durch Bruchbänder ꝛc. (Kapitalstand 2252 fl. 3 pf.) — 5) Die Anstalt zur Verhütung des schnellen und langsamen Todes neugeborner Kinder und zur Gewinnung von Ammen. (Kapitalstand 1855 fl. 50 kr.) — 6) Die ambulatorische Kranken-Anstalt für kleine arme Kinder. (Kapitalstand 1657 fl. 51 kr.) — 7) Die kleine Concertanstalt zur Unterstützung der Anstalten 3, 4, 5, 6. (Kapitalstand 525 fl.) (Die Anstalten beziehen die Zinsen der beiden Concertkapitalien, wenn die Concerte nicht gegeben werden können.) — 8) Die Anstalt zur Verhütung des Brustkrebses. (Kapitalstand bis zum 14. Oktober 1854: 1511 fl. 12 kr.) Die ärztliche Wittwenkasse hat durch die Anstalten 1, 2 und 7 bis zum 1. Okt. 1853 ein Kapital von 983 fl. 28 kr. 2 pf erhalten.

Wollmarktsordnung. (Den Wollmarkt in Augsburg betr. „Die Wollmarktsordnung für die königl. Kreishauptstadt Augsburg wird nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht und zu dem dieses Jahr am 13. Juni beginnenden Wollmarkte dahier ergebenst eingeladen. Hiebei wird besonders bemerkt, daß es im Interesse der Käufer und Verkäufer sehr zu wünschen wäre, wenn die Wolle eine reine Wäsche erhielte und daß Vorsorge getroffen sey, auf Verlangen der Verkäufer die Wolle noch im Marktlokale sortiren zu lassen, da die Ausscheidung der Wolle nach einzelnen Vließen für Käufer und Verkäufer die Geschäfte sehr erleichtert. — §. 1. Der Wollmarkt beginnt jährlich am zweiten Montag des Monats Juni, oder, wenn dieser auf einen Feiertag fällt, am nächsten Tag, jedesmal früh 7 Uhr, und

dauert mit Ausnahme der dazwischen fallenden Feiertage bis zum Ende der Woche. Am Samstag Abends um 6 Uhr wird der Markt für Kauf und Verkauf geschlossen. — §. 2. Ausländer genießen mit den Inländern ganz gleich jene Vortheile, welche gegenwärtige Marktordnung zugesteht. — §. 3. Alle für den Markt bestimmte Wolle ist sowohl bei der Einfuhr, als bei der Ausfuhr vierzehn Tage vor dem Beginnen und vierzehn Tage nach Beendigung des Marktes, so wie während des Marktes selbst von Entrichtung des städtischen Pflasterzolles und einer Lagergebühr befreit. Leer zurückgehende Wagen, auf welchen erweislich Wolle zu Markt gebracht worden ist, sind vom Pflasterzolle frei. — §. 4. Der Wollmarkt wird in der ehemaligen St. Salvators-Kirche in der Jesuitengasse gehalten. Ohne polizeiliche Erlaubniß darf während des Marktes außerhalb dieses Platzes keine zum Verkauf bestimmte Wolle gelagert werden. Die Zurücknahme der gelagerten Wolle, ebenso der Wiederverkauf gekaufter Wolle steht zu jeder Zeit gegen Entrichtung der betreffenden Gebühren frei. — §. 5. Eine zureichende Anzahl sachkundiger Männer ist zum beliebigen Dienste der Käufer und Verkäufer aufgestellt. Dieselben besorgen insbesondere auf Verlangen die Sortirung der Wolle, und dienen dem Schiedsgerichte als Sachverständige. Dagegen werden unberufene Unterhändler (Schmuser) amtlich entfernt werden. — §. 6. Bezüglich der aus inficirten Gegenden allenfalls ankommenden Wolle wird die Polizei jedesmal die geeigneten Maßregeln treffen. — §. 7. Auf den Zentner werden vier Pfund G u t g e w i c h t gerechnet, wenn nichts Anderes beim Kaufe ausgemacht wird. Ueber einen halben Zentner wird kein Gutgewicht gestattet. — §. 8. Zum Auf- und Abladen so wie zum weitern Transport der Wolle ist in der Regel das Hilfspersonal der Halle zu verwenden. In keinem Falle ist die Verwendung gebrödeter Diener oder Angehöriger des Käufers oder Verkäufers ausgeschlossen. — §. 9. Alle Käufe und Verkäufe sind dem Wagmeister genau anzuzeigen, und ehe das Gewicht der verkauften Wolle und deren Verkaufspreis in dem Marktregister nicht eingetragen ist, darf keine Wolle von dem Lagerplatze weggebracht werden. — §. 10. Die zu entrichtenden allgemeinen Marktgebühren sind folgende: A. Für den Verkäufer: 1) Für das Auspacken, Lagern, Setzen und Nachzählen vom Zentner 6 kr., 2) für den Lagerschein 3 kr. B. Für den Käufer: 1) Sacken und Wegtragen der Wolle vom Zentner 3 kr., 2) Waggeld 2 kr. vom Zentner, 3) Wagschein 1 kr. — §. 11. Das städtische Magazin dient zur Aufbewahrung der daselbst gelagerten Wolle. Für dessen sichern Verschluß außer der Marktzeit wird polizeilich vorgesorgt. Jedem Eigenthümer von Wolle liegt dagegen ob, während der Marktzeit auf seine Wolle selbst Acht zu haben, und namentlich gegen Verwechslung, Beschädigung oder Entwendung der Wolle Sorge zu tragen. — §. 12. Die Erhaltung der Ordnung und die gütliche Beilegung allenfallsiger Streitigkeiten ist dem für jeden Wollmarkt besonders zu ernennenden und bekannt zu machenden Kommissär zu übertragen. Augsburg, den 6. April 1836. Magistrat der Stadt Augsburg. Der I. Bürgermeister: Dr. Carron du Val. Birkinger, Sekretär."

Den W o l l m a r k t betreffend. „In der am 6. April ds. Js. bekannt gegebenen Wollmarktsordnung für Augsburg hat sich im §. 7. ein Schreibfehler eingeschlichen, und derselbe wird hiemit, wie folgt, zur Kenntniß

gebracht: „Auf den Zentner werden zwei Pfund bayerisches Gut„gewicht gerechnet, wenn nichts Anderes beim Kaufe ausgemacht wird. „Unter einem halben Zentner wird kein Gutgewicht gestattet.“ Augsburg den 8. Mai 1836. Magistrat der Stadt Augsburg. Der I. Bürgermeister: Dr. Carron du Val. Birkinger, Sekr.“

Zahltag. Die Verlegung des Zahltages für Tag- und Wochenarbeiter vom Samstag auf den Donnerstag betr., hat der Stadtmagistrat durch das Lokal-Intelligblatt vom 30. Juli 1853 (Nr. 61.) folgendes königl. Regierungsausschreiben vom 14. Januar 1848 wiederholt veröffentlicht: „Längst anerkannt sind die vielseitigen Nachtheile, welche einem großen Theile von der, der arbeitenden Klasse angehörigen Bevölkerung durch die Ausbezahlung der Tag- und Wochenlöhne an den Samstagen zugehen, indem nicht blos junge und ledige Personen, welche häufig sich selbst überlassen sind, oder der wohlmeinenden Leitung und Ueberwachung durch Eltern, Vormünder und Arbeitsherren entbehren, sondern selbst Familienväter wegen Mangels an häuslichem Sinne oder an Fürsorge für ihre Familien verleitet werden, mit den am Samstage empfangenen Geldern am Sonntage einer meist verderblichen Genußsucht sich zu ergeben, und dadurch sich oder ihren Familien nicht selten für die ganze folgende Woche die bittersten Sorgen und Entbehrungen zu bereiten. Seine Majestät der König haben in jüngster Zeit auch diesem, auf die sittliche Besserung insbesondere der dienenden Volksklassen tief einwirkenden Gegenstande Allerhöchst Ihre Landesväterliche Sorgfalt zuzuwenden, und zu Folge höchster Entschließung des kgl. Ministeriums des Innern vom 21. vor. Mts. den allerhöchsten Befehl zu ertheilen geruht, daß zur Beseitigung jener Nachtheile und zur Erzielung der entgegenstehenden Vortheile auf die Betheiligten belehrend und ermunternd gewirkt werde. Im Vollzuge dieses allerhöchsten Befehles werden sämmtliche Polizeibehörden beauftragt, den hierin ausgedrückten Willen Sr. Majestät des Königs zur Kenntniß aller Betheiligten zu bringen, und dessen möglichste Verbreitung durch Verkündung in den Landgemeinden und durch Aufnahme in die Lokalblätter zu bewirken. Hiermit ist allen betheiligten Arbeitsherren, dann den Gesellen, Fabrik-, Stück- und Wochenarbeitern bemerklich zu machen, daß in dieser Angelegenheit von einer zwangsweisen Abänderung der bisherigen Uebung der Ausbezahlung der Löhne an den Samstagen durchaus keine Rede sey, und daß Abänderungen hierin nur der freiwilligen Uebereinkunft der Betheiligten überlassen bleiben, zu deren Einsicht und Ueberlegung vertraut werden kann, daß sie alle gegenseitigen Nachtheile und Vortheile, welche die bisherige Uebung brachte, und die fragliche Abänderung künftig im Gefolge haben wird, von selbst einsehen, und sich um so leichter hiezu verstehen werden, als den Arbeitsherren weder pekuniäre, noch sonstige Nachtheile hieraus erwachsen, indem der eingetretene oder aufzunehmende Arbeiter an das Anerbieten des Arbeitsherrn wegen Verlegung des Zahltags nicht gebunden ist, und letztere bei Annahme des neuen Zahltages ebensowenig irgend eine Unannehmlichkeit zu gewärtigen haben, als bei einem andern auf freiem Willen beruhenden Uebereinkommen, indem von der Intelligenz der Arbeitsherren erwartet wird, daß sie selbst in dem Falle, wenn ihr Anerbieten nur von einem Theile der Arbeiter angenom-

men, oder nur von einigen Arbeitern das Ersuchen um Ausbezahlung am Donnerstag an sie gestellt würde, die hieraus erwachsende Geschäftsmehrung (welche ohne Zweifel nur so lange andauern würde, bis alle Arbeiter ihren eigenen Vortheil erkannt haben werden), dem allgemeinen Besten bereitwillig zum Opfer bringen, und als endlich auch die Arbeiter in keiner Weise verkürzt werden können und sollen, indem es sich nur darum handelt, den seither an den Samstagen in Empfang genommen jeweiligen Lohn künftig an den Donnerstagen ausbezahlt zu erhalten. Sollte diese Belehrung unter einigen Arbeitern keinen Anklang finden, so wird der fragliche Zweck nach und nach um so leichter erreicht, wenn die Betheiligten an den Empfang der Arbeitslöhne am Donnerstag von Jugend auf gewöhnt werden, weßhalb die Arbeitsherren einerseits, dann die Eltern, Pflegeltern, Vormünder und sonstige Personen, denen Kinder und junge Personen zur Aufsicht anvertraut sind, am sichersten und nachhaltigsten wirken können, wenn insbesondere die Verlegung des Zahltages vom Samstage auf den Donnerstag bei den um Lohn arbeitenden Kindern und jungen Personen in Anwendung gebracht wird. Augsburg, den 14. Januar 1848.

Zahltage in Augsburg, für Wechselzahlungen; siehe Wechselordnung. (S. 479.)

Zettel. (Anschlagzettel und Bekanntmachungen betr.) „Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zufolge Requisition des kgl. Stadtkommissariats Augsburg vom 14. d. Mts. das Ankleben von Bekanntmachungen an den Thoren oder im Innern der hiesigen königl. Residenz durch hohe Entschließung des königl. Regierungspräsidiums verboten worden sey. Augsburg, den 16. April 1852. Magistrat der Stadt Augsburg. Der I. Bürgermeister: Forndran. Rotty, Sekr."

Ziegen, Weiden derselben, s. Weiden. (S. 486.)

Zink. Die Verwendung des Zinkes zu Kaminröhren betr., wurde folgende höchste Entschließung des königl. Staatsministeriums des Innern durch das Lokal-Intelligenzblatt vom 13. November 1852 (Nro. 90.) veröffentlicht: „Königreich Bayern, Staatsministerium des Innern. Nach vorliegenden Wahrnehmungen wird außer dem Kupfer- und Eisenblech auch das Zinkblech hie und da zu Aufsätzen bei engen Kaminen verwendet. Nach technischen Gutachten eignet sich jedoch das Zink bei seinem niederen Schmelzpunkte, dann bei dem Umstande, daß dasselbe zum Hellrothglühen erhitzt, mit Flamme brennt und sich zersetzt, nicht zur Verwendung bei solchen Gegenständen, welche nach ihrer Bestimmung großer Hitze ausgesetzt sind, daher auch nicht zu Rauchröhren und Aufsätzen auf enge Kamine, weil diese zur Beseitigung des unter gewissen Umständen sich bildenden Glanzrußes zeitweise ausgebrannt werden. Bildet hier das Zink die innere Wandung eines Aufsatzes, so kann es zum Schmelzen kommen, und indem es an der brennenden Röhre herabläuft, bis zu jenem Grade erhitzt werden, daß es sich entzündet und die Intensität des Kaminbrandes vermehrt. Auch blos als äußere Hülle über eine Röhre von Kupfer oder Eisenblech gebraucht, unterliegt das Zink nach der in einem zur Anzeige gekommenen Falle gemachten Erfahrung der Gefahr, durch die Hitze geschmolzen und zerstört zu werden, wenn der Kamin

ausgebrannt wird. Das unterfertigte königl. Staatsministerium sieht sich deßhalb veranlaßt, die Anwendung des Zinkes zu Kaminaufsätzen, und zwar zu inneren Kaminröhren, wie zur äußern Verkleidung derselben, allgemein zu verbieten. München, den 30. Oktober 1852. Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl. v. Zwehl. Durch den Minister der Generalsekretär: Ministerialrath Epplen."

Zielzeit, siehe Dienstboten. (S. 115), Miethordnung und Miethumzug (S. 316 u. f.)

Zollpflichtige Gegenstände. Ein- und Auspassiren derselben. „Obgleich öffentlich bekannt gemacht worden ist, daß zollpflichtige Gegenstände nur durch das rothe, Gögginger-, Wertachbrucker-, Jakober-, Schwibbogen- und resp. Hallthor aus- und einpassiren dürfen, so wurde doch wahrgenommen, daß durch das Klinker-, Oblater-, Stephinger- und Vogelnebenthor zollpflichtige Gegenstände ein- und ausgebracht werden. Um das zollpflichtige Publikum vor Schaden zu warnen, wird obiges Verbot hiermit erneuert. Augsburg, den 29. Mai 1829. Magistrat der Stadt Augsburg. Barth, I. Bürgermeister. Kentner."

Zündhölzchen, insbesondere deren Feuergefährlichkeit betr., verordnet eine Ausschreibung königl. Regierung von Schwaben und Neuburg ddo. 21. September 1843, (veröffentlicht im Lokal-Intelligenzblatte vom 12. Mai 1852, Nro. 38.) was folgt: „Im Namen Seiner Majestät des Königs. Die unterfertigte Stelle hat bereits in ihrer Ausschreibung vom 21. September 1843 (Krsbl. von 1843 S. 747 u. ff), auf die hohe Feuergefährlichkeit der Zündhölzchen aufmerksam gemacht, zur besondern Vorsicht bei Aufbewahrung und Benützung derselben, und namentlich zu deren sorgfältiger Verwahrung vor Kindern ermahnt. Leider sind nun aber in neuerer Zeit wieder mehrere Brandfälle vorgekommen, welche dadurch verursacht wurden, daß Kinder sich Zündhölzchen zu verschaffen wußten, und dieselben entzündeten. Indem die unterfertigte Stelle durch diese neuerlichen betrübenden Unglücksfälle veranlaßt, nachstehend einen vollständigen Abdruck ihrer früheren Ausschreibung vom 21. September 1843 zur allgemeinen Kenntniß und Beachtung folgen läßt, richtet sie noch insbesondere an die Eltern, Vormünder, so wie an alle, denen die Obsorge auf die Kinder anvertraut ist, die eindringliche Mahnung, fortwährend mit der größten Sorgfalt darauf zu sehen, daß die Zündhölzchen vor den Kindern sicher aufbewahrt sind, übrigens aber auch die Kinder nie ohne gehörige Aufsicht zu lassen. Die Polizeibehörden haben diese Ausschreibung in den Gemeinden bekannt machen zu lassen und außerdem deren Verbreitung durch Lokalblätter möglichst zu bewirken. Augsburg, den 5. Mai 1852. Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg. Kammer des Innern. Frhr. v. Welden, kgl. Regierungspräsident. Küffner, coll."

(Abdruck.) „Die besondere Feuergefährlichkeit von Zündhölzchen, welche durch bloßes Aufstreichen oder Ueberfahren einer rauhen Fläche oder durch Reiben zwischen Sandpapier sich entzünden, ist durch die Regierungsausschreibung vom 17. Febr. 1835 im Intelligenzblatt Nr. 8. S. 300 ꝛc. belehrend und warnend dargestellt, und zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden. Gleichwohl sind in neuerer Zeit mehrere

Brandfälle vorgekommen, welche zufolge der geschehenen amtlichen Erhebungen durch Mangel der Vorsicht in der Aufbewahrung und in dem Gebrauch solcher Zündhölzchen, oder dadurch verursacht wurden, daß Kinder deren sich verschaffen konnten, und an der Erscheinung der knisternden Entzündung dieser Hölzchen sich ergötzend, damit ihr verhängnißvolles Spiel trieben. Kein Unglück trifft schwerer und schmerzlicher als das selbst verschuldete. Unvorsichtigkeit mit Feuer und Licht bedroht aber nicht allein, was an Habe und Gut eigen ist, sondern auch was dem Nachbar angehört. Desto dringendere Pflicht ist Vorsicht nach göttlichen und menschlichen Gesetzen. Es liegt außer dem Bereiche der Polizeigewalt, das rechte Maaß solcher Vorsicht, so mannigfachen Verhältnissen gegenüber, durch positives Ge- oder Verbot zu bestimmen, und zu bewirken. Dieser Erfahrungssatz macht sich insbesondere auch bei der Erwägung der Feuergefährlichkeiten der Zündhölzchen geltend, nachdem dieselben als Mittel zu ebenso wohlfeiler als schneller und bequemer Feuer-Erzeugung dem allgemeinen Gebrauche verfallen sind. Um so mehr ist es die Aufgabe der Polizeigewalt, im Wege der Belehrung und Warnung, vermittelst der Berufung an die bessere Einsicht und an ein reges Pflichtgefühl die Maaßregeln zu ergänzen, welche ihr vorbeugend zu Gebote stehen. Von diesem Gesichtspunkte aus beschränkt sich die unterfertigte Stelle darauf, zu verfügen, was folgt: 1) Zündhölzchen dürfen unter keiner Voraussetzung von dem zum Verkauf Berechtigten, resp. damit Handeltreibenden an Kinder, selbst wenn diese von ihren Eltern geschickt sind, abgegeben werden. — 2) Eltern und Vormünder ꝛc. haben sorgfältig darüber zu wachen, daß die Zündhölzchen vor den Kindern sicher aufbewahrt, und mit aller nöthigen Vorsicht gebraucht werden. — 3) Die Verkäufer und Verfertiger von Zündhölzchen sind gehalten, dieselben in möglichst feuerfesten Behältern, an hiezu geeigneten Orten, in gehöriger Entfernung von brennbaren oder leicht feuerfangenden Gegenständen aufzubewahren. — 4) Die Feuerbeschaukommissionen haben die Pflicht, bei Vornahme ihres Geschäftes die entsprechende Aufbewahrung der Zündhölzchen genauest zu kontroliren. — 5) Zuwiderhandlungen gegen obige Bestimmungen sind von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit unnachsichtlich zu bestrafen. — Im Uebrigen wendet die unterfertigte Stelle sich vertrauensvoll an die Angehörigen des Regierungsbezirkes Schwaben und Neuburg, deren Bestes ihrer oberpolizeilichen Fürsorge anvertraut ist, namentlich an die Familienväter und Dienstherrschaften, an die Lehrer und Pfarrer, an die Gemeindeverwaltungen und an die Polizeibehörden selbst. Sie weißt hin auf das namenlose Unglück, welches durch die Macht des Elements über einzelne Familien, über ganze Dörfer und Städte gekommen ist, sie macht aufmerksam, wie in den meisten Fällen Fahrlässigkeit mit Feuer und Licht, Unbesonnenheit und Leichtsinn das Unglück verschuldet hat; sie erinnert an die Stimme des Gewissens, die bei dem nimmer schweigt, dem solches Verschulden zur Last fällt; sie bezeichnet endlich gerade die Zündhölzchen als Gegenstände, die ihrer besonderen Feuergefährlichkeit halber die höchste Vorsicht bei ihrer Aufbewahrung und Benützung in Anspruch nehmen. Die unterfertigte Stelle erwartet hiernach mit Zuversicht, daß Jeder in seinem Wirkungskreise durch Warnung, Anordnung und Beispiel, wie es von eigenem Interesse

und von der Nächstenliebe geboten ist, das Seinige dazu beitrage, damit Unglück aus unvorsichtiger Aufbewahrung oder Verwendung von Zündhölzchen möglichst verhütet werde. An die Lehrer namentlich richtet sie die Aufforderung, die schulpflichtigen Kinder über die Feuergefährlichkeit der Zündhölzchen geeignet zu belehren, und dieselben vor deren Gebrauch eindringlich zu warnen. Sie gewärtigt zugleich von dem Pflichteifer der Behörden, daß sie gegenwärtiges Ausschreiben in den Gemeinden und durch Lokal-Intelligenzblätter bekannt machen, diese Bekanntmachung von Zeit zu Zeit wiederholen, überhaupt Alles aufbieten werden, was den Vollzug oben erwähnter Verfügung und die Befolgung dieser allgemeinen Mahnung nur irgend zu sichern vermag. Dem tüchtigen und wohlgemeinten Zusammenwirken wird und kann der gute Erfolg nicht fehlen. Augsburg, den 21. September 1843."

Zünfte. Durch die vom 17. Dezember 1853 datirende „kgl. Allerhöchste Verordnung, den Vollzug der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen in den sieben älteren Kreisen des Königreiches betr." ist alles auf die Zünfte, Gewerbsvereine, Handwerke rc. Bezügliche neu geregelt worden; auf diese umfassende Instruktion, deren Kenntnißnahme jedem Gewerbsmanne dringend nöthig ist, wird hiemit hingewiesen.

Zwinger. (Zwingerhäuser.) Die auf der Stadtmauer von St. Ulrich bis zum alten Einlaß sich hinziehenden, in den Jahren 1582 bis 1586 erbauten kleinen Häuser (nach ihrer Lage: Oberer, Mittlerer und Unterer Zwinger benannt) — städtisches Eigenthum — enthalten 279 Wohnungen, welche an bedürftige, erwerbsunfähige hiesige Bürgerfamilien gegen äußerst geringen jährlichen Zins vermiethet werden. Die Meldungen um Aufnahme in diese Zwingerwohnungen haben bei dem Magistrate zu geschehen, welcher nach Prüfung und Begutachtung von Seiten des städtischen Armenpflegrathes über diese Gesuche entscheidet.

Zwingermauer, siehe Waschtrocknen. (S. 473.)

Berichtigungen.

Seite 132 ist in der Tabelle für die Eichgebühren die Einklammerung nur von der Zeile an giltig, wo es heißt: „für ein größeres Gefäß unter und einem Eimer."

Seite 196, Zeile 3 von oben lies: S. 126, statt: S. 8.

Seite 209, Zeile 5 von unten ist zu lesen: $^4/_{16}$, statt: $^1/_{16}$.